Princeton University Library
32101 066156777

1578
.922

Library of

Princeton University.

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG ANTIQ.
LEIPZIG

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

70. Heft

Beiträge

zur

Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung

von

Dr. jur. Emil Goldmann

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1904

Beiträge

zur

Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung

von

Dr. jur. Emil Goldmann

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Digitized by Google

(RECAP)

1578
.922
heft
70-73

Printed in Germany

Herrn Hofrat Prof. Dr. Karl von Amira

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

ANNEX

504716

Vorwort.

Die nachfolgende Untersuchung ist die Nebenfrucht einer derzeit noch nicht abgeschlossenen Arbeit über das vielberufene langobardische gairethinx. Auf diese gairethinx-Abhandlung muss ich jene Leser verweisen, die finden sollten, dass im zweiten, der langobardischen Freilassung per sagittam gewidmeten Abschnitte der vorliegenden Untersuchung eine nähere Auseinandersetzung über das Wesen des im c. 224 Ro. genannten gairethinx am Platze gewesen wäre. Ich glaubte dieser Frage vorläufig aus dem Wege gehen zu dürfen, weil mir einerseits die Erörterung nur eines einzigen der verschiedenen gairethiux-Fälle des langobardischen Rechts nicht empfehlenswert nnd nicht erspriesslich zu sein schien, und weil andererseits die Aufrollung der gesamten vielverschlungeneu gairethinx-Frage den Rahmen der nachfolgenden Ausführungen gesprengt hätte.

Herr Hofrat Prof. Dr. Karl von Amira, der meiner Arbeit das grösste und lebhafteste Interesse entgegengebracht hat, hat meine Bemühungen um Aufhellung des in diesen Blättern behandelten Problems durch eine Reihe wertvoller Ratschläge, Anregungen, Ergänzungen und Verbesserungen unterstützt und gefördert. Ich habe dem Gefühle der innigsten Dankbarkeit, die ich ihm hiefür schulde, durch die Widmnng dieser Schrift Ausdruck gegeben. Für weitere wichtige Ratschläge bin ich Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Otto Gierke nnd Herrn Prof. Dr. G. Baist in Freiburg i. B. zu Danke verpflichtet. Herr Archivrat Dr. jur. G. Sello, Vorstand des Grossherz. Haus- und Zentral-Archivs in Oldenburg, hatte die ansserordentliche Liebenswürdigkeit, für mich eine Kopie des Freilassungsbildes der Oldenburger Sachsenspiegel-Bilderhandschrift anzufertigen;

ich sage ihm hiefür meinen besten Dank; desgleichen dem Grossherz. Oldenburg. Oberkammerherrn Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Bothmer zu Oldenburg, dem Bewahrer der Oldenburger Sachsenspiegel-Bilderhandschrift, der die Erlaubnis zur Kopierung des erwähnten Bildes bereitwilligst gewährte. Ferner habe ich für sonstige mir bei meiner Arbeit geleistete Unterstützung zu danken der Leitung der Bibliothek des kgl. Oberlandesgerichts zu Celle, Herrn Prof. Paul Sartori in Dortmund, Herrn Prof. Dr. Karl Vollmöller in Dresden und Herrn Bezirksschulinspektor A. Müller zu Joachimstal in Böhmen.

Wien, im Mai 1904.

Dr. jur. Emil Goldmann.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Die sächsische Freilassung durch Wehrhaftmachung.

§ 1. Darstellung der herrschenden Lehre 3

§ 2. Die Unhaltbarkeit der Lehre von der sächsischen Freilassung durch Wehrhaftmachung 6

§ 3. Versuch einer Deutung des Sporenwurfs 13

II. Die langobardische Freilassung durch Wehrhaftmachung.

§ 1. Die Quellen 36

§ 2. Die bisher vorgebrachten Deutungen der langobardischen Freilassung per sagittam 41

§ 3. Die langobardische Freilassung per sagittam — ein Analogon zum sächsischen Sporenwurf 49

§ 4. Geschichte der langobardischen Freilassung per sagittam . 61

III. Die anglonormannische Freilassung durch Wehrhaftmachung . . . 66

IV. Die nordgermanische Freilassung durch Wehrhaftmachung . . . 67

Schlussbemerkungen 68

Das Freilassungsbild der Heidelberger und Oldenburger Bilderhandschrift 71

Nachträge und Berichtigungen 73

Einleitung.

Die herrschende Lehre über das Freilassungsrecht der germanischen Urzeit lässt sich in Kürze in folgenden Sätzen zusammenfassen: es gab zwei in ihrer Form und rechtlichen Wirkung verschiedene Freilassungsarten; die eine, die private Freilassung liess den „Freigelassenen" aus der Klasse der Unfreien in jene der Volkfreien nicht emporsteigen, sondern gewährte ihm gegenüber seinen in der strengen Unfreiheit verbliebenen Genossen eine nur wenig erhöhte Rechtsstellung, die ihm der Herr jederzeit nach freiem Belieben wieder entziehen konnte; die andere, die Freilassung öffentlichen Rechts, die den Freigelassenen zum volkfreien Heermann machte und nur gewisse familien- und erbrechtliche Beziehungen zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen bestehen liess, ging im Landesthing vor sich und „bewegte sich ganz in den Formen der Wehrhaftmachung" [1]).

Die nachfolgenden Ausführungen gelten einer eindringenden Untersuchung der sogenannten Freilassuug durch Wehrhaftmachung und einer Nachprüfung der herrschenden Lehre über diese Manumissionsform. Sie führen zum Resultate, dass ein grosser Teil der Argumente, die man für die Annahme einer

[1]) Vgl. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 47 f.; derselbe, Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, German. Abt. 7. Bd. (1887), S. 55; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 550; derselbe, Ztschr. d. Sav.-Stift., 21. Bd., S. 21; Brunner, Rechtsgeschichte, 1. Bd., S. 100, 133; Val de Lièvre, Launegild und Wadia, S. 120; Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer, S. 545 ff. v. Amira handelt über die Freilassung durch Wehrhaftmachung im Grundriss des germanischen Rechts [2], § 33.

urgermanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung ins Treffen geführt hat, der zureichenden Begründung entbehrt, dass sonach die herrschende Lehre in diesem Punkte einer Revision bedarf; auf der anderen Seite jedoch lassen sie die Behauptung, dass die Freilassung zu vollem Rechte ursprünglich vor der Volksversammlung stattfinden musste, unangetastet.

In vier germanischen Volksrechten, so erklärt man, im sächsischen, langobardischen, angelsächsischen (nach anderen anglonormannischen) und nordgermanischen Rechte, ist uns die Freilassung durch Wehrhaftmachung bezeugt[1]); es sei deshalb die Schlussfolgerung berechtigt, dass diese Form bereits in die germanische Urzeit zurückreiche. Dieser Behauptung gemäss hat unsere Abhandlung in vier Einzeluntersuchungen zu zerfallen, die sich mit den für unsere Ausführungen in Betracht kommenden Riten des sächsischen, langobardischen, angelsächsischen (oder anglonormannischen) und nordgermanischen Rechtes befassen sollen.

---

[1]) Vgl. u. a. Schroeder, a. a. O.; Sohm, a. a. O. Von einer Freilassung durch Wehrhaftmachung in allen vier angeführten Volksrechten spricht jedoch nur Schroeder.

I.

Die sächsische Freilassung durch Wehrhaftmachung.

§ 1. Darstellung der herrschenden Lehre.

Von den unschätzbaren Bilderhandschriften des Sachsenspiegels bringen drei, die Heidelberger[1]), die jüngst den weitesten Kreisen zugänglich gemachte Dresdener[2]) und mit der letzteren (nur im Gegensinne) übereinstimmend die Oldenburger Handschrift zu dem Satze Ssp. III. 80, § 2: „Let die koning oder en ander herre sinen dinstmann oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht“[3]) — eine Illustration, aus der man das Bestehen einer altsächsischen Freilassung durch Wehrhaftmachung gefolgert hat. Die Bilder[4]) zeigen den Freigelassenen auf einem Wagen sitzend, worin man eine Anspielung auf den Satz des Sachsenspiegels vom freien Land-

---

[1]) Vgl. U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit (1819), Bd. 1, S. 127 ff.; Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler (1820), T. 29; hiezu Erläuterung, Sp. 58.

[2]) v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, I. Bd. 1902 (Schriften der sächsischen Kommission f. Geschichte, 1. Bd.), T. 105 (Fol. 53 a).

[3]) Vgl. hiezu Richtst. Landr. c. 24: „soe vrage hie na den dat hie vrü gelaten sü of hie yet hebbe vrüer iantseten recht, dat vünt men“; ferner Schwsp. L. 56. — Bekanntlich hat v. Zallinger (Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 238 f.) diesen Satz des Sachsenspiegels lebhaft angegriffen. Er schreibt: „Diesen Stempel subjektiver Theorie trägt . . augenfällig auch . . . der . . Satz, dass die Dienstmannen — des Königs wie anderer Herren — im allgemeinen durch Freilassung nur das Recht der freien Landsassen, d. h. hintersässiger Bauern (!) erwerben sollen“. Dass v. Zallinger hier in seinen sonst so berechtigten Vorwürfen gegen den Spiegler zu weit gegangen ist, hat Schröder, Ztschr. f. Rechtsgesch., Bd. 22, S. 63, gezeigt; vgl. über unsere Stelle auch A. v. Fürth, Die Ministerialen, S. 470 f.

[4]) Vgl. die dieser Abhandlung beigegebene Abbildung.

sassen, der „komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen inme lande“ (Ssp. III. 45, § 6) erblicken zu dürfen vermeint hat. Die zweite an dem dargestellten Akte beteiligte Person ist der König, der uns vorgeführt wird, wie er eben im Begriffe steht, dem Freigelassenen ein eigentümliches Objekt nachzuwerfen. Ein zweites gleichgestaltetes Objekt fällt hinter dem Freigelassenen eben zu Boden; wir haben uns also augenscheinlich vorzustellen, dass der König die dargestellte Wurfhandlung bereits zum zweitenmale vollzieht. Diese merkwürdigen Objekte hat man nun mit Pfeilen identifiziert und gelangte so, indem man den auf unseren Bildern angeblich dargestellten Pfeilwurf des Königs in Parallele setzte mit der von Paulus Diaconus (I, 13) erwähnten langobardischen Freilassung durch den Pfeil, zur Annahme einer sächsischen, im Rechtsgewande der Wehrhaftmachung vor sich gehenden Freilassung per sagittam.

Der Begründer dieser Ansicht darf wohl U. F. Kopp[1]) genannt werden, der in seinen Bemerkungen zum entsprechenden Bilde der Heidelberger Bilderhandschrift folgendes ausführt: „Merkwürdig ist aber die Art, wie dieser ehemalige Dienstmann freigelassen ist. Denn was der König hinter ihm herwirft, hat mit nichts mehr Ähnlichkeit als mit Pfeilen[2]). Sollte hier vielleicht eine Anspielung auf die Art der Freilassung verborgen liegen, deren sich die Langobarden bedienten . . . . . ? Es wird mir zwar schwer, die Erklärung

[1]) Vgl. Kopp. a. a. O.

[2]) Kopp wurde hier von seiner sonst ganz trefflichen Beobachtungsgabe im Stiche gelassen. Nicht nur dass er unser Wurfobjekt fälschlich für einen Pfeil hält, er versteigt sich auch zu folgendem Satze: „Auffallend ist es mir, die nämliche Figur, sie mag nun einen Pfeil vorstellen oder etwas anderes, in einem Wappen zu finden und zwar im Wappen der Herrschaft Woldenburgk:

. . . . . .“ Wer die hier abgebildete Figur mit der Abbildung unserer Wurfobjekte vergleicht, wird zugeben müssen, dass diese Figur (man begegnet ihr ziemlich oft; vgl. z. B. Homeyer, Haus- und Hofmarken, Tafel XXIX, Polnische Adelswappen Nr. 36) mit dem uns hier beschäftigenden Wurfobjekte eine nur ganz äusserliche Ähnlichkeit aufweist.

so weit herznholen; allein wenn man bedenkt, dass die Langobarden vorher in der Mittelmark und im Bistum Magdeburg wohnten, so ist es immer möglich, dass ein Teil ihrer Gebräuche sich in dieser Gegend erhalten hat. Es kommt aber auch hiezu folgendes aus der angelsächsischen Sprache, nach welcher scotu : jacula, sagitta heisst, scot: symbolum, scoten: emissus, lanceatus, scotian : sagittas emittere. Wenn man hiebei noch bedenkt, dass bei der Verlassung und Übergabe per scotationem ebenfalls zuweilen ein Pfeil gebraucht wurde, dass sogar noch in mehreren deutschen Urkunden des 14. Jahrhunderts bei Verlassungen man den Ausdruck findet: ‚und haben uns dessen verschossen', so gibt das doch meiner Mutmassung noch einige Gründe mehr. Indessen bleibt immer eine grosse Ungewissheit bei dieser Erklärung". Im Gegensatze zu Kopp, der seine Behauptungen noch mit einer gewissen Zurückhaltung und Behutsamkeit vortrug, nimmt bereits Weber[1]) in den Erläuterungen, die er der Heidelberger Bilderhandschrift widmet, die sächsische Freilassung durch Zuwerfung des Pfeils als unbezweifelbare Tatsache an. Die gleiche Meinung vertritt Gaupp[2]), wenn er sagt: „Der König als freilassender Herr wirft . . hinter dem auf dem Wagen sitzenden Freigelassenen . . . . . einen Pfeil her; denn schwerlich kann der auf dem Bilde befindliche Gegenstand für etwas anderes gehalten werden. Aber auch den Langobarden war ein Pfeil Symbol der Freilassung . . . . . Sachsen und Langobarden scheinen also auch hierin gleichen Rechtsgebrauch gehabt zu haben". Auch Sohm[3]) operiert mit dem Begriff einer sächsischen manumissio per sagittam. Er schreibt: „Die allgemein germanische, auch bei den Franken und Langobarden zu Recht bestehende Form der Freilassung ist die Überreichung einer Waffe als des Symbols der Selbständigkeit . . . . . Das langobardische Recht hat die Freilassung durch den Pfeil . . . . . Der Pfeil als Symbol der Freilassung begegnet ebenso im späteren sächsischen Rechte . . . . ." Ihm folgend

[1]) S. Weber, a. a. O., Sp. 58.
[2]) Vgl. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, S. 196.
[3]) S. Sohm, Reichs- und Gerichtsverf., S. 550, Anm. 17.

nehmen sodann auch Baumstark[1]) und Schroeder[2]) eine sächsische Freilassung durch Wehrhaftmachung, erfolgend durch Zuwerfen von Pfeilen, an. Es verdient bemerkt zu werden, dass im Gegensatz zu den genannten Autoren Brunner und von Amira der angeblich sächsischen Freilassung per sagittam keine Erwähnung tun, obzwar sie ebenfalls die Behauptung vertreten, dass in der germanischen Urzeit die Vollfreilassung in der Rechtsform der Wehrhaftmachung vor sich gegangen sei.

§ 2. Die Unhaltbarkeit der Lehre von der sächsischen Freilassung durch Wehrhaftmachung.

Auch wenn man sich der, wie wir bald erkennen werden, irrigen Annahme anschliesst, dass die beiden zur Erörterung stehenden Wurfobjekte Pfeile darstellen, lässt sich die Behauptung, diese sächsische Freilassung per sagittam sei eine Freilassung in der Rechtsform der Wehrhaftmachung gewesen, nicht aufrechterhalten. Um von anderen Bedenken, deren Ausführung hier zuweit führen würde, zu schweigen, mag hier nur auf folgenden Umstand verwiesen werden. Der Freigelassene, dem der König die beiden „Pfeile" angeblich zum Zwecke der Wehrhaftmachung zuwirft, trifft nicht die geringste Anstalt, die ihm zugeworfenen Waffen aufzuheben. Die Heidelberger Bilderhandschrift[3]) zeigt ihn in einer vom königlichen Freilasser abgewendeten Positur. Mit der linken Hand weist er nicht etwa auf die ihm angeblich die Freiheit verleihende Wurfhandlung des Königs, sondern in die Richtung der augenscheinlich als eben bevorstehend gedachten Fahrt; die Rechte hält er in die Höhe. Nach der Dresdener Bilderhandschrift[4]) sitzt er im Wagen, indem er seinem Freilasser den Rücken zuwendet und nur das Gesicht ein wenig nach rückwärts kehrt. Die linke Hand und der linke Unterarm liegen auf dem Rande

[1]) Vgl. Baumstark, Staatsaltertümer, S. 546.

[2]) S. Schroeder, Rechtsgesch.[4], S. 225; derselbe. Ztschr. d. Sav.-Stift., German. Abt., 7. Bd., S. 55.

[3]) Vgl. Kopp, a. a. O.

[4]) Vgl. v. Amira, a. a. O.

des Wagens, die rechte — der Zeigefinger ist gestreckt, die anderen Finger eingezogen — zeigt in die Fahrtrichtung. Hätte es sich wirklich um eine Wehrhaftmachung durch Zuwerfung von Pfeilen gehandelt, so wäre uns der Freigelassene doch sicherlich dargestellt worden, wie er seinem Freilasser das Antlitz zuwendet, die ihm zugeworfenen Pfeile aufhebt, oder wie er sich wenigstens dazu anschickt, das wertvolle Wahrzeichen seines neuen Standes, das Symbol seiner Selbständigkeit, vom Boden aufzulesen. Nichts dergleichen ist zu bemerken; der Freigelassene verrät durch keine Geberde, dass er die ihm angeblich zum Geschenke zugedachten Pfeile an sich nehmen will.

Soviel zur Widerlegung der Theorie von der sächsischen Freilassung durch Wehrhaftmachung, sofern man von der Annahme ausgeht, dass die beiden Wurfobjekte als Pfeile zu qualifizieren seien; nun lässt sich aber mit Fug und Recht bezweifeln, dass wir es mit Pfeilen zu tun haben.

Wer immer, ohne von einer vorgefassten Meinung behindert zu sein, diese beiden Objekte betrachtet, wird auf den ersten Anblick zugeben müssen, dass eine Darstellung von Pfeilen von unseren Illustratoren nicht beabsichtigt gewesen sein kann. Nirgends und niemals hat es Pfeile gegeben mit einem so kurzen Schafte und einer solchen Gabelung! Wie sollte man ein solches „Geschoss“ vom Bogen absenden können?

Der Einwand, dass es sich hier möglicherweise nicht um Pfeile, die vom Bogen abgelassen werden müssen, gehandelt habe, sondern um sogenannte „Wurfpfeile“, ist abzulehnen. Auch der Waffentypus der Wurfpfeile verleugnet nirgends seine Ähnlichkeit mit dem Bogenpfeile.

Man kann auch nicht zur Rettung der „Pfeilhypothese“ vorbringen, dass es doch wenigstens die Absicht der Illustratoren gewesen sein könne, wirkliche Pfeile darzustellen, und dass nur ihre technische Unbeholfenheit, ihr primitives Darstellungsvermögen die Schuld daran trüge, dass die Zeichnung der Pfeile so unglücklich ausfiel. Dieser Einwand wäre nicht stichhaltig. Überall, wo in unseren Bilderhandschriften Waffen dargestellt werden, sind diese derart gelungen, dass nirgends

auch nur der geringste Zweifel daran entstehen könnte, welche Waffen gemeint sind[1]). Überall ist das Typische der Waffen sehr gut hervorgehoben. Dies kann auch gar nicht Wunder nehmen. Wenn man primitive bildliche Darstellungen anderer Völker betrachtet, auf denen Bogen und Pfeile erscheinen, so wird man überall das Charakteristische dieser Waffen vorzüglich getroffen finden; die Darstellung dieser Waffen kann eben dem Zeichner eines waffenfrohen, künstlerisch noch so unbeholfenen Volkes keine Schwierigkeiten bereiten[2]).

Mit der Behauptung, dass wir es in unseren Illustrationen nicht mit Pfeilen zu tun haben können, stehe ich keineswegs allein da. Leise Zweifel an der Richtigkeit der Identifizierung der beiden Wurfobjekte mit Pfeilen mögen schon Kopp und Gaupp befallen haben, als sie schrieben: „. . . . was der König wirft, hat mit nichts mehr Ähnlichkeit als mit Pfeilen“ (Kopp)[3]), „. . . schwerlich kann der auf dem Bilde befindliche Gegenstand für etwas anderes (als einen Pfeil) gehalten werden“ (Gaupp)[4]). Mit vollster Entschiedenheit hat sich gegen die Annahme, dass die uns hier beschäftigenden Objekte als Pfeile aufzufassen seien, Jakob Grimm ausgesprochen. Er widmet unserem Bilde in den „Rechtsaltertümern“ folgende Ausführungen[5]): „Der Herr wirft mit einem Werkzeug nach dem Manne, eines derselben fliegt in der Luft, das andere hält er noch in der Hand. Kopp erinnert vorsichtig an den langobardischen Pfeil, Weber nimmt ihn als ausgemacht an. Keine Spur leitet darauf hin, dass die alte manumissio per sagittam später auch in einem deutschen Lande gegolten habe. Allein das Instrument kann kein Pfeil sein; alle Pfeile in der bildlichen Darstellung des Mittelalters sind gefiedert und werden vom Bogen geschossen. Die Spitze ist hier nicht hakicht, gekrümmt, sondern dreieckig. Dieses Dreieck findet sich genau so an der Pergamenturkunde 29, 3 (Kopp 1, 126),

[1]) Vgl. Kopp, S. 86, 99, 104 und a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. die Abbildungen von Pfeilen aus altmexikanischer Hand im „Ausland“, Jahrg. 1891, S. 798 f.

[3]) S. Kopp, S. 127.

[4]) Vgl. Gaupp, S. 196.

[5]) S. Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl., 1. Bd., S. 283 ff.

wo es ein Siegel ist. Ich halte es auch 29, 8 für ein Siegel mit roten Bändern oder Schnüren, wodurch es an der Freilassungsurkunde befestigt wird (manumissio per chartam). Der Maler versinnlicht auf diese Weise seinen Gegenstand ganz deutlich, stellt aber kein wirkliches Symbol dar; auffallend wäre nur, dass er das Siegel werfen lässt. Er will anzeigen, dass die Urkunde von dem Werfenden aus auf den anderen übergeht, nach dem geworfen wird; weniger anschaulich sein würde, wenn der Herr bloss die besiegelte Urkunde in der Hand hielte. Oder dachte der Zeichner gar daran, den Begriff des Freilassens (manumittendi) durch ein Werfen, Fahrenlassen (manu mittere) genauer zu erreichen und fährt darum der Freigelassene weg? Denn der Freigelassene konnte gehen, wohin er wollte".

Grimm ist also — was zu betonen nicht überflüssig sein wird — auf Grund seiner umfassenden Kenntnisse über Pfeilabbildungen des deutschen Mittelalters zur Überzeugung gekommen, dass unsere Wurfgegenstände keine Pfeile vorstellen können. Freilich ist sein Versuch, die Objekte als Siegel zu erklären, als misslungen zu bezeichnen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: fürs erste wäre es merkwürdig, warum nur das Siegel mit den Siegelschnüren und nicht die Urkunde mit dem Siegel zugeworfen wurde, da doch die Urkunde — von einer solchen findet sich auf unseren Bildern nicht die geringste Andeutung — das Entscheidende ist und nicht das Siegel. Fürs zweite sehen wir ja gerade auf dem von Grimm herangezogenen Bilde (also unserer Illustration der Freilassung knapp vorhergehend) den Fall der Übermittlung einer mit einem Siegel versehenen Urkunde dargestellt. Die Urkunde wird jedoch nicht geworfen, auch nicht das Siegel allein, sondern sie wird dem Destinatar vom Aussteller dargereicht. Dies bringt der Illustrator derart zur Anschauung, dass er die beiden Hauptpersonen des beurkundeten Rechtsgeschäftes die Urkunde halten lässt. Die an den Wurfobjekten an den kurzen roten Fortsatz sich anschliessende Gabelung deutet endlich in keiner Weise darauf hin, dass hier die Darstellung von Bändern oder Siegelschnüren beabsichtigt gewesen sei; es handelt sich augenscheinlich um feste Bestandteile des Wurfobjektes.

Wir können sonach mit der Annahme eines Siegelwurfes das in unseren Illustrationen vorliegende Rätsel nicht lösen. Ich glaube vielmehr auf Grund eingehender Untersuchungen und Vergleiche folgende Lösung vorschlagen zu dürfen: es handelt sich bei unseren Objekten um Sporen, die der königliche Freilasser dem Freigelassenen nicht zu-, sondern nachwirft. Dass wir es mit Sporen und zwar mit typischen Stachelsporen zu tun haben, wird jeder Kenner auf den ersten Blick als wenn auch nicht unbedingt sicher, so doch ziemlich wahrscheinlich anerkennen müssen. Nichtsdestoweniger wird es sich doch empfehlen, diese Behauptung auch an der Hand der Waffengeschichte eingehend zu begründen.

Man darf zwei Hauptarten von Sporen unterscheiden[1]): die Bügelsporen, bei denen ein Bügel den hinteren Teil des Fusses umschliesst und die Plattensporen, deren Grundlage eine Platte bildet, die sich leicht der Ferse auflegte. Der Bügel bleibt vom ersten Auftreten des Gerätes in der La Tène-Zeit bis auf unsere Tage ununterbrochen in Gebrauch; Plattensporen hingegen sind nur aus der römischen Kaiserzeit bekannt. Die Bügelsporen — und die hier erörterten Objekte gehören zu der Gattung der Bügelsporen — bestehen aus dem von beiden Schenkeln gebildeten Bügeln und den am Hakenteil des Bügels nach aussen hervortretenden Stachel zum Antreiben des Pferdes, der erst seit dem Mittelalter durch ein gezähntes Rädchen ersetzt ist (Radsporen). Der Stachel ist entweder an seiner Basis nächst dem Bügel am breitesten oder daselbst etwas verjüngt, oder es sitzt die eigentliche Spitze auf einem Stücke von erheblich geringerem Durchmesser, einem „Halse“ (abgesetzter Stachel). Die Stachelspitze ist zumeist konisch oder pyramidal. Wir haben sonach, um auf unsere Wurfobjekte die waffengeschichtliche Terminologie anzuwenden, Bügelsporen mit abgesetztem konischen oder pyramidalen Stachel und kurzem Halse vor uns.

[1]) Vgl. Olshausen, Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, Jahrg. 1890, S. 184 ff.; ferner R. Zschille und R. Forrer, Der Sporn in seiner Formentwicklung (Ein Versuch zur Charakterisierung und Deutung der Sporen unserer Kulturvölker. Mit 20 Tafeln und 188 Abbildungen. Berlin 1891). Einleitung.

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung jener Sporenformen, die in der Zeit, aus der unsere Illustrationen stammen, üblich waren. Da das den Sporenwurf des königlichen Freilassers darstellende Bild sich sowohl in der Dresdener und Heidelberger, wie in der Oldenburger Bilderhandschrift findet, dürfen wir nach den trefflichen Untersuchungen von Amiras über die Genealogie der Sachsenspiegelbilderhandschriften [1]) annehmen, dass dieses Bild bereits der Urquelle unserer Bilderhandschriften, der von v. Amira so bezeichneten Handschrift X, angehörte, die noch dem 13. Jahrhundert zuzurechnen ist und wohl ungefähr nach 1290 entstanden sein dürfte. Wir müssen demnach die Sporenformen dieser genau umschriebenen Zeit ins Auge fassen.

Wir finden nun, dass gerade diese Zeit einen Wendepunkt in der Geschichte der Sporen bedeutet [2]). Während bis ins

[1]) Vgl. v. Amira, Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Abhandlungen der philos.-philol. Klasse d. kgl. bayrischen Akademie d. Wiss., 22. Bd., Jahrg. 1902), S. 373. v. Amira gelangt zu folgender genealog. Tabelle:

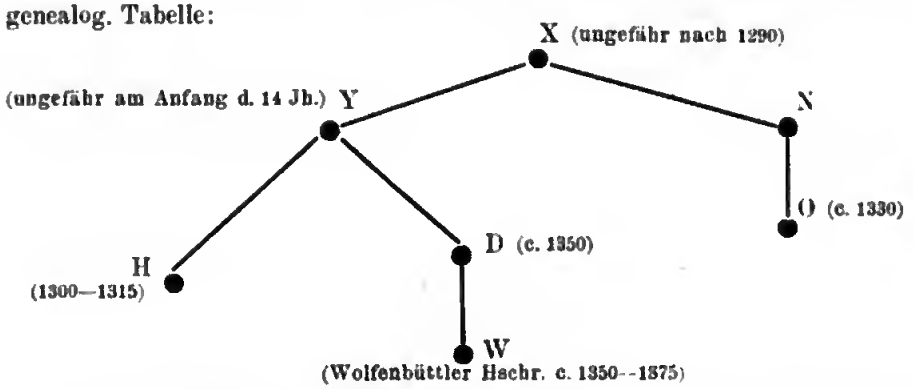

[2]) Zum folgenden vgl. vor allem Zschille und Forrer, Der Sporn, S. 12 ff.; von älteren Autoren, deren Ausführungen durch die verdienstvolle Untersuchung Zschilles und Forrers zum Teil überholt wurden, sind zu erwähnen: Essenwein, Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Jahrg. 1881 Sp. 129 ff.; M. Jähns, Ross und Reiter (1872), 2. Bd., S. 143; derselbe, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance (1880), S. 561, 740 mit den entsprechenden Abbildungen im Waffenatlas; Olshausen, a. a. O., S. 185, Anm. 1; A. Schultz, Deutsches Leben im 13. und 14. Jahrh., 2. Bd. (1892), S. 570; s. auch Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des 18. Jahrh. 2. Aufl., Bd. II, Tafel 79, 120, 124, 132, 143, Bd. III, Tafel 146, 151, 161, 172, 174, 181, 193.

13. Jahrhundert die Herrschaft der Stachelsporen unumschränkt war, tauchen gegen Ende dieses Jahrhunderts die Radsporen auf. Bereits die Manessesche Bilderhandschrift aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zeigt das vielzackige Sporenrad. Das 14. Jahrhundert bringt ein siegreiches Vordringen der Radsporenform, ein schrittweises Zurückweichen der Stachelsporen, ohne diese jedoch vollständig zu verdrängeu, so dass wir noch im 15. Jahrhundert hie und da Stachelsporen begegnen können. Diese eben skizzierte geschichtliche Entwicklung spiegelt sich in unseren Bilderhandschriften dentlich wieder. Die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammende Urhandschrift X gab dem König als Wurfobjekt noch Stachelsporen in die Hand und aus dieser Handschrift haben dann die Tochterhandschriften H, D und O die Stachelsporenform für unsere Bilder übernommen. Hingegen zeigt die ums Jahr 1350 entstandene Handschrift D in der Bilderkolumne zu Ssp. III, 89, 90 in der Hand des dort abgebildeten Reiters einen Radsporn, während dieser Reiter in H nur den Finger emporstreckt[1]). Wir dürften es hier mit einer Zutat des Illustrators von D zu tun haben, der sich hier getreuer an den zu illustrierenden Text hielt als seine Vorlage Y, in der, wie das Fehlen des Sporns an der entsprechenden Stelle von H zu beweisen scheint, ihm hier kein Sporn vorgelegen haben mochte. Gemäss seiner Zeit bildete er keinen Stachel-, sondern einen Radsporn ab, während er bei der Illustration von Ssp. III, 80 die Stachelsporenform seiner Vorlage übernahm[2]).

[1]) Vgl. v. Amira, Dresdener Bilderhandschrift, Folio 55h; derselbe, Genealogie der Bilderhandschr., S. 332.

[2]) Ich übersehe keineswegs, dass die Stachelsporen jener Zeit, in der die Handschrift X entstanden sein dürfte, nicht vollkommen jener Form entsprechen, wie sie unsere Illnstrationen bieten. Die Stachelsporen ans der Zeit nm 1290 haben einen nach unten gerichteten, nicht einen der Fussohle parallel liegenden Stachel; anch ist, wie ein Einblick in die Zschille-Forrerschen Reproduktionen lehrt, der Bügel anders geschweift als in unseren Illnstrationen. Die hier anftretenden Wurfobjekte entsprechen, genan genommen, nicht der Stachelsporenform des endenden 13. Jahrhunderts, sondern der einer weiter zurückliegenden Periode. Nichtsdestoweniger sind wir doch berechtigt, an der Annahme, dass wir es hier mit Stachelsporen zu tun haben, festzuhalten. Es darf nämlich darauf verwiesen werden, dass die Sporen-

§ 3. Versuch einer Deutung des Sporenwurfes.

Es wurde in den vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass der königliche Freilasser dem Freigelassenen ein Sporenpaar nachwirft. Wir haben uns nunmehr die Frage vorzulegen, welche Bedeutung diesem dargestellten Sporenwurfe beizulegen sei. Diese Frage ist nicht nur um ihrer selbst willen von Interesse, sie ist, wie die hier versuchte Beantwortung und der Fortgang dieser Abhandlung zeigen dürfte, auch von Bedeutung für die Geschichte und Symbolik des germanischen Freilassungsrechtes. Ich stelle meine Antwort auf diese Frage an die Spitze dieses Abschnittes und lasse der Thesis die Beweise in der durch die Natur des Beweissatzes geforderten Anordnung folgen.

Nach meiner Ansicht ist der Sporenwurf des königlichen Freilassers eine Zeremonie, durch die dieser dem Freigelassenen zu seiner bevorstehenden Fahrt[1]) durch

---

zeichnungen, die uns aus dem Mittelalter erhalten sind, meistens ungenau und flüchtig sind (Zschille und Forrer, 6[2]), ein Umstand, der Zschille und Forrer veranlasst hat, sich in ihrem Werke in erster Linie auf Originale zu stützen, da die Abbildungen „sehr oft unzuverlässig sind und nur Andeutungen enthalten“ (Zschille und Forrer, Einleitung). Mit einer solchen flüchtigen, andeutenden Zeichnung haben wir es auch hier zu tun. Dem Zeichner kam es nicht darauf an, die Sporen vollkommen getreu wiederzugeben (ebensowenig wie etwa den Wagen), sondern er begnügte sich damit, das Charakteristische der Stachelsporenform hervorzuheben; in der Tat finden wir denn auch auf unseren Bildern Stachel, Hals und Bügel wieder. Es ist schliesslich auch noch fraglich, ob der Zeichner die eigentümliche Schweifung des Sporenbügels, wie sie das endende 13. Jahrhundert aufweist, wirklich aus Flüchtigkeit zu zeichnen unterliess; es kann nämlich der Sporn m. E. in einer Perspektive gegeben sein, wo die eigentümliche Schweifung bildlich gar nicht zum Ausdruck kommen konnte.

[1]) Man könnte unter Berufung auf die Abbildung zu Ssp. III. 45, § 6, wo der Landsasse auf einem Wagen sitzend dargestellt wird, obzwar es sich nicht um einen bevorstehenden Abzug handelt, sondern um die Charakterisierung des Landsassen als eines Mannes, ‚der da kommt und fährt gastweise‘, behaupten, dass auch bei dem uns hier beschäftigenden Bilde die Symbolisierung einer eben bevorstehenden Reise nicht beabsichtigt gewesen sein dürfte, sondern der Wagen und das Sitzen des Landsassen auf diesem bildlich wiedergegeben worden sei, um den Freigelassenen als freien Landsassen zu qualifizieren. Es könne deshalb von einer eben zu

eine symbolische Handlung Glück wünscht[1]) und ihm, soviel er vermag, dieses Glück auch zu verleihen strebt. Der Beweis für diese für den ersten Augenblick vielleicht etwas wunderlich klingende Behauptung glaube ich erbringen zu können einerseits durch den Hinweis auf die mannigfachen Formen des Reiseaberglaubens und die zur Erreichung einer glücklichen Fahrt angewendeten zauberischen Prozeduren, andererseits durch die eingehende Begründung des Satzes, dass die Sporen wegen ihrer engen Verbindung mit dem menschlichen Fusse, wegen des Materiales, aus dem sie angefertigt werden, endlich wegen der Form des Bügels und Stachels sehr wohl als besonders qualifiziert angesehen werden konnten, demjenigen, dem sie in der Absicht der Heilverleihung nachgeworfen wurden, auch wirklich das für ihn erstrebte Glück zu gewähren.

---

bewerkstelligenden Abreise und dem Sporenwurf als einer Reisezauberzeremonie (s. weiter unten) keine Rede sein. Hiegegen darf bemerkt werden, dass, selbst wenn — was m. E. nicht zutrifft — mit dem Wagen auf unserem Bilde nicht die Darstellung einer Abzugszeremonie beabsichtigt gewesen sein sollte, der Sporenwurf trotzdem doch wohl nichts anderes als einen Reisezauberritus bedeuten kann. Dass er als ein glückverleihender Ritus aufgefasst werden darf, glaube ich im folgenden erwiesen zu haben; dann aber kann in ihm wohl nur ein Reisezauberritus (s. die weiter unten folgenden Ausführungen dieses Abschnittes) erblickt werden, da die Freilassung eben die Gewährung des Freizügigkeitsrechtes in sich schliesst und die erste Handlung des Freigelassenen nach der Freilassung doch wahrscheinlich die gewesen sein dürfte, dass er von dem ihm eingeräumten Freizügigkeitsrechte Gebrauch machte und in die Ferne zog. Übrigens ist es auch möglich, dass durch die Darstellung des Wagens beides: die Stellung des Freigelassenen als Landsassen und die eben anzutretende Reise versinnbildlicht werden sollte. Ein meine Auffassung des Wagens unterstützendes Indiz liegt m. E. in dem Umstande, dass der im Wagen sitzende Landsasse mit der Linken in die Deichselrichtung, nicht etwa, wie man glauben sollte, auf den König weist. Er zeigt damit, so meine ich, in die Richtung der Fahrt, die eben unternommen werden soll; andernfalls bliebe m. E. dieser Gestus des Freigelassenen unerklärlich. Dass auf unserem Bilde der Freigelassene möglicherweise als eben fortziehend dargestellt werden sollte, hat bereits Grimm, Rechtsaltertümer, 1. Bd., S. 284, bemerkt.

[1]) Über gratulatio bei der römischen Freilassung vgl. Becker, Handbuch der römischen Altertümer, 2. Teil, 1. Abt., S. 68, Anm. 46.

a) Reiseaberglaube und Reisezauber.

Nach primitiver Vorstellung ist der Mensch zeitlebens von bösen, schädigenden Dämonen umgeben, die an den Wendepunkten des Lebens: Wasserweihe, Taufe, Einführung in den Geschlechtsverband, Jünglingsweihe, bei der Hochzeit oder bei aussergewöhnlichen Anlässen, die die Einförmigkeit des Alltagslebens unterbrechen, eine gesteigerte Tätigkeit entwickeln[1]). So kommt es, dass sich bei einer grossen Zahl von Völkern die Vorstellung herausbildet, dass der Mensch bei einer bevorstehenden Reise von unheilbringenden Geistern verfolgt werde, dass es daher unter gewissen Voraussetzungen, etwa wegen bestimmter Vorzeichen, geraten sei, die geplante Reise zu unterlassen oder auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben, oder dass es zur Gewinnung des Reiseglückes notwendig sei, die schädigenden Dämonen zu bekämpfen, zu bannen oder es auf gütlichem Wege mit ihnen zu versuchen, indem man ihnen ein Opfer darbringt oder sonst irgendwie mit ihnen paktiert[2]). Uns haben an diesem Orte nur jene Formen

---

[1]) Vgl. vor allem die ausführlichen und mit vielen Beispielen belegten Darlegungen J. G. Frazers „The golden bough", sec. ed., 3. Bd., S. 40—59; s. auch Knntze, Intern. Archiv f. Ethnographie, Jahrg. 1900, S. 90; H. F. Feilberg, Hochzeitsschüsse, Neujahrsschüsse, Archiv für Religionswissenschaft, 4. Bd. (1901), S. 283; J. Kohler, Über den Geisterglauben der Naturvölker, ebenda, S. 339 ff.

[2]) Über germanischen Reiseaberglauben und germ. Reisezauberriten vgl. Ammann, Ztschr. d. Ver. f. Volksk., 1. Bd., S. 308 ff. (Reisesegen); M. Heinzel, Mitteil. d. schlesischen Gesellsch. für Volksk., Jahrg. 1899, S. 20; Bartsch, Ztschr. f. deutsche Mythol., 3. Bd., S. 324; Grimm, Deutsche Mythologie[4], 3. Bd., S. 435 Nr. 10, 14, S. 448 Nr. 442, S. 451 Nr. 502; J. A E. Köhler, Volksbrauch, Aberglaube etc. im Voigtlande (1867), S. 426, 429; G. C. Laube, Volkstümliche Überlieferungen aus Teplitz und Umgegend[2] (1902), S. 67; Roehholz, Deutscher Glaube und Brauch (1867), 2. Bd., S. 118; Weinhold, Vom heiligen Ulrich, Ztschr. d. V. f. Volksk., 5. Bd., S. 421; H. Wlislocki, Volksglaube u. Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen (1893, Beitr. z. Volks- u. Völkerkunde, 1. Bd.), S. 109, 112; Frischbier, Am Urquell, Jahrg. 1890, S. 65, Nr. 18, 19, 25, 26; Liebrecht, Zur Volkskunde, S. 323, Nr. 79, 80. — Für die Slaven vgl. Toeppen, Aberglaube aus Masuren, S. 102; A. E. Carić, Wissensch. Mitteil. aus Bosnien u. d. Herzegovina, Jahrg. 1899, S. 585; Koelling, Mitteil. d. schles. Ges. f. Volksk., Jahrg. 1902, S. 78. — Für die Albanesen s. Hahn, Albanesische Studien (1853), S. 156:

des Reiseaberglaubens zu interessieren, wo man den Kampf mit den unheilwirkenden Kräften aufnimmt, wo also der Reisezauber, die zauberische Abwehrhandlung gegen die bösen Dämonen in Aktion tritt. Zu den Riten dieser Kategorie gehört z. B. folgender indische, im Kauśikasūtra 52, 1—2 vorgeschriebene Brauch[1]): „Um Sicherheit auf der Reise zu bewirken . . . . .: Nachdem er (d. h. der Brahman, der den Zauber verrichtet, dreimal mit Zukehrung der rechten Seite um die Person, die in die Fremde gehen will) herumgegangen[2]) ist, opfert er (unter Hersagung des Liedes) eine der (dreizehn) Opfersubstanzen. Er überreicht (ihm ein Gemisch von Mehl und Milch oder einen Reisbrei mit dem Liede eingesegnet)". Die nämliche, die schädigenden Kräfte bannende Reisezauberzeremonie begegnet uns am entgegengesetzten Ende der indo-

---

Wenn jemand auf Reisen geht, so wird vor die Haustür ein Gefäss mit unbesprochenem Wasser gestellt, das mit Lauhwerk und goldenen oder silbernen Ohrringen geschmückt ist. Der Abreisende berührt das Gefäss mit dem Fusse, nimmt die Ohrringe und etwas Lauhwerk in die Hand und geht vor den begleitenden Angehörigen eine Strecke weit her, worauf er Abschied nimmt und die Ohrringe zurückgibt. — Hieher gehört m. E. wohl auch der im alten Griechenland beim Antritte einer Festgesandtschaft geübte apotropäische Brauch, den mit der Gesandtschaft Betrauten mit Körnern zu überschütten. Es handelt sich wohl nicht, wie Samter (Familienfeste d. Griechen u. Römer 1901, S. 8) meint, um einen heilverleihenden Ritus bei der Einführung ins Amt, sondern um einen Reisezauber für den die Gesandtschaftsreise eben antretenden Beamten. — Über entsprechende indische Riten und Vorstellungen vgl. Calaud, Altindisches Zauberritual. Verhandelingen der Koniuklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Afdeeling Letterkunde. Nieuwe reeks. Deel III, Nr. 2, 1900, S. 46, 63, 143 f., 174 f., 180. — Vgl. ferner für die Wotjaken B. Munkacsi, Am Urquell 4. Bd., S. 116, Nr. 84, 85; für die alten Mexikaner Bastian, Der Mensch in der Geschichte (1860), 2. Bd., S. 282 (Verehrung des Wanderstabes); für die Koreaner s. Frazer, The golden bough[2], 3. Bd., S. 55; für die Bewohner der Insel Timor, ebenda, S. 3, s. auch S. 4—10; s. endlich noch bez. der Juden und Vorderasiaten Lewy, Ztschr. d. V. f. Volksk., 3. Bd., S. 131.

[1]) Calaud, Altindisches Zauberritual, S. 179.

[2]) Über den Ritus der dreimaligen Umkreisung und seine unheilwehrende, heilverleihende Kraft vgl. Goldmann, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband. (Untersuchungen zur deutschen Staats -u. Rechtsgesch., herausg. von Gierke, 68. Heft), S. 98 bis 103 und die daselbst angeführte Literatur.

germanischen Völkerwelt, in England; „but it is little I would care for the food that nourishes me, or the fire that warms me or for God's blessed sun itself, if anght but well should happen to the grandson of my father. So let me walk the deasil round you, that you may go safe out into the foreign land and come safe home“ (Scott, The two drovers)[1]. Von der grossen Zahl der hierher gehörenden indischen Riten sei nur noch folgender Fall[2] erwähnt (Kauśikasūtra 42, 1—5): „Um guten Erfolg bei einer Geschäftsreise zu haben. (Durch Anwendung dieses Zaubers braucht man sich auf der Reise nicht vor Dieben, Wasser usw. zu fürchten und wird überhaupt kein Hindernis haben. Keśava). Wenn man auf Reisen gehen will, soll man eine der 8, 17 aufgezählten Substanzen unter Hersagung eines (bestimmten) Liedes opfern. Das Lied ist zu flüstern[3]. Nachdem das Fahrmittel (das Pferd, der Wagen usw. mit den Neigen der mit dem genannten Liede dargebrachten Butterspenden bestrichen, mit demselben Liede eingesegnet und mit Wasser) besprengt worden, lässt man es (d. h. das Fahrmittel) ‚losmachen'“.

Die bisher geschilderten Reisezauberriten sind, obzwar sie aus dem Gedanken der Bekämpfung der schädigenden Dämonen hervorgehen, doch mehr defensiver Natur: indem die abreisende Person durch den Ritus der dreimaligen Rechtsumwandlung gleichsam in einen geheiligten Bannbezirk eingeschlossen und in diesem Bannbezirk auf der Reise als verbleibend gedacht wird, ist den unheilwirkenden Kräften, die ausserhalb des geweihten Kreises bleiben müssen, jedwede Schädigung des Reisenden unmöglich geworden. Diesen rein defensiven Reisezauberriten treten nun solche offensiver Natur zur Seite.

In diese Kategorie der offensiven Reisezauberriten gehören nun Zeremonien der verschiedensten Art. Die schädigenden Dämonen werden entweder beschimpft und bedroht und dadurch

[1]) Zitiert bei Caland, a. a. O.

[2]) Vgl. Caland, S. 143 f.; s. ferner Caland, S. 46.

[3]) Vgl. hiezu die im zweiten Abschnitte dieser Untersuchung (II, § 3) vorgebrachten Ausführungen über das „immurmurare“ bei der langobardischen Freilassung per sagittam.

zum Entweichen gezwungen oder gleich einem Feinde in menschlicher Gestalt geschlagen oder mit Geschossen, die als besonders unheilwehrend angesehen werden, beworfen. Ich muss es mir selbstverständlich mit Rücksicht auf den Rahmen dieser Untersuchung versagen, Beispiele für alle diese verschiedenen offensiven Reisezauberriten vorzuführen, muss mich vielmehr darauf beschränken, das Vorkommen des an letzter Stelle genannten Brauches: offensiver Reisezauber, bewirkt durch Wurfhandlungen, die die schädigenden Dämonen vernichten sollen — durch Schilderung einiger Fälle dieser Art zu belegen.

In dem Gedichte „Der Minne Falkner", das in Schmellers Ausgabe von Hadamars von Laber Jagd veröffentlicht ist, heisst es (V. 78):

„Er sprach: wirff nâch den slegel,
wünsch heile meiner ferte!" [1])

Der „slegel", den der Abziehende nachgeworfen zu bekommen wünscht, darf wohl als ein zur Dämonenbannung, zu ihrer Vernichtung taugliches Objekt aufgefasst werden. Er ist ein Attribut des Donnergottes wie der Hammer und dient gleich diesem als Symbol der Besitzergreifung, wird gleich diesem vom Donnergotte als strafendes Werkzeug gegen Menschen, die seiner Weisung entgegenhandeln, verwendet [2]). An die Stelle des Schlegels tritt in einer Reihe von Fällen der Besen [3]), der im Kreise der an den Sturm- und Gewittergott anknüpfenden Vorstellungen eine so grosse Rolle spielt und nach germanischer Anschauung die den Menschen schädigenden Unholde zu vernichten vermag. Nach nordgermanischem Aberglauben [4]) darf man dem Jäger, wenn er sich zur Jagd begibt (also eine Reise

[1]) Vgl. Sprenger, Am Urquell, N. F., 1. Bd. (Jahrg. 1897), S. 53 f.; unrichtig erklärt hat diese Stelle Schmeller, Bayrisches Wörterbuch [2] II, 519.

[2]) Vgl. Grimm, Deutsche Mythologie [4], I. Bd, S. 114; E. H. Meyer, Indogermanische Mythen, 2. Bd., S. 488—490.

[3]) Über die mythologische und sakrale Bedeutung des Besens vgl. die nicht in allen Punkten einwandfreie Untersuchung von Kuntze, Der Birkenbesen, ein Symbol des Donar, Internationales Archiv für Ethnographie, Jahrg. 1900, S. 81 ff., K Haberland, Der Besen im deutschen Volksglauben, Ausland, Jahrg. 1879.

[4]) Vgl. H. F. Feilberg, Am Urquell, Jahrg. 1892, S. 55 ff.

im kleinen!), nicht Glück wünschen[1]), sondern muss ihm einen Besen, den man zuvor angespuckt hat[2]), nachwerfen[3]). Nach deutschem Brauche soll man der Wöchnerin, wenn sie zum ersten Male zur Kirche geht, auf der „Diele“ den Topf, aus dem sie die sechs Wochen über Warmbier getrunken hat, nachwerfen, ein Brauch, der übrigens auch beim Austragen der Leiche vorkommt[4]). In Skandinavien wirft man der Mutter beim ersten Kirchgang eine brennende Kohle nach, um sie vor den Trollen zu schützen[5]). In der Karlsbader Gegend herrscht folgender Brauch: wenn ein Mädchen zum Tanze geht, wird ihr ein alter Fetzen dreimal nachgeworfen, so dass das Kleid oder der Schuh berührt wird[6]). Wirft man der Braut beim Kirchgang die Schlüssel nach, so wird sie haushälterisch[7]).

Diesen eben geschilderten Riten ist nun der in der Heidelberger, Dresdener und Oldenburger Bilderhandschrift dargestellte Sporenwurf meiner Ansicht nach an die Seite zu stellen,

---

[1]) Dies ist auch deutscher Aberglaube.

[2]) Über Speien als Zauberhandlung vgl. Grimm, D. M.[4], 2. Bd., S. 923; ferner Ilg, Ztschr. f. österr. Volksk., 1. Bd., S. 191 f.

[3]) Weitere Besenwurfriten bei Kuntze, S. 146, 156; Haberland, a. a. O., S. 882 (Windzauber durch Besenwurf).

[4]) S. Grimm, D. M.[4], 3. Bd., S. 467, Nr. 885; E. H. Meyer, Indogerm. Mythen, 2. Bd., S. 517. Der Brauch, auch der Leiche einen Warmbiertopf beim Austragen nachzuwerfen, hängt m. E. mit der weitverbreiteten Vorstellung von der Seelenreise zusammen (s. D. W. Bonsset, Die Himmelsreise der Seele, Archiv für Religionsw., 4. Bd., S. 136 f.). Die Seele soll vor den feindlichen Dämonen, die sie auf der Himmelsreise umschwärmen (Bousset S. 154) geschützt werden.

[5]) Vgl. E. H. Meyer, Indogerm. Mythen, 2. Bd., S. 517. Das Feuer ist ein vorzügliches Mittel der Dämonenabwehr; vgl. Meyer, 1. Bd., S. 167. — Die sibirischen Tschuwaschen schleudern dem Leichnam, nachdem er hinausgetragen worden, einen glühenden roten Stein nach; vgl. Tylor, Anfänge der Kultur, 2. Bd., S. 26. Als Grund dieses Branches wird angegeben, dass man der Seele des Verstorbenen die Rückkehr abschneiden wolle. Vielleicht ist dies nur eine Umdeutung eines früheren Seelenreise-Zauberritus.

[6]) Mitteilung meiner Mutter. Über die zauberwirkende und unheilwehrende Kraft von geworfenen Kleidungsstücken, Ärmeln und Tüchern vgl. Vonbun, Beiträge zur deutschen Mythologie, S. 87.

[7]) Vgl. Grimm, D. M.[4], 3. Bd., S. 448, Nr. 425.

da, wie die folgenden Ausführungen lehren werden, die Sporen zur Dämonenabwehr und Dämonenvernichtung sehr wohl als besonders verwendbar angesehen werden konnten.

b) Die Übertragnng der unheilwehrenden Kraft des menschlichen Fusses und der Schuhe auf die Sporen.

An den menschlichen Fuss knüpfen sich nach einer bei einer grossen Reihe von Völkern verbreiteten Anschauung Glück und Segen[1]). Diese ursprünglich dem Fusse innewohnende Kraft wird nun in sehr vielen Fällen auf seine Bekleidung: Schuh, Sandale, Strumpf usw. übertragen[2]). Diese Kleidungsstücke spielen deshalb im Zauberritual der verschiedensten Völker eine grosse Rolle und werden darum auch im Reisezauberritual gerne verwendet.

In dem niederdeutschen Schauspiel Theophilus sagt Theophilus, im Begriff zum Teufel zu gehen, zu dem Juden, der ihm den Weg weist (s. Sartori, S. 153):

„Up dat it my wol enhant gae
so werp my einen alden scho nae!"

Im friesischen Saterlande gilt folgender Brauch: Geht jemand zur Jagd, auf Reisen oder in Geschäften vom Hause weg, so muss man ihm, wenn er aus der Tür geht, einen Holzschuh nachwerfen; dann hat er Glück. In der Schweiz gilt folgende Regel: verreist eines deiner Angehörigen, so vergiss nicht, ihm einen Pantoffel oder den Schuh am rechten Fuss nachzuwerfen[3]). Der nämliche Brauch lässt sich in England[4]) nachweisen. „It is accounted lucky by the vulgar to throw an old shoe after a person when they wish him to succeed in what he is going

[1]) Vgl. Sartori, Der Schuh im Volksglauben, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1894, S. 46 ff., 150 ff.

[2]) S. Sartori, S. 152. — Ein ähnliches Verhältnis herrscht übrigens auch zwischen Hand und Handschuh.

[3]) Vgl. Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau, 1. Bd., S. 79.

[4]) Vgl. Th. Zachariae, Wiener Ztschr. für Kunde des Morgenlandes, Jahrg. 1903, S. 135 ff., Sartori, S. 153; verfehlt hat über diesen Brauch gehandelt: Liebrecht, Zur Volkskunde (1879), S. 492.

about", bemerkt Brand[1]) in seinen „Observations on popular antiqnities". Die gleiche Zeremonie kehrt im englischen Hochzeitsritual wieder. Dickens vermeldet uns von einer in England geübten Sitte, dem abreisenden Paar Neuvermählter in scheinbarem Ärger den Pantoffel nachzuwerfen. Es handelt sich hier, wie allseits anerkannt wird, um eine leise Verschiebung der Bedeutung des ursprünglich rein apotropäisch gedachten Ritus, dem wir in unverfälschter Anwendung auch im Hochzeitsritual der Türken und der Zigeuner in Siebenbürgen begegnen[2]).

Es wird uns nun zwar nirgends berichtet, dass einem Abreisenden zum Zwecke der Heilverleihung und der Dämonenbannung statt eines Schuhes Sporen nachgeworfen werden, es ist aber, wie auch der beste Kenner der hier behandelten Materie, Sartori, zugibt[3]), an sich sehr wohl möglich, dass anstatt eines nachgeworfenen Schuhes auch Teilen desselben, z. B. den Sporen, heilverleihende Kraft beigemessen wird. Diese vor mehreren Jahren über meine Anfrage geäusserte Ansicht Sartoris und damit die hier verfochtene Hypothese von der unheilwehrenden Kraft des Sporenwurfes und seiner Bedeutung für das Reisezauberritual wird nun, abgesehen von den unter c—e folgenden Ausführungen, schlagend bestätigt durch einen noch heutzutage in Joachimstal im Erzgebirge geübten Reisezauberritus: dort findet sich der Brauch, Abreisenden ein Stiefeleisen nachzuwerfen, das wieder aufgehoben und an die Türschwelle genagelt wird[4]).

---

[1]) S. Brand, a. a. O., III. Bd., S. 85; vgl. auch Kuhn, Germania, Neues Jahrb. d. Berlinischen Ges. für deutsche Spr. u. Altertumsk., 7. Bd., Jahrg. 1846, S. 437, Nr. 23.

[2]) Vgl. Zachariae a. a. O. — Man könnte sich versucht sehen, die in altalamannischen Gräbern gefundenen Holzfüsse und Holzschuhe in diesem Zusammenhang zu besprechen, indes handelt es sich hier doch wohl um Ersatzmitgaben an Verstorbene; s. Sartori, Archiv für Religionswissenschaft, 5. Bd., S. 67.

[3]) In einem an den Verfasser dieser Untersuchung gerichteten Schreiben vom Jahre 1900.

[4]) Mitteilung meines Vaters. — Vgl. mit dieser Joachimstaler Sitte den unten angeführten Tiroler Brauch, vor einer Reise Hufeisen an die Kirchentür zu nageln. Über einen anderen Stiefeleisenbrauch des benachbarten

Die Ansicht, dass die Sporen als taugliche Abwehrmittel angesehen werden und darum auch ins Instrumentarium des offensiven Reisezauberritus aufgenommen werden konnten, erhält nun nicht nur aus der innigen Verbindung der Sporen mit dem heilbringenden Objekt des Schuhes ihre Bestätigung, sondern auch durch die Form der Sporen.

c) Die Sporen — eine Waffe zur Vertreibung der Dämonen.

Kraft ihres Stachels — und die Stachelsporen sind die ältere Form, von der wir daher auch auszugehen haben — sind die Sporen taugliche Objekte zur Vernichtung der den Menschen schädigenden Mächte. Dies wird sich aus folgender Zusammenstellung — die einem ethnologischen Publikum nichts neues bringen kann und nur mit Rücksicht auf den mit den hier erörterten Vorstellungsreihen nicht so vertrauten Leserkreis, an den sich diese Abhandlung in erster Reihe wendet, so ausführlich gestaltet wurde — zur Genüge ergeben.

Ich beginne meine Rundschau mit den Indern. Das Kauśikasūtra, diese unerschöpfliche Fundgrube zur Erkenntnis altindogermanischer Zauberriten, empfiehlt zur Austreibung von Dämonen und Kobolden folgende Prozedur (25, 24)[1]: eine ungerade Anzahl Pflöcke von Akaziaholz (khadira), (die er mit einem der Cātanalieder eingesegnet hat) schlägt er hinter dem Feuer unter Aussprechung der Strophe . . . so in die Erde, dass der obere Teil mit dem Boden gleichkommt. Ebenso eiserne und kupferne (Pflöcke). Caland, der beste Kenner des altindischen Zauberrituals, dessen Übersetzung des Kauśikasūtra ich diese Stelle entnehme, bemerkt zu dieser Vorschrift treffend: „Er schlägt dadurch den Krankheitsdämon in die Erde fest". Das diesen zauberischen Akt beherrschende Prinzip besteht demnach in der naiven Vorstellung, man könne die bösen, als leiblich, wenn auch als unsichtbar gedachten Dämonen durch einen spitzigen Pflock, durch ein spitziges Instrument

Karlsbad-Duppauer Geländes vgl. Fr. Wilhelm, Aberglaube und Volksbrauch im Karlsbad-Duppauer Gelände (1891), S. 61.

[1]) S. Caland, Zauberritual, S. 71, Nr. 24.

förmlich aufspiessen und unschädlich machen. Dass diese Vorstellung, die wir in den nachfolgenden Zeilen durch die ganze indogermanische Welt verfolgen werden, auch bei nichtindogermanischen Völkern gegolten hat, beweist ein von Caland als Parallele zum oben geschilderten indischen Pflockzauber angeführter, gegen Behexung sich richtender Zauberritus der Cherokee-Indianer [1]). Diesem eben beschriebenen indischen Brauche liesse sich noch eine grosse Reihe ähnlicher indischer Zeremonien zur Seite stellen, deren Aufzählung an dieser Stelle natürlich zu weit führen würde.

Wir wenden uns zu den Armeniern, deren Volksglauben die treffliche Abhandlung von Manuk Abeghiau [2]) „Der armenische Volksglaube" uns Deutschen eigentlich erst erschlossen hat. Die Armenier kennen eine Art von bösen Geistern, Alen genannt, gegen die der armenische Zauberritus ein ganzes Arsenal von abwehrenden Waffen mobil macht. Handelt es sich z. B. darum, eine Wöchnerin vor dem unheilvollen Walten dieser Wesen zu beschützen [3]), so wird unter das Kopfkissen ein Schwert oder ein Dolch oder sonst eine scharfe Waffe gelegt. Die zugrunde liegende Vorstellung ist die, dass man meint, die bösen Alen müssten sich, wenn sie der Wöchnerin nahe zu kommen trachten, an den durch ihre Schärfe verletzenden Waffen aufspiessen.

Bei den Römern galt folgender auf die Heilung der Epilepsie bezüglicher Aberglaube (Plin. hist. nat. 28, 17): „clavum ferreum defigere in quo loco primum defixerit corruens morbo comitiali, absolutorium eius mali dicitur" [4]). Der Krankheitsdämon wird, so vermeint man naiver Weise, dadurch gleichsam festgenagelt und durch die Verwundung mit dem spitzigen

---

[1]) Vgl. Caland, S. 71, Anm. 13. — Weiteres über nichtindogermanische Pflockzauber- und Benagelungsriten bei Frazer, 3. Bd., S. 30—39.

[2]) Vgl. Abeghian Manuk, Der armenische Volksglaube. Inauguraldissertation, der Universität Jena vorgelegt, 1899.

[3]) S. Manuk Abeghian, S. 119.

[4]) Vgl. Caland, Zauberritual, S. 71, Anm. 13; vgl. hiemit Plin. 16, 51: der giftige Taxus wird unschädlich, wenn man einen eisernen Nagel in ihn schlägt; s. Riess in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie d. klass. Altert. I. Bd., Sp. 50.

Nagel vernichtet. Diesen abergläubischen Brauch hat Huemer[1]) m. E. mit vollem Recht mit der römisch-etruskischen Sitte, alljährlich an den Iden des September im Jupitertempel einen Jahresnagel einzuschlagen, in Zusammenhang gebracht. Auch hier war die ursprüngliche Absicht die, das Übel in die Wand zu fixieren und dadurch kommendes Unheil für das neue Jahr abzuwenden. —

Auch bei den Slaven[2]) kehren ähnliche Bräuche wieder. In gewissen tschechischen Gegenden ist die Anschauung verbreitet, man könne den peinigenden Alp mit einem Nagel an die Wand nageln. Auch Holzkeile werden zu dieser Zeremonie verwendet, besonders wenn es sich um Beseitigung eines fieberhaften Zustandes handelt. Ähnliche Riten finden sich bei den Südslaven[3]).

Dass die gleichen Zeremonien einstmals auch bei den Kelten[4]) üblich waren, dafür scheint mir folgende in der Grafschaft Kent geübte Sitte zu sprechen. Dort gibt es jene auch bei uns sehr bekannten intermittierenden und auf Fruchtbarkeit oder Teuerung vordeutenden Quellen, deutsch Hungerquellen genannt, die dort „Nailbournes" heissen, weil man Nägel hineinzuwerfen pflegte. Weinhold bemerkt zu diesem Brauche mit vollem Rechte: „Wahrscheinlich wollte man das Böse, das mit dem Fliessen dieser Quellen verbunden war, durch die Nägel festhalten, annageln" [5]).

---

[1]) S. Huemer, Ztsch. f. österr. Volksk., II. Bd., S. 363; vgl. hiemit die Ausführungen Frazers, The golden bough ², 3. Bd., S. 35—39.

[2]) Vgl. J. V. Grohmann, Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren (1864), S. 25, Nr. 125; S. 166, Nr. 1172; S. 167, Nr. 1182.

[3]) Der böse Geist Manjinjorgo, an den man auf der dalmatinischen Insel Brazza glaubt, kann durch einen Stoss mit einem spitzen Messer mit weissem Griff und weisser Scheide umgebracht werden; s. Carić, Wissensch. Mitteil. aus Bosnien u. d. Herzegowina, Jahrg. 1899, S. 589. Messer gegen die Hexen, ebenda, S. 602; gegen den Vampyr schützt das Tragen eines Dornstachels; s. Grgjie-Bjelokosic, ebenda. S. 615; gegen die Gicht wird eine Nadel in den Boden geschlagen; derselbe, S. 618; Bohrer im Bienenzauber, S. 624; bei den Bulgaren wirft man ein Taschenmesser in den Wirbelwind, s. A. Strauss, Die Bulgaren, S. 151.

[4]) Über die keltische Sitte, den Schmerzdämon in einen Stein zu vernageln vgl. Frazer, a. a. O., S. 33.

[5]) S. K. Weinhold, Die Verehrung der Quellen in Deutschland, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1898, S. 61.

Wir wenden uns nunmehr den Germanen zu. Zunächst seien einige Analogiefälle zu den eben angeführten Annagelungsriten genannt. Huemer[1]) entdeckte auf einem volkskundlichen Streifzuge in Oberösterreich auf einem Bauernhofe bei Kirchberg im Kremstale eine Scheunenwand, die mit Hunderten von Hufnägeln bedeckt war, die alle „als probate Heilmittel der Zahnschmerzen durch einen bäuerlichen Wundermann eingeschlagen worden sind“ [2]). Huemer hat diesen oberösterreichischen Zauberritus unter uneingeschränkter und durchaus zu billigender Zustimmung Weinholds[3]) mit der Benagelung des bekannten „Stock im Eisen“ in Wien in Zusammenhang gebracht. Die Benagelung dieses merkwürdigen Baumrestes ist, wie bereits R. Andrée[4]) richtig hervorhebt, aus dem hier erörterten Vorstellungskreise heraus zu erklären. Ich darf den „Stock im Eisen“ an dieser Stelle um so eher erwähnen, als das die Benagelung dieses Fichtenstumpfes verursachende Moment wohl im Reiseaberglauben gesucht werden darf. Es wird uns nämlich berichtet, dass die Benagelung daher stamme, dass abreisende[5]) Schmiede- und Schlossergesellen einen Nagel in den Baum schlugen. Sie vermeinten damit wahrscheinlich die ihnen auf der Wanderschaft etwa drohenden bösen Geister festnageln zu können. Somit würde die einst beim Wiener „Stock im Eisen“ geübte Benagelungssitte unserem Sporenwurf vollkommen entsprechen. Diese Deutung wird durch die von Burgerstein[6]) mit Nachdruck hervorgehobene Bemerkung, dass die Kunde von dieser Benagelungszeremonie abreisender Handwerksgesellen erst in verhältnismässig später Zeit auftauche, keines-

[1]) Vgl. Huemer, a. a. O., S. 363.

[2]) Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es in München einen Mann, der Zahnschmerzen durch Einstossen eines Taschenmessers in ein Brett heilte. (Gütige Mitteilung des Herrn Hofr. Prof. K. v. Amira in München.)

[3]) S. Weinhold, a. a. O.

[4]) Vgl. Andrée, Ethnologische Parallelen und Vergleiche (1878), S. 51.

[5]) S. Weinhold, a. a. O.

[6]) Vgl. A. Burgerstein, Der „Stock im Eisen“ der Stadt Wien, enthalten in den Xenia Austriaca, 1893, 3. Abhandlung der 7. Abteilung für Naturgeschichte, S. 94.

falls beeinträchtigt. Diese Sitte kann auch erst in später Zeit sich herausgebildet haben und dennoch auf dem Gedanken des offensiven Reisezauberritus beruhen. Steht doch dieser Brauch, wie Weinhold[1]) gezeigt hat, keineswegs vereinzelt da. In die sogenannte Speckseite bei Aschersleben, die an der alten Strasse von Braunschweig nach Leipzig lag, musste jeder Rosskammknecht und jeder Handwerksbursche, der zum ersten Male die Strasse zog, einen Nagel einschlagen. Es darf auch bemerkt werden, dass die Sitte, eine drohende oder bereits ausgebrochene Krankheit an einen Baum, ein Brett oder einen Stein festzunageln, in deutschen Landen so weit verbreitet ist, dass man sie füglich als gemeindeutsch, ja mit Rücksicht auf gleiche nordgermanische Gebräuche als gemeingermanisch bezeichnen darf[2]).

Wir wenden uns nunmehr zur Besprechung jener germanischen Riten, wo die Vernichtung oder Unschädlichmachung der unheildrohenden Mächte durch das Werfen spitziger oder schneidender Instrumente herbeizuführen gesucht wird. Bereits im angelsächsischen Segen wurde ein Messer gegen die schiessenden Elben und Hexen geworfen[3]). Ein bei allen germanischen Stämmen — und nicht nur bei diesen allein — weitverbreiteter Windzauberritus wird durch das Werfen eines Messers gegen den vermeintlichen Dämon des Wirbelwindes

---

[1]) Vgl. Weinhold, a. a. O.; Sepp, Die Religion der alten Deutschen (1890), S. 342: „Sechs nägelbeschlagene Steine liegen bei Krimpe". Vor alter Zeit nagelten Ritter, die eine Reise unternahmen, ein Hufeisen an die Kirchentür (Zingerle, Sitten und Bräuche, S. 831; G. Fleming, The nineteenth century and after, Jahrg. 1902, S. 318 f.).

[2]) Vgl. R. Andrée, Braunschweiger Volkskunde 2. Aufl. (1901), S. 307; H. F. Feilberg, Zwieselbäume nebst verwandtem Aberglauben, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1897, S. 48; Haase, Volksmedizin in der Grafschaft Ruppin und Umgegend, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1898, S. 203 f.; L. Laistner, Das Rätsel der Sphinx (1889), I. Bd., S. 55 f.; Liebrecht, Gervasius von Tilbury (1856), S. 100; Schütte, Vernageln der Zahnschmerzen, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1900, S. 338; M. v. Wendheim, Die Stecknadel im Volksglauben, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1899, S. 331; Kuhn, Märkische Sagen und Märchen, S. 384, Nr. 66; Rochholz, Ztschr. f. d. Mythol., 4. Bd., S. 121.

[3]) Vgl. E. H. Meyer, Germanische Mythologie (1891), S. 137.

praktiziert[1]). Das Messer soll den Unhold, der im Sturme einherfährt, verwunden. Ähnliche Bräuche beherrschen den an die Arbeiten des Ackerbaues anknüpfenden Ritenkreis. So werden die Saaten durch hingeworfene Beile und Nägel geschützt, d. h. also die zumeist tiergestaltig gedachten Schädiger der Saat unschädlich gemacht[2]). Dieser Brauch wird hie und da sogar der vervollkommneten Waffentechnik angepasst. So geht in der Oberpfalz der Bauer, wenn das Getreide schon aufgeschossen ist, am Pfingsttag früh „ungeweckt und ungeredet" mit geladenem Gewehr hinaus auf die Äcker und schiesst über die Saat kreuzweise von einer Ecke zur andern[3]). Soviel über die hieher gehörigen germanischen Wurfriten. Ihnen reihen sich einige Riten anderer Art an. So glaubt man in vielen Gegenden, das Vieh gegen Behexung schützen zu können, wenn man an die Stalltür Sicheln, Äxte, Beile, Sägen und andere schneidende Instrumente legt[4]). Auch dem Wirken des peinigenden Alps kann man auf ähnliche Weise vorbeugen, indem man ein Messer, eine Schere, Hechel oder sonst ein Schneidewerkzeug vor die Brust hält; dann drückt sich der schlimme Gast die Klinge in den Leib und entflieht schwer verwundet oder bleibt tot liegen[5]).

Die eben vorgeführten Riten dürften wohl genügen, um die Behauptung, der königliche Freilasser auf unseren Illustrationen habe sich der Sporen um ihrer Stachelspitzen willen

---

[1]) S. E. H. Meyer, a. a. O.; Grimm, D. M.[4], 3. Bd, S. 453, Nr. 554; Laistner, Rätsel der Sphinx, S. 109; Mannhardt, Wald- und Feldkulte, 2. Bd., S. 85. — Über entsprechende französische und englische Bräuche handelt E. H. Meyer, Anzeiger für deutsches Altertum, 11. Bd., S. 153, in glücklicher Polemik gegen Mannhardt.

[2]) Vgl. Liebrecht, Gervasius von Tilbury, S. 100; E. H. Meyer, Germanische Mythologie, S. 215.

[3]) Vgl. Schönwerth, Aus der Oberpfalz, 1. Bd., S. 435; vgl. hiemit den norwegischen Brauch, über die Viehställe hinweg ein Gewehr abzuschiessen, wenn das Vieh krank ist; vgl. Liebrecht, Zur Volkskunde, S. 319, Nr. 53; auch das Hinwegschiessen über einen Brautzug oder über kranke Menschen bezweckt das Verscheuchen von Zauberei und Unheil; s. Liebrecht, a. a. O.

[4]) S. Liebrecht, a. a. O., S. 100; vgl. hiemit A. Kuhn, Märkische Sagen und Märchen (1843), S. 379, Nr. 34.

[5]) Vgl. Laistner, Rätsel der Sphinx, S. 108.

als einer zur Dämonenvernichtung tauglichen Waffe[1]) bedient, wahrscheinlich zu machen. Diese Annahme erhält nun eine willkommene und kräftige Unterstützung durch den nunmehr zu erbringenden Nachweis von der unheilwehrenden Kraft des Sporenbügels.

Es ist ein zumindest bei den Germanen — man darf wohl sagen: auch bei anderen Völkern — weitverbreiteter Aberglaube, dass gewisse Manipulationen mit zwieselförmig gestalteten Gegenständen eine apotropäische und damit heilverleihende Wirkung hätten. Wir haben uns hier mit der Frage nach der Entstehung dieser merkwürdigen Bräuche nicht zu befassen; es genügt, dieser Frage wegen auf die bedeutungsvolle Untersuchung Adalbert Kuhns „Die Herabkunft des Feuers und des Göttertrankes" zu verweisen. Wir haben vielmehr hier nur die Existenz dieser Riten durch Anführung einiger Beispiele zu belegen. Hier ist nun in erster Reihe die Wünschelrute, das Wünschelreis zu nennen. Die Wünschelrute, die, wie schon ihr Name besagt, ihren Besitzer aller Wünsche, alles Heiles teilhaftig macht (— alles heiles ein wünschelrîs, der guâde ein wünschelruote —), ist gewöhnlich ein sich oben gabelnder, zwieselichter Zweig[2]), seltener ein einfacher kurzer Stab, der gewöhnlich unter Einhaltung von Bräuchen, die den Stempel des höchsten Altertums an sich tragen, von einem Haselstrauche abgeschnitten wird. „Die Haselzwiesel ist das irdische Bild des himmlischen, zackichten Blitzes[3]), der das Wasser der Wolke und damit auch der Erde weckt und in dem und durch den das goldene Gewitterfeuer flammt, das

[1]) Die Stachelspitze der Stachelsporen ist keilförmig gestaltet; dieser Umstand gemahnt an die ebenfalls keilförmig gedachten Donnerkeile; s. Kuhn, Herabkunft des Feuers[2], S. 61, über den dreikantigen Donnerkeil s. Mannhardt, Germanische Mythen, S. 109, 141, 181; Abeghian Mannk, Armen. Volksgl., S. 89; Mannhardt, Ztschr. f. d. Mythol., 2. Bd., S. 297, 298 und Anm. 1.

[2]) Vgl. Kuhn, Herabkunft, 2. Abdruck (1886), S. 181, 206; Weinhold, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1901, S. 11; Schönwerth, Aus der Oberpfalz, 3. Bd., S. 216 ff.; W. Schwartz, Ztschr. f. Ethnologie, Jahrg. 1894, S. 17.

[3]) Über den Blitz als Gabel vgl. W. Schwartz, Poetische Naturanschauungen etc., 2. Bd., S. 109.

als Gold in die Erde aufgenommen, durch das Blitzsymbol wieder entdeckt wird“ [1]). Aber nicht bloss als quellen- und schätzeanzeigendes Werkzeug dient die Wünschelrute, sie verleiht auch die Gabe, in die Ereignisse der Zukunft blicken zu können [2]). Wir können eben wegen ihres Charakters als Blitzsymbol mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass die Wünschelrute einstmals auch, hauptsächlich um ihrer Zwieselung willen, zur Dämonenabwehr verwendet wurde, mag uns auch diese Verwendungsart durch kein Zeugnis belegt sein. Der Wünschelrute tritt die Mistel zur Seite [3]). Ihr wird gleichsam schon von Natur aus, da sie sich oben regelmässig in eine Zwiesel spaltet, während man bei der von der Hasel genommenen Wünschelrute diese Gestalt erst sorgfältig aussuchen muss, eine glückverleihende und unglückbringende Kraft zugeschrieben.

An die Wünschelrute und den Mistelzweig lässt sich zwanglos die Alraunwurzel [4]) anreihen, deren hervorstechendstes Merkmal ebenfalls die Gabelung ist. Der Besitz einer solchen Wurzel oder bestimmte Manipulationen mit ihr bringen Heil und Segen. Dies vermag die Wurzel aber nur darum, weil ihr — wiederum wegen ihrer Gabelung — die geheimnisvolle Kraft innewohnt, die bösen Mächte, die den segenspendenden entgegenwirken, zu vernichten.

In die Reihe der hier vorgeführten dämonenscheuchenden Gegenstände gehören wohl auch die sogenannten Zwieselbäume [5]), über die der verdiente schwedische Forscher Feilberg eine Abhandlung veröffentlicht hat. Es sind dies Bäume, deren Stamm sich an irgend einer dem Menschen vom Boden aus erreichbaren Stelle in Form einer Zwiesel teilt, um dann

---

[1]) S. Weinhold, a. a. O.

[2]) Vgl. Weinhold, a. a. O., S. 13.

[3]) Vgl. Kuhn, S. 206 ff.; s. auch C. U. Grupen, Observationes rerum et antiquitatum Germanic. et Roman. (1763), Obs. VIII, S. 151 ff., welchen Beleg ich Herrn Hofr. v. Amira verdanke; vgl. den dorts., S. 152, angeführten englischen Namen „Guthyl“ = „bona salus“ für „Mistel“. Zu erinnern ist hier auch an den Mistelzweig des Hoedur, der den Baldr tödlich verwundete.

[4]) S. Kuhn, S. 182 ff.

[5]) Vgl. Feilberg, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1897, S. 42 ff.

weiter oben wieder zusammenzuwachsen, oder sich gabelnde Wurzelstöcke, die durch einen untergeschlagenen Keil emporgehoben werden, bis die entstandene Öffnung gross genug ist, um ein menschliches Wesen hindurchzuziehen[1]). Diese Zwieselbäume spielen in der schwedischen Volksmedizin eine bedeutende Rolle und werden in verzweifelten Fällen oftmals als der einzige Rettungsanker angesehen. Ich kann mich der Vermutung nicht entschlagen, dass auch der Wiener „Stock im Eisen", der nach Burgersteins Feststellungen die zwieselförmige Wurzelpartie einer Fichte mit einem anschliessenden Stammteil[2]) darstellt, in diese Kategorie der Zwieselbäume einzureihen ist, um so mehr, da uns auch von der Benagelung schwedischer Zwieselbäume vermeldet wird[3]).

An dieser Stelle darf schliesslich auch noch das Hufeisen und dessen allgemein bekannte wunderwirkende Kraft besprochen werden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man der Meinung Ausdruck gibt, dass das Hufeisen nicht bloss wegen des Materials, aus dem es hergestellt wird, sondern auch wegen seiner zwieselähnlichen, wenn auch nicht zwieseligen Form als glückbringendes und unheilwehrendes Objekt angesehen[4]) wurde

---

[1]) Vgl. Feilberg, S. 47 ff.

[2]) Vgl. Burgerstein, S. 84

[3]) Vgl. Feilberg, S. 48; über die Fichte als hajuvarischen Kulthaum vgl. Höfler, Wald- und Baumkult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbayerns (1892), S. 158 ff.; Perger, Pflanzensagen, S. 337 f. Von einer heidnisch verehrten zwieseligen Eiche auf der Jägerwiese bei Wien spricht Quitzmann, Die heidnische Religion der Baiwaren (1860), S. 218; der heilige Baum bei Nauders in Tirol war ein uralter, zwieseliger Lärchenhaum; vgl. Zingerle, Ztschr. f. d. Mythol., 4. Bd., S. 34, 36.

[4]) Ähnlich Jähns, Ross und Reiter (1872), 1. Bd., S. 369. — Zum Hufeisenaberglauben vgl. die mir unzugängliche Schrift von R. M. Lawrence, The magic of the horse-shoe. Boston 1898. — Ferner Andrée, Braunschw. Volksk.[2], S. 290; Bastian, Der Mensch in der Geschichte, 2. Bd., S. 265 (peruanischer Aberglaube), S. 289; Hertel, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1901, S. 275 ff. (über Hufnägel); J. A. E. Köhler, Volkshrauch etc. im Voigtlande (1867), S. 394. 419, 430; F. S. Krauss, Am Urquell, Jahrg. 1892, S. 277; Lauhe, Beitr. z deutsch-höhm. Volksk., 1. Bd., 2. H., S. 56; Tylor, Anfänge der Kultur, 1. Bd., S. 140; Wuttke, Deutscher Volksabergl.[3], herausg. von E. H. Meyer, Register s. v. Hufeisen; George Fleming, The Folklore of Horse-Shoes and Horse-Shoeing, The nineteenth Century and after, August

und — wie die tausendfältige Erfahrung des täglichen Lebens lehrt — heute noch angesehen wird [1]).

Eine letzte — und nicht die schwächste — Stütze gewinnt die hier vertretene Deutung des Sporenwurfes des königlichen Freilassers durch die Erwägung, dass die Sporen nicht bloss wegen ihrer Form, sondern auch wegen des Materials, aus dem sie verfertigt werden, als wirksame Mittel der Dämonenabwehr angesehen werden konnten.

d) Die dämonenbannende Kraft des Sporenmaterials.

Wenn die hier vertretene Auffassung von der sächsischen Sitte des Sporenwurfes bei Freilassungen richtig ist und sonach angenommen werden darf, dass die Sachsen dem Wurfe von Sporen eine glückverleihende Bedeutung zuschrieben, so darf wohl weiters behauptet werden, dass diese Sitte nicht erst zur Zeit, aus der unsere Sachsenspiegel-Bilderhandschriften stammen, entstanden ist, sondern um Jahrhunderte weiter zurückreichen müsse. In dieser Zeit waren aber die Sporen ausnahmslos aus Bronze oder Eisen verfertigt [2]); die mittelalterliche Sitte, dass ein bevorrechteter Teil der Bevölkerung vergoldete Sporen trug [3]), war damals, wie die Ausgrabungsberichte zu lehren scheinen, noch ganz unbekannt. Nun ist es aber eine jedem Ethnologen oder volkskundlichen Forscher wohlbekannte Tatsache, dass eiserne oder bronzene Gegenstände, welcher Art und Form sie immer sein mögen, ein vorzügliches Mittel

---

1902, S. 309—326. — Hufeisen in Quellen und Bächen im Voigtlande und in Schlesien sind zu erweisen (s. Weinhold, Abh. d. Berl. Akad. d. W., Jahrg. 1898, Knauthe, Am Urquell, Jahrg. 1891, S. 189); Weinhold meint, worin ihm m. E. beigepflichtet werden darf, die Hufeisen mögen in der Absicht, die Brunnen gegen feindliche Dämonen zu schützen, in sie versenkt worden sein. Wir haben es also mit einem zum Zwecke der Dämonenbannung erfolgenden Wurfritus, vergleichbar unserem Sporenwurfe, zu tun.

[1]) In die Reihe der hier besprochenen Objekte gehört wohl auch das sogenannte Antlasskreuz, das eine künstliche Doppelzwiesel darstellt; vgl. Kuntze, Intern. Archiv f. Ethnographie, Jahrg. 1900, S. 93.

[2]) Vgl. die oben angeführte Literatur über die Sporen.

[3]) S. Grimm, Rechtsaltertümer [4], 1. Bd., S. 378, Anm. 1; S. 237; Zschille und Forrer, Der Sporn, S. 17.

der Dämonenabwehr darstellen. Es würde uns zuweit führen, uns an dieser Stelle mit der ratio dieser Anschauung zu befassen, es muss genügen, diese Tatsache einfach zu konstatieren und in Kürze zu belegen.

Die singhalesischen Bauern glauben fest an die Eisenfurcht der Yakkus oder Dämonen[1]). Ein Kranker z. B. wird nur dann allein gelassen, wenn man einen Gegenstand von Eisen in seine Nähe gebracht hat. Die Frauen tragen beständig irgend einen kleinen eisernen Gegenstand zur Abwehr der bösen Geister bei sich. Bei den Armeniern[2]) ist der Glaube an die heilbringende Kraft des Feuersteins und Stahls, sowie aller Eisengeräte und Waffen noch sehr stark verbreitet. Wenn man im Felde vom Hagel überrascht wird und keinen Stein und kein Eisen bei sich hat, so nimmt man die Hagelkörner und wirft sie nach hinten, um dadurch die bösen Geister von sich zu vertreiben. Man setzt beim Hagelungewitter alle eisernen Geräte dem Regen und Hagel aus, damit er aufhöre. Eisen und Stahl gelten auch immer als Schutzmittel gegen dämonische Einwirkungen, da die bösen Geister einem auch am Tage erscheinen, wenn man allein ist. Auch nach dem Aberglauben der Bewohner von Wales[3]) fürchten die unglückbringenden Dämonen das Eisen. Nach irischer Sage tauchte Irland nur alle sieben Jahre aus den Wellen auf, bis es laut einer himmlischen Offenbarung durch ein Stück daraufgeworfenes Eisen den Wellen, d. h. den in den Wogen waltenden Unholden entrissen ward. Wir wenden uns zur Besprechung des uns hier hauptsächlich interessierenden entsprechenden germanischen Vorstellungskreises. Man könnte an die Spitze dieser Zusammenstellung, gleichsam als Leitwort, eine Beschwörungsformel aus dem Lauenburgischen setzen, die da lautet:

---

[1]) Vgl. Don Martino de Zilva Wickremasinghe, Am Urquell, Jahrg. 1894, S. 7 ff. — Über die Anschauungen von der unheilwehrenden Kraft des Eisens bei nichtindogermanischen Völkern vgl. Frazer, The golden bough, 1. Bd., S. 348 ff.

[2]) Vgl. Abeghian Manuk, Der armenische Volksglaube, S. 90 ff.

[3]) Vgl. Germania, XIII. Bd., S. 401 f.; s. ferner de Zilva Wickremasinghe, Urquell 1894, S. 9. — Für die Römer vgl. Riess, a. a. O., Sp. 50.

„Unbenöm scham di,
Isen und Stahl jagt di!“ [1])

Dieser Spruch will sagen: „Schäme dich, Übel! Eisen und Stahl verjagt dich!“ Will sich in Schweden jemand beim Baden gegen die Tücke des Nix schützen, so muss er zuvor Stahl ins Wasser werfen, ein Messer am Strand in die Erde oder eine Nadel in die Binsen stecken. Dies nennt man „den Nix binden“ [2]). Der eldstal vermag die Macht der Riesen zu brechen [3]). Wirft man über verzauberte Tiere einen Stahl, so müssen sie ihre natürliche Gestalt annehmen [4]). Wird zu einem Säugling ein Schlüssel oder irgend ein anderer Gegenstand aus Stahl oder Eisen gelegt, so kann das Kind nicht ausgewechselt werden [5]). Man schützt das Vieh gegen Zauberei und Verhexung, wenn man eiserne Geräte an die Stalltür lehnt oder auf freiem Felde niederlegt [6]).

Es darf sonach als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass sich in einer Jahrhunderte vor Entstehung der Sachsenspiegel-Illustrationen liegenden Zeit die Anschauung herausbilden konnte, dass der Sporenwurf nicht bloss wegen der heilgewährenden innigen Verbindung der Sporen mit dem menschlichen Fusse, nicht bloss wegen der eigenartigen Form der Sporen, sondern auch wegen des Sporenmaterials als dämonenbannend und darum heilverleihend angesehen werden dürfe. Man darf übrigens auch vermuten, dass diese Anschauung trotz des Wechsels des Sporenmaterials keine Schwächung

---

[1]) S. Jähns, Ross und Reiter, 1. Bd., S. 369. Ein schlesischer Spruch lautet: „Zwischen Stahl und Eisen
Kannst du mir deine Kraft nicht beweisen“.
D. h.: wer nachts zwischen Wagengeleisen wandert, dem kann der Teufel nichts anhaben; vgl. Heinzel, Mitteil. d. schles. Ges. f. Volksk., Jahrg. 1899, S. 20.

[2]) S. Laistner, Rätsel der Sphinx, S. 109.

[3]) Vgl. Grimm, D. M.[4], 2. Bd., S. 319.

[4]) S. Grimm, D. M.[4], 2. Bd., S. 923.

[5]) S. Grimm, 3. Bd., S. 450, Nr. 484; ähnliche Anschauungen bei den Masuren; s. Toeppen, Aberglauben aus Masuren, S. 80, 81, 90.

[6]) Vgl. Liebrecht, Gervasius von Tilbury, S. 100; derselbe, Zur Volkskunde, S. 315, Nr. 37 (Norwegen); S. 311, Nr. 3. — Ähnlich der masurische Volksglaube, s. Toeppen, S. 97.

erlitt, ja im Gegenteile nur noch verstärkt werden konnte, da uns im Glauben der Indogermanen sehr häufig goldene[1]) Gegenstände (goldener Schlüssel, Pfeil, Axt etc.) als Blitzsymbole und Attribute des Donnergottes begegnen, und die Blitzsymbole ausnahmslos zur Dämonenabwehr verwendet werden.

e) Rittersporn aberglaube[2]).

Die hier vorgetragene Anschauung von der unheilbannenden Kraft der Sporen erhält nun auch von anderer Seite her eine willkommene Unterstützung, nämlich durch den Aberglauben, der sich an die Ritterspornblume knüpft. Sebastian Franck schreibt in seinem Weltbuch: „An S. Johanstag machen sie ein Simetfeuer, tragen auch diesen Tag sundere Krenz auf, weis nicht aus was Aberglaube, von Beifuss und Eisenkraut gemacht, und hat schier jeder ein blaues Kraut, Rittersporn genannt, in der Hand: welcher dadurch in das Feur sihet, dem tut dis ganze Jahr kein Aug' weh; wer vom Feur heim zu hause wegen wil gehn, der wirft dis sein Kraut in das Feur, sprechende: „es geh hinweg und werd verbrennt mit diesem Kraut al mein Unglück!" Dieser Zauberspruch wird in Bayern noch heutzutage praktiziert. Anderwärts wiederum hängt man

[1]) S. Mannhardt, Germanische Mythen (1858), S. 41, 105 (goldener Donnerkeil), 107 (Indras goldener Pfeil), 110 (goldene Donneraxt, goldener Hammer), 124 (goldener Bart des Indra), S. 146, Anm. 2 (goldener Schlüssel als Symbol des Blitzes), 176 ff., 204 (goldene Blitzsymbole); Schwartz, Ztschr. d. V. f. Volksk., 2. Jahrg., S. 73 (goldene Kugeln, goldene Kegelhahn), 74 (goldener Himmelsring). Rot ist die Farbe des Donnergottes. — S. Mannhardt, S. 26, 64, a. a. O.; Rochholz, Ztschr. f. d. Mythol., 4. Bd., S. 104 f. — Hier ist daranf aufmerksam zu machen, dass auf dem Freilassungsbilde der Heidelberger Handschrift die Sporen gelb sind.

[2]) Vgl. U. Jahn, Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerban und Viehzucht (Germanistische Abhandlungen, herausg. von K. Weinhold, III. Bd.), S. 42; Perger, Deutsche Pflanzensagen (1864), S. 160; Waizer, Kulturbilder und Skizzen aus Kärnten (1890), S. 72; Zingerle, Ztschr. f. d. Mythol., 4. Bd., S. 43; s. Jähns, Ross und Reiter, 2. Bd., S. 137, Anm. 2; W. Menzel, Christliche Symbolik, 2. Teil s. v. „Rittersporn"; der Rittersporn war Attribut der heiligen Ottilie (Menzel, a. a. O.). Der Rittersporn galt schon bei den alten Griechen als Trauerblume; s. Blümml, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1901, S. 210.

im Zimmer zum Schutze der Augen blauen Rittersporn auf. M. E. ist dieser an die Rittersporublume geknüpfte Aberglaube am ungezwungensten zu erklären, wenn man ihn aus dem an die wirklichen Sporen geknüpften Aberglauben ableitet[1]).

f) Hahnenspornaberglaube.

Wie an den Rittersporn, so knüpft sich auch an den Hahnensporn mannigfacher Aberglaube, dessen Entstehung wohl ebenfalls aus den mit den Reitersporen verbundenen abergläubischen Vorstellungen abzuleiten ist. Der Spornhahn, so geht in gewissen Gegenden die Kunde, ist ein Hahn mit verkehrtem Kamm, kleinen goldenen Sporen, langen herabhängenden Flügeln und neun feuerroten Schwanzfedern. Um Walpurgismitternacht muss dieses Tier Sporen und Kamm in reinem Quell waschen; dabei kann man den Spornhahn fangen. Wenn man ihm dann den einen Sporn ausreisst und an geweihter Schnur um den Hals hängt, so macht man den Vogel dienstbar; er leistet ganz dasselbe, wie der Greif oder Fausts Wunschmantel oder des Teufels Zauberpferd. Der Besitzer desselben kann nun zur Nachtzeit in weit entlegene Dörfer oder Städte reiten, ohne von jemand gesehen zu werden; sobald aber der erste Hahn kräht, hat der Teufelshahn seine Kraft verloren. Beim Hinreiten muss der Reitende immer den goldenen Sporn bei sich tragen. Auch dient dieser Hahn zum Tragen schwerer Gepäcke, die man ihm aufbürdet und die er pünktlich und manchmal allein nachhause bringt. Dieser Eigenschaft wegen trachten besonders jene Leute nach ihm, die auf Märkte ziehen. Die Beziehungen des Hahnensporns und Spornhahns zum Reiseaberglauben sind sonach unverkennbar[2]).

[1]) Doch ist auch die blaue Farbe der Blume zu beachten; vgl. Zachariae, Wiener Ztschr. f. Kunde des Morgenlandes, Jahrg. 1903, S. 224.

[2]) Vgl. Vernaleken, Mythen und Bräuche des Volkes in Österreich (1859), S. 370 ff.

II.

Die langobardische Freilassung durch Wehrhaftmachung.

§ 1. Die Quellen.

Zwei Quellenstellen sind es, die uns, so behauptet die herrschende Lehre, von einer langobardischen Freilassung durch Wehrhaftmachung berichten:

Paulus Diaconus (1, 13): „. . . . . plures a servili jugo ad libertatis statum perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba".

Edictus Rothari, c. 224: „qui fulcfree et a se extraneum, id est amund, facere voluerit, sic debit facere: tradat eum prius in manu alteri hominis liberi et per gairethinx ipsum confirmit; et ille secundus tradat in tertium in eodem modo et tertius tradat in quartum. Et ipse quartus ducat in quadrubium, et thingit in gaida et gisil, et sic dicat: de quattuor vias ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem".

Über die erstgenannte Stelle besteht keinerlei Zweifel, sofern man davon absieht, dass es unklar bleibt, welcher Art die mit dem Pfeile vorgenommene Handlung gewesen ist; bei der zweiten Stelle hingegen ist Lesung sowohl, wie Deutung strittig. Sie bedarf darum einer eingehenderen Besprechung. Soweit diese Gesetzesbestimmung über den rätselhaften gairethinx-Ritus handelt, über den noch keineswegs das letzte Wort gesprochen worden ist, hat sie für uns an dieser Stelle kein Interesse, da Schroeder seine zum erstenmal in seiner gairethinx-Abhandlung vorgetragene Ansicht, dass unter dem gairethinx des c. 224 ein Ritus der Wehrhaftmachung zu verstehen sei, nunmehr aufgegeben hat — was vollkommen zu billigen ist —, um sie durch eine andere m. E. ebenso anfechtbare Hypothese zu ersetzen. In diesem Punkte hat also die Lehre von der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung bereits einen Rückzug antreten und eine wichtige

Position aufgeben müssen. Wir haben uns sonach nur mit den Schlussworten des c. 224 Ro. zu beschäftigen. Hier besteht Unklarheit über die Lesung der Worte: „et thingit in gaida et gisil et sic dicat: de quattuor . . . .“ und damit natürlich auch über ihre Deutung. Man begegnet in der Literatur bis zum Erscheinen der Bluhmeschen Ausgabe des Edictus Rothari sehr oft der Lesung: „et thingit in wadia (gaida) et gisiles sint ibi et sic dica(n)t etc. . . .“. Dementsprechend nahm man an, dass bei dem Freilassungsakte auf dem quadrubium das Rechtssymbol der wadia eine Rolle gespielt habe, und dass die Zeremonie vor Zeugen (gisiles, entsprechend dem gisel des c. 172 Ro.) vorgenommen worden sei. Seit dem Erscheinen der Bluhmeschen Ausgabe ist nun zwar die Lesung: „et thingit in gaida et gisil, et sic dicat etc.“ so ziemlich allgemein anerkannt, hingegen besteht über deren Deutung keineswegs allgemeine Übereinstimmung; es sind hauptsächlich die alliterierenden Worte: „in gaida et gisil“, die zu Streit Anlass geben.

Pappenheim[1]) hat in seiner Abhandlung „Launegild und Garethinx“ die Erklärung des glossarium Matritense „gaida et gisil id est ferrum et astula sagittae“ aufs schärfste angegriffen und ihr eine andere Deutung gegenübergestellt, derzufolge gaida = ga-aida und gisil = testis sei. „Die Verpflichtung, für die dauernde Gültigkeit der Freilassung einstehen zu wollen, scheint nach langobardischem Recht der gisil übernommen zu haben. Er haftet als „Geisel“ mit dem Augenblick der Freilassung, während die gaida zugezogen werden (regelmässig aus dem Kreise der Verwandten), um im Bestreitungsfalle die Rechtsgültigkeit des Freilassungsaktes als sacramentales erhärten zu können. Die Formel „in gaida et gisil“ = „vor Zeugen und Bürgen“ entspricht in dieser Gestalt genau dem angelsächsischen ‚borh and gewitnesse‘, welches uns bei Rechtsgeschäften begegnet. Nahe liegt auch der Gedanke an das altschwedische mæþ uin ok uitni köpa, namentlich wenn man berücksichtigt, dass auch der uin als gisil für die Rechtmässigkeit

[1]) S. Pappenheim, Launegild und Garethinx (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch., 14. Heft), S. 39.

der Veräusserung einsteht . . . . .“. Was die sprachliche Seite dieses Erklärungsversuches betrifft, so ist er durch Bruckner[1]) bereits zurückgewiesen worden; es ist hauptsächlich die unzulässige Zerlegung von gaida in ga-aida, die Anstoss erregt[2]). Besser fundiert ist die Gleichsetzung des gisil mit „Bürge“, da für sie der Wortlaut des c. 172 Ro., der von dem gisil als einer am Rechtsakte des dort genannten gairethiux beteiligten Person spricht, und die Glossen zu c. 172 Ro. (‚gisil, id est testis‘) zu zeugen scheinen; doch wird die sogleich folgende Verteidigung des glossarium Matritense gegen die Einwendungen Pappenheims zeigen, dass er sich bei seiner Deutung des gisil des c. 224 zu Unrecht auf den gisel des c. 172 Ro. beruft. Es würde uns zu weit führen, sämtliche Bedenken, die Pappenheim bei seinem vehementen Angriff gegen die Deutung des gloss. Matritense vorbringt, hier anzuführen und kritisch zu besprechen, wir müssen uns vielmehr mit einer Hervorhebung und Erörterung der wichtigsten Momente seiner Beweisführung begnügen. Pappenheim behauptet zunächst mit Berufung auf Val de Lièvre, dass die Worte ‚astula sagittae‘ in der zur Besprechung stehenden Glosse sich keineswegs auf ‚gisilcum‘ beziehen können, da unter ‚gisil‘ „unzweifelhaft eine Person zu verstehen sei“. Es lässt sich nun erweisen, dass Val de Lièvre[3]), der Gewährsmann Pappenheims, hier eine irrige Behauptung aufgestellt hat. Val de Lièvre sagt: „. . . Da sowohl c. 172 als c. 224 Ro. vom gairethinx, wenn auch in verschiedenen Anwendungen handeln, so kann dem Worte gisel da wie dort doch nur derselbe Sinn beigelegt werden, nämlich der einer beim Geschäft anwesenden Person . . . “. Der Umstand, dass hier wie dort das gairethinx erwähnt wird, kann nicht für die Ansicht ins Treffen geführt werden, dass nun auch gisil hier und gisel dort identisch sein müsse. Ich will in dieser Untersuchung ganz von der Erörterung der

[1]) Vgl. W. Bruckner, Die Sprache der Langobarden, 1895 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, 75. Heft), S. 91.

[2]) Gegen eine ähnliche Deutung Bluhmes erhob schon Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes, 2. Bd., S. 221, Einspruch.

[3]) S. Val de Lièvre, Launegild und Wadia, S. 112.

Frage absehen, ob wir hier, nicht wie Val de Lièvre meint, einen und den nämlichen Rechtsakt in verschiedener Anwendung vor uns haben, sondern vielmehr zwei formell ganz verschiedene Zeremonien, die nur dem möglicherweise weitgespannten Bedeutungsrahmen ‚gairethinx' eingeordnet sind — was gegen Val de Lièvres Behauptung entscheidet, ist der Umstand, dass an jener Stelle des c. 224 Ro., wo der vermeintliche gisel erwähnt wird, der Akt des gairethinx bereits absolviert erscheint, mit dem ja nur der primus, secondus und tertius, keineswegs aber mehr der quartus zu tun hat. Die drei Erstgenannten sind beim Akte des amund facere tätig, und zu dessen Herbeiführung oder präziser gesprochen: zur Bekräftigung der das amund-Werden herbeiführenden wiederholten Traditionen ist das gairethiux erforderlich; der quartus hat sich nur mit dem fulcfree facere zu befassen, mit dem gairethinx hat er nicht das mindeste zu schaffen. Da sonach der Akt des gairethinx im c. 172 Ro. und die Freilassungszeremonie auf dem quadrubium miteinander in keinem formellen und sachlichen Zusammenhang stehen, so kann unter dem gisel des c. 172 Ro. sehr wohl eine Person, unter dem gisil des c. 224 Ro. eine Sache verstanden werden. Es ist somit sämtlichen Folgerungen, die auf der Annahme basieren, das Wort gisil in c. 224 Ro. müsse eine Person bezeichnen, der Boden entzogen. Jetzt entfällt auch für denjenigen, der die Richtigkeit der Erklärung des glossarium Matritense vertritt, die zu kritischen Bedenken überreichen Anlass gebende Nötigung, die ganze Erklärung der Glosse zum Worte ‚gaida' zu ziehen, ein Vorgehen, gegen das Pappenheim[1]) in seiner Polemik gegen Val de Lièvre mit Recht Einspruch erhoben hat. Jetzt erst lässt sich die Ansicht Val de Lièvres[2]), dass der Rechtsakt auf dem quadrubium mit der von Paulus Diaconus erwähnten Freilassung durch den Pfeil identisch gewesen sei, mit Erfolg verteidigen, lassen sich die sprachlichen Argumente, die ja, wie Förstemann, Schroeder und Bruckner gezeigt haben, die Erklärung des glossarium Matritense

[1]) Vgl. Pappenheim, S. 37 ff.
[2]) S. Val de Lièvre, S. 119 ff.

glänzend rechtfertigen, mit voller Wucht verwenden[1]). Danach ist „gaida et gisil“ = „Pfeileisen und Pfeilschaft“, der ganze Ausdruck sonach als eine formelhafte, alliterierende Umschreibung für das Wort „Pfeil“ anzusehen, eine Ausdrucksweise, die uns, wie ich hier gegen Pappenheim bemerken möchte, weiter nicht verwundern darf, wenn man sich erinnert, dass die feierliche Sprache der damaligen Zeit das Formelhafte, die Bindung durch Alliteration bevorzugte. Es ist daher Pappenheim nicht beizustimmen, wenn er behauptet, dass unserem Glossator die Worte gaida et gisil unverständlich waren, dass er daher einfach zu dem bei der Freilassung ebenfalls sich findenden Symbol des Pfeils griff, um diese Worte zu erklären, und dass er nun lediglich, um ‚gaida et gisil‘ = ‚sagitta‘ erscheinen zu lassen, den Pfeil in seine Bestandteile zerlegte, deren jeder je einem der beiden unverstandenen Worte entsprechen sollte[2]).

Die vorstehende eingehende Verteidigung der Erklärung des glossarium Matritense war aus zwei Gründen erforderlich: einmal deshalb, weil ich bei meiner Beweisführung für die Behauptung, dass die langobardische „Pfeilfreilassung“ kein Akt

[1]) Vgl. Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes. 2. Bd. (1875), S. 221; Schroeder, Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 7. Bd., S. 55; Bruckner, Sprache der Langob., S. 34. 90, 91. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde s. v. „Peitsche“, „Spiess“; Much, Götting. gel. Anz., Jahrg. 1896, S. 899; Znpitza, Die germanischen Gutturale (Schriften z. germ. Philol., hrsg. v. Roediger, 8. Heft, 1896), S. 202; Falk und Torp, Etymologisk ordbog over det norske og det danske sprog, p. 220. — Bruckner vergleicht mit lang. gisil an. geisl = ‚Stock des Skiläufers‘. Das an. kennt nun, worauf ich noch besonders hinweisen will, auch eine Form gisli für ‚geisl‘; vgl. Fritzner, Ordbog over det gamle norske sprog, 1. Bd., S. 600. Das Wort ‚geisli‘ bedeutet ferner sowohl ‚Stav, Stok‘ als ‚Straale, Lysstraale‘; s. Fritzner, s. geisli. Fritzner verweist hier mit Recht auf ‚beam‘ in ‚sunbeam‘, frz. ‚darder‘ von ‚dard‘, ahd. strâla u. ‚Strahl‘; vgl. hiezu noch Grimm, DWB., s. v. ‚Geisel‘, Sp. 2614, 2615, 2618. — Dem altn. geisl, geisli = „Lichtstrahl“, sólar geisli = Sonnenstrahl, himingeisli = himmlischer Lichtstrahl, œgigeisli = schrecklicher Blick, brágeisli = Augenstrahl, altdänisch gisel = Sonnenstrahl, norw. geisle m. = Lichtstrahl (z. B. aus einem Loch in der Wand) entspricht der fränkische Eigenname Sunnigisil (Marschalk Childeberts II) = ‚Sonnenstrahl‘; vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, 1. Bd., 2. Aufl., Sp. 647, 1372.

[2]) S. Pappenheim, S. 38.

der Wehrhaftmachung gewesen sei, mich ebensosehr auf den Bericht des Paulus Diaconus wie auf die Darstellung des c. 224 Ro. stütze, sodann deshalb, weil die einzig richtige Erklärung der Schlussworte dieser Gesetzesbestimmung noch immer nicht allgemeine Anerkennung gefunden hat, wie die Arbeit Kjers über den Edictus Rothari beweist. Dieser Autor setzt, dem Vorgange Pappenheims folgend, die Formel „gaida et gisil" des c. 224 Ro. mit der schwedischen Rechtsformel „vin ok vitni" in Parallele, ohne den dieser langobardischen Formel gewidmeten Ausführungen Förstemanns, Schroeders und Bruckners gebührende Berücksichtigung zu schenken, und gewinnt so ein neues, jedoch fragwürdiges Argument für die These von der Nahverwandtschaft des langobardischen und nordgermanischen Rechtes[1]).

Von der langobardischen Freilassung per sagittam (= in gaida et gisil) ist schliesslich noch in einigen langobardischen Urkunden die Rede. Sie werden in den folgenden Kapiteln unserer Untersuchung die gebührende Beachtung erfahren.

§ 2. Die bisher vorgebrachten Deutungen der langobardischen Freilassung per sagittam.

Über die Frage, welcher Art die mit dem Pfeile vorzunehmende solenne Handlung gewesen sei, existiert eine ganze Reihe der verschiedensten Ansichten.

Eine Gruppe von Autoren[2]) (Sohm, Wach u. a.) kommt zur Gleichung ‚gaida = sagitta = festuca'. Der Text dieser Gleichung ist gemäss den Ausführungen des ersten Kapitels dieses Abschnittes zu verbessern in ‚gaida + gisil' = ‚sagitta' = festuca. Val de Lièvre[3]) hat die Richtigkeit dieser Lehre angegriffen. Er sagt: „Nun scheint es mir . . . . bedenklich, ... die sagitta mit der festuca zu identifizieren . . . ., weil bei Freilassungen der symbolische Gebrauch der Waffe als allgemein germanischer Zug bekannt ist . . . . und es daher

[1]) S. Dareste, Nouvelle revue historique d. droit franc. et étr., 24. Bd., S. 145.

[2]) S. Wach, Der italienische Arrestprozess (1868), S. 3, Anm. 4; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 550.

[3]) S. Val de Lièvre, S. 120.

unzulässig erscheint, ohne triftigen Grund den Begriff der Waffe mit einer anderen Vorstellung zu vertauschen". Dieser Einwand ist nicht ausreichend, um die Gleichstellung des ‚gaida et gisil' mit der festuca als unrichtig zu erweisen, da eben, wie die vorliegende Abhandlung zum Teil schon gezeigt hat, zum Teil noch zeigen wird, der symbolische Gebrauch einer Waffe bei dem Rechtsakte der Freilassung keineswegs ein „allgemein germanischer Zug" genannt werden darf. Was gegen die von Val de Lièvre angefochtene Gleichung entscheidet, ist der Umstand, dass die für diese Gleichung angeführten Gründe ganz unzureichend sind. Wollte man sich, was bisher noch nicht versucht worden ist, auf die Théveninsche Hypothese von der Entstehung der festuca aus der Waffe des Speers berufen, so darf darauf hingewiesen werden, dass diese Hypothese sehr anfechtbar ist[1]). Übrigens ist, worauf Grimm mit Nachdruck aufmerksam gemacht hat, zu beachten, dass das Symbol des Halms, der festuca, örtlich nicht sehr weit verbreitet ist[2]) und über die Länder des fränkischen Rechts, sowie Alemannien, Bayern und die Lombardei (die festuca ist in diesen Ländern m. E. fränkisches Importgut) nicht hinausreicht. Grimm meint zwar, dass das Auftreten der festuca in dem ausserfränkischen Rechtsgebiete nicht auf Entlehnung aus dem fränkischen Rechte beruhen müsse, da ja die Gesetze — er zielt darauf, dass die nichtfränkischen Rechte von der festuca nichts erwähnen — von vielem schweigen, er lenkt jedoch selbst die Aufmerksamkeit darauf, dass die von der festuca handelnden langobardischen Urkunden von Franken ausgestellt zu sein scheinen, was den Vertretern der Gleichung „sagitta = festuca" die Möglichkeit benimmt, sich auf langobardisches Urkundenmaterial zu berufen.

Eine andere Ansicht, der wir in der französischen Literatur begegnen, geht dahin, es habe eine Ergreifung der Pfeile durch die an dem Freilassungsakte teilnehmenden Personen stattgefunden, gewissermassen eine confirmatio per sagittam. Diese

---

[1]) Vgl. die m. E. zutreffende Bemerkung van Heltens in den Beiträgen z. Gesch. d. deutsch. Spr., herausg. von Braune und Sievers. 27. Bd., S. 405.

[2]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer [4], 1. Bd., S. 177.

Meinung beruht auf ganz willkürlicher Annahme und darf deshalb vollständig ausser Betracht gelassen werden [1]).

Eine ähnliche, wenn auch nicht identische Behauptung hat van Helten [2]) vorgetragen, der die langobardische Terminologie der gairethinx-Akte und der Freilassung in gaida et gisil vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus einer eingehenden Erörterung unterzogen hat. Er deutet das „thingit in gaida et gisil“: „er soll freilassen mit den Händen auf der Pfeilspitze und dem Pfeilschaft“. Auch für die Richtigkeit dieser Deutung fehlt jeglicher Beweis.

Eine ganz isolierte Stellung nimmt mit seiner Erklärung Wilhelm Scherer [3]) ein. Er glaubt, der freilassende Herr „schenke dem Knechte mit dem Pfeile die Gewalt, die er bisher über ihn besessen“. Nach dieser Ansicht wäre der bei der langobardischen Freilassung verwendete Pfeil als ein Gewaltsymbol anzusehen. Diese Deutung wäre vielleicht noch diskutabel, wenn der Pfeil als Gewaltsymbol nach germanischem Rechte erweislich wäre. Zudem muss auch noch bemerkt werden, dass die Muntgewalt des Herrn durch den Pfeilakt, das fulcfree facere, nicht zerstört wird; durch den Pfeilritus allein wird der Freigelassene nicht amund, gewaltfrei. Von einer Schenkung der Gewalt kann daher nicht gesprochen werden.

Eine andere Gruppe von Autoren nimmt zur Erklärung des Brauches an, es habe eine solenne Abschiessung des Pfeiles vom Bogen stattgefunden. Hier ist zu nennen Jacob Grimm, der diese Ansicht in vorsichtiger Vermutung vorträgt. Er erinnert daran, dass bei gewissen Völkern die Sitte bestand, bei der Freilassung Vögel auffliegen zu lassen, gleichsam „als Sinnbilder des vom Freigelassenen nunmehr erlangten Rechtes, seinen Aufenthalt zu wählen, wo er will“ [4]). Ebenso deutet

[1]) Vgl. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc (1885), S. 110, Anm. 2; Thévenin, Nouv. rev. histor., ser. III, 4. Bd., S. 82, Anm. 1.

[2]) S. van Helten, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Spr., 27. Bd., S. 151.

[3]) Vgl. Scherer, Anzeiger für deutsches Altertum, 4. Bd., S. 91.

[4]) S. Grimm, Rechtsaltertümer [4], 1. Bd., S. 223, ohne Anführung von Belegen (an anderer Stelle spricht er von Adoption durch den Pfeil). Das

Lindenschmit den Brauch, wenn er sagt: „Paulus Diaconus berichtet, dass die Freilassung von Sklaven bei den Langobarden unter dem Sinnbilde eines vom Bogen entsendeten, gleichsam in die Freiheit geschickten Pfeiles geschah“ [1]). Gegen diese Deutung darf eingewendet werden, dass nicht der geringste Beweis dafür spricht, dass dem Brauche, falls es sich um die Abschiessung von Pfeilen gehandelt hat, wirklich das geschilderte Motiv zugrunde lag.

Eine grosse Reihe von Schriftstellern glaubt, die mit dem Pfeile auf dem Kreuzweg vorgenommene Handlung sei ein Akt der Wehrhaftmachung gewesen: die Verleihung des Waffenrechtes an einen bislang desselben Unteilhaftigen. Innerhalb dieser Gruppe lassen sich deutlich wieder zwei Untergruppen scheiden.

Ein Teil dieser Autoren nimmt an, es habe sich um eine Überreichung eines Pfeils zum Zwecke der Wehrhaftmachung des Freizulassenden gehandelt, gleichwie eine Freilassung durch Waffenreichung uns für das anglonormannische Recht bezeugt sei. Hieher gehört v. Amira und wohl auch Heusler [2]). Der andere Teil der in die hier besprochene Gruppe gehörenden Autoren behauptet, die Wehrhaftmachung sei erfolgt durch Zuwerfen des Pfeiles an den Freizulassenden. Hier sind zu nennen: Weber, Kopp, Leo und neuerdings — seit dem Erscheinen der dritten Auflage seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte — auch Schroeder [3]). Mit der Kritik dieser Lehre von der langobardischen Freilassung durch Wehrhaftmachung, die den meisten Beifall gefunden hat, haben wir uns nunmehr zu beschäftigen.

Auffliegenlassen von Vögeln muss nicht unbedingt eine Symbolisierung der Freilassung darstellen; es kann auch eine Opfergabe an gute oder böse Dämonen vorliegen; vgl. Weinhold, Abh. d. Berl. Akad. d. W., Jahrg. 1898, S. 43 (tschechisches Quellenopfer an Rübezahl).

[1]) Vgl. Lindenschmit, Handbuch der deutsch. Altertumskunde, S. 159.

[2]) S. Pottgiesser, De statu servorum (1723), p. 750; v. Amira, Grundriss, § 33; Hensler, Institutionen, 1. Bd., S. 74; auch Fournier denkt an eine Übergabe des Pfeiles; ihm ist der Pfeil hier ein Traditionssymbol, wie er ja überhaupt in den meisten germanischen Freilassungsarten eine Anwendung der Traditionsformen sieht.

[3]) Vgl. Weber, a. a. O.; Kopp, a. a. O.; Leo, Geschichte Italiens, 1. Bd., S. 103, Anm. 1; Schroeder, Rechtsgeschichte [4], S. 225.

Ich sehe vorläufig von der Frage ab, ob der Pfeil dem Freizulassenden durch Übergabe oder Zuwerfen übermittelt wurde — ich kann keine der beiden Erklärungen als richtig anerkennen — und befasse mich vorerst mit dem Grundgedanken der Lehre von der langobardischen Freilassung durch Wehrhaftmachung. Wenn es sich bei unserem Freilassungsakte wirklich um eine Wehrhaftmachung in Form einer Waffenreichung gehandelt hätte, dann wäre es m. E. nicht recht verständlich, warum bloss der Pfeil und nicht auch wenigstens die dem Pfeile komplementäre Waffe, der Bogen, überreicht wurde. Es wäre diese Pfeilüberreichung sicherlich eine höchst prekäre Wehrhaftmachung gewesen. Soweit wir in unseren Quellen blicken, überall ist die Wehrhaftmachung ausgiebig, ernstlich. Vergleichen wir nur das nächstliegende Beispiel, die hier immer als Beleg herangezogene Bestimmung über die Freilassung des anglonormannischen Rechtes. Da werden dem Freizulassenden die libera arma, scilicet lancea et gladium tradiert. Oder man erinnere sich des Berichtes, den Tacitus von der Wehrhaftmachung der germanischen Jünglinge gibt: tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant“ [1]). Durch die Darreichung des scutum und der framea erscheint der Jüngling mit den zur Ausfechtung eines ernstlichen Kampfes erforderlichen Waffen in hinreichendem Masse ausgerüstet. Bei der Adelsweihe der Teuctli [2]) in Mexico wird dem in den Verband der edelgeborenen Männer aufgenommenen Jüngling zum Zeichen seiner Wehrhaftmachung Pfeil und Bogen übergeben. Bei der Jünglingsweihe der Galibi [3]), der Caraiben des Festlandes, wird dem Knaben, der die harten Proben der initiatorischen Feierlichkeit mit Erfolg bestanden, ein ganz neuer Bogen mit Pfeilen und anderem Zubehör eingehändigt. In unserem Falle hingegen könnte von einer wirklichen Wehrhaftmachung keine

[1]) Vgl. Tacitus, Germ. c. 13.

[2]) Vgl. O. Schade, Über Jünglingsweihen, Weimarisches Jahrbuch, herausg. von Schade und Hoffmann v. Fallersleben, Jahrg. 1857 (6. Bd.), S. 262.

[3]) S. Schade, a. a. O., S. 252.

Rede sein, da ein Pfeil ohne Bogen den Besitzer des Pfeiles der Wehrlosigkeit überliefert.

Einige Autoren scheinen sich dem eben dargelegten Gedankengange nicht verschlossen zu haben und nehmen deshalb, um die Lehre von der langobardischen Freilassung durch Wehrhaftmachung aufrecht erhalten zu können, an, die langobardische Freilassung per sagittam sei eine Freilassung durch symbolische Wehrhaftmachung gewesen[1]). Auch diese Ansicht kann m. E. nicht als zutreffend bezeichnet werden. Es liegt nämlich, so meine ich, nicht der geringste Anlass zu einer Symbolisierung des Wehrhaftmachungsaktes vor. Es ist in dem Rechtsakte der Wehrhaftmachung kein Element gegeben, das zur Symbolisation hindrängen könnte. Wo wir Symbolisierungen finden, beruhen sie wohl zumeist auf der inneren Natur des durch das Symbol dargestellten Rechtsgeschäftes[2]). Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken muss in einem Rechte, das noch in der Jugendzeit seiner Entwicklung steht, in symbolischer Form erfolgen, da es sich darum handelt, den Übergang der Eigentumsgewalt, der ja eigentlich nur in der Welt des Gedankens vor sich geht, auch konkret, sinnlich fassbar, zu veranschaulichen. Das Rechtsgeschäft der Adoption ist symbolisierungsbedürftig. Es handelt sich darum, den imaginären Vorgang der Sohnessubstitution in die Welt der Erscheinungen zu übertragen. Die Wehrhaftmachung hingegen ist ebensowenig wie die Zahlung einer Schuld oder die Hinrichtung eines Verbrechers eine symbolisierungsbedürftige Handlung; es fehlt das Substrat eines abstrakten erst mit Hilfe eines Bildes zu konkretisierenden Vorganges.

Man könnte — die m. E. fehlerhafte Annahme einer symbolischen Wehrhaftmachung vermeidend — sich vielleicht auch versucht sehen, zu behaupten, dass die langobardische Freilassung per sagittam das Rückbildungsprodukt eines früher vollentfalteten Wehrhaftmachungsritus, eine rudimentäre Verkümmerung eines einstmals lebensvollen Aktes sei. Dieser

[1]) S. z. B. Bruckner, Sprache der Langobarden, S. 33.

[2]) Zu den folgenden Ausführungen vgl. Hensler, Institutionen, 1. Bd., S. 68—75, bes. S. 73.

Ansicht scheint v. Amira[1]) zu huldigen. Eine solche Annahme, die nicht ausser dem Bereiche jeder Möglichkeit liegt, lässt sich m. E. nicht in die Sphäre der Wahrscheinlichkeit erheben. Läge uns als Quelle über die langobardische Freilassung per sagittam nur das c. 224 Ro. vor, ein Zeugnis aus einer verhältnismässig späten Zeit, da die Langobarden bereits der Romanisierung entgegengingen, so liesse sich vielleicht noch immerhin zugeben, dass in dieser Zeit eine Verkümmerung der alten Freilassung in der Form der ernstlichen Wehrhaftmachung eingetreten sein konnte. Nun besitzen wir aber auch den Bericht des Paulus Diaconus, der zwar erst aus der karolingischen Epoche stammt, uns jedoch erzählt, dass die langobardische Freilassung per sagittam bereits vor der Einwanderung der Langobarden in Italien, in Mauringaland, geübt worden sei. In dieser waffenfrohen Zeit waren die Bedingungen zu einer Verkümmerung des Ritus der Wehrhaftmachung wohl kaum gegeben.

Ich erwarte an dieser Stelle den Einwand, dass es sich bei der langobardischen Freilassung per sagittam doch um einen Akt der Wehrhaftmachung (sei es nun symbolischen oder rudimentären Charakters) gehandelt haben könne, da das im c. 171 Ro. genannte gairethinx als eine adoptio in hereditatem, erfolgend durch den Wehrhaftmachungsakt der Speerreichung, aufgefasst werden müsse, Adoptions- und Freilassungsriten nach germanischem Rechte aber oftmals verwandt seien. Demgegenüber möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass die von Schroeder[2]) versuchte Deutung des im c. 172 Ro. genannten gairethinx zwar eine geistvolle, aber durchaus nicht erwiesene Hypothese ist. Ich bin selbstverständlich an dieser Stelle, schon mit Rücksicht auf den sonst gefährdeten Rahmen dieser Untersuchung, ausserstande, diese Behauptung eingehend zu begründen; wollte ich dies tun, dann müsste ich die ganze, vielverschlungene gairethinx-Frage hier aufrollen. Ich muss mich vorderhand damit begnügen, den rein hypothetischen Charakter der Ausführungen Schroeders zu betonen und zu

[1]) Vgl. v. Amira, Grundriss, § 33.

[2]) S. Schroeder, Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 7. Bd., S. 56 f.; derselbe, Rechtsgeschichte [4], S. 337 ff.

bemerken, dass der Schroederschen Erklärung des im c. 172 Ro. genannten gairethinx andere, mindestens ebenso haltbare Hypothesen entgegengesetzt werden können, die nicht von der Annahme eines Wehrhaftmachungsaktes ausgehen[1]). Schroeders Hypothese ist auf keinen Fall ein taugliches Beweismittel für die Richtigkeit der Ansicht, dass der im c. 224 Ro. erwähnte Pfeilritus eine Wehrhaftmachungszeremonie gewesen sei. Wer dieses Beweismittel verwendet, der stützt eine unzulänglich fundierte Hypothese durch eine andere gleichgeartete, ohne dass aus dieser Verkettung sich eine Erhöhung des Wahrscheinlichkeitswertes der Teilglieder der Kette ergäbe.

Soviel im allgemeinen zur Widerlegung der Ansicht, dass die langobardische Freilassung per sagittam in einem Wehrhaftmachungsakte gegipfelt habe. Was die Einzelheiten der hierher gehörigen hypothetischen Annahmen betrifft, so lässt sich die von einigen Autoren vertretene Behauptung, dass der Pfeil dem Freigelassenen eingehändigt worden sei, nicht erweisen; aber auch die Vermutung, dass der Pfeil dem Freigelassenen zum Zwecke der Wehrhaftmachung zugeworfen worden sei, ist nunmehr jeder Stütze bar; denn jene Autoren, die dieser Annahme huldigten, haben sich zum Beweise für ihre Behauptung auf die angebliche sächsische Freilassung per sagittam berufen, die auch durch Zuwerfen des Pfeiles an den Freizulassenden erfolgt sei. Diese Berufung erscheint nunmehr nach den Ausführungen des ersten Abschnittes dieser Untersuchung hinfällig. Das bei der sächsischen Freilassung verwendete Wurfobjekt ist, wie wir erkannt haben, kein Pfeil und wird dem Freigelassenen nicht zugeworfen, sondern nachgeworfen, ohne dass die Absicht bestünde, ihm dasselbe zu übermitteln und zu eigen zu geben.

Es ergibt sich somit als Resultat der vorstehenden Ausführungen, dass keine der bislang zur Erklärung der langobardischen Pfeilfreilassung vorgebrachten Hypothesen zureichend genannt werden kann. Damit ist dargetan, dass das Wagnis, einen neuen Lösungsvorschlag zur Diskussion zu stellen, gerechtfertigt ist.

[1]) Ich hoffe, diese Ansicht seinerzeit in einer dem langobardischen gairethinx gewidmeten Untersuchung begründen zu können.

§ 3. Die langobardische Freilassung per sagittam — ein Analogon zum sächsischen Sporenwurf.

Durch die vorstehende Titelüberschrift habe ich das Resultat der nachfolgenden Ausführungen bereits vorweggenommen, gewissermassen als Thesis an die Spitze gestellt. Ich reihe ihr sogleich die m. E. für ihre Richtigkeit zeugenden Beweisgründe an.

Vor allem ist die Situation in beiden Fällen gleich. Hier wie dort steht der Freigelassene im Begriffe, von der für sein künftiges Leben entscheidungsvollen Gewährung des Freizügigkeitsrechtes Gebrauch zu machen. In den Illustrationen der Sachsenspiegel-Bilderhandschriften wird uns der Freigelassene dargestellt, wie er auf seinem Wagen, mit dem er eben seine Reise ins neue Leben antreten will, sitzt; die Handlung mit der ‚gaida et gisil' hinwiederum erfolgt in unmittelbarer Verbindung mit dem Aussprechen der Worte „de quattuor vias ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem" durch den quartus. Wir dürfen annehmen, dass sich nach Vollziehung des Freilassungsaktes auch der langobardische Freigelassene sofort auf einem der „vier Wege" vom quartus entfernte, in den meisten Fällen wahrscheinlich auf Nimmerwiedersehen. Die Vorbedingung für die Vornahme einer dem sächsischen Sporenwurfe analogen Zeremonie: der eben erfolgende Antritt einer Reise — erscheint also auch in dem Falle des c. 224 Ro. gegeben; es darf deshalb die Vermutung, dass die hier zur Erörterung stehende Pfeilzeremonie ein in die Kategorie der Reisezauberriten gehörender Brauch gewesen sei, nicht a limine von der Hand gewiesen werden, sie muss vielmehr in ernstliche Erwägung gezogen werden.

Der Wahrscheinlichkeitswert der eben vorgetragenen Annahme, dass wir es bei der langobardischen Freilassung per sagittam mit einer Reisezauberzeremonie zu tun haben, schnellt nun um ein beträchtliches in die Höhe, wenn wir in dem Berichte des Paulus Diaconus die Worte „. . . sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba" schärfer ins Auge fassen. Diese Worte sind, so glaube ich behaupten zu dürfen, ein

dokumentarischer Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, dass die langobardische Pfeilhandlung ein zauberischer Akt gewesen sei. Dies hat bereits Jacob Grimm[1]) erkannt, als er mit Bezug auf die eben angeführten Worte des Paulus Diaconus schrieb: „Dies war ein langobardischer Segensspruch". Segen und Fluch dürfen nämlich nach dem Glauben vieler Völker nicht mit lauter Stimme gesprochen werden, sondern müssen leise gemurmelt werden. Für die Germanen hat Grimm[2]) eine Reihe hierhergehörender Belege zusammengestellt; sie haben in neuerer Zeit reiche Ergänzung erfahren[3]). Auch griechische und römische Zeugnisse für die Übung dieses Ritus lassen sich beibringen[4]). Die Texte der altindischen Zauberritualbücher sind überreich an entsprechenden Belegen, wie ein flüchtiger Durchblick von Calands „Altindischem Zauberritual" lehrt[5]). Auch nichtindogermanische Völker kennen den Brauch, zauberische Akte mit gemurmelter Stimme durchzuführen, so z. B., worauf Caland verweist, die Cherokeeindianer[6]). Wir dürfen sonach aus dem Umstande, dass bei der von Paulus Diaconus geschilderten Freilassungshandlung altüberkommene Formeln gemurmelt wurden, mit Fug und Recht schliessen,

---

[1]) Vgl. Grimm, Deutsche Mythologie[4], II. Bd., S. 1023 f.

[2]) Vgl. Grimm, D. M.[4], a. a. O.; 1. Bd., S. 305, 2. Bd., S. 983, 3. Bd., S. 364.

[3]) S. Golther, Handbuch der germanischen Mythologie, S. 628 ff.; Ed. Schroeder, Ztschr. für deutsches Altertum, N. F. 25. Bd., S. 267.

[4]) S. Golther, a. a. O.; für die Neugriechen vgl. Bernh. Schmidt, Das Volksleben der Neugriechen (1871), S. 217; für d. Bas-Poiton s. Bartels, Ztschr. d. V. f. Volksk., Jahrg. 1901, S. 467.

[5]) S. Caland 10, 9; 10, 21, 10, 23; 11, 14; 14. 27; 21, 7, 22, 9; 24, 11, 12; 25, 30; 26, 9, 10, 25; 27, 13, 18, 22; 28, 2, 3; 29. 3, 29; 30, 14, 16; 31, 3, 6; 32, 1, 4, 7, 8, 18; 33, 5, 6, 13, 19; 34, 10; 35, 22, 26; 36, 4, 9, 23, 24, 25, 34, 36, 37, 39; 38, 2, 16, 17, 18, 28; 39, 25, 26; 41, 6, 9, 13, 19, 20; 42, 2, 19, 22; 44, 19; 46, 55; 47, 27, 32, 44; 48, 11, 31, 32, 40; 49, 19; 50, 1, 2, 5; 51, 17, 19; 52, 12. — Über den entsprechenden persischen Brauch vgl. Frazer, The golden bough, 3. Bd., S. 83.

[6]) S. Caland, S. 87, Anm. 3, mit interessanter Bemerkung über den Zauberakt des Flüsterns; ferner Andrian v. Wernburg, Über Wetterzauberei, Mitteilungen d. anthrop. Gesellschaft zu Wien, Jahrg. 1894, S. 14 (bei den Waraus in Britisch-Guyana); s. Bastian, Der Mensch in der Geschichte, 2. Bd., S. 245, 3. Bd., S. 206.

dass die Zeremonie, bei welcher diese Worte geflüstert wurden, eben der Pfeilakt, ein Zauberritus gewesen sei; da nun aber, wie wir aus c. 224 Ro. wissen, die Pfeilhandlung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Freizügigkeitsrechtes steht, so ist es, wenn man überdies noch das sächsische Analogon in Betracht zieht, wohl keine Vermessenheit, anzunehmen, dass der langobardische Pfeilritus, der zweifellos als Zauberhandlung gedacht war, ein Reisezauberritus gewesen sei.

Wir können an dieser Stelle an dem, was Heusler zu dem eben besprochenen Passus des Paulus Diaconus bemerkt, nicht vorübergehen. Heusler, der von Grimms Bemerkung über das „immurmurantes" Notiz genommen, schreibt[1]): „Was (auf der festuca) eingeschnitten wurde, war vielleicht ursprünglich eine Verwünschungs- oder Fluchformel für den Fall des Wortbruches, oder auch bloss ein Zeichen hierfür, wo dann das Wegwerfen der festuca von dem Aussprechen der Formel begleitet war. Dabei erinnern wir uns wieder jenes Berichtes des Paulus Diaconus I, 13: sanciunt etc. . . . Ist auch hier die Verwendung des Pfeiles als festuca mehr als zweifelhaft, so kann doch das Murmeln deutscher Worte kaum anders als auf eine alte Formel, wahrscheinlich eine heidnische Verwünschungsformel, gedeutet werden. Und wollen wir einen Schritt weiter gehen, so dürfen wir vielleicht sagen: ‚Diese patria verba waren die Vorgänger jener Formeln, welche zu ihrem Ersatz von den Dienern der christlichen Kirche redigiert, alle Strafen des Diesseits und des Jenseits über den gegen kirchliche Vergabungen und dergleichen Frevelnden herabrufen'". Ich kann dieser von Heusler gegebenen Deutung des „immurmurantes" nicht beistimmen. Nach Heusler sind die patria verba eine Verfluchungsformel, die sich gegen jene kehrt, die die Rechtsfolgen der Freilassungshandlung anzutasten wagen. Das Aussprechen dieser Worte ist nach ihm ein selbständiger Teil des Freilassungsgeschäftes und dient der Sicherung oder vermeintlichen Sicherung der in dem Pfeilakte gipfelnden Freilassungszeremonie. Diese Auffassung ist m. E. irrig. So wie nach altgermanischer Vorstellung jede Rechtshandlung „mit Hand und

[1]) S. Heusler, Institutionen, 1. Bd., S. 78.

Mund“ vollzogen werden muss, muss auch jeder Zauberakt in gleicher Weise erfolgen. Die patria verba sind nicht als ein selbständiger, für sich allein wirkender Zauberspruch ohne eine ihnen zugrunde liegende Zauberhandlung aufzufassen; sie sind vielmehr ein komplementärer Bestandteil des aus Wort und Tat zusammengesetzten Zauberaktes; sie gehören zur Zauberhandlung wie die Zauberhandlung zum Zauberwort. Daher kann die Pfeilzeremonie, bei der eben die patria verba gemurmelt werden, kein selbständiger Rechtsakt sein, zu dessen Sicherung die geflüsterten Worte dienen, sondern sie muss als der den patria verba komplementäre Zauberritus aufgefasst werden.

Wir gelangen nunmehr zur Erörterung der Frage, welcher Art die mit dem Pfeile bei der langobardischen Freizügigkeitsgewährung vorgenommene Reisezauberzeremonie gewesen sei. Da es sich um die Vernichtung oder Unschädlichmachung der bösen Dämonen handelt, die den Freigelassenen, der eben die Fahrt ins neue Leben antreten will, bedrohen, so dürfen wir annehmen, dass der Freilasser (im Falle des c. 224 Ro. der quartus) von einem Bogen gegen den Freigelassenen einen Pfeil abschoss, dabei jedoch als Zielpunkt nicht den Freigelassenen selbst, sondern die nähere Umgebung desselben, in der die Dämonen hausend gedacht wurden, ins Auge fasste. Auch von dieser Deutung des langobardischen Pfeilritus als einer offensiven Reisezauberzeremonie abgesehen, ist es, da die Quellen uns nirgends ausdrücklich sagen, welcher Art der Pfeilakt gewesen sei, doch das Nächstliegende, anzunehmen, dass der Pfeil abgeschossen und nicht übergeben oder ergriffen wurde, da die natürlichste Bestimmung des Pfeiles die ist, vom Bogen entsandt zu werden. Die Vermutung spricht sonach dafür, dass die Pfeilhandlung in einem Abschiessen des Pfeiles bestanden habe.

Wenn wir uns der Ausführungen des ersten Abschnittes dieser Untersuchung erinnern, dürfen wir von vornherein mit aller Bestimmtheit behaupten, dass das Abschiessen eines Pfeiles gegen den Sitz der Dämonen als eine zur Vernichtung der bösen Geister taugliche Handlung angesehen werden konnte. Diese Behauptung lässt sich überdies auch noch durch

eine Reihe von entsprechenden Pfeilzauberriten belegen. Besonders reich an Pfeilzauberzeremonien ist das altindische Zauberritual. Am interessantesten ist ein zur Heilung „nichtoffener Halsdrüsen" bestimmter Zauberritus (Kau.-S. 32, 8, 9), der ein frappantes Seitenstück zu unserem langobardischen Pfeilakt darstellt. Die Vorschrift lautet[1]): „Dem Lied VII, 74 kommen (die folgenden Handlungen) zu. Vermittelst eines rohrenen Bogens, der mit einer aus schwarzer Wolle verfertigten Sehne versehen ist und dreier (schwarzen) Pfeile, an deren Spitzen Wollflocken befestigt sind, (tut er) das im Liede Gesagte (d. h. während er das Lied flüstert, schiesst er nach jeder Strophe einen Pfeil auf den Tumor ab). Mit der vierten Strophe legt er einen vierten Pfeil auf und schiesst ab". Der Zauberritus des Pfeilschiessens wird von der komplementären und zum vollen Erfolg der Heilung (d. i. der Vernichtung des Krankheitsdämons) notwendigen Flüsterung des Zauberliedes (entsprechend den patria verba im Bericht des Paulus Diaconus) begleitet. Das Abschiessen von Pfeilen wird auch zur Vertreibung des die Obstipation bewirkenden bösen Geistes geübt[2]). Die Vorschrift lautet: „Er schiesst (in der Richtung des Kranken) einen Pfeil ab, (über dem er das Lied ausgesprochen hat)". Wir finden bei den Indern das Abschiessen von Pfeilen im Kriegszauberritual, wo es gleich dem Werfen der hasta praeusta und ähnlicher sakraler Waffen die Beängstigung oder Vernichtung des feindlichen Heeres garantieren soll[3]). Auch dient ein ähnlicher

[1]) Vgl. Caland, S. 104 ff. Interessante Parallelen hiezu bietet der skandinavische Aberglaube. Über Menschen, die sich vom „Lappskott", Hexenschuss, verwundet meinen, wird mit Stahl oder Silber geschossen: sie werden dann wieder gesund. Ebenso handelt man bei Tieren. Längs einer Kuh, die an Hexenschuss, Trollskot, erkrankt ist, schiesst man einen blinden Schuss; über Vieh, das von dem Nix geritten ist, schiesst man hinweg; auch über solche, die an Trommelsucht leiden; vgl. Feilberg, Archiv für Religionswissenschaft, 4. Bd., S. 227; über kranke Menschen wird hinweggeschossen, um die Tusser, welche die Krankheit verursachen, wegzujagen; s. Feilberg, S. 275. — Die Eskimos schiessen mit Pfeilen gegen den Winddämon; s. Frazer, The golden bough, 1. Bd., S. 126.

[2]) S. Caland, S. 69.

[3]) S. Caland, S. 26, 29; vgl. hiemit 2 Könige 13, 15 ff., wo Elisa zum

Ritus dazu, die Liebe einer Frau zu erzwingen. Von grossem Interesse ist auch eine entsprechende Zeremonie des indischen Hochzeitsrituals. „Nach dem Akte des Steinbetretens werden die Augen der beiden Gatten mit Salbe bestrichen. Schweigend schiesst man dann kleine Holzstäbchen (oder Pfeile?) in die Luft . . . .; wie aus dem Spruche hervorgeht, schiesst er auf die Dämonen: „ich durchbohre das Auge der Rakshasas, die um diese Frau herumstreichen, die zum Feuer hintritt. Heil verleihe der Wesen Herr der Braut!“ [1]) — Ich wende mich zur Besprechung der germanischen Pfeilzauberriten. Wir haben bei der Erörterung der sächsischen Sporenzeremonie eine keltische Sage kennen gelernt, derzufolge Irland, das nur alle sieben Jahre aus den Wellen auftauchte, laut einer himmlischen Offenbarung dem unheilvollen Elemente des Wassers durch ein Stück daraufgeworfenes Eisen für immer entrissen ward. Eine ähnliche Sage findet sich auf germanischem Boden. Die auf- und niedersteigende Insel Seeland wird durch einen abgeschossenen Pfeil mit

König Joas sagt: „Spanne mit deiner Hand den Bogen! Und er spannte mit seiner Hand. Und Elisa legte seine Hand auf des Königs Hand und sprach: Tue das Fenster auf gegen Morgen! Und er tat es auch. Und Elisa sprach: Schiesse! Und er schoss. Er aber sprach: Ein Pfeil des Heils vom Herrn, ein Pfeil des Heils wider die Syrer, und du wirst die Syrer schlagen zu Aphek, bis sie aufgerieben sind“; vgl. hiezu die treffenden Bemerkungen von Schwartz, Ztschr. d. V. f. Volksk., 2. Bd., S. 77.

[1]) Vgl. Winternitz, Altindisches Hochzeitsritual (Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Cl., 40. Bd.), S. 60; hiemit darf wohl eine von den Nadowessiern, einem Indianerstamme, geübte Sitte (vgl. G. Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit, 2. Bd., 1843, S. 79) verglichen werden: haben die beiden Brautleute auf vernehmliche Weise ihre Einwilligung zur Eheschliessung gegeben, so schiessen die Krieger ihre Pfeile über ihre Köpfe hin, und der Häuptling erklärt sie für Mann und Frau. Es handelt sich hier um eine Dämonenbannung, erfolgend durch Pfeilschuss. In Nias (Indonesien) streckt der Häuptling bei der Hochzeitszeremonie eine Lanze viermal zum Himmel empor, dann schwingt er sie viermal über die Braut (Bonchal, Globus, Jahrg. 1903, S. 233). Diese Riten sind in ihrem Wesen dem schwedischen Brauche der Hochzeitsschüsse gleich, die H. F. Feilberg im Archiv für Religionswissenschaft, 4. Bd., S. 170 bis 177, 274—289, ausführlich erörtert hat; vgl. bes. S. 275 ff.; mancherorts wird in Norwegen dieser Ritus des Hochzeitsschusses sogar Brautweihe genannt; vgl. Feilberg, S. 279.

angeglühter Eisenspitze gefestigt[1]). Hieher gehört wohl auch der bei Martin von Amberg überlieferte Satz: „nach schatze mit pfilen suochen“[2]). Der deutsche Schatzsucherglauben kennt eine Menge von Wurfriten, die die Gewinnung des Schatzes ermöglichen sollen (Werfen von Schuhen, Stahl usw.)[3]). Wie die eben zitierte Redensart zu beweisen scheint, wurden statt des dämonenbannenden Schuhes und Stahls zuweilen auch Pfeile verwendet. Dem Brauche, die Saat durch Schiessen mit geweihten Kugeln vor den schädigenden Unholden zu sichern, liegt, wie Schönwerth m. E. richtig vermutet, wohl ein älteres Abschiessen des Pfeiles zugrunde[4]). Der Pfeilzauberritus ist übrigens nicht bloss den Indogermanen, sondern auch den Arabern[5]) und, wie wir eben gesehen haben, den Juden bekannt.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist wohl die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der an ihre Spitze gestellten These, dass der bei der langobardischen Freilassung geübte Pfeilakt als ein offensiver Reisezauberritus, als ein Pendant zur sächsischen Sporenzeremonie gedeutet werden dürfe, zur Genüge dargetan worden. Nichtsdestoweniger scheint es mir empfehlenswert zu sein, noch einem Argumente, das in den bisher vorgebrachten Erörterungen nicht erwähnt werden konnte, Raum zu gewähren. Dieses Argument ist nämlich geeignet, die eben ge-

---

[1]) Vgl. die sog. Historia Gotlandiae bei Schlyter, Corp. Jur. Sveogot. VII. 98; Schuldener, Gutalagh, 106.

[2]) Vgl. Grimm, D. M.[4], 2. Bd., S. 815, Anm. 2.

[3]) Vgl. Grimm, D. M.[4], 3. Bd., S. 319; Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau, 2. Bd., S. 161.

[4]) Vgl. Schönwerth, Aus der Oberpfalz, 1. Bd., S. 447; über Pfeile im Wetterzauber vgl. Grimm, D. M.[4], 3. Bd., S. 499: „Item mach den pfeil auf die erden gegen dem wetter“; ferner S. 439, Nr. 138 (aus der Chemnitzer Rockenphilosophie): Wer Felder hat, soll Walpurgis abends mit Rohren darüber hinwegschiessen, dann können die Hexen der Saat nicht schaden. (Die Rohre sind wohl an Stelle der Pfeile getreten.) Wurde nach altgermanischem Brauche mit Pfeilen gegen den abziehenden Winter geschossen? vgl. Rochholz, Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel (1857), S. 119, 170.

[5]) Vgl. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten, 3. Heft (Reste arabischen Heidentums 1887), S. 138: man schiesst mit Pfeilen auf die Ginnen, d. i. die bösen Geister.

gebene und, wie ich vermeine, erfolgreich verteidigte Deutnng der langobardischen Freilassung per sagittam von einer anderen Seite her zu nnterstützen.

Bekanntlich finden sich in den deutschen Weistümern Bestimmungen, welche von der Freizügigkeit des „armen Menschen", des Zinspflichtigen, handeln[1]). Hier ein Beispiel aus dem Weistum im Nalbacher Tal (nördlich von Saarlonis), das im Jahre 1532 aufgezeichnet wurde[2]). „Item, so einer im tael Nalbach sesshafft were, vnd derselbig schult, armutz, neidt, hass oder ander vrsach halber daselbs nit lenger pleiben oder wannen wult oder kunde, sonder wult hinweg an ander ort zehen, derselbig, so er die herrn vnd auch seine nachpuren, wes er den schuldig were, betzalt het, moge zehen mit seiner hab, wohin er wil; vnd so derselbig vf dem weg vnd der fart ist; were es sach, das er in groben vnd boesen wegen hielt, also, das er nit woel von dannen sonder hilff kommen mocht, vnd ime begent jemants von den vogten, so sulle derselbig vogt sein knecht laessen abstehen vnd demselbigen hilffen vf der fart; vnd so der knecht ime allein nit helffen kundt, so sall der vogt vsser eim sterle tredden, vnd dem armen man seins vermögens helffen, vf das er seins zucks vnuerhindert pleibe; vnd so der arme man dan anfert, soll der vogt ime glück wünschen, vnd das er fare in gottes namen, das er vber jair mit mer hab erweder komme". Diesem Beispiele reihe ich eine Bestimmung des Weistums zu Clüsserath[3]) im Gebiete der Untermosel aus dem Jahre 1546 an; „Undt wehre ein einighsman in diesem freien hochgericht, der sich darin nit ernehren oder sunst besseren könt, der soll sein ohne alle eigenschafft frey vnuerbundlich mit leib vnd gut, er hets dan mit handt oder mundt verwirckt; der man soll bezahlen seine herschafft vnd zins, vnd so dass beschehen, sol man ihme vier weg zum dorff aussweisen, deren mag er einen vor sich nehmen, welchen er will; wo der arm man im

[1]) Gierke, Humor im Deutschen Recht, 2. Aufl., S. 55; Grimm, Rechtsaltertümer[4], 1. Bd., S. 399 ff., 478 ff.

[2]) Vgl. Grimm, Deutsche Weistümer, 2 Bd., S. 27.

[3]) Vgl. Grimm, Weistümer, 2. Bd., S. 321.

weg hielte vnd vnser gnädigster herr oder die seine ihme begegenten, sollen die diener abstehen, vnd dem armen man mit seinem wagen vnd karn wieder anhelffen; damit hat der herr seiner ehren vnd scheffen weistumb genugh gethan".

An diesen Beispielen, die ich aus einer Reihe gleichgearteter herausgegriffen habe, sind zwei Momente auffällig: die im ersten Beispiele erwähnte, bereits von Grimm besprochene Vorschrift, dass der Zinsherr oder dessen Vogt dem etwa auf der Strasse stecken gebliebenen armen Manne durch seine oder seiner Leute Hilfe aus dieser Situation heraushelfen, ihm also den „bösen" Weg in einen „guten" verwandeln und ihm dann Glück wünschen solle; sodann im zweiten Beispiele vor der Erwähnung der die eben geschilderte Hilfeleistung regelnden Vorschrift die Bestimmung, dass man dem armen Manne „vier weg[1]) zum dorff anssweisen" solle, was uns natürlich sofort an die auf dem Vierweg erfolgende Freizügigkeitsgewährung des langobardischen Freilassungsrechtes erinnert. Aber auch das ersterwähnte Moment ist für das Thema der vorliegenden Untersuchung von Bedeutung und ist m. E. mit der langobardischen Pfeilzeremonie und dem sächsischen Sporenritus in Zusammenhang zu bringen. Die Verwandtschaft zwischen dem langobardischen und sächsischen Branche einerseits, der in den Weistümern angeordneten Hilfeleistung andererseits, besteht darin, dass es sich in allen drei Fällen darum handelt, dem Abgehenden, wie das Weistum zu Lössenich (zwischen Münstereifel und Zülpich) aus dem Jahre 1529 sagt, „vss dem bösen weg" zu „verhelffen in ein guten wegh, dass er an die endt er hinziehen wolt, komen mocht, vnd beducht sich besser dan er vor gewohnet zu ruehren"[2]). Freilich haben wir es bei der Vorschrift der Weistümer nur mit einer wirklichen oder auch bloss angedeuteten Hilfeleistung, bei dem langobardischen und sächsischen Akte dagegen mit einer Zauberzeremonie zu tun, aber dieser Unterschied ist nur ein

[1]) Vgl. das Weistum von Nanstuhl (V. Bd., S. 669, § 9), von Wallhalben (V. Bd., S. 671, § 5), Fellerich (3. Bd., S. 792), Leiwen (6. Bd., S. 525, § 15).

[2]) S. Grimm, Weistümer, 2. Bd., S. 703.

Qualitätsunterschied, ein Unterschied in der Gradation der dem Abziehenden zu gewährenden Hilfeleistung, der übrigens um ein bedeutendes zusammenschmilzt, wenn wir bedenken, dass die deutschen Weistümer dem Herrn gebieten, dem Abziehenden einen Glückwunsch znzurufen; denn nichts anderes als ein durch die zauberische Wurfhandlung verstärkter Glückwunsch ist der langobardische[1]) und sächsische Branch. Dies geht ans dem Wesen der beiden Riten klar hervor, wird aber zum Überfluss noch ansser Zweifel gesetzt durch den bereits erwähnten Spruch:

„. . . . wirff nach den slegel,
wünsch heile meiner ferte!“

Man wende mir nicht ein, dass die langobardische und sächsische Zeremonie unmittelbar mit der Freizügigkeitsgewährung in Verbindung stehe, während die in den Weistümern angeordnete Hilfeleistnng sich nur auf den wohl seltenen Fall beziehe, dass der arme Mann nach erfolgtem Abzng innerhalb des Herrschaftsbereiches des Zinsherrn anf einem schlechteu Wege stecken bleibe. Dieser Einwand ist m. E. ohne Bedeutnng. Fasst man nämlich die in den Kreis dieser Erörterungeu gehörigen Bestimmungen der deutschen Weistümer ins Auge, so kann man sich unmöglich dem Eindruck verschliessen, dass die Normiernng dieser Bestimmungen nur dann ganz verständlich wird, wenn man annimmt, dass es einstmals bei der Freizügigkeitsgewährnug an die „armen Lente“ üblich war, dass der Herr seinen guten Willen, seine Bereitwilligkeit, den armen Mann unbehindert abziehen zn lassen, nicht nur durch das Weisen der vier Wege, sondern auch durch eine in die Augen fallende konkludeute Hilfshandlung (ähnlich der in den Weistümern vorgeschriebenen) oder durch das Aussprechen eines Glückwunsches dokumeutierte. Die Vorschriften der Weistümer, die verordnen, dass die Hilfs- und Glückwunschhandlung stattfinden solle, wenn der „arme Mann“ auf seinem Wege stecken geblieben sei, können, will man sich ihre Ent-

[1]) Ich bemerke hier, dass sich zauberische, glückverleihende Wurfriten auch in Wälschtirol, also einem ehemals langobardischen Gebiete finden; vgl. Schneller, Märchen und Sagen aus Wälschtirol (1867), S. 247.

stehung in befriedigender Weise erklären, nur aufgefasst werden als rudimentäre Verkümmerungen einer einst bei jeder Freizügigkeitsgewährung geübten Hilfs- und Glückwunschhandlung. Diese Rekonstruktion, die m. E. der inneren Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt, wird nun auch durch unsere Quellen bestätigt. In dem im Jahre 1417 aufgezeichneten Weistum zu Dornheim (Württemberg) heisst es nämlich: „Und alle die des gotzhus aigen sint, die sont hän ainen fryen gezog, ob sich ainer anderswa bass mag begän, den sol ain vogt belaiten vnd sol sprechen: var an gottes namen, vnd kom herwider, so du mahst oder es dir wol fügt, so went wir dir gütlich tûn denne wir ie getaten“ [1]). Dieses Weistum zeigt uns klar den Rechtszustand, wie ihn die oben gegebene theoretische Rekonstruktion festgestellt hat. Hier wird der Abziehende eine Strecke Weges weit vom Vogte begleitet, sowie nach langobardischem Rechte der Freizulassende vom quartus zur Wegscheide geleitet [2]) wird, und sodann die Glückwunschhandlung vorgenommen. Das diese Handlung auslösende Moment ist der endgültige Abschied vom Abziehenden, nicht, wie in späterer Zeit, ein etwaiger Wagenunfall, den der Herr oder der Vogt zufälligerweise bemerkt. Die Entwicklungslinie von der ungetrübten Übung des Brauches zu seiner rudimentären Verkümmerung lässt sich sonach, was die Glückwunschzeremonie betrifft, ganz deutlich verfolgen; sie lässt sich aber auch für die Hilfshandlung aufweisen. In dem im Jahre 1472 aufgezeichneten Weistum von Sulgen, Rüti und Mühlibach im Thurgau heisst es nämlich: „Item es ist auch füro recht vnnd von altem gewonlich, das alle sant Polayen gotshuszlüth, wib vnd man, die frihaidt hanndt, das sy iren wagen crützwisz vf desz richs strasz stellen mögendt vnd den richten inn die vier ort vnd da uszziehen inn statt, vf landt, wo inen das eben ist, von allen herren vnd vögten vnd mengklichem vngesumpt vnd vnbekümeret vngefahrlich . . . . . Doch inn disem stuckh vnd handel ist

[1]) S. Grimm, Weistümer I, S. 376.

[2]) Auch das Geleitgeben scheint ein Stück des Glückszaubers zu sein; vgl. Liebrecht, Zur Volkskunde, S. 323, Nr. 79.

gewonlich, wäre das ainer sinem heren als lieb wäre, so mag ain ieckhlicher herr vnd vogt im nachuolgen, ob er wil, bisz an das mer vnd in bitten, das er belibe, do also, wen er in nit erbitten mag, im mit sinem fusz das scheff anschalten vnd in in dem nammen gots hinsennden“ [1]). Zwar erscheint auch hier die Vornahme des Hilfs- und Glückwnuschaktes an eine Bedingung geknüpft, aber es ist nicht der sonst beliebte Wagenunfall gemeint, sondern der Fall gesetzt, dass der abziehende „arme Mann“ dem Zinsherrn besonders lieb gewesen sei: daun soll der Auswandernde eine Strecke Weges weit geleitet werden und beim Abschied von dem die Rückkehr Weigernden soll der Herr oder sein Vogt jene Hilfshandlung [2]) vornehmen, die sonst dem auf der Strasse stecken bleibenden „armen Manne“ zugedacht ist, und soll ihm überdies noch Glück wünschen für die Reise und sein ferneres Wohlergehen. Auch hier haben wir noch den ursprünglichen Rechtszustand vor uns: der Hilfs- und Glückwunschakt ist noch nicht herausgerissen aus seinem organischen Zusammenhange mit der an die Gewährung des Freizügigkeitsrechtes mittelbar oder unmittelbar sich anschliessenden Verabschiedung des „armen Mannes“; nur was die Häufigkeit seiner Übung betrifft, ist der Ritus bereits in das Stadium der Verkümmerung eingetreten, indem seine Vornahme nur bei dem Abzuge besonders liebenswerter Auswanderer, aber hier in der altüberkommenen Weise, empfohlen wird.

Wir können sonach vollkommene Übereinstimmung zwischen dem Wesen der Abzugszeremonie der deutschen Weistümer einerseits, den an die Freizügigkeitsgewährung des sächsischen nnd langobardischen Rechtes anschliessenden Reisezauberriten andererseits, konstatieren. Der Umstand, dass die deutschen Weistümer vom Zinsherrn, wenn er „seiner ehren und scheffen

[1]) Grimm, Weistümer, 4. Bd., S. 408.

[2]) Auch das Weistum von Obernheim in Franken aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh., das der Hilfszeremonie erwähnt, knüpft sie nicht an den Wagenunfall; s. Weistümer, VI. Bd., S. 68, § 4: . . . „und mag fahren unden oder oben aus dem dorf . . . . wann er pleibt halten unter dem dor, ist der faut da, so sall der faut absteigen und ihm helfen schurgen, das er aus dem dorf kumme“.

weistumb genugh“[1]) tun will, fordern, dass er dem Abziehenden, nachdem ihm die vier Wege gewiesen worden sind, Glück wünsche und ihm seine Einwilligung zum Abzuge auch durch die sinnenfällige, hilfreiche Tat bekunde, ist, so meine ich, ein neuer, selbständiger und gewichtiger Beweis für die Richtigkeit der Annahme, dass der am Vierweg stattfindende Pfeilzauberritus der langobardischen Freilassung — und um einen Zauberritus handelt es sich, wie das „immurmurantes“ im Berichte des Paulus Diaconus beweist, unbedingt — ebenfalls ein Ritus der Glückverleihung und zwar eine offensive Reisezauberzeremonie gewesen sei. Wenn wir uns nun erinnern, wie gebräuchlich es in deutschen Landen war und noch heutigen Tages ist, einem, der auf Reisen oder auf die Wanderschaft geht, irgend einen nach volkstümlicher Anschauung mit geheimnisvollen Kräften erfüllt gedachten Gegenstand zum Zwecke der Heilverleihung nachzuwerfen, so werden wir keine haltlose Vermutung wagen, wenn wir behaupten, dass in einer Zeit, die vor der Niederschrift unserer Weistümer liegt, dem abziehenden „armen Manne“ nicht bloss in dürren, nüchternen Worten Glück gewünscht, sondern auch ihm zuliebe und ihm zu vermeintlichem Frommen, ähnlich wie bei der langobardischen und sächsischen Freilassungserklärung, eine Wurfhandlung vorgenommen wurde.

§ 4. Geschichte der langobardischen Freilassung per sagittam.

Wir können nunmehr daran gehen, die Geschichte der langobardischen Freilassung per sagittam von ihren frühesten Anfängen bis zu ihrem Absterben zu verfolgen und die einzelnen Phasen dieses langsamen Verkümmerungsprozesses herauszuarbeiten.

Ursprünglich bestand die Formalität des fulcfree facere des langobardischen Rechtes in einer solennen Einräumung des Freizügigkeitsrechtes und einer sich hieran unmittelbar anschliessenden Pfeilzeremonie. Es wurde in der Richtung des

[1]) Vgl. Grimm, Weistümer, 2. Bd., S. 321.

Freizulassenden, jedoch ohne dass dieser als Zielpunkt gewählt worden wäre, ein Pfeil abgeschossen und hierzu ein altüberlieferter Spruch gemurmelt, der zum Akte des Pfeilschusses unmittelbar hinzugehörte. Der Pfeilschuss war in dieser Zeit — es ist die Periode der langobardischen Wanderung — noch als zauberische Zeremonie, als offensiver Reisezauberritus gedacht. Keineswegs mehr in ungebrochener Übung steht der Ritus zur Zeit der Abfassung des Edictus Rothari. Schon der Umstand, dass es notwendig war, den Vorgang beim fulcfree facere, bei der Einräumung des Freizügigkeitsrechtes, schriftlich zu fixieren, beweist, dass der Brauch bereits ins Schwanken geraten war. Von den „patria verba" und dem „immurmurare" dieser Worte ist nun keine Rede mehr. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Zeit Rothars bereits das Bewusstsein geschwunden war, dass es sich bei der auf dem Kreuzweg vorzunehmenden Pfeilhandlung um einen zauberischen, heilverleihenden Akt, um eine in die Welt der Tat übersetzte Glückwunschzeremonie handle. Auch scheint man in dieser Zeit, wofür die Fassung des c. 224 Ro. spricht, den Pfeilakt als die zu den Worten „de quatuor vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem" komplementäre Rechtshandlung angesehen zu haben, was natürlich eine Verschiebung im Gefüge der ganzen Zeremonie bedeutet, da dem Pfeilritus ursprünglich der Zauberspruch, nicht aber die Freizügigkeitserklärung, zu deren Murmelung kein Anlass vorlag, komplementär war.

Ist die in der vorliegenden Abhandlung über die sogenannte langobardische Freilassung per sagittam vorgetragene Hypothese zutreffend, dann war bei der Freilassung zum fulcfree — bei dieser fand ja der Pfeilakt statt — die Freizügigkeitserklärung die Hauptsache, die Pfeilzeremonie nur eine Nebensache, eine vom Rechte und von der Sitte geforderte Solennität, die in jener Zeit, als man den Ritus noch in den Einzelheiten verstand,

[1]) In einer um das Jahr 740 ausgestellten Urkunde (s. Mon. Germ. leg. t. IV., p. 659 ex Fumagallio p. 18. 19) heisst es: „Set ante erant ipsas cartolas quam domnus Liutprand in edicto adfixeret, cot sic esset liveras, qui ter circa altare esset ductus, comoto, qui in quatrovio esset thingatus". Auch hier ist demnach nur vom quadrubium, nicht von gaida et gisil oder sagitta die Rede.

sinnenfällig zum Ausdruck bringen sollte, dass der Freilasser dem Freigelassenen alles Gute wünsche und ihm, soweit er es vermag, auch alles Heil zu verleihen bestrebt sei. Diese sich aus dem Wesen der Sache ergebende Folgerung, dass die Pfeilzeremonie nur eine Nebensächlichkeit, ein blosser Annex der Freizügigkeitsgewährung, eine von vornherein zum Scheinleben einer Floskel verurteilte Solennität war, findet nun — es ist dies m. E. ein neuerlicher Beweis für die Richtigkeit der hier vorgetragenen Deutung der langobardischen Freilassung per sagittam — in den Quellen und in der rapiden Verkümmerung des Pfeilaktes ihre Bestätigung. Wäre der mit dem Pfeile vorzunehmende Ritus, wie die herrschende Lehre behauptet, ein Akt der Wehrhaftmachung, sonach der wichtigste Teil des Rituals des fulcfree facere gewesen, dann wäre es nicht recht verständlich, wieso es im c. 224 Ro., cap. III. heissen kann: Item qui fulcfree facerit et qnattuor vias ei dederit . . . . . und im c. IV der nämlichen Gesetzesbestimmung: Item qui aldium facere voluerit, non illi dit quattuor vias. Hätte es sich bei der sogenannten Pfeilfreilassung wirklich um einen Ritus der Wehrhaftmachung gehandelt, dann müsste man in den beiden angezogenen Quellenstellen eine Erwähnung des angeblichen Hauptaktes des fulcfree facere, der Pfeilübermittlung, erwarten. So ist aber von der gaida et gisil hier überhaupt keine Rede, was, wie gesagt, die Annahme rechtfertigt, dass die mit ‚gaida et gisil' vorzunehmende Handlung nicht der Kern des fulcfree facere gewesen sei, sondern das quattuor vias dare. In den Freilassungsurkunden der nachrotharischen Zeit ist zwar bis ins 12. Jahrhundert noch hie und da von „gaida et gisil" die Rede, aber die Art und Weise, wie man diese Redensart verwendet und wie sie in den Urkunden schriftlich überliefert wird, zeigt deutlich, dass der nachrotharischen Zeit gar bald jedes Verständnis für die Bedeutung dieser alliterierenden Formel schwand[1]). Diese Erkenntnis wird durch die Betrachtung der Glossen und der gerade bei

[1]) Vgl. Val de Lièvre, S. 120; Du Cange, s. v. manumissio, S. 258 (Diploma Scaunibergae et Luithprandi ducum Langobardorum: „. . . in witrepera (!), in galida (!) et gisil . . .").

den Worten ‚gaida et gisil' so verderbten handschriftlichen Überlieferung bestätigt. Es ist bei diesem Stande der Dinge eiu glücklicher Zufall zu nennen, dass uns das glossarium Matritense die richtige Erklärung der Verbindnng ‚gaida et gisil' bewahrt hat. Dieser eben geschilderte Verkümmerungsprozess fügt sich dem Rahmen meiner Hypothese, wie gezeigt wurde, aufs beste ein: er betrifft nicht das Wesen des Aktes, sondern eine nebensächliche Formalität; das Bewusstsein von der Notwendigkeit des quattuor vias dare hat sich hingegen noch lange Zeit hindnrch klar erhalten [1]).

In dieser Zeit, da die Pfeilhandlung nur noch ein Scheindasein führte und nur die Freizügigkeitserklärung auf dem Vierwege der Verwitterung widerstand, wuchs Paulns Diacouus auf. Sein Bericht über die langobardische Freilassnng stützt sich jedoch nicht auf den Rechtszustand dieser späten Epoche, sondern ihm standeu ältere Quellen zu Gebote, aus denen er das für uns unschätzbare „immurmurantes" seiner Erzählung geschöpft hat. Ob die ihm vorliegenden Quellen eine Andeutung darüber enthielten, welcher Art die feierliche Pfeilhandlnug gewesen sei, ob er also nur verabsäumt hat, uns alles Wissenswerte über die Zeremonien zn berichten — oder ob ihm selbst hierüber nichts bekannt war, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Ich neige mich der letzteren Anschauung zu. Hat er uns von dem Detailzng des „immurmurantes" uud der „patria verba" Kenntnis gegeben, so hätte er uns, falls er darüber näher informiert gewesen wäre, auch gesagt, woriu der Pfeilritus bestanden, statt mit der Phrase „sanciunt more solito per sagittam" das den Leser eigentlich Interessierende kurz abzutun.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchnng über die vielerörterte langobardische Freilassung per sagittam. Wenn wir von der Pfeilzeremonie, die ja, wie wir erkannt habeu, nicht das

---

[1]) Vgl. cartul. Langob. c. 8 (Mon. Germ. leg. t. IV. p. 597): „. . . sed in perpetuum permaneat in sua potestate et congrua libertate, et sicut illi qui in quadruvio in quarta manu traditi sunt et amont facti sunt . . ."; s. ferner lib. Papiens. Roth. c. 224 (ebeuda, p. 352): „. . . . et Vitus dimisit me liberum in quadruvium . . . .".

Wesen des Rechtsaktes des fulcfree facere ausmachte, absehen, stellt sich uns die Rechtshandlung auf dem Kreuzwege, die c. 224 Ro. vorschreibt, als eine Solennität dar, die nichts enthält, was als spezifisch langobardisches Rechtsgut deklariert werden müsste; denn die Freizügigkeitsgewährung auf dem Vierwege ist eine bei den Germanen weit verbreitete Zeremonie. Bereits Grimm[1]) hat gezeigt, dass die Freilassung auf dem quadrubium auch den Angelsachsen bekannt war, und nach ihm hat Ficker[2]) auf die überraschende Tatsache aufmerksam gemacht, dass auch in portugiesischen Freilassungsurkunden von den ‚quattuor angulis terrae' die Rede ist. Es erübrigt nur noch ergänzungsweise zu bemerken, dass auch die Formulae Salicae Merkelianae[3]) die Freizügigkeitsformel in die Worte kleiden: „qua ambulare voluerit in quattuor angulis terrae", und auf die oben besprochenen korrelaten Andeutungen der deutschen Weistümer, die bisher fast ganz unbeachtet geblieben sind, hinzuweisen[4]).

[1]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer[4], 1. Bd, S. 459; Philipps, Gesehichte des angelsächs. Rechtes, S. 125, Aum. 350.

[2]) S. Ficker, Untersuchungen zur Rechtsgeschiehte, 1. Bd., S. 47, wo auf Portugalliae monumenta, Diplom. t. I, p. 479 verwiesen wird; man darf Ficker wohl beistimmen, wenn er dieses Weisen der vier Wege bei der Freilassung als urgermanische Übung anffasst.

[3]) Vgl. Mon. Germ. leg. sect. V, p. 246, Nr. 13, b., Z. 15; sonst ist in den Formeln bei der Freilassung immer nur von „partem quam voluerit ambulare" die Rede; s. ebenda, S. 257, Z. 30; 273, Z. 35; 281, Z. 23; 312, Z. 8; 313, Z. 29; 363, Z. 24; 518, Z. 29; 543, Z. 31.

[4]) Auch dem Geächteten werden die „vier Wege" gewiesen; s. Ordnung des Kampfrechtes am Landrecht zu Franken (Grimm, Weistümer, 3. Bd., S. 605): „. . . und wir weisen dich in die vier strassen der welt in dem nahmen des teuffels"; s. Grimm, Rechtsaltertümer, 1. Bd., S. 58; derselbe, Irmenstrasse und Irmensäule (1815), S. 57; das „Weisen der vier Wege" wird durch „in qnattuor plagas terrae emittere" wiedergegeben (vgl. Seherzii glossarium germanicum medii aevi etc. ed. Oberlinus, 1781—1784, 2. Bd., Sp. 1960 s. v. Weg). Wenn man die „vier Wege", die vier Weltgegenden als quattuor plagae terrae auffasste, so versteht man es, warum man jenem, dem man in Güte diese „vier Wege" wies, durch einen Zauberritus das Reiseglück zu sichern strebte.

III.

Die anglonormannische Freilassung durch Wehrhaftmachung.

In den leges Henrici (78, 1) findet sich folgende Bestimmung[1]: „Qui seruum suum liberat in ecclesia uel mercato uel comitatu vel hundredo, coram testibus et palam faciat et liberas ei uias et portas conscribat apertas et lanceam et gladium nel que liberorum arma sunt in manibus ei ponat". Hiemit stimmt im wesentlichen Willelmi articuli Londoniis retractati c. 15 überein: „Si quis uero uelit seruum suum liberum facere, tradet eum uicecomiti per manum dextram in pleno comitatu; quietum illum clamare debet a jugo seruitutis sui per manumissionem et ostendat ei liberas uias et portas et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur"[2].

In diesen beiden Bestimmungen ist nun, wie selbstverständlich keinen Augenblick bezweifelt werden kann, von einer Freilassung in der Rechtsform der Wehrhaftmachung die Rede. Es muss sonach zugegeben werden, dass das anglonormannische Recht die Freilassung durch Wehrhaftmachung gekannt hat. Dieser Fall ist aber auch, wie die Ausführungen des ersten und zweiten Abschnittes gezeigt haben, jene des vierten Abschnittes lehren werden, der einzige innerhalb des weiten germanischen Rechtsgebietes, wo eine Freilassung durch Wehrhaftmachung quellenmässig bezeugt wird; gerade hier aber lässt sich mit guten Gründen vermuten, dass diese aus verhältnismässig so später Zeit stammenden Freilassungsnormen des anglonormannischen Rechtes auch die Rechtsentwicklung einer späteren Periode widerspiegeln. Da nämlich in keiner der möglichen Wurzeln dieser anglonormannischen Vorschriften,

---

[1]) Vgl. F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen, 1. Bd. (1903), S. 594.

[2]) S. Liebermann, S. 491.

weder im fränkischen [1]), noch im angelsächsischen [2]), noch im nordgermanischen Freilassungsrechte einer Freilassung durch Wehrhaftmachung Erwähnung getan wird, so ist es das geratenste, anzunehmen, dass die anglonormannische Freilassung durch Wehrhaftmachung auch erst eine Rechtsschöpfung der anglonormannischen Zeit ist.

IV.

Die nordgermanische Freilassung durch Wehrhaftmachung.

In seiner Erörterung über die Freilassung öffentlichen Rechts schreibt Schroeder [3]): „Die Freilassung durch Wehrhaftmachung reicht in die germanische Urzeit zurück; bei den Nordgermanen erlangte jeder Unfreie, der, bei einem allgemeinen Landesaufgebote durch den Heerpfeil zu den Waffen berufen, einen Feind erlegt hatte, alsbald die Freiheit". Es ist m. E. nicht angezeigt, aus dieser Übung [4]) auf eine nord-

[1]) Dagegen spricht keineswegs l. Rib, 57, 2: „Sed si quis in postmodum contrarius exteterit, quod enm quis inlicitum ordine ingennum dimisisset, et ipse cum gladio suo hoc studiat defensare . . . . .". Der Umstand, dass der Freigelassene, dem die Unrechtmässigkeit seiner Freilassung vorgehalten wird, für deren Rechtmässigkeit „cum gladio suo" eintreten soll, beweist noch nicht, dass darum die Freilassung selbst in der Form der Wehrhaftmachung vor sich gegangen sei. Dass dem Freigelassenen hier die vornehme Waffe des Schwertes zusteht, erklärt sich daraus, dass wir hier einen per denarium Freigelassenen, einen mit dem vollen fränkischen Recht Begabten, vor uns haben. — Ehrenberg, Kommendation und Huldigung, S. 56, meint, dass die oben besprochenen anglonormann. Freilassungsbestimmungen wahrscheinlich altfränkisches Recht wiedergeben.

[2]) Gegen die Annahme, dass die hier erörterte Freilassungsform in die angelsächsische Zeit zurückreiche, spricht sich auch K. v. Maurer (Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1. Bd., S. 424) aus. — Ich stimme Winogradoff, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 16, S. 601, Anm. 3, vollkommen bei, wenn er sagt: „. . die . . manumissio per lanceam et gladium gehört einer zu späten Epoche an, um auf sichere Schlüsse zu führen".

[3]) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte [4], S. 48.

[4]) Ähnlicher Brauch bei den Spartanern; s. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum (1869), S. 170 f.; bei den Römern wurden die Sklaven in Zeiten der Kriegsgefahr, ohne freigelassen zu werden

germanische Freilassung durch Wehrhaftmachung zurückzuschliessen. Aus dem Umstande, dass der Unfreie durch den Heerpfeil zu den Waffen gerufen wird, darf nicht die Existenz einer nordgermanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung gefolgert werden; denn das Umhersenden des Heerpfeils, der von Mann zu Mann, von Hof zu Hof geht, ist ein Mittel, der kriegsfähigen Mannschaft den Einberufungsbefehl zu übermitteln; von einer Überreichung des Heerpfeils zum Zwecke der Wehrhaftmachung ist keine Rede; der Unfreie, der ihn zugemittelt erhielt, darf ihn nicht behalten, muss ihn vielmehr an den Nachbar weitergeben oder dem ihm den Pfeil reichenden Herrn zurückstellen, damit ihn dieser weitersende. Auch erlangt der Unfreie, dem der Heerpfeil zugeschickt wird, damit noch keineswegs die Freiheit; er muss sich sie erst verdienen, indem er einen Krieger aus den Reihen der Gegner erlegt. Dann erst erhält er die Freiheit; worin aber der Formalismus dieser Freiheitsgewährung bestand, wird uns nicht gesagt. Es liegt demnach, meine ich, kein Anlass vor, von einer nordgermanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung zu sprechen.

Schlussbemerkungen.

Der Verlauf der vorliegenden Untersuchung hat, so meine ich, dargetan, dass das sächsische, langobardische und nordgermanische Recht nicht mehr wird für die Hypothese von dem Bestehen einer urgermanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung herangezogen werden dürfen. Die rechtsgeschichtliche Forschung wird sich nunmehr die Frage vorzulegen haben, ob die Existenz der anglonormannischen Freilassung durch Wehrhaftmachung, deren Zurückführung in fränkische oder angelsächsische Zeit zudem Schwierigkeiten begegnet, dazu ausreicht, diese Hypothese genügend zu fundieren. Man wird sich beim Versuche, diese Frage zu beantworten, wohl darauf berufen

oder das Versprechen der Freilassung zu erhalten, bewaffnet; vgl. Pottgiesser, de statu servorum, S. 749.

wollen, dass die Vollfreilassung ursprünglich vor dem versammelten Volksheere erfolgt sei und daher wohl nur in den Formen der Wehrhaftmachung stattgefunden haben könne. Zwingend wäre diese Argumentation m. E. keinesfalls; und so glaube ich denn, dass man schliesslich wird die Frage, ob in urgermanischer Zeit eine öffentliche Freilassung durch Wehrhaftmachung bestanden habe, unentschieden lassen müssen, statt sie wie bisher mit Entschiedenheit zu bejahen.

I

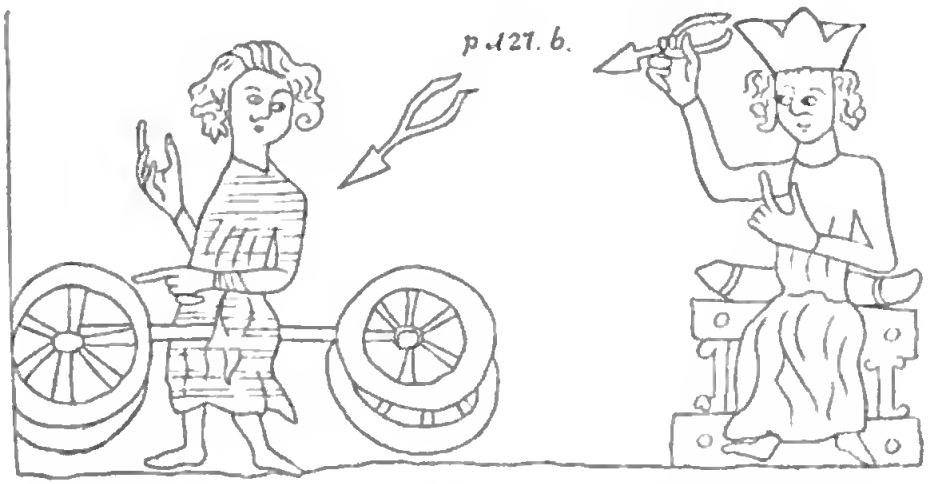

Bilderhschr. des Ssp. in Heidelberg. fol. 27 nach F. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 127.

II

Bilderhschr. des Ssp. in Oldenburg. Grossh. Privatbibliothek. fol. 87 vo, letztes Bild der Handschr.

Nachträge und Berichtigungen.

ad S. 3, Z. 7 v. n. (Text): Über die Geschicke der Oldenburger Bilderhandschrift vgl. G. Sello, Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen (1898), S. 52, Anm. 5.

S. 10, Z. 16 v. o. lies „anflegt" statt „auflegte".

S. 10, Z. 22 v. o. lies „dem" statt „den".

S. 15, Z. 3 v. n. (Note) lies „Herzegowina" statt „Herzegovina".

S. 20, Z. 20 v. o. lies „geht" statt „Geht".

ad S. 21, Anm. 4: Herrn Bezirksschulinspektor A. Müller in Joachimstal, der über diesen Joachimstaler Wnrfritus keine Auskunft zu geben vermochte (— es scheint dieser Branch demnach schon im Absterben begriffen zu sein —), verdanke ich den Hinweis auf eine ähnliche, in Joachimstal geübte Wnrfzeremonie, die anderwärts meines Wissens unbekannt ist: gelegentlich des Hebefestes bei einem Neubaue pflegt man ein Hnf-, auch wohl ein Stiefeleisen von aussen in das neue Haus zu werfen. Der Hnf- oder Stiefeleisenwurf dient hier zur Dämonenbannung.

ad S. 30, Anm. 4: Zum Hufeisenaberglauben vgl. noch v. Negelein, Das Pferd im arischen Altertum (Teutonia, Arbeiten z. german. Philol., herausg. v. W. Uhl, 2. Heft, 1903), Register, S. 175 s. v. Hufeisen.

S. 41, Z. 3 v. u. (Text) lies „zu" statt „zu".

S. 53, Z. 9 v. o. lies „(schwarzer)" statt „(schwarzen)".

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

71. Heft

Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit

von

Dr. jur. et phil. Carl Koehne

Privatdozenten an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1904

Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit

Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Gewerberechts

von

Dr. jur. et phil. Carl Koehne
Privatdozenten an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Inhalts-Übersicht

Einleitung. S. 1—4.

Neues Quellenmaterial für die Kontroverse, ob es in älterer Zeit im Gemeindeeigentum stehende Mühlen gab (S. 1). Wichtigkeit der Aufhellung dieser Frage (S. 2), sowie der übrigen ältesten Rechtsverhältnisse der Mühlen (S. 3). Die Erforschung ihrer Technik (S. 4).

Kapitel I. Terminologie und Technologie der Mühle im früheren Mittelalter. S. 5—17.

Die altgermanischen Handmühlen (S. 5). Die Arten der Mühlen bei den Römern (S. 5). Annahme der Tiermühlen und Wassermühlen durch die Germanen (S. 7). Die durch Tier- oder Menschenkraft getriebene Tretmühle (S. 10). Technik der oberschlächtigen Wassermühle (S. 13). Die unterschlächtige Wassermühle (S. 15). Das Mühleisen (S. 17). Windmühlen der hier behandelten Zeit unbekannt (S. 17).

Kapitel II. Eigentum und allgemeine Benutzungerechte an der Mühle. S. 18—31.

Auch die grossen Mühlwerke standen nach unzähligen Quellenstellen im Privateigentum (S. 18); allein dadurch war allgemeines Benutzungsrecht nicht ausgeschlossen (S. 20). Kollektiveigentum an Mühlen ist in dieser Zeit nirgends bezeugt. Solches geht nicht hervor aus: 1. Lex Bainw. IX 2 (S. 22). 2. Aus angeblich späten Auftauchen von „molinum alienum“ in der Lex Salica (S. 25), deren eine Rezension aber auf allgemeines Benutzungsrecht der Mühle deutet (S. 25). 3. Aus Lex Franc. Cham. c. 38 (S. 27). 4. Aus angeblichem Gemeindeeigentum an den Wasserläufen oder aus Kostspieligkeit der Errichtung von Mühlen (S. 30).

Kapitel III. Die Rechtsvorschriften über die Anlage der Mühle. S. 31—33.

Errichtung von Mühlen bedarf nicht der Zustimmung der Markgenossen (S. 31). Nach longob. Rechte ist sie auf eigenem Boden jedem erlaubt; jedoch darf sie sowohl nach diesem wie nach aleman. Rechte keine Schädigung Dritter herbeiführen (S. 32). Den durch solche Anlagen verursachten Schaden muss der Erbauer ersetzen (S. 33).

Kapitel IV. Der Friede der Mühlen. S. 33—38.

In der lex Sal. ein besonderer Rechtsschutz der Mühle erst seit Ausgang des 6. Jahrh. (S. 33); im aleman. Rechte nur eine dem sal. entnommene Bestimmung (S. 35). Das westgot. und das longob. Recht enthalten unter sich und vom salischen ganz abweichende Vorschriften (S. 35). Mühlfriede im bayer. Rechte (S. 38). Er ist erst allmählich in der hier betrachteten Zeit entstanden (S. 38).

Kapitel V. Die Mühle im Rechte der Grundherrschaft. S. 39—48.

Die Mühle zur Römerzeit teils im Eigentum des Müllers, teils in dem des Grundherren (S. 39); im fränkischen Reiche nur vereinzelt im Eigentum kleiner Leute (S. 40). Die meisten Mühlen gehörten Grundherren, die sie an Halbfreie übertrugen (S. 41). Im Frankenreiche bilden die grundherrlichen Müller öfters ein besonderes Magisterium (S. 43). Das in dem Breve Adalhards enthaltene Hofrecht der Müller (S. 45). Mühlenbann im fränkischen Reiche nur einmal als grundherrschaftlicher bezeugt, jedenfalls von anderem Charakter als der spätere (S. 47).

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Bücher

Anton, Geschichte der Tentschen Landwirtschaft. 3 Tl. Görlitz 1799—1802.

Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen Deutscher Stämme. Marhnrg 1875.

Arnold, Deutsche Geschichte. 2 Bde. 3. Aufl. 1881 ff.

Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 5 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1786—1805.

Beyer, Urkundenhnch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien (Koblenz 1860—1874).

Blümner, Technologie nnd Terminologie der Gewerbe nnd Künste bei Griechen und Römern. 4 Bde. Leipzig 1875—1887.

Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern (Innshruck 1889).

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1887, 1892.

Brunner, Grundzüge der dentschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Cartulaire de l'ahbaye de Gorze par d'Herhomez. Paris 1898.

Cartulaire de St. Père de Chartres par Gnérard. Paris 1840.

Codex Laureshamensis ahhatiae diplomaticns. 3 t. Mannheim 1768.

Dahn, Deutsche Geschichte. 2 Bde. Gotha 1883, 1888.

Dronke, Codex diplom. Fnldensis. Cassel 1850.

Fustel de Coulanges, L'allen et de domaine rnral pendant l'époque mérovingienne. Paris 1880.

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bde. Schaffhausen 1865.

Guérard-Longnon, Polyptiqne de Saint-Germain des Prés. 2 t. 2 éd. Paris 1895.

Halban Blumenstok, Entstehung des Dentschen Immohiliareigentnms. Bd. I. Innshruck 1894.

von Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. 2 Bde. Breslau 1899—1901.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hcransg. von Conrad, Elster, Lexis und Löning. 2 Aufl. 1898—1901.

Heyne, Fünf Bücher dentscher Hausaltertümer. Bd. I: Das deutsche Wohnungswesen. Leipzig 1899. Bd. II: Das deutsche Nahrungswesen. Leipzig 1901.

Digitized by Google

von Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland. Leipzig 1878.
von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Leipzig 1879.
Keinz, Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salisburgenses. München 1869.
Keutgen, Ämter und Zünfte. Jena 1903.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Tl. in 4 Bd. Leipzig 1886.
Landau, Beiträge zur Geschichte der Fischerei in den beiden Hessen (Cassel 1865).
Lex Salica, herausg. von J. Fr. Behrend. 2. Aufl. von Richard Behrend. Weimar 1897.
Lex Salica ed. by Hessels. With notes by Kern. London 1880.
Marquardt. Privatleben der Römer. 2. Aufl., herausg. von Mau. Leipzig 1886.
Mayer, Ernst. Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1899.
Meichelbeck, Historiae Frisingensis T. I, II. Aug. Vind. et Graecii 1724 bis 1729.
Mohr, Die Entwicklung des Grossbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899.
Osenbrüggen, Strafrecht der Longobarden. Schaffhausen 1863.
Pardessus, Diplomata, chartae et instrumenta aetatis Merowingicae. 2 t. Paris 1843, 1849.
Pertile, Storia del diritto Italiano. 6 t. Padova 1873—1887.
Polyptique de l'abbé Irminon par Guérard. 2 t. Paris 1844 (vgl. Guérard-Longnon).
Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de Rheims par Guérard. Paris 1853.
Revue historique. Paris 1866 ff.
Ried, Codex chron.-diplom. Ratisbonensis. 2 t. Ratisb. 1816, 1817.
Schannat, Corpus traditionum Fuldensium. Lipsiae 1724.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902.
Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts I. Halle 1895.
Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. (Leipzig 1902).
Troya, Codice diplomatico Longobardico. 5 t. Napoli 1852—1855.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 3 Aufl. Bd. 1—4. Berlin 1880 ff.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen. (Halle 1842.)
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 1880 ff.
Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (Spirae 1842).

Einleitung

In den letzten Jahren sind durch die neuen Ausgaben der erzählenden Quellen des fränkischen Reiches, namentlich der Heiligenlegenden, welche in den Monum. German. erschienen sind, die ursprünglichen Texte von den späteren Bearbeitungen gesondert. Muss man auch viele der Behauptungen Fustel de Coulanges ablehnen, so wird man doch allgemein den Worten zustimmen, in denen dieser Forscher[1]) die Wichtigkeit der erwähnten Literatur für die Erkenntnis der Praxis des Rechtes ihrer Zeit kennzeichnet:

„Les écrivains du temps, chroniqueurs ou hagiographes, ne ressemblent pas à des historiens de profession qui diraient les choses d'une manière abstraite et générale; ce sont des conteurs. Ils se plaisent à raconter les plus menus faits et à les décrire; or ce sont ces détails mêmes qui nous éclairent le plus".

Das so charakterisierte Quellenmaterial ist aber für das Thema noch nicht benutzt worden, welches den Gegenstand der folgenden Studie bilden soll, das Recht der Mühlen zur Zeit des fränkischen Reiches, so vielfach auch das Problem schon behandelt ist, welches den Kern dieser Untersuchung bildet. Es ist die Frage, ob die Wassermühlen im Frankenreiche im Eigentume von Markgenossenschaften oder von Privaten standen, eine Frage, welche durch ihren Zusammenhang mit der Bestimmung des Wesens der Markgenossenschaften und desjenigen des ältesten Wasserrechts für die Rechtsgeschichte

[1]) Histoire des institutions politiques. La monarchie franque (Paris 1888) p. 466.

von grosser Bedeutung ist. Diese Frage hat bekanntlich vor einigen Jahren den Gegenstand einer Kontroverse zwischen zwei hervorragenden französischen Rechtshistorikern gebildet [2]). Wie im folgenden gezeigt werden wird, kann der Behauptung nicht beigestimmt werden, dass in der hier zu betrachtenden Zeit die Gesamtheit oder auch nnr irgend ein Teil der Mühlen von Markgemeinden errichtet worden sei nnd diesen Genossenschaften gehört habe. Gerade jene Anschaunng muss aber als die gegenwärtig herrschende angesehen werden. Sie wird in allen neneren die Frage berührenden zusammenfassenden Darstellungen, insbesondere in der neuesten Auflage von Schröders Deutscher Rechtsgeschichte [3]), in Schmollers Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre [4]) nnd in dem von Rosenthal verfassten Artikel „Mühlenrecht“ im Handwörterbuche der Staatswissenschaften [5]) vertreten [6]). Zahlreiche andere, darunter nicht wenige hervorragende, Forscher [7]) stimmen mit dieser herrschenden Ansicht überein. Wohl fehlt es ihnen gegenüber auch nicht an Gelehrten, die sich dafür ausgesprochen haben, dass ein Gemeineigentum an Mühlen zur Zeit des Frankenreiches nicht nachweisbar ist und erst später durch den Zerfall

---

[2]) Thévenin, La propriété et la jnstice des moulins et des fours (bei Monod et Thévenin A la mémoire de G. Waitz, abgedruckt in Revue historiqnc XXXI (1886) p. 241—258) nnd Viollet, Les communantes des moulins et des fours an moyen âge (Revue hist. XXXII (1887) p. 86—99).

[3]) DRG.[4] S. 206 Note 18: Mühlen nnd Backöfen kommen teils als herrschaftliche, teils als genossenschaftliche Anstalten vor.

[4]) Leipzig 1901 S. 208 unter Berufung anf Lamprecht.

[5]) V[2] S. 888.

[6]) Von anderen znsammenfassenden Darstellungen sind diesrr Ansicht anch Glasson, Histoire du droit de la France III (1891) p. 456, Lnchaire, Manuel des institntions françaises 1892 p. 340, Viollet, Histoire dn droit civil français 1893 p. 710, Mohr's Einleitnng seiner Entwicklnng des Grossbetriebs in der Getreidemüllerei Dentschlands (Berlin 1899) S. 6, Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultnr I (1897) S. 162.

[7]) Gfrörer II S. 140, Waitz, VG. II[1] S. 271 Note 5, Lamprecht, DWL. I S. 16, 17, 584, 999, Stntz, Beneficialwesen S. 91, Viollet, Revue hist. a. a. O., Flach, Les origines de l'ancienne France (1886) p. 327, Glasson, Les communanx et le droit rural (1890) p. 95, Dahn, Könige der Germanen IX 1 (1902) S. 484, Stephani, Der älteste deutsche Wohnhau II (1903) S. 62 Note 2, der in Bd. I (1902) S. 206 Note 16 die richtige Ansicht vertrat.

der karolingischen Grundherrschaften und das Aufkommen der Stadtverfassungen zur Entstehung gelangte[8]). Indes kann die herrschende Ansicht durch Zurückgehen auf ihren Ursprung und Nachprüfung der für sie angeführten Gründe in einer Weise widerlegt werden, die jeden Zweifel ausschliesst, was bisher nicht geschehen ist.

Es dürfte auch nicht überflüssig erscheinen, dass ich zugleich auch die übrigen Vorschriften des ältesten Deutschen Rechts über die Mühle im Zusammenhange und unter Heranziehung des gesamten überlieferten Quellenstoffes festzustellen unternommen habe. Auch in dieser Beziehung waren mehrere Fragen zu entscheiden, welche bisher meist irrtümlich beantwortet wurden; sie sind aber für die Erforschung des Ursprunges mancher Institutionen wichtig, die später Jahrhunderte hindurch die deutsche Gewerbeverfassung beherrscht haben, namentlich der Innungen und des Nahrungsmittelbannes. Besondere Beachtung verdient die Wassermühle gewiss auch infolge der eigenartigen Rolle, die sie in der technischen Entwicklung des deutschen Gewerbewesens spielt; bildete sie doch die erste und lange Zeit fast die einzige Maschine in Deutschland. Während man sonst nur Werkzeuge, d. h. technische Arbeitsmittel, kannte, welche, wie Hammer, Säge, Beil etc., zwar den Arbeitsprozess fördern, aber in jedem Momente noch der Hand des Arbeitenden die Ausführung überlassen, werden bei den Wassermühlen schon unorganische Naturkräfte genötigt, selbst Bewegungen zur Förderung des Arbeitsprozesses vorzunehmen, so dass dem Menschen nur dessen Vorbereitung, Leitung und Überwachung obliegt[9]).

---

[8]) So Thévenin a. a. O., von Inama-Sternegg, Grundherrsch. S. 21, DWG. I S. 88, Heyne II S. 261, Fustel de Coulanges, L'alleu (1889) p. 127, 128, 443, 444, Dahn, DG. I 2 (1888) S. 498, der aber seitdem seine Meinung geändert hat (s. die vorige Note), Geffcken in Ztschr. d. Sav.-Stift. XXI S. 209 Note 5, der freilich im Texte „die Privatunternehmung auf diesem Gebiete" nur für das häufigere erklärt.

[9]) Über den Unterschied von Maschine und Werkzeug vgl. namentlich Schmoller S. 218, von dessen Definition mir nur in wenigen Punkten abzuweichen nötig erschien, sowie Reuleaux, Theoretische Kinematik (1875) S. 38, Sombart I S. 49, Kraft, System der technischen Arbeit (1902) S. 256.

Eine Prüfung der älteren deutschen Geschichtsquellen in bezug auf ihre Nachrichten über Mühlenrecht ergab aber auch, dass sie, namentlich die Quellen der Merowingerzeit und die karolingischen Urbare, auch viel bisher unbeachtetes Material zur Erkenntnis der Technik der Mühlen enthalten; diese Erkenntnis trägt aber wieder ihrerseits zur besseren Interpretation der jene Anlagen betreffenden Partien der Volksrechte bei. Wird doch nicht nur die Wirtschafts-, sondern auch die Rechtsgeschichte — namentlich bezüglich der beiden Wissenschaften gemeinsamen Fragen der Entwicklung des Gewerberechts —, die bisher über Gebühr vernachlässigte Geschichte der Technik[10]) als eine wichtige Hilfswissenschaft betrachten müssen. So wird es hoffentlich keinen Tadel finden, dass ich der „Technologie und Terminologie der Mühle“ in einer rechtshistorischen Untersuchung ein eigenes Kapitel gewidmet habe.

[10]) Vgl. über sie Schmoller a. a. O. S. 189. Speziell über die Technik der Mühlen zu der uns hier interessierenden Zeit besitzen wir nur die Ausführungen von Beckmann, Beitr. z. Gesch. d. Erfindungen II (1788) S. 18 bis 32, und Heyne, Hausaltertümer I S. 44, 45, II S. 258—264, in denen aber auch mancherlei berichtigt werden muss.

Kapitel I

Terminologie und Technologie der Mühlen im früheren Mittelalter

Ein gemeingermanisches Wort existiert nur für die Handmühle; sie wird gotisch als quairnus, im althochdeutschen als quirn, quern oder kurn bezeichnet[1]). Diese Handmühlen bestanden aus zwei übereinander oder nebeneinander gelegten runden geschliffenen Steinen, in denen das Korn mit den Händen zerquetscht wurde. Daneben gab es noch eine andere Form der Handmühlen, indem das Korn auch in einem kleinen Troge mit Hilfe eines zylinder- oder kolbenförmigen Kornstampfers zerdrückt wurde[2]). Wie diese Handmühlen, in denen natürlich nur kleine Mengen von Korn gleichzeitig zerquetscht werden konnten, auch in bezug auf die Beschaffenheit des Mehles nur bescheidenen Anforderungen entsprachen, geht daraus hervor, dass in den Resten von Mehl und Brot, die uns aus diesen Zeiten erhalten sind, die Körner nur unvollständig zertrümmert und durch Steinteilchen verunreinigt waren, die sich von den Kornquetschern losgelöst hatten[3]).

Andere Arten von Mühlen kamen bei den Deutschen erst durch die Berührung mit dem griechisch-römischen Kulturkreise in Gebrauch[4]). Hier gab es, abgesehen von einigen Ver-

[1]) Vgl. Seiler S. 74, Grimm, DWB. VI Sp. 2637, Heyne I S. 44.

[2]) Vgl. Lindenschmit, Altertümer unserer heidn. Vorzeit II (1870) Heft VIII Tafel 1 Nr. 16, Ztschr. d. Vereins f. rhein. Gesch. in Mainz III (1868) S. 9, Rauher, Urgesch. des Menschen I (1884) S. 138, Heyne I S. 44 und II S. 257—259; an letzterer Stelle auch mehrere Abbildungen.

[3]) Rauher a. a. O., Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere (1902) S. 556.

[4]) Über die daselbst gebräuchlichen Mühlen vgl. namentlich Beckmann II S. 1—20, Blümner I S. 23—49, Marquardt-Man S. 421—423.

besserungen, den altgermanischen entsprechende einfache leicht tragbare Mühlen, welche ohne Schwierigkeit mit einer Hand gedreht werden konnten, während der Mahlende mit der anderen Getreide zuschüttete. Daneben benutzte man aber auch grössere Werke, die nicht vom Platze gerückt werden konnten und deren Bedienung die volle Kraft eines oder mehrerer Arbeiter erforderte. Diese schwereren Mühlen wurden entweder durch Sklaven oder verurteilte Verbrecher getrieben, oder man setzte Tiere, namentlich Pferde oder Esel, an die Stelle der Menschen. In beiden Fällen wurde das Korn von einem auf fester Basis liegenden massiven Kegel, in dessen Spitze eine eiserne vertikale Axe eingelassen war, und dem sog. Läufer zerquetscht, der um diese Achse gedreht wurde. An dem Läufer war ein ihn drehender Hebel angebracht, der entweder durch ziehende Tiere oder durch stossende Menschen in Bewegung gesetzt wurde.

Zu diesen Arten der Mühle kamen als Werke von neuer und ganz abweicheuder Konstruktion noch die Wassermühleu. Obgleich sie schon am Ende der republikanischen Zeit den Römern im Oriente bekannt wurden, fanden sie erst im vierten und fünften Jahrhundert in deu westlichen Provinzen des Römerreichs weitere Verbreitung. Im Jahre 364 bestimmte noch ein Gesetz der Kaiser Valeutinian und Valens, dass ein sein Amt aufgebender Bäcker seinem Nachfolger die Werkstatt (officinam) mit Tieren, Sklaven und Mühlen überlassen soll[5]); hier wird also die Tiermühle noch als die Regel betrachtet, das Mahleu noch als zur Brotbereitung unmittelbar gehörig angesehen. Überhaupt wird bei den Römern erst mit der Wassermühle die Müllerei ein besonderer Beruf[5a]). Das Drehen

---

[5]) l. 7 Cod. Theod. (XIV 3).

[5a]) Für das Fehlen eines besonderen Standes von Müllern sei hier noch als besonders charakteristisch angeführt, dass, als seit Aurelian nicht mehr Korn, sondern Brot vom Staate an die römische Bevölkerung verteilt wurde, das „collegium pistorum“ das zur Verteilung kommende Brot aus dem Getreide herzurichten hatte, das ihm der Staat lieferte. Vgl. Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel in der späteren römischen Kaiserzeit (Dorpat 1881) S. 21, 22. War doch auch der lateinische Name der Bäcker „pistores“ ursprünglich den Sklaven eigen, welche

der Handmühle konnte gewöhnlichen Sklavinnen, die Arbeit in den grösseren Mühlwerken starken Personen ohne jede besondere technische Ausbildung überlassen werden, deren Körperkräfte man nicht zu schonen brauchte. Auch wurde noch zur Kaiserzeit vielfach das Verwandelu des Getreides in Mehl in der Hauswirtschaft besorgt. Daher bezeichnet das Gesetzbuch Justinians die Mühlen, sowohl die Hand-, wie die Viehmühlen samt dem Mühlesel, als zum Inventare der Landgüter gehörig[6]).

Sämtliche[7]) den Römern bekannte Arten von Mühleu erhielten sich zur Zeit der Völkerwanderung und verbreiteten sich aus den früher römischen Gebieten allmählich auch in rein deutsche Gegenden[8]). Eselsmühlen sind schon durch Ulfilas

---

das Getreide in den Mörsern zerstampften, die in Italien wie bei den Germanen vor Benntznng eigentlicher Handmüblen znr Meblbereitung dienten. Vgl. Panly, Realeneyel. V S. 128 nnd 1651, Marquardt-Man S. 415.

[6]) l. 12 § 10 nnd l. 26 § 1 de instrncto vel instrum. legato (XXIII 7).

[7]) Blümner S. 34 mit Note 5 meint, dass „das Christentum" die Mensebenarbeit in den grossen Mühlwerken, „den Blutmüblen, wie sie später bezeiehnend hiessen, ahschaffte"; „die Handmühlen hören erst in der ersten Zeit des Christentnms anf" (ihid. S. 48 Note 1). Doeh findet sieb hierfür keinerlei Beweis. Beckmann S. 17, woranf er sich beruft, handelt nicbt davon; wenn Beckmann S. 20 aber bericbtet, „Ausonins meldet ansdrücklich, dass man zn seiner Zeit anfgehört habe, sogar Verbreeber zur Sklaverei zu verdammen nnd Mühlen von Menschen treiben zu lassen", so ist eine entsprechende Stelle bei Ansonins niebt zu ermitteln, und anch die nmfangreiche nenere Literatur, die sich mit dem Einflusse des Christentnms anf das Recht nnd das soziale Leben beschäftigt, entbält, soviel ieh sehe, nichts davon. Jedenfalls kommen sowobl die kleinen Handmühlen wie grössere dnrch Menschenkraft getriebene Mühlwerke aneh noch in den späteren Jahrbnnderten, wie wir seben werden, vielfacb vor. Der Ansdruek „molendinum sangninis", für den Blümner auf Carpentier Glossarinm novum Paris 1766 s. b. v. verweist, findet sich an zwei daselbst erwäbnten Urkundenstellen des späteren Mittelalters, die aber nicbts von Abschaffnng oder sittlicher Verurteilnng jener Mühlenart entbalten.

[8]) Wenn Heyne II S. 262 meint, „Verbreitung nnd Vervollkommnnng der Wassermühlen haben wir uns von den Mosel- nnd Rheingegenden ans zu denken", so wird die Verbreitnng ebenso aneb von den Donanlandsehaften ans gesebeben sein. Wenigstens haben wir in der Vita Haimhranni episcopi c. 37 (MG. Scr. Rer. Mer. IV p. 513) ein Beispiel dafür, dass ein aus der Gegend von Freising gebürtiger Mann, der von Räubern gefangen, als Sklave nach Thüringen verkauft ist, seinem Herren dureb den Ban einer Mühle nützt.

sowie durch angelsächsische Glossen bezeugt[9]); Rossmühlen werden kurz vor der germanischen Eroberung in den Gedichten des in Gallien lebenden Ausonius erwähnt[10]). Dass in Gallien aber auch Wassermühlen in Gebrauch waren, kann nach einigen sie teils unmittelbar vor, teils nach der Begründung des Frankenreichs bezeugenden Quellenstellen keinem Zweifel unterliegen[11]). Wichtig ist auch, dass die Wassermühlen nach der Art ihrer Erwähnung in späteren Texten der lex Salica[12]) und in anderen Volksrechten[13]) wenigstens seit dem Ausgange des sechsten Jahrhunderts im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle spielten. Freilich ist dies nur bei solchen Stämmen der Fall, die römisches Kulturland in Besitz genommen hatten, bei den Franken, Westgoten, Alemannen, Bayern und Longobarden; dagegen haben bei den Sachsen, Thüringern[14]) und Friesen die Wassermühlen keine besonderen Vorschriften in den Volksrechten

---

[9]) Vgl. Heyne I S. 44 mit Note 93, II S. 177, Dahn, Könige VI S. 16.

[10]) Epist. 21 MG. Auct. ant. V 2 p. 183 Zeile 33 ff.:

cui subiugabo de molarum ambagibus
qui machinali saxa volvunt pondere,
tripedes caballos terga ruptos verbere,
bis ut vehantur tres sodales nuntii.

[11]) Vgl. Ansonii Mosella 362 (a. a. O. p. 94) vom Ruwer, einem kleinen Nebenflusse der Mosel:

„Praecipiti torquens cerealia saxa rotatu",

Venantii Fortunati Carmina III 12 Vers 37, 38 (MG. AA. IV p. 65):

ducitur inrignis sinnos a canalibus unda,
ex qua fert populo hic mola rapta cibum.

Marius Aventic. chronicon (MG. Auct. ant. XI 2 p. 237) ad a 563: mons validus Tauretunensis in territorio Vallensi . . subito ruit . . et pontem Genava cum molinas et homines per vim deiecit. — Vgl. auch Greg. Tur. Hist. Franc. III 19 (MG. Scr. Rer. Mer. I p. 129), Vitae patr. XVIII c 2 (ibid. p. 734, 735), Vita s. Romani abbatis c. 18 (Scr. Rer. Mer. III p. 142).

[12]) tit. 22 § 3 (von Hessels Text 5 an): si quis clusam de farinario ruperit.

[13]) Lex Alam. tit. 80 (LL. V ed. Lehmann p. 144, 145), wo von Anlage der Mühle die Rede ist, Edictus Rothari 149, 150 (dass Wassermühlen gemeint sind, geht aus clausura in 150, ripa in 151 hervor), Lex Visig. VIII 4 c. 30 (ed. Zeumer p. 344), wo die Beziehung auf Wassermühlen sowohl der Überschrift wie dem Satze: „Eadem de stagnis" entnommen werden kann. Über die Mühle in lex Bainv. IX 2 s. weiter unten.

[14]) Über diese vgl. die oben Note 8 zitierte Stelle der Vita Haimhranni.

veranlasst. Speziell für Hessen hat Arnold nachgewiesen, dass Wassermühlen daselbst erst im 13. Jahrhundert häufiger wurden[14a]). Selbst in Gallien hat zur Merowingerzeit durch die Wassermühle der Gebrauch anderer Arten von Mühlen noch durchaus nicht aufgehört. Im Jahre 589 wurde selbst noch auf dem Königshofe Marlheim der tägliche Bedarf an Mehl auf Handmühlen gewonnen[15]); und Gregor von Tours berichtet bei der Belagerung von Dijon als etwas ausserordentliches, dass der kleine Fluss, der die Feste umgibt, auch Mühlen treibe[16]). So sind denn auch noch zur Karolingerzeit einige Hörige der Abtei St. Bertin verpflichtet, dem Kloster jährlich eine bestimmte Quantität Mehl zu liefern; da sie an Orten ohne Wassermühlen wohnen, so hatten sie dies Mehl offenbar durch Handmühlen gewonnen[17]). So werden auch in Bayern im neunten Jahrhundert von jemand, der schwerlich Müller ist,

---

[14a]) Ansiedlungen S. 592—595.

[15]) Greg. Tur. Hist. Franc. IX 38. Daher ist es jedenfalls ein Irrtum, wenn Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours (1890) p. 208, behauptet, es seien zugleich mit dem Worte „pistrinum", das sich bei Gregor nicht findet, auch Hand- und Viehmühle ausser Gebrauch gekommen. Auch noch in karolingischer Zeit kommt das Wort „pistrinum", das die durch Menschen oder Tiere getriebene Stampfmühle bezeichnet, öfters vor. Vgl. z. B. Capitul. (ed. Bor.) p. 255 Zeile 12, 13.

[16]) Hist. Franc. III 19.

[17]) S. Polyptique de Saint Bertin (bei Guérard Polypt. d'Irminon II) p. 293 Nr. 2: parat unusquisque de brace modia X, de farina similiter, Nr. 4: Kelmis . . . . unaquaeque parat de brace modia X, de farina VI, p. 399 Nr. 10 und 11. Die Abgaben, welche die Inhaber von Wassermühlen nach demselben Verzeichnis geben müssen, sind viel höher (60 und 100 Scheffel), s. ibid. p. 294 Nr. 6 und 7. Vgl. über diese Stellen auch Longnon, Polyptyque de Saint-Germain des Prés I (1895) p. 109 Note 6. Wie Handmühlen gerade in diesen französisch-belgischen Grenzgebieten in Gebrauch blieben, zeigt auch eine Stelle der Miracula St. Bertini († c. 709), da sie deren Gebrauch, wenn nicht für die Zeit, von der sie spricht, so für diejenige des XI. Jahrhunderts bezeugt, in dem sie entstanden ist. Daselbst (Acta Sanct. Bolland. Sept. II p. 624 c. 2) wird nämlich eine Frau, welche am Sonntag mahlt, dadurch bestraft, dass sie ihre Finger nicht mehr aus der Mühle entfernen kann, bis sie die Kirche besucht; es handelt sich also um eine Handmühle. Auch im Kloster Loches (Dep. Indre et Loire) sind ursprünglich Handmühlen im Gebrauch: fratres molam manu vertentes (Greg. Vitae patr. XVIII 2 p. 734).

einer Kirche neben anderen Naturalabgaben jährlich zwei Scheffel Mehl geliefert [18]).

Wenn auch vielfach wie andere Erzeugnisse der antiken Kultur so auch die Wassermühlen durch die Klöster verbreitet wurden [19]), so hatte doch noch der heilige Benedikt in dem Kloster Aniane, das er begründet hatte, nur eine Eselsmühle, um das Getreide für sich und seine Mönche zu mahlen [20]). Auch der bekannte von einem italienischen Benediktiner für den Klosterbau von St. Gallen entworfene Normalplan enthält keine Wassermühle, sondern nur ein Haus für die Handmühlen [21]). Ebenso weist das häufige Vorkommen von Ortsnamen, in denen die Bezeichnungen der Mühle einen Bestandteil bilden, ohne dass Wassermühlen gemeint sein können, darauf hin, dass man keineswegs überall „von den einfachen Handmühlen der Urzeit", bei denen „das Getreide durch zwei ineinander passende Steine" für den täglichen Gebrauch einer einzelnen Hauswirtschaft

---

[18]) Ein diaconus Huczzi verpflichtet sich nämlich, dem Stifte Freising, „omni anno una carrada de cervisa, duos modios de farina, una friskinga, duos puiios, auca una" zu reichen, da er gehört hat, dass das „beneficium, quod acceptum de domno imperatore habuit", der Kirche zu Unrecht entzogen sei. S. Meichelbeck, Hist. Fris. I Instr. Nr. 336 p. 179.

[19]) Vgl. Vita Sturmi c. 20 (SS. II p. 375): (Sturmi) . . . . cogitans, quaiiter adimpieri potuisset, quod saucta reguia praefatur, ut artes diversae intra monasterium continerentur, ne forte propter aliquam necessitatem foris vagandi fratribus opus fieret, ... non parvo spatio a monasterio ipsius amnis (fluminis Fuidae) fluenta a proprio abduxit cursu et per non modica fossata monasterium influere fecit, ita ut fluminis impetus iactificaret coenobium Dei. Vgl. dazu Benedicti reguia monacborum c. 66 (rec. Woeifflin Lipsiae 1895 p. 65): Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria, id est aqua, moiendino, pistrino, orto vei artes diversas intra monasterio exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus corum. S. auch die oben Note 11 zitierte Stelie aus Gregors Vitae Patr., in der die Errichtung einer Wassermühie durch ein Kioster einen vornehmen Goten zur Nachahmung antreibt.

[20]) S. Ardonis vita Benedicti abb. Aniau. c. 4 (SS. XV p. 203): Unum erat eis circa moliuum, in quo quae habere poterant, molebant cibaria. Ein Fremdiing, dem „in strato aselii" ein Nachtquartier gewährt wird, entfernt sich heimiich mit dem Trinkgefäss „ferramenta molini non oblitus".

[21]) Vgl. Keller, Bauriss des Kiosters St. Gaiien (Zürich 1844) S. 31, Stephani II S. 20—24, 62, sowie über diesen Pian auch Keutgen, Ämter S. 26, 27.

„zerrieben wurde, ohne Vermittlung zu den Wassermühlen überging“ [22]). Es musste nahe liegen, grössere Mühlsteine nach Art der römischen zu benutzen, bei denen der obere durch einen eisernen Dorn an einem hölzernen Hebel gedreht wurde, den man durch Tier- oder Menschenkraft in Bewegung setzte, „und damit zugleich etwa hölzerne Kasten zum Aufschütten des Getreides, wie zur Aufnahme des durchfallenden Mehles, überhaupt einen grösseren Bau von Holz zu verbinden“ [23]).

Die Namen der benachbarten Dörfer „Holzmühl“ und „Radmühl“ bei Birstein erklärt Arnold in der Weise, dass „dieses offenbar eine Wassermühle, jenes eine Mühle älterer Art“ bezeichnete, die nicht durch Wasser, sondern durch Menschen oder Tiere getrieben wurde. Ebenso könne auch der Name eines Forstortes „Vogtmühle“, der sich „bei Ellingshausen ohne Wasser hoch in den Bergen“ finde, „wo niemals eine Mühle im heutigen Sinne möglich war“, nur dann „das Auffallende“ verlieren, wenn wir „an eine Holzmühle“ denken, die irgend einem Vogt gehörte [24]). Als eine „Holzmühle“ in diesem Sinne [25]) dürfte wohl auch eine als „molendinus hibernaticus“ bezeichnete

---

[22]) Vgl. Arnold, Ans. S. 22, 23, und die von ihm ibid. S. 24 angeführten Ortsnamen, welche mit dem alten „Kern“ oder „Quern“, der vor dem Aufkommen der Wassermühlen ähnlichen Mühlenbezeichnung, gebildet sind.

[23]) Arnold, Ans. 23, der indes gerade an den hölzernen Hebel nicht gedacht hat.

[24]) Arnold, Ans. S. 22, 23, 594, vgl. auch DG. II 2 S. 51.

[25]) Ob der Eigennamo „Holzmühle“ für einzelne Mühlen im 14. Jahrh. (vgl. Baur, Hess. Urkunden I Nr. 739 „in molendino, quod ligneum molendinum nuncupatur“, und Hilgard, Urkunden z. G. der Stadt Speyer Nr. 431 p. 380 Zeile 40 von der „mulen, die man da nennet Heltzenmule“) in derselben Weise oder, wie Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 228, will, daraus zu erklären ist, dass das zu einer Wassermühle gehörende Haus aus Holz gewesen ist, muss dahingestellt bleiben. — Beispiele von Rossmühlen aus der zweiten Hälfte des Mittelalters s. bei Gengler a. a. O. S. 226, vgl. auch die interessante — von v. Below, Territorium und Stadt 1900 S. 120 Note 1 erwähnte — Urkunde von 1581, in der bei Errichtung eines Rittersitzes die Anlage einer „Rossmühle“ gestattet wird. Noch 1854 gab es in Berlin zwei Rossmühlen. S. Sombart I S. 448. Über die allerdings stetig abnehmende Zahl der Rossmühlen in Preussen und Deutschland nach Gewerbezählungen des 19. Jahrh. vgl. Mohr S. 91 und 277.

Mühle zu betrachten sein, welche die Abtei Saint Remi zu Rheims gegen Zins verliehen hatte“ [26]).

Im übrigen ist es jedenfalls oft schwer festzustellen, welche der erwähnten Arten von Mühlen in unseren in lateinischer Sprache geschriebenen Quellen gemeint ist. Wie im Deutschen Mühle den ursprünglich für die Handmühle üblichen Ausdruck „quern“ bald verdrängt und für alle Arten von Mühlen gebraucht wird [27]), so besteht zwischen molinus, molendinus (molendinum) und farinarius (farinarium) kein Unterschied [28]). Auch dass, wie Arnold [29]) vermutet, mola nur als Bezeichnung für die Hand- oder Göpelmühle, molendinum für die Wassermühle diente, kann nicht als richtig betrachtet werden. Wohl ist für die einfache Handmühle mola gebräuchlich, während molendinus ein grösseres Mühlwerk bezeichnet; doch ist mola auch

---

[26]) Vgl. Polypt. de l'abbaye de S. R. XIX 1.

[27]) Vgl. die Zitate in Note 1.

[28]) Charakteristisch ist, dass in einer Urkunde Childerichs II. für Stablo (DD. I ed. Pertz Nr. 27) dieselben Mühlen erst als „molendini“, dann als „farinaria“ bezeichnet werden.

[29]) Ans. S. 23. Er beruft sich dafür auf den Ausdruck „molis et molendinis“, der nach a. a. O. „regelmässig in den Urkunden dicht zusammensteht“, nach DG. II 2 S. 51 „in den späteren karolingischen Urkunden“ „zwei Arten von Mühlen als Zubehör von Gütern“ bezeichnet. Jedoch habe ich diese Verbindung, für welche Arnold selbst keine Belege anführt, in Urkunden der Karolingerzeit oder noch früheren nicht gefunden. In den späteren karolingischen Urkunden ist vielmehr, wo Mühlen überhaupt „als Zubehör von Gütern“ genannt sind, regelmässig nur von molendinis (vgl. Böhmer-Mühlbacher 1337, 1718, 1724, 1725, 1782, 1915, 1925, 1928, 1952, 1963, 2003. Ried I Nr. 21 etc.), gelegentlich auch von farinariis (Böhmer-Mühlbacher 1918) die Rede. Die von Arnold angeführte Verbindung finde ich erst in späterer Zeit, z. B. in einer Urkunde Heinrichs IV. für Mainz 1064 (Stumpf 2651) „molis, molendinis“ und in Eberhards Summarium traditionum Fuldensium Nr 97 (Schannat p. 285): molendinum et cum loco molas. Ähnlich heisst es in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1057 (Stumpf 2532): „molis molendinarumque locis“, und in einer Ottos I. von 959 (Mon. Germ. Urk. d. D. Könige p. 282): molis et molendini locis. Dass aber in den letztgenannten Urkunden das Mühlwerk von der Mühlstätte, nicht verschiedene Arten von Mühlen unterschieden werden, geht aus zwei Urkunden Ottos I. für Regensburg von 973 Apr. 27 (a. a. O. S. 585, 586) hervor, wo von „molendinis locisque molendinorum“ die Rede ist.

für Tiermühlen[30]) und Wassermühlen[31]), molendinum jedenfalls später auch für durch Menschenkraft in Bewegung gesetzte Mühlen nachweisbar[32]). Mitunter bedeutet mola in der Karolingerzeit auch den Wasserlauf, der die oberschlächtige Mühle in Bewegung setzt[32a]).

Auch über die technische Anlage der Wassermühlen lässt sich aus den erzählenden Quellen ein deutliches Bild gewinnen[33]). Man legte zunächst durch Einrammung von Pfählen und Aufrichtung von Steinhaufen einen Damm im Strome an und leitete das so anslaufende Wasser in eine Rinne; auf das Rad des Mühlwerks fallend setzte das Wasser dann dieses in Bewegung. Die Verzäunnng des Dammes wurde durch Flechtwerk und

---

[30]) Vgl. Hilarii (350—360 Bischof von Poitiers) Comment. in Mattheum XVIII (Migne IX Sp. 1019): Molae opus labor est caecitatis; nam clausis iumentorum oculis aguntur in gyrum. S. auch oben Note 10.

[31]) Vgl. die oben Note 11 angeführte Stelle aus Venantius, Mon. Germ. Urk. Ottos I. S. 378 Zeile 41 (in quibus aquimolis . . . nullo modo quilibet audeat molam facere). Vita Austreg. c. 13 (Scr. Rer. Mer. IV p. 198), wo es sich jedenfalls um eine grössere einem molendinarius gehörige Mühle handelt, sowie Cassiodor Variarum IX 38 (MG. AA. t. 12 p. 352). Hier werden nämlich unter der numerositas molarum zu Rom offenbar die ibid. III 31 (p. 95) erwähnten aque molae verstanden werden müssen, die Procop De bello Gothico I 19 (Opera ed. Dindorf II Bonnae 1833 p. 94) ausführlich beschreibt. Diese Mühlen meint auch Prudentius Contra Symmachum II Vers 950 (ed. Dressel Leipzig 1860 p. 291) mit den Worten: aut que Janiculi mola muta quiescit? — Vgl. über die Mühlen am Janiculus auch Blümner I S. 48 sowie über mola als Name der Wassermühle auch Chron. mon. Cas. II c. 83 (SS. VII 685): molas in fluvio Saone.

[32]) Vgl. die oben Note 7 erwähnten Urkunden bei Carpentier.

[32a]) So wird in den Statuten Adalhards (ed. Levillain p. 359) zu den Arbeiten für die Instandhaltung der Mühlen auch das „molas adducere“ gerechnet. Anton II S. 264 und Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. d. H. Westfalen I (Arnsb. 1864) S. 212, wollen auch die neben molendina bei Aufzählung des Grundstückszubehörs in Urkunden der Deutschen Kaiserzeit genannten „molae“ (s. oben Note 29) so auffassen. Dafür spricht, dass in derselben Weise in Schannat p. 261 von „molendinum cum aquaeductu“ die Rede ist, vgl. aber die Note 29 zuletzt angeführten Urkunden.

[33]) Vgl. vita s. Romani (Scr. Rer. Mer. p. 182) c. 18, die oben Note 31 erwähnte Stelle Procops, Greg. Tur. Vitae patrum XVIII 2 (p. 734, 735), auch die oben Note 19 gegebene Stelle der Vita Sturmi. Die von Heyne II S. 263 und 265 wiedergegebenen Bilder von Wassermühlen aus dem 12. u. 15. Jahrh. stellen wahrscheinlich Werke entwickelterer Technik dar.

Streu verstärkt[34]). Der gesamte Wasserbau, insbesondere jener Damm, wird sclusa, sclusae, exclusae genannt[35]). Wenn aber dieses Wort auch unserer heutigen „Schleuse“ etymologisch zugrunde liegt[35a]), so darf man doch heute jene Bauten nur als „Wehren“ oder „Werder“, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, als „Schleusen“ bezeichnen[36]). Während die „sclusa“ der anderen Quellen in der Lex Visig.[37]) als „conclusiones aquarum“ wiedergegeben wird, versteht man heute doch allgemein unter einer Schlense ein Bauwerk, das zwei Gewässer von verschiedener Spiegelhöhe zeitweise völlig voneinander trennt, zeitweise durch

---

[34]) Gregor a. a. O.: defixis per flumen palis adgregatis lapidum magnorum acervis exclusas fecit atque aquam canale collegit, cuius impetu rotam fabricae in magna voluhilitate vertere fecit. Vgl. anch Vita s. Romani a. a. O.: Sahinianus . ., cum . ., adhihito fratrum solatio, alveum torrentis ipsius, quo molinaris advehehatur aqua, geminato ordine defixis stilis eisdemque, ut mos est, implexis viminihus palcarum quoque ac lapidum admixtione permixta, ad cursum rotalis machine vellet diligentius inaltare, dumque stramentum densius comprimunt intra sepes.

[35]) Vgl. die angeführte Stelle bei Gregor, Lex Sal. XXII 3, Edict. Rothari 150, Statuten Adalhards von Corhie (Le moyen âge. Revue d'hist. 13 Paris 1900) p. 359 Zeile 2. — Zur Bezeichnnng des Wehrs zum Fischfang dient exclusa in Lex Vis. VIII 4 c. 29 (ed. Zeumer p. 343), vgl. über diese Anlagen Lamprecht D. W. L. I 502, 503, II 243.

[35a]) Vgl. Weigand, DWB. II (1878) S. 589, Kluge, EWB.[8] (1894) S. 327, Grimm, DWB. IX (1899) S. 661: „Das Wort Schleuse geht über nd. slüse, nl. sluis auf altfranz. escluse (neufranz. écluse) zurück, das seinerseits aus mittellat. exclusa, clusa stammt“. Die scheinhar naheliegende Ahleitung vom deutschen „Schliessen“ wird von diesen Philologen wegen der erwähnten niederdeutschen nnd niederländischen Formen ahgelehnt.

[36]) Vgl. z. B. Lamprecht I S. 17, Waitz, VG. IV S. 32, Heyne II S. 134 Note 69. Dagegen schon Beckmann II S. 25 Note 44. Wenn aber Kern in seiner Ausgabe der Sal. § 122 und Lamprecht a. a. O. Note 1 die malhergische Glosse „urhis“ in malh. urhis via lacina (Sal. 22 § 3 und 31 § 3) mit dem friesischen warf, werf (Damm) zusammenhringen, so spricht dagegen der Gehrauch desselben Wortes in 31 §§ 1 und 2; man hat es doch wohl mit van Helten in Beltr. z. Gesch. d. D. Sprache 25 (1900) S. 337 von „werf“, Geschäft, ahzuleiten.

[37]) Vgl. Lex Vis. Recc. Erv. VIII 4 c. 30: Si quis mulina violenter effregerit .... Eadem et de istagnis, qnae sunt circa molina et conclusiones aquarnm precipimus custodiri mit Sal. 22 §§ 2, 3. In Form. S. Gall. Misc. 16 (MG. Form. ed. Zenmer p. 87) giht jemand „molinum optimum et structuram gurgitis ad illud“.

Anwendung besonderer Vorrichtungen in Zusammenhang miteinander bringt[38]).

Die Wassermühlen, welche in den Quellen der merowingischen Zeit näher beschrieben werden, sind, soviel wir sehen, oberschlächtig, d. h. ein von einer höheren Gegend kommender Wasserlauf treibt die Mühle durch die von oben her auffallende Wasserkraft[39]). Ein besonderer Anlass, die Belagerung Roms durch die Goten, das bekanntlich durch Belisar verteidigt wurde, führte dann im Jahre 536 zur Erfindung der Schiffsmühlen[40]). Die Goten hatten nämlich die Wasserleitungen zerstört, welche in Rom als Triebkräfte aller Mühlen dienten; es mangelte aber an Vieh und Pferden, so dass man sich auch keiner Göpelmühlen bedienen konnte[41]). Belisar liess

[38]) Auch in Trierer Glossen des XII. Jahrb., welche für die einzelnen Teile der Mühle die lateinischen Benennungen geben, wird „wer“ mit „seclusa (al. sclusa)“ übersetzt. Vgl. A. H. Hoffmann, Altdeutsche Glossen (Breslau 1826) S. 17 Nr. IX 24.

[39]) Auch die in Lex Cham. c. 38 erwähnte „sclusa“, welche allerdings nicht zum Betriebe einer Mühle, sondern zum Schutze gegen Überschwemmung diente (vgl. unten Kap. II), ist nicht als Schleuse, sondern als Deich oder Wehr anzusehen. Vgl. Julius Gierke, Gesch. d. D. Deichrechts I (1901) S. 61.

[39]) Besonders deutlich auch in Procop an der oben Note 31 zitierten Stelle: *λόφον τινα μέγαν ξυμβαίνει εἶναι, ἔνθα δὴ οἱ τῆς πόλεως μύλωνες ἐκ παλαιοῦ πάντες πεποίηνται, ἅτε ὕδατος ἐνταῦθα πολλοῦ διὰ μὲν τοῦ ὀχετοῦ ἀγομένου ἐς τὴν τοῦ λόφου ὑπερβολήν, ἐς τὸ κάταντες δὲ ξὺν ῥύμῃ μεγάλῃ ἐνθένδε ἰόντος.* Dafür, dass die Mühlen zur Zeit der Salica oberschlächtig waren, hat sich Lamprecht I 17, dass sie es „sowohl in fränkischer wie in deutschmittelalterlicher Zeit vorzugsweise“ waren, Geffcken S. 207 ausgesprochen. Zum Verständnisse der Konstruktion der Mühlen vgl. auch Heyne II S. 263 ff.

[40]) Das folgende nach Procop I 19 (a. a. O. S. 96, 97). Vgl. auch die Übersetzungen von Kanngiesser (Greifswald 1829) III S. 114 und Coste (Geschichtsschr. d. D. Vorzeit 6. Jahrh. Bd. 3) S. 58, 59.

[41]) Menschenkraft statt die von Tieren zur Bedienung grosser Mühlen zu verwenden, scheint den Byzantinern fern gelegen zu haben. Doch sind Beispiele von derartigem aus weit späterer Zeit überliefert. So errichteten die Armagnaken 1444 in elsässischen Städten Mühlwerke, in denen sie die Mühlsteine von Gefangenen herumziehen liessen (Forts. des Könighofen bei Mone, Quellensamml. zur Bad. Landesgesch. III S. 330). „Tretmühlen“ oder „Wendemühlen“ wurden auch in Strassburg 1392 und in Augsburg 1422 errichtet, da ein besonders heisser Sommer bzw. ein besonders kalter Winter die Wassermühlen unbenutzbar machte. Vgl. Stadtchr. 9 S. 694 und 4 S. 324. Als

nun an beiden Ufern des Tiber hinter der heute Ponte Sisto genannten Brücke möglichst stark gespannte Seile befestigen und an diesen zwei Kähne in einer Entfernung von 2 Fuss voneinander an der Stelle anbinden, an welcher der Strom aus der Brückenwölbung am stärksten hervorbricht. Auf jeden dieser Kähne nun liess er eine Mühle setzen und das zur Bewegung dieser Mühlen dienende Rad mitten zwischen beiden Kähnen in das Wasser senken. Vor diesen Fahrzeugen nun liess er andere, sie stets mit den hinter ihnen liegenden verbindend, in gehöriger Ordnung festknüpfen und die Wasserräder auf dieselbe Weise über eine grosse Strecke hin in den Fluss legen. Indem nun die Strömung vorwärts drang, drehten sich sämtliche Räder der Reihe nach um sich selbst und setzten dadurch die Mühlen in Bewegung, so dass für die Stadt zur Genüge gemahlen wurde [42]).

Wie sehr sich diese Einrichtung bewährte, geht daraus hervor, dass man sie in Rom Jahrhunderte hindurch beibehielt [43]). Auch die im Frankenreiche später in grossen Flüssen in der Nähe von Brücken erwähnten Mühlen [44]) dürften

---

nicht nur in Zeiten, in denen aus besonderen Ursachen andere Mühlen nicht benutzt werden konnten, sondern als regelmässig gebrauchte Anlage erscheint eine Getreidestampfmühle (pistrinum) auch in Tübingen 1310 (ZGO. XVI 381) und in Konstanz 1466 (Mone, Quellensamml. z. Bad. Landesgesch. I S. 348), wo der Bau einer Mühle erwähnt wird, deren Mühlwerk von acht Knechten herumgezogen wurde.

[42]) Procop a. a. O. p. 96: *ἔμπροσθεν τῆς γεφύρας, ἧς ἄρτι πρὸς τῷ περιβόλῳ οὔσης ἐμνήσθην, σχοίνους ἀρτήσας ἐξ ἑκατέρας τοῦ ποταμοῦ ὄχθης ὡς ἄριστα ἐντεταμένας, ταύταις τε λέμβους δύο παρ' ἀλλήλοις ξυνδήσας πόδας δύο ἀπ' ἀλλήλων διέχοντας, ᾗ μάλιστα ἡ τῶν ὑδάτων ἐπιρροὴ ἐκ τοῦ τῆς γεφύρας κυρτώματος ἀκμάζουσα κατῄει. μύλας δὲ δύο ἐν λέμβῳ ἑκατέρῳ ἐνθέμενος ἐς τὸ μεταξὺ τὴν μηχανὴν ἀπεκρέμασεν, ἧ τὰς μύλας στρέφειν εἰώθει. ἐπέκεινα δὲ ἄλλας τε ἀκάτους ἐχομένας τῶν ἀεὶ ὄπισθεν κατὰ λόγον ἐδέσμευε, καὶ τὰς μηχανὰς τρόπῳ τῷ αὐτῷ ἐπὶ πλεῖστον ἐνέβαλε. προϊούσης οὖν τῆς τοῦ ὕδατος ῥύμης αἱ μηχαναὶ ἐφεξῆς ἅπασαι ἐφ' ἑαυτὰς κυλινδούμεναι ἐνήργουν τε τὰς καθ' αὑτὰς μύλας καὶ τῇ πόλει τὰ αὐτάρκη ἤλουν.*

[43]) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom i. Ma. I (1875) S. 354.

[44]) Vgl. z. B. die oben Note 11 zitierte Stelle aus Marius Avent. sowie Zeuss Tradit. Wizenb. (1842) p. 155: in Reni fluminis locum ad molinam legitimum et in eodem loco molinam paratam ca. 840, Beyer I Nr. 249 a. 976: molendinis . . in Mosella positis.

derartige Schiffsmühlen, jedenfalls unterschlächtige, d. h. solche Wassermühlen gewesen sein, bei denen das Treibrad von unten her in Bewegung gesetzt wird. Bei solchen Anlagen bedurfte man, um zur Mühle zu gelangen, einer besonderen Brücke[44a]). Wie bei den Mühlen Belisars dienten auch hier oft mehrere Räder zur Bewegung des Mühlwerkes[44b]).

Ausser dem zur Mühle gehörigen Wasserbau spielt in den Rechtsquellen der Zeit noch das „Mühleisen" (ferramentum de molino, ferrum molinarium) eine bedeutende Rolle[45]). Man bezeichnete so die eiserne Kurbel, durch welche die Mühlsteine in Bewegung gesetzt wurden, die zur Zerquetschung des Getreides dienten[46]); sie entsprach völlig der Kurbel des Göpelwerks[47]).

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, dass Windmühlen dieser Zeit völlig unbekannt waren. Sie sind erst am Anfange des zwölften Jahrhunderts bezeugt[48]). Die Urkunden, denen man die Existenz von Windmühlen in England schon für das neunte Jahrhundert entnehmen wollte[49]), sind Fälschungen[50]).

[44a]) Diese wird in den oben Note 35 erwähnten Statuten Adalbards p. 359 als pontus (= pons) bezeichnet, indem auch ihre Instandhaltung bei Mühlen, die mehreren Müllern gemeinsam verliehen waren, ihnen gemeinsam obliegen sollte.

[44b]) Vgl. die Vorschrift derselben Quelle (p. 359 unten), dass jede Mühle sechs Räder haben solite. S. unten Kap. V.

[45]) Lex Sal. 22 § 2, Pact. Alam. V 14 (LL. V p. 32).

[46]) So auch Heyne II S. 262, der es als die „senkrechte Welle" definiert, „an der das Getriebe sitzt, das den Mühlstein bewegt". Vgl. aus späterer Zeit Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 231. Der Ausdruck ist offenbar terminus technicus, so dass es nicht angeht, ihn mit Geffcken, Lex Salica S. 132, auf die „Eisenteile an der Mühle selbst oder eiserne Mühlgeräte" zu beziehen.

[47]) Vgl. die oben Note 20 zitierte Stelle.

[48]) Nämlich in einer Urkunde von 1105, in welcher Graf Wilhelm von Mortain dem Abte Vital von Savigny erlaubt, in den Diözesen Bayeux, Evreux und Coutance „molendina ad aquam et ventum" zu errichten. S. Mabilion Annales ord. S. Benedicti t. V p. 474. Vgl. auch die übrigen von Beckmann II S. 35 angeführten Beispiele aus dem 12. u. 13. Jahrh., sowie das Schreiben Papst Innocens IV. an den Bischof von Théronanne 1247 Mai 20 (Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. II 1 (1838) UB. Nr. 87 S. 169), wonach damals schon mehrere Windmühlen in Ypern bestanden.

[49]) So nämlich Heyne II S. 264 Note 17 unter Berufung auf eine Urkunde bei Kemble Cod. dipl. aevi Saxon. I 306, die dieser freilich durch ein *

Kapitel II

Eigentum und allgemeine Benutzungsrechte an der Mühle

Die Handmühlen haben zu jeder Zeit im Privateigentum gestanden. Wie sehr sie in der Periode, in der man noch dem einzelnen sein Eigentum mit in das Grab gab, als persönliches Gut des Verstorbenen betrachtet wurden, geht daraus hervor, dass beispielsweise in dem grossen Gräberfelde am Hinkelstein bei Monsheim „in keinem Grabe eine Handmühle der einfachsten Art fehlt“ [1]).

Dass aber auch in der von uns betrachteten Zeit die grösseren Mühlwerke, die „Holz- und Radmühlen“, wie man sie auch nannte [2]), häufig im Privateigentum standen, bedarf kaum noch eines besonderen Nachweises [3]). Wie schon im Römerreiche [4]), bilden die Mühlen auch im fränkischen einen Teil des Zubehörs grösserer Landgüter. Sehr häufig werden sie in dieser Eigenschaft in Urkunden, welche Rechtsgeschäfte über Grundstücke enthalten [5]), und in den Formularen erwähnt,

als verdächtig oder gefälscht erklärt, sowie Anton, Gesch. der D. Landwirtschaft II S. 266, der sich auf eine Urkunde in der Topographia Britannica XI (London 1783) App. Nr. VII p. 15 beruft, und ihm folgend Mohr S. 18, sowie danach Pappenheim, Lehrbuch der Müllerei (Wien 1903) S. 7.

[50]) Beide Urkunden sind von Mönchen des Klosters Crowland als Bestandteile der angeblichen Chronik des Abtes Ingulf fabriziert. Vgl. über sie Liebermann im N. Arch. XVIII S. 227—267, bes. S. 256, 257.

[1]) So Ztschr. d. Vereins f. rhein. Gesch. und Altert. III (1868) S. 9; über die zugrunde liegende Anschauung vgl. Schmoller, Grundriss I S. 368, Post, Ethnol. Jnrisprudenz II (1895) S. 174, Dargun in Ztschr. f. vgl. Rsw. V (1884) S. 99—101.

[2]) Vgl oben S. 11.

[3]) Beispiele aus den Quellen hat dafür namentlich schon die oben S. 1 Note 2 angeführte Abhandlung Thévenins, sowie Fustel de Coulanges, L'alleu p. 127, 128, zusammengestellt. Die von v. Inama-Sternegg, Grundherrsch. S. 21, DWG. I S. 88 Note 5, angeführten Stellen der breves notit. Salzburg. enthalten freilich nichts über Mühlen.

[4]) S. oben S. 7.

[5]) Vgl. ausser den von Thévenin p. 247 Note 4 und Fustel p. 128 Note 1, p. 443 Note 3 gebrachten Beispielen Recueil des chartes de St. Bertin (ed. Hoop) 1870 Nr. I p. 2, Cod. Fuld. I Nr. 84, 504, Cod. Lauresh. I Nr. 214, 216, 218, 418, p. 312, 314, 315, 439, Brev. notit. Salisb. (ed. Kelnz) II 4 p. 28, V 3

welche bei der Herstellung solcher Urkunden als Vorbilder dienten[6]). Zahlreiche Mühlen zählen auch die Urbarien der grossen geistlichen Grundherrschaften unter deren Gütern auf[6a]). Ob eine Mühle zu einem Grundstücke des Klosters Verneuil oder zu einem solchen des Hausmeiers Grimuald gehörte, bildete im Jahre 710 den Gegenstand eines Prozesses im Hofgerichte König Childeberts III.[7]).

Ebenso bildet die Möglichkeit der Anlage einer Wassermühle durch einen Privatmann die Voraussetzung der Vorschrift des alemannischen Volksrechts, dass in solchem Falle keine andere Person geschädigt werden soll[8]). Auch in den Chroniken und Heiligenlegenden finden wir mehrfach Beispiele dafür, dass Privatpersonen derartige Mühlwerke herstellen; insbesondere sind es die Klöster, welche mit ihrer Errichtung vorangehen[9]) und deren Vorbilde einmal ein Angehöriger der Laienaristokratie folgt, da er den Abt nicht zur Abtretung der Klostermühle bewegen kann[10]). Als besonders bezeichnend für das Privateigentum an Mühlen sei endlich noch eine Stelle aus der Biographie des heiligen Remigius von Rheims[11]) erwähnt, dem der König so viel Land schenkt, als er während dessen Mittags-

---

p. 32, Indic. Arn. VII 10 p. 25, Meichelb. I p. 49 Nr. XXXVI, Karl Roth, Kozrohs Renner (München 1854) Nr. 3, MG. SS. XV p. 95, Zeuss, Trad. Wizenb. Nr. 59 a. 783, Boos, Worms. UB. I Nr. 25, 29, 45, Cartul. de Gorze Nr. 19, 37, 50, 69, 79 etc.

[6]) Marculf I 14 d (MG. Form. ed. Zeumer p. 52 Zeile 22), Marculf II 4 (ibid. p. 77 Zeile 6), Add. form. Tur. 1 (p. 159 Zeile 26), form. Sal. Liudenbr. 5 (p. 270 Zeile 19), 7 (p. 271 Zeile 30), form. imper. 10 (p. 294), form. Patav. 5 (p. 459) etc.

[6a]) Vgl. ausser den von Fustel p. 443 Note 4 und p. 444 Note 1 gegebenen Beispielen aus dem Polyptyque de St. Germain und demjenigen von St. Remi noch das Registrum Prumiense bei Beyer I p. 149, 150 und das von St. Bertin im Anh. von Guérard Irm. II p. 294 Nr. 6, 295 Nr. 7. Vgl. auch Capitularia (ed. Boretius) p. 252 Zeile 10, 253 Zeile 31 u. 36, p. 254 Zeile 20 etc.

[7]) Mon. Germ. DD. I Nr. 78 vgl. Dahn, Urgesch. III S. 743.

[8]) tit. 80 (LL. V p. 144): Si quis moliuum aut qualemcumque clausuram in aquam facere voluerit, sic faciat, ut neminem noceat.

[9]) Vgl. oben S. 10 Note 19, auch Greg. Tur. Vitae patrum XVIII c. 2 (p. 734, 735), Vita Columbani II c. 2 (MG. Scr. rer. Mer. IV p. 115).

[10]) S. die in der vorigen Note zitierte Stelle Greg. Vitae patrum.

[11]) c. 17 (Scr. rer. Mer. III p. 307).

ruhe zu umwandern vermag. Ein Mühlenbesitzer wehrt sich gegen die Aufnahme seiner Mühle in das verschenkte Land. Zur Strafe wird die Mühle unbrauchbar, indem das Wasser zurückfliesst.

Nun ist freilich Eigentum in dieser Zeit namentlich in den germanischen Gebieten noch nicht das Recht auf ausschliessliche Benutzung einer Sache in jeglicher Beziehung. Enthält doch die lex Salica nur einen sehr beschränkten Schutz des Immobiliareigentums, indem in ihr die Interessen des Hirten noch gleichberechtigt neben denjenigen des Ackerbauers zum Ausdrucke kommen: wenn wir von den Hofräumen absehen, sind in der lex Salica nur bebaute Felder und auch sie erst in den späteren Redaktionen dieses Gesetzes unter allen Umständen gegen fremde Benutzung geschützt worden[12]).

Dass nun die Mühlen tatsächlich fremder Benutzung offen standen, zeigt zunächst die Erzählung eines Wunders, das sich zu Heidenheim in der Diözese Eichstätt ereignete[13]): . . de illo vico prefecti illius, qui ibi prope monasterio situm est, venit una ancilla sua molare grannm domini sui. Cumque illa veniebat ad monasterio, alius homo fuit adhuc molans farinam monachorum illic prope habitantium, et illa moram faciens exspectabat, quando locum haberet. Cumque ille abiret, illa ambulabat et molabat[14]). Postquam illa molaret, esuriebat, tulit de farina domini sui et fecit sibi panem et manducavit. Quod cum fecerit, timens tremere cepit, qui[a] modium domini sui dempsum plenum non erat. Et furavit de farina monachorum et replevit modium, quod prius dempsit. Postquam illa molavit duorum modiumque intus faciebat intra molam, nihil exivit foras nisi parvum aliquid[15]).

Zweifellos handelt es sich hier um eine Holzmühle (grosse Ziehmühle), da die Magd beim Mahlen offenbar den Hebel

[12]) Vgl. Halban-Blumenstok S. 237—245, 344—347.

[13]) Vita Wynnebaldi abb. Heidenh. c. 12 (SS. XV p. 115).

[14]) Die Vorlage hat molabit (?), eine spätere Abschrift molere cepit.

[15]) Dies dauert, obgleich sie auch den „molarius“ zu Hilfe ruft, so lange, bis sie ihre Verfehlung gebeichtet und zu Gott, Christus und dem confessor Wynnebaldus um Verzeihung gebetet hat. Dann „statim exivit farina secundum consuetudinem“.

stossend — im Mühlraum herumging (ambulabat). Diese Holzmühle gehörte dem Kloster, wurde aber auch von anderen benutzt. Wie hier Mehl des Eigentümers der Mühle in der Mühle von einem anderen Benutzer gestohlen wird, so sehen einige Texte der lex Salica ausdrücklich den Fall vor, dass jemand in der Mühle fremdes Mehl stiehlt[16]). In ähnlicher Weise pflegte im Zeitalter der Volksrechte ein Ziehbrunnen, den ein Privater für sich angelegt hatte und der im Eigentume des Erbauers stand, dem allgemeinen Gebrauche zu dienen; ausdrücklich erklärte die longobardische Gesetzgebung, dass man sich hüten müsse, den Eigentümern solcher Brunnen einen Grund zu geben, unbemittelten Nachbarn und Wanderern die Benutzung zu versagen[17]). Dass jemand sein Eigentum in dieser Weise unentgeltlich dem allgemeinen Gebrauche einräumte, lag um so näher, als damals der Grossgrundbesitz mehr die Tendenz zeigte, dem Eigentümer politische und soziale Vorteile zu gewähren, wie sein Einkommen zu steigern[18]).

Alles dies würde freilich nur zeigen, dass Eigentümer von grösseren Mühlen freiwillig anderen Personen erlaubten, sich der Mühlen zu bedienen. Dass aber auch die Gesetzgebung eine solche allgemeine Benutzung begünstigte, ja dass sogar die lex Salica eine Zeitlang die Störung solcher Nutzung unter-

---

[16]) tit. 22: Si quis ingenuus homo in molino annona aliena furaverit et ei fuerit adprobatum, ipso molinario . . sol. XV solvat. Ei vero, cuius annona est, alius XV solvatur. Wenn hier der älteste überlieferte Text, wie wir sehen werden, auch nicht den ursprünglichen gibt, musste er doch, da er — abgesehen von der Gruppe 7, 8, 9 bei Hessels (Pardessus Text IV) — von den späteren, auch der Emendata, im wesentlichen wiederholt wurde, etwas den Zeitgenossen verständliches sagen.

[17]) Rothari 306: Si aliquid in puteo alterius ceciderit et mortuum aut debilitatum fuerit, non requiratur, cuius putens est: quia puteus aquae communis omnium utilitatis invenitur esse. In Liutpr. 136 wird der Fall besprochen, dass jemand bei einem Brunnen durch einen anderen nicht ohne eigene Unvorsichtigkeit verunglückt ist, und dabei zum Schlusse hinzufügt: Ille . ., cuius ipse puteum fuit, nullam habeat calomnia, quia ei si calomniam ingerimus, postea nullus permittit de puteo suo aqua levare, et quia omnes homenis puteus habere non possunt, reliquis, qui sunt pauperis, moriuntur, et etiam iterantes necessitatem patiuntur. Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht der Longobarden (Schaffhausen 1863) S. 33, 34. Stutz S. 90 Note 8.

[18]) Vgl. von Inama-Sternegg, DWG. I S. 160, 161.

sagte, während sie ursprünglich auf Seite des Eigentümers gestanden hatte, werden wir erkennen, wenn wir jetzt die Quellenstellen und Erwägungen nachprüfen, welche für das Kollektiveigentum an Mühlen angeführt sind:

1. Der Begründer der Anschauung, dass die Mühlen von den Gemeinden geschaffen seien, der kenntnisreiche und begabte, aber vielfach willkürliche Gfrörer[19]) berief sich für diese Ansicht lediglich auf lex Baiuw. IX 2[20]): Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid fraverit, triuniungeldo componat hoc est ter nove reddat; quia istas quattuor domus casae publice sunt et semper patentes.

Ist auch die Annahme eines genossenschaftlichen Betriebes der Mühlen und Schmieden durch Gemeindediener, wie ihn Gfrörer aus dieser Stelle folgern wollte, schon vielfach abgelehnt[21]), so hat man doch vermutet, dass „an Freie zu denken sei, welche für die Gesamtheit arbeiteten“[22]), oder dass diese Vorschrift wenigstens den ersten Schritt dafür enthalte, dass die Mühle in das „öffentliche Recht hineinwächst“[23]). Es ist deshalb wichtig festzustellen, was hier publicus bedeutet, und dazu gehen wir am besten von der Bedeutung dieses Wortes in anderen Stellen des bayerischen Volksrechtes aus, in dem es sich ausserordentlich häufig findet. Zunächst wird man hervorheben müssen, dass es in dieser Rechtsquelle keine andere Bestimmung gibt, bei der man an einen Zusammenhang zwischen „publicus“ und den Markgemeinden auch nur denken könnte. Dagegen wird publicus in der lex Baiuwar. am häufigsten in Ausdrücken wie „in publico solvat“ oder „in publico componat“ zur Bezeichnung derjenigen Geldstrafe gebraucht, welche

[19]) II 140, vgl. über ihn von Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie (1885) S. 1040, 1041.

[20]) LL. III p. 302.

[21]) Vgl. von Inama, Grundherrsch. S. 21, DWG. I S. 88, Waitz, VG. II 1 S. 271 Note 5, Stutz S. 91 Note 12.

[22]) So Waitz a. a. O.

[23]) Heyne II S. 264. — Auf jene Stelle der lex Baiuw. beruft sich auch Flach, Les origines de l'ancienne France I (1886) p. 327, für folgende Behauptung: Dans les usages originaires des Germains les industries les plus nécessaires à la vie paraissent avoir constitué des services publics, avoir été exercées pour le compte et dans l'interêt de tous.

nicht an die Sippe des Verletzten, sondern an den Herzog fiel[24]); ebenso wird in diesem Gesetzbuche bei der strafrechtlichen Vermögenseinziehung von „res iufiscentur in publico“ gesprochen[25]). Das fränkische Recht kennt bekanntlich keinen Unterschied zwischen Reichsgut und Privatgut des Königs[26]), und speziell in Bayern wird der Herzog ganz wie in den übrigen Reichsgebieten der König behandelt[26a]). So ist hier also publicus alles, was wie der „fredus“ an den Herzog fiel, so gut wie im eigentlichen Frankenreiche königliches Eigentum aerarium publicum, aerarium Francorum oder fiscus genannt wird[27]). Dass jedoch publicus in dieser Weise auch an unserer Stelle etwa diejenigen Baulichkeiten bezeichnet, welche dem Herzog gehören, erscheint deshalb ausgeschlossen, weil zu dieser Zeit in Bayern zahlreiche Kirchen[28]) und Mühlen[29]) sowie auch Schmiedewerkstätten[30]) nachweisbar sind, von denen es feststeht, dass sie nicht dem Herzog, sondern Privaten gehörten. Ausser in der angegebenen Bedeutung „herzoglich“, weil der Gesamtheit des Volkes gehörend, das durch den Herzog repräsentiert wird, wird das Wort publicus in der lex Baiuw. noch zweimal gebraucht, in tit. II § 12: „Si quis infra curte ducis aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, triuniungelt componat, hoc est ter nove componat“ und in I 10 c. 19—21, wo unerlaubte Schliessung der via publica, ubi

[24]) I § 9 (p. 274): pro fredo in publico solvat solidos 40, II § 10 (p. 286): in publico componat solidos 40, II § 12 (p. 287): in publicum componat, II § 13 (ibid.) 15 solidos per neglecto donet in publico, XXII § 1 p. 332: 40 solidos componat, 20 cui pomerium fuit et alios 20 in publicum. So auch VII 4: sit culpabilis in publico und IX 4: in publico vero solvat.

[25]) II § 1 und 2 (p. 281).

[26]) Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1871) S. 27, Brunner, DRG. II S. 12, 67, 68.

[26a]) Vgl. Sohm a. a. O. S. 455, Entst d. Städtewesens (1890) S. 34.

[27]) Vgl. Waitz, DVG. II$_2$ S. 321, 322.

[28]) Vgl. Stutz S. 199—207.

[29]) S. die oben Note 5 zitierten Stellen aus den Br. not. Sal., dem Indic. Arnonis und Meichelbeck, sowie auch Lex Bainw. Extr. I 1 c 2 (LL. III p. 450): Alter servus, qui farinam et bracem suo domino facit, solidos 6 pro freto solvat.

[30]) Vgl. die Urkunde Bischof Tutos von Regensburg im Chron. Lunelac. (Monachii 1748) p. 98 a. 955.

rex vel dux egreditur, sowie der via equalis oder legitima mit 12, diejenige der via convicinalis oder pastoralis mit 6, diejenige der semita convicinalis mit 3 sol. bestraft wird. Könnte man an letzterer Stelle bei der via publica etwa noch an die besondere Beziehung zum Könige oder Herzoge denken, die in ihr selbst angegeben ist, so würde, wenn bloss eine besondere Beziehung zum Vertreter des Staates angegeben sein sollte, der Passus: „quia domus ducis domus publica est“ etwas selbstverständliches sagen und die Aufnahme des Herzogshofs in den Satz, mit dessen Erklärung wir uns hier beschäftigen, ganz unverständlich sein, wenn nicht etwa die Beziehung zum Herzog gerade in dem besonderen Schutze bestehen sollte, welchen er der für publicus erklärten Sache angedeihen lässt. In der Tat hat man das Wort in diesem Sinne fassen wollen [31]). Doch würden dann wieder die Vorschriften der lex Baiuw. über die Wege eine unlösbare Schwierigkeit bereiten, weil doch nicht nur die via publica, sondern auch die via equalis durch Androhung von 12 sol. geschützt war. Dagegen bietet die Auffassung, dass publicus im Sprachgebrauche der Zeit, wo es nicht das öffentliche — mit dem des Herrschers identische — Eigentum bezeichnet, im Sinne von „allgemein zugänglich“ und „allgemein benutzbar“ gebraucht wird [32]), sowohl für die 3 Stellen der lex Baiuw. wie für sämtliche anderen Quellenstellen der merowingischen und karolingischen Zeit, an deren Grenze der hier in Betracht kommende Hauptteil des bayerischen Volksrechts steht [33]), eine vorzügliche Erklärung. In diesem Sinne sind die Kirchen, obgleich es in Bayern königliche, grundherrliche und im Gemeindeeigentum stehende Kirchen gab [34]), der Herzogshof, die Mühlen und Schmiedewerkstätten öffentlich. Allgemein zugänglich, nämlich auch für Fuhrwerke, sind die breitesten Wege, wenn wir sie mit Reitwegen, Hirtenwegen und blossen Fusssteigen vergleichen. Ebenso konnte das burgundische Volksrecht die im weitesten Sinne allgemein benutz-

[31]) Waitz, VG. II 357 mit Note 4.

[32]) So schon von Inama-Sternegg, DWG. I S. 88, Thévenin p. 246, Dahn, DG. I 2 S. 498.

[33]) Vgl. Brunner, Grundzüge S. 38, Schröder, DRG. S. 246.

[34]) Stutz a. a. O.

bare Strasse (via publica) der nur für die Nachbarn bestimmten gegenüberstellen[35]), und konnte eine der Merowingerzeit angehörige Heiligenbiographie auch von einer „callis publica“ sprechen[36]). Eine bayerische Kirche, das Marienstift zu Freising, wird einmal ausdrücklich als „domus publicus“ bezeichnet[37]); ein von einem Bischof gegebenes Gastmahl, in dem offenbar die Zahl der Gäste unbeschränkt war, wird „convivium publicum“ genannt[38]).

So wird auch — und zwar besonders häufig gerade in Bayern[39]) — in Privaturkunden erklärt, dass die von ihnen bezeugten Rechtsgeschäfte „in villa publica, in loco publico, in castro publico“ vorgenommen worden seien; damit ist dasselbe wie mit „actum publice“ gesagt, nämlich dass die betreffenden Rechtsgeschäfte an einer Stelle abgeschlossen wurden, die jedermann zugänglich war[40]). Diese Auffassung von „publicus“ stimmt also ganz mit dem überein, was sich uns schon aus anderen Quellen über die allgemeine Benutzbarkeit der Mühlen ergeben hat; in keiner Weise aber sollte die Stelle der lex Baiuw. für Kollektiveigentum von Gemeinden an Mühlen angeführt werden.

2. Lamprecht[41]) wirft die Frage auf, ob nicht die Tatsache, dass erst Cod. 10 in Tit. 22 der lex Salica von einem „molinum, farinarium alienum“ spreche, „einen Schluss auf den der Natur der Sache nach mehr als wahrscheinlichen ursprünglichen Gesamtbesitz der Gemeinde zulasse“. In der Tat aber ergibt

---

[35]) Lex Burg. XXVIII 3: quicumque viam publicam aut vicinalem clauserit.

[36]) Vita vel passio Haimhrammi c. 23 (Mon. Germ. Script. rer. Mer. IV 494). Vgl. auch den Überfall auf einer „via publica“ in form. Andec. 6 (Zeumer p. 6).

[37]) Meichelbeck, Hist. Fris. I 2 Nr. 6 p. 27 zur Zeit Thassilos.

[38]) Vita Desiderii Cadurcae urbis ep. c. 43 (Scr. R. Mer. IV p. 596).

[39]) Vgl. Waitz, VG. II S. 396 und die daselbst Note 2 angeführten Beispiele.

[40]) Vgl. Rietschel, Civitas S. 77, der auch hervorhebt, dass in Königsurkunden entsprechende Ausdrücke die königliche Pfalz bedeuten. Dann kommt eben die andere auch in der lex Baiuw. vertretene Bedeutung von „publicus“ zur Anwendung.

[41]) DWL. I S. 17 Note 1. Wenn Lamprecht daselbst von „molina, farinaria aliena“ spricht, so liegt sicher nur ein Lapsus pennae vor.

eine Prüfung der einzelnen Texte der lex Salica ganz andere[42]) — trotz der Menge der Forschungen, die sich mit jenem Gesetze beschäftigt haben — neue und überraschende Ergebnisse. Bekanntlich besitzen wir nicht den ursprünglichen in der Zeit vor Chlodwig entstandenen Text der lex Salica, indem die aus den ältesten vorhandenen Texten ersichtliche Grundgestalt dieses Gesetzes schon erhebliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung enthält[43]). Wurde schon festgestellt, dass auch manche Stellen, in denen die ältesten überlieferten Texte übereinstimmen, als spätere Zusätze aufzufassen sind, weil sie sonstigen Vorschriften oder Begriffen der Lex widersprechen oder in den Zusammenhang nicht hineinpassen[44]), so dürfte gerade letzteres auch bei Tit. 22, welcher viel erwähnte Bestimmungen über die Mühle enthält, der Fall sein. Tit. 21 behandelt die Strafe, welche eintritt „si quis extra consilium domini sui navem moverit et cum ea transierit", tit. 23 die Strafe „si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit". Man würde erwarten, dass dem entsprechend in tit. 22, der von der Mühle handelt, auch von unbefugter Benutzung der Mühle die Rede sein würde. Davon wird nun allerdings nicht gesprochen, aber die Texte zeigen in den Worten, in denen sie das Delikt angeben, eine Verschiedenheit der Sprache, die selbst bei der lex Salica auffällig ist. Stimmen doch z. B. bei der Angabe des Tatbestandes in tit. 21 und 23 sämtliche Texte überein. Besonders auffällig ist der Text in den sehr verbreiteten[44a]) Codices von 99 oder 100 Titeln (dritte Familie bei Pardessus, Cod. 7, 8, 9 bei Hessels), wo er lautet:

Si quis homo ingenuos in molino alieno annona furaverit mal anthedio, cui molinus est, sol. XV culpabilis iudicetur.

---

[42]) Lamprechts Behauptung ist auch schon insofern nicht zutreffend, als auch Text 3 und 5 von „molino alieno" sprechen.

[43]) Vgl. Brunner, DRG. I S. 295, Grundz. S. 35, von Amira S. 15, Halban-Blumenstok S. 207, 307 (von Hube); a. A. Schröder S. 234, der aber auch zugibt, „dass die lex Sal. zum Teil auf älteren Weistümern beruhen mag".

[44]) Vgl. E. Mayer, Zur Entsteh. der lex Rib. (1886) S. 81 Note 11 Nr. 3, Brunner, DRG. I S. 295 Note 17.

[44a]) Vgl. Hessels Spalte XVI, XVII, Brunner I S. 293 Note 5.

Si vero alicui annona furaverit, alius XV sol. culpabilis iudicetur[45]).

Unwillkürlich denkt man daran, dass der Text zunächst molaverit geheissen habe und § 2 schon ein späterer Zusatz ist.

Diese Auffassung nun findet eine Bekräftigung in einer Bestimmung, welche sowohl der ersten wie der dritten Textgruppe fehlt, und zu dem genannten Strafgesetze auch bei dieser Auffassung in Widerspruch steht. Es ist tit. 31 § 3, der in der zweiten Gruppe lautet:

Si via quod ad farinario vadit cluserit, malb. urbis via lacina[46]) DC. den. qui fac. sol XV culp. ind.

Mit Recht hat man es auffällig gefunden, dass von Absperrung eines Weges, der zu einem bestimmten Ziele führt, in der lex Salica nur bei dem Mühlenwege die Rede ist[47]). Was man unter einer solchen Versperrung verstand, wird durch lex Burg. XXVII 3 klar[48]). Daselbst wird bei der Bestrafung der Wegsperrung auch angeordnet, dass ein zu solchem Zwecke errichteter Zaun straffrei von den Passanten entfernt und auch die Ernte auf Wegeterrain, das in Anbau genommen ist, zertreten werden darf. Anders wird ein ähnlicher Fall bei den Longobarden behandelt. Bei ihnen wird eine Wegsperrung zum Schutze der eigenen Ernte oder Wiese für straflos erklärt[49]). Offenbar standen sich auch in bezug auf die Wege, als die Volksrechte geschaffen wurden, die Interessen und Anschauungen der Grundbesitzer einerseits, zu deren Eigentume gewisse Wege gehörten[50]), die altdeutsche Rechtsauffassung und das Interesse

---

[45]) So in der Handschr. Bésancon St. Gallen 731 nach Holders Ausgabe (Leipzig 1880) S. 12 c. XXVIIII. Vgl. Hessels Sp. 123.

[46]) Das „urbis" ist nach van Helten (vgl. oben Kap. I S. 14 Note 36) als Verkehrsstörung zu deuten; via lacina ist „Wegverlegung". Vgl. van Helten S. 336, Brunner, DRG. II 356, 563.

[47]) Vgl. Halban-Blumenstok S. 244.

[48]) quicumque viam . . clauserit, 12 solidos se multae nomine noverit inlaturum, ita ut sepis illa impune a transitoribus deponatur et messis, quantum viae spatium continere putatur, conteratur.

[49]) Rothari 26; vgl. Osenbrüggen 79.

[50]) Ausdrücklich werden Wege als Zubehör zu Grundstücken genannt in form. Sang. misc. 11, 14 und 15 (Zeumer p. 385, 386).

der Allgemeinheit andererseits in der Weise gegenüber, dass die Gesetzgebung zu verschiedenen Ergebnissen kommen musste. In einem besonderen Gesetze oder Erkenntnisse, das bei der Redaktion der zweiten Textgruppe der lex Salica benutzt wurde und dann auch in die Emendata überging, wurde noch ausdrücklich das Versperren des Mühlenwegs verboten, da die Mühle allgemeiner Benutzung offen stand. Dann hatte aber das Verbot der Mühlenbenutzung ohne Zustimmung des Eigentümers, das zunächst erlassen war, keinen Sinn mehr. Frühzeitig wurde daher an dem Texte eine Änderung der Art vorgenommen, dass die Vorschrift sich gegen das Stehlen des Getreides in der Mühle richtete[51]).

Übrigens ist selbst, wenn man dieser Annahme sich nicht anschliessen will, dass tit. 22 ursprünglich anders gelautet hat, Lamprechts Vermutung abzulehnen, dass das späte Auftreten von „molinum alienum" „auf ursprünglichen Gesamtbesitz der Gemeinde" schliessen lasse. Denn schon in den ältesten überlieferten Texten ist vom Eigentümer der Mühle, nämlich „cui molinus est" oder „molinarius" die Rede; denn der letztere Ausdruck muss um so mehr vom Eigentümer verstanden werden, als die Benutzer der Mühle vielfach selbst mahlen[52]).

---

[51]) Die ursprüngliche Fassung, dass es sich in Text 22 um unbefugte Benutzung einer fremden Mühle handelt, tritt noch in der Wortstellung von Text 2 „anona de molino aliena" und in dem „molino alieno" von Text 3 hervor; ebenso auch in dem Zusatze von alienus zu anona in allen Texten ausser 3, da bei den Diebstahldelikten in der lex Salica nicht ausdrücklich gesagt wird, dass es sich um eine fremde Sache handelt.

[52]) Vgl. oben S. 20 sowie auch Lamprecht selbst, Beitr. zur Gesch. des franz. Wirtschaftslebens (Leipzig 1878) S. 104 Note 28, wo mit Recht aus der Erwähnung eines custos von IIII farinarii im Cartul. de St. Père de Chartres p. 36 im zehnten Jahrh. geschlossen ist, dass „der Müller eigentlich nur der Aufseher beim Mahlen" ist. L. fügt hinzu: „Noch jetzt mahlen in vielen Gegenden die armen Leute in der Mühle selbst". Auch in einer zur Zeit Thassilos stattfindenden Schenkung an das Kloster Freising gibt jemand „molendinam . . . et ipsum servum, qui eam custodit" (Meichelbeck I p. 49 Nr. XXXVI). So erlaubt auch im späteren Mittelalter ein elsässisches Weistum dem Bauern, die Mühle selbst aufzuziehen und zu mahlen, und ein mittelrheinisches Weistum ordnet gemeinsames Mahlen des Bauern mit dem Bäcker an, der mit der Bedienung von Handmühlen im Gemeindebackhause betraut ist. S. Weistum von Bischwiller und Hanhofen 1458 § 36 (Hananer Les

3. Lamprecht[53]) beruft sich für seine Ansicht auch auf Lex Franc. Cham. c. 38:

Si quis sclusam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere, in fredo solidos 4 componere faciat. Quando rumpit et eam emendare noluerit, solidos 4 in dominico componere faciat.

Dort handelt es sich aber nicht um Mühldeiche[54]), ein Wort, das allerdings an anderen Stellen mit „sclusae" oder „exclusae" gegeben wird[55]), sondern um „Deiche, nämlich aufgeworfene Erhöhungen, welche Länderstrecken gegen Überschwemmung schützen sollen"[56]). Dass sclusa in jener Vorschrift so aufgefasst werden muss, geht schon aus dem Zusammenhange hervor, in dem sie überliefert ist. In der Lex Cham. c. 36—41 wird nämlich von der Pflicht gesprochen, den gräflichen Anordnungen bezüglich des Wachdienstes, der auch mit dem Heeresaufgebote innerhalb der Grafschaft in Verbindung steht, sowie bezüglich von Heeres- und Wegebauten zu gehorchen. Jedenfalls passen doch Deiche, welche das ganze Land vor Überschwemmung schützen sollen, besser in diesen Zusammenhang als Mühldeiche. Dass aber für derartige Deiche unter den Karolingern, also zur Zeit der Entstehung jener Rechtsaufzeichnung des Hamalandes, durch die öffentlichen Beamten gesorgt wurde, ist auch sonst bezeugt[57]). Hingegen stände ihre Fürsorge für die Mühlen um so mehr allein, als bei den angeblich in kollektivem Eigentume stehenden Mühlen immer nur ein solches der Gemeinde, nicht ein Eigentum des Staates, angenommen wird. Die Gemeinden aber waren damals nur „privatrechtliche Korporationen", in deren Wirtschaftstätigkeit sich die öffentliche Gewalt nicht mischte[58]).

---

constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen âge p. 331) und Weistum von Roxheim und Brauweiler (Grimm IV S. 728 § 14).

[53]) DWL. I S. 17 Note 1.

[54]) Wie ausser Lamprecht auch Kern annimmt, indem er zu Lex Sal. XXII 3 zum Vergleich auf die Stelle der lex Cham. verweist.

[55]) Vgl. oben S. 14 mit Note 35.

[56]) So Julius Gierke, Gesch. des D. Deichrechts I (1901) S. 61 Note 326.

[57]) Capitula Missorum 821 c 10 (Mon. Germ. p. 301): De aggeribus iuxta Ligerim faciendis, ut bonus missus eidem operi praeponatur.

[58]) Vgl. Schröder, DRG. S. 18, 120, Brunner II S. 148.

Ferner sagt auch der zweite Satz der angeführten Stelle der lex Franc. Cham., dass, wenn der Deich — offenbar infolge mangelhafter Arbeit — bricht und nicht sofort wieder hergestellt wird, den Schuldigen dieselbe Strafe trifft, wie wenn er den ihm übertragenen Deich nicht angefertigt hat[59]). Der gesamte Deich wurde also in eine Anzahl von Stücken geteilt, deren Anfertigung und Instandhaltung man einzelnen übertrug. So nützlich eine derartige Einrichtung bei Deichen wirkt, die das Land gegen Überschwemmung schützen sollen — bei ihnen ist sie bekanntlich auch später durchaus die Regel[60]) —, so wenig Sinn hätte sie für Mühldeiche gehabt, deren Instandhaltung der Müller ohne weiteres besorgen konnte und musste[61]).

4. Lamprecht[62]) beruft sich für seine Ansicht endlich auch noch auf die Technik der Mühle, welche „Eingriffe in die gemeinsamen Wasserrechte der Dorfnachbarn" veranlasst habe; ebenso weisen seiner Meinung nach auch „die nur gemeinsam erschwingbaren Kosten von Damm, Schleuse und Eisenteilen" auf gemeinsame Errichtung. Indes stand das fliessende Wasser zur Zeit der Entstehung der lex Salica noch gar nicht im Eigentum, weder in demjenigen von Privaten noch von Gemeinden. Da es zu den Nutzungen, die man aus ihm zog, noch in unbegrenzter Menge vorhanden war, so war es überhaupt noch nicht Rechtsobjekt. Nur wie das Feld, das eingezäunt und bestellt worden war, wurde in der lex Salica — wenigstens sicher in den späteren Texten — auch der Wasserbau geschützt, den sich jemand angelegt hatte[63]).

---

[59]) Vgl. die Übersetzung bei Julius Gierke a. a. O.

[60]) Vgl. Anschütz im Handw. d. Staatsw. III S. 143, 144.

[61]) Die Verpflichtung „selusam emendare" wird den Müllern in der Mühlordnung Adalhards von Corbie (Breve I c 7 an der oben S. 14 Note 35 angeführten Stelle) ausdrücklich auferlegt. Von einem Müller, der mit Reparaturen der Mühle beschäftigt ist, spricht auch die Vita Austregisili c. 13 (Ser. rer. Mer. IV p. 198).

[62]) DWL. I S. 16, 17.

[63]) Vgl. Halban-Blumenstok S. 239, 240, 244, 245, 249, 250, 344 bis 346. Davon, dass Zustimmung einer Markgenossenschaft zur Errichtung einer Mühle nachgesucht wird, ist auch in den die Anlagen von Mühlen betreffenden Stellen der Rechtsquellen nirgends die Rede (s. das nächste Kap.); ebensowenig in entsprechenden Partien der erzählenden Quellen.

Ausserdem ist auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die vier ältesten Texte jenes Gesetzbuchs überhaupt Wassermühlen oder nur die primitiveren, aber auch für allgemeinen Gebrauch bestimmten, Mühlarten (Holzmühlen)[64]) im Auge gehabt haben; jedenfalls enthalten sie nichts, was auf Wassermühlen hindeutet[65]). Auch wird damals die Mühle schwerlich andere Eisenteile als die Kurbel gehabt haben[66]). Zweifellos gab es aber zu der Zeit, aus der die späteren Texte stammen, schon vielfach vermögende Leute, welche über eine grössere Anzahl von Arbeitskräften verfügten und sich das Mühleisen verschaffen konnten. Auch fanden die Salier schon bei der Eroberung in Gallien Wassermühlen vor, deren Nutzen ihnen — auch wenn die früheren Einwohner geflohen oder getötet waren — nicht unbekannt gewesen sein wird[67]).

So liegt also kein Grund zu der Annahme vor, dass es zu dieser Zeit schon im Eigentume der Gemeinden stehende Mühlen gegeben habe.

Kapitel III

Die Rechtsvorschriften über die Anlage der Mühle

Alle Vorschriften, welche die Rechtsquellen über die Anlage der Mühle enthalten, bestätigen die aus den obigen Untersuchungen sich ergebende Ansicht, dass es im freien Belieben der einzelnen stand, auf ihrem Grund und Boden eine Mühle, auch eine Wassermühle, zu errichten. Besonders bezeichnend ist hierfür eine Bestimmung des longobardischen Rechts: „Wer eine Mühle auf fremdem Grund und Boden errichtet, verliert sie an den Eigentümer; denn jeder muss die Grenzen des ihm gehörigen Landes kennen“ [1]).

[64]) Vgl. oben S. 11.

[65]) Insbesondere findet sich § 3, der die „sclusa“ erwähnt, darin noch nicht.

[66]) Vgl. oben S. 17.

[67]) Über Einwirkungen der römischen Kulturwelt auf die Germanen schon vor der Eroberung vgl. von Halban, Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten (1899) S. 13—19.

[1]) Rothari 151. Wenn diese Stelle mit den römischen Vorschriften über die inaedificatio übereinstimmt, so liegen ihr doch nicht, wie Tamassia,

Indes konnte auch die Anlage von Wassermühlen auf eigenem Grund und Boden Veranlassung zu Rechtsvorschriften geben. Namentlich infolge der geringen technischen Kenntnisse der Zeit verursachte ein solcher Bau leicht Überschwemmungen auf weiter stromabwärts gelegenen Grundstücken [2]). Auch kam es schon vor, dass man einer Mühle durch eine an demselben Flusse neu angelegte Mühle das Wasser nahm [3]). So erklärt es sich, dass das longobardische Recht eine Zerstörung fremder Mühlen mit richterlicher Genehmigung kennt [4]) und auch ausdrücklich den Deliktsfall behandelt, dass jemand, dessen Prozessgegner die richterliche Erlaubnis zur Zerstörung der Mühle erhalten hat, die fremde Mühle vernichtet [5]).

Le fonti dell' editto di Rotari (Pisa 1859) p. 14, meint, Stellen der justinianeischen Gesetzgebung zugrunde. Vielmehr könnte höchstens, wie bei anderen Bestimmungen der lex Longob. an Einwirkung römischen Gewohnheitsrechtes gedacht werden. Indes kann man den Schlussworten dieses Rechtssatzes „quia omnes scire debent, quod suum, non alienum est", auch entnehmen, dass man in solchen Fällen bei dem Erbauer der Mühle den guten Glauben — auf ihn legt das Deutsche Recht bekanntlich besonderes Gewicht (vgl. Brunner, Grundz. S. 185) — für ausgeschlossen hielt. Also ist hier das Deutsche Recht von anderem Gesichtspunkte zu gleichem Ergebnis wie das römische gekommen. Vgl. von Halban, Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten II (Breslau 1901) S. 110 Note 5 und S. 112.

[2]) Vgl. die weiter unten zitierte Stelle der lex Alam.

[3]) Vgl. den in Greg. Tur. Vit. Patr. XVIII 2 erzählten Vorgang.

[4]) Roth. 150 behandelt nämlich den Fall: Si quis molinam alterius cappelaverit aut sclusa ruperit sine auctoritatem indicis . . .

[5]) Die Stelle fährt fort: si iudicem interpellaverit et index dilataverit ipsa causa deliberare aut licentiam dederit, averse parti ipsum molinum evertendi, componat . . . Gerade im Longobardenreiche wird auch die Erlaubnis zur Mühlanlage in einigen Urkunden ausdrücklich erteilt. So gestattet König Berengar einem Bischofe von Tortona 951, eine Wasserleitung aus dem Flüsschen Stafforra, das in königlichem Besitze ist, „ad molendina conficienda" durch königliches Land und über öffentliche Wege zu führen, auch ev. die Mühle auf königlichem Grund und Boden auszuführen. Dieser dem Bischof zugestandenen Wasserleitung soll sich ohne seine Genehmigung niemand zur Anlage von Mühlen bedienen. S. Forsch. z. Deutschen Gesch. X (1870) S. 287, 288. Ebenso wird auch von Herzog Gisulf von Benevent ca. 750 dem Kloster Volturno erlaubt „facere molendina in fluvio Calore et in fluvio Tretona". S. Troya, Codice dipl. Ital. Nr. 649. Die von Pertile IV p. 376 Note 4 noch angeführten Urkunden für das Kloster Nonnantula (Troya 671 und 721) und diejenige Karls III. von 883 Febr. 18, in der er

Auch das alemannische Recht schreibt ausdrücklich vor, dass, wer eine Wassermühle anlegen wolle, niemanden schädigen dürfe; eintretendenfalls solle die Mühle, soweit sie Schaden bringe, abgebrochen werden [6]). Doch widerstrebte es der primitiven Rechtsanschauung, obgleich doch auch durch neue Mühlanlagen Nachteile für Grundstücke entstehen konnten, die flussabwärts an demselben Ufer lagen, dem Besitzer beider Ufer eines Flusses die Erlaubnis zur Anlage einer Mühle zu verweigern. Nur wenn eines der Ufer einem anderen gehörte, sollte der Erbauer der Mühle gehalten sein, dessen Einwilligung oder Land zu erwerben [7]).

Dem im deutschen Rechte allgemein geltenden Grundsatze gemäss, dass, wer den Vorteil von einer Sache geniesst, auch die durch sie entstehenden Nachteile zu tragen hat [8]), soll nach der lex Alam., wer irgend eine Sperranlage im Wasser hergestellt hat — wobei wohl in erster Linie an eine solche zu Mühlzwecken zu denken ist — wenn infolge der dadurch hervorgerufenen Überschwemmung ein Sklave oder ein Stück Vieh umgekommen ist, dem Eigentümer den Wert ersetzen [9]).

Kapitel IV

Der Friede der Mühlen

Neuerdings [1]) ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass der Mühlenfriede gleich dem Frieden der Gotteshäuser „uralt" sei. Indes wird dieser Friede nur in solchen Quellenstellen

die Erlaubnis gibt, „de quibuscumque fluminibus deducendi aquam ad aedificanda molendina", sind Fälschungen. Vgl. Bethmann und Holder-Eggen im N. Arch. III S. 279 Nr. 250 und 285 Nr. 292 sowie Böhmer-Mühlbacher 1606.

[6]) tit. 80: Si quis molinum aut qualecumque clausuram in aquam facere voluerit, sic faciat, ut neminem noceat. Si autem nocuerit, rumpatur, usque dum non noceat.

[7]) ibid.: Si ambas ripas sunt, licentiam habeat; si autem una alterius est, aut roget aut conparet.

[8]) Vgl. Brunner II 549, 550.

[9]) tit. 79.

[1]) Stutz S. 92 Note 13: „Die bisher wohl unbestrittene . . . und zweifellos richtige Annahme, die Sache selbst sei uralt, es reiche der höhere Frieden der Kultusstätten gerade so gewiss wie auch der der Mühlen in

erwähnt, welche erst nach intensiver Berührung mit römischer Kultur entstanden sind; war doch früher jedenfalls die Wassermühle und wohl auch jede andere Form der Mühle als die einfache Handmühle den Germanen unbekannt[2]), und mit dieser war und konnte ein spezieller Friede nicht verbunden sein. Auch die Volksrechte sprechen durchaus nicht dafür, dass der Mühlenfriede als eine den Germanen gemeinsame Einrichtung schon in heidnischer Zeit bestanden habe. Von den westgermanischen Rechten enthalten diejenigen der Sachsen, Angelsachsen, Friesen und Thüringer in der hier betrachteten Zeit noch keine Spur eines Friedens oder überhaupt einer besonderen Behandlung der Mühle im Strafrecht[3]). Bei den Franken dürfte aber ursprünglich, wie wir sahen[4]), tit. 22 überhaupt nur die Mühlen vor fremder unbefugter Benutzung beschützt haben, wie Kahn und Pferd vor solcher durch tit. 21 und 23 geschützt wurde. Als man dann an Stelle dieser Bestimmung die schon in den vier ältesten erhaltenen Texten der Salica überlieferte Lesart einführte[5]), kann auch noch von einem besonderen Frieden der Mühle keine Rede sein. Für Diebstahl, der in einer Mühle an Getreide verübt wurde, das nicht dem Eigentümer dieser Mühle gehörte, setzte man nämlich fest, dass die Diebstahlsbusse sowohl an den Mühleigentümer wie an den Eigentümer des Getreides gezahlt werden solle. Dadurch brachte man aber nur die auch sonst in dem Salischen Gesetze hervortretende Anschauung zur Geltung, dass, wer mehrere Personen durch dieselbe Handlung verletzt, dafür an jeden von ihnen Busse zu zahlen hat[6]). Erst

---

die heidnische Zeit hinauf und sei nicht erst eine christliche Schöpfung . . .". Indes dürften sich schwerlich bei älteren Forschern Belege für diese Ansicht bezüglich der Mühlen nachweisen lassen.

[2]) Vgl. oben S. 5.

[3]) Auch im skandinavischem Recht scheint in älterer Zeit mit den Mühlen kein besonderer Friede verbunden zu sein. So bringt z. B. Wilda, Strafr. der Germ., nichts davon, auch von Amira, Grundr. S. 144, 145, und Brunner II S. 582, 583 berichten nichts von dem Hinaufreichen des Mühlenfriedens in die Heidenzeit.

[4]) S. oben S. 26, 27.

[5]) Vgl. die oben in Kap. II S. 21 Note 16 angeführte Quellenstelle.

[6]) Vgl. Schreuer, Die Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten (1896) S. 87—89.

seit Ausgang des sechsten Jahrhunderts wird auch der Wasserbau der Mühle gesetzlich geschützt[7]). Ausserdem wird später in einem Textzusatze, der in zahlreiche Handschriften nicht Aufnahme findet, die anf einer in Neustrien entstandenen Fassung beruhen, die Versperrung des Mühlwegs als strafbar bezeichnet[8]). In diesen nnd in den ältesten Handschriften ist anch noch der besondere Schutz des Mühleisens nicht erwähnt, der uns in späteren Texten der Lex Salica entgegentritt[9]). Erst diese geben der Mühle insofern wirklich den Charakter einer besonders befriedeten Sache, als das Stehlen des Mühleisens, d. h. der eisernen Kurbel, welche das Mühlwerk in Bewegung setzte[10]), in ihnen mit dem Dreifachen der gewöhnlichen Diebstahlsbnsse bedroht ist.

Auf das Vorbild des fränkischen Rechts ist sicher der Schutz zurückzuführen, der dem Mühleisen auch bei den Alemannen zuteil wnrde[11]). Denn diese Bestimmung findet sich nur im Pactus Alamannorum, der anch sonst starke Einwirkungen des fränkischen Rechtes zeigt, ein Umstand, der gerade bei der uns hier interessierenden Stelle in dem Gebrauche des fränkischen Rechtsausdrucks „texaga“ hervortritt[12]). Die später entstandene Lex Alamannorum spricht zwar anch von der Mühle[13]), in sie ist aber ebensowenig wie die fränkische Rechtsterminologie[14]) auch die Vorschrift über strafrechtlichen Schntz des Mühleisens aufgenommen.

Keinen Zusammenhang mit jenen fränkischen Bestimmungen zeigt dagegen das Recht der Westgoten nnd das der Longobarden. Bei den Westgoten wird ganz allgemein seit der

[7]) Tit. 22 § 3. Dieser Schntz fehlt in den vier ältesten Texten.

[8]) Tit. 31 § 3 (s. oben S. 27), der in Hessels Texten 1—4 sowie 7, 8, 9 nnd den verwandten Texten (Pardessns IV) fehlt.

[9]) Tit. 22 § 2 in Cod. 6, 5, 10 nnd Emend.

[10]) S. oben S. 17.

[11]) Pactus Alam. V 14 (LL. V ed. Lehmann p. 32): Si quis ferro molinario involaverit, alio cnm ipso reddat et solvat solidos 6 in texaga, cnius fnerit.

[12]) Vgl. Lehmann im N. Arch. X S. 477, 478, Brunner, Grnndr. S. 37, von Amira S. 16.

[13]) S. oben S. 33 Note 6, 7.

[14]) Vgl. Brunner, DRG. I S. 308, 309.

zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts[15]) jeder Diebstahl in einer Mühle, abgesehen davon, dass er zur Verpflichtung der Rückgabe und zur Zahlung der Diebstahlsbusse führt, noch mit 100 Schlägen bestraft[16]). Ferner zieht seit jener Zeit Zerstörung einer Mühle ausser dem Zwange zur Wiederherstellung des Zerstörten innerhalb von 20 Tagen auch Geldstrafe von 20 Schillingen nach sich; erfolgt die Wiederherstellung nicht binnen dieser Frist, so sind von neuem 20 Schillinge, ausserdem aber 100 Schläge verwirkt. Ebenso soll bei Zerstörung des Mühlteiches und der Wasserbauten der Mühle verfahren werden. Sklaven wurden sogleich zu jener Leibesstrafe und zur Wiederherstellung des Zerstörten verurteilt[17]). So ist, ganz abgesehen von der verschiedenartigen Strafsatzung, auch der Tatbestand der Delikte hier ein ganz anderer als im fränkischen Rechte. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, dass die Verfasser des Westgotischen Gesetzbuches bezüglich dieser Stellen durch das Salische beeinflusst seien oder auf den Inhalt des Salischen Gesetzes eine Einwirkung[18]) geübt haben[19]).

Auch das Longobardische Recht zeigt trotz der entgegen-

[15]) Die schon in Recessvinds Gesetzbuche sich findenden Kapitel, welche die Mühle betreffen, zeigen durch die Überschrift „Antiqua", dass sie aus der Gesetzgebung König Leovigilds (568—586) stammen. Vgl. Zeumer im N. Arch. XXIII S. 476, Brunner, Grundr. S. 46.

[16]) Lex Vis. VII 2, 12 (ed. Zeumer in Mon. Germ. LL. in 4° I p. 293).

[17]) Lex Vis. VIII 4, 30 (ibid. p. 344).

[18]) Bekanntlich dürften die Gesetze des Westgotenkönigs Eurich „bei der Abfassung" einzelner „Stellen der Lex Salica in der Weise benutzt worden sein, dass man im Anschluss an die westgotische Vorlage Weistümer über das geltende salische Recht aufnahm und redigierte. Bei solchem Vorgang konnte der die Fragestellung betreffende Teil des Rechtssatzes mit der Vorlage konkordieren, während die den Nachsatz aussprechende Antwort ein selbständiges Gepräge erhielt". So Brunner, DRG. I S. 301, vgl. Grundr. S. 35, von Amira S. 15.

[19]) Anders, aber irrtümlich Tamassia Le fonti dell' editto di Rotari (Pisa 1889) p. 14: „Alcune delle disposizioni visigothe riguardanti i molini devono essere passate nella L. Sal.". Unsere Stellen gehören aber, auch wenn wir annehmen wollten, dass Leovigild sie aus der uns nur fragmentarisch erhaltenen Gesetzgebung Eurichs entlehnt hat, nicht zu denjenigen, auf welche Brunners Worte zutreffen können. Sie finden sich auch nicht in den DRG. I S. 300 Note 44 gegebenen Parallelstellen, die freilich nicht Vollständigkeit erstreben.

Digitized by Google

stehenden Ansicht Tamassia's[20]) in keiner Weise, dass seine Schutzvorschriften für die Mühlen durch den Einfluss der erwähnten Bestimmungen anderer Volksrechte hervorgerufen sind. Denn das Longobardische Gesetzbuch verhängt lediglich für Brandstiftung bei Mühlen dieselbe Strafe, die es auf das gleiche Vergehen setzt, wenn sein Objekt ein Wohnhaus ist[21]), und bedroht Zerstörung einer Mühle oder eines Mühlwehrs, sofern sie ohne obrigkeitliche Genehmigung geschieht, mit einer Busse an den Eigentümer der Mühle[22]).

Im fränkischen, westgotischen und longobardischen Reiche fanden sich eben zur Zeit der Eroberung schon Wassermühlen vor, und ihre Zahl wuchs sowohl infolge der neuen Klostergründungen als auch deshalb, weil die Germanen die Vorteile dieser Anlagen leicht erkannten[23]). Was war natürlicher, als dass jene Stämme in ihren Volksrechten, die ja bekanntlich überwiegend strafrechtliche Bestimmungen enthalten, die Wassermühlen und ihre wichtigsten Bestandteile gegen Beschädigung, beziehungsweise Diebstahl, durch Strafandrohungen zu schützen suchten?[24]) Aus dem spärlichen Wiederkehren einzelner Ausdrücke in diesen Bestimmungen kann man um so weniger auf gegenseitige Entlehnungen schliessen, als der lateinische Wortschatz der mit gesetzgeberischen Arbeiten be-

---

[20]) der a. a. O. p. 14 die erwähnten Stellen der Lex Sal., Al. und Vis. als Quellen derjenigen des Ed. Rothari über die Mühlen nennt.

[21]) Ed. Rothari 149:

Si quis molinum alterius asto incenderit, id est volumtariae, in treblum cum restitnat suh stimationem rei cum omnia, quae intus eremata sunt.

Vgl. Rothari 146:

Si quis casam alienam asto animo, quod est volontarie, incenderit, in treblum restituat ea, quod est sihi tertia, suh existimatione pretii eum omnem iutrinseeus, qnidquid intus erematus fuerit . . . . .

Vgl. dazu Osenhrüggen, Strafrecht der Langoharden (1863) S. 154, 155.

[22]) Roth. 150, vgl. oben Kap. III Note 4, 5, auch über die Zerstörung einer Mühle mit obrigkeitlicher Genehmigung.

[23]) Vgl. oben S. 10 Note 19.

[24]) Wie notwendig soleher Sehutz war, sehen wir aus dem gelegentlich berichteten Diebstahle eines Mühleisens nnd der Erzählung von der — freilich auf ein Wunder zurückgeführten — vollständigen Vernichtung einer Wassermühle, die einer anderen die Triebkraft nahm. Vgl. oben S. 10 Note 20 u. Greg. Tur. Vitae Patr. XVIII 2 (Ser. Rer. Mer. II p. 735).

trauten Personen zur Volksrechtszeit doch überhaupt kein sehr grosser ist[25]).

Jedenfalls müsste die sachliche Übereinstimmung zwischen den einzelnen Quellen viel weiter gehen, wenn ein gemeinsamer Mühlenfriede bei den Germanen schon vor der Begründung der Völkerwanderungsreiche geherrscht hätte. Hier liegt also das Gegenteil dessen vor, was wir im allgemeinen bei den wirklich aus uralter Zeit stammenden Sonderfrieden des Heiligtums, des Königs und des Hauses beobachten können[26]). Auch von dem Schutze, der durch jene Frieden demjenigen gewährt wurde, der sonst der Verfolgung ausgesetzt war[27]), findet sich bei den Mühlen zu dieser Zeit noch keine Spur. Bemerkenswert ist endlich, dass das Bayerische Recht den Frieden der Mühlen unter dem Gesichtspunkte ihrer allgemeinen Zugänglichkeit[28]) dem des Herzogshofes, der Kirche und der Schmiede analog behandelt, während das longobardische Recht die Mühle völlig dem Hause gleich schützt[29]).

Kurz, ein besonderer Friede der Mühlen war nicht von alters her überliefert, sondern praktische Bedürfnisse riefen in mehreren der auf römischen Boden errichteten Germanenstaaten, fast stets ohne dass eine Rezeption des Rechts eines Stammes durch einen anderen stattfand, nur die ersten Entwicklungsstufen zur Ausbildung des Mühlenfriedens hervor.

---

[25]) Tamassia p. 14 und 75 führt die Stellen des langobardischen Rechts über die Mühle ausser auf die anderen Volksrechte auch auf Stellen des römischen Rechts, das „mollnam effringere“ = rumpere in Visig. VIII 4, 30 auf die Bibelstelle Ex. XXII 2 zurück, in der aber gar nicht von der Mühle die Rede ist, und meint, dass die Anklänge an biblische und römische Bestimmungen „nn' influenza diremmo esterna (e qualche volta interna) di elementi dovuti o alla coltura romana o al christianesimo, ma sempre non nazionali“ beweisen. Man kann aber in der Tat daraus nur schliessen, dass die Verfasser der Volksrechte ihre Kenntnis der lateinischen Sprache vielfach aus der Beschäftigung mit jenen Quellen zogen.

[26]) Vgl. über sie Brunner, DRG. II S. 580—582, Wilda S. 241—260.

[27]) Wilda S. 242, 243, 250—252, Brunner S. 582.

[28]) Vgl. oben S. 22—25. Ausserdem enthält das Bayerische Recht noch eine an Roth. 149 in einigen Ausdrücken anklingende, aber doch kaum damit quellenmässig zusammenhängende Bestimmung über Brandstiftung bei Mühlen: Molendinum incensum in triplum componat et omnia intus concremata in septuplum (LL. III p. 451).

[29]) Vgl. oben Note 21.

Kapitel V

Die Mühle im Rechte der Grossgrundherrschaft

In seinen trefflichen Ausführungen „Zur Geschichte des Deutschen Wasserrechts“ meint Geffcken[1]), dass „zur Zeit der lex Salica noch das Durchschnittsvermögen des Markgenossen zur Anlage eines einfachen Mühlenwerks ausgereicht habe, dessen Ertrag dann eine Familie zu ernähren imstande war“. Es ist aber schon an sich höchst unwahrscheinlich und steht mit der Art, wie sich sonst die Wassermühle verbreitet[2]), in Widerspruch, dass schon im fünften Jahrhundert die germanischen Bauern sich selbst Mühlen errichtet und dann das „Müllergewerbe betrieben“[3]) hätten. Vielmehr sind es die zur Römerzeit hergestellten Anlagen, die zu der Stelle von Text 3 der lex Salica „cui molinus est, hoc est ipso molinario“[4]) Veranlassung gegeben haben, durch welche Geffcken die angeführte Behauptung beweisen will.

Wie im sinkenden römischen Reiche überhaupt zahlreiche Gewerbetreibende als Lohnwerker und selbständige Handwerker ihr Brot fanden[5]), auf den grossen Gütern aber viele handwerkliche Verrichtungen durch dazu ausgebildete Unfreie vorgenommen wurden[6]), so sind auch speziell Müller sowohl als selbständige Gewerbetreibende[7]) wie als dienende Kräfte in Gutswirtschaften[8]) zur Römerzeit quellenmässig nachweisbar.

---

[1]) Ztschr. der Sav.-St. 21 S. 209.

[2]) Vgl. über ihre langsame Verbreitung oben S. 9 sowie über die hohe Schätzung eines Unfreien im innern Deutschland, der seinem Herren ein Mühle anzulegen versteht, die Kap. I Note 8 zitierte Quelle.

[3]) So Geffcken a. a. O.

[4]) XXII 1 im Text 3, vgl. Text 7, 8, 10 sowie weiter unten.

[5]) Vgl. Bücher in Zt. für die Staatsw. 50 (1894) S. 673 ff., Entst. der Vw. S. 198, Eduard Meyer in Jahrb. f. Nö. Bd. 64 (1895) S. 746, 747.

[6]) Bücher, Entst. S. 118, His, Domänen der röm. Kaiserzeit (Leipz. 1896) S. 89, Marquardt-Mau I S. 156, 157.

[7]) Vgl. L. 1 § 9 Dig. Depos. vel contra (XIV 3), L. 4 Cod. Theod. (XIV 15) sowie die ca. 490 erlassene Verordnung gegen Betrügereien der Müller (Corpus Inscr. Lat. VI 1711).

[8]) L. 12 § 5 Dig. De instr. vel instr. leg. (XXXIII 7). Dass in beiden

Beide Arten gewerblicher Form des Müllereiberufes erhielten sich auch in den Reichen, welche zur Zeit der Völkerwanderung errichtet wurden. Sowohl das Salische [9]) wie das Bayerische [10]) Volksrecht kennt unfreie Müller; andererseits geht aus der oben erwähnten Stelle der Lex Salica [11]) deutlich hervor, dass es auch Müller gab, die ein weitgehendes dingliches Recht an ihre Mühle hatten [12]). Auch urkundlich lassen sich, wenn auch nur sehr spärlich, in der von uns behandelten Zeit kleine Leute als Eigentümer von Mühlen nachweisen; freilich sind es in der merowingischen Periode Romanen, soweit die Namen einen Schluss auf die Nationalität zulassen [13]). An Romanen dürfte daher auch der Verfasser jener Randbemerkung zum Salischen Gesetzbuche gedacht haben, die den Müller und den Besitzer der Mühle für identisch erklärte; schon in sehr früher Zeit ist dann diese Randbemerkung auch in den Text jenes Gesetzes

---

Beziehungen Beispiele nur aus den letzten Zeiten des Reiches nachweisbar sind, erklärt sich dadurch, dass erst mit der Verbreitung der Wassermühlen die Müllerei ein von der Bäckerei verschiedener Beruf wird. Vgl. oben Kap. I Note 5a und Marquardt-Mau II S. 423.

[9]) X 6 in Text 5. 6 (Hessels Sp. 59: servus molinarius), vgl. Cod. Lauresh. Dipl. I p. 314 Nr. 216 a. 822, wo jemand ein Grundstück mit einer Mühle und dem Müller verschenkt.

[10]) Leg. extrav. I 1 c 2 (LL. III p. 450): servus qui farinam suo domino facit. Vgl. auch Meichelbeck I p. 49 Nr. 36, wo ebenfalls jemand „molendinam . . . et ipsum servum, qui eam custodit" verschenkt.

[11]) S. Text zu Note 4.

[12]) Unser Begriff „Eigentum" sagt mehr als das „cuius est" der Quelle. Vgl. oben Kap. II S. 20 und die daselbst Note 12 zitierten Ausführungen von Halban's.

[13]) In Betracht kommen hier die in den Breves notitiae Salisb. XIV 21 (Iudic. Arn. ed. Keinz 1869 p. 41) als Schenker je einer Mühle erwähnten Vitalis und Germanus sowie aus der Nähe von Mailand Flavinianus und Letus (Fumagalli Codice dipl. Sant Ambrosiano Milano 1805 p. 54, 55). Später kommen auch Germanen vor, bei denen die Mühle nicht Pertinenz ihres Grundeigentums, sondern das ganze Vermögen bildet. Vgl. Cod. Lauresh. p. 315 Nr. 218 a. 837, wo jemand als „seine res" lediglich eine Mühle mit dem Grundstück verschenkt, auf dem sie gebaut ist, sowie Wartmann, Urkb. der Abtei St. Gallen II Nr. 504 a. 864; dort bildet die Mühle mit der Wasserleitung und dem Wäldchen offenbar den Gegenstand der Schenkung von Todes wegen, welche daselbst das ganze Vermögen umfasst, während die Worte „aquis, pratis, silvis etc." nur formelhaft sind.

gekommen[14]). Aber bedeutungsvoll ist, dass andere Texte der Salica dieser Stelle zwar denselben Inhalt wie Text 3 geben, aber davon ausgehen, dass die Mühle nicht dem Müller, sondern seinem Herren gehört: „ipsius molinario, cuius molinus est" soll die Busse zufallen[15]). Kurz, nicht germanische Markgenossen, sondern halbfreie Überreste der romanischen Bevölkerung, welche sich Vermögensfähigkeit bewahrt haben, betrachtet jene Stelle der lex Salica als die Müller, in zwei Texten auch als diejenigen, denen die Mühle gehört.

Jedenfalls entspricht es der Kostspieligkeit der gesamten Mühleinrichtung[16]), dass sich für Mühlen in grundherrschaftlichem Besitze ausserordentlich viele Quellenstellen finden[17]). Sehr häufig ist auch schon in der hier betrachteten Zeit[17a])

[14]) Dass es sich hier um eine erläuternde Randbemerkung handelt, die dann in den Text gekommen ist, geht daraus hervor, dass nur im Text 3 die Einschiebung an jener Stelle stattfand. In 6 ist das „id est" fortgefallen, in 2 das „molinario"; in 1, 7, 8 ist hoc (statt id) est auf anthedio bezogen, während in 1 „cui molinus est", in 7, 8 „molinario" fehlt. Die Schreiber von Text 5 und 10 aber — der einen besonderen, nicht erst durch Herold hergestellten, Text wiedergibt (vgl. die oben Seite 26 Note 44 zitierten) — haben aber das Verhältnis so aufgefasst, dass dem molinarius eines Grundherren die Busse zufällt: cui molinus est, ipsius mulinario . . . culp ind. (So 10 ähnlich 5). Neben Text 3 hat nur Text 6 — wenn dort nicht ipsi in Bedeutung von ipsius steht — den Müller gewissermassen als Eigentümer der Mühle angesehen, was aber Obereigentum eines Grundherren eher wahrscheinlich macht als ausschliesst, weil sonst die Erklärung nicht notwendig gewesen wäre.

[15]) Text 5 und 10, vgl. die vorige Note.

[16]) Lamprecht, DWL. I S. 9 und 17 hebt namentlich den hohen Wert der Eisenteile hervor und erinnert daran, dass es „in der Zeit der Volksrechte lohnende Arbeit" war, „die gewaltigen Eisenklammern der Porta nigra zu Trier aus den Quadern" zu reissen. Aber auch die Mühlsteine hatte man nicht im Überfluss; dies geht daraus hervor, dass jemand im 9. Jahrh. für sich die jährliche Lieferung eines, für seine Erben die zweier Mühlsteine ausdrücklich als Reallast auf sein Grundstück übernimmt und dass im 10. Jahrh. sich jemand das Recht zum Brechen von Mühlsteinen bei einem Gütertausche ausdrücklich vorbehält. Vgl. Quellen zur Schweizer Gesch. Bd. 3 Abt. 2 (Basel 1883) Nr. 24 p. 36 und Acta Tirol. I (Innsbr. 1886) Nr. 25 p. 11.

[17]) S. oben Kap. II S. 18, 19 Note 5, 6, 9, 10.

[17a]) Rosenthal im Handw. d. Staatsw. V S. 888 und danach Mohr S. 6 meinen, dass dies erst geschehen sei, „nachdem der Eigenbetrieb des Grundherren immer mehr zurücktrat".

die dem Grundherrn gehörige Mühle von diesem gegen eine Natnralabgabe oder einen Geldzins ausgetan[18]). Freilich überwiegen dem natnralwirtschaftlichen Charakter der Zeit entsprechend die Naturalabgaben durchaus[19]). In den meisten Fällen sind diese Mühlen offenbar an Halbfreie[20]) verliehen; denn die Müller, die neben der Mühle noch herrschaftliches Ackerland nnd eine Hütte zu erhalten pflegen[21]), sind zu Abgaben und Fronden[22]) an die Herrschaft verpflichtet, immer-

[18]) Vgl. die von Fnstel de Conlanges L'allen p. 443 Note 4 und p. 444 Note 1 angefübrten Beispiele sowie Form. Par. 1 (ed Zenmer p. 263, 264) nnd Form. extr. I 24 (ibid. p. 547, 548), Capitul. (ed. Boretins) p. 252 Zeile 10, Meichelbeck Nr. 336 p. 179, Polypt. de St. Germain XVI 2, XIX 1, XX 2, XXII 1 etc., Cartnl. de St. Père p. 28 und 36, Polypt. de Saint-Remi XII 1, XVII 1 etc., Cartnl. de Gorze Nr. 19 p. 43, Nr. 69 p. 126.

[19]) Lediglicb Geldabgaben finden sich nnr in den Formeln, die in den vorigen Noten zitlert sind. So werden in der wahrscbeinlicb ans dem Norden Frankreichs stammenden Form. extr. I 24 ein Backofen und Mühlwerk zngleich gegen einen Jahreszins von 10 Scbill. verliehen. In den Urbaren werden zwar anch Geldleistnngen erwäbnt, doch spielen diese neben den zugleich geschnldeten Naturalien nnr eine geringe Rolle. Vgl. Polypt. de St. Germain III 1: Habet ibi farinarios II; exiit inde in censo de annona modios XXVIII, de argento solidnm I; ibid. IX 1: farinarins I, qni solvit de mnltura modios C, learem (Widder) I, denarios XII . . . Vgl. aucb ibid. IX 2 (Von 22 Mühlen gibt jede ansser vielen Naturalien 2 Den.) XIII A, wonacb 6 (oder 4?) Mühlen neben Natnralabgaben 5 Scb. 4 Den., eine 12 Den. gibt, XIX 1 (4 Mühlen 2 Sch.), XXII 1 (5 Mühlen 5 Scb.).

[20]) Solche zn Abgaben verpflichtete Müller werden im Polypt. von St. Germain VII 37, XIX 6, XXII 92 ansdrücklich als coloni bezeicbnet. Dadnrch wnrde in erster Linie ihrer Mittelstellnng zwischen Freiheit nnd Sklaverei Ansdruck gegeben. Vgl. Longnon I S. 32 ff. über die coloni sowie Conc. Anrel. a 538 c 29 (Mon. Germ. Conc. I p. 81): Ut nullns servilibns coloniariisqne conditionibus . . . ad bonores ecclesiasticus admittatur, nisl prius . . . enm legeteme constetirit absolntum. Die Bezeichnnng coloni, die nrsprünglicb ja Landbebaner bedentet, konnte aber aucb um so leicbter hier Anwendnng finden als die Existenz jener Müller und anderer mit coloni bezeichneter Handwerker „zum grossen Teil auf landwirtschaftlicher Beschäftigung berubt". Insofern ist Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. franz. Wirtschaftsl. (Leipz. 1678) S. 105 Note 30, gegenüber der von Longnon I p. 34 wiedergegebenen Bemerkung Guérards Pol. Irm. I 234 § 16 zuznstimmen: On tronve même des colons, qni ne semblent pas avoir été de vrais agrienltenrs.

[21]) Vgl. dle in Note 18 und 19 zitierten Stellen aus den Urbarien.

[22]) Polypt. do St. Germain XVI 2: Farinarins . . . exinde facit ad

hin aber vermögensfähig und faktisch im Besitze wirtschaftlicher Selbständigkeit[23]). Neben diesen Müllern gab es in den grossen Grundherrschaften zur Mühlarbeit verwendete Unfreie, deren Arbeitskraft völlig für den herrschaftlichen Dienst reserviert war[24]). Mitunter erhielten auch sie Land, aber ohne dann Abgaben zahlen zu müssen, da die Arbeit in der Mühle als Entgelt betrachtet wurde[25]).

Interessant ist, dass die bei den Römern übliche Einleitung der Unfreien grosser Gutwirtschaften in Abteilungen von Berufsgenossen (magisteria oder ministeria)[26]) sich im Frankenreiche gerade bezüglich der Müller erhielt. Von Gregor von Tours wird nämlich bei Erörterung der Frage, ob der Vater des Prätendenten Gundowald als königlicher Höriger Müller oder Wollweber gewesen sei, auch der Fall als möglich hin-

---

hibernaticum perticas IIII, ad tramisum II, curvadas IV. (Über diese Leistungen Guérard-Longnon I p. 114—117.) Vgl. auch ibid. XXII 92 sowie unten S. 45 über die Müller im Breve Adalhards.

[23]) Insofern trifft auf diese Müller die Schilderung zu, welche von Below, Territorium und Stadt (1900) S. 300, und Keutgen S. 51 von einem Teile der Hörigen des Mittelalters gehen, der „bestimmte Pflichten“ hat, „im übrigen aber über seine Kräfte nach seinem Ermessen verfügen“ kann.

[24]) Über diese Art von hörigen Handwerkern vgl. Keutgen a. a. O. und Guérard (bei Longnon I p. 65 und 66 § 8), der mit Recht betont, dass die zu täglichem Dienste verpflichteten Knechte — und solche waren auch die hier in Betracht kommenden Müller — in den Urkunden selten erwähnt werden, da sie kein Land der Grundherrschaft inne haben. Vgl. aber Cartul. de St. Père VII 2 p. 36: „reliqui duo farinarii praebendas fratrum molebant et ligna comparabant ad panem coquendum“, sowie die nächste Note. Aus anderen Quellen seien als zu ausschliesslichem Herrschaftsdienste verpflichtete Müller die in den Note 9 und 10 zitierten Stellen der Volksrechte und in der bayerischen Urkunde daselbst vorkommenden erwähnt; bisher nicht beachtet ist übrigens von in gleichem Verhältnis stehenden anderen Handwerkern der pistor matronae illustris der Vita Austregisili c 13 (Scr. rer. Mer. IV p. 198).

[25]) Polypt. von St. Germain XIX 6: Grimbaldus mulinarius homo sancti Germani tenet dimidium mansum ingenuilem, habentem de terra arabili bunnaria IIII, de vinea dimidium aripennum, de prato similiter. Nihil solvit propter servicium, quod praevidet. Ibid. IX 254: Winedramnus tenet iornales VI. Praevidet inde farinarium.

[26]) Vgl. Beaudouin, Les grands domaines de l'empire Romain (1899) p. 68, auch Marquardt-Mau I S. 154.

gestellt, dass ein und derselbe Mann zu beiden Abteilungen von Unfreien gehört habe (ut unus homo utriusque artificii magisterio subderetur)[27]). Dass auch in den ausgedehnten kirchlichen Besitzungen zur Merowingerzeit die Mühlen einen besonderen Verwaltungszweig bilden, kann wohl daraus geschlossen werden, dass der erwähnte Geschichtsschreiber als den Dienst des Vaters des königlichen Leibarztes Marileif, der aus einer Familie von Hörigen der Kirche stammte, die Fürsorge für die kirchlichen Mühlen bezeichnet[28]).

Auch in karolingischer Zeit werden nach der Ordnung, durch die Adalhard von Corbie 822 die Wirtschaftsverhältnisse seiner Abtei regelte[29]), die Mühlen, oder wenigstens ein Teil derselben in ein besonderes Amt zusammengefasst[30]).

Dieser besonderen Stellung der Mühlen in der Vermögensverwaltung[31]) der Abtei entspricht es, dass jene Quelle auch

[27]) Hist. Franc. VII 14 (Scr. rer. Mer. I p. 299).

[28]) VII 25 (ibid. p. 306): Servitium patris eius talc fuerat, ut molinas accclesiasticas studcret. Hätte Gregor hier von einem gewöhnlichen Müller sprechen wollen, so hätte er sich gewiss anders ausgedrückt.

[29]) Diese schon öfters benutzte, aber noch lange nicht genügend für die Erkenntnis der Rechts- nnd Wirtschaftsverhältnisse der geistlichen Grundherrschaft des frühen Mittelalters benntzte Quelle ist in einer allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise erst neuerdings von Levillain in Le moyen âge (Paris 1900) p. 351—386 heransgegeben worden. Sie wird nach dem Vorbilde ihres ersten Herausgebers d'Achery, der sie als „Statuta antiquae ecclesiae Corbeiensis" bezeichnete (Spicilegium IV 1661 p. 1) und Mabillon's (Ann. ord. s. Bened. II 1704 p. 465, 466) gewöhnlich nnd so auch in der neuen Ausgabe als „Statuten Adelhards" bezeichnet, nennt sich aber selbst p. 350 und 386 „Brevis", was nach dem Inhalte wohl am besten mit „Grundriss der Wirtschaftsordnung" wiedergegeben wird. Über die Entstehung der Quelle vgl. Levillain p. 351.

[30]) p. 383: De molendinis, qne habet Lupus in sno ministerio, possunt omnibus annis venire impinguati porci XLI. Levillain sieht p. 340 in diesem Lupns einen Mönch, dem die Verwaltung der Mühlen unterstellt war. Vgl. aber N. Arch. 26 (1901) S. 601, wo dessen Zugehörigkeit zu den Mönchen mit Recht als „nicht völlig sicher" bezeichnet ist. Ebenso ist die von Levillain p. 345 behauptete, im N. Arch. a. a. O. bezweifelte Erklärung dieser Stelle für einen Zusatz des zehnten Jahrhunderts für unseren Zweck ohne Bedeutung.

[31]) Übrigens sei, um Missverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich hervorgehoben, dass irgend ein direkter Zusammenhang dieser grundherrlichen Mühlenämter mit den viele Jahrhnnderte später entstehenden Innungen der Müller nicht behauptet werden soll.

schon eine Reihe von Bestimmungen für die grundherrlichen Müller enthält[32]), welche man als ein diese Berufsklasse unter den Hörigen Corbies betreffendes Hofrecht bezeichnen kann[33]). Nach ihm erhielt von denjenigen Müllern, welche ihre Nahrung nicht unmittelbar vom Kloster selbst bezogen[34]), jeder eine Hofstätte und ein bestimmtes Flächenmass, nämlich 6 Bonuarien[35]) Land. Dafür waren diese Müller verpflichtet, die nötigen Tiere für die Landarbeit sowie sonstiges Vieh zu halten, um sich nnd ihre Familie zu ernähren sowie für die Instandhaltung der Mühlen und ihres Zubehörs zu sorgen. Hingegen waren sie von Hand- und Spanndiensten bei der Ackerbestellung und der Ernte, vom Wiesenbau, der Hopfenbearbeitnng, von Holzlieferungen und sämtlichen anderen Arbeiten für den herrschaftlichen Hof frei. Ihr Frondienst bestand in der Bereitung von Mehl, von dem zusammen 2000 Scheffel aus ihren Mühlen dem Kloster zugehen sollten[36]); ausserdem waren ihnen Lieferungen von Getreide, Malz[37]) und Eiern, sowie die Mästung von Schweinen, Gänsen und Hühnern für die Herrschaft auferlegt[38]). Zu solcher Ernährung herrschaftlichen Viehs werden diejenigen Hintersassen, welche von

[32]) l. I c 7 (a. a. O. p. 358, 359).

[33]) Dass diese Vorschriften über die Müller für die Verwaltnng des Klosters dauernd massgebend waren, erhellt daraus, dass sie sachlich nnverändert in allen Redaktionen des Gruudrisses auch in derjenigen des zehnteu Jahrhunderts wiederkehren. Vgl. Levillaiu p. 349.

[34]) Mit den S. 352 letzte Zeile erwähnten 12 provendlarii ad moliuum — offenhar in der Mühle verwandten Knechten, welche ihren ganzeu Uuterhalt in natnra vom Kloster erhielten — hat das Hofrecht der Müller p. 358, 359 uichts zu tuu. Dies geht schon aus deu Worteu: uude ipse et omnis familia eius possit vivere (p. 358) hervor; über die provendiarii oder praebendarii, „landlose Hofgenossen, welche ihre Kost aus irgend elnem Betriehe erhalten" vgl. Lamprecht, DWL. I 1147 uud die vou ihm 1128 Note 3 zitierte Urkunde.

[35]) Über „bonuaria" vgl. Longnon I p. 20, 21, der Guérards Berechnung des karolinglscheu Bonuariums anf 128 Ares für „plus ingenieux que probant" erklärt, nnd Lamprecht, DWL. I S. 345, 346.

[36]) p. 359, vgl. p. 357.

[37]) p. 359: „solvant inantea eorum censum sive de anona sive de brace" nach den neuen, nämlich den von Karl d. Gr. eingeführten Masseu (vgl. Levillaiu p. 343).

[38]) p. 359: porcos, ancas et pnllos, qnos de sno molino incrastiare debet, de suo nutriat et ova solvat.

der Herrschaft errichtete Mühlen erhielten, auch in anderen Quellen dieser Zeit verpflichtet [39]). Dieser Brauch erklärt sich dadurch, dass man in der Kleie, von der man das Mehl säuberte, ein vorzügliches Futter, namentlich für Borstenvieh und Geflügel, gewann [40]).

Aus jenem Hofrechte der Müller von Corbie sei noch erwähnt, dass nach ihm bei jeder Mühle mit sechs Rädern gearbeitet werden sollte; diejenigen Müller, die nicht so viele Räder haben wollen, sollen nur drei Räder, aber auch an Land nur die Hälfte erhalten und dann gemeinsam die jeder Mühle obliegenden Abgaben leisten und gemeinsam für die Instandhaltung der Mühle sorgen [41]). Wie dadurch gemeinsamer hofrechtlicher Zinsbesitz an einer Mühle, so ist auch gemeinsames Eigentum an hofrechtlich verliehenen Mühlen schon für die hier behandelte Zeit bezeugt [42]).

---

[39]) Vgl. Cart. de Saint Remi XIII 1: Farinarii III. Donat unnsqnisqne modios C et pascit porcum, Cod. Lauresh. III p. 205 Nr. 3669: cum sua annona octo molendinis saginari debent octo porci, sowie über die Müller der Fiskalgüter Capit. de villis c 18 (ed. Boretius p. 84): Ut ad farinarias nostras pullos et aucas habeant iuxta qnalitatem farinarii vel quantum melius potnerint.

[40]) Vgl. Heyne II S. 266. Als Beispiele von den Müllern auferlegten Naturallieferungen, die in solchen Tieren, in Eiern und Fischen bestanden, welch letztere im Mühlteiche leicht zu fangen waren, vgl. aus dem Karolingerreiche Polypt. de St. Germain IX 2 und 158, XII 1, XIX 1, XX 2, XXIV 1, Güterbeschreibung von St. Riquier in Ponthieu a. 831 (Acta Sanct. Febr. t. III p. 105, vgl. E. Mayer in Festgaben für K. von Maurer 1893 S. 403 Note 3): Molendina 4, unde redditur anno permixtae 600 modii, porcos 8, vaccas 12, Cart. de St. Père de Chartres VII 2 p. 36, Cartul. de Gorze Nr. 19 p. 43 etc. Anton II S. 260, 261, der für solche Abgaben Beispiele aus dem späteren Mittelalter anführt, sagt, dass sie noch zu seiner Zeit (1800) gebräuchlich waren.

[41]) p. 159.

[42]) Im Polypt. de St. Germain IX 152 wird die Schenkung des Viertels einer Mühle an die Abtei, ibid. XXII 92 ihr Eigentum an der Hälfte einer Mühle überliefert. Ähnlich wird in Schenkungen an das Kloster Gorze a. 857 unter anderem ein „farinarium dimidium", a. 874 „de farinario quartarium unum" genannt. S. Cart. de Gorze Nr. 58 p. 103 und Nr. 69 p. 126. Über die Mühlengemeinschaften des späteren Mittelalters vgl. vorläufig Troplong Commentaire du droit de société (Brux. 1843) p. XXVIII, XXIX, 384, Gierke, Rechtsg. d. d. Genossenschaft (1869) S. 968—971, Thévenin, Revue histor. 31 (1886) p. 249, 250, Gengler 235, 236.

Bereits um die Wende des achten und neunten Jahrhunderts tritt auch, wenn wir einer freilich erst $1^1/_2$ Jahrhunderte nach jener Zeit verfassten Quelle glauben dürfen, eine dem späteren Mühlenbanne ähnliche grundherrliche Massregel auf. Damals verbot nämlich Abt Odland von St. Bertin zu Sithiu nach Errichtung einer besonders stattlichen Wassermühle zu Arques bei St. Omer den Mühlenbau in der Umgebung jenes Orts[43]). „Grundherrliche Bannmühlen mit dem alleinigen Recht des Mahlens in einer bestimmten Mark und dem korrelaten Verbote des Mehlverkaufes" finden sich trotz der entgegenstehenden Behauptung Lamprechts[44]) im neunten Jahrhundert noch nicht. Die Urkunde, auf die er sich dafür beruft[45]), sagt weiter nichts, als dass bestimmte Mühlen zu Leistungen an einen herrschaftlichen Hof verpflichtet sind, wie wir dergleichen ja vielfach gefunden haben. So fehlt es denn an jedem Beweise dafür, dass ein grundherrliches Obereigentum an der Almende sich schon in der Karolingerzeit, wie Lamprecht[46])

[43]) Folcwini gesta abbatum S. Bertini Sithiensium (SS. XIII p. 613): Ibi etiam, quod mirabile nostris actenus monstratur temporibus, molendinum fecit volvere aquis contra montem currentibus; constituitque, quod nullus hominum molendinum extra locum iam dictum construere presumeret; quod ad utilitatem monasterii Sithiu ad tempus fuit conservatum. Dieser Bericht, der nach Wattenbach, Geschichtsqu. I 7 (1904) S. 427, im Jahre 961 verfasst ist, verliert an Glaubwürdigkeit durch die auf ihn folgende Mitteilung, dass Odland auch die wunderbare Gabe besessen habe, unterirdische Quellen rauschen zu hören. Es erscheint möglich, dass man einen erst später entstandenen Rechtssatz auf den Erbauer jener Mühle zurückführte, von dem man sich überhaupt viel erzählte. Vgl. über die Übertragung historischer Handlungen von unbekannten auf bekannte Personen, Bernheim, Lehrb. d. hist. Methode[3] (1903) S. 462.

[44]) DWL. I S. 999, danach auch Mohr S. 6.

[45]) Beyer, Mittelrh. Urkb. I Nr. 105 a. 866: Jemand überträgt in villa Bacheim ecclesiam una cum manso indominicato cum omnibus aedificiis . . . . superpositis atque mansis XXVI cum farnariis tribus ad eandem curtem deservientibus, cum omni servitio et presidio quicquid in eadem villa tui iuris fuit. Zur Bedeutung von deservientibus vgl. in derselben Urkunde „mansis octo et dimidio ad eundem (sc. mansum indominicatum) deservientibus", wonach letzteres Wort wohl auch oben sich auf mansis, überhaupt gar nicht auf molendinis bezieht, und Capit. de villis c 62: quid de libcris hominibus et centenis, qui partibus fisci nostri deserviunt.

[46]) a. a. O.

will, im Mühlbann geäussert hätte. Noch weniger kann, da die Errichtung von Mühlen durch die Gemeinden in der Merowingerzeit, wie wir gesehen haben, überhaupt nur ein auf ein Missverständnis Gfrörers zurückzuführender Irrtum ist[47]), davon die Rede sein, dass schon damals die Bewohner eines Dorfes, in dem „die Mühle auf Kosten der Gemeinde gebaut" war, zu ihrer „Benützung verpflichtet" gewesen seien[48]).

In Wahrheit konnten die Grundherren, wo sie zu Inhabern von Privatherrschaften geworden waren[49]), allerdings schon in der hier betrachteten Zeit ihren Hintersassen verbieten, ihr Korn in anderen als den von ihnen errichteten Mühlen mahlen zu lassen, wie es nach der erwähnten Nachricht Abt Odland getan hat. Ein gegen jedermann gerichteter Zwang konnte aber nur durch die öffentliche Gewalt begründet werden. Ein derartiger Mühlenbann, in dem sich, wie Richard Schröder[50]) mit Recht hervorhebt, das königliche Bannrecht geltend macht, ist erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts entstanden. Gleich anderen gewerberechtlichen Einrichtungen hängt er wahrscheinlich, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, in seiner Entstehung mit dem Verteidigungssysteme zusammen, das damals gegen die Einfälle der Normannen geschaffen wurde.

---

[47]) Vgl. oben S. 22—25.

[48]) Wie es Boos Geschichte der rheinischen Städtekultur I (1897) S. 162 behauptet. Doch findet sich in den Quellen nichts, was für diese Ansicht angeführt werden könnte.

[49]) Über die von ihnen für ihre Hintersassen erlassenen Befehle vgl. Sickel in Westd. Zt. 16 (1897) S. 73.

[50]) DRG. S. 538, vgl. E. Mayer I S. 100, 101 und Thévenin, Revue hist. 31 (1886) p. 250 und 256.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

72. Heft

Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht

von

Alexander Gál

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Digitized by Google

Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht

Ein Beitrag zur Geschichte des Erbrechts
auf Grund deutscher und verwandter Rechtsquellen

von

Alexander Gál

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung . . . . . 1—5

I. Abschnitt. Die deutschen und verwandten Rechte, ausgenommen die österreichischen Rechtsquellen

§ 1. Die älteste Zeit und die Volksrechte . . . . . 6—23
§ 2. Die Leiherechte . . . . . 23—33
§ 3. Die deutschen Rechte . . . . . 33—40
§ 4. Das coutumiäre französische Recht . . . . . 41—45
§ 5. Das anglo-normannische Recht . . . . . 46—51
§ 6. Flandern . . . . . 51—62
§ 7. Luxemburg, Brabant, Limburg und Holland . . 62—74
§ 8. Südfrankreich und Spanien . . . . . 74—76
§ 9. Liv- und Esthland . . . . . 76—79

II. Abschnitt. Das österreichische Recht

§ 10. Nieder- und Oberösterreich . . . . . 81—137
§ 11. Innerösterreich . . . . . 137—142
§ 12. Tirol und Voralberg . . . . . 142—151
§ 13. Die ältesten österreichischen Rechtsquellen . . 151—160

III. Abschnitt. Ergebnisse

§§ 14—19 . . . . . 161—196

Vorrede

Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet ein in der „Einleitung“ näher zu umschreibendes Problem des deutschen Erbfolgerechts. Zum Prinzipe desselben wird von einer Richtung in der Literatur, die gegenwärtig viel Anklang findet, die Parentelenordnung proklamiert. Allein die — freilich oft mehrdeutigen — Quellenzeugnisse stützen diese Aufstellung kaum hinreichend. Man könnte sich vielmehr versucht fühlen daran zu zweifeln, ob überhaupt die Erbfolgeordnungen der deutschen Partikularrechte von höheren Einheiten und leitenden Grundsätzen beherrscht werden. Denn es gibt schwerlich eine Art der Erbenfolge, die man nicht in älteren Statuten wiederfinden oder wenigstens aus ihnen herauslesen könnte, und bisher ist es wohl nicht geglückt ein inneres Band aufzudecken, das dieses — so scheint es — zusammenhang- und planlose Gemenge vereinzelt dastehender Rechtsformen zusammenhält.

Der Entwicklungsgang, der eine derartige Zersplitterung des Rechts mit sich brachte, eine Erscheinung, die sich in weitgehendem Umfange auch bei dem uns beschäftigenden Erbrechte der Ascendenten zeigt, bedarf wohl an dieser Stelle keiner näheren Ausführung. Es ist ja wohlbekannt, wie die politischen Zustände in Deutschland — selbst zu einer Zeit, da die Grundlagen des römischen Reiches deutscher Nation noch nicht völlig untergraben waren — eine Gewalt nicht aufkommen ließen, welche die Rechtsentwicklung einheitlich gestaltet hätte, wie die Rechtsfortbildung gewohnheitsmäßig in örtlich und ständisch gegliederten Kreisen des Volkes erfolgte, und von welch durchgreifenden Verschiedenheiten diese rechtserzeugenden Gemeinschaften in allen ihren Lebensverhältnissen waren. Allein bei dieser Darlegung der für den Prozeß bestimmenden Momente scheint man allzusehr den äußeren Vorgang in den Vordergrund zu rücken und den inneren

Digitized by Google

Grund zu vernachlässigen, der in der mittelalterlichen Auffassung der Natur des Rechts gelegen ist und den Schlüssel zum Verständnisse auch manch anderer rechtsgeschichtlicher Erscheinungen, welche in den Bereich dieser Abhandlung fallen, gibt.

Das Recht, in welchem die naturrechtliche Schule eine zweckbewußte Schöpfung der Vernunft, die moderne Wissenschaft das organische Produkt eines gesetzmäßigen Werdeganges erblickt, erschien dem Mittelalter als unabänderliche, der menschlichen Willkür und der staatlichen Hoheit entrückte Ordnung. Dieser Charakterzug des alten Rechts läßt seine ursprünglichen Grundlagen erkennen, von denen es sich nicht völlig losgelöst hat. Denn sowie die Grenzlinien zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht streng gezogen waren, die einzelnen Rechtsinstitute oft in verschwommener Gestaltung auftreten und durch eine Reihe von Zwischenformen in einander überzugehen scheinen, so wurde auch der Zusammenhang zwischen dem Gebiete des Rechts und anderen Äusserungen des Gemeinlebens wie der Sitte und insbesondere den sakralen Normen nie vollständig zerrissen. Unzulässig erschien daher ein bewußter auf Rechtserzeugung gerichteter Wille, man ließ das Recht sich fortbilden, ohne es mit künstlichen Schranken zu umgeben. Und Deutschland mit seinen zerfahrenen staatlichen Verhältnissen war — im Gegensatz zu manchen westeuropäischen Reichen — der geeignete Boden, auf welchem dieser Fundamentalsatz mittelalterlicher Rechtsanschauung in seiner vollen Tragweite zur Geltung kommen konnte. Das Ergebnis des Zusammenwirkens dieser Tatsachen war jene Zerrissenheit des in seiner Entwicklung sich selbst überlassenen Rechts, die wieder zur Folge hatte, daß man so lange Zeit in den Normen des deutschen Privatrechts nur einzelne zusammenhanglose Rechtssätze erblickt hat.

Diese Auffassung, die in den Köpfen der Juristen vergangener Jahrhunderte spukte, ist nunmehr im allgemeinen wohl abgetan. Die aus der Masse der partikularen Bestimmungen herausgearbeiteten Rechtssätze haben sich zu einem das abstrakte Denken freilich nicht voll befriedigenden Systeme verdichtet. Mag nun auch von vornherein vieles dafür sprechen, daß der geschilderte Entwicklungsgang die Grundzüge auch der Successionsordnung, wenn es jemals solche gegeben hat, nicht völlig zu verlöschen vermochte, so ist doch, wie hervorgehoben, nach dem gegenwär-

tigon Stande der Forschungen der Nachweis einer prinzipiellen Gestaltung derselben nicht erbracht. Die Berührungspnnkte, welche sich für die vorliegende Untersuchung mit der Frage nach den Erbfolgegrundsätzen ergeben, rechtfertigen wohl deren Aufrollung in diesem Znsammenhange. Dem Probleme unmittelbar nachzugehen, ist jedoch nicht die Aufgabe dieser Abhandlung, die sich auf eine ganz spezielle Frage des Erbganges: den Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge, beschränkt.

Die oben angedeutete mittelalterliche Auffassung vom Wesen des Rechts erklärt es wohl zur Genüge, daß sich eino derartigo auf den ersten Blick unverständliche nnd auch nach den Angaben der Quellen dem Billigkeitsgefühl widersprechende Rechtsnorm mit Beharrlichkeit forterhielt, sobald sie einmal in einem Rechte feste Wurzeln gefaßt hatte. Daß jedoch ihre Entstehung und Entwicklung nicht dem Spiele eines bloßen Zufalles zuzuschreiben ist, soll in den nachfolgenden Ausführungen gezeigt werden, welche also die Frage nach dem Vorhandensein leitender Grundsätze für dieses engbeschränkte Gebiet des Erbfolgerechts zu lösen versuchen. Aus der Untersnchung der Erscheinungen, welche die einzelnen Rechte aufweisen, sollen die prinzipielle Gestaltung nnd das Wesen des Rechtssatzes entwickelt und seine Entstehnngsursachen ergründet werden, wobei die Quellen der verwandten Rechte, die denselben in klaren Formen hervortreten lassen, in weitgehendem Umfange heranzuziehen sind. In dieser Hinsicht ist die Abhandlnng rechtsvergleichend, und dies mag es rechtfertigen, daß an manchen Stellen derselben die Beweise vielleicht allzusehr gehäuft wnrden. Denn es mußte erst die feste, quellenmäßige Grundlage vorhanden sein, auf welcher eine derartige Konstruktion vorgenommen werden konnte

Die Vergleichung der einzelnen Rechte führte nnn — wie schon der Titel andentet — auf einen Zusammenhang der Einschränkung der Ascendentenfolge mit dem Falirechte. Dieses Rechtsinstitut verwirklicht für das Gebiet der Erbenfolge einen den germanischen Rechten überhaupt eigenen Gedanken, mag auch die Durchführung in dieser Form nicht der ältesten Zeit angehören. Die weiteste Konsequenz des individuellen Vermögensrechts: die einseitigen letztwilligen Verfügungen, hat das germanische Recht nicht anerkannt. Allein einzelne deutsche, in weitergehendem

Umfange die verwandten Rechte betrachten den Einzelnen so sehr als Glied höherer Gemeinschaften, daß sogar bei der Familienerbfolge der Herkunft des Nachlasses über den Erblasser hinaus mehr oder weniger weit nachgegangen wird, und die Güter bloß an diejenigen fallen, die im Interesse der Erhaltung der Güter in der Familie, von welcher sie herstammen, als erbberechtigt erscheinen.

Mit dem Einflusse, den das Fallrecht auf die Vorfahrenfolge übt, ist jedoch seine Bedeutung nicht erschöpft. Auf sein Verhältnis zur Erbenfolge überhaupt konnte jedoch, da es bereits außerhalb des Rahmens der Abhandlung fällt, nur mit wenigen Andeutungen hingewiesen werden. Eine Weiterverfolgung des hierbei gewiesenen Weges wird möglicherweise die Frage nach dem Prinzipe und der ursprünglichen Art der deutschen bzw. germanischen Erbenfolge ihrer Lösung näher bringen.

Die vorliegende Untersuchung aber hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn es ihr gelungen sein sollte, das ihr vorschwebende, weit weniger in die Ferne gerückte Ziel zu erreichen. Ob dies der Fall ist, ob insbesondere dem Verfasser die schwere Kunst geglückt ist, aus den Quellen nicht mehr erschließen zu wollen als darin steht, mag dem Urteile des Lesers überlassen bleiben.

An dieser Stelle sei es mir nur noch vergönnt, mich allen Denjenigen, die das Zustandekommen dieses Versuches gefördert haben, erkenntlich zu erweisen. Vor allem meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Ernst Freiherrn v. Schwind für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegenbrachte und die wertvollen Ratschläge, die ich ihm verdanke. Ferner Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Theodor Motloch, der mir die Benützung der reichhaltigen Sammlung Chorinsky gestattete, die einen Einblick in die gesamte Kodifikationsgeschichte des österreichischen Privatrechts gibt. Schließlich sei Herrn Sektionsrat Dr. Franz Kreyczi, Archivar des k. u. k. Hofkammer-Archives, Herrn Regierungsrat Dr. Karl Glossy, Direktor des Archives der Stadt Wien und Herrn Ferdinand Menčik, Kustos der k. k Hofbibliothek, für ihr Entgegenkommen bestens gedankt.

Wien, im Juli 1904

Gál

Einleitung

Einer der eigentümlichsten Rechtssätze des alten österreichischen Privatrechts bestimmte den völligen Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge, so daß in Ermanglnng von anderen Verwandten der Nachlaß als erbloses Gnt heim fiel. Jahrhunderte lang behauptete sich dieser Satz mit außerordentlicher Zähigkeit, leistete dem römischen Rechte erfolgreichen Widerstand und wurde erst im 18. Jahrhunderte beseitigt.

Gewichtige Gründe mußten dafür maßgebend gewesen sein, daß das Rechtsprinzip der Lex Wisigothorum: „Justum omnino est, nt, quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat" — im österreichischen Rechte nicht befolgt wurde. Die historische Entwicklnng und die Ursachen dieser Erscheinung, die bereits von den Juristen des 16. Jahrhundertes als „exorbitantia iuris" und „regula odiosa" bezeichnet wurde, sind jedoch bisher in der Literatur nicht, zum mindesten nicht in befriedigender Weise aufgeklärt[1]).

[1]) Die Literatur über das österreichische Recht: v. Hüttner, Ausführliche Entwickelung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen nach dem österreichischen bürgerl. Gesetzbuche (1819) [Historische Einleitung]. Chabert, Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder (Denkschriften der kaiserl. Akademie IV Bd. 1853) S. 15. Wasserschleben, Princip der Erbenfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten (1870) S. 33—55. v. Chorinsky, Notariat und Verlassenschaftsabhandlung in Österreich (1877) S. 49 ff. S. 65 ff. Pfaff-Hofmann, Commentar zum österr. bürgerl. Gesetzbuch (1877) II Bd. V. Abt. S. 761 ff. Tomaschek, Über eine Summa legum incerti auctoris

Wasserschleben begnügt sich mit der quellenmäßigen Feststellung der Tatsache, daß die Ascendenten in der Zeit nach der Reception von der Erbenfolge ausgeschlossen waren; auf das Wesen und den Ursprung dieses Rechtssatzes einzugehen, unterläßt er. Überdies entbehrt seine Behauptung, den Ascendenten habe auch im Mittelalter die Erbfolgeberechtigung gemangelt, auch wenn dieselbe möglicherweise stichhältig ist, des näheren Beweises und der Begründung; denn sie stützt sich im wesentlichen nur auf die Nichterwähnung der Vorfahren in den Rechtsquellen dieser Zeit. Hasenöhrl[1]) und Heusler[2]), der letztere allerdings nicht speziell mit Rücksicht auf das österreichische Recht, kommen aus demselben Grunde zu der entgegengesetzten Folgerung.

Der Kommentar von Pfaff-Hofmann beschränkt sich gleichfalls darauf, das Vorhandensein des Rechtssatzes im alten österreichischen Rechte zu konstatieren und ihn „sehr merkwürdig" zu nennen.

Chabert's Hypothese endlich, die das älteste Recht betrifft, kann erst im Verlaufe der Arbeit einer eingehenden Besprechung unterzogen werden.

Die übrige Literatur, wenn man von Tomaschek's Summa legum absieht, enthält nichts für unsere Frage Wesentliches, was nicht auch in den erstgenannten zwei Werken angeführt wäre.

War es auch ursprünglich meine Absicht, bloß das österreichische Recht zu behandeln, so ergab sich bald die Unmöglich-

---

(Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften, 105 Bd. 1883) S. 291. Landauer, Erbloser Nachlaß und Grenzen des Verwandtenerbrechts (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, herausgeg. von Grünhut, 28 Bd. 1900), S. 161 ff. — Rapp, Über das vaterländische Statutenwesen, Beiträge zur Geschichte etc. von Tirol und Vorarlberg Bd. V (1829) S. 75 ff. Merkle-Weizzenegger, Vorarlberg Bd. I (1839) S. 163 ff. v. Sartori-Montecroce, Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen (Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte) 1895 S. 47 ff. — Eine Aufzählung derjenigen Werke, in denen der vorliegende Gegenstand bloß erwähnt wird, wie Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 476, Unger, System des österr. Privatrechts VI. § 34 n. 1, Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte u. a. ist wohl entbehrlich.

[1]) Das österreichische Landesrecht (1867) S. 139 n. 24.

[2]) Institutionen des deutschen Privatrechtes II. (1886) S. 602.

keit, die Entwicklung des Nichtsteigens[1]) nur auf Grundlage dieses einen Rechtes völlig klar zu legen. Es mußten daher auch die übrigen deutschen, und da diese fast keine Anhaltspunkte ergaben, die reichhaltigen verwandten Rechtsquellen, insbesondere das französische, anglo-normannische und belgische Recht berücksichtigt werden; die Literatur dieser Rechte gibt jedoch gleichfalls wenig befriedigende Aufschlüsse über die, in der vorliegenden Abhandlung zu untersuchenden Fragen. — Unter Vermeidung quellenmäßig nicht gerechtfertigter Schlußfolgerungen sollen die Resultate aus der Untersuchung der verwandten Rechte ihre Bestätigung durch das österreichische Recht finden.

Damit ist die Anordnung des Stoffes angedeutet[2]). Im Mittelpunkte der Arbeit steht das im zweiten Abschnitte behandelte österreichische Recht, während der erste Abschnitt in einer, keine Vollständigkeit anstrebenden Weise, eine Übersicht über die übrigen deutschen und die verwandten Rechte[3]), einschließlich der Leiherechte, gibt. Um die Allgemeingiltigkeit der gewonnenen Ergeb-

[1]) Der Ausdruck ist quellenmäßig begründet. Vergl. Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprüchwörter (1864) S. 193 u. 49 ff. Im tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae des Glanvilla aus dem 12. Jahrhunderte, VII 1 § 10 (Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II 1828 S. 393) heißt es: „hereditas naturaliter quidem ad heredes heredabiliter descendit, nunquam vero naturaliter ascendit.“ Ein anderer englischer Jurist vergleicht den Erbfall mit dem Gesetze der Schwere. Vergl. Brunner, Das anglo-normannische Erbfolgesystem (1869) S. 16. — Dies entspricht dem französischen „les propres ne remontent point.“ (Loysel, Institutes coutumières 1846, I S. 335) und beruht auf der Scheidung der Verwandtschaft in obere und untere, oder aufsteigende und absteigende, vergl. insbesondere Ficker, Untersuchungen II §§ 416—423.

Im Gegensatze zum Nichtsteigen wird das Erben durch Eltern als Schoßfall, Rückerbschaft, Bakarf, etc. bezeichnet. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (1881) S. 476. — Die in der Literatur über das Wesen des Nichtsteigens vertretenen Ansichten vergl. unten § 15.

[2]) Vergl. die ausführlicheren Angaben unten § 14 und die Einleitung zum II. Abschnitt.

[3]) Was die für den ersten Abschnitt benützte Literatur betrifft, so mögen an dieser Stelle außer Wasserschleben's bereits citierten Abhandlung nur genannt sein: Brunner, Über den germanischen Ursprung des droit de retour (Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, 1894 S. 676 ff.) vor allem aber das großangelegte Werk Ficker's Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. Bd. I (1891) II (1895) III/1 (1896) III/II (1898) IV/1 (1898) IV/II (1899) V/1 (1902).

nisse zu betonen, wurde jedoch bei der Zusammenfassung derselben im dritten Abschnitte allen einzelnen untersuchten Rechten die gleiche Aufmerksamkeit zugewendet. Der dem österreichischen Rechte in den vorangehenden Teilen der Arbeit eingeräumte Vorrang tritt daher hier mehr in den Hintergrund. —

Die Schwierigkeiten, die sich der Untersuchung entgegenstellten, beruhen zum Teil auf Eigentümlichkeiten des deutschen Rechtes, welche sich beim Erbfolgerechte noch in potenziertem Maße zeigen. Denn dieses war einer so weitgehenden particularistischen Gestaltung unterworfen, wie kaum ein zweites Gebiet des Privatrechtes. Innerhalb der einzelnen Rechte ist sodann zwischen den einzelnen Rechtskreisen zu unterscheiden. Ferner zerfällt der Nachlaß in Bestandteile, unter denen Liegenschaften und Fahrhabe einer verschiedenen Behandlung unterworfen sind. Schließlich ist es nicht gleichgiltig, in welcher Weise jemand Eigentümer wird, m. a. W. ob es sich um ererbte oder errungene Güter handelt. Alle diese Unterschiede sind für das römische Recht mit seiner streng durchgebildeten Einheitlichkeit des Nachlasses irrelevant.

Hervorzuheben ist ferner die Lückenhaftigkeit der mittelalterlichen Rechtsquellen. Die verwandten Rechte weisen zwar ziemlich ausreichende Bestimmungen über die Erbenfolge auf, hingegen ist dieses Rechtsgebiet in den deutschen Rechten, wenn nicht vollständig übergangen, so doch häufig mit solcher Kürze und Knappheit behandelt, daß in vielen Fällen eine befriedigende Aufklärung nicht gegeben werden kann. Gerade die Vorfahrenfolge, die dem natürlichen Laufe der Dinge nicht entspricht, und in der Tat selten zur Anwendung kommt, wird von der Gesetzgebung und Rechtsliteratur jener Zeit, die das Recht im Anschlusse an konkrete Fälle behandelt, fast gar nicht berücksichtigt.

Dies ist auch für das österreichische Recht zutreffend. Wenn es im Erbvertrage zwischen den Herzogen von Österreich und Steiermark v. J. 1180 heißt: „Si stiriensi intestatus obierit iure succedat heredis, qui proximus fuerit sanguinis," so sind diese Worte für die Mehrzahl der Quellenstellen, insbesondere aus dem frühen Mittelalter, geradezu typisch[1]). —

[1]) Urk. B. ob. d. Enns II n. 272 (1186). vergl. Steierisches Landrecht Art. 180: „Wann ain mensche stirbet, so geuelt sein erb und varund gut

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es nun, die eigentümliche Erscheinung, daß in manchen Rechten den Vorfahren überhaupt keine Erbfolgeberechtigung zukam, näher zu untersuchen und ihre Ursachen zu ergründen. — Den naturgemäßen Abschluß der Abhandlung bilden einige Bemerkungen über den Zusammenhang der vielbestrittenen Frage der Parentelenordnung mit dem eigentlichen Thema der Untersuchung. Es würde sich wohl verlohnen dieser Materie, welche nur flüchtig berührt werden konnte, eine eingehendere Behandlung zuteil werden zu lassen.

---

auf die nachsten erben, wer die sind." [Bischoff] Urk. B. ob. d. E. II S. 544. (Stadtr. v. Enns). VI n. 150 (1335) n. 182 (1335) n. 494 (1344) Anh. n. 88 (1340). VII n. 706 (1360). VIII n. 364 (1368) n. 452 (1370) n. 720 (1375) Urk. B. v. Göttweig I n. 509 (1351) n. 694 (1375). Notizenblatt IV (1854) n. 51 (1343) u. a.

1. Abschnitt

Die deutschen und verwandten Rechte, ausgenommen die österreichischen Rechtsquellen

§ 1

Die älteste Zeit und die Volksrechte

Die Erbentafel des Tacitus — „Heredes ... successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum; si liberi non sunt proximi gradus in possessione fratres, patrui, avunculi“ —, die älteste Nachricht über germanische Erbenfolge überhaupt, war seit jeher Gegenstand lebhafter Controversen.

Majer hat auf diese Stelle sein Parentelensystem aufgebaut, ein Versuch, der von mancher Seite gebilligt wurde, während sich neuere Autoren mit einem negativen Resultate begnügen, indem sie nachzuweisen suchen, daß das von ihnen aufgestellte Erbfolgesystem mit den Angaben des Tacitus nicht im Widerspruch stehe. Für uns kommt nur in Betracht, daß Ascendenten überhaupt nicht erwähnt sind; auch dies hat viele, einander widersprechende Erklärungsversuche[1]) hervorgerufen, so daß

---

[1]) Nach Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares (Nouv. Revue IX, 1885) S. 594, 615, waren Ascendenten schon aus militärischen Rücksichten in ältester Zeit ausgeschlossen. — Majer, Germaniens Urverfassung (1798) S. 77 ff. S. 128 ff. und Teutsche Erbfolge etc. (1805) S. 65 ff. hält den Fall, daß der Sohn vor den Ascendenten starb und eigenes Vermögen hinterließ, lediglich für eine Ausnahme. Ungefähr derselben Ansicht ist auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. (III. Aufl. 1883) S. 63. — Nach Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs (Z. f. R. G. XII. 1876), der von der Ursprünglichkeit des Individualeigentums ausgeht, konnten „die Ascendenten den Descendenten nicht beerben, weil dieser bei seinem Tode entweder als Glied ihres Hauses nichts zu vererben

Lewis[1]) daran zweifelt, es werde jemals eine Lösung aller in der Stelle enthaltenen Rätsel gelingen nnd sein Resumé mit den Worten schließt: „wir haben hier eine jener cruces, deren uns Tacitus in Bezug auf die deutsche Rechtsgeschichte so manche auferlegt."

In zutreffender Weise wurde schon oft hervorgehoben, daß Tacitus vor allem den Unterschied gegenüber dem römischen Erbrechte kennzeichnen wollte[2]). Ebenso unbestreitbar ist es

---

hatte oder im Falle der Abschichtnng Haupt eines anderen Hauses wurde." (S. 484).

v. Amira, Erbenfolge nnd Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten (1874) S. 219 hingegen, hält für die älteste Zeit eine Beerbung des Sohnes dnrch den Vater bei Vorherausgabe oder Abschichtung u. z. nur bei dieser für möglich. Diese selbständige Vertretung der Vermögensrechte fällt beim Tode des Sohnes wieder an den Vater zurück und nicht an die Brüder, denen er sie nicht übertragen wollte. Auch nach Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1902) S. 72, wurde durch Abschichtung das gegenseitige Erbrecht zwischen Eltern und Kindern nicht aufgehoben.

Rive läßt Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Elterngeschwister aufeinander folgen, denn die Erbenfolge der Eltern sei selbstverständlich, die der Ascendenten höheren Grades ungewöhnlich nnd werde deshalb nicht erwähnt. (Znr Frage nach dem Princip der Successionsordnung im germanischen Recht, Jahrb. d. gem. d. R. VI. S. 224 ff). — Ficker, Unters. I. § 24 folgert aus der Vergleichnng der späteren germanischen Rechte „mit voller Sicherheit, daß im germanischen Urrechte alle Seitenverwandten durch die Eltern ausgeschlossen waren"; viel reservierter verhält er sich an einer späteren Stelle (II § 682) seiner Untersuchungen, wo er jedoch auch den Ansschlnß des pater durch den patruus wenigstens als unwahrscheinlich hinstellt. Im wesentlichen dieser gemäßigteren Ansicht sind auch Grimm, D. R. A. S. 472. Siegel, Die germanische Verwandtschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge (1853) S. 35.

Fast alle Autoren halten die Stelle für äußerst lückenhaft. Ficker vermutet auch, daß Tacitus die Erbenfolge bloß einiger Stämme angeben wollte. — Überhaupt kein Erklärungsversuch für die Nichterwähnung der Ascendenten findet sich bei Müllenhoff, die Germania des Tacitus, (Deutsche Altertnmskunde IV, 1900) S. 323 ff., ebensowenig in den „Urdentschen Staatsaltertümern znr schützenden Erläuterung der Germania des Tacitns" von Banmstark, (1873) S. 920, und in dessen ausführlichen Erläuterung des allg. Teiles der Germania des Tacitns, (1875).

[1]) Zur Lehre von der Successionsordnung des deutschen Rechtes (Krit. Vierteljschr. IX, 1867) S. 32 ff. vgl. Brunner, D. R. G. I. S. 79.

[2]) Dies bezieht sich vor allem auf die Bemerkung über die Testamente vgl. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (1831) I, 2.

jedoch, daß der Römer die germanischen Verhältnisse nur vom römischen Standpunkte aus auffassen und beurteilen konnte. Vor allem ist auf einen Umstand hinzuweisen, der zwar bekannt ist, aber in diesem Zusammenhange noch nicht genügend gewürdigt wurde. Repräsentant der Einheit der Familie im deutschen Rechte ist der Hausvater, unter dessen Leitung sämmtliche das Haus betreffende Angelegenheiten stehen. Diese Munt, die die unvollkommene staatliche Gewalt ergänzt, äußert sich nach außen in Schutz und Vertretung, nach innen in der häuslichen Gewalt und Gerichtsbarkeit über die Hausangehörigen. In privatrechtlicher Beziehung insbesondere begründet sie Besitz, Verwaltung und Verfügungsgewalt u. z. in eigenem Interesse über das Hausvermögen. Noch bis spät in das Mittelalter hinein lassen sich Spuren dieser außerordentlichen Strenge der germanischen Hausgewalt verfolgen, und mit Recht bezeichnet die Glosse zum langobardischen Edict die Munt als dominium[1]).

Mit dieser Stellung der hausherrlichen Gewalt ist es aber trotzdem vereinbar, daß das Grundeigentum in ältester Zeit nicht einzelnen Individuen, sondern größeren Verbänden zustand. Nach einer zwar nicht unbestrittenen, aber auf fester Grundlage aufgebauten Theorie[2]) besteht innerhalb des Hauses ein Genossen-

[1]) Tac. Germ. c. 15 c. 19 c. 25. Ann. IV, 72. L. Saxon. 65. L. Baj. I, 10. Ed. Roth, c. 166. Das Recht der Verstoßung, des Verkaufes, der Tötung von Familienmitgliedern, der in fränkischer Zeit üblichc Brautkauf u. a. ist darauf zurückzuführen. vgl. Schröder, D. R. G. (1902) S. 66 ff. Brunner, D. R. G. I § 12 (insbes. S. 75 n. 32—36, S. 76 n. 43) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) S. 15 ff. Heusler, Institutionen I S. 95 ff. II S. 431 ff. Grimm, D. R. A. S. 447. v. Amira, Grundriß S. 108. Dargun, Mutterrecht und Raubehe (Gierke, Unters. XVI) S. 49. Wackernagel, Familienrecht und Familienlehen (in Schreibers Taschenbuch für Gesch. und Altert. in Süddeutschl. V, 1846) S. 264. Schröder, Ehel. Güterr. I (1863) S. 69 n. 60 S. 126. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter (1903) S. 62. f.

Veräußerung von Familienangehörigen in echter Not im Schwabenspiegel c. 295 [Gengler]. In Spanien wurde das einseitige Verheiratungsrecht des Vaters hezüglich der Töchter erst im Fuero Real IV, 8 (10) (vollendet 1254) beseitigt. v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechts (1852) S. 85.

[2]) Über die Literatur vgl. Adler, Über das Erbenwartrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen (Gierke, Untersuchungen XXXVII, 1891) Einleitung.

schaftsverhältnis, eine Vermögensgemeinschaft; die Kinder participiren am Hausgute schon bei Lebzeiten des Vaters, der das Haupt der Familie ist. Daher begründet der Tod eines Mitgliedes nur ein Anwachsungsrecht für die übrigen, nicht aber ein wirkliches Erbrecht[1]).

Darin liegt nun ein fundamentaler Gegensatz gegenüber der strengen Logik des römischen Rechtes. Während es nach diesem innerhalb der Familie nur ein Rechtssubject, den pater familias gibt, erkennt das deutsche Recht das äußerlich sichtbare und tatsächliche Verhältnis der übrigen Mitglieder des Hauses auch als rechtliches an. Trotzdem ist scheinbar und äußerlich Identität zwischen der rechtlichen Beschaffenheit des deutschen und römischen Hauses vorhanden. Neben einer derartig ausgebildeten hausherrlichen Gewalt konnte nämlich dem geschilderten Accrescenzrechte nur eine geringe Bedeutung zukommen; beim Erbfalle blieben die alten Verhältnisse bestehen, es vergrößerten sich nur die nichtrealisirten Quoten der Familienangehörigen. Nur dann hatte die Erbfolge äußerlich sichtbare und praktisch wichtige Folgen, wenn sich auch die Verwaltung und Vertretung des einheitlichen Hausvermögens änderte, m. a. W. wenn ein Übergang der hausherrlichen Gewalt stattfand.

Es ist nun begreiflich, daß Tacitus mit der Aufstellung seiner Erbentafel nicht Änderungen in der Gemeinderschaft, die sich gar nicht sichtbar manifestirten, andeuten wollte, sondern den Übergang der Hausgewalt. Die Munt in ältester Zeit weist ja wenigstens äußerlich eine solche Reihe von Übereinstimmungen mit der römischen patria potestas auf[2]), daß Tacitus den

---

[1]) Über die genauere Construction der Besitzverhältnisse: Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (II Aufl. 1903) S. 7 S. 210. D. R. G. I S. 58—60. Sachse, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens (1844) S. 8. Schröder, D. R. G. S. 52 ff. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts (II. Aufl. 1897) S. 108. S. 118 ff. Müllenhoff, Germania S. 323. Adler, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht (1893) S. 3. Heusler, Institutionen II. S. 54. Brentano, Gesammelte Aufsätze I (1899) S. 404.

[2]) Die Unterschiede hat neuestens Bartsch, Die Stellung der Frau innerhalb der Familie (Allg. österr. Gerichtszeitung 1903, Senderabdruck S. 8 ff.) treffend charakterisiert. Vgl. auch: Die Rechtsstellung der Frau etc. (1903) S. 16 ff. S. 58 ff.

innerlich begründeten Gegensatz zwischen deutscher und römischer Erbfolge gar nicht beachtete und den Wechsel in der Verwaltungsbefugnis dem römischen Erbgange gleichstellte. Aus diesen Erwägungen ist die der ganzen Stelle zukommende Bedeutung zu ermessen [1]).

Die Nichterwähnung der Ascendenten insbesondere beruht auf keinem Zufalle. Auch in Rom konnte der Fall einer Beerbung durch Ascendenten nicht eintreten, denn der einzig Berechtigte innerhalb der Familie war der pater familias, während das Erbrecht der uxor in manu in einem anderen Rechtstitel seine Grundlage hatte. Sonst war das Erbrecht der Mutter gegen ihre Kinder ein nur praetorisches und wurde erst durch das S. C. Tertullianum aus der Zeit Hadrians unter bestimmten Voraussetzungen zu einem civilen erhoben [2]). Aus der Stelle der Germania ist nun zu entnehmen, daß analog im deutschen Rechte ein Übergang der hausherrlichen Gewalt von Descendenten an Ascendenten gar nicht möglich war. Dieses Resultat stimmt mit sonstigen Erwägungen überein. Da die Weiber zur Übernahme der Munt unfähig sind, was auch daraus hervorgeht, daß sie in unserer Stelle nicht erwähnt werden, so ist eben infolge der Voraussetzung des Todes der Ascendenten die Möglichkeit des Überganges der Hausgewalt an dieselben ausgeschlossen. Der Fall aber, daß der Anteil der Kinder am Vermögen des Hauses den übrigen Mitgliedern desselben, also auch den Eltern accresciert, wird von Tacitus nicht in Betracht gezogen.

Verfolgt man endlich die Geschichte der Vermögensgemeinschaft des engeren Erbenkreises, insbesondere die Art und Weise, in welcher eine allmähliche Lockerung und Auflösung derselben erfolgte, so ergibt sich von selbst, daß es eine Zeit gegeben haben muß, in welcher nur der „in possessione“ Befindliche selbst erben und beerbt werden konnte, so daß die Beerbung eines

---

[1]) Es kann daher auf Grund dieser Stelle allein nicht behauptet werden, daß sich die Weiber nicht in der Gemeinschaft des Vermögens befanden, sondern nur, daß sie zur Übernahme der geschilderten Hausgewalt unfähig waren. — Noch nach der lex Saxonum stand die Witwe unter der Vormundschaft der Söhne.

[2]) v. Czyhlarz, Geschichte und Institutionen des Römischen Privatrechts (IV. Afl. 1899) S. 325, 329 ff.

Abgeschichteten, insbesondere eines abgeschichteten Kindes durch die Eltern nicht möglich war. Auch in Rom galten die gleichen Grundsätze bezüglich des emancipatus, da der Zusammenhang mit seiner civilen Familie durchschnitten war. Eine äußerliche Analogie besteht also zwischen den beiden Rechten auch in dieser Hinsicht, was den Römer dazu geführt haben mag, die deutschen Verhältnisse von seinem Standpunkte aus anfzufassen. Die Unmöglichkeit der Beerbung von Abgesonderten beruht zwar im römischen Rechte auf dem Aufhören der hausväterlichen Gewalt, im deutschen Rechte auf dem Ausscheiden aus der Rechtsgemeinschaft des Hauses. Das Resultat ist jedoch praktisch das gleiche. Diese Erwägungen erklären zur Genüge das vollständige Stillschweigen des Tacitus über die Erbenfolge der Ascendenten.

Wie also aus der Stelle der Germania hervorgeht, gibt es keine Beerbung der Abgeschichteten, innerhalb des Hauses aber setzt der Übergang der Vertretungsgewalt den Tod des Hausvaters voraus, während die weiblichen Ascendenten zur Übernahme der Munt unfähig sind. —

Nicht weniger bestritten sind die Bestimmungen der Leges, insbesondere des Rechtsdenkmales der salischen Franken, über die Erbenfolge der Ascendenten[1]). Nur der letzte Satz des Titels „de alodis“ regelt die Erbfolge in das Grundeigentum, während

---

[1]) Zur Literatur des fränkischen inbesondere des altsalischen Erbrechtes vgl. Schröder, D. R. G. § 35 V. Stobbe, D. P. R. V S. 62 ff. Brunner, D. R. G. I S. 79 ff. Behrend, Lex Salica (II. Aufl. 1897) S. 124 Geffcken, Lex Salica (1898) S. 222 ff. S. 269 ff.

Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares (Nouv. Revue IX 1885, S. 585 ff. insbes. S. 594, 615) ist wenigstens für den Beginn der fränkischen Zeit für völligen Ausschluß der Ascendenten. Der Titel 59 der Lex Salica aber bedeute eine tiefeingreifende Änderung des früheren Rechtes, während in den anderen Leges barbarorum der ursprüngliche Rechtszustand, nämlich der Ausschluß der Ascendenten, Spuren zurückgelassen habe. Nach Zoepfl, D. R. G. (IV. Aufl. 1872) III. Bd. § 113 war eine Erbfolge der Eltern wenigstens in die Stammgüter unmöglich. — Siegel, Die germanische Verwandschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge (1853) hingegen, hält es für mehr als zweifelhaft, daß kein Rückerbrecht gegolten hat. Das häufige Schweigen der Quellen über die Ascendentenfolge sei daraus zu erklären, daß der Vater oder auch beide Elternteile als bereits verstorben gesetzt seien. Im wesentlichen stimmt Grimm, D. R. A. (S. 477 ff.) überein, wenn er auch meint, daß die Eltern da, wo ihrer nicht

die cc. 1—4 sich auf das Mobiliarerbrecht beziehen, zu welchem nach der ältesten Fassung an zweiter Stelle bloß die Mutter und erst nach späteren Textredactionen[1]) beide Elternteile berufen waren. Anhänger und Gegner des Mutterrechtes haben in dieser auffallenden Erscheinung Anhaltspunkte für ihre Theorien gesucht. Diese Erklärungsversuche[2]) kommen für unsere spezielle Frage nicht in Betracht. Diejenige Annahme aber, nach welcher der Sohn bei Lebzeiten des Vaters keinen Nachlaß haben konnte[3]), wird wohl durch die überzeugende Interpretation Brunner's[4]) widerlegt. Darnach war der Titel zunächst eine Einzelsatzung für die Verwandten der Mutterseite, und wurde in späteren Texten nur der Vollständigkeit wegen geändert. Schon ursprünglich waren aber die Muttermagen auf einen Teil der Fahrnis beschränkt, und ihre Erbfolge wurde vermutlich der in der ersten Redaction als bekannt vorausgesetzten Succession der Vatermagen nachgebildet.

Jedenfalls bestand schon zu Beginn der fränkischen Zeit ein Erbrecht der Vorfahren in Mobilien, das in späteren Textredactionen der Lex Salica ausdrücklich für beide Elternteile anerkannt ist[5]).

---

gedacht ist, den Geschwistern nachstehen. — Mit viel größerer Entschiedenheit behaupten den Schoßfall Heusler, Institutionen II S. 521 ff. v. Amira, Grundriß des germ. Rechts (II. Aufl. S. 108 ff.) Erbenfolge und Verwandschaftgliederung nach den altniederdeutschen Rechten (1874) passim und Ficker a. a. O. III/II § 949 ff. vgl. auch Brunner, Grundzüge (1903) S. 212.

[1]) T. 59 § 1. „Si quis mortuus fuerit et filios non dimiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat". Dagegen nach den jüngeren Fassungen: . . . . „si pater si mater superfuerit [si pater aut mater superfuerint] ipse hereditate succedat [ipsi in h. succedant]". Daß nur von der Mobiliarerbfolge die Rede ist, ergibt der § 5: „De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra pertinebit". [Behrend.]

[2]) Vgl. die Literaturangaben bei Behrend, und Geffcken, a. a. O.

[3]) Waitz, das alte Recht der salischen Franken (1846) S. 108. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (1885) S. 37. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschafts-Geschichte I S. 103.

[4]) Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germ. Weiberrechts. Z. f. R. G. (1900) S. 16 ff.

[5]) Gregor. Turon. hist. IX, 33. Eine Schenkung des Bischofs von Le Mans an seine Schwester wird von der Mutter angefochten. Sie erhält von dem Königsgerichte den größeren Teil (3/4) des Nachlasses zugesprochen.

Übereinstimmend ist der Titel 56 der Lex Ribuaria, der fast wörtlich in die angelsächsischen Leges Henrici I. übergegangen ist[1]).

Keineswegs so klar ist aber die Erbfolge in Liegenschaften. Zur Interpretation der Lex Salica muß auch der berühmte „Edictus domni Chilperici Regis“ herangezogen werden[2]).

Auf den nicht aufgeklärten Gegensatz in der erbrechtlichen Behandlung des Grundbesitzes, der in dem Edict angedeutet ist, braucht nicht näher eingegangen zu werden[3]). Aber auch die sonstige Immobiliarerbfolge ist sehr bestritten; die herrschende Ansicht versteht unter den „qui fratres fuerint“ der Lex Salica lediglich Söhne resp. Descendenten, so daß mangels derselben die Hufe, analog der deutschen Lehnsfolge des Mittelalters, an die Markgenossen heimfällt, ein Rechtszustand, der erst durch das Edict Chilperichs eine Änderung in der Hinsicht erfahren hat, daß nun auch Seitenverwandte bezüglich der Hufen in der Markgemeinde erbfolgeberechtigt wurden[4]). Allein der Ausdruck bedeutet weder Söhne noch Brüder[5]), sondern überhaupt gleich-

---

(Vgl. v. Amira, a. a. O., S. 5. S. 53) Der vom Vater herrührende Nachlaß des Bischofs (vgl. Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit VI Jhd. V. Bd. (1851) S. 155 Anm. 1) bestand nur aus Mobilien.

[1]) c. 70, § 19. Schmid, Gesetz der Angelsachsen (2. Aufl. 1858) S. 472. Die Gesetze der Angelsachsen (herausgegeben von Liebermann), I. 1903 S. 589.

[2]) „Et si moritur, frater alter superstitus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Et subito frater moriens frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda“. [Boretius], Vgl. den Text von Hessels, bei Geffcken, a. a. O., S. 84.

[3]) „Det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt consuetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant“. Gierko, a. a. O., S. 435 ff. bezieht dies auf besondere Erbgewohnheiten der Königsleute, während andere (insbesondere Geffcken, a. a. O., S. 270) gestützt auf einen abweichenden Text den Gegensatz in der terra acquisita finden.

[4]) Gierke, a. a. O., S. 442 ff. Schröder, Die Franken und ihr Recht Z. f. R. G. XV. S. 54. D. R. G. S. 327. Halban-Blumenstock, Geschichte des deutschen Immobiliareigentums I (1894) S. 267. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen (1896) S. 173.

[5]) Für das letztere Thudichum, Gau und Markverfassung in Deutschland (1860) S. 188. Geffcken, a. a. O., S. 227.

berechtigte Personen. Die Lex Ribuaria spricht an dieser Stelle von „virilis sexus“, die allerdings aus späterer Zeit stammende Lex Angliorum et Werinorum vom „proximus paterni generis“, Bezeichnungen, denen zwar nicht die gleiche, aber doch ähnliche Bedeutnng beizulegen ist. Darnach muß sich aber die Erbfolge schon vor dem Edikt weiter erstreckt haben als auf Descendenten, und so ansprechend auch Gierke's Hypothese sein mag, schon deshalb, weil sie dem germanischen Schenkungsbegriffe entspricht, falls man in der Znweisung der Hufe aus dem Gemeindevermögen einen der Schenkung analogen Rechtsakt sieht, so kann sie doch aus dem Wortlaute der Stelle wenigstens für diese Zeit nicht gerechtfertigt werden. Die Neuernng der Königskonstitution besteht lediglich in der Einführung der Weibererbfolge. Die Ascendenten aber läßt nicht nur die Lex Salica, sondern auch das Edikt unerwähnt. Eine Analogie[1]) mit der ursprünglicheren Mobiliarerbfolge ist zwar naheliegend, es soll jedoch diese Frage erst nach der Prüfung der übrigen fränkischen Rechtsquellen beantwortet werden. Nur das eine ist noch als sicherstehend zu betrachten, daß Ascendenten Errungenschafts-Immobilien erben konnten, da die späteren Texte der Lex Salica diesen und den Mobilien die terra Salica, wohl das Erbgut[2]) entgegenstellen. Ungewiß ist also die Vorfahrenfolge nnr in die ererbten Immobilien.

Auch in der Lex Angliorum et Werinorum[3]) ist die Teilung des Nachlaßes in Liegenschaften und Fahrnis entscheidend. In Ermanglung von Söhnen, die den ganzen Nachlaß erhalten (c. 1 c. 7), scheint die pecunia und mancipia nur auf weibliche Verwandte zu vererben u. z. der Reihe nach auf Töchter (c. 2), Schwestern (c. 3. c. 8), und dann erst auf die Mutter (c. 4). Die Liegenschaften gehen mangels von Descendenten auf den proximus

[1]) vgl. Geffcken, a. a. O., S. 227.

[2]) Pardessus, loi Salique S. 704 ff. v. Amira, a. a. O., S. 13. u. a. dagegen aber Schröder, Ehel. Güterr. S. 114, 7.

[3]) Tit I de alodibus § 3. Si autem nec filium nec filiam neque sororem habnit, sed matrem tantum superstitem reliqnit, quod filia vel soror debuerat, mater suscipiat, id est, pecuniam et mancipia. § 4. Quodsi nec filium nec sororem aut matrem dimisit superstites, proximus qui fuerit paternae generationis heres ex toto succedat, tam in pecunia atque mancipia, quam in terra“ [Merkel] vgl. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer (1834) s. 340 ff. v. Amira, Erbenfolge S. 65. 69. Siegel, a. a. O., S. 22.

paterni generis über. Gewöhnlich wird behauptet, daß darunter Ascendenten nicht verstanden sind[1]). Die Frage soll auch hier wie bei der Lex Salica noch unentschieden bleiben.

Die Lex Frisionum[2]) normiert die Erbenfolge überhaupt nicht ex professo, denn Titel 19, 2 spricht nur vom Wergeld. „Si quis fratrem suum occiderit solvat eum proximo heredi: sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit solvat patri suo vel matri suae . . .“ Aber einerseits ergibt der Wortlaut ganz unzweifelhaft, daß die zur Wergeldforderung Berechtigten auch die Erben waren, anderseits folgt aus dem späteren friesischen Rechte, welches sich noch sehr lange in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten hat, daß die Eltern nach den Kindern die nächstberufenen Erben waren[3]).

Ein ebenso sicheres Resultat ergibt sich für das sächsische Recht. Zwar ist die Erbfolgeordnung der Lex Saxonum[4]) eine sehr fragmentarische und mit der Vormundschaftsordnung vermischt; in dieser sind nur Collaterale angeführt, in der gemeinen Erbfolgeordnung nur Descendenten. Infolgedessen verhält sich die Literatur zu der Frage sehr zweifelnd und bezeichnet allgemein die Nichterwähnung der Ascendenten als auffallend[5]). Zumeist wird keine entschiedene Antwort gegeben, nur v. Amira kommt durch Folgerungen aus der vormundschaftlichen Erbfolge zu dem Ergebnisse, daß die Eltern, wenn sie nicht ganz ausgeschlossen waren, zum mindesten den Geschwistern nachstanden. Allein das spätere sächsische Recht anerkennt ein unbeschränktes Erbrecht aller Ascendenten und eine erst im 13. Jahrhundert erfolgte Änderung ist um so weniger anzunehmen, als auch für den Zeitraum zwischen der Lex Saxonum und dem Sachsenspiegel wenigstens ein Erbrecht der Mutter, die den Geschwistern vorgeht, auch in Liegenschaften urkundlich feststeht, ein Nachweis, der bei Be-

---

[1]) So Gaupp, Zoepfl, a. a. O., S. 225 auch Wassersehleben, Princip der Successionsordnung (1860) S. 43.

[2]) Vergl. insb. v. Amira a. a. O., S. 137 ff., S. 146.

[3]) v. Richthofen, friesische Rechtsquellen (1840) S. 65, 67, 324 u. a. v. Amira, a. a. O., S. 171, 176, 188, 191, 193).

[4]) Tit. 41, 44, 46 [v. Riehthofen].

[5]) Gaupp, Recht und Verfassung der alten Saehsen (1837) S. 153 ff. v. Amira a. a. O., S. 121 Grimm R. A, S. 477.

sprechung des mittelalterlichen sächsischen Rechtes geführt werden soll.

Ein Erbfolgerecht des Vaters statuirt die Lex Alamannorum (c. 92.) „Si qua mulier, quae hereditatem paternam habet post nuptum, pregnans peperit puerum, et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spatio, vel nnius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quattuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem eius pertineat.“ [Lehmann.] Der Mann erhält also als Erbe des Kindes den Nachlaß der Frau[1]). Allein gegen diese Auffassnng wird geltend gemacht, daß sich aus den folgenden Worten ergibt, der Mann habe bloß die lebende Geburt des Kindes, nicht aber den früheren Tod der Frau zu beweisen, so daß der Übergang des Nachlasses an den Mann nur in der Gestaltung des ehelichen Güterrechtes, nicht in einem Elternerbrechte seine Grundlage haben würde[2]). Der Wortlaut der angeführten Stelle widerspricht aber dieser Ansicht, indem der Ausdruck „vivus remanserit“ ein Überleben des Kindes bezeichnet[3]).

Auf die in vielen Beziehungen mit dem alemannischen Volksrechte verwandte Lex Bainvariornm, soll bei der Besprechung des österreichischen Rechtes zurückgekommen werden.

Eine Sonderstellung nimmt die Lex Wisigotorum insofern ein, als sie allein Ascendenten höheren Grades erwähnt, die insgesamt den Collateralen vorgehen. „Si vero qui moritur nec

---

[1]) Siegel, a. a. O., S. 18 n. 35. v. Wyß, Das Erbrecht der väterlichen und mütterlichen Seite der Verwandschaft nach den Intestat erbrechten der östlichen Schweiz (Zeitschr. für schweizer Recht IV [1855] S. 119).

[2]) Brunner, Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Güterrecht (Z. f. R. G. XXIX [1895] S. 103). Huber, Die historischen Grundlagen des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste (1884) S. 27.

[3]) Ein Erbrecht der Mutter und der mütterlichen Seite hat nach v. Wyß, nicht bestanden. — Eine Urkunde würde für das Erbrecht beider Elternteile sprechen. Nevgart, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae trans-iuranae I (1791) n. 443 (v. J. 867). „Quod si legitimi heredes de me procreati non fuerint, tunc pater meus et mater mea, si tamen me supervixerint, et sorores meae post ipsos, ... et legitima earum procreatio .... possideant.“ Allzu großes Gewicht kann aber darauf nicht gelegt werden, da es sich um vertragsmäßige Bestimmungen handelt.

filios nec nepotes seu patrem vel matrem relinquit, tunc avus aut avia hereditatem sibimet vindicabit.“ (IV, 2, 2 [Zeumer].) Falls gradgleiche Vorfahren vorhanden sind, gilt Rückfallsrecht hinsichtlich des von den väterlichen oder mütterlichen Ascendenten Herrührenden, das Gewinngut aber wird unter sie gehälftet[1]); wenigstens in dieser Hinsicht ist also von einer Beeinflussung durch römisches Recht nichts zu bemerken[2]).

Die Lex Burgundionum enthält mehrere Bestimmungen, die einander zu widersprechen scheinen. Dem Titel XIV. wird in der Regel die Bedeutung beigelegt, daß ursprünglich die Ascendenten ausgeschlossen waren[3]). Einesteils wird nun in anderen Stellen dieser Lex den Vorfahren ein bloßes Leibzuchtsrecht eingeräumt u. z. dem Vater in Titel LXXVIII. . . . . „statuimus: ut si pater cum filiis sortem suam diviserit, et postea mori filium vivo patre contigerit sine filiis, pater voluntate filii integram usufructuario iure vindicet portionem“ [v. Salis][4]), der Mutter in Titel XXIV (3.) „Quod si forte . . . filii . . ., post mortem patris defuncti fuerint, ad matrem iubemus hereditatem mariti vel filiorum integram pertinere. Post mulieris autem obitum id, quod de successione filiorum suorum in usumfructum tenuit, ad legitimos filiorum suorum heredes decernimus pertinere.“ Im Gegensatze dazu bestimmt Titel LIII, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß nun eine Abänderung des früher geltenden Rechtes vorgenommen werde, Halbteilung des

---

[1]) IV, 2 6. „Quotiens qui moritur si avum paternum aut maternum reliquit, tam ad avum paternum quam ad avum maternum hereditas mortui universa pertineat. Si autem qui moritur avum paternum et aviam maternam reliquerit, equales capiant portiones . . . Et hec quidem equitas portionis de illis rebus erit, que mortuus conquisisse cognoscitur. De illis vero rebus, que ab avis vel parentibus habuit, ad avos directa linea revocabunt.“

[2]) Wasserschleben, a. a. O., S. 39, vergl. dagegen Dahn, Westgothische Studien (1874), S. 133.

[3]) § 2. Si forte defunctus nec filium nec filiam reliquerit, ad sorores vel propinquos parentes hereditas redeat.“ Vergl. Grimm a. a. O., S. 477.

[4]) Titel LI. (2.) . . . „ut filius de portione, quam acceperit, faciendi quod voluerit potiatur arbitrium, ita ut, si sine sobole moriatur, et patrem eius superesse decreta permiserint, . . . pater suus ita successionem, de qua loquimur, suis partibus vindicabit, ut nihil exinde abalienandi habeat potestatem.“ Vergl. Heusler, Instit. II., S. 585.

Nachlasses der Söhne zwischen der Mutter und den väterlichen Verwandten. „Continuo inter matrem defuncti pueri . . . et propinquos, . . . relictae facultatis divisio aequo iure et ordine celebretur, ita ut unusquisque de medietate percepta faciendi quod volnerit ex lege habeat facultatem.“ Unzulässig ist es, den Titel LIII auch auf den Vater anzuwenden, denn die Titel LXXVIII und LI beziehen sich ausdrücklich nur auf den Fall einer bereits vorgenommenen Abschichtung zwischen Vater und Söhnen; wie die Erbfolge des Vaters ohne eine solche beschaffen war, läßt sich nicht feststellen; daß sie jedoch derjenigen der Mutter, die wohl erst später, und wahrscheinlich in Analogie zu der Succession des abgeteilten Vaters eingeführt wurde, nicht nachstand, ist mehr als wahrscheinlich. Daher ist es denkbar, daß die Normen der Titel LXXVIII und LIII nebeneinander und nicht nacheinander gegolten haben.

Die älteren langobardischen Gesetze[1]) sind ziemlich lückenhaft, allein bereits das Edikt Rotharis statuiert ein Erbenwartrecht des Vaters[2]), wenn es auch sonst von seiner Erbenfolge nicht spricht[3]). Ficker allerdings bezieht die Stelle nur auf den Fall fortgesetzter Hausgemeinschaft, wogegen Pappenheim geltend macht, daß der Sohn regelmäßig erst nach Abteilung in den selbständigen Besitz von Vermögen gelangt sein wird. Es sei daher nicht anzunehmen, daß das Edikt ein Wartrecht des Vaters nur für den praktisch unwichtigeren Fall hätte ankennen wollen. Viel bestrittener ist es, ob die Mutter ein Erbrecht hatte, da sie im Edikt überhaupt nicht genannt ist. Die eine Meinung[4]) geht

[1]) Schröder, D. R. G. § 35 n. 307. Pappenheim, Zur Erbfolgeordnung des altlangobardischen Rechts (Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII. 1883 S. 616 ff.) Launegild und Garethinx [Gierke, Untersuchungen XIV 1882.] S. 55 ff. Miller, Das langobardische Erbrecht Z. f. R. G. XIII, 1878 S. 60. Kayser Erbrecht nach den Edikten der langobardischen Könige Z. f. R. G. VIII, 1869 S. 466. Pappenheim, in d. Z. f. R. G. XXXV, 1901 S. 374 (über Kjer Dansk og langobardisk Arveret, 1901) Wasserschleben, a. a. O., S. 43. Ficker, Unters. I. S. 496 II. S. 373 ff.

[2]) Roth. 170. Nachdem vom Wartrechte des Sohnes die Rede war: „ita nec filiis liceat vivo patre cuicumque res suas thingare aut per quodlibet titulum alienare.“

[3]) Das Cap. Langob. v. 813 (Pertz, I S. 191 c. 1) ist gleichlautend mit lex Salica emend. c. 62.

[4]) Brunner, Krit. Bemerk. etc. Z. f. R. G. XXXIV. S. 10.

dahin, daß ihre Nichtwähnung, ebenso wie die des Vaters, dem sogar ein Noterbrecht zukam, auf Zufall beruhe, und ihr Erbfolgerecht durch Buchstabeninterpretation des Edikts wieder beseitigt wurde, während es ihr nach einer anderen Ansicht ursprünglich gar nicht zukam. Jedenfalls handelt es sich dabei um eine Frage der langobardischen Weibererbfolge überhaupt und nicht um die Vorfahrenfolge, und kommt daher hier nicht weiter in Betracht.

Vollständige Klarheit über die Erbenfolge brachten erst die Kommentare der späteren longobardischen Jurisprudenz Nach diesen haben ohne Rücksicht auf die Herkunft und Beschaffenheit des Nachlasses sämtliche Ascendenten den Vorzug vor den Seitenverwandten. So heißt es bei Ariprand[1]): „Successionum tres sunt ordines, descendentium, ascendentium et ex latere venientium. Si enim non sunt descendentes nec ascendentes, veniunt ex latere“ .... Ein Schluß daraus auf älteres Recht ist allerdings nicht ohne weiteres zulässig.

Es kann also das Erbfolgerecht der fränkischen Zeit keineswegs als einheitliches bezeichnet werden. Die Lex Wisigotorum beruft sämtliche Ascendenten vor den Seitenverwandten, während im langobardischen und alemannischen Rechte zunächst nur das Erbfolgerecht des Vaters als feststehend betrachtet werden kann. Nach der schließlichen Regelung in der Lex Burgundionum wird der Nachlaß zwischen der Mutter und den väterlichen Verwandten gehälftet, das Erbrecht des Vaters aber nur für den Fall einer stattgehabten Abschichtung normiert. Das friesische und sächsische Volksrecht enthält überhaupt keine ausdrückliche Normierung unserer Frage, jedoch kann das Erbrecht der Eltern aus anderen Umständen gefolgert werden. Die Zurücksetzung der Mutter nach manchen Leges hatte in der erbrechtlichen Stellung der Weiber überhaupt, nicht aber in einer speziell die Ascendenten betreffenden Norm ihren Grund. Das fränkische und thüringische Recht endlich unterscheiden zwischen Mobilien und Liegenschaften.

---

[1]) Tit. XIV. Die Kommentare des Ariprand und Albertus (Anschütz, Lombarda-Commentare, 1855, S. 96 ff.) Notitia de actoribus c. 4. Expos. § 6 ad c. 3. Lintpr. Expos § 2 ad c. 225. Rothar. [Boretius] Tractatus de ordine succedendi ab intestato secund. ius Langob. §. 5. (Legg. IV. S. 605). Quaestiones ac monita § 31. (Legg. IV. S. 503). Summa legis Langobardorum (Anschütz, 1870, S. 48).

Offen gelassen wurde die Frage, ob die Ascendenten nach den beiden zuletzt genannten Rechten auch bezüglich der ererbten Immobilien erbberechtigt waren.

Im allgemeinen hat sich noch vor der fränkischen Zeit das bloße Anwachsungsrecht zu einem wirklichen Erbrechte entwickelt. Nicht bloß den Mitgliedern des Hauses, sondern auch der außerhalb stehenden Sippe wird nun Erbberechtigung zuerkannt. Innerhalb des engeren Erbenkreises aber besteht weiterhin Eigentumsgemeinschaft insbesondere Mitberechtigung an der Hufe, welche die Grundlage der wirtschaftlichen und politischen Stellung der Familie bildet.

Es könnte nun das Schweigen der Quellen über die Ascendentenfolge daraus erklärt werden, daß Kinder bei Lebzeiten der Eltern Grundbesitz durch Erbgang nicht erwerben können, eine Annahme, die man häufig auch so formuliert findet, der Gesetzgeber habe die Eltern resp. den Vater als vorverstorben vorausgesetzt, oder durch die Voraussetzung der Erbguts-Qualität sei die Unmöglichkeit der Ascendentenfolge begründet. Es handelt sich dabei nur um ererbte Immobilien, denn die Möglichkeit der Erwerbung von Grundbesitz durch Descendenten bei Lebzeiten der Ascendenten in anderer Weise, kann umso weniger in Abrede gestellt werden, als auch die spätere Fassung des Titels „de alodis“ Mobilien und Errungenschaftsimmobilien gleich behandelt.

Ein besonders gestalteter und wohl der praktisch wichtigste Fall der selbständigen Eigentums- und Verfügungsgewalt der Kinder, ohne Voraussetzung des Todes der Eltern, ist begründet in der Möglichkeit der Aufhebung der Hausgemeinschaft durch Abschichtung. Abgesehen von der in besonderen Formen vorgenommenen Emancipation hat jede tatsächliche und wirtschaftliche Absonderung, also Verheiratung mit Willen des Vaters und überhaupt Begründung eines selbständigen Haushaltes im Gegensatze zum römischen Rechte auch juristische Selbständigkeit, also auch volle und selbständige Vermögensfähigkeit zur Folge [1]). Während

[1]) Das Wesen der deutschrechtlichen Emancipation wurde von Stobbe, (Die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach dem Recht des Mittelalters [Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts 1865]) aufgeklärt. Vergl. v. Amira, a. a. O., S. 214 und in d. Krit. Vierteljahrschr. XVII. S. 442.

aber für die älteste Zeit die Zulässigkeit eines Rückerbrechtes nach dem Abgeschichteten, da derselbe aus der Hausgemeinschaft ausgeschieden war, geleugnet werden mußte, stand in fränkischer Zeit nichts entgegen, daß sich ein Erbrecht, gerade so wie gegenüber der außerhalb des engeren Erbenkreises stehenden Sippe, auch gegenüber den Abgeschichteten ausbildete[1]). Ob der mit der Abschichtung wohl häufig verbundenen Vermögensherausgabe Erbguts-Qualität zukam, kann nur als wahrscheinlich bezeichnet werden; ferner muß es dahingestellt bleiben, ob die Rückvererbung dieses Nachlaßbestandteiles an Ascendenten mit den Grundsätzen des germanischen Schenkungsbegriffes[2]) im Zusammenhange steht.

Anders lagen die Verhältnisse vor erfolgter Abschichtung. So lange Weiber kein Successionsrecht in Immobilien hatten[3]), war ein selbständiges Eigentumsrecht der Kinder an der terra aviatica bei Lebzeiten des Vaters ausgeschlossen. Daher ist in den Texten der Lex Salica der Vater als vorverstorben vorausgesetzt; möglicherweise auch in der Stelle der Lex Burgundionum: „Si forte defunctus nec filium nec filiam reliquerit, ad sorores vel propinquos parentes hereditas transeat“ (14, 2). Anders im Edikt Chilperichs. Dieses ohnehin nicht präzis gefaßte und vielleicht arg verstümmelte Gesetz übersieht den Fall, daß durch die Neuregelung der Verhältnisse ein Erbfolgerecht der Ascendenten auch in die terra aviatica ermöglicht wird. Das Erbfolgerecht kann allerdings wenigstens für das fränkische Recht nicht vollständig lückenlos und quellenmäßig nachgewiesen werden. Allein man wird gewiß derjenigen Ansicht beistimmen, nach welcher das Immobiliarerbrecht dem zuerst und früher vorhandenen Erb-

[1]) Dies folgt wohl auch aus einer (bereits von v. Amira, a. a. O., S. 5 citirten) Urkunde c. a. 700 (Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses 1842), in welcher es heißt: „convenit mihi, ut portione illa in villa q. qui fuit filio meo gundebaldo qui mihi deluctuosa hereditatem obvenit . . . concedo atque transfundo.“

[2]) Über dieses vergl. Brunner, Forschungen, S. 1 ff., S. 732.

[3]) Die Ausschließung der Weiber von der Succession in Liegenschaften durch den ganzen Mannsstamm ist in drei Volksrechten, im Salischen, Ripuarischen und Thüringischen ausgesprochen, wobei noch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem letzteren und den fränkischen Rechten zu konstatieren ist.

recht an der Fahrhabe nachgebildet war, so daß allen denjenigen Personen, die als nächste Verwandte der Erblassers in Betracht kamen, ein Erbfolgerecht auch in diesen Teil des Nachlasses zustand. Als solche nächste Verwandte bezeichnet das erste salische Capitulare (c. 7) allerdings in anderem Zusammenhange[1]) vor allem die Eltern: „achasium parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet; hoc est si pater aut mater desunt, frater defuncti . . .“ Auch die Erforschung der Struktur des germanischen Geschlechtsverbandes durch v. Amira hat ergeben, daß die zweite Erbenklasse von den Eltern gebildet wird. Überdies kommt wohl überzeugende Beweiskraft für die Erbberechtigung dieser zweiten Erbenklasse auch bezüglich der ererbten Liegenschaften dem, allerdings erst aus späterer Zeit stammenden Zeugnisse eines langobardischen Juristen zu, welcher ohne zwischen den Nachlaßbestandteilen zu unterscheiden, Eltern nach den Kindern als nächstberechtigte Erben nennt[2]). Die scharfe Unterscheidung aber von Mobilien und Liegenschaften im ältesten fränkischen Rechte hat ihre Begründung nur in dem Ausschlusse der Weiber von der Succession in die letzteren und fehlt auch abgesehen von dem thüringischen Rechte den übrigen Volksrechten.

Das Anrecht der Familienangehörigen auf bestimmte Quoten des ungeteilten Hausgutes hat sich im Laufe der fränkischen Zeit infolge der allmählichen Abschwächung der Hausgewalt und im Interesse der Vergabungsfreiheit immer mehr befestigt und kann unter Umständen auch tatsächlich realisiert werden. Dies geht insbesondere aus einem allgemeinen Reichsgesetze, dem vielbesprochenen Capitulare v. J. 818, 819 hervor[3]). Daß die Anteile am Hausvermögen beim Tode eines berechtigten Mitgliedes der Gemeinschaft z. B. eines Sohnes den übrigen Teilhabern derselben, also auch den Eltern accrescierten, kann wohl nicht in Frage gestellt werden.

Soweit also bei der Verfassung des Hauses die Möglichkeit einer Vorfahrenfolge vorhanden war, soweit bestand sie auch u. z.

---

[1]) Vergl. Schröder, Ehel. Güterr. I. S. 60—63. v. Amira, a. a. O., S. 30 f. Geffcken, a. a. O., S. 239 ff.

[2]) Mon. LL IV. S. 590 vergl. v. Amira, a. a. O., S. 37 ff.

[3]) Über die Bedeutung des Gesetzes vergl. Adler, Erbenwartrecht S. 119 und Ehel. Güterrecht und Abschichtungsrecht S. 7 ff.

mit Ausnahme des thüringischen Rechtes in der Weise, daß die Eltern den Seitenverwandten vorgingen.

Nicht unberechtigt wird es sein, an dieser Stelle auch die nordischen Rechtsquellen, in denen sich zweifellos sehr altes Recht erhalten hat, zur Vergleichung heranzuziehen. Sie anerkennen ausnahmslos die Erbberechtigung der Ascendenten. So folgt nach der norwegischen Gulathingslög (c. 103) und der Frostuthingslög (VIII 1 ff.) der Vater unmittelbar nach dem Sohne; das isländische Recht (Grágás Staðarhólsbók 56 und Kronungsbók 118) regelt auch die Erbfolge der Ascendenten höheren Grades[1]).

§ 2.

Die Leiherechte.[2])

Die Lehen wurden in Deutschland gewohnheitsmäßig etwa im 12. Jahrhundert erblich[3]), während in Italien die Erblichkeit durch eine Konstitution Konrads II. zum Gesetze erhoben wurde[4]). Nach deutschem Lehnrechte beschränkte sich die Erbberechtigung auf männliche Descendenten des letzten Vasallen[5]); Modifikationen waren bloß durch Zugeständnisse des Lehnsherrn möglich[6]). Nach

---

[1]) Dem Wortlaute nach citirt von Pappenheim, (Forsch. zur deutschen Geschichte XXIII S. 621) vergl. Maurer, i. d. krit. Vierteljschr. XI. S. 412 bis 416. Ficker, a. a. O., II § 529 ff. Pappenheim, i. d. Z. f. R. G. XXXV. (1901) S. 375 ff. vergl. die daselbst angeführten schwedischen und dänischen Rechtsquellen.

[2]) In der folgenden Darstellung muß dem Fallrechte aus Gründen, die in den Ergebnissen näher besprochen werden sollen, besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die einzelnen Arten des Fallrechtes, für welche die von Ficker (a. a. O., § 576 ff.) gewählten Terminologien beibehalten wurden, werden im III. Abschnitte (§ 16) erörtert; auch auf die Bemerkungen über das droit de retour (§ 18) mag an dieser Stelle verwiesen werden.

[3]) Stobbe, a. a. O., V S. 320 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI (II Aufl. 1896) S. 81 ff. Ansätze zur Erblichkeit zeigen sich schon früher Brunner D. R. G. II S. 255.

[4]) Const. I. S. 90.

[5]) Ssp. [Homeyer] 21 § 3. „It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone." Reichssentenz v. 1299 (Kraut, Grundriß S. 405 n. 2); andere Quellen bei Waitz, a. a. O., S. 85 n. 2.

[6]) Homeyer, Sachsenspiegel S. 452 ff. Waitz, a. a. O., S. 86 n. 2. S. 87 n. 2.

langobardischem Lehnrechte hingegen, das im 16. Jahrhunderte in Deutschland recipiert wurde, succedieren die Descendenten des ersten Erwerbers, also eventuell auch Collaterale des letzten Besitzers[1]). In der Erbfolge der Descendenten und Agnaten besteht aber ein wesentlicher Unterschied, der wohl aus der historischen Entwicklung zu erklären ist[2]).

Nach beiden Lehnrechten waren jedoch Ascendenten ausgeschlossen, es galt der Satz: „feuda non ascendunt“[3]).

Für das deutsche Recht, das nur eine beschränkte Erblichkeit der Lehen kannte, ist im Ausschlusse der Ascendenten nichts Merkwürdiges zu sehen. Hingegen waren im langobardischen Lehnrechte wohl die Seiterverwandten höheren Grades, nicht aber die Ascendenten erbfähig[4]). Es ist nun die Frage, ob eine Ascendentenfolge in Lehen überhaupt denkbar ist. Bei Neulehen nicht, da die Abstammung vom ersten Erwerber gefordert wird. Sonst kann diese Möglichkeit bei reinen Männerlehen nur durch einen Vertrag eintreten, durch welchen sich der Vater zu Gunsten des Sohnes des Lehns begibt; ein Rückfall an den ersteren kann sodann durch ausdrückliche Vereinbarung begründet werden[5]). Für alle übrigen Fälle, in denen nämlich ein Abkömmling des ersten Lehnerwerbers im Verhältnis zum letzten Besitzer Ascendent war, war die Zulässigkeit der Vorfahrenfolge in der gemeinrechtlichen Literatur bestritten. Bei neuen, nach Art eines alten Lehns verliehenen Beneficien und bei Weiberlehen ging die eine Ansicht dahin, den Ascendenten könne füglich, wenn sie nur Descendenten des ersten Erwerbers waren, resp. bei Neulehen als solche gedacht wurden, ein Erbfolgerecht nicht abgesprochen werden, m. a. W. es wurden die Bestimmungen über

---

[1]) I F 1 § 2, II F 11, II F 37, II F 50.

[2]) I F 1 § 2. Schröder, D. R. G. S. 415 n. 81. Stobbe, a. a. O., S. 327 n. 31 S. 330 ff.

[3]) II F 50: „Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt, verbi gratia pater filio.“ [Lehmann.]

[4]) II F 11. II. F 50.

[5]) II F 84. „Quoddam usui traditum recordationis causa in scriptis ponere procuravi. Si quis igitur habens filium ipsum per dominum investire fecerit, nisi nominatim cum domino pactus fuerit, „ut si filius decesserit ante patrem, quod feudum ad patrem revertatur“, dicitur defuncto ante patrem filio patrem carere beneficio et domino acquiri beneficium.“

das Nichtsteigen in Analogie zu einer in Frankreich aufgekommenen Theorie der Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber gleichgestellt[1]); die andere und richtige Auffassung trat auch hier für völligen Ausschluß der Ascendenten ein[2]).

Das österreichische Lehnrecht stimmt mit den übrigen deutschen Lehnrechten sowohl vor[3]) als nach[4]) der Reception

---

[1]) Hauptvertreter dieser Ansicht war Danz, Versuch einer historischen Entwicklung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen (1793) S. 105 ff. Ascendentenfolge in Lehen und Fideicommisse (1794). Auch Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem (1768 IV S. 978) spricht dieselbe Ansicht nicht nur für das bayerische, sondern auch für das gemeine Lehnrecht aus. Stryk, Tractatus de Successione ab intestato (1731) sagt: „Ubicumque tamen aliquis casus modo fingi potest certum est, ibi patrem ad successionem admitti." (S. 175). — Ein darauf bezügliches Urteil des Reichskammergerichtes erwähnt Mynsinger, vgl. Danz, a. a. O., S. 135. Brunner, a. a. O., S. 735. — Die von Danz, a. a. O., S. 126—140 citirte Literatur ging zum Teil in ihren Behauptungen über die Zulässigkeit der Ascendentenfolge noch weiter.

Bereits Andreas von Jsernia, Super usibus feudorum 1541 fol. S. 76 gibt als Grund für den Ausschluß des Vaters vom feudum maternum antiquum an: „quia non est conjunctus ei ab illo latere, unde provenit feudum, quia debet esse quaesitum ab illo antecessore, qui fuit agnationis communis. Secus si ex alia pecunia, quae patris fuerat." [Danz a. a. O.].

[2]) Beyer, Problema juridicum: Ascendentium in feudis nullam esse successionem. (1713) Walch, Diss. Principia iuris germanici in successione ascendentium feudali. (1767) Koch, Über die Ascendentensuccession in Familienfideicommissen und Lehen nebst 6 Postscripten (1793).

[3]) Für die Vererbung nur auf männliche Descendenten des letzten Vasallen:

Urk. B. v. Göttweig n. 221 (1300) n. 770 (1385). Trad. Clanstrou. n. 119. Urk. B. ob. d. Enns I. S. 494. n. 23 (1257) S. 491 n. 20 (1256) VI. n. 243 (1337) Der Bruder ist ausgeschlossen Urk. B. ob. d. E. II. n. 316 (1198) Codex Austr. Frising. I. n. 110 (1160) „quod E. uel eius filius aut eius heredes masculi [d. i, des Sohnes]. qui legitime in feodo succedere possunt". n. 189 (1257) u. 206 (1261) „in se et suos filios masculos ad rectum et legale feodum" Urk. B. v. Seitenstetten n. 87 (1286). In einem Streitfalle wird festgestellt, daß Güter nur Lehen vom Stifte sind, und daher falls keine Kinder vorhanden sind, an dieses zurückfallen. Urk. B. v. Steierm. I. n. 208 (1141). Schnmi Urk. B. v. Krain II u. 61 (1228) n. 282 (1261) u. 247 (1247). Urk. B. v. Nieder-Öster. n. 188 (1311) Verleihung an H. v. W. „und allen seinen erben, ob er erben gewinnet, ze rechtem lehen, als lands recht ist und gewonheit in Ostereich. Geschiecht aber, das der obgenant H. an erben

überein, weshalb es schon an dieser Stelle im Zusammenhange mit den anderen Lehnrechten behandelt wird; auch hier kamen

---

und an geschefte stirht, so han ich im die hesnnderen gnade getan, das ich den vorhenanten paumgarten seiner swester sunen leihen sol unhetwunglich ze rechtem lehen".

Urk. B. d. Schottenklosters n. 367 (1396) Bewilligung der Vererbung auf den Bruder, für den Fall eines kinderlosen Todes.

[4]) Niederösterreichischer Lehenstractat. [Sammlg. Chorinsky, aus d. n. ö. Landes Archiv Cod. Msc. Nr. 27] Titel 74; „Wann ain lehensmann mit todt abgehet und gahr khainen leihserben noch andern interessirten lehensagnaten sondern seinen vattern und anherrn hinter sein verläßt, so khönnen weder die alten noch newen lehengüeter zuruckh auf den obern stammen fallen, sondern stehet dem lehensherrn wider haimh." Es wäre dann sach daz ain vatter sein hahendes lehengut seinem sohn bei lehzeiten mit der condition und des lehensherrn consens anfsendet, daz er nach seines sohns todt wider auf ihme fallen solle."

Titel 78: „Die vätterlichen alten und üheralten lehen fallen nicht auf alle persohnen so des abgelcibten lebenmans namens und stammens sein, sondern allein anf die, welche von dem ersten acquirenten und stammen vatter so communis stirps genannt wirdt, herrüeren. Wo nuhn derselb stammenvatter vatters brüeder oder andere heseitsfreünt gehaht, welche nicht von ihme sondern ainer andern lini herrüeren, so khönen die lehengüeter auf solche abgesönderte persohnen ungeacht daz sie aines ainigen nahmens und stamens, nicht fallen, es wäre dann das widerspill in dem lehenhrief lauter fürgesehen". Titel 80: „Die vätterlichen alten und üheruralten lehengüeter mögen nach geschaffenhait des totfalls wol zurukh fallen und auf die oherstämmigen in der heseitslini erhen." Daher ist eine Erhfolge der Oheime, Großoheime n. s. w. zulässig.

Titel 83. „Wann ain lehensmann von newen dingen ain lehenguet hekhommen und hernach ahleiht, so fellt dasselbe lehen auf seine mannliche leihserhen", sonst an den Lehensherrn.

Strein-Linsmayerische Landtafel [Sammlg. Chorinsky, aus d. n. ö. Landes-Archiv Fasc. B. IV. 3].

V. Bneh 72. Titel übereinstimmend mit 74. Titel d. n. ö. Lehenstractates, der 76. Titel mit dem 78. T.

IV. Bnch 10. Titel „Wie die sippschaften hewiesen sollen werden" . . . „sollen sich die angemaßten lechenserhen . , . . . zu dem erst acquirenten und stammenvatter . . . . . wie lechensrecht ist zu legitimiern schuldig sein."

Landtafel ob der Enns [Sammlg. Chorinsky, aus d. hischöfl. Archive von Gleink,] VI. Buch 22. Titel. Es wird erwähnt, daß nach uraltem Landshranch die aufsteigende Linie anch im freien Eigen ansgeschlossen ist, „solches hat in lehengüetern vüllmehr stath, alß darin anch den geschrihnen rechten nach die eltern zu ihrer kinder und weiter absteigenden

Vereinbarungen vor[1]), durch welche der aufsteigenden Linie ein Erbfolgerecht eingeräumt wurde.

Nur in Franken scheint der Kreis der erbberechtigten Verwandten weiter gewesen zu sein; insbesondere waren nach der Behauptung der fränkischen Reichsritterschaft auch Ascendenten erbfähig. Dabei ist es bemerkenswert, daß keine Abstammung

---

nachkomen, so wenig alten alß neuen lehengüetern, keinen znetritt suechen noch haben mögen; es wär dan sach das ein vatter sein habendes lehengueth seinem sohn noch bei seinen lebzeiten mit dem lautern geding und bestätigung dahin aufsendete, daß er nach seines sohns todt wider auf ihme fallen solte, übergeben hette."

Vgl. dazu Pinsterwalder, Observationes practicae IV (1703) Obs. 67 n. 5. Vossius, Legum et consuet. Austr. etc. (II. Aufl. 1772) Supplementa S. 505.

[1]) Die im Folgenden angeführten Urkunden sind auch insofern nennenswert, als nach den, in denselben enthaltenen vertragsmäßigen Bestimmungen Ascendenten erst naeb allen ihren snecessionsfähigen Nachkommen berufen werden. Urk. B. ob der Enns III. n. 577. (1281). Der Bischof von Regensburg überträgt ein Lehen Ulrich's von C. „Sophie filie sue de Elysabet nunc uxore sua, progenite contulimus tytulo feudalj volentes, ut eadem filia et alij pueri de predicta uxore in futurum procreandj ipsis feudis gaudere debeant et eadem feudaliter possidere. Si antem dieta filia, quod absit, decesserit, nec prefatus vlricus ex eadem uxore alios heredes genuerit, siue si geniti decesserint, supradicta feuda Liukardj, filie Gerdrudis prioris uxoris sue debent postmodum nichilominus remanore. Insuper si affinis sepedicti vlrici videlicet Otto de S. preter heredes decessorit, feuda que idem O. ab ecclesia nostra tenet volumus ipsi vlrico, si tune superstes fuerit, nomine et iure feudj attinere." — Ein ähnlicher Fall findet sich im Notizenblatt VI (1856) S. 368 n. 43 (1300) für das steierische Recht: Friedrich von Stubenberg überläßt sein Lehen an seinen Schwiegersohn und seine Tochter; sterben beide ohne Erben, so fällt es an ihn und seine Erben zurück oder falls auch er kinderlos sterben sollte, an den Vater seines Schwiegersohnes und an dessen Erben. — Urk. B. ob. d. E. III. n. 92 (1241) „nos ad petionem dilecti . . . L. de W. castrum S. et alia, que . . . . iure possedit baetenus feodali, genero suo A. de Cb. ac filie sue G. Dignum duximus in feodum ita tamen, quod si prefatam filiam domini L. de W. sine heredibus decedere contingat, memoratum castrum S. cum alijs feodis A. de Ch. a nobis collatis pleno iure ad dominum L. de W. reuertatur." Ähnlich Urk. B. ob d. E. III n. 431 (1273) Urk. B. ob. d. E. VI n. 56 (1332) Urk. B. ob. d. E. VII n. 244 (1351) n. 390 (1353). — Dafür, daß sonst Ascendentenfolge in Lehen unzulässig war: Urk. B. ob. d. E. VII n. 244 (1351) n. 390 (1355).

vom ersten Erwerber erforderlich war, daß somit die Durchführung des lehnrechtlichen Fallrechtes nicht als eine consequente erscheint[1]).

Im französischen Rechte ist der Grundsatz: „le fief ne remonte pas“ sicherstehend; hingegen ist die Qualität des Fallrechtes nach manchen coutumes im Unklaren gelassen[2]).

Besondere Eigentümlichkeiten weist das Lehnrecht in einem Teile des holländischen Rechtsgebietes, im Aasdomsrechte, auf. Das Fallrecht ist nur ein einfaches; erbberechtigt sind alle, „etiamsi non descendunt ex primo beneficiario habeturque sola ratio propinquitatis respectu postremi defuncti“ [3]). Gefordert ist also bloß Verwandtschaft mit dem ersten Lehenserwerber, nicht aber Abstammung von demselben, daher sind consequenterweise Ascendenten bei Neulehen erbfähig[4]) [5]).

---

[1]) Ich schließe dies aus den Titeln einiger von Danz, a. a. O., S. 141 S. 280 angeführten Werke. Demeradt, Knrzo Betrachtung über die Lehenserbfolge der Seitenverwandten des letzten Besitzers, welche mit ihm vom ersten Erwerber nicht abstammen, sondern nur von gleichem Namen, Stamm, Schild und Helm sind. (1705). Oelrichs, Meditatio ad controversiam illam consuetudinem feudalem franconicum, vi cujus contendunt nobiles immediati, succedi in feudis Franconiae nullo habito primi acquirentis respectu, adeoque patere successionem feudalem collateralibus primi acquirentis agnatis modo hi nomine ac insigniis iisdem gentilitiis cum primo acquirente gaudeant, vulgo auf gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm (1790). In dem mir allein zugänglichen Demeradt, Fasciculus differentiarum juris communis et franconici, vulgo Deß Land-Rechtens Hertzogthnmbs Francken (1700) heißt es Differ. XIV. S. 152: „Do eadem Franconiae consuetudine Collaterales in feudo succednnt, qui alias Juro feudali exclnduntur, nec est differentia inter fendum novum et antiquum“. — Über Abweichnngen vom doutschen Lehnrecht in Lothringen vgl. Ficker, Vom Heorschild (1862) S. 214.

[2]) Als Regel und ursprünglicho Gestaltung nimmt Ficker, a. a. O., §§ 788, 938, 927 etc. einfaches und vollständiges Fallrecht an.

[3]) v. Kamptz, Die Provinzialrechte in der pronßischen Monarchie. (1826—1828) II S. 474 ff. S. 476: „Geldrici feudi concessiono primi beneficiarii universae propinquitati consulitur absque nllo agnationis vol cognationis discrimine.“

[4]) de Groot, Inleiding tet do Hollandscho Rechtsgel. (1767) II 41 § 12 ff. Ficker, a. a. O., III I § 702 Die Ascendenten erbon jedoch erst nach ihren Descendenten.

[5]) Für Zinsgüter galt der Satz: „Heorengoderen klimen niet (Kamptz, a. a. O., S. 457).

Ganz abweichend gestaltet war jedoch das Lehnsrecht der Grafschaft Zütphen in Geldern. „Ascendentes excluduntur in omnibus nostratibns et vicinorum feudis, exceptis Zutphanicis, quae etiam hoc casn ad naturam reliqui patrimonii proprius accedentes a communi feudorum conditione degenerant. In feuda itaque Zutphanica vocantur adscendentes, omnibus a latere venientibus exclusis . . . . . succedunt ut quisque est proximior et inter aeque propinquos non habita lineae consideratione[4]). Ein Zeugnis des Rats von Geldern über die Lehnssuccession beweist nun die bemerkenswerte Tatsache, daß es ein Fallrecht bei Lehen dieser Grafschaft überhaupt nicht gegeben hat: „dat Lheen staende ten Zutptenschen rechten erven ende versterven op den naesten in den bloede, en oltsten op der straeten, man vor wyff. Ende in geval een Lheemann quam te sterven sonder lyffrerven nae te laten, als alleen syn moeders suster aen d'een, ende vaders susters, dochter aen d'andre zyde, dat in sulcken cas der moeders suster, als der naeste in den bloede, die naeste tot tLeen is, en alsoo des vaders susters dochter als remotiorem gradu nyts luyt, sonder aenschouw te neemen oft het Lheen von vaders oft moeders zyde gekoomen is.“[5]).

Die Lehen von Veurne in Flandern steigen auf den Erwerber, falls der letzte Lehnsbesitzer ohne Kinder und Geschwister stirbt[6]).

---

[1]) a Sande, Commontarius in Gelriae et Zutphaniae consuetudinos fendales Colon. 1698. III. c. 1. § 19. citirt von Kamptz, a. a. O., S. 479 ff. vgl. Ficker, a. a. O., § 702. van Leeuwen, Censnra forensis (1678) XII, n. 2 S. 218. Goris, Adversariorum jnris snhcisiorum tractatus quatuor (1731) Tract III. P. 1. l. 7. S. 110 ff. Darauf ist es vielleicht zurückzuführen, wenn Hoinrich V. dem Grafen von Zütphen i. J. 1107 die Grafschaft Friesland mit eventuellem Successionsrechte seines Vaters verleiht „quod si illi heredes non essent . . . . pater Henrici O. comitatum teneret, si quidem tunc temporis viveret.“ (Böhmer, acta imperii I. n. 73. vgl. Waitz, a. a. O., VI S. 82 S. 86).

[5]) v. J. 1622 (Kamptz, a. a. O., S. 477); chenso Attest v. J. 1518.

[6]) Contumes do la ville et Chatellenio do Furnes II (ed. Gilliodts van Severen 1896) S. 300 „Vader ende moeder conqnesterende een leen, ende daerin erfvende eenen van haerlieder kindren“ . . . . stirht dioses ohne Descendenten und Geschwister „sal hat selve leen opcommen ende succederen op synen vader; ende op dat synen vader overleden is, zyn moeder.“ (Ähnlich die Coutnme du Bourg de Bruges v. 1667 vgl. Brunner, Forschungen S. 735).

Auf die Besonderheiten des anglo- normannischen und livländischen Lehnrechtes soll an anderer Stelle zurückgekommen werden [1]).

Die Succession in bäuerliche Güter unterscheidet sich von der in Lehngüter prinzipiell dadnrch, daß sie regelmäßig keine Spezialerbfolge ist, sondern den ganzen Nachlaß des Hofhörigen ergreift, so daß man mit Recht von einer Erbfolge des Bauernstandes reden kann. Die hofrechtliche Erbfolge [2]) entzieht sich viel mehr der Controlle als die der übrigen Rechtskreise, soviel steht aber fest, daß sie viel weniger einheitlich gestaltet war, als die lehnrechtliche. Erklärlich wird dies aus der Entwicklung des Bauernstandes, der sich aus den Unfreien, den Zinsleuten und Colonen gebildet hat. Je nach Überwiegen eines dieser Elemente, auch nach den tatsächlichen Machtverhältnissen der Grundherrschaft war der Kreis der erbberechtigten Verwandten ein mehr oder minder ausgedehnter. Manche Dörfer, wurden erst im Laufe des Mittelalters grundherrlich, und konnten sich auch ihr nrsprünglich landrechtliches Erbfolgerecht bewahren, welches sich für uns durch Erbfolgeberechtigung der Ascendenten und Fehlen des Fallrechtes charakterisiert [3]). Dies war überhaupt

[1]) Ausgedehnt war häufig die Erhfolge in Dienstlehen und oft auch Ascendenten in dieselben erhberechtigt. So nach Magdeburger Dienstrecht (§ 4) Eltern nach den Geschwistern, vgl. Gaupp, Das alte Magdeburger Recht S. 353.

In zahlreichen Punkten Übereinstimmungen mit den Lehen weist die Erhfolge in Stamm und Fideicommißgüter auf, da in diese beiden Kategorien adeligen Grundbesitzes regelmäßig nur die Descendenten des ersten Erwerbers oder des Stifters succedieren nnd die Ascendenten ansgeschlossen sind vgl. Stobbe, a. a. O., V S. 351 ff. Schwabe, Versnch über die ersten Grundlinien des österreichischen Landadelsrechts (1782) S. 204. 207.

[2]) vgl. Heusler, Institutionen I S. 35 ff. S. 138 II S. 615, Stobbe, Handbuch V. S. 375 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V. (II. Anfl. ed. Zenmer, 1893) S. 264 ff. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und Hofverfassung in Dentschland III. (1863) S. 225.

[3]) Ein Erhfolgerecht der Ascendenten ist ausgesprochen: Grimm, Deutsche Weistümer IV. S. 294. VI. S. 368. V. S. 72. V. S. 206, im Dorfrecht von Schöellhronn v. J. 1485 (V S. 231) ist dasselbe als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet.

Nach dem Weistum von Neumünster v. 1429 sind Verwandte bis zum 10. Grad erhberechtigt (II S. 33). Salzburgische Taidinge (1870) Hüttenstein, v. J. 1611 (S. 174) 21. „beschiecht es aber, das die kinder ersterben

dort leicht möglich, wo ursprünglich freie Leute ihren Grundbesitz der Herrschaft auftrugen und als Leihegüter zurückerhielten. Bei Erbleiheverträgen hingegen war die Analogie zum Lehnrechte naheliegend, und wir finden auch vielfach, daß durch dieselben bloß Descendenten, oft nur die männlichen, des letzten Besitzers erbfolgeberechtigt werden, während die Unfreien erst allmählich Vererblichkeit des Nachlasses erringen.

Diese Unterschiede verwischten sich in den einzelnen Hofgemeinden mit der Zeit, und es blieb für den Herrn ein Heimfallsrecht am ganzen beweglichen Nachlasse (bûteil) oder an einem Teile desselben (Mortuarium, Besthaupt etc.) übrig. Liegenschaften aber vererben je nach der Art und Weise, wie sich die grundherrliche Gemeinde gebildet hat, auf einen engeren oder weiteren Kreis von Verwandten.

Uns interessiert nur diejenige Gestaltnng, die in Analogie zum Lehnrechte ursprünglich nur den Descendenten des letzten Besitzers ein Erbfolgerecht eingeräumt hat, Seitenverwandte und Ascendenten aber ausschloß [1]). Nach der Reception wurden dann, in äußerlicher Anlehnung an das Lehnrecht, alle Nachkommen des ersten Erwerbers erbberechtigt, Ascendenten aber blieben weiterhin ausgeschlossen [2]).

---

und geschwistert auch ihre eltern hier vorlaßen, so haben die eltern mit denen annoch ibrigen kindern auf gleiche tailung der erbschaft." Rauris, v. J. 1565 u. 1624 (S. 218) „In erbfällen, es sei in absteigender, aufsteigender oder auch in beseiter linni." . . . .

[1]) Weisthum von Breitfurt v. J. 1453 „ginge ein einbrodig mensche in dem hoffe geseßen von dodes halben abe, wes das syn were? sprichet der scheffen: myner franwen." Vgl. V. S. 78. V. S. 642, 16 III S. 212 III. S. 220 III. S. 53. u. Heusler, a. a. O., S. 615. Kraut, Grundriß dos deutschen Privatrechts S. 457 n. 10.

Die Auffassnng Maurer's, die das Hauptgewicht auf die Fortdaner der Hausgemeinschaft legt, ist vielfach quellenmäßig begründet. So Grimm, a. a. O., I, S. 3. Keineswegs ist dios aber durchwogs der Fall.

[2]) Bnri, Abhandlungen von denen Bauer-Gütern etc. (1769) S. 269 ff. und mehrere das. citirte ungedruckte Urk. v. 1341, 1437, 1484 u. a. und die Solmische Lands-Ord. VI § 4. Stobbe, a. a. O., S. 377 n. 5. Nach manchen Weistümern gilt das Nichtsteigon nnr nach vollzogener Abschichtung. So im Rietberger Landrecht v. 1697 (Grimm, III S. 104 § 14). „Wenn ein lediger gesell im eigenthum stirbt, wer ihn erben soll? So lange er beim vater unter seiner gewalt bleibt, nnd er das keusche brod

Das allgemein auftretende Institut der Gutsabtretung verbunden mit dem Altenteile bewirkt die Unfähigkeit, das Gut nach dem Tode des Anerben übernehmen zu können[1]). Gewöhnlich wird als Grund angeführt, daß der Bauer durch die Abtretung seine Wirtschaftsuntüchtigkeit beweise, berechtigter wäre es vielleicht, auf den in der Überlassung des Gutes und in dem Empfange des Altenteiles liegenden Verzicht das Hauptgewicht zu legen.

Besonders in Ländern, in denen die Lage der Bauern eine schlechte war, wurde der ursprüngliche Zustand, nach welchem bloß Nachkommen des letzten Besitzers erbberechtigt waren, beibehalten. So in Böhmen und Innerösterreich bis zum Ende des 18. Jahrhundertes, während in Nieder- und Oberösterreich nach der Reception wohl Seitenverwandte, nicht aber Ascendenten erbberechtigt waren. Auch die Geltung des Fallrechtes läßt sich hier nachweisen[2]). Im Folgenden soll auf die Leiherechte keine

---

zu hause bringet, ist der vater der nächste erbe. Wenn er aber seinen eigenen heerd und pott hat, erbet ihn der landesherr." Ebenso das Recht des Hofes zu Loen in Westfalen v. 1363 n. 1547 (III S. 159) vgl. II S. 41. Successionsordnung für Kniephausen [Kraut, Grundriß S. 458 n. 18] statuiert Fallrecht und Niehtsteigen.

[1]) Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteil auf deutschen Bauerngütern (1805), Über die erfrühte Erbfolge (Zeitschr. f. deutsches Recht VII S. 1—35).

[2]) Für die Zeit vor der Reception: Urk. B. ob. d. Enns VI n. 525 (1345) Verleihung eines Zinsgutes an genannte Personen „vnd allen ieren Chinden, div di mit einander bahend oder noch gehinnent, vnd derselben Chind nochehnnft Sünen und Töchtern."

Urk. B. ob. d. Enns VIII. n. 486 (1370) „wann auch ich vorg. Ulreich ab gen, so soll all zeit der elter erib nach mir ez sey fraw oder man von vnserm vorgen. herren oder irem (chellner) daz vorgenant eribrecht raichen und enphahen als sittleich und gewondleich ist." n. 96 (1362) „Und wann der vorg. S. abget, so sullen wir sein erihen daz guet laichen ez sein sun oder töchter". Urk. B. o. d. Enns IV. n. 53 (1286) „de Curia in H. ipse et heredes sui solvant lx den. annuatim; Defunctis autem heredibus huinsmodi gracia ad alios consanguineos non extendetur sed sepedicta Curia seruiet ecclesie vgl. Urk. B. ob. d. E. III. Anh. n. 2 (1251) IV n. 60 (1286) n. 153 (1290) n. 216 (1293) n. 240 (1294) n. 286 (1297) n. 318—323 (1298) Anh. n. 12 (1247) VI n. 512 (1345) n. 43 (1332) Urk. B. v. Nieder Ö. I n. 31 (1231) n. 173 (1303). In einem Gutachten des Landmarschalls, wo von dem Heimfall bei Nichtvorhandensein von Erben der herechtigten Seite die Rede ist (vgl. unten § 10), heißt es: „diß ist auch jederzeit im Land

Rücksicht mehr genommen werden, sondern bloß auf die Erbfolge nach Land und Stadtrecht.

§ 3
Die deutschen Rechte

Kaum ein Gebiet des deutschen Privatrechtes war particularistisch in solcher Weise zersplittert wie die Erbenfolge. Es

---

und hey der Gemein und hey denen Unterthanen also gehalten und gebraucbt worden." Das Fallrecht ist ferner ausgesprochen in einem vom Landshauptmannischen Gerichte 1553 bestätigten Urtheil der Voggtey Welß. (Bei Finsterwalder, Observationes practicae IV 1703, 4, 6)

Zahlreiche Fälle von Gutsabtretungen sind enthalten in einem Urkunden-Bucbe des k. k. Hofkammer-Archives mit der Anfschrift „Register wogen des gntths Schönhorn Von Anno 1530—1556, Nr. 6" darüber „Schönbornn Registrum" (schmales Format, unnumeriert, nicht gut erbalten).

„Ambrosj Scholtzes Erbkauff mith seinem Vatter Vetter Scboltzenn und mit hewillnnge seyner hruder vnnd Schweger (1550) . . . . . So hatt Ambrosins scboltz hewilliget seinem vatter all dy zeitt seines lehens zun dem gutte zue vorhleihen vnd hey seinem tiscb zn halden vud was der vatter ander barschafft lassen wirtt nach seinem tode solln dy kinder alle zn gleich vndter sich theilen . . . . wo auch den vatter seines sonnes thodt mit lehen erreichte, soll zue ambrosius sein weiv vnd erben, oder wer nach seinem thode das gutt yn hahen wirtt zorlichem zn seinem enthaldten gehen 6 mark. Mit der Möglichkeit eines Wiederanfalles des Gntes an den Vater wird also gar nicht gerechnet.

In einer anderen (einzelnen) Urkunde handelt es sich um die Bestellnng eines Interimswirtes. „Item er hot sich auch vorwilliget die kinder zn im zn nemen nnd zn erzien . . . . . So aber eins sturhe, so sol sein theil [was den . . . . . kindern vom vater zustendig ist] an das ander sterhen. So sie aher heyde sturhen ey die mntter so sol es an die mutter sterben." Daraus würde ein Erbrecht der Mutter an dem Nachlasse des im Hause lehenden Kindes, u. z. nach den Geschwistern desselhen, folgen. Allein die Urknnde enthält willkürliche Vereinbarungen und insoferne muß ihr Beweiskraft aherkannt werden.

Über die Entwicklung der häuerlicben Erhfolge in Österreich und insbesondere in Böhmen im 18. Jahrhundert vgl. Rößler, Ahhandlung über das Erhrecht nnd die Erbfolge des Bauornstandes (Themis, neue Folgo VII S. 87 ff. [1843]) nnd eine zweite Schrift über das Ausgedinge auf Bauerngütern (1842). Die Ascendentenerbfolge wurde in Böhmen erst durcb Hofdekr. v. 20. Dez. 1770 eingeführt [S. 99 ff.], wäbrend es vor der Regierung Maria Theresias nur ein Intestaterhrecht der Söhne gegehen hat. Über Kärnten und Steiermark: Tomascbek, Das Heimfallsrecht (1882). S. 51. Für alle Kronländer kommt in Betracht das Patent v. 3. April 1787 und das Patent v. 29 Oct. 1790.

weisen ferner die Quellen, wenn man von denen des sächsischen Rechtes absieht, nicht selten eine so knappe Darstellung und so erhebliche Lücken hinsichtlich der Successionsordnung auf, daß die Grundlage für die verschiedensten Auffassungen geboten wird. Da es sich an dieser Stelle nur darum handelt, festzustellen, ob die Ascendenten überhaupt erbberechtigt waren, so braucht auf diese Streitpunkte insbesondere auf die Reihenfolge, in der die Ascendenten höheren Grades im Verhältnisse zu den Seitenverwandten berufen wurden, nicht näher eingegangen zu werden.

Im allgemeinen läßt sich aber trotz der Mangelhaftigkeit der Quellen die Erbberechtigung der Vorfahren feststellen und in Übereinstimmung mit den Leges auch ein Vorzug zum mindesten der Eltern vor den Seitenverwandten constatieren[1]). Rechtssprichwörter, die das Gegenteil zu sagen scheinen[2]), beziehen sich fast durchwegs nur darauf, daß der Schoßfall erst dann eintritt, wenn keine absteigende Linie vorhanden ist. Jedoch ist der Vorrang der Eltern vor den Geschwistern nicht ohne Ausnahmen[3]).

Das Hauptgewicht soll auf das Recht der Spiegel gelegt werden, da dieses doch mehr oder weniger über einen engbegrenzten Kreis hinaus in Geltung stand.

Nach Sachsenspiegel galt der Satz: „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne heuet he des vater nicht, it nimt sin moder mit mereme rechte, dan sin bruder [I. 17 § 1 Homeyer]; dieser Grundsatz läßt sich für das sächsische Recht überhaupt aufstellen[4]). Ferner ist die Annahme begründet, daß auch in der

---

[1]) Grimm, a. a. O., S. 476. Stobbe, a. a. O., S. 108 n. 15. Siegel, Deutsches Erbrecht (1853) S. 65. Kraut, Deutsches Privatrecht (5. Aufl. 1872) S. 288. Wasserschleben, Prinzip der Successionsordnung (1860) Princip der Erbenfolge (1870) an zahlreichen Stellen. Ficker, a. a. O., z. B. II § 563 ff. III S. 452 ff. 477.

[2]) Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter (1864) S. 193. S. 195 ff.

[3]) Vgl. z. B. Wasserschleben, a. a. O., S. 57. Stobbe, S. 110 n. 22. Vgl. die Erklärung Heusler's, (Institutionen II S. 584) dafür, daß in manchen deutschen Rechten Geschwister den Vorzug vor den Eltern hatten.

[4]) Wassersehleben, Prinzip der Successionsordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte (1860) Schanz, Das Erbfolgeprinzip des

Zeit zwischen der lex Saxonum und dem Sachsenspiegel kein verschiedenes Recht gegolten hat, begründet durch eine Urkunde aus dem Jahre 1055: „Hic denique Guelf sub juvenili aetate morbo correptus est, videnque sibi imminere mortem, omne patrocinium suum cum ministerialibus, quia heredem ex se non habuit, ad coenobium Altorfense donavit. . . . Mox impleta sepultura quibus iniunctum fuerat, donationem perficere volentes prohibiti sunt. Mater enim . . . . veniens penitus donationem interdixit et se certum et verum esse heredem proclamavit“ [1]). Für die

---

Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts (1883) Stehhe, Die Erhfolgeerdnnng nach den Magdehurger Schöffensprüchen [Beiträge znr Geschichte des deutschen Rechts (1865)] S. 36 ff. Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung (1860) S. 11 ff. Friese u. Liesegang. Magdehnrger Schöffensprüche I (1901). Vgl. die Glosse zum Sachsenspiegel (Wasserschlehen, a. a. O., S. 101 102.)

[1]) Weingart. Menach. chron. de Guelfis cap. 7 (Leihnitz, scriptores rerum hrunsvic. I. 784) Citirt z. B. v. Zimmerle, Stammgutsystem S. 133. Lewis, De erigine facultatis in iure Germ. etc. S. 68 Succcssien des Erhen S. 22 n. 59 u. a. Da hei den Sachsen das Beispruchsrecht dem jeweils nächsten Erhen zustcht, (vgl. Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht, hei Gierke, Untersuchungen III (1879) S. 14 ff.), so läßt sich aus der Censenserklärung der Ascendenten auf ihre Erhherechtigung schließen.

So heißt es in einer Urk. v. 1088 (Haltaus, Glessar., S. 367) „matrem suam presentavit, quae ex lege Saxonum denatienem confirmavit.“ (citiert v. Fipper, a. a. O., S. 27 n. 77. Zimmerle, a. a. O., S. 139 u. a.) vgl. auch Urk. v. J. 1091. Schenkung „cum matre sua, quae tum vivens erat, ejus heres verissima“, weiter heißt es „frater ipsius Gerhardi (des Schenkenden) Atholfus, praesens laudavit (sc. denationem) quamquam ad eum laudare nen pertineret.“ Urk. v. 1189. Gemeinsame Schenkung von Mutter und Sehn und gegenseitige Bekräftigung „cum propinquiorem heredem non haherent“. Die erste derartige Urkunde rührt aus dem Jahre 860 her. (Fipper, a. a. O., S. 17 n. 25 S. 16 n. 23a. S. 27 n. 77.)

Nach sächsischem Weichhilde heißt es übereinstimmend mit dem Spiegel: „styrhet des Mannes sun ane kint seyn vatir. Nympt das erhe. eder hat er des vatirn nicht. is nympt seynn Muter mit merem Rechte dan seyn hrnder.“ (Thüngen, Art 313).

Über die große Anzahl der magdehurger Schöffensprüche, in denen überall derselhe Grundsatz aufgestellt ist, sowie über das magdehurger Recht in Schlesien, Pemuern, Brandenhurg, Lausitz etc. Vgl. Wasaerschlehen, a. a. O., S. 60. 63. 67. 68. 72. 81. 85. 91. 93. 96. 97. etc. Stohhe, Beiträge S. 49. 50. 55. Friese u. Liesegang, a. a. O., z. B.

große Zahl der sächsischen Particularrechte ist das Ascendentenerbrecht, wenigstens im ersten Grade mit Ausschluß der Geschwister, eine beweisbare Tatsache[1]), während — trotz der Reichhaltigkeit der Quellen — für die ältere Zeit die Reihenfolge der zum weiteren Erbenkreis gehörenden Verwandten sehr bestritten ist. Vom Fallrechte fehlt jede Spur.

Die Bestimmungen des sog. Schwabenspiegels sollen genauer geprüft werden, da diese Rechtsquelle auch für das österreichische Recht von Bedeutung ist. Ascendentenerbrecht und Fehlen vollständigen Fallrechtes ergibt sich aus zwei Artikeln ganz unzweifelhaft. „Nu merket umbe ein wip, diu kint treit nach irs mannes tode, und si berhaft ist; und geniset si dar nach des kindes, und hat si dez geziuge zwene man oder zwo frowen, die ir arbeit gesehen hânt, und daz kint lebendic gesehen hânt: daz kint behabet sines vater erbe. Und stirbet ez dar nach, swaz daz kint an geerbet hete, daz erbet ouch die muter an.“ (c. 35 Gengler) Die Mutter erhält also das Erbe, welches an das Kind von dem Vater desselben gekommen ist, ebenso auch der Vater das von der Mutter herrührende Erbgut, wie eine aus der lex Alamannorum herübergenommene Stelle beweist. Nur ist noch deutlicher als in der letzteren hinzugefügt „da mit [daz ez diu ougen uf tut und sihet die vier wende des huses] hat daz kint geerbet siner muter gut, daz si gelazzen hat. Und swenn ez dar nach stirbet, so erbet der vater, swaz ez von siner muter geerbet hat. Daz tut er billicher danne iemau anders.“ (c. 275) Daß es sich nicht um Errungenschaften handelt, ergeben die Anfangsworte der Stelle: „Und ist daz ein frowe gut hat geerbet von vater und von muter oder von andern irn magen“ . . .

Darnach sind die anderen Stellen des Schwabenspiegels zu beurteilen, aus denen mit Unrecht eine Zurücksetzung der Ascendenten gefolgert wird. Denn in Übereinstimmung mit schwäbischen Particularrechten war der Vater nur nach Abschichtung den

III B. 162. III B. 88 III B. 169 S. 778. Es mag noch bemerkt werden, daß es sich hier nur um magdeburger Recht handelt, auch wenn die Rechtsmitteilung an eine fremde Stadt erging (Vgl. Stobbe, a. a. O., S. 37) Über das sächsische Recht nach der Reception: Wasserschleben, a. a. O., S. 104. Stobbe, a. a. O., V. S. 112 n. 33.

[1]) Über eine Ausnahme: Stobbe, Beiträge S. 49 n. 18.

Geschwistern nachgestellt[1]) und nur für diesen Fall bestimmt c. 15 ein Wiederanfallsrecht[2]): „Stirbet einem vater sin kint, und hat er im gut uz gegeben, daz si varend gut oder ander gut, und stirbet er âne wip und âne kint: der vater erbet des sunes gut mit rehte . . . . . Daz ist da von, daz ez von dem vater dar ist komen". Andere Abschwächungen des Vorfahrenerbrechtes ergeben sich aber entschieden nicht, und in c. 275 ist der Vorzug des Vaters vor den Geschwistern mit den Worten „Daz tut er billicher danne ieman anders" ausgesprochen. Entsprechend ist auch die Reihenfolge der Verwandten in c. 15 angegeben: „Ist weder vater noh bruder noh muter noch swester da, so nemen ez ie die nehsten erben."

Das Fallrecht scheint in c. 127 § 4 statuiert zu sein: „Daz sprechent die meister: und ist daz gut von vater magen dar komen, so erbent ez die naehsten, die da zu gehörent; und ist ez von muter magen dar komen, so ist ez daz selbe reht", und in c. 226: „Swa ein vater mac und ein muter mac kriegent umb ein erbe, da sol der vater mac erben vor dem mnter mac. Ist aber daz gut von muter magen dar komen, so erbent ez der muter mage." C. 226. anerkennt aber nur einen Vorzng der Vatermagen mit Ansnahme des von der Mutterseite herrührenden Gutes, n. z. nur bei Vorhandensein von gleichnahen Verwandten beider Seiten, sonst keineswegs. Daher heißt es in der sehr bestrittenen[3]) Stelle weiter: „Swederhalb aber diu sippe einer sippe naher ist, dann diu ander, ez si von vater oder von muter magen, die suln von rehte erben." Der nähere Verwandte erbt ohne Rücksicht auf die Herkunft des Gntes, insbesondere nimmt, wie oben gezeigt wurde, der einzelne überlebende Elternteil auch das von dem anderen Teil herrührende Gut.

Das kleine Kaiserrecht[4]) stimmt hierin mit dem Schwabenspiegel überein. „Do eyn man sterbet (off een wyff) der gut hat das her

[1]) Vgl. Wasserschleben, Prinzip der Erbenfolge (1870) S. 63 ff., vgl. Seelig, Die Erbfolgeordnung des Schwabenspiegels (1890) S. 31 ff., S. 62.

[2]) Brunner, Forschungen, S. 725. Übereinstimmend Art. 19 des Deutschenspiegels.

[3]) Wasserschleben a. a. O., S. 11 ff. v. Wyß, Das Erbrecht der väterlichen und mütterlichen Seite der Verwandtschaft (Zeitschr. für schweiz. Recht IV.), S. 127 ff. Siegel, Deutsches Erbrecht, S. 64. Seelig a. a. O., S. 41.

[4]) Citiert nach den Ausgaben von Senckenberg und Endemann.

unvergifftet hat, das sollen nemen dez vater frunde. Daz von der muter komen ist, daz sollen nemen der muter frunde. Han se aber gut gewonnen mit irer arbeyt, so sollen se ez glich teylen. Hat er aber nicht erben, so sal ez dem keyser bliben." (II c. 95.) Es scheint aber das Fallrecht um einen Grad stärker zu sein als im Schwabenspiegel, da es wenigstens nicht ausdrücklich, nicht bloß für den Fall, daß gradgleiche Verwandte vorhanden sind, statuiert ist. Das Erbrecht des Vaters ist jedoch vorbehaltlos anerkannt mit den Worten: „Der keiser hat geerbet die kint mit des vaters gut . . . glicher wise hat der keiser den vater wider geerbet von der kinte gut"[1]), [II. 13] und das der Eltern in II 97: „Da ein man vnd ein wib han liegende gut zu einander bracht, vn die ein kint han, stirbet der gemechte eins, so ist daz kint geerbet mit dem gute; stirbet dan daz kint darnach, so ist die mnter geerbet mit dem gute, ader der vater allain . . . . . Sint der keiser hat gesprochen: ein kint sal sin vater erben, als ez von im geerbet ist"[2]).

Auf die verwirrende Mannigfaltigkeit der particularrechtlichen Bestimmungen, deren Bedeutung infolge des häufig fragmentari-

---

[1]) v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht (1866) S. 144 S. 169. Wasserschleben a. a. O., S. 20. Aus dem kleinen Kaiserrecht II c. 103 folgt, wenn auch indirect, ein Erbwartrecht des Vaters. Für Ostfranken, Baden, Elsaß und Mittelfranken ist von Wasserschleben a. a. O., S. 80. 86. 88. 91. 107. 110. 112. 117. dio Ascendentenfolge und znm Teile das Dreiliniensystem nachgewiesen worden. Große particulare Verschiedenheiten finden sich jedoch auch hier. Vielfach kommt es darauf an ob dio Kinder in der Wart sterben, vgl. S. 82. 86. 100. Sandhaas, Fränkisches ehel. Güterrecht (1866) S. 303 ff. Entsprechond dem Kaiserrechte findet sich in beschränkter Weise ein Fallrecht.

Das Erbrecht der Mutter läßt sich aus einer Constitution Friedrichs I. v. J. 1165 [Mon. Ger. I. S. 321] nachweisen. Ein Cleriker von Worms errichtet ein Testament „Contigit postmodum ut G. vitricus defuncti, maritus scilicet matris eius, nomine hereditatis que matri contingebat, cuius ipse legitimus procurator extitit, ... testamentum modis omnibus infringere laboraret" .....: nach langem Zweifeln wurde er vom Hofgerichte jedoch aus einem anderen Rechtsgrunde abgewiesen, die Erbfolgeberechtigung der Mutter kam gar nicht in Frage. Über das unvollständige Fallrecht im Rechte von Worms vgl. Kraut, Grundriß S. 289 n. 86.

[2]) Gegen v. Gosen's Auffassung dieser Stelle mit Recht Wasserschleben a. a. O., S. 22.

schen Charakters der Quellen auch bestritten ist, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Erwähnt mag es nur sein, daß auch im bayrischen und alemannischen Rechte, soweit Quellen vorhanden sind, die Frage nach der Ascendentenfolge in positivem Sinne beantwortet ist[1]).

Die Erbberechtigung der Ascendenten ist also als gemeines deutsches Recht anzusehen; sogar der Vorrang der Eltern vor den Geschwistern ist die Regel, die allerdings häufig Modificationen erleidet, falls die Kinder von den Eltern abgeschichtet sind[2]). Ebenso stellt sich das Fallrecht, soweit es vorhanden ist, nur als ein unvollständiges dar[3]).

Von dieser Regel völlig abweichend ist jedoch die Gestaltung des Kehdinger Landrechtes[4]): „Hier saget das alte Kehdinger Land-Recht: Es stirbet kein Guht zurücke, sondern vorwerths,

---

[1]) Brunner, Forschungen, S. 725, ist der Meinung, daß übereinstimmend mit dem Schwabenspiegel zahlreiche alemannische Rechtsquellen völlige Zurücksetzung der Eltern bezeugen und daß das Ascendentenerbrecht erst durch Privileg, Satzung oder Reception des Römischen Rechtes eingeführt wurde. Auf die a. a. O. S. 726 n. 3. citierten tiroler und veralberger Quellen soll noch zurückgekommen werden; was die anderen betrifft, so ergibt sich nirgends ein völliger Ausschluß der Eltern, sondern nur eine Zurücksetzung hinter die Geschwister, die abgesehen von einer Ausnahme darauf zurückzuführen ist, daß es sich um die Beerbung abgeschichteter Kinder handelt. Der Beweis dieser Behauptung soll im zweiten Abschnitte geführt werden.

[2]) So auch nach Hamburger, Bremer und Lübischem Rechte. Amsink, Diss. de successione liberorum separatorum ex jure Hamburgensi (1774). Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte III. (141). Stryk Tractatus de successione ab intestato (1733), S. 182 ff. Freund, Diss. Was in der Were verstirbt etc. (1880), S. 34 ff. Für die Ascendentenfolge spricht wohl auch ein Constit. Heinrich II v. J. 1019 (Mon. Germ., S. 64). Quicumque propter cupiditatem rerum patrem aut matrem aut fratrem aut sororem vel nepotem ... interfecerit, hereditas interfecti ad alios suos legitimos heredes perveniat." A contrario dürfte daraus ein Schluß auf die Erbberechtigung der Vorfahren n. z. auch höheren Grades gerechtfertigt sein.

[3]) Insbesondere in mehreren Landrechten, vgl. Stobbe a. a. O. V, S. 105 f. Eichhorn, D. R. G. II § 323 c. Maurenbrecher, D. P. R. II § 608. Mittermaier, D. P. R. (7. Aufl. 1847) II § 436 n. 65, § 439 n. 14.

[4]) Tit. 16: „Von Erb-Fällen in aufsteigenden Linien". Pufendorf, Observationes juris universi (1744) I, S. 153, vgl. Grimm a. a. O., S. 477. Das citierte Landrecht stammt aus d. Jahre 1662.

darum wann Kinder oder Kindeskindere verstorben und ihr Vater und Mutter im Leben wären, haben dieselben ihren Nachlaß nicht erben können, sondern ist in linea collaterali auf die nähisten Bluts-Freunde vererbet. Solcher Gebrauch ist ebenmäßig abgeschaffet und einhellig bewilliget, daß nach beschriebenen Kaiserlichem Rechte verfahren werden solle." Fallrecht hat jedoch nicht gegolten. Denn es heißt im folgenden Titel, daß von alters her „das Erb-Guht an des Vatern Freunde halb, und der andre halbe Thoil desselben an der Mutter Freunde verfället, unangesehen, daß sie in ungleichem Grad seyn, und sich gleich nahe zu der Sippe nicht ziehen noch berechnen können." Allein man wird gewiß nicht fehlgehen, wenn man diese eigentümliche Hälftung, obwohl sich kein urkundlicher Nachweis dafür erbringen läßt, als spätere Entwicklung auf Grundlage des ursprünglich vorhandenen Fallrechtes ansieht, umsomehr, als die Hälftung nur das Erbgut betrifft und sich derselbe Prozeß des Überganges vom Fallrechte zur Hälftung für zahlreiche andere Rechte quellenmäßig nachweisen läßt[1]). Das Nichtsteigen in diesem Gebiete des deutschen Rechtes ist übrigens eine ganz vereinzelt dastehende Erscheinung.

Schließlich mag noch das alte Landrecht von Berg[2]) genannt sein, welches ein bis zum ersten nachweisbaren Besitzer fortgesetztes Fallrecht statuiert. Art. 21: „In dem Lande van dem Berge sall alle guith und Erffzall vidderumb zoruck fallen ind ersterven, dar dat herkomen wehre, also langh als man dat bewiesen kan, van gein lyffsgebuirth dairan en levete." Die Errungenschaften fallen auf die nächsten Verwandten, während die Ascendenten nicht genannt sind. Das Jülicher Landrecht, welchem das Fallrecht ebenfalls bekannt ist, läßt nach erfolgter Abteilung Immobilien auf Geschwister, Mobilien auf die Eltern vererben[3]).

---

[1]) Vgl. Ficker a. a. O., II §§ 475. 579. 586. 587 S. 735 ff.

[2]) Kraut, Grundriss § 146 n. 90. Wasserschleben a. a. O., S. 128 ff.

[3]) In der Jülich-Bergischen Landesordnung v. J. 1555 ist darüber bestimmt, „daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unser Fürstenthumben Gülich und Berg die Güter fallen und erben sollen hinder sich an die negste Erben, daher sie komen" (c. 88). Maurenbrecher, Rheinpreussische Landrechte (1830) I, S. 139 ff. Über das Landrecht von 1537 vgl. Wasserschleben a. a. O., S. 128 ff.

§ 4
Das coutumiäre französische Recht

Wie in Deutschland, so zeigt sich auch im Rechte Nordfrankreichs nach der fränkischen Zeit eine Periode der rein gewohnheitsmäßigen Rechtsentwicklung und völliger Mangel an geschriebenen Rechtsquellen. Erst seit dem 12. Jahrhundert tauchen solche auf und finden sich später in so reicher Fülle, daß sie geeignet sind, über alle auch die Erbenfolge betreffenden Fragen fast vollständig Auskunft zu geben [1]).

Trotz des außerordentlichen Particularismus — jede Landschaft hat ihre eigene Coutume — findet sich beim Mangel von Descendenten die Sonderung des Nachlasses in verschiedene Bestandteile überall in gleicher Weise durchgeführt. Während die Fahrnis (meubles, cateux), gleichgiltig ob sie erworben oder geerbt ist, einheitlich vererbt, ist bei den Liegenschaften zu unterscheiden, ob es sich um Erbland (propre oder héritage) oder um Gewinnland (acquêt) handelt. Da das letztere in erbrechtlicher Hinsicht grundsätzlich wie Fahrnis behandelt wird, so kommt der ganze Gegensatz auf den Unterschied von Erbland einerseits und dem gesamten übrigeu Nachlasse anderseits hinaus [2]).

[1]) Die Quellen des französischen Rechtes: Brunner bei Holtzendorf, Encyklopädie der Rechtswissenschaft (5. Aufl. 1890). S. 305 ff. Die Literatur über das französische Erbrecht ist sehr umfangreich. Einige mir unzugängliche Monographien von Pothier, Le Brun u. a. stammen noch aus dem 18. Jahrhundert.

Benützt wurden: Warnkönig-Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte II (1848), S. 452 ff. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs (1850) II., S. 370 ff. Wasserschleben, Prinzip der Erbenfolge, S. 168 ff. Loysel, Institutes coutumières mit Anmerkungen von Laurière herausgeg. v. Dupin u. Laboulaye I. (1846), S. 315 ff. Beanne, Droit coutumier français III (1886), S. 379 ff. Introduction a l'étude historique du droit coutumier français (1880), S. 528 ff. Viollet, Histoire du droit civil français (1893), S. 840 ff. Glasson, Histoire du droit français (1896) VII, S. 462 ff. Le droit de succession au moyen âge (Nouv. Revue historique XVI [1892]), S. 543 ff., S. 698 ff. Buche, Essai sur l'ancienne Coutume de Paris aux XIII et XIV siècles (Nouv. Rev. VIII, 1884, S. 321 IX, S. 562 ff.). D'Espinay, Coustumes de France du temps de Charles VII (Nouv. Rev. XV, S. 163 ff.). Ficker a. a. O. III/II (1898).

[2]) Vgl. Beanne, Droit coutumier, S. 379. Ficker a. a. O. § 911, vgl. Coutume v. Montargis XV 10 (v. 1531) „En succession, quant aux meubles et conquests immeubles, qui sont d'une mesme qualité“ . . .

Die Qualität des Erbgutes wird schon durch einmalige Vererbung[1]), und ebenso durch Vorherausgabe auf den Erbteil begründet[2]). Ferner hat Ficker wohl dargetan, daß unter Erbgütern jede Art von Liegenschaften, auch Lehn- und Zinsgüter verstanden werden[3]). Bezüglich der Mobilien und der Errungenschaften weisen alle Coutumes eine einheitliche Erbfolge auf, nämlich das insbesondere von Wasserschleben betonte Dreiliniensystem[4]), nach welchem sämtliche Ascendenten den Vorrang vor den Seitenverwandten haben. Abweichungen finden sich für Gewinnland nur ganz vereinzelt[5]), noch seltener für Fahrhabe[6]).

Ebenso allgemein gilt der Grundsatz „les propres ne remontent pas“ für ererbte Immobilien. Ascendenten werden aus-

---

[1]) „L'acquêt du père est le propre de l'enfant“ Loysel a. a. O. § 223. Coutume v. Dunois 75 „Tous heritages venans de succession sont repntez propres“ (Cout. gen. III, S. 1074). Beaumanoir, Les coutnmes de Beauvoisis (ed. Bengnot 1842) 14 § 31. „Cascuns doit savoir quo quiconque aquiert heritages, sitost comme l'aqneste vient à ses hoirs, ce devient lor propres heritages, puisque l'acqueste descent un seul dégré“. . .

Le Grant Coutumier de France (ed. Laboulaye u. Dareste 1868) 2. c. 12.

[2]) Loysel a. a. O. § 224 vgl. le Grant Coutumier 2 c. 12. Châlons 117, Anjou 513, Maine 507, Bourbonnais 283, Paris 133 (die Coutumes aind citiert nach der Ausgahe von Bourdot de Richehourg, Coutumier général 1724, Tom I—IV).

[3]) a. a. O. § 938. (Diese Nichtbeachtuug des Unterschiedes von Landnnd Lehnrecht zeigt sich auch in anderom Zusammenhange, vgl. Brunner Forschungen, S. 261). Vgl. Coutumes du pays de Lodunois XXIX, § 13, § 23 (Cout. gen. IV, S. 735). Touraine 312, 310 (Cout. gen. IV, S. 669.)

[4]) a. a. O., S. 173 ff., vgl. Grand coutumier c. 40 „Nota que le père, aioul ou aieulle, héritent et sont plus prochains qne les frères du trespassé quant aux meubles et conquests. . . .

Im Livres de Jostice et de Plet, einem in Orleans nach 1270 entstandenen Rechtsbncho (ed. Rapetti 1850) heißt es 12, 21 § 18: „La mère et li pères sont heirs auf fiz au mohles et en couquez et en ce qui mnet d'ans.“

[5]) Berry XIX, 3. Saintonge 97, Loudunois XXIX, 13 (vgl. Warnkönig a. a. O., S. 477 über die Coutumes v. Maine 254, 288, Anjou 237, 270, Bourbonnais 314, Orleans 323, in denen das Dreiliniensystem mit einigen Modificationeu auftritt.)

[6]) Rihemout 67, Bourgogne VII, 14, Bourhonnais 314, vgl. Viollet, a. a. O., S. 846.

geschlossen, nicht aber die auf derselben Stufe mit ihnen stehenden Seitenverwandten[1]). Aus Billigkeitsrücksichten hat dies mancherlei Abschwächungen erfahren. So galt ein droit de retour, ein Wiederanfall für Vergabungen von Ascendenten an Descendenten, bei kinderlosem Tode der letzteren; da das Rechtsinstitut im droit coutumier völlig nach erbrechtlichen Gesichtspunkten behandelt wurde, so bildet es eine Ausnahme vom Nichtsteigen[2]). Sonst findet sich auch Zulässigkeit der Ascendentenfolge beim Fehlen eines berechtigten Seitenverwandten[3]) oder ein Steigen zu bloßer Leibzucht[4]).

Während es also vom Nichtsteigen einige Ausnahmen gibt[5]), ist für Erbgüter das Fallrecht ausnahmslos anerkannt, wogegen es auf die übrigen Nachlaßbestandteile nirgends Anwendung findet[6]). Trotzdem das Fallrecht des coutumiären Rechtes durchwegs ein vollständiges ist, ergeben sich verschiedene Grade in

---

[1]) Loysel § 332, 336. Ficker a. a. O. § 972. So heißt es in der Coutume von Paris 322: En succession de ligne directe propres héritages ne remontent et n'y succèdent père et mère, aïoul ou aïeule." Ebenso Cout. v. Orleans 243. In Paris wurde im J. 1287 die Erbberechtigung der Seitenverwandten höheren Grades festgestellt (Loysel § 336 und Roux de Lincy, Histoire de l'hôtel de ville de Paris (1846) S. 105.) Es gibt davon jedoch Ausnahmen, so nach den Coutumes von Dyon und Lothringen (Ficker a. a. O. II § 423.) Fernor außer nach der Cont. v. Melun v. 1506 § 98 auch in der von Nivernois v. 1534 XXXIV, 8 „Eschoite d'heritage ancien ne monte point en succession collaterale en manière que les oncles et autres ascendans collateraux ne succedent esdits heritages," (Cont. gen. III, S. 1160) und in der von Auxerre (66) werden Neffen den Oheimen vorgezogen (Cout. gen. III, S. 573.)

[2]) Vgl. Brunner's Aufsatz über das droit de retour.

[3]) Paris 315, Calais 106, Marsal 57 u. a. dies bildet die Regel, während nach manchen Coutumes der Nachlaß in diesem Fall erblos wird.

[4]) Anjou § 270, Maine § 288, Berry XIX, 4.

[5]) Beaumanoir 14 § 23, spricht hinsichtlich der Eltern das Nichtsteigen aus: „mes heritages de par mon pere ne revient pas à me mere . . . car me mere est estrange de l'heritage qui mo vient de par le pere," während er a. O. (14 § 22) dasselbe negiert (vergl. Brunner, Forschungen, S. 701); dies ist, wie Ficker (a. a. O. § 979) betont, daraus zu erklären, daß im Beauvoisis, entsprechend mehreren Rechten von Artois zwar Fallrecht, aber kein Nichtsteigen gilt, so daß das Erbgut auf Großeltern der berechtigten Seite steigt. Vgl. Glasson, Nouv. Rev. XVI, S. 701.

[6]) „Meubles ne tiennent ni côté ni ligne" (Loysel a. a. O. I § 220).

der Durchführung, woranf die übliche Unterscheidnng in coutumes de simple côté, de côté et ligne und souchères beruht, je nachdem einfaches, fortgesetztes Fallrecht oder Stammrecht statuiert ist[1]). Beim Nichtvorhandensein von Erben der berechtigten Seite geht regelmäßig die Erbgutsqualität verloren und es succedieren die Verwandten u. zw. auch die Ascendenten des Erblassers geradeso wie in Gewinngut[2]), während nach manchen Coutumes in consequenterer Durchführung dieser Teil des Nachlasses[3]) an den Fiskus fällt.

In der Zeit der französischen Revolution wurden alle diese Erbfolgeprinzipien beseitigt[4]) und der code civil bestimmt im Art. 732: „La loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens", den Ascendenten aber wird nach diesem Gesetzbuche eine keineswegs bevorzugte Stellung eingeräumt.

Die Anfänge von Fallrecht und Nichtsteigen sind außerordentlich bestritten. Entwicklung auf Grundlage des Lehnwesens (vertreten insbesondere von der französischen Literatur) und Zurückgehen auf ältestes Recht (Ficker), sind die beiden Ansichten, die einander gegenüberstehen.

Die Annahme der späteren Entstehung beider Rechtsinstitute, wobei die Frage, ob die Entwicklung auf Grundlage des Lehnwesens erfolgte, eine offene bleiben muß, wird durch eine Reihe von Umständen unterstützt. Die Ursprünglichkeit der Ascendentenfolge in die terra salica konnte zwar nicht quellenmäßig, aber

---

[1]) Warnkönig a. a. O. II, S. 478. Beanne a. a. O., S. 529. Viollet a. a. O., S. 849. Glasson, Nonv. Rev. XVI, S. 702 ff. Ficker a. a.O. § 924 Ficker (a. a. O. § 928 ff.) ist der Ansicht, daß die ursprüngliche Gestaltung die des einfachen Fallrechtes war, und die spätere Dreiteilung dor Contumes auf die Interpretation der Rechtskundigen zurückzuführen ist. Anders Glasson a. a. O., S. 703. Ficker's Ansicht widorspricht es, daß schon im Livre de Jostice et de Plet fortgesetztes Fallrocht statniert ist (12, 24 § 6.)

[2]) „Ou ramage defaut lignage sncсède," (Loysel a. a. O. § 342) Maintenant la ligne défaillant d'un côté, les père et mère et autres ascendans succèdent" Paris 330, Calais 118, Chalons 97, Orloans 326 n. a.

[3]) Dies war in Paris bis 1580 geltendes Recht, vgl. Glasson, Nonv. Rov., XVI, S. 704. Cont. v. Bar 27, Marsal 27, Muno XI, § 3 n. a.

[4]) Aron, Étude sur les lois successorales de la rèvolntion depuis 1789 jns qu'à la promulgation du code civilo (Nouv. Rev. XXV 1901, S. 444 ff., insb. S. 449).

doch mit großer Wahrscheinlichkeit erwiesen werden. Ferner läßt sich für die fränkische Zeit gar keine Spur eines Fallrechtes nachweisen. Auch wird in späterer Zeit die Erbfolge in die heritages als Ausnahme angesehen, und regelmäßig tritt in Ermanglung von Erben der berechtigten Seite die gemeine, für den übrigen Nachlaß geltende Erbfolge auch bei Erbgütern in Kraft. Es ist ferner oft in den Coutumes hervorgehoben, daß nicht die nächsten Blutsverwandten in Erbgüter succediren, sondern die nach Fallrecht berechtigten Personen [1]).

Als sicheres Resultat aber ergibt sich, daß in den französischen Coutumes das Nichtsteigen immer und ausnahmslos mit dem Fallrechte verbunden ist [2]).

---

[1]) z. B. Contume v. Melenn Art 246 „supposé qn'ils ne soient les plus prochains parens d'iceluy deffunct et quant an meubles et conquests . . . . . appartiennent au plus prochain. Cont. v. Dunois 71.

[2]) An dieser Stelle möge noch eine Zusammenstellung einiger Contumes nach der Ansgabe von Bourdot de Richebourg folgen; von den hinzugefügten Nummern der Artikel bezieht sich die erste auf die Ascendentenfolge in Mobilien nnd Errungenschaften, die zweite auf das Nichtsteigen der ererbten Liegenschaften, die dritte auf das Fallrecht.

Calais 103, 106	104	105
Ponthien 7	7	13
Amiens 68	68	84, 87
Gerberoy 48	48	51
St. Quentin 41	42	47
Cambray XII, 7	XII, 7	XII, 3, 4
Thionville XI, 7	XI, 6	XI, 8
Laon 77	81	79
Chalons 84	84	85, 86
Reims 313	313	313, 315
Ribemont 67	67	68
Chaulny 40	41	41
Sedan 166	166	182
Senlis 141	141	141
Vallois 78	78	78
Bouillon XVII, 5	XVII, 5 . . .	XVII, 6
Clermont (en Argonne) VIII, 7 .	VIII, 11	VIII, 9
St. Mihiel V, 11	V, 11	V, 12
Gorze X, 33	X, 34	X, 41, 42
Espinal IV, 5	IV, 5	IV, 6
Bourgogne VII, 14	VII, 14	VII, 17
Paris 311	312	326, 329, 330.

§ 5

Das anglo-normannische Recht

Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in England Ascendenten von der Erbenfolge ausgeschlossen. In einer berühmten Schrift[1]) hat dies Brunner auf lehnrechtliche Grundsätze, die den gesamten Grundbesitz Englands beherrschten, zurückgeführt. Land- und lehnrechtliche Succession fielen zusammen; in Lehen aber waren die Ascendenten ausgeschlossen, trotz der sonst so ausgedehnten Erbfolge. Denn bei den alten Lehen war Abstammung vom ersten Erwerber erforderlich, daher der Tod aller Personen zwischen Erblasser und erstem Erwerber Voraussetzung. Bei Neulehen aber erbten zuerst nur Descendenten, später erweiterte sich der Kreis der erbberechtigten Personen aber nach Art der feuda antiqua nur auf Collaterale. Also die gleichen Grundsätze wie im langobardischen Lehnrechte.

„Bei alledem nimmt es Wunder", sagt Brunner, „daß die Normandie, wo dieselben Grundsätze gelten, mit denen wir operirt haben, ein Erbrecht der Ascendenten kennt." Brunner hat nämlich nachgewiesen, daß hier jene eigentümliche Erbfolge gegolten hat, nach welcher das Haupt der Parentele nicht wie sonst zuerst, sondern zuletzt berufen war, während es im englischen Rechte überhaupt ausfiel. Er erklärt diese Verschiedenheit aus der Unzulässigkeit des droit de retour, während nach dem Rechte der Normandie Vergabungen von Land an den Sohn, wiederanfallen konnten.

Mante 168	169	166, 167
Meleun 258	258	260, 264
Auxerre 64	64	64, 66
Grand Perche 155	155	152, 153
Chateauneuf 124	124	126, 128
Orleans 258 (313)	243 (314)	251 (324)
Blois 149	150	156
Dunois —	74	71
Nivernois XXXIV, 4	XXXIV, 8	XXXIV, 7
Touraine 310, 312	310	310
Angoumois 86	87	94

[1]) Das anglonormannische Erbfolgesystem (1869) S. 22 ff.

Die Abweichungen beider Rechte scheinen jedoch nicht ganz auf diesem Gesichtspunkte zu beruhen. Vor allem ist hervorzuheben, daß die Gestaltnng des englischen Rechtes nicht, wie Brunner meint, eine absonderliche, sondern die normale ist. Sie entspricht dem langobardischen Lehnrechte; hingegen bildet das normannische Recht eine Ausnahme. Selbst wenn in England das droit de retour zulässig gewesen wäre[1]), würde dies kein Gegenargument bilden. Denn begrifflich setzt das droit de retour, das eine Ausnahme von der Regel des Nichtsteigens bildet, bereits die Geltung des Nichtsteigens voraus; zeitweilig wurde auch in manchen Rechten das droit de retour durch das Nichtsteigen verdrängt, nicht aber umgekehrt.

Das droit de retour besagt, daß die Vorherausgabe bei kinderlosem Tode des Bedachten an den Schenker d. i. an den Ascendenten zurückfällt[2]). Im normannischen Rechte ist zwar die Möglichkeit einer Ascendentenfolge, ebenso wie im englischen und langobardischen Lehnrechte, sofern man von Neulehen absieht, nur durch Abschichtnng gegeben. In der Normandie aber kommt der Schenker erst nach allen seinen successionsfähigen Descendenten, eventuell, wenn er Ascendent höheren z. B. zweiten Grades ist, erst nach der Parentel des Vaters des Erblassers, und nach dem Vater und endlich nach seiner eigenen Parentel zur Erbenfolge. Es hätte aber der umgekehrte Weg eingeschlagen werden müssen, wenn wirklich das droit de retour die Grundlage der Entwicklung der Ascendentenfolge gewesen wäre.

Es ist also auch weiter nicht der Grund für die Znlässigkeit der Ascendentenfolge in der Normandie, einem Lehnsstaat κατ' ἐξοχήν, aufgeklärt. Ein besonderer Grund muß aber für diese Ausnahme[3]) vorliegen, denn, wie schon hervorgehoben wurde, ist bei der Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber die Gestaltung des englischen Rechtes die normale, nach welcher

---

[1]) Es war dies nach dem Grundsatze: „nemo eiusdem tenementi simul potest esse heres et dominus" unstatthaft. Vgl. die ausführliche Darstellung bei Brunner a. a. O., S. 23 ff.

[2]) Brnnner, Forschungen, S. 679 S. 703.

[3]) Übereinstimmung ist wohl vorhanden mit dem Lehnrechte von Veurne in Flandern, vgl. S. 29, Anm. 6 und dem Lehnrechte von Diest vgl. unten § 6.

nämlich Ascendenten ausgeschlossen, Seitenverwandte höheren Grades hingegen erbberechtigt sind.

Die Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber[1]) ist in der Normandie auch bei der Succession der Ascendenten beibehalten. „Patri redit hereditas, ... illa videlicet hereditas que ab ipso descenderat; et hoc idem de matre intelligendum est, et de avo et proavo et atavo . . . . .“[2]). Allein die Art der Ascendentenfolge ist, wie erwähnt, sehr merkwürdig: „Ad avum . . . non potest redire successio, dum aliquis ex lineis ab ipso descendentibus remanserit; sed si ommino defuerint, ad eum successio, redibit . . . . hereditatis ab ipso descendentis . . .[3]). Diese Normierung legt die Annahme sehr nahe, daß auch in der Normandie die Ascendenten ursprünglich ausgeschlossen waren[4]). Wohl infolge der häufig vorkommenden Abschichtungen kann nun durch ähnliche vertragsmäßige Bestimmungen, wie sie auch für das österreichische Recht erwähnt wurden[5]), eine Erbenfolge der Vorfahren in der geschilderten Art eingeführt worden sein. Die Möglichkeit einer anderen Entstehung soll nicht geleugnet werden, jedenfalls war aber nicht ein droit de retour für diese Entwicklung maßgebend[6]).

In der Bretagne, deren Recht in engem Zusammenhange mit dem Englands und der Normandie steht, hat für Fahrhabe und Errungenschaften die Parentelenordnung, aber mit den Ascendenten an der Spitze ihrer Parentel gegolten[7]). In hohem

[1]) La Summa c. XXIII 8. 9. Grand coutumier (Cont. général IV. c. XXV S. 13). Die neuen Coutumes 265. (Cout. gen. IV. S. 71) Beim Nichtvorhandensein solcher Erben, fällt das Gut an den Lehnsherrn.

[2]) Tardif. Coutumiers de Normandie. Tome II. La Summa de legibus Normannie in curia laicali (1896) c. XXIII. 11. S. 76.

[3]) c. XXIII. 9.

[4]) Daher heißt es auch in der Summa c. XXIII 9 (Tardif, a. a. S. 76) „Ad eum enim debet hereditas descendere qui propinquior est in consanguinitate“ . . . .

[5]) Vgl. S. 27, Anm. 1.

[6]) Eine eigentliche Intestaterbfolge in Mobilien kennt das anglonormannische Recht nicht. Dies wurde nenestens aufgeklärt von Brunner, Der Todtenteil in germanischen Rechten (Z. f. R. G. XXX. 1898 S. 107 ff.).

[7]) Brunner a. a. O., S. 48. Tres ancienne Cout Art. 219. Cout v. 1539 Art 560. 565. 566 (Coutumier général IV. S. 321) Cout. v. 1580. Art 593. 594 (Cout. gen. IV. S. 399).

Grade auffallend sind jedoch die Worte der très ancienne Coutume[1]), mit welchen die Ascendentenfolge begründet wird: „pour ce fust il establi de droit, à la fin de les conforter de la douleur, quils ont de leurs enfans.“ Sie scheinen daranf hinzudeuten, daß auch hier die Ascendentenfolge erst nachträglich eingeführt wurde. Die Coutume v. 1580 beweist übrigens, daß die Vorfahrenfolge nicht in derselben Weise für Erbgüter statuiert war: „Et aussi les conquests qu'il auroit faits appartiennent au pere et à la mere ou à celui qui est vive, comme dit est des meubles: et les autres heritages retournent à la ligne dont ils seroient partis“[2]).

Das Schottische Rechtsbuch Regiam Majestatem[3]) stimmt mit dem tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae Glanvilla's überein. 1. „Deficientibus iis qui ex recta linea descendunt, tunc frater vel fratres succedunt 2. Et si non reperiuntur fratres vocandae sunt sorores 3. Quibus praemortuis eorum liberi vocantur. 4. Post eos et eas avunculi, vel eorum liberi 5. Postremo materterae vel eorum liberi.“ Ascendenten sind ausgeschlossen. Das Grundstück, das von Ascendenten an Descendenten überlassen wird, „censetur hereditas et non quaestus. Ideoque sicut alia quaelibet haereditas naturaliter descendet, nunquam autem ascendet regulariter“[4]).

Auch in den constitutiones Siculae Friedrichs II v. J. 1231[5]) heißt es: „Ex collaterali linea venientes, ut fratres sive ex utroque parente, sive ex altero tantum et sorores in capillo excluso etiam communi patre superstite omnino succedunt.“ In den Sicilischen

---

[1]) Art 219. (Cout. gen. IV S. 250) [Die neue Ausgabe von Planiol war mir nicht zugänglich].

[2]) Art 593. (Cout. gen. IV. S. 399).

[3]) vgl. über diese Rechtsquelle Phillips, Englische Reichs- u. Rechtsgesch. I. (1827) S. 202. Gundermann, Englisches Privatrecht I. (1864) S. 121. Citiert nach van Leeuwen, Censura forensis theoretico-practica etc. (1687) S. 293 ff. Cap XX „De Angliae Scotiaeque Regnorum intestati Successione“ und Hoñard, Traite sur les coutumes anglonormandes (1776) II S. 127.

[4]) II Cap. XXXIV; II. Cap. XXII, 12.

[5]) Constitutiones regum regni utriusque Siciliae mandante Friderico II. ed. Daniele (1786). Vgl. über dieselben Schlosser, Weltgeschichte VI (1873), S. 36.

Stadtrechten [1]) gelten hingegen, allerdings häufig durch das Fallrecht modificiert, die Grundsätze der römischen Erbfolgeordnung.

Die Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber und der Ausschluß der Ascendenten in den anglo-normannischen Rechten sind wohl auf lehnrechtlichen Einfluß zurückzuführen. Es ist daher begreiflich, daß diese Grundsätze in Rechtsquellen, die noch nicht der Feudalperiode angehören, nicht anzutreffen sind.

Bereits die Leges Henrici I., ein Rechtsbuch aus der Zeit Heinrichs II., unterscheiden zwischen allodialer und feudaler Erbfolge. Über die erstere heißt es teilweise übereinstimmend mit der lex Ripuaria: „Si quis sine liberis decesserit, pater aut mater eius in hereditatem succedant; uel frater aut soror, si pater et mater desint . . Et dum uirilis sexus extiterit et hereditas abinde sit, femina non hereditetur [2])." Die sehr bemerkenswerte und jedenfalls bewußte Änderung gegenüber der Lex Ripuaria besteht darin, daß nicht, wie dies in der fränkischen Rechtsquelle geschieht, der terra aviatica die sonstigen Nachlaßbestandteile gegenübergestellt werden. Daher succedieren dem Wortlaute nach die Eltern auch in den ererbten Grundbesitz.

Dem norwegisch-isländischen Rechte endlich, mit welchem das anglo-normannische Recht seinem Ursprunge nach im Zusammenhange steht [3]), sind zweifellos Nichtsteigen und das bis zum ersten Erwerber fortgesetzte Fallrecht vollständig fremd. Im Gulathingsrechte erbt der Vater bei kinderlosem Tode des Sohnes: „Das ist das erste Erbe, welches der Sohn nimmt nach dem Vater oder der Vater nach dem Sohne, wenn einer von beiden stirbt" [4]). Übereinstimmend ist die Frostuthingslög [5]). In der isländischen Graugans (Grágás Staðarhólsbók 56) ist darüber be-

---

[1]) v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte (1881), S. 73—80

[2]) c. 70. Die Gesetze der Angelsachsen (herausgegeben von Liebermann) I. 1903, S. 589. vgl. v. Amira a. a. O., S. 100. Glasson, Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre II, S. 277.

[3]) Vgl. Maurer in d. Krit. Vierteljahrsschrift XII, S. 310.

[4]) Wörtlich citiert von Pappenheim i. d. Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII, S. 621. Z. f. R. G. (1901), S. 375 ff. Vgl. oben S. 23, Anm. 1.

[5]) Ficker a. a. O. II § 534.

stimmt: „Der Sohn hat Erbe zu nehmen nach Vater und Mutter, wenn er frei geboren und erbfahig ist. Ist kein Sohn da, so soll die Tochter. Dann soll der Vater. Dann soll die Mutter[1])." Im folgenden werden auch die Großeltern als berechtigte Erben genannt.

Stammrecht sowohl als Nichtsteigen bedeuten also im englisch-normännischen Rechte ein Stadium späterer Entwicklung; die engen Beziehungen, in welchen die beiden Rechtsinstitute zu einander stehen, sind gerade in diesem Rechte unverkennbar.

§ 6

Flandern

Flandern zerfällt in das deutsche oder flamingische und französische oder wallonische; auf diese Verschiedenheit, die in Sprache und Recht hervortritt, wurde von Ficker[2]), der auch das wälschflandrische Erbfolgerecht einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat, mit aller Schärfe hingewiesen. Ficker hat ferner gezeigt, daß innerhalb dieses Gebietes ein durchgreifender Unterschied zwischen Land- und Stadtrechten vorhanden ist. In den ersteren findet sich ganz entsprechend dem französischen Rechte volles Vorfahrenrecht nur für Mobilien und Errungenschaften, für Erbgüter aber Fallrecht und Nichtsteigen[3]); hingegen sind in den entsprechenden Stadtrechten Eigentümlichkeiten vorhanden, die grell gegen das Recht des Nachbarlandes Frankreich abstechen, nämlich vollständig einheitliche Vererbung des ganzen Nachlasses, Ausschluß sämtlicher Kollateralen durch Ascendenten[4]), und Fehlen jedweden Fallrechtes[5]).

---

[1]) Pappenheim a. a. O., S. 621.

[2]) a. a. O. III/I § 737 ff. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte (1842). [Über die Quellen des flandrischen Rechts, vgl. Defacqz, Ancien droit Belgique I (1873), S. 121 ff.]

[3]) Vgl. Ficker § 783 ff. Coutume der Châtellenie von Lille II, §§ 5, 6, 26, 27, 34, 54, 55. [Coutumier général ed. Bourdot II, S. 900.] Cout. de Bailliage et Chastellenie v. Douay u. Orchies II §§ 1, 10, 18, 38 [Cout. gen. II, S. 974.]

[4]) Coutume v. Lille I § 15. Douai I § 8, 13, Orchies I § 7, 12 Tournai XXV § 7 [Coutumier gen. II, S. 936, 984, 996, 965.]

[5]) Lille I § 6, 9 § 10. Douai I § 2. Orchies I § 3 § 5 Tournai XXXI § 5. Arras § 4 (I S. 277) Bapaume § 11 (I S. 331.) In der Coutume von Donay a. a. O. I § 2 heißt es: „Heritages patrimoniaux . . . ne tiennent

Nicht so völlig aufgeklärt ist das deutsch-flandrische Recht. Allgemein wird aber behauptet[1]), daß auch nach diesem die Eltern resp. Ascendenten die nächstberufenen Erben beim Fehlen von Descendenten waren. Es wird nun notwendig sein, die Quellenstellen, auf die sich diese Behauptungen stützen, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Zum Teil sind es Zusätze zu den Stadtrechten, welche den Eltern ein Erbfolgerecht unter bestimmten Voraussetzungen zuerkennen.

Eines der ausführlichsten dieser Statuten ist das im Jahre 1258 für Gent erlassene[2]). „Van Goedinge die Vater ofte moeder gheven haren Kinderen." „Gheviele dat man ende wyf goeden een kint ofte meer, ende eenich van dien kinderen storve sonder hoyr; so zoude de verstervenesse keeren weder up vader en up moeder, ofzy bede leveden. Ende ne leevede ware dien, so soude d'eene heleft van de verstorvenessen keren weder up den ghenen, diere levede: ende d'ander heleft up zustre ende broedere of ziere waren. En waerre no zuster no broeder, so soude de verstervenesse comen up de naeste, die waren an die zides gheens, diere doot is. Ende gheviele van den Manne of van den Wive datter eene stoorve en teghene dier bleve te leve, huwede zyn kint, en gave hem goed, storve dat kint zonder hoyr, de een heleft van dies kints goede zoude weder comen np den ghenen, diet ghehuwet adde, ende ghegoedt. Waert vader, waert moeder, ende d'ander heleft up de naeste s'gheens dier doot waer."

Übereinstimmend ist der im Jahre 1138 gemachte Zusatz zur Keure von St. Omer[3]): „Item si quis alicui filium suum vel filiam in matrimonium conjunxerit, et filius ille vel filia sine prole obierint, ad patrem et matrem eorum si supervixerint, si autem

---

ny costé, ny ligne, et suivent en succession nature de meubles", und nach der Coutume von Lille beerben Ascendenten ihre Nachkommen in allen Erbgütern, von welcher Seite sie auch herrühren mögen; hinzugefügt wird auch hier, daß die städtischen Liegenschaften wie Fahrnis behandelt werden (I 6), die „ne tiennent coste ne ligne." (I § 9.) Ebenso Arras § 4.

[1]) Warnkönig a. a. O. III/I, S. 98. Wasserschleben, Prinzip der Erbenfolge, S. 165—67. Brunner, Forschungen, S. 718. Glasson, Nouv. Rev. XVI, S. 700.

[2]) Warnkönig a. a. O. II/I, U. B. n. 30.

[3]) Warnkönig a. a. O. I, U. B. n. X § 4.

mortui fuerint, ad alios filios eorum vel filios filiorum redeat hereditas, qnae pertinebat ad filinm vel filiam, quos aliis matrimonio copulaverunt; et viventibus patre vel matre eorum, hereditas illa cnm supradictis personis tantum dividatur, mortuis antem illis, propinquiores consanguinei illam prout justum est sortiantur."

Ebenso lautet die Keure der vier Ämter v. J. 1242[1]): „Si pater et mater filium vel filiam nuptui tradiderint et sine herede de carne sua decesserint, omnia tam mobilia quam immobilia, qnae pater et mater ipsis contulerant, excepto foedo ad patrem et matrem, si snpervixerint devolvantur, si autem alter parentum obierit, medietas ad illum, qui vixerit, revertatur, et altera medietas cedat propinquis defuncti. Omnia vero mobilia et immobilia, excepto foedo inter filios et filias parentibus defunctis aequaliter dividantur.

Übereinstimmend sind ferner allerdings mit Änderungen des Wortlautes die Keuren des Waeslandes v. J. 1241 c. 43[2]), von Saffelaere v. J. 1264 § 26[3]) und der gräflichen Schöffengerichte von Sleidinghe nnd Desseldone v. J. 1268 § 46[4]).

Der in allen diesen Statuten behandelte Fall ist genau abgegrenzt.

Mann und Weib statten ein Kind aus; stirbt dieses ohne Nachkommen, dann soll die Verlassenschaft wiederkehren an Vater und Mutter; was unter derselben begriffen wird, ist zweifelhaft, es mag daher diese Frage noch unbeantwortet bleiben. Stirbt ein Elternteil nach der Abschichtung, dann kommt die eine Hälfte der Verlassenschaft an den noch lebenden parens, die andere Hälfte an die Verwandten der toten Hand. Dasselbe tritt ein, falls der eine Elternteil noch vor der Abschichtung stirbt.

Die Vorherausgabe auf den Erbteil, avancement d'hoirie, bestehend in einer Ausstattnng insbesondere anlässlich der Verheiratung von Descendenten, ist ein in Flandern allgemein verbreitetes Rechtsinstitut, wie sich aus den gleichlautenden Bestimmungen der Keuren ergibt. Das en avancement de succession Gegebene gilt in der Regel als Erbgut, daher der Zurückfall der

[1]) Warnkönig a. a. O. II/2, U. B. n. CCXXII § 61.
[2]) a. a. O. II/2, U. B. n. 220.
[3]) a. a. O. III/1, U. B. n. 166.
[4]) a. a. O. II/1, U. B. nr. 34.

Gabe an den Besteller nach erbrechtlichen Gesichtspunkten behandelt wird [1]).

Was unter dem Nachlasse des Kindes zu verstehen ist, ist für die Keure der vier Ämter unverkennbar. Es heißt nämlich in derselben: „omnia tam mobilia quam immobilia, quae pater et mater ipsis contulerant . . . . ad patrem et matrem si supervixerint devolvantur.“ Brunner [2]) faßt die Bestimmung als droit de retour auf, mit der Bemerkung, daß es sich um ein an Brabant angrenzendes Gebiet handelt. Fast ebenso deutlich sind jedoch die anderen Keuren. Es kann nur das gleiche gemeint sein, wenn in der von Gent hervergehoben ist, der Nachlaß soll „weder keeren“ oder „weder comen“, wie schon die Aufschrift „Van Goedinghe, die Vatter ofte moeder gheven haren Kinderen“ und der Konditionalsatz „Gheviele dat man ende wyf goeden een kint“ beweisen. Ebenso heißt es in der Keure von Sleidinghe und Desseldone „So wie dat dochter ofte sone hnwet, steerft die dochter ofte sone, sonder hoir van sinen live, syn goet keert weder op vader ende moeder“ . . . .; in der von St. Omer: „redeat hereditas, quae pertinebat ad filium vel filiam.“ Der Unterschied nun, den Brunner zwischen den Keuren der vier Ämter und der von Waes finden will, daß in der ersteren ein droit de retour, in der letzteren aber allgemeines Ascendentenerbrecht statuiert sein soll, ist wohl nicht einleuchtend. Die Keure der vier Ämter ist zwar noch deutlicher, allein Verschiedenheiten im Wortlaute sind in allen diesen Statuten vorhanden, und es hat denselben Sinn, wenn gesagt wird „mobilia quam immobilia, qnae pater et mater ipsis contulerant . . . . . devolvantur“, oder „redeat hereditas, quae pertinebat ad filium vel filiam“, oder wie in der Keure von Waes „bona . . . . . ad patrem et matrem, si vixerint integre revertantur.“ In den ältesten flandrischen Keuren ist daher kein allgemeines Vorfahrenerbrecht statuiert; hingegen muß es unentschieden bleiben, ob es sich, was nach dem Wortlaute wahrscheinlich ist, um ein droit de retour oder um einen

[1]) vgl. Brunner a. a. O., S. 695 n. 2. Ficker a. a. O. II § 576. Aufklärung über dieses Rechtsinstitut geben insbesondere spätere Quellen, so die Coutume d'Audenarde v. 1545 (Quartier de Gand IV. ed. Limburg-Stirum Rubr. VII, 3, S. 400.)

[2]) Forschungen, S. 719 n. 3.

Rückfall der Vorherausgabe nach Fallrecht handelt. Die Halbteilung unter die tote und lebende Hand ist eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft[1]). Mit diesen Folgerungen steht es nun nicht im Widerspruche, wenn jüngere Quellen bestimmen, daß bei ungelöster Ehe die Eltern die nächsten Erben des nachkommenlos verstorbenen Kindes sind. Das gleiche muß beispielsweise auch für das französische Recht zutreffend sein. Denn bei Lebzeiten beider Eltern können Erbgüter nur durch Vorherausgabe an die Kinder gelangt sein, da diese auch bei der Beerbung von Seitenverwandten dnrch die Eltern ausgeschlossen werden, während Mobilien nnd Erungenschaften ohnedies unbegrenzt steigen.

Die flandrischen Quellen der späteren Zeit sind zwar reichhaltig, geben aber infolge der stets im Flusse befindlichen Entwicklung kein scharfes Bild. Zunächst mag ein Genter Schöffenurteil v. J. 1373 besprochen werden[2]). Beide noch lebende Großeltern erklären sich als berechtigto Erben des kinderlos verstorbenen Enkels „up dat reght ware ende scepenen wysden, mits dat sy beede levende liede syn ende't wettelike bedde van huwelike van hemlieden niet ghescort nochte ghesceeden en es.“ Die Schöffen entscheiden in diesem Sinne. Allein bezüglich der Erbgüter wird bestimmt: „Ende eist so dat't forscreve kind hunt eeneghen goede van herven verstaerf dat die gaen sal ten ghenen waert danen dat soe commen es.“ Die Erbgüter fallen also an diejenige Seite, von der sie hergekommen sind, während den ganzen übrigen Nachlaß die Großeltern bei ungeschiedener Ehe erben[3]).

---

[1]) Warnkönig a. a. O. II U. B. n. CCXXII § 24, CCXXX § 14, CCXXXII § 26, XXXIV § 40. vgl. Warnkönig III/I, S. 98 n. IX, Schröder, Ehel. Güterr. II/2, S. 63, 75, Sandhaas, fränk. ehel. Güterr. (1866), S. 749—753. Die eingebrachten Immobilien sind von der Hälftung nach der Keure von Saffelaere § 51 (Warnkönig III/I n. CLXVI.) ausgeschlossen.

[2]) Coutumes de Gand I (ed. Ghedolf, 1868) XLII, S. 546.

[3]) Übereinstimmend die Coutume de la ville d'Audenarde v. 1545, Rubr. VII, 11 (Quartier de Gand IV ed. Limburg-Stirum 1882, S. 406) und die Cestumen der Stede, vryhede ende casselerye van Audenarde Rubr. XXVII, 21 (Ebd., S. 680.)

Die Sehöffen entseheiden im J. 1369 auch den Reehtsfall[1]), daß bloß ein Großelternteil das Erbe ansprieht. Beide Eltern statten ihre Tochter mit einer Summe Geldes aus. Zwischen Vater nnd Tochter findet sodann eine Teilung des Naehlasses der später verstorbenen Mutter statt. Nun erhebt der Großvater Ansprüche auf den Nachlaß der von dieser Tochter abstammenden kinderlos verstorbenen Enkelin, jedoeh lediglieh aus dem Reehtsgrunde der der Toehter gegebenen Aussteuer, da die Güter alle von seiner Seite herrühren. Die Sehöffen aber spreehen die eine Hälfte des Naehlasses dem Großvater zu „ende d'andre eelft daer soe seuldich ware te gane." Infolge der Gütergemeinschaft kann nämlieh, entspreehend den älteren Keuren bloß die Hälfte des ehelichen Gemeingutes anf den einzelnen überlebenden parens fallen[2]).

Die in diesen Sehöffensprüchen aufgestellten Prinzipien finden sich im wesentlichen in späteren Quellen wieder. So in dem von Philipp d. 23. Dez. 1583 bestätigten Genter Stadtreehte v. J. 1563[3]). Die Eltern „in gheheelen bedde zittende succederen hueren kinderen sterfvende zonder deseendenten van hemlieden, alle andere aseendenten ende eollaterale vutghesteeken"; die Großeltern sollen ebenfalls bei ungebrochener Ehe „sueeederen sulcken overledene in't goedt gheeommen van huerlieder troncken ende zyden", also in das Gut ihres Stammes und ihrer Linie. Ist aber ein Ascendententeil vorverstorben, „zo sullen de erfachteghe goedinghen ghecommen van wegen den selven aseendent noeh levende weder keeren up hem", hingegen werden Mobilien und Errungensehaften zwisehen der lebenden und toten Hand gehälftet. Entspreehend

---

[1]) Cout. de Gand I, S. 542 ff.

[2]) Der Großvater erhebt Ansprüehe, mit Rücksicht auf die Geldsumme, „die hi siner dochter ghegheven adde te huwelike unt ghemeenen goede . . te deelne in al sulke goede als daer synre dochters dochtre nut verstorven was."

In der Urteilsbegründung heißt es: „daer emme ne waert niet verstorven van sinen houdvader welke hy selve ware ende dat hy ware naerre, selve van's kints kinde te deelene van syns zoens weghe dan yemen anders van sinen weghe, mits datti sinen zone huut stelde met ghemeenen goede, hoe dat verstorven was van der houdermoedere."

[3]) Coutume de Gand I. Rubr. XXVI Art. 15, 16 nnd bei Leenwen Censura forensis (1678), S. 279.

sind die Coutumes von Alost v. J. 1618[1]), Audenarde[2]), Veurne[3]), Termonde[4]).

Wesentlich verschieden sind jedoch mehrere Rechtsquellen aus der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, indem sie in viel weiter gehendem Maße Zurücksetzung der Ascendenten nach geschiedenem Bette statuieren. So sind nach der Genter Coutume v. J. 1545[5]) die nächsten Erben die Ascendenten „also verre als't bedde niet ghescheeden en is"; ist dies aber der Fall, „so gaet de successie totten collateralen. Wel verstaende nochtans dat daer eenich van de ascendenten noch levende is, ende d'ander doodt, de successie van de overledene en competeert gheen sindt den levenden ascendent syne vrienden ende maghen." Im folgenden wird ausgeführt, daß der überlebende Ascendent auch durch ganz entfernte Verwandte der toten Hand ausgeschlossen ist. Sogar die Aussteuer fällt nur dann an den Ascendenten, der dieselbe bestellt hat, wenn sie „op conditien van retoure" gegeben wurde[6]).

---

[1]) Coutume de deux villes et pays d'Alost (Quartier de Gand III. ed. Limburg-Stirum 1878.) Rubr. XX § 32.

[2]) Quartier de Gand IV. Ruhr. XXVII. n. 19, S. 680. Ruhr. XXIII. n. 24, 25, S. 226 ff. Entsprechend der Genter Coutume ist bestimmt: „de deelsame goedinghen, als meubles ende dat vor meubles gherekent es, metgaders de conquesten, zullen ghedeelt werden" zwischen dem überlebenden parens und den Geschwistern.

[3]) Homologierte Coutume von Stadt und Land Veurne XI ff (Coutumes de la ville et Chatellenie de Furnes II ed. van Severen 1896, S. 70.) Nach dieser Coutume stehen beide Ascendenten bezüglich der nicht von ihrer Seite herrührenden Erbgüter den Geschwistern und deren Descendenten nach (XIII, 2.)

[4]) Contume de la ville de Termondo (Quartier de Gand VI. ed. Limburg-Stirum 1896) XVI, Art 3 ff., S. 72.

[5]) Coutume de Gand I. XXII, 14, (S. 372).

[6]) XI, 6, (S. 278): „Als do houwelycke gifte niet gegeven en is noch gestelt en is by retoure, in al soo verre als de hegifte sterft sonder hoir van synen lichaemo achter te laeten, ende in dien't hedde van de vader ende moeder die de selve gifte gegeven hebben gescheeden ende overleden is, ende datter gheen andere kinderen en zyn, soo wert die gifte ofte goot gedeelt van do zyde danof den struyk geopent is: alwaer't dat de selve gifte comen waere van do lancx levende; maer van giften gedaen op conditien van retoure, indien de hegifte sterft sonder hoir, volghen de zyde darof sy comen syn."

Ebenso wird nach einem Weistum der Schöffen von Alost v. J. 1466[1]) der überlebende Elternteil vom ganzen Nachlasse des Kindes ausgeschlossen, „zonder den hoyre vander levender zyde daerin eeneghen deel thebbene, mids dien dat dien strunc alnoch niet gheoepent en es; ghemerct dat alle tgoed daer de doode uut verstarf ende tconquest daerunt ghespruyt vander doode zyde commen es.“ Auf diese Begründung des Urteiles, das ebenso „in consultatien biden costnmiers vanden camere vanden rade ende van beede de bancken van Ghend“ gefällt wurde, soll noch zurückgekommen werden. Nach dem Tode beider Eltern werden Fahrhabe und Gewinngut unter die Seiten gehälftet, „datter mixture van goede gheweest hadde vander vader ende moederliker zyde,“ da eine Vermischung von väterlichem und mütterlichem Gute erfolgt ist. Denselben Inhalt hat ein zweites Weistum v. J. 1473.[2]) Nach den Statuten ende ordinantien van der stede ende lande van Dendremonde v. 1546[3]) soll auch bei nngelöster Ehe nur das von den Eltern herrührende Gut auf sie zurückfallen „ende d'ander goet succedeert soo't naer ghemeene rechte behoirt.“ Der überlebende parens ist jedoch auch bezüglich des Erbgutes seiner Seite durch Geschwister ausgeschlossen. In der homologierten Coutume, in welcher sich auch ein ausgesprochenes droit de retour findet[4]), ist die Zurücksetzung wie im Genter Stadtrechte gemildert. Ebenso erbt nach dem Deelbouck des Landes der Freien von Brügge v. J. 1521 der einzelne überlebende Elternteil Erbgüter seiner Seite erst mangels von Geschwistern und deren Descendenten, während er Mobilien und Errungenschaften mit entfernten Seitenverwandten der toten Hand teilt; vollbürtige Geschwister des Erblassers schließen ihn ganz ans[5]).

[1]) Coutumes de deux villes et pays d'Alost (Alost et Grammont), Quartier de Gand III. (ed. Limburg-Stirum 1878) S. 358 ff.

[2]) Ebd.

[3]) Quartier de Gand VI. (ed. Limburg-Stirum 1896) VII, 2, 3, 4., S. 230 ff.

[4]) Rubr. XVI, 7 (a. a. O., S. 72) „Wel verstaende, zoo verre eenich immeuble goet't selve kindt toeghecommen waere van vader ofte moeder noch levende dat't zelve hem volghen zal alleene, 't sy dat bedde ghesscheeden es oft niet.“

[5]) Deelbouck vanden lande ende appendantsche vanden vryen, (Coutumes du Franc de Bruges) ed. van Severen I, S. 740 ff. c. 28.

Abweichend von den bisher besprochenen flandrischen Rechten ist das Stadtrecht von Brügge[1]). Zwar haben Geschwister den Vorzug vor dem einzelnen überlebenden Ascendenten, hingegen wird der ganze Nachlaß des letzten Kindes zwischen ihm und den Collateralen der toten Seite, geteilt. Die gleiche Gestaltung findet sich in den Costumen von Aardenburg[2]). —

Die auffallende Erscheinung der häufig so weitgehenden Zurücksetzung der Ascendenten, falls ihre Ehe gelöst ist, wird nun in

c. 13. „Item nemaer als een kindt overlydt verstorven zynde von vadere of moedere, zo zal de erve den voorseyden kinde toebehoorende van der zyde daerof die verstorven es, succederen ende ghedeelt werden byden aeldinghers vanden voorseyden kynde zyne broeders, zusters, of andere oems, moeyen, neven of niehten hem van diere zyde bestaende. Nemaer de orve van voorseyden kinde toe behoorende vander zyde van den vadere of moedere noch levende, die zal succederen up zyne broeders ende zusters of huere kinderen, hem van diero zyde bestaende. Ende zynden gheene broeders noch zusters of huere kinderen van diere zyde, so sal de selve erve wederkeeren ende ghedeelt werden by den vadere of moedere noch levende, daerof die eommen es, ...

Leben hingegen beide Eltern des kinderlosen Erblassers „zo zal de erve van den overledenen kynde weder keeren ende succederen up den voorseyden vadere ende moedere“ . . .

Die homologirte Coutume des Landes der Froien v. J. 1619 enthält dieselben Grundsätze über die Ascendentenfolgo wie der Deelbouck (Art XXXIV, XXXV a. a. O. S. 154 ff).

[1]) Coutume de la ville de Bruges (ed. van Severen 1874, 1875). Im Stadtrechte von Brügge aus dem Ende des 16. Jahrh. succediren bei Überleben eines Elterntheiles die Kinder gegonseitig „exeludorende van huerlieder broeders ofte zusters successie, den vadere ofte moedere noch levende.“ „Tweleke vader ofte moedere noch levende, deelt alleenlick ter doet van zynen laetsten kynde, te wetene, deen heltscheede, ende dander heltscheede de collaterale maghen van den zelven laetzten kynde vande zyde daeraf dat verstorven is.“ Art. 24, 25 (a, a. O. I, S. 164) vgl. Coutume de Bruges v. J. 1619 Tit VI (a. a. O. I, S. 34. 36). Übereinstimmend ist ein noch ungedruckter erbrechtlicher Traetat, mit dem Titel „ius hered. civitatis Burgensis germanicum“ (Hof-Bibliothek No. 2716, Handschrift aus dem XIV. Jahrh. fol. 47a—67a). Derselbe ist hinzugefügt dem bereits bei Warnkönig gedruckten Stadtrechte von Brügge.

[2]) Coutumes des petits villes et seigneuries enclavées. (Quartier de Bruges ed. van Severen 1890) Rubr. XVII, Art 3, S. 396. vgl. die Contumes von Sluijs, Waterrecht ende Nieumuyden, bestätigt vom Parlament von Flandern i. J. 1620 Rubr. XXIII, Art 1—3 (Coutumes des petits villes V. ed. v. Severen 1892 S. 704 u. van Leenwen a. a. O., S. 281.)

dem bereits erwähnten Weistum der Schöffen von Alost v. J. 1466 mit den Grundsätzen des Fallrechtes in Znsammenhang gebracht. Nicht eine Vermögensteilung zwischen dem überlebenden parens und den Kindern ist entscheidend, denn das Weistum sagt ausdrücklich: „ghemerct dat alle tgoed, daer de doode uut verstarf, ende tconqnest daerunt ghespruyt, van der doote zyde commen es.“ Allcs Gut des Erblassers rührt also von der Seite des toten Elternteiles her, daher ist der lebende davon ausgeschlossen. In besonders anschaulicher Weise ist hinzugefügt: „dat dien strunc alnoch niet ghcoepent en es,“ die Linie ist also der Erbfolge gewissermaßen verschlossen[1]). Das Gewinngut aber wird als Znwachs des Erbgutes anfgefaßt „ende tconquest daerunt ghespruyt,“ woraus sich der Ansschluß vom gesamten Nachlasse ergibt. In diesem einen Falle läßt sich also der Zusammenhang zwischen Fallrecht und Ausschluß des überlebenden einzelnen Ascendenten quellenmäßig erweisen.

Aber auch sonst muß auf das Vorhandensein des Fallrcchtes, das sich fast[2]) für ganz Flandern nachwcisen läßt und hänfig anch ein fortgesetztes war, besonderes Gewicht gelcgt werden[3]).

---

[1]) vgl. die Coutumes de la ville d'Audenarde v. J. 1545 Rubr. VII, 12 Rubr. XXVII, 21 (Quartier de Gand IV, S. 406, S. 680).

[2]) Nichtvorhandensein des Fallrechtes setzt die Keure von Grammont v. J. 1068 voraus: „Nato puero ex conjunctis legitime, si infra luminaria domus tantnm auditus statim ebierit, moriente patre vel matre viventi hereditas et pecunia iudicatur.“ (Warnkönig a. a. O. II 2 213 b. vgl. Brnnner, Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht Z. f. R. G. XXIX, S. 63). Ficker (a. a. O. III/I § 755) hat wohl dargethan, daß dieses Ravestissement de sang nicht als allgemein flandrisches Recht anzusehen ist. Vgl. dagegen Schröder, Ehel. Güterr, II/2, S. 75., S. 190 n. 89. In beschränkter Weise findet sich das Fallrecht im Stadtrechte von Brügge Art 38 (a. a. O. I, S. 170): „Item nemaer als hy eenich hoyr van bloet achterlaet, snlck hoyr succedeert int goed alleene ende over al.“ (Vgl. die Anm. von Severen a. a. O II, S. 455.) Ebenso in der Contume von Sluijs etc. Rnbr. XXIII, Art 2, (Coutumes des petites villes V., S. 704).

[3]) Vgl. Zypaeus Notitia iuris Belgici (Ed. nova 1665) Lib. VI, Tit. 4—6, S. 250. Gbewiet, Institutes du droit Belgique (ca. 1750) I, S. 317 ff. Art 19—22. Defaeqz, Ancien droit Belgique II (ed. Honincks 1873) S. 49. Vgl. Genter Ceutume v. 1563 Rubr. XXVI Art 18, 19 (a. a. O. I, S. 154). Alost XX, 32 XXII, 7 (Coutumes d'Alost, S. 358) „Leenen ende erfve . . . velghen de zyde danof die gbecommen zyn.“ Cout. de la ville d'Andenarde Rubr. XXXIII (Qnartier de Gand IV, S. 238). „alle gronden van erfven

Wir finden nämlich im flandrischen Rechte die beiden Fälle, ob die Ehe der Ascendenten gelöst oder ungelöst ist, principiell scharf getrennt. Liegenschaften können bei Lebzeiten des einen Elternteiles nur von der Seite des verstorbenen parens im Erbwege auf den Erblasser übergegangen sein. Von solchen Erbgütern ist jedoch nach Fallrechts-Grundsätzen der überlebende Teil ausgeschlossen, wie dies im Weistum von Alost betont ist. Ähnliche, wenn auch naturgemäß nicht vollständig gleiche Grundsätze kommen zur Anwendung, falls der Anfall an Großeltern geht. Ganz konsequent und in Übereinstimmung mit der ehelichen Gütergemeinschaft werden ferner die übrigen Nachlaßbestandteile zwischen der lebenden und toten Hand gehälftet. Im einzelnen finden sich übrigens eine Reihe von Verschiedenheiten, insbesondere ist in manchen flandrischen Partikularrechten das Fallrecht wohl infolge allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft überhaupt beseitigt und durch Hälftung ersetzt [1]).

---

metgaders dat vor immenble goet gherekent is . . . . volgben den struyck ende zyde danof dat die ghecommen zyn." Coutume von Termonde VII, 13 (Quartier de Gand VI. S. 230) Deelbouck van Veurne (Quartier de Furnes II, S. 349) Homologirte Coutume 19 (Ebd., S. 70). Gereimte Coutume des Landes der Freien von Brügge c. XVII. „Hoe die aerve weder keert dauen soe cam." (ed. van Severen I., S. 476) c. XXXI (S. 485). Homologirte Coutume v. J. 1619 Art IX ff. (S. 154 ff.) vgl. die Anmerkungen von Soveren in der Coutumo du Franc de Bruges III., (1880) S. 333 ff.

Der flandrische Jurist Burgundus (Ad consuetudines Flandriae tractatus controversiarum, 1634, Tract. XIII., S. 521 ff.) sagt über die Erbfolgeprincipien seines Landes; . . . „quot sunt lineae, totidem quoque . . . . . portiones, et quasi aliae atque aliae hereditas, . . . Utputa Titius sine liberis, fratribusque decessit; que protinus efficiuntur partes, paterna et materna, sed ut sciamus, quis in paterno latere succedere debeat, evadendum est ad communem stipitem, atque ibi quidem si occurrit patruus vel ex eo nepotes, ulterioresve posteri eiusdem lateris, portionem pro modo stirpium, vel capitum quantitate auferent, quibus deficientibus, facienda est iterum separatio atque distinctio bonorum, et ad proximos ex linea avi aviaeque recurretur. Et ita deinceps. Quoties ergo in aliqua stirpe defecerit posteritas, bona sunt vacantia, et consequenter fiscus admittetur. Nec dicendum quod eadem portio coheredibus accreseit . . . quippe ea pars, quae alterius lineae heredibus debetur, mere est aliena, et quasi ad extraneos transit . . . non aliter quam si duorum hominum quae essent hereditates."

[1]) Vgl. Fischer, Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten (1782) S. 110.

Regelmäßig erfolgt also der Zurückfall der Elterngabe an den Besteller schon kraft des Fallrechtes und nicht kraft eines droit de retoure. Denn als Regel ergibt sich die Zulässigkeit der Vorfahrenfolge überall dort, wo dieselbe nicht mit den Grundsätzen des Fallrechtes in Widerspruch kommt. Weiter gehende Beschränkungen der Ascendentenfolge, die zeitweilig in manchen flandrischen Quellen auftreten, finden ihre Erklärung in einer einseitigen Betonung des Fallrechtes, insbesondere in der Auffassung des Gewinngutes als Zuwachs zum Erbgute.

Wenden wir uns nochmals den ältesten Keuren zu, so würden dieselben nach späteren Quellen benrteilt den Rückfall der Elterngabe infolge des Fallrechtes ergeben. Allein die ausdrückliche Festsetzung des Rückfalles, überdies in so auffälliger Weise wäre dann schwer erklärlich. Es liegt vielmehr die Annahme nahe, daß wir es in diesen Keuren mit einer Abschwächnng des Nichtsteigens, also mit einem wirklichen droit de retour zu tun haben. An diesen Wiederanfall konnte sich dann ein Gewohnheitsrecht anknüpfen, welches die Ascendentenfolge zuließ, soweit sie nicht mit dem Fallrechte in Widerstreit geriet.

Mag diese Auffassung auch bestreitbar sein, so wurde doch für die spätere Zeit der Zusammenhang der Beschränkung der Vorfahrenfolge mit dem Fallrechte erwiesen [1]).

§ 7

Luxemburg, Brabant, Limburg und Holland

Das bisher untersuchte Gebiet der westeuropäischen Rechte bedarf einer Abrundung durch andere belgische und durch holländische Quellen. Zu nenen Resultaten führt diese Untersuchung nicht mehr, sie bildet nur eine Bestätigung der Resultate, zu denen die Behandlnng des französischen und englichen Rechtes gelangt ist.

[1]) Das ältere Recht von Reims weist zahlreiche Übereinstimmungen mit dem flandrischen Rechte auf. In der „consuetudo Remensis que pro iure servatur" ist ebenfalls die Unterscheidung zwischen gelöster und ungelöster Ehe der Ascendenten für ihre Erbfolge entscheidend. Varin, Archiv. legislat. de la ville de Reims (1840) I, S. 40. vgl. Brunner, Forschungen, S. 692 n. 2. Im späteren Rechte, so in der Coutume v. J. 1481 ist Fallrecht und Nichtsteigen ausgesprochen. Varin a. a. O., S. 662 ff.

Insoferne aber, als auf einem so kleinen Gebiete eine kaum übersehbare Anzahl particularer Verschiedenheiten hervortritt und die Normierung der Ascendentenfolge scharf ausgebildete Gegensätze aufweist, bildet die Untersuchung dieser Rechte einen wichtigen Beitrag zu den bereits gewonnenen Ergebnissen.

In der ersichtlich auf französischer Grundlage beruhenden Coutume générale von Luxembourg succedieren in Mobilien nnd Errungenschaften die Ascendenten mit den Geschwistern[1]). Für Erbgüter aber gilt Nichtsteigen „Par la coustume les successions ne montent en ligne directe, c'est-à-dire que père et mère ne succèdent à leur filz ou fille, ni aux enfans de filz ou fille, quant aux anciens héritages paternelz ou maternelz, et n'y peuvent aussi prétendre aucune légitime“[2]). Für Erbgüter ist ferner ein droit de retour[3]) und Fallrecht statuiert[4]): „les héritages procédans du costé et ligne paternele retournent anx frères et seurs du défunct du costé paternele“ und umgekehrt, dagegen nicht für Mobilien „en succession de biens, qui ne tiennent costé ni ligne, soient acquestz meubles ou autres . . . .“[5]) Das Fallrecht ist ein vollständiges, aber wie sich aus den angeführten Worten zu ergeben scheint, bloß einfaches. Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in den Coutumes von Grune v. J. 1570[6]) („quant aulcuns décède sans hoirs de son corps, les héritages retournent chascuns à sa ligne, à sçavoir ceulx de la ligne paternelle [à la ligne paternelle] et maternelle à la ligne maternelle. Mais les moeubles vont an plus prochain duquel costé qu'il soit“, ...) von Bohan v. J. 1745[7]), Virton v. J. 1615[8]), Bertogne en Ardenne v. J. 1786[9]) Bastogne v. J.

---

[1]) Coutumes des pays duché de Luxembourg et comté de Chiny II (ed. Leclercq 1869) Tit. XI, 7, S. 26 ff. vgl. Wasserschleben a. a. O., S. 121.

[2]) Tit. XI, 6.

[3]) Tit. XI, 6.

[4]) Tit. XI, 8.

[5]) Tit. XI, 12.

[6]) Coutumes de Luxembourg et Chiny I (ed. Leclercq, 1867) Art. 37, 38, S. 304.

[7]) Art. 14 (a. a. O., S. 312).

[8]) Art. 16.

[9]) Droits et coutumes de la cour et seigneurie de Bertogne Art. 41 (a. a. O. II, S. 337).

1531[1]), Bouillon v. J. 1628[2]), Muno v. J. 1698[3]); in der letzteren ist noch bestimmt, „s'il riv oit que du côté paternel il n'y ait héritier habil à luy succéder, les biens du défunt appartiendront au seigneur[4])."

Umsomehr ist hervorzuheben daß es im „Gebrauch der statt Arle" v. J. 1532 heißt: „Item im erfeltniss wirt gebrucht zu Arle das alt recht, nemlich wes des absterbendes nesten geblut ist ererbt sein erbgut, sunder acht zu nemen wo die guter herauss komen." Daneben bestcht aber volles Vorfahrenrecht: „Item vatter und muter erben ire kinder enkel oder urenkel, dergliche die kinder, enklen, etc. erben ir vatter und mutter[4])."

Auch in den „Brench der statt Luxembourg" v. J. 1588 ist der Grundsatz ausgesprochen, „dasz das nechst gebluet erbet." Stirbt ein Kind ohne Descendenten „so erben desselben gestorbnen kindts vatter und mutter seine verlaessene haab, undt der vatter erbt zuvor die haab undt gutter so von vatterlichen seitten, undt die mutter die gutter undt haab so von der mutterlichen seitten ahn dasz gestorben kindt kommen, die andere undt ubrige haab undt gutter erben sie beyde gleich." „Wo aber ausz vatter und mutter ihres eins mit todt abgangen, so erbt dasz ander so noch im leben ist alle guter unverscheidentlich[5])." Ebenso ist im Stadtrecht von Arle der an anderer Stelle ausgesprochene Satz „und fallent die erbguter daselbst hien, da sie herauss erkommen[6])" nur auf das unvollständige Fallrecht zu beziehen, da ja sonst nicht beobachtet wird „wo die guter herauss komen."

Das Resultat ist also für das Landrecht: Fallrecht und Nichtsteigen, für das Stadtrecht: volle Vorfahrenfolge und Fehlen vollständigen Fallrechtes.

---

[1]) Tit. 53 (a. a. O. II Anhang, S. 23).

[2]) c. 17 § 6 (Cout. de Luxemb. II, S. 423.) En succession sera observée la différence des biens paternels et maternels, pour suivre iceux les proismes de chacun costé respectivement." Dazu im § 5 das Nichtsteigen für Erbgüter.

[3]) c. XI § 1 (Cout. de Luxemb. I, S. 408) § 3. § 11 bestimmt das Nichtsteigen.

[4]) Art. 40. 41 (Cout. de Lux.

[5]) c. 12—14 (a. a. O. I. S. 204).

[6]) Art. 45.

In der Coutume von Philippeville v. J. 1620[1]) ist für Erbgüter sowohl in direkter als in der Seitenlinie Fallrecht ausgesprochen: „Pareillement ein succession tant de ligne directe que collatéralle, les héritaiges patrimoniaulx tiennent la costé et ligne dont ilz procedent.“ Errungenschaften nnd Mobilien aber, „succèdent au plus proche parent, de quel lez et costé qne ce soit.“ Über die Ascendentenfolge sind weder in dieser Coutume, noch in der von Namur aus den Jahren 1564 und 1682 nähere Angaben enthalten[2]).

Im Stadtrechte von Brüssel v. J. 1570[3]) ist das Fallrecht[4]) mit besonderer Schärfe betont, Erbgüter fallen „ten strnykwaerts vandaer die gekomen zyn“ nämlich „de vaderlyke goeden op de vrienden denzelven overledenen van des vaders wegen naestbestaende“ und umgekehrt. Damit wäre nur einfaches Fallrecht gekennzeichnet, allein „ende deylt elken staek zyn paert ende deel ook staeks gewyze, naer advenant dat zy daerin gericht zyn“, deren jeder Stamm wieder suam per stirpes percipit partem, quatenus in iis jus habent[5]) „zonder regard te nemen of eenige andere van des overledenen vrienden den zelven in naer deren graed bestaende zyn dan degene die den struyk, van daer zulke goeden afgekomen zyn representeeren“ — also fortgesetztes Fallrecht. Sind aber keine Erben der berechtigten Seite vorhanden „zoo zouden, in zulken gevalle, de goeden daeraf d'erfgenamen of vrienden deficieeren, toekomen den prince van het lande[6]).“ Die Ascendenten u. z. auch höheren Grades „succederen niet in de goeden van hunne kinderen, kinds-kinderen ende hunne des-

[1]) Coutumes de Namur et de Philippeville I (ed. Grandgagnage 1869) c. 6 § 2, 3 (S. 400). (Der zweite Band der Coutumes von Namur war mir nicht zugänglich).

[2]) In beiden Coutumes ist das Fallrecht ausgesprochen (a. a. O., S. 14. 34).

[3]) Coutumes de la ville de Bruxelles (Quartier de Bruxelles I ed. Cuyper 1869).

[4]) Art. 291, 292. vgl. Coutumes d'Uccle Art. 22 (Quartier de Bruxelles II ed. Casier 1873) de Vilvorde (v. J. 1570) Art. 3, de Nivelles (13. Jahrhundert) Art. 2. In den anciennes Coutumes v. 1531 dieser in Brabant-Wallon gelegenen Stadt (Ebd., S. 363) ist das droit de retour ausgesprochen.

[5]) Übersetzung von S. van Leeuwen Censura forensis, S. 274.

[6]) Vgl. Ghewiet, Institutes du droit Belgique (c. 1750) I, S. 317 ff. Art. 19—22.

cendenten in voorderen graed in de rechte linie, zoo lang zulke kinderen kindskinderen of descendenten hebben alnog in leven broeders of zusters, broeders of snsterskinderen, of van dezelve descendeerende hoirs in den rechten struyk [1]).“

Die Ascendenten kommen also nach ihrer Parentel zur Erbfolge; „maer zoo verre hunne linie descendente geheel nytstierf, sonder wettige geboorte achter te laten“, dann erben die Vorfahren, „in alle zyne goeden, zoo patrimoniale, collaterale, geconquesteerde, als andere“, aber nur „ende gelyk deszelfs overledenen naeste erfgenamen daerin zouden geweest hebben“ nur so wie die nächsten Erben des Verstorbenen succedicrt hätten, also keineswegs in die nicht von ihrer Seite herrührenden Erbgüter.

Im Stadtrechte von Mecheln v. J. 1535 [2]) gilt als Princip des Erbganges der Satz: „Item, alle erffelijcke goeden succederen ende gaen altijt ten struycke waert daer sy af comen zijn [3]).“ Bei der Erbfolge der Ascendenten liegt wie in Flandern das Hauptgewicht darauf, ob die Ehe gelöst ist oder nicht. Im ersteren Falle wird der überlebende parens durch Geschwister völlig ausgeschlossen. Fehlen solche, so erbt er nur das von seiner Seite gekommene Gnt: „ende alle andere goeden souden succederen op de naeste erfghenaemen vanden aflivighen [4]).“

Für Löwen ist das Fallrecht bereits in einem Privilegium Heinrich III. v. J. 1255 [5]) ausgesprochen: „Item statuimus quod si aliquis habens bona immobilia sive hereditaria sine liberis discedat, illa integraliter ad illos a quorum parentibus sive predecessoribus processernnt revertantur licet in gradu remotiores defnncto inveniantur; mobilia vero ipsius proximioribus in gradu conferantur.“ Die Ascendentenfolge ist wie in den Contumes benachbarter Ortschaften im Unklaren gelassen [6]). Bloß nach einem aus dem 17. Jahrhunderte stammenden Stadtrechte von Löwen succedieren Eltern nicht „zoo langhe als yemant in linie descendente

---

[1]) Art. 300.

[2]) Coutume de la ville de Malines (ed. Longé 1879) Tit. XVI, S. 125 ff.

[3]) a. a. O. § 12.

[4]) a. a. O. § 7.

[5]) Quartiers de Louvain et de Tirlemont (ed. Casier 1874), S. 763.

[6]) Sichem (S. 661), Jodoigne (S. 671), Hannut (S. 683), Tirlemont (S. 729), Léau (S. 747), Landen (S. 769) u. a.

van dien vader ofte moeder afghecomen in leven zy"; sind keine mehr vorhanden, dann „in alle goeden, van wat zyde de zelve goeden gecomen zijn [1])."

Auch „binnen die stadt ende vryheit van Diest sterffven alle erffelycke goeden oock achter waerts, te weten van het kint op vader oft moeder [2])." Die Lehen des Hofes von Diest sterben nicht anfwärts, so lange Geschwister des Erblassers und deren Descendenten vorhanden sind. „maer dese deficierende, so valt de successie op d'ascendenten [3])." Daneben ist, allerdings nach einer älteren Nachricht [4]), auch das Fallrecht ausgesprochen, das aber bemerkenswerter Weise auch für das Lehnrecht nur ein einfaches ist [5]). Eine völlige Übereinstimmung mit dem Stadtrechte von Löwen besteht aber keineswegs, da nach diesem unter den angegebenen Umständen anf das Fallrecht überhaupt keine Rücksicht genommen wird.

In den Costumen von Antwerpen v. J. 1545 (genannt Antiquissimae) ist für Erbgüter Fallrecht statuiert: „Item alle erfrenten en(de) erfgoeden . . . moeten geheelyck volgen ter syden waerts van daer die gecomen syn" [6]); in Übereinstimmung mit vielen anderen Rechtsqnellen [7]) ist es wohl als vollständiges und einfaches

---

[1]) Costujmen der stadt van loven ende van haeren Resorte C. XIV, 4 (S. 128).

[2]) C. II, 10 (Quartiers de Louvain et de Tirlemont, S. 360 ff.)

[3]) Rechten en costujmen vant'leenhoff van Diest XVIII, 3 (S. 618 ff.)

[4]) In dem Rechtsbuche des Joannes Zurpelius (Vanzurpele) Instructio ad filium suum . . . supra consuetudine et jure ejusdem urbis v. J. 1696. Art. 18 (S. 448).

[5]) XVIII, 5. „En gaet in dese linie het leengoet tot den struijcke van daert gecomen is ende den naesten van den selven struijck wordt geprefereert voor alle andere." 8 . . . „en geconsidereert worden gelijck allodiale goederen, en grijpt ook daer over stadt den regulo paterna paternis, materna maternis."

[6]) Coutumes de la ville d'Anvers (ed. Longé 1870) Costumen der Stadt Antwerpen gesegt antiquissimae XIII Art. 88 (S. 366), Art. 6 (S. 334).

[7]) So mit dem Gulde Boeck von Antwerpen ebenfalls a. d. J. 1545. Stirbt die Mutter und hinterläßt Erbgüter den Kindern (erfrenten, patrimonien oft stockgoeden), so sollen sie wieder vererben „op die naeste vrienden ende maeghen vande mooderlycke zyden." Dem weiteren Ursprung der Erbgüter wird aber nicht nachgegangen. (Ebd. Art. 61, S. 398). Antiquae Tit. XXXV (S. 678). Impressae (Contumes de la ville d'Anvers II ed. Longé 1871).

aufzufassen. Der übrige Teil des Nachlasses wird unter die Seiten u. z. ebenfalls einfach gehälftet: „Maer alle haefdeylige, vercregene oft veranderde goeden, haeve ende erven, moeten volgen deen helft den erfgenaemen vande vaederlycke seyden, ende d'ander helft den erffgenaemen vande moederlycken syden.“ [1]) Die Eltern succedieren ihren Kindern, falls dieselben ohne Nachkommen, Geschwister und deren Descendenten sterben [2]). In der jüngsten Antwerpener Rechtsquelle, den sogenannten Compilatae v. J. 1608 [3]) ist dasselbe auch für Ascendenten höheren Grades bestimmt; überdies wird zwischen gelöster und ungelöster Ehe unterschieden [4]). Mit dem Stadtrechte von Brüssel findet sich bezüglich der Ascendentenfolge ziemliche Übereinstimmung: allein deutlicher als in diesem, ist in all den Rechtsquellen hervorgehoben: „behoudelyck dat derfgoeden ende erfrenten volghen altyt der zyden alleene daerse afgecomen syn,“ nachdem im Satze vorher von dem Erbrechte der Eltern die Rede war. Im gulde Boeck is ausdrücklich betont, daß der Vater das von mütterlicher Seite kommende Erbgut nicht erbt. Hinterlassen nämlich Kinder Gut von solcher Qualität „dat alsdan die erfrenten, patrimonien oft stockgoeden, wederomme versterfven ende schuldich syn te gaene op die naeste vrienden ende maeghen vande moederlicke syden, van daerse ierst gecommen selen zyn, ... ende nyet op den vader oft yemant anders van zynder zyden [1]). Die Zurücksetzung der Ascendenten ist

---

Tit. XLVII, Art. 17 (S. 348) Compilatae (Coutumes d'Anvers III. ed. Longé 1872) XIV, 20 (S. 556). Costuijnen von Kiel v. J. 1579 XII, 4 (Quartier d'Anvers V. ed. Longé 1875), Cout v. Lierre XV, 11 (S. 548).

[1]) Vgl. die S. 67, Anm. 7 citirten Stellen.

[2]) Antiquissimae XIII Art. 59 (S. 356) Antiquae XXXV (S. 678) Impressae XLVII, 21.

[3]) XIV, 7.

[4]) Vgl. Coutumes de Gheel (1611) XI, 18. (Quartier d'Anvers VII. ed. Longé 1878) S. 392. Bei gelöster Ehe erben Geschwister den ganzen Nachlaß. „Maer indien d'aflivighe egheen broeders oft susters en hadde soo soude de vader oft moeder succederen in't goed van heure sijde ghekomen alleenelijck ende alle andere goeden souden succederen opde naeste erfghenamen van den aflijvighen.“ Diese Coutume schließt sich also dem Rechte von Mecheln an. Vgl. Coutume von Moll, Balen u. Dessele (Quartier d'Anvers VII, S. 230) Art, 92.

übrigens durch ein vollständig durchgeführtes droit de retour abgeschwächt[2]).

Die Patrikularrechte Brabants zeigen die größten Verschiedenheiten. Auf das Recht von Gheel, welches den überlebenden Elternteil auch bei Nichtvorhandensein von Geschwistern nur in das vom ihm herrührende Gut succedieren läßt, wnrde schon hingewiesen. Auch das Fallrecht scheint ein fortgesetztes zu sein[3]).

Die Costuymen von Santhoven v. J. 1664 räumen dem überlebenden Elternteil das Recht auf die Hälfte des übrigen Nachlasses ein[4]). Allein dies ist eine Neuerung, denn das Recht v. J. 1569 gewährt ihm nur eine Erbfolge in die von ihm herstammenden Güter „alle de andere goederen sullen succederen opde naeste erffgenaemen vanden afflijvigen[5])." Die größte Besonderheit besteht in dem Ausschlusse der Seitenverwandten höheren Grades „egeenderhande goederen naer de vierscharen rechte van Santhoven en sterven achterwaerts; maer van grade te grade vorewaerts te wetene vanden sustere tot broeders kindern op d'ander broeders oft susters kinderen, maer niet op oome oft moeije[6])." Ob es sich um völligen Ausschluß oder um bloße Zurücksetzung derselben handelt, läßt sich allerdings nicht feststellen; nach dem Wortlaute ist das erstere wahrscheinlich. Überdies sollen „erffelijcke goeden ende erffrenten, patrimonien ende stockgoeden ... succederen ende te gaene naer deser vierscharen

[1]) Art. 60 (Cont. d'Anvers I, S. 398).

[2]) Coerboeck v. Antwerpen v. 14. Jahrhundert § 180 (Cout. d'Anvers I, S. 64) Antiquissimae XI § 12. Compilatae XIV, 5. vgl. Brunner, Forschungen, S. 719).

[3]) XI. 12 (Quartier d'Anvers VII) „alle erffelijcke goeden, renten chijnsen ende erfpachten succedoren ende volghen den struijck ende troncke daervan die ghekomen sijn".

[4]) Coutumes de Santhoven, de Turnhout et de Rumpst (Quartier d'Anvers VI. ed. Longé 1877) Art. 108 (S. 42). Die Eltern sollen in die von ihnen herrührenden Güter succediren „ende in d'ander goederen hoedaenich die sijn voor de helft, ende d'ander helft daeraf soude succederen op de erfghenaemen van den afflijvighen van d'ander zyde hem naest bestaende. Nach der Contume von Lierre XV, 7 (Quartier d'Anvers V, S. 546) erhält bei Nichtvorhandensein von Geschwistern der überlebende parens auch die Leibzucht an der anderen Hälfte des Nachlasses.

[5]) XI c. 40 (S. 338).

[6]) Coutume v. 1569 XI c. 49. Gleichlautend die Coutume v. 1664, Art. 115.

recht, ter sijden waert van daer dio ghecommen sijn[1])." Nach den übrigen Rechten Brabants besteht jedoch eine Erbfolge der oberen Seitenverwandten[2]).

In Limburg[3]) ist die Erbfolge der Ascendenten bloß in der Coutume v. J. 1696 ausdrücklich geregelt: „Un enfant légitime venant à mourir sans hoirs, ses père et mère ne succèdent pas aux biens patrimoniaux dudit enfant, mais passent à ses frères et soeurs, et à défaut d'iceux, sont lesdits père et mère les plus proches." Nur die Güter, welche sie ihren Nachkommen vorheraus gegeben haben „à quel titre que se soit", erben sie mit Ausschluss der Geschwister derselben[4]). Für Erbgüter gilt Fallrecht, das nach einer älteren Coutume von Limburg ausdrücklich ein bis zu den Grosseltern des Erblassers fortgesetztes sein soll. Die Erbgüter kehren nämlich wieder, „aux proemes de costé dont lesdits biens sont venus, à sçavoir de quatre costé: de père ou de mère, de grandsor ou de grandame . ." [5]) Auch die Coustumes de Dalhem v. J. 1606 bestimmen, allerdings weniger deutlich: „rethournent ... biens aux plus proches de l'ung et l'autre costé, en ligne d'on ilz sont procédez"; die Qualität des Fallrechtes ist damit gleichwohl genügend gekennzeichnet[6]). Ebenso betont auch das Stadtrecht von Valkenburg v. J. 1334, nach welchem „die goeden worden voer stockgoeden geacht ende altyt geachdt syen geweest, die welcke gedescendeert ende affgekomen syen van auders tot auders" d. i. in gerade absteigender Linie, „dat yegelycke lynie enen besonderen stock maeckt van den zinnen ende van den ghenen, die hem komen"[7]). Mobilien und Errungenschaften

[1]) Coutume v. 1569 XI c. 50, ebenso v. 1664 Art. 116.

[2]) Vgl. z. B. Stadtrecht von Brüssel aus dem 16. Jahrhundert (vom 12. Oktb. 1579) (Cout. de Brüssel, I, S. 544.)

[3]) Coutumes du duché de Limbourg et de pays d'outre-Meuse (ed. Crahay 1889).

[4]) Tit. XII § 15 (a. a. O. S. 109) Mobilien und Errungenschaften in Concurrenz mit den Geschwistern der Descendenten.

[5]) Art 211, 217 (a. a. O. S. 63 ff.) Cout. v. 1696, XIII, 5. Das Fallrecht betrifft bloß ererbte Immobilien (XIII, 6: „En succession des biens ne tenans aucune ligne soit acquest ou meubles" ..... Vgl. auch Projet des coutumes pour le pays de Fauquement v. 1570 a. a. O. S, 229).

[6]) a. a. O. S. 132.

[7]) Cleernis der vier hoofbanken over eenige punten van het Valkenburger gewoonterrecht (S. 330).

hingegen werden unter die Ascendenten und Geschwister gehälftet [1]).

Ähnliche Normen befolgt auch das Landrecht von Geldern v. J. 1620 [2]), indem es einen Vorzug der Geschwister und deren Descendenten vor den Ascendenten — aber nicht bezüglich der Güter, die von den letzteren herrühren — anerkennt. Das Erbgut fällt auch auf die Ascendenten der berechtigten Seite: „die vaderlycke goederen vervallen op den vader oft op syn ouders, unde die moederlycke goederen op de moeder, ofte hare ouders." Dieser Erbfall erfolgt also nach den Grundsätzen des Fallrechts, während „de gewonnen ende gereede goederen volgen den naesten op uyt den bloede . . ." Das Erbfolgerecht im weitaus größten Teile Gelderns [3]) ist von Principien des Fallrechtes beherrscht. In scharfem Contraste zu dieser Gestaltnng der übrigen Rechte Gelderns stellt das Recht der Grafschaft Zütphen für Land- und Lehngüter den Satz auf: „altȳdt die naeste in den bloede, wesen die naeste in den goede"; in diesem Rechte besteht aber auch ein ausnahmsloser Vorzug aller Ascendenten vor den Seitenverwandten: „Wanneer yemandt af-sterbet, sullen tot syne naegelaten goederen . . . . . succedieren die descendenten of in afstygender linien, vnd gebreck der selver sullen die van de op-gaende linie die naesten zyn", dann erst folgen die Collateralen [4]). Die gleichen Eigentümlichkeiten, nämlich Fehlen jedweden Fallrechtes und volles Erbrecht der Vorfahren, die den Seitenverwandten vorgehen, weist das Landrecht von Veluwe und Veluwen-Zoom auf. Leihegüter allerdings vererben — nicht übereinstimmend mit dem Rechte von Zütphen — nach Grundsätzen, die von den landrechtlichen erheb-

[1]) Coutume v. Limbourg v. 1696, XII, 17.

[2]) Maurenbrecher, die Rheinpreussischen Landrechte II (1830). S. 491 ff. Tit. VII § 3. Vergl. auch Fischer Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten (1782), Urkundenbuch I, 1 n. 3.

[3]) Goris, Adversariorum juris subcisivorum tractatus quatuor (1731) Tract. IIc IV. So bestand in Geldern (Imperium Noviomagense) die Rechtsparömie („pro cannone infallibili vulgo iactari solet"): „Dat alle Ryckse Goederen erven ende devolveren moeten in den Stam ende boesem daeruyt die selvige ghespreten sijn."

[4]) Tit. XVII, Art. 1, 2. (van Leeuwen Censura forensis I (1678). Vgl. auch oben S. 29.

lich abweichen[1]). Zu dieser Gruppe von Rechten gehört auch das Landrecht von Oberyssel: „Als yemandt versterft, sonder kinderen ofte andere descendenten na te laten, sullen de vader ende moeder eerst succederen in des overledens nalaten chap, ende daer na voorts opgaende die naeste in den grade ofte bloedt, sullen die nacste wesen tot het goedt, sonder consideratie te nemen van waer het selve goedt her komt." Nur succedieren nach diesem Rechte vollbürtige Geschwister mit den Ascendenten[2]).

Das holländische Aasdomsrecht, welchem die zuletzt erwähnten Rechte angehören, steht in entschiedenem Gegensatze zu dem südholländischen Schependomsrechte[3]).

Im Aasdomsrecht galt nämlich der Grundsatz „Het naeste bloedt erft het goedt", ohne Rücksicht auf die Herkunft des Gutes erbt der nächste Verwandte, wobei sämtliche Ascendenten den Seitenverwandten vorgehen[4]). Sehr häufig ist die Geltung des Fallrechtes ausdrücklich ausgeschlossen. So in dem angeführten Landrechte von Oberyssel; zu Hasselt wird die Ascendentenerbfolge mit dem Fehlen des Fallrechtes begründet[5]). Auch das Placaat op't stuk van de Successien ab intestato v. J. 1599 betont[6]): „Item in alle successie en zal geen consideratie genomen worden, van waar of van wat zyde de goederen gekomen zyn." Wie in vielen anderen Rechten, ist also auch im Aasdomsrechte unbegrenztes Vorfahrenrecht mit dem Ausschlusse jedweden Fallrechtes verbunden.

---

[1]) C. XXXI, Art. 2. 3. 6. (v. Leeuwen a. a. O. S. 264).

[2]) II, Tit. VI, Art. 3. 4. 5. (a. a. O. S. 270).

[3]) van Leenwen a. a. O. S. 252 ff. van der Vorm Verhandeling van het Hollandsch, Zeelandsch ende Westvrieslandsch Versterfrecht (1774). de Groot, Inleiding tot de Hollandsche Rechtsgel. (1767) Wasserschleben a. a. O. S. 143 ff. Ficker a. a. O. III/I S. 1 ff. Über die Abgrenzung beider Gebiete und die Bedeutung des Gegensatzes v. d. Vorm a. a. O. S. 28 ff. S. 78 ff. Heusler, Institutionen II S. 598. Ficker a. a. O. § 697.

[4]) Vgl. Landrecht von Nymwegen v. J. 1686 Tit. 23, Stadtrecht von Zultbommel c. 22, Landrecht von Thielre c. 24, Stadtrecht von Harderwyk III c. 5, von Kampen, Stadtrecht von Zütphen Tit 31 (v. d. Vorm a. a. O. S. 249 ff.)

[5]) Ficker a. a. O. S. 17 „om dat hier alleen gesien word op de naeste in den bloede, dat die ook de naaste sijn tot tgoed, sonder consideratie te nemen, waar t'selve heer gekomen is."

[6]) van Leeuwen a. a. O. S. 257.

Hingegen war oberstes Princip des Schependomsrecbtes: „Het goedt moet gaen van daer het gekomen ist", und Leeuwen bemerkt dazu „sic ut sanguinitatis aut proximitatis ratio non magnopere fuerit habenda" [1]), ferner galt der Grundsatz: „Het Goedt klimt niet gern" [2]). Die Erbfolgegrundsätze bezüglich der Ascendenten erinnern lebhaft an flandrisches Recht. Beide Eltern beerben ihre Kinder unter Ausschlnss aller anderen Verwandten. Der einzelne überlebende Elternteil aber wird durch die entferntesten Blntsfreunde ansgeschlossen. So bestimmt die Ordonnantie van de Policien binnen Hollandt v. J. 1580 [3]), daß beide noch lebende Eltern ihre Kinder beerben, wenn jedoch „alle beyde ofte een van beyden ontbreeckende, snllen des overledens Broeders ende Susters ende der selver Kinderen ende Kintskinderen . . . . in alle de goederen succederen" [4]). Fehlen solche, „dat als dan Omen ende Moeyen van den overleden, ende hare kinderen . . . . sullen succederen". Es sei denn, daß „Grootvader ende Groot-moeder van d'eene zyde beyde te samen noch in't leven waren", in welchem Falle sie den genannten Personen „in de snccessie van de selve zyde komende geprefereert sullen syn." (Art. 25.) Nach aufgelöster Ehe aber succedieren Ascendenten niemals: „egeene Ouders ofte andere adsendenten, als het bedde gescheurt, ende eene van hen beyden conthoralen overleden, ende d'andere alleen in't leven is, en sullen haren kinderen ofte andere descendenten snccederen." (Art. 26). Nach der Erläuterung zur Politike Ordonnantie v. J. 1594 [5]) werden nicht allein die einzelnen überlebenden Ascendenten ausgeschlossen, sondern auch „alle de gene die den overleden alleenlyck door de selve zyn bestaende", also alle Verwandten der lebenden Hand. Übereinstimmend ist das Recht von Seeland [6]); ein Statut v. J. 1256 nennt nämlich als beispruchsberechtigte Personen zwar Seitenverwandte entfernteren Grades nicht aber

[1]) a. a. O. S. 253.

[2]) v. d. Vorm a. a. O. S. 34.

[3]) Zweck derselben war, für ganz Holland einheitliche Erbfolgeprinzipien festzustellen; der Verfasser ist unbekannt.

[4]) Art. 22 van Leeuwen, S. 254 ff., v. d. Vorm a. a. O. S. 39 ff.

[5]) „Verklaringe van de Heeren Staten van Hollandt ende West-Vrieslandt, van de duysterheden dagelijcks voorvallende inde Ordonnantie van de Successie." v. Leeuwen a. a. O. S. 256.

[6]) v. Leeuwen a. a. O. S. 260.

Ascendenten: „quicumque terram suam vendere voluerit, praebebit eam per tres dominicos fratribus suis et sororibus suis, vel filiis eorundem, patruis suis avunculis, materteris et amitis, et non ulterius. Si emere voluerint emant sicut extranei“ [1]). Diese vollständige Aufzählung der wartberechtigten Verwandten dürfte, infolge des inneren Zusammenhanges des Wartrechtes mit dem Erbrechte, einen Schluß auf das Fehlen der Ascendentenfolge rechtfertigen. Die Zahl der erhaltenen Statuten, in denen das Schependomsrecht gegolten hat, ist keine sehr grosse [2]); vielfach finden sich auch Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen dieses Systems. So wird im Rechte des Landes van Arckel, bei Gornichem, die Erbfolge des überlebenden Elternteiles in die Hälfte des Nachlasses als Ausnahme bezeichnet [3]). Wesentlich gleiche Prinzipien befolgt das Placaat op't stuk van de Successien ab intestato [4]), in welchem das Aasdomsrecht durch die Politike Ordonnantie v. J. 1580 modificirt ist, was eine gewisse Ausgleichung der Gegensätze zwischen Aasdoms- und Schependomsrecht herbeiführte. Der Artikel 3 räumt nämlich dem überlebenden parens ein Erbfolgerecht in die Hälfte des Nachlasses ein, während die Ascendenten höheren Grades nunmehr den vollbürtigen Geschwistern und deren Descendenten nachgestellt werden.

§ 8

Südfrankreich und Spanien

In Südfrankreich galt das Recht der Novelle 118 [5]). Die einzelnen Bestandteile des Nachlasses vererben einheitlich, insbesondere steigen auch ererbte Liegenschaften auf die Vorfahren. Bloß in einzelnen Statuten und am Küstenstrich südlich der Garonne, in Bayonne und Bordeaux findet sich die Gestaltung des coutu-

[1]) Mieris, Groot Charterboock (1753) Tom I, S. 307 (Art. 91).

[2]) Vgl. v. d. Vorm a. a. O. S. 345 ff. Wasserschleben a. a. O. S. 152 ff.

[3]) v. Leeuwen a. a. O. S. 261.

[4]) v. d. Vorm a. a. O. S. 83 ff. v. Leeuwen a. a. O. S. 257 ff.

[5]) Vgl. Viollet Histoire du droit civil français (II. Aufl. 1893) S. 845. Glasson in der Nouv. Revue XVI, S. 740 ff. Jarriand, La succession coutumière dans les pays de droit écrit (Nov. Revue XIV, [1890] S. 30 ff., S. 222 ff.).

miären Rechtes wieder[1]), eine Besonderheit, die allgemein auf normannischen Einfluß zurückgeführt wird.

Allein auch das Recht des benachbarten Navarra[2]) kennt keine Erbfolge der Ascendenten, welche von Erbgütern und von Mobilien ausgeschlossen waren. Erst i. J. 1583 wurde der Ausschluß auf ererbte Immobilien beschränkt. Bemerkenswert ist es nun, daß sich in Navarra ebenso wie in dem nördlich davon gelegenen Gebiete von Labourd und Soule das Fallrecht auch auf die Fahrnis erstreckt.

Sonst wurde jedoch in Spanien, wie im coutumiären Rechte, zwischen Erbgütern, Mobilien und Errungenschaften unterschieden. Während die beiden letzteren Bestandteile unbegrenzt stiegen, waren die Ascendenten, regelmäßig nur die gerade aufsteigende Linie, von Erbgütern ausgeschlossen. Den Grundsatz des Rechts von Aragonien: „que los bienes no suben si no que baxan", befolgte man so consequent, daß der aufsteigenden Linie auch in das von ihr herstammende Erbgut ein Erbfolgerecht aberkannt wurde. Daher heißt es in einem Gesetze der Cortes v. J. 1311[3]): „Cum secundum Forum antiquum, quando pater vel mater dant aliqua bona alicui ex filiis, et ille filius sine liberis legitimis intestatus decedit, bona debent devolvi ad propinquiores unde bona illa descendunt, ut innuit Forus antiquus de rebus vinculatis: et ad illam successionem ipsorum bonorum admittebantur fratres vel alii proquinqui illius defuncti, parentibus, qui dictam donationem fecerant, penitus exclusis; et hoc non erat congruum rationi . . ." Von nun an soll aber das Schenkgut an die Eltern wiederkehren. Dasselbe wurde in späterer Zeit in Navarra geltendes Recht[4]).

[1]) In Bordeaux galt Fallrecht und Nichtsteigen für Erbgüter. Bei Nichtvorhandensein von Erben der berechtigten Seite trat Heimfall an den König resp. an den Lehnsherrn ein. Der Heimfall wurde erst i. J. 1382 durch Richard III. beseitigt. Coutumiäres Recht findet sich auch in Marsan, Tursan, Gabardan, d'Ax, Saint-Sever und anderen Ortschaften der Küste (vgl. Jarriand a. a. O. S. 251). Über Bayonne Brunner, Forsch., S. 713.

[2]) Die Quellen des spanischen Rechtes waren mir nicht zugänglich. Die folgende Darstellung beruht zum größten Teile auf Ficker's Untersuchung (a. a. O. II, S. 82, 87, insbes. IV/2. §§ 1198, 1199).

[3]) Forus R. Aragon, lib. VI, fol. 128 citirt von Laurière bei Loysel a. a. O. I, S. 336. Vgl. das Gesetz der Cortes v. 1461 (Ficker a. a. O. S. 87).

[4]) Brunner a. a. O. S. 716.

Ein Blick auf die Lex Wisigotorum belehrt darüber, daß der Ausschluß der Ascendenten von ererbten Liegenschaften und das vollständige Fallrecht dem jüngeren Rechte angehören, da ursprünglich die Ascendenten auch bezüglich dieses Nachlaßbestandteiles den Seitenverwandten vorgingen, und auch das Fallrecht in dieser Gestaltung dem alten Rechte unbekannt war.

§ 9

Liv- und Esthland

Das Recht Liv- und Esthlands[1]) ist gekennzeichnet durch die Feudalisierung des gesamten Grundbesitzes. Das allumfassende Lehnrecht beeinflußte — wie in England — in weitgehendem Maße auch das Erbfolgerecht der Ostseeländer. Nur Descendenten des letzten Gutsinhabers waren ursprünglich erbberechtigt, Ascendenten und Collaterale aber ausgeschlossen. Diesen Rechtszustand finden wir im Waldemar-Erichschen Recht (c. a. 1315) und unverändert im ältesten livländischen Ritterrecht[2]). In beiden Rechtsquellen ist aber bereits ein droit de retour für die Vorherausgabe statuiert[3]). „De vader ervet sien guhd up den sohn also deyt de sohn up den vader, dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mag sienem sohn laten, wat he will." Alle diese Grundsätze gingen auch in das mittlere livländische Lehnrecht vom 15. Jahrh. über[4]); in der Bearbeitung des Sachsenspiegels, die in dieses Ritterrecht aufgenommen wurde, sind die Rechtssätze über allodiale Erbfolge gestrichen[5]).

---

[1]) Für das Recht der Ostseeprovinzen kommt vor allem in Betracht die vorzügliche Darstellung v. Bunge's Das liv- und esthländische Privatrecht II (1839) § 351 ff. 368 ff. 415 ff. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts Lief. I, II. v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561 (1836) S. 26, 95, 298, 328, 449. An Quellen wurde benützt Paucker, die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands [Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Ehst- und Curlands. Herausgeg. v. Bunge — Madai III, 1845].

[2]) Wald. E. R. Art. 3, Ält. R. R. Art. 11.

[3]) W. E. R. Art. 20, Ält. R. R. Art. 28.

[4]) v. Bunge a. a. O. § 354.

[5]) Insbes. Ssp. I 17, vgl. Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des livl. Ritterrechts S. 110 ff.

Eine Ausdehnung der Lehnserbfolge wurde herbeigeführt durch die Gnadenrechte, zunächst durch ein der Ritterschaft von Harrien und Wierland verliehenes Privilegium, welches sohin auf ganz Livland ausgedehnt wurde. Dieser Gnadenbrief, der am 13. Juli 1397 vom Hochmeister Conrad von Jungingen erteilt wurde[1]), bezweckt sowohl die Regelung der allodialen als der feudalen Erbfolge (alle ere Guth, beide, ligende Grunde und varende Habe"); dies läßt im Zusammenhange mit anderen Zeugnissen[2]) darauf schließen, daß die Mobilien das rechtliche Schicksal der Lehngüter teilten. Abgesehen von der Ausdehnung der Erbfolge auf weibliche Verwandte, wurde zwar der Seitenlinie, nicht aber den Ascendenten ein Erbrecht eingeräumt . . . . „welck Mann steruet ane Kindere, als Sone unnd Tochtere, dat Guth sall eruenn ann dennjennigen, de syn negste Mag is, et syn Mane effte Wyff, vonn der Schwert-Siten, effte vonn der andern Siten und sall syn Guth mit sodanen Rechte erven, beth an dat viffte Gelith" . . . Das gleiche gilt, wenn eine „Junckfraw sterbt unnberaten, de sall alle eres Vaters Guth und Erue eruen ann den negsten Mag"[3]). Noch lange erhielt sich aber das strenge Mannlehen für die Tafelgüter der Landesherren[4]). Bei der Unterwerfung Livlands durch Polen wurde das erweiterte Lehnfolgerecht durch das Privilegium von König Sigismund August v. 1561 auf ganz Livland ausgedehnt und inhaltlich erweitert[5]). Auch in diesem bedingt sich die Ritterschaft aus: „Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quem ad modum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis, olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt . . . . hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collaterali linea utriusque sexus[6]) . .

[1]) Vollständig abgedruckt bei Schilling, Die Lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts (1879) S. 447 ff.

[2]) v. Bunge a. a. O. § 351.

[3]) Unter den nächsten Magen werden nicht auch Ascendenten verstanden, wie der Wortlaut ergibt, vgl. Schilling a. a. O. S. 334.

[4]) Vgl. Priv. d. Erzbischofs Johann Blakenberg v. 1524 (v. Helmersen a. a. O. S. 276).

[5]) v. Bunge a. a. O. § 358.

[6]) Es dürfte also die Behauptung v. Bunge's a. a. O. S. 241, daß nach den Gnadenrechten auch die Ascendenten des ersten Erwerbers erbberechtigt

Auch das Vorhandensein des Fallrechts ist erweislich[1]), das sich infolge des weitreichenden Einflusses des Lehnrechts naturnotwendig entwickeln musste. Aus den Fesseln des Lehnrechtes scheint sich das Erbfolgerecht erst in späterer Zeit befreit zu haben, indem eine verschiedene Vererbung der Nachlaßbestandteile Eingang fand[2]); die Gnadenrechte hingegen, in denen noch der ältere Rechtszustand vorherrschend ist, erstreckten sich nicht allein auf Lehngüter, sondern überhaupt auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Eine ähnliche Entwicklung hat das esthländische Erbrecht durchgemacht, dessen Quellen aber nicht so reichhaltig sind, wie die Livlands[3]).

Durch Befehl der Regierung vom 3. Mai 1783 erfolgte die Allodifikation der Lehen[4]); allein für die Erbfolge blieben weiterhin die Gnadenrechte bestehen. Auch das moderne Esth- und Livländische Recht, dessen autentische Sammlung 1864 erfolgte[5]), ist nichts anderes als eine Codifikation des allerdings durch Römisches und Schwedisches Recht modifizierten Gnadenrechts. Darnach ist im heutigen Recht zwischen Land- und Bauerrecht und Stadtrecht zu unterscheiden. Innerhalb der einzelnen Rechtskreise aber zwischen

---

sind, kaum haltbar sein. v. Bunge verwechselt auch (S. 242) das droit de retour mit der gemeinen Erbfolge. Die übrigen Gnadenbriefe (v. Sylvester Stodewescher (1457) der Ritterschaft von Ronneburg verliehen § 8, und von Gellingshausen 1540 für Dorpat § 11 u. 12, vgl. v. Bunge § 355) reden nur von der Erbfolge in der Seitenlinie.

Ausdrücklich ist der Ausschluß der Ascendenten ausgesprochen in einem Lehnrechtsbuch, das in Livland in der Mitte des 14. Jahrhundertes im Anschluß an die Regulae de Feudis des Obertus de Orto entstanden ist. „Ichteswelke Artikel und Stücke vonn Lehngude vnnd Lehnrechte“ (VI, 2 bei Paucker S. 40): „Jedoch nha dem bestenn sall man weten, dat eyn Vader und eyn older Vader und vordan nicht mogen ervuen dat Lehn der Kinder.“

[1]) So ein Urteil Sigismund III. v. J. 1615 bei v. Bunge a. a. O. S. 244.

[2]) v. Bunge a. a. O. § 357. § 355.

[3]) Esthl. R. u. L. R. III. 9. (4).

[4]) v. Bunge a. a. O. § 360.

[5]) Liv-, Esth- und Kurländisches Privatrecht. Zusammengestellt auf Befehl Kaiser Alexander II. (Provinzialrecht der Ostseegouvernements III) Petersburg 1864. Über den Charakter der Codifikation vgl. Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Curland I (1889) § 1 ff. Über das moderne Erbfolgerecht Erdmann a. a. O. III § 216 ff.

den Bestandteilen des Nachlasses. Die Gnadenrechte blieben für die ererbten Landgüter erhalten, während sonst das römische Recht die Oberhand gewann. Daher gilt für ererbte Landgüter auch heute noch das bereits den ältesten livländischen Quellen angehörende droit de retour[1]), ebenso das Fallrecht. Das letztere findet auf die Mutter allerdings keine Anwendung, da sie als bekinderte Witwe für eine Angehörige der Familie des verstorbenen Gatten angesehen[2]) wird, wohl aber auf alle übrigen Ascendenten und auch auf die Witwe bezüglich der Güter, die nicht vom verstorbenen Ehemann an das Kind vererbten[3]). Es findet ferner nur insoweit Anwendung, als der Erblasser Descendent eines früheren oder des ersten Erwerbers ist. Fehlen beim Tode des Erblassers Descendenten des ersten Erwerbers, so verliert das Gut die Erbgutsqualität und vererbt wie Mobilien und Errungenschaften an die nächsten Blutsfreunde[4]). — Im livländischen Bauernrecht findet sich nur unvollständiges Fallrecht und volle Vorfahrenfolge[5]).

In Esthland werden durch die Ascendenten alle Seitenverwandten ausgeschlossen[6]), allein nur von den beweglichen und errungenen Nachlaßbestandteilen, während für ererbte Immobilien ein allerdings nur beschränktes Fallrecht gilt[7]). Das droit de retour wird im esthländischen Recht beiden Elternteilen eingeräumt. Fehlen Descendenten des ersten Erwerbers, so nimmt das Gut gleichfalls die Natur der Errungenschaften an[8]).

Eine gemeine Erbfolge der Ascendenten in ererbte Landgüter kennt also das livländische Recht noch heute nicht. Die Erbfolge in diese beruht entweder auf einer Ausnahme (Wiederanfall) oder wie bei der bekinderten Witwe auf einem besonderen Rechtstitel.

---

[1]) Prov. R. III. Art. 1702. Das droit de retour wird in Livland nur dem Vater eingeräumt.

[2]) Prov. R. III. Art. 1916. 1906—1910.

[3]) Prov. R. III. Art. 914 ff.

[4]) Prov. R. III. Art. 1917. v. Bunge a. a. O. § 370.

[5]) Erdmann a. a. O. III. S. 126.

[6]) Esthl. Ritter u. L. R. III, Tit. 9 (1, 2) Prov. R. Art. 1921.

[7]) Esthl. R. u. L. R. III. Tit. 9 (4).

[8]) Prov. R. III. Art. 1926.

II. Abschnitt

Das österreichische Recht

Der wenig gebräuchliche Weg, den die Darstellung des österreichischen Rechtes einschlagen wird, bedarf wohl eines Wortes der Rechtfertigung.

Das reichhaltige Quellenmaterial der Neuzeit, das oft auch über den älteren Rechtszustand berichtet, gewährt einen festen Ausgangspunkt für die Untersuchung, wie ihn die so erhebliche Lücken aufweisenden Bestimmungen mittelalterlicher Rechtsquellen nicht bieten können. Es erschien daher — schon um eine Reihe von Wiederholungen zu vermeiden, die bei dem umgekehrten Weg nicht zu umgehen wären — als zweckmässig, successive von jüngeren auf ältere Rechtsquellen zurückzugreifen und die Geschichte des Nichtsteigens soweit zurückzuverfolgen, als das vorhandene Quellen- und Urkundenmaterial Anhaltspunkte gibt. Die Nachteile, welche eine derartige Stoffanordnung insbesondere für die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung notwendig im Gefolge hat, sind unverkennbar; sie werden jedoch durch die Gewinnung einer sicheren Grundlage für den ganzen Gang der Untersuchung aufgewogen.

Die Darstellung beschränkt sich auf das Recht der deutsch-österreichischen Länder. Jedoch sollen an geeigneten Stellen auch die Rechte der angrenzenden Territorien mit berücksichtigt werden, um feststellen zu können, ob das österreichische Erbfolgerecht in näheren Beziehungen zu denselben stand, oder ob seine Entwicklung eine selbständige Richtung genommen hat. Die österreichischen Leiherechte, bei denen das letztere nicht zutrifft, wurden bereits im Zusammenhange mit den deutschen Leiherechten erledigt, so daß sich die folgende Untersuchung bloß auf das Land- und Stadtrecht zu erstrecken hat.

§ 10

Nieder- und Oberösterreich

I. Die Erbfolgeordnung des allg. bürgerl. Gesetzbuches, ein reines Parentelensystem mit den Ascendenten an der Spitze ihrer Parentelen[1]) beruht auf dem von Horten verfaßten Patente vom 11. Mai 1786. Die in demselben konstruierte Erbfolgeordnung bedeutet in zweierlei Hinsicht einen Bruch mit der Vergangenheit. Von naturrechtlichen Anschauungen ausgehend[2]) hat sein Verfasser die rezipierte römische Erbfolgeordnung wieder beseitigt, und hat ferner — von wenigen Ausnahmsbestimmungen betreffend den Bauernstand abgesehen — für alle Stände eine einheitliche Erbfolgeordnung geschaffen.

Für die frühere Zeit ist die Sonderung in Rechtskreise zu beachten. Im Landrechte beruhte die Erbfolge auf Gesetzen Karls VI, deren Entstehungsgeschichte einer eingehenderen Darstellung vorbehalten bleiben soll; sie führen den Titel „Neue Satz und Ordnung vom Erb-Recht außer Testament und anderer letzter Willen, auch was deme anhängig“ am 28. Mai 1720 für Niederösterreich, am 16. März 1729 mit geringen Verschiedenheiten[3]) für Oberösterreich publiziert[4]).

In der Einleitung beider Gesetze wird berichtet, daß bereits „von weyland Unsers . . . . . Vaters Leopoldi kayserlichen Majestät . . . . ist bemerket worden, daß in den Erbfällen außer letztwilliger Disposition die Väter und Mütter und weiters aufsteigende Linie ohne genügsam gegründeten

---

[1]) Vgl. Unger, System des österr. allgem. Privatr. VI (1864) S. 135 ff. Pfaff-Krainz-Ehrenzweig, System d. österr. allg. Privatrechts (III. Aufl. 1900) II § 484. v. Anders, Grundriß des Erbrechts (1899) S. 35 ff. Stubenrauch, Commentar ad §§ 727 ff.

[2]) Pfaff-Hofmann, Commentar II, 5 (1887) S. 674 ff. Rosin, Beiträge zur Lehre von der Parentelenordnung, Grünhut-Zeitschrift XXVIII (1901) S. 378 ff. Leonhard, der Einfluß des österr. bürgerl. Gesetzbuches auf die neue deutsche Erbfolgeordnung, Grünhut-Z. XXIX (1902) S. 243 ff. Ehrenzweig. die österr. Erbfolgeordnung (Separatabdruck aus der Zeitschr. für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1903).

[3]) Vgl. Pfaff-Hofmann, a. a. O., S. 767.

[4]) Das Gesetz für Niederösterreich ist abgedruckt im Codex Austriacus Suppl. I. (herausgeg. v. Herrenleben 1748) S. 952—991, das für Oberösterr. Ebd. Suppl. II (Herrenleben 1752) S. 539—583.

Ursachen durch einen hiesigen Landsbrauch von den Erbschafften ihrer Kinder und übrigen Descendenten ausgeschlossen werden" .... Die Blutsfreunde werden (Tit. I) in Descendenten, Ascendenten und Collaterale eingeteilt. Von den Erbschaften in aufsteigender Linie heißt es nun (Tit. V § 1): „Obwohlen bishero in diesem Unserem Erzherzogthum Österreich unter der Enns in langwierigem Gebrauch gewesen, daß kein Erbschaft außer Testament oder letzten Willens von den Kindern zurück auf die Eltern gefallen, jedoch weil Wir es der natürlichen Neigung, wie auch den gemeinen und kayserlichen Rechten entgegen zu sein befinden, so haben Wir solches aus Landtsfürstlicher Macht nach Vernehmung Unserer getreu gehorsamsten Stände hiemit allerdings aufgehebt." Ein Privilegium gilt nur zu Gunsten des Herren und Ritterstandes: „... wann ein Sohn stirbt vom Herrn oder Ritterstand dieses Landes, ohne Descendenten, und verläst hinter sich Vater und Mutter, so wollen Wir gnädigst, daß zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter, gleichwie die Töchter zu Faueur des Manns-Stammes vor verziehene Töchter gehalten, also auch dieses Orts die Mutter von der Erbschaft des Sohnes ausgeschlossen, und der Vater allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir dis Orts vom Vater geordnet, wollen Wir von dem gantzen männlichen Stamme in aufsteigender Linie" [1]). Die Ausnahme, welche übrigens nur bei Beerbung männlicher Personen zur Anwendung kommt [2]), besteht lediglich in einer Zurücksetzung der weiblichen Ascendenten. Diese Konzession des sonst völlig von romanistischen Tendenzen beherrschten Gesetzes an den Landsbrauch betrifft also nicht unsere spezielle Frage [3]). „Eine Adeliche Persohn, so nicht des Herrn oder Ritterstandes" wird von beiden überlebenden Eltern beerbt [4]).

Abgesehen vom Nichtssteigen das „ohne genügsam gegründeten Ursachen" früher in Österreich gegolten hat, wurde auch

[1]) T. V § 9.

[2]) T. V § 10.

[3]) Die Besonderheiten der Ascendentenfolge beim Herrn und Ritterstande wurden durch das Patent Josef's II. beseitigt; überdies betont auch ein Hofdekret v. 4. Mai 1787 ausdrücklich, daß entsprechend dem § 7 des Patentes v. J. 1786 die Erbberechtigung der Mutter keine Einschränkungen zu erfahren habe.

[4]) T. V § 2.

eine zweite „irrige Lands-Gewohnheit“ durch die Gesetze Karls VI. beseitigt. „Hiebei wollen Wir, zu Verhütung vieler Streit- und Irrungen, den Unterschied der freyeigenen Güter, ob selbige von dem ober- unter- oder nebenstämmigen herkommen, allerdings aufgehebt . . . . haben[1]).“ Diese Rechtsänderung mußte erfolgen, da „in denen Erbnehmungen, Paterna Paternis, Materna Maternis, wie eben in vielen andern ungleichen Landes-Beobachtungen, auch theils irrigen Lands-Gewohnheiten, öfftere Streit- und Irrungen entstanden seynd.“

Ob die erörterten beiden Grundsätze auch für das Gebiet des Stadtrechtes[2]) Geltung hatten und auch für dieses beseitigt wurden, geht aus den angeführten Bestimmungen der Gesetze nicht mit Sicherheit hervor. Der § 1 des fünften Titels spricht vom Nichtssteigen, das „bishero in diesem Unserm Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß in langwierigem Gebrauch gewesen“, und diese Worte legen immerhin die Annahme nahe, die Frage in bejahendem Sinne zu beantworten.

Deutlicher noch ist eine andere Gesetzesstelle. Das Gesetz, trotzdem es eigentlich ein Teil der Landtafel, also des adeligen Rechtes ist, regelt nämlich im § 2 des fünften Titels auch die Ascendentenfolge des Bürgerstandes: „Wann . . . . . eine Adeliche Persohn, so nicht des Herrn oder Ritter-Stands in diesem Lande, ingleichem ein Bürger oder Gemeiner stirbt, so sollen „hinfüran die Erbschaften auch in aufsteigender Linie“ vererben. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt das Vorhandensein des Nichtsteigens auch im städtischen und bäuerlichen Rechte erkennen.

Das bürgerliche Gesetzbuch[3]) hat mit der Vergangenheit

---

[1]) T. V § 8.

[2]) Nach Mitteilung Hormayer's, eines der Codificatoren des Codex Theresianus kamen Ascendenten nur insofern zur Erbfolge, als nicht der Grundsatz entgegen stand, daß jedes Gut demjenigen zufallen soll, der in dem Stamm, von dem das Gut herrührt, dem Grade nach der nächste ist [v. Harrasowsky, der Codex Theresianus (1883) II. Bd., S. 388]. Diese Bemerkung Hormayer's steht mit dem Rechtszustande, wie er durch die Gesetze Karl's VI. geschaffen wurde, nicht im Einklange. Möglicherweise bezieht sich dieselbe auf particuläres städtisches Erbfolgerecht, obgleich die angeführten Gesetze auch in dieser Hinsicht widersprechende Bestimmungen zu enthalten scheinen.

[3]) Im Gegensatze zum code civil. Art. 731 ff.

gründlich gebrochen, indem es den Ascendenten eine geradezu bevorzugte Stellung nämlich an der Spitze ihrer Parentelen angewiesen hat Nur eine Nachwirkung des früheren Rechtszustandes scheint sich bis in die Gegenwart erhalten zu haben. Sowohl die Gesetze Karl VI. als das Patent Josefs II. regeln bloß die gesetzliche Erbfolge, während der übrige Teil des Erbrechtes unberührt blieb. Daher hatten die Ascendenten bis zur Publikation des bürgerl. Gesetzbuches kein Pflichtteilsrecht[1]) und das ihnen in demselben eingeräumte[2]) ist in zweifacher Hinsicht schwächer als nach römischem Rechte[3]).

II. Das Recht, wie es sich durch Zusammenwirken des österreichischen Landsbrauches und des römischen Rechts herausgebildet hatte, fand seine schriftliche Fixierung in der juristischen Literatur der Rezeptionszeit und in den Landtafeln oder Landesordnungen[4]) Diese letzteren, die sich als Kodifikationen des

[1]) Vgl. das Referat der Codificatoren des Codex Theresianus (bei v. Harrasowsky der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen 1883 I. S. 268 Anm. 5). Stubenrauch, Commentar 8. Aufl. I (1902) S. 934. Vossius, legum et consuet. Austriac. cum jure Romano collat. etc. S. 223. Linden, Das früher in Österreich übliche gemeine und einheimische Recht (1815/1820) II S. 97. Codex Austr. Suppl. II. (Herrenloben 1752) S. 1137. „Kinder seynd nicht schuldig ihre Eltern zu Erben einzusetzen." Ein Testament wird angefochten, da in demselben die Eltern praeteriert wurden. Obwohl nun ein solches Testament „nach Inhalt der Rechte . . . . tanquam inofficiosum gänzlich rescindiret und darüber ab intestato succedirot werden müste", so wird doch entschieden „es seye der Beklagte von des Klägers Klage ledig und müssig" (v. 30. Juni 1740).

[2]) §§ 766, 781.

[3]) Die Sonderung des Nachlasses in Liegenschaften und Fahrhabe, die nach § 612 a. b. G. B. eintreten kann, kommt in diesem Zusammenhange nicht in Betracht.

[4]) Über die österr. Rechtsquellen nach der Rezeption des römischen Rechts vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte (1896) S. 345—390. Codex Austriacus Suppl. I. (Einleitung von Herrenleben.) Vossius, Legum et consuetudinum Austriacarum eorum potissimum quae infra Anasum vigent cum jure Romano collatio (2. Aufl. 1772). Einl. u. S. 446—449. de Luca, Justizcodex Bd. V unter „Bibliothek". Motloch, Landesordnungen und Landhandfesten im österr. Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich II/1. S. 552—568. v. Chorinsky, Beiträge zur Erforschung der österreichischen Rechtsquellen (Allg. österr. Gerichtszeitung 1896, S. 18 ff.). Pfaff-Hofmann, a. a. O. II/5. S. 765.

Landrechtes darstellen und zum Teil von den hervorragenden juristischen Werken jener Zeit beeinflußt sind, wurden in Nieder- und Oberösterreich — infolge des Verhältnisses der Stände zur Regierung — niemals mit Gesetzeskraft ausgestattet[1]), bloß einzelne Teile, so das Erbrecht außer Testament, wurden publiziert. Trotzdem sind die Landtafeln zuverlässige Quellen des alten Rechts.

Insbesondere der von Püdler im Jahre 1573 fertiggestellte Entwurf, mit dem Titel „Landt Taffel oder Landtsordtnung des Hochlöblichen Ertzherzogthumb Österreich vnder der Ennß“[2]) wurde auch von den Gerichten benützt[3]). Der 80. Titel des III. Buches handelt von erblosen Verlassenschaften; § 7 lautet: „. . . . . wann einer mit todt abgeet und keinen leibserben noch andern blutsfreundt in der zwerchslini steent sondern vatter, mutter, anherrn, anfrauen oder anderer voreltern in aufsteigender lini ab intestato und ohn testament hinder sein verlest, so können solche oberstembige eltern die verlaßung gar nit erben dann dem uberuralt hergebrachtem lantsbrauch nach fallen die erbschafften nit hinder sich noch zuruckh. Wo dann sonsten kein anderer freunt vorhanden, stehet solche verlaßung unserer lantsfürstlichen camber auch heimb, doch hat solches allein ab intestato stat, dann durch testamentliche und letzte willen mögen die eltern und voreltern sowohl als andere freunt von ihren kindern und leibserben betreut werden[4])“.

[1]) Der Codex Austr. berichtet, daß die Landtafel „als ein Einrathen und Entwurff sine authoritate geblieben und erst nach langer Zeit durch Landsfürstliche Macht, dessen einige Stücke“ . . publiziert wurden.

[2]) In zahlreichen Handschriften erhalten. Benützt wurde die in der Sammlung Chorinsky enthaltene Abschrift. Über Wesen und Charakter dieser Kodifikation vgl. außer der oben zitierten Literatur insbesondere Motloch in der Z. f. R. G. XXXIV (1900) S. 235 ff. Ein übereinstimmender Entwurf datiert aus d. J. 1582.

[3]) Pfaff-Hofmann, a. a. O. V. S. 764 Anm. 54.

[4]) Widersprechend ist ein Bericht des n. oe. Kammerprokurators Schwanser v. 15. Juli 1599 [Berichtbuch im k. k. Hofkammer-Archiv Nr. 21, 2 fol. 181 a n. 105]. Schwanser nennt in seinem Gutachten auch Eltern als berechtigte Erben: diesem Widerspruch ist jedoch keine Bedeutung beizumessen, da Schwanser dasselbe ausdrücklich mit Berufung auf Bestimmungen des römischen Rechts abgibt. In einem Berichte des Kammerprokurators Eder (Doctor Georgen Ederr camerprocurators gehorsame relation aller der

Weniger genau gefaßt ist eine andere Stelle (63. Titel § 2) derselben Landtafel, welche besagt, daß zwar nach kaiserlichem Rechte die aufsteigende Linie zur Erbfolge zugelassen wird „iedoch weil die erbschaften dem nralten österreichischen lantsbrauch nach ab intestato nit zuruckh fallen, so werden solche personen der aufsteigenden lini von des verstorbnen geschwisterigeten genzlich ausgeschlossen“ Der Sinn dieser Worte ist jedoch in Verbindung mit Titel 80 zu deuten; also nicht als bloße Znrücksetzung der Ascendenten hinter Geschwister, sondern als völliger Ausschluß der aufsteigenden Linie. Übereinstimmend ist die Strein-Linsmayer'sche Bearbeitung der Landtafel, die im Jahre 1595 den Ständen vorgelegt wurde[1]; auch sie bezeichnet das Nichtsteigen als uralten österreichischen Brauch, kraft dessen „die aufsteigende Linie . . . . genzlichen außgeschloßen“ wird.

Übereinstimmend ist ferner die juristische Literatur, die immer wieder anf die Beseitigung dieses ungerechten und barbarischen Landsbrauches dringt. Suttinger beruft sich in seinen berühmten „Consuetudines Austriacae[2]),“ auf Entscheidungen der Gerichte und Eintragungen in das Motivenbuch und Consuetudinarium[3]) aus den Jahren 1571, 1593, 1595, 1656, die besagen, „daß dem allgemeinen Landsbrauch nach Eltern ihre Kinder nicht erben, dannenhero

röm. khais. maj. ordinari und extraordinari rechtsachen, etc.) k. k. Hofkammer-Archiv 22 (1556—1561) heißt es (fol. 173 a): . . . weder undern noch obern stammens gar khain erben verlassen, dadurch all sein Haab und gnet tanquam bona vacantia . . . . . haimbgefallen ist.“ Unter dem oberen Stamme ist nach dem Sprachgebrauche die Verwandtschaft der Vaterseite zu verstehen. Ebenso fol. 210a.

[1]) Abschrift in der Sammlung Chorinsky (Bd. I—III im Besitze Luschin's B. IV. aus d. n. ö. Landes Archiv Fasc. B. IV. 3.) B. III. Titel 8. B. IV. Titel 1 § 4. Tit .6.

[2]) Consuetudines Austriacae ad Stylum Excelsi Regiminis infra Anasum olim accommodatae. Verfasst in der Mitte des 17. Jahrh. (Suttinger usque ad annum 1662 Cancellarius [Vossius a. a. O. S. 18] wurden sie erst 1716, 1717, 1718 in Nürnberg allerdings sehr fehlerhaft abgedruckt. Dieses Werk vgl. Motloch a. a. O. S. 560, war von außerordentlicher Bedeutung für das österr. Recht.

[3]) Consuetudinarium und Motivenbuch sind bis jetzt nicht aufgefunden. Beide Institute werden von Vossius a. a. O. S. 14 in treffender Weise charakterisiert.

der Kinder Vätterlich Erbtheil gar billich auf derselben nechste Blutsbefreunde, so sich darzu genugsam legitimieren fallen“ [1]). — Walter, der bedeutendste Jurist der Receptionszeit behandelt in seinem Tractatus aureus [2]) das Erbrecht in ausführlicher Weise. Cap. VII des ersten Tractates stimmt mit dem citierten 63. Titel der Püdlerischen Landtafel überein, nur heißt es im Tractate richtiger: „es . . . werden die Personen der aufsteigenden Lini gäntzlich ausgeschlossen.“ Der handschriftlich verbreitete Sippschaftsbaum [3]) desselben Verfassers („Von Vnderschiedt zwischen den geschribnen Rechten vnd Lanndtsbrauch zu verzeichung der Sybtschafft Paumb“) bemerkt: „Dieweil aber nach dem Lanndtbrauch dises Erzherzogthumbs Österreich die Erbschafften nit zuruckh fallen vnd derhalben die Personen in aufsteigenter lini nit zuegelassen werden, so werdt demnach der Sibschafft-Paumb in disem Landt auf die absteigendt vnd Seiten-Lini gefälldt [4]). Näheren Aufschluß über die Personen, welche unter der aufsteigenden Linie begriffen werden gibt Cap. XV des aureus

---

[1]) Die Worte sind aus einer richterlichen Entscheidung v. J. 1600. vgl. Schwarzenthaler Tabulae iuris repraesentandi circa successionem testatorum et intestatorum (Anh. zum Tractatus iudiciarii ordinis 2. Ausg. 1613, II S. 339). [n. ö. Landes-Archiv.]

[2]) Abgedruckt im Anhange zu Suttingers Consuetudines. Der tractatus I führt daselbst fälschlich den Titel: „Von denen Erbschaften in absteigender Linea.“ Übereinstimmend damit ist der in zahllosen Handschriften verbreitete „Tractat von den gesibten Erben, was massen dieselben nach dem Lanndtsbrauch des Ertzherzogthumbs Osterreich vnnder des Ennß zu den Erbschafften zuegelassen werden.“(Hof-Bibl. z. B. No. 14444 fol. 28 ff. 14828 fol. 1 ff. 14430 fol. 1 ff. die beiden letzteren mit etwas verschiedenen Titeln). Auf die Autorität seiner Werke hin wurden häufig Entscheidungen gefällt. Vgl. Suttinger S. 190. Vossius a. a. O. S. 17 bemerkt: „Verum omnia, quae ibi tractantur in posteriores constitutiones, in tractatum de juribus incorporalibus et de jure succedendi ab intestato aut puta translata aut correcta inveniis.

[3]) Hofbibl. H. S. 14444. fol. 164. (Die Handschrift ist nicht zu Ende geführt.)

[4]) Ebenso fol. 168 wo die Handschrift schließt. Den vollständigen Tractat enthält z. B. d. Codex 65 d. n. ö. Land Areb. „Landtsbräuch In Osterreich vndter der Enns. Gestellt und Geordnet 1605 (Sammlung Chorinsky Miscellanea iuridica I). III. Sipschafft Bäum. fol. 298 ff. (S. Ch. S. 45 ff.) 16. Capitel S. 65. Ebenso Landes Archiv 165. fol. 254 ff.

tractatus[1]). „Wann einer mit Tod abgehet und seines Vatters Bruder oder Schwester an einem und dann seines Vatters Bruder oder Schwester Kinder am anderen Theil hinter ihm verläßt, in diesem Falle seyn etliche der Meinung, daß die Erbschafft dem Lands-Brauch nach nicht auf des Vaters Bruder oder Schwester, sondern auf des Vaters Bruder oder Schwester Kinder fallen solle, dann weil die Erbschafften vermög des Lands-Brauchs nicht zurück fallen" so sollen sie auf die letzteren „als denjenigen, die mit dem Verstorbenen in gleicher Lienie seyn" und nicht auf die höhere Linie fallen. „Wiewol nun etliche der Meinung, wie jetzt vermeldt seyn, hat doch die Regierung in gleichem Falle bishero das Widerspiel vermög der geschriebenen Rechten erkennt und declarirt, nemblich, daß die Erbschafft nicht auf die Geschwistrigt Kinder, sondern auf des verstorbnen Vatters Bruder oder Schwester als denjenigen und nechsten im Grad erben und fallen sollen" . . . Im Landrechte sind also die Ascendenten von der Erbfolge völlig ausgeschlossen; fehlen berechtigte Seitenverwandte, so fällt das Erbe an den Fiscus. Ausgeschlossen ist aber nur die gerade aufsteigende Linie, nicht auch die auf gleicher Stufe mit den Ascendenten stehenden Seitenverwandten, so daß also Oheime und Seitenverwandte noch höherer Stufe erbberechtigt sind. Das Nichtsteigen gilt ferner so absolut, daß daneben auch kein droit de retour Raum hat[2]). Bloß bezüglich des Heiratsgutes besteht ein Wiederanfallsrecht, dieses fällt nämlich „wann . . . die absteigent lini genzlich abgeet . . . widerumben auf den mansstamben davon es herkomben; . . . allein nit auf den ganzen stamben, sondern allein die lini, von welcher das heuratguet herkomben und

[1]) Bei Suttinger a. a. O. S. 936. Im Tractat von den gesippten Erben. Die Citate eines angeblichen Werkes von Walther de Jure consuet. Austr. III tit. 48, 62, 65, die sich z. B. bei Finsterwalder Observ. practicae. II. Obs. 119 § 10—14 und Beckmann Idea iuris S. 463 u. a. O. finden, scheinen sich auf den Entwurf einer Landtafel zu beziehen, wie die wörtliche Übereinstimmung mit den citierten Stellen aus der Püdlerischen Fassung beweist.

[2]) Beckmann Idea iuris statutarii et consuet. Stiriaci et austriaci (1688) S. 463. ff.

außgeben worden" . . .[1]) Dieses in der Quellenstelle als „widerfall" bezeichnete Institut[2]) hat sich, wie noch dargelegt werden wird, wohl aus häufig vorkommenden Vereinbarungen entwickelt, und ist ein aktiv vererbliches Recht des Bestellers der Heiratsgabe, gleichgiltig, ob er in der aufsteigenden oder Seitenlinie steht.

Mit der Zurücksetzung der Frauen im Landrechte steht das Nichtsteigen in keinem Zusammenhange, denn dieselbe begründet bloß einen Vorzug des Mannsstammes bis zum Jahre 1720 (resp. 1729) in absteigender, nachher auch in aufsteigender Linie. Fehlten also abweichende Bestimmungen in Familienverträgen, so erbten weibliche Personen beim Mangel von männlichen Descendenten, beziehungsweise später auch beim Mangel von Ascendenten[3]).

Im Einklange mit den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung wird auch das österreichische Erbfolgerecht von Grundsätzen des Fallrechts beherrscht. Der Püdlerische Entwurf bestimmt in dem Titel über den Heimfall der Verlassenschaft (III, 80): . . . „wenn einer mit todt abgeet und vätterliche erbgueter hinder sein verlest, aber vattershalben keinen gesipten freunt hette, so sollen solche vätterliche erbgueter nit auf die mütterliche freunt im fall dieselben gleich verhanden fallen, sondern als bona vacantia uns heimb-

[1]) Püdlers Landtafel III. CV. Titel „Von den widerfällen" § 2, § 4. (S. Ch. S. 342.) vgl. Walther Tract. aureus I. Cap. 22.

[2]) Die von Brunner, Forschungen S. 679 gewählte deutsche Übersetzung für das „droit de retour" entspricht also ungefähr diesem Ausdrucke. Vgl. unten § 18.

[3]) Püdler a. a. O. III. 55. Titel. In der Einleitung zum Intestaterbrecht (§ 1) ist bemerkt . . . „das in volgenden titlen alzeit allein der manspersohnen . . . . gedacht wirdt, dann die weibsbilt erben vonwegen der lantpreuchigen verzicht bei einer ersamben lantschaft ab intestato niehts." Anders bei den „andern standen so nit des adels seint." Nähere Bestimmungen gibt der 76. Titel, der die einzelnen Fälle, in denen weibliche Personen zur Erbschaft zugelassen werden, aufzählt. Vgl. Walther Tractat I Cap. VI, XX. Über das späte Recht insbesondere Schwabe Versuch über die ersten Grundlinien des österreichischen Landadelsrechtes (1782). S. 198 ff. Sofern es sich aber um die Verlassenschaft einer Frauensperson handelt, ist das Erbrecht des Adels von dem des Bürgerstandes nicht verschieden. (Erbr. v. 1720 Tit. V. § 10.)

stehen“ [1]). Das Fallrecht betrifft nur ererbte Güter: „Aber in den erbgüetern, [nachdem im Vorhergehenden von „denen haab und güetern so die verstorben persohn selbs gewnnnen und erobert“ die Rede war] welche von dem stamben herkomben ist dem lantsbrauch nach dise nachvolgende underschait zu halten“ u. z. „sollen die erbgueter abermals widerumben auf den stammen fallen von welchem sie herkomben“ [2]) . . . „als die güeter von mannsstamen herrüerend auf die vätterlichen, die understämigen aber auf die müeterlichen befreünde allein“ [3]). Dabei „solle in derlei fallen nit die nahet des grads sondern der vätterlich oder mütterlich stamben angesehen werden“ [4]). Diese Prinzipien sind bei der gesamten Erbfolge der Seitenverwandten durchgeführt [5]), so daß bei Erbgüetern die Hauptfrage immer die nach der Herkunft ist [6]) „wie dann solches das nralt erbrecht in Österreich under der Enns der ursach halben vermag, damit die gueter bei dem nahmen und stamen davon sie herrueren verbleiben und nit in frembde hent komben; derwegen auch in derlei vählen nit die nachet des grads sonder die heerkhunft des stames fürnemblich in acht zu nemen“ [7]). Das Fallrecht ist also ein vollständiges aber nur einfaches, d. h. der Herkunft des Erbgutes wird über Vater und Mutter des Erblassers hinaus nicht nachgegangen; in den zahllosen Fällen, in denen in den Landtafel-Entwürfen und bei Walther des Fallrechts

---

[1]) Samml. Chor. S. 291 ff. § 4 statuirt dasselbe für mütterliche Erbgüter. vgl. Strein-Linsmayer IV, 11. Walther C. XVII „Wie eine Erbschafft erblos wird“ (a. a. O. S. 937).

[2]) a. a. O., 64. Titel, S. 213.

[3]) Strein-Linsmayer IV B. 7. Titel.

[4]) Püdler 66 Titel § 3.

[5]) Püdler III. Titel 64–79 (S. Ch. S. 213—291) Walther Tract I Cap 7—19. (a. a. O., S. 930 ff. Strein-Linsmayer IV. Tit. 1 § 4, T. 3, T. 7 u. a. Suttinger a. a. O. S. 173 ff. Sipschafft Bäum oder Arbor Consanguinitatis nach dem Landtsbrauch in Österreich Vnter der Enns vnnd den anderen Erbländern gemacht (Cod. 65 d. Landes Arch., S. Ch. Miscellanea I. S. 65.)

[6]) Hingegen gilt bei gewonnenen Gütern der Grundsatz, „wer näher in Blut, näher in Gut.“ Dies wird auch in einem von Suttinger S. 173 citierten Urteil hervorgehoben, indem constatiert wird, daß die betreffende Verlassenschaft „ein lauter gewonnenes Gut sey.“

[7]) Püdler III, 66 (S. 220) Strein-Linsmayer IV, 3.

Erwähnung geschieht, wird nur der Unterschied von väterlichen und mütterlichen oder — nach anderem Sprachgebrauche — von ober- und unterstämmigen Verwandten hervorgehoben; diese Sonderung ist jedoch so konsequent durchgeführt, daß bei Nichtvorhandensein von Blutsfreunden der berechtigten Seite das Gut als erblos auf den Fiskus fällt. Die Feststellung, welche Qualitäten von Gütern vom Fallrechte betroffen wurden, begegnet erheblichen Schwierigkeiten. An dieser Stelle sei bloß bemerkt, daß alle citierten Quellenstellen lediglich einen Unterschied zwischen ererbter und gewonnener Habe kennen; daß Mobilien unter der ersteren nicht begriffen werden, ist jedoch nirgends ausdrücklich hervorgehoben.

Die gleichen Grundsätze galten in Oberösterreich, wie die von Dr. Schwarz im Jahre 1609 fertiggestellte Landtafel beweist [1]). „Weil in dißem land von uhraltem herkhomen, daß die in aufsteigender lini dem verstorbnen verwahnt und zuegethann sein, gar kheinen zuetritt zu desßelben verlaßung haben, so gar, daß auch in zehenten grad deren seitenverwandten, ja in mangl derselben auch der fiscus ainen ehcleiblichen vatter mueter anherrn und anfrau anßschließen thuet, so soll es auch hinfüro bei solchen herkhomben verbleiben“ [2]). Vertragsmäßige und testamentarische Verfügungen hingegen sind, wie im niederösterreichischen Rechte, gestattet und ferner „soll auch den verzügnen tochtern (ungeacht sie gegen denen, auf welcher tödlichen abgang der freie fall und znetritt sich begeben, in aufsteigender lini sich befinden) ihr vorbehalt recht und zuetritt unbenomen sein“ [3]), ein Satz, der sich in der Püdlerschen Landtafel nicht vorfindet.

[1]) Original in der bischöflichen Bibliothek zu Gleink No. 187, Abschrift in der Sammlung Chorinsky (Bei de Luca Jostizcodex findet sich nur ein magerer Auszug). Vom Intestaterbrechte handelt das fünfte Bnch.

[2]) V, 7. Fol. 335. (S. Ch. S. 249).

[3]) Der gleiche Grundsatz galt schon im Mittelalter. Urk. B. ob. d. Enns VIII, n. 342 (1367) Erbverzicht der Schwester „es were denne daz . . . . mein pruder . . . . paid abgiengen und nicht chinde liezzen . . . . oder ob si chinde gewunnen und daz die ouch abgiengen und nicht chind hinder in liezzen . . . . was si denne der vorg. gutes unverchumert hinder in lazzent, daran sullen ich egen. Anna [die Verzichtende] und mein erben alles daz erben und haben das wir denne durich recht daran erben und haben sullen als ander toechter.“

Unter der aufsteigenden Linie kann in diesem Zusammenhange nur die höhere Stufe der Seitenverwandtschaft, nicht die linea ascendens verstanden sein. Auch das Fallrecht galt in Oberösterreich „craft uhralten landsgebrauchs“[1]), sodaß im Gegensatze zum römischen Recht „derjenig welcher allain beweisen khann daz er von deß verstorbnen namen und stamen herkhomen sei, ob er gleich die gradus und staffel so aigentlich nit weiß, zuezulassen“[2]). Diese völlige Übereinstimmung zwischen ober- und niederösterreichischem Erbrechte führte dazu, daß sich die n. oe. Regierung zu wiederholten Malen vom Landeshauptmann Österreichs ob der Enns in bestrittenen Fällen Bericht erstatten ließ[3]).

Die oberösterreichischen Juristen, unter denen vor allem Finsterwalder[4]) zu nennen ist, haben die vom römischen Rechte abweichenden Hauptprinzipien des einheimischen Erbfolgerechtes, nämlich Fallrecht und Nichtsteigen zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht. Diese Ausführungen bieten uns aber nicht mehr viel Neues; es mögen daher bloß einige charakteristische Punkte derselben hervorgehoben werden. So bemerkt Finsterwalder: „Durum mihi videbatur consuetudinem ab immemoriali tempore introductam, et infinitis non inferiorem dumtaxat, sed summorum etiam tribunalium praejudiciis suffultam sine expressa reformatione terrae principis, iniquitatis arguere, ejusque sectatoribus reatum quasi conscientiae imponere“. Es sei „außer allen Zweiffel gesetzt, daß in disen beeden Ertz-

[1]) V, 9 (S. 268.) vgl. S. 256—309 passim.

[2]) V, 15 (S. 309) § 5. vgl. Waltber Tract I C. XIX.

[3]) So z. B. „Römischer Kunigclicher Beuelch an Herrn Landthaubttman in Österreich ob der Ennß umb bericht wie geschwistriget vnd derselben Enigckl nach dem Landtsbrauch daselbst zu Erben zugelassen.“ (Hof-Bibliоth. 14828 fol. 27 ff.) Auch ist in einem Berichte des Landeshauptmannes von Oberösterreich v. J. 1587 (Finsterwalder a. a. O. § 19) bemerkt: „So nun der Landsbrauch in Erbschafft Sachen vnter vnd ob der Ennß dißfalls gleich“ . . . Dieser Bericht ist gleichfalls an die n. ö. Regierung gerichtet.

[4]) Practicarum observationum ad consuetudines Archiducatus Austriae Superioris accommodatarum libri duo (1687), liber tertius (1689), quartus (1703). vgl. Weingärtler Con-et Discordantia juris consuetudinarii Austriaci supra Anasum, cum jure communi (1674) in quatuor Institutionum libris remonstrata. III B. 1, S. 154.

Hertzogthnmben Oesterreich ob und vnter der Enns die Eltern ihre Kinder nit erben mögen. Welches dann . . . vmb so viel weniger zu difficultireu, weilen es . . . gleichsamb notorium vnd keiner weiteren Prob vonnöthen hat“ [1]). Die Gründe, die gegen dieses Gewohnheitsrecht sprechen könnten, gehören dem römischen und kanonischen, zum Teile allerdings auch dem Naturrechte an[2]). Es stünde aber nichts entgegen, daß die Bestimmungen des römischen Rechts, insofern sie eben in dieser Hinsicht nur positives Recht sind, infolge eines entgegenstehenden Landsbranchs derogiert würden[3]). Das Resultat ist daher, daß „die Eltern . . . von der völligen Verlassenschaft außgeschlossen vnd solcher Landsbrauch mit gutem Gewissen in vnd außer Gericht könne practicirt werden“, und konsequenterweise „der Eltern Ihre Erb-gebührnus oder Legitima per consuetudinem nit allein gemündert, de quo vix est dubium, sondern auch in totum abrogiert“ sei. Die Stellungnahme Finsterwalders zu unserer Frage ist für die Anschauungen vieler Juristen dieser Zeit bezeichnend, für diejenigen nämlich, welche wie Walther, Suttinger und Strein dem einheimischen Rechte im allgemeinen nicht abgeneigt waren. Allein auch sie sprechen dem Nichtsteigen nur deshalb Geltnng zn, weil es uraltes Gewohnheitsrecht sei und Entscheidungen der obersten Gerichte für sich habe. Ein vernünftiger Grund jedoch könne dafür ebensowenig angeführt werden als eine gesetzliche Grundlage. Trotzdem sei eine Änderung des „notorischen“ Brauches nur durch ein vollgiltiges Gesetz möglich, und eine willkürliche Abweichung in der Gerichtspraxis wäre gegen das geltende Recht. Die Mehrzahl der Juristen hingegen wollte diese „impia et bestialis consuetudo“ mit allen, auch ungesetzlichen, Mitteln bekämpfen.

Seitdem einmal die fremden Rechte in Österreich Boden gewonnen hatten, wurde immer wieder die Beseitigung oder zumindesten Einschränkung des unerklärlichen Rechtssatzes in Aussicht genommen. Einen eigenartigen Standpunkt nimmt in dieser Hinsicht der unter dem Titel „Institutum Kayßers Ferdinandi I^mi“

[1]) a. a. O., II. Obs. 119. § 2 4 5. vgl. IV. Obs. 67 § 5.
[2]) a. a. O., II 119 §§ 25—47.
[3]) a. a. O., §§ 48—60.

bekannte „Zaiger in das lands-Rechts Buech“ aus dem Jahre 1528 [1]), das merkwürdigste Rechtsdenkmal der österreichischen Rezeptionszeit, ein. „Wiewol bißheer der gebrauch ditz erzherzogthumbs Osterreich gewest und heerkhumen ist daz khain erbschaft hinder sich fallen solle, so ist doch bedacht, wo ain erbguet von den eltern heerkhumbt und naturlich erben absteigender lini nicht vorhanden ungefährlich sein, daz solch erbguet gar auf die seitenfreund als brüeder und derselben lini fallen und die eltern von dannen solch guet heerfleust des beraubt werden sollen, darumb ist hierinnen solcher gebrauch gemässigt und gemildert alswo ain vatter seine khinder ausstewert und mit irer legitima oder benanntem ausgezaigtem guet versicht, so dieselben khinder ôn eelich naturlich erben absteigender lini abgeen das dann alles vätterlich guet halb auf die seitenerben und derselben lini und der ander halb thail hinder sich auf den vatter, oder wo der vatter abgangen wär, auch auf den an[herrn] soverr das guet von im heerkhumb und desselben nechst pluetsfreund fallen [2])“. Es soll also das vollständige Nichtsteigen durch ein sogenanntes aktiv vererbliches droit de retour abgeschwächt werden, kraft welches dem überlebenden Ascendenten resp. auch dessen Vorfahren die Hälfte der Vorherausgabe wiederanfällt. Allein in Wirklichkeit ist diese Gestaltung kein droit de retour mehr, wie auch die folgende Stelle [3]) beweist: „So ain enickhl ain gut von sciner mueter ererbt und stirbt und verläßt nicht absteigent noch beseit näher erben sonder allain den een von dem vatter und ain een von der mueter, so wierdet in dem fall der een von der mueter, dieweil daz guet von ir herkhumbt, dem vätterlich eeen furgesezt“. Es geht also der Erbfall einerseits an den Ascendenten des Schenkers, falls dieser nicht mehr am Leben ist, nur vorausgesetzt, daß das Gut, auch von dem Ascendenten herrührt. Anderseits fällt die Vorherausgabe auch dann an den

[1]) N. ö. Landes Archiv No. 178, Abschrift in der Sammlung Chorinsky. Über die Bedeutung dieses Entwurfes Chorinsky Gerichtszeitung 47 Bd. S. 20. Motloch im Staatswörterbuch S. 554 und in d. Z. f. R. G. XXXVI S. 275. — Das Intestaterbrecht ist in den letzten drei Titeln des III Buches behandelt.

[2]) III. 12 „Von geschäften so wider die natürlichen güetighait beschehen“ § 10. (S. 385).

[3]) III. 16, § 27 (S. 428).

Schenker, falls das bedachte Kind dieselbe bereits an seine Descendenten vererbt hat. Diese weite Ausdehnung der Ascendentenfolge kommt auf eine Gleichstellung von Fallrecht[1]) und Nichtsteigen somit auf eine Beseitigung des letzteren hinaus; in Konsequenz dessen werden Seitenverwandte durch Ascendenten in das Gut ihres Stammes und ihrer Seite ausgeschlossen, mit der Modifikation, daß nur die Hälfte des vorherausgegebenen Erbgutes den Ascendenten anfällt, falls Geschwister des Erblassers oder Descendenten derselben vorhanden sind. Die übrigen Bestandteile des Nachlasses hingegen sollen mangels von Descendenten unbeschadet etwaiger vertragsmäßigen Bestimmungen „nach dem bisheer gehaltenen gebrauch auf die seiten als brüeder oder derselben naturlichen erben absteigender lini erben und fallen[2])." Ergänzend hierzu ist eine andere Stelle: „So ainer abgeet und verläßt gueter die er von vatter und mueter nicht ererbt, so fellt dasselb guet zum ersten erblich auf seine khind, wo er die nit hat auf seine geschwistriget so von vatter und mueter geschwisteriget sein und ire khind, wo die auch nicht sein, alßdann auf seine geschwisteriget von ainer seiten, wo die auch nicht wären, alßdann fellt die erbschaft auf vatter und mueter, so noch in leben sein[3])." Alle diese Normen wurden nicht wirklich geltendes Recht, wie der folgende von Püdler herrührende Entwurf beweist. Trotzdem ist die Art, in welcher die Beseitigung des Nichtsteigens hätte durchgeführt werden sollen, in hohem Grade bemerkenswert. Für Erbgüter wurde ein Rückfall nach Fallrechtsgrundsätzen geplant; soweit dieselben nicht entgegenstanden, waren Ascendenten bezüglich der Hälfte erbfähig. Errungenschaften aber hätten den Vorfahren, wie nach dem Rechte der Normandie, nach allen von ihnen abstammenden Descendenten anfallen sollen[4]).

---

[1]) Dieses ist im „Zaiger" z. B. III, 16 S. 427 § 25. ausgesprochen „. . . darin wierdet aufsehen gehalten woheer daz erblich guet khumbt, derselben seiten nach volgt die erbschaft."

[2]) III. 12 § 11 (S. 386)

[3]) III, 16 § 28 (S. 428)

[4]) Auch ein Pflichtteilsrecht für die Ascendenten ist ausgesprochen in den Worten „Ob iemant sein aufsteigent oder absteigent erben enterben will, der soll das mit ursach thuen" (III, 12 § 22 S. 395).

Wie sehr das österreichische Erbfolgerecht durch das Eindringen des römischen Rechts in Verwirrung geriet, zeigen die Fragen, die dem Landmarschall und Unterlandmarschall vorgelegt wurden, um die ganz unsicher gewordene Rechtsprechung wieder einheitlich zu gestalten[1]). Sie wurden durch ein vom Landmarschall im Jahre 1554[2]) abgegebenes Gutachten beantwortet. Der Landmarschall wurde u. a. befragt, ob das Nichtsteigen auch auf Seitenverwandte höheren Grades auszudehnen sei. Nach einer Ansicht erbten nämlich des Vaters Bruder und die Vettern des Erblassers zusammen, während nach einer anderen bloß die letzteren, die „mit dem Verstorbenen in gleicher Linie seyen, und die Güter dem Lands-Brauch nach zuruck nicht fallen, Erben seyn mögen." Der Landmarschall entschied: „daß auch, weil Vatter und Mutter ausgeschlossen, viel mehr und kräfftigere Ursach vorhanden, des Vatters Bruder auszuschließen"; denn dieser ist „dem Kind viel weiter und mehr zuruck als der Vatter, der auch dem Kind nur durch Mittel des Vatters befreund ist, . . . der die Freundschafft und Grad allein durch Mittel des Vatters hat." Es käme nicht in Betracht, daß der Oheim um einen Grad näher verwandt sei „dann der Lands-Brauch siehet in diesem Fall den Grad nit dessen Vorgang gar nicht an, dann sonst müßte der Vatter selbst erben, dann er gehet seinem Bruder um einen Grad

[1]) Bei Suttinger a. a. O., S. 187—191. In den Handschr. der Hofbibl. N. 14430 fol. 28 ff. u. 14828 fol. 23 ff. führen die Erbrechtsfragen den Titel: „Hernach volgen etliche Ratschleg benelch vnnd darauf gethonen berichten die Erbschafften betreffent. Regierungs-Ratschlag. Dem Herrn Landtmarschalch, vnnd Beysizern des Lanndts Rechtens alhir zue Wienn annzuezaigen." In der Einleitung, welche in den gedruckten Ausgaben weggelassen ist, wird über die Entstehungsgeschichte der Erbrechtsfragen berichtet: „Nach dem bey etlichen Berichten inn disem Erzhorzogthumb Österreich inn den hernach begrüffen fällen vnnd articlen dem gemainen geschrüben Rechten zuwider mit Annziehung etlicher hergebrachten Lanndtßbrauch, Erkhanndtnuß beschechen, so seye der Regierung Benelch das sy solche Articl mit vleiß ersechen nnd beratschlagen. Auch wo vonnöten annder mer Landtleith, die sy jiezo bey den werenndten Landtßrechten wohl gehaben mugen, zue solchen beratschlagung erfordern, oder sich bey denselben erkhundtigen wollen, ob inn solchen hernach begriffnen artieln ainicher bestenndiger Lanndtßbraueh, den geschribnen Rechten zuwiedor sey volgenndts der Regierung derwegen iren ausfñerlichen bericht vbergeben."

[2]) Nicht 1654 wie bei Suttinger a. a. O., S. 182 irrthümlich steht.

vor", eine Änderung könne nur dadurch geschaffen werden, daß man das Nichtsteigen überhaupt beseitige. Die n. oo. Regierung, welcher die Entscheidung des Landmarschalls nicht zutreffend erschien, wendet sich im J. 1583 an den Landeshauptmann von Österreich ob der Enns. Das am 6. Febr. 1587 abgegebene Gutachten[1]) desselben beruft sich einfach auf die Entscheidung der Frage durch den Landmarschall und führt für die Ausdehnung des Nichtsteigens anf Seitenverwandte ganz dieselben Gründe an wie dieser, da „der Landsbranch in Erbschafft Sachen vnter vnd ob der Enns dißfalls gleich." Es wäre denn „zum höchsten wider den Landsbrauch, ... so doch nichts zuruckfallen kan, sondern da sich in absteigender Linea keine Erben finden, so falt die Erbschafft vnd kombt ad fiscum."

Trotzdem wnrde der Entscheidung des Landmarschalls in einem Urteile der n. oe. Regierung v. J. 1593 nicht entsprochen. In der weitläufigen Begründung[2]) beruft sich die Regierung darauf, daß in einer bestrittenen und zweifelhaften Sache nach gemeinem Rechte geurteilt werden müsse. „Dieweilen dann dieser Landsbrauch nicht allein contra Jura, sondern contra Leges Civiles et Naturae ist, daß ein Vatter sein leibliches Kind nicht erben soll, und könne", so folgt daraus, daß „die Regula in exorbitantibus et odiosis" auf jede mögliche Weise eingeschränkt werden müsse. Die Regierung beruft sich ferner auf die Autorität Walther's, der, wie erwähnt, das Nichtsteigen auf die gerade aufsteigendo Linie beschränkte und darauf, daß niemals eine oberstrichterliche Entscheidung im Sinne des landmarschallischen Gutachtens erflossen sei[3])[4]). Der Püdler'sche Entwurf[5]) der Landesordnung statuiert jedoch einen Vorzug des Vetters vor dem Vaterbruder. Ebenso die Landtafel von Österreich ob der Enns. Die Seitenverwandten höherer Stufe sind aber nicht völlig ausgeschlossen, sondern bloß

[1]) Vollständig abgedruckt bei Finsterwalder Observ. Practicae II. Obs. 119 § 19 ff.

[2]) Vgl. bei Suttinger a. a. O., S. 186—191.

[3]) Die Entscheidung der Regierung wurde in das Consuetudinarium eingetragen. (fol. 20 des neuen Consuet.)

[4]) Die gleiche Streitfrage wurde vom Pariser Parlament i. J. 1287 in demselben Sinne entschieden. (vgl. Laurière zu Loysel Institutes coutumières I S. 344).

[5]) III T. 77 (S. Ch.)

ihren eigenen Descendenten nachgestellt. Die Püdler'sche Landtafel bestimmt: „dieweil . . . die erbschaften dem lantsbrauch nach wo absteigende personen verhanden nit zurnckh fallen, solle des brndern kints-kint in diesem fall den vorzueg [vor dem Bruder des Vaters] haben[1])."

Die Ausdehnung des Nichtsteigens auf die aufsteigende Linie der Seitenverwandten, zu der also bereits ein Anlauf gemacht worden war, ist ein Werk romanistisch gebildeter Juristen, die sich mit dem ihnen gänzlich unverständlichen Nichtsteigen abfinden mußten. Die Traktate Walther's, die auf tiefe Kenntnis des einheimischen Rechtes gegründet sind, vertreten die richtige Ansicht, welche das Nichtsteigen nur auf die gerade aufsteigende Linie der Ascendenten bezog[2]). Die Gründe, welche die Juristen bewogen haben, eine Änderung dieses Zustandes anzustreben, sind in der Entscheidung des Landmarschalls angedeutet. Es hätte also die Reception des römischen Rechts fast eine Ausdehnung des Nichtsteigens zur Folge gehabt. Falls die bezüglichen Bestimmungen der Landtafeln sich durchzusetzen vermochten, erfolgte auch in der Tat eine solche, freilich nur in beschränktem Umfange. — In späterer Zeit wurden Brüder des Vaters und ihre Descendenten zugleich zur Erbschaft zugelassen[3]).

Eine weitere Frage befaßt sich damit, ob das Fallrecht auch die Errungenschaften d. i. die Güter „so der Verstorbene von seinem Geschlecht nicht ererbt, sondern in ander Weg gewonnen und eroberet oder ihm durch fremde Testament zugestanden" er-

---

[1]) Übereinstimmend die Landtafel von Österreich ob der Enns V, 7 § 2 (S. Ch. S. 249) „Und solchem nach schließen auch die geschwistriget kinder und kindskinder ihres vattern oder anherrn noch lebenden bruedern von seines vorverstorbnen bruedern oder schwestern kinds erbschaft auß." Ebenso der Strein-Linsmayer'sche Entwurf IV. 6.

[2]) Suttinger belegt (a. a. O., S. 180) die Ansicht Walther's mit mehreren Entscheidungen der Regierung aus späterer Zeit.

[3]) Dies folgt z. B. aus einem späteren Zusatze zur Landtafel von Oberösterreich. „Wiewohl die hochlöbl. n. ö. regierung zu underschiedlichen mallen den miltern weg gebraucht, daz sie des verstorbnen vatters brueders kinder neben dem noch lebenten vatters brueder zuegelaßen" . . . . „Der hochlöbl. n. ö. regierung erkhantnuß ist dem rechten und billichkeit gemeßer ne exorbitans consuetudo extentatur; nuzlicher, weil sonst die güeter leicht erbloß können werden."

greife, da viele der Ansicht seien, dieselben mögen unter die Seiten gehälftet werden. Der Landmarschall erwidert: „Dieser Unterschied, daß eine Sönderung der Güter, so einer selbst überkommt oder kaufft, will wenig tangen, aus mancherley Ursachen, wann auch das Erbrecht davon nicht Meldung thut, darum solle es ohne Unterschied verstanden werden, zu deme, ob einer schon Güter selbst kaufft, hat er solches gemeiniglich von denen Erb-Gütern erspart und erkaufft, darum sie auch dorselbigen Natur seyn müssen." So geschieht es oft, daß jemand Erbgüter verkauft und dafür andere kauft „so werden die Gütter allzeit dermaßen vermischt . . . daß keino lautere fügliche Absonderung beschehen möchte, darans dann nur . . . unaufhörliche Kriege erwuechsen." Überdies gebe es auch nach römischem Rechte nur einen einzigen Nachlaß, und da die Blutsfreunde die Gefahr einer Verschwendung tragen müßten, so sei es nur billig, daß ihnen auch die erkauften Güter zukämen.

Diese offenkundige Neuernng (der Landmarschall sagt selbst „wann auch das Erb Recht davon nicht Meldung thut"), die ein Seitenstück zur versuchten Ausdehnung des Nichtsteigens auf Seitenverwandte höherer Stufe bildet und gleichfalls dem Einflusse romanistischer Theorien zuzuschreiben ist, konnte sich nicht behaupten. Alle Landtafeln von Ober- und Niederösterreich und die Werke der juristischen Schriftsteller unterscheiden — entsprechend dem Rechte des Mittelalters — bei der Erbfolge der Seitenverwandten zwischen Erbgütern („ererbte stamen gueter", „ererbte haab und gueter") und Gewinngütern („hab und gueter, so die verstorben persohn selbs gewunnen und erobort")[1]) Daß dicse Sonderung sich auf Mobilien nicht zu beziehen hat, ist in keiner Rechtsqnelle ausdrücklich hervorgehoben. Trotzdem also die Annahme einer Ausdehnung des Fallrechtes auch auf die ererbte Fahrnis sehr nahe liegt, so ist doch diese Folgerung mit Rücksicht auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes m. E. abzulehnen. Denn ohne Unterschied, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt war, erhält der überlebende Ehegatte, ursprünglich die gesamte, in späterer Zeit einen Teil der Fahrnis, sowohl im Stadt- als im

[1]) Pūdler, Landtafel III, 64—79, Strein-Linsmayer'sche Landtafel IV, 3—7.

Landrechte Österreichs als Eigen[1]). Durch das weitgehende Ehegattenerbrecht ist aber naturgemäß die Anwendbarkeit des Fallrechtes auf diesen Nachlaßbestandteil ausgeschlossen, da eine derartige Vermischung der Güter den Grundsätzen des Fallrechts zuwiderläuft.

Die Entscheidung des Landmarschalls, es sei „gantz wider den Lands-Brauch, wann von einem Stamm kein Freund wäre, daß der eine Stamm das gantze Gut erben soll“ . . . „dann kein Stamm den andern zu erben nie zugelassen ist worden“ — entspricht dem geltenden Rechte.

III. Das Erbrecht war also verhältnismäßig wenig vor dem sonst so siegreichen Eindringen des römischen Rechtes zurückgewichen; zahllos sind die Entscheidungen, die auf Grundlage des Landsbrauches oder des uralten österreichischen Gewohnheitsrechtes gefällt wurden. So heißt es auch in der Vorrede des IV. Buches des Stein-Linsmayer'schen Landtafelentwurfes: „Es haben sich bißherr sonderlich in erbsachen wan den verstorbnen khain hinderlaßner beständiger lezter willen . . . der succession und erbrechtens halber vilfeltige rechtstritt erregt zum thail nmb das abermals in mehr vählen das alte heerkhumen dises unsers erzherzogthumbs und unserer löblichsten vorfahren solches erb-

[1]) Im Mittelalter erhielt der überlebende Ehegatte die gesamten Mobilien. Österr. Landrecht Art. 26: . . . „ist daz er da stirbet an geseheft, was er varundes gutes hat, da sol niemant dhain recht zu haben, wann sein hausfrau.“ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. 2, 1, S. 206. S. 214. Die babenbergischen Stadtrechte bestimmen zwar nur im allgemeinen, daß der Nachlaß der Witwe und den Kindern verbleiben soll, da jedoch bloß die Immobilien den Kindern verfangen waren, so fielen die Mobilien in das Eigentum des überlebenden Ehegatten. Dafür spricht auch ein Urteil eines Schiedsgerichtes in Krems (Urk. B. v. Göttweig I. n. 698) v. J. 1375: „Auch so schol die vorg. vrow. E. alle varunde hab und gueter, di ir vorg. wiert Ott saelig nach seinem tod hinder im lazzen hat lediehleich haben und domit tuen und geben, wem si will.“ (Die Ehe ist bekindert.) — Übereinstimmend ein Urteil Fried. III. v. J. 1476. (Monum. Habsburg II/I. S. 242).

In späterer Zeit wurde das Recht der überlebenden Ehegatten, falls Kinder einer früheren Ehe vorhanden waren, auf den dritten Teil, sonst auf die Hälfte der Fahrnis beschränkt. Suttinger, S. 229. Walther, Tract. III. c. 5, c. 19 (a. a. O. S. 966, 972). Walther erklärt die Entstehung dieser Grundsätze aus häufig vorkommenden vertragsmäßigen Bestimmungen. Tract. IV, c. 2 (a. a. O. S. 973).

rechtens halber anß sonderbar hohen bewegnussen wohlgeordnete satzungen dem gemainen beschribnen khaiserlichen rechten ungleich" . . .

Allein seit dem Beginne der Neuzeit wurde anf Beseitigung oder Abschwächung des Nichtsteigens hingearbeitet. Das Verhältnis des „Zeigers in das Landrechtsbuch" zu dieser Frage, und der Standpunkt der juristischen Literatur, die den einzigen Entschnldigungsgrund für die „impia et bestialis consuetudo" in der nnvordenklichen Verjährung sieht, waren bereits Gegenstand der Darstellung, welche sich nunmehr mit der weiteren Geschichte der Beseitigung des Nichtsteigens und des Fallrechtes zu beschäftigen haben wird.

Gegen beide Rechtssätze wenden sich mit aller Entschiedenheit die vom Syndikns der n. oe. Landschaft Dr. Hafner verfaßten Additiones et notae zum 2—4. Buche des Strein-Linsmayer'schen Entwurfes[1]), unter Anführung der dafür typischen Gründe, nämlich der Grundsätze des römischen, kanonischen nnd Naturrechtes. Auch in Tirol wurde nachgefragt und in Erfahrung gebracht, „daß daselbsten hierinn daß ius commune so in tit. ad sc. Tertul. außgeführt wirdt und sehr rationabile ist, obscrviret werde". Die jahrelange Übung könne nnr bei einer „consnetudo rationabilis" von Bedeutung sein. Das Gutachten schließt damit, es mögen „die löbl. ständ. bei ir. kais. maj. umb aufhebung der bißhero observirten gewonheit beweglich einkommen . . . damit cs bei den gemeinen rechten und anderstwo üeblichen löblichen gebrauch dißorts verbleiben möchte". Dann aber müsse den Eltern auch ein Pflichtteilsrecht eingeräumt werden. Die additiones bezeichnen ferner das Erbloswerden des Nachlasses beim Nichtvorhandensein von Erben der berechtigten Seite als Unbilligkeit[2]).

In ein entscheidendes Stadium traten die Reformarbeiten aber erst nach der Mitte des 17. Jahrhundertes mit der Kompilation der vier Doktoren, für welche nicht allein die Fixierung

[1]) Original im n. oe. Landes-Archiv (Fasc. IV, 7 Fasc. B V, 7), Abschrift in der Sammlung Chorinsky (Materialien zur Gesetzgebung des XVI. u. XVII. Jahrh. II. u. III. Bd.) Ad Lib. III, tit. 8 (S. Ch. II, S. 89), vgl. Ad. Lib. IV, Tit. 1 § 4. (S. Ch. S. 100.) Tit. 6 § 1. Die Additiones et notae stammen aus dem Jahre 1616.

[2]) Ad Lib. IV, T. 11 § 2. (S. Ch. S. 109.)

des bestehenden, sondern vor allem auch die Schaffung neuen und zeitgemäßen Rechtes maßgebend sein sollte. Über die Tätigkeit der Kompilationskommission berichten Protokollbücher der beiden Mitglieder Dr. Hartmann und Dr. Beck [1]). Der tractatus de testamentis wurde im Jahre 1656 zu Ende geführt. Am 31. Jänner dieses Jahres wird der Kommission die Frage vorgelegt „utrum parentibus relinquenda sit legitima a liberis suis“ [2]). Die Meinungen über die Vorfrage: „utrum haereditates in hac provincia ad lineam ascendentem deferantur“, sind geteilt. Ein Mitglied ist der Ansicht, man solle beim alten Brauche verbleiben und die Erbschaften nicht steigen lassen, während ein anderes dafür eintritt „die kinder sollen ihren eltern tertiam partem pro legitima lassen“. Auch über die völlige Testierfreiheit der Kinder zu Gunsten der Eltern herrscht Uneinigkeit. Es wird daher ein Gutachten vom Ständeausschuß eingeholt (30. März 1656) und der Gegenstand am folgenden Tage (31. März) zum Abschlusse gebracht, nämlich „beim aufsatz zu verbleiben, craft welches den eltern insgesambt oder dem überlebenden thail triens zu lassen“ [3]), nachdem noch Vorschläge gemacht worden waren, den Ascendenten bloß den Ususfructus des Pflichtteils zu gewähren oder das Ausmaß desselben auf eine geringere Quote zu beschränken. Durch die Zuerkennung eines Pflichtteilsrechts wurde eine gewaltige Bresche in die Geltung des Nichtsteigens geschlagen.

Nochmals kam die Frage der Beseitigung des Nichtsteigens bei der Bearbeitung des tractatus de successionibus ab intestato zur Sprache, wobei gleichzeitig das Fallrecht betreffende Abänderungen erwogen wurden, so in den Sitzungen vom 5., 6., 11. Mai 1656. Suttinger hält es in der Sitzung vom 12. Juni 1660 für bedenklich, „daß die eltern mortuo uno filio mit den übrigen succediren sollen, quod videtur esse durum“. Man kommt zu dem Schlusse „herren compilatores sollen eß besser exami-

[1]) Für die Zeit von 1653—1669. Original im n. oe. Landes-Archiv Fasc. B 4, 7, Abschrift in der Sammlung Chorinsky.

[2]) Protokollbuch Hartmanns (S. 204 ff).

[3]) Die Bestimmungen des österr. bürgerl. Gesetzbuches über die Größe des Pflichtteiles der Ascendenten gehen also ihrem Ursprunge nach auf diese Entschlüsse der Kompilations-Kommission zurück.

[4]) a. a. O. S. 220.

niren und einrichten damit die gueter beim stammon vorbleiben und zu beratschlagen obß besser bei der alten gewohnheit oder bei denen gemainen rechten zu verbleiben? item, ob die differentia bonorum aufzuheben?“ [1]) Am 15. Juni wird beschlossen „beim aufsaz sub tit 5 zu verbleiben und allain diße cautel beizuruckhen daß der wittib allain der usus fructus portionis haereditariae ad dies vitae verbleiben solle, wegen der landleuth ein andere disposition nach der böhmischen Landsordnung zu machen“. Allein noch am 10. März 1662 wird von Snttinger die Frage anfgeworfen „ob die eltern mit ihren kindern erben oder in totum ausgeschlossen werden“ und „obß nur auf die vätter zu limitiren oder zugleich auch auf die müetter zu verstehen?“ In der denkwürdigen Nachmittagsitzung desselben Tages wurde diese Frage kurz dahin beantwortet: „beim aufsaz des § 5 zu verbleiben, alß welcher in novella 118 fundirt, auch von der löblichen n. ö. regierung bereits approbirt“ . . . . . [2]).

Behutsamer wurde das Fallrecht behandelt. Am 5. 6. 11. Mai 1656 wurde beratschlagt, ob es aufgehoben werden solle, jedoch ohne endgültiges Resultat. Am 15. Juni 1660 werden die für und wider sprechenden Gründe erwogen. In einer Sitzung vom 10. März 1662 stellt Suttinger die Frage „ob die confnsio bonorum zu introduciren oder obs beim alten verbleiben solle oder obs auf gewisse gradus zu limitiren“? Die Bemerkung, mit welchor Suttinger die Bedeutung des Fallrechtes in das richtige Licht rückt, bekundet tiefe Sachkenntnis: „Notandum prius zu fragen ob man confusionem bonorum zulassen wolle oder nicht, dann wo dieselbe admittirt werden solto, wurde vast der ganze tractatus müessen geändert werden“ [3]). Nun folgt eine Aufzählung der Gründe, die für und gegen das Fallrecht geltend gemacht wurden. Diese legislativ-politischen Erwägungen mögen wörtlich wiedergegeben werden, da sie erkennen lassen, welche Auffassung die Juristen joner Zeit vom Wesen des Fallrechtes hatten [4]). „Pro differentia bonorum militat: 1mo daß alte

[1]) a. a. O. Fol. 83 b (S. 361).

[2]) a. a. O. Bl. 85 a (S. 366).

[3]) Protokoll derselben Sitzung (vom 10. März 1662, Nachmittags), in der sich die Kompilatoren für die Beseitigung des Nichtsteigens entschieden

[4]) a. a. O. S. 366 ff.

herkommen, 2. die constitutio Albertina de anno 1383, 3. nnterschiedliche praejudicia, 4. conservatio honorum inter familias, qnae ratio fnndata est in Albertina. 5. quia fuit juris antiqui.

Contra differentiam bonorum: 1. difficultas prohationum. 2. die vielfältige processus, welche darans entstehen. 3. jus novellarum. 4. der adel könne ihm durch die verzicht, pacta familiae, majoraten und in anderen weg providiren, ut conservetur eorum familia. 5. bei denen gemainen leuthen sei es unnöthig utpote quod eorum suhstantia potissimum consistat in mohilibus, vineis, agris etc. in welchen sie ihnen per testamentariam dispositionem schon vorsehen könnten. 6. misstrauen unter denen befreunten und anlaß zur dilapidation oder anderweitige vereiserung in odium et frandem dessen, auf welchen eß sonsten fallen thäte. 7. differentia honorum ist sowohl im römischen reich alß im königreich Böhaimh aufgehebt. 8. seie dem adel selhst praejudicirlich, indeme wann eine frau von güetem vermogen mit ihrem gemahl ein tochter allein erzeigte, und nach ihrem todt den man zum erhen einsezte, welcher mit einer andern frauen söhn erzeugte, wurde die tochter daß mütterliche allain bekommen und denen söhnen nichts lassen. 8. nachdem einer ein guct von einem andern ercrbt, so würdt es sein aigen und verliert den nahmen deß vätterlichen oder müetterlichen guets.“ In der Sitzung vom 15. Juni 1660 ist noch hervorgehohen, daß dadurch „die güter lauter fideicommissa werden würden“. Nach langem Schwanken entschloß man sich auch hicrin den Landsbrauch zu beseitigen und römisches Recht einzuführen.

Allein bis zur Publikation des Traktates hliehen beide Rechtsgrundsätze, Fallrecht und Nichtsteigen, in Geltung[1]), und die Puhlikation verzögerte sich infolge der Beschaffenheit des Beamtenapparates und der Türkenkriege um volle 58 Jahre[2]).

[1]) Vgl. Reutter, Viginti quinque tabulae iuridicae. Quibus accesserunt variae differentiae iuris communis et Austriaci etc. (1674) Tabul. XII § 4. S. 12. [n. ö. Landes-Arcbiv.] „In Österreich erben noch der Zeit, da die neue Lands Ordnung (durch welche vielleicht ein anders statniert werden möcbte) noch nicht publiciert, die Eltern ihre Kinder nicht . . . also daß in Mangel anderer Erben solche ascendenten von dem fisco außgeschlossen werden.“ Ebenso die im Jabre 1717 erschienene Auflage des Institutionen-Commentares von Kees vgl. Pfaff-Hofmann, Commentar II, 5 S. 766 n. 62a.

[2]) Vgl. die Einleitung zum Tractat im Cod. Austr. Suppl. I. S. 952.

Die uns erhaltenen Protokolle über die Verhandlung der Stände[1]), die immer wieder auf Beschleunigung der Arbeiten dringen, mit der Regierung geben ein anschauliches Bild von der schwerfälligen und schleppenden Funktion der Behörden. Bis zum Jahre 1684 wurden die Verhandlungen fortgesetzt, dann abgebrochen und erst 1714 wieder aufgenommen[2]). Nach neuerlichen Beratungen durch die Stände, bei denen nur einige unbedeutende Änderungen vorgenommen wurden, nach Überprüfung durch die Regierung, den Hofrat und die Hofkanzlei erhielt der Traktat endlich am 28. Mai 1720 die Sanktion und wurde unter Mitwirkung eines Ständeausschusses in einer Regierungsratssitzung in gesetzmässiger Weise publiziert[3]). Damit war endgiltig mit dem

[1]) Fasc. B IV, 7 des n. oe. Landes-Arebives. Abschrift in der Sammlung Cherinsky (Materialien zur Gesetzgebung des 16. 17. u. 18. Jahrhundertes).

[2]) Aus „einer Specification wie es mit der landsordnung stehet" (Materialien III Bd. S. 60 ff. ebenso Pretokollbuch v. Beck S. 154) ist zu ersehen, daß im Jänner 1667 der Tractat „bei regierung ligt." 1659 wurde er dort übergehen (Mater. III. S. 62) „etliche puncta strittig herab und wider herauf, ist lang verlohren gewest unleugst aber vom herrn regimentscanzler ad collegium überschickht und der regierung wider übergehen worden." „Die Regierung wehre zu ersuchen, die bei ihr befindlichen Tractate weiter zu befördern. Ähnlich lauten die „Specificationen" vom Herbst 1667 (a. a. O., S. 114), vom März 1675 (a. a. O., S. 156) und Oktober 1677 (a. a. O., S. 174). Erst im Juli 1679 findet sich das Intestaterbrecht nicht mehr unter den bei der Regierung befindlichen Traktaten, nachdem sich die Stände unablässig an den Kaiser und die Regierung gewendet hatten (z. B. 30/IX 1676, 9/I 1677). Der Tractat bleibt nun längere Zeit „bei hoff" „unresolvirter" liegen. (c. 1679 a. a. O., S. 191). Noch im Dezember 1684 (a. a. O., S. 240. 243) wenden sich die Ständeverordneten an den Kaiser, er möge das Werk zu Ende führen lassen.

[3]) Fasc. IV, 7 (1—73) abschriftlich im II. Bd. der Materialien zur Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (S. Ch.) enthält Aktenstücke betreffend die Einsetzung einer Revisionskommission. In den Jahren 1715 u. 1716 fanden langwierige Verhandlungen zwischen den Behörden, insbes. der Hofkammer, und den Ständen betreffs der Behandlung von bona vacantia statt (S. Ch. Mater. I). Im April 1717 (Mater. I S. 220) wenden sich die Stände an den Kaiser: „der Tractat ist verloren, indeme nach all angewandten fleiß sich berührter tractat nicht, sondern bloß einige fragmenta gefunden, und nun die treuen gehorsamsten stände besonderes verlangen tragen diesen vor 60 und mehr jahren außgearbeiteten tractatum zu sehen," so bitten sie um Mitteilung desselben, die auch am 13. April (a. a. O., S. 241) erfolgt. Nun wird zum Zwecke der Revidierung eine ständische Kommission eingesetzt

Landesbrauche gebrochen und das römische Recht hatte schließlich doch den Sieg davongetragen.

IV. Weit weniger ergiebig als für das adelige Recht ist das Quellenmaterial für das Stadtrecht. Eine erschöpfende Behandlung des letzteren könnte sich auch nicht auf das Recht Wiens beschränken. Allerdings läßt eine Reihe von Zeugnissen einen engen Zusammenhang zwischen Land- und Stadtrecht, insbesondere auch Rechtsgleichheit in erbrechtlicher Hinsicht erkennen[1]). So bemerkt der Landmarschall in seinem Gutachten: „Welches Erb-Recht und Lands-Brauch auch sonderlich in deren von Wien Freiheyt gedruckt, ist auch also im Land gehalten

(16. April 1717). Bei dieser neuen Beratung wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Insbesondere die Abschaffung des Nichtsteigens wird stillschweigend gebilligt. („Ist usque ad tit. 9 kein bedenken" Sitzung v. 26 Juni 1717.) Allein noch im Dezember 1717 ergeht ein Gutachten der Kommission an die Stände, das eine teilweise Rückkehr zum alten Rechts-Zustande bezweckt. Ad tit 9 § 3. „Alda glaubt man, daz wan ja ihro kais. maj. allergnädigst zu verordnen geruehen wollen, daz die einbändige geschwistrigte absque bonorum paternorum et maternorum separatione et differentia erben sollten, so wäre es doch gar zu schmerzlich wan nicht wenigst bei denen alten erbstammengütter die von dem avo paterno oder wohl gar auch von denen majoribus herrichren nicht ein unterschied gemacht, und in solchen stammen güetern die agnati von denen cognatis nicht den vorzug haben solten" . . . . . Nachdem sich die Stände noch wiederholt an den Kaiser gewendet hatten (a. a. O., z. B. S. 323, 450) erfolgte die Sanction. Den 6. August 1720 wurde ein Hofdecret betreffend die Publication erlassen und am 17. September 1720 werden die Stände benachrichtigt „das auf den 20ten dises der tractatus und neue landsordnung vom erbrecht außer testament in öffentlichem regierungsrath wird publicirt werden, wohin üeblichen herkhomen gemeß ein ausschuß abzuordnen belieben wird" (a. a. O., S. 467). In einer Landtagssitzung vom 21 Oct. 1720 wird constatiert, daß „der tractatus de successione ab intestato ist publiciert" (a. a. O., S. 471).

[1]) Rechtsgleichheit zwischen Land- und Stadtrecht scheint vorausgesetzt zu sein, wenn Eintragungen in ein Stadtbuch von Mauttarn (Handschrift der Hof-Bibl. 14889 fol. 9. a. u. b. fol. 19 b (a. 1455) „nach dem Lanndtßbrauch oder Lanndtßrecht zue Österreich" gemacht werden. — Ein Vermächtnis wird für die Frau „nach dem Lanndesrechten in Österreich" errichtet (fol. 24 b.) Auch heißt es in einem Schreiben der Regierung an den Landeshauptmann von Oberösterreich: (H.-B 14828 fol. 27.) „wie es . . . . [dem] Landtsbrauch nach in dergleichen Fällen zwischen den Lanndtleutben vnnd den Buergers Personen bißhero gehalten."

worden[1])." Die „Freyheit" von Wien ist die constitutio Albertina, die Hauptquelle des Erbfolgerechtes dieser Stadt, welche auch in die Stadtordnungen Ferdinands I v. 12. März 1526[2]), Maximilians II. v. J. 1564[3]), Rudolfs II. v. J. 1578[4]) und der folgenden Regenten[5]) aufgenommen wurde und deren Bestimmungen über das Heimfallsrecht noch im 19. Jahrhundert geltendes Recht waren[6]). Das Privileginm statuiert ein Fallrecht, dessen Qualität und nähere Durchführung mit den bezüglichen Bestimmungen des Landrechts im Einklange stehen. Insbesondere wird beim Nichtvorhandensein von Erben der berechtigten Seite der Nachlaß erblos[7]). Der Bericht eines Stadtbuches von Mauttarn über den Verlauf einer Verlassenschaftsabhandlung a. d. J. 1542 bezengt das Vorhandensein des Fallrechtes auch für diese Stadt[8]). Überhaupt war, nach

[1]) Suttinger a. a. O. S. 18 u. Walther Tract. I. c. 10.

[2]) Abgedruckt im Codex Austr. I. B. 47 und bei Tomaschek Rechte und Freiheiten der Stadt Wien II. S. 135. Die Bestätigung des Privilegiums lautet: „Nun haben wir erwäget daß die obgemelte herzog Albrechts freihait und genad ganz zimblich und burgern aufnemblich sei, dadurch wir denselben brief, gnad und freihait hiemit auch confirmirn und bestäten und mit den erbgütern also aufrichtig gehandelt werden solle."

[3]) Tomaschek a. a. O. Nr. 184.

[4]) a. a. O. Nr. 187.

[5]) a. a. O. Nr. 189, 190, 192, 193, 196.

[6]) Tomaschek, das Heimfallsrecht mit einem Rechtsgutachten über das Heimfallsrecht der Städte Wien und Prag (1882), sieht in der constitutio Albertina noch heute geltendes Recht. Diese Annahme wird jedoch von der Praxis verworfen. Vgl. Stubenrauch, Commentar ad. § 760. — Im Jahre 1655 wurde allerdings „denen von Wien der Beweis, daß sie ihrer Albertinae ratione des Erb-Rechtens in ruhiger Posseß seynd, auferladen," denn 1650 hatte man festgestellt, „daß bedachte Constitutio tanquam odiosa ist" (Suttinger a. a. O. S. 10).

[7]) Entsprechend ein Urtheil des Bürgermeisters und Rathes von Wien v. J. 1607 (Suttinger a. a. O. S. 194, vgl. auch S. 179 u. S. 186).

[8]) Handschrift der Hof-Bibl. Nr. 14889 mit dem Titel „Stattpuech der Statt Mauttarn i. e. Protocollum omnium negotiorum coram magistratibus civitatis Mautern in Austria inferiori ab a. 1432 usque ad a. 1549 tractatorum. Acta videlicet testamenta contractus matrimoniales, actiones de hacreditatibus etc. (Original, gelber Papiereinband mit verblaßter Schrift. Enthält zum größten Teil vor dem Stadtgericht zu Protokoll gegebene Testamente.) Das umständliche Protokoll einer mit „Sipzal" überschriebenen Verlassenschaftsabhandlung (Fol. 187a—188b) läßt folgenden Stammbaum erkennen:

einer Anzahl von Zeugnissen, das Anwendungsgebiet der constitutio Albertina nicht auf die Stadt Wien eingeschränkt, sondern erstreckte sich auf ganz Oberösterreich und Steiermark, so daß die Annahme einer materiellen Rechtsgleichheit dieser Länder bezüglich der Erbfolge als begründet erscheint. Insbesondere dürften die in der constitutio Albertina aufgestellten Grundsätze auch in den anderen österreichischen Stadtrechten beobachtet worden sein[1]).

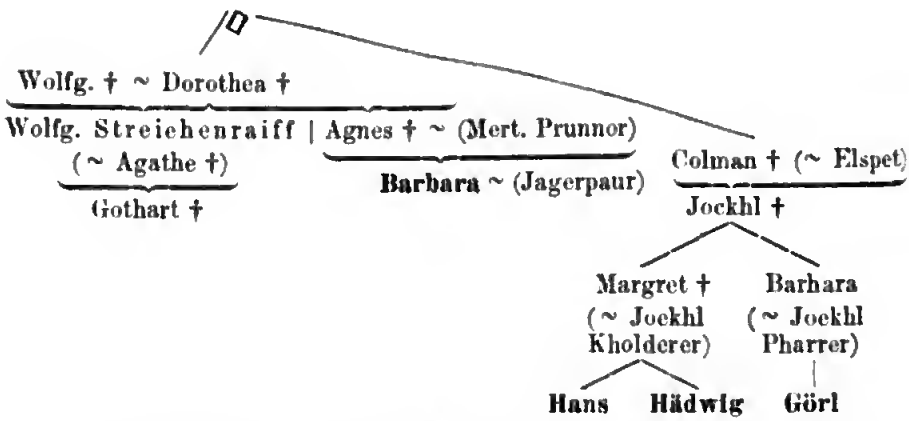

Es handelt sich um die Verlassenschaft des Wolfgang Straichenraiff. (Die mit † bezeichneten Personen sind bereits vorverstorben). — Da heißt es nun (fol. 187a) „Jagerpaur . . . gab vns zu vernemen wie er von wegen und im Namen seiner hausfrauen . . . eine Beweisung Sip Zal von noten wär." fol. 187 b. „es war in auch der freuntschaft des obern stames halben khain nähunderer erb alß hemelte Barhara." Dann kommen vor den Rath Jockhl Pharrer und Jockhl Kholdrer „und gaben vns zuuernemen wie sie von wegen und in namen irer beden ietwedor khinder ainer erbschaft halben die er bei unts zuersuechten het herrüerendt von wolfgangen straichenraif ainer beweisten sipt-Zal den vntern stammen zu beweisen von notten wär." Es wird festgestellt (fol. 188 b) „es wäre inen auch dießer freuntschaft des vntern stames halben betreffundt alls hemelte drei khinder mit namen Gorl, Hänsl und Hädwig khain nähunder erb nit." Die Notwendigkeit der Feststellung der nächsten Erben vom oberen und unteren Stamm d. i. von der väterlichen und mütterlichen Seite hat das Vorhandensein des Fallrechtes zur Voraussetzung. Anderseits geht aus dieser Verlassenschaftsahhandlung hervor, daß über Vater und Mutter hinaus der Herkunft des Gutes nicht nachgegangen wird, daß somit das Fallrecht nur ein einfaches ist.

[1]) Greneck (Theatrum jurisdictionis Austriae od. . . Schauplatz österr. Gerichtsbarkeit 1752.) bezeichnet die constitutio Albertina als „uraltes Lands-Gesetz, und Landes-Gewohnheit, welche nicht nur in N. Oo. item in Ober-Österreich, das ist Land ob der Enns vor etwelchen Jahrhundert eingeführet

Die Unzulässigkeit einer Erbfolge der Ascendenten ist in einem Urteile v. J. 1597 ausgesprochen, durch welches ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Linz und einem Bürger dieser Stadt entschieden wurde [1]). Zweifelloser als dieser bloß in einem knappen Auszuge vorhandene Urteilstatbestand, ist der Sachverhalt eines Rechtsstreites, der in erster Instanz durch den Vizedom von Niederösterreich erledigt wurde. Richter und Rat von Stockerau erheben Anspruch auf den Nachlaß eines Bürgers dieses Marktes „aus Ursachen, daß dem Lands-Brauch nach die Erbschafft nicht zuruck, sondern für sich fallen thut." Der Schwester des vorverstorbenen Vaters des Erblassers, die gleichfalls Erbansprüche geltend macht, wird eingewendet, auch der leibliche Vater des Erblassers sei nicht erbberechtigt, um so weniger könne es die Vaterschwester sein. Die Geltung des Nichtsteigens ist also ganz und gar unangefochten, streitig ist es nur, ob auch eine Erstreckung desselben auf Seitenverwandte höherer Stufe zu erfolgen habe [2]). Der Vizedom entschied i. J. 1590 gegen eine

worden." Ihre Geltung in Oberösterreich war jedoch wie Greneck erwähnt, eine Zeit lang bestritten. Die Protokolle und Gutachten über diese Frage befinden sich im 15. Band der Hüttnerischen Sammlung (im Archive der n. oe. Statthalterei, Auszug in der Sammlung Chorinsky). Einer derartigen Bestreitung kann nicht allzu große Bedeutung beigelegt werden. Es wurde ja auch „denen von Wien der Beweis daß sie ihrer Albertinae ratione des Erbrechtens in ruhiger Posseß seynd auferladen" (1655, Suttinger a. a. O. S. 10). — Zahlreich sind die das Fallrecht betreffenden Urteile der städtischen Gerichte, vgl. Weingärtler Con-et Discordantia juris consuet. Austr. supra Anasum cum jure communi (1674) III, B. S. 154. Suttinger a. a. O. S. 179 (Urtheil v. J. 1656) u. S. 194 (v. J. 1607). Vgl. auch Beckmann Idea juris statutarii (1688) S. 467 ff.

[1]) „Das Gut so von dem Unter-Stammen herkommt, fällt dem allgemeinen Landsbrauch nach nicht zurück. Motiv zwischen Christoph Oedendorffer und der Stadt Lintz, den 7. Maji An. 1597" (Suttinger a. a. O. S. 180).

[2]) Der Mangel an sonstigen Zeugnissen rechtfertigt wohl die wörtliche Wiedergabe dieses Rechtsfalles. „Als sich zwischen Paul Baur zu Röschitz, Klägern an einem und N. denen von Stockerau Beklagten anderu Theil, Streit und Irrung zugetragen, und daß sich bemeldter Bauer beklagt, wie daß, ob gleichwohl sein Eheweib Gertraudt nach Absterben weyland ihres eheleiblichen Bruders Georg Springers, Burgers zu Stockerau, und darauf folgenden Todes-Fall seines eheleiblichen Kinds, als auf welchen die Verlassenschafft seines Vatters erblich per Sucessionem gefallen, zu gemeldtes kinds Verlassenschafft, welche sich auf 355 Gulden erstrecket, durch die

derartige Ausdehnung. Richter und Rat beriefen gegen dieses Urteil an die Regierung, welche jedoch die Entscheidung der ersten Instanz bestätigte, und zugleich das widersprechende Gutachten des Landmarschalls v. J. 1554 derogierte. Die Entscheidung der Regierung wurde in das Consuetudinarium eingetragen. Das Nichtsteigen betraf also im Stadtrechte wie im Landrechte nur die gerade aufsteigende Linie. Im Rechte von Wien wurde in späterer Zeit die Erbschaft zwischen den Vaterbrüdern und den Vettern des Erblassers aufgeteilt[1]).

Reichlicher fließen die Quellen des Stadtrechtes im Mittelalter, in der Blütezeit der städtischen Autonomie.

V. Fallrecht und Nichtsteigen werden von den Rechtsquellen nach der Rezeption als uralte, in unvordenkliche Zeit zurückreichende Institute der Familienerbfolge bezeichnet. Eine Überprüfung der mittelalterlichen Quellen wird die Richtigkeit dieser

gemeine geschriebene Rechten in contradictorio Judicio erhalten, und in deme Proceß Waltheri angezogenen Abschieden, als die nechste im Grad und zu dem Blute gelassen wurde, die Beklagten aber sich unterstehen wollen aus Ursachen, daß dem Lands-Brauch nach, die Erbschafft nicht zuruck, sondern für sich fallen thut: Daß auch ihr Bruder des Kinds leiblicher Vatter, wann er noch im Leben, dasselbige nicht erben kann sein des Klägers Eheweib als die weiter im Grad, und dem Kind mit Blut und Gesippschafft nicht verwandt seyn solle von solcher Erbschafft der 355 Gulden gantz und gar auszuschließen, wie sie auch deroselben ihre zwey Kinder vorziehen und zu praeferiren gedachten, darüber dann Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Vitzdom in Österreich unter der Enns Hr. Wolff F. und in dieser Sach erste Instanz Obrigkeit, auf vorher gehende schrifftliche Vernehmung der Partheyen Nothdurfft, endlich solchen Streit dahin verabschiedet . . . . . Es erfolge des Klägers Ehewirthin aus obvermeldtes ihres Bruders abgeleibten Kinds Verlassenschafft ungehindert deren von Stockerau [d. i. N. Richter und Rath des Marcks Stockerau] Weigerung ihr Erbgebührnuß, samt davon gebührenden Interesse billich. Eröffnet den 13. Juni A. 1590" „Welchen Abschied aber die Beklagten um mehrers Rechtens willen für die hochlöbl. N. O. Regierung gedingt" [Suttinger a. a. O. S. 185, 186].

[1]) „Bey der Stadt Wienn ist in dem Fall, wann einer mit Tod abgehet und seines Vatters Bruder an einem und seines Vattern Bruders Kinder am andern hinterläst, also geurteilt worden, daß des Vattern Bruder den halben Teil geerbt und so dann des Vattern Bruders Kinder sammentlich den andern halben Theil" (Consuetudinarium I, fol. 15 bei Suttinger a. a. O. S. 192).

Angaben zu erweisen haben. Von vornhercin ist aber einlenchtend, daß das allgemein als unbillig empfundene Nichtsteigen dem römischen Rechte keinen erfolgreichen Widerstand hätte entgegensetzen können, wenn sein Bestand anch nur cntfernten Zweifeln begegnet wäre.

Das Nichtsteigen erstreckte sich nach der Rezeption auf den gesamten Nachlaß, auf Fahrnis und Liegenschaft, betraf jedoch nur die gerade aufsteigende Linie, nicht auch die Seitenverwandtschaft höherer Stufe. Nur die ererbten Liegenschaften, nicht ererbte Mobilien, folgten den Prinzipien eines vollständigen und einfachen Fallrechts. Fehlten Seitenverwandte der nach Fallrecht berechtigten Seite, beziehungsweise bei Mobilien Seitenverwandte überhaupt, so wurde der Nachlaß erblos. Rechtsverschiedenheiten zwischen Land- und Stadtrecht ließen sich nicht feststellen. Nnnmehr soll die Gestaltung beider Rechtssätze auf Grund der mittelalterlichen Quellen und Urkunden untersucht werden.

VI. Die in zahllosen Handschriften nnd Drucken verbreitete constitutio Albertina vom Lichtmeßtage des Jahres 1383[1]) regelt den Erbgang nach Fallrechtsgrundsätzen. Die Konstitution gibt sich als Bestätigung eines Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 4. Juni 1381 dnrch Herzog Albrecht, nebst einem Privilegium des Heimfallsrechtes erbloser Verlassenschaften an die Stadt. Es wird berichtet, wie Herzog Albrecht in den Rat kam „und ist da mit ganzem rat einain worden, wie furbas in der stat zu Wienn alle erbgueter erben sullen, das die bei den rechten erben beleiben, wan an demselben stuck, das erbrecht haisset, ist etwovil von unbeschaidenheit wegen hie zu Wienn unordnung wehaltn dem rechten widerwärtig, davon die rechten erben enterbt sein worden, und die gueter gefallen sind unrechtlich in fremder

[1]) Das Privilegium wurde in das Eisenbuch eingetragen (f. 45—46) zahlreiche Abschriften in der Hofbibliothek z. B. Nr. 14828 fol. 20 „Hertzogen Albrechten zu Österreich Maß vnnd Ordnung der vnvogtbern abgestorben Puppillen verlassen Erbguetter halben" u. im Landes-Archive. Abgedruckt bei Suttinger a. a. O. S. 931, im Cod Austr. II S. 475 (im Stadtrechte Ferdinands I.), bei Tomaschek, die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I. S. 198. — Es wurde bereits hervorgehoben, daß alle Regenten in der Neuzeit die Geltung der Konstitution bestätigten.

leut hend, die der nicht erben wern, also daß der eegenannt unser herr herzog als recht und der ganz rat gesatzt habn unwiderruflichen zu ainem ewigen rechtn, das alle erbgueter, die ain mensch, es sei man oder frau, ansterben, es sei von enen oder von anen, von vater oder von mueter, erben sullen auf das geslecht des stames, und von dem die gueter herkomen sein in solher weise: ob ein man abgeet mit tod, ee dann sein hausfrau, nnd das er ir kinder hinder im läet, die sie mit ainander habent, und das dann die frau ainen andern man nimbt und mit demselben auch kind gewinnent, die sind dann mit den ersten kindn geswistreid mueterhalben, und das dann die kind, als sie mit dem erst man hat, abgiengen mit tod, ee sie zn irn beschaiden jaren koment und ee sie vogtpar werden, oder das sie die erbgueter nnverkumert, unverkauft oder unvermacht hinder in ließen, das dann dieselben erbgueter erben und gefallen sullen auf des ersten mannes erben, von dem dieselben gueter herkommen sind, nach des landes recht in Oesterreich, und nicht auf der kinder geswistreid mneter halbn; und also zn geleicher weis sol im sein von der frauen . . . . Wäre es aber, daß man keinen Erben nicht erheischen könnte, der die Güter nach den vorgeschrieben rechten solt erben, so sollen dieselbe güter fallen der stadt Wienn zu gemeinem nntzen, als das mit alten rechten herkommen ist und darüber und durch ewige bestättigung des aufsatzes und erb rechts hat es der vorgenant unser herr der hertzog mit sambt dem rath in diss große stadt-buch heißen schreiben."

Das Geltungsgebiet der in dem Privilegium aufgestellten Normen beschränkte sich nicht auf das Stadtrecht. Denn wie in der Konstitution hervorgehoben ist, galten die gleichen Grundsätze anch im Landrechte. Auch Walther bemerkt in seinem tractatns aureus: „solches Recht ist von Alters her nicht allein in der Stadt Wien, sondern in dem gantzen Lande gehalten worden, wie dann aus diesen Worten erscheinet: Nach dem Lands-Brauch in Österreich[1])."

[1]) Die Handschrift der Hof-Bibliothek 12688 fol. 211 a 211 b hat den Titel „Ain hantuest vber Erbrecht zu Wienn auch nach dem landsrechte zu Osterreich a. 1381. — Der Landmarschall bemerkt: „Welches Erb-Recht und Lands-Brauch auch sonderlich in deren von Wien Freyheit gedruckt, ist auch also im Land gehalten worden." (Suttinger a. a. O., S. 186.)

Die Konstitution fixiert nur den alten Rechtszustand[1]), da sich Mißbräuche eingeschlichen hatten, durch welche der Nachlaß den rechten Erben entzogen wurde. Als ratio legis wird ausdrücklich angegeben: „Also werden die . . . gueter zu den rechten erben komen und komt dick von ainem wolhabunden manne oder ain frauen ain ganz geslacht wider zu eren und zu guetn, das anders unrechtlichs zu fremden handn köm.“

Das Privilegium gibt, entsprechend der Gesetzgebungstechnik des Mittelalters, keine allgemeinen Rechtsregeln, sondern behandelt nur einzelne konkrete Fälle. Wenn jemand Kinder und eine Witwe hinterläßt, die Witwe eine zweite, gleichfalls bekinderte Ehe eingeht, und die Kinder erster Ehe sterben, so fällt ihr Nachlaß an die Erben des ersten Mannes (d. i. ihres Vaters), nicht aber an die Stiefgeschwister. Dieses Erbe ist vom vorverstorbenen parens an die Kinder gelangt, da sonst eine weitere Vererbung nach den Prinzipien des Fallrechts nicht begründet sein könnte. Konsequenterweise muß auch die Mutter von den Erbgütern, welche nur an die Verwandten des ersten Mannes fallen, ausgeschlossen sein, obgleich die Konstitution ihre Folge nicht durch ausdrückliche Bestimmungen regelt. Der genauere Nachweis, daß das Fallrecht auch die anfsteigende Linie traf, so daß schon kraft der constitutio Albertina Eltern von ererbten Immobilien ausgeschlossen waren, soll folgenden Ausführungen vorbehalten bleiben. Eine Abschichtung zwischen den Kindern erster Ehe und dem überlebenden parens ist nach der Konstitution umso weniger vorausgesetzt, als in Wien die Verfangenschaft erst im Jahre 1420 in Teilrecht überging.

Bereits im Jahre 1383 bestand daher im Land- und Stadtrechte das Fallrecht als altes Gewohnheitsrecht. Seine Ausgestaltung war eine vollständige. Man könnte sogar geneigt sein aus den Worten: „das alle erbgueter, . . . es sei von enen oder von anen, von vater oder von mutter, erben sullen auf das geslecht des stames und von dem die güter herkommen sein“ —

[1]) Die Geltung des Fallrechtes für die Stadt Wien dürfte eine Urk. v. J. 1287 erkennen lassen. (Urk. B. d. Schottenklosters n. 61) Verkauf eines Grundstückes „per mortem matris mee iure hereditario ad me deuolutum, ... de permissione .... omnium heredum meorum et coheredum liberorum videlicet et couterinorum.“

auf fortgesetztes Fallrecht zu schließen. Allein die folgende Ausführung der einzelnen Rechtsfälle zeigt, daß der Herkunft des Nachlasses nicht über die Eltern hinaus nachgegangen wurde. Diese Nichterforschung der weiteren Herkunft dürfte wohl die Annahme eines zwar vollständigen, jedoch nur einfachen Fallrechtes rechtfertigen. Fehlen Erben der im Sinne des Statutes berechtigten Seite, so fällt der Nachlaß als erblos der Stadt heim. Der Ausdruck „Erbgüter" bezeichnet nur ererbte Immobilien[1]); denn die gesamten Mobilien fallen in das Eigentum des überlebenden Ehegatten, sie sind daher dem Einflusse des Fallrechtes entzogen. Auch wenn der Erblasser verstirbt, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen, ist eine Sonderung des Mobiliarnachlasses schwerlich durchführbar, da die Zulassung der Ehegattenfolge einer solchen im Prinzipe entgegen steht.

Wesentliche Ergänzungen zu diesen Ergebnissen bringt eine der eigenartigsten österreichischen Rechtsquellen, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich zwischen 1340 und 1348 in Wiener-Neustadt entstandene Summa legum, die systematische Privatarbeit eines romanistisch gebildeten Juristen[2]).

Als berechtigte Intestaterben nennt der Summist zunächst die Deszendenten u. z. Kinder und Kindeskinder, dann die Geschwister

---

[1]) Auch in zahlreichen Urkunden werden den Erbgütern die Mobilien gegenübergestellt. Vgl. Urk. B. v. Niederösterreich II. 771 (1386) 775 (1387) 794 (1390) 802 (1391) 807 (1392) 808 (1392) 813, 816, 823, 825, 831, 834 u. a. In diesen Urkunden ist unter dem Erbgute wohl nur das Erbe d. i. das liegende Gut überhaupt zu verstehen. (Vgl. Beseler, Lehre von den Erbverträgen I § 3, S. 13.) Daher heißt es im Stadtbuch von Mauttarn (Hof-Bibl. 14889) fol. 7a, in einem Testament v. J. 1444: „Vor erst hat er sein Hausfrawenn S. geschaft alle erbguetter die er pey Ir erkaufft wie die genant sind . . . darzue alle varund llab" Ebenso Urk. B. v. N. Ö. II, n. 680 (1374) u. 783 (1388). Dagegen im Stadtbuch von Mauttarn fol. 51 (v. J. 1482): „als ier guet, es seyn varund oder erib guetter, so ier von yerm vatter vnd muetter erblich zue gevallen seind."

[2]) Tomaschek Über eine in Österreich in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. geschriebene Summa legum (Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der k. Akademie 105. Bd. 1883 II H. S. 241 ff.). Diese Rechtsquelle ist noch ungedruckt; benützt wurde die ca. 1400 stammende Handschrift der Hof-Bibl. Nr. 4477 (fol. 107—164), die jedoch nach Tomaschek's Angabe (S. 251) unvollständiger und fehlerhafter ist, als die der Olmützer Universitätsbibliothek.

und deren Nachkommen, und führt sodann weiter aus: „fratribus et sororibus et descendentibus ab ipsis non extantibus tunc secundum consuetudinem patriae patruus vel amitta, avunculus vel matertera in omnibus a defuncto relictis succedunt; istis vero non extantibus tunc filii eorum vel nepotes et sic deinceps in loco parentum suorum succedunt. Istis non extantibus tunc filii eorum vel nepotes vel neptes et sic deinceps in loco patris suorum succedunt“ [1]). Die Übergehung der Ascendenten bei der Aufzählung der erbberechtigten Verwandten ist keine unabsichtliche, denn: „Et nota quod secundum ius imperiale quando exstant frater aut soror, una cum patre aut matre defuncti tunc in equis partibus ad successionem hereditatum defuncti admittuntur et merito, quia omnes equali gradu sunt defuncto, etiam quia forte hereditates defuncti (ab his), et non ab aliis ad defunctum venerunt, imo non est consonum iuri, quod patrui, amitte, avunculi, matertere parentibus defuncti in succesione antecedant vel (eos) excludant, primo quia de bonis illorum nichil ad defunctum pervenit, secundo quia remotiores sunt gradu a defuncto quam parentes“ [2]). Im folgenden Kapitel mit der Aufschrift „de successione ascendentium“ wird die Erbfolge der aufsteigenden Linie nach römischem Rechte dargestellt, einheimische Gewohnheiten aber nicht weiter berücksichtigt.

Die Summa ist das einzige Rechtsdenkmal des österreichischen Mittelalters, das in systematischer Darstellung und mit ziemlicher Vollständigkeit über den Erbgang berichtet. Die Erbfolgeordnung der Summa ist eine ausgesprochene Parentelenordnung. Allein die Spitzen der Parentelen, die Ascendenten, fehlen, da ihnen die Erbfolgeberechtigung mangelt. Die Angaben der Rechtsquellen aus der Zeit nach der Rezeption, welche das Nichtsteigen als altes Recht bezeichnen, werden also durch diese bedeutende und durchaus glaubwürdige Arbeit des theoretisch gebildeten Juristen bestätigt. Fraglich ist es, ob der Summist, der die Geltung des Nichtsteigens gleichfalls auf Gewohnheitsrecht zurückführt, mit dem Ausdrucke „consuetudo patriae“ nur das Stadtrecht oder auch das Landrecht bezeichnen wollte. Man wird sich mit Rücksicht auf den allgemein gehaltenen Ausdruck wohl für das letztere

[1]) Fol. 129a und bei Tomaschek a. a. O. S. 291.
[2]) Fol. 128b.

zu entscheiden haben, wenn auch das Rechtsbuch sonst vor allem eine Quelle des städtischen Rechts ist. Rechtsgleichheit zwischen Land und Stadt bestand also nicht allein bezüglich des Fallrechtes, wie die constitutio Albertina hervorhebt, sondern auch bezüglich des Nichtsteigens. Ferner wird durch die Summa auch die Richtigkeit der Ansichten Walthers und der n. oe. Regierung dargetan, welche die Anwendbarkeit des Nichtsteigens auf die gerade aufsteigende Linie einschränkten. Denn die Summa hebt hervor, wie unbillig es sei, daß Seitenverwandte höherer Stufe (patrui, amitte, avunculi, materterae), aus deren Vermögen nichts an den Erblasser gelangt ist, successionsberechtigt seien, während den gradnäheren Eltern die Erbberechtigung fehle. Die Ausschließung der letzteren ist eine völlige. Die Unzulässigkeit eines Wiederanfalles der Elterngabe geht aus der Bemerkung hervor, es wäre billig, wie nach kaiserlichem Recht die Eltern zur Erbfolge zuzulassen, „quia forte hereditates defuncti (ab hiis) et non ab aliis ad defunctum venerunt".

Die Angaben der Summa über die einheitliche Vererbung des Nachlasses („in omnibus a defuncto relictis") sind nur unbeschadet der durch das Fallrecht herbeigeführten Modifikationen zutreffend. Dieses Rechtsinstitut wird von der Summa nur kurz charakterisiert: „Si non existant fratres aut sorores ex eodem patre aut matre in bonis paternis in bonis, que defuncto a patre advenerunt, in hiis succedunt fratres aut sorores paterni. In bonis autem matris vel maternis, in bonis que defuncto a matre advenerunt, in hiis succedunt fratres aut sorores materni". Deutlicher noch als aus der constitutio Albertina ist aber aus dieser Definition der bona paterna und materna die bloß einfache Qualität des Fallrechtes zu ersehen.

Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Fallrecht und Nichtsteigen auf Grund von Quellen, denen unbedingte Beweiskraft beizumessen ist, zurückverfolgt. Da ferner die beiden Rechtsinstitute nach der Summa legum und der constitutio Albertina auf Gewohnheitsrecht beruhen, so dürfte der Nachweis ihrer Geltung auch für eine weiter zurückliegende Zeit erbracht sein.

Es ist daher die Folgerung berechtigt, daß die von diesen Grundsätzen abweichenden Bestimmungen fremder, rezipierter Rechtsquellen in Österreich nicht geltendes Recht wurden. Ins-

besondere ist dies zutreffend für die, wie bereits dargelegt wurde, auf einem völlig anderen Standpunkte stehenden Normen des sog. Schwabenspiegels, welcher weder einen Ausschluß der Ascendenten, noch eine Vererbung des Nachlasses nach Fallrecht kennt. Auf diese Weise findet der völlige Widerspruch, in welchem dieses auch für Österreich erhebliche Rechtsbuch mit den bodenständigen Quellen steht, seine Lösung.

Allein auch eine einheimische Quelle, das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, eine jedenfalls vor 1420 abgefasste Privatarbeit[1]), enthält widersprechende Normen. In den Artikeln 82 — 108, in denen das eheliche Güterrecht systemlos und mit großer Weitschweifigkeit behandelt ist, finden sich auch zerstreute Andeutungen über das Erbrecht. Während nun der Artikel 91 nur Seitenverwandte als berechtigte Erben nennt[2]), setzt Artikel 108 das Vorhandensein einer Erbberechtigung von Ascendenten voraus, da er bei Besprechung der Enterbungsgründe drei Umstände anführt, durch welche der Vater sein Erbrecht gegen den Sohn verliert. Allein diese Bestimmung, sowie überhaupt der ganze Artikel ist dem Schwabenspiegel entnommen.

Weichbildbuch 108 [Schuster]	Schwabenspiegel c. XVI [Gengler]
„Mit disen sachen verwuricht sich ein vater gegen seinen sun, daz er pei seinem leben von seinem erib schaiden mues, und tritt der sun an seines vaters stat.“	§ 15. „mit den ersten drien dingen verwürket ouch ein vater sin reht wider siniu kinde, daz er bi sinem lebenden libe von sinem gute scheiden muz, und sol der sun an sine stat treten.“

Man wird also auch dießfalls dem Verfasser des Weichbildbuches den Vorwurf der Gedankenlosigkeit machen müssen, den

[1]) Über die Entstehungszeit vgl. Schröder, Ehel. Güterr. 2/1 S. 214. Sandhaas in den Sitzungsber. d. Wr. Akademie 1863, S. 12. Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch (1873.) S. 27 nimmt eine sehr frühe Entstehungszeit an.

[2]) „Wer awer, daz der man so nachent freunt hiet, die sein geswistreid oder seine geswistreid chinder wärn, und das die frau so nachent nicht freunt enhiet, so beleibt das chaufguet des mannes naschten vreunten zu sampt seinem eribguet.“

Schröder[1]) in anderem Zusammenhange gegen ihn erhebt, auch dann, wenn man die Bestimmungen des Artikels 108 — was jedoch kaum tunlich ist — mit dem Artikel 86 in Zusammenhang bringt: „Ist awer, daz die ersten chind [die Kinder der ersten Ehe] mit irm vater mit furzicht getailet haben, und ir aines darnach stirbt unbestattet, das schaffet sein tail wol lediehleich wem es wil. Stirbt es awer an geschefft, so gehort sein tail niemantz anders an, denn sein vater, der denselben tail erarbaitt hat . . . Ist awer der chinder aines bestattet, und hat ein hausvraun und stirbet also, daz si nicht pei im chind gewinnet, . . . an geschäft, so ist der tail nur der vrawen leibgeding, und nach irem tod, so gehort es seinen vater oder prueder herwider an“ . . .

Wie im Schwabenspiegel[2]) soll also das dem Kinde bei der Abschichtung gegebene Gut wieder an den parens fallen, wenn das Kind ohne Nachkommen und ohne über das Gut verfügt zu haben stirbt. Dem Wiederanfall müßte jedoch im österreichischen Rechte eine ganz andere Bedeutung zukommen als im alemannischen, nämlich die Bedeutung einer Ausnahme vom Nichtsteigen. Eine solche hat sich in Rechten, welche eine Vorfahrenfolge nicht kennen, naturgemäß häufig entwickelt. Allein, den österreichischen Quellen ist sie unbekannt geblieben, insbesondere leugnet die weitaus zuverlässigere Summa legum ausdrücklich die Zuläßigkeit eines droit de retour. Man wird daher dem Artikel 86 jedwede Beweiskraft für die Geltung eines Wiederanfallrechtes im österreichischen Rechte absprechen müssen, umsomehr als die ganze Bestimmung auch dieses Artikels dem Schwabenspiegel entlehnt ist.

Ebenso unzutreffend ist die Stellungnahme des Weichbildbuches zu dem Fallrechte. Während das Erbgut der Frau an ihre nächsten Verwandten fällt[3]), wird das Erbgut sowie das

---

[1]) Ehel. Güterr 2 1 S. 52, 59, 204. Schuster (a. a. O., S. 39) ist der Ansicht, daß die Art. 95—109 von dem Verfasser nicht zur Aufnahme in das Rechtsbuch bestimmt waren.

[2]) Schwabensp. c. XV. vgl. Brunner, Forschungen S. 725.

[3]) Art. 91 „Swas denn des guets ist, das von der vrawen vater und mueter herchömen ist, das gehort alles ir nechst vrunt an, untz an die funften sippe.“

Kaufgut des Mannes unter die nächsten Verwandten des Mannes und der Frau geteilt[1]), also ein Erbgang unter völliger Nichtberücksichtigung der Fallrechtsgrundsätze. Da jedoch die constitutio Albertina nur das alte Recht wiederherstellen und nicht ein neues schaffen will, und da es kaum angeht, die Worte des Privilegiums „wan an demselben stuck, das erbrecht haisset, ist etwovil von unbeschaidenheit wegen hie zu Wienn unordnung wehalten dem rechten widerwärtig“ auf die Normen des Weichbildbuches zu beziehen, so entsprechen auch diese Bestimmungen des Rechtsbuches dem Rechte, wie es tatsächlich in Geltung stand, nicht.

VII. Eine ungedruckte Urkunde v. J. 1396[2]) bezeugt, daß die constitutio Albertina nicht nur auf die Seitenlinie, sondern

---

[1]) Art. 91. „Es wär dann, daz der man nicht chind hiet, so gieng das chaufguet mit sambt dem eribguet gleich entzwai under ir paider freunt. Wer awer, daz der man so nachent frennt hiet, die sein geswistreid, oder sein geswistreid chinder wärn, und das die frau so nachent niebt freunt enhiet, so beleibt das chaufguet des mannes nachsten vreunten zu sampt seinem eribguet“ . . . .

[2]) Original im Archive der Stadt Wien. Benützt wurde die Absebrift im Anhange II. (Urkundensammlung) des in der Wiener Stadtbibliothek befindlichen Manuskripts des Sektionschefs Weißmann v. J. 1881, Das Wiener Stadtrecht im 14. Jahrhundert. [Das umfangreiche Werk hat im III. Bneh, IV. Hauptstnck eine eigene Abhandlnng nber das Erbrecht. Daß die Ascendenten im alten österr. Rechte ansgeschlossen waren, ist Weißmann bekannt. Die Bestimmungen des Wiener Weichbildbuebes Art 86, 108 hält er für zutreffend, meint aber, daß das Vorfahrenerbrecht erst in späterer Zeit weiter beschränkt wurde]. „Ich Peter der Wynkebel zu den zeiten Pergmeister zu Medlikch . . . . . Vergich offenleich mit dem brief daz für mieb kom, do ich sas an offene Gericht Fridreich der Strawbinger vnd vodert nutz und gewer eines Weingartens gelegen ze Entschestorf an dem Hünerebogel . . . . der In anerstorben wer von seiner reebten Mumen frown Margreten der Vierekkinn seligen; den bat er ze frömden banden funden, und den tet man Im ze chrieg. Da pat er Gerichts umb, daz verantwurtt der erber Priester Hanns der P. diezeit Chapplan in der Purgerspital vor E. ze Wienn und Jach: Es hiet die egen. frow Margret die Vierekkin denselben Weingarten gesebafft irer Mutter frown Annen der Spieglerinn, aueb seliger gedechtnuzz, nnd die hiet darnach denselben Weingarten geschafft zu einem Altar zu einer ewigen Messe, und hiet das reebtleieb mügen getun, und wer auch das Geschefft, daz dieselb frow tun hiet getan redleich beweyst vor dem Rat ze Wienn und zu einer gedeebtnuzz in das Statpneeh geschriben.

auch auf die Linie der Ascendenten bezogen wurde. Eine Tochter vermacht ihrer Mutter einen offenbar von väterlicher Seite geerbten Weingarten, welche denselben zum Seelenheile vergabt. Aus dem Rechtstitel, daß die Tochter kein Recht gehabt habe den Weingarten ihrer Mutter zu vermachen („die Tochter hab der Mutter den Weingarten nicht geschaffen mügen, davon hab die Mutter chainen gewalt gehabt, denselben Weingarten furbaz ze schaffen“ . . .) wird die Vergabung von einem entfernten Verwandten, dem Neffen der Tochter, angefochten und zwar mit dem Erfolge, daß ihm das Gericht den Weingarten zu freiem Eigentum zuspricht. Es folgt aus dem Urteile, daß in Wien auch letztwillige Verfügungen für Ascendenten, welche gegen die Grundsätze der constitutio Albertina verstießen, für ungiltig angesehen wurden. Umsoweniger konnte die Mutter den nicht von ihrer Seite herrührenden Weingarten ab intestato erben, sondern derselbe fiel „den rechten nachsten Erben“ an. Es hatte also das Fallrecht auch für die aufsteigende Linie Geltung, so daß schon nach der constitutio Albertina Eltern von ererbten Immobilien ihrer Kinder ausgeschlossen waren. Ob die dem Fallrechte nicht unterworfenen Nachlaßbestandteile gleichfalls nicht stiegen, ist jedoch aus diesem Sachverhalte nicht zu entnehmen.

Des wurden do zway urtail gedingt fur die hochgeborn Fursten Hertzog Wilhelmen und Hertzog Albrecht ze Österreich etc., die dieselben zwo Urtail in den erbern weysen Rat der Stat ze Wienn ze erlösen fanden, von demselben Rat Si de mit vrag und mit urtail zerlöst wurden Also: die Tochter hab der Mutter den Weingarten nicht gęschaffen mügen, davon hab die Mutter chainen gewalt gehabt, denselben Weingarten furbaz ze schaffen und darumb sull der Weingarten bey den rechten nachston Erben beleiben. Do pat der vorg. Fridrich der Strawbinger vragen waz nn ein recht wer. Da ward fur mit vrag und mit urtail vervolgt und ertailt: er selt mir mein recht geben, daz hat er getan und solt ich In des vorg. Weingartens, des recht und nachst Erb er wer gentzleich gewaltig machen und an die gewer setzen: daz han ich auch getan Also, daz er denselben Weingarten sel fürbaz ledichleich und freyleich haben und allen seinen frumen damit schaffen, verchauffen, versetzen und geben, wem er well, an allen irrsal . . . . . Der brief ist geben Nach Kristi gepurd Drewtzehenhundert Jar dar nach in dem Sechs und Newntzigistem Jar des Pfintztags ze Mittervasten.“

Aufschluß hierüber bringt eine Urkunde v. J. 1382[1]). Einer Frau werden alle Güter, die ihr verstorbener Gatte ihr vermacht hatte, zuerkannt, dagegen wird der gesamte Nachlaß ihres Kindes „es sei Erbgut oder varundgut, wie das genant oder wo das gelegen ist, nichts auzgenommen," durch ein Schiedsgericht entfernten Verwandten zugesprochen. Es fielen also die Grenzen von Nichtsteigen und Fallrecht nicht zusammen. Während das letztere nur ererbte Liegenschaften betraf, erfaßte das Nichtsteigen den gesamten Nachlaß.

Wenden wir uns nunmehr dem adeligen Rechte zu. Kaiser Friedrich bestimmt i. J. 1447[2]), daß der Nachlaß des Hans von

[1]) Original im Archive der Stadt Wien, Abschrift ebenfalls in der Urkundensammlnng des Manuskriptes von Weißmann. Benannte Schiedsrichter, darunter der Hnh und Forstmeister gehen hekannt „das uns unser Genediger Herre der . . . Hertzog Alhrecht zu Osterreich zu verhorren gegehen hat die stözze und misschelung, die gewesen sind zwischen Ortolfen dem Schñehler Purger zu Wienne und Margreten Hannsen Hawsvrawn von Eselarn an ainem tail und zwischen Jacohen dem Wolfstaler, frawn Kathrein seiner hawsvrawn und irn Erhen an dem andern tail, Von aller der Güter wegen, die Andre selig der E. der verg. Kathrine ererr Wirt und seinem Chind hinder In lazzen hahent. Und darnach sind Si dersclhen stözze und misschelung zn haiderseit mit gutleichem willen unhetwungenleich hinder Uns zu schidung gegangen . . . . Und darumhe so hahen wir zwischen In haidenthalhen noch unsern trew gesprochen und heschaiden also, das der egen. Katherin der W. alle die gñter, es sein erhgüter oder varundgñter, die ir der vorg. Andre der E. ir wirt geschafft hat, ledichleich nnd gentzleich heleiben sullen nach sag nnd lawttung des Gesehefftsbrifs, den Si darumbe hat . . . . danne umb alle anderew hab die der eg. Andre der E. nnd seine Chind hinder In lazzen hahent, es sei Erhgut oder varnndgut, wie das genant oder wo das gelegen ist, niehts auzgenomen . . . . . spreehen wir, das die der egen. Jacoh der Wolfstaler fraw Kathrin sein hawsvraw den ohgen. Ortolfen dem Schñehler und Margreten Hannsen hawsvrawn von Eselarn unvertzogenleichen ynanttwurten sollen . . . . Wer aher, das der egen. Jacoh der W. und Kathrei sein hawsvraw der varunden hab, die In nicht geschafft wer, in irer gewalt ieht hieten . . . . spreehen wir, das Si das auch dem egen. Ortolfen dem Schñehler und Margreten Hannsen Hawsvrawn von Eselarn widergehen und ynantwurten sullen an alles vertziehen (Folgt die Strafandrohung für den Fall der Nichteinhaltung dieser Entscheidung). Nach Christi geburd drewtzenhundert Jar darnach in dem zway und achtzigisten Jar des nachsten Montags nach sand Gregorien tage."

[2]) Urk. Buch von Göttweig II. (Fontes rerum Anstr. II 52, 1901) Urk. n. 1342 „eh heschêch, das die kinder [des Hans ven Pucheim] mit tod ab-

Pucheim, welcher von seinen Söhnen beerbt worden war, nach deren Tod nicht an ihre Mutter, sondern an den Oheim Georg von Pucheim „als dem nachsten freundt von stammen namen und wappen“ zu fallen habe. — Ein Erbrecht der Vaterschwester ergibt sich aus einer zweiten ebenfalls die Familie Pucheim betreffenden Urkunde[1]). — Im Jahre 1438 verzichtet eine Witwe im Namen ihrer Kinder, deren Vertretung ihr übertragen wurde, auf deren Ansprüche betreffend das von ihrer verheirateten Tochter hinterlassene Erbe. Die Mutter selbst hat keinen Anspruch auf den Nachlaß ihrer Tochter, daher erfolgt der Verzicht im Namen der Kinder[2]). — Ebenso ergibt sich aus einer Urkunde v. J. 1304, daß der Nachlaß des Sohnes dem Vater nicht anfällt[3]).

---

giengen, ee sy zu iren vogtpêrn jarn kèmen, so sol der frawn von Hannsen von Pnehaim kindergut ain genugen geschêhen nmb ir haimstener vnd widerlegung und umb ir ander anerstorbena gelt, das ir gemahel weilent Hanns von Puchaim von irn wegen ingenomen . . . . Item ob Pilgreims [ein verstorbener Bruder des Hans v. P.] und Hannaens von Puschaim sun mit tod abgienngen, das dann sölieb obgemelt Pilgreima und Hannaens von Puschaim geslözzer brief nnd guter Jörigen von Puebaim ingeantwort werden, als dem naehsten freundt von stamen namen und wappen“ . . . .

[1]) Die Urkunde ist nur im Auszuge mitgeteilt im Urk. B. von Göttweig II. n. 1073 (v. J. 1416). Es handelt sich um den Naeblaß Ulrichs des Velbärs, der seiner Tochter Braxedes zugesprochen wird. „Im Falle des Todes Gorig's von Puchaim und dessen Frau Braxedes ohne Leibeserben, erbalten Margret die Schönenstainerin, die Tochter Ulreieba des Velbär des älteren, und ibre Leibeserben das Erbrecht an deren Nachlaß.“

Aus den Urk. 1073 u. 1338 ergibt sieb folgender Stammbaum:

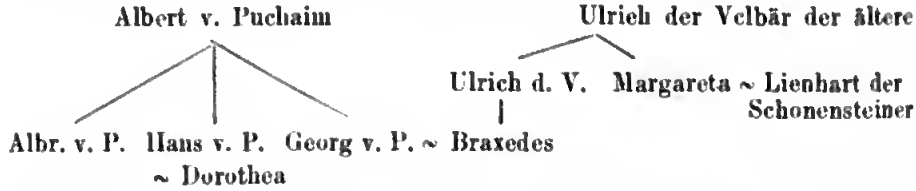

[2]) Urk. B. v. Göttweig II n. 1238 (v. J. 1438) (Bloß im Auszuge mitgeteilt).

[3]) Urk. B. ob. d. Enns IV. n. 502 (1304)

Ob her walther von T. vnd sein Hansvrowe vro II. oder Eberhart hern Eberhartes Svn von Walsee vnd Elspet scin Hausvrowe ainweder oder baidenthalben, des Got niht engebe, an erben verfvren, so sol dev vorgenant purch [die zwischen den genannten Personen aufgeteilt wurde] mit aller gult, vnd vor geschriben ist, di den selben ze taeil geuallen ist, hin wider die nesten

Allerdings kann dieser Urkunde keine allzu große Beweiskraft zukommen, da es sich in derselben auch bloß um willkürliche Vereinbarungen handeln kann. — Das Erbfolgerecht des Oheims beweist eine Urkunde v. J. 1342 [1]).

Die bisher erörterten Fälle gehören dem Stadtrechte von Wien und dem Landrechte an. Die nun folgenden Urkunden legen für die Geltung des Nichtsteigens beim Bürgerstande anderer Städte Zeugnis ab. Die Entscheidung eines in Krems i. J. 1375 [2])

---

erben geuallen, als Aygens vnd Landes reht ist ze Osterich. Ist aber des Got niht engebe, ob Eberhart hern Eberbartes Svn sturbe, ê daz er bei seiner bausvrown vron Elspeten ze Chouscheft gelegen wer, so sol her Eberhart von walseê der pûreb ze S. vnd swaz seinem Sûn Eberbarten vnd seiner Hausvrowen Elzpeten dar zv gevallen ist, sich ouzen vnd da mit fürbaz niht zeschaffen haben."

Urk. B. ob. d. E. VI. u. 352 (1340)

Ein Gut wird von dem Sohne an die Mutter versetzt. Die Mutter erklärt: „wand meiu sun Peter von Lobenstain oder sein Erben Lösen wil, so sol ich im, oder wer daz gut inn hat, im ze Lösen geben, im oder sein Erben . . ." Auch aus dieser Urkunde folgt, daß der Sohn von der Mutter nicht beerbt wird.

[1]) Dietrich v. S. hinterläßt seine Lehen seinem Sohne Perchtolt und zwei Enkeln von einem vorverstorbenen Sohn [Dietrich v. S. ist Obereigentümer der Lehen]. „Wer aber danu, daz die Chint zu iern Jarn chammeu vnd . . . an Erben verfuern, oder niebt wern, so scbollen die Leben gefallen auf Pertolden vnd auf seinov Chint noch dez Lanz Recht in Osterich" [Urk. B. v. Klosterneuburg u. 301 (1342)]

[2]) Urk. B. v. Göttweig n. 698. Namentlich angeführte Schiedsrichter geben bekaunt: „daz . . . . vrow Anna, Otteu saeligs dez Fleischhakcher tochter, purgerin ze Chrems, au ainem tail und vrow Elzspeth von Ampsteten desselben Otten wytib an irer zwayr chinder stat, die si pey im hat J. und A. an dem andern tail mitainander chrieghafft und myßhelig sind gewesen umb iren erihtail von der eribgueter wegen, die derselh Ott saelig nach seinem tod hinder im lazzen hat, die gelegen sind ze Chrems in der stat . . . Nu hab wier doruber gesprochen . . . daz man die vörg. eribgueter gleich entzway schol tailen dörumh lözzen, und schol dio vörg. vrow Anna halben tail ledichleich haben mit allen nützen . . . . so schullen di vörg. zway chinder J. und A. und ir egen. mueter vrow Elzspeth mit sampt in den andern halben tail auch ledichleich haben mit allen nutzen und doch unverebumert so lang, untz daz di chinder vögtperig werden . . . . Ist aber, daz die egen. chinder paydew abgent mit dem tod und sterbent, ee dann sew vogtperig werdent, so schol ir egen. eribtail nyundert anderswo hingevallen dann auf irew egen. swester vrowu Anneu. Auch so schol die vörg. vrow Elszpeth alle varuude hab und gueter, di ir vörg. wiert Ott

geführten Rechtsstreites besagt, daß der überlebende Elternteil von der Beerbung der in seinem Haushalte lebenden Kinder zumindesten bezüglich des vom anderen parens herrührenden Erbgutes ausgeschlossen ist; dieses geht an die abgeschichtete und auf ihren Erbteil abgefundene Tochter. Der übrige Teil des Nachlasses kommt nicht in Frage, da die gesamten Mobilien der Witwe zu freiem Eigentum zufallen. — Unzulässigkeit der Ascendentenfolge beweist auch ein im Jahre 1369[1]) zu Passau zwischen der Schwester und der Mutter über den Nachlaß des Sohnes, der kurz vorher seinen Vater beerbt hatte, geschlossener Vergleich, bei welchem die Schwester des Erblassers dessen gesamte Liegenschaften erhält, und nur die Fahrnis zwischen den Parteien aufgeteilt wird. — Schließlich geht aus dem Sachverhalte eines Rechtsstreites, der i. J. 1300 zwischen den Dominikanern von Krems und dem Stifte St. Pölten i. J. 1300[2]) ausgetragen

saelig nach seinem tod hindor im lazzen hat, ledichleich haben und domit tün und geben, wem si wil."

[1]) Urk. B. ob. d. E. VIII. n. 434 v. 23. August 1369. Teilung der Hinterlassenschaft Jansen des Hosmunds, Bürgermeisters und Mautbners in Passau, der eine Frau (Elspet) einen Sohn (Hans) und eine verheiratete Tochter (Margret) hinterläßt. Die Witwe erhält das Heiratsgut, „umb den hausrat den der mautter lazzen bat . . . . der ist vreuntlich getailt in drew tail" und wird den genannten drei Personen zusprochen Alle andere Habe („erib aigen leben oder varunt gut") wird unter die beiden Kinder gebälftet. Urk. B. ob. d. E. VIII. n. 450. v. 5. Dezember 1369. Vergleich zwischen Margaretha und ihrem Manne Jakob dem Gruber einerseits und der Witwe Elsbeth über den Nachlaß ihres Sohnes (Hans) „ez sei erib aigen lehen ligund oder varund hab . . . di iu ze 'eribtail von seinem vater" angefallen . . . . „daz nir . . . Margreten der Gruberin und allen meinen eriben allëw erib aigen lehen . . . . ez sein haûser weingärteu gûter zehent stâdel oder pawngarten . . . di der egenant unser sweher und vater Hanns der Hosmund sein und der egenant vrowen Elzbeteu sun Hänsel . . . habent lazzen, mit allen eren rechten und nützzen ze aller gewêrschaft eriben, nnd sein uns der an aller stat mit aller gewaltsam underwinden uud vns die aigenlichen beleiben sullen . . . . danne umb alle die varunden hab di ir wirtt saliger unser sweher und vater lazzen hat und dartzu di iren sun angepñerd het, dic ist ovch geben vnd jedem tail geantwurtt worden in sein innaw (?) . . .

[2]) Niederösterreichisches Urkundenbuch I. n. 162 (v. 21. Juli 1300). Die Dominikaner von Krems berichten, „cuiusdam domns situate infra muros civitatis Ypolitensis . . . . et qnestio aliquamdiu verteretur, cuins videlicet domus fundus et proprietas absque contradictionis scrupulo quolibet ad ipsos dominum prepositum et conventum noscitur pertinere, nobis qnoque in con-

wurde, hervor, daß der Nachlaß, wenn nur die Mutter überlebend ist, als erblos der Grundherrschaft heimfällt. Eine Frau hatte nach dem Tode ihrer Tochter ein Haus derselben in St. Pölten widerrechtlich den Dominikanern geschenkt. Diese Schenkung wurde von dem Stifte als der Grundherrschaft angefochten. Die Dominikaner behaupten zwar gutwillig nachgegeben zu haben, allein sie scheinen sachfällig geworden zu sein, da der Schiedsspruch der Geschworenen von St. Pölten in dem Rechtsstreite zwischen der vergabenden Frau und dem Stifte wohl zu Gunsten des letzteren gelautet hat. — Aus dem Tatbestande einer Urkunde v. J. 1288 ist in einer allerdings nicht alle Zweifel ausschließenden Weise zu entnehmen, daß zwischen den Eltern und der Tochter eine Vermögensteilung vorgenommen wird. Die letztere erhält zwei Häuser zugesprochen. Stirbt sie unverheiratet, so fallen die Häuser, die inzwischen von den Eltern verwaltet werden, an diese zurück. Der Widerspruch, in welchem der Inhalt der Urkunde mit den bisher gewonnenen Ergebnissen steht, ist aber nur ein scheinbarer. Denn die Bestimmungen der Urkunde bilden den Gegenstand einer gütlichen Vereinbarung,

---

trarium asserentibus ipsam domum ad nos iure testamentario ex donatione cuiusdam femine dicte Spretzerina post mortem filie eiusdem femine et utilitatis fructum ipsius domus ad nos pertinere, excepto dumtaxat censu qui singulis annis consuevit dari ipso preposito et conventui in signum proprietatis et dominii. Quam videlicet donationem sive testamentum iidem prepositus et conventus se dicebant penitus ignorare. Nos, ut decet saniori consilio et ratione utentes, nobis ipsis consulentibus unitatem pacis et concordie cum supradictis preposito et conventu taliter inivimus firmamentum, quod nos totum ius ipsius domus, quod nobis competere quocunque iure aut nomine videbatur, in ipsos dominum prepositum et conventum transtulimus plene ac cum omni integritate domus ipsius, nullum nobis in ipsa domo ius de cetero vendicantes, sed solummodo gratie ipsorum prepositi et conventus innitentes . . . .“ Am 20. Jänner 1300 scheint es in derselben Angelegenheit zu einer gerichtlichen Austragung zwischen dem Stifte und der vergabenden Frau gekommen zu sein, wie sich aus einer allerdings nur im Auszuge erhaltenen Urkunde (Ebd. I. n. 159) ergibt. Der Wortlaut dieses Auszuges („Protokoll und Zeugenkatalog eines Schiedsspruches der Geschworenen von St. Pölten in dem Streite des Stiftes mit Gertrud von Spratzing wegen eines Hauses, das letztere nach dem Tode ihrer Toehter den Dominikanern zu Krems widerrechtlich geschenkt hatte“), in Verbindung mit der Urk. n. 162 rechtfertigt wohl die Konstruktion des Rechtsfalles, wie sie im Texte vorgenommen wurde.

welche die Parteien vor dem Rate der Stadt Linz abgeschlossen haben [1]).

VIII. Ältere urkundliche Belege fehlen. Die babenbergischen Stadtrechte nennen als berechtigte Erben nur Descendenten und Seitenverwandte. Das älteste bis jetzt bekannte, das Stadtrecht von Enns v. J. 1212, bestimmt: „Statuimus etiam quod quicumque civium moriatur, si uxorum habet uel liberos, iudex nequaquam intromittat se de bonis uel de domo ipsius, sed sint in potestate uxoris et liberorum . . . Si vero is, qui moritur, non habet uxorem uel liberos in ordinatione ipsius consistant bona sua. Quodsi decesserit absque testamento et ordinatione rerum suarum, bona sua sint proximi heredis sui . . .[2]) Übereinstimmend sind die Stadtrechte von Wien v. J. 1221 [3]), Wiener-Neustadt [4]), Haimburg v. J. 1244 [5]), der Freiheitsbrief Rudolfs für Wien v. J. 1278 [6]), die Bewidmung von Krems und Stein durch Rudolf III. mit Wiener Recht v. J. 1305 [7]) [8]).

---

[1]) Urk. B. ob d. E. IV. n. 84. Schiedsspruch zwischen Ulrich dem Pfenning und seiner Hausfrau einerseits und deren Tochter Margareta „nach der pesten puriger rat von der stat ze Lintz vnd avch nach desselben chindes Margareten nachster vreunde rat vn avch mit gütem willen des selben chindes M. vnd avch mit gütem willen U. d. P. vnd seiner hausvrawen vrow Ch." Bei der Vermögensteilung werden der Tochter zwei Häuser zugesprochen. „Iez sol avch vlreich und sin hausvrawe daz selbe chint Margareten vnd dir vorgenanten heuser inne haben, daz man daz chint mit den selben heusern bestatten mug. ist awer, daz daz selbe chindel stirbet ê, daz man iz ze manne geb, so svlen dev selben heuser sein müter vreu Chvnigvnden hin wider an erben as ê."

[2]) v. Meiller, Oesterr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (X. Bd. d. Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen. Sonderabdr.) S. 12.

[3]) v. Meiller a. a. O., S. 19. Ebenso das Stadtrecht Friedrichs II. v. 1244, Tomaschek X, 19).

[4]) v. Würth, Stadtrecht von Wiener-Neustadt (1846) c. LXXXI.

[5]) v. Meiller a. a. O., S. 58. „Ob aner der da stirbt nicht hausvrowen noch chinder hat, so stet sein guet an seinem geschaeft. Ob er auer ververt an geschaeft seins guetes, so sei sein guet seins nachsten erben, ob er in unserm gepiet geseszen is."

[6]) Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I (1877) XV, 46, 47.

[7]) Tomaschek a. a. O., XXV, 46, 47.

[8]) Die Bestimmung des Wiener Stadtrechts v. 1221 „ne qua vidua bona puerorum suorum, que hereditarie eos contingunt, velit conferri alteri viro,

Auch das österreichische Landrecht gibt über unsere Frage keinen Aufschluß. Die gleichlautenden Bestimmungen der beiden Fassungen (Artikel 26 der älteren Fassung v. J. 1237, die sich als Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes ausgibt und § 17 des neuen Entwurfes)[1] behandeln zwar den Fall, daß Kinder bei Lebzeiten ihres Vaters versterben, schweigen jedoch über die Erbfolge des letzteren: „Welch tail aber under der zwaier hannt kinden absturbe, die weil ir vater lebt, so ist das recht, was der vater hat aigen oder lehen, daz das auf die kind erbe, die da lebent, und ist daz er da stirbet an geschefft, was er varundes gutes lat, da sol niemant dhain recht zu haben, wann sein hausfraw."

Das Stillschweigen dieser Rechtsquellen ist wohl geeignet, die Ergebnisse aus der Untersuchung anderer Quellen zu unterstützen. Es wäre jedoch ein unzulässiger Vorgang[2] bloß aus diesen lückenhaften Angaben das Fehlen einer Ascendentenfolge erschließen zu wollen. Ebensowenig Berechtigung hat die entgegengesetzte Folgerung[3], welche das Vorfahrenerbrecht als selbstverständlich ansieht und eine ausdrückliche Regelung desselben für überflüssig hält.

IX. Das Stadtrecht von Wien war auch in Böhmen und Mähren von maßgebendem Einflusse. Im Iglauer[4] und Brünner[5]

---

quem postea duxerit," die sich auch im Stadtrecht Friedrichs II (18), im Privilegium Rudolfs (45), in dem Rudolfs III. für Krems und Stein (45 „daz dehain witewe ir chinde gut, daz sie anerbet, geben sul . . . ."), und in der Handfeste Albrechts II. (Tomaschek a. a. O., XXXVII, 51) wiederfindet, hat kein Elternerbrecht zur Voraussetzung, sondern bloß die Leibzucht, die dem überlebenden Elternteil an den von seinem Ehegatten herrührenden Erbgütern zukommt. Erst im J. 1420 (Notizenbl. III S. 380, Schröder a. a. O., S. 213) wurde in Wien das Teilrecht eingeführt und trat an die Stelle der Verfangenschaft. Vgl. Schröder, Geschichte 2/1, § 25. Roth, Über Gütereinheit und Gütergemeinschaft (Jahrbuch d. gem. deutschen Rechts III, 3) S. 313.

[1] Hasenöhrl, Das österreichische Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. (1867). III. Abschnitt.

[2] Vgl. aber Wasserschleben, Erbenfolge S. 38.

[3] Dieser unzutreffende Schluß bei Hasenöhrl a. a. O., S. 139 n. 24.

[4] Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau (1859) S. 168 n. 3 (S. 204).

[5] Rössler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert (1852) c. 30 (S. 353).

Stadtrecht finden sich erbrechtliche Bestimmungen, die denen der babenbergischen Stadtrechte entsprechen.

Allein bereits im Artikel 625 [1]) des Brünner Schöffenbuches ist volles Vorfahrenrecht und das Fehlen jedweden Fallrechtes ausgesprochen: „Defuncto aliquo vel aliqua sine liberis, fratres et sorores ejusdem cum ascendentibus in proximo gradu succedunt in portiones aequales . . . Item inter ascendentes est servanda praerogativa gradus, ut scilicet pater praeferatur avo, si uterque supersit, et avus proavo, et sic de singulis. Item si ascendentes pari gradu sint, sicut sunt parentes, puta pater et mater, pariter succedunt, et quidem pro dimidia parte. Si autem tantum pater sit, vel mater tantum sit, quilibet succedit in totum . . .“ Die Auffassung Brunners [2]), Artikel 621 des Schöffenbuches könnte auch einer französischen Coutume angehören, dürfte also schwerlich haltbar sein; denn Artikel 625 anerkennt die Zulässigkeit einer allgemeinen Vorfahrenfolge, nicht bloß ein singuläres Elternerbrecht. Der Wiederanfall der Elterngabe nach Artikel 621 und der Vorrang der Geschwister bezüglich der übrigen Nachlaßbestandteile findet bloß nach erfolgter Abschichtung statt: („si filius a domo patris per dotalicium vel portionem hereditariam emancipatus . . .“)

Den Einfluß der Abschichtung auf die Vorfahrenfolge, ebenso auf die Folge der übrigen Verwandten, zeigt auch das altprager Recht [3]). In das Vermögen des Abgeschichteten succediert nicht der Vater, sondern es erben die Geschwister [4]); bloß das vorherausgegebene Gut fällt wieder an den parens [5]). Die Unzulässigkeit einer Erbfolge der Mutter in den Nachlaß ihrer

---

[1]) Rössler a. a. O.

[2]) Forschungen S. 727. Ein gewisser Widerspruch zwischen den beiden Artikeln, der auf verschiedene Entstehungszeit derselben zurückzuführen sein dürfte, ist allerdings nicht zu verkennen. Denn Art. 625 bestimmt: „Item in ista linea [d. i. in der aufsteigenden] sicut in descendentibus succedit emancipatus sicut non emancipatus.“

[3]) Rössler, Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhunderte (1845) Rechtsbuch 149 (1.) . . . . . Kinder behalten das erb, daz si yune sizen. (2.) Ist abir der kinder keins ausgegeben, der sol nicht erbtayl haben.“

[4]) Art. 152. 149, 2. Vgl. Rössler a. a. O., S. LXV.

[5]) Art. 154 vgl. Brunner a. a. O., S. 727.

Kinder[1]) ist nicht auf eine Beschränkung des Ascendentenerbrechts überhaupt, sondern auf die Hintansetznng der Weibererbfolge zurückzuführen[2]). Ebenso die Erbfolge der Mutter zu bloßer Leibzucht nach einem Iglauer Schöffenspruche[3]).

Das Geltungsgebiet des sächsischen, insbesondere des magdeburger Rechts, welches ein Vorfahrenerbrecht in vollem Umfange anerkannte, war gleichfalls in Böhmen und Mähren ein weites[4]).

Im slavischen Rechte dieser Länder hingegen wurden abgeschichtete Kinder, wie noch die Majestas Carolina ergibt, von den Eltern überhaupt nicht beerbt, ihr Nachlaß fiel als erbloses Gut heim. Allein auch der Nachlaß der Eltern konnte den abgeschichteten Kindern nicht zufallen. Es handelte sich also gar nicht um Beschränkungen der Vorfahrenfolge, sondern um Wirkungen der Abschichtung, deren weitreichende Bedeutung — nach Forschungen v. Brünnecks[5]) — nicht auf der Gestaltung

[1]) Statutarrecht 98 (v. J. 1342). „Ist das ain man, der vnser purger ist, stirbt vnd hausfraw vnd kinder mit gut leet, vnd sterben di kinder, man gibt der muter ire morgengabe vnd nicht mer; vnd das gut, das dy kinder lassen, schol an dy nechsten freunt ires faters vnd nicht an ir muter vrevnt gevallen . . .“

[2]) Vgl. Rössler, S. LXV. und die ebend. citierte Urk. König Wenzels vom Jahre 1384.

[3]) Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche (1868) n. 269 (der älteren Schöffensprüche bis z. Jahre 1416) „Es qnam also . . . . daz eyner vnsers mitpurgers svn sich voranderte vnd nam eynes pydermannes tochter, mit der hatte her kynder, vnd czu der vrawn wart ym XXII schok morgengabe vnd gelt gegeben, das vns wol wissentlich ist, domit her vnd auch mit seynem gelde gearbeyt hat, das her erbe gekauft hat, das ym beschryben stet vnd seynen erben in der statpuch. Das fuget sich also verre, das der selbe in dem sterben hewer starp, vnd enphalch seyner hawsvrawn soyne kynder vnd seyn gut. Dor nach in dem selben sterben stnrben dy kynder des selben manes gar, czu dem leczten male, do starp des selben mannes hawsvrawe awch, vnd des erbes vnd varender habe vnd pergewandes vnd kleynote vnderwant sich der vrawen sweher yres manes vater, vnd dy selbe vrawe hat geswister gelassen, das vns alles wissentlich ist.

[4]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852) II S. 267 n. 10. Ein von Magdeburg nach Braunan ergangenes Urteil, nach welchem in Ermanglnng von Kindern der Vater erbt. [Beiträge zur Geschichte des deutschen namentlich des sächsisch-magdeburgischen Rechts in verschiedenen böhmischen Städten].

[5]) Heimfallsrecht nnd Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht (Z. f. R. G. XXXIII. S. 1 ff. [1899]). Maj. Car. Art. 65 (Cod. iur.

des slavischen Erb- oder Familienrechtes, sondern auf willkürlichen Rechtsanmaßungen seitens der Grundherren gegen die Hintersassen beruht. Der König von Böhmen und der Markgraf von Mähren machten dasselbe Recht gegenüber den Baronen und Wladyken geltend [1]).

X. Der Ausschluß der Ascendenten im österreichischen Rechte sowohl des Mittelalters als der Neuzeit ist bloß dispositiv; entgegenstehende Verfügungen sind giltig [2]), außer nach dem Rechte von Wien, sofern die Erbeinsetzung mit den Bestimmungen der constitutio Albertina im Widerspruche steht.

Besonders häufig finden sich Vereinbarungen des Inhaltes, daß die Heiratsgabe, von welcher Art sie auch sei, an den Besteller, auch an den Ascendenten, bei kinderlosem Tode des

Boh. ed. Jireček II, 2 S. 197) § 3. § 4 bei v. Brünneck a. a. O., S. 14. Ähnliche Rechtsanmaßungen kamen wohl auch in den österreichischen Ländern vor, vgl. das „Augspurgerisch Libell darinn der fünf Niderösterreichischen Landen beschwärung erledigt worden" v. J. 1510 (Lanndhanduest deß Herzogtbumbs Steyer, Ausg. v. 1697. S. 34 ff.) Es wird Beschwerde geführt, daß viele Güter „angetast vnnd eingezogen seyn, das dann vor nie erhört", vgl. Landauer in der Grünhut Zeitschr. 28, S. 180.

[1]) Die verneuerte Landes-Ordnung (Ausgabe v. J. 1753) bestimmt: (O. XXXV. S. 376) „So ist zwar in voriger Landes-Ordnung nicht zu finden, daß die aufsteigende Lini zur Succession zugelassen". Nunmehr wird auch dieser ein Erbfolgerecht eingeräumt. Die Ausschließung der Ascendenten bis zur Erlassung der verneuerten Landesordnung ist darauf zurückzuführen, daß die Majestas Carolina (65) zwar den emancipierten Kindern den Eltern gegenüber ein Erbfolgerecht zuerkannte, nicht aber umgekehrt den Eltern in den Nachlaß ihrer abgeschichteten Kinder. In den Landesordnungen von 1549 (F 25) und 1564 (1 52) [Codex iuris Bohemici ed. Jireček T IV p. I s. 1. S. 226, S. 582] ist zwar der Kreis der erbberechtigten Personen erweitert, hingegen werden Ascendenten weiterhin nicht erwähnt. Die angeführten Stellen sind übereinstimmend mit dem Privileginm Wladislavs v. J. 1497 (vgl. dasselbe bei v. Brünneck a. a. O.)

[2]) Urk. B. ob d. Enns V n. 292. „Ich S. v. L. vergich . . ., daz ich . . . . meiner Tochter Christein gegeben han den hof an der wis halben vmb zwai vnd dreizzig phunt . . ., darzu han ich ier gegeben an ierm Erbtail ein viertail an demselben hof also, daz ich nach ierm tod daz selb viertail wider erben schol an ier nachst erben." Urk. B. Nieder-Österr. II, n. 703 (1376) Stadtbuch von Mauttarn (H. S. der Hof-Bibl. 14889 fol 16 a, Testament v. 1453) „Item so schaff ich meiner . . . mueter ain haws mitsambt dem Garten vnd seiner zwgehorung". Über ähnliche Vereinbarungen im Lehnrechte vgl. oben S. 27, Anm. 1.

Bedachten zurückfallen soll[1]). Der wohl dem Obligationenrechte, nicht dem Erbrechte, angehörende Anspruch ist aktiv vererblich.

Es ist jedoch fraglich, ob der Wiederanfall ex lege oder nur kraft ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt. Nach der Reception ist das erstere erweislich, und im Mittelalter spricht dafür eine Urkunde v. J. 1349[2]), in welcher der ipso iure erfolgende Zurückfall als Landesrecht von Österreich und als Stadtrecht von Wien bezeichnet wird. Allein mit Rücksicht auf die Häufigkeit von vertragsmäßigen Bestimmungen und die ausdrückliche Betonung des Zurückfalles dürfte diese Angabe kaum als richtig anzusehen sein. Überdies bezeichnen andere Urkunden[3]) den Wiederfall auf die Erben des bestellenden Ascendenten und nicht auf diesen als österreichisches Landesrecht.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß der in späterer Zeit unzweifelhaft ex lege stattfindende Wiederanfall, aus derartigen häufig vorkommenden Vereinbarungen entstanden ist.

XI. Ein der Lösung bedürftiger Widerspruch mit den Resultaten der bisherigen Untersuchung liegt in der Erteilung der Zustimmung von Ascendenten zu Vergabungen ihrer Descendenten, die sich häufig in Urkunden vorfindet. Wären aber die Ascendenten wartberechtigt, so könnte, sofern man es nicht mit einer ganz exceptionellen Gestaltung zu tun hat, auch das Vorhandensein ihrer Erbberechtigung keinen Zweifeln begegnen, da

[1]) Urk. B. v. Zwetl S. 344 (1274) Urk. B. ob d. E. V. n. 172 (1316) [Wiederanfall des für die Morgengabe gekauften Gutes] Urk. B. o. d. E. VI n. 56 (1332) [bezüglich eines als Morgengabe bestellten Lehens] n. 238 (1337) Urk. B. ob d. E. VIII. n. 240 (1365) n. 720 (1375). Urk. B. v. Göttweig I. n. 783 (1386) II. n. 1211 (1435). Notizenblatt I. S. 12 (1307) III. S. 534 n. 126 (1374) S. 532 n. 123. (1371). Lebenslängliche Leibzucht der Ascendenten wird vereinbart in einer Urk. v. 1389. (Göttweig I n. 802).

[2]) Urk. B. v. Nieder-Österr. n. 355 (1349). Zwei Weingärten werden als Morgengabe bestellt; „nach meinem tode so süllen sie denne baide ledikleichen hinwider auf den vorg. meinen sweher herrn Ruegern W. und auf sein hausfrawen vrawn G. und auf ir erben, erben und gevallen an alle wider rede nach des landes recht ze Osterreich und nach der stat recht ze Wienne."

[3]) Notizenblatt III S. 9 n. 18 (1314). Widerfall an die Erben des bestellenden Vaters „als Heyrat Guets reht ist in dem lande ze Osterreich". Vgl. auch Notizenblatt IV S. 340 (1359). Urk. B. ob d. E. IV n. 413 (1301). N.-Ö. Urk. B. II n. 780 (1387).

das Wartrecht anerkannter Weise nur ein verstärktes Erbrecht und eine Steigerung desselben[1]) bedeutet.

Artikel 26 des Landrechtes (= § 17 der neuen Fassung) spricht allerdings gegen ein Wartrecht der Ascendenten, da derselbe nur Geschwister, nicht auch die Eltern als wartberechtigte Personen nennt. Unhaltbar ist die Behauptung Hasenöhrls, der Tod der Eltern sei in diesem Artikel notwendiger Weise vorausgesetzt, es könne daher von ihrer Wartberechtigung nicht die Rede sein[2]). Hasenöhrl übersieht die Fälle, in denen jemand noch bei Lebzeiten der Eltern dem Wartrechte unterworfene Güter erwerben kann. Diese Möglichkeit ist gegeben durch Erlangung von Liegenschaften im Wege des Erbganges von der Mutterseite her bei Lebzeiten des Vaters und umgekehrt, ferner durch Schenkung bezw. Vorherausgabe auf den Erbteil. Endlich durch sonstigen Erwerb von Immobilien, wenn seit der Erwerbung Jahr und Tag verflossen ist, da nach einer eigenartigen Bestimmung des Landrechtes Errungenschaften nach Ablauf dieser Zeit die Qualität von Erbgütern annehmen[3]).

Die Berechtigung zur Konsenserteilung bei Veräußerungen muß jedoch ihre Grundlage nicht im Erbenwartrechte haben, sondern kann auch auf Miteigentums- und Mitbesitzverhältnissen beruhen. Im ersten Falle ist der Zustimmungsberechtigte der präsumtive Erbe, dessen Erbberechtigung sich schon bei Lebzeiten des Erblassers äußert, während im zweiten Falle die beiden Personen gar nicht verwandt zu sein brauchen. Das erwähnte Verhältnis liegt regelmäßig dann vor, wenn die zustimmungsberechtigten Personen als coheredes bezeichnet werden. Allerdings ist dieser prinzipielle Unterschied aus den Urkunden oft nicht ersichtlich.

---

[1]) Vgl. Siegel, Deutsches Erbr. S. 95 u. Urk. B. v. Heiligenkreuz I S. 223 (1280) II S. 3 (1300). Urk. B. v. Zwetl S. 148 (1276), S. 312 (1297), S. 347 (1267), S. 351 (1294), S. 381 (1254), S. 418 (1283) u. a. In diesen Urkunden ist ausgesprochen, daß die Zustimmenden auch berechtigte Erben sind.

[2]) a. a. O., S. 139.

[3]) Art. 21. „Wer ain aigen kauffet, der tut damit was er wil und geit es wem er wil inner iar und tag. Behaltet er es aber über iar und tag, da er es niemant geit noch damit getut, so mag er es fürhas niemant geben an seiner kind hannt, wann es auf seine kind erben sol, als ander

Vor allem muß jedoch, um die Sonderung der Zustimmungsberechtigung aus dem Titel des Wartrechts von derjenigen aus anderen Rechtstiteln ihrer ganzen Tragweite nach würdigen zu können, die Gestaltung des ehelichen Güterrechts berücksichtigt werden. Bei beerbter Ehe, die allein in diesem Zusammenhange in Betracht kommt, galt in Wien bis zum Jahre 1420 Verfangenschaft, während dieselbe im Landrechte schon früher in Teilrecht überging[1]). Die Verfangenschaft besteht in einem Leibzuchtsrechte des überlebenden parens an den eingebrachten und während der Ehe erworbenen Immobilien, deren Eigentum nach einer allerdings nicht unbestrittenen Ansicht[2]) den Kindern derselben Ehe zusteht. Beide Teile können über dieselben verfügen, was auf die doppelte Gewere zurückzuführen sein mag, natürlich nur unter Konsenserteilung des anderen Teiles, die aber mit einem Erbwartrechte nichts zu tun hat.

Eine genaue Prüfung der Urkunden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hat nun ergeben, daß in zahlreichen Fällen ein einzelner Elternteil bei Veräußerungen mitwirkt; sein Beispruch muß auf ehegüterrechtlicher Grundlage beruhen[3]).

---

gut, das in anerbet von seinen vordern. Es sei weib oder man, das ain eigen anerstirbet, das geit er in iar und tag wem er wil. Behaltet er es aber über iar und tag, so mag es es niemant geben noch icht damit getun, dann mit andern seinem gut, das in von seinen vordern anerbt, und wer das gut erbet, da erbet auch dasselb anerstorben gut an." (Eine analoge Theorie über die Einteilung der Güter kennt das friesische Recht.)

[1]) vgl. Schröder, Ehel. Güterr. 2/1 S. 209. Urk. B. v. Heiligenkreuz I n. 552 (1392), Heiligenkreuz II Anhang n. 20 (1392), Göttweig I n. 529 (1353), n. 509 (1351), n. 598 (1363), n. 694 (1375), n. 467 (1346). Ob d. E. V n. 342 (1322), Göttweig II n. 1368 (1451). (Nach Landesrecht in Österreich und dem Recht der Herrschaft Vdmenueld.) Die angeführten Urkunden beweisen das Leibzuchtsrecht des überlebenden Elternteiles.

[2]) Roth, Über Gütereinheit und Gütergemeinschaft (Jahrb. d. gem. deutschen Rechts III) S. 348, 350.

[3]) Da der Beweis einer negativen Tatsache nämlich des Nichtvorhandenseins einer Wartberechtigung der Ascendenten zu führen ist, mußte bei der Prüfung der Urkunden möglichst große Vollständigkeit angestrebt werden. Die im folgenden angeführten Urkunden beziehen sich auf Vergabungen, in denen bloß ein Elternteil, gewöhnlich ist es die Mutter, seltener der Vater, zustimmt.

Denn trotzdem im Mittelalter bei der Einholung des Konsenses oft überflüssige Vorsichtsmaßregeln angewendet und insbesondere

---

Zwetl, S. 124 (v. J. 1259), S. 94 (1212) S. 194 (1258), S. 259 (1306), S. 368 (1268), S. 400 (1297), S. 420 (1300).

Heiligenkreuz I. n. 7 (1177), n. 241 (1279), n. 250 (1282).

Heiligenkrenz II. n. 32 (1311), n. 256 (1368).

St. Bernhard n. 42 (1301).

Altenbnrg, S. 134 (1314), S. 155 (1322), S. 34 (1285), S. 161 (1323), S. 221 (1347), S. 173 (1327), S. 218 (1346), S. 199 (1340). In den letzten drei Fällen gibt der Vater allerdings nicht seinen Consens, sondern erscheint S. 173 u. S. 218 als Siegler, S. 199 als Schirmer.

Fontes rer. Austr. II, 1, S. 99 (1269), S. 96 (1296), S. 270 (1295). S. 96 n. S. 270 wird gegen Ansprüche der Mutter gebürgt.

Cod. Trad. Claustronenb. n. 24 (1117) n. 87, n. 143, n. 153, (—1177), n. 269, n. 275, n. 310, n. 328, n. 335, n. 340, n. 383 (1186—1192), n. 387, n. 401, n. 402, n. 454, n. 460 (—1136), n. 543 (1177—1186), n. 582, n. 786 (1230—1245), n. 543 (1177—1186).

Cod. Austr. Frising. n. 12 (828), n. 71 (1030), n. 152 (1248), n. 485 (1311).

Schottenkloster n. 16 (1216), n. 63 (1288), n. 69 (1292), n. 96 (1304), n. 236 (1350), n. 288 (1369).

Klosterneuburg n. 89 (1303).

Saalb. v. Göttweig n. 54, n. 254.

Seitenstetten n. 123 (1305).

Urk. B. v. Nieder-Oestr. I. n. 231 (1325), n. 283 (1339), n. 417 (1358).

Göttweig I n. 179 (1288), n. 207 (1297), n. 340 (1326), n. 401 (1339), n. 499 (1350) [n. 456 (1345)].

Urk. B. ob d. Enns I., S. 175 n. 176 (c. a. 1170), S. 308 n. 64 (c. a. 1150), S. 357 n. 131 (c. a. 1186), S. 574 n. 173 (c. a. 1160), S. 659 n. 112 (c. a. 1140), S. 671 n. 153 (c. a. 1150), S. 682 n. 188 (c. a. 1170), S. 710 n. 264 (c. a. 1200), S. 746 n. 429 (c. a. 1180), S. 564 n. 136 (c. a. 1150).

Ob d. E. II. n. 152 (1146), n. 177 (1153), n. 282 (c. 1188), n. 292 (c. 1190).

Ob d. E. III. n. 50 (1237), n. 293 (1260), n. 534 (1278).

Ob d. E. IV. n. 398 (1300), n. 463 (1303), n. 296 (1298) [Siegelung], n. 298 (1298) [Verbürgung durch den Vater].

Ob d. E. V. n. 16 (1309), n. 19 (1309), n. 158 (1315), n. 483 (1327).

Ob d. E. VI. n. 62 (1332), n. 83 (1333), n. 171 (1335), n. 218 (1336), n. 219 (1336), n. 229 (1337), n. 485 (1344), Anh. n. 17 (1298), n. 439 (1343), n. 380 (1341).

Ob d. E. VII. n. 103 (1349), n. 169 (1350), n. 270 (1352), n. 308 (1353), n. 330 (1353), n. 669 (1359), n. 252 (1351). In n. 252 handelt es sich um eine Vergabnng von Gütern, die der Vater der Tochter versetzt hat. Daher die Zustimmung des ersteren vgl. n. 109 (1349).

Personen zugezogen wurden, die nachweisbar gar kein Recht zur Mitwirkung hatten[1]) — was bei dem formalistischen Prozeßverfahren jener Zeit begreiflich ist, und vielleicht auch dazu gedient haben mag die Feierlichkeit der Vergabungen zum Seelenheile zu erhöhen — so weisen doch unter allen untersuchten Urkunden[2]) nur zwei derselben eine Konsenserteilung beider Elternteile auf. Beiden Urkunden kommt jedoch Beweiskraft im entgegengesetzten Sinne nicht zu. In der einen[3]) erteilen nämlich auch die Kinder als nächste Verwandte ihren Konsens, und schon deshalb ist die Zustimmung der Eltern überflüssig. Überdies handelt es sich um die dos der Frau an welche die Eltern des Mannes gar kein Recht haben, was bei der Konsenserteilung der Geschwister des Mannes in der Urkunde auch ausdrücklich hervorgehoben ist. Die zweite Urkunde berichtet von der Vergabung einer Badstube in Wiener-Neustadt[4]). Der Zustimmung der Eltern kann deshalb keine Bedeutung zukommen, weil nach Stadtrecht nur Descendenten wartberechtigt sind, und nur bei

---

[1]) Dies wird zuweilen in den Urkunden selbst hervorgehoben. Urk. B. v. Zwetl, S. 368 (1268) . . . „Otto beneficia vendidit de consensu uxoris sue domine G. ad quam pertinebant specialiter ipsa bona liberorumque suorum E. A et A. patre quoque suo . . . Wulfingo consentiente licet ad eum bona eadem non magnopere pertinerent . . . .“ Vgl. Hasenöhrl a. a. O., S. 140.

[2]) Die Zahl der untersuchten Urkunden aus der Zeit vom 11. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts beträgt ungefähr 10000. Es wurden jedoch bloß die von Veräußerungen handelnden Urkunden mitgezählt.

[3]) Urk. B. v. Zwetl, S. 398 (v. 1262) „Ut efficatior esset conuentio, . . . pater meus ac mater mea . . . . cum dilecta mea coniuge . . . cui ratione dotis eadem bona specialiter adtinebant, et filiis meis videlicet G, H, W. et R. voluntarie renuntiantes quicquit iuris in predictis bonis habere poterant penitus resignauerunt. Frater meus quoque . . . cum sororibus meis . . . . licet ad eos tam directe non pertineant, consensu tamen suo emptionem nichilominus firmauerunt.“

[4]) Urk. B. v. Hoiligenkrouz I. nn. 316, 317 (v. J. 1296). Ein Teil der Einkünfte der Badstube „sorori Wentle, dum adhuc sub patria potestate degeret, facta diuisione bonorum quondam J . . . . . mariti sui . . . post mortem ipsius cessit in partem, quamque dicta soror Wentla ad nos (d. i. Dominikaner Kloster zu St. Peter) diuertens ac religioni se mancipans accedente consensu patris sui Hainrici . . . . et matris sue Ch. atque omnium coheredum suorum, quorum intererat, donacione libera inter uiuos in nos transtulit pleno iure.“

Erbgütern[1]), während es sich bei dieser Vergabung um Errungenschaften handelt. Überdies stellt auch die eigentliche, über die Schenkung ausgefertigte Urkunde den Vorgang in etwas anderer Weise dar[2])[3]).

Die Eltern hatten also kein Beisprnchsrecht; umso merkwürdiger ist es, daß ihnen nach der Reception der Vorkauf der liegenden Güter zugestanden wurde. Der Püdlersche Entwurf bestimmt[4]): „wiewohl die eltern dem lantsbrauch nach ihre kinder ab intestato nit erben, so sollen sie dennoch vor allen andern collateral-freunden zu dem vorkauf ihrer kinder gueter nach altem herkomben gelassen werden." Nach der Fassung des Strein-Linsmayerschen Entwnrfes waren jedoch die Ascendenten in dieser Hinsicht allen Seitenverwandten nachgesetzt[5]). Der aufliegende Widerspruch, der in der Zuerkennnng eines Vorkaufsrechtes der Ascendenten liegt, während weder ein Erbfolge- noch auch ein Wartrecht derselben im Mittelalter bestand, ist schwer zu lösen. Möglicherweise ist die Angabe Püdlers, daß es sich um altes Gewohnheitsrecht handelt, unzutreffend, möglich ist es auch, daß die Entwicklung an die früher auf ehegüterrechtlicher Grundlage bestandene Zustimmungsberechtigung des überlebenden parens angeknüpft hat. Das Wesen des Erblosungsrechtes ist übrigens kein vollständig aufgeklärtes. Sollte Fickers Annahme[6]), daß dieses Rechtsinstitut bis in die ältesten Zeiten zurückreicht, und nicht, wie gemeiniglich angenommen wird, eine spätere Ent-

[1]) Über das Wartrecht in den babenbergischen Stadtrechten vgl. v. Würth a. a. O., S. 92 (c. 80), v. Meiller a. a. O., S. 98, 105, 136, 144, ferner Hasenöhrl a. a. O., § 33 4 b. nnd Urkunde Albrechts II. v. 1350 bei Tomaschek a. a. O., I n. XLII.

[2]) Urk. B. v. Heiligenkreuz Anh. n. XXII (v. J. 1296).

[3]) Häufig erteilt der Oheim seine Znstimmnng zn Veränsserungen vgl. Urk. B. v. Altenburg. S. 34 (1285), S. 36 (1286), St. Bernhard n. 70 (1315), Heiligenkr. I n. 188 (1270), Zwetl, S. 308, 312—316 (1297), S. 678 (1327), Ob d. Enns VI n. 350 (1340), n. 377 (1341) u. a. Handelt es sich nicht um bloße Formalitäten, so geht aus diesen Konsenserklärungen die Erbberechtigung des Oheims hervor.

[4]) II. Bueh, 3. Titel § 3 [Sammlnng Chorinsky, S. 43].

[5]) II. Bueh, 2. T. [S. Ch.]. Sind keine Gesehwister des Erblassers vorhanden, so werden die Eltern erst dann zu dem Vorkanfe zugelassen, „wsnn sonsten khein gesibter bluetsfreund, der einstehen moehte verhanden"

[6]) a. a. O., § 1480 ff., insbes. § 1539 ff.

wicklungsstufe des Wartrechtes bildet, zutreffend sein, dann wäre damit allerdings ein Beweis für die Ursprünglichkeit des Vorfahrenerbrechtes im österreichischen Rechte erbracht. Das Zugrecht der Ascendenten ist umso auffallender, als auch nach der Reception die nicht der berechtigten Seite angehörenden Verwandten kein solches hatten[1]). Es würde sich wohl verlohnen, diesem Probleme nachzugehen, und es könnte vielleicht das eigentümliche Verhältnis, in welchem das Vorkaufsrecht zur Ascendentenfolge und zum Fallrechte im österreichischen Rechte steht, den Weg weisen, der zur Erkenntnis des Wesens und Ursprunges des Erblosungsrechtes führt[2]).

§ 11

Innerösterreich

In Innerösterreich wurden Fallrecht und Nichtsteigen im 18. Jahrhunderte, und zwar durch Gesetz vom 26. Jänuer 1729 für Steiermark, vom 9. März 1737 für Krain, nnd vom 18. Februar 1747 für Kärnten beseitigt. Diese Gesetze stimmen mit den für Nieder- und Oberösterreich fast wörtlich überein[3]).

Beckmann[4]), die Hauptquelle des älteren steierischen Gewohnheitsrechtes berichtet über die Ascendentenfolge: „Hic probe notandum, quod in tribunalibus Stiriacis ratione ascendentium etiam recedatur a juris Romani dispositione, dann es ist in dem hochlöblichen Herzogthum Steyr der alte Landesgebrauch . . . . dass die Eltern, ihre verstorbenen Kinder deficientibus descendentibus, nicht erben können, besondern die Eltern werden von ihrer Kinder Erbschafft völlig ausgeschlossen, und die collate-

[1]) Waltber, Tract. VII, c. 7, (Suttinger a. a. O., S. 995) „wann einer seine vätterliche Erb-Güter zu verkauffen Vorhabens ist, ist er dieselben seinen . . . . Freunden, so ihm allein Mntters halben befreundt oder verwandt sein, anzufailen nicht schuldig“ und umgekehrt.

[2]) Eine vom n. österreichischen Rechte wesentlich abweichende Gestaltung zeigt das Erblosungsrecht von Tannberg in Vorarlberg. (Unten § 12.)

[3]) vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgesch. (1896), S. 363. Über die geringen Verschiedenheiten vgl. Pfaff-Hofmann a. a. O., § 730—759 Anm. 65, 65a, 65b. Allerdings wurde, wie der Commentar bemerkt, materiell gleiches Recht oft einseitig durch den Landesherrn geschaffen.

[4]) de Beckmann, Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum iure Romano collati . . . . (1688), S. 463.

rales consanguinei, etiamsi in tertio, quarto, quinto remoto agnationis gradu lineae collateralis existant, werden den Eltern in der verlassenen Erbschaft ihrer verstorbenen Kinder vorgezogen". Er fügt hinzu, daß der Rechtssatz „contra ius commune, contra ius gentium et quartum decalogi praeceptum" sei, und will ihn, wie der berühmte französiche Jurist Beaumanoir [1]), durch Interpretation beseitigen: „die Erbschafft fallt nicht zurück oder hinter sich ad lineam ascendentem, das ist in diesen Fällen zu verstehen, wann der Verstorbene nach sich Kinder verlässt, so erben die hinterlassene Kinder und Kindes-Kinder ihre verstorbene Eltern allein, und keiner aus der aufsteigenden Linie, ast deficientibus descendentibus . . . . . hat die regul ob quartam Decalogi praeceptum billig nicht statt, besondern die Eltern werden zur Erbschafft rechtmässig gelassen". Allerdings sieht Beckmann ein, daß diese seine Auslegung allzu subjektiv sei.

Schwer in Einklang zu bringen mit sonstigen Zeugnissen ist die Bemerkung [2]): „In Ertz Herzogthum Osterreich und Herzogthum Steyr geben die Eltern ihren Kindern und Töchtern gar wenig zur Aussteuer und Braut Schatz mit" da Erbschaften nicht steigen. Es wurde bereits hervorgehoben, daß nach der Reception in Österreich die Heiratsgabe ex lege an den Besteller, auch wenn dieser ein Ascendent war, zurückfiel, und daß vertragsmäßige Bestimmungen über die Vorfahrenfolge giltig waren. Das letztere wird wohl auch in Steiermark der Fall gewesen sein, während die Geltung des Wiederfalles nach den angeführten Worten zweifelhaft bleiben muß.

Das Fallrecht war nach Beckmann's Angaben in Steiermark in derselben Weise wie in Nieder- und Oberösterreich durchgeführt: „ne confundantur diversa bona inter se, in praejudicium diversarum familiarum, sed ita semper maneant distincta, ut cuilibet ius suum acquisitum, in bonis paternis vel maternis, reservetur

---

[1]) Les Coutumes de Beauvoisis XIV, 22. Vgl. Brunner, Forsch. S. 702. Die Auslegung Beaumanoir's entsprach allerdings dem Rechte des Beauvoisis und stand nur im Widerspruche mit den übrigen französischen Rechten. Vgl. auch unten § 15. Auch Chassenaeus, Consuetudines ducatus Burgundiae fereque totius Galliae (1574). Rubr. VII, S. 985 will den ungerechten Satz beseitigt wissen.

[2]) a. a. O., S. 115.

semper integrum, ne bona extra familiam, in extraneam transferantur“ [1]). Sind keine Erben der berechtigten Seite vorhanden, so fallen die Erbgüter „dem Lands-Fürsten als bona vacantia allein heim“, denn die constitutio Albertina wurde auch in Steiermark observiert [2]).

Zu Beckmanns Zeiten wnrde übrigens in Steiermark die Beseitignng des Nichtsteigens geplant. „Weil nun die hochlöbliche Tribunalia in diesem Herzogthum Steyr auch endlich gesehen, daß diese positio municipalis gar zu hart und so unbillig sey, daß sie weder in iure divino, noch in jure naturae et gentium gegründet, so haben sie selbige in der neuen Steyrischen Gerichtsordnung circa finem art 5, von Erbschafften, so ab intestato einem anfallen, in etwas, doch nicht völlig geändert . . .“ [3]). Diese Bemerknng bezieht sich auf einen unter Leopold I. zustande gekommenen erbrechtlichen Traktat in 7 Artikeln — „Des Fürstenthnmbs Steyer Ney auf gerichte Landt Rechtsordnung“ — der jedoch ebensowenig die Sanktion erhielt, wie der Entwurf der Gerichtsordnung [4]), an deren Ende er sich gewöhnlich vorfindet.

Der ungedruckte Traktat [5]) kennzeichnet die beabsichtigte Änderung des alten Rechts: „Bißhero hat man in Landt obseruirt, wan Einer ab intestato gestorben, so haben ihme seine eheleibliche Descendentes in Ermanglung derselben aber die Collaterales immediate mit gänzlicher außschließung der Eltern oder Ascendenten geerbet, weilen aber dises wider den gemeinen Rechten vnd der Landts-Handt-Vest selbst vill zu harth vnd beschwärlich eingeschlichen, als hat man destwegen andere firsehung thnn, ermelten hart eingeschlichenen gebräuchen in etwas mildern vnd limitiern auch vor das khunfftig ein solliche ordnung in der succession machen wollen:

Erstlich vnd vor allen dingen soll ein jeder macht haben vnd sehen ob der Verstorbene kein Kinder oder andere in absteigender linie hat . . . .

---

[1]) Beckmann a. a. O., S. 137.

[2]) a. a. O., S. 467 ff. Greneck, Theatrum jurisdictionis Austriacae (1752), S. 228.

[3]) a. a. O., S. 465.

[4]) vgl. Luschin a. a. O., S. 377, S. 380.

[5]) Hof-Bibliothek Nr. 14282, fol. 141—188, Art.5. (fol. 179).

Wan aber fürs andere kheine Descendentes verhandten wären, so soll man sehen ob dan kheine leibliche Brieder vnd Geschwisterigten oder deren Kinder verhandten sein, dan wo leibliche Brieder oder Geschwistriget, oder dero Kinder bey leben sich befündten, so solle die erbschafft noch mahlen wie zu vohr mit genzlicher außschließung der Eltern vnd der aufsteigenten lini vnter sie allein vertheilt werden.

Wurden aber Collaterales in diser specificirten qualitet, . . . sondern remotiores in gradu, die gegen Vatter oder Mutter deß Verstorbenen nachgeblieben sich befindten, so solle die Succession nit selbigen Collateralen, sondern ihren Eltern als Ascendenten gelassen werden."

Diese Erbfolgeordnung entspricht ungefähr der in Tirol durch die verneuerte Landesordnung eingeführten[1]). Wie in der Landesordnung, so wnrde auch im Traktate[2]) das Fallrecht beibehalten.

Trotzdem am Schlusse des Traktates hinzugefügt ist, er sei giltig, soweit nicht eine Änderung durch das Gesetz v. J. 1729 erfolgt sei[3]), muß es doch als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob der Entwurf von den Gerichten angewendet wurde; die angeführten Bemerkungen Beckmanns, insbesondere die Worte: „Tribunalia Austriaca duram hanc contra parentes consuetudinem municipalem correxerunt . . ." beweisen dies keineswegs, da sie sich bloß auf die geplante Rechtsänderung beziehen. Auch die Angaben des Gesetzes für Steiermark v. J. 1729, welche über den älteren

---

[1]) Vgl. unten § 12. Übereinstimmung mit dem Tiroler Recht (Tiroler Landesord. v. 1573, III, 13) tritt auch in dem Beschlusse der Stände von Steiermark vom 5. Juni 1617 hervor: „daß denen zwey bändigen ein ganz dritl von deß Verstorbenen haab zum beuohr auß gezogen, so dan aber erst die ainbendigen neben ihnen admitirt" (Fol. 181). Ein Drittheil der Errungenschaften erhielten die Geschwister von beiden Banden „Vnd die Vberthewr bayderley Geschwistriget von ainem vnd bayden Banden, gleichlich . . . ."

[2]) „Von ainbändig und zweybändigen geschwisteriget . . . Als wirdet für das khinfftige geordnet, daß die ainbendige mit denen zweybendigen erben daßjenige guett allein, so von Communi patre vel matre herkhomen . . . Im übrigen aber die ainbendigen von andern außgeschlossen sein sollen . . ." (Fol. 180).

[3]) Dies ist bei der Wiener Handschrift der Fall (vgl. Luschin a. a. O., S. 380).

Rechtszustand berichten, sprechen gegen eine derartige Änderung des bestehenden Rechtes durch den Gerichtsgebrauch.

Die steierischen Rechtsquellen des Mittelalters regeln das Erbfolgerecht nur in allgemein gehaltenen Ausdrücken. Sowohl das steierische Landesrecht, als der Erbvertrag zwischen Leopold und Ottokar[1]) und die Privilegien für Graz und für Bruck[2]) v. J. 1396 sind von lakonischer Kürze. Auch der Freiheitsbrief Friedrichs II. v. J. 1237 (gleichlautend sind spätere Privilegien)[3]) stellt dem heres den proximus in consanguinitatis linea gegenüber. Wer darunter zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt.

Eine Privatarbeit mit dem Titel „Hernnach uolgent etlich schone Capitll aus den khaiserlichen rechtn getzogn vnnd wie die im Lannd Steyr behalltnn werden“[4]) ist eine bloße Abschrift von 73 Artikeln des Schwabenspiegels; auch die Bestimmungen über die Ascendentenfolge sind unverändert in die steierische Ausgabe übergegangen. Beweiskraft für die faktische Geltung derselben in Steiermark kann jedoch dieser Entlehnung nicht zuerkannt werden.

Anders verhält es sich in dieser Hinsicht mit einer weitaus zuverläßigeren Quelle, dem Stadtrechte von Pettau v. J. 1376. Dieses statuiert einen Wiederanfall der Elterngabe[5]). Zwar ist der Artikel gleichfalls dem Schwabenspiegel entlehnt, allein es kommt ihm eine andere Bedeutung und Tragweite zu, als dem entsprechenden Satze dieses Rechtsbuches, nämlich die einer Ausnahme vom Nichtsteigen, vorausgesetzt, daß das letztere nach dem Stadtrechte gegolten hat. Auf das Nichtsteigen scheinen nun die folgenden Worte hinzudeuten, indem sie hervorheben,

---

[1]) Vgl. S. 4.

[2]) Wartinger, Privilegien der Hauptstadt Graz (1836), S. 29. 21. Wartinger, Privilegien der Kreisstadt Bruck (1837), n. 19, S. 27—29, vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852), S. 58.

[3]) Lanndhanduest deß Herzogthumbs Steyer (1697) „Quicumque autem Styriensis ab intestato decesserit, heres eius vel qui in consanguinitatis linea ei proximus fnerit, succedere debet bonis suis“. Priv. Rudolfs v. 1277 (S. 14), Albrechts v. 1339 (S. 16) u. a.

[4]) Handschrift 78 im u. oe. Landes-Archiv. (Vgl. Luschin in der Z. f. R. G. XII, S. 317.)

[5]) Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376 (1887), Art. 159. Vgl. Brnuner, Forschungen, S. 726.

daß die nicht vom Vater herrührenden Nachlaßbestandteile den nächsten Erben anfallen: „Hat aber der sun ander gut gewunen, dann daz im sein vater gab, er geit ez mit gesuntem leib oder an dem totpett wem er wil. Get er aber ab an geschäft, die nachsten erben schullen daz guet erben . . . und mugen die selben erben geraichen untz an die sibend sipp“ [1]).

Das bisher bekannt gewordene Quellenmaterial über das Erbfolgerecht von Kärnten und Krain beschränkt sich auf die Gesetze, durch welche Fallrecht und Nichtsteigen beseitigt [2]) wurden und Privilegien aus dem Mittelalter [3]), die denselben Charakter haben wie die steierischen Freiheiten [4]).

Für Görz gibt es keinen derartigen Erbfolgetraktat, wie für die fünf anderen Länder. Denn bereits die Constitutiones illustrissimi comitatus Goritiae v. J. 1605 regelten die Erbfolge nach römischem Rechte [5]).

§ 12

Tirol und Vorarlberg

Eine Sonderstellung unter den deutsch-österreichischen Ländern nimmt Tirol ein, dessen drei Landesordnungen vom 16. Jahr-

---

[1]) Die Zustimmung der Mutter, Notizenblatt VI, S. 342 n. 23 (1287), ist auf ehegüterrechtliche Grundlage zurückzuführen. Die der Eltern (bei Zahn, Urk. b. v. Steiermark II n. 40, c. a. 1200) darauf, daß der Sohn in Stellvertretung derselben handelt.

[2]) Aus dem Referate der Codifikatoren des Codex Theresianus (v. Harrasowsky a. a. O., I, S. 268 n. 5) ergibt sich, daß die Ascendenten gleichfalls kein Pflichtteilsrecht hatten.

[3]) Landts-Handtvest Deß löblichen Hörzogthumbs Crain (1687), S. 10, (Priv. Kaiser Friedrichs). „So setzen wir auch, welcher Crainer ohn geschefft verferth, so soll sein geerb oder sein Mag von der negsten Sübbte sein Erbguett besitzen.“ S. 16, (Priv. Albrechts von Görz-Tirol für die Windische Mark und Möttling).

[4]) Zustimmung einzelner Ascendenten zu Veräußerungen findet sich wiederholt. So bei Schumi, Urkunden und Regestenbuch des Herzogtums Krain, I. Bd. n. 30 (1040), n. 134 (1171), II. n. 1 (1200), n. 86 (1235), n. 141 (1247), n. 151 (1248), [Siegelung durch den Vater]. Im Urk. Buche von St. Paul (Fontes n. 39) sind Ascendenten nicht erwähnt.

[5]) Editio secunda 1651, c. II, S. 78. Si vero nulli extiterint descendentes, tunc admittantur ascendentes masculi superstites, seruata gradus praerogativa . . . ita, ut cum dictis ascendentibus proximioribus admittantur

hunderte die Sanktion erhielten. Die jüngste dieser Landesordnungen, die neu reformierte v. J. 1573, regelt in ausführlicher Weise den Erbgang [1]).

Ascendenten erben erst dann, wenn weder Descendenten, noch Geschwister und deren Nachkommen vorhanden sind. „Gleicher weis . . . orden vnd setzen Wir auch, so lang Brüder vnd Schwester Kind oder Kinds-Kind (die seyen wio weit sie wöllen) im Leben seyn, daß das gelassen Guet, von Brüdern vnd Schwestern allein auff dieselben Kind vnd Kinds-Kinder für vnd für zu rechnen, vnd nit hinder sich an die auffsteigenden Linien, als Anen vnd Aeni . . .“ Hinterläßt der Erblasser keine solchen Verwandten, „sondern Vatter, Mutter, Anen oder Aeni, vnd also für vnd für in auffsteigender Linien, so soll alsdann das Erb denselben je dem nächsten im Grad zufallen“ [2]).

Fehlen Ascendenten, so erben die „gemainen Erben“ d. i. „Freund von Vatter oder Mutter, Anen oder Aeni in der Zwerchseiten Linien Gesipt“, also die Seitenverwandten höherer Stufe und deren Nachkommen [3]).

Das Erbe geht nach Fallrechtsgrundsätzen: „Doch ist hierinn zu merken, daß in allen obgeschribnen Erbfällen dise Maß gehalten: daß allweg ein jedes Guet auff das Geschlecht, daher es kombt (so es den Fall erraicht, vnd bewisen wird) erblich fallen soll“ [4]). „Was . . . der Abgestorben in seinem Leben einmal ererbt, dasselb Erb komme nun her von wem es wolle, das solle für ein Stammen-Guet geacht vnd erkennt . . . werden,“ und dieses Gut

---

etiam fratres, et filii fratrum defuncti . . . His autem omnibus deficientibus . . . tunc collaterales . . . admittantur ad hereditatem.“

[1]) Oberweis, Über tirolisches Erbrecht (Haimerl's Vierteljahrschr. Bd. 9 S. 322 ff. (1862) Bd. 11 S. 108 ff.) Hellrigl, Dissertatio de Differentia successionis ab intestato ius inter civile Romanum et Provinciale Tyrolense (1780) (war mir trotz aller Bemühungen nicht zugänglich). de Pauli, Über das Erbrecht der Ascendenten. Mit einem Anhange über das Erbrecht nach den Statuten von Tirol (1811) Pfaff-Hofmann a. a. O. S. 770. Rapp, Über das vaterländische Statutenwesen (Beiträge zur Geschichte etc. von Tirol und Vorarlberg V (1829)), S. 75 ff.

[2]) New Reformierte Landts-Ordnung der fürstlichen Grafschafft Tyrol, wie die auß Landts-Fürstlichem Befelch im 1603 Jahr vmbgedruckt worden. III B. 16, 17.

[3]) III, 18. [4]) III, 19.

unterliegt dem Fallrechte[1]). Die Ausgestaltung des Rechtsinstitutes in Tirol ist jedoch eine wesentlich andere, als nach dem Rechte der übrigen österreichischen Länder. Denn, wenn „anff dem ainen Stammen kein Erb vorhanden wäre, so soll das Erb gantz auff den Stammen fallen, der im Leben ist", daher ist auch in dem Titel, der von dem Erbrechte der landesfürstlichen Kammer spricht[2]), der Fall, daß Erben der berechtigten Seite nicht vorhanden sind, nicht genannt. Auch bei der Erbfolge der Ascendenten ist das Erbgut von den Errungenschaften zu trennen, und für das erstere der Rechtssatz anzuwenden „daß allweg ein jedes Gut auff das Geschlecht daher es kombt erblich fallen soll"[3]). Der überlebende Ascendent folgt also in das Erbgut, und zwar nach den Geschwistern des Erblassers nur dann, wenn dieses von seiner Seite herrührt, sonst haben sämtliche Verwandte der berechtigten Seite den Vorrang.

Die Landesordnung von 1573 blieb bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung, allein die Intestaterbfolge der Landesordnung wurde bereits durch das Erbfolgepatent Josefs II. vom 11. Mai 1786 aufgehoben. Nachwirkungen der Sonderung des Nachlasses in Erbgüter und Errungenschaften erhielten sich allerdings bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches[4]).

Die zurückgesetzte Stellung, die der Ascendentenfolge nach den Landesordnungen zukommt, ist eine Neuerung, da im mittel-

---

[1]) III, 19. Nicht nach Fallrecht zu behandeln sind die Errungenschaften. „So vil aber die gewunnen Güter betrifft: Geben Wir demnach hierinnen dise Erläuterung vnd Erklärung, daß allein das für ein gewunnen Guet gerechnet vnd erkennt werden soll, was der Erblasser selbs gewunnen, erübrigt, oder erspahrt hat."

[2]) III, 27—30 vgl. Oberweis a. a. O. XI. S. 128.

[3]) vgl. auch III, 20.

[4]) Am Landtage von 1790 bitten die Stände man möge ihnen ihre alte Erbfolgeordnung lassen. (Vgl. de Pauli a. a. O. Anhang.) — Nach der Landesordnung III, 3 waren Verfügungen nur über die Hälfte des gewonnenen und den dritten Teil des ererbten Gutes möglich. „Vnd was aber hiewider weiter oder mehrers gehandelt wurde, das soll vnkräfftig, vnd den rechten ordentlichen Erben gantz vnschädlich sein." Da durch Erlassung des Patentes nur die Intestaterbfolge geregelt wurde, so blieben diese Normen bis zur Erlassung des bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung, und es mußte weiter noch ein Inventar darüber aufgenommen werden, wie viel Erbgüter und Errungenschaften der Erblasser hinterlassen habe.

alterlichen Rechte Tirols die Ascendenten wohl überhaupt ausgeschlossen waren. Das Geltungsgebiet des Nichtsteigens läßt sich nach Norden und Süden hin abgrenzen. Denn die Statuten der südtirolischen Städte haben, ebenso wie die der lombardischen, das langobardische Volksrecht zur Grundlage [1]). Bereits nach den Statuten von Trient vom Ende des 13. Jahrhundertes [2]) erben die Ascendenten: „Item wir seczen und orden, ob yemancz abging abgeet oder stirbt an kindlein, es sey knabel oder mädel, daz des selbigen menschen, der da todt ist vater, een oder andel, anick oder vrendel, vnd alle die da die nachsten freunt sindt als pruder vnd swester ein freunt oder freuntin ohem oder oheyms der kinder oder al ander nachst freunt, die selben sollen erben. Sich ist auch nit ze keren an die posen gebonhait, daz die guter der, die an sun abgingen, sich die pischoff vnterbunden."

Andererseits unterstanden im Norden Tirols Rattenberg, Kufstein und Kitzbüchel dem bayerischen Landrechte vom Jahre 1346. Dieser Rechtszustand wurde bei der Erlassung der tiroler Landesordnungen ausdrücklich aufrecht erhalten [3]). Nach bayerischem Rechte aber waren — allerdings nicht unbestrittenermaßen — die Ascendenten erbfähig.

Während die sogenannte Bauernlandesordnung vom Jahre 1526 die Erbfolgeordnung überhaupt nicht regelt [4]), stimmt die zweite Landesordnung vom Jahre 1532 im wesentlichen mit der neureformierten überein [5]). Nur fielen nach der Landesordnung

[1]) Tomaschek, Über die ältere Rechtsentwicklung von Trient (XXXIII. Bd. 1860 d. Sitz. ber. d. Akad. d. Wiss. S. 341).

[2]) Tomaschek, Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums Trient (1861) Art. 90. (Sonderabdr. d. XXVI. B. d. Archivs für österr. Geschichtsquellen) vgl. Voltelini, Die ältesten Statuten von Trient und ihre Überlieferung (1902) Separatabdruck aus d. Archiv für österr. Gesch. Bd. XCII, 1, S. 83.

[3]) Im Patente des Erzherzogs Ferdinand zur Landesordnung heißt es: „Doch nemen Wir hierinnen (d. i. vom Geltungsgebiete der Landesordnung) auß, die drey Herrschafften Ratenberg, Kuffstain vnd Kitzbuechel, die bißhero nach jhrer Buchs Sag, vnd die jenen, so nach jhren vorgehabten Statuten gehandelt haben, daß dieselben (so sie wöllen) noch darbey bleiben sollen."

[4]) Oberweis, Die tiroler Landesordnung v. J. 1526 (in d. Österr. Vierteljahrsschrift Bd. XVII).

[5]) v. Sartori-Montecroco, Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen (Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgerichte) 1895. S. 55.

vom Jahre 1532 Erbgüter dem überlebenden Ascendenten der berechtigten Seite ohne Rücksicht auf Gradesnähe zu[1]).

Daß nun vor Erlassung der Landesordnung vom Jahre 1532 Ascendenten wenigstens in manchen Teilen Tirols ausgeschlossen waren, beweisen die Protokolle, die zum Zwecke der Reformierung der Landesordnung vom Jahre 1532 aufgenommen wurden und die darin bestanden, daß die Stände Anträge auf Änderung einzelner Artikel vorbrachten, welche der Regierung eingesendet wurden[2]). Im Innthalschen Protokoll wird diejenige Form des Fallrechtes als dem alten Herkommen entsprechend bezeichnet, nach welcher das Stammvermögen überhaupt nicht anf Ascendenten, sondern auf Seitenverwandte fallen soll. Nach dem Etschthaler Protokoll soll sowohl für Eltern als für Ascendenten höheren Grades das droit de retour gelten. Dieser Antrag wurde zwar von der Kommission angenommen, trotzdem erscheint in der Landesordnung der betreffende Artikel unverändert wieder[3]).

Im Privilegium Rudolfs IV. für Hall vom Jahre 1363[4]) werden nur die Leibes-Erben den nächsten Erben gegenübergestellt; nähere Angaben fehlen. Die Bestimmungen eines Weistums des Münstertales vom Jahre 1427[5]), hingegen, die sich durch Klarheit und juristische Erfassung des Gegenstandes auszeichnen, geben wertvolle Aufschlüsse. „Item ain erbschaft, daz soll für sich gan und nit hinder sich piß an das dritte glid, und nit ferer, und was über das dritte glid usgieng, so sol es dann wiederum an die nächsten erben fallen und wider, won es geschicht oft, daz ainer ferer fründ erbt, und ain nächster,

---

[1]) vgl. v. Sartori a. a. O. S. 59.

[2]) vgl. v. Sartori a. a. O. S. 47. Die Protokolle rühren aus der Zeit nach 1560 her.

[3]) v. Sartori a. a. O. S. 59.

[4]) Rapp, Über das vaterländische Statutenwesen (Beiträge zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg III [1827] S. 148.) „wellich Mann oder weib in derselben Statt ohn Leib Erben abgeet, das das, oder der gueth gefall auf die nachsten Erben unzt auf die fünfte Sippe." Ähnlich das Stadtrecht von Innsbruck v. J. 1239 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II (1852) Art. 20).

[5]) Tirolische Weistümer (Zingerle u. Inama-Sternegg) II. S. 352.

der mus es manglen, daz ez unpillichen ist, aber es ist von alter herknmmen, daz wir nun zemal nit verändern mügent; aber doch so wellent wir unser sin nnd männig melden und öffnen, was uns in dem pillich und müglichen teuchtet, won was nun ze mal nit geschechen mag, so geschicht es fileicht ain ander mal.

Item nnd wellent es nflegen also, daz nns es billich teuchtet, daz der vatter und mntter ire kinder erben mügen vor allerieklichen des gutz, das von iren halb herberüert, und ire enichlein ouch, alz ist es sach daz der enichlein enkain geswistriget hat, hat er aber geswistriget, so erbent denn aines das andere, und ouch . . . daz ainer müge seins bruders sun als wol erben als ain geswistriget kind das andere, und daz were unserer mainung sinn und rat." Im Münstertale ist also das Nichtsteigen von altem Herkommen und so consequent durchgeführt, daß daneben auch kein Wiederanfall Raum hat. Dieses alte Herkommen darf nicht willkürlich geändert werden. Allein es wäre doch billig, den näheren Blutsfreund vor dem entfernteren erben zu lassen. Der Weg, der bei einer Abschwächnng, insbesondere des unbilligen Nichtsteigens, einzuschlagen wäre, ist angedeutet: die Einführung eines Wiederanfallsrechts[1]). Die Eltern sollen wenigstens das von ihrer Seite herrührende Gut erben. Das Nichtsteigen betraf auch die Seitenverwandtschaft höherer Stufe, denn das Weistum bemerkt, es wäre recht, Elterngeschwister ebenso zur Erbschaft zuzulassen, wie Geschwisterkinder. Auch das Fallrecht galt im Münsterthale: „Item ein erbschaft-gut sol allwegen widerum fallen und wider keren an dem end, von dannen es herkommen ist," und „was ligende güter ist, es sie aigen oder lehen, daz iedweder tail vor der ee gehebt hat, daz sol beleiben an dem end, von dannen es herkommen ist[2])." Sonst weisen die tiroler Weistümer keine in diesen Zusammenhang gehörende Bestimmungen über das Erbfolgerecht auf. Auch die Urkunden ergeben weiter kein

[1]) vgl. Ficker a. a. O. II S. 85, Brünner, Forschungen S. 726.

[2]) Ähnlich das Weistum von Ischgl u. Galthür v. 1460. (Tir. Weist. I S. 191 § 17)

Resultat, als daß in zahlreichen Fällen ein einzelner parens seine Zustimmung zu Veräußerungen erteilt[1] [2]).

Die Bestimmungen mehrerer Statuten Vorarlbergs, hauptsächlich aus dem 16. Jahrhundert, die bis dahin nur in Auszügen bekannt waren[3]), wurden von Wasserschleben vollinhaltlich mitgeteilt[4]).

Nach den Ordnungen und Satzungen der freien Herrschaft Blumenegg erben Eltern resp. Ascendenten erst in Ermanglung von zweibändigen Geschwistern und deren Nachkommen und von einbändigen Geschwistern (Fall 1, 2, 6, 8, 10). Allein das Erbrecht der Ascendenten ist noch in anderer Weise beschränkt, wie Fall 11 ergibt: „Obwol bis hero in vnserer Graf und Herrschaft nicht bräuchig gewesen, dasz vater und Mutter ihre Kind sondern die Geschwistrig allein ihren verstorbnen Bruder oder Schwester geerbt haben . . . . demnach setzen, meynen und wollen wir, daz nun hinfüro Vater und Muter ihr letztes Kind, so von ihnen geboren, mit Tod ohne ehlig Leibserben abgeht erben sollen," jedoch bloß zu Nießbrauch: „mit dieser Bescheidenheit, dasz Vater und Muter desselbigen ihres letzten Kinds verlassen ligend vnd fahrend Haab und Gut, was das wäre, ihr Weyl und Leben lang innhaben . . . . vnd sollen auch die Güter, so erbweis an sie gefallen, weder versetzen, verkaufen, verordnen, verschaffen, noch sonst verabhandeln in kein Weiß noch Weg . . ." Sterben sie „so soll das anererbte Gut wieder hinder sich an die nächsten ihres Vaters oder Mutter Blnts-

---

[1]) Urk. B. v. Neustift (Foutes II, 34) n. 101 (1163) n. 108 (1163) n. 198 (1224) n. 334 (1280) n. 360 (1287) n. 432 (1313) n. 438 (1315) n. 476 (1329) n. 514 (1349) n. 587 (1380) Acta Tirolensia I (Redlich) n. 88 (1050 — c. 1065) n. 163 (1050 — c. 1065) n. 227 (c. 1065 — c. 1075) Die Urk. n. 160 (v. J. 1187) des Urk. B. von Neustift scheint die Ordnung der Erbfolge anzudeuten: „Eo vero decedente nec filii sui, si quos haberet, nec frater vel ejus filii, vel alii quicunque successores aliquid iuris — sibi vendicare poterunt."

[2]) Ein Erbrecht des Oheims ergibt sich aus Urk. n. 513 v. J. 1349 (Neustift) Verzicht auf „die paurecht an dem Hof zo P. . . . die mich an erstorben waren von erbschaft von meins pruders Tochter R., dem got gnad, die er ir ze haimsteur geben."

[3]) Weizzenegger-Merkle, Voralberg (1839).

[4]) a. a. O. S. 49—54.

verwandten, da hero das Gut geflossen, erblich zurückfallen“ [1]). Das Erben der Eltern zu Nießbrauch wird also ausdrücklich als Änderung des alten Rechts bezeichnet, nach welchem Ascendenten überhaupt ausgeschlossen waren.

Übereinstimmend ist der Landsbrauch von Bregenz v. J. 1521 [2]), es solle „all und jed der verstorbenen Kinder Verlassenschaft an alles mittel widerumb hinder sich an das beliben ir Vatter oder Mutter und nit auf der Kinder negste Frenndt, wie bisher beschehen ist, erblich gefallen und geerbt werden“. Auch nach den Statuten von Lustenau [3]), nach dem Damilser Gewohnheitsrecht v. J. 1636 [4]), und dem Landrechte von Dornbirn v. J. 1581 [5]) erben die Eltern nur leibgedingsweise, nach ihrem Tode fallen die Güter an diejenige Linie zurück, von der sie gekommen sind. Ebenso nach den Statuten von Montafun v. J. 1598 [6]), in denen jedoch nähere Bestimmungen über die Ascendentenfolge fehlen. In Tannberg [7]) sind nicht nur Ascendenten, sondern auch Seitenverwandte höheren Grades ausgeschlossen. In Ermanglung von Descendenten „erben bruder vnd schwester kind an statt ieren vatter und mutter, wann sy gestorben sind nebend anderen ieren vatter vnd mutter geschwisterge vnd valt das gut vnd erbschafft allen thalb für sich an den jungeren stamb an die nechsten erben vnd fründ und nit wider hinder sich an den alten stamb, und wann ain man oder ain frow oder ain kind stirbt one eelliche kind oder geschwisterge, so valt das gut oder erbschafft an die erben, die im geschwisterget kind sind und nit an des kinds vatter oder mutter geschwisterge; nnd wann kain altten stamb mer da ist, so valt das gut oder erbschafft an geschwisterget

[1]) Wasserschleben a. a. O. S. 51—54. Weizzenegger-Merkle a. a. O. I S. 250.

[2]) Wasserschleben a. a. O. S. 50.

[3]) W.-M. a. a. O. I. S. 230 (21 § 81).

[4]) W.-M. a. a. O. I. S. 163.

[5]) W.-M. a. a. O. I. S. 176 ff.

[6]) W.-M. a. a. O. I. S. 189.

[7]) Sander, Beiträge zur Geschichte des Vorarlbergischen Gerichtes Tannberg II. Beiträge zur Rechts- und Kulturgeschichte (1892) S. 83, 84. Ein Weistum über Erbfall und Zugrechte für Tannberg u. Mittelberg v. J. 1569 vgl. Ficker a. a. O. II. S. 86.

kind . . . .“ Ebenso verhält es sich mit dem Vorkaufsrechte: „die zug rechte oder losung volget dem erbval nach für sich wert, der jünger stamb hat die losung, vnd nit hinder sich der elter stamb,“ und es hat „ie der nechst fründ für den anderen die nechsten zug rechte oder losung zu dem gut“.

Ein Vorzug der Seitenlinie vor der aufsteigenden ist im Landsbrauche des Bregenzerwaldes[1]) statuiert. Mangels von Geschwistern und deren Nachkommen fällt das Erbe „auf die aufsteigende linie, das ist auf des verstorbenen vaters oder mutters bruder oder schwestern und deroselben kinder“. Der Vorzug des Neffen vor dem Oheim wird damit begründet „das der ist in der beiseitslinie, der andere in der aufsteigenden Linie“.

Das Recht Vorarlbergs und Westtirols steht in engem Zusammenhange mit dem Rechte von Graubünden. Die Nachstellung der Ascendenten hinter Geschwister und deren Descendenten und das Erben der Ascendenten zu bloßem Nießbrauch ist auch für die bündnerischen Erbrechte bezeichnend. Nach dem Tode der Ascendenten vererbt das Erbgut nach den Grundsätzen des Fallrechtes weiter[2]). Der auffallende Wortlaut einiger Statuten läßt erkennen, daß die Ascendenten — wie in Vorarlberg — ursprünglich gänzlich ausgeschlossen waren. So bestimmt das älteste Gesetz der Gemeinde Flims v. J. 1457 im Artikel 4[3]), daß nach dem Tode der Eltern

[1]) Bühler, Bündnerisches Erb- und eheliches Güterrecht (1882) S. 76, S. 84.

[2]) Noch im 17. u. 18. Jahrhundert erbten in Graubünden Ascendenten nur zu Nießbrauch, vgl. v. Mohr geordnete Gesetzessammlung der 18 Erbrechte des Eidgenössischen Staates Graubünden (1831) Die älteren Quellen sind herausgegeben von Wagner und Salis in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Band 25, 26, 27, 28, 32, 38. — Gesetz der Gemeinde Flims (v. 1457), Art. 4 und Verordnung (v. 1498) A. 2. Flimser Artikelbuch (v. 1528) und Statutenredaction v. 1713. [Z. f. S. R. 25, S. 314, 315, 266, 276, 309]. Erbfall von Klosters v. 1556 Art. 2, 4, 5, Eniklibrief v. 1469, Razünzer Erbfall v. 1505 Art. 2, 4, 7. Erbfall von Schiers-Seewis v. 1530 Art. 2, 3 Erbfall des Zehngerichtsbundes. [Z. f. S. R. 26, S. 161, 92, 261, 351, 102, 157] Statuten von Malans v. 1538 Art. 15, 16. Stadtrodel von Maienfeld v. 1505 Art. 55, 101 [Z. f. S. R. 27 S. 299]. Landbuch von Fürstenau-Ortenstein v. 1615, Landbuch des Hochgerichts Oberhalbstein Art. 46. Hochgericht Oberengadin v. 1544 Art. 91, Statuten der Gerichtsgemeinde Bergün v. 1492 Art. 22 [Z. f. S. R. 28, S. 198. 32 S. 145, 214, 232, 250].

[3]) 25, S. 314.

das Gut an diejenigen soll „wyder fallen an die die kind von recht soltent geerbt haben“ [1]; der Erbfall von Schiers-Seewis v. J. 1530 [2]: „so dan da zu mal so der erbfall gefallen ist erben gewesen werent“. Das Fallrecht scheint ein vollständiges aber nur einfaches zu sein [3]. Nach den Statuten von Bergün waren demselben auch fahrende Güter unterworfen. „Die ligenden gütter und farende gütter sollend alwegen zu dem stammen fallen, da dannen sie komen sind, es sige von vatter oder von mutter“ [4] [5].

Während das Geltungsgebiet des Nichtsteigens im Süden scharf abgegrenzt ist, da im italienischen Teile Tirols volles Vorfahrenerbrecht gegolten hat, geht also im Westen das deutsch-tirolische Recht ohne Scheidung in das bündnerische Recht über.

Hingegen war in den an Graubünden angrenzenden Teilen der Schweiz die Erbberechtigung der Ascendenten anerkannt [6].

§ 13

Die ältesten österreichischen Rechtsquellen

Die österreichischen Quellen und Urkunden versagen im 13. Jahrhundert vollständig und nur Andeutungen jüngerer Quellen, welche die gewohnheitsrechtlichen Grundlagen von Fallrecht und Nichtsteigen zu erkennen geben, lassen den Ursprung dieser Erbfolgegrundsätze in einer weiter zurückliegenden Zeit vermuten.

---

[1] Übereinstimmend 26, S. 351 (Razünzer Erbfall, v. 1505, Art. 4). „So sol es aber vallen an derselben abgestorbnen kinder die nächsten fründ.“

[2] 26, S. 157, vgl. Hochgericht Oberengadin (32, S. 214).

[3] vgl. Eniklibrief v. 1469, (26, S. 92) „so sol dan dasselb gut wider vallen an den rechten stam da danon es komen ist“ Erläuterung des Erbrechts v. 1784 (Flims), „solle das ererbte . . . zurückfallen, was vom vater kommen ist, an vettern oder bäsen von vaters, und was von der mutter kommen ist, an vettern und bäsenen von der mutter seite.“ (25. S. 309.)

[4] 32, S. 250, (22).

[5] Nach dem Erbfall des Zehngerichtsbundes Art. 9, (26, S. 102) werden Seitenverwandte höheren Grades zurückgesetzt, ebenso nach dem Rechte des oberen Bundes bis z. J. 1525 und Elterngeschwister durch ihre eigenen Kinder ausgeschlossen, vgl. Ficker a. a. O., II, S. 85.

[6] Vgl. v. Wyß, Das Erbr. der väterl. u. mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz (Z. f. S. R. IV, S. 111 ff.) Wasserschleben a. a. O., S. 182 ff.

I. Die ältesten österreichischen Rechtsquellen, auf die nunmehr zurückzugreifen ist, fallen mit den bairischen und teilweise mit den alemannischen zusammen[1]).

Das Rechtsdenkmal des bairischen Stammes, zwischen 744 und 748 entstanden[2]), gibt unter allen fränkischen Leges am wenigsten Auskunft über unsere Frage. Die einzige Andeutung über die Erbenfolge in Tit. XV, c. 10: „Quodsi maritus et mulier sine heredes mortui fuerint, et nullus usque in septimum gradum de propinquis et quibuscumque parentibus invenitur: tunc illas res fiscus adquirat" [Merkel] — ist wohl nicht geeignet die Folgerung positiver Resultate zuzulassen. Trotzdem wird die fragmentarische Bestimmung[3]) der Quellenstelle von Quitzmann[4]) und Chabert[5]) in dem Sinne ausgelegt, daß die nicht ausdrücklich genannten Ascendenten vom Erbe ausgeschlossen waren. Allein diese Auslegung entspricht nicht einmal dem Wortlante der angeführten Stelle, da kein Grund vorliegt, unter dem Ausdrucke „propinqui et quicumque parentes" Ascendenten nicht zu begreifen[6]). Auch geht die Ansdrucksweise der Lex Baiuwariorum auf die Quelle derselben, auf die alte Rezension der Lex Wisigotornm zurück. Denn Tit. XV stimmt fast wörtlich (in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9) mit der Antiqua überein. Die entsprechende Stelle der Antiqua lautet: „[Maritus et uxor tunc] sibi heredita[rio iure succedant, quando] nullus usque ad septimum gradum de propinquis aut qui[buscumque parentibus inve]nitur"[7]). (334, Zeumer, S. 19.)

Nach Westgothischem Rechte aber war uneingeschränktes Vorfahrenerbrecht anerkannt. Daher spricht auch der Wortlaut

---

[1]) Luschin a. a. O., S. 29 ff.

[2]) Brunner, D. R. G. I, S. 317.

[3]) Vgl. Stobbe a. a. O., V, S. 87.

[4]) Rechtsverfassung der Bajwaren (1866), S. 189.

[5]) Denkschr. d. kaiserl. Akademie d. Phil. hist. Klasse IV, 2. Abth., S. 15.

[6]) Nach der lex Wisigotorum war volles Vorfahrenerbrecht anerkannt: trotzdem bestimmt IV, 2, daß in Ermanglung von Descendenten „alii parentes, qui gradu proximiores fuerint predictam facultatem procul dubio consequantur." vgl. auch IV, 2, 11, wo von „adfinitas usque ad sept. gradum de propinquis vel parentibus" die Rede ist.

[7]) v. Roth, Über die Entstehung der Lex Baiuvariorum (1848), S. 37, S. 81. Zöpfl, D. R. G. III/2, (1872), § 114a n. 3.

der Lex Baiuwariorum eher für die Zuläßigkeit der Ascendentenfolge als gegen dieselbe.

Weitere Anhaltspunkte ergeben sich allerdings aus der Lex selbst nicht. Zwar stand die Wergeldforderung in diesem Volksrechte unter erbrechtlichen Gesichtspunkten. Allein auch in den Stellen, die vom Empfange des Wergeldes handeln, sind die berechtigten Verwandten nicht namentlich angeführt[1]).

Weit weniger als einer Untersuchung des vorhandenen Quellenmateriales in bloß sprachlicher Hinsicht kann jedoch die von Quitzmann und Chabert aufgestellte Hypothese anderen Erwägungen standhalten. Vor allem führt eine vergleichsweise Heranziehung der mit der lex Baiuwariorum nahe verwandten Lex Alamannorum zu entgegengesetzten Resultaten. Zwar ist die Frage, welche Bedeutung den Bestimmungen des letzteren Volksrechtes hinsichtlich der Ascendentenfolge beizumessen ist, keine unbestrittene. Allein auch die allervorsichtigste Auslegung dieser Bestimmungen wird zugeben müssen, daß dieselben mit vollständigem Fallrechte ganz und gar unvereinbar sind. Denn der gesamte Nachlaß der Frau (hereditas materna) fällt an ihr Kind und vererbt sodann an den Vater desselben[2]). Die gleiche Normierung wird — wie Brunner[3]) hervorhebt — aus l. B. XV, 8 für das bairische Recht anzunehmen sein. Mag nun der Übergang des Nachlasses auf den anderen Ehegatten auf ehegüterrechtlichen oder auf erbrechtlichen Grundlagen beruhen, jedenfalls ist das Vorhandensein vollständigen Fallrechtes im ältesten bairischen und alemannischen Rechte ausgeschlossen, und daher dieser Satz des österreichischen Rechtes ein Ergebnis jüngerer Rechtsentwicklung.

[1]) I 10, III 2, IV 28, 31, XIX, 1 u. a. Decret. Tassil. I § 7 „solvat parentibus suis". Die Stelle „Si qui mulieri ictu quolibet avorsum fecerit ... si (partus) iam vivens fuit wirngeldo pervolvat" hier zu verwenden, wäre wohl zu gekünstelt. Zwar ist „wirngeld" an dieser Stelle gleichbedeutend mit dem gemeinen Wergelde, da der Embryo nach gewisser Zeit als beseelt angesehen wird (vgl. Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns I 1889 S. 28), und gezahlt wird dasselbe den Eltern (vgl. c. 20 „de diuturna dolore parentum"): allein weitere Schlüsse daraus zu ziehen, erscheint kaum als zulässig.

[2]) Vgl. oben S. 16.

[3]) Z. f. R. G. XXIX S. 99 (Die Geburt eines lebenden Kindes etc.).

Die vergleichweise Heranziehung anderer Volksrechte dürfte jedoch noch in einem weiteren Umfange zulässig sein. Für eine Rechtsverschiedenheit zwischen der Lex Baiuwariorum und den übrigen Volksrechten bezüglich des Elternerbrechtes müßten nämlich — was jedoch nicht zutrifft — besondere Gründe vorliegen. Daß der Wortlaut der Lex Baiuwariorum m. E. keine Veranlassung zur Annahme einer derartigen Abweichung bietet, wurde bereits hervorgehoben. Chaberts Behauptung, der Tod der Eltern sei Voraussetzung für das Vorhandensein eines Nachlasses der Kinder, ist — auch hinsichtlich der Erbgüter, da nach der Lex Baiuwariorum Weiber erbfähig sind — unbegründet. Das Erbrecht aller Volksrechte beruht auf analogen wirtschaftlichen Grundlagen. Auch im bairischen Rechte bestand Rechtsgemeinschaft des engeren Erbenkreises. Dem Sohne gebührt noch während des Bestandes dieses Verbandes ein unter Umständen sogar realisierbarer Anteil an dem der Gemeinschaft unterworfenen Vermögen[1]). Daß nun beim Tode des Sohnes sein noch nicht realisierter Anteil am Vermögen des Hauses den übrigen Mitgliedern desselben, also auch den Ascendenten, accresciert, und daß auch in den Nachlaß eines Abgeschichteten eine Erbfolge der Ascendenten statt hat, wurde bei der Darstellung des fränkischen Erbfolgerechts näher ausgeführt[2]).

II. Quellen zwischen der Lex Baiuwariorum und der Zeit, bis zu welcher das Vorhandensein von Fallrecht und Nichtsteigen im österreichischen Rechte zurückverfolgt werden konnte, sind nicht vorhanden. Die Beseitigung des Ascendentenerbrechts in Österreich scheint im 10. und 11. Jahrhundert erfolgt zu sein, in einer Zeit, da die alten Volksrechte ihre Geltung allmählich verloren, das ungeschriebene Gewohnheitsrecht ergänzend und ändernd an ihre Stelle trat, in einer Periode des Überganges, die auch eine völlige Umwälzung der alten wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich brachte, und in der allmählich zu politischer Selbständigkeit gelangenden Ostmark Rechtsnormen hervorbringen

[1]) Vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze I 1899. (Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts in Altbayern) S. 404. Adler, Erbenwartrecht (Gierke, Unters., 37. Heft, 1891) S. 81, 82. Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen (1893).

[2]) Vgl. oben S. 19—22.

konnte, welche sich von dem ursprünglich gemeinsamen Rechte Baierns so völlig entfernten.

Die Frage, ob die dem österreichischen Rechte eigenen Erbfolgegrundsätze, durch welche es sich von allen anderen deutschen Rechten unterscheidet, auf die Beeinflussung durch ein fremdes Recht zurückzuführen sind, oder ob dieselben bodenständige, selbständige Produkte der österreichischen Rechtsentwicklung bilden, dürfte wohl in letzterem Sinne zu beantworten sein. Denn abgesehen von dem Zusammenhange des Rechts von Vorarlberg und Westtirol mit dem bündnerischen Rechte, ist es unter allen verwandten Rechten bloß das flandrische Recht, mit welchem — wie Übereinstimmungen zwischen den flandrischen Keuren und den babenbergischen Stadtrechten zeigen[1]) — das österreichische Recht, und zwar das Stadtrecht, in engere Beziehungen trat. Allein dieses Verhältnis war wohl niemals ein solches, daß die Annahme einer Übertragung flandrischer Rechtsgrundsätze, also insbesondere des Fallrechts, auf das österreichische Recht gerechtfertigt werden könnte[2])[3]).

III. Während also die Entwicklung des österreichischen Erbfolgerechts ihren eigenen Weg ging, fand in den späteren bairischen und alemannischen Rechtsquellen, deren Prinzipien in dieser Hinsicht in den — vom Sachsenspiegel allerdings abweichenden — Artikeln der süddeutschen Spiegel fixiert wurden, das Erbfolgerecht der Volksrechte seine naturgemäße Weiterentwicklung. Fehlen vollständigen Fallrechtes und Anerkennung zum mindesten des Elternerbrechtes sind die Grundsätze, die

[1]) Rössler, Die Stadtrechte von Brünn (1852) S. 115 ff. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I S. VI, VII. Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert (1859) S. 82 — 87 vgl. das Privilegium v. J. 1208 (Tomaschek Wien, Urk. B. n. 2).

[2]) Schuster, Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung und Verwaltung. (Geschichte der Stadt Wien, herausgeg. vom Altertumsvereine zu Wien I. Bd. 1897) S. 353. Die von der älteren Literatur angenommene weitgehende Beeinflussung des österreichischen Stadtrechts durch die flandrischen Keuren wird von Schuster, wohl mit Recht, in Abrede gestellt.

[3]) Über das Fallrecht in Teilen Schlesiens, das i. J. 1415 in Teilrecht überging vgl. Gaupp, Das deutsche Recht etc. (Zeitschr. f. deutsches Recht III 1840 S. 71 ff.). Gaupp führt das Fallrecht auf flämischen Ursprung zurück. vgl. auch Frommhold in der Z. f. R. G. XXVI S. 220 ff.

sich für zahlreiche süddeutsche Statuten nachweisen lassen. Eine Modifikation wird regelmäßig nur durch Abschichtung herbeigeführt. Abgeschichtete Geschwister beerben einander mit Ausschließung der Eltern. Eine Gleichstellung mit dem österreichischen Recht muß jedoch m. E. abgelehnt werden, denn die Abschichtung begründet nach bairischem und alemannischem Rechte lediglich einen Vorzug der Geschwister, so daß das letzte Kind von den überlebenden Eltern beerbt wird. Da kein vollständiges Fallrecht gilt, nimmt ferner der einzelne überlebende Elternteil auch das von dem anderen herrührende Erbgut.

Die Einwendung, die Brunner[1]) erhebt, in zahlreichen schwäbischen Stadten sei die Ascendentenfolge erst durch Privileg eingeführt worden, entbehrt wohl der Begründung. Denn das von Rudolf I. zahlreichen Stadten verliehene Privileg lautet: „Quicunque etiam puer cum rebus propriis a suis parentibus separatus, sine carnali herede de hac luce emigrabit, eadem hereditas in patrem vel in matrem cadet evidenter. Si autem ibi parentes esse non videntur, tunc in proximum heredem, sive ille sit ex parte patris vel matris, cadet hereditas“[2]). Das Privileg räumt den Ascendenten ein Erbfolgerecht ohne Rücksicht auf eine etwa stattgefundene Abschichtung ein, während früher nach erfolgter Abschichtung — entsprechend den Artikeln des Schwabenspiegels — Geschwister wohl den Vorzug vor den Eltern hatten. Einer solchen Gestaltung entsprechen auch die Erbfolgeordnungen zahlreicher schwäbischer Statuten[3]).

Weit weniger Material ist für das bairische Recht vorhanden, dessen jüngere Quellen im wesentlichen römisches Recht aufweisen. Allein für die Ansicht Quitzmanns[4]), daß im Mittelalter die Ascendenten ausgeschlossen waren, fehlt auch der mindeste Anhaltspunkt. Das Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freising vom Beginne des 14. Jahrhunderts, regelt den Erbgang nach den

---

[1]) Forschungen S. 726.

[2]) Wasserschleben a. a. O. S. 63.

[3]) Eine Reihe alemannischer Statuten enthält die Abhandlung Wasserschleben's (a. a. O. S. 55 — 79) vgl. v. Wyß in d. Zeitschr. f. schweizer R. IV S. 111 ff.

[4]) Rechtsverfassung S. 189.

Grundsätzen des Schwabenspiegels[1]). Ein in das Stadtrechtsbuch aufgenommener Spruch der Schöffen von Freising zeigt, daß diese Übereinstimmung keine zufällige und vom Verfasser willkürlich hergestellte ist: Das nach dem Tode des Vaters geborene Kind erbt den Nachlaß desselben; stirbt auch das Kind, so wird es von der überlebenden Mutter beerbt. Nach dem Tode der letzteren soll nun der Nachlaß zwischen ihren und des Mannes nächsten Erben gehalftet werden[2]). Es sind also Fallrechtsprinzipien weit weniger anerkannt als im Schwabenspiegel.

Positive Resultate ergeben noch zwei Privilegien, das eine für Landshut v. J. 1423, § 6[3]). „Wär denn, dasz die Khünt one leiblich Erben abgiengen, so soll derselben Khünt Gueth hinwider erben und folgen auf Ihr Muetter." Das Privileg, das volle eheliche Gütergemeinschaft statuiert, enthält keine Spur eines Fallrechts, wohl aber eine ausdrückliche Anerkennung der Vorfahrenfolge. Ebenso beerben sich nach einem Statut Maximilians für Ingolstadt v. J. 1496[4]) abgeteilte Geschwister gegenseitig. „wa aber die kind vor unverheurat on leiblich Erben abgeen, dasz alsdann Vater und Mutter dieselben ir Kind und Gut erben und der Erbfall fürbassen an keinen des toten fründe gevallen soll in kain Weyse."

Auch in Teilen von Salzburg galt volle eheliche Gütergemeinschaft (Renndlensehe)[5]), die grundsätzlich mit vollständigem Fallrechte unvereinbar ist.

Das Münchner Stadtrecht, schon deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es von zahlreichen oberbairischen Städten rezipiert

---

[1]) Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts v. Freising (1839) I 13, 31, 206.

[2]) „die fraw gewinnet einen erben ihn dem iare, der stirbet, vnd stirbet ouch die fraw, ehe daz iar vnd tag verget, daz ir wirt tot ist: wir sprechen, daz man dasselbige erbtail gleich sol tailen vnder der frawen erben vnd vnder des mannes erben, daz ist darvmb gesatzt, daz ieder man seins frevndes guht erbet . . . ." (von Wassersehleben a. a. O., S. 28 nach einer Handschrift mitgeteilt).

[3]) Mittermaier, Ueber ehel. Gütergemeinschaft i. d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. II S. 318 ff.

[4]) Mittermaier a. a. O. S. 329 u. 8.

[5]) Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg. (Sitzungsber. a. Philos.-histor. Classe d. k. Akademie 99 (1882) S. 105 ff.

wurde [1]), behandelt im Artikel 122 nur den Fall, daß abgeschichtete Geschwister sich gegenseitig beerben. Nach Analogie der anderen baierischen Statuten fällt jedoch der Nachlaß des letzten Kindes auf den überlebenden parens, wenn dies auch im Stadtrechte selbst nicht ausdrücklich hervorgehoben ist.

Weder das Landrecht König Ludwigs v. J. 1346 [2]) noch die Regensburger Statuten v. J. 1393 und 1410 [3]) enthalten in diesen Zusammenhang gehörige Bestimmungen.

Trotzdem dürfte die Grenze für das Geltungsgebiet des Nichtsteigens und Fallrechtes im Norden Tirols und im Westen Oberösterreichs hinreichend festgestellt sein.

IV. Der Vollständigkeit halber mag auch ein Exkurs auf das Recht des Nachbarlandes Ungarn unternommen werden, obgleich die Frage eines näheren Zusammenhanges beider Rechte — trotz der Übereinstimmung, die sich mit Rücksicht auf das Vorhandensein vollständig durchgeführten Fallrechts im ungarischen Rechte ergibt — wohl zu verneinen sein dürfte.

Das heutige ungarische Erbfolgerecht [4]) beruht wesentlich auf den Judex-Kurial-Konferenzbeschlüssen (országbirói értekezlet) v. J. 1861 [5]), welche nach der Zwischenherrschaft des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches und den Verordnungen zur Regelung des Aviticitätsverhältnisses (ösiségi nyiltparancs) [6]) das

[1]) Auer, Das Stadtrecht von München (1840).

[2]) Wasserschleben a. a. O. S. 30. Ebenso das oberbaierische Landrecht v. 1333—1336.

[3]) Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns III (1892) S. 45, 9.

[4]) An Literatur über das ungarische Erbfolgerecht wurde benützt: Das System des ungar. Privatrechtes von Zlinszky-Reiner, A magyar magánjog mai érvényében etc. (7. kiadás 1899) S. 1010 ff. Kern, A magyar öröklési jog mai érvényében etc. (1896). Zlinszky, A magyar öröködési jog és az európai jogfejlödés (1877). Zsögöd, Törvénytervezet a törvényes öröklésröl s indokolása. Magyar igazságügy (Bd. 24, 25). Nicht zugänglich war mir: Zsögöd, Öröklött és szerzett vagyon (1879). Herczegh, Az ági öröklés fentartása (1882). Schwarz, Az ági öröklés kérdése (1898). Benützt wurde die Ausgabe der ungarischen Gesetze mit Entscheidungen der königlichen Kurie von Dárday, Jgazságügyi törvénytár III. Magánjogi törvények (1868) S. 990 ff.

[5]) Dárday a. a. O. S. 1003 ff.

[6]) Kaiserliches Patent v. 29. November 1852 Nr. 247 R. G. Bl. u. Kaiserl. Patent v. 29. Mai 1853 Nr. 100 R. G. Bl. Ungarischer Text bei Dárday a. a. O. S. 990 ff.

alte Recht wesentlich wiederherstellten. Der leitende Gedanke der gegenwärtig geltenden Erbfolgeordnung ist die Sonderung der Nachlaßbestandteile nach ihrer Herkunft. Die von der direkt aufsteigenden Linie, sei es im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge oder durch unentgeltliche Vergabungen, soferne dies nicht Alimente oder Heiratsgaben sind, an den Erblasser gelangten Güter gelten als Erb- und Stammgüter (öröklött vagyon, hárulás, ági vagyon); alles übrige ist Errungenschaft (szerzemény). Die Erbfolge in die letztere ist die regelrechte und normale, die Rechtsvermutung streitet für sie. Wer daher die Erbgutsqualität behauptet, muß sie beweisen. Mißlingt der Beweis oder erhebt niemand einen Anspruch aus diesem Titel, so gilt das Gut als Errungenschaft[1]) — Stirbt nun der Erblasser kinderlos, so fällt das Erbgut, resp. wenn dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, der an die Stelle tretende Wertbetrag, an die Ascendenten, von deren Seite und Stamm das Gut herrührt und zwar an den gradnächsten, wobei für einen ausgefallenen seine Nachkommen eintreten. Man steigt also immer von der näheren zur entfernten Parentel auf[2]). Fehlt es an Nachkommen des ersten Erwerbers, so nimmt das Erbgut die Qualität der Errungenschaft an. Dieselbe fällt an den Ehegatten und vererbt in Ermanglung eines solchen ebenfalls in Parentelenordnung, natürlich ohne Rücksicht auf die Herkunft, weiter. — Vor dem Jahre 1848 lag der Schwerpunkt auf der Sonderung in Rechtskreise. Diese Sonderung macht sich übrigens, in etwas veränderter Gestalt, noch im modernen Erbfolgerechte Ungarns geltend. Für das Stadtrecht gab es Privilegien noch aus dem Mittelalter, die jedoch über die Erbfolge nur ganz allgemeine Bestimmungen enthielten[3]); auch über das bäuerliche Erbfolgerecht ist bezüglich unserer speziellen Frage wenig bekannt. Der adelige Grundbesitz ist gekennzeichnet durch weitgehende Feudalisierung in Verbindung mit den königlichen und Palatinalschenkungen. Die Unterscheidung zwischen Tafelgütern und den

[1]) Vgl. die Entscheidungen der königl. Kurie bei Dárday a. a. O. S. 1010 ff. Zlinszky-Reiner a. a O. S. 1050 ff.

[2]) §§ 9—12 des országbirói értekezlet. Dárday a. a. O. S. 1010. Kern a. a. O. S. 55.

[3]) Zlinszky-Reiner a. a. O. S. 1021 ff. Zlinszky a. a. O. S. 220 ff.

anderen avitischen Gütern kommt in diesem Zusammenhange nicht in Betracht, beide Kategorieen vererben auch an Ascendenten, vorausgesetzt, daß sie von ihrem Stamme und ihrer Seite herrühren. Fehlen aber Abkömmlinge des ersten Erwerbers, dann fällt das Gut an den Lehnsherrn resp. an die heilige Krone. Die Errungenschaften des Adels vererben mangels von Descendenten an den Ehegatten, dann an die Ascendenten[1])[2]).

[1]) Tripartitum I c. 18, c. 47, c. 53, c. 54, c. 67, c. 98–100, Zlinszky-Reiner a. a. O. S. 1010 ff., G. A. 11 v. J. 1687.

[2]) Die tiefgehenden Spuren des alten Rechts, die das moderne Erbfolgerecht Ungarns noch aufweist, werden erst durch die Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt werden. Nur ein unvollständiges Fallrecht ist in den §§ 1811, 1812 des Entwurfes eines ungar. allg. bürgerl. Gesetzbuches (Erste Fassung 1901) beibehalten.

III. Abschnitt

Ergebnisse

Bisher wurden die einzelnen deutschen und verwandten Rechte isoliert untersucht; der so häufig in gleichartiger Gestaltung und unter denselben Modalitäten auftretende Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge beruht allem Anscheine nach in den verschiedenen, in ihrem Entwicklungsgange zum Teil von einander unabhängigen Rechten auf gleichen Grundlagen. Soll also das Ziel der vorliegenden Arbeit erreicht werden, so müssen nunmehr durch Vergleichung und Verwertung der aus der Untersuchung der einzelnen Rechte gewonnenen Resultate die inneren Gründe dieser Übereinstimmungen aufgedeckt werden.

§ 14

Zunächst mag in Kürze der hauptsächliche Inhalt der vorausgehenden Ausführungen zusammengefaßt werden.

In fränkischer Zeit waren die Ascendenten erbberechtigt (S. 11—23). Während im Mittelalter die deutschen Rechte, abgesehen von den Leiherechten (S. 23—32), wesentlich an diesem ursprünglichen Zustande festhielten (S. 33—40), wurde in verwandten Rechten die Vorfahrenfolge häufig in weitgehendem Maße eingeschränkt, zuweilen ganz aufgehoben. Als typische Fälle in dieser Hinsicht erscheinen das französische, englische und flandrische Recht.

Im coutumiären französischen Rechte (S. 41—45) sind Ascendenten von ererbten Liegenschaften ausgeschlossen. Diese fallen an die nächsten Verwandten derjenigen Seite, von welcher sie herrühren. Es gilt also für Erbgüter das Fallrecht, welches

ausnahmslos vollständig durchgeführt ist; die übrigen Nachlaßbestandteile aber vererben an die insgesamt den Seitenverwandten vorgehenden Ascendenten.

Das englisch-normannische Recht anerkennt — wie das langobardische Lehnrecht — nur eine Erbfolge der vom ersten Erwerber abstammenden Personen und schließt die Ascendenten vom Erbe aus (S. 46—50).

Das flandrische Recht (S. 51—62), welches allerdings eine nur wenig einheitliche Bildung aufweist, ist im allgemeinen gekennzeichnet durch das Auftreten vollständigen Fallrechts, mit welchem jedoch regelmäßig eine Ausschließung der Ascendenten nicht verbunden ist, so daß dieselben erbberechtigt sind, soweit nicht die Grundsätze des Fallrechts hindernd entgegenstehen.

Nach einem dieser drei Typen richten sich die noch besonders behandelten Rechte von Luxemburg, Brabant, Limburg, Geldern, Holland (S. 62—74), Spanien (S. 75) und Livland (S. 76—79).

Die Gestaltung des im zweiten Abschnitte der Untersuchung behandelten österreichischen Erbrechts (S. 80—160), trotzdem seine Entwicklung mit jener der westeuropäischen Rechte in keinem näheren Zusammenhange steht, entspricht dem aus der Behandlung der verwandten Rechte gewonnenen Resultate. Denn die Verbindung des Nichtsteigens mit vollständig durchgeführtem Fallrechte bildet einen hervorstechenden Grundzug auch dieses Erbfolgerechtes. Von dieser Übereinstimmung in der Hauptsache abgesehen nimmt Tirol eine Sonderstellung bezüglich seiner Rechtsentwicklung gegenüber den anderen deutsch-österreichischen Ländern ein. In diesen erlag das einheimische Erbfolgerecht dem Eindringen des römischen Rechts erst im 18. Jahrhundert, in welchem Fallrecht und Nichtsteigen durch dieselben Gesetze beseitigt wurden (S. 81—84, 100—105, 137). Vor Erlassung derselben waren die Ascendenten in allen Rechtskreisen und vom ganzen Nachlasse ausgeschlossen; das sich auf ererbte Liegenschaften erstreckende Fallrecht erweist sich als einfaches, aber vollständig durchgeführtes. Fehlten Seitenverwandte und zwar solche der berechtigten Seite, so wurde der Nachlaß erblos (84—100, 106—142). In mancher Hinsicht ähnliche Grundsätze galten im ungarischen Recht (S. 159) keineswegs aber im angrenzenden Böhmen, Mähren (S. 127—130) und Baiern

(S. 152—158). Da sie auch der Lex Baiuwariorum unbekannt sind, so kann ihre Entstehung erst der nachfränkischen Zeit angehören.

In Tirol (S. 142—147) erfuhr bereits durch die Landesordnungen der Ausschluß der Ascendenten eine Abschwächung und nur das Fallrecht wurde beibehalten, während man in Vorarlberg (S. 148—151) in Abänderung des alten Rechts den Ascendenten bloß die Leibzucht an dem Nachlasse ihrer Descendenten einräumte. Deutlich erkennbare Grenzen für die Geltung des Fallrechts und Nichtsteigens sind im Norden und Süden Tirols gezogen, während im Westen das Recht Graubündens wesentlich die Merkmale des deutschtirolischen Rechtes aufweist.

§ 15

Bevor diese Ergebnisse aus der Behandlung der einzelnen Rechte geprüft und in das richtige Licht gerückt werden, möge zu den in der Literatur über das Wesen, die Entstehung un Entwicklung des Nichtsteigens vertretenen Ansichten, zu deren Beurteilung nun erst das notwendige Material vorliegt, Stellung genommen werden.

Brunner erklärt, wenn nicht den Ursprung des Satzes „les propres ne remontent point", so doch die Ausdehnung und Anwendung, die er namentlich in den französischen Rechtsquellen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhnnderts gewann, aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen. Sowohl dem militärischen Interesse als dem Interesse des Bauerngutes sei mit einem jungen und rüstigen Erben besser gedient, als mit einem hochbetagten. Es sei dasselbe Motiv, das in Deutschland der Gutsabtretung gegen Altenteil zu Grunde liege[1]). Ficker[2]) wendet gegen diese Aufstellung ein, daß regelmäßig die Ascendenten zwar von ererbten Immobilien, nicht aber vom übrigen Teil des Nachlasses ausgeschlossen seien, und ferner, daß sich der Ausschluß nicht auf Seitenverwandte höheren Grades erstrecke, trotzdem diese älter sein können, als die Ascendenten selbst. Das ersterwähnte Argument Fickers gegen Brnnner, das regelmäßige Steigen der Fahrnis und Errungenschaft, ist wohl nicht

[1]) Forschungen S. 694.
[2]) a. a. O. II. S. 478.

ausschlaggebend, da es immerhin gerechtfertigt sein konnte, das Erbgut als wichtigsten Bestandteil des Nachlasses nur an einen wirtschaftlich und militärisch tüchtigen Erben gelangen zu lassen, während ein gleicher Grund bei Mobilien und Errungenschaften nicht vorlag. Hingegen ist der zweite von Ficker erhobene Einwand vollständig stichhaltig. Brunner kann aber auch für seine Hypothese nicht geltend machen, daß in manchen Rechten[1]) der Ausschluß auf Seitenverwandte höherer Stufe ausgedehnt wurde. Denn diese Ausdehnung des Nichtsteigens, eine überdies nur selten vorkommende Spielart desselben, erfolgte in später Zeit und in künstlicher Weise, durch theoretische Erwägungen der Juristen. Die Ansätze zu einer derartigen Entwicklung sind im österreichischen Rechte nachweisbar[2]), und die Wahrscheinlichkeit spricht für den gleichen Vorgang bei den übrigen in sehr spärlicher Anzahl vorhandenen Fällen. Daher findet Brunners Hypothese — trotzdem von Ficker in diesem Punkte ein Zugeständnis gemacht wird — auch durch diese Ausnahmsfälle schwerlich eine genügende Stütze. Hingegen könnte eine andere freilich auch nur selten vorkommende Gestaltung für die maßgebende Bedeutung der militärischen und wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Erben angeführt werden. In manchen Rechten[3]) besteht nämlich hinsichtlich der Vorfahrenfolge ein durchgreifender Unterschied zwischen Stadt- und Landrecht. Im letzteren fehlt den Ascendenten das Erbrecht, während sie im Stadtrechte, in welchem die angegebenen Qualitäten des Erben naturgemäß wenig in Betracht kamen, erbberechtigt sind. Allein diese Gestaltung wird in den folgenden Ausführungen eine wesentlich andere und wohl auch ansprechendere Begründung erfahren. — Gegen Brunner spricht jedoch die Erbfähigkeit der Unmündigen und Weiber, vor allem aber die Ursprünglichkeit der Vorfahrenfolge, die erst in nachfränkischer Zeit in einer Reihe von Rechten beseitigt resp. abgeschwächt wurde, trotzdem in ältester Zeit auf militärische und wirtschaftliche Tauglichkeit das gleiche oder noch mehr Gewicht gelegt werden mußte, als späterhin. Diese beiden Tatsachen und die Beschränkung des Nichtsteigens auf die gerade auf-

[1]) Oben S. 43 (1), 96 (6), S. 147, S. 149 (7).

[2]) Oben S. 96 ff.

[3]) Oben S. 51. S. 63, 64.

steigende Linie lassen Brunners Ansicht wohl nicht als haltbar erscheinen.

Ähnliche Erklärungsversuche für den Ausschluß der Ascendenten im Lehnrechte rühren von Montesquieu[1]) und Glasson[2]) her[3]).

Ficker[4]) vermutet auf den ersten Blick eine Verbindung zwischen Fallrecht und Nichtsteigen, kommt jedoch auf Grund seiner eingehenden Forschungen ebenso wie Brunner[5]) zu dem Resultate, daß „für die Beantwortung der Frage nach den für das Nichsteigen maßgebenden Gesichtspunkten von der Rücksicht auf das Recht der Seiten von vornherein abzusehen ist, da dasselbe sich aus dieser in keiner Weise erklären würde". Ficker leugnet also in diesem Sinne jeden Zusammenhang zwischen beiden Rechtsinstituten[6]). Vielmehr beruht das Nichtsteigen auf der Rücksicht auf die Nacherben[7]), wie Ficker diejenigen nennt, „an welche das Gut ohne das, im allgemeinen dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge nicht entsprechende Überleben von Vorfahren gefallen sein würde". Die hauptsächliche Begründung und den Ausgangspunkt für diese Hypothese findet Ficker in derjenigen Gestaltung einzelner Rechte, die den Ascendenten lediglich ein Leibzuchtsrecht an dem Nachlasse ihrer Abkömmlinge einräumen. Der maßgebende Gesichtspunkt für eine derartige Ausgestaltung der Ascendentenfolge sei ohne jeden Zweifel die Rücksicht auf die Nacherben, und da die Verfangenschaft eine Mittelstellung zwischen Nichtsteigen und Vorfahrenfolge einnehme, so sei auch für das erstere der gleiche Grund anzunehmen[8]). Allein das Erben zu bloßer Zucht bildet eine exceptionelle Gestaltung, die abgesehen von einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen in französischen

---

[1]) Geist der Gesetze, Übersetzung von Elissen (II. Aufl. 1848) XXXI. Buch, S. 48.

[2]) Nouv. revue XVI (1892) S. 706.

[3]) Vgl. auch Kohler, Zur Lehre von der Parentelenordnung (Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und französischen Civilrecht, 1883 S. 364 ff.)

[4]) a. a. O. II. S. 82.

[5]) Forschungen S. 694 Anm.

[6]) Insbes. II. S. 476 ff. und zu wiederholten Malen im III. Theile seiner Untersuchungen z. B. S. 569.

[7]) a. a. O. II. §§ 592—608. Insbes. S. 479.

[8]) a. a. O. II. § 599.

und spanischen Rechten, in ausgedehnterem Umfange nur in Vorarlberg und Graubünden auftritt. Gerade die nähere Prüfung dieser Rechte spricht jedoch gegen Fickers Annahme. Zwar kann es nicht geleugnet werden, daß das Steigen zu bloßer Zucht immer auch im Interesse der Nacherben gelegen ist. Allein die vorarlberger Quellen berichten, man habe diese Regelung zur Abänderung des alten Rechtszustandes, des völligen Nichtsteigens getroffen[1]). Den gleichen Vorgang deuten auch die bündnerischen Quellen an. Da also Ficker diesen Umstand für seine Hypothese wohl nicht ins Treffen führen kann, so fehlt derselben die quellenmäßige Grundlage. Allein sie läßt sich auch vom rein logischen Standpunkte aus schwerlich aufrecht erhalten. Mit einer Rücksicht auf die Nacherben wäre zwar die Zurücksetzung oder der Ausschluß des überlebenden Elternteiles von der Erbschaft der Kinder aus der ersten Ehe vereinbar, nicht aber eine weitergehende Abschwächung der Ascendentenfolge. Denn es läßt sich nicht einsehen, weshalb man die Seitenverwandtschaft ganz entfernteren Grades vor der gerade aufsteigenden Linie hätte begünstigen sollen. Diese Erwägung fällt umsomehr ins Gewicht, als in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle das Nichtsteigen nur die gerade aufsteigende Linie trifft. Eine derartige Rücksicht müßte ferner, wie Ficker selbst zugiebt, zum Nichtsteigen des gesamten Nachlasses führen, das jedoch in der Gruppe der westeuropäischen Rechte die seltene Ausnahme bildet. Eine Lösung dieses Widerspruches in der von Ficker versuchten Weise, welcher den Ausschluß der Ascendenten vom gesamten Nachlasse für die normale Gestaltung, das Steigen der Fahrnis und Errungenschaft, ebenso das Steigen beim Fehlen von Nachkommen des ersten Erwerbers resp. eines Erben der berechtigten Seite als Ausnahme und Abschwächung des völligen Nichtsteigens erklärt, ist wohl nicht möglich, da in den reichhaltigen französischen aber auch in anderen Rechtsquellen der umgekehrte Standpunkt betont ist: Die Vererbung von Mobilien und Errungenschaften, welche, wie die Quellen sagen, an die nächsten Erben fallen, ist die Regel, die der Erbgüter die Ausnahme. So geht, um nur einen Punkt

[1]) Oben S. 148—151. Konsequenterweise findet sich daher in diesen Rechten auch vollständiges Fallrecht, S. 149 (1, 3, 4, 5), 150 (2), 151 (3). (Vgl. S. 43 (4), S. 129 (3)).

hervorzuheben, unter bestimmten Voraussetzungen die Erbgutsqualität verloren und die gemeine Erbfolge, nach welcher sich der übrige Nachlaß richtet, tritt in Kraft[1]). Ein so weitgehendes Ascendentenerbrecht, wie es das französische und spanische Recht bezüglich der Mobilien und Errungenschaften kennt, könnte ferner sicherlich nicht mit der Annahme einer Rücksicht auf die Nacherben bei der Vererbung von Erbgütern in Übereinstimmung gebracht werden. Mag schließlich der Vorzug der Geschwister vor den Eltern mit derselben immerhin noch vereinbar sein, so ist dies, wie hervorgehoben, bei entfernteren Seitenverwandten gewiß nicht der Fall. Unbedingt ausgeschlossen ist jedoch eine Rücksicht auf die Nacherben in denjenigen Rechten, in denen der Nachlaß mangels von Seitenverwandten nicht an die Ascendenten, sondern an den Fiskus fällt. Dieses Argument gewinnt an Bedeutung, wenn man erwägt, daß in einer Reihe von Rechten[2]) dieser Grundsatz anerkannt und in manchen anderen der ursprünglich bestandene Heimfall beseitigt und die Verwandtenerbfolge erst in späterer Zeit beim Nichtvorhandensein berechtigter Seitenverwandten auf die Ascendenten ausgedehnt wurde[3]). Die Gestaltung des österreichischen Rechts, trotzdem dasselbe ein den gesamten Nachlaß treffendes Nichtsteigen kennt, kann daher nicht für Fickers Theorie geltend gemacht werden. Ebenso unvereinbar mit derselben ist jedoch auch die andere beim Nichtvorhandensein von Seitenverwandten noch gegebene Möglichkeit, nämlich die Behandlung des Erbgutes als Errungenschaft in denjenigen Rechten, in denen bloß das Erbgut dem Nichtsteigen unterworfen ist. Denn eine derartige Annehmung der Errungenschaftsqualität kann mit Fickers Hypothese, die im Steigen der Errungenschaft eine Ausnahme erblickt, nicht in Einklang gebracht werden.

Eine schon bei oberflächlicher Prüfung wenig überzeugende Hypothese Chaberts[4]) führt das Nichtsteigen im österreichischen

---

[1]) Oben S. 44 (2), S. 45, S. 79 (4,8), S. 144.

[2]) Oben S. 44 (3), S. 49 (4), S. 64 (4), S. 65 (6), S. 85, S. 91, S. 124 (2), S. 137, S. 147 ff.

[3]) Oben S. 44 (3), S. 75 (1), (vgl. S. 49, 67, 68, 71, 140, 145).

[4]) Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder (Denkschriften der kaiserl. Akademie IV. Bd. 1853) S. 15.

Rechte auf den Mangel von gesetzlichen Bestimmungen in den ältesten Rechtsquellen, also der lex Baiuwariorum, zurück. Ausdehnung und Festigkeit dieses Rechtsinstitutes beweise sein hohes Alter; es konnte sich im österreichischen Rechte umso eher erhalten, als für den überlebenden Elternteil in anderer Weise vorgesorgt war. Allein dieser Annahme widerspricht die Ursprünglichkeit der Vorfahrenfolge, die im mittelalterlichen Rechte Bayerns fortbestehen blieb und nur in Österreich beseitigt wurde. Das deutsche Erbrecht beruht ferner auf der Idee der Blutsgemeinschaft; die Vorfahren wurden ebenso als Verwandte angesehen, wie die der Seitenlinie angehörenden Blutsfreunde. Es konnte daher schwerlich ein von vornherein dem Billigkeitsgefühl nicht entsprechender Rechtssatz auf der Lückenhaftigkeit einer Rechtsquelle beruhen, die überdies in späterer Zeit in Vergessenheit geriet.

Eine gewisse Verwandtschaft mit diesem eben erörterten Erklärungsversuche zeigt die Hypothese von Oberweis[1]), die in ähnlicher Weise auch von Philipps[2]) aufgestellt worden war. Nach Oberweis[3]) geht der Ursprung des Nichtsteigens auf die älteste Zeit zurück „als das noch vorzugsweise aus Grundstücken bestehende Vermögen ausschließlich auf Männer vererbendes Stammgut war". Die Voraussetzung für eigenes Vermögen des Erblassers, also für die Möglichkeit einer Beerbung überhaupt, bildete der Tod seiner Ascendenten. Man konnte daher mit Recht sagen, es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts. Allein diese Hypothese läßt die Ursachen unaufgeklärt, die bewirkten, daß einige Rechte bei dieser „unnatürlich gewordenen Bestimmung" des alten Rechts stehen blieben, welche sonst beseitigt wurde. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse sich geändert und die Weiber ein Erbfolgerecht erlangt hatten, so war bereits in fränkischer Zeit die Möglichkeit des Besitzes einer jeden Qualität von Vermögensbestandteilen noch bei Lebzeiten der Ascen-

[1]) Österreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaften XI (1863) S. 109.

[2]) Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts (III. Aufl. 1846) II. § 163.

[3]) Oberweis stellt seine Hypothese mit Beziehung auf das ältere tirolische Recht auf.

denten gegeben. Es lag daher kein Grund vor, an dem Zustande des ältesten Rechts festzuhalten, was auch in der Tat nicht geschehen ist, da die Quellen der fränkischen Zeit ein Erbfolgerecht der Ascendenten kennen.

Unsere Frage steht auch mit den Wirkungen einer Teilung mit Verzicht, wie sie insbesondere in süddeutschen Rechten hervortreten, in keinem Zusammenhange. Bei einer derartigen Totteiluug ist auf das vertragsmäßige Element, auf den freiwilligen Verzicht, das Hauptgewicht zu legen. Die Teilung begründet ferner keinen völligen Ausschluß von der Erbenfolge, sondern lediglich eine Zurücksetzung des Verzichtenden gegenüber gewissen Personen. So beerben sich in Bayern und Schwaben abgeteilte Geschwister gegenseitig, der Nachlaß des letzten Kindes aber fällt an die überlebenden Eltern[1]). Ferner äußern sich die Wirknngen der Abteilung nur beim engeren Erbenkreise. Vor allem wird jedoch durch die Teilung nicht verhindert, daß der gesamte Nachlaß eines geschwisterlosen Kindes, welches den einen Elternteil beerbt hat, auf den überlebenden parens übergeht. Das Nichtsteigen anderseits ist völlig unabhängig von einer etwa vorgenommenen Abteilung. —

Alle diese Erklärungsversuche befriedigen also nicht. Sie könnten vielleicht einzelne, selten vorkommende Gestaltungen der Vorfahrenfolge begreiflich machen, nicht aber ein Rechtsinstitut, das sich fast im ganzen westlichen Teil Europas und in Österreich bis spät in die Neuzeit hinein allen Angriffen gegenüber, die gegen dasselbe aus Billigkeitsrücksichten erhoben wurden, erhalten hat.

Viel näher steht den Resultaten der vorliegenden Untersuchung die von den französischen Rechtshistorikern und von älteren deutschen Publizisten hinsichtlich des Lehnrechts vertretene Ansicht, die jedoch wieder zu weit geht, indem sie Identität zwischen Fallrecht und Nichtsteigen behauptet. Eine Anführung der gesamten französischen Literatur, in der diese Auffassung hervortritt, und eine genauere Verfolgung der Geschichte dieser Lehre ist wohl entbehrlich, da in dieser Hinsicht alle juristischen Werke Frankreichs, von der Rezeption angefangen

[1]) Oben S. 37 (1), S. 39 (1), S. 155—158. Vgl. S. 128.

bis in die neueste Zeit, übereinzustimmen scheinen[1]). „Les propres ne remontent, mais retournent aux plus prochains parens du côté dont ils sont venus au défunt", heißt es bei Loysel[2]) und Laurière bemerkt dazu: „c'est-à-dire que l'héritage, qui m'est échu de la succession de ma mère ou d'un parent maternel, après mon décès, n'appartient point à mon père, comme mon héritier, ne labatur in diversam lineam, à la différence de l'acquêt, lequel monte . . . ."

Diese Auffassung ist nicht allzu fern liegend, wenn man bedenkt, daß im coutumiären Rechte Mobilien und Errungenschaften unbegrenzt steigen, während sich der Ausschluß der Ascendenten bloß auf die ererbten unbeweglichen Güter bezieht. Nur diesen Nachlaßbestandteil trifft aber auch das Fallrecht. Da ferner das Nichtsteigen durch ein droit de retour abgeschwächt erscheint, so könnte es immerhin bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein haben, als ob wir es im französischen Rechte mit einer nur durch das Fallrecht hervorgerufenen Abschwächung des Vorfahrenerbrechtes zu tun hätten. Einen derartigen Rechtszustand, nämlich Fallrecht und Ascendentenfolge, weist auch tatsächlich das Land Beauvoisis auf, über dessen Recht der hervorragende französische Jurist Beaumanoir († c. 1294) Zeugnis gibt[3]). Durch seine Auslegung des Satzes „heritages ne remontent point" leugnet nämlich Beaumanoir überhaupt die Geltung des Nichtsteigens[4]). Trotzdem erklärt er: Se j'ai heritage de par mon pere et mes peres muert, et après je muir sans hoir de mon cors mes heritages de par mon pere ne revient pas à me mere, ançois esquient au plus prochain qui m'apartient de par le pere nis s'il estoit el quart degré de lignage; car me mere est estrange de l'heritage qui me vient de par le pere, et aussi est mes peres estranges de l'heritages qui me vient de par me mere. Mais de mes muebles et de mes conques, de quelque part qu'il me viegnent,

[1]) vgl. Ficker a. a. O. III/2. § 984. — Anderer Ansicht sind, soviel mir bekannt ist, nur Glasson und Montesquieu. — Dumoulin (1500—1566) soll zuerst Fallrecht und Nichtsteigen für identische Begriffe erklärt haben.

[2]) a. a. O. I. S. 336.

[3]) Les coutumes du Beauvoisis ed. Beugnot (1842) XIV. 23.

[4]) vgl. Brunner, Forsch. S. 701, Ficker a. a. O. § 979.

nus de costé ne les emporte par prochaineté avant du pere et de mere . . . .“ Das vom Vater herrührende Erbgut fällt also nicht auf die Mutter, sondern auf die nächsten Verwandten der Vaterseite aber auch, wie die folgenden Worte ergeben, auf die väterlichen Großeltern des Erblassers: „se je n'avoie ne pere ne mere ne hoir qui fust issus de mon cors, et je avoie aiol ou aiole, et après defaloit de moi; que mes heritages qui seroit venus de par mon pere ou de par me mere, monteroit à mon aiol ou à m'aiole . . . .“ Vom Rechte des Beauvoisis, das als Ausnahme betrachtet werden muß, unterscheiden sich jedoch die übrigen französischen Coutumes ganz wesentlich. Die Unrichtigkeit der Meinung, daß Fallrecht und Nichtsteigen identisch seien, ergibt sich schon daraus, daß viele Coutumes nur ein einfaches Fallrecht kennen; es müßte also, falls die Ansicht der französischen Juristen richtig wäre, den Großeltern der berechtigten Seite ein Erbfolgerecht zukommen. Ferner wird in den Quellen das droit de retour als Ausnahme vom Nichtsteigen aufgefaßt, was dann, wenn bloß das Fallrecht gegolten hätte, als widersinnig erscheinen müßte[1]). Mit andern Worten es ist, im Gegensatze zum Rechte des Beauvoisis, in welchem ein Nichtsteigens im technischen Sinne überhaupt nicht vorhanden ist, die Existenz sowohl des Fallrechtes als des Nichtsteigens nachweisbar[2]). Mit voller Evidenz ergibt sich aber die Tatsache, daß die durch das Nichtsteigen und das Fallrecht der Vorfahrenfolge gezogenen Grenzen nicht die gleichen sind, aus einer eingehenderen, gedankenmäßigen Untersuchung der Beziehungen, in welchen das Fallrecht zur Vorfahrenfolge steht.

§ 16

Eine kurze zusammenhängende Darstellnng des Wesens des Fallrechtes und des Einflusses seiner verschiedenen Arten auf die Ascendentenfolge erscheint jedoch nicht bloß durch die Notwendigkeit einer vollständigen Widorlegung der von der französi-

[1]) So heisst es in der Coutume von Paris Art. 312 „En succession de ligne directe, propres héritages ne remontent et n'y succèdent père et mère, aïeul et aïeule . toutefois succèdent aux choses par eux données a leur enfants“ . . . . . Vgl. oben S. 43 (1).

[2]) Möglich ist es, daß die irrige Meinung der späteren Juristen auf das in unbegrenztem Ansehen stehende Rechtsbuch Beaumanoirs zurückzufnhren ist.

schen Literatur vertretenen Annahme als gerechtfertigt, sondern diese Materie ist auch für die vorliegende Abhandlung überhaupt von erheblicher Bedeutung.

Abgesehen von der französischen Literatur hat vor allem Ficker, der allerdings, wie bereits erwähnt, für das Nichtsteigen eine vom Fallrechte völlig unabhängige Grundlage annimmt, über das Verhältnis beider Begriffe tiefgehende Untersuchungen angestellt[1]). Von Ficker rühren auch die deutschen Terminologien für die Arten des Fallrechtes her, während es früher für dieselben nur französische Bezeichnungen gegeben hat.

Das Wesen des Fallrechtes (ius recadentiae, revolutionis, Rückfallsrecht)[2]) läßt sich durch die Rechtsparömie „Erbgut geht wieder den Weg daher es gekommen" charakterisieren. Das Fallrecht verfolgt den Zweck, die Güter der Familie, von welcher sie herrühren, zu erhalten. Man begnügt sich nicht mit der Feststellung, daß ein Gut dem Erblasser gehört hat, sondern verfolgt, wenn es ein Erbgut ist, seine Herkunft bis zu einem bestimmten oder überhaupt einem nachweisbaren Ascendenten und spricht es dessen Abkömmlingen oder Verwandten zu. Nicht der nächste Verwandte kommt daher zur Erbfolge, sondern der nach Fallrecht berechtigte. Die Interessen des Einzelnen werden zu Gunsten des höheren Verbandes der Familie hintangesetzt und dadurch die natürliche Ordnung der Erbfolge gestört. Dieser Rückfall der Güter nach ihrer Herkunft an diejenige Linie der Verwandten, von welcher sie herstammen, der in den Quellen allerdings oft in nicht ganz zutreffender Weise mit dem Grundsatze: „paterna paternis, materna maternis" bezeichnet wird, kann in der verschie-

---

[1]) a. a. O. II. §§ 426. 564. 576 ff. 601. III/II §§ 921 ff. 974 ff.

[2]) Die hauptsächl. Literatur über das Fallrecht: Fischer, Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten (1782) S. 77 ff. Eichhorn, D. R. G. II. § 323 c. Mittermaier, D. P. R. (1847) II. § 436 n. 65 § 439 n. 14 Mauronbrecher, D. P. R. II. § 608. Heusler, Institutionen II. S. 527. 607. Frommhold Z. f. R. G. XXVI S. 220 ff. Stobbe a. a. O. V. S. 105 ff Graf u. Dicthorr. D. Rechtssprüchw. S. 194 n. 84. 85. — Loysel, Instit. coutumières (1846) § 332. Warnkönig, Franz. R. G. I. S. 478. Beaune, Introduction à l'étude historique du droit coutumier (1880) S. 400 ff. Viollot, Historie du droit civil français (1893) S. 849 ff. Glasson, Histoire III. S. 161. VII. S. 473. Le droit de succession au moyen age (Nouv. revue 1892) S. 548, S 700 ff.

densten Weise, bald mehr bald weniger konsequent durchgeführt sein; darnach giebt es auch eine ganze Stufenleiter von Arten des Fallrechts.

Unvollständiges Fallrecht nennt Ficker diejenige Art, die sich nur dann geltend macht, wenn mehrere gradgleiche Ascendenten resp. Verwandte berufen sind, u. zw. in der Weise, daß eine Teilung des Nachlasses nicht in gleiche Teile, sondern nach der Herkunft stattfindet und jeder Verwandte das von seiner Seite Herrührende nimmt. Hingegen erbt der einzelne überlebende Elternteil als nächster Verwandte auch das Erbgut des anderen, wenn auch von der anderen Seite entferntere Verwandte vorhanden sind. Es ist jedoch nur irreführend, diese z. B. in der lex Wisigotorum [1]) auftretende Gestaltung als Fallrecht zu bezeichnen, denn sie begründet nichts anderes, als einen verschiedenen Teilungsmodus des Nachlasses. Trotzdem wurde der Ausdruck, da er einmal von der Literatur so gewählt ist, beibehalten. Es mag nicht geleugnet werden, daß auch diese Form den Grundgedanken des Fallrechtes hervortreten läßt, jedoch in so geringem Grade, daß zum höchsten die Bezeichnung „unechtes Fallrecht" gerechtfertigt werden könnte.

Wesentlich davon zu unterscheiden ist das vollständige Fallrecht, welches sich ausnahmslos in den französischen Coutumes findet; es läßt verschiedene Arten und Grade in der Durchführung erkennen.

Beim einfachen Fallrechte [coutumes de simple côté] wird unterschieden, was vom Vater und was von der Mutter auf den Erblasser gekommen ist, darüber hinaus aber der Herkunft des Gutes nicht nachgegangen [2]). Auf diese Gestaltung paßt vor allem die Parömie: „paterna paternis" etc., die aber von Literatur und Quellen auch auf die anderen angewendet wird. Auf die Ascen-

[1]) Oben S. 17 (1), S. 37, 38, S. 39 (3), S. 64 (6).

[2]) Cout. de Gorze (43) „Biens paternels sont reputez ceux-là qui sont escheus ou procedent de la succesion du pere deffunct ou de l'un des parents lignager d'icelny du costé de sondit pere". (45) „Et pour les faire juger tels, il ne faut enquirer plus anciennes lignes, que de celuy auquel lesdits biens ont fait souche ou tronc" . . . . (Cout. général II. S. 1086). Ebenso Coutume de Metz (Cout. gen. II. S. 406) XI, 30. Andere Quellenstellen bei Ficker a. a. O. III/II § 925. und oben S. 28 (3), S. 44 (1), S. 63 (7—9), S. 67 (5), S. 90, S. 114, S. 151 (3).

dentenfolge hat das einfache Fallrecht die Wirkung, daß von dem Erbgute der Vaterseite alle der Mutterseite angehörenden Verwandten, also auch die Ascendenten ausgeschlossen sind. Es ergiebt sich also nur die Möglichkeit einer Vererbung auf diejenigen Ascendenten der Vaterseite, die infolge der Voraussetzung, daß es sich um Erbgut handelt, nicht als vorverstorben zu denken sind. Da bereits das vom Vater ererbte Gut (propre naissant) als Erbgut gilt, so ist eine Erbfolge der väterlichen Großeltern in einen Nachlaß, der die Erbgutsqualität besitzt, sehr wohl denkbar; und ferner besteht auch die Möglichkeit einer Erbfolge aller Ascendenten in das Erbgut, das durch Vorherausgabe an den Erblasser gekommen ist. Ebenso verhält es sich mit dem Erbgute der Mutterseite. Diese Art des Fallrechtes hat also eine starke Abschwächung, keineswegs aber völlige Aufhebung des Vorfahrenerbrechtes zur Folge. Sie ist aber insofern inkonsequent, als die Beerbung durch solche Ascendenten möglich ist, welche mit dem ersten Erwerber des Gutes in keiner verwandschaftlichen Beziehung stehen, also z. B. durch die Mutter des Vaters, wenn auch das Gut vom väterlichen Großvater herrührt.

Diese Inkonsequenzen sind beseitigt beim fortgesetzten Fallrechte [coutumes de côté et ligne], nach welchem der Herkunft des Gutes über die Eltern hinaus nachgegangen wird, und ein Erbfolgerecht nur den Verwandten des ersten Erwerbers zukommt. Handelt es sich um väterliches Gut, das sich durch mehrere Generationen im Mannsstamm vererbt hat, so sind alle Ascendenten der Mutterseite ausgeschlossen, aber auch alle Ascendenten der Vaterseite, die nicht Verwandte des ersten Erwerbers sind, somit sämtliche Ascendenten, da in unserem Falle der Mannsstamm als vorverstorben vorausgesetzt ist. Hingegen ist eine Vorfahrenfolge möglich und denkbar in propre naissant und in das Erbgut, das durch Vorherausgabe an den Descendenten gelangt ist[1]).

Die als Stammrecht zu bezeichnende und in den coutumes souchères auftretende Gestaltung wird von Ficker nicht als eine Art des Fallrechtes angesehen, allein wohl mit Unrecht, denn sie kommt nur auf eine Verschärfung der im einfachen und fort-

[1]) Oben S. 40 (2), S. 44 (1), S. 60 (3), S. 65, S. 70 (7).

gesetzten Fallrechte ausgesprochenen Prinzipien hinaus, und besteht darin, daß bloß den Nachkommen des ersten Erwerbers ein Erbfolgerecht zukommt, wie dies in manchen Leiherechten und im englisch-normannischen Erbfolgesystem und zumeist in den Erbfolgeordnungen der Fideikommisse ausgesprochen ist. Der Einfluß auf die Vorfahrenfolge ist derselbe wie beim fortgesetzten Fallrechte, nur daß begrifflich auch das propre naissant nicht steigt, somit eine Ascendentenfolge nur in das durch Vorherausgabe an den Erblasser gekommene Erbgut möglich ist [1]).

Zwischen diesen verschiedenen Arten gibt es in manchen Rechten noch Abstufungen, so ein nur bis zu den Großeltern fortgesetztes Fallrecht [2]).

Die Folgen, welche das Nichtvorhandensein von Erben der berechtigten Seite herbeiführte, waren verschieden. Während in manchen Rechten die Qualität des Erbgutes verloren ging und wie bei Errungenschaften die Verwandten der anderen Seite erbfolgeberechtigt wurden — was regelmäßig auch dann eintrat, wenn sich die Erbgutsqualität oder die Herkunft des Gutes nicht nachweisen ließ — wurde nach anderen Rechten der Nachlaß erblos; das letztere konnte beim sogenannten unvollständigen Fallrechte naturgemäß niemals vorkommen. Beispiele für diese verschiedenen Formen haben sich im Laufe der Darstellung zur Genüge ergeben.

Es folgt aber aus diesen Erwägungen, daß zwischen den verschiedenen Arten des Fallrechts zu unterscheiden ist; eine mehr oder minder konsequente Durchführung desselben hat eine größere oder geringere Abschwächung, niemals aber völlige Aufhebung des Vorfahrenerbrechtes zur Folge.

§ 17

Trotzdem also die Annahme einer Identität von Fallrecht und Nichtsteigen nicht als gerechtfertigt erscheinen kann, so ist doch die Grundlage für die Entstehung des Nichtsteigens im Fallrechte zu suchen. Dieser in neuester Zeit von Brunner und Ficker geleugnete Zusammenhang der beiden Rechtsinstitute ergibt sich vor allem aus ihrer konstanten Verbindung. Dieselbe

[1]) Oben S. 24 ff. S. 46 ff. S. 76.

[2]) Oben S. 70 (5).

erscheint in der Weise durchgeführt, daß in allen Rechten, welche den Vorfahren gar kein oder nur ein sehr beschränktes Erbfolgerecht einräumen, ausnahmslos auch das Fallrecht in vollständigor Durchführung auftritt. Es war die Aufgabe der beiden ersten Abschnitte der vorliegenden Abhandlung diese Tatsache für jedes einzelne Recht nachzuweisen[1]). Die Probe für die Richtigkeit der Behauptung, daß es sich um kein bloß zufälliges Zusammentreffen der beiden Rechtsinstitute handeln kann, liegt vornehmlich in zwei Momenten: In der großen Zahl der untersuchten, zum Teil in keinem örtlichen Zusammenhange stehenden und auch in ihrem Entwicklungsgange selbständigen Rechte: insbesondere in den Übereinstimmungen, welche die Gruppe der westeuropäischen Rechte mit dem österreichischen Rechte aufweist. Sodann wäre eine derartige Annahme in anderer Hinsicht, nämlich zufolge des dargelegten Kausalzusammenhanges zwischen Fallrecht und Nichtsteigen unbegründet. Dieser äußert sich in weitgehenden Beschränkungen der Vorfahrenfolge, welche das vollständige Fallrecht im Gefolge hat. Weniger ins Gewicht fällt die Tatsache, daß ein unbeschränktes Ascendentenerbrecht nur ohne vollständiges Fallrecht, mit welchem es naturgemäß unvereinbar ist, auftreten kann. Immerhin bilden aber die in einem verhältnismäßig so kleinen territorialen Gebiete, wie Holland, mit besonderer Schärfe hervortretenden Gegensätze bezüglich der Vorfahrenfolge[2]) umsomehr einen sprechenden Beleg, als in den Quellen selbst das volle Ascendentenerbrecht mit dem Fehlen des Fallrechts begründet wird.

Die ausnahmslose Verbindung des Nichtsteigens mit dem Fallrechte unter Berücksichtigung der Wirkungen des letzteren auf die Ascendentenfolge, bildet jedoch nicht den einzigen Stützpunkt für die aufgestellte Behauptung. Eine Reihe von Tatsachen trifft noch zusammen, welche die Wahrscheinlichkeit des im Wege der Rechtsvergleichung geführten Beweises wohl er-

[1]) Eine nur scheinbare Ausnahme bildet in dieser Hinsicht das Kehdinger Landrecht, denn die Hälftung des Erbgutes, der wir in diesem Rechte begegnen, hat sich aus dem ursprünglichen, vollständigen Fallrechte entwickelt. (Vgl. oben S. 40).

[2]) S. 29, S. 71—73. Vgl. auch S. 51, S. 64, S. 128, S. 145, S. 151, S. 155—158. — S. 43 (1), S. 43 (6) u. S. 42 (4).

heblich zu erhöhen vermögen. Die in Betracht kommenden Erwägungen betreffen verschiedene Punkte und sind auch nicht alle von gleicher Tragweite. Sie mögen im folgenden abgestuft nach ihrer Bedeutung und Beweiskraft angeführt werden.

Vor allem findet durch den Zusammenhang beider Rechtsinstitute die in höchstem Grade auffallende und in anderer Weise kaum ungezwungen erklärbare Gestaltung des Nichtsteigens, welches sowohl in den verwandten als in den deutsch-österreichischen Rechten in seiner normalen Art nur die gerade aufsteigende Linie der Ascendenten nicht aber Seitenverwandte höherer Stufe (also Elterngeschwister, Großelterngeschwister u. s. w.) trifft, ihre natürliche Begründung. Denn begrifflich kann nur eine Schwächung der Vorfahrenfolge durch das Fallrecht bewirkt werden, hingegen ist mit einer noch so konsequenten Durchführung des letzteren eine Folge der Seitenverwandten höherer Linie, sofern sie nur der berechtigten Seite angehören, vollständig vereinbar. Vom Standpunkte des Fallrechtes aus ist also diese Gestaltung ganz entsprechend, sie wird erst als irrationell empfunden, wenn das Nichtsteigen unabhängig von seiner Grundlage als selbständiges Rechtsinstitut auftritt. Dem letzteren Gedanken Rechnung tragend haben einige verwandte Rechte das Nichtsteigen auf Seitenverwandte höherer Stufe ausgedehnt[1]). Auch in Österreich wurde von den Juristen nach der Reception eine derartige Ausdehnung geplant. Der maßgebende Gesichtspunkt war dabei, daß solchen Seitenverwandten kein besseres Recht zukommen könne als den Eltern selbst, seien die letzteren ungerechterweise ausgeschlossen, so könne man Personen, die nur durch Ascendenten entfernteren Grades mit dem Erblasser verwandt sind, kein Erbfolgerecht zugestehen, — wie in dem über diese Frage abgegebenen Gutachten des Landmarschalls von Österreich unter der Enns des näheren ausgeführt ist. Diese Gestaltung konnte sich jedoch, da sie eben dem bestehenden Rechte nicht entsprach, auf die Dauer nicht behaupten[2]).

Die Ascendenten werden ferner in den Rechten, in welchen ihnen die Erbfolgeberechtigung abgesprochen wird, im übrigen als vollberechtigte Verwandte anerkannt. So kommen

[1]) Oben S. 43 (1), S. 69 (6), vgl. S. 147, S. 149 (7), S. 151 (5).

[2]) Oben S. 96 ff.

ihnen in Österreich Alimentationsansprüche[1]) und ein Vorkaufsrecht in liegende Güter zu[2]). Ja, es entspricht sogar einem in deutschen und verwandten Quellen ausgesprochenen Rechtsgedanken, die Ascendenten als nähere Verwandte anzusehen, als die der Seitenlinie angehörenden, die eigentlich nur durch Vermittlung der Ascendenten mit dem Erblasser verwandt sind. Wenn es in französischen und holländischen Rechtsquellen oft heißt, der nächste im Blut sei der nächste im Gut, und wenn nun nach diesen Rechten sämtliche Ascendenten (im coutumiären Rechte bezüglich der Mobilien und Errungenschaften) mangels von Descendenten zur Erbfolge berufen werden[3]), so ist damit der erwähnte Grundsatz wohl genügend hervorgehoben. Auch Beaumanoir bemerkt, daß die Erbgüter an Großeltern fallen „avant qu'à mes freres ne à mes serenrs, que mes freres et mes sereurs m'estoient d'autre costé que de la droite ligne en descendant“[4]). Entsprechend der Sachsenspiegel (I, 17)[5]): „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne heuet he des vater nicht, it nimt sin moder mit mercme rechte, dan sin bruder.“ Soll nun dieses allgemeine Rechtsprinzip durchbrochen werden, so kann dies nur aus einem Gesichtspunkte geschehen, der mit dem Billigkeitsgefühle im Einklange steht, aber noch mehr ins Gewicht fällt, als der für die Erbberechtigung der Ascendenten sprechende. Dies ist der Fall bei dem Bestreben die Güter der Familie, von welcher sie herstammen, zur Hebung ihres Glanzes und Ansehens zu erhalten. Diesem dem sozialen Charakter des alten Rechts Rechnung tragenden Gesichtspunkte weicht auch die Rücksicht auf den näheren Verwandtschaftsgrad. So heißt es in der Coutume von Orleans v. J. 1509[6]), daß man bei Erbgütern „n'a

[1]) Vgl. Suttinger, Consuetudines Austriacae S. 11, 12, 823, 824.

[2]) Oben S. 136.

[3]) Oben S. 29, S. 42 (4), S. 51 (3, 4), S. 71, 72, S. 75, S. 79 (6). Wohl auch im späteren sächsischen Recht, vergl. die S. 35 (1) zitierte Literatur. Vgl. auch S. 17, S. 145 (2).

[4]) XIV 23 ed. Beugnot. Vgl. Grand coutumier c. 40: „Nota qne le père, aieul ou aieulle, heritent et sont plus prochains que les frères du trespassé . . . .“. vgl. oben S. 42 (4).

[5]) ed. Homeyer. Vgl. auch den Schwabenspiegel, oben S. 36.

[6]) Coutumier général III. S. 751, Art. 251. vgl. Cout. v. Montargis a. a. O. III. S. 849, XV, 10.

regard à la consanguinité et proximité de lignage: mais seulement à la descendue et souche dont les heritages sont descendus et advenus"; in der Coutume von Dunois[1]): „Et à . . . heritages propres ne succedent les plus prochains en degré de consanguinité; mais seulement ceux qui sont de la ligne dont lesdicts heritages procedent," und in der von Bapaume[2]): „Item tous heritages patrimoniaux foeudaux suivent cotte et ligne. Mais au regard des heritages patrimoniaux cotteries et terres . . . ne tiennent ne cotte ny ligne, ain succedent au plus prochain heritier de quel lez et cotté qu'il soit." Daß unter den nächsten Erben gerade die Ascendenten verstanden sind, kann umso weniger bezweifelt werden, als sie bei Fahrniß und Errungenschaften den Vorzug vor allen Seitenverwandten haben, und nach der Coutume von Bapaume, worauf bei der Besprechung des welschflandrischen Rechtes hingewiesen wurde[3]), auch bezüglich der Erbgüter. Wenn ferner in holländischen Quellen die Erbberechtigung der Ascendenten mit dem Fehlen des Fallrechtes begründet wird[4]) und in flandrischen Quellen hervorgehoben ist, daß der überlebende Elternteil sein Kind deshalb nicht beerbt, weil der Nachlaß desselben von dem andern parens herrühre[5]), so geht daraus hervor, daß der dem Fallrechte zu Grunde liegende Rechtsgedanke hinreichend ist, den sonst dem Billigkeitsgefühle entsprechenden Vorzug der Ascendenten vor den Seitenverwandten zurückzudrängen.

Ein weiteres charakteristisches Moment ist die regelmäßige Beschränkung des Nichtsteigens auf ererbte liegende Güter[6]); auch das Fallrecht kann begrifflich nur diesen Nachlaßbestandteil treffen. In dieser Hinsicht gibt es allerdings mancherlei Abweichungen und Ausnahmen, denen jedoch mit Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Entstehung schwerlich Beweiskraft

[1]) Coutumier général III. S. 1074, Art. 71. Cout. v. Nivernoi (1534) a. a. O. III. S. 1160 XXXIV, 7: Posé qu'il soit plus lointain en degré" (Bei der Folge in Erbgüter).

[2]) Coutumier général I. S. 331, IX.

[3]) Oben S. 51.

[4]) Oben S. 72 (5, 6). Vgl. S. 28 (3, 4), S. 29.

[5]) Oben S. 60. Vgl. S. 68 (4).

[6]) Auch hiefür wurde der Nachweis bei der Besprechung der einzelnen Rechte geführt.

in entgegengesetzter Richtung zuzuerkennen sein wird. Das Fallrecht, das wir zunächst allein ins Auge fassen, bezieht sich in der Regel nur auf ererbte Liegenschaften. Bei Mobilien kommt die Unterscheidung von Erbgut und Errungenschaft nur selten in Betracht, regelmäßig wird die ganze Fahrhabe wie Errungenschaft behandelt, und geht überdies in vielen Rechten infolge der Gestaltung des ehelichen Güterrechtes ihren eigenen Weg. Ausnahmsweise beziehen jedoch einige Rechte das Fallrecht auch auf die Fahrniß [1]). Insbesondere in diesen, aber auch in den anderen Rechten konnte es dazu kommen, daß man die Errungenschaften des Erblassers lediglich als Zuwachs zum Erbgute auffaßte und das Schicksal desselben teilen ließ. Man kam damit, so wenig logisch begründet dies auch sein mag, zu einer Ausdehnung des Fallrechtes auf den ganzen Nachlaß. Auch der Landmarschall, der diese Neuerung in Österreich einführen wollte, sieht in den Errungenschaften nur einen Zuwachs zu den übrigen Nachlaßbestandteilen, und begründet seine Entscheidung auch mit der Schwierigkeit der Sonderung der Errungenschaften vom Erbgute und der Einheitlichkeit des Nachlasses nach römischem Rechte [2]). Die solchen Erwägungen entsprechende Gestaltung des Fallrechtes ist jedoch im Prinzipe dem Begriffe dieses Rechtsinstitutes entgegen und kommt daher auch faktisch nur selten vor. Immerhin ist, sofern diese Abart auftritt, die Ausdehnung auch des Nichtsteigens auf den gesamten Nachlaß von selbst gegeben. Häufiger zeigt sich jedoch — so auch im österreichischen Rechte — eine Differenz in der Begrenzung des Nichtsteigens und des Fallrechtes hinsichtlich der Nachlaßobjekte. Diese Ausgestaltung kann nicht als logisch unbegründet erscheinen. Denn widersinnig ist nur eine Ausdehnung des Fallrechtes auf den ganzen Nachlaß. Hingegen ist rein gedankenmäßig, sofern sich einmal das Nichtsteigen unabhängig vom Fallrechte fortentwickelt hat und als selbständiges Rechtsinstitut auftritt, eine Beschränkung desselben auf einzelne Nachlaßbestandteile nicht geboten. Daß trotzdem den westeuropäischen Rechten diese Ausdehnung im allgemeinen fremd geblieben ist,

[1]) Oben S. 75, S. 77 (2), S. 151 (4).
[2]) Oben S. 99.

so daß die Gestaltung, nach welcher bloß ererbte Liegenschaften vom Nichtsteigen getroffen werden, als die regelmäßige bezeichnet werden kann, ist auf den ursprünglichen Zusammenhang des Nichtsteigens mit dem Fallrecht zurückzuführen. Zuweilen finden sich in dieser Hinsicht bezeichnende Schwankungen; so wurde in Navarra im 16. Jahrhunderte der Ausschluß der Ascendenten auf ererbte Immobilien eingeschränkt, während er früher im Gegensatze zum sonstigen spanischen Rechte für den ganzen Nachlaß galt; damit erfolgte jedenfalls nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes[1]). Das österreichische Recht, welches die Ascendenten von allen Nachlaßbestandteilen ausschließt, konnte infolge der Beschaffenheit der Quellen nur bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden; ob der Ausschluß in früherer Zeit die gleiche Ausdehnung hatte, muß dahingestellt bleiben.

Engere Beziehungen zwischen Fallrecht und Nichtsteigen dürften ferner auch darin zu erblicken sein, daß die gleichen Wirkungen eintreten, falls nur Ascendenten, also Seitenverwandte überhaupt nicht, vorhanden sind, und dann, wenn bloß Erben der nach Fallrecht berechtigten Seite fehlen. Während nach manchen Rechten in beiden Fällen das Gut erblos wird und an den Fiskus fällt[2]), verliert es anderwärts die Erbgutsqualität nnd vererbt vor allem auf die Ascendenten[3]). Im französischen Rechte finden sich beido Gestaltungen nebeneinander[4]).

Schließlich steht es mit der aufgestellten Behauptung nicht im Widerspruch, daß das Nichtsteigen in den Rechtsquellen so häufig als Ungerechtigkeit bezeichnet wird, während das Fallrecht im allgemeinen als ein dem Billigkeitsgefühle entsprechendes Rechtsinstitut gilt[5]). Denn hatte sich einmal das Nichtsteigen zu

[1]) Oben S. 75.

[2]) Oben S. 44 (3), S. 85, S. 89, S. 91, S. 100, S. 112, S. 124 (2), S. 137. S. 139 (2).

[3]) Oben S. 43 (3), S. 44 (2), S. 79 (4, 8), S. 144.

[4]) Es mag auch bemerkt werden, daß Fallrecht sowohl als Nichtsteigen Institute der Familienerbfolge sind und beide wenigstens regelmäßig (Über eine Ausnahme vgl. oben S. 120) durch Verfügungen auf den Todesfall beseitigt werden können. Oben S. 85, S. 130, vgl. S. 24 (5), S. 27 (1), S. 126 (1).

[5]) Oben S. 93, S. 101 ff., S. 137 ff., S. 147 ff.

einem selbständigen Grundsatze entwickelt, so konnte das Verständnis für die historische Entwicklung und den ursprünglichen Zusammenhang mit dem Fallrechte um so leichter verloren gehen, als das letztere nunmehr nur die Seitenlinie treffen konnte und daher seine Wirkungen auf die aufsteigende Linie nicht mehr klar zu Tage traten. —

Mit dem Nachweise, daß bei der Frage nach dem Ursprunge des Nichtsteigens dem Fallrechte entscheidende Bedeutung zuzuerkennen ist, hat jedoch unser Problem noch nicht seine vollständige Lösung gefunden. Denn anderseits steht es fest, daß die Arten des Fallrechtes je nach dem Grade ihrer Durchführung der Ascendentenfolge einen größeren oder kleineren Spielraum gewähren. Der Umfang des Nichtsteigens geht immer, mehr oder weniger über die der Vorfahrenfolge durch das Fallrecht gezogenen Grenzen hinaus, so daß wir es in den meisten Rechten, die weitgehende Beschränkungen der Vorfahrenfolge kennen, mit einem, zwar mit dem Fallrechte im Zusammenhange stehenden, jedoch selbständig und unabhängig von seiner Grundlage fortentwickelten Rechtssatze zu tun haben; schon die in vielen Rechten hervortretende verschiedene Abgrenzung beider Rechtsinstitute bezüglich der Nachlaßobjekte läßt dies erkennen[1]). Dieser Erwägung ist umsomehr Bedeutung beizumessen, als gerade das einfache Fallrecht die überwiegende Gestaltung sein dürfte. Allerdings ist die Qualität des Fallrechtes quellenmäßig oft schwer bestimmbar, allein schon die Schwierigkeit des Erweises der Herkunft der Güter läßt ein Überwiegen der einfachen Form als wahrscheinlich erscheinen.

Sofern in einem Rechte Stammrecht oder fortgesetztes Fallrecht statuiert ist, ergeben sich für die Beantwortung unserer Frage feste Anhaltspunkte. Charakteristisch sind in dieser Hinsicht einzelne Lehnrechte, die allen Nachkommen des ersten Erwerbers ein Erbfolgerecht zugestanden Für eine Ascendentenfolge blieb kein Raum von ganz exceptionellen Fällen und der Möglichkeit einer Folge in die Vorherausgabe abgesehen. Diese geringfügigen Reste des Ascendentenerbrechts wurden aber weder vom englischen noch vom lombardischen Lehnrechte anerkannt. Vom ersteren

[1]) Vgl. oben S. 180.

aus einem Rechtsgrunde [1]), der in diesem Zusammenhange nicht weiter in Betracht kommt, vom lombardischen ohne einen solchen [2]). Wir haben also im longobardischen Lehnrechte, das in dieser Gestalt auch in Deutschland rezipiert wurde, zwei vollständig von einander gesonderte Rechtssätze zu unterscheiden: die Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber und das Nichtsteigen. Denn würde bloß das Stammrecht gegolten haben, dann müßte ein vom Vater an den Sohn übertragenes Lehen auch ohne besonderen Vorbehalt beim Tode des Sohnes an den Vater zurückfallen. Trotz dieser Inkongruenz von Fallrecht und Nichtsteigen, ist der Ausschluß der Ascendenten in diesem Lehnrechte auf die Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber zurückzuführen. Denn der nur ganz ausnahmsweise vorkommende Fall einer Beerbung durch Vorfahren wird ignoriert, aus der faktisch selten eintretenden Möglichkeit konnte sich infolge der vollständig in gewohnheitsmäßiger Weise erfolgenden Rechtsfortbildung die rechtliche Unzulässigkeit einer Ascendentenfolge entwickeln. Auch die Gestaltung des normannischen Lehnrechtes und mancher anderen Rechte, nach welchen Ascendenten erst nach ihrer gesamten Parentel berufen werden, scheint darauf hinzudeuten, daß dieselben ursprünglich überhaupt ausgeschlossen waren [3]). — Wesentlich zu gleichen Resultaten führt auch die Untersuchung der Wirkungen des fortgesetzten Fallrechts, sofern man über den ersten Erwerber nicht hinaus geht.

Weit mehr Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, in welcher Weise sich neben dem bloß einfachen Fallrechte, welches ja der Ascendenfolge einen weit größeren Spielraum läßt, eine Ausschließung der Ascendentenfolge entwickeln konnte.

Wesentlich ist es vor allem, den Zeitpunkt der Entwicklung festzustellen. Die Annahme einer Zulässigkeit der Vorfahrenfolge und des Fehlens vollständigen Fallrechts im fränkischen Rechte ist wohl gerechtfertigt, mag auch ein vollkommen lückenloser Beweis für die Ursprünglichkeit des Ascendentenerbrechts infolge

[1]) Oben S. 47 (1).

[2]) Oben S. 24.

[3]) Oben S. 47 vgl. S. 27 (1), S. 28 (4), S. 29 (6), S. 66 ff., S. 140, S. 143, S. 148 ff.

der Mangelhaftigkeit der Rechtsquellen nicht für alle Leges geführt werden können. Insbesondere erscheint es als innerlich begründete Wahrscheinlichkeit, daß nach altsalischem Rechte Ascendenten auch die terra salica erben konnten[1]). Im anglonormannischen Rechte hingegen steht die spätere Beseitigung der Ascendentenfolge quellenmäßig fest[2]). Der Einwand der völligen Feudalisierung des Grundbesitzes, der gegen die Verwertung dieser Tatsache erhoben werden könnte, entfällt für das westgotische Recht. In Spanien findet sich nämlich die Gestaltung des coutumiären Rechtes wieder, und es kann nicht bezweifelt werden, daß der in der Lex Wisigotorum hervortretende Vorzug sämtlicher Ascendenten vor den Seitenverwandten bei Mobilien und Errungenschaften erhalten blieb, während er nachträglich bei Erbgütern eine Änderung erfahren hat[3]). Auch für die übrigen Leges, speziell für das bayrische resp. österreichische Recht läßt sich das Vorhandensein der Vorfahrenfolge aus einer Reihe von Tatsachen erschließen[4]). Das Vorfahrenerbrecht, das in den deutschen Rechten die Regel bildet[5]), ist also die ursprüngliche bis auf die fränkische Zeit zurückgehende Gestaltung. Im Einklange mit derselben finden sich auch in den Leges keine Spuren eines vollständig durchgeführten Fallrechts; die bloß unvollständige Form in der Lex Wisigotorum[6]) kommt in diesem Zusammenhange nicht in Betracht. Die beiden Rechtsinstitute, welche sich im 13. und 14. Jahrhunderte in zahlreichen verwandten Rechten und in Österreich nachweisen lassen, konnten daher erst nach der Zeit der Volksrechte entstanden sein.

Anfangs- und Endpunkt der Entwicklung sind also feststehend. Ursprünglich: Zulässigkeit der Vorfahrenfolge und Fehlen vollständigen Fallrechtes, zum Schlusse: Nichtsteigen, daneben einfaches Fallrecht; nachzuweisen, daß in allen Rechten das Fallrecht für die Entstehung des Nichtsteigens bestimmend war, bildete den Gegenstand der vorausgehenden Ausführungen. Hingegen

[1]) Oben S. 20—22.
[2]) Oben S. 50.
[3]) Oben S. 76.
[4]) Oben S. 152—154 vgl. auch S. 136 (6).
[5]) Oben S. 33—40.
[6]) Oben S. 17 (2).

lassen sich über die Zwischenstadien der Entwicklung des Nichtsteigens aus dem bloß einfachen Fallrechte nur Hypothesen aufstellen, da es eben für die Zeit, in welcher die Entwicklung erfolgte, an urkundlichen Zeugnissen fast vollständig fehlt.

Dieser Prozeß kann auf zwei verschiedenen, allerdings nicht weit von einander entfernten Wegen vor sich gegangen sein Von der Frage, die sich jedoch einer quellenmäßigen Beantwortung entzieht, ob das Fallrecht in seiner einfachen Durchführung die ursprüngliche Gestaltung dieses Rechtsinstitutes bildet, oder ob es lediglich auf eine Abschwächung des Stammrechtes, d. i. der Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber, zurückzuführen ist, hängt es ab, welchen dieser beiden Wege die Entwicklung tatsächlich genommen hat.

Nach der von der französischen Literatur (so von Glasson)[1]) vertretenen Annahme ist das Stammrecht die primäre Form. Diese Theorie behauptet nämlich, ohne jedoch ihre Hypothese näher zu begründen, eine Übertragung lehnrechtlicher Grundsätze auf das Landrecht und zwar in der Weise, daß die ursprüngliche Art des Fallrechtes, die in den coutumes souchères statuierte war und erst in späterer Zeit in manchen Coutumes zu einem fortgesetzten oder einfachen abgeschwächt wurde. Wenn Ficker[2]) dagegen den Nachweis erbringt, daß in der Mehrzahl der Fälle in Frankreich das lehnrechtliche Fallrecht vom landrechtlichen nicht verschieden war, so ist damit die Unhaltbarkeit dieser Annahme noch nicht erwiesen, da auch im Lehnrechte eine nachträgliche Abschwächung des Fallrechtes erfolgt sein konnte. Auch können manche Tatsachen für die Ursprünglichkeit des Stammrechtes und die Beeinflußung des Landrechtes durch das Lehnrecht herangezogen werden, vor allem, daß gerade in denjenigen Ländern, in denen der Feudalisierungsprozeß einen besonders großen Umfang angenommen hat, also in den westeuropäischen Reichen und in Österreich, auch das Fallrecht zu vollständiger Durchbildung gelangt ist. Auch würde auf solche Weise der in manchen Rechten scharf hervortretende Gegensatz zwischen dem Landrechte, dessen Erbfolge durch den Ausschuß der Ascendenten und durch

[1]) Nouv. Revue XVI. S. 702.
[2]) a. a. O. III/II § 928 ff.

vollständiges Fallrecht gekennzeichnet ist, und dem Stadtrechte, dem beide Grundsätze unbekannt blieben[1]), eine ungezwungene Erklärung finden. Die Abschwächung des Fallrechtes im Landrechte endlich hat eine völlig ausreichende Begründung in der Schwierigkeit des Erweises der Herkunft der Güter, während dieser Grund bei den großen Lehngütern, bei denen sich in der Mehrzahl der Fälle die Herkunft vom ersten Erwerber wohl leicht nachweisen ließ, nicht vorhanden ist. Daher blieben die meisten Lehnrechte beim Stammrechte stehen; hat trotzdem in einzelnen Fällen eine Abschwächung des Fallrechtes stattgefunden, so kann dieselbe in einer Erweiterung der Lehenfolge oder in einer Anpassung des Lehnrechtes an das Landrecht begründet sein. Hat also, was ohne weiteres zugegeben werden kann, die Vorfrage nach der ursprünglichen Gestaltung des Fallrechtes in der angegebenen Weise ihre richtige Beantwortung gefunden, dann ist auch die weitere Entwicklung klargelegt. Es beruht unter dieser Voraussetzung auch im Landrechte der Ausschluß auf der Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber; die Beseitigung der Reste der Vorfahrenfolge erfolgte in derselben Weise, wie sie oben für die Leiherechte angedeutet wurde. An diesem Rechtszustande hielt man fest, obwohl später das Stammrecht in das fortgesetzte oder einfache Fallrecht überging.

Allein die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Entwicklung in vielen Rechten den zweiten Weg eingeschlagen hat. Am Ende der fränkischen Zeit gingen die großen wirtschaftlichen Veränderungen vor sich, die zu einer völligen Umwälzung in den Besitzverhältnissen führten. Der alte normale Grundbesitz verschwindet, es entwickeln sich die großen Grundherrschaften. Diese hatten aber seit jeher das Bestreben ihren Grundbesitz der Familie zu erhalten, ein Bestreben, das später in dem Aufkommen der Fideikommisse, in deren Erbfolge ja die Grundsätze des Fallrechts regelmäßig bis zu den äußersten Konsequenzen durchgeführt erscheinen, seinen Ausdruck gefunden hat. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die gleiche Tendenz nicht auch zu Beginn der fränkischen Zeit vorhanden war. Allein nunmehr wurde durch das vollständig ausgebildete Weibererbrecht und dadurch, daß der

[1]) Oben S. 51, S. 63, 64.

Großgrundbesitz zu Beginn des Mittelalters den Höhepunkt seiner Macht erreicht hatte, besondere Veranlassung dazu geboten, Maßregeln zu ergreifen, um die Entfremdung des Grundbesitzes für die Familie und seine Zersplitterung zu verhüten. Ein Rechtsinstitut nun, das eben diesem Gedanken Rechnung trägt, ist das Fallrecht und zwar nach seiner mehr oder minder konsequenten Durchführung mehr oder minder vollständig. Daß die Ausbildung des vollständigen Fallrechtes gerade nur in jenen Reichen erfolgt ist, in denen auch das Lehnwesen weittragenden Einfluß erlangt hat, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in diesen Territorien, mehr als anderwärts, der große Grundbesitz zur Entfaltung kam. Es konnte also auch ohne Übertragung lehnrechtlicher Prinzipien auf das Landrecht zu einer selbständigen, d. i. vom lehnrechtlichen Stammrechte unabhängigen Ausbildung des Fallrechtes kommen. Gewiß waren auch für den zuerst angeführten Entwicklungsgang wirtschaftliche Verhältnisse bestimmend, da ja das Lehnrecht sich zum teil auch als Produkt derselben darstellt. Allein bei der zweiten Gestaltung handelt es sich nicht um eine direkte Beeinflussung durch das Lehnrecht, sondern um selbständige Durchfürung des dem Fallrechte zu grunde liegenden Rechtsgedankens. Bei dieser Art der Entwicklung konnte das Fallrecht schon von Anfang an ein bloß einfaches sein. Trotzdem ist die Entstehung des Nichtsteigens auch aus dem ursprünglich einfachen Fallrechte nicht fern liegend. Vergegenwärtigt man sich nämlich den Einfluß, den ein einfaches Fallrecht auf die Vorfahrenfolge ausübt, so ergiebt sich, daß weitaus die Mehrzahl der Fälle, in denen die Beerbung durch Ascendenten sonst eintreten könnte, vor allem der wichtigste Fall, die Möglichkeit der Beerbung durch Eltern, beseitigt ist, und nur der bei weitem seltener eintretende, die Beerbung durch einen nach Fallrecht berechtigten Großelternteil, übrig bleibt. Versetzt man sich nun in jene Zeit zurück, in der die Rechtsentwicklung durchaus in gewohnheitsmäßiger Weise erfolgte und in der, entsprechend einem der deutschen Rechtsentwicklung überhaupt eigenen Grundsatze, tatsächlich geltende Zustände außerordentlich leicht zu rechtlichen wurden, so wird man es begreiflich finden, daß sich geradeso wie bei der Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber, der Ausschluß der Ascendenten schon beim einfachen Fallrechte ausbilden konnte. —

Von zwingender Notwendigkeit und im Wesen der Sache begründet war jedoch in diesem Fallo die Entstehung des Nichtsteigens nicht, daher sind auch ausnahmsweise einzelne Rechte bei dem ursprünglichen Zustande stehen geblieben und kannten lediglich ein Fallrecht, während sie die Vorfahrenfolge nicht weiter einschränkten. — Auch dieser historische Entwicklungsgang erklärt wohl zur Genüge den bereits erwähnten entschiedenen Gegensatz der land- und stadtrechtlichen Erbfolge mancher Rechte. Im Wirtschaftsleben der Städte, in denen das Mobiliarvermögen die Hauptrolle spielte, ist die Nichtentwicklung fallrechtlicher Grundsätze und damit die Beibehaltung der Ascendentenfolge begründet. Die Tatsache, daß trotzdem in vielen Stadtrechten Fallrecht und Nichtsteigen sich herausgebildet haben, ist wohl der Beeinflussung des Stadtrechtes durch das Landrecht zuzuschreiben. —

Beide Hypothesen sind haltbar; ob die Entwicklung tatsächlich den einen oder den anderen Weg gegangen ist, müßte für jedes Recht insbesondere festgestellt werden; die Voranssetzungen für eine derartige Untersuchnng sind jedoch nicht gegeben, da eben eine quellenmäßige Beantwortung der Frage, ob auch das einfache Fallrecht als primäre Gestaltung anzusehen ist, nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt.

§ 18

Bemerkenswert ist die Stellung, die das droit de retour, in seiner regelmäßigen Bedeutung das Steigen des Schenkgutes auf die Ascendenten, also eine Ausnahme vom Nichtsteigen, zu unserer Frage einnimmt. Brunner, der in einer inhaltsreichen Abhandlung die Arten dieses Rechtsinstitutes darlegt und den Nachweis seines germanischen Ursprunges führt, behauptet ganz allgemein einen Zusammenhang mit dem von ihm aufgeklärten Begriffe der germauischen Schenkung[1]). Gewiß wird ein solcher anznnehmen sein bezüglich der Spnren des Wiederanfalles, die sich in den Volksrechten finden und in denjenigen Ausnahmsfällen in späterer Zeit, wo derselbe auch für andere Verwandte nicht nur für Ascendenten und auch ohno Rücksicht auf Verwandtschaft bei der Heiratsgabe galt. Für die weitaus überwiegende Mehrzahl

[1]) Forschungen S. 732 ff.

der Fälle, in denen wir es nämlich mit einer Abschwächung des Nichtsteigens zu tun haben, dürfte jedoch Brunners Behauptung kaum haltbar sein. Denn in allen Rechten, in denen Ascendenten ausgeschlossen werden, sind auch ausnahmslos die Grundsätze des Fallrechtes vollständig durchgeführt. Sofern nun in einem Rechte nur das Fallrecht gilt, ohne daß mit demselben weitere Abschwächungen der Ascendentenfolge verbunden wären, bedarf es keines droit de retour; schon kraft des Fallrechtes fällt das Schenkgut an den Ascendenten, von dessen Seite es herrührt. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Festsetzung ergibt sich erst dann, wenn auch das Nichtsteigen, für dessen Entstehung infolge des Vorhandenseins des Fallrechtes die Grundlage gegeben ist, sich zu einem selbständigen Rechtssatze entwickelt hat. Wenn nun im 15. Jahrhunderte oder noch später in manchen Rechten ein droit de retour eingeführt wird [1]), so kann dies kaum auf Grundlage des längst dem Rechtsbewußtsein entschwundenen Begriffes der germanischen Schenkung geschehen sein, sondern es erfolgte auf Grund des Fallrechtes. Dasselbe gilt ja in der Seitenlinie, daher ist es nur recht und billig, daß man es auch auf die aufsteigende Linie anwende. Dieser Gedanke wurde aber in den meisten Rechten nicht in allen seinen Konsequenzen, sondern in etwas beschränkterer Weise, nämlich nur bei der Vorherausgabe, bei welcher die erwähnten Unfolgerichtigkeiten der Ausdehnung des Fallrechtes lediglich auf die Seitenverwandten ganz besonders zu Tage traten, also im Sinne eines droit de retour, durchgeführt. Darauf sind die Fälle zurückzuführen, in denen man in bewußter Abänderung des früheren Rechtszustandes einen Wiederanfall zu Gunsten des Ascendenten rücksichtlich des an seinen Descendenten vorherausgegebenen Gutes festsetzte, und die schwerlich in Rudimenten des germanischen Schenkungsbegriffes begründet sein können. Wir haben es also wohl mit zwei auch dem Ursprunge nach verschiedenen Arten des erbrechtlichen droit de retour zu tun; deshalb würde es sich empfehlen, für das droit de retour im technischen Sinne, dessen Wesen in einer Ausnahme vom Nichtsteigen besteht, den von Brunner geprägten

[1]) Vgl. oben S. 147, S. 75 (4). In Navarra geschah dies erst im 16. und 17. Jahrhunderte vgl. Brunner a. a. O. S. 716.

Ausdruck „Wiederanfallsrecht“ beizubehalten, für die andere, selten vorkommende Art etwa die in den österreichischen Rechtsquellen der Receptionszeit vorkommende Bezeichnung „Wiederfall“ [1][2]) und für den Begriff, der diese beiden Arten umfaßt, eine Übersetzung des Ausdruckes „droit de retour“, also „Wiederkehr“- oder „Rückkehrrecht“ zu wählen.

Manche Rechte gingen jedoch in der angedeuteten Richtung über die durch das droit de retour der Ascendentenfolge gesetzten Schranken hinaus, indem sie den Vorfahren ein Erbrecht insoweit einräumten, als es nicht mit dem Fallrechte in Widerspruch geriet; sie kamen auf diese Weise zu dem Ausgangspunkte der Entwicklung, nämlich zu dem mit einem Ausschlusse der Ascendenten nicht verbundenen Fallrechte, zurück. Diese rückläufige Bewegung erfolgte wahrscheinlich im flandrischen Rechte[3]); daß eine derartige Entwicklung auch in Österreich bereits im Gange war, ergeben die bezüglichen Normen des sogenannten Institutum Ferdinandi I.[4]) Es könnte nun die Einwendung erhoben werden, daß in den beiden angeführten Fällen nur ein droit de retour vorliege. Allein bereits der Rückfall der Vorherausgabe nicht nur an den Ascendenten selbst, von dem dieselbe unmittelbar herrührt, sondern auch an dessen Verwandte einschließlich der aufsteigenden Linie — eine Gestaltung, die von Brunner als aktiv vererbliches droit de retour bezeichnet wird — dürfte systematisch bereits dem Fallrechte beizuzählen sein. Umsomehr diejenigen Fälle, in denen von aktiv und passiv vererblichem droit de retour gesprochen wird, eine juristische Konstruktion, die für ein droit de retour im technischen Sinne gewiß als verunglückt zu betrachten ist[5]).

Freilich ist die Entscheidung, ob in einem Rechte ein bloß durch droit de retour abgeschwächtes Nichtsteigen oder aber ein mit dem Ausschlusse der Ascendenten nicht verbundenes

[1]) Oben S. 89 (2). Allerdings will in den österreichischen Quellen der Ausdruck wohl kein erbrechtliches droit de retour bezeichnen. vgl. S. 131.

[2]) Da auf diese Unterscheidung erst an dieser Stelle eingegangen werden konnte, wurde in den vorhergehenden Ausführungen der Ausdruck „Wiederanfallsrecht“ in dem von Brunner angenommenen Sinne verwendet.

[3]) Oben § 6.

[4]) Oben S. 93 ff.

[5]) Eine derartige Konstruktion könnte sich nur für die als Wiederfall bezeichnete Art des droit de retour rechtfertigen lassen.

Fallrecht gegolten hat, oft eine schwierige, da die Grenzen beider Gestaltungen insbesondere in Rechten mit Stammrecht verschwimmen. Wo allerdings, wie in der Normandie, Ascendenten erst nach allen ihren successionsfähigen Descendenten erben, ist das Nichtvorhandensein eines droit de retour evident [1]).

§ 19.

Die vorausgehenden Ausführungen haben bloß die eine Seite des Fallrechts berücksichtigt: seine Beziehungen zur Ascendentenfolge. Die dem Rechtsinstitute für die Ordnung der Verwandtenerbfolge überhaupt zukommende Bedeutung kann in diesem Zusammenhange nur andeutungsweise gekennzeichnet werden. Denn die Untersuchung gerät mit der Erörterung dieses Problems in die hartnäckig aufgeworfene und immer noch ungelöste Frage nach dem Prinzipe und der ursprünglichen Art der deutschen resp. germanischen Erbfolgeordnung [2]), und überschreitet damit die ihr vorgesteckten Grenzen.

Eine eingehende Prüfung der einzelnen Rechte, durch welche die Grundlage für die weitere Erforschung dieser Materie gewonnen wurde, hat festgestellt, daß die älteren deutschen — soweit sie ausgesprochene Erbfolgegrundsätze überhaupt erkennen lassen — und die verwandten Rechtsquellen sowohl die Parentelenordnung, als die Dreiliniensuccession Wasserschlebens (Erbfolge nach absteigender, aufsteigender und Seitenlinie, innerhalb jeder Linie nach Gradesnähe) als auch die von Siegel und v. Amira aufgestellten Erbfolgegrundsätze und Übergänge zwischen verschiedenen Erbfolgesystemen aufweisen. Welche unter diesen Erbfolgeordnungen aber als die prinzipielle zu betrachten ist, gehört wohl zu den ältesten Streitfragen in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts.

Von einer Erledigung derselben an dieser Stelle kann umso weniger die Rede sein, als sich die vorliegende Untersuchung nur wenig mit der Erbfolgeordnung zu befassen hatte. Es mag

[1]) Oben S. 47.

[2]) Die große Literatur über diese Frage in kritischer Beleuchtung bei Stobbe a. a. O. V. § 288. Lewis Krit. Vierteljahrschr. IX (1867) S. 23—67, XIV (1872) S. 1—44. Pfaff-Hofmann a. a. O. S. 760, und in den Einleitungen der daselbst zitierten Monographien.

bloß auf eine auffallende Tatsache hingewiesen sein. Man vergleiche die Rechte Südhollands, Flanderns, Österreichs[1]), um von denen Englands und der Normandie aus bekannten Gründen zu schweigen, mit dem longobardischen, dem späteren sächsischen, dem nordholländischen Rechte, ferner den wälschflandrischen Stadtrechten und den Rechten Spaniens und Frankreichs (bezüglich der Mobilien und Errungenschaften). In den zuerst angeführten Rechten war die Parentelenordnung herrschend, daneben das Fallrecht in ausgeprägter Weise durchgeführt, während in der zweiten Gruppe von Rechten, die mehr oder minder rein das Dreiliniensystem betonen, sich auch vom vollständigen Fallrechte keine Spur vorfindet. Sollte dieser Zusammenhang von Parentelenordnung und Fallrecht ein rein äußerlicher und zufälliger sein?

Es ist eine bekannte Tatsache, daß es im Lehnrechte zu einer Parentelenordnung kommen mußte. Man vergleiche nur Brunners anschauliche Darstellung in seinem anglonormannischen Erbfolgesystem: „Wenn das Neulehen in den Erbgang kommt, erweitert sich der Kreis der Erbberechtigten von Erbfall zu Erbfall notwendiger Weise in der Folge der Parentelenordnung. In das Neulehen erbt nur die erste Parentel, die Descendenz des Besitzers. Das feudum paternum kann schon auf die zweite Parentel übergehen. Stirbt nämlich der Sohn des ersten Besitzers ohne Leibeserben, so erben die Abstämmlinge seines Vaters, des ersten Erwerbers mit Ausschluß der dritten Parentel. Nach dem Tode des Enkels des ersten Besitzers erscheint auch die dritte Parentel als erbberechtigt, während die vierte noch ausgeschlossen ist u. s. f.[2])." Es ist also die Parentelenordnung im Lehnrechte auf die Forderung der Abstammung vom ersten Erwerber zurückzuführen. Diese Gestaltung des Fallrechtes blieb aber auf das Lehnrecht nicht beschränkt, sondern hat sich vielfach in anderen Rechtskreisen eingebürgert. Überall mußte sie notwendiger Weise zur Parentelenordnung führen. Die vom ersten Erwerber abstammenden Personen gliedern sich naturgemäß in einzelne

[1]) Vgl. auch Ungarn, oben S. 159, und Livland, oben S. 76 ff. Vgl. dagegen S. 145 (2).

[2]) a. a. O. S. 37. vgl. v. Bunge, Das liv- und esthländische Privatrecht II § 370. Ferner I F 1. § 2. — Zlinszky-Reiner, A magyar magánjog etc. (1899) S. 1050.

Parentelen, in deren letzter sich der Erblasser selbst befindet. Stirbt dieser nachkommenlos, so wird der Erbgang gehemmt, es kommt zum Anfall [1]), d. h. das Gut fällt dahin zurück, woher es gekommen ist. Handelt es sich um ein im väterlichen Mannsstamm durch mehrere Generationen vererbtes Gut, so würde dasselbe zunächst an den Vater des Erblassers gelangen, wenn er nicht vorverstorben wäre; da dies aber vorausgesetzt ist, so fällt das Gut an seine Nachkommen, also an die Geschwister des Erblassers und deren Descendenten, die geerbt haben würden, falls der Erblasser nicht am Leben gewesen wäre. Erst wenn von der ganzen Parentel des Vaters niemand mehr vorhanden ist, geht der Anfall an den Großvater und dessen Descendenten. So steigt man vom näheren zum entfernteren Stammvater aufwärts und solange jemand von einer näheren Linie vorhanden ist, erben Angehörige entfernterer Linien nicht, denn immer wird der nächste Verwandte des Erblassers und nicht des ersten Erwerbers berücksichtigt [2]) [3]).

Das gleiche Bild der Verwandtschaftsgliederung — Aufwärtsfallen des Gutes von Parentel zu Parentel — ergibt sich auch beim fortgesetzten Fallrechte, solange man nicht über die Person des ersten Erwerbers hinausgeht.

Beim einfachen Fallrechte endlich, wird die Herkunft des Nachlasses nur bis zu den Eltern des Erblassers zurück verfolgt; bei nachkommenlosem Tode desselben würde das väterliche Erbgut an den Vater zurück vererben. Da jedoch sein Tod vorausgesetzt ist, so fällt es an die Descendenten des Vaters. Damit ist der Beginn einer Parentelenordnung gegeben. Die Berufung der übrigen Verwandten zur Erbfolge in anderer Reihenfolge wäre

[1]) In verwandten Rechtsquellen wird dafür der Ausdruck „escaeta“ verwendet. Vgl. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum I. (1850) S. 731.

[2]) La Summa de legibus Normannie in curia laicali, c. XXIII, 9: „Ad eum enim debet hereditas descendere qui propinquior est in consanguinitate post decessum possessoris illius qui successit in eadem, dum tamen sit de ejus linea a quo dignoscitur hereditas descendisse“. Tardif Coutumiers de Normandie, Tome II (1896) S. 76.

[3]) Vgl. Österr. bürg. Gesetzbuch § 623: „Hat der Stifter [über die Erbfolge in das Fideicommiß] seinen Willen nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideicommiß-Stifter, und den ersten Erwerber genommen.

zwar ohne weiteres denkbar. Allein es ist nur natürlich, daß sich die einmal begonnene Ordnung der Verwandtenerbfolge in derselben Weise fortsetzte, umsomehr, als die Entstehung des Fallrechtes einer Zeit angehört, die durch völligen Mangel an geschriebenen Rechtsquellen und rein gewohnheitsmäßige Rechtsentwicklung gekennzeichnet ist. Abgesehen von der Möglichkeit, daß sich das einfache Fallrecht aus dem Stammrechte entwickelt hat, kann daher die Entstehung der Parentelenordnung auch dann auf die einfache Gestaltung des Fallrechtes zurückzuführen sein, wenn diese die ursprüngliche war[1]).

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet scheint also das ganze Gebiet der deutschen und verwandten Erbfolgerechte in zwei große Teile zu zerfallen. In Rechte mit ausgesprochener Parentelenordnung und vollständig durchgeführtem Fallrecht und in Rechte, die eine andere Ordnung der Erbfolge aufweisen, denen aber auch das Fallrecht in dieser Form unbekannt blieb. Nun ist zwar rein gedankenmäßig ein Parentelensystem möglich, welches vom Fallrechte völlig unabhängig besteht; denn in dieser Hinsicht ist kein kausaler Zusammenhang vorhanden. Allein in älteren Rechtsquellen tritt die ausgesprochene Parentelenordnung konstant in Verbindung mit dem Fallrechte auf. Daher ist die vielfach in der Literatur vertretene Annahme, daß die älteren deutschen Rechtsquellen, welche — mit Ausnahme der österreichischen — ein vollständig durchgeführtes Fallrecht nicht kennen, die Parentelenordnung als selbstverständlich voraussetzen und deshalb nicht ausdrücklich regeln, schwerlich stichhältig

Die engen Beziehungen zwischen Fallrecht und Parentelenordnung legen aber noch eine weitere Folgerung nahe. Es soll mit diesen Ausführungen der Parentelenordnung, als einem schönen und geistig hochstehenden Systeme gewiß nicht nahegetreten werden, allein hinsichtlich seiner Ursprünglichkeit scheinen weitgehende Zweifel wohl angebracht zu sein. Denn ist es zu-

[1]) Die Beobachtung, die von Manchen gemacht wurde, daß nämlich gerade in denjenigen Rechten, welche durch das weitgehende Umsichgreifen der Leiherechte gekennzeichnet sind, auch die Parentelenordnung auftritt, ist richtig, allein die Begründung für diese Tatsache ist im Vorhandensein des Fallrechts zu suchen, welches ja in seiner vollständigen Durchführung gleichfalls hauptsächlich in diesen Rechten vorkommt.

treffend, daß die Parentelenordnung ihrer Entstehung nach mit dem Fallrechte in Verbindung steht, und sich als dessen Wirkung darstellt — eine Tatsache für die Vieles spricht für deren Gewißheit aber allerdings ein vollständiger Beweis noch aussteht —, dann ergiebt sich in Weiterverfolgung dieses Gedankens mit Notwendigkeit die Konsequenz, daß das Parentelensystem nicht die ursprünglich germanische Erbfolgerung sein kann, da eben auch das Fallrecht nicht der ältesten Zeit angehört. —

Infolge der Beeinflussung der Erbfolgeordnung durch das Fallrecht kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn sich in manchen Rechten neben ausgesprochenem Dreiliniensystem die Parentelenordnung findet So hat Kohler[1]) die letztere in zahlreichen französischen Coutumes für Erbgüter nachgewiesen, während bekanntlich bei den übrigen Nachlaßbestandteilen sämtliche Ascendenten den Vorzug vor den Seitenverwandten hatten. Man wird aber nach den vorangehenden Ausführungen schwerlich mit Kohler behaupten können, die Vorfahrenfolge in Mobilien und Errungenschaften sei eine Kompensation für den Ausschluß der ganzen Ascendentenschaft von der Erbfolge in die propres![2]) — In manchen Rechten hingegen wurde die Parentelenordnung auf den ganzen Nachlaß ausgedehnt, eine Erscheinung, die ja auch bezüglich des Nichtsteigens nachgewiesen werden konnte. —

Da ferner das Fallrecht einerseits mit der Parentelenordnung, andererseits mit dem Nichtsteigen in engem Zusammenhange steht, so ist jene merkwürdige, nicht selten vorkommende Gestaltung verständlich, bei welcher Ascendenten an der Spitze ihrer Parentelen nicht anzutreffen sind. Zwei Beispiele dafür bieten die österreichische und die englische Erbfolgeordnung, deren auffallende Ähnlichkeiten in der folgenden Nebeneinanderstellung deutlich hervortreten:

[1]) Zur Lehre von der Parentelenordnung (Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und französischen Civilrecht 1883 S. 348 ff.). Die Zahl der von Kohler angeführten Fälle liesse sich noch vermehren.

[2]) Die überraschenden Übereinstimmungen, welche die Erbenfolge der wälsch-flandrischen Stadtrechte und des Aasdomsrechtes aufweist (vgl. oben S. 51, S. 72), sind aus dem völligen Fehlen des Fallrechtes zu erklären, ohne daß man deshalb wie Fieker (a. a. O. III/1. z. B. § 802) „zur Notwendigkeit der Annahme irgend welchen näheren Zusammenhanges" zwischen beiden Rechten kommen müßte.

„Fratribus et sororibus et descendentibus ab ipsis non extantibus, tunc ..... patruus vel amitta, avunculus vel matertera in omnibus a defuncto relictis succedunt; istis vero non extantibus tunc filii eorum vel nepotes et sic deinceps in loco parentum suorum succedunt".

[Summa legum, Hof-Bibl. 4477 fol. 129a].

„Deficientibus autem hiis, qui recta linea descendunt tunc frater vel fratres succedent. Aut si non reperiantur fratres, vocande sunt sorores. Quibus premortius eorum liberi vocantur. Post has vero vocantur avunculi et eorum liberi, postremo matertere et eorum liberi"... („Item avunculus tam ex parte patris quam ex parte matris et matertera similiter et ex illis descendentes").

[Glanvilla VII c. 4, c. 3].

Man wird also wohl Suttinger beistimmen können, der bei den Beratungen bezüglich des tractatus de successionibus ab intestato, als es sich darum handelte ein den Anschauungen seiner Zeit entsprechendes Erbfolgerecht zu schaffen, die Bedeutung des Fallrechtes für die Erbenfolge in solcher Weise charakterisierte: „Notandum prius zu fragen ob man confusionem bonorum zulassen solle oder nicht, dann wo dieselbe admittirt werden solte, wurde vast der ganze tractatus müessen geändert werden".

Dem gegenwärtigen österreichischen Rechte bezüglich des freivererblichen Vermögens, ebenso dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich ist das Fallrecht unbekannt. Es dürfte jedoch einer Erwägung wert sein, ob es sich nicht rechtfertigen würde, den diesem Rechtsinstitute zugrunde liegenden Gedanken, de lege ferenda wenigstens in geringem Umfange zu berücksichtigen.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

73. Heft

Die Arten des Rustikalbesitzes

und die

Laudemien und Markgroschen in Schlesien

von

Dr. phil. Emil Opitz

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1904

Die Arten des Rustikalbesitzes

und die

Laudemien und Markgroschen in Schlesien

von

Dr. phil. Emil Opitz

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1904

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr. Georg Kaufmann

in Dankbarkeit

gewidmet

Inhaltsverzeichnis

I. Abhandlung

Einleitung

Bisherige Forschungen der Juristen und Historiker auf dem Gebiete der schlesischen Laudemien und Markgroschen S. 1—3. Meine Quellenbenutzung S. 3—4. Anlage der Arbeit S. 4—5. Hauptergebnisse hinsichtlich der schlesischen Laudemien und Markgroschen S. 5—7.

Ausführung

I. Die Arten des Erbrustikalbesitzes in Schlesien. S. 8—39

Der Lokatorenbesitz (Scholtiseien und Lehnmanneien) S. 8—16. Der Bauernbesitz S. 16—17. Zersplitterung der Lokatoren- und Bauerngüter S. 18—19. Dezimierung von Lokatoren- und Bauernbesitz S. 19—20. Der Lokatorengärtnerbesitz S. 20—22. Der sogenannte Freigärtnerbesitz S. 22—23. Die Großgärtner und Kräuter S. 23. Der Dreschgärtnerstand S. 23—25. Die Groschel- oder Gröschelgärtner S. 25. Der rittermäßige Rustikalbesitz S. 26—27. Der Erbfreibauernbesitz S. 28—31. Der Erbfreigärtnerbesitz S. 31—32. Die Erbfreihausbesitzer S. 32. Der Häuslerstand: Die gewöhnlichen Erbhäusler und die Erbfreihäusler S. 32—34. Die Setz-, Beth- oder Gerichtsschulzen S. 34—37. Der Erbscholtiseibesitz S. 37. Temporärer Freibesitz S. 37—38. Zusammenfassung S. 38—39.

II. Die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. S. 40—90

Ablösung dieser Besitzveränderungsgebühren und Schwierigkeiten bei der Ablösung S. 40—41. Bisherige Ergebnisse über die Natur der schlesischen Laudemien und Markgroschen S. 41—44.

I. Laudemien in Schlesien bis zum 16. Jahrhundert nur auf Erblehnbesitz S. 44—50

Einführung dor Laudemien durch dio Kolonisation S. 44. Schlesisches Laudemium eine Lehnsgebühr an den Lehnsherrn für den Konsens S. 45. Zahlung vor Gericht S. 45. Seltene Überlassnng dieser Laudemien an grundherrliche Boamte, Schulzen, Gemeinde, Pfandesherrschaft S. 45—46. Allgemoine Vorbreitung dor Landomien auf Erblehnbesitz seit der Kolonisation S. 46. Dominial-Lehnwaro und Rustikal-Laudeminm his zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur in Kauf- n. Tauschfällen S. 47. Die ursprünglichen und die his zum 16. Jahrhundert auftanchonden Namen für das Laudomium S. 47. Ursprüngliche Art dor Laudemienzahlung S. 48. Anfangs eine Geldabgabe von ca. 10% oder 10% S. 49. Befroiung der Ritter und großer Städte von dor Lehnware im 14./5. Jahrhundert S. 50.

2. Die Einführung des Markgroschens auf dem gewöhnlichen Erbrnstikalbesitz in Schlesien seit dem 16. Jahrhundert S. 50—58

Einführung des Konsenses bei Veräußerungen dos gewöhnlichen Erbrustikalbesitzos nnd des Markgroschens als Bezahlung für den grundherrschaftlichen Konsens S. 50—52. Höho dos Markgroschens S. 53. Namen für don Markgroschen S. 54. Öftere Überlassung dor grundherrlichen Markgroschen an herrschaftliche Beamte, Schnlzen, Gntsmieter, Dorfgerichte S. 54—55. Verbreitung der Markgroschen Ende des 16. Jahrhunderts S. 55. Gewöhnliche Zahlnng der Markgroschen durch den Erwerber vor Gericht S. 55. Ursprüngliche Markgroschenontrichtung nur in Kauffällen S. 56—57. Einführung durch geistlicho Grundherrschaften S. 57. Weitere Einführung durch andero Grundherrschaften seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts S. 58. Aufbürdnng der Markgroschen anch den Vorstädtern und ihr meist vergebliches Widerstreben S. 58.

3. Laudemium vom 16. Jahrhundert bis zur preußischen Herrschaft in Schlesien S. 58—79

Laudemienbelastungs-Versnche des Rohotbesitzes durch Ritterohrigkeiten seit vor Mitte des 16. Jahrhunderts S. 58—59. Vereitlung einer allgomeinen Laudemienbelastung des Robotbesitzes S. 59. Ausdehnnngsweite der Laudemion anf Rohotbesitz S. 60. Versnche der Erblaudemieneinführung seit Mitte des 16. Jahrhunderts S. 60. Vereitlung einor allgemeinen Erblaudemioneinführung S. 60—61. Teilweise verhedungene Belastnng dos Erbfreibesitzes mit Erblaudemien seit Beginn dos 17. Jahrhnnderts S. 61—62. Höhe der

Laudemien zu Beginn des 16. Jahrhunderts S. 62. Laudemienzahlung seit dem 16. Jahrhundert meist allein durch den Käufer S. 62—63. Neue Namen für das Laudemium seit Anfang des 16. Jahrhunderts S. 63. Vereitlung einer vielfach versuchten dauernden Laudemienerhöhung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts S. 64. Wachsen der Laudemien mit dem stets steigenden Bodenwert S. 65. Höhere und niedrigere als 10 prozentige Laudemien S. 65—66. Quantitativ fixierte Laudemien S. 67—68. Laudemien bei Veränderung auch in herrschender Hand S. 68. Schaflaudemium S. 68. Bierlaudemium S. 68. Branntweinlaudemium S. 69. Laudemienfreiheit des Erblehnbesitzes unter einzelnen Obrigkeiten z. T. bis zum 19. Jahrhundert S. 69—72. Besitzveränderungsgebühren-Freiheit des Erbfrei- und Erbrobotbesitzes unter einigen Obrigkeiten, in der Regel aber Besitzveränderungsgebühren-Belastung des Erbfrei- und des nach der Kolonisation geschaffenen Erblehnbesitzes S. 72—73. Regelmäßiges Beibehalten der Laudemien bei Wandlung des Erblehnbesitzes in Erbfreibesitz S. 73. Gesetzliche Laudemienbelastung laudemienfreien Erblehn- und Erbfreibesitzes im 16. und 18. Jahrhundert S. 73. Teilweise Einschränkung dieser Belastung 1739 S. 74. Seltene Laudemien- und Markgroschenfreiheit in preußischer Zeit S. 74. Seltene Belastung des Freibesitzes mit Markgroschen an Stelle des höheren Laudemiums S. 74. Widerlegung der Behauptung Rohe's vom Vorhandensein eines Steuerlaudemiums in Schlesien S. 74—79.

4. Laudemien und Markgroschen in Schlesien unter preußischer Herrschaft S. 79—90

Laudemien- und Markgroschen-Verbreitung zu Beginn der preußischen Zeit S. 79—80. Spätere Ausdehnung der Laudemien und Markgroschen S. 80—81. Einführungsverbot von unfixierten Besitzveränderungsgebühren seit 1811 S. 81. Einschränkung dieser Bestimmung von 1832—1850 S. 81—82. Ausbreitung der Erblaudemien und Erbmarkgroschen, vereinzelt auch bei Erbverpachtung S. 82—83. Abnahme von bisher berechtigten Erblaudemien, besonders Deszendentenlaudemien infolge richterlicher Unkenntnis über die Laudemiennatur S. 83—84. Verbreitung der Erb- und Deszendentenlaudemien Mitte des 19. Jahrhunderts S. 84. Markgroschenprozesse im 19. Jahrhundert S. 84—85. Die Gesetzgebung und ihre Beschlüsse über schlesische Deszendentenerblaudemien seit Ende des 18. Jahrhunderts S. 85. Das Auszugslaudemium in Schlesien S. 86. Ablösungsgesetze über Laudemien und Markgroschen, deren Mängel und deren Ausbeutung durch die Grundherren S. 87—88. Beseitigung einiger solcher Gesetzmängel S. 88. Verlangen von Juristen nach Beseitigung weiterer derartiger Gesetzmängel S. 88—89. Aufhebung der Nachschußrenten, der Laudemien bei Veränderung in herrschender Hand, der doppelten Besitzveränderungsgebühren auf einem Grundstück 1850 S. 89. Verlangen von Gutsherren nach Minderung der Ablösungskosten und der Laudemien- und Markgroschensätze S. 89—90.

Schluss

Über die Berechtigung der Laudemien und Markgroschen in Schlesien S. 90—91

II. Urkunden-Sammlung

A. Lehnware auf Dominialbesitz in Schlesien vom 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts S. 95—101

B. Laudemium auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 14. bis zum 19. Jahrhundert . . . . S. 102—355

C. Der Widerstand der schlesischen Bauern gegen die Aufbürdung der Laudemien im 16./17. Jahrhundert . . . . . S. 356—359

D. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert . . S. 360—399

Urkunden-Nachtrag . . . . . S. 400—409

Ortsverzeichnis . . . . . S. 410—418

Berichtigungen . . . . . S. 419—420

Ergänzungen

S. 9 Z. 17: Zelasno, Kr. Oppeln.

S. 9 Anm. 4: Antiqua Grodcow = Alt-Grottkau, Drogoeiz = Droitzdorf, 1 Teil von Alt-Grottkau. Nova Grodcow u. villa Cesaris lagen sicher bei Alt-Grottkau. Peterwitz, Schönwalde, Löwenstein im Kr. Frankenstein. Fürstenau, Kr. Neumarkt.

S. 10 Z. 18/9: Sägen u. Debergast, Kr. Strehlen.

S. 12 Z. 23: auch v. Löning: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1884, S. 146.

" " Anm. 3: Kochern, Kr. Ohlau.

S. 15 Z. 30: ein unzureichender Auszug bei C. Stehr: Kl.-Öls.

S. 16 Anm. 2: Vergl. Nr. 60 Anm. (1593), 91 (1587).

S. 22 Anm 1: 1449 (Freitag v. Maria-Magdalenentag) hat Nickil v. Gersdorff zu Kenigishayn (= Königshain, Kr. Görlitz od. Glatz) gesessen, Gut Weynberg im Weichbild Nimptsch (= Weinberg, Kr. Nimptsch) dem Jorge Gelhorn mit allem Zubehör an Zinsen, Zinsgütern, Kretschamen, „Gertnern frey adir vnfrey", mit Bergen, Weinbergen etc., „mit hoffe erbeyt, erunge vnd arunge, mit fure u. a. Zugehörungen, Früchten, Nutzen u. Genüssen verkauft (Bresl. Stadtarch.: L. L. 92).

S. 23 Z. 2: Lant „Oberamts-Publication der Herren Fürsten und Stände Landesschlusses" vom 2. X. 1659 müssen die Freigärtner 6 Jahre lang ihren Herrschaften für das in der Gesindeordnung vom 1. III. 1652 ausgesetzte Lohn, was Fremden gegeben wird, wöchentlich 4 Tage arbeiten, in der Ernte aber um Lohn oder die Mandel, im Dreschen um Lohn oder den Scheffel, weil sie überhaupt die Freistellen in so wohlfeilem Kauf an sich bringen. In Widersetzungsfällen verlieren sie ihre Freiheit und müssen den robotsamen Untertanen gleich arbeiten. Wo jedoch alte Verfassungen bestehen, soll ihnen freie Hand gelassen werden (Bresl. Staatsarch.: D. 326, Vol. I, P. III, S. 1097/9).

S. 23 Z. 24: Hofedrescher (Ztsch. f. Gesch. Schles. Bd. XV, Dreidingsordnung der Herrschaft Fürstenstein v. 1657).

S. 25 Z. 8 hinter 1: oder auch einige.

S. 26 Z. 29: Sie besaßen auch ein eigenes Hypothekenbuch (Nr. 376).

S. 32 Z. 24 hinter ihm: und vom Angerhäusler — hinter Freihäuslerstand: und der Freiangerhäuslerstand (Nr. 320).

S. 34 nach Z. 8: Die Bauern, Gärtner u. Häusler gliederten sich je nach der Größe ihres Besitzes in Groß-Bauern oder Gr.-Hühner, Hühner oder Ganzhauern, Kleinhauern oder Kl.-Hübner oder Halbbauern, Viertelbauern oder Viertelerhner, Rättner, Großgärtner oder Halb- oder Kuhbauern, Mittelgärtner, Kleingärtner, Großhäusler u. Häusler.

Im nördlichsten Niederschlesien, um Freistadt, Grünberg u. Glogau begegneten mir mehrfach die sonst in Schlesien unbekannten Kutschner (kucisi roden, kuznice Rodebacke). Sie nehmen eine Sonderstellung zwischen Gärtnern u. Häuslern ein und gliedern sich in bespannte und unbespannte Kutschner, besitzen keinen Acker, doch wohl gewöhnlich ein kleines Gartenstück. So hatte 1602 das Gr.-Glogauer Klarenstift in Kandlowo (?) 9 hortulanos et Kuczuicos vulgo dictos, agros non habentes, in Heinsdorf (= Heinzendorf, Kr. Freistadt) 6 hortulanos agros non habentes et tres kuczuicos. 1617 erfolgte die Belehnung auf Michel Sailers Kutsche zum Neuen Tschau (= Neu-Tschau, Kr. Freistadt)[1]). Nach einem Bericht über viele Dörfer im chem. Fürstentum Glogau v. 1654 waren im Freistädter Kreis eine wüste Kutsche zu Nichnsch, Kutschner in Streitelsdorff (= Streidelsdorf), Mittelherzogswaldt (= Mittel-Herzogswaldau), Weiche (= Ober- u. Nieder-Weichan), Grochowitz (= Alt- u. Neu-Grochwitz)[2]). Ihre Mittelstellung zwischen Gärtner u. Häusler läßt sich nach der Reihe der Aufzählung der Rustikalleute und nach ihren Abgaben unschwer erkennen. So gaben nach dem Bericht von 1654 in Prittag, Kr. Grünberg, abgesehen von den Ganz- u. Halbhauern, die Großgärtner dem Schulmeister 1 Metze, die Kleingärtner $^1/_2$ Metze, die Kutschner nur 1 Mäßel Getreide[3]) u. 1841 wohnten dort Bauern, Großgärtner, Kleingärtner, Kutschner, unbespannte Kutschner u. Häusler, in Janny, Kr. Grünberg, Kutschner, Alt- u. Neuhäusler[4]).

S. 34 Z. 16: hinter (vicescultetus): und Gerichtshalter (s. S. 37 Anm. 1).

S. 35 Anm. 4: Kapsdorf, Kr. Trebnitz.

S. 37 Anm. 2: Über die äußerst seltene Wandlung eines Setzschulzen in einen Erblehnschulzen mit Erblehn- u. Erbfreibesitz in früherer Zeit s. Nr. 193 (1650).

S. 40 Anm. 1 Z. 3: s. auch Nr. 316 a.

S. 44 Anm. 1 Z. 12: 1339 lag Rustikalbesitz iure hereditario u. hatte dabei Roßdienst zu leisten (Nr. 12).

S. 48 Anm. 1: Nr. 156 a (1615), 82 (1575).

S. 49 Anm. 3: Nr. 68 a (1564).

S. 50 Z. 21 hinter 1497: und die Ritter im Fürstentum Neisse lange vor 1506 (Nr. 10 a).

---

[1]) Vater: Repertorium Bd. I, S. 346.

[2]) Bresl. Staatsarch.: A.-A. X 4 u.

[3]) Bresl. Staatsarch.: A.-A. X 4 u.

[4]) O. Frühbuß: Geschichte der Parochie Prittag, Grünberg 1841, S. 336/7, 339.

S. 53 Anm. 2: Krossczin = Chroscziuna, Kr. Oppeln.
S. 55 Anm. 4 Z. 12: Nr. 156 a (1615).
S. 56 Anm. 3: Nr. 507 (1796): vom Thl. 6 Pfg.
S. 59 oben: Vergl. 43/4 (1546/7).
S. 61 Anm. 4: Nach geschriebenen Rechten u. der Rechtslehrer Tradition ward 1614/5 kein Laudemium vom Mutterteil der Erben gegeben (Nr. 85 a, s. auch Nr. 154 a), 1653 auch kein Laudemium bei Erbteilung unter Kindern außer bei entgegenstehender Gewohnheit (Nr. 85 a).
S. 63 Z. 11: einmal sogar Kaufschilling (Nr. 316 a, J. 1746).
S. 64 Anm. 7: Nr. 72 a (1573).
S. 70 Z. 9: Cölln = Alt-Köln.
S. 76 Anm. 1: s. auch Nr. 10 a (1506).
S. 81 Anm. 5: Über unfixierte Laudemien und Befreiung von diesen, siehe Rechtsfälle . . Bd. I Nr. 23, Bd. II Nr. 53.
S. 84 Anm. 1: Über die Ortsobservanz s. Rechtsfälle Bd. I Nr. 47, Bd. II Nr. 109.
S. 85 Anm. 9: Über die Fundalobservanz s. Rechtsfälle . . Bd. I Nr. 138, Bd. II Nr. 109, Bd. III Nr. 119, Bd. IV Nr. 190.
S. 87 Anm. 7: Über Doppellaudemien s. Rechtsfälle Bd. 4 Nr. 184.
S. 117 Nr. 38: Dromßdorff = Dromsdorf, Kr. Striegau.
S. 127 Anm.: Bocken = Bockau, Kr. Striegau.
S. 139 Nr. 80, S. 158 Nr. 116: Schwanowitz, Kr. Brieg.
S. 158 Nr. 116: Promhßen = Pramsen, Kr. Brieg.
S. 168 Anm. 2: Liedtnitz = Liednitz.
S. 190 Nr. 156: Lasen = Gr.-Lahse, Kr. Militsch, Perschnütz = Gr.- od. Kl.-Perschnitz, Kr. Militsch, Pawclaw = Pawellau, Kr. Trebnitz.
S. 225 Nr. 215: Nolde ist Noldau, Kr. Namslau.
S. 239 Nr. 243: Ostrog, Kr. Ratibor.
S. 306 Nr. 367: Wüstewaltersdorf, Kr. Waldenburg; Knichwitz = Gnichwitz, Kr. Breslau.
S. 328 Nr. 392: Kl.-Pramsen, Kr. Neustadt.
S. 344 Nr. 427: Pläswitz, Kr. Striegau.
S. 369 Nr. 453: Polockwitz = Pollogwitz, u. Wangern, Kr. Breslau.
S. 372 Nr. 459 Erg.: s. Nr. 106.
S. 380 Nr. 476: Protsch = Herrnprotsch, Kr. Breslau; Peißkerwitz = Peiskerwitz, Kr. Neumarkt.
S. 404 Anm.: Gewersewitz = Gewehrsewitz, Anteil v. Schlaube, Kr. Guhrau.
S. 407 Nr. 217a: Groisaw = Greisau, Kr. Neisse; Schwemmelwitz = Schwammelwitz, Kr. Neisse; Wehrdorff = Wehrdorf, Kr. Münsterberg.

Digitized by Google

Geldwerte

Kürzungen:

schw. Mk. = schwere Mark, Thl. schles. = schlesischer Taler, Rthl. = Reichstaler, Guld. rhein. = rheinischer Gulden, Guld. ung. = ungarischer Gulden, Flor. rhein. = rheinischer Floren, Flor. ung. = ungarischer Floren, Gr. = Groschen, Gr. w. = Weißgroschen, Gr. böhm. = böhmischer Groschen, Gr. poln. = polnischer Groschen, Sgr. = Silbergroschen, Ggr. = Guter Groschen, Kr. = Kreuzer, Hl. = Heller, w. Pfg. = Weißpfennig, Pfg. = Pfennig.

1 schw. Mk. = 48 Gr. = 48 Gr. w. = 32 Sgr.
1 Vierdung od. Ferto od. Fert = $^1/_4$ schw. Mk.
1 Breslauer od. kleine od. leichte Mk. = 32 Gr. w.
1 Gloganer Mk. = 24 Gr. w.
1 Saganer Mk. = 18 Sgr. 8 Pfg. = 28 Gr.
1 Thl. schles. = 32 Gr. poln.
1 Thl. schles. = 36 Gr. = 36 Gr. w. = 24 Sgr.
1 Rthl. = 45 Gr. = 45 Gr. w. = 30 Sgr. = 24 Ggr.
$^1/_4$ Rthl. = 1 Ort.
1 Schock schles. = 60 Gr.
1 Schock Meißnisch = 70 Kr. = 35 Gr.
1 Flor. od. Guld. rhein. = 32 Gr. w., später 60 Kr. = 30 Gr.
1 Flor. od. Guld. ung. od. Dukaten = 30 Gr.
1 Goldgulden ung. = 28 Gr. böhm., auch 34 Gr. böhm.
1 Gr. = 1 Gr. w. = 2 Kr. = 12 Hl. = $^2/_3$ Sgr. = $^8/_{16}$ Ggr. = 6 w. Pfg., später = 8 Pfg.
1 Sgr. = $1^1/_2$ Gr. = $1^1/_2$ Gr. w. = 12 Pfg. = 18 Hl. = $^4/_5$ Ggr.
1 Ggr. = $^5/_4$ Sgr. = $^{15}/_8$ Gr. = 15 Pfg.
1 Gröschel = $4^1/_2$ Hl.
1 Scot = 2 Gr.
1 Dreier = 3 Pfg. = $^1/_4$ Sgr.[1])

[1]) Über die Bresl. od. kleine Mk. s. Nr. (= Nr. der Urkunden-Sammlung) 81 (1575), 104 (1589) u. Br.-St.: F.-Liegn. III 12 k fol. 35 (1543), über die Glog. Mk. Nr. 77 (1569), über die Sagan. Mk. Nr. 363 (1797), über 1 Thl schles. = 32 poln. Gr. s. Br.-St.: F.-Liegn. III 12 k fol. 35 (1545), über 1 Rthl. = 24 Ggr. Nr. 327 (1754), über 1 Schock schles. s. Br.-Stadtarch.:

1562 erfolgte die Umgießung der bisher geltenden Meißnischen Groschen, ieder $4^1/_2$ Hl., in Groschen, Kreuzer woiß od. kleine Pfennige.[1])

„Ex consilio Appellationis den 10. Aprilis Ao. 1583[2]) wirdt dafür gehalten, das 3 Scot Zinse 2 Lot fein Silbor machen". . . . „Der müntzwerth auß gar alten Archivis Cantzleyen vnndt Ambts-Registratnren":

1 Schock Prag. Gr. poln. Zahl = 60 Gr., à 14 Hl., = 3 Thl. 14 Gr.

1 böhm. Schock Gr., à 14 Hl., = 2 Flor., pro 70 Kr.

1 Schock Gr. böhm., breite böhm. Gr. = 60 breite Gr., à 18 Hl., = 2 Schock Meißnisch od. = 70 Gr., à 14 Hl.

1 Schock Moißnisch = 30 Gr. böhm., à 14 Hl., = 35 Gr. = 70 Kr. = 60 kleine Gr., à 7 Hl.

1 Mk. Meißnisch pro 48 Gr., à 9 Hl., = 1 Bresl. Thl.

1 Mk. Prag. Gr. poln. Zahl = 96 Gr. w. = 192 Kr. = 2 schw. Mk. = 2 Thl. 24 Gr.

1 Bresl. kleine Mk. für 48 Gr., à 8 Hl., = 32 Gr., à 12 Hl.

1 Glogische Mk. = 48 Gr., à 6 Hl., = 24 Bresl. Gr.

Die Appellation hält dafür, daß allewege 60 Gr. für 1 Schock n. jeder Gr. für 14 Hl. zu rechnen sein soll. Die Fürsten u. Räte in Schlesion aber schließon dahin, weil in Schlesien der böhmischo Groschen, so 14 Hl. gegolten, nie in nsn gewesen u. seit König Johann die Latus oder Primior oder Regii, 28 einen ungar. Gulden od. Flor. = 57 Gr., 1 Latusgroschen = 2 Gr. = 22 Hl. ohne ein wenig gegolten, wonach 1 Schock Prag. Gr. poln. Zahl einen Wert von 3 Thl. 14 Gr. u. $^{13}/_{4}$ ausgewogen habe.

1 Mk. Geldes = 48 Gr., à 10 Hl.

1 Mk. Gr. = 48 Gr. böhm.

1 Mk. Münzgeldes = 48 Schilling Hl. od. 48 Gr. w.

1 böhm. Mk. böhm. Gr. od. 1 Mk. böhm. Gr. böhm. Zahl, pro 18 Hl., wird in den Erbzinsen gerechnet = 2 Thl., à 36 Gr. w. od. 72 Kr.

20 Mk. Gr. Prag. Münz, poln. Zahl = 34 Flor. od. Guld. nng. in Gold 1 Orth 22 Hl. ohne ein wenig.

10 Mk. Gr. Prag. Münz, poln. Zahl = 17 Flor. od. Guld. ung. in Gold 4 böhm. Gr., jodon Dukaten pro $1^1/_2$ Thl. n. 1 böhm. Gr. = 3 Kr.

L. L. 103 (1460), über 1 Schock Meißnisch Br.-St.: Grafsch. Glatz III 17 f. fol. 40 (1654), über die Flor. od. Guld. nng. Br.-St.: F. Opp.-Rat. I 51b fol. 434 (1534), Nr. 248 (1694), 268 (1700), 338 (1772), 361 (1793), über dio Flor. od. Guld. rhein. = 32 Gr. w. siehe Br.-St.: F.-Liegn. III 12k fol. 29 (1543), = 30 Gr. vergl. Br.-St.: Grafsch. Glatz III 17 f. fol. 1 (1647), Nr. 189 (1649), 222 (1670), 279/80 (1714/5), 316a (1746), über Gr. u. w. Pfg. u. 1 Pfg. = 2 Hl. Nr. 206 (1660) n. 460 (1612), über Gröschel Nr. 447 (1598), 442 Anm. (1671), über Rthl., Kr. u. Ggr. Nr. 191 (1649), 442 Anm. (1671), 327 (1754), 334 (1761), über Sgr., Gr. u. Pfg. Nr. 460 (1612), 342 (1778), 356 (1792), 366 (1799), 513 (1832).

[1]) Br.-St.: A.-A. III 23b fol. 74.

[2]) Br.-Stadtarch.: Hs. J 100,2 (Ende).

400 Mk. Gr. Prag. Münz, poln. Zahl = 630 Flor. nng.

1 Latusgr. = 22 Hl. ohne ein wenig.

48 Latusgr. = 1 Mk. Prag. Gr. poln. Zahl.

Seit König Johann bis auf Kaiser Matthias sind nur böhm. Gr. in Schwung gewesen, „daher sie nun Johannis primir od. Latus vnndt auch Regi gross. genennet werden".

1538.[1]) VI. 8. bekannten die Breslauer Ratmannen, daß 1440 u. noch 1538 1 Guld. nng. = 28 Gr. böhm. u. 10 Mk. = 17 Guld. ung. u. 4 Gr. böhm. gerechnet wurden.

1673.[2]) III. 27. „ist in consultatione über der Urteilsfrage des Frater Rothbauers, Guardiani ad St. Dorotheam, geschlossen worden", daß wenn in Briefen der wiederkäuflichen Zinsen der jährl. Zins mit Markgroschen oder mit Mark Zinses jährlichen Zinses abgeführt werden soll, solche Mark von leichten Marken zu 32 Gr. w. und der Gr. zu 12 Hl. gerechnet werden soll. Wenn aber dastünde: Mark Geldes oder Mark Hellor, so wäre es von schweren Mk. zu 48 Gr. w., der Gr. zu 12 Hl., zu verstehen. 1 Vierdung habe 12 Gr. od. 8 Sgr. Unter Gulden ung. seien Dukaten zu verstehen. 1 Gulden ung., gut an Gold u. rechtfertig an Gewicht = 54 Gr. w.

1676. X. 12.: Längst vor 1491 u. nachher betrng 1 Guld. ung. = 28 Latusgroschen, die 1676 54 Gr. w., à 12 Hl., ausmachten. 24 gute Groschen betrugen 45 Gr. w. = 1 Rthl.[3])

---

[1]) Br.-Stadtarch.: Hs. J 104 fol. 319.

[2]) " " " " " 104 " 317/8.

[3]) " " " " " 104 " 436.

Vergl. über die Münze Schiferdegber: a. a. O. Quaestio 3, 29.

Einleitung.

Die bisherige Forschung auf dem Gebiet der schlesischen Laudemien und Markgroschen arbeitete mit zu geringem Quellenmaterial. Die Juristen[1]) stützten ihre meist eingehenderen Laudemien-Untersuchungen nur auf gedruckte Gesetze[2]) und Gerichts-

---

[1]) J. A. v. Friedenberg: Tractatus Iuridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae Iuribus . . . . . Breslau 1741.

Tietze: Über die Laudemien-Verfassung in Schlesien. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, hrsg. v. K. A. v. Kamptz. Bd. 27, S. 35—54. Berlin 1826.

Fragmente über das Verhältniß der Gewohnheitsrechte zu Gesetzbüchern in besondrer Beziehung auf die Verpflichtung der Descendenten, Laudemien von Rustical-Stellen zu entrichten in Kamptz: Jahrbücher Bd. 33, S. 3—125.

Forni, Masuch, Kub: Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten. Breslau 1839. I. Bd., 1.—3. Heft.

Robe: Die schlesischen Laudemien und die Beschlüsse der Abgeordneten. Breslau 1849.

[2]) Caspari Schifordegheri Silesi ad Antonium Fabrum Iurisconsultum Sebusianum Liber Primus et Secundus. Oppenheim 1610.

J. Sebiekfus: New Vermehrete Schlesische Chronica unnd Landes-Beschreibnng . . . . . 4 Bücher. Jena-Breslau 1625.

J. J. v. u. zu Weingarten: Fasciculi Diversorum Iurium . . . . . 2 Bde. Nürnberg 1690.

J. A. v. Friedenberg: Tractatus . . . . . .

J. E. Böhme: Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. I. Teil. Berlin 1770. II. Bd. Berlin 1774.

J. J. Korn: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschafft Glatz in Finanz-Justitz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen etc. publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten . . . . . von 1740 –1786. 19 Bde. Breslau.

entscheidungen[1]) über Laudemialstreitigkeiten, während einige zur Begründung ihrer Ansichten über Markgroschen wenige Urkunden veröffentlichten.

Die Historiker[2]), namentlich Stenzel, lieferten in ihren kleinen Abhandlungen über Ursprung und Entwicklung der schlesischen Laudemien wertvolles, aber unzureichendes Archivmaterial, das durch sonstige Urkunden-Publikationen[3]) nicht erheblich vermehrt wurde.

W. G. Korn: Neue Sammlung aller . . . . publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicten . . . . 9 Bde. Bresl. 1787—1805.

W. G. Korn: Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advocaten. 2 Bde. Breslau 1771/2.

Stylo-Westarp: Das Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830.

F. W. Pachaly: Das Schlesische Provinzial-Recht. Breslau 1831.

C. Fr. W. Aug. Vater: Privatentwurf eines vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systematischen Repertorii der Preußisch-Schlesischen Verfassung. I. Bd. Breslau u. Freyberg 1798.

Allgemeines Preußisches Landrecht. Preußische Gesetzessammlung.

[1]) C. F. Koch: Schlesisches Archiv für die practische Rechtswissenschaft. 6 Bde. Breslau 1837—46.

[2]) G. A. Stenzel: Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien. Breslau 1848.

Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Leistungen. Eine nachgelassene Abhandlung von G. A. Stenzel in Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 2. S. 331—58.

G. Münchcberg: Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien. Breslau 1901.

[3]) J. G. Kunisch: Peter Eschenloer's, Stadtschreibers zu Breslau, Geschichten der Stadt Breslau, oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440 bis 1479. 2. Bd. (1467—79) Breslau 1828.

K. Schönwälder: Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen. 1. Teil. Brieg 1845.

Rechtsfälle aus der Praxis des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals neueren Verfahrens. Aus amtlicher Mittheilung. Bd. I—IV. 1847—49.

C. Stehr: Chronik der ehemaligen Hochritterlichen Maltheser-Ordens-Commende, jetzigen Hochgräflichen York von Wartenburg'schen Majorats-Herrschaft Klein-Öls, Ohlauer Kreises. Vom Jahre 1152—1845. Breslau 1845 od. 46.

G. A. Stenzel: Die Stiftungsurkunde des Kollegiatstifts zum heiligen Kreuz in Breslau vom 11. Januar 1288 in der Denkschrift der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1853. S. 47—68.

Der Markgroschen erfuhr von Historikern keine Bearbeitung, wohl aber eine Erweiterung seines Quellenstoffs [1]).

Eine Durchforschung der Archivschätze, besonders des Kgl. Staatsarchives zu Breslau, die freilich mehrere Jahre in Anspruch genommen hat, ergab hierfür ein unvergleichlich größeres Urkundenmaterial.

Ich sammelte es anfangs neben Urkunden über die verschiedensten andern bäuerlichen Lasten zwecks einer Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Mittelschlesiens aus den Ortsakten der ca. 450 Dörfer des ehemaligen Fürstentums Breslau [2]).

Es war mir jedoch nicht möglich, das zu umfangreiche Gesamtmaterial zu einer einzigen Untersuchung zusammenzufassen.

Ich habe mich daher in dieser Abhandlung auf die Frage nach der Natur, Entstehung und Verbreitung der Laudemien und Markgroschen beschränkt, jedoch diese Forschung auf die verschiedensten Gebiete Schlesiens ausgedehnt.

A. Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Cod. dipl. Sil. Bd. IV. Breslau 1863.

C. Grünhagen: Urkunden der Stadt Brieg im Cod. dipl. Sil., IX. Bd. Breslau 1870.

P. Pfotenhauer: Urkunden des Klosters Kamenz im Cod. dipl. Sil. X. Breslau 1881.

W. Häusler: Geschichte des Fürstenthums Öls bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

K. Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1894.

K. J. Müller: Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirthschaft bis 1763. Breslau 1900.

J. Jungnitz: Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöflichen Diözesan-Archive zu Breslau. 1. Bd.: Visitationsberichte der Diözese Breslau. 1. Teil: Archidiakonat Breslau. Breslau 1902.

[1]) Meitzen: a. a. O. Grünberg: a. a. O.

H. Wendt: Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter. I. Teil: Amt Ransern. Breslau 1899.

[2]) Diese Ortsakten des ehem. Fürstentums Breslau sind nach Dorfschaften in 143 Paketen gesammelt, die 10—25 cm hoch, 35 cm lang und 25 cm breit sind. Sie enthalten Urkunden und Akten des mannigfachsten Inhalts aus der ganzen Zeit des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses.

Das hierzu geeignete Material zeigten mir auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau die Register des sogen. „Allgemeinen-“ nnd „Bistumsarchivs“ und die „Handschriften-Kataloge“ [1]).

Zu eingehenderen Forschungen über bestimmte Gebiete — die Fürstentümer Oppeln-Ratibor, Neisse, Liegnitz, Brieg und Wohlau, den Preichauer Halt, das Burglehn Fürstenstein — wurde ich durch den von Stenzel in seiner Laudemienuntersuchung angeführten Urkundenstoff veranlaßt.

Eine weitere Ergänzung gewährten auch Schöppen- und Lagerbücher sowie Ortsakten aus verschiedenen Gegenden Schlesiens und das Glossar in dem Breslauer Staatsarchiv.

Das Breslauer Stadtarchiv wurde nur wenig in Anspruch genommen, da hierfür nach der Ansicht des Herrn Bibliothekars Dr. H. Wendt [2]) nur spärliches Material zu finden sei.

Das Regierungsarchiv zu Breslau mit seinen wichtigen Akten und Urkunden, namentlich Steuerkatastern aus dem 18. Jahrhundert, bot für diese Frage der bäuerlichen Lasten bei Besitzveränderungen kein Material, wohl aber für die wirtschaftlichen Zustände zu Beginn der preußischen Herrschaft.

Die Fülle des gesammelten Laudemien- und Markgroschen-Quellenmaterials, das wegen seiner Wichtigkeit nicht verkürzt werden durfte, verlangte die Trennung der Urkunden von der Darstellung.

Die Urkunden-Sammlung gliederte ich in 4 Teile.

Davon umfaßt der 1. Teil (A) die Urknnden über die Lehnware auf dem Dominialbesitz der Stifter, Ritter und Bürger, der 2. Teil (B) die Urkunden über das Laudemium auf Rustikalbesitz, der 3. Teil (C) die Urkunden über die Belastungsversuche des bäuerlichen Robotbesitzes mit dem Laudemium nnd endlich der 4. Teil (D) die Urkunden über den Markgroschen auf Rustikalbesitz. Die Urkunden sind regestenartig wiedergegeben.

---

[1]) Für den Hinweis auf diese Register und Kataloge, durch die ich meine Arbeit auf weitere Gebiete Schlesiens ausdehnen konnte, sowie für sonstige vielfache Unterstützung bin ich Herrn Archivar Dr. K. Wutke zu Dank verpflichtet.

[2]) Für den Hinweis auf einzelne Urkunden spreche ich Herrn Bibliothekar Dr. H. Wendt meinen besten Dank aus.

Die einzelnen Regesten enthalten das Datum, den Namen der Grundherrschaft und Kaufkontrahenten nebst etwaigen verwandtschaftlichen Beziehungen und das eigentliche Kauf- oder Tauschgeschäft in seinen Einzelheiten mit Angabe der Kauf-, Laudemien- nnd Markgroschensumme etc.

Die Rechte und Pflichten des Freibesitzes wurden bis ins einzelne, die des Robotbesitzes wegen zu großer Ausdehnung der Arbeit nur in ihren verschiedenen Arten angeführt.

Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichkeit als solche, an Schulmeister, Schmiede, Hirten etc. wnrden als nicht zur Sache gehörig und wegen der Allgemeinheit unberücksichtigt gelassen, dagegen wurde die selten vorkommende Steuer- nnd Untertänigkeitsfreiheit vermerkt.

Zur schnellen Orientierung wurde jedes Regest mit einer Überschrift versehen, die den in der Urkunde stehenden Namen für das Laudeminm oder den Markgroschen, die Art des laudemien- oder markgroschenpflichtigen Besitzes, den heutigen Namen des betr. Dorfes und seines Kreises enthält.

Hinter jedem Regest wurde kurz vermerkt, was sich hinsichtlich des Landemiums oder Markgroschens ans der Urkunde ergibt.

Hierbei war wegen der Streitfragen zu berücksichtigen:

1) Der Stand der Grundherrschaft — ob Landesherr, Ritter, Geistlichkeit oder Stadt —,
2) die rechtliche Natur des Besitzes — ob Lehn-, Erblehn-, Frei- oder Robotbesitz —,
3) die Art des Besitzes — ob Schulzen-, Bauern-, Gärtner- oder Häuslergrundstück —,
4) Jahr nnd Ort, in dem die Besitzveränderung geschah,
5) die Laudemien- oder Markgroschenpflicht von Kauf-, Tauschkontrahenten oder Erben — sp. Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten —,
6) die Höhe der Abgabe — abhängig oder nnabhängig vom Kaufpreis.

Mitunter war bei mangelhaften Nachrichten die Qualität des Besitzes und die Ausdehnung der Laudemienpflicht nicht sicher

zu ermitteln. Das Urkundenmaterial lieferte hinsichtlich der Laudemien und Markgroschen kurz folgende Hauptergebnisse:

1) Ursprünglich waren nur Lokatorengüter, d. h. Scholtiseien und Lehnmanneien, laudemienpflichtig. Sie waren regelmäßig frei vom Zins der Banerngüter und wurden als Lehen betrachtet. Deshalb mußten sie auch, wie die Ritterlehen, die Lehnware oder das Laudemium entrichten.

2) Diese Lokatorenhufen blieben aber auch später, wenn sie in andere Hände gekommen waren, von den gewöhnlichen Roboten frei, mit denen der Zinsbauernbesitz, namentlich im 16. Jahrhundert, belastet wurde.

   Und nun wurde nach ihrem Vorbild anderes Bauern- und Gärtnerland, das durch Loskauf, Schenkung oder sonst wie im Laufe der Zeit oder bei Neuaussetzung der Wüstungen von der Robotpflicht oder noch dazu von den Zinsen befreit wurde, nach Analogie der robotfreien Lokatorenhufen ebenfalls, aber vertragsmäßig, landemienpflichtig gemacht.

3) Etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde bei Robotbesitzveräußerungen die Konsensnachsuchung von der Herrschaft eingeführt und dafür zuerst unter geistlicher Obrigkeit der Markgroschen verlangt und gezahlt.

4) Gleichzeitig machten die ritterlichen Grundherren, wohl wegen des zu geringen Markgroschens, den Versuch, ihren zins- und robotpflichtigen Besitz mit dem Landemium zu belasten.

   Es schien ihnen selbstverständlich, daß sie an den zins- und robotpflichtigen Bauernhufen kein geringeres Recht hätten als an den doch sonst besser gestellten Lokatorenhufen.

   Aber die widerrechtliche Bedrückung und die bittere Not ließ die Bauern Widerstand leisten, und sie retteten so den Robotbesitz für immer vor einer allgemeinen Laudemienbelastung. Doch wurde mehrfach, namentlich in polnischen Gegenden, wo sich die Untertanen dieser Aufbürdung fügten, das Laudemium, öfter jedoch der Markgroschen auf Robotbesitz gelegt.

5) Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Landemium, das bisher nur in Kauffällen gegeben zu werden brauchte, auch

in Erbfällen zwangsweise verlangt, doch wurde einer allgemeinen Einführung der Erblaudemien durch die Energie der Bauern gesteuert.

6) Das 17. und 18. Jahrhundert dehnte dann Laudemien und Markgroschen in Kauf- und Erbfällen weiter aus, bis endlich beide Abgaben nach mannigfachen Prozessen im 19. Jahrhnndert, gewöhnlich gegen Geld, abgelöst wurden. —

I. Die Arten des Erbrustikalbesitzes in Schlesien.

Zur Ergründung des Ursprungs und der Ausbreitung der schlesischen Laudemien und Markgroschen gilt es zunächst, die Natur der verschiedenen Formen des schlesischen Rustikalbesitzes, ihre Entstehung und Entwicklung zu untersuchen. —

Mit dem Einzug deutscher Kolonisten in Schlesien zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde Lokatoren- und Bauernbesitz geschaffen.

Der Lokatorenbesitz zerfiel in die vielen Güter mit Gerichtsamt, Scholtiseien, und in die wenigen ohne Gerichtsamt, Lehnmanneien, auch Lämmereien[1]) oder Limmereien[2]) genannt.

Die Besitzer der ersteren, Schultheißen, führten oft den Familiennamen Schulze[3]), die Besitzer der letzteren, Lehnmänner, Lehnbauern, Vorwerksmänner, auch Freibauern, Freisassen oder Freie genannt, hießen mehrfach Lehmann (= Lehnmann).

In der Regel übernahm ein Lokator die Dorfbesiedelung gegen die Übertragung freien Landbesitzes, der Berechtigung zu verschiedenem Handwerk oder auch Gewerbe und des erblichen und veräußerlichen Schulzenamts. Nicht ganz selten gründeten auch mehrere Lokatoren ein Dorf, die je nach ihrem Anteil oder Verzicht am Dorfgericht Scholtiseien oder Lehnmanneien erhielten[4]).

---

[1]) Nr. 503. (1759). Nr. bezeichnet überall die Urkundennummer in meinem Urkunden-Anhang.

[2]) Nr. 477. (1663).

[3]) Erwerb auch nur eines kleinen Teils vom Lokatorenbesitz veranlaßte die Erwerber mitunter, ihren Familiennamen abzulegen und den Namen Schulze anzunehmen. — Daher die heutige große Verbreitung dieses Namens. (Vergl. Nr. 75. (1567).

[4]) 1226 werden beim Aussetzungsprivileg, das Herzog Heinrich von Schlesien-Breslau dem Breslauer Sandstift erteilte, Schulzen und Freisassen erwähnt. (Cod. dipl. Sil. VII, 1: Regest 295.)

Mehrere Scholtiseibesitzer eines Dorfes verwalteten entweder innerhalb eines Jahres abwechselnd die Gerichte[1]), meist jedoch je 1 Jahr oder seltener je 2 Jahre[2]); mitunter wurden auch die Amtsjahre nach ihrer Hufenzahl[3]) bemessen.

Nur vereinzelt übernahm ein Schultheiß spätere Nachbaransiedelungen, jedenfalls aus Fürsorge für unmündige Kinder, während majorenne Schulzensöhne sich mit besonderer Vorliebe um Dorfaussetzungen bewarben[4]).

Schon seit dem 14. Jahrhundert wußten sich Lehnmanneien durch Befreiung vom Gemeindeding und der Schöppenbank eine Ausnahmestellung zu schaffen[5]). Aber auch an Bürger oder

---

1253 erhielten 3 Lokatoren Rotsürben (Kr. Breslau) zur Aussetzung nach deutschem Recht. Davon erhielt der eine Lokator keine Landentschädigung, weil er bei der Aussetzung keine Schwierigkeiten hatte. (Cod. dipl. Sil. VII, 2: Regest 807).

1263 hat Schönbrunn (Kr. Sagan) 1 Schulzen und 1 Lehnmann, 1271 Wissoka (bei Freiwaldau), 1274 Zelasno (in Oberschlesien) 2 Schulzen (Cod. dipl. Sil. VII, 2: Regesten 1152, 1383, 1479).

1291 bestätigt der Breslauer Bischof, daß der Breslauer Dechant M. 2 Breslauer Bürgern Gr.-Mochbern zur Aussetzung nach deutschem Recht und für die Mühe der Aussetzung 4 Freihufen gegeben hat. (Cod. dipl. Sil. VII, 3: Regest 2178).

1339 hatte Bukowine (Kr. Trebnitz) jedenfalls 3 Schulzen. (Nr. 12.)

1508 waren zu Weicherau (Kr. Neumarkt) 2 Schulzen. (Nr. 20.)

[1]) Nr. 12. (1339).

[2]) Nr. 95. (1588). In Quaritz (Kr. Glogau) waren 1520 4 Schulzen: jeder verwaltete 1 Jahr das Schulzenamt. (Bresl. Staatsarch.: F. Glogau I 18h).

[3]) Nr. 384. (1813).

[4]) 1270 hatte der Schulze von antiqua und Nova Grodkow auch die Scholtisei zu Drogociz und zugleich das iudicium in villa Cesaris. (Vaterländische Gesellschaft. J. 1841. Histor. Abteilung, S. 175.)

Zwischen 1266 und 1283 war der Schulze von Peterwitz zugleich Locator vom nahen Schönwalde, dem Grafen Peter gehörig. Der Heinrichauer Abt veranlaßte ihn mit Hilfe der Löwensteiner Bürger gegen 4 Mk. zum Verzicht auf die villicatio. (Stenzel: Heinrichauer Gründungsbuch, S. 56).

1314 war der Erbvogt von Kanth zugleich Schulze und Scholtiseibesitzer zu Fürstenau. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest. 3416.)

[5]) 1372 war der Besitzer von $^1/_2$ Hufe Erblehnbesitzes in Sägen (Kr. Strehlen) schöppenbankfrei: er soll nicht zur Schöppenbank „erkoren“ werden. (Bresl. Staatsarchiv: D 383b fol. 151/2. Vergl. Nr. 14, Anm. 2.)

1392 bestätigt die Äbtissin von Trebnitz den Verkauf einer freien Hufe von hannos Seidil von lewthin in Kumecz (Kamöse, Kr. Neumarkt), die

Bauern veräußerter Dominialbesitz konnte bei dem Verkauf durch die Erbherrschaft zu solchem bevorrechtigten rustikalen Lehnmanneibesitz gewandelt werden [1]).

Der Lokatorenbesitz wurde stets als Lehen betrachtet [2]), die Hufen hießen Lehnhufen (mansi feodales), öfter jedoch wegen der

---

dem Kloster Leuhus zusteht, an kunezhen oderwolf. Käufer und seine Erben sollen „frey zein der heimborgschaft und der scheppinbbanck." (Bresl. Staatsarch.: Trebnitz 283.)

1408 beurkundet der Herzog v. Brieg den Verkauf eines Vorwerks von 5 Hufen freien Erbes zu lawkewicz im briegischen Weichhild (Laugwitz, Kr. Brieg). Diesen Kauf und die Verreichung hat ihnen (den Käufern) der Herzog „gegonst, gonnen und habin gelegin und gereicht dies Vorwerk erplich und eweclichin zu habin und zu leen rechte zu besiczin". Käufer und seine Erben sollen der „heimhurgeschaft" (= Gerichtsverwaltung) und der „Scheppinhang" frei sein, darauf er fortan nicht mehr zu sitzen braucht noch seine Erben. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 C fol. 18).

1451 bestätigt die Äbtissin des Strehlener Klarenstifts einem Bürger von Grottkau die Auflassung seines rohotfreien Gutes in Sägen in ihre Hände an J. Lampenn zu Dobergast und seine Erben beiderlei Geschlechts. Die Besitzer sind der Schöppenbank frei und brauchen nicht zum Gemeindeding zu gehen. (Bresl. Staatsarch.: D 383 b, fol. 139/40.)

1466 war 1 Freihufe in Pirschen (Kr. Neumarkt) schöppenbankfrei. (Bresl. Staatsarch. O-A. Pirschen). Vergl. S. 27, Anm. 4 u. S. 29, Anm. 3.

[1]) 1490 hat die Erbherrschaft zu Schönau (Kr. Brieg) ihr dortiges Gut und Vorwerk von 3 Hufen Erbes mit 11 Gärtnern „mit der hofferbt" dem Hans Tannenhergk, seiner Frau, seinen ehelichen Erben und Nachkommen, Söhnen und Töchtern, zu „erb vnd eigen" verkauft mit der Verpflichtung zum Pferdedienst. Er soll „frey seyn aller und yeglicher heymhurgenschaft und der scheppenbangk heswerniss." (Bresl. Staatsarch.: L. B. W. 1025 a.)

[2]) 1234 erhielt 1 Lokator 1 Schenke zu Lehnrecht, 1246 ein anderer die 10. Hufe als Lehnhufe, 1306 ein dritter 4 Hufen racione locacionis et nomine scultetie frei, 2 andere besaß er bereits früher zu Lehnrecht. (Cod. dipl. Sil. VII, 1 Regest. 432 a u. 647 a. Cod. dipl. Sil. XVI Regest 2887.)

1360 besaß der Schulze in Podwinczowy, im Ohlauschen (= Lange, Kr. Ohlau) 3 Lehnhufen (mansi feodales). (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III, fol. 152; s. auch fol. 129.)

1360 hatte der Schulze in Runzen (bei Ohlau) 3 Lehnhufen zu Lehen. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 a, B. C.)

1379 ist zu Gr.-Kreidel (Kr. Wohlau) 1 Schulze und 1 „andern lehnmanne doselhist, der eyne freye huebe besiczet." (Bresl. Staatsarch.: Rep. Hel. fol. 213.)

Um 1402 war zu Lawkewicz im Fürstentum Brieg (= Laugwitz, Kr. Brieg) 1 „Schultisleen." (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III, 19 C, fol. 2.)

Zinsfreiheit Freihufen (mansi liberi). Die bei der Kolonisation in der Mark Brandenburg stets geschaffenen reinen- oder echten- oder Mann-Lehen (feuda stricta) der Lokatoren begegnen in Schlesien äußerst selten[1]) und scheinen erst durch Nenaussetzung heimgefallener Erblehnscholtiseien nach der Kolonisation entstanden zu sein[2]). Sie waren nach dem Tode des Nutznießers nur auf einen Sohn vererblich, unteilbar und unveräußerlich außer an den Lehnsherrn bei Nichteröffnung des Lehens, d. h. bei Vorhandensein von lehnsfähigen Erben, also nach altem Recht: von Söhnen.

Nur „im Fall", d. h. bei Mangel an Lehnserben, oder auch bei Neuaussetzung erledigter[3]) Lehnscholtiseien wurden sie mitunter gegen Entgelt in ein Kunkel- oder Weiberlehen gewandelt,

---

1411 waren zu Kammendorf (Kr. Neumarkt) neben dem Schulzen, den Zinshauern und Gärtnern „Freie oder Lehnleute." (J. Heyne: Urkundliche Geschichte der Königlichen Immediat-Stadt Neumarkt. Glogau 1845, S. 312.)

1738 besaß der Schulze von Buchwitz (Kr. Breslau) unter der Ohrigkeit des Bresl. Sandstifts neben 4 Zins- auch 2 freie Lohnhufen, die zinsfrei waren und nur 2 Schl. „Roßzins" jährlich gaben. (Bresl. Staatsarch.: O-A. Krenzenburg (namsl.) I.

[1]) Regelmäßig unter dem Saganer Augustiner-Stift (No. 342), selten unter dem Kamenzer Stift (Nr. 201.)

[2]) 1494 reichte der Abt des Saganer Augustiner-Stifts dem Jorge Schultzen das Gericht zu Schönbrunn (Kr. Sagan) „czu rechtem Lehn" wie es seine Vorfahren gehabt mit 2 1/2 Freihufen und 3 Gärtnern, die in das Gericht zinsen etc. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 306/7.)

Hiernach besaßen es also schon die Vorfahren als Mannlehen.

1263 erhielt der Schulze von Schönbrunn und sein Stiefsohn die Scholtisei vom Abt bestätigt. Der Schulze hatte von der Scholtisei 2/3, der andere 1/3 frei und ewig. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 295.)

Hiernach könnte es 1263 auch Erblehen sein.

[3]) Das Mann-Lehen erledigte sich durch den Tod des Inhabers, wenn er keine männlichen Nachkommen hinterließ, oder wenn der Erbe das Lehen nicht binnen Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) nach der Übernahme bei der Lehnsherrschaft mutete oder suchte, d. h. gegen Erlegung der Lehnware die Belehnung erbat. Diese Belehnung mußte auch bei jeder Veränderung der Lehnsherrschaft innerhalb derselben „sächsischen" Frist nachgesucht werden gegen dieselbe Gebühr, sonst verfiel ebenfalls das Lehen. Auch bei großer Verschuldung und Verschlechterung wurde es eingezogen. (Vergl. Nr. 201 u. 236.)

d. h. der weiblichen Linie wurde die Erbfolge in einem Fall [1]) oder für immer [2]) erschlossen.

In Schlesien erhielten die Lokatoren regelmäßig ein bei weitem besseres Recht an ihrem Grundbesitz.

Sie empfingen feuda impropria oder degenerantia, die auf die Ehegattin und sämtliche Deszendenten geteilt vererblich und ganz oder teilweise veräußerlich, verpfänd- und vertauschbar waren. Infolge dieser weitgehenden Vererbung, die sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Erbenmangel mehr und mehr auch auf Brüder und Aszendenten auszudehnen begann [3]), wurden diese Erblehnscholtiseien [4]) später urkundlich in der Regel Erbscholti-

---

[1]) Nr. 124 (1601).

[2]) Nr. 201 (1652), 342 b, Anm. u. c. (1778).

[3]) Nr. 90 (1585), Nr. 142 (1605—7). In einem Fall wurde schon 1354 einem Bruder, dem Schulzen von Kochern, die Erbfolge für die Erblehnscholtisei in Tschechnitz (Kr. Breslau) bestimmt, falls deren Besitzer ohne Erben stürbe. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 144.)

[4]) Zum Unterschied von dem Mannlehnbesitz werde ich den schlesischen mit besserem Recht ausgestatteten Lehnbesitz stets, wie Vater, als Erblehnbesitz bezeichnen (vergl. S. 36, Anm. 3.) Bisher wurden diese schlesischen Erblehnscholtiseien im Gegensatz zu den reinen Lehnscholtiseien der Mark Brandenburg meist „Freischoltiseien", die Besitzer „Lehn- oder Freischulzen" von Schröder, „Freischulzen" von Stenzel und Rachfahl genannt. (R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 797. Tzschoppe-Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg 1832. S. 153. F. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894. S. 64, Anm. 2.) Der Name „Freischoltisei" begegnet aber urkundlich auch für die aus Bauernerbe in Schlesien geschaffenen Gerichtsscholtiseien, desgleichen für Erblehnscholtiseien, die außer dem freien Lehnbesitz noch robotpflichtiges Bauernerbe besaßen. So ward 1608 eine zu erb und eigen verliehene, d. h. auf alle Deszendenten vererbliche und veräußerliche Erblehnscholtisei, zu der noch 1 Bauerngut gehörte, „Frei- und Erbscholtisei" genannt. (No. 144).

1813 wurde 1 Scholtisei im Skorischauer Halt, die aus 1 Zinsbufe und aus 1 wegen der Schulzenamtsverwaltung freien Hufe — also aus 2 Bauernhufen — bestand, auch als „Froischoltisei" bezeichnet. (No. 510). In demselben Jahre ward in demselben Halt eine aus 4 Freihufen bestehende Scholtisei ebenfalls Freischoltisei genannt. (No. 383.) Selbst Lehnscholtiseien in der Mark Brandenburg wurden um dieselbe Zeit „Frei- und Lehnscholtiseien" genannt. (S. 36, Anm. 3.)

seien[1]) oder Freischoltiseien, oder Erb- und Freischoltiseien[2]), selten aber auch Lehnscholtiseien genannt.

Die Lehnsqualität der schlesischen Lokatorengüter äußerte sich

1) im Roßdienst, der schon vielfach in der Besiedlungsperiode, später gewöhnlich, in eine jährliche Geldrente, seltener in Fuhrdienste (Reise-[3]) und Lehn- oder Postpferde)[4]), noch vereinzelter in Naturalien[5]) oder Arbeitsleistungen[6]) umgewandelt wurde.
2) im Konsens, den der Nutznießer des Lehens stets seit der Kolonisation beim Obereigentümer in Kauf-, Tausch- und Verpfändungsfällen des gesamten oder teilweisen Landes nachzusuchen hatte.

Der neue Erwerber mußte vor dem Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter das Lehen suchen oder muten[7]), d. h. um die Einwilligung zum Erwerb bitten.

Dieses Konsensrecht[8]) war „lediglich ein Ausfluß des

---

[1]) Schifordegher: a. a. O., Liber III, S. 437: Unsere Pragmatiker irren, die bei dem Wort „Erbschulz, Erbgericht" gleich meinen, es seien allodial und nicht Feudalgüter . . . . . Vergl. auch Nr. 164 u. 182 etc.

[2]) 25. Juli 1647 wird der „Erb- und freischolz" zu Ruckerswaldo (= Ritterswalde, Kr. Neiße), 10. Mai 1657 derselbe als „freyscholz der freyen erbgerichte" erwähnt. (K. J. Müller: a. a. O., S. 59—61.)

1739 war zu Deutsch-Marchwitz (Kr. Namslau) ein „Erb- und Freischulz", der bisher robotfrei und zum Freizins, 2 Thlr., 2 Gr. w., verpflichtet war. Da aber der Erb- und Freischulz in den Jahren 1717, 1736/7, 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Hl. Grundzins entrichtet hatte „und indem observando, daß bey denen Freyscholtzen, unerachtet Sie von denen Robothen befreyet sindt, kein frey zinnß statt hätte, sondern sowohl nach diesen, alß auch dem observando generalium der in instrumentis radicirte grundtzünß zu profitiren sey", so muß er den völligen Grundzins, 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Hl. zahlen. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Michelwitz (Namsl.) Vergl. S. 36, Anm. 3.

[3]) Nr. 156 (1615).

[4]) Nr. 254, 258 (1696), Nr. 294 (1726).

[5]) Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 153, Anm. 2. J. 1376. Vergl. oben S. 9, Anm. 2, J. 1738.

[6]) Wandlung des Lehndienstes in Deichpflicht. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 153. Anm. 2, J. 1506.

[7]) Nr. 182. (1638—41 und 1641—51.)

[8]) Am 16. 5. 1310 verleiht der Abt von Randen dem Schulzen von Ludwigsdorf im Seipuscher Weichbild und seinen Kindern für seine dortige Scholtisei die Scholtisei von 2 Freihufen im Stiftsgut Stannichia (= Stanitz,

Obereigenthums“ [1]) und sollte einer Verschlechterung des Lehens steuern [2]).

3) In der beschränkten Vererbung auf die successores legitimi, d. h. für Schlesien in der Regel auf den überlebenden Ehegatten, Söhne und Töchter, sowie in dem Heimfall bei Eröffnung des Lehens (devolutio feudi) [3]),

4) in dem selten begegnenden Rekognitionszins, der nur ein Anerkennungszeichen des Obereigentums (ad recognitionem dominii oder in signum recognitionis) resp. ein Zeichen der Unterwerfung (in signum subiectionis) ohne reale Bedeutung war. Denn er bestand gewöhnlich nur in einem kleinen jährlichen Geschenk (Stiefeln, Wachs, Pfeffer, Hühner, Hasen etc., selten auch in Geld [4]),

---

Kr. Rybnik) zu Erbrecht. Sie haben die üblichen Dienste wie andere Schulzen dem Abt zu leisten und dürfen die Scholtisei nicht ohne dessen Erlaubnis verkaufen (Cod. dipl. Sil. XVI Reg. 3146.), ebenso im 14. Jahrhundert unter dem Heinrichauer Stift. (G. A. Stenzel: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1854. S. 167.)

1379 wurde die Erblehnscholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein) verkauft. Der Erbherr bekundet dabei: „das hab ich angesehen ihre beide dienst begehr und bethe, (nämlich vom Käufer und Verkäufer) Und habe das Vergenante gericht Und Erbe dem . . . . . gereicht Unnd gelangt, Manne geschlecht Und Frauen geschlecht Zue Einem Rechten Erbe, Erblich Zu besiczen.“ (Stenzel: Landemien S. 37.8.)

[1]) W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen. Berlin 1891. Bd. I. S. 130.

Schifordegher: a. a. O. Liber III. S. 437/8.

[2]) C. F. v. Gerber: System des deutschen Privatrechts, neubearbeitet v. K. Cosack. 17. Anfl. Jena 1895. S. 209.

[3]) Nr. 1. (1341.)

[4]) So wurden 1308 einem Gutsherrn 1 Paar Stiefeln in signum snbiectionis gegeben. (Orig.: Bresl. Staatsarch.: Sagan. Augustiner 41.),

1324 ein Paar Stiefeln ad exhibicionem bonoris. (Cod. dipl. Sil. XVIII Regest. 4319.),

1358 1 Pfd. Pfeffer. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 a, B. C. L u. E fol 1.)

1461 2 Kapaune „zn Zinße zu einem gedechtnis“. (Bresl. Staatsarch.: D 383 b.)

1553 1 Pfd. Pfeffer. (Nr. 47.)

1610 einige Pfd. Pfeffer, Wachs oder einige Hühner „in signum recognitionis“. (Schifordegher: a. a. O. S. 437.)

1603 „zur recognoscirung guttwillig“ 2 Thl. 24 Gr. (Nr. 135.)

5) in der Übertragung des dinglichen Rechts durch die Lehnshand bei der Gutserwerbung, während das Bauernerbe ursprünglich durch den betr. Dorfschulzen verreicht oder tradiert wurde[1]).

Zu den Pflichten dieses Erblehninhabers, der nur das Unter- oder Nutzeigentum (dominium utile) am Grund und Boden besaß, gehörte vor allem die Instanderhaltung des Gutes. Er durfte es bei Strafe des Auskaufs oder Verkaufszwangs seinem Lehnsherrn als dem Obereigentümer (dominus directus) nicht durch Mißwirtschaft, Verschuldung, Ungehorsam etc. schmälern[2]).

1679 „in signum subiectionis" 1 Hase. (Nr. 234.) vergl. über den Rekognitionszins v. Brünneck: a. a. O. II, 1 S. 88. Berlin 1895.

[1]) 1340 beurkundete Herzog Boleslaus von Schlesien-Liegnitz dem Commenthur zu der Ölsen" (= Kl.-Öls, Kr. Ohlau) und seinen Nachfolgern, „daß die Schultheißen Ir hueben und ihr lehen nemen sollen nach der hueben Zahl in den derfferu deß Eigens, als von besazunge stehet in ihren handfesten geschrieben" . . . . „Wer auch, daß ein Schultheisse eine huebe oder minder oder mehr, oder ein Lehen umb seine Gerichte verkhauffte, So soll der vorgenante Comthur" oder ein andrer Komthur „das Erbe nnd Lehen leihen, Wer auch, daß ein Schultheiß eine huebe oder minder oder mehr oder ein Lehen zu seinem Gerichte khaufft, daß soll aber der vorgenante Commenthur oder seine nachkhömlinge leihen. Wer aber, daß ein Gebauer wieder den anderu ein zinßhaftig Gntt, daß in daß Gerichte gehörete, khauffte oder verkhauffte, zu demselben Zinse, daß soll der Schultheisse leihen. Wollte er aber die Zinß mindern oder höhen, daß soll mit deß Commenthurs willen beschehen. Wehr auch, daß ein Gepaur ein Lehen hette, daß aus dem Gerichte khomen were, und daß Lehen oder ein Erbe daraus vorkhauffte oder darinn khauffte, so soll aber der Commenthur beide Erbe und Lehen leihen und auch mehr." Auch die Kretschame solle der Komthur leihen. (Bresl. Staatsarch.: D 277. Abschrift.) Derselbe Unterschied bei bäuerlichem Erblehn- oder Frei- und Zins- und Robotbesitz findet sich auch unter bischöflicher Obrigkeit. Ersteren verreichte die Regierung zu Neisse, letzteren das bischöfliche Hofrichteramt. Den Verkauf jenes mußte der Bischof genehmigen, worauf die Eintragung in das Lagerbuch erfolgte, den Verkauf dieses hatte seit ca. dem 16. Jahrhundert der Hofrichter zu konsentieren, nnd es erfolgte keine Eintragung in das Lagerbuch. (vergl. Müller: a. a. O. S. 20/1.)

[2]) 1392 hat das Breslauer Sandstift als Grundherrschaft die Scholtisei in Seyfridow (= Seiferdau, Kr. Schweidnitz), 7 Frei- und 5 Zinshufen, ausgekauft, weil die adligen Schulzen, Gebrüder Possolt, mehr Herrn im Dorfe waren als das Kloster. (Scriptores rer. Sil. II. S. 210.)

1590 mußte die Scholtisei zu Viehau (Kr. Neumarkt) auf Befehl der Lehnsherrschaft wegeu Verschuldung verkauft werden. (Nr. 105).

Aber auch der Obereigentümer hatte nicht völlige Verfügungsfreiheit am verliehenen Gut. Denn er durfte dem Nutznießer keinen Ungenossen als Lehnsherrn aufzwingen und so dessen Stellung beeinträchtigen[1]). Doch die Macht der Herzöge nnd Könige als Oberlehnsherren bürdete den ohnmächtigen rustikalen Erblehnbesitzern nicht selten trotz heftiger Proteste geringere Herren auf[2]).

Ein umfangreicheres Vererbungs- und ein zwangloseres Veräußerungsrecht besaßen die zu Erb- oder Bauernrecht gelegenen Bauerngüter in Schlesien.

Ihre Hufen hießen im Gegensatz zu den zinsfreien Lokatorenhufen Zinshufen (mansi censuales). Sie waren jederzeit an alle Blutsverwandte vererblich und ganz oder teilweise zu verkaufen, zu vertauschen und zu verpfänden[3]).

Die Besitzer hatten diese Grundstücke nicht direkt vom Erbherrn überkommen, sondern von den Lokatoren angewiesen erhalten,

---

Vor 1625 mußte eine Witwe mit unmündigen Erben auf bischöfliches Geheiß ihr Erblehngut jedenfalls wegen zu befürchteuder Verschlechterung verkaufen. (Nr. 176.)

[1]) Vergl. v. Brünneck: a. a. O. II, 2. S. 43. Berlin 1896. (Sächsisches Lehnrecht 25, § 1.)

[2]) 1309 verkaufte der Herzog von Schlesien-Breslau seinen Schulzen in Sablath (Kr. Neumarkt) mit seinen Diensten und Pflichten für 60 Mk. an 2 Breslauer Bürger. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest. 3093.)

1417 war des Nickel Gregorß Lehnshand in Pirschen (Kr. Neumarkt) der Landeshauptmann (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen), 1553 aber 1 Ritter. (Nr. 47.)

1474 verkaufte Konrad der Weiße von Schlesien-Öls-Wohlau-Wartenberg alle seine Freien in Schlaupe im herrenstädtischen Gebiet, (= Schlaube, Kr. Guhrau) mit allen fürstlichen Rechten, Ober- und Niedergerichten seinen lieben Getreuen Sigmund und Nickel Sulken, ihren Erben und rechten Nachkommen mit dem Verkaufs- und Versetzungsrecht zu polnischem Recht zu besitzen, doch mit dem Unterschied, daß sie für den Dienst und andre Pflichten pro Hufe jährlich ½ Gulden geben sollen. (Bresl. Staatsarch.: D 390 c, fol. 39/40.)

1553 hatte Herr Pfinzig zu Oldern (= Gr. Oldern, Kr. Breslau) einen „freyen außgebeten ab Imperatore." (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen.)

[3]) So entstanden die Halbbauern, Viertelbauern oder Viertelerbner und die Rüttner mit nur wenigen Ruten Land. Die beiden letzten Bezeichnungen fand ich in einem Urbar des Schlosses Neustadt O./S. vom Jahre 1596. (Bresl. Staatsarch.: Opp.-Rat. I 85 e).

die sie auch den neuen Erwerbern durch die Ziviltradition übertrugen [1]).

Infolgedessen hatte der Grundherr in Schlesien wie anderwärts ursprünglich bei Besitzwechsel von Bauernerbe kein Konsensrecht [2]). Er war zufrieden, wenn ihm der Schulze pünktlich die jährlichen Zinsen der Rustikalgrundbesitzer ablieferte, für deren Vollzähligkeit der Schulze zu haften hatte. Daher mußte letzterer in seinem Interesse bei Besitzveränderungen darauf sehen, daß der Erwerber die gleiche Zinsenlast wie sein Vorgänger übernahm und hatte in seinem und seines Herrn oder des Bauern Interesse bei Verbesserung oder Verschlechterung des Besitzes auf Erhöhung oder Erniedrigung beim Grundherrn anzutragen [3]). Der bäuerliche Erbbesitz überwog in seiner Gesamtheit zu allen Zeiten bei weitem den Erblehnbesitz, doch waren die einzelnen Erblehngüter in der Regel größer als die Bauernnahrungen. Denn sie umfaßten in den frühen Dorfgründungen den 5.—8., etwa seit Ende des 13. Jahrhunderts [4]) nur den 10. Teil der bebauten Dorfflur, also in der Regel mehrere Hufen, während die Bauern gewöhnlich nur je 1 Hufe bei ihrer Ansiedlung erhielten [5]).

---

[1]) Vergl. S. 15, Anm. 1.

[2]) Die Behauptung Robe's: a. a. O., S. 38: Der Konsens mußte seit Anbeginn von sämtlichem Erbrustikalbesitz nachgesucht werden, ist irrig. — Nach der Glosse zum Sachsenspiegel konnten die Bauern in der Mark ihr Erbzinsgut „lassen, wem sie wollen", ebenso in Sachsen, wo sie jedoch zuerst dem Herrn den Kauf anbieten müssen. Aber das Zinsgut (= Lehngut) wurde geliehen, „um anzuzeigen, daß es des Herrn Wille sei." (Robe: a. a. O. S. 42 u. 57.)

[3]) Vergl. S. 15, Anm. 1.

[4]) Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 18.

[5]) Bei der Aussetzung von Gr.-Mochbern (Kr. Breslau) 1291 zu deutschem Recht mußten alle Leute, die dort Güter erwarben, auch daselbst wohnen (es scheinen also Bürger Bauerngut gekauft zu haben), und diese Ansiedler durften ausnahmsweise je 2—3 Hufen erwerben. (Cod. dipl. Sil. VII, 3, Regest 2178.)

1318 schenkte der Brieger Herzog den Brieger Bürgern — darunter auch Konrad, scultetus v. Paulau — sein Eigentum im Dorfe Paulau bei Brieg. Kein Bürger darf dort weniger als 4 Hufen, und nur Brieger Bürger dürfen in Paulau Grundbesitz erwerben. (Cod. dipl. Sil. XVIII, Reg. 3837.)

Teilveräußerung und weitgehende Vererbung im Verein mit der natürlichen Vermehrung zersplitterten Erblehn- nnd Bauerngüter und verschmolzen öfter Erblehn- und Zinsbesitz in einer Hand[1]). Eine zu große Vereinzelung des Bauernbesitzes wurde nur durch die Natur der Dinge, nicht dnrch rechtliche Schranken verhütet, eine größere Zersplitterung des Erblehnbesitzes durch die Konsensnachsnchung.

Gegen die Zersetzung des Erblehnbesitzes überhaupt ging recht scharf die Kirche im Erzbistum Gnesen, zu dem auch das Breslauer Bistum gehörte, seit Mitte des 14. Jahrhunderts vor.

Sie faßte auf einer Synode zu Kalisch 1357[2]) den Beschluß, fortan solle in den kirchlichen Dörfern immer nur 1 Schulze gehalten werden, da mehrere Schulzen die Dörfer zu Grunde richteten. Hinterließ nun 1 Schulze mehrere Söhne, so sollte der tüchtigere (potior filius) zum Scholtiseibesitzer erkoren werden, der dann nach der Taxe an einem vom Dorfherrn bestimmten Termin die andern Geschwister abznfinden hatte. Bei Zahlungsunfähigkeit mußte die Scholtisei binnen 1 Jahr verkauft werden. Dies Streben nach Konzentrierung des Erblehn- und Erbfreibesitzes machte sich auch beim Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhnnderts für die Fürstentümer Oppeln-Ratibor bemerkbar, wo der Erwerb geringen Freibesitzes infolge der mangelhaften Kontrolle dazu benutzt worden war, die Freiheit auch des andern Besitzes zu beanspruchen und durchzusetzen[3]).

Dieser Willkür wurde durch die kaiserliche Verfügung von 1571[4]) ein Ziel gesetzt, wonach die zertrennten Schnlzengüter wieder in einer Hand vereinigt werden sollten, nur 1 Schulze in einem Dorf geduldet und Mühlen in Veräußerungsfällen für den König erworben werden sollten.

Seit dem 16. Jahrhundert müssen auch die Grnndherrschaften

---

[1]) So umfaßte die Scholtisei zn Ellguth (Kr. Grottkau) 1261 3 Frei- und 2 Zinshufen, die zu Jarischau (bei Striegau) 1266 16 zur Scholtisei gehörige, dazu 4 hinzugekaufte, denen auch die Freiheit verliehen wurde, dazn 1 ½ gekanfte Zinshufen, ½ Hufe Gehölz und 2 Weingärten. (Cod. dipl. Sil. VII, 2, Regest 1099 u. 1222.)

[2]) R. Hube: Antiquissimae Constitutiones Synodales Provinciae Gneznensis . . . . Petropoli 1856. S. 212.

[3]) u. [4]) Nr. 75.

gegen die Zerstückelung des Bauernbesitzes in Schlesien eingeschritten sein, die damals mit dem Konsensrecht und der Ratifizierung der Kaufkontrakte eine bessere Kontrolle über jene Zinsgüter erlangt hatten [1]).

Mit der Umwandlung der Ritter zu Landwirten zur Zeit und unter dem Einfluß der Hussitenstürme (1428—32) begann die Dezimierung von Lokatoren- und Bauernbesitz, vor allem in den Ritterdörfern.

Die damals massenhaft geschaffenen Wüstungen — im ehemaligen Fürstentum Breslau wurden mindestens 27% des Grundbesitzes wüst [2]) — gingen sicherlich meist in grundherrlichen Besitz über. Jedenfalls wird alsdann der Erblehnbesitz wegen der geringen Verpflichtungen und seines größeren Umfangs den Rittern zum Opfer gefallen sein wie damals der Lehnbesitz in der Mark Brandenburg [3]). Denn 1587 [4]) betrug die Zahl der Schulzen und Freien in Schlesien nur noch ca. $^1/_2$% der bäuerlichen Bevölkerung, während man für die Kolonisationszeit zum mindesten 5% annehmen muß.

Im 16. Jahrhundert schwand aber auch mit den königlich privilegierten Bauernlegungen [5]) und den durch unerschwingliche Lasten geschaffenen Wüstungen [6]) die Zahl der Bauern beträchtlich, und der 30-jährige Krieg mit der ungeheuren Verschuldung [7]) und dem Aussterben ganzer Dörfer überlieferte ca. $^1/_3$ der gesamten

---

[1]) Über den Konsens und den stückweisen Verkauf der Bauerngüter im 16.—17. Jahrhundert, siehe S. 16, 18 u. 51,2.

[2]) Klose: Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. 2. Bd., 2. Teil, S. 443—49. Breslau 1781.

[3]) Wohlbrück: Geschichte des ehemahligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Nahmens. Berlin 1829. I. S. 210—13.

[4]) Die Berechnung ergibt sich aus den Zahlenangaben bei Schickfus: a. a. O. III. S. 237—9. Über die Verminderung des Erblehnbesitzes im Pfandschilling Fürstenstein 1575, siehe Nr. 81.

[5]) Vergl. Münchеberg: a. a. O. S. 65/6.

[6]) So klagt Ferd. I., daß die Güter der Stifter durch den Mißbrauch der Amtleute und Vögte verderben und seine Untertanen durch seine Beamten, andere durch Pfandesinhaber und Geistliche so bedrückt werden, daß sie die Güter verlassen müssen, wo sich niemand dann gern niederlasse. (Rachfahl: a. a. O. S. 475/6.)

[7]) Vergl. Cod. dipl. Sil. IV. S. 98.

Bauernhufen den landgierigen ritterlichen Grundherren[1]). Auch noch zu Beginn der preußischen Herrschaft vergrößerten sie ihre Güter auf Kosten des Bauernlandes[2]). Wo jedoch eine Vergrößerung oder Bildung von Rittergütern nicht angebracht erschien — namentlich in den geistlichen und landesherrlichen[3]) Dörfern — wuchs mit der Verschuldung der bäuerliche Mietbesitz, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts in polnischen Gebieten schon größere Dimensionen angenommen haben muß[4]). Unter preußischer Regierung erfolgte die massenhafte Wiederbesetzung der durch die schlesischen Kriege verwüsteten —, die Zertrennung mehrerer unter einem Besitzer vereinten — und die Wiederaussetzung vieler den Rittergütern inkorporierten Bauernstellen, sodaß z. B. 1863 in den Kreisen Breslau und Neumarkt ebensoviel Guts- wie Bauernland vorhanden war[5]).

Mit den Dominien erfuhr aber zugleich der Guts- oder Dreschgärtnerstand eine große Ausdehnung und überflügelte seit dem dreißigjährigen Krieg den Bauernstand an Zahl bei weitem.

Die Gärtner zu deutschem Recht wurden in der Kolonisationszeit geschaffen. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten sie in einzelnen Dörfern größere Verbreitung gefunden[6]) und

---

[1]) Den zahlenmäßigen Beweis dieser Behauptung werde ich in einer besonderen Abhandlung bringen.

[2]) Vergl. G. Fr. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887. Bd. II. S. 45.

[3]) Auf den zum Burgamt Brieg gehörigen 12 Dörfern waren 1673 252 Bauern, 65 Freigärtner und Handwerker, 235 Dreschgärtner und Angerhäusler. Doch hier waren sie bis auf einzelne Schmiede und Müller Eigentümer. (Schönwälder: a. a. O. II. 133/4.)

[4]) 1562 mußte schon Ferd. I. Einkaufsgebote für die besetzten —, d. h. Miet-Bauerngüter erlassen. (Schickfus: a. a. O. III. S. 495.) Nach einem Bericht vom 20. 11. 1627 war in der Herrschaft Militsch ein sehr armes Völklein und kein Bauer erhlich. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 27. S. 172.) Die Keime des Mietbesitzes zeigen sich schon vor den Hussitenkriegen. (Vergl. Cod. dipl. Sil. IV. S. 257/9. J. 1411.)

[5]) Cod. dipl. Sil. IV. S. 112. Anm. 1 u. 2.

[6]) Nach Aufzeichnungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten z. B. Namslauer Bürger 40 Gärten an einer Stelle in der Nähe von Namslau lociert; in Skorischau (Kr. Namslau) waren 32 Gärten. (Cod. dipl. Sil. XIV. S. 66 u. 68.)

dehnten sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts[1]) noch weiter aus mit dem Knapperwerden und der Bezahlung des Bodens, der Vermehrung von Handwerk und Gewerbe im Verein mit dem Menschenzuwachs, namentlich in der Nähe größerer Städte, wo sich teilweise reine Gärtner- oder Kräuterdörfer bildeten.

Von den zu deutschem Recht ausgesetzten Gärten erhielten die Lokatoren ihren Teil zu demselben Recht und mit denselben Freiheiten wie ihre Hufen[2]).

Natürlich schloß ein Lokatorenbesitz von wenigen Gärten von vornherein die Roßdienstpflicht aus[3]), und daher ward auch keine Entschädigung dafür verlangt.

Durch die Veräußerung des Lokatorengärtnerbesitzes in Hufendörfern, gewöhnlich mit einem Handwerk oder Gewerbe, bildete sich aus den Gärtnern ein kleiner bevorrechtigter Stand heraus, der seine veräußerlichen, zins- und robotfreien Gartenstellen zu

---

[1]) 1312 wurden zum 1. Mal auf dem Schweidnitzer Anger (bei Breslau) Gärtner erwähnt, 1354 waren es schon 22. (Wendt: a. a. O. S. 158.)

1318 waren in Golsicz (= Gohlitsch, Kr. Schweidnitz) 10 Zinsgärten, in Würben (Kr. Schweidnitz) entrichteten die Gärtner 50 Hühner als Zins. (Cod. dipl. Sil. X. S. 85/6.)

1373 wurde Kleinburg (bei Breslau) ausgesetzt mit 10 Hufen 20 Morgen und 5 Morgen „czu gartenrechte, alez gewonlich ist in dem lande". (G. Korn: Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870. S. 236/37.)

[2]) 1261 erhielt ein Lokator neben 1 1/2 Freihufen 7 Gärten,
1275 „ „ „ „ 6 „ 1 Garten,
1286 „ „ „ „ der 6. Hufe den 6. Garten.
(Cod. dipl. Sil. VII 2, Regest. 1084, 1482. VII 3, Reg. 1702.)

1304 verkaufte der Herzog von Oppeln seine Scholtisei von Poppelau (Kr. Oppeln) mit 6 Hufen, 12 Gärten etc. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest 2792.)

1309 erhielten die beiden Lokatoren von Scirczemb (= Falkowitz, Kr. Oppeln) vom Oppelner Herzog die 7. Hufe etc. und das Recht, neben den Hufen 12 Gärten auszusetzen. (Cod. dipl. Sil. I. Nr. 23.)

1319 erhielt der Lokator von Frauendorf (Kr. Oppeln) 3 freie Hufen und 5 freie Gärten. (Cod. dipl. Sil. XVIII Regest 3975.)

1345 erhielt der Lokator von Gabitz bei Breslau von den 54 1/2 auszusetzenden Morgen 2 freie Morgen als Scholtisei. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 172.

[3]) In der Mark Brandenburg hatten die hufenlosen Lehnschulzen in Fischerdörfern und Kietzen bei Städten auch keinen Roßdienst zu leisten. (Wohlbrück: a. a. O. I. S. 229.)

Lehnrecht mit der Vererbung auf die Ehefrau und alle Deszendenten besaß.

Diese Gärtner wurden, wie die gewöhnlichen Dorfgärtner, etwa seit Ende des 16. Jahrhunderts[1]) Freigärtner genannt.

Letztere erhielten diesen Namen mit Unrecht.

Sie hatten ihren Besitz bei der Aussetzung zu Erbrecht mit der Veräußerungs-, Vererbungs- und Teilungsfreiheit erworben, doch verbot sich bei dem kleinen Ackerbesitz[2]) eine Teilung von selbst.

Aber während Bauern bei der Ansiedlung nur ganz vereinzelt Dienste übernehmen mußten, wurden diese Freigärtner regelmäßig neben Zinsen zu gemessenen Handdiensten — gewöhnlich jährlich 1—4 Tage Erntearbeit[3]) — dem Grundherrn verpflichtet. Für diese gemessenen unentgeltlichen-, besonders aber für die ungemessenen Tagelohn-Handdienste, die ihnen wohl bald nach den Hussitenkriegen mit dem Wachsen der Rittergüter aufgebürdet wurden, verlangten Grundherrschaften ohne Gutsbesitz später eine jährliche Geldrente. Noch im 15. Jahrhundert hatten diese Gärtner keine allgemeinere Verbreitung erlangt. Denn 1425 besaßen von über 200 Ortschaften des ehemaligen Fürstentums Breslau nur

---

[1]) Nach Wendt: a. a. O., S. 29 taucht der Name Freigärtner in Ransern (Kr. Breslau) erst Anfang des 18. Jahrhunderts auf, und zwar bei den Handwerksgärtnern. Ich fand diese Bezeichnung in andern Orten seit Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar ohne Unterschied ob es Handwerker waren oder nicht. Grade im Gegenteil wurden die professionslosen Gärtner öfter die „einfachen oder gewöhnlichen Freien" oder „Freien" oder „Freigärtner" im Gegensatz zu den „Handwerkern" bezeichnet. [Vergl. Nr. 177. (1626) anm. 1.]

1593 wohnte ein zins- und ehrungspflichtiger, robotfreier „freygerttner" in Sandewalde (Kr. Guhrau). (Bresl. Staatsarch.: F. Wohlau I 13 k. fol. 269)

1612 begegnet der Name „Freigarten" bei einem einfachen Garten (Nr. 148),

1616 der Name „Freigärtner" auch bei einem gewöhnlichen Garten (Nr. 157),

1622 die Bezeichnung „Freigärtner" bei 1 Handwerker. (Nr. 170.)

Zur Zeit des 30-jährigen Krieges und 1696 werden Nichthandwerker „Freigärtner" genannt. (Nr. 180, 250—261.)

[2]) In der Regel erhielt 1 Gärtner in der Besiedlungsperiode 1 (schlesischen) Morgen Gartenland, 1387 in Zesselwitz (bei Münsterberg) 1 ½ Morgen. (Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 603/4.)

[3]) Cod. dipl. Sil. X. S. 42,3 (J. 1293), Cod. dipl. Sil. XVIII Reg. 3975 (J. 1319), Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5116 (J. 1332).

1369 arbeitete 1 Gärtner 4 Tage. (Bresl. Staatsarch.: D 277. S. 187.)

36 Gärtner[1]), und zwar ca. 500. Im 16. Jahrhundort wuchs ihre Zahl beträchtlich[2]) und überflügelte nach dem dreißigjährigen Krieg den durch diesen Krieg dahingesunkenen Bauernstand.

Unter diesen sogen. Freigärtnern ragten in späterer Zeit besonders 2 Arten horvor, die Großgärtner oder Halb- oder Kuhbauern und die Kräuter, auch wie die Freigärtner „Erbsassen" genannt. Die Großgärtner führten ihren Namen wegen des größeren Ackerbesitzes als die gewöhnlichen Gärtner[3]) nnd hatten Spanndienste zu leisten, halb soviel Tage wie ein Bauer odor nur mit dem halben Gespann (zweispännig)[4]). Die Kräuter besaßen in der Regel anch mehr Morgen[5]) Land als die andern Gärtner. Sie wohnten gewöhnlich in der Nähe von größeren Städten in reinen Gärtner- oder Kräuterdörfern und bauten fast nnr Küchenkränter — daher ihr Name — für den Markt an. Der Name begegnete mir zum ersten Mal 1492, wo ein „Kräuterknecht" zu Gaywitz (= Gabitz, jetzt Breslaner Gabitzstraße) erwähnt wird[6]).

Wie der Freigärtner eine Eigentümlichkeit der geistlichen Banerndörfer war, so gedieh der Dreschgärtnerstand in erster Linie in den ritterlichen Gutsdörfern.

Seine Verbreitung und Bedeutung stieg mit dem Wachsen dor Dominien. Die Gutsgärtner nach deutschem Recht — später wegen des gewährten Anteils am „Erdrusch", der sogen. „Hebe", Dresch- oder Scheffelgärtner, auch Scheffel- oder Malterdrescher

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: F. Br. VIII 1 d.

Aus einer gleichzeitigen Urkunde ergibt sich allerdings, daß der Bericht nicht ganz vollständig ist. Denn um dieselbe Zeit waren zu Tschechnitz Gärtner (Cod. dipl. Sil. IV. S. 155 (J. 1426), während hier keine erwähnt sind.

Auch läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß wir es hier nnr mit diesen Gärtnern zn tun haben.

[2]) Vergl. Schickfus: a. a. O. III. S. 237—9.

[3]) Wendt: a. a. O. S. 209.

[4]) Grünberg: a. a. O. I. S. 75.

[5]) 1690 besaßen 12 Erbsassen auf der Tscheppine (jetzt in Breslau eingemeindet) zusammen 69½ Morgen Acker. Sie hatten ihre Äcker z. T. vermietet, und ihre Mieter fuhren die „krentterwahren" auf der „Radeber" herein. (Bresl. Staatsarch.: O.—A. Klein-Mochbern). 1687 besassen 4 Erbsassen in Morgenan (bei Breslau) 11 Morgen. (Wendt: a. a. O. S. 188.)

[6]) Scriptores rer. Sil. Bd. III. S. 80.

oder Hofegärtner genannt — begegnen vereinzelt in der Kolonisationszeit neben Gutsgärtnern zu polnischem Recht[1]).

Die Gutsgärtner zu deutschem Recht sind auf den Allodien in den zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern entstanden und sind eine deutsche Einrichtung auf polnischer Grundlage. Während ihnen nach dem deutschen Recht die Vererbungs- und Veräußerungsfreiheit und eine gewisse Regelung der Dienste gewährt wurde, waren sie nach dem polnischen Recht zu ungemessenen Arbeiten der Gutsherrschaft verpflichtet.

Dieser Prozeß konnte sich naturgemäß nur in schon germanisierten Gegenden mit Deutschen, aber auch Polen, vollziehen, während sich in rein polnischen Gebieten der lassitische, d. h. der unveräußerliche und beschränkt vererbliche oder auch unvererbliche Gutsgärtnerbesitz erhielt.

Nach einer Urkunde aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts[2]) scheint der Dreschgärtnerstand mit seinem typischen Ernte- und Dreschanteil — der Mandel und Hebe — auch den Weiberdiensten, unter dem Kloster Heinrichau schon eine größere Verbreitung gefunden zu haben. Er wuchs jedenfalls seit den Hussitenkriegen mit dem Zunehmen der Rittergüter beträchtlich[3]), besonders aber im 16. Jahrhundert, fand jedoch seine größte Ausdehnung erst nach dem dreißigjährigen Krieg auf Kosten des Bauernstandes.

Aber damals[4]) wuchs auch unter dem Dreschgärtner-, wie über-

---

[1]) In Spurwitz (bei Wansen) hat der Bischof 1 Allod von 7 Hufen. Dort sind ortulani, qui sedent iure polonico. (Cod. dipl. Sil. XIV, S. 75. (um 1305).

[2]) Die für jene Zeit hinsichtlich der so vielen kontraktlich geregelten Verpflichtungen — dem Ernte- und Dreschanteil, der Weiberarbeit etc. — einzig dastehende Nachricht (Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 603/4) machte mir von je her keinen recht glaubwürdigen Eindruck. Zwecks einer genaueren Untersuchung forschte ich auf den Breslauer Archiven nach dem Original: es konnte jedoch nirgends ausfindig gemacht werden.

[3]) Auch grössere Scholtiseien und Lehnmanneien, ja selbst hier und da einfache Bauern, hielten sich Dreschgärtner. So besaßen schon 1545 viele Bauern zu Nidersigersdorff im Weichbild Freistadt (= Nieder-Siegersdorf, Kr. Freistadt) bei der Verpfändung dieses Weichbildes an den v. Biberstein durch den Herzog, „Ire aigene gerthner (jedenfalls Dreschgärtner), daruber sie keine brive haben, ezeigen an sie sein von Iren guttern außgesaczt." (Bresl. Staatarch.: F. Glogau I 18 b.)

[4]) Vergl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 256/8 und die Ölser Landesordnung von 1617 bei Brachvogel, Continuation derer Kayser.- und Königlichen Pri-

haupt unter dem Gärtnerstand, der Mietbesitz gewaltig, der uns schon seit dem 15. Jahrhundert bezeugt ist.

Eine Abart von den Dreschgärtnern, doch ohne die Vergünstigung der Mandel und Hebe, waren die Grosche- oder Gröschelgärtner. Sie begegneten mir erst Ende des 17. Jahrhunderts als eine Aushilfe der Dreschgärtner und waren deshalb nicht sehr verbreitet. Ihren Namen führten sie wegen ihres Tagelohnes, das gewöhnlich 1 Groschen betrug.

Sie mußten neben wenigen fixierten Arbeiten gegen Kost ungemessene Handdienste nach Bedarf, stets nur gegen Tagelohn verrichten, in einigen Dörfern an bestimmten Tagen in der Woche, hatten also Zeit zur Bewirtschaftung ihres eigenen Ackers [1]).

Eine wesentliche Änderung erfuhren die bäuerlichen Stände im 16. Jahrhundert, hervorgerufen teils durch das Bedürfnis des Bischofs nach Ritterdiensten, teils durch die natürliche Vermehrung und den damit verbundenen Land- und Geldmangel, vor allem jedoch durch das Wachsen der Lasten [2]). So schied sich vom Erb-

---

vilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum des Landes Schlesien. 4. Thl. S. 1114/5.

[1]) Vergl. Nr. 255—57 u. 259 (1696). 1696 hatten die 2 zins- und ehrungspflichtigen Groschegärtner von Jenkwitz (Kr. Öls) für Geld zu spinnen. Für Graßhauen und andere Arbeit erhielten sie täglich 18 Hl., für Heurechen, Flachsjäten und dergl. Weiberarbeit nur 12 Hl. (= 1 Gr.). Die 2 zins- und ehrungspflichtigen Groschegärtner in Döberle (Kr. Öls) spannen jährlich 2 Stück umsonst, die andern für Geld. Jeder mußte jährlich je 3 Tage Graß hauen und rechen gegen Kost. Sonst wurden ihnen pro Tag für Graßhauen 24 Hl. (= 2 Gr.) und Kost, für andre Arbeit 24 Hl. ohne Kost, für Heurechen, Flachsjäten und dergl. 12 Hl. u. Kost, für andere Weiberarbeit 12 Hl., für 1 Schock Bürdenschoben zu machen 9 Gr., für jeden Stoß Brennholz zu schlagen auch 9 Gr. gegeben. (Bresl. Staatsarch.: D 369 a.)

In Riemberg, Jäckel und Hauffen (Kr. Breslau) mußten die „Grosch- und Dreschgärtner" im 18. Jahrhundert jeder jährlich 6 Tage mit 2 Reehen, einer nur mit 1 Rechen aufs Heu gehen, jeder 1 Stoß Eichenholz für 12 Sgr., 3 Schock Reisig (das Schock für 1 ½ Sgr.) setzen, sonst erhielten sie für jeden Stoß 36 Sgr. und für jedes Schock 4 Sgr. Außerdem arbeiteten sie für Lohn und Kost nach Bedarf. (Bresl. Stadtarch. VII c.)

[2]) Die erste Robotordnung nach Robotstreitigkeiten fand ich aus dem Jahre 1525 (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Preichau), wonach einige Dörfer im Preichauer Halt jährlich pro Hufe 7 Tage roboten und bei Vorwerksbauten Bau- und Lehmfuhren leisten mußten. Der ägyptische Dienst begann also hier erst nach den Bauernkriegen. Auch 1534 hatten die Bauern einiger Dörfer

lehn- der rittermäßige Erblehn-Scholtiseibesitz, vom gewöhnlichen Erbbauern der Freibauer, vom dienstpflichtigen Erbfreigärtner der dienstfreie Erbfreigärtner, und es bildete sich neu der Häuslerstand.

Die rittermäßigen Scholtiseien waren bevorrechtigte Erblehnscholtiseien nnd wurden nur von Breslaner Bischöfen seit dem 16. Jahrhundert geschaffen aus dem Bedürfnis nach Ritterdiensten [1]), nach dem Bericht der Neißer Regierung von 1751 an die Kriegs- und Domänenkammer „ob bene meritum possessorum“ [2]). Es wurde hierbei nach demselben Bericht die Abgabe des Laudemiums in ein Ritterpferd, d. h. in die Verpflichtung zum Ritterdienst gewandelt [3]), der ja im 16. Jahrhnndert in der Regel abgelöst war [4]).

Die Besitzer solcher rittermäßigen Scholtiseien waren fast ausschließlich adlig, mitunter bürgerlich, ganz selten bäuerlich. Beim Übergang dieser adligen rittermäßigen Scholtiseien in bürgerliche oder bäuerliche Hände wurden sie mitunter vom Bischof wieder zu gewöhnlichen Erblehnscholtiseien gemacht. Stand und Verpflichtung zum Roßdienst schützte diesen Besitz vor Zersplitterung. Nach dem eben erwähnten Bericht waren jene Scholtiseien stets zins- und robotfrei, doch blieben sie Rustikalbesitz, lagen im Gemenge und hatten das Gemeinderecht zu halten. Die Besitzer waren nicht zur Erwerbung des Ritterstandes oder Inkolats verpflichtet.

Seit dem Privileg des Breslauer Bischofs, Kardinals v. Hessen (Ende des 17. Jahrhnnderts), hatten die adligen Besitzer bei Landeszusammenkünften ihren Stand unter dem Adel, die anderen unter den Freien. Nach dem Inkolats-Edikt vom 20. XII. 1754 [5]) wurden sie nur deshalb rittermäßig genannt, „weilen sie in Contributionali und andern Praestandis, denen Adelichen gleich, einige Prärogativen und Exemtiones genossen.“

in der Grafschaft Glatz nur wenig Dienste. (s. Vierteljahrsschrift f. Gesch. u. Heimatsk. d. Grafsch. Glatz. Bd. II, S. 241 ff.) Dagegen waren 1520 die sehr armen Fischer in Gußmansdorff (= Ober-, Mittel-, Nieder-Giesmannsdorf, Kr. Sprottau) „mit hoffarbait zwm Schlosse doselbst uberladen. (Bresl. Staatsarch.: F. Glogau I 18 b.)

[1]) Vergl. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 153.
[2]) Nr. 323.
[3]) Nr. 229 (1676)
[4]) Vergl. S. 13.
[5]) Korn: a. a. O. Edikte. Bd. V, S. 663.

Nach einem Bericht von 1783[1]), in dem die Scholtiseibesitzer von Neu- und Altewalde, Kauendorf und Dürrkamitz den König um Bestätigung bitten, daß ihre Scholtiseien rittermäßig seien, werden als charakteristische Eigenschaften der rittermäßigen Scholtiseien angeführt:

1. Die Alleinversteuerung außer der Gemeinde.
2. Die Abführung der Kgl. Vorgespann-, Feuer-Societätsfuhren nnd der Lieferungen nach dem Dominial-Klassifikationsdivisor und nicht mit der Gemeinde.
3. Die Befreiung der Söhne von der Enrollierung.

Unter Friedrich Wilhelm III. trugen diese rittermäßigen Scholtiseibesitzer widerrechtlich die vom König für Rittergutsbesitzer eingeführte Uniform, bis Anfang 1803 den bäuerlichen Besitzern das Tragen verboten, den besseren bürgerlichen und adligen nur noch bis Ende 1803 gestattet wurde.

Inzwischen kam jedoch eine neue Uniform für Rittergutsbesitzer auf, die seit April 1803 nur noch adlige Besitzer rittermäßiger Scholtiseien tragen durften[2]).

Die Zahl dieser rittermäßigen Scholtiseien betrug 1798[3]) 61 incl. von 3—4 rittermäßigen Rustikalgütern (Lehnmanneien), 1803[4]) 58 und hat fast in demselben Umfang jedenfalls schon im 16. Jahrhundert bestanden[5]).

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: F. Neiße 1, 92 a. fol. 47—50. Vergl. Stylo: a. a. O., S. 154.

[2]) Nr. 376, Anm. 1.

[3]) Nr. 364.

[4]) Nr. 376.

[5]) In einem einzigen Fall begegnete mir eine noch größere Vergünstigung einer Erblehnscholtisei, nämlich die Wandlung in eine Art Rittergut. So machte Balthasar Burggraf v. Donaw etc. dem Schulzen von Tschistey (Kr. Guhrau) aus seiner Erblehnscholtisei 1532 ein Freigut zu „erb und eignem polnischen Recht." Es erhält Zins-, Ehrungs-, Gemeindeding-, Roßdienstfreiheit. Es soll auch des Schulzenamts nnd aller Dorfordnung frei sein „und sich zu ewigen gezeiten nicht der Scholtzerei, sonder eines gantzen freien Rittergutes halten und Iren geburlichen Titel davon haben." Beim Todo soll der Nachfolger nicht Eidespflicht, Gehorsam und Untertänigkeit, sondern nur vor dem Herzog von Schlesien-Liegnitz-Brieg Eid und Pflicht leisten. Der Besitzer soll „zu aller Ritterschaft, freien und Lehnsleuten eingeleibt werden." (Bresl. Staatsarch.: D 390, C 8—14.) Vergl. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 154, Anm. 3.

Eine größere Verbreitung erfuhr der Erbfreibauernbesitz seit Beginn des 16. Jahrhunderts, doch zeigen sich vereinzelte Spuren schon in der Kolonisationszeit, namentlich bei Erwerb durch Scholtiseibesitzer oder Bürger[1]).

Dieser erbliche Besitz der Freibauern entstand in der Regel aus gewöhnlichem Bauernbesitz oder Wüstungen, seltener aus Erblehn- oder Dominialbesitz und lag zu Erb- oder Bauernrecht wie der bäuerliche Zins- und Robotbesitz.

Die Veranlassung zu dem eifrigen Streben nach Umwandlung des Robotbesitzes in Freibesitz gab den Bauern die willkürliche Lastenaufbürdung nach den Bauernunruhen.

Aber in den Ritterdörfern war diese Freiheit nur selten durch Geld zu gewinnen. Denn hier waren die Dienste mit dem vergrößerten Gutsland dringende Notwendigkeit geworden.

Öfter jedoch vermochten Bauern infolge Finanznot der landesherrlichen Obrigkeit diese Freiheit durch Geld[2]) oder auch durch besondere Verdienste sich zu erwerben[3]).

---

[1]) So machte der Breslauer Bischof 1293 (12. 12.) die 2 Zinshufen des Schulzen von Alt-Patschkau (Kr. Neisse) von allen Abgaben frei außer den Pfarrzehnten (Vermerkt im Cod. dipl. Sil. VII, 3 des Bresl. Kgl. Staatsarchivs nach 1 Kopie des 16. Jahrhunderts im Patschkauer Pfarrarchiv).

1333 (17. 5.) beurkundet der Herzog v. Liegnitz, daß vor ihm Jescho Busiwoy an 2 Bürger von Haynau verkauft hat $2^1/_2$ Hufen, 1 Wiese, 1 Garten, 1 Aue (= Insel, Werder) in Alberti villa (= Goldbergisch-Ulbersdorf, Kr. Goldbg.-Haynau) im Haynauer Distrikt mit der Befugnis, auf der Insel zu bauen oder Gärten anzulegen. Sie sind frei von allen Diensten, Münz- und Kuhzins, Geschossen, vecturis, araturis, steuris, frei von der expedicio vel quecunque alia, frei auch von der Pflicht, vor dem Schulzen zu Recht zu stehen außer im höchsten Gericht über Hals und Hand, das sich Jescho vorbehalten. Letzterer erhält davon jährlich 2 Mk. Zins. (Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5223.)

1333 (25. 6.) hat der Komtur des Hospitals vor Schweidnitz einem Bauern eine von allen Lasten freie Hufe im Dorf Croswicz (= Kroischwitz, Kr. Schweidnitz) und $1^1/_2$ Hufen, 2 Ruten Acker samt Gehöft zu Erbrecht verkauft. (Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5235.)

In der Mark Brandenburg war 1375 nur ein Freibauer, frei von Bede und Wagendienst. (Wohlbrück: a. a. O. I. S. 280), einige aber zins- und dienstfrei. (A. F. Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. Teil. S. 221/2).

[2]) So hatte der letzte Herzog von Oppeln († 1532) aus Geldnot gegen 10 Flor. ung. in den 178 Opplischen-Schloßwirtschaften jeden, der es wollte, gefreiet. 1644 waren hier 903/4 Freie. (Nr. 187.)

[3]) 1604 befreite Kaiser Rudolf die 4 Hufen der Witwe Meywaldin in Pirschen (Kr. Neumarkt) von Zinsen, Roboten wegen der treuen Dienste

Am meisten bot sich unter geistlicher Herrschaft bei den wenigen Dominien Gelegenheit zur Bildnng des Erbfreibanernstandes. Aber die zu großen Kosten[1]) für die endgültige Robotenablösung mögen meist gescheut worden sein, weil hier ja recht oft so wie so eine hufenweise bemessene Geldentschädigung, das Robot- oder Dienstgeld, die Stelle der Dienste vertrat, und außerdem die völlige Ablösung die Übernahme einer größeren Besitzveränderungsgebühr zur Folge hatte[2]).

Die Umwandlung des Erblehens zum Erbfreigut erfolgte durch Beseitigung des Roßdienstes und des beschränkten Vererbungsrechts. An deren Stelle traten die ausgedehnte Vererbung nach Banernrecht und meist jährliche Zinse nnd auch Ehrungen[3]).

Selten wurde bei dem Streben nach Großgrundbesitz den Bauern Dominialland als Erbfreigut mit der Verpflichtung zu jährlichen Zinsen und Ehrungen[4]) veräußert.

Durch Anssetzungen von Wüstungen und Rodeland und einzelnen Freihäusern[5]) in der Nähe von Städten vermehrte sich um die Wende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wesentlich dieser Erbfreibesitz, besonders in den Fürstentümern Oppeln-

---

ihres verstorbenen Vaters, der schlesischer Kammerrath war. (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen.)

[1]) 1622 lösten die Bauern von Kostenthal (Kr. Kosel) ihre Roboten gegen 12000 Rthl. ab. (Nr. 171.)

[2]) Vergl. Nr. 441 (1589) u. 171 (1622).

[3]) Nr. 159 (1651). Der Herzog von Münsterberg-Öls verkaufte 1499 das durch den Tod des Nickel Streit erledigte Vorwerk (= Lehnmannei) zu Girichswalde (Kr. Frankenstein) dem Nickel Rentwig für 54 Mk. Gr. poln. Zahl „zu einem rechten Zinserbe“ mit den Äckern und freier Schaftrift. Er hat jährl. 2 Mk. Gr. poln. Zahl zu zinsen und 4 Hühner und 1 Schulter, dagegen ist er von allen Diensten und der Hofarbeit frei, auch schöppenbankfrei (er brancht nicht in der Schöppenbank zu sitzen), da das Vorwerk von altersher frei und nicht Gebauererbe gewesen ist. 4 Gärtner sollen dem Herzog jährlich 3 Tage zu Hofe arbeiten und auf dem Erbe um die 10. Mandel schneiden nnd nm den 20. Scheffel dreschen. (Bresl. Staatsarch. D 192 d. fol. 52.)

[4]) Nr. 49 (1555) n. 296 (1727).

[5]) Nr. 192 (1650), 196—98 (1651).

[6]) 1589 war einem Kretschmer im ehem. Fürstentum Oppeln von der „Bereitungs-Kommission der Opplischen Schlosswirtschaften“ 1 freier Bierschank vergünstigt. Er baute ihn auf nnd erhielt 1604 die kaiserliche Konfirmation. (Nr. 137.) Ähnlich Nr. 143 (1606), 151 (1613).

Ratibor und Brieg[6]). Und auch noch im 18. Jahrhundert wurde nach den schlesischen Kriegen sehr viel Wüstland den anziehenden Kolonisten als erblicher Freibesitz verkauft[1]).

Das charakteristische Merkmal des Freibauernbesitzes war die Robotfreiheit, d. h. die Freiheit von den ordentlichen Pflug- und Spanndiensten.

Nicht selten, namentlich in früherer Zeit, war auch die Zins- und Ehrungsfreiheit[2]), stets aber die Freiheit vom Getreidezins[3]) damit verbunden. Öfter auch wurde ein niederer Zins, der Freizins, doch nie ein bloßer Rekognitionszins, erhoben[4]).

Vereinzelt war dieser Freibesitz steuer-[5]) oder untertänigkeits-, einquartierungs-, remontierungs- oder werbungsfrei[6]). In der Regel hatten diese Freibauern jedoch die „Freidienste" zu leisten. Diese bestanden gewöhnlich in den sogen. Frei- oder Land-[7]) oder schweren Fuhren, die immer 4-spännig[8]), mitunter bis auf 18 Meilen[9]), geleistet wurden.

Bei Nichtbedarf oder nach Vereinbarung wurden für diese Fuhren „Fuhrgelder" genommen[10]). In waldreichen Gegenden,

[1]) Nach L. Jacobi: Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Hrsgeg. v. H. Lange. Breslau 1884. S. 87, 89 ,91 diente Friedrich dem Großen die Kolonisation dazu, „den Stand der freien Leute auf dem Lande zu vermehren". Es waren wohl allein 12000 polnische Untertanen nach Schlesien gezogen und nach dem 7-jährigen Krieg hier 250 Dörfer neu angelegt und außerdem 2000 Häusler angesiedelt.

Über den Anbau des platten Landes von 1742—49, 1762/63, 1780—1835 vergl. Bresl. Staatsarchiv: P.-A. VIII 55 a u. h.

[2]) Nr. 50—63 (1557), 310 (1735), 312 (1739).

[3]) Nr. 342a (1778).

[4]) Nr. 34 (1534), 112 (1595), 157 (1616).

[5]) Nr. 307 (1734), 310 (1735), 312 (1739), 316 (1746).

[6]) Nr. 274 (1707—18), 310 (1735), 312 (1739).

[7]) Nr. 178 (1630).

[8]) Nr. 342a (1778). Es waren meist Steinsalz-, Mühlstein-, Woll-, Wein-, Getreide-, Fischfuhren, selten Kraut-, Mistfuhren u. dergl. (Nr. 342a—d.)

[9]) Nr. 250 u. 252 (1696).

[10]) Zu diesen Fuhren waren etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts auch öfter die Erblehnbesitzer verpflichtet worden, mitunter auch zu Zins und Ehrung, selten zu wenigen gemessenen Ackerarbeiten. An einem Beispiel sehen wir recht klar diese Belastung: 1555 bekundete ein Bauer zu Kammendorf (bei Neumarkt), sein Vater hätte über 40 Jahre von 1 Hufe, weil es 1 Freihufe sei, immer nur $^1/_2$ Mk. (= 12 Gr.) gezinst (die Erblehnqualität ergibt sich aus Nr. 112 u. 157) und wie von andern Freihufen

namentlich im ehemaligen Fürstentum Oppeln, hatten die Freibauern dafür Aufseherdienste im Walde[1]) oder bei Arbeitern[2]), das Wildbereiten[3]) sowie das Speisen der kaiserlichen Jäger[4]) zu übernehmen, selten auch herrschaftliche Briefe[5]) zu befördern.

Weiter verbreitet wie die Erbfreibauern waren die Erbfreigärtner in Schlesien.

Sie waren im Gegensatz zu den oben erwähnten sogen. Freigärtnern die eigentlichen, d. h. die dienstfreien Freigärtner und betrieben meist ein Handwerk oder Gewerbe. In der Kolonisationszeit wurde den wenigen Professionisten-Gärtnern nach Erbrecht[6]) (fast nur Schmieden und Müllern) die Dienstfreiheit stets gewährt. Mit ihrer großen Ausdehnung, namentlich im 16. Jahrhundert, mußten sie jedoch vielfach bei dem allgemeinen Streben der Gutsherrschaften nach Frohnen in Gutsdörfern und überhaupt unter der Obrigkeit von Großgrundbesitzern wenn auch nur wenige gemessene Handdienste oder unter Erbherren ohne Güter dafür meist eine jährliche Rente übernehmen. Diese Freigärtner lösten später vereinzelt auch in Gutsdörfern ihre Handdienste durch jährliche Renten oder auch endgültig ab, übernahmen aber nie im Fall der Beibehaltung noch ungemessene Tagelohnarbeit.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert erfuhr dieser Professionisten-Gärtnerstand auf Wüstungen, besonders in den ehemaligen Fürstentümern Oppeln und Brieg eine weitere Ausdehnung[7]). Mitunter verloren diese Handwerkergärten bei Veräußerung an Nichtprofessionisten ihre bevorrechtigte Stellung, sodaß ihre Inhaber die gewöhnlichen Roboten verrichten mußten[8]).

„vorgellt" (= Fuhrgeld) bei der Gemeinde dafür gegeben. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Kammendorf (bei Neumarkt).

1595 waren diese Erblehnhufen meist zu höherem Zins und zu Ehrungen verpflichtet (Nr. 112), 1616 waren einige Erblehnhufen noch zu 1 Henfuhre, 1 Besitzer sogar zu weniger Ackerarbeit (ruhren) verbunden. (Nr. 157).

Über diesen zins- und fuhrenpflichtigen Erblehnbesitz vergl. Nr. 152 (1613), 183 (1643), 189/90 (1649). Über die Bedrängung s. Nr. 187 (1644).

[1]) Nr. 187 (1644).

[2]) bis [5]) Nr. 93/4 (1588).

[6]) Über die Erblehn-Professionistengärtner vergl. S. 21/2.

[7]) Nr. 125 (1602), 137 (1604), 151 (1613) etc.

[8]) Nr. 170 (1622), 203 (1653).

Doch gab es auch unter den Gärten ohne Profession mehrfach solche Freigärten, die dieselben Freiheiten genossen wie Professionistengärten. Ja sie besaßen zuweilen, besonders wenn sie adlige, geistliche oder bürgerliche Besitzer hatten, ganz besondere Privilegien [1]).

Diese außerordentlichen Vorrechte erhielten auch die wenigen „Freihäuser“ [2]), die im 16./17. Jahrhundert in Vorstädten oder in nahe an Städten gelegenen Dörfern errichtet wurden. Sie waren stets robotfrei, öfter auch zins- und steuerfrei und hatten ebenfalls Vererbungs- und Veräußerungsrecht wie der andere Erbrustikalbesitz. Ihre Besitzer waren nicht selten Bürger.

Mit dem Knapperwerden des Bodens, der natürlichen Vermehrung und dem größeren Bedarf ständiger Handdienste bildete sich noch im 16. Jahrhnndert der Häuslerstand. Viele Häusler hatten ihr Haus auf der Dorfaue oder dem Anger mitten im Dorf und wnrden deshalb Auen-, öfter Angerhäusler, genannt. Letztere besaßen nur 1 Baumgärtchen am Hause, keinen Feldgarten und Feldacker und waren Tagelöhner [3]).

Der gewöhnliche Erb-Häusler besaß sein Haus und den kleinen Landfleck mit dem Vererbungs- und Veräußerungsrecht wie der Erbgärtner und mußte jährlich Zinsen, Ehrungen und wenige gemessene Handdienste unentgeltlich oder gegen Kost, außerdem ungemessene Tagelohnarbeit leisten.

Von ihm schied sich der bevorrechtigte Freihäuslerstand, der dienstfrei [4]) oder mit geringen gemessenen Diensten behaftet, öfter dazu zins- und ehrungsfrei war. Auch unter den Freihäuslern befanden sich wie unter den Erbfreigärtnern mehrfach Professionisten [5]).

---

[1]) So war ein von einem Adligen an einen Geistlichen 1665 veräußerter Freigarten in Kriechen (Kr. Breslau) zins-, ehrungs-, robot-, steuer-, abgaben-, untertänigkeits- und schöppenbankfrei. (Nr. 215.)

[2]) Nr. 192 (1650), 196—98 (1651), 223 (1670), 316 (1746).

[3]) Vergl. Schönwälder: a. a. O. II. S. 134.

[4]) Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht: Tl. II, Tit. 7 § 88 waren Freihäusler in der Regel von allen Diensten frei.

[5]) Über den Freihäusler- und Häuslerstand vergl. Nr. 173 (1622) Anm. 1, 177 (1626), 214 (1665), 250 u. 253 (1696), 320 (1750), 351 (1789), 384 (1813).

Die Häusler waren wie die Grosche- oder Gröschelgärtner eine Aushilfe der gewöhnlichen Gutsarbeiter, der Dreschgärtner, und erlangten keine größere Verbreitung[1]).

Namentlich im ehemaligen Fürstentum Breslau (Kreise Breslau und Neumarkt und einige Dörfer aus angrenzenden Kreisen) gab es noch 1780 auffallend wenig Häusler[2]).

Einschliesslich des in einzelnen, namentlich oberschlesischen, Gebieten schon mehrfach verbreiteten rustikalen Mietbesitzes waren 1578[3]) vorhanden:

In Ober-Schlesien 66 % Bauern,
26 „ Gärtner,
$^3/_{10}$ „ Häusler.

In Mittelschlesien-Ost 54 % Bauern,
41 $^1/_2$ „ Gärtner,
1 $^3/_{10}$ „ Hänsler.

In Mittelschlesien-West über 44 % Bauern,
fast 32 „ Gärtner,
über 18 „ Häusler.

In Niederschlesien über 36 $^1/_2$ % Bauern,
„ 37 „ Gärtner,
2 „ Häusler.

1594[4]) waren in 25 Ritterdörfern des ehemaligen Fürstentums Breslau incl. der Schulzen und Freien und des Mietbesitzes

51 $^1/_2$ % Bauern (incl. Schulzen und Freie),
38 $^1/_2$ „ Gärtner,
10 „ Häusler.

---

[1]) Grünberg: a. a. O. I. 81 unterscheidet für das 18. Jahrhundert in Schlesien die befeldeten, stets halbtägig, einpersönlich, event. zur Ernte mit 2 Personen dienstpflichtigen Hänsler von den Auenhäuslern, die wöchentlich 3—6, selten nur 2 Tage arbeiten, und von den Zinshäuslern, die nur im Schnitt bestimmte Tage roboten.

[2]) Vergl. Bresl. Staatsarch.: F. Br. VIII 2 p.

[3]) Die Prozentsätze ergeben sich aus zahlenmäßigen Angaben bei Schickfus: a. a. O. Bd. III. S. 237—39.

[4]) Diese Resultate ergeben sich aus den Berichten über die Zahl der Bauern, Gärtner und Hänsler in den einzelnen Dörfern. (Bresl. Staatsarch.: B.-A. IV 26 a.)

Bauern waren in 19 Dörfern vorhanden,
Gärtner „ „ 22 „ „ „
Häusler „ „ 5 „ „ .

1594 [1]) waren in 93 geistlichen Dörfern des ehemaligen Fürstentums Breslau und des Skorischauer Haltes

59 % Bauern — in 73 Dörfern,
32 „ Gärtner — „ 61 „ „
9 „ Häusler — „ 8 „ .

Eine temporär bevorrechtigte Stellung erhielt gewöhnlicher Rustikalbesitz durch die zeitweise Verleihung des Schulzenamts an einen Rustikallandbesitzer.

Diese Gerichtsverwaltung wurde gewöhnlich auf ein oder mehrere Jahre [2]), selten auf Lebenszeit, in Bauerndörfern gewöhnlich einem Bauer, in Gärtnerdörfern einem Gärtner, selten einem Häusler oder gar Dreschgärtner übertragen. Dieser Gerichtsverwalter wurde außer „Gerichtsschulze“ (vicescultetus) auch „Setz- oder Bethschulze“ genannt, weil er vom Erbherrn erkoren und eingesetzt war „mit Willen und Jawort der ganzen Gemeinde“ [3]).

Das Vorkommen solcher Setzschulzen ist in den bei weitem meisten Fällen ein Zeichen für die zu den Dominien geschlagenen Erblehnscholtiseien [4]), obwohl nicht selten diese Scholtiseibesitzer

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: B.-A. IV 26 a.

[2]) Vergl. Anm. 4 u. S. 35, Anm. 1.

[3]) 1304 wird ein „vicescultetus“ in Wiesenthal (Kr. Münsterberg) erwähnt. (Stenzel: Heinrichauer Urkundenbuch S. 208), 1369 ein Vizeschulz in Luzine (= Ober- u. Nieder-Lutzine, Kr. Trebnitz) unter dem Trebnitzer Stift. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II. S. 347), 1373 ein „vicescultetus“ in Zottwitz (Kr. Ohlau). (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. VI. S. 82.)

27. 6. 1441 war in Damiansdorf (= Damsdorf, Kr. Breslau) eine Erbscholtisei (= Erblehnscholtisei) mit 1 Erbschulzen und ein „gebeitin Schulis“ auf Bauernerbe. Der letztere erklärt:

„Ich ben zu eymo Schultissen gesaczt und gekorn von dem Erphern mit willen und yoworte der ganczin Gomeinde.“ Auch vorher ist vor ihm Klage und Antwort aufgenommen und die Erbscheltisei dabei nicht in Betracht gezogen worden. (Bresl. Staatsarch.: Magdeburger Schöppenbrief 51.)

[4]) Nr. 133. Anm. 1 (1603), 236 (1679). In Rathau (Kr. Brieg) wechselte vor 1845 das Schulzenamt bei den Bauern von Jahr zu Jahr, bei 3 Gütern aber blieb es je 2 Jahre. (K. Schönwälder: a. a. O. I. S. 30.)

aus Bequemlichkeit[1]), Zeitmangel, Alter, wegen des Adels-[2]) oder Witwenstandes die Einsetzung von Setzschulzen beim Erbherrn nachsuchten und erlangten.

In den scholtiseilosen Dörfern wurde der Setzschulze vom Erbherrn bestimmt, und die Gemeinde hatte unbedingt ihre Einwilligung dazu zu geben.

In den Scholtiseidörfern wurde der Gerichtsverwalter teils auf dieselbe Weise eingesetzt[3]), teils vom Scholtiseibesitzer dem Erbherrn vorgeschlagen und von ihm bestätigt[4]).

---

[1]) 1575 wurde dem Gerichtsverwalter zu Sambowitz (Kr. Breslau) von seiner Herrschaft im Dreiding befohlen, wieder auf ein Jahr die Gerichte zu verwalten, wofür ihm einer (jedenfalls der Scholtiseibesitzer) jährlich 2 Thl. geben mußte. (Bresl. Stadtarch.: Hs. Q 15,1 fol. 113). In Rittershalde (Kr. Neisse) waren im 17. Jahrhundert neben dem Freischulzen Gerichtsverwalter oder Schulzen eingesetzt. (Müller: a. a. O. S. 22.) Die Freischoltisei zu Schadegur (Kr. Namslau) konnte sich 1813 nach Belieben einen Gerichtsverwalter gegen Beseldung halten. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Schadegur.)

[2]) Nr. 105 (1590), 174 (1622) Anm. 1, 471 (1648).

[3]) Vergl. S. 34, Anm. 4 nnd nachfolgende Anmerkung.

[4]) 1791 erhielt der Gerichtsverwalter von Rattwitz (Kr. Ohlau) auf seine Bitte um jährlichen Lohn für seine Amtsverwaltung folgende Antwort: Es sei zwar am 3. 1. 1773 von der Bistums-Administration festgesetzt, daß, da die Erbscholtisei von der Kommorzienrätin Kunckelin besessen würde, es ihre Sache sei, dem „Scholtz-Verwalter" das erforderliche „Douceur" zu geben. Abor 1750, als Kriegs-Rat v. Goetz die Scholtisei besessen, habe er zur Belohnung des damaligen Gerichtsschulzen, Wurtzel Schulz, nichts beitragen dürfen.

„Nun ist es zwar bekannte und ausgemachte Sache, daß die Besitzer der freyen Scholtiseyen überall als zum Beyspiel bey Kapsdorff, Groß-Zöllnig (Kr. Öls), Sekotschenine, Schiumerau (Kr. Trebnitz) . . . . wenn sie nicht selbst die Geschäfte und Obliegenheiten eines Scholtzens des Dorfes verrichten und besorgen wollen, Scholtiseyverwaltor vorschlagen und sich mit demselben den zu übernehmenden Verrichtungen halber einigen und vergleichen müßen."

Bei Rattwitz dürfe aber der Scholtiseibesitzer keinen Scholtiseiverwalter in Vorschlag bringen, sondern dessen Anstellung hänge nur vom Bistum ab.

„Da nach der hergebrachten alten Observantz ein jeder Erbscholtz seinem Scholtz Verwalter wonigstens 8 bis 10 rthl. an jährlichen Lohn zu bezahlen pflegt." (Breslauer Staatsarch.: O.-A. Rattwitz.) Vergl. Anm. 1 u. Nr. 105 (1590).

Mitunter wurde den Scholtiseibesitzern auch zwangsweise ihr Amt genommen[1]) oder ihnen die eigene Verwaltung der Gerichte kontraktlich zur Pflicht gemacht[2]).

Die Setz- oder Gerichtsscholtiseien vermehrten sich mit dem Schwinden der Erblehnscholtiseien rasch[3]), bis sie schließlich allenthalben eingeführt waren.

Für diese Gerichtsverwaltung wurden die Setzschulzen vom Erbherrn und bei Vorhandensein von Erblehnscholtiseien gewöhnlich auch vom Scholtiseibesitzer entschädigt.

Vom Erbherrn erhielten sie während ihrer Amtszeit neben dem 3. Pfennig des Gerichts in der Regel die Zins-, Ehrungs- und Robotfreiheit von 1 Hufe, seltener von 2 Hufen, Gärtner- oder Häuslerschulzen völlige Robot- und meist auch Zinsfreiheit[4]).

---

[1]) Unter den Beschwerden der Bauern zu Weicherau (Kr. Neum.) 1596 heißt es u. a.: Der Erbherr, v. Seidlitz, habe dem Schulzen und 2 Bauern „bei höchster Pein und Geldbusse“ geboten, ihre Güter zu verkaufen „da doch der Scholtiß ein Lehengnet besäße“. Er habe den „Erbschulzen“ abgesetzt und einen gemeinen Gärtner zum Schulzen „angeseczt“. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Weicherau).

[2]) Nach Kontrakt v. 1665 mußte der Erblehnschulze zu Banmgarten (Kr. Frankenstein) „seine Schulzen- oder Gerichtsstelle in eigener Person besitzen“. (Nr. 214).

[3]) 1613 berichtet Honel: . . . . „Frey vnnd Erbschnltzen, qni hodie rariores ob dominorum avaritiam, scultetis amotis agros illorum praediis suis quo iure quave iniuria adiicientium vel dominorum arbitratu constituuntur. (Nicolai Heneli Silesiographia. Francoforti 1613. S. 95.)

1820 waren in Schlesien nur noch wenige „Erblehnscholtiseien“ vorhanden. (C. F. W. A. Vater: Über die sogenannten Zählgelder bei Käufen der Grundstücke und Erbschaften in Schlesien. Breslau 1820. S. 4.)

1798 waren in der Mark Brandenbnrg 1146 Setz- und nnr noch ca. 720 „Frei- und Lehnsebulzen“. 1801 war die Zahl der Setzschulzen anf 1279 gestiegen. (L. M. Riedel: Beiträge znr Kunde des deutschen Rechts. I. Bd. Königsberg 1834. S. 65.)

[4]) 1603 hatte der Setzschulze zu Panlan (Kr. Brieg) 1 Hufe Erbes. „Obgleich es keine Erbscholtisei ist, so ist er doch, so lange er das Schnlzenamt hält, von Zinsen und Diensten frei.“ (Nr. 133, Anm. 1), ebenso in Tschöplowitz, Kr. Brieg. (Nr. 134, Anm. 1).

1603 war der Setzschnlze in Scheidelwitz (Kr. Brieg) wegen des Schulzenamts von seinen 2 Hufen frei. (Nr. 135, Anm. 1).

1616 war der Setzschulze zn Kammendorf (bei Neumarkt) von einer seiner 3 Hufen „wegen der Gerichte“ frei, „doch so weit als er sieb gegen seine herrschaft gehorsamblich verhalton thut.“ (Nr. 157).

Von den Scholtiseibesitzern empfingen sie dagegen eine jährliche Besoldung[1])

Diese zeitweise Vergünstigung, welche durch willkürliche Absetzung seitens des Grundherrn noch verkürzt werden konnte, suchten Bauern-Setzschulzen dauernd auch für ihre Nachfolger zu erwerben.

So entstanden durch Kauf die eigentlichen Erbscholtiseien mit dem gewöhnlichen ausgedehnten Vererbungsrecht, z. T. mit dem Bier- und Branntweinschank, der Backgerechtigkeit etc., mit der teilweisen oder völligen Robotfreiheit, mit der Zins- und Ehrungspflicht oder -freiheit[2]).

Die Gerichtsverwaltung in einem Dorf durfte stets nur 1 Erbschulz und nur in eigner Person ausüben.

Temporärer Freibesitz jeder Art auf Lebenszeit oder für bestimmte Erben wurde schließlich vereinzelt auch aus Gunst mit

---

1626 war zu Raschwitz (Kr. Brieg) der Setzschulze von seinen 2 Hufen frei, „solange er die Gerichte verwaltet." (Nr. 177, Anm. 1).

1791 ward an den Gerichtsverwalter von Rattwitz u. a. berichtet, daß alle zeitlichen Gerichtsschulzen beim Bistum für ihre Dienstverrichtungen die Abgabenfreiheit von 1 robotsamen Hufe hätten, „so daß Sie weder Zinß Getraide weder Silberzinßen noch an herrschaftlichen Rohothen soviel immer auf 1 Hufe kommt, abführen noch sonsten prästiren dürfen. Welche Freyheit vorzüglich in Betref des Zinßgetraides immer considerable ist." (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Rattwitz.)

1833 waren von der Gerichtsscholtisei zu Metschkau (Kr. Striegau) 2 Hufen „wegen des Schulzenamts" frei. (Nr. 427).

[1]) 1655 hatte 1 Bauer für die Schulzin zu Poln.-Peterwitz (Kr. Breslau) schon 7 Jahre die Gerichte verwaltet, wofür sie jährlich 10 Thlr. gab. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Poln. Peterwitz.)

1820 berichtet Vater: Zählgelder (im Vorwort): Nach dem Allgemeinen Landrecht § 103, Tit. 17, Thl. II solle jeder Gerichtshalter mit einer bestimmten Besoldung versehen werden und nicht mehr, wie meist bisher, auf Gebühren angewiesen sein. „Doch ist dies noch zu neu als daß es verwirklicht wäre." Vergl. auch S. 35, Anm. 1 u. Anm. 4.

[2]) 1618 machte der Kamenzer Abt seinen „Beth-Scholtzen" zu Grochwitz (Kr. Frankenstein) — den Bauer Hans Schnalcke — durch erbliche Verleihung der Gerichte zum „Erbschulzen" gegen Gold. Er behielt bei die Robotfreiheit, den Bier- und Branntweinschank, das Backen und seine Erbzinsen: je 3 Schl. Dreikorn, 2 Thl., 5 Ortsthl., 3 Hühner. Als Bethschulze hatte er an den gebührenden Orten zu laden. Nun ist sein Gut eine „Erbscholtisei" und nicht mehr ein Bauerngut. (Bresl. Staatsarch.: D 192 d, fol. 54).

Rücksicht auf den Stand des Erwerbers oder aus Verdienst geschaffen[1]). —

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die geschilderten Rustikalbesitzarten.

Die dnrch die Kolonisation geschaffenen Erblehngüter — die vielen Scholtiseien ans Hufen und teilweisem Gartenbesitz, die seltneren Lehnmanneien und die ganz seltenen Gartenscholtiseien — zersplitterten sich durch Verkauf und Vererbung, und erstere und letztere schufen so den Erblehngärtnerstand, der jedoch nie zahlreich war. Die bischöflichen Erblehnscholtiseien (dazu 3—4 Lehnmanneien) wurden seit dem 16. Jahrhundert teilweise mit der Verpflichtung zum Roßdienst zu rittermäßigen (Erblehn-) Scholtiseien erhoben.

Das bänerliche Erbe nmfaßte seit der Kolonisation Hufen und Gärten zu Erbrecht.

Von den Robotbauern sonderten sich in größerem Umfang erst seit dem 16. Jahrhundert durch Erwerb der Dienstfreiheit und z. T. noch anderer Vergünstigungen die Freibauern. Dieselbe, aber nur temporäre und meist teilweise Befreiung erlangten die Setz- oder Gerichtsschnlzen, von denen die Hufensetzschulzen z. T. durch erblichen Erwerb des Schulzenamts diese Vergünstigung ständig genossen und die eigentlichen Erbschulzen waren.

Die Erbgärtner zerfielen seit der Kolonisation in Dorf- nnd Gutsgärtner. Von den zn Erbrecht ausgesetzten Dorf- oder sogen.

---

[1]) 1394 schenkte ein schlesischer Herzog 2 Brüdern für treue Dienste 2 Hufen freien Erbes zu Mangschütz (bei Brieg). Kommen sie in andere Hände, dann sollen sie „legen zu gebawer recht alz andir gebawer erbe." (Zeitschr. f. Gesch. Schles., Bd. XI, S. 453.)

1658 (8. 6.) befreit der Herzog von Liegnitz-Brieg seinem Forstmeister der Herrschaft Kätzendorf (= Karlsmarkt), Herrn Caspar Ernst v. Döbner und Dobenhausen, seinen vom Vorwerksschaffner erkauften Garten in Riebnig (Kr. Brieg) — 11 Beete — von Roboten, Erbzinsen und Mietzinsen von Acker- und Wiesenstücken. Wenn er den Garten an Einen nicht ritterlichen Standes verkauft, wird er wieder mit Zinsen und Roboten belastet wie früher. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg I, 49 a.)

1675 (11. 2.) verlieh die fürstlich liegnitz-brieg- und wohlanische Kammer dem gewesenen Schaffer von Rogelwitz (Kr. Brieg), Hanß Tirpietz, sein erbantes Angerhaus frei für sich, sein Weib und seine 2 Kinder außer 12 Gr. jährlichen Erbzins. Bei späterem Verkauf hat dieser Garten die gewöhnlichen Dienste zn übernehmen. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg I, 49 a.)

Freigärtnern gliederten sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert die dienstfreien oder mit gemessenen Handdiensten belegten Erbfreigärtner, meist Professionisten, und jedenfalls auch die Groß- und Groschegärtner ab.

Die seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Häusler lagen ebenfalls zu Erbrecht. Sie zerfielen in die wenigen, öfter Handwerk oder Gewerbe treibenden Freihäusler mit der Dienstfreiheit oder wenigen gemessenen Handdiensten und in die gewöhnlichen Häusler und Angerhäusler mit der Verpflichtung zu geringen, unentgeltlichen und ungemessenen entgeltlichen Diensten. Alle aus den Bauern, Gärtnern und Häuslern hervorgegangenen Freibesitzer behielten das Erb- oder Bauernrecht bei.

II. Die Laudemien und Markgroschen in Schlesien.

Alle diese erblichen Lehn-, Frei- und gewöhnlichen Rustikalbesitzarten mit Ausnahme des rittermäßigen Besitzes hatten im 19. Jahrhundert seit Gesetz vom 7. VI. 1821 Besitzveränderungsgebühren, meist Laudemien, seltener Markgroschen, vereinzelt auch beide Abgaben, abzulösen [1]).

Die endgültigen oder rentenweisen Laudemien-Ablösungen konnten aber grade in Schlesien aus Streit über die Laudemienpflicht oder noch öfter über den Umfang der Verpflichtung meist nur auf dem Prozeßwege erfolgen. Dieser mußte um so öfter betreten werden, als unerwartete und instanzenweise entgegengesetzte Urteile [2]) den Verpflichteten Hoffnung auf Gewinn boten.

Die Schuld an den verschiedenartigen Urteilen trugen unzulängliche Provinzial-Gesetze, mangelhafte Ablösungsparagraphen, vor allem aber die Unkenntnis von Richter und Gesetzgeber über die Natur der Laudemien und Markgroschen [3]).

Denn Richter und Gesetzgeber haben sich seit Beginn der preußischen Herrschaft aus Mangel an eigenem Forschen, ohne Berücksichtigung früherer Rechtslehrer, nur durch den unheilvollen

---

[1]) Nur unter Kamenzer Stiftsobrigkeit waren schon Anfang des 17. Jahrhunderts Laudemienablösungen auf ganz vereinzelten Freigütern erfolgt. (Nr. 152, J. 1613, Nr. 175, J. 1623).

Über den gerichtlichen Gang bei den Ablösungen vergl. Nr. 514 (1835).

[2]) Gewöhnlich hob die 2. Instanz die Entscheidung der ersten zu Gunsten des Verurteilten auf. (Vergl. darüber die vielen Laudemien-Prozesse und Entscheidungen bei Koch: Schlesisches Archiv . . . . ., außerdem die Rechtsfälle aus der Praxis des Kgl. Geh. Ober-Tribunals . . . . Über den Streit bei Markgroschen-Ablösungen s. Nr. 515—520 (1836–54).

[3]) Vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I. 1. Heft, S. 44.

Einfluß Friedenbergs[1]) leiten lassen und das Laudemium als Gerichtssportel[2]) angesehen und so falsche Konsequenzen auf die berechtigte Ausdehnung gezogen.

Die langen Streitigkeiten und genaue Untersuchungen auf Grund des gedruckten Materials führten schließlich in den 20- und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts mehrfach zur Erkennung seines ursprünglichen Dominialcharakters, doch hätte es sich später mit der Gerichtsverfassung vereinigt[3]). Daher wurde in Schlesien

---

[1]) Über seine irrige und schwankende Ansicht, das Laudemium und auch der Markgroschen werden pro confirmatione contractus (für den Brief oder die Konfirmation) als eine Gerichtsgebühr (fructus iurisdictionis) entrichtet, wofür ja eine besondere Gebühr erhoben wurde, das Laudemium werde Domino pro consensu gegeben, und der Markgroschen sei „grundherrschaftliches Regale" s. Robe: Laudemien S. 31—34. Friedenberg scheint von der 1704 erschienenen Silesiographia Renovata des Nicolaus Henel beeinflußt zu sein, in der auch die Laudemien zu den Gerichtsgefällen gerechnet werden. (Ex fructibus Jurisdictionis, cuiusmodi sunt laudemia. Bd. II, Cap. XII, § 23.)

Nach anderen Aufzeichnungen wurde diese Gerichtsgebühr an die Kanzlei für die Ausfertigung des herrschaftlichen Konsenses (Nr. 146), meist 1%, in Veräußerungsfällen Kanzleitaxe oder Schreibgeld (Bresl. Stadtarch.: Q 15,1, fol. 286, J. 1609), Taxgebühr, Lehnstaxe, laudemium minus, niedere Lehnware, Schreibeschilling, Ab- und Zuschreibe- und Konfirmationsgebühr genannt. (Koch: a. a. O. I, S. 80, Anm. 1.) Vergl. auch über die Lehnware und Lehntaxe Jul. Weisko: Rechtslexikon. Über Konsens und Konfirmation s. Nr. 174 (1623), 182 (1638—41, 1641—51).

[2]) 1799 betrachtete die Breslauer Oberamts-Regierung das Laudemium als ein Entgelt pro consensu oder receptione novi possessoris, zu den fructus iurisdictionis gehörig, und deshalb und nach der Sporteltaxe vom 10. IV. 1693 (über die Taxe s. u. Anm.) von Deszendenten nicht zu nehmen. (Nr. 367.)

1804 sah die Gesetz-Kommission das Laudemium als eine Entschädigung für den herrschaftlichen Verreich an. Daher seien Deszendenten in der Regel „mit dem laudemio oder sogenannten Verreichsgebühren gänzlich zu verschonen." (Nr. 377).

1809 rechnete es der Minister des Innern und der Justiz „ganz unstreitig zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit." (Nr. 378.)

[3]) 1826 bezeichnete die Breslauer Oberamts-Regierung das Laudemium als eine Dominialabgabe von dienstfreien, Markgroschen von dienstpflichtigen Gütern: Die ursprüngliche Veranlassung zum Laudemium habe wahrscheinlich die Überlassung von Rustikalstellen an einzelne Untertanen als Arten von Lehen gegeben und der Vorbehalt von Einkünften durch Nachahmung des Lehnsverhältnisses und der Investituren bei jeder Besitzveränderung. Später

noch Mitte des 19. Jahrhunderts das Laudemium bei Prozessen oft als eine Gerichtsgebühr angesehen[1]).

In seiner Dominialeigenschaft wurde es bei Erblehnbesitz gewöhnlich als Äquivalent für den ehemaligen Roßdienst[2]), mit

---

hätton sich diese mit der Jurisdictions- nnd Gerichtsverfassung vereinigt und durch fortwährendo Anwendung im Wege einer alten Observanz bis anf die neuste Zeit als Teil des Gutsertrags fortgepflanzt. (Nr. 398.) Vorgl. S. 41, Anm. 2.

[1]) Durch Erkenntnis der General-Kommissiou vom 1. XII. 1846 nnd Bestätigung des Revisionskollegiums für Landeskultursachen vom 16. XI. 1847 wurde das Landemium in einem Prozeß als Gerichtsgefäll hetrachtet mit dem Hinznfügen des Kolleginms, daß in Schlesien von je her und bis in die neueste Zeit sich die Ansicht gelteud gemacht habe, daß die Laudemien zu den Früchten der Gerichtsharkeit gerechnet würden. Die Berufung des Klägers auf die schlesische Verfassung und Provinzial-Gesetzgebung wurde vom Geh. Ober-Trihunal vom 20. IX. 1848 verworfen, weil das Laudemium hei schlesischen Bauerngütern, da wo os hergebracht, uichts anders als eine Taxo für den herrschaftlichen Verreich oder dio Ziviltraditiou sei. (Robe: Lohrzeitung 1850, Nr. 4, S. 14).

Über die eigentliche Aufhebung der gerichts- und grundherrlichen Laudemien auf Grund der preußischou Gesetze vorgl. Robe: Landemieu und Rohe: Lehrzeitnng. Jahrgang 1850, Nr. 3 und 4.

[2]) Tietze: a. a. O. S. 46.

Forni, Masuch, Knh: a. a. O. I 2, S. 252.

Diese Behauptung ist jedoch unhalthar. Denn der Roßdienst wurde durch Geld, Naturalien etc. ahgelöst (s. S. 12).

In vieleu Fällon aus verschiedenou Jahrhunderten mnßten aber auch roßdienstpflichtige Rustikallandbesitzer Laudemien zahlen:

1371 unter dem Bischof von Lehus in Schlesien (Nr. 13),
1508 „ einem Ritter (Nr. 20),
1577 „ „ „ (Nr. 85),
1580 „ Kloster Trebnitz (Nr. 86),
1590 „ Breslauer Vincenzstift (Nr. 105),
1595 „ einem Rittor (Nr. 111),
1597 „ Herzog v. Brieg (Nr. 117),
1649 n. 1665 unter Stift Kamenz (Nr. 189/90 u. 214),
1650 untor Breslaner Vinceuzstift (Nr. 193),
1684 „ der Stadt Breslau (Nr. 239),
1686 „ Saganer Augustinerstift (Nr. 241.)

Daß das Laudemium mit dem Roßdienst überhanpt nichts gemein hat, ergibt sich aus einer Urkunde von 1371, wo die Erbherrschaft das Laudemium hezieht, an die Ober-Gerichtsobrigkeit aber der Roßdienst geleistet wird. (Nr. 13). Doch verlieh dieselbe Obrigkeit einmal für Überuahme des Roßdienstes die Landemienfreiheit (Nr. 27, J. 1533).

Berufung auf die Kardinal-Hessische Sporteltaxe von 1680[1]) angesehen oder seltener bei Erblehn- und Erbfreibesitz als eine Entschädigung für die Robotfreiheit[2]).

Erst Ende der 40er Jahre wurde von einem Juristen, Robe, in der trotz mehrerer Irrtümer zweifellos besten Untersuchung der schlesischen Laudemien der Nachweis erbracht, daß das Laudemium in Schlesien, wie überall, stets eine Abgabe an den Grundherrn gewesen sei, zu der der Konsens die Veranlassung gab[3]). Aber trotzdem erschienen in seiner „Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes", Jahrgang 1850, jedenfalls von ihm, nur Artikel, die von dem Laudemium teils als Gerichts-, teils als Grundherrngefäll sprechen.

Zur selben Zeit hatte mit Stenzel die geschichtliche Erforschung der Laudemien in Schlesien eingesetzt.

Er hielt mit Recht nur durch eingehende Archivarbeit einen befriedigenden Aufschluß über die Laudemien-Streitfragen für möglich.

Aber er begnügte sich mit zu geringem Aktenmaterial aus einer Zeit, wo die Entwicklung des Laudeminms seine ursprüngliche Natur schon verhüllte, nnd irrige Auslegungen urkundlicher Ausdrücke führten ihn zu der Behauptung, daß nicht Lehn- oder erb nnd eigener Besitz das Laudemium bedingten — da selbst nicht zu deutschem Rechte ausgesetzter Rustikalbesitz laudemiumspflichtig

---

[1]) Nr. 233 (1680).

[2]) 1801 erachteten die Stände der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, 1826 die Gerichte zu Trebnitz das Laudemium als eine Entschädigung für die Robotfreiheit (Nr. 373 u. 402).

Auch diese Ansicht ist irrig, da Roboten gegen Entgelt abgelöst oder aus Verdienst erlassen wurden. [Nr. 171 (1622) u. 193 (1650)]. Vergl. S. 28, Anm. 2 u. 3.

Diese Verkennung der Laudemiennatur, die die Bauern 1567 noch gar wohl kannten (Nr. 72), zeigte sich bei ihnen schon seit Ende des 16. Jahrhunderts mit der regelmäßigen Laudemienverpflichtung des ebenfalls dienstfreien Freibesitzes (Nr. 73, J. 1586, 108, J. 1594, 147, J. 1612). Die Grundherrschaften bekannten sich jedenfalls wegen des Vorteils zu derselben Anschauung (Nr. 107, J. 1594, 148, J. 1612, 249 (1694), 315 (1744), die auch dann 1750 die Kgl. Kriegs- u. Domänenkammer hatte (Nr. 320).

[3]) Robe: Laudemien. S. 38.

sei[1]) — und daß es erst seit ca. 300 Jahren, bis zum 18. Jahrhundert ohne Gesetz und Rechtsgrund, also willkürlich und auf unrechtmäßige Weise eingeführt sei[2]). Sein Urteil änderte sich später nur hinsichtlich des Alters der Laudemien auf Grund eines von ihm gefundenen Laudemienfalls aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Hiernach schienen ihm ursprünglich nur Mühlen zum Laudemium verpflichtet gewesen zu sein[3]).

Seitdem äußerte sich nur noch Müncheberg an der Hand einer wertvollen Urkunde aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts kurz über das schlesische bäuerliche Laudemium. Er bestärkte die durch die Landesgesetze gewonnene Ansicht, daß das Laudemium anfangs, aber schon früher als man bisher vermutete, nur auf dem freien, d. h. dem Lokatorenbesitz lastete und erklärte das bäuerliche Laudemium für eine Nachbildung der ritterlichen Lehnware[4]).

Das Laudemium wurde in Schlesien auf Dominialerblehen wie auf rustikalem Erblehn- oder Lokatorenbesitz durch die Kolonisation[5]) eingeführt.

---

[1]) Stenzel: Laudemien, S. 9 verkannte ganz den Ausdruck „zu erb und eignem polnischem Recht“ und „zu erb und eignem Recht“.

Der erstere Ausdruck begegnet in Urkunden des 15./16. Jahrhunderts bei Dominial- und Rustikalgut sehr häufig und bedeutete keineswegs bei Rustikalbesitz die Nichtanssetzung nach deutschem Recht. Er bezeichnete einfach den nach Erb- oder Bauern-Recht vererblichen und veräußerlichen Grundbesitz im Gegensatz zum Lehnbesitz.

Der Ausdruck „zu erb und eigen“ oder „erblich zu einem rechten Erbe“ findet sich oft in Urkunden, wo es sich nach Leistungen wie der Lehndienst etc. zweifellos um Lehnbesitz handelte, und bedeutete hier die Ausdehnung der Erbfolge auf Söhne und Töchter und die Veräußerungsfreiheit im Gegensatz zum Mannleben. So wurde 1377 Rustikalgrundbesitz übertragen „erblich und ewiglich zu Lehnrechte“, 1425 „leengutter zu erbe adir zu eigenem rechte . . . vnsebedelichin vnsern furstlichen leen.“ (F. W. Schirrmacher: Urkunden-Buch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866. Nr. 306 und 553). Vergl. Nr. 117 (1594), Nr. 183 (1673), 201 (1652), auch S. 11, Anm. 3. Über die Mißdeutung und Ausnützung dieser Ausdrücke s. Nr. 142 (1605—7).

[2]) Stenzel: Laudemien, S. 32.

[3]) Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II, S. 345.

[4]) Müncheberg: a. a. O. S. 56—63.

[5]) Nr. 1 (1341), Nr. 11 (1320).

Es war ursprünglich und etwa bis zu den Bauernkriegen wie überall nur eine Lehnsgebühr, die der Lehnsherr für das durch den Konsens verliehene Nutzeigentum empfing[1]).

Diesen Konsens hatten in Schlesien bei Handwechsel Veräußerer und Erwerber nachzusuchen[2]). Daher mußten auch beide ursprünglich zu gleichen Teilen diese Gebühr zahlen.

Das Laudemium wurde nach den ältesten Überlieferungen erst nach Ausfertigung des Kaufbriefes[3]), später bei der Tradition[4]), d. h. bei der gerichtlichen Übertragung des dinglichen Rechts auf den Erwerber im Dreiding gezahlt oder auch bei der gleich darauf erfolgenden Ver- oder Zuschreibung[5]), d. h. der gerichtlichen Eintragung des Besitztitels ins Schöffen-, später ins Grund- und Hypothekenbuch. Öfter wurden sie auch von den im Dreiding gelegten ersten Kaufgeldern, Angeld[6]) oder Aufgeld genannt, seltener schon vor dem Civilverreich[7]) oder vor[8]), bei oder erst nach Empfang des Kaufbriefs[9]) erhoben.

In vereinzelten Fällen, namentlich in früherer Zeit, übertrug der Lehnsherr die Einkünfte vom Laudemium seinem stellvertretenden Beamten[10]) oder gar dem Schulzen zum eigenen Genuß[11])

---

[1]) Nr. 6 (1409), Nr. 16 (1405), Nr. 89 (1585), 146 (1611), 182 (1638—41 u. 1641—51), 206 (1660), 225 (1670/2). Über den Konsens bei Erblehnbesitz s. S. 13 4.

Über landum = consensus = approbatio u. über laudatio = concessio = die Zahlung für Erlaubnis des Herrn, das Lehen zu veräußern, s. Du Cange: Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis . . . Teil IV. Paris 1845 u. E. Brinckmeier: Glossarium diplomaticum. Gotha 1863.

[2]) s. S. 12, Anm. 7.

[3]) Nr. 2 (1349).

[4]) u. [5]) 1625 bei der Verschreibung und Verreichung vom Käufer, vom Verkäufer schon beim vorausgegangenen Abzng. (Nr. 176), 1718, 1720, 1739 bei der Verreichung (Nr. 283, 290, 313), 1719 beim Zuschreiben (Nr. 288), 1770 bei der Tradition und Verschreibung (Nr. 338), 1828 bei der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuch (Nr. 418).

[6]) Nr. 246 (1693).

[7]) Nr. 292 (1722) ante traditionem.

[8]) Nr. 443 (1592), Anm. 1.

[9]) Nr. 245 (1692).

[10]) Nr. 3 (1378), 7 (1455), 8 (1469); Nr. 18 (1456); Nr. 202 (1653).

[11]) Nr. 12 (1339), 14 (1371), 43 (1546).

oder zu einem gemeinnützigen Zweck [1]), einmal sogar nach voraufgegangenen Streitigkeiten der Gemeinde [2]). Bei Dörferverpfändungen teilten sich mitunter Herrschaft und Pfandesherrschaft die Laudemieneinkünfte [3]).

Das Laudemium hatte seit Anbeginn in Schlesien bei bäuerlichen Erblehen eine allgemeine Verbreitung gefunden, sodaß es im 14./15. Jahrhundert kontraktlich nur in Ausnahmefällen erwähnt, aber auch ohne diese vertragsmäßige Vorbedingung [4]) entrichtet werden mußte.

Solche Ausnahmefälle sind auf ritterlichem, königlichem, städtischem und herzoglichem Erblehnbesitz bezeugt:

1) Ermäßigung der Laudemiengebühr [5]).
2) Temporäre Befreiung [6]).
3) Übertragung der Laudemieneinkünfte auf den Erblehnschulzen [7]).
4) Vergleich zwischen Erb- und Obergerichtsherren wegen der beiderseitigen Einkünfte und Rechte in einem Dorf, wobei die Laudemien dem Erbherrn zustehen [8]).

Die schlesische Dominial-Lehnware war stets [9]), und das Rustikal-Laudemium war anfangs und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zur Mark Brandenburg [10]), nur eine

---

[1]) Nr. 15 (1393).

[2]) Nr. 114 (1596).

[3]) 1547 u. 1549 bezog die Pfandesherrschaft $^2/_3$, die eigentliche Herrschaft $^1/_3$ der Laudemiengelder (Nr. 44).

[4]) Nr. 2 (1349). Nach der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens Bd. VI, S. 78 wird in Panlau 1371 kein Laudemium erwähnt, und doch war die Scholtisei 1371 dazu verpflichtet (Nr. 13), auch 1400 wurde es nicht angeführt. (Wohlbrück: a. a. O. II. S. 65.) Derselbe Fall begegnet 1409 (Nr. 6) und in Hartlieb und Ransern. [Nr. 7 (1455) u. 18 (1456)]. Aber auch im 16. Jahrhundert und selbst noch zur Zeit der Aufzeichnungen des Schlesischen Landrechts war Besitz laudemialpflichtig, trotzdem diese Abgabe den Kaufbriefen nicht inseriert war. (Nr. 50 u. 61, Anm. 1, Nr. 368 u. 499, J. 1775).

[5]) Nr. 16 (1405), 17 (1413).

[6]) Nr. 11 (1320).

[7]) Nr. 12 (1339), 14 (1371), 43 (1546).

[8]) Nr. 13 (1371), 155 (1614), 162 (1617).

[9]) Nr. 1—10.

[10]) Die Lehnscholtiseien konnten nur in Erbfällen das sogen. Erb-Laudemium zahlen, weil sie ja nicht verkauft oder vertauscht werden durften.

Kaufabgabe[1]), d. h. sie mußte in allen Kauf- und Tauschfällen[2]) auch von Deszendenten[3]) gezahlt werden[4]).

Die Beweise hierfür liefern:

1) Die bis Mitte des 16. Jahrhunderts allein bezeugten Besitzveränderungsgebühren bei Kaufgeschäften[5]).
2) Ein besonderer Fall aus dem Jahre 1320[6]).
3) Die ursprünglichen Doppelnamen[7]).
4) Der Streit gegen die Aufbürdung der Erblaudemien vor Mitte des 16. Jahrhunderts[8]).

Die ursprünglichen Namen für die Besitzveränderungsgebühr der dominialen und rustikalen Erblehngüter waren stets Auffahrt und Abfahrt[9]), oder Niederfahrt[10]) oder Ausfahrt[11]) seit Ende des 15. Jahrhunderts begegnen auch daneben die Bezeichnungen Auf- und Abzug[12]). Mitunter wurde auch schon Mitte des 15. Jahrhunderts vom Erwerber allein die ganze „Lehnware oder Auffahrt" entrichtet, jedenfalls beim direkten Kauf vom Lehnsherrn[13]).

---

[1]) Die bisherige Forschung nimmt für Schlesien neben dem Kauflaudemium ein gleichzeitig entstandenes Erblaudemium an und gründet speziell die Berechtigung zum Deszendentenlaudemium auf den in Schlesien mit der Kolonisation eingeführten Sachsenspiegel. (Kamptz: a. a. O. Bd. 33. S. 68 u. 100. Forni, Masuch, Knh: a. a. O. I, 2. Heft. S. 269.)

[2]) Nr. 17 (1413), 81 (1575) u. a.

[3]) Nr. 17 (1413), 47 (1553), 89 (1585).

[4]) Das Erblaudemium war auch anderwärts ungebräuchlich. So lautet eine Stelle im Uffenberger Kodex des Schwabenspiegels: „Auch ist an etlichen Orten Gewohnheit, wenn man Zinslehngut verkauft, daß man dem Lehnherrn Handlehn (d. i. Landemium) davon geben muß." (Robe: Laudemien S. 50).

[5]) Nr. 1—42 (bis 1546).

[6]) Nr. 11. Hiernach kann nur ein Kauflaudemium bestanden haben, da für einen etwaigen inzwischen eintretenden Erbfall noch eine Bestimmung hinsichtlich des Laudemiums hätte vorgesehen werden müssen. Bei einem etwaigen Erblaudemium aber wären diese Doppelnamen „uffart u. abvart" unanwendbar gewesen.

[7]) Nr. 1—21 (1517) excl. Nr. 6.

[8]) Nr. 72 (1567) u. 90 (1585).

[9]) Nr. 1—21 (1517).

[10]) Nr. 16 (1405), 19 (1472).

[11]) Nr. 7 (1455).

[12]) Nr. 9 (1497).

[13]) Nr. 6 (1409).

Die Auffahrt oder der Anfzug wurde vom Gutserwerber anfangs stets in derselben Höhe getragen wie die Abfahrt oder Niederfahrt oder der Abzug vom Veräußerer.

Beide Abgaben zusammen sind die Lehnware oder das Laudemium[1]).

Wegen dieser aus der Art der Zahlung herrührenden und bis zum 16. Jahrhundert gewöhnlich vorkommenden Doppelnamen kann unmöglich ein Erblandeminm ursprünglich in Schlesien vorhanden gewesen sein, da in Erbfällen nach dem Tode des Nutznießers allein der Deszendent die Abgabe zu zahlen vermochte[2]).

[1]) Nr. 142 (1605—7), 175 (1623), 176 (1625), 183 (1643), 190 (1649), 204 (1655), 212 (1662) etc.

[2]) In Böhmen begegnete schon bei Aussetzung von Dörfern zu deutschem sowie zu empbiteutischem oder Burg-Recht eine Abgabe unter den Namen Anleite, Anleitung, Anleg, arrba, landemium oder pedacie.

v. Amira: a. a. O. S. 127 bezeichnet das Lehnslaudeminm auch mit dem Namen Anleite. Diese Bchauptung trifft für Böhmen niebt zu. Denn hier war diese Anleite ein hufenweis zu zahlendes fixiertes Quantum dem Namen nach für die Mühe der Anleitung, die naeb Ausmessung der einzelnen Ackerlose oft unter Teilnabme von Herzögen und anderen Großen unter gewissen Förmlichkeiten vor sich ging (vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 17), in der Tat aber wegen der Höhe der Abgabe eine geminderte Ackerbezahlung.

Sie wurde von städtischem Grund nnd Boden dem Stadtherrn bei der Stadtaussetzung ebenso entrichtet wie vom Rustikalbesitz dem Dorfberrn und wurde bei spätern Veränßerungen des Besitztums neben dem Kaufpreis vom Erwerber getragen und mitnnter dem Veräußerer für die Mühe der Anleitung gezahlt. Doch war es kein Lehnslaudemium.

So wurde im 13. Jahrhnndert bei Aussetzung einer Stadt in Böhmen den Herzögen Ottokar II. und Wenzeslaus II. von jedem lanee (= Hufe), qui mensuratus fuerit in territorie einsdem civitatis, pro locatione torta, quae anleit dicitur, 6 Mk. in einzelnen Terminen gezahlt. (Emler: Regesta Diplomatica Nec Non Epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars II. Prag 1882. S. 1031.)

1302 bekennt der Prager Bischof Jobann, daß sein Vorgänger Thebias dem Richter Paul zu deutschem Recht oder Burgrecht verkauft bat oppidum suum forense in Ruduiez mit 43 Hufen, jede Hufe für 3 Mk. monetae arrharum, quod in vulgari pedaezie nuncupatur. Dieses Geld hat der Bischof vom Richter nnd den Leuten der Stadt auch erhalten. (Ebend. S. 833.)

1311 bekennen Richter und Geschworene von Prag, daß ein Mitbürger seine Badestube in der Vorstadt mit allem Gehölz nach deutschem oder Burg-Recht für 12 Schock Gr. verkauft hat, die der Veräußerer pro precie et pro torta, quae anleit nuncupatur wlgaritur, erhalten hat. (Ebend. Pars III. Prag 1890. S. 16).

Das Laudemium war schon zu Beginn in Schlesien eine bestimmte Geldabgabe[1]), die nach den urkundlichen Belegen bei Dominialbesitz seit der 1. Hälfte des 14.-, spätestens seit Mitte des 15. Jahrhunderts[2]), bei Rustikalbesitz mindestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts[3]) 10% vom Kaufpreis betrug.

1314. Bei Aussetzung dreier Dörfer zu deutschem Recht soll der Schulze und die villani seu coloni von jeder Hufe pro arra, que vlgariter anleit dicitur, 8 Schock Gr. geben. (Ebend. III. S. 76.)

1319. König Johann v. Böhmen bekennt, daß die Bürger von Luthomeritz ein Weideland bei der Stadt ansiedeln können. Sie müssen das geben, quod nomine locacionis emphyteotice que vulgo anleg appellatur. (Ebend. III. S. 223.)

1320. Der Propst v. Wissegrad siedelt mit Zustimmung des Königs v. Böhmen und seines Klosters ein Dorf iure emphiteutico an mit 18 Hufen. Diese Hufen werden schon von den cultores bebaut, receptis ab eis quinque sexagenis gr. den. prag. pro quolibet laneo nomine laudimii sive contractus emphitiatici. Von jeder Hufe werden jährlich Geld- und Hühnerzinse entrichtet. (Ebend. III. S. 260.)

1325 siedelt der Propst v. Wissegrad 1 Walddorf und 2 andere Dörfer zu emphiteutischem Recht an. Iure emphiteutico et titulo locationis emphiteoticae concedimus et confirmamus possidenda (bona), receptis ab ipsis proindo sive ex causa seu ratione huius contractus emphiteotici de quolibet laneo spectante ad predictam villam forensem 4 sex. gros. den. prag. et do quolibet laneo pertinenti ad villas praefatas .... duabus sexagenis monetae praedictae. Die Bauern haben von jeder Hufe jährlich 16 Gr. 8 Hühner zu entrichten, 2 Tage Heu falcare, 12 capetia metere und bei einer allgemeinen Expedition 8 Gr. den. in subsidium zu zahlen. Sie können die Güter mit Willen des Erbherrn verkaufen. (Ebend. III. S. 290/1.)

1337 übertragen Gebrüder v. Rabenstein der Stadt Rabenstein die Rechte der Stadt Zaecnsis. Die von Stotolno dazugeschlagenen Hufen haben je 4 Schock Gr., die von Hradeck nur je 2 Schock Gr. zu zahlen raciono inrium, que vulgariter anleyten appellantur. (Ebend. IV. S. 192.)

Bei einer Dorfaussetzung zu deutschem Recht 1337 erhält der Erbherr subsidia, qne racione arre sive anleit de locacione tali provenerint. (Ebend. IV. S. 252.)

1340 wurden bei einer Dorfaussetzung zu deutschem und Erb-Recht dem Erbherrn pro Hufe terminweise pecuniae porrectoriae, quae vulgariter anleit nuncupantur, gezahlt. (Ebend. IV. S. 331.)

[1]) Nr. 11 (1320).

[2]) Nr. 2 (1349), 6 (1409).

[3]) Nr. 22 (1528). Vorgl. Nr. 18 (1456).

Jedenfalls aber wurde das Laudemium in dieser Höhe analog dem Zehnten mit der Kolonisation in Schlesien eingeführt.

Bei Erblehnbesitz in bürgerlichen Händen ist aus jener Zeit kein Laudemienquantum bezeugt, doch wurde hier schon im 14. Jahrhundert beispielsweise vom Kgl. Landeshauptmann in Namslau der Versuch gemacht, die seit alters hergebrachten Laudemien der Bürger zu erhöhen [1]).

Aber auch abgesehen von ungerechten Erhöhungen müssen Ritter und Bürger schon zu jener Zeit nicht nur in Schlesien, sondern auch in anderen deutschen Gebieten, wie in der Mark Brandenburg, Böhmen etc., das Lästige dieser immerhin hohen Abgabe empfunden haben. Denn es machte sich seit dem 14. Jahrhundert allenthalben mit dem Wachsen der ritterlichen Macht und des Einflusses größerer Städte bei der Schwäche der Zentralgewalt ein Drängen nach Beseitigung der Laudemien bemerkbar, und zwar mit Erfolg.

So hatten die Ritter im Weichbild Neumarkt schon vor 1387 [2]) — jedenfalls 1341 [3]) wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens — die Befreiung ihrer Erblehen von den Laudemien erlangt, so die Breslauer Bürger auf königlichem Erblehnbesitz vor 1469 [4]), dagegen die Ritter des Weichbildes Breslau erst 1497 [5]).

In der Mark Brandenburg erfolgte die Befreiung der Ritter für die Altmark und einzelne Teile derselben 1311 und 1319 [6]), 1375 war diese Freiheit sämtlicher Ritter der Mark schon ein altes Gewohnheitsrecht [7]).

In Böhmen waren die Ritter lange vor 1497 laudemienfrei [8]).

Mit der Umwandlung der Ritter zu Landwirten seit den Hussitenkriegen (1428 – 32) gerieten die Bauern mehr in die gutsherrliche Gewalt, und die Ritter erwarben bei der Schwäche und

---

[1]) Nr. 3 (1378).

[2]) Nr. 4.

[3]) Nr. 1.

[4]) Nr. 8.

[5]) Nr. 9.

[6]) Kausch: „Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges." (Gymn.-Programm Dramburg 1900. S. 134.)

[7]) Kausch: a. a. O., S. 134.

[8]) Nr. 9.

Finanznot der Zentralgewalt auf recht- oder unrechtmäßige Weise viel Bauernland, die Obergerichte oder die Transferierung ihrer Lehen ins Erbe[1]). Der Bauer, früher nur mittelbar mit seinem Herrn durch das Mittelglied des Schulzen verbunden, wurde spätestens nach den Bauernunruhen (1525) seiner Herrschaft unmittelbar unterstellt und verlor nun zugleich mit der Aufbürdung drückender Frohnen die frühere Verfügungsfreiheit über seinen Besitz. Einst hatte nur der Schulze eine Kontrolle bei Veräußerungen von bäuerlichem Erbbesitz geübt[2]) und das vom Veräußerer in seine Hände aufgelassene Erbe dem Erwerber gerichtlich verreicht (Ziviltradition)[3]). Jetzt maßte sich der Grundherr als Inhaber der Untergerichte diese Kontrolle und Übertragung an und verlangte außerdem als Obereigentümer die Nachsuchung des Konsenses bei Kauf- und Tauschgeschäften um rustikalen Erbbesitz.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Konsenseinholung beansprucht wurde auf Grund der Erwägung, daß sie der Bauer erst recht nötig haben müsse, wenn sie der doch besser gestellte Erblehnbesitzer nachzusuchen hatte.

Allgemein war dieser herrschaftliche Konsens bei Veräußerung von Erbrustikalbesitz nach den Bauernkriegen erforderlich[4]), wurde

---

[1]) Hierauf werde ich genauer in einer andern Abhandlung eingehen.

[2]) Vergl. S. 14, Anm. 1.

[3]) Vergl. S. 14, Anm. 1 u. S. 15/16.

[4]) Einzelne, allerdings nicht ganz sichere Zeichen scheinen schon seit Ende des 15. Jahrhunderts auf die Konsenspflicht des Erbrustikalbesitzes zu deuten. So wurde 1484 der herrschaftliche Konsens zu einem Tausch zwischen Bauern- und Schulzenbesitz erteilt. Allerdings war hier die Scholtisei als Erblehnscholtisei zur Konsenseinholung verpflichtet. Ob ihn auch der Bauer erbeten hatte, ist nicht zu entscheiden. (Cod. dipl. Sil. IV., S. 305/6). Bei einem Kauf zweier Zinshufen im Jahre 1500 bestimmte die Erbherrschaft: „Ouch mag der . . . . ader seyne geerbe sulch gut vorkewffen, vorweichseln adir vormitten und an seynen und seyner geerbenn notcz nnnd fromen cznwenden vor yderman wngehindirt." (Cod. dipl. Sil. IV., S. 164).

Hier ward also einem Erbbauern die Verfügungsfreiheit über seinen Besitz gestattet, wie es auch bei Erblehnbesitz trotz der Konsenspflicht des betreffenden Erblehngutes und des Erblehnbesitzes überhaupt zu geschehen pflegte: „Damus etiam et concedimus eidem . . . facultatem plenam predictos mansos (Erblehnhufen) vendendi, commutandi et a se alienandi prout sibi suisque heredibus utilius et melius videbitur expedire." (Müncheberg: a. a. O., S. 59).

jedoch erst bei oder nach Überreichung der im Dorfgericht aufgesetzten Kaufpunktation erbeten.

So findet sich in allen vor dem Dorfgericht vereinbarten Kauf- oder Tauschgeschäften um Erb- wie Erblehngut seitdem die stehende Wendung:

„Es ist ein Kauf (oder ein christlicher Kauf) beschlossen worden bis auf Konsens (oder Konfirmation, oder Ratifikation) der hohen Obrigkeit“ oder

„Bis auf obrigkeitlichen Konsens (Konfirmation oder Ratifikation) ist ein Kauf (Tausch) beschlossen zwischen[1]) . . . . .

Nach Schifordegher hatte die Konsenspflicht des Erbbesitzes, die er die Ratifikatio nennt, lange nicht die Bedeutung wie beim Erblehnbesitz und schützte den Grundherrn gegen Aufbürdung ihm widerwärtiger Untertanen[2]).

Diese Konsenserteilung bei Erbrustikalbesitz brachte aber in Wirklichkeit den Herrschaften einen nicht unbeträchtlichen Gewinn. Denn nach dieser Konsenseinführung begegnet urkundlich bei Kauffällen eine Abgabe, die analog dem Laudemium des Erblehnbesitzes vom zins- und robotpflichtigen Erbbesitz an den Erbherrn, öfter anfangs ganz oder teilweise an den Schulzen oder alle Dorfgerichtspersonen zusammen[3]) entrichtet wurde.

Diese Abgabe wurde seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter bischöflicher Obrigkeit, später allgemein Markgroschen genannt, weil sie ursprünglich stets und noch zu Beginn der

---

Diese Extragestattung wäre doch wohl nicht nötig gewesen, wenn noch allgemein die Konsensfreiheit bestanden hätte. (Vergl. die Ansicht von Münchcberg: a. a. O., S. 65).

Dieses Konsensrecht an Erbrustikalbesitz hatte Kloster Wissegrad in Böhmen schon im 14. Jahrhundert. Vergl. S. 48 Anm. 2, Jahr 1325.

[1]) Bresl. Staatsarch.: Schöffenbücher Sprottau und Neudorf (Kommende).

[2]) „Aliud est consensus in alienationibus feudariis, aliud vero cum plebei in venditione fundorum hereditariorum, tenentur coram superiore suo comparere et petere ut superior venditionem confirmet. Hoc enim non eo pertinet, perinde ac si plebeus non habeat potestatem alienandi bona sua, quod in bonis feudalibus fieri solet, sed potius ideo fit, ne dominus et superior invitus alium subditum suscipere cogatur.“ Schifordegher: a. a. O., S. 438. (Vergl. Robe: Laudemien, S. 61).

[3]) Vergl. S. 55/6.

preußischen Herrschaft[1]) in der Regel pro Mk. (= 48 Gr.) des Kaufpreises 1 Gr. (= 2,08%) betrug[2]).

---

[1]) v. Friedenberg: a. a. O. Lib. II, Cap. 24, § 4: Von 1 schw. Mk. (= 32 Sgr. = 48 Gr.) 2 Krenzer (= 1 Gr.) oder vom Taler schles. 2 Gröschel.

[2]) Unter dem Namen „Markgroschen" oder „Marktgroschen" oder „Markgeld" begegnet in Schlesien auch eine Gerichtsgebühr (Robe: Zählgelder, S. 89/90, 97 ff, Koch: a. a. O., Bd. I., S. 81—86), die in Quoten vom Kaufpreis oder fixiert für die Regulierung der gerichtlich gelegten Kaufgelder entrichtet wurde. Regelmäßig hatte der Verkäufer diese Abgabe zu tragen, weil seine Geschäfte dafür besorgt wurden. Die Sportel wurde gewöhnlich „Zählgeld," mitunter auch „Markgroschen oder vielmehr Zählgeld" genannt, anfangs „Abrechnung", wegen der oft an bestimmten Terminen gezahlten Kaufgeldraten auch „Termingeld," „Hebegeld" vom Aufheben des ausgezahlten Geldes, „Hebe- und Legegeld," wenn die Kaufkontrahenten zusammen die Gebühr zahlten. (Robe: Zählgelder, S. 105; Koch: a. a. O., Bd. I., S. 60ff.) Sie wurde ursprünglich an die Dorfschulzen oder Schöppen (Nr. 441), später gewöhnlich an die Herrschaft gezahlt, im 18./19. Jahrhundert meist zwischen Dorfgerichte, Schreiber und Herrschaft oder Justiziar geteilt. (Koch: a. a. O., Bd. I., S. 73. Vater: Zählgelder, Vorwort. Robe: Zählgelder, S. 70 u. 105.) In preußischer Zeit fand vielfach an Stelle geringer fixierter Zählgelder eine Erhöhung nach Proportion der Kaufgelder statt. (s. Robe: Zählgelder, S. 79ff. u. 91.)

Anfang des 19. Jahrhunderts betrug diese Sportel in der Regel vom Taler schles. 9 Hl. (= 2,08%), hatte also dieselbe Höhe wie der Markgroschen. (Vater: Zählgelder S. 7.)

Die Zählgelder sind älteren Ursprungs wie die grundherrlichen Markgroschen.

So wurde 1487 ein verloren gegangenes Privileg der Scholtisei zu Krossczin im Opplischen u. a. dahin bestätigt, daß der Schulze und seine Nachkommen erhalten die „affrechnnge", „also nemlich wen eyn nokwer der en dem dorffe workawffen wurde seyn Erbe, der sal gebin worgenanten Scholtis adir seyn Nochkomelingen Sechs hallir des affgerechtin vnde der besitczer des Erbis eyn schling hallir." (Cod. dipl. Sil. I., S. 142.)

Diese Abrechnung ist unzweifelhaft das Zählgeld, das hier Heber und Leger zu geben haben.

Im Cod. dipl. Sil. I: Wortregister wird „affrechunge" irrtümlich gleich „Auf- und Abfahrtsgeld" gesetzt.

Unter Leubuser Stifts-Obrigkeit wurde mindestens seit Ende des 17. Jahrhunderts vom Anteil des Verkäufers der Markgroschen, bisweilen Zählgeld genannt, hinten auf dem Kaufbrief vermerkt. (Koch: a. a. O. I. Bd., S. 72.)

Vor 1815 fanden Streitigkeiten wegen der Höhe der Zählgelder, infolge der Aufhebung der Zählgelder-Sportel durch die „Allgemeine Sporteltaxe" von 1815 gegen die Rechtmäßigkeit dieser Sportel statt. Die Dorfgerichte

Vereinzelt wurde der Markgroschen auch Marktgroschen[1]), Markengroschen[2]), Rechtsgroschen[3]), Verschreibegeld[4]), „Kleiner Pfennig[5])“, „Lehnsgeld oder Anfahrt[6])“, „Auf- und Abzugs- oder Auffahrtsgeld[7])“ genannt.

Unter bischöflicher Obrigkeit empfing z. T. der Hofrichter[8]) den Markgroschen, z. T. der Hauptmann und Bischof zur Hälfte[9]), ursprünglich mitunter der Schulze[10]).

---

behaupteten nun, um sie ferner erheben zu können, es sei eine dem Laudemium ähnliche Dominialabgabe, einst vom Dominium erhoben und dann ihnen bewilligt, oder man gab sie für eine Kommunalabgabe aus, die den Grundstücken als Reallast anhafte und den Gerichten für Arbeit in Kommunal- und Polizeisachen zustehe. (s. Robo: Zählgelder, S. 67,8 u. 71, 87.)

Ungerechterweise wurde das Zählgeld sogar in Nichtzahlfällen von einem einzigen Erben erhoben. (s. Koch: a. a. O., Bd. I, S. 76/7.)

[1]) Nr. 887 (1680), 499 (1743), 509 (1804), 510 (1813), 398 (1826).

[2]) Nr. 481 (1669).

[3]) Nr. 445 (1598).

[4]) Für Markgroschen und Laudemion finden wir fast allein unter bischöflicher Obrigkeit und nur in einigen Ämtern den Namen „Verschreibegeld,“ d. i. die Dominialabgabe, die bei der Verschreibung, d. h. bei der Besitztitelberichtigung oder Zuschreibung des Grundstücks an den Erwerber im Schöffen-, später im Grund- und Hypothekenbuch, entrichtet wurde. (Nr. 479, J. 1666. Nach Nr. 216, Anm. 1 (1729) wurde „Verschreibegeld, d. i. laudemium,“ 10% gezahlt.)

Hiervon ist wohl zu unterscheiden die Gerichtsspertel „Verschreibegeld.“ Letztere war neben dem Laudemium oder Markgroschen eine Gebühr für das Verschreiben selbst an die Gerichte, und dieser Name umfaßte mitunter auch noch andere z. T. alle bei der Verschreibung zu zahlenden Kaufsporteln. [Vergl. Nr. 301 (1729), Anm. 1, 487 (1680), 509 (1804), 218 u. 478 (1666).]

Endlich gab es noch ein Verschreibe- oder Schreibegeld an den Schreiber für das Verschreiben oder Einschreiben der gelegten Gelder (Angelder und Erb- oder Termingelder) in das Schöffen-, resp. Hypothekenbuch. (Vergl. Nr. 478/79, J. 1666.)

Über die Entwickelung der einzelnen Kaufsporteln bei Besitzveränderungen rustikaler Grundstücke in Schlesien werde ich in anderm Zusammenhang in einem der nächsten Hefte der „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“ eingehender handeln.

[5]) Nr. 441 (1589).

[6]) Nr. 490 (1706).

[7]) Koch: a. a. O., Bd. I, S. 77. Für die unter 6 u. 7 angeführten Namen fand ich bei der Durchsicht der Urkunden keine Belege.

[8]) Nr. 441 (1589).

[9]) Nr. 217 u. 478—80 (1666).

[10]) Nr. 441 (1589).

Bei Vermietung des Preichauer Halts hatte der Bischof dem jedesmaligen Mieter den halben Markgroschen abgetreten „als recompens“ für das Einsammeln der Laudemiengelder und der anderen „audentia“ nach der „gedruckten Taxe[1]).“

Ende des 16. Jahrhunderts, also bald nach der Einführung des Markgroschens, war es „im ganzen Lande“ bräuchig, daß die Herrschaften von den ersten Kaufgeldern, den Angeldern, die Dorfgerichte von den andern Kaufgeldern, den Erbgeldern oder Nachgulden, den Markgroschen erhielten[2]). Diese Bestimmung wurde z. B. von der Stadt Breslau erst nach vielen Beschwerden der ihr untertänigen Dorfgerichte von 1591 bis 98 durchgesetzt. Denn hier hatten letztere ursprünglich auch Anteil an den Markgroschen der Angelder (in Lehmgruben empfingen sie 1589 und in Hasenau 1595 den 4. Teil, in Riemberg bis 1597 die Hälfte, und die andere Hälfte diente zum Ausbau des Pfarr-, Schmiede-, Schreiber- und Hirtenhauses[3]). Hiernach muß der Markgroschen schon damals eine weitere Verbreitung gefunden haben, und er gewann immer mehr seitdem an Ausdehnung[4]).

Die Markgroschen hatten regelmäßig die Gutserwerber[5]), mitunter nach kontraktlicher Bestimmung beide Kontrahenten[6]) zu entrichten.

Sie wurden in der Regel ursprünglich wie das Landeminm von den ersten Kaufgeldern (Angeldern) im Dreiding gezahlt[7]). Diese Gelderlegung ward in den Schöppen- oder Grundbüchern vermerkt und vor dem Inhaber der Schöppenlade und der Schöppenbücher gezahlt. Da nun die Schulzen mitunter die Schöppenbücher in Verwahrung hatten, und vor ihnen und den Gerichten dann Kaufgelder gelegt wurden, so erhielten beide, oft nur die

---

[1]) Nr. 475 (1655) u. a.

[2]) Nr. 444 (1597), 445 (1598).

[3]) Nr. 440, 442, 444.

[4]) So führte ihn 1598 das Breslauer Hospital zum Heiligen Geist und S. Bernhardin in seinem Dorf Sambowitz, so 1612 die Stadt Schweidnitz auf ihren Dörfern ein. (Nr. 445 u. 458.)

[5]) Nr. 447 (1598), 448 (1601), 451/52 (1602), 453 (1607) etc.

[6]) Nr. 455 (1609/10), 456 (1611), 472 (1707) etc.

[7]) Nr. 441 (1589), 449 (1601), 461 (1613), 246 (1693) u. a.

Gerichte dafür die Zählgelder[1]) und beide oder auch der Schulze allein, vereinzelt den dabei zu entrichtenden Markgroschen[2]).

Später, seit Beginn des 17. Jahrhunderts, wurde öfter in diesen Fällen den Dorfgerichten ein Teil (ca. $^1/_3$) von den Markgroschen und Zählgeldern gewährt[3]).

Seit der Ende des 16. Jahrhunderts aufkommenden Talerrechnung wurde der Markgroschen in derselben Höhe (2,08%) öfter vom Taler schles. (= 36 Gr.) mit 9 Hl. (1 Gr. = 12 Hl.) gezahlt. Seitdem hatte eigentlich in solchen Fällen der Name „Markgroschen" seine Berechtigung verloren, doch wurde er bis zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beseitigung im 19. Jahrhundert beibehalten.

Der Markgroschen wurde dem Erbherrn als Obereigentümer ursprünglich nur in Kauf- und Tauschfällen vom Erbrustikalbesitzer für den Konsens gegeben[4]).

---

[1]) Nr. 490 (1706): „Die Grundbücher, mithin die Zählgebühren gehören den Gerichten." 1750 hatte jedoch unter derselben Obrigkeit die Herrschaft selber Markgroschen und Zählgeld zu empfangen. (Nr. 500.)

[2]) Bis 1589 führte ein bischöflicher Schulze in einem entlegenen Dorf die Schöppenbücher und bezog wie seine Vorfahren nach seiner Meinung für seine Mühe mit Schreiben und anderem den Markgroschen, während die Schöppen den andern Teil — jedenfalls das Zählgeld [Nr. 476 (1659)] — erhielten. Sonst empfing der bischöfliche Hofrichter den Markgroschen in den bischöflichen Dörfern.

1589 wurden aber Schöppenbücher und Markgroschen auch hier dem Hofrichter gegeben. (Nr. 441.)

1613 wurde nach einem Streit um Schöppenbücher und Markgroschen in einem Ritterdorf vereinbart, daß der Markgroschen „nach landesüblicher gewonheit völlig und bar" von den Angeldern erlegt werden und die Schöppenlade bei der Herrschaft sein solle. (Nr. 461.)

[3]) Nr. 462 (1615), 463 (1616): von 6 Thl. 11 Gr. 2 Thl.,
Nr. 463, Anm. 1 (1617): von 8 Thl. 12 Gr. 3 Thl.,
und von 18 Thl. 2 Gr. 6 Thl. 18 Gr.,
Nr. 513 (1832): von $13^1/_2$ Sgr. oder 1 Sgr. $1^1/_2$ Sgr. 3 Sgr.

[4]) Die Behauptungen Friedenbergs: a. a. O. II., S. 166—68: Die Markgroschen, von den Erb-Bauerngütern und Gärtnerstellen bei der Kaufskonfirmation entrichtet, gehörten wie das Laudemium „unläugbar" zu den „fructus iurisdictionis" und Wendt's: a. a. O., S. 45, der Markgroschen sei „die Quote des Wertes der unterthänigen Güter, welche bei Besitzveränderungen an die Herrschaft und an die Ortsgerichte gezahlt werden mußte" zeigen, daß beide das Wesen der Markgroschen verkannt haben. Denn der Markgroschen war eine Dominialabgabe, keine Gerichtssportel. Er wurde nicht von allen erblichen, sondern in der Regel nur von den gewöhnlichen

Dies ergibt sich

1) aus der Tatsache, daß der Markgroschen bei Veräußerung oder Tausch eines aus Erblehn und Bauernerbe zusammengesetzten Gutes vom Erbbesitz an Stelle des vom Erblehn zu zahlenden Laudemiums entrichtet wurde [1]).
2) daraus, daß der Markgroschen nur da auf Robotbesitz haftete, wo der Freibesitz laudemiums- oder durch Vergünstigung nur markgroschenpflichtig [2]) war.
3) daraus, daß markgroschenpflichtiger Robotbesitz mit seiner Umwandlung in Erbfreibesitz gewöhnlich an Stelle des früheren Markgroschens mit dem Laudemium belastet wurde [3]).
4) aus Urkunden, in denen dies gradezu ausgesprochen wird [4]).

Der Markgroschen ist von der Geistlichkeit, jedenfalls vom Breslauer Bischof, etwa in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts [5]) in Schlesien eingeführt worden und ruhte ca. bis zum letzten Drittel des 16. Jahrhunderts nur auf rustikalem Erbrobotbesitz unter den meisten geistlichen Obrigkeiten [6]), d. h. auf dem zins-

---

zins- und robotpflichtigen oder dafür mit dem Robotgeld belasteten Bauern- und Gärtnerstellen entrichtet.

Der Markgroschen hatte mit der Untertänigkeit des Besitzers nichts zu tun. Er lastete einesteils, wie eben erwähnt, nicht auf allen untertänigen Gütern, anderenteils aber wieder auch auf ganz vereinzelt begegnendem, untertänigkeitsfreien Zins- und Robotbesitz.

Um die völlige Unkenntnis über die Natur der Markgroschen zur Ablösungszeit in den der Sache etwas entfernter stehenden Beamten- aber auch in Richterkreisen zu zeigen, sei hier die Ansicht eines alten Steuerbeamten, v. Staffeld: a. a. O., S. 10/1, erwähnt:

„Über die Natur und Entstehung derselben (nämlich Verreichsgebühren, Markgroschen und Zählgelder) walten selbst bei den betreffenden Verwaltungsbehörden erhebliche Zweifel. Es scheint, als wenn dieselben ursprünglich nur von den Ortsgerichten für die Aufnahme der Käufe als Emolument dem Gerichtsschreiber außer seinen sonstigen Gebühren entrichtet, später jedoch von dem Lehnsherrn, der den Richter besoldete, gefordert wurden."

[1]) Nr. 439 (1565), 448 (1601), 473 (1652), 477 (1663), 485 (1677) u. a.

[2]) Nr. 470, 471 (1638 u. 1648) u. a.

[3]) Vergl. Nr. 441 (1589) mit Nr. 171 (1622 u. 1624).

[4]) Nr. 446 (1598), 452 (1602), 453 (1607), 457 (1612), 459 (1612), 462 (1615), 488 (1689).

[5]) 1565 war er unter der Obrigkeit des Breslauer Kreuzstifts etwas Bekanntes (Nr. 439).

[6]) Nr. 439 (1565).

und robotpflichtigen oder mit jährlichem Robotgeld belasteten Bauern-, sogen. Frei- und Gutsgärtner- und dem gewöhnlichen Häuslerbesitz.

Erst seit ca. dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wurden dann von mehreren andern Obrigkeiten, öfter von Städten [1]) und Stiftern [2]), am seltensten von Rittern, diese Besitzarten nicht ohne Widerstreben mit dem Markgroschen belastet.

Dieses Widerstreben zeigten vor allem Vorstädter mit Bürgerstellen zu Stadtrecht, denen man diese Abgabe seit Anfang des 17. Jahrhunderts [3]) immer und immer wieder widerrechtlich aufzudrängen suchte.

Obwohl hier die Klagen öfter wieder die Befreiung herbeiführten [4]), wurden diese Besitzungen im großen und ganzen trotz wiederholter Versuche [5]) erst mit der Einverleibung in die Stadt im 19. Jahrhundert den Markgroschen los [6]).

Die scheinbare Vergünstigung dieser robotpflichtigen Ritteruntertanen erklärt sich aus dem Streben ihrer Obrigkeiten, den Robotbesitz an Stelle des kleinen Markgroschens mit dem großen Landeminm zu belasten. Diese Versuche begannen mit der Einführung der Markgroschen in Schlesien [7]), zu einer Zeit, wo auch in anderen deutschen Gebieten die Landesherren durch Gesetze ungerechte Ausdehnungen der Landemien zu hemmen bemüht waren [8]).

---

[1]) Nr. 440 (1589), 444 (1597).

[2]) Nr. 445 (1598).

[3]) u. [4]) 1609 waren Bürgerstellen zu Stadtrecht auf dem Elbing (bei Breslau) markgroschenfrei, die anderen Stellen markgroschenpflichtig. (Nr. 454.) Bald nachher müssen auch erstere mit dem Markgroschen belastet worden sein, da sie 1673 die Rückzahlung der widerrechtlich abgenommenen Markgroschen erlangten. (Nr. 484.)

[5]) Nr. 502 (ca. 1750).

[6]) Nr. 512 (1816).

[7]) 1537 wurde in einem nach Streitigkeiten geschlossenen Vergleich ein zins- und ehrungspflichtiges Erbbauerngut unter Ritterobrigkeit im neumarkt'schen Gebiet nicht als Freigut angesehen und war deshalb landemienfrei. (Nr. 38), Nr. 43 (vor 1546), Nr. 72 (vor 1543). Der 1. Markgroschen ist 1565 bezeugt, aber als eine bekannte Abgabe (Nr. 439). Vergl. Nr. 441 (1589).

[8]) So bestimmte am 12. XI. 1550 der Kurfürst Moritz von Kursachsen: „Wir wollen auch, daß die Bürgern in Städten und andern in Unsern Amten oder sonst mit der Lehenwaare nicht übernommen, sondern darinn die alte

In Schlesien wurden die Bauern bald nach den Bauernunruhen (1525) von Ritterobrigkeiten gewaltsam, meist nach Gefängnishaft, zur Laudemienzahlung gezwungen. Aber die Erkenntnis der widerrechtlichen Aufbürdung und die bittere Not ließ sie hartnäckigen Widerstand leisten und ihre Beschwerden bis vor den Kaiser bringen. Denn sie wußten recht wohl, daß bisher nur rustikaler Lehn- (= Erblehn-) Besitz in Schlesien laudeminmspflichtig gewesen war [1]).

Dieses energische Vorgehen war in vielen Fällen von Erfolg begleitet. Denn die Landesherren legten sich jedenfalls in Sonderfällen, wenigstens nach mißglückten Belastungsversuchen zu schließen [2]), ins Mittel und erließen für die Gesamtheit Landesordnungen [3]), um diesem Übel zu steuern.

Wenn auch wiederholte Landesordnungen z. T. auf eine weitere Laudemienverbreitung deuten und sogar die in der Zwischenzeit neuentstandenen Laudemien für berechtigt erklären [4]), so war doch dadurch eine allgemeine Belastung endgültig verhindert worden [5]).

Gewonheit und das unverneinliche Herkommen gehalten, und wo dasselhige mit Bestand nicht eingeführt, gar nicht unter keinerley Schein unterstanden werden." Nach der Konstitution Kurfürst August's von Kursachsen vom 21. IV. 1572 soll die Lehnware nur da genommen werden, wo sie „über Rechtsverwehrte Zeit gewöhnlich oder sonsten erlanget und hergebracht." Wann der Besitzer Zins- oder Erbmann stirbt und lässet Kinder, „so seynd dieselben Lehnwer zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur begriffen." (Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 13 Anm. 9.)

[1]) Nr. 72 (1567).

[2]) Vergl. Nr. 73 (1586/7) mit Nr. 108 (1594) u. 114 (1596).

[3]) Nr. 67 (1562), Nr. 79 (1573), Nr. 88 (1583), Nr. 162 (1617).

[4]) Vergl. Nr. 88 (1583) mit Nr. 162 (1617).

[5]) Diese Laudemiengesetze in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Schlesien und auch in anderen Ländern (Kursachsen, Weimar etc.) waren Prohibitivgesetze. „Man wollte mit diesen Gesetzen einem Übel steuern, obgleich man wußte, daß es sich nicht unterdrücken ließ." (Jul. Weiske: Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes. 2. Heft, Leipzig 1846, S. 10.) Die Behauptung Münchehergs: a. a. O. S. 60, daß das Laudemium während des 16.—18. Jahrhunderts auf sämtliche bäuerliche Besitzungen überging, ist irrig.

Vergl. über Laudemien, die unter verschiedenen Obrigkeiten noch im 19. Jahrhundert nur auf Freihesitz lasteten, Nr. 398—402, 405, 408—14 (1826).

Diese Laudemienaufbürdung erfuhr der Robotbesitz in der Folgezeit nur in geringem Maße, namentlich in polnischen Gebieten[1]) und bei Hinzuerwerb von Robot- zu Freibesitz[2]), wahrscheinlich meist auf friedlichem Wege durch das Sichfügen der Rustikalbesitzer. Öfter jedoch wurde dafür der Markgroschen eingeführt, oft aber war Frei- und Robotbesitz im 18. Jahrhundert und z. T. noch in preußischer Zeit von Besitzveränderungsgebühren frei[3]).

Mit der willkürlichen Laudemienbelastung des Erbrobotbesitzes war aber auch gleichzeitig die Einbürgerung der Erblaudemien auf Erblehn- und Erbbesitz etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts versucht worden, d. h. die Laudemienverpflichtung in Erbfällen.

Überliefert fand ich bis Anfang des 17. Jahrhunderts auf ritterlichem und geistlichem Gebiet wenige Versuche bei Deszendenten[4]), Aszendenten[5]) und überlebenden Ehegatten[6]), wo teils nach Widerstreben und Gefängnishaft unter dem Druck der Herrschaft diese Abgabe einmal erpreßt, teils aber von vornherein erfolgreich verweigert worden war.

In allen diesen Fällen folgten jedoch Beschwerden oder Prozesse wegen der widerrechtlichen Beitreibung oder Beanspruchung. Denn mit Laudemien belastete Bauern empfanden

---

[1]) Zwischen 1583 u. 1617 im ehem. Fürstentum Öls (Nr. 88 u. 162), zwischen 1573 u. 1783 im ehem. Fürstentum Teschen. (Nr. 79 u. 346.)

[2]) Nr. 97 (1588), 231 (1677), 247 (1693) u. 268 (1700). Dagegen war 1694 und noch später in demselben Amt auch Robotbesitz in diesem Fall laudemienfrei (Nr. 248 u. 269), weil er schon sehr früh zu einem Freigut gekauft war, wo erst ganz selten Robotbesitz laudemienpflichtig gemacht worden war. (s. Nr. 76 J. 1568.)

[3]) Bis 1719 (Nr. 494, 285/6, 290) in der Regel laudemien- u. noch länger markgroschenfrei war der Rustikalbesitz in vielen kaiserl. Ämtern der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau. 1761 waren die meisten bäuerlichen Grundstücke unter der Stadt Sprottau Obrigkeit von Besitzveränderungsgebühren, 1789 die Robotbauern in Thiergarten von Markgroschen frei. (Nr. 334, 351.)

[4]) Nr. 72 (vor 1565), 87 (1583), 120 (1599).

[5]) Nr. 90 (1585).

[6]) Vor 1606 nur in Kauffällen (Nr. 141), 1613 in einem Erbfall (Nr. 150), 1616 stets in Erbfällen. (Nr. 157.)

ebenso das vorher in Schlesien nie verlangte Erblaudemium [1]) als erneute Bedrückung wie die laudemialen Erblehnbesitzer [2]).

Infolgedessen konnte auch das Erblaudemium in Schlesien auf Erblehn- und Robotbesitz bis zur preußischen Herrschaft nur allmählich, aber keine größere Ausdehnung gewinnen [3]).

Nicht selten aber war das Erblaudemium bei Erblehnbesitz auf bestimmte Erbfälle beschränkt [4]).

Etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts wurde vielfach neugeschaffener Erbfreibesitz — Erbfreibauern-, Erbfreigärtner-, Erbfreihäusler- und Erbfreihausbesitz — mit dem Erblaudeminm, aber kontraktlich, belastet [5]).

Diese Besitzarten hatten mit dem Erblehn- oder Lokatorenbesitz u. a. die wichtige Freiheit von den gewöhnlichen Roboten gemeinsam. Es lag daher nahe, den auch sonst in seinen Verpflichtungen dem Lokatorenbesitz ähnlichen Erbfreibesitz, und zwar gleich bei seiner Bildung, kontraktlich [6]) zum Laudemium zu verpflichten [7]).

---

[1]) Nr. 72 (1567).

[2]) Nr. 90 (1585).

[3]) Erblaudemien begegnen unter Kamenz auf Erblehnbesitz: Nr. 183 (1643), 189/90 (1649), 201 (1652), 212 (1662), 214 (1665).

1567/8 wurde der kgl. Erblehn- u. Erbfreibesitz im ehem. Fürstentum Oppeln mit dem Kauflandemium belastet. (Nr. 75), 1644 hatte er auch in Erbfällen Landemien zu entrichten (Nr. 187), vielleicht schon seit Ende des 16. Jahrhunderts [Nr. 95 (1588), 160 (1617)].

1689 wurden unter der Ratiborer Propstei nur in Kauffällen Markgroschen gegeben (Nr. 488), 1690 aber auch in Erbfällen Laudemien (Nr. 213).

1653 wurde unter herzoglich-Brieger Obrigkeit nur das Kauflaudemium gezahlt (Nr. 200), seit 1719 auch das Erblaudemium (Nr. 290).

1650 wurde eine aus Erblehn- und Erbfreibesitz neugeschaffene Erblehnscholtisei auch in Erbfällen laudemienpflichtig gemacht (Nr. 193), 1758 lastete unter dem Kloster Leubus schon längere Zeit das Erblaudemium (Nr. 332).

[4]) So wurde es 1599 und später unter bischöflicher Obrigkeit nur vom Vater- oder Mutterteil der gemeinsamen Erben (Nr. 120), 1620 vereinzelt im Amt Teich von den Gesamterben für den Empfang des Mutterteils (Nr. 169) erhoben.

[5]) Nr. 143 (1606), 151 (1613) 159 (1617) u. a.

[6]) Die Behauptung Rebe's: Laudemien S. 97, das Laudemium sei erst seit den Erlassen von 1672 und 1695 vorbedungen, d. h. kontraktlich festgelegt worden, ist irrig. Vergl. Nr. 21 (1517), 59 (1557), 145 (1610) u. a.

[7]) Das erste sichere Zeichen des Laudemiums auf Erbfreibesitz begegnete mir 1557 (Nr. 59), doch scheint es schon 1537 bestanden zu haben, wo ein

Hierzu konnten sich die neugeschaffenen Erbfreibesitzer um so bereitwilliger zeigen, weil ihnen die Robotfreiheit bei der damaligen willkürlichen Lastenaufwälzung nicht zu unterschätzende Vorteile gewährte, und bei Aussetzungen von Wüstungen der erste Erwerber und seine Erben in Erbfällen davon befreit blieben.

Der seit Beginn des 17. Jahrhunderts entstandene Erbfreibesitz wurde jedoch oft zum Teil wider Willen[1]) neben dem Kauf- zugleich mit dem Erblaudemium belastet[2]), doch blieben auch hier bei Neugründungen die Erwerber und nicht selten noch ein oder mehrere Erben laudemienfrei[3]).

Spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das Laudemium auch nach der Prozenthöhe des Kaufgeldes der 10. Gulden, die 10. Mk. oder der 10. Floren, mit dem Aufkommen der Talerrechnung Ende des 16. Jahrhunderts auch der 10. Taler genannt.

Die ursprünglich stets von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen entrichtete Abgabe, seit dem 16. Jahrhundert auch Auf- und Abfuhr[4]) genannt, hatte nunmehr in der Regel der Käufer[5]), nicht selten noch beide Kontrahenten[6]), aber nicht immer zu

---

zinspflichtiges Bauernerbe nicht als Freigut gerechnet und deshalb nicht laudemiumspflichtig gemacht worden war. (Nr. 38.)

[1]) Erst nach längerem Streit wurden die Bauern von Kostenthal 1624 mit dem Laudemium neben Kauf- auch in allen Erbfällen vom Bresl. Domkapitel belegt. (Nr. 171).

[2]) Nr. 137 (1604), 153 (1613), 171 (1624), 193 (1650).

Über die Laudemienpflicht des Erbfreibauernbesitzes vergl. Nr. 66 (1562), 171 (1622), 177 (1626) u. a., des Erbfreigärtnerbesitzes Nr. 66 (1562), 126 (1602), 143 (1606), 179 (1632), 199 (1651), 308 (1735), 320 (1750), 340 (1773), 348 (1786), 355/6 (1792), 378 (1809), der Erbfreihäuser Nr. 192 (1650), 198 (1651), 273 (1707).

Über die Laudemienbelastung eines neu erbauten nur beschränkt vererblichen und unveräußerlichen Freihauses unter bischöflicher Obrigkeit s. Nr. 196 (1651).

[3]) Nr. 137 (1604), 143 (1606), 179 (1632) u. a.

[4]) Nr. 104 (1591/2, 1595/7, 1601).

[5]) Nr. 21 (1517), 121 (1600), 158 (1616), 174 (1622), 223 (1670), 232 (1677) u. a.

[6]) Nr. 128—135a (1603) u. a.

gleichen Teilen[1]), und nur ganz vereinzelt der Veräußerer[2]) nach Vereinbarung zu leisten[3]).

Infolge der verschiedenartigen Entrichtungen kamen für diese Besitzveränderungsgebühr im 16.-, selten schon im 15. Jahrhundert noch andere Benennungen auf. So wurde das vom Käufer zu zahlende volle Laudemium öfter Anfahrt[4]), Auffahrt[5]), Anfang[6]), Angab[7]), Annahme, Anzug, Aufzug genannt, das vom Verkäufer zu tragende ganze Laudemium dagegen Abzug, Abzugsgeld[8]), Abfahrt[9]), Abfahrtsgebühr[10]), Auffang[11]) oder Ausfahrt[12]). In beiden Fällen wurde diese Last auch Lehnware[13]), Reluitions- oder Lehngeld[14]), Lehngebühr[15]), Verlöhnung[16]), Verschreibegeld[17]), 10. Mk.[18]), 10. Taler[19]), 10. Gulden[20]), 10. Floren[21]), bei weitem am meisten

---

[1]) 1534 zahlte nach alter Gewohnheit Käufer $^2/_3$ und Verkäufer $^1/_3$ von der Auf- und Abfahrt oder dem 10. Gulden. (Nr. 34.)

[2]) Nr. 227 (1673), 244 (1690).

[3]) Der eigentliche Träger dieser Last war aber der Verkäufer, denn der Kaufpreis wurde stets zu seinen Ungunsten in Anbetracht der Laudemien beeinflußt.

[4]) Nr. 490 (1706).

[5]) Nr. 6 (1409), 18 (1456) u. a.

[6]) Nr. 30 (1534).

[7]) Nr. 79 (1573) u. a.

[8]) Nr. 48 (1554), 50 (1557), 67 (1562), 84 (vor 1577).

[9]) Nr. 84 (vor 1577).

[10]) Nr. 358—61 (1793).

[11]) Nr. 28/9, 31—33, 35—36, (1534).

[12]) Nr. 7 (1455). Dieser Ausdruck begegnete mir nur für das halbe Laudemium.

[13]) Nr. 6 (1409), 92 (1587), 142 (1605—7), 183 (1643), 320 (1750).

[14]) Nr. 236 (1679). Über die Wörter relevatio, relevium, relevare (lösen, d. h. das durch den Tod offene Lehen wieder lösen oder muten durch die Erben) s. Du Cange: a. a. O.

[15]) Nr. 201 (1652).

[16]) Nr. 358—61 (1793).

[17]) Vergl. S. 54, Anm. 4.

[18]) Nr. 39—42 (1545), 77/8 (1569), 109—113 (1595), 139 (1605) u. a.

[19]) Nr. 137 (1604), 143 (1606), 151 (1613) u. a.

[20]) Nr. 29/30, 33—36 (1534), 75 (1568).

[21]) Nr. 31/2 (1534).

seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aber Laudemium[1]), selten großes Laudemium[2]), Laudemialgebühren[3]) genannt.

Öfter wurden bei Laudemienstreitigkeiten oder in einem Urbar oder in einem Kaufbrief verschiedene Bezeichnungen für das Laudemium[4]) gesetzt[5]).

Die gewöhnliche Höhe der Laudemien (10%) erfuhr aber, doch nur vorübergehend, in der rechtlosen Zeit nach den Bauernkriegen, in Schlesien wie auch sonst in Deutschland[6]), unter verschiedenen Obrigkeiten eine willkürliche Zwangserhöhung[7]), in einem Fall sogar bis ca. 45%[8]).

Mitunter wurde unter bischöflicher Obrigkeit von geldgierigen Verwaltern neben dem gewöhnlichen Laudemium noch der Markgroschen vom Freibesitz erpreßt[9]).

Alle diese widerrechtlichen Erhöhungen, fast ausschließlich in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein oder mehrere Mal er-

---

[1]) Der Ausdruck „Laudemium" begegnete mir in Schlesien zum ersten Mal 1575 (Nr. 82), doch ist er hier schon früher in Brauch gewesen. (Nr. 82.) S. außerdem über das Wort Laudemium Nr. 142 (1605—7), 145 (1610), 146 (1611), 150 (1613), 171 (1622), 173 (1622), 175 (1623), 176 (1625), 183 (1643) u. a.

[2]) Nr. 294 (1726).

[3]) Nr. 320 (1750).

[4]) Irrtümlich setzte Müncheberg: a. a. O. S. 56 „Erbgulden", d. h. die gerichtlich terminweise gelegten Kaufgelder mit Ausnahme der ersten oder Angelder, Wattenbach: Cod. dipl. Sil. I Wortregister: „affrechnnge", d. i. das Zählgeld (s. o. S. 97, Anm. 2), gleich Laudemium.

Schuster in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, Bd. 22, S. 282 hält gar an der Hand anderer Autoren Laudemien, Markgroschen und Leitkauf für ein und dieselbe Gebühr.

Über den Leitkauf s. Schröder: a. a. O. 4. Aufl. S. 730.

[5]) Nr. 28—36, 142 (1605—7) u. a.

[6]) Georg Spalatin berichtet 1539 in seinen Bedenken über die Frohnen von der Höhe der Lehnware, „die etliche Lehnherren jetzt so hoch treiben, daß man darüber im Himmel klaget." (Robe: Laudemien S. 53). In der Mark Brandenburg betrugen die Laudemien der Lehnschulzen des Bistums Lebus um die Mitte des 15. Jahrhunderts 1—5 Schock Gr., 1556 aber 1—11 Schock Gr. (Wohlbrück: a. a. O. I S. 224/5).

[7]) Nr. 72 (1567). Nr. 141 (Gr.-Schottgau und Keulendorf). Vergl. auch Nr. 106 (1593).

[8]) Nr. 72 (1567).

[9]) Nr. 113 (1595).

zwungen, veranlaßten Beschwerden und oft, wenn auch langsam, Abhilfe[1]).

Ganz vereinzelt erhielten sich bis zur Ablösung höhere als die gewöhnlichen (10%) Laudemien[2])

Diese unfixierten Laudemien stiegen und fielen mit der Höhe des Kaufpreises. Da aber mit Ausnahme der Zeit des 30-jährigen Krieges der Wert des Bodens in stetem Steigen begriffen war, so wuchsen auch die Laudemieneinkünfte recht beträchtlich, und man hatte keinen Grund, in der Art der Zahlung eine Änderung zu treffen[3]).

---

[1]) In Kursachsen beantragten Juristen 1572, wenn auch vergeblich, sogar die Herabsetzung der Laudemien auf 2%, jedenfalls beeinflußt durch die römische Quinquagesima (= 2%), und ihre Entrichtung nur in Kauffällen. (s. Rebe: Laudemien S. 56).

[2]) Nr. 358 (b) J. 1793, Nr. 398, 403 u. 406 (1826). Unter der Breslauer Kommende Korpus Christi erhielt sich auf der Kommende-Freiheit bei Breslau neben dem Laudeminm der Markgroschen, der in den Schöffenbüchern — jedenfalls um die doppelte Laudemiengebühr zu verdecken — als Amtssportel ausgegeben wurde, in der Tat aber eine laudemiale Dominialabgabe gleich dem Laudemium war.

Koch: a. a. O. Bd. I. S. 86 erklärt die Markgroschen in Neudorf — jedenfalls meint er Neudorf-Kommende bei Breslau — auch als eine Gerichtssportel, das Zählgeld. In den beiden Orten unter derselben Obrigkeit war jedoch der Markgroschen eine Laudemialabgabe. Denn er wurde entrichtet:

1) stets vom Käufer oder selten von beiden Kontrahenten (Kommende-Freiheit: Nr. 316 J. 1746, 1754, 1773, Neudorf: Nr. 451, 453 J. 1602, 1607), nie vom Veräußerer.
2) neben dem Zählgeld, das in der Regel wie sonst in Schlesien der Verkäufer zahlte. (Kommende-Freiheit: Nr. 300, 312, 316, J. 1728, 1746, 1754, Neudorf: Nr. 447, J. 1598, u. a.) Daneben wurden stets Konfirmations- u. Traditionsgebühren gegeben.

[3]) v. Amira: a. a. O. S. 127 nennt die Verpflichtung des Bauern zum Laudemium „unwesentlich."

Aber in Schlesien und auch anderwärts ist diese Abgabe keineswegs unwesentlich zu nennen. Denn sie betrug gewöhnlich 10% des Kaufpreises resp. des Besitzwertes und schädigte den Veräußerer, der sie doch eigentlich zu tragen hatte (s. S. 63 Anm. 3.) und sehr oft verschuldet war, wesentlich.

Die Laudemieneinkünfte waren vielmehr recht bedeutend. So wurden von 1589—97 von wenigem Freibesitz aus einem Dorf 459 Thl. 4 Gr. Laudemien vereinnahmt. (Nr. 104). 1657 in der schlechten Zeit nach dem

Mitunter wurde noch, um einer Schmälerung der Laudemien vorzubeugen, das Minimum des Kaufpreises bei etwaigen Veräußerungen durch die Obrigkeit bestimmt[1]).

Die Laudemieneinnahmen mehrten sich im 19. Jahrhundert mit den häufigen Veräußerungen beträchtlich. Nach Robe's Forschungen in Schöppenbüchern kamen im 17. und in $^2/_3$ des 18. Jahrhunderts in 10 und 20 Jahren nicht mehr wirkliche Käufe vor als Mitte des 19. Jahrhunderts in einem Jahr. Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, besonders nach 1807, haben sich so die Laudemieneinkünfte mindestens verdreifacht[2]). Damals kam jährlich etwa das 20. Grundstück zum Verkauf[3]).

Unter einzelnen Obrigkeiten zeigten sich jedoch durch Verträge oder Observanzen von der gewöhnlichen Prozentsatzhöhe (10%) der Laudemien Abweichungen, meist zu Gunsten der Belasteten, wobei teilweise die Höhe nach den Besitzarten und deren größeren oder geringeren Gerechtsamen bemessen worden war.

Auf einem Erblehngut unter dem Kamenzer Stift wurde das Laudemium 1662 mit 5%[4]), sonst in der Regel mit 10% erhoben.

1718 betrug das Landemium unter dem Breslauer Klarenstift in einem Fall 6%[5]) sonst 10%.

30-jährigen Krieg wurde das jährliche Durchschnittseinkommen der Laudemien von einer Hufe auf $3^1/_4$ Thl. veranschlagt. (Nr. 180 Erg.).

Von 1707—18 kamen aus einem einzigen Freigut 2136 Thl. 7 Gr. Laudemien ein. (Nr. 274).

1793 erhielt Kloster Liebenthal von 17 Dörfern (Bresl. Staatsarchiv: F. Schw.-J. VIII 31) 1679 Rthl. Laudemiengelder und etwa ebensoviel oder noch mehr in den folgenden Jahren bis 1810.

Selbst die Markgrafschen brachten „in den Jahren etwas ansehnliches." (Nr. 460, J. 1612). Vergl. auch Nr. 442 Anm.

[1]) Nr. 318 (1748).

[2]) Robe: Laudemien S. 106/7.

[3]) Robe: Laudemien S. 102. Nach einem andern Bericht um die Mitte des 19. Jahrhunderts kamen durch den Druck der Gläubiger und Agenten in 1 Jahrhundert ca. 10 Besitzveränderungsfälle auf einem Gut vor. (v. Staffeld: a. a. O. S. 9).

[4]) Nr. 212.

[5]) Nr. 283.

1789 wurde in einem andern Ritterdorf das Landemium in Tauschfällen nur vom Aufgeld, d. i. Angeld, gezahlt[1]).

1792 hatte ein Freigärtner in einem Ritterdorf nur $4^1/_6$%, die meisten anderen hatten 10%, 3 nach Vertrag kein Laudemium zu entrichten[2]).

1793 gaben unter dem Kloster Liebenthal Mühlen $13^1/_2$%, Scholtiseien mit Bräuurbar und Lehnmanneien 10%, Kretschame, Schmieden und Scholtiseien ohne Bräuurbar 5%, Bauern, Gärtner und Häusler 3%, Banern, Gärtner und Häusler in einer einzigen Gemeinde von 1 Mk. 1 Sgr. Laudemium[3]).

Nach dem Schlesischen Provinzialrecht wurden im Fürstentum Sagan Landemien mit 10, 2 und 1% oder von 1 Mk. 1 Sgr. oder in fixierten Quanten erhoben[4]).

1826 wurden unter der Breslauer Regierung meist 10%, in einigen Gerichtsbezirken $2^1/_2$ und 5%, beim Breslauer Matthiasstift aber 13%[5]) — wovon 3% an die Dorfgerichte kamen — des Kaufpreises als Laudemium entrichtet[6]).

1826 waren von ehemaligen Klostergütern im ehemaligen Fürstentum Liegnitz Laudemien in der Höhe von 1—13% zu zahlen[7]).

Die bei Erblehn- und Erbbesitz äußerst selten neben den quotenweisen Laudemien begegnenden fixierten Besitzveränderungs-

---

[1]) Nr. 351.

[2]) Nr. 355.

[3]) Nr. 358.

[4]) Nr. 368. Die hier und 1793 sowie 1826 angeführte mannigfache Höhe der Laudemien ist darauf zurückzuführen, daß hier die Besitzveränderungsgebühren von Erblehn-, Erbfrei- u. Erbrobotbesitz zusammengefaßt sind, und die niederen Prozentsätze an Stelle der Markgroschen erhoben wurden, die ja hier auch vereinzelt entrichtet wurden. (unter 3 u. 4). In Schönbrunn — im ehem. Fürstentum Sagan — wurden 1797 nur einprozentige Laudemien gezahlt. (Nr. 363). Diese lasteten aber nur auf gewöhnlichem Rustikalbesitz. Denn der Lehnbesitz, welcher früher hier zu einer weit höheren Besitzveränderungsgebühr — 100 Rthl. — verpflichtet war, wurde 1686 von der Herrschaft erworben. (s. Nr. 241, J. 1686 u. Nr. 342 J. 1778. Alt-Kleppen Anm. 1).

[5]) Nr. 403 (1826).

[6]) Nr. 398.

[7]) Nr. 406.

gebühren[1]) finden sich stets[2]) bei den allerdings sehr wenigen unveräußerlichen Lehnscholtiseien in Schlesien[3]).

Sie mußten vom Lehnsträger resp Lehnsempfänger bei jedem Wechsel in herrschender und dienender Hand innerhalb der sächsischen Frist — 1 Jahr 6 Wochen 9 Tage — bei der Lehnsmutung[4]) an den Lehnsherrn entrichtet werden, sonst verfiel das Lehen[5]).

Eine fixierte Besitzveränderungs-Abgabe begegnet schließlich noch seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Schlesien bei einzelnen Gerechtsamen unter dem Saganer Augustiner- und dem Kamenzer Stift, wo ich auch allein die Lehnscholtiseien fand.

Es ist eine Art Laudemium, das beim Saganer Stift für das Schafprivileg, beim Kamenzer Stift für das Bräu- oder auch Branntweinurbar gezahlt wurde.

Der Kürze halber nenne ich jenes das Schaf-, dieses das Bier- und Branntweinlaudemium.

Das Schaflaudemium fand ich 1778 nur unter dem Saganer Stift, wo es bei Aufzählung aller Stiftsuntertanen allein vom Besitzer des Grundstücks Nr. 20 in Ober-Briesnitz (Kr. Sagan) für das zu Lehen verliehene Privileg der Schafhaltung entrichtet wurde, und zwar mit 4 Rthl. als „Lehnwaare“ bei Veränderung in der herrschenden und jedenfalls auch in der dienenden Hand[6]).

Das Bierlaudemium erfuhr unter dem Kamenzer Stift, namentlich seit und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, eine allgemeinere Ausdehnung. Es war für die Verleihung der Braugerechtigkeit kontraktlich bedungen und mußte von jedem neuen Besitzer in allen Kauf- und Erbfällen mit einer bestimmten Summe bezahlt werden. Hierbei blieb jedoch der erste Erwerber, wie oft bei Aussetzung von Wüstland[7]), und mitunter noch ein Erbe laudemienfrei[8]).

---

[1]) Vergl. Nr. 85 (1577), 144 (1608), 163 (1618), 74 (1670), 294 (1726) u. 298 (1728).

[2]) Nr. 124 (1601), 236 (1679), 241 (1686), 342 (1778).

[3]) u. [4]) Über diese Lehnscholtiseien unter dem Saganer Augustiner- u. Kamenzer Stift s. S. 11 Anm. 1.

[5]) Nr. 225 (1670/2).

[6]) Nr. 342 a.

[7]) Nr. 143 (1606), 151 (1613).

[8]) Nr. 184 (1643), 186 (1644), 190/1 (1649), 194 (1650), 200 (1652), 205 (1660).

In denselben Fällen erhielt auch das Stift das Branntweinlaudemium, aber mit 10% vom Kaufpreise, für die Gerechtsame des Branntweinbrennens. Trotz Durchsicht vieler Urkunden des Stifts Kamenz konnte ich es nur 1778 auf der Teichmühle zu Wenig-Nossen finden[1]).

Während sich so Besitzveränderungsgebühren auf alle erblichen Besitzarten, selbst auf bloße Privilegien ausgedehnt hatten, genoß der ursprünglich allein landemiumspflichtige Erblehnbesitz nicht selten, mitunter sogar noch im 19. Jahrhundert[2]), Laudemienfreiheit. Diese Freiheit kann hier nur entweder bei der Ansiedelung oder durch spätere entgeltliche oder unentgeltliche Befreiung erlangt sein. Unter bischöflicher Obrigkeit wurde den aus den gewöhnlichen laudemialpflichtigen Erblehnscholtiseien hervorgegangenen rittermäßigen Scholtiseien gegen Übernahme der Roßdienste die Laudemienfreiheit für immer gewährt[3]), ebenso den ganz vereinzelt aus Lehnmanneien geschaffenen 3 oder 4 rittermäßigen Freigütern.

Die bischöflichen Kanzleitaxen seit Ende des 16. Jahrhunderts[4]) unterscheiden nämlich stets die roßdienstpflichtigen laudemienfreien — von den roßdienstfreien laudemienpflichtigen Freigütern.

Die ersteren waren aber nach einem Bericht des bischöflichen Registrators von Neisse aus dem Jahre 1677 und nach einer späteren Nachricht der Regierung zu Neisse vom Jahre 1751 nur die rittermäßigen Freigüter[5]).

Die älteste ständige Laudemienfreiheit des meisten Erblehnbesitzes fand ich unter herzoglich Oppelner Obrigkeit in einem Urbar, das erst nach dem Tode des letzten Herzogs († 1532) über seine Einkünfte von den Oppelner-Schloßuntertanen 1534 auf kaiserlichen Befehl aufgestellt wurde[6]). Hier war von sämtlichen 128 Ortschaften nur in den mit herzöglichen Schlössern

---

[1]) Nr. 341 (1778).

[2]) Nr. 370 (1800), 400 (1826) u. a.

[3]) Nr. 229 (1676).

[4]) Nr. 120 (1599), 172 (1622), 233 (1680).

[5]) Nr. 233 u. 323. Vergl. Nr. 176 (1625), 216 (1666), 229 (1676), 267 (1700), 364 (1798).

[6]) Bresl. Staatsarch.: F. Opp.-Rat. I 51 b.

versehenen 7 Städten und 1 Dorf der freie Erblehnhufen- und Erblehngartenbesitz (Mühlen) laudemiumspflichtig[1]), der sonst unter den andern Obrigkeiten desselben Fürstentums stets Laudemien entrichten mußte[2]).

In einigen herzoglich briegischen Ämtern (Strehlen, Nimptsch, Teich) war der Erblehnbesitz nach Urbarium von 1604[3]) laudemienfrei, aber einige Ämter (Herrnstadt und Rützen[4]) und die damals noch in Ritterhänden befindlichen Ortschaften der späteren Ämter Cölln und Kätzerdorf, d. i. Karlsmarkt[5]) mußten hier schon Mitte des 16. Jahrhunderts, andere (Brieg)[6]) 1603 Laudemien zahlen.

Wann ist nun hier die Laudemienfreiheit entstanden, bei der Besiedelung oder durch spätere Privilegien?

Im Dorf Sägen, das 1604 zum Amt Strehlen gehörte und laut Urbar keinen laudemienpflichtigen Besitz hatte[7]), mußten 1371 unter dem Herzog von Münsterberg, und schon vorher unter Ritterobrigkeit, jedenfalls seit der Besiedelung Laudemien gezahlt werden[8]).

In Gr.-Kniegnitz, das nach demselben Urbar 1604 laudemienfrei war[9]), mußte der Kretschmer 1568 an den Herzog von Brieg[10]) und jedenfalls im 15. Jahrhundert[11]) und seit Anbeginn unter Ritterobrigkeit Laudemien entrichten. Dieser Kretscham muß auch trotz des Urbars 1604 laudemiumspflichtig gewesen sein, da er 1620[12]), 1662[13]), 1673[14]) etc. und gewiß bis zur Ablösung diese Abgabe zu tragen hatte.

---

[1]) Nr. 28—36.

[2]) Nr. 67 (1562). Vergl. Nr. 33 (1534).

[3]) Nr. 136 (a—p).

[4]) Nr. 50—64 (1557). Diese Dörfer befanden sich früher als Herrschaft Herrnstadt und Rützen unter Ritterobrigkeit.

[5]) Nr. 70 (1565).

[6]) Nr. 128—35 (1603).

[7]) Nr. 136 a und i.

[8]) Nr. 14.

[9]) Nr. 136 i und o.

[10]) u. [11]) Nr. 76. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war die Grundherrschaft von Gr.-Kniegnitz ritterlich. (Nr. 76.)

[12]) Nr. 169.

[13]) Nr. 211.

[14]) Nr. 226.

1693[1]) und 1719[2]) war ein aus 2 Frei- und 2 Zinshufen bestehendes Gut in Steinkirche, im Amt Teich, das nach Urbar von 1604[3]) im Amt Strehlen laudemienfrei war, ausnahmsweise laudemienpflichtig.

Auch unter den fürstlich Oppelner Ortschaften war 1534 der Erblehnbesitz nur ausnahmsweise laudemial.

Hieraus ergibt sich, daß der seltene herzogliche laudemienpflichtige Besitz in sonst laudemienfreien Ämtern und Fürstentümern entweder als Rest früher allgemeiner Laudemienpflicht übrig geblieben, oder, von laudemienberechtigten Obrigkeiten erworben, mit dem Laudeminm weiter behaftet blieb, oder nach ursprünglicher Freiheit aus besonderen Gründen mit dem Laudemium belastet wurde.

Fälle letzterer Art begegneten mir erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts in den gewöhnlich laudemienfreien Ämtern Strehlen, Teich und Nimptsch, wo vom Amt erworbene laudemienfreie Freigüter bei der Veräußerung kontraktlich laudemiumspflichtig gemacht wurden, allerdings erst für die nächsten Käufer[4]). Hier fanden sich aber ganz vereinzelt Laudemial-Güter[5]), mindestens seit Mitte des 16. Jahrhunderts, wo die geldbedürftigen Herzöge Kammergüter nnd Privilegien zu verkanfen bemüht waren nnd daher schwerlich Neubesitz käuflich erworben haben. Der ausnahmsweise laudemiale Erblehnbesitz nur in den mit herzoglichen Schlössern versehenen Ortschaften der herzoglich Oppelner Schloßgüter, erst 1534[6]) bezeugt, gehörte dem Herzog sicherlich schon seit der Kolonisation.

Teilweise scheint auch seit Ende des 16. Jahrhunderts das durch Dörferkauf ans Ritterhand erworbene Laudemienrecht von Herzögen, die in demselben Bezirk, zu dem das erworbene Dorf geschlagen wurde, keine Laudemien empfingen, beibehalten worden zu sein[7]).

---

[1]) Nr. 247.
[2]) Nr. 285.
[3]) Nr. 136 f (1604).
[4]) Nr. 272 (1705), 276 (1710), 277 (1712), 279 (1714), 280 (1715).
[5]) Nr. 76 (1568). Vergl. Nr. 136 o (1604).
[6]) Nr. 28—36.
[7]) Nr. 76 (1568).

Mir scheint der im 16. Jahrhundert und teilweise noch später laudemienfreie Erblehnbesitz der Herzogtümer Oppeln-Ratibor, Liegnitz und Brieg in früherer Zeit laudemienpflichtig gewesen zu sein und durch besondere entgeltliche oder vielleicht auch unentgeltliche Privilegien, z. T. gegen Übernahme anderer Verpflichtungen, laudemienfrei gemacht worden zu sein. Denn in einem Urbar über die herzogl. briegischen Ämter Strehlen und Nimptsch aus dem Jahre 1604 wird die Laudemienfreiheit der Freigüter damit begründet, daß diese Freien die extraordinären Fuhren und Rüstwagen nach Hufenzahl stellen müßten [1]). In den Fürstentümern Oppeln-Ratibor kann event. die Finanznot [2]) des letzten Herzogs († 1532) die Laudemienfreiheit des herzogl. Erblehnbesitzes bewirkt haben.

Unter anderen Obrigkeiten fanden solche endgültigen Laudemienbefreiungen eines Laudemialgutes höchst selten statt [3]).

Diese Laudemienfreiheit des Erblehnbesitzes schützte unter denselben Obrigkeiten auch den Erbfreibesitz und den gewöhnlichen Erbbesitz vor Besitzveränderungsgebühren [4]).

Unter mehreren andern Grundherrschaften, die in der Regel vom Erblehn- und Erbfreibesitz Laudemien erhoben, war der aus Dominialland entstandene Erbfreibesitz laudemienfrei [5]), jedenfalls in der Erwägung der bisherigen Dominialqualität, meist jedoch wurde auch er mit dem Laudeminm belastet [6]).

Ebenso erfuhr der aus Dominialland nach der Kolonisationszeit geschaffene Erblehnbesitz in Anbetracht der Lehnsqualität

---

[1]) Nr. 136 i.

[2]) Nr. 75 (1567).

[3]) Nr. 152 (1613), 175 (1623).

[4]) Nr. 75 (1567), 285 (1719) u. a.

[5]) So das 1555 einem Bauern als Erbfreibesitz veräußerte Dominium Sarawenze. (Nr. 49). Bauern von Gusten, Runzen und Weißdorf (alle zum Amt Ohlan gehörig) waren von Erbfreibesitz, der aus Dominialland z. T. vor 1567 geschaffen war, bis zur kgl. Verfügung von 1719, die allgemeine Laudemienbelastung des rustikalen Freibesitzes in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlan betreffend, befreit. (Nr. 296, J. 1727).

1832 verweigerte der Besitzer der Erbfreischoltisei von Kostenthal das Laudemium, weil seine Scholtisei einst Dominium gewesen, was ihm, und zwar mit Recht (s. Nr. 228), bestritten wurde. (Nr. 422).

[6]) Nr. 59 (1557), 159 (1617), 177 c (1626), 192 (1650).

stets[1]), wie auch meist der Erbfreibesitz[2]), die Laudemienbelastung.

Gewöhnlich behielt auch in früherer Zeit, ca. seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, Erblehnbesitz mit seiner Umwandlung in Erbfreibesitz die Laudemienpflicht bei[3]), doch gab es auch seltene Fälle, wo ganz richtig mit der Beseitigung der Lehnsqualität das Laudeminm als anfgeboben betrachtet wurde[4]).

Die namentlich unter herzoglicher, königlicher und auch zuweilen unter städtischer Herrschaft vorkommende Laudemien-Freiheit des Erblehn- und Erbfreibesitzes erlitt, z. T. schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts, Einbuße mit Berufung auf die allgemeine Laudemienpflicht in dem betreffenden Fürstentum oder ganz Schlesien.

So ward 1567/8 der bis dahin laudemienfreie kgl. Erblehn- und Erbfreibesitz in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor[5]), so 1720 derselbe noch z. T. laudemienfreie Besitz in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg nnd Wohlau „con bel modo", d. h. „mit vollkommen selbstbewußtem Unrecht[6])" der Regierung laudemienpflichtig gemacht[7]).

Mit derselben Willkür, nur wegen augenblicklichen Vorteils, wurde trotz der Verfügung von 1719 der Freibesitz im Amt Strehlen auf Grund des erwähnten Urbars von 1604 von der Schlesischen Kammer 1729 für laudemienfrei erklärt[8]).

Auch in dem lange vor 1719 meist vom Freibesitz laudemienpflichtigen Amt Ohlau protestierten Freibesitzer von einst erworbenem, bis 1719 laudemienfreien Dominialland, 1727 gegen

---

[1]) Vergl. Nr. 85 (1577) mit 294 (1726); 156 (1615).

[2]) Nr. 59 (1557), doch ist hier die Erhlehnsqualität nicht ausgeschlossen. Nr. 159 (1617), 177 (1626), 192 (1650), 197—199 (1651).

[3]) Nr. 77 (unter Ritterobrigkeit im ehemaligen Fürstentum Glogau).

[4]) So wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts die laudemialpflichtige Erblehnscholtisei zu Kusser (Nr. 25, J. 1528) mit der Umwandlung zu einer zinshaften Erhfreischoltisei laudemienfrei. (Nr. 42).

1651 bestätigte das Kamenzer Stift als Ohrigkeit, daß die Scholtisei zu Pilz kein Lehn, sondern erh und eigner Erbfreihesitz und von allen Lehnsansprüchen, auch den Auf- und Ahfahrtsgehühren, frei sei. (Nr. 195.)

[5]) Nr. 75 (1567/8).

[6]) Robe: Laudemien, S. 77.

[7]) Nr. 290 (1720).

[8]) Nr. 303.

Erpressung der Laudemien und erlangten 1739 nach jahrelangen Verhandlungen zwar die Zurückzahlung der Laudemien, doch „ohne alle Konsequenzen[1]."

Auf viele derartige Klagen wurde schließlich die Verfügung von 1719 nach 20-jährigem Bestehen dahin eingeschränkt, daß von den schlesischen Kammerwirtschaftsämtern nur auf Observanz, Gewohnheit oder Kaufbriefe gegründete Laudemien von Freigütern erhoben werden durften[2].

Noch in preußischer Zeit, 1761, waren sämtliche Untertanen der Stadt Sprottau[3] laudemien- und markgroschenfrei[4], doch waren die beiden Stadtmühlen 1754 mit dem Laudemium kontraktlich belastet worden[5].

Sehr selten wurde der Erbfreibesitz aus Vergünstigung an Stelle des Laudemiums mit der niederen Gebühr des Markgroschens behaftet[6].

Nach Robe erfolgten die meisten Laudemien- und Markgroschenbelastungen im 17. Jahrhundert, mit dem eine neue Periode in der Geschichte der schlesischen Laudemien beginne. Damals wären zur herrschaftlichen Kriegsschuldentilgung lediglich aus dem Drange der Umstände oder auf Grund des Herrenrechts Laudemien und Markgroschen als Kriegsschuldentilgungs- oder Kriegsschuldenerholungssteuer allmählich und oft gegen den Willen der Bauern eingeführt worden[7].

Diese Behauptung konnte nach seinen angeführten Belegen bei dem bisherigen mangelhaften Urkundenmaterial an sich glaubwürdig erscheinen, ist aber völlig irrig.

Als Belege für das Steuerlaudemium führt Robe an:

1. Das erst im 17. (?) Jahrhundert entstandene Laudemium der roßdienstfreien Freibesitzer unter bischöflicher Obrigkeit. Die Laudemienfreiheit der roßdienstpflichtigen Freibesitzer beruhe darauf, daß die Kriegssteuer, ursprünglich ein Äqui-

[1] Nr. 296 u. Anm.
[2] Nr. 313 (1739).
[3] Über die zu Sprottau 1761 gehörigen Dörfer s. Nr. 334, Anm. 1.
[4] Nr. 334.
[5] Nr. 327 u. Anm.
[6] Nr. 471 (1648), 481 (1669), 488a (2. Hälfte d. 17. Jhdts), 493 (1718).
[7] Robe: Laudemien, S. 63.

valent für den Kriegsdienst, nicht zugleich mit ihm auf einem Freigut lasten könne. Auch könne dieses Laudemium kein Lehnslaudemium sein, da der Roßdienst, das Anzeichen des Lehns, hier frei mache[1]).

2. Das Lehns- oder Anfahrtsgeld der Heinrichauer Taxe von 1706. Dieses sei früher als „Markgroschen" gefordert worden. Da nun auf Grund zweier Verfügungen von 1672 und 1695 die Untertanen nicht mit Beiträgen zu den Steuern und Steuerresten der Herrschaften belastet werden durften, sei der Markgroschen, um ihn zu retten, als Lehn- oder Anfahrtsgeld in die Taxe geschoben worden[2]).
3. Die seit 1760 durch den Fiskus als Nachfolger des Trebnitzer Stifts von den Scholtiseien geforderte „große Kanzleitaxe." (vom Thl. schles. 1 Sgr. = $4^1/_6$ %). Diese Benennung sei aus demselben Grunde wie bei Heinrichau an Stelle der früheren „Markgroschen" eingeführt worden[3]).
4. Die Laudemien in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer. Hier seien sie schon 1628 ziemlich regelmäßig erhoben worden wegen der außergewöhnlichen Steuerlast[4]).
5. Als ganz sicheres Zeichen die in der abgestuften Höhe noch zu seiner Zeit vielfach gezahlten Laudemien, je nachdem das verkanfte Gut ein Haus, Garten oder Bauerngut sei. Diese Abstufnng rühre von der Verschiedenheit der Steuerindiktion her[5]).
6. Die Laudemienfreiheit der Kammergüter in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau. Sie habe noch 1720 bestanden und ihren Grund in der Steuer. Denn die Herzöge hätten durch kaiserl. Konzession vom 10. X. 1639 $^1/_3$ von der Indiktion des Fürstentums erlassen bekommen[6]).
7. Die kgl. laudemienfreien Kammergüter im Fürstentum Sagan[7]). Diese müßten zwar mitsteuern, aber die Steuer würde

[1]) Robe: Laudemien S. 71—73 u. 76.
[2]) Robe: Laudemien S. 73.
[3]) Robe: Laudemien S. 73.
[4]) Robe: Laudemien S. 75.
[5]) Robe: Laudemien S. 75.
[6]) Robe: Laudemien S. 74.
[7]) Robe: Laudemien S. 74.

vom kaiserlichen Vermögen berechnet und von der schlesischen Gesamtindiktion abgezogen, also könnten hier keine Steuerreste entstehen.

Diese Beweise sind nichtig!

ad 1. Das bischöfliche Laudemium war Lehnslaudemium und zweifellos nach den Beispielen anderer geistlichen Obrigkeiten durch die Kolonisation nur auf dem gesamten Erblehnbesitz eingeführt worden [1]). Es erlitt seine Beschränkung durch die Bildung rittermäßiger Erblehngüter seit dem 16. Jahrhundert [2]).

ad 2. Beim Kloster Heinrichau wurde noch 1750 und 1804 der „Mark- oder Marktgroschen" entrichtet [3]).

ad 3. Unter der vom Fiskus als Nachfolger des Trebnitzer Stifts seit 1760 geforderten großen Kanzleitaxe — vom Thl. schles. 1 Sgr. — ist sicherlich neben dem Markgroschen das Verreich- und Zählgeld wie bei anderen geistlichen Obrigkeiten enthalten [4]), ebenso jedenfalls unter der früheren Benennung „Markgroschen" [5]).

ad 4. In den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer herrschte das Laudemium urkundlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausschließlich auf Erblehnbesitz [6]), sicherlich aber schon seit der Kolonisation.

ad 5. Die nach den verschiedenen Klassen — Häuslern, Gärtnern, Bauern — in abgestufter Höhe gezahlten fixierten Laudemien können mit der Steuerindiktion nichts zu tun haben, da der verschieden große Bauernbesitz verschiedene Steuerhöhe besaß und demnach auch verschiedene Laudemienquanten hätte zahlen müssen. Versteht jedoch Robe hierunter verschiedene Prozenthöhen je nach den Besitzarten, so können auch diese nicht nach der Steuer berechnet sein. Denn unter dem Stift Liebenthal entrichtete

---

[1]) Allerdings fand ich das 1. Beispiel erst aus dem Jahre 1517. (Nr. 21.) Vergl. auch Nr. 292 (1722).

[2]) Vergl. S. 26/7.

[3]) Nr. 500 u. 509.

[4]) Nr. 503 (1759) u. 335 (1764) u. a.

[5]) Vergl. Nr. 503 (1759) u. 335 (1764) u. a.

[6]) Nr. 84 (vor 1577). Vergl. Nr. 373 (1801).

z. B. 1793 1 Schmied[1]) einen doppelten Prozentsatz als die meisten Scholtisei- und als ein Lehngutsbesitzer[2]), und die anderen Schmiede, Kretschmer und 1 Gärtner zahlten auch nur den halben Prozentsatz. Die Mühlen gaben relativ weit mehr als alle andern Besitzungen[3]), während alle Bauern, Gärtner und Häusler mit Ausnahme eines Gärtners ein und dieselbe Prozenthöhe abliefern mußten[4]).

Zudem wäre es auch nicht ausgeschlossen, daß in den Dörfern, wo Laudemien in klassenweise abgestuften Quanten entrichtet wurden, nicht auch steuerfreier Rustikalbesitz landemiumspflichtig gewesen ist.

ad 6. In vielen Ämtern der Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau lastete lange vor 1639[5]) und 1639 und nachher[6]) das Laudemium, aber nur auf Freibesitz.

Die laudemienfreien Ämter waren aber auch lange vor 1639 laudemienfrei[7]), besaßen jedoch ebenso lange vor 1639 vereinzelten laudemialen Rustikalbesitz[8]). Von dem Erlaß des Drittels an der Steuerindiktion für die Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau durch kaiserl. Verordnung vom 10. X. 1639 ist mir außerdem nichts bekannt, wohl aber für die Herzogtümer Sagan, Münsterberg, Frankenstein, Breslau mit Neumarkt und für die Stadt Breslau durch jene Verordnung[9]). Und in diesen Fürstentümern waren mit Ausnahme von Sagan die Kammergüter trotz des Steuernachlasses laudemialpflichtig.

ad 7. Die kaiserl. Kammergüter des ehemaligen Fürstentums Sagan, übrigens nur wenig im 17. Jahrhundert[10]), waren hier nicht wegen mangelnder obrigkeitlicher Steuerreste laudemienfrei, da auch die kaiserl. Kammergüter anderer

[1]) Nr. 358 (a)
[2]) Nr. 359 (b), 360 (a).
[3]) Nr. 358 (b).
[4]) Nr. 361.
[5]) S. Nr. 50—64 (1557), 128—135a (1603).
[6]) Nr. 274 (1707—18), 295 (1727).
[7]) Nr. 65 (1559), 136 (1604).
[8]) Nr. 76 (1568).
[9]) Bresl. Staatsarch.: D 326 Vol. I Pars III S. 496—501.
[10]) Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 37 S. 54.

ererbter schlesischer Fürstentümer, wie z. B. der Fürstentümer Breslau, Münsterberg, Frankenstein, sonst stets laudemienfrei sein müßten[1]).

Diese Laudemienfreiheit übernahm der Kaiser jedenfalls mit dem Fürstentum, wie es bei den Fürstentümern Oppeln-Ratibor und z. T. Liegnitz, Brieg und Wohlau der Fall war[2]), und gewährte sie nicht besonders, sondern ließ sie einfach fortbestehen. Nirgends finden wir, daß der Kaiser seine mit einem Herzogtum ihm zugefallenen laudemienpflichtigen Untertanengüter laudemienfrei, dagegen überkommenen laudemienfreien Rustikalbesitz öfter laudemienpflichtig machte[3]).

Den Anlaß zur Annahme eines Hilfssteuerlaudemiums gab Robe die beabsichtigte Markgroscheneinführung zwecks Schuldentilgung durch die Stadt Schweidnitz.

Diese verlangte 1612 von ihren Untertanen „zu etlicher Maassen Relevir- und Abführung derselbten ziemlichen Schulden-Last“ eine freiwillige hufenweise Kontribution auf gewisse Zeit. Erst infolge der Verweigerung wurden die Untertanen dafür bei Verkäufen mit dem Markgroschen und bei Verheiratungen mit dem Ehegeld belastet. Auf die Beschwerden wegen dieser „Neuigkeiten“ erhielten sie vom Herzog und Hauptmann den Bescheid, binnen 8 Tagen entweder die Kontribution zu bewilligen oder aber sonst Markgroschen und Ehegeld „wie es anderer Orte dieser Lande bräuchlich“ zu entrichten[4]).

Hier wurde also nur der Markgroschen als Strafe für die verweigerte außerordentliche Kontribution eingeführt, u. zw. nicht der Markgroschen allein, sondern noch dazu das Ehegeld.

Wir ersehen hieraus, daß die Schulden von Schweidnitz nur ausnahms- und teilweise durch den Markgroschen gedeckt werden sollten.

Es war demnach die Schuldenlast hier nur Veranlassung, nicht der Grund der Markgroscheneinführung und in diesem

---

[1]) Vergl. ad 6.

[2]) Nr. 28—36 (1534). Nur in diesen 8 von 128 Ortschaften war laudemialer Besitz. Nr. 136 a — p (1604) u. a.

[3]) Nr. 75 (1567/8), 285 (1719), 290 (1720).

[4]) Robe: Laudemien S. 25/6.

Fall das Ehegeld ebenso eine Schuldentilgungssteuer wie der Markgroschen.

Den Grund zur Einführung des Markgroschens nach zahlreichen Vorbildern gab die Berechtigung der Forderung infolge des Konsensrechts[1]), zur Erhebung des Ehegeldes nach ebenfalls vielen Vorbildern das Herrenrecht.

Mit dem Erwerb Schlesiens durch Preußen begann für die Besitzveränderungsgebühren eine neue Periode infolge der Unbekanntschaft der Beamten mit den schlesischen Verhältnissen.

Damals war in Schlesien der durch Auskauf, Nachmessungen[2]) und Heimfall sehr verringerte Erblehn- und der Erbfreibesitz mit wenigen Ausnahmen, der vereinzelte Lehnbesitz stets laudemiumspflichtig.

Der Robotbesitz war nur unter geistlicher Obrigkeit in der Regel, oft auch unter städtischer Obrigkeit, sonst seltener mit dem Markgroschen, dafür namentlich unter Ritterobrigkeit öfter mit dem Laudemium belastet.

Unter geistlicher Obrigkeit wurden Besitzveränderungsgebühren gewöhnlich nur in Kauf- und Tauschfällen, dagegen in Ritterdörfern auch noch sehr oft in allen Erbfällen entrichtet.

Die Höhe des Markgroschens war meist wie die des Laudemiums dieselbe geblieben, unter einigen Obrigkeiten jedoch war sie zu Ungunsten der Belasteten, mitunter nach Gemeinden verschieden geändert worden[3]). Aber auch Obrigkeiten, die keine

---

[1]) Vergl. S. 56/7.

[2]) Die Nachmessungen des rustikalen Landes durch die landgierigen Gutsherren, namentlich Ritter, begannen in größerem Maßstab im 16. Jahrhundert nach den Bauernkriegen und ergaben meist ein nicht unbeträchtliches Übermaß von Frei- und Robotbesitz. Dieses Übermaß fiel entweder an den Gutsherrn oder wurde bei Freibesitz zinspflichtig oder aber gegen Entgelt frei gemacht. [Vergl. Nr. 97/8 (1588) u. a.] Selten erfolgte auch aus Unfleiß die Wandlung von Frei- in Zinsbesitz. (Nr. 103.)

[3]) Unter Bischofsobrigkeit wurden 1666 im Wansenschen Kreis von 1 Mk. 18 Hl., in den andern Ämtern 1 Gr. (= 12 Hl.) Markgroschen entrichtet (Nr. 480, 478/9). Unter Breslauer Stadtobrigkeit wurde nach Bericht

erhöhten Markgroschen verlangten, hatten jetzt abgesehen von dem zunehmenden Besitzwechsel bedeutende Mehreinnahmen durch die Kürzung oder Wegnahme[1]) des Markgroschenanteils der Dorfgerichte etwa seit dem Ende des 17. Jahrhunderts.

In der preußischen Zeit erfuhren Laudemien und Markgroschen auf Frei- und Robotbesitz keine größere Verbreitung[2]) mit Aus-

---

vom Jahre 1671 stets von 1 schweren Mk. 1 Sgr. (= 18 Hl.) oder von 1 Thl. schles. 3 Gröschel gegeben (Nr. 442 Anm.), frühor und noch in der ersten Hälfte dos 17. Jahrhunderts nur 1 Gr. (= 12 Hl.) (Brosl. Stadtarch.: Hs Q 15,1.)

In Sponsberg wurdon um 1700 5%, in Deutsch-Rettig 1708 ca. 5½%, in Lungschütz 1718 4,15% des Kaufgeldes als Markgroschen gezahlt (Nr. 266, 491/2). In don 3 letzten Fällen sind sicherlich, wie so oft, alle oder einige Kauf-Sporteln in den Markgroschen inhegriffen, da in den Kontrakten keino Sporteln erwähnt sind. Besonders häufig waren in don Markgroschen, wenn sie vom Thl. schles. 1 Sgr. betrugen, die Verreich- und Zählgelder enthalten (Nr. 335, 503, 506 u. a.).

In Neukirch wurdo dem Breslauer Klarenstift 1724 der Markgroschen mit 4,16% neben den Sporteln gezahlt (Nr. 496). In preußischer Zeit (1750) nahm das Heinrichauer Stift von seinen meisten Dörfern vom Rthl. (= 45 Gr.) 2 Kreuzer (= 1 Gr.), von 4 Ortschaften pro Thl. 9 Hl., von 5 anderen vom Thl. 13½ ₰ und von einem pro Thl. 1 Gr. (Nr. 500). 1804 nahm dasselho Stift vom Thl. 1 Sgr. Markgroschen von den Untertanen in Taschenberg (Nr. 509). Vergl. Nr. 521.

[1]) Unter Breslauer Obrigkeit erhielten die Dorfgerichto um 1700 nur noch den 4. Teil des Markgroschens (Nr. 442 Anm.. Vergl. S. 55/6), unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit 1750 nichts (Nr. 500), in Domslau unter Breslauer Obrigkeit 1832 von 13½ ₰ oder 1 Sgr. 1½ ₰ nur noch 3 ₰ (Nr. 513).

[2]) 1754 machte dio Stadt Sprottau 2 Mühlen laudemial (Nr. 327 u. Anm.); in ihron zahlroichen Dörfern herrschte noch 1761 Freiheit von Besitzveränderungsgehühren. (Nr. 334).

1800 waren in einem von Sprottau in Ritterhand übergegangenen Dorfe Untertanen seit längerer Zeit laudemienpflichtig (Nr. 371).

1780 waren alle kgl. Kammergüter im ehemaligen Fürstentum Sagan laudemienfrei (Nr. 368).

1829 wurden auf diesen Kammergütern und den ehemaligen Jesuitendörfern nicht überall Laudemien gegehen (Nr. 420).

1816 machte Poln.-Wartenherg dio laudemienfroien Güter im nahen Münchwitz markgroschenpflichtig (Nr. 511).

Der Markgroschen wird jedenfalls dadurch an Ausdehnung gewonnen haben, daß ihn Friedenberg auf sämtlichem Robotbesitz für berechtigt erklärte (Nr. 498, J. 1738).

nahme bei Kolonistenansiedelungen[1]) auf den durch die schlesischen Kriege geschaffenen Wüstungen.

Im 19. Jahrhundert wurden diese unfixierten, d. h. nicht in bestimmten jährlichen Quanten bestehenden Laudemien bei den zahlreichen Austuungsverträgen durch die Zulässigkeit der Abmembration[2]) seit 1811 gesetzlich verboten, und es ward nur die Einführung fixierter Laudemien gestattet. „Denn die Gesetze über Ablösung der Reallasten betrachten sie als Hindernis der Landeskultur und der freien Verfügung über bäuerliche Grundstücke und geben den Verpflichteten ein Recht zu verlangen, daß Laudemien und andere unbestimmte jährliche Abgaben auf gewisse jährliche Abgaben reduziert werden.“ (§ 2 des Kulturedikts vom 14. IX. 1811 und § 29 der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821.)[3]) So wurde den Generalkommissarien bei der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch §§ 15 und 43 der Verordnung vom 20. VI. 1817[4]) und durch § 16, Nr. 3 des Gesetzes vom 8. IV. 1823 aufgetragen, dahin zu sehen, daß keine unfixierten Laudemien festgesetzt würden[5]).

Zwar ward durch Kabinettsordre vom 14. VII. 1832 die Einführung unfixierter Laudemien durch Verjährung wieder gestattet, wenn Laudemien nach 1811 und 1821 in 2 Fällen entrichtet waren[6]),

---

1816 besaß 1 Dorfanteil in Strehlitz nur auf Freibesitz, der 2. auf Frei- und wenigem Robotbesitz, der 3. auf allem Rustikalbesitz Laudemien (Nr. 386).

1833 entrichteten in Metschkau alle Bauern Laudemien (Nr. 427).

Dagegen nahmen auch Laudemien und Markgroschen ab durch Einverleibung von Dörfern in Städte oder durch das Stadtrecht einiger Besitzer (Nr. 512, J. 1816).

[1]) Über diese königlichen, städtischen und Privat-Kolonien um Brieg s. Schönwälder: a. a. O. I. S. 348—82.

[2]) Robe: Laudemien S. 99.

[3]) Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I. Heft 3. S. 582/3.

[4]) Nr. 391. Vergl. Rechtsfälle . . Bd. I, Nr. 23 u. Bd. IV, Nr. 10.

[5]) Trotzdem wurden noch nach den ersten dieser Erlasse bisher laudemienfreie Besitzungen mit der Robotablösung im Einverständnis der Ablösenden und mit Genehmigung der General-Kommission zu unfixierten Laudemien verpflichtet, von denen jedoch ihre Nachfolger öfter auf dem Prozeßwege befreit wurden. (Nr. 392.)

[6]) Preuß. Gesetzsammlung. J. 1832.

aber 1850 wurden diese seit 1811 entstandenen Landemien unentgeltlich beseitigt[1]).

Unter preußischer Herrschaft verbreiteten sich vor allem die Besitzveränderungsgebühren in Erbfällen[2]), und sie kamen vereinzelt auch bei Erbverpachtungen auf, doch wurden letztere bei Prozessen regelmäßig aufgehoben[3]).

Hierzu mögen wohl neben den Kriegswirren die vielen Laudemienprozesse seit Beginn der preußischen Herrschaft beigetragen haben, wo fast nur über Erblaudemien, spez. über die berechtigte oder unberechtigte Forderung des Deszendentenlaudemiums entschieden wurde. Die gesetzliche Anerkennung von Erblaudemien im Verein mit der Auffassung der Besitzveränderungsgebühren als Gerichtsgefälle mögen der Belastung mit Erblandemien recht förderlich gewesen sein[4]).

---

[1]) Nr. 438.

[2]) Das Laudeminm nur in Kauf- und Tauschfällen finden wir in preußischer Zeit unter folgenden Ohrigkeiten: Stadt Reichenbach (Nr. 322, J. 1751), Stadt Sprottau, nnd hier nnr ansnahmsweise (Nr. 327, J. 1754), Kolonistenobrigkeiten (Nr. 336, J. 1766; 340, J. 1773; 344, J. 1783; 378, J. 1804), Kloster Liebenthal (Nr. 358—361, J. 1793), Saganer Augustiner-Stift (Nr. 363, J. 1797), ehem. Breslaner Kommende Corpus Christi (Nr. 352, J. 1790; 396, J. 1825).

[3]) Nr. 424 (1832).

[4]) 1750 hestand unter der Obrigkeit der Stadt Ohlau seit früher Kanf- und Erhlaudemium (Nr. 320/1)).

1798 war in einem Ritterdorf der ehem. Fürstentümer Schweidnitz-Jauer das Laudemium auch in allen Erbfällen „wohlhergebracht und unbestritten anerkannt". (Nr. 365.)

1802 hatten die Untertanen des Saganer Augustinerstifts in allen Erhfällen Laudemien zu entrichten (Nr. 374), 1778 nur in Kauffällen vom Lehnhesitz (Nr. 342).

1804 mnßten die Untertanen des Heinrichauer Stifts zu Taschenberg in Kanf- und Erbfällen Markgroschen zahlen (Nr. 509), 1750 zahlten es sämtliche Untertanen des Stifts nnr in Kanffällen (Nr. 500).

Lange ver 1815 herrschte nnter Trehnitzer Stiftsobrigkeit Kanf- nnd Erhlaudemium und Kauf- und Erb-Markgroschen (Nr. 385), 1679 nnr Kanflandeminm (Nr. 235).

1813 wnrden im Fürstentnm Neisse Deszendentenlaudemien aus Ohservanz gezahlt (Nr. 382), 1826 unter dem Breslauer Hefrichteramt Erh-, jedoch keine Deszendentenlaudemien (Nr. 404), 1722 nnd 1748 dem Bischof nur in Kauffällen, 1752 sicherlich noch nicht von Deszendenten, Aszendenten und Kollateralen his zum 4. Grad (Nr. 292, 318, 326).

Mit dem Erblaudemium wuchs der Erbmarkgroschen. Er wurde unter ein und derselben Obrigkeit stets mit dem Erblaudemium eingeführt, vorausgesetzt, daß der Markgroschen hier vorher üblich war[1]).

Während sich so das Erblaudemium und der Erbmarkgroschen weit ausbreiteten, versuchten seit Beginn der preußischen Herrschaft bisher stets zu allen Erblaudemien verpflichtete Rustikalgrundbesitzer, das Laudemium in Deszendenten-Erbfällen los zu werden. Sie erklärten nach der damals überall aufkommenden Ansicht[2]) die Ortsobservanz durch eine Sportelordnung von 1693 für aufgehoben und bewirkten bei unkundigen Richtern mitunter die Befreiung vom Deszendenten-Erblaudemium[3]). Denn auch die Richter hielten Deszendenten-Erblaudemien auf Grund ihrer irrigen Ansicht von der Sportelqualität der Laudemien nach gewissen Sportelordnungen[4]), sonderlich nach der pragmatischen Sanktion vom 10. IV. 1693 und später auf Grund des „Allgemeinen preußischen Landrechts[5]),“ das doch für Schlesien nur subsidiäres Recht sein sollte[6]), vereinzelt noch im 19. Jahrhundert auf Grund der Ansicht der Gesetzkommission vom 6. I. 1804, des Reskriptes vom 17. XI. 1804 und des Gesetzes vom 19. VII. 1832[7]) für aufgehoben.

Vereinzelte Erb- resp. Deszendentenlaudemien begegnen unter bischöfl. Ohrigkeit bei Neuaussetzungen von Erbfreibesitz schon im 17. Jahrhundert. Vergl. Nr. 171 (1624), 196 (1651).

Über die große Verbreitung der Erblaudemien im 19. Jahrhundert s. Nr. 390—428 (1816—1834).

[1]) Vergl. Nr. 506 (1786), 508 (1801), 509 (1804).

[2]) Nr. 326 (1752).

[3]) Vergl. Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 90. Nr. 371 (1800), 394 (1821). Erst 1821 wurden in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor die allgemein eingeführten Deszendentenlaudemien angefochten. Hier waren Deszendenten, solange sie im Gesamtbesitz des Erbes waren, durch Observanz landemienfrei (Nr. 394).

[4]) Pragmatische Sanktion vom 10. IV. 1693, Edikt vom 13. VI. 1744, Sportelreglement vom 9. III. 1747, Tax- und Sportelordnung vom 4. VIII. 1750, Kabinetts-Reskripte vom 25. III. und 3. V. 1755. Näheres darüber siehe Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, 2, S. 263—275.

[5]) Vergl. Nr. 369.

[6]) Es sollte den Provinzial-Gesetzen, Statuten und andern wohlerworbenen Rechten nachstehen. (Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 119.)

[7]) Vergl. Koch: Schlesisches Archiv II., S. 8.

In der Regel entschieden jedoch die schlesischen Gerichtshöfe bei Deszendentenlaudemien ganz richtig nach der Ortsobservanz, und nur der Beweis der ausdrücklichen Exemtion konnte im Einzelfall die Befreiung sichern[1]).

Diese Rechtskraft der Observanz wurde für Schlesien erst Mitte des 19. Jahrhunderts durch Gesetz beseitigt, und seitdem galt nur der urkundliche Beweis[2]). Bei den vielen Neueinführungen von Erblaudemien in preußischer Zeit führten jedenfalls die Deszendentenlaudemien-Prozesse sehr oft zur Aufhebung der Deszendenten-Erblaudemien.

Denn nur so lassen sich die vielen Befreiungen in allen Deszendentenerbfällen bei Erblaudemien erklären[3]), da in vorpreußischer Zeit Erblaudemien mit verschwindend wenig Ausnahmen[4]) in allen Erbfällen erhoben wurden.

Nach Robe waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts neben den Kauf- großenteils auch Erblaudemien in Schlesien, und die Deszendenten mindestens eben so oft laudemienpflichtig wie laudemienfrei[5]).

Vielfach wurden auch im 19. Jahrhundert Markgroschenprozesse geführt[6]), teils wegen der Anfechtung der Verpflichtung

---

[1]) Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 90/1. Provinzialrecht: Nr. 368. Nr. 395 (1824).

[2]) In Österreich machte schon Maria Theresia bei Landemienprozessen die Observanz dadurch kraftlos, daß sie nur vorbedungene, d. h. in Kaufbriefen, Urbarien, Verträgen oder anderen geltenden Urkunden festgelegte Laudemien für gültig erklärte. Dieselbe Bestimmung wurde von Joseph II. durch die Hofdekrete vom 20. X. 1783 und vom 29. XI. 1794 wiederholt. (Grünberg: a. a. O., Bd. I., S. 267).

[3]) Über die Freiheit von den Deszendentenerblaudemien in preußischer Zeit vergl. Nr. 398, 404/5, 411, 415 (1826), 416 (1827), 427 (1833), 428 (1834).

[4]) s. Nr. 394 (1821).

[5]) Robe: Laudemien, S. 102/3.

Der den Sachen entfernter stehende v. Staffeld (a. a. O., S. 8) erklärte, daß 1849 in der Regel Deszendenten laudemienfrei wären.

Über die vielen Deszendentenerblaudemien im 19. Jahrhundert in allen Fällen s. Nr. 398/9, 401, 406, 412, 414 (1826), 421 (1829), in allen Deszendentenfällen mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Besitzes s. Nr. 394 (1821), 402/3, 407—410 (1826).

[6]) v. Staffeld: a. a. O., S. 10.

selber, teils wegen der Verweigerung der Markgroschen in Deszendentenerbfällen[1]).

Nach einem Bericht aus dem Jahre 1849 wnrden die klagenden Dominien dabei zum größten Teil von den Gerichten abgewiesen, da die Markgroschen meist schwer nachzuweisen seien und über ihre Natur und Entstehung selbst bei den betreffenden Verwaltungsbehörden erhebliche Zweifel walteten[2]).

Die Gesetzgebung nahm zur Frage der Deszendentenerblaudemien in Schlesien erst nach Einführung des Allgemeinen Landrechts Stellung und erklärte sich wie das Allgemeine Landrecht[3]) ebenfalls zu Gunsten der Verpflichteten auf Grund der erwähnten Sporteltaxen und der irrigen Anschauung von Laudemien als Gerichtsgefällen[4]).

Die hierauf der Urbarienkommission 1799 eingeschärfte Verordnung, bei Errichtung der Urbarien die unberechtigte Forderung des Deszendentenlaudemiums den Gutsherren vorzustellen[5]), stieß auf heftigen Widerspruch, der schließlich mit der Gültigkeitserklärung der Ortsobservanz durch Kabinettsordre vom 8. XI. 1804[6]) endete.

Während dieser Streitigkeiten ward durch Reskript vom 28. I. 1804[7]) nach dem Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804[8]) die Fundalobservanz bei Prozessen wegen Deszendentenlaudemien verlangt. Und nun wurde trotz der Aufhebung des Reskriptes durch Kabinettsordre vom 8. XI. 1804 von Gerichtshöfen nicht selten jahrzehntelang die Fundalobservanz, d. h. der Nachweis der Deszendentenfreiheit von jedem einzelnen Fundus, beansprucht und veranlaßte viele Prozesse[9]).

[1]) Nr. 517 (1840), 518 (1842—45), 519 (1844), 520 (1844—48).

[2]) v. Staffeld: a. a. O., S. 10.

[3]) Das Allgemeine Landrecht erklärte sich für die Deszendentenfreiheit, doch seien entgegengesetzte Verträge oder Gewohnheiten maßgebend. (Vergl. Nr. 369).

[4]) Vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, Heft 2, S. 263/4.

[5]) Nr. 367. Nach den Urbarien war dieser Punkt selten strittig und in der Regel das Deszendentenlaudemium zu entrichten. (Ebend.)

[6]) Nr. 377. Vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, Heft 2, S. 264—69.

[7]) u. [8]) Nr. 377.

[9]) Tietze: a. a O., Bd. 27, S. 42.

Über die ungerechte Fundalobservanz s. Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 27—40. Seit 1821/2 wurde hin und wieder die Fundalobservanz erfordert

Zu Beginn der Deszendentenlandemien-Prozesse wurde sogar vereinzelt nach der Observanz eines Stifts[1]), oder nach Landesgewohnheit[2]), später nach der Observanz unter einem Gerichtsamt[3]), Anfang der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts kurze Zeit gegen die Urbarien zu Ungunsten der Gutsherrn[4]) entschieden.

Derselbe Zweifel herrschte auch hinsichtlich der Berechtigung des Auszugslaudemiums, spez. bei As- und Deszendenten, doch wurde in der Regel nach Stilo[5]), Vater[6]) und dem Gutachten des Geh.-Ober-Tribunals die Freiheit des Auszugs oder Ausgedinges oder Altenteils erklärt[7]).

Mitunter ward jedoch nach § 724 Art. 18, Thl. I des Allgemeinen Landrechts[8]) der Auszug auch laudemiumspflichtig gemacht[9]), der unter verschiedenen Obrigkeiten zugleich mit den Anssätzen der Mündel, wohl in der Regel, in vorpreußischer Zeit dazu verbunden war[10]).

---

auf Grund falscher Auslegungen des Allgemeinen Landrechts. (Vergl. Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 100/2).

[1]) Nr. 332 (1758).
[2]) Nr. 343 (1779).
[3]) Nr. 389 (1816).
[4]) Nr. 434 (1844).
[5]) Nr. 368.
[6]) Nr. 368.
[7]) z. B. war 1821 auf den kgl. Kammergütern in den ehem. Herzogtümern Oppeln-Ratibor das Ausgedinge laudemien- und markgroschenfrei. (Nr. 394).
[8]) Nr. 369.
[9]) Koch: a. a. O. I S. 116—19; Pachaly: Schles. Provinzial-Recht, S. 53.
[10]) 1553 kaufte der Sohn des Erblehngutsbesitzers in Pirschen das Gut mit dem Ausgedinge und entrichtete davon Landemien. (Nr. 47).

1599 u. 1666 erhob der Bischof nach der Sporteltaxe Laudemien und Markgroschen vom Auszug. (Nr. 120, 217).

1729 wurde bei Verkauf eines aus Frei-, Erblehn- und Zinsbesitz bestehenden Bauerngutes in Ritterswalde dem Bischof vom Freibesitz Laudemium von der Kaufsumme, vom Auszug der Auszüglerin und von den Ansetzen der Mündel entrichtet. (Nr. 216 Anm. 1).

1750 war die Kgl. Kriegs- und Domänen-Kammer scheinbar für das Auszugslaudemium. (Nr. 320).

1793 erhob Kloster Liebenthal ebenfalls stets das Auszugslaudemium. (Nr. 361).

Die Ablösung der Laudemien und Markgroschen, durch Gesetz vom 7. VI. 1821 ermöglicht[1]), war von der Regierung schon 1811 geplant[2]), und Untertanen, aber auch öfter Gutsherrn, hatten sie schon lange ersehnt. So würden sich nach dem Bericht eines schlesischen Edelmanns aus dem Jahre 1801 manche Gutsbesitzer mit ihren Leuten gern über Laudemien, Schutz-, Abzugsgelder etc. vergleichen, wenn sie es nnr dürften. Aber durch landesherrliche Gesetze beschränkt, dürfe der Gutsherr diese Rechte nicht aufgeben[3]).

Durch die gewöhnlich zuerst erfolgenden Ablösungen der Roboten stieg der Wert der Grundstücke wesentlich, und damit wuchsen auf solchem Besitz die Ablösungsrenten für Laudemien und Markgroschen.

Infolgedessen mußten seit Verfügung des Justizministers vom 22. IX. 1832[4]) und des Finanzministeriums vom 3. V. 1835[5]) bei Laudemienablösungen auf derartigen Grundstücken die für andere Lastenablösungen gezahlten Gelder von der Kaufsumme in Abzug gebracht werden.

Die großen Mängel[6]) des Ablösungsgesetzes vom 7. VI. 1821 wurden erst ganz allmählich durch neue Gesetze abgestellt, nachdem inzwischen die Untertanen infolge der Willkür, die das Gesetz zuließ, bei der Ablösung von den Gutsherren ausgebeutet worden waren. Denn es mußte vielfach jede Art von Landemien oder Markgroschen besonders abgelöst und von jeder einzelnen Art wieder die gesetzlich bewilligte Nachschnßrente[7]) gezahlt werden, d. h. die Entschädigung an den Gutsherrn vom letzten Besitzveränderungsfall bis zur Ablösnng. So mußte häufig das Erb- und Kauflaudemium, der Kauf- und Erbmarkgroschen und das sehr selten begegnende Laudemium bei Veränderung in

---

[1]) Nr. 393.

[2]) Nr. 380.

[3]) „Preisaufgabe eines Schlesischen Edelmanns wie er seine Vorrechte am besten benntzen kann, nebst einer kleinen Darstellung der Verhältnisse der Gnthsbesitzer zu ihren sogenannten Unterthanen.“ Glogau 1801. S. 64.

[4]) Nr. 425.

[5]) Nr. 429.

[6]) Vergl. darüber Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I, Heft 3, S. 556—60.

[7]) Nr. 393 (1821).

herrschender Hand und von allen diesen Fällen auch die Nachschußrente besonders abgelöst werden.

Diese Willkür hinsichtlich der Nachschußrenten ward durch Gesetz vom 18. VII. 1839[1]) mit der Berechtigung zur Erhebung nur einer Nachschußrente vom letzten Besitzveränderungsfall beseitigt, nachdem das Ablösungs-Gesetz von 1821 zur Vermeidung von Irrtümern 1836[2]) erweitert und ergänzt worden war.

Aber allgemein wurde die Ungerechtigkeit des Ablösungsverfahrens überhaupt und sonderlich der Nachschußrenten gerügt. So läßt sich der Justizbeamte Robe 1849 folgendermaßen über das Ablösungsgesetz aus:

„Der Käufer hat mit Mühe das Laudemium gezahlt, dann wird Ablösung verlangt. Die jährliche Zahlung verschlechtert für immer sein Grundstück, indem sie durch Eintragung zu einer Realschuld, zu einer Grundabgabe wird. Diese Umwandlung einer persönlichen in eine Grundabgabe ist nicht zu rechtfertigen und eine Begünstigung des Wohlhabenden gegen den Armen: ersterer erhält seine künftige persönliche Forderung schon jetzt im Voraus und für alle Zeiten eine Hypothek. Es wird die Ansässigkeit des Nichtbesitzers dadurch erschwert. — — — Der Belastete bezahlt beim Verkauf das Laudemium und an demselben Tage auch das Ablösungskapital, denn er muß nach § 37 der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821 das ermittelte Ablösungskapital schon vom Kauf ab durch die Nachschußrente verzinsen. Das Ablösungskapital wird ja aber zur Ablösung nur der künftigen Besitzveränderungsfälle entrichtet und nach dem Princip von 5 Fällen auf ein Jahrhundert könnte erst nach 20 Jahren der erste Fall eintreten. Bis dahin würde der Belastete nichts zu zahlen haben. Alles, was er inzwischen zahlt, zahlt er eigentlich auf Abschlag. Der Verpflichtete wird also um 20jährige Zinse benachteiligt, gleichviel ob die Ablösung in Kapital oder Rente erfolgt. Zins auf Zins ist dabei gar nicht berechnet. Alle Nachschußrenten und vor Verlauf von 20 Jahren nach der letzten wirklichen Laudemienzahlung auferlegten Ablösrenten müssen ge-

[1]) Nr. 431.

[2]) Nr. 430.

rechterweise aufgehoben oder als auf Abschlag des Ablöskapitals gezahlt in Abzug gebracht werden“ [1]).

Viel schärfer zieht der Rittergutsbesitzer L. Graf Pfeil auf Hausdorf gegen die Gesetzgebung zu Felde in einem Flugblatt, das an die Rittergutsbesitzer aller Provinzen des preußischen Staats gerichtet ist, worin er die vielen Ablösungs- und Prozeßkosten der beiden Teile als das Ungerechteste an der ganzen Ablösung hält:

„Das Laudemienunwesen ist eine Schmach für unsere Gesetzgebung und unsere Gerichte. Beide vereinigt haben das Recht zu einer Windfahne gemacht und alle Übersicht dergestalt verwirrt, daß kein Mensch mehr weiß, was Recht oder Unrecht ist. Bei andern Rechtsverletzungen hat man doch nur eine Partei geplündert, hier aber beide. Dieser Knoten muß vollständig durchgehauen werden. Die Renten und Nachschußrenten — — sind eine Tyrannei, nachdem der Verpflichtete das Laudemium bezahlt hat. Die Ablösungs- und Prozeßkosten sind das einzige Ungerechte bei der Sache, und diese verdanken beide Theile der Bureaukratie, diese müssen billig erstattet werden. Auf die Höhe der Ablösungssumme kommt es nicht an, und jeder Berechtigte giebt ein Besitzthum gern auf, das ihm auf alle Weise verleidet und werthlos gemacht worden ist“ [2]).

Diesem Drängen in allen Schichten des Volkes wird es jedenfalls zu danken sein, daß durch Gesetz vom 2. III. 1850 die Nachschußrenten, das Laudemium bei Wechsel in herrschender Hand, und bei Doppel-Besitzveränderungsgebühren auf einem Grundstück die niedere Abgabe — in Schlesien also der Markgroschen — unentgeltlich beseitigt wurden [3]).

Vereinzelt hatte man sogar von gutsherrlicher Seite noch weitergehende Befreiungen oder Ermäßigungen von Besitzveränderungsgebühren gewünscht. So erklärte sich der Besitzer des Fürstentums Trachenberg, Herrmann Hatzfeld, im Mai 1848 folgendermaßen über Laudemien, Markgroschen und Zählgelder [4]):

---

[1]) Robe: Laudemien S. 108—111.

[2]) Bresl. Stadtbibliothek 2 T $\frac{1}{3}$.

[3]) Nr. 438.

[4]) Herrmann Hatzfeld (a. E.: Besitzer des Fürstenthums Trachenberg): Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte, deren Aufhebung und Ablösung. 1848 (Mai). S. 14.

„Diese Leistungen sind zwar beinahe überall vollkommen rechtlich begründet, demungeachtet veranlassen grade sie eine besondere Unzufriedenheit der Belasteten, der billige Rechnung zu tragen ist. Eine möglichst große Erleichterung ist grade hier besonders wünschenswerth. Nach meinem persönlichen Gefühle möchte ich für den gänzlichen Wegfall der Markgroschen und Zählgelder stimmen, in Rücksicht der Laudemien aber möchte ich nicht blos für eine Ermäßigung von 28 pCt. des Kapitalswerthes, wie bei den übrigen Abgaben, sondern von 50 pCt., oder von der vollen Hälfte des Kapitalbetrages stimmen.“ —

Und in der Tat waren Laudemien in Schlesien meist rechtlich begründet. Denn sie wurden auf Erblehnbesitz — Erblehnscholtiseien, Lehnmanneien — in der Regel durch die Kolonisation, auf Lehnbesitz wohl später, eingeführt, auf Erbfreibesitz, — Erbfreibauern-, dienstfreien oder zu gemessenen Diensten verbundenen Erbfreigärtner- (meist Professionisten-) und Erbfreihäuslerbesitz — meist kontraktlich bei der Gründung dieser Besitzarten geschaffen.

Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in vorpreußischer Zeit, fast ausschließlich unter kaiserlicher Obrigkeit, laudemienfreier Erblehn- und Erbfreibesitz durch gesetzliche Verfügung laudemienpflichtig gemacht.

Wenig früher begann auch widerrechtlich die Laudemienbelastung des Robotbesitzes, doch fast nur unter Ritterobrigkeit, und auch hier nur in geringem Umfang. In späterer Zeit erfolgte auf Robotbesitz eine weitere Ausdehnung der Laudemien, doch hatten diese oft nur eine recht niedrige Höhe, teilweise eine weit niedere als der Markgroschen.

Der Markgroschen wurde seit dem 16. Jahrhundert ohne Recht eingeführt und erlangte unter geistlicher Obrigkeit seine größte Ausdehnung.

Diese z. T. widerrechtlich eingeführten Besitzveränderungsgebühren erhielten aber durch jahrzehnte- und jahrhundertelange ununterbrochene Entrichtung gesetzliche Gültigkeit.

Mit größerem Unrecht wurde vielen laudemienpflichtigen Besitzern von Erblehn- und Robotgütern seit dem 16. Jahrhundert,

oft noch in preußischer Zeit, das Erblaudemium aufgedrängt, während der Erbfreibesitz meist kontraktlich zum Erblaudemium verpflichtet ward.

In vorpreußischer Zeit wurden Erblaudemien und Erbmarkgroschen in der Regel von Deszendenten entrichtet, ganz vereinzelt waren Erben in der Gemeinschaft laudemienfrei. Die Deszendentenerblaudemien wurden erst seit Beginn der preußischen Herrschaft ganz mit Unrecht bestritten und bei der großen Erblaudemienausbreitung in preußischer Zeit oft erlassen.

Es nahm also erst seit ca. dem 18. Jahrhundert, namentlich aber in der preußischen Periode, die Verwirrung in erster Linie durch die Laudemienprozesse hinsichtlich der rechtlichen Natur von Laudemien und Markgroschen, der Berechtigung zu Erb-, spez. zu Deszendenten-Laudemien und -Markgroschen, überhand. Demnach hätten die Gerichte, abgesehen von erst in preußischer Zeit kontraktlich geschaffenen Besitzveränderungsgebühren, in Laudemien- und Markgroschenprozessen am gerechtesten entschieden, wenn sie an der Hand des Urkundenmaterials auf die Zustände zu Ende der österreichischen Herrschaft und bei Mangel an Nachrichten aus jener Periode auf noch frühere Zeiten zurückgegangen wären.

Der größte Fehler jedoch war, daß die Gesetzgeber die Natur der Besitzveränderungsgebühren nicht an den zahlreichen Urkunden und Aktenstücken zu ergründen versuchten und so bei den oft wechselnden und leider immer unrichtigen Annahmen widersprechende Gesetze gaben, die kein sicheres richterliches Urteil zuließen.

Urkunden-Sammlung.

Inhalt[1])

A. **Lehnware auf Dominialbesitz in Schiesien vom 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts.** *Nr. 1—10.*

B. **Laudemium auf Rustikalbesitz in Schiesien vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.** *Nr. 11—71, 75—438a.*

Im 14. Jahrhundert *Nr. 11—15.*
„ 15. „ „ *16—19.*
„ 16. „ „ *20—71, 75—120.*
„ 17. „ „ *121—265.*
„ 18. „ „ *266—369.*
„ 19. „ „ *370—438a.*

C. **Der Widerstand der schlesischen Bauern gegen die Aufbürdung der Laudemien im 16./17. Jahrhundert.** *Nr. 72—74.*

D. **Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.** *Nr. 439—521.*

Im 16. Jahrhundert *Nr. 439—447.*
„ 17. „ „ *448—488.*
„ 18. „ „ *489—509.*
„ 19. „ „ *510—521.*

[1]) Erwähnt sei, daß aus Raummangel einige chronologisch erst später einzureihende Regesten zu früheren Regesten desselben Ortes abgekürzt als Anmerkung gesetzt werden mußten.

Signatur-Kürzungen

Br.-St. = Breslauer Staatsarchiv.
F.-Br. = Fürstentum Breslau.
A.-A. = Allgemeine Archiv-Abteilung des Breslauer Staatsarchivs
B.-A. = Bistumsarchiv-Abteilung „ „ „
P.-A. = Provinzialarchiv-Abteilung „ „ „
N.-L. = Neisser Lagerbücher „ „ „
O.-A. = Orts-Akten „ „ „
Br.-Stadtarch. = Breslauer Stadtarchiv

A.

Lehnware auf Dominialbesitz in Schlesien vom 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

1) *1341. XI. 11. Lehnware-Befreiung der ritterlichen Erblehngüter im Weichbild Neumarkt.*

König Johann von Böhmen befreit vasallos, pheodales et terrigenas ac bonae homines nacionis et condicionis im Distrikt Neumarkt ab omnibus et singulis solucionibus et dacionibus resignacionum et suscepcionum bonorum pheodalium et hereditatum dandis et recipiendis ex consuetudine vel de iure. Er verbietet ihnen, devoluciones bonorum, ex obitu sine herede legitimo decendencium nobis . . . de iure competentes, a nobis . . . impetrare et sibi usurpare. *Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 550—52.*

Erg.[1]): 1341 erfolgte die Befreiung aller Vasallen, Lehnmannen und Leute guten Herkommens im Weichbild Neumarkt von allen Zahlungen und Gaben der aufgelassenen oder empfangenen Lehn- und Erbgüter.

Nach einem allerdings erst aus dem 18. Jahrhundert stammenden Auszug aus dem 1408 (Nr. 5) wörtlich bestätigten Privileg (Br. St.: F. Br. II, Nr. 23) von 1341 wurde hier auch die Befreiung von der Lehnware gewährt. Hiermit stimmt überein, daß dieselben Ritter 1387 (Nr. 4) schon längere Zeit auf- und abfahrts-, d. i. lehnwarefrei waren.

2) *1349. IV. 18. Auffahrt beim Kauf des Dorfes Baitzen (Kr. Frankenstein).*

Herzog Nyclos von Schlesien-Münsterberg bekennt, daß ihm Abt und Konvent des Klosters Kamenz 40 Mk. Prag. Gr. poln. Zahl „von der ufvart des gutis czu deme Byczen habin vergolden." *Cod. dipl. Sil. X, Nr. CCXV.*

---

[1]) Erg. = Ergebnis.

1349. III. 30. bestätigte der Herzog diesen Verkauf des Dorfes Byczen durch Elyzabeth, Tochter des weil. Dyrskonis, militis de Byczen, als Erbin von väterlicher Seite, durch ihren Gemahl und ihre Söhne an das Kamenzer Stift. Der Kaufpreis betrug 900 Mk. *Ebend. Nr. CCXIV.*

Erg.: Der Kamenzer Abt zahlte als Käufer des Dorfes B. die Auffahrt mit 4½%, d. h. den auf ihn fallenden Teil der Ritterlehnware. Verkäufer entrichtete jedenfalls den andern gleichen Teil, die Abfahrt genannt. Denn erst Auf- und Abfahrt zusammen machen die Lehnware aus. (Vergl. Nr. 3 u. a.). Bemerkenswert ist, daß im Kaufbrief die Auffahrt nicht erwähnt ist. (Vergl. Nr. 7 u. 18).

3) *1378 V. 7. (Freit. n. Phil.-Jac. im 24. J. d. Kaiserreichs). Auf- und Abfahrt auf Grundbesitz der Bürger von Namslau*[1]).

Kaiser Karl IV. urkundet zu Budweis:

„Wir Karll von gotes gnaden Romisscher keyser zcu allen zceyten merer des reiches, unnde konigk zcu Bhemen Entpitten Wilhelm hewptman zcu Namslaw unßerm Lieben getrawen unser gnade unnd alles gut.

Llieber getrawer Wir gebieten dir Ernstlichen bey unßern holden und wellen, das du dy burger und Stadt zcu Namslaw unser liebe getrawen bey allen rechten unde gewoneten und bey namen bey ufferten unnd abeverten lossen sullest also dy von alders gewesen seyn und salt sy doruber nicht zcwingen noch beschweren alßo lib dir unser holde sey.“ . . . . .

Annales Joannis Frobenii[2]*): Br. St.: E 99a fol. 4. — Br. St.: A. A. I. 87c (Abschrift v. J. 1725). — Vidimus des Breslauer Rats v. J. 1496: Br. St: Stadt Namslau Nr. 349 (Fragment). — Ibid Nr. 6 (Abschrift).*

Erg.: Namslauer Bürger waren 1378 und vorher zur Lehnware verpflichtet, jedenfalls bei Kauf von kaiserl. Dominiallehen dem Namslauer Hauptmann, der gewiß deshalb, aber vergeblich, die Lehnware zu erhöhen versuchte.

Daß es sich hier um die Lehnware auf Dominialbesitz und nicht auf städtischem Erblehnbesitz, wie er uns später in andern

[1]) Diese Urkunde findet sich im Auszug weder in den Regesta Imperii VIII, noch im Additamentum Primum ad Regesta Imperii VIII, herausgegeben von A. Huber. Innsbruck 1877 u. 1879.

[2]) Der Namslauer Stadtschreiber Johannes Froben ist bald nach 1509 gestorben. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 29, S. 337—39.)

Städten (Nr. 28—32, 34—36, J. 1534) bezeugt ist, handelt, läßt sich wohl sicher aus den analogen Urkunden für die Breslauer, Liegnitzer nnd Schweidnitzer Bürger schließen. (s. Nr. 6, 8 u. 10).

1725 erklärte der Namslauer Magistrat diese Schutzurkunde irrtümlich als das Befreiungsprivileg der Namslaner Bürger vom Abfahrtsgeld, d. i. Abschoß oder gabella emigrationis: die Abgabe bei Auswandernngen in ein fremdes Land[1]).

Das Bestätigungsprivileg von 1496 setzt die weitere Entrichtung der Lehnware dnrch die Bürger vorans, der Bericht von 1725 zeigt, daß die Bürger schon sehr lange von der Lehnware bei Erwerb von Erblehn-Dominien befreit waren.

Die Lehnware auf Dominial-Erblehen wurde also ebenso wie das Laudemium auf rustikalen Erblehen Auf- und Abfahrt genannt. (Vergl. Nr. 6, 8, 9, 10 u. v. a.)

4) *1387. IX. 12. (4. feria prox. p. fest. Nat. S. Marie). Auf- u. Abfahrts-Freiheit der ritterlichen Lehnmannen im Weichbild Neumarkt.*

Urteil des Hofgerichts:

„Orteil und rocht gegeben hat, das noch gnoden als dye man czum Nuwenmarkte in dem lande begnot syn von der hirschaft, So sal keyn man uffart noch abefart geben, die in demo Nuwemarkthnschin gebiete syn gesessen."

Br. St.: F. Br. IV 3 a. — O. A. Schöbekirch. (Abschrift vom J. 1567).

Erg.: Die Ritter-Lehnmannen [„dye man", nicht die Bauern-Lehnmänner (s. Nr. 72)] im neumarktischen Gebiet (= Weichbild) waren 1387 auf Grund eines früheren Privilegs, jedenfalls vom J. 1341 (Nr. 1 u. 5), von der Auf- und Abfahrt, d. h. der Lehnware frei.

5) *1408. XII. 12. Lehnware-Freiheit der Lehnmannen im Weichbild Neumarkt.*

König Wenzel bestätigt das Privileg König Johann's vom 11. XI. 1341, wonach u. a. die „Lehenmannen, Lehnlouthe, Landgeborne und alle, die gutis herkommens und wesens sein" im neumarktischen Weichbild von „aller und jeder Lehnwahr der

[1]) Darüber siehe Br. St.: A. A. I 87e.

aufgelassenen oder empfangenen Lehen und Erbgüter zu gewohnheit oder Recht“ frei sein sollen.

Br. St.: F. Br. I 2c (Regest des 18. Jhdts.). — Br. St.: D 353b (Abschrift; irrtümlich J. 1418). Br. Stadtarch.: Hs. C6a fol. 12. (Regest aus dem 18. Jhdt.; irrtümlich J. 1418).

Erg.: Den Ritter-Lehnmannen im Weichbild Neumarkt wurde 1408 ihre 1341 erhaltene Befreiung von der Lehnware bestätigt.

6) *1409. VIII. 15. (frawen tag wurczewey). Lehnware- oder Auffahrtsbefreiung der Bürger von Liegnitz.*

„Ein Titel:

Dorch das nochkomen privilegium wirth den herren solich ir recht benomen wenn ist der man nicht lenwar so darff her em keyn lengud leyen nach rechte Vnd belent in denn dorobir der hirre So tut her billich deme herren ware noch deme das gud gekaufft ist van X marken eyne. vnd dicz heisset offard. Ist abir der kauffer von dem hern vore belent So darff her deme herren van deme gute sondirliche huldunge tun noch lenwar es enwere denne eyn Amecht das her van deme herren hette ut In constitutione dni Ffriderici Imperatoris Geistliche lewte empfaen ire leen als Amechtlewte etc.“:

Super eo quod dominus tenetur conferre Civibus bona feodalia sine omni datia et gravamine: Der Breslauer Bischof Wenczlaus der ander bekennt als Herzog von Liegnitz, daß er in Ansehung mannigfacher großer Dienste, die die Ratmannen, Schöppen, Geschworenen und Ältesten der Stadt Liegnitz seinem verstorbenen Bruder Ruprecht und ihm erwiesen haben, ihnen von seinet- und seiner Nachkommen, Erbherren zu Liegnitz und zum Goldberg wegen mit Rat seiner Ältesten „czu sunderlichen genaden gegeben, benumen, lihen, reichen, gelihen, und gereicht haben den obgenanten ratmannen, schepfen, eldisten, und kaufflewten und burgern der stad czu Legnicz, dy do yczund sein adir in czukunfftigen czeyten do werden sein, waz sy lehnguter adir czu erbrechte guter adir czu eygenem rechte guter in unsirm lande kewffen adir kewfen werden, das wir yn und ern nachkomen burgern doselbist von unsir wegen und unsir obgenanten nachkomen erphern czu Legnicz und czum Goltperge wegen dy selben

guter ane beswernisse wollen lihen, reichen, czu denselbin rechtin, als sie von aldirs gelegin sein."

Orig.: Stadtarchiv Liegnitz Ms. Sign. Nr. 12 fol. 117. Ambrosius Bitschen's[1]) Privilegienbuch. — Br. St.: C 54 (fol. 117) (Abschrift.) — Privileg ohne Titel bei Schirrmacher: a. a. O. Nr. 440. Bestätigung am 25 I. 1425. — Ebend. Nr. 553.

Erg.: 1409 wurden die Liegnitzer Bürger bei Käufen von hzgl. dominialen Lehn- (= Erblehn-) und Erbgütern für immer von den Abgaben für das Leihen und Reichen befreit. Daß hierunter auch die Befreiung von der Lehnware begriffen ist, läßt sich aus der um die Mitte des 15. Jhdts. von Bitschen vorausgeschickten Erklärung schließen.

7) *1455. Auffahrt oder Aufzug auf dem Allod in Pasterwitz (Kr. Breslau).*

Nach einer Abschrift vom Jahre 1653 kam 1455 von „des Königs Rente am Geldt" u. a. ein:

„Item von dem Leheman von Pastericz[2]) ratione der anssfarth (?), (so wir aufzueg (?) nennen) vom Gutt Pasteriz 14 Ungar. gulden." *Br. St.: F. Br. I 27a.*

Erg.: Auf dem Dominial-Erblehn P. lastete 1455 beim Verkauf die Lehnware, von der hier Käufer (s. Anm.) seinen Teil, die

[1]) Ambrosius Bitschen war 1450 u. 1453 Bürgermeister, 1451 Schöppe in Liegnitz u. wurde am 24. Juli 1454 als Hochverräter hingerichtet. (A. Sammter: Chronik von Liegnitz, Liegnitz 1861. S. 382—96).

[2]) 1455. IX. 29. (feria II, die S. Michael): Johannes lehman super bonis et allodio in pastericz et molendino ibidem:

Der Hauptmann Heinr. v. Rosenberg bekennt, daß vor ihm die Brüder Vincencz und Hanns Andenhefer, gen. v. Pastericz, und Peter Newdorff in Vormundschaft seiner Ehefrau und zweier Witwen aufgereicht haben all ihr nach ihres Vaters Tode an sie gekommenes Recht in und auf dem Gut und Vorwerk zu Pastericz mit 1 Mühle, mit Äckern, Zinsen, Renten, Ehrungen dem tüchtigen hannsen lehman, ihrem lieben Schwager, für schon empfangenes Geld. *Br. St.: E. magn. fol. 247b.*

1447: Johanns Lehman super partibus Bonorum in Pasterytz: Vor den Bresl. Ratmannen hat der ehrbare Paul Scholtis v. Wyrbicz (= Wirrwitz, Kr. Breslau) aufgereicht und aufgelassen seinen Teil in und zu dem Gut zu Pastericz im Bresl. Gebiet dem wolweisin hannosen lehman, seinem lieben Schwager, dessen Erben und ehelichen Nachkommen mit Äckern, Zinsen, Renten, Diensten, Ehrungen, wie er, sein Vater und seine Vorfahren diesen Teil des Gutes besessen haben, nach laut der alten Briefe, doch unschädlich dem König an seinen Herrschaften und Rechten. *Ebend. fol. 177.*

Auffahrt (Ausfahrt muß ein Schreibfehler sein) genannt, zahlte. Event. kann unter diesem Namen auch die ganze Lehnware begriffen sein (vergl. Nr. 6), da sich wegen Verschweigen des Kaufpreises kein sicheres Urteil fällen läßt. Zu beachten ist die Nichterwähnung der Lehnware im Kaufbrief (s. Anm.).

8) *1469. Auf- u. Abfahrtsfreiheit der Breslauer Bürger, Auf- u. Abfahrtspflicht der Ritter des Breslauer Weichbildes.*

„Die Bürger dürfen dem Hanptman von Uffart und Abfart nichts geben, sondern die Landleute müssen ihm davon sein Recht geben." *Kunisch: a. a. O., II. Bd., S. 176.*

Erg.: Auf dem Grundbesitz Breslauer Bürger lastete 1469 kein Laudemium, wohl aber anf dem der Landleute, d. h. der Ritter, im Fürstentnm Breslau. Hier waren also die Breslauer Bürger infolge ihrer Machtstellung durch den Besitz der Hanptmannschaft früher als die Ritterschaft des Breslauer Weichbildes von dominialen Erblehen laudemienfrei (vergl. Nr. 9).

9) *1497. VIII. 4. (Freitag vor Sixti). Auf- u. Abfahrts- oder Auf- u. Abzugsbefreiung der Ritterschaft des Breslauer Weichbildes.*

König Wladislaus bestimmt zu Olmütz im Streit zwischen der Ritter- und Mannschaft des Fürstentums Breslan und Neumarkt einerseits nnd dem Rat der Stadt Breslau andrerseits u. a.:

„Auch aus angebornner guetikait und kunigelicher milde thw wir unnsir offt gemeltenn ritterschafft unnsers furstenthumes und weichbildes Breslaw dise gnade, Synt (= sintemalen) in unnser Crone zn Behmen nynndert sithe noch gewonnheit ist, das rittermessig leute offzogk adir abezog gebin, habin wir angesehen sulche unzimeliche gewonnhait die man noch rechter billigkait wol abethun magk, seczin und wellin von kunigelicher macht von Behmen und als ein hertzog in Slesien der wir hier Inne volkomelich gebrauchen das nw und zu ewigen Zeiten unnsir ritterschaft und manschaft des weichbildes Breslaw der offart und abefart frey sein sullin und befelin ernnstlich bei swerer ungnade zuvormeidin unnsern hewbtmann zn Breslaw sambt dem ganntzin Rathe der do iczund ist adir in Zuknnfftigen Zeiten Immer sein wirt das er und sy unnsir ritterschaft und manschafft des weichbildes

Breslaw fort an des offzoges und abezoges nw und Immer unbekummert und unbeswart lassin."

Br. St.: Urk. F. Br. II 26. — Br. St.: F. Br. I 2c u. Br. Stadtarch.: Hs. C 6a. fol. 24. (Auszüge vom 18. Jhdt.). — Br. St.: D 353b (Abschrift).

Erg.: Die Ritterschaft und Mannschaft des Breslauer Weichbildes wurde 1497 von der Lehnware befreit. Die sonst in dieser Urkunde für die Ritterschaft des ganzen Fürstentums Breslau erlassenen Bestimmungen erfuhren hinsichtlich der Lehnware eine Spezialisierung. Es bestärkt dies meine Behauptung, daß 1341 und in Bestätigungen von 1387 u. 1408 die Ritter des neumarktischen Weichbildes von der Lehnwahre befreit wurden.

10) *1504. Befreiung der Schweidnitzer Bürger von der Lehnware.*

König Wladislaus begnadet die Bürger und Einwohner von Schweidnitz, daß ihre Güter gleich der Mannschaft ihnen sollen gelehnt werden. Darum sollen sie dem Hauptmann nichts zu geben schuldig sein. *Br. St.: Jauersche Manuskripte Bd. 52 S. 52.*

Erg.: 1504 wurden die Schweidnitzer Bürger bei Erwerb von Dominial-Erblehen von der Lehnware befreit, die die Ritter hier in diesem Fürstentum, sicherlich mindestens seit 1497 (vergl. Nr. 9), nicht mehr zu entrichten hatten. Diese Lehnware wurde auch hier, wie zu Namslau (Nr. 3), dem Hauptmann gezahlt, u. zw. noch 1653 von bäuerlichen Erblehngütern (s. Nr. 202). Vergl. auch Nr. 84 (vor 1577).

B.

Laudemium auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.

11) *1320*[1]*). I. 29. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei in Alt-Namslau (bei Namslau).*

Reynald gen. Quaz u. die erbberechtigten Verwandten beurkunden, daß sie von ihrem Allod in antiqua civitate prope Namzlaviam, quod olim per modum commutationis tractum est de iudicio hereditario civitatis Namzlavensis, 2 freie Hufen verkauft haben provido viro Johanni, sculteto in antiqua civitate . . . sibi, suisque heredibus et legitimis successoribus iure hereditario dauernd frei zu besitzen. Käufer wird von allen hzgl. u. kirchl. Abgaben befreit, nur hat er au den Grundherrn, unter dessen dominio er diese Hufen besitzt, jährlich ½ Mk. „pro censu et omnibus serviciis" zu entrichten. Er und seine legitimen Nachfolger dürfen diese Hufen verkaufen, vertauschen u. verpfänden. Aber weil die Verkäufer den Schulzen sehr zur Zahlung gedrängt haben, befreien sie ihn von der „pecunia, que in vulgari uffart dicitur," ebenso ihn und seine Erben beim Verkauf von der „pecunia, que abvart dicitur." *Müncheberg*: *a. a. O., S. 57—59.*

Erg.: 2 tauschweise von der Namslauer[2]) Erbvogtei an den Grundherrn von A.-N. gekommene Frei-, d. h. Erblehn- oder Lokatorenhufen, waren 1320 in Veräußerungsfällen dem ritterlichen

---

[1]) Diese Urkunde, die 2 Daten — 29. I. 1320 und 1. II. 1324 — zuläßt und von Müncheberg: a. a. O., S. 57 ohne Grund in das Jahr 1324 gesetzt ist, gehört vielmehr in das Jahr 1320, weil in einer gleichzeitigen Urkunde vom 20. V. 1320 (Cod. dipl. Sil. XVIII. Reg. 4039) 4 Zeugen erwähnt sind, die uns in jener Urkunde auch begegnen.

[2]) Das Weichbild Namslau gehörte damals zum Fürstentum Brieg u. kam 1359 an das Fürstentum Breslau (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. VII, Heft 1, S. 108).

Grundherrn auf- und abfahrts- d. i. laudemienpflichtig. Von dieser Abgabe sollte Käufer die Auffahrt, Veräußerer die Abfahrt zahlen. Die Entrichtung der Abfahrt fiel bei diesem Kauf weg, da Geber und Empfänger ein und dieselbe Person waren; auch die Auffahrt wurde dem Erwerber aus besonderem Anlaß erlassen. Im Fall der Veräußerung erhielt er und seine Erben die Freiheit von der Abfahrt zugesichert — also eine temporäre, teilweise Befreiung vom Laudemium.

12) *1339. VI. 12. (Pridie Id. Junii). Auf- u. Abfahrt auf Rustikalbesitz in Bukowine (Kr. Trebnitz).*

Die Erbherrn in villa Buchovina, Gebrüder Nic. und Joh., gen. v. Lebenberck, verkaufen von den 3 ab antiquo zur Scholtisei gehörenden Hufen, 1 Freihufe mit Hof und Garten gegen Woicechovitz (Woitsdorf, Kr. Öls) und 2 freie Gärten gegen passicurovitz (Paschkerwitz, Kr. Trebn.) für 16 Mk. Prag. Gr. dem Clemens und seinen Brüdern Joh. und Michael und ihren Kindern iure hereditario ratione scultetiae. Clemens mit seinen Brüdern und die Kinder und Erben erhalten $^1/_3$ der Einkünfte des Kretschams, der Brot- und Fleischbank, mußten für das 3. prandium beim iuditio (Dreiding) jährlich 1 Scot zahlen, während ihrer Amtszeit den Roßdienst mit einem geharnischten Roß von 1 Mk. ad expeditionem oder auch in nostris arduis negotiis leisten, sonst waren sie dienstfrei. Clemens leitete $^1/_3$ des Jahres die Gerichte, bezog während dieser Zeit den 3. Pfennig vom Gericht, und „quod uffart et Abfahrt dicitur eo tempore spectabit scultetum ad eundem."

Br. St.: F. Öls III 22b (Confirmationen) S. 57/8. — Regest bei Häusler: a. a. O., S. 390.

Erg.: Von den Schulzen in B. erhielt der eine von 1339 an immer während seiner Amtsperiode ($^1/_3$ des Jahres) die Einkünfte vom Laudemium. Ob der oder die andern Schulzen auch während ihrer Amtszeit diese Abgaben erhielten oder die Erbherrschaft, bleibt unentschieden. Bis auf den Gegenbeweis muß angenommen werden, daß hier nur lastenfreier Rustikalbesitz laudemiumspflichtig war.

13) *1371. IV. 13. (nicht 14.) Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Paulau (Kr. Brieg).*

Herzog Ludwig v. Brieg u. a. schließen in Breslau folgenden Vergleich mit dem Bischof und Kapitel von Lebus:

Der Bischof von Lebus soll in Paulau[1]) alle Gerichte und Herzogsrechte und als Erbherr von der Hufe jährlich 1 Vierdung, als Oberherr $^1/_2$ Vierdung und als Ehrung 2 Hühner pro Hufe erhalten. Beim Verkauf der Scholtisei hat der Bischof, vor dem der Verkauf geschehen muß, sein Recht, was „nfvart und abvart“ heißt. Die Brieger Konsuln empfangen jährlich von der Hufe $^1/_4$ Mk., von den Freigütern 1 Mk. und versprechen, die Bauern dafür, wie andere Stadtbauern, vor feindlichen Anfällen zu schützen. Sie haben das Gericht über die schweren Vorbrechen, Kopf oder Hand, und den Roßdienst des Schulzen.

Cod. dipl. Sil. IX, S. 45. — Schönwälder: a. a. O. I S. 223/5.

Erg.: Nur der Erblehnbesitz des Schulzen in P., dessen Lehnsqualität nnd Freiheit durch den Roßdienst gekennzeichnet ist, war 1371 dem Lebuser Bischof als Erbherrn — nicht dem Obergerichtsherrn — zum Laudemium verpflichtet.

14) *1371. V. 27. (Dienstag nach Pfingsten). Auf- u. Abfahrt auf Rustikalbesitz in Sägen (Kr. Strehlen).*

Herzog Boleo v. Münsterberg bestätigt zu Strehlen seinem Schultheiß zu Segyn, Gregor nebst Ehefrau, die Briefe der edlen Herren Albrecht und Hans v. Hakenborn, einst Erbherren von Segyn, wonach sie die Scholtisei und das Gericht in Segyn, im Gebiet Strehlen, besitzen mit 2 Hufen, dem 3. Pfennig des Gerichts, mit „vollen ganczem rechte und herschaft uffart und abefart,“ mit freier Trift für 250 Schafe, mit jährlicher Zinsabgabe von $1\,^1/_2$ Mk. nnd 6 Prag. Gr. poln. Zahl für allen „dinst, luto (?) (etwa bete?) und alles ungelt.“ *Br. St.: Strehlen-Klarenstift Nr. 36.*

Erg.: 1371 und schon z. Z. Albrechts und Hans' v. Hakenborn[2]) bezog der Schulze von Sägen das Laudemium, sicherlich nur von dort vorhandenem Erblehnbesitz[3]).

---

[1]) Nach 1 Urkunde vom 28. IX. 1318 durften hier nur Brieger Bürger rustikalen Grundbesitz, und nicht unter 4 Hufen erwerben. *(Cod. dipl. Sil. IX Regest 62.)*

[2]) Ein Albrecht v. Hackeborn wird 1303 und 1311 als Zeuge, der andre nie erwähnt. *(Cod. dipl. Sil. XVI Reg. 2766 u. 3221.)*

[3]) 1372 verkaufte Matzko Goschke dem Herrn Woyzecho gen. Groman $^1/_2$ Hufe in Segün, Strehlener Weichbild, frei aller Dienste, mit dem Rechte, der Gerechtigkeit und den Herrlichkeiten, wie die Schulzen von Segün ihre Güter besitzen. Käufer hatte hier noch $^1/_2$ Hufe mit denselben Freiheiten. Auf seine Bitte um Bestätigung und Verschreibung wird es ihm nun vom

Vielleicht könnte die Urkunde auch so zu verstehen sein, daß der Schulze die Scholtisei mit der Landemienfreiheit besaß.

15) *1393* [1]*). IV. 16. (Auf- u. Abfahrt auf Rustikalbesitz auf dem Neitberge bei Brieg.)*

Der Brieger Rat setzt fest, daß auf der Stadt Gütern und Dörfern ungesonderte Kinder ihr Gut mit gesamter Hand reichen dürfen, und das älteste soll das Gut reichen von der Andern wegen, und die Andern sollen sich dessen Alle verziehen, und der Stadt Schultheißen sollen keins derselben muthen und begehren. Auch soll der Schultheiß auf dem Neitbergo von der Hufe nehmen 1 Gr. Auffahrt und von der Abfahrt ½ Gr. zu dem Damme, um denselben zu bessern. *Cod. dipl. Sil. IX, Regest 542.*

Erg.: Das Regest läßt über die Natur der Abgabe kein bestimmtes Urteil zu. Entweder ist hierunter das Laudemium oder das Aufnahme- und Loslassungsgeld bei der Aufnahme und Entlassung jedes Bauern zu verstehen. Gegen das Laudemium würde die geringe und die von der Hufe, d. h. doch wohl von jeder Hufe, zu zahlende Gebühr spreehen. Es müßte denn nur Erblehnbesitz hier vorhanden gewesen sein. (Vergl. Nr. 13 J. 1371 u. 27 J. 1533).

16) *1405. VII. 5. (Sonntag n. Vis. Mar.) Auf- u. Abfahrt auf einer Mühle*[2]*) zu Grebelwitz (Kr. Ohlau).*

Der Meister des Brosl Matthiasstifts, Jorge v. Nymancz, bekennt mit dem Prior von Grothkaw, daß ihn der Müller Hannos Tenczer gebeten hat, die Mühle zu Grobilwiez nebst dem zunächst gelegenen Garten von ihm kaufen zu dürfen. Er erteilt ihm dazu die Erlaubnis und verkauft ihm für 67 ½ Mk. Böhm. poln. Zahl beides gegen jährl. Abgaben von 16 Gr. an den Fürsten und 4 Mk. jährl. Zins ans Stift. Er darf die Mühle nur „mit wissen unde laube“ des Klosters verkaufen und für „offart unde nedirfart adir

---

Herzog v. Münsterberg-Strehlen gereicht, bestätigt und verschrieben. Der jährliche Zins von der Hufe betrug 20 Skot weniger 1 Gr. Käufer, seine Kinder, Erben und Nachfolger sollen schöppenbankfrei sein. (ad Scamnum Scamnorum perpetuo nullatenus eligantur). *Br St.: D 383b fol. 151/2.*

[1]) Schönwälder: a. a. O. I. S. 330 nennt als Datum 1395, Mittwoch nach Quasimodo geniti (= IV. 21.).

[2]) Alle hier nicht als Windmühlen angeführten Mühlen sind Wassermühlen.

abefart“ brauchen nicht mehr als 6 „kaphuner“ (Kapaune) gegeben zu werden. Für die Grabengraserei gibt er jährl. 3 Kapaune; hat frei Holz zum eignen Bedarf.

Br. St.: Matthiasstift Bresl. 362. — Regest in Ztsch. f. Gesch. Schles. Bd. II, S. 345.

Erg.: Auf einer Mühle mit Garten zu G. haftete 1405 beim Verkauf ein aus Gnnst ermäßigtes Laudemium.

Dies ist das erste mir bekannte Beispiel des Laudemiums auf Erblehngärtnorbesitz, der vom Lokatorengut an don Obereigentümer durch Heimfall oder Kauf gelangt war.

17) *1413. III. 3. (Freitag vor Fastnacht.) Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Weigelsdorf (Kr. Münsterberg).*

Die Äbtissin v. Trebnitz, Katharina Stossin, bestätigt 1548. XII. 2. (Sonntag n. Andreä) zu Trebnitz, folgenden Brief von 1413 dem Schulzen Hans Heincze von Weigsdorf, im Münsterberg'schen Kreise gelegen: Die Äbtissin Bolcka, Herzogin zu Kosel, bekennt, daß vor ihr dio Schulzin Katherina Reinkinne von Weiginsdorff erklärte, sie habo mit ihrem Mann Hensel Reinniken und ihren Söhnen Marcus und Augustinus das Gericht „uff dem berge“ 33 Jahre und länger ungehindert besessen. Nun hat es die Schulzin mit Rat ihrer Freunde und Willen ihrer Söhne verkauft — nämlich 4 Hufen freien Erbes mit 4 Gärten ihrer Gärtner, die ihr nach alter Gewohnheit zu Hofe arbeiten müssen, mit freier Schaftrift, frei aller Dienste und Beschwerung, frei aller Zehnten und Bischofsvierdunge — an Hannos Traburg, seine Hausfrau Irmel, Söhne und Töchter, mit dem 3. Pfennig des Gerichts und dem Veräußerungsrecht, doch „unschedlich unsern rechten, herschafften, die wir uff dem genantem gerichte und schultissei haben. Nemlich wan und offte das obgenante gerichte vorkaufft wird oder vorgeben vorwechselt wurde, Also uffte sol der, der uff das Gerichte tzoucht uns geben tzwei pfunth pfeffer, und der abtzencht ein pfunth und nichts mer.“ Diese Begnadigung gewährte die Äbtissin dem Hannos Traburg und seinen Nachkommen mit Willen ihres Konvents auf Bitten des Herzogs Johannes v. Münsterberg. Wenn der Schaffer und ihre „amachtleuthe“ nach W. kommen, soll der Schulze und seine Nachkommen desto eifriger helfen „in mhanen neben unsern Dinern unser gerechtickeith und unser tzinse tzu Weiginsdorff, Cunczendorff und

Eiche alle Jor Jerlichen und ewiglichen vor die uffarth und abffarth."

Br. St.: D 298a[1]) *S. 206—11 u. S. 217. — Br. St.: D 298b fol. 86—89.*

[1]) Hier (D. 298a) wird noch folgender Erblehnbesitz unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit, doch ohne Landemienerwähnung, angeführt:

1505 hatten die 2 Schulzen in Dornaw, im Schwiebischen Weichbild (= Dornau Kr. Züllichau-Schwiebus), zusammen 4 Hufen Lehngut. (S. 9.)

1519 war in Hartliebsdorf, im Weichbild Löwenberg (= Hartliebersdorf, Kr. Löwenberg) eine Scholtisei oder Erbgericht zu Lehnrecht. (S. 20.)

1540 besaß in Olbersdorf, im Schwiebischen Weichbild (= Ulbersdorf, Kr. Züllichau-Schwiebus), Thomas Loco eine Scholtisei oder Erbgericht für sich, sein Weib und seine rechten Leibeslehnserben. (S. 27.)

1540 hatte Simon Schulz eine Scholtisei oder Erbgericht zu Breyttenaw (= Breitenau, Kr. Neumarkt) mit 2 freien Hufen und 1 Wiese zu Lehnrecht. (S. 40/2.)

1540 kaufte Hans Rudel von Stentzel Weiner die Scholtisei oder das Erbgericht zu Czadel (= Zadel, Kr. Frankenstein) zu Lehnrecht. (S. 46/7.)

1540 besaß Mats Horschel die Scholtisei oder das Erbgericht von Kwemeyße im Neumarktischen Weichbilde (= Camöse, Kr. Neumarkt), zu Lehnrecht mit 2 freien Hufen, Wiesen, Teichen u. Mühlen. (S. 52/3.)

1541 hatte Greger Hempel die Scholtisei oder das Erbgericht zu Langckaw im Schwiebischen Weichbild (= Lanken, Kr. Züllichau-Schwiebus) zu Lehnrecht. (S. 56.)

1541 besaß Thomas Tschicnintzky die Scholtisei oder das Erbgericht zu Luczina im Weichbild Öls (= Lutzine, Kr. Trebnitz) mit 2 zinshaften Mühlen und 1 Zinskretscham zu Lehnrecht. (S. 62/3.)

1541 ward auf Bitten des Scholtiseibesitzers Jorge Newman zu Kuntzendorff im Frankensteinischen die halbe Scholtisei oder das halbe Erbgericht in Kunzendorf (Kr. Frankenstein) mit $1\frac{1}{2}$ Freihufen u. 6 Gärtnern von der Lehnsobrigkeit seinem Sohne Hans zu Lehnrecht verreicht. (S. 74.)

1541 besaß Christoff Qualisch die Mühle zu Schönfeld im Weichbild Schwiebus (Kr. Züllichau-Schwiebus) mit 1 Acker und Wiesenfleck als Erblehen. (S. 80/5.)

1416 u. 1541 gab es 1 Erbscholtisei in Mittwalde im Schwiebischen, im Molbochischen Gebiet (Kr. Züllichau-Schwiebus), zu Lehnrecht. (S. 118—23.)

1548 hatte der Kretschmer zu Schauoin (= Schawoine, Kr. Trebnitz) 1 Freigut von 3 Quart Acker als Erbleben. (S. 191/5.)

1548 besaß Simon Schurtuch eine Scholtisei als Erbleben in Mönchshof im Fürstentum Liegnitz (= Mönchshof, Kr. Liegnitz) mit $2\frac{1}{2}$ Freihufen, freiem Kretscham, Back-, Schuh-, Fleisch-, Schneiderwerk und freier Badestube. (S. 202/5.)

1549 hatte Hans Köppernickel 1 Erblehngut von 3 Freihufen („erbes und lehnguth") in Olbersdorf im Frankensteinischen Weichbild (Kr. Frankenstein). (S. 232.)

Erg.: Auf zins- und robotfreiem Erblehen haftete 1413 in Kauf- und Tauschfällen zu W. unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit das Laudemium, u. zw. durch hzgl. Vermittlung ein bedeutend gemindertes Laudeminm. (Vergl. Nr. 235). Es ergibt sich aus der jetzt gewährten Vergünstigung, daß vorher, also vor 1413, die Scholtisei das gewöhnliche Landemium zu entrichten hatte. Zu beachten ist, daß hier, wie in allen vorigen Landemiumsfällen bei Rustikalbesitz, das Laudeminm nur ausnahmsweise, hier wegen der Herabsetzung, erwähnt wird. Daher darf man annehmen, daß auch 1413 nnd vorher die andern Erblehngüter unter dieser Obrigkeit laudemialpflichtig waren, wenn es auch in den Urkunden nicht erwähnt wird. Nun findet sich aber überdies für einige der angeführten Erblehngüter (Nr. 234, 235 u. a.) aus späterer Zeit die Erwähnung des Laudemiums — ein Beweis für die Richtigkeit der Annahme.

18) *1456. Auf- u. Abfahrt auf dem freien Förstergut in Ransern (Kr. Breslau).*

Nach einer Abschrift vom Jahre 1653 betrug „des Königs Rente am Geldt“ für das Jahr 1456 u. a.:

1551 war Caspar Petersen die halbe von ihm erkaufte Erblehnscholtisei in Rügersdorf (= Riegersdorf, Kr. Frankenstein) mit 3½ kleinen Freibufen und dem Krug auf seine Bitte von der Lehnsherrschaft verreicht worden. (S. 240/2.)

1552 besaß George Scholenn 1 Vorwerk und Lehngut mit Veräußerungsrecht zu Probesthain im Weichbild Goldberg (= Probsthain, Kr. Goldberg-Hainau). (S. 262/5.)

1552 hatte Hieronimus Grau zu Rückes im Weichbild Trebnitz (= Rux, Kr. Trebnitz) 2 Freihufen, 1 Kretscham als erbliche und verkäufliche Lehnscholtisei. (S. 265/8.)

1552 besaß Baltzer Scholtz die Erblehnscholtisei in Deutmansdorff im Weichbild Löwenberg (= Deutmannsdorf, Kr. Löwenberg) mit freiem Kretscham, Schuh- und Schneiderwerk, freier Mühle, Schmiede, Brotbank, freien Äckern und Gärten. (S. 275/7.)

1554 besaß zu Zantkaw (= Zantkau, Kr. Trebnitz) George Tschirnitzke die erbliche Lehnscholtisei. (S. 319.)

1554 hatte George Kruschel, der Schulze und Krüger, die Erblehnscholtisei mit 2 kleinen Freibufen in Scampe, im Weichbild Schwiebus (= Skampe, Kr. Züllichau-Schwiebus). (S. 329—31.)

1554 besaß George von der Halete, Döring gen., „unsers Klosters belehnter Richter in dem Margkte und Stedtichen Molbogk,“ im Weichbild Schwiebus, (= Mühlbock, Kr. Züllichau-Schwiebus), 4 Freihufen oder das „Gerichtegutt“ als Erblehen. Er kann im Floß, das bis vor seinen Hof geht, fischen, hat freie Schaftrift, ist „herfarth frey“ braucht kein Essen (= Vogtessen) zu geben wenn man dinget, kann Birkhühner und andre Vögel beim „pfuhle“ fangen. Er hat den 3. Pfennig vom Gericht. (S. 331—34.)

„Jeschke Stosse gekaufft zne Ransaw eine freye hnbe, von der alten Försterin, aufart 2 ung. guld., von der Försterin abfart 2 ung. guld.“ *Br. St.: F. Br. I 27a.*

1456 VI. 19. (Sabbato post Viti) bekennt der Hanptmann Heinr. v. Rosenberg, daß vor ihm Frau Hedwig Tompkynne von Ransen mit ihrem Sohn und ihrem Vormund verreicht hat 1 Hufe Erbes mit 3 Gärtnern zu Ransern, im Brcsl. Gebiet, mit Äckern, Wiesen, Weiden, Gras, Fischerei etc., wie sie und ihre Vorfahren seit langer Zeit sie besessen haben, dem Dirsko Stossche, seiner Frau, ihren Erben und ehelichen Nachkommen, laut der alten Briefe mit dem Veräußerungsrecht. Das Kaufgeld ist schon bezahlt. *Br. St.: E. magn. fol. 247b.*

Erg.: Auf 1 freien (Erblehn-) Hufe zu R. lastete unter kgl. Obrigkeit 1456 das Laudemium, trotzdem es im Kaufbrief nicht vermerkt war. Es betrug jedenfalls 10%.

19) *1472. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Kostenblut (Kr. Neumarkt).*

Heyntcze Czirne zu Vyaw (Viehau, Kr. Neumarkt) hat den Abt des Bresl. Vincenzstifts, Johann, und den Bürger Hanns Scholcz zu Kanthe verglichen „umb etliche cznsproche, dy der obgenannte Hanns Scholcz gemeynet hot czu dem obingenanten hern Johann unde seyme Closter. Nemlich von uffart unde ndirfart der Scholtczie czu Cossenplotz,“ also daß der Bürger den Abt nach Empfang von 10 ung. Gulden nicht mehr darum ansprechen soll. *Br. St.: Vincenzst. Bresl. 1361.*

Erg.: Die Scholtisei zn K. war 1472 unter der Obrigkeit des Breslauer Vincenzstifts laudemienpflichtig. Es scheint sich hier um einen Streit zwischen Erb- und Obergerichtsherrschaft über das Laudemium zu handeln.

20) *1508. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Weicherau (Kr. Neumarkt).*

Der Erbherr von Weicheraw, Guntzel Schweinchen, hat im Namen und Macht seiner Frau Agnisen erblich verkauft 3 1/4 Hufen, die unter ihm George Tribel und George Kethener als Erbe inne haben, samt dem Pferdedienst, „uffart und abefart nff der scholtzey . . . zcu Weicheraw in unscrem kenthischen furstinthnmb gelegen,“ mit ihren Renten, Zinsen nnd Nutznngen an George

Schnorrebeyn von Ingcramßdorff. Die Frau des Veräußcrers sagt sich ihres Leibgedinges daran los. *Br. St.: N. L. III 21 fol. 101.*

Erg.: In W. war die roßdienstpflichtige Erblehn-Scholtisei 1508 unter Ritterherrschaft laudemienpflichtig. Bemerkenswert ist hier der Verkauf einzelner Untertanen durch die Dorfherrschaft.

21) *1517. IV. 19. (Sonntag n. Ostern) Auf- u. Abfahrt auf 1 Freigut in Ogen (K. Grottkau).*

Mathes Werusch und Caspar Merthen von Oggen haben vor dem bischöfl. Hofrichter erblich verkauft 1 Hufe freien Erbes mit Inventar dem Paul Orteln, seiner Hausfrau Barbara, ihren Erben und ehelichen Nachkommen. Käufer soll „uffarth und abfahrth" ausrichten und es soll ihm „dasselb am erbgelt abgchen."

Br. St.: N. L. III 21 fol 463.

Erg.: Freibesitz, jedenfalls Erblehen, war 1517 unter bischöfl. Obrigkeit in O. beim Verkauf laudemienpflichtig. Der Käufer hatte das Laudemium vom ratenweise zu zahlenden Kaufpreis zu entrichten, so daß in Wahrheit die Veräußerer die Kosten zu tragen hatten.

22) *1528. Die 10. Mk. auf 1 Erblehngut zu Hartmannsdorf (Kr. Freistadt).*

Hartmeßdorff zinst jährlich 15 Mk. (1 Mk. = 48 Gr.; 1 Gr. = 8 Hl.), 74 Hühner, 12 Schultern, 3 Schock Eier an das kgl. Schloß Freinstadt (= Freistadt); Ober- nnd Nicdergerichte und Hofarbeit gehören zum Schloß.

„Item auch ist ein Lehengutt doselbest, wenn mans verkeufft, gehort die 10. margk uffs Schlos." *Br. St.: F. Glog. I 18b*[1]).

23) *1528. Die 10. Mk. auf den Erblehngütern in Költsch (Kr. Freistadt).*

Kaltsch gehört zum Schloß und zinst dorthin jährlich 13 Mk. 6 Gr., 18 Schl. Korn, 70½ Schl. Hafer, 5 Schultern, 1 Schock Hühner, ½ Tonne und 2 Maß Honig und 1 Kuh. Ober- und Niedergerichte und Hofdienste gehören zum Schloß Freistadt.

„Itcm do sein auch 2 lehengutter wenn man sie verkaufft, gehort die zehende margk uffs schlos." *Ebnd.*

[1]) Das Schriftstück ist überschrieben: „Register des Einkomens zwr Freinstadt 1528. Hie ist verczeichent alle zwgehörunge und einkomme zwr Freinstadt, und was zwm Schlos gehörigk."

24) *1528. Die 10. Mk. auf dem Erblehngut zu Tschiefer (Kr. Freistadt).*

Tschiffer gehört erblich zum Schloß, zinst jährlich ½ Mk. (1 Mk. = 48 Gr.; 1 Gr. = 9 Hl.) ½ Tonne und 2 Maß Honig, 16 Gr. von den Bienen; item 1 Kuh. Ober- und Niedergerichte und Hofdienste gehören dem Schloß Freistadt.

„Item auch ist ein Lehengutt doselbst, wenn mans vorkeufft gehort die 10. margk zwm Schlosse." *Ebend.*

25) *1528. Die 10. Mk. auf dem Erblehngut zu Kusser (Kr. Freistadt).*

Dorf Gossaraw oder Cosser gehört halb zum Schloß Freistadt halb gen Wartenberg; es entrichtet auf das Schloß jährlich Erbzinsen 3½ Mk. 16 Gr. (1 Gr. = 9 Hl.), Ehrungen und Geschoß 1½ Mk. (1 Gr. = 8 Hl.), item 2½ Tonne und 2 Maß Honig, 11 Schl. Hafer, Ober- und Niedergerichte und Hofdienste vom freistädt. Anteil gehören dem Schloß.

„Item do ist ein Lehengutt, wenn mans verkaufft gehört die zehende Margk zwm Schlos." *Ebend.*

26) *1528. Die 10. Mk. auf den Erblehngütern in Modritz (Kr. Freistadt).*

Modrytz oder Moderiths gehört halb zu Freistadt anfs Schloß, halb zu Wartenberg. Schloß Freistadt bezieht von seinem Teil jährlich die Erbzinsen 1 Mk. (1 Gr. = 9 Hl.), das Geschoß 4½ Mk. 4 Gr. (1 Gr. = 8 Hl.) und 1 Tonne und 2 Maß Honig, dazu Ehrungen; auch hat es die Ober- und Niedergerichte und Hofedienste.

„Item do liegen 2 kleine Sehe und 2 Lehengutter, wenn mans verkeufft, gehort die zehende margk zwr herschafft." *Ebend.*

Erg.: Nur auf den rustikalen Erblehngütern in H., T., K., K. und M. unter der Obrigkeit des kgl. Schlosses Freistadt im Fürstentum Glogau lastete 1528 eine Besitzveränderungsabgabe von 10% des Kaufpreises bei Veräußerungen. Dies ist das Laudemium [1]). (Vergl. Nr. 39—42, 45/6).

[1]) Stenzel, der diese Register für seine Laudemienabhandlung benutzt haben muß, da sie mit denen des Schlosses Glogau von 1520 und denen von Freistadt und vom Weichbilde Freistadt aus dem Jahr 1545 (s. Stenzel: Laudemien S. 5/6) vereinigt sind, hat diese Laudemienfälle von N. 22—25 übersehen.

27) *1533. V. 27. Auf- u. Abfahrtsbefreiung des Vorwerks (Lehnmannei) zu Briegischdorf (bei Brieg).*

Der Brieger Rat vergleicht sich mit Frau Anthonie Scholtzen vom Vorwerk zu Briegischdorf dahin, daß er weder die Frau noch ihre Kinder noch sonst Jemanden wegen des Auf- und Abfahrtsgeldes ansprechen will, dafür soll die Frau der Stadt wieder ein Dienstpferd zustellen, das sie, falls es in der Stadt Diensten eingeht, ersetzt erhält. *Cod. dipl. Sil. IX Regest. 1401.*

Erg.: Auf der Lehnmannei zu B. lastete bis 1533 das Laudemium unter Brieger Stadtobrigkeit, doch wurde es damals durch Stellung eines Dienstpferdes abgelöst.

28) *1534. Auffang auf der Ober- u. Weinmühle bei Ober-Glogau (Kr. Neustadt O/S).*

An Einnahmen bezieht der König von Böhmen von der Stadt Oberglogau: Von der oberen Mühle wie von der Weinmühle, mit je 2 Rädern, 6 Malter Roggenmehl, 6 Schl. Weizen; von den Malzgefällen haben die Müller den 4. Teil, und man gibt ihnen an Pferden zu Hilfe; auch müssen sie dem Herzog jährlich jeder $^1/_4$ Jahr 6 Schweine mästen.

„So die mullner die mullen verkauffen, hat mein genediger Herr den Zehenden gulden auffanng."

Die Müller müssen Fische von den Teichen zu den Hältern und den Fischsamen in die Teiche fahren und wie alle anderen Müller im ganzen Land auf der Edelleute des Fürstentums Grund die „Parcken decken". (= Umzäunungen, wohl bei den Fischhältern).

Br. St.: F. Opp.-Rat. I 51 b fol. 20.

Erg.: Die von den gewöhnlichen Diensten freien Müller bei O., die ihren Besitz jedenfalls als Erblehn hatten (s. Nr. 31), waren 1534 beim Verkauf ihrer Mühlen laudemienpflichtig mit 10% des Kaufpreises.

29) *1534. Auffang auf den freien Gütern in Oberglogau.*

Unter der Überschrift: „Uffannck" (von der Stadt Oberglogau) ist vermerkt:

„Item an allen freyen guettern unnd Eckern uf der Stadt gnetter hat mein genediger Herr (sc. der König) den uffang, Nemblich so der eine verkaufft, wirdt der zehenndt gulden" (gegeben). *Ebend. fol. 21.*

Erg.: Nur die Besitzer von Freigütern, d. h. gewiß von Erblehngütern (s. Nr. 31), in O. waren 1534 bei Verkäufen mit 10% laudemialpflichtig.

30) *1534. Anfang auf Mühlen bei Gr.-Strehlitz.*

Zum Schloß Strehlitz gehört 1 Vorwerk vor der Stadt und eins zu Sales (= Salesche, Kr. Gr.-Strehlitz.)

Außerdem ist eine Malz-Mühle bei der Stadt, die „Barlerskin mul". Diese besitzt die Frau erblich und der Müller erhält das Dritte.

Die „Kremphmuel", 1 Meile von der Stadt, hält der Müller erblich, zinst jährlich 2 Mk. und mästet 2 Schweine.

Die „Walkmuhel", darin die Tuchmacher walken, bringt dem Herzog von jedem Tuch 1 Gr. und dem Müller den 3. Gr.

Die „Prokob Muhl" hat der Müller erblich, zinst jährlich 2 Flor. 24 Gr, mästet 2 Schweine. Diese beiden Müller mahlen die Notdurft für das Schloß, jeder 1 Jahr, und müssen das Getreide in die Mühle und das Mehl aufs Schloß fahren. Bei Wassermangel brechen sie auch Malz und geben dem Herzog 2 Metzen und behalten für sich die dritte Metze.

„Es hat anch an disenn muhln die herschafft den annfang so die verkhaufft werdenn den zehendten guldenn".

Ebend. fol. III/2.

Erg.: Die robotfreien Mühlen bei Gr.-Str. unter der Jurisdiktion des kgl. Schlosses St., die jedenfalls Erblehnbesitz waren (s. Nr. 31), hatten 1534 in Veränßerungsfällen 10% des Kaufpreises als Landemium zu zahlen.

31) *1534. Auffang auf 1 Mühle bei der Stadt Krappitz (Kr. Oppeln).*

Eine Mühle, bei der Stadt Krappitz gelegen, „Kaminy" gen., mit 2 Rädern, zinst dem Fürsten jährlich $2^1/_2$ Malter Roggenmehl und mästet ihm jährlich 2 Schweine. Von jedem Malz erhält der Fürst 1-, der Müller $^1/_2$ Schl. Unter denselben Bedingungen besitzt ein Müller die Obermühle. Die „Niedermuhl oder gradny", die Mertten Mullner hält, zinst dem Fürsten 2 Malter Roggenmehl, mästet ihm jährlich 2 Schweine. Der Müller erhält von jedem Malz $^1/_2$-, der Fürst 1 Schl.

„Wann der Mullner verkaufft, so hat der furst denn aufanng den 10. fl. unnd hat das lehennrecht." *Ebend. fol. 270.*

Erg.: Von den 3 robotfreien Mühlen von K. war 1534 nur die zu Lehnrecht liegende Niedermühle beim Verkauf mit 10% laudemienpflichtig.

32) *1534. Auffang auf 2 Mühlen vor der Stadt Zülz (Kr. Neustadt O/S).*

Die Malzmühle in Zültz mit 3 Rädern hat Simeck Mullner; er mästet dem Fürsten jährlich 8 Schweine $^1/_4$ resp. $^1/_2$ Jahr, zinst $4^1/_2$ Malter Korn und 6 Schl. Weizen. Vom Malzen erhält die Herrschaft 2 Teile und der Müller das Dritte. Die „Krotenmühl" bei der Stadt hält Bernhart Mullner; er zinst 1 Malter Korn.

„Wo ein mullner die muhln verkaufft, so hat der furst den auffang vom hundert 10 fl." *Ebend. fol. 353/4.*

Erg.: Die robotfreien Erblehn-Mühlen (s. Nr. 31) vor Z. waren 1534 dem König beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig.

33) *1534. Auffang auf der Mühle und dem Besitz der Freien zu Petersdorf (Kr. Falkenberg).*

Beim Dorf Weßeli oder Peterßdorff besitzt ein Müller eine Mühle mit 1 Rad erblich mit Äckern und zinst davon jährlich 3 Mk. 24 Gr.

„Die herschafft hat daran den auffang, wie andern so ist er auch schuldig, neben andern Mulnern zum Schloß zu arbten, wen man fodertt."

Zu P. wohnen 2 Zinsbauern, von denen der eine von seiner Hufe 45 Gr., der andere von $^5/_4$ Hufen 1 Flor. 21 Gr. zinst, und 14 Gärtner.

Peter Morawa zinst von $1^1/_2$ Scholtiseihufen 27 Gr., und von 5 Stück Acker 44 Gr., Vincencz Wolny von 1 Freihufe 1 Flor., Walek Frei von 1 Freihufe 24 Gr., Herr Hassko von 1 Freihufe wie Vitek von seiner Freihufe nichts. Die $1^1/_2$ Hufen Wüstung werden vom Schloß besät.

„So ein freier sein gutt verkaufft, gibt derselb auffang den Zehenten gulten."

Die 2 Zinsbauern ackern, leisten Mist- und Brennholzfuhren zum Schloß „nach Ihrem Vermugen." *Ebend. fol. 400/1.*

Erg.: Nur die robotfreien Bauern und ein robotfreier Müller in P. waren 1534 unter kgl. Obrigkeit beim Verkauf ihrer Erb-

lehnbesitzungen (s. Nr. 31) mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig.

34) *1534. Ab- u. Auffahrt auf den 7 Freihufen in Steinau (Kr. Neustadt O./S.).*

Im Städtlein Steina zinsen Thomas Hirsch, Merten Lux, Ssimeck Hasiczkhe, Georg Kholschmidt, Gabriell Kholßdorf und Ruba Hirsch von je $^1/_2$ Hufe freien Erbes jährlich 10 Gr. Böhm., Michel Mullner von 1 Hufe freien Erbes 20 Gr. Böhm., Thomas Kretschmer und Mathes Lukhas von je $1^1/_2$ Hufen freien Erbes 30 Gr. Böhm.

Mathes Lukhas zinst von 1 freien Garten nichts, von 2 Teichen jährlich 8 Gr., von 1 Fischhalter 11 Gr. 61 Hufenbesitzer, darunter 2 Freihufenbesitzer, haben $34^1/_8$ Zinshufen und 16 Gärten, darunter 3 Gärten von 3 Freihufenbesitzern. 17 Hausbesitzer sind ohne Grundbesitz.

Die Erbvogtei hat $2^1/_2$ Hufen Erbes, 1 Badestube und Freitrift und muß mit 1 Pferd dienen. Der jährliche Zins jeder Zinshufe beträgt 32 Gr. Böhm. Es ist 1 „Stegmull“ und 1 „Nider-Mull“ dort, jede hat 2 Räder.

„Die herschafft hat an Syben freyen Hueben ab- und auffart, den Zehenden gulden, der wirdt noch alter gewonhait gegeben, nämblich der vorkhauffer ain drittl und der Khauffer zwai drittl.“

Ebend. fol. 433—35.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz (jedenfalls Erblehen, s. Nr. 31) lastete unter kgl. Obrigkeit zu St. 1534 in Veräußerungsfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

35) *1534. Auffang auf der grossen- u. Bruckermühle zu Gleiwitz.*

Hanckha Mullnerin hält die grosmull zu Gleiwitz mit 3 Rädern, zinst von jedem Korn und Malz, nämlich von 1 Malter Weizen, 1 Schl. Der Herrschaft gebührt davon $^2/_3$, der Müllerin $^1/_3$. Dies macht jährlich 23 Malter 3 Schl. Malz, 4 Malter 1 Schl. Korn.

Sie hat auch dabei 1 „Pretmull“, davon zinst sie jährlich 5 Goldgulden und mästet 4 Schweine, und ausserdem 1 „Stampfmull“.

Bernhardt hält die „Prugkhmull“ mit 2 Rädern, zinst jährlich 6 Goldgulden, gibt der Stadt $^2/_4$ Weizenmehl vom „Uber“.

„Auf disen zwaien Mullen hat der fursst den Zehenden gulden auffangkh, wan die Mulln verkhaufft werden.“

Es ist auch 1 Walkmühle dort, von der der Fürst wie der Müller von jedem Tuch $^1/_2$ Gr. bezieht.

Das Blutgericht über die Stadt und die Bussen besitzt die Herrschaft.

Es sind im ganzen 150 gesessene Bürger.

Der Stadtzins von den Häusern und Hausgenossen beträgt 46 Flor. 14 Gr., vom Hof und andern Gärten 8 Flor. 13 Gr. 4 Hl.

Die Stadt hat die Erbvogtei in Versetzung für 550 Flor., die ihr jährlich 32 Goldgulden 8 Gr. einbringen. *Ebend. fol. 455/61.*

Erg.: Auf den Mühlen zu G. (jedenfalls Erblehnbesitz, s. Nr. 31) lastete unter kgl. Obrigkeit in Veräußerungsfällen 1534 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

36) *1534. Auffang auf der Ober- u. Niedermühle in Tost.*

In Tost hält Merten Lysy 1 Mühle mit 1 Rade, zinst jährlich 1 Flor. 12 Gr. Thomek in der „Unndermuhl" hält die Mühle mit 1 Rad, zinst jährlich 1 Flor. 12 Gr. und mästet 1 Schwein. Diese beiden Müller roboten auf dem Schloß „nebenn der alden gewonheitt."

„Auffang hatt der Furst So die mull vorkaufft wirdt denn Zehenten gulden."

Außerdem ist hier noch 1 Malzmühle, die der Hauptmann mit einem Schaffer besetzt, und 1 Stampfmühle, die jährlich 2 Flor. zinst. Im ganzen sind hier 86 gesessene Einwohner. Sie müssen jährlich 1 Tag schneiden; die, welche Pferde besitzen, müssen jährlich 3 Schock Getreide einfahren. Auch müssen sie einlaufende Briefe nach Oppeln, Strelicz, Peißkretscham und Slawenticz senden. *Ebend. fol. 521*[1]).

Erg.: Nur auf einer der von den gewöhnlichen Roboten freien Mühlen bei T. — der Untermühle — lastete 1534 unter kgl. Obrigkeit das Laudemium in Verkaufsfällen mit 10% des Kaufpreises.

37) *o. D. Um Mitte d. 16. Jhdts. Auf- u. Abzug auf Rustikalbesitz in Zlattnig (Kr. Oppeln).*

Laut Urbar betrugen die Einnahmen der Erbherrschaft, des Landesherrn, in Schlatnikh für die Obergerichte, Auf- und Abzug

[1]) Die von Nr. 28—36 angeführten Beispiele wurden der von Stenzel benutzten, aber von ihm nicht genauer citierten Quelle entnommen. Stenzel fand hiervon nur 2 Laudemienfälle. (Stenzel: Landemien S. 5.)

und andere Herrlichkeiten 80 Thl. Bei 3 anderen Ortschaften wird kein Auf- und Abzng erwähnt. *Stenzel: Laudemien S. 5*[1]).

Erg.: In Z. lastete ca. Mitte d. 16. Jhdts. das Laudeminm auf Rustikalbesitz, sicherlich auf Erblehnbesitz. Dies läßt sich daraus schließen, daß die 3 andern Ortschaften, die jedenfalls keinen Erblehnbesitz infolge Auskaufs mehr besaßen, auch keine Laudemien zu entrichten brauchten.

38) *1537. I. 9. (Montag n. 3 Könige). Auf- u. Abfahrtsfreiheit eines nicht freien Rustikalgutes in Neudorf (Kr. Neumarkt).*

Im Vergleich des Erbherrn zu Newdorff bei Kanth, Heinrich Schindel, Ritter vom Dromßdorff, mit seinen Banern heißt es: Die Bauern zahlen hinfort für den alten Zins an Geld und Getreide und Hofarbeit und Bischofsvierdung jährlich pro Hufe 3¼ Mk. und 2 Hühner und 1 Schnlter Ehrungen.

Des Schumanß Erbe, an der „achtzung“ gelegen, 3 Hufen Morgen, soll jährlich 6¾ Mk. und 6 Hühner und 3 Schultern Ehrungen geben. Es soll auch derselbe von seinem Gut „mit der gemeine rothen undt rechten und vor kein freygut gerechnet werden auch keine auffardt noch abfardt zu geben schuldig, nach in aller begunst mit der gemeine theil haben.“

O.-A. Neudorf (Neum.).

Erg.: Ein zinspflichtiges Bauerngut in N. war 1537, weil es kein Freigut war, landemienfrei. Hiernach lastete das Laudemium nur auf Freigütern. Ob unter diesen Freigütern neben Erblehn- noch Erbfreigüter gemeint sind, ist nicht zu entscheiden, da sich auch die Art des erwähnten Erbes wegen des unzureichenden Berichtes über die einzelnen Verpflichtnngen nicht klar feststellen läßt.

39) *o. D. (1545.*[2]*) Die 10. Mk. auf der Erblehnscholtisei zu Hartmannsdorf (Kr. Freistadt).*

In Hartmansdorff hat der Schulze Jorge Schönbörner 1 Lehngut von 2 Hufen; er zinst davon 1 Mk. 6 Gr. Böhm. (1 Gr.

[1]) Stenzel: Laudemien S. 5: „So scheint es fast, daß man die Auf- und Abfahrt als Obergerichtsgefälle betrachtet habe“.

[2]) Überschrift: „Rente und einkomen zur Freinstadt und im Weichbilde daselbst, welche icziger Zeit des Herrn von Biberstein seligen Erben, den Brewnern und andern vorsaczt sein.“ Das Datum wurde von Stenzel: Laudemien übernommen. Es könnten ev. diese Nachrichten aus der Zeit

Böhm. = 18 ß), 2 Hühner, 1 Schulter, 1 Mdl. Eier. Er hat noch einige Zinswiesen, „in der Schwarcze gelegen," die ihm jährlich 54 Gr. Böhm. Zins bringen.

„Wann die herschafft Dingk alda heget, ist er schuldigk, ein essen zw bestellen, nnd wenn das Gutt verkaufft und anffgenomen wirt, hot die herschafft doran die czehende Mk." Der Schnlze hat des Waldes zu warten und hat dafür die Afterschläge und das liegende Holz.

Die 17 Bauern mit 12 1/2 Hufen zinsen pro Hufe je 12—25 Gr. Böhm. und entrichten Ehrungen. Die 10 Gärtner sind auch zins- und ehrungspflichtig. *Br. St.: F. Glog. I 18b.*

40) *o. D. (1545.) Die 10. Mk. auf der Erblehnscholtisei zu Tschiefer (Kr. Freistadt).*

Dorf Tschiffer hat 22 Wirte; diese zinsen zusammen 1 Mk. 12 Gr. und müssen der Herrschaft Dienste thun (Gras hauen, rechen und einfahren) nnd jährlich 1 Knh liefern.

Der Schulze besitzt dort „ein Lehengut, wens verandert wirt, hat die herschafft doran die czehende Margk". Von 2 Zeidelweiden zinst er 1/2 Tonne und 2 Maß Honig. Er hat jährlich 30 Fnder Wiesenwachs. *Ebend.*

41) *o. D. (1545.) Die 10. Mk. auf den 2 Erblehnscholtiseien in Költsch (Kr. Freistadt).*

Die 31 Wirte in Költsch zinsen zusammen 15 Mk. 24 Gr. Geschoß, 6 Malter nnd 1/2 Schl. Hafer, 46 1/2 Schl. Bnrgkorn nnd dazu Ehrungen.

„Zwene Scholczen alda geben Jerlichen Honigk Czinß 8 maß, haben beide Lehngütter, wan die verandert werden, Nimpt die herschafft davon die 10. mk., sein schuldigk der herschafft gebot außzurichten." Die ganze Gemeinde ist hofarbeitspflichtig wie vor alters. *Ebend.*

---

nach 1549 stammen, da 1549 sich in Kusser noch wie 1528 (Nr. 25) 1 Lehngut befand (Nr. 45) und in diesem Bericht nicht mehr (Nr. 42). Dagegen wird wieder in dem Bericht von 1549 in Hartmannsdorf, Költsch und Tschiefer kein Erblehn- und laudemienpflichtiger Besitz mehr angeführt. (N. 46 Anm. 1)

42) *o. D. (1545.) Die 10. Mk. auf der Erblehnscholtisei und 1 Erblehngut (= Lehnmannei) in Modritz (Kr. Freistadt).*

Kosseraw und Moderitz sind George v. Rechenbergk auf Wartenbergk versetzt.

Kosseraw hat 1 Schulzen und 14 Wirte. Die 10 Robotbauern mit 4 ½ Hufen geben zusammen jährlich 1 Schock, 1 Mk., 36 Gr. 12 Pfennig und 22 Maß Honig Zinsen, dazu Ehrungen und 2 Mk. Geschoß. Die 3 Gärtner zinsen jährlich zusammen 1 Mk. 18 Gr. (1 Gr. = 6 Pfennig) und 2 Maß Honig.

„Jorge Sileßki hat alda die Schölczerey daruber er furstliche brive furgeleget, das sie Im Erb und aigen gemacht, czinst vom Schangk ½ Mk. Gr., vom Acker und Vischerey ½ Mk. Gr.“

Die ganze Gemeinde entrichtete noch jährlich 3 Mk. „heidemargk,“ 11 Schl. Hafer, 22 Hühner, ½ „Wehrrind“ und 2 Kälber oder 1 Wehrrind.

In Moderitz hat Andres Kliche die Scholtisei, „ist ein Lehengutt, wann sie verandert wirt, hat die herschafft doran die czehende Mk. Zinst kein geldt allaine 4 maß honigk.“

„Steinczel Schulcz hat auch ein Lehengntt wie oben, czinst kein gelt, honigk 4 maß.“

16 andere Untertanen mit je 1 Erbe sind zins-, ehrungs- und robotpflichtig. *Ebend.*

Erg.: Nur auf den Erblehngütern in den landesherrlichen Kammerdörfern H., T., K. und M. im Fürstentnm Glogau lastete 1545 bei Besitzveränderungen, d. i. Kauf- nnd Tauschfällen, das Landemium mit 10% des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 22—26, 45/6).

43) *1546. Auf- u. Abfahrt auf allen Erbrustikal-Gütern in Rosenhain (Kr. Ohlau) mit Ausnahme der Erblehnscholtisei.*

Die Erbfrau zu Rosenhain hat verkauft, verreicht und aufgelassen im Erbkauf die Scholtisei zu Rosenhain mit dem 3. Pfennig des Gerichts „und mit dem pfennige der reichunge der Erbkeufern nnd verkeufern, den man offart und abfart nennet,“ mit 2 Hufen freien Ackers und Znbehör dem ehrbaren Niclas Konnigk, seiner Frau, seinen Erben nnd rechten Nachkommen erblich und ewiglich zu haben und zu Lehnrecht zu besitzen mit dem Verkaufsrecht und der Verpflichtung zum Roßdienst mit einem „ge-

zeumtenn pferde, ane Satel und ane knecht, von anderhalbe marck zu des Landes gemeiner Notturft wegen."

Br. St.: F. Liegnitz III 12 k fol. 132 b.

Erg.: Beim Verkauf der Erblehnscholtisei in R. 1546 wurde kein Laudemium erhoben und auch für künftige Veräußerungen kein Laudemium festgesetzt. Es scheint diese Freiheit der doch sonst damals unter Ritterobrigkeit regelmäßig laudemialen Erblehnscholtiseien damit zusammenzuhängen, daß der Käufer zugleich mit seinem Grundbesitz die Einkünfte der Auf- und Abfahrt sämtlicher Erbkäufe im Dorfe und damit auch des seinigen erwarb. Nach dieser Urkunde war also das Laudemium in R. 1546 schon auf den ganzen erblichen Rustikalbesitz ausgedehnt. Auffallend erscheint hier neben der allgemeinen Belastung der jedenfalls geringe Betrag (Pfennig), der fast auf eine andere Abgabe, wie das Annahme- und Loslassungsgeld, schließen läßt.

11) *1547*[1]*). IV. 11 (Montag n. Kreuzerhebung). Auf- u. Abzug auf Erbe u. Mühlen in Wiese u. Hochkirch (Kr. Trebnitz).*

Die Herzöge von Münsterberg bekennen, daß George Pritzelwitz, Machnitzky gen., zu Wiesen, seine Dörfer und Güter Wiese nnd Hohekirche, auch die „Heide Mohle" und „Wege Mohle", im Ölser Fürstentum und Trebnitzer Weichbild gelegen, samt Einwohnern, Nutzungen, Geld- und Getreidezinsen, Ehrungen, mit Ober- und Niedergerichten und allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten mit Ausnahme des Vorwerks zu Wisen, der Gärtner und Hofarbeit auf den Einwohnern beider Dörfer für 600 ung. Gnlden dem Sebastian Motschelnitzen von Polgsen auf 3 Jahre verpfändet hat. „Im fall auch . . Ir khein erben oder der Mohlen eine vorkauft würde, Sal allewege so offt sichs begibt von den gebreuchlichen auffczug und abczuggelde Sebastian Motschelnitzen tzwey und George Machnitzken das dritte theil gebühren und folgen."

Br. St.: F. Öls III 22 i. S. 131—38. Vergl. Br. St.: E 99 n S. 204.

Erg.: Auf den Erbgütern und Mühlen unter Ritterobrigkeit in W. und H. im Fürstentum Öls lastete 1547 in Kanffällen das Laudemium. Es scheint hiernach das Laudemium in der polnischen Gegend auch auf Robotbesitz übergangen zu sein.

[1]) *1549. VIII. 16. (Freitag n. Mariä Himmelfahrt)* wurden diese Güter nnter ganz denselben Bedingungen dem ehrenfesten George Lutwitzen von Litsch auf 6 Jahre verpfändet. *Ebend. S. 192–98.*

Unter landesherrlicher Obrigkeit lastete es damals und noch 1583 nur auf freiem Besitz (Nr. 88).

45) *1549. Die 10. Mk. auf 1 Lehngut zu Kusser (Kr. Freistadt).*

Im Dorf Cosserau, dem Georg v. Rechenperg uf wartemberg verpfändet, ist auch ein „lehenguth aldo, wan es vorkauft wirth, gehort die czehend marg dovon der obrigkeit."

Br. St. F.: Glog. I 18b.

46) *1549. Die 10. Mk. auf 2 Lehngütern in Modritz (Kr. Freistadt).*

In Modericz, dem Georg Rechenperg verpfändet, sind auch „zwene kleine sehe und 2 lehengutter, wan die verkaufft, gehoret die zehend marg der herschafft." *Br. St.: F. Glog. I 18b*[1]).

Erg. zu Nr. 45/6: Nur auf dem verpfändeten landesherrlichen Erblehnbesitz im Fürstentum Glogau, und zwar in K. und M., lastete 1549 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. (Vgl. Nr. 22–26, 39–42).

47) *1553. Auf- u. Abfahrt auf der Lehnmannei zu Pirschen (Kr. Neumarkt).*

Hedwig Bockin, Witwe des Sigmundt Seydlitz zu Schmelwitz (Schmellwitz, Kr. Nenmarkt) gibt als Verwalterin der Güter ihrer abwesenden Söhne ihre Gunst znm Kauf von $2^3/_4$ Hufen Lehen zu Pirschen, die Blasius Kardis von seiner verwitweten Mutter — der Ehefrau des versterbenen Lehmanns Gregor Kardis in Pirschen — und seinen Geschwistern für 300 Mk. (1 Mk. = 48 Gr; 1 Gr. = 8 Hl.) zu Pirschen zusamt dem „ausgedinge" käuflich vermöge Kaufzettel erworben hat. Sie reicht und lehnt, von den Verkäufern um ihre Gunst gebeten, dem Käufer das Lehngut zu lehnen, dem Käufer, seinem Weibe, Söhnen und Töchtern dies Lehngut gegen jährliche

[1]) In diesem Pfandregister des Fürstentums Glogau mit der Überschrift: „Am 5. Juli des 1549. Jares het der vorordnete awsschus diesem hienachfolgenden bericht und rechnung gethan, wes sie In ergangener leesung einem Iden an renten versatzt und eingethann auch wes an gelde daran einbekomen und widerumb ausgeczalt," sind auch die Dörfer Hartmannsdorf, Költsch und Tschiefer, die dem Herrn von Bieberstein und den Breunern versetzt sind, erwähnt, doch ohne Angabe von Lehngütern und Laudemienpflicht. Es hat sonach den Anschein, als ob die ehemaligen Erblehngüter in diesen Dörfern (vgl. Nr. 22—24, 39—41) ausgekauft oder zu gewöhnlichen Bauerngütern gemacht sind.

Zahlung von 1 Pfund Pfeffer und 1 Mk. für den Pferdedienst, doch unschädlich der Obrigkeit Lehnen „uffart und abfarth“ und andern Rechten und Gerechtigkeiten. *O.-A. Pirschen.*

Erg.: Auf Erblehnbesitz lastete 1553 in P. unter Ritter-Obrigkeit beim Verkauf an eins der Kinder das Laudemium.

48) *1554. VIII. 21. Abzug auf dem Kretscham zu Bohrau (Kr. Strehlen).*

Friderich v. Redern zu Rupprichstorff (Ruppersdorf, Kr. Strehlen), kais. Rat und „Vitzdomb“ in Ober- und Niederschlesien, beurkundet, besonders den Mannen und Rechtssitzern des kgl. Mannrechts im Fürstentum Breslau, daß ihm einst — als Erbherrn von Bohran — weil. Vincentz Khuchne, Kretschmer zu Bohrau, als Verkäufer des Kretschams für den „abczug nach alltem geprauch unnd ausseczung des Khretschems 20 Mk. w. Gr. vom Angeld gezahlt hat. Dies zeigt er dem Wenczl v. Redern als jetzigem Besitzer von Bohrau an.“ *O.-A. Bohrau.*

Erg.: Lange vor 1554 lastete beim Verkauf auf dem sicherlich freien Erblehn-Kretscham zu B. unter Ritter-Obrigkeit das Laudemium, das in diesem Fall der Veräußerer entrichtete.

49) *1555 IV. 23. Auf- u. Abfahrtsfreiheit des Gutes Sarawenze (Kr. Neumarkt).*

Der Erbherr von Bresa (Kr. Neumarkt), Wolff Hannoldt, hat im Erbkauf sein Gut, die Serawentz gen., dem Mertten Kunartten für 600 Mk. gelassen. Käufer muß bei der Veräußerung den Konsens des Erbherrn einholen. Die 4 Gärtner müssen dem Gut stets die Hofarbeit verrichten, nämlich jeder gegen Kost 2 Tage Graßhauen und 2 Tage selbander arbeiten, sonst alle Arbeit im Sommer täglich für 8 Hl. und Kost, im Winter für 6 Hl. und Kost, ausgenommen im Schnitt und „geheude“ (= Henmachen). Haunold behält sich von den 4 Gärtnern die Erbzinsen, Ehrungen, dazu die Gerichte und den Kretscham vor. Käufer und seine Erben sollen das Gut besitzen „ohn alle beschwerung . . ., auf- und abefahrts der Zehennden Margk, auch des scholtzen Ambts unnd aller hoffe Arbeitt . . . gantz befreit.“ Doch soll er und seine Nachkommen jährlich dem Haunold als seiner Erbherrschaft 8 Mk. als Zinsen und 15 Hühner als Ehrung entrichten.

O.-A. Sarawenze.

Erg.: Ritter-Dominialbesitz in S. wurde 1555 mit der Veräußerung an einen Bauern in rustikalen Erbfreibesitz gewandelt, und dabei ward die Freiheit vom Laudemium gewährt.

50) *1557. Abzug auf der Mühle bei Herrnstadt (Kr. Guhrau).*

Bei Hernstadt liegt eine Mühle mit 6 Rädern.

Der Müller erhält vom Malzen nichts, vom Mahlen des Weizens die Mahlmetzen, vom Metzkorn den 3. Schl. Er muß dem Herzog jährlich 4 Schweine mästen, zu Mühlreparaturen, Mühlsteinen und Schmiedekost den 3. Teil beisteuern. Er erhält den 3. Teil der von ihm im Winter bei den Mühlrädern gefangenen Fische. „So offte der oder ein ander Muller aus der Mulen zeucht, verkeufft er sein Recht einem andern Muller, und so thewr er seinen theil gibet, geburet f g. davon die zehende Margk zum abzuge.“ Die Obergerichte über Herrnstadt hat der Fürst, die Stadt die Niedergerichte. *Br. St.: D 390c*[1]).

Erg.: Die robotfreie Mühle bei H. war 1557 unter hzgl. wohlanischer Obrigkeit dem Veräußerer zur Last mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig.

51) *1557. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. den 4 Mühlen in Bobila (Kr. Guhrau).*

Dorf Pobila besitzt 26 Bauern (incl. Schulz) mit 35 Hufen; davon hat Hans, der Schulze, 1 Hufe ganz frei, von den 2 andern zinst er wie jeder Bauer pro Hufe 54 Gr., 2 Hühner, 24 Eier. Die anderen Bauern müssen noch pro Hufe 9 Gr. für früher jährlich dreitägige Ackerdienste entrichten. Unter den Bauern zahlt der Kretschmer mit seinen $1^1/_2$ Hufen nur von $^1/_2$ Hufe Ackergeld.

Die 4 Müller sind Freigärtner. Von ihnen zinst Hans Pzrykuta jährlich 27 Gr., $^1/_4$ Schl. Weizenmehl, Jorge Stadale 1 Mk. 12 Gr., 4 Hühner, $^1/_2$ Schock Eier, Hans Wyttigk 1 Mk. 12 Gr., Michel Scholtz 1 Mk. 12 Gr.

Außerdem befindet sich hier 1 Walkmühle; die Tuchmacher geben für das Walken pro Stück Tuch 18 Pfennig.

---

[1]) Stenzel: Landemien S. 6–10 hat dieselbe Quelle benutzt, doch keine Signatnr angegeben. Es fehlt bei ihm Nr. 50, 60, 63.

Unter derselben Signatur sind viele Kaufbriefe aus dem 15.–17. Jahrhundert von den 1557 laudemialen Gütern eingetragen, doch wird in diesen Briefen nur höchst selten das Landemium erwähnt.

Jeder Bauer und die Müller hauen 5 Tage Gras, rechen es auf und fahren es ein. Für das Grashauen erhalten sie 1 Mahlzeit, 2 Käsebrote und Bier. Außerdem müssen sie pro Hufe jährlich 3 Fuder Küchenholz für das frühere Aufeisen des Schloßgrabens und Holz für ein etwa bestehendes Schloßbräuhaus holen. Ihre Weiber müssen Flachs jäten und Hauf und Flachs ausraufen und Kraut hacken gegen Käsebrot, Schafe waschen und scheren gegen 1 Mahl, 2 Käsebrote, $^1/_8$ Bier. Die 4 Müller müssen die Brückendielen zu allen Schloßbrücken umsonst machen, wozu die Freien das Holz fahren.

„In diesem Dorffe gibet der Scholtze sampt vier Müller, So offte sie vorkeuffen, die zehende Margk, welchs man aufzug unnd abzug nennet." *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Der robotfreie (Erblehn-) Schulz und die 4 mit gemessenen Roboten behafteten Müller (Freigärtner) waren 1557 in P. beim Verkauf ihres Besitztums mit 10% des Kaufpreises an den Herzog von Wohlau laudemialpflichtig.

52) *1557. Die 10. Mk. auf dem Schulzenbesitz u. 5 Bauerngütern in Woidnig (Kr. Guhrau).*

Im Dorfe Woittnieck zinst der Schulze Krause jährlich 27 Gr. und $^1/_8$ Bier; Lucas Sigmundt 2 Mk. 2 Gr. und 1 Schock Eier; Greger Sigmund 36 Gr.; Jorge Pinquart, Barthel Kotwitz (hat 2 Güter), Barthel Mixta zinsen nichts.

„Diese oben geschriebeu Sechs personen so offte sie vorkeuffen, geben sie die zehende Margk."

Außerdem wohnt hier noch 1 Bauer, zinst 1 Mk. Die Einwohner des Dorfes sind schloßdienstpflichtig, „wie hinten bei den Freien zu sehen." *Br. St.: D 390c.*

Erg.: 5 von den gewöhnlichen Roboten freie Bauern samt dem (Erblehn-)Schulzen in W. waren 1577 beim Verkauf ihrer Ackernahrungen mit 10% des Erlöses dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig.

53) *1557. Die 10. Mk. auf dem Schulzen- u. Vorwerks- (= Lehnmannei-) Besitz in Ober- u. Nieder-Wikoline (Kr. Guhrau).*

Im Dorfe Wickeline zinst der Schulze von seiner 1 Hufe jährlich 2 Mk. 12 Gr. und 4 Hühner und 1 Schock Eier. Die 4 Bauern mit $4^1/_2$ Hufen geben Zinsen, Ehrungen und Geld für

das „ehren“ [1]) (= Pflugarbeit). Valten Wanderitsch besitzt 1 zinshaftes Vorwerk.

„Der Scholcz uud Valten Wanderitsch geben In diesem Dorffe wan und so offte sie verkeuffen, die zehende Margk.“

Der Schulze muß auch Waldförster sein und in der Heide zusehen (= nach dem Rechten sehen).

Jeder Bauer außer dem Schulzen [2]) muß 4 Tage Grashauen, rechen und einfahren wie die zu Pobila. Die 4 Bauern fahren je 3 Fuder Küchenholz, leisten Baufuhren und Dienste auf der Jagd, beim Schafscheeren und -waschen. Die Bauern und Valten Wanderitsch haben auch Äcker und Wiesen in Mietung.

Br. St: D 390c.

Erg.: Der robotfreie (Erblehn-) Schulze und der Lehnmann in W. waren 1557 beim Verkauf des Guts mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemialpflichtig.

54) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. 2 Freigütern in Duchen. (Kr. Guhrau.)*

In Dochaw zinst Hans Kepper jährlich von dem halben Vorwerk (= Lehnmannei) 3 Flor. ung , Joachim Schlieben vom andern halben Vorwerk 3 Flor. ung. und 7 Gr. von 1 Garten. Der Schulze Wentzel Magnus zinst jährlich 1½ Mk., 6 Gr. vom Obergericht, 20 Gr. für das Getreide, 12 Gr. von der Wiese und 4 Hühner und 1 Schock Eier. 11 Bauern mit je ½ Hufe leisten Zinsen, Ehrungen, Obergerichts- und Ackerarbeitszins (für das „ehren“ je 9 Gr. jährlich). 1 Gärtner unter Kepper zinst jährlich 12 Gr., 2 andere zusammen 1 Mk.

„In diesem Dorffe geben die Zwene Freien, als Koper und Schliebenn so wol der Scholtz die Zehende Marck so offt sie vorkeuffenn.“

Die Bauern mit Ausnahme des Schulzen sind hofdienstpflichtig.

Br. St.: D 390c.

Erg.: Nur die Freien (Erblehnbesitzer) uud der robotfreie (Erblehn-) Schulze in D. waren 1557 beim Verkauf ihrer Güter mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemialpflichtig.

[1]) ehren, eren, ären von arare s. Grimm: Deutsches Wörterbuch unter ähren, eren.

[2]) An anderer Stelle (Nr. 64) ist 1557 der Schulze nicht unter den Freien erwähnt.

Nach einem 2. gleichzeitigen Bericht (Nr. 64) war hier nur J. Schlieben frei.

55) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei, dem Kretscham, der Mühle (u. Lehnmannei) in Groß-Saul (Kr. Guhrau).*

Im Dorfe Grossawl zinst der Schulze von der halben Hufe 1 Mk. 15 Gr., Lucas Schmede von seiner halben Hufe 1 Flor. ung, Blasian Ripke und Jorge Grundtman zinsen von je ½ Hufe je 1 Flor. nng., letzterer zinst von 1 Wassermühle 1 Flor. ung., 4 Hühner, 2 Schock Eier. Caspar Konigk zinst von seiner ½ Hufe 2 Flor. nng., Jorge Wurche von dem halben Vorwerk 3 Flor. ung., Peter Zeusner von der Windmühle 1 Flor. ung., vom Garten 12 Gr., von einem 2. Garten 18 Gr., 2 Hühner, ½ Schock Eier.

Urban Kalman zinst vom andern halben Vorwerk 3 Flor. ung., Fabian Kalman von ½ Hufe 2 Flor. nng., der Kretschmer 1 Mk. 6 Gr. vom Schank, Wentzel Tscheusner von ½ Hufe 1 Flor. nng. Jorge Wurch vom Garten 15 Gr.

„Die Leute In diesem Dorffe seint keine Hofarbeit zu thun schuldig, es sei denn durch Bete."

„Der Kretschmer gibt vom kretschmen die zehende Marck, sowol der Scholtz wen sie vorkeuffen, desgleichen der Wasser-Muller. Ob auch der Forbrigeman aldo di Zehende Marck gibt, hab ich nicht erfaren konnen." *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Auf der Scholtisei, dem Kretscham und der Mühle in Gr.-S. lastete in Verkaufsfällen das Laudemium mit 10% an den Herzog v. Wohlan. Es kann sich hier nach der Art des Besitzes nnd nach allen andern Beispielen ans dem Urbar von Herrnstadt und Rützen nur um Frei-, jedenfalls um Erblehnbesitz handeln. Auffallend ist die zwangsfreie Robotpflicht der übrigen Bauern.

56) *1557* [1]*). Die 10. Mk. auf 9 Freigütern in Kl.-Saul (Kr. Guhrau).*

Jorge Wandritsch in Klein-Sawl besitzt ½ Hufe, zinst 1 Flor. ung., 2 Hühner, 1 Mdl. Eier jährlich, Fabian Grepkir zinst 45 Gr., Thomas Schneider 36 Gr.

---

[1]) Laut Urbar vom 31. III. 1623 tauschte der Herzog v. Wohlau am 8. II. 1623 dem Caspar v. Kopt ein das Vorwerk zu Kl.-Saul mit 2 Miet- und 1 Erb- Dreschgärtner und das Gut des Zacharias Gerhardt und den dienst- und zinsfreien „freygertner" Balzer Scholze, dessen Garten bei jedem Verkauf „die Zehende Marg auf- vnndt abzugk" geben mußte, gegen

Das „Forbrig“ halten allda Hans Schilling, Jorge Tuseler und Paul Kenietzw und zinsen jährlich 3 Flor. ung. Hans Diebitsch hält 2 freie Güter, Jacob Kurtschinsky hält 1 Freigut. Beide sind zinsfrei.

„Von diesen newn guttern, so offt dio vorkaufft, geben die Besitzer die Zehende Marck, und thun die schloßdinste andern freien gleich wie hinden wirdt gemeldet.“ *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Die 8 robotfreien Rustikalgutsbesitzer in Kl.-S. waren 1557 beim Verkauf ihrer 9 Freigüter dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig mit 10% des Kaufquantums. (Vgl. Nr. 64.)

57) *1557. Die 10. Mk. auf 6 Freigütern in Tscheschkowitz (Kr. Guhrau).*

In Tscheskowitz zinst der Schulze Fletter jährlich von seiner Hufe 1½ Mk. 9 Gr. „vom Ehren“; vom Schank 18 Gr. und 4 Hühner und 1 Schock Eier. Gancke zinst vom Vorwerk 6 Flor. ung., je 1 Schl. Korn, Gerste, Hafer, 6 Hühner, 6 Schock Eier. Lorentz Beher zinst 3 Mk.; von seinem Garten 36 Gr., 2 Hühner, 1 Schock Eier.

Brusel Reichel zinst 1 Mk. Hans Kromnow und Frau Keche, jedenfalls Gärtner, zinsen 9 böhm. Gr. Die Kasschidlen, Ridentzke und Jan Schideltze haben jeder 1 zinsfreies Freigut.

Der Schulze und Lorenz Beer hauen jährlich 4 Tage Gras, rechen und fahren es neben anderen ein; außerdem leisten sie 3 Brennholzfuhren und Jagddienste.

„Die andern Freien als Lorentz Beer von dem einen gutte, die Kasschidlin, Ganicke, Bastian Reichel, Runtzke, Jan Scholtz. Diese geben von Iren Guttern, so offt sie vorkaufft die Zehende Marck und thun die schlosdinste neben andern freien“.

Br. St.: D 390c.

Erg.: Nur die 6 Freien in T. waren 1557 beim Verkauf ihrer Güter vom Freibesitz mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig. An anderer Stelle sind 1557 hier nur 5 Freie erwähnt (Nr. 64).

58) *1557. Die 10. Mk. auf 1 Rustikalgut in Kamin (Kr. Wohlau).*

In Chonin wohnen 6 Erbbauern, die jährlich je 1 Mk. 6 Gr. 9 Pfennige zinsen; außerdem ist dort eine wüste Hufe. „Sunst

das Rittergut und 1 Freigut in Bocken, das dem Herzog die „Zehende Marg auf- undt abzug“ und Dienste zu leisten hatte: (Ebend).

ist noch ein Gutt aldo, so die alde Schwantziskin gehalden, wan solchs vorkaufft wird, geburet f. g. die Zehende Margk.“

Sie geben alle infolge eines Vertrags jährlich zusammen 7 Mk. 10½ Gr. „vor Alles.“ *Br. St.: D 390c.*

Erg.: In K. war 1557 ein Rustikalgut, sicherlich ein Freigut (s. Nr. 64), in Verkaufsfällen dem Herzog v. Wohlau mit 10% laudemialpflichtig.

59) *1557. Die 10. Mk. auf der Mühle zu Schwinaren. (Kr. Guhrau).*

In Schwinary wohnen 16 Erbzinsleute (darunter der Pfarrer und Müller.) „Dis Dorff ist newlich ausgesatzt, daß also noch keine gewisse Hof Arbeit hat, stehet zu f. g. gefallenn.“

Der Muller[1]) gibt die Zehende Margk wan er vorkaufft.“ *Br. St.: D 390c.*

Erg.: Nur die freie Mühle (s. Anm.) im neu gegründeten Dorf Sch. war in Veräußerungsfällen 1557 dem Herzog v. Wohlau mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig.

60) *1557. Die 10. Mk. auf der Lehnmannei in Kl.- od. Hoch- od. Oder-Beltsch. (Kr. Guhrau.)*

Die verw. Schulzin Lauserin in Belkitsch zinst von ihrer Hufe jährlich 36 Gr., 4 Schl. Hafer, 2 Hühner, ½ Schock Eier; ebensoviel geben die 14 Bauern pro Hufe von ihren 14 Hufen. Augustinus Matz zinst vom Vorwerk (= Lehnmannei) 6 Mk. und 4 Schl. Hafer jährlich. Die 2 Gärtner geben Zinsen und Ehrungen und leisten mit den Bauern Hofarbeit.

„Der Forbrigkman gibt die Zehende marck so offt er vorkeufft. Ob die Schulzen zu Belkisch die Zehende Margk geben, hab ich nicht konnen erfragen“[2]).

---

[1]) 29. VII. 1615 verkauft Daviedt Schliebiz zu Zechen die Wassermühle nebst Äckern nnd Wiese seinem Sohn Macz für 2600 Thl. Käufer erhält frei Bau- u. Brennholz, darf 50 Schafe halten, zinst jährlich 5 schw. Mk., 36 Gr., 8 Hühner, 2 Schock Eier, muß jährlich 4 Hofefuhren leisten, 3 Tage Grashanen, 3 Fuder Heu fahren, 3 Tage mit 2 Rechen aufs Heu gehen. Bei jedem Verkanf ist dem Herzog „die Zehende Mark auf unnd abzugkh“ zu erlegen. (Ebend. fol. 341).

[2]) Nach Urbar vom 20. X. 1593 waren zu Belckotsch 15 Bauern incl. 2 Schulzen und 1 Vorwerksmann. Letzterer, Fabian Retschki, zinste

Jeder Bauer muß 4 Tage mit dem Pfluge „zuerbten“, von jeder Hufe 6 Fuder „Burnholtz“ fahren, Schafe scheren und waschen, gegen Essen und Trinken Wiesen auf Belkisch helfen hauen, rechen und einfahren. Jeder Baner und Gärtner spinnt 1 Stück für Lohn. *Br. St.: D 390 c.*

Erg.: Der robotfreie (Erblehn-)Rustikalbesitz in B. war 1557 beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises dem Herzog v. Wohlau laudemienpflichtig.

61) *1557. Die 10. Mk. auf der Mühle zu Tschistey (Kr. Guhrau).*

In Tschistey gibt der Schulze Peter Mareck wie jeder der 3 andern erbl. Einwohner jährlich Zinsen 1 Mk. und 4 Hühner und 1 Schock Eier. Der Müller zu Sandewalde (Kr. Guhrau) zinst 30 Gr. vom Wasser, ebenso der Schulze von Tschelesen (= Tschiläsen, Kr. Guhrau). Der kleine Müller zinst 1 Mk. 12 Gr. Außerdem wohnen noch 3 zinspflichtige Gärtner dort. Jeder Bauer verrichtet Pflug-, Hand-, Jagd-, Spinndienste und Holzfuhren. Die Mühle zu Sandewalde muß zu allen Gebäuden und Dämmen der Mühle das Dritte erlegen, jährlich dem Fürsten 4 Schweine mästen. „So offt der Muller sein Recht an der Mulhe vorkeufft, gebnret f. g. die Zehende Margk“ [1]).

Br. St.: D 390 c.

Erg.: Der robotfreie Müller in T. mußte 1557 in Verkaufsfällen von seiner Mühle 10% des Kaufpreises Landeminm an den Herzog von Wohlau entrichten.

---

jährlich 6 schw. Mk., der Schulze Philipp Schnntke zinste von seiner Hufe 36 Gr., 8 Gr. Ackergeld, 9 Gr. von 1 Wiese, 15 Gr. von der Försterei. Der 2. Schultz ist nicht besonders erwähnt. Die Bauern zinsen jeder von seiner Hufe 36 Gr. und Ehrungen. Sie liefern jährlich mit den Freien je 4 Schl. = 5 Malt. 4 Schl. Forsthafer oder leisten dafür Holzfuhren. Die 4 Gärtner geben Zinsen zwischen 9 und 36 Gr. und Ehrungen. „Der Vorwergsman vnndt Beide Scholczenn geben die Zehende Margkh auf vnndt abzugk.“ Dies Dorf samt Tschiestei, Sandewalder Mühle und Gewersowicz verkaufte damals der Herzog dem Siegmundt Schiern zu Tschelcsten. (Ebend. fol. 269.)

[1]) Laut Urbar vom 20. X. 1593 wohnten zu Tschiestey 4 zins-, ehrungs-, ackerzins- und robotpflichtige Bauern (incl. Schulz) mit zusammen 4 Hufen, 5 zins- und ehrungspflichtige Gärtner und 1 Zimmermann. Die Klein-Müllerin an der Strüge. „Der Müller auf der Strüge giebet die Zehende Margk.“ Die Sandewalder Mühle mit 6 Gängen ist des Herzogs Eigen. (Ebend. fol. 269).

62) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. 4 Freigütern in Zechen (Kr. Guhrau).*

In Czechen zinst der Schulze Barthel Tuseler jährlich von seiner halben Hufe 24 Gr.; von der Scholtisei 2½ Pfd. Pfeffer und 2 Hühner. Barthel Wotke zinst von

seiner halben Hufe . .	24 Gr.	jährl. u.	1 Pfd.	Pfeffer,	2 Huhner,
Hans Becker ist frei, gibt	"	½ "	"		
Caspar Gresor zinst von seiner halben Hufe . .	30 "	u. 1 "	"	4	"
Hans Mitman, Sigemundt Rutzinske und David Wandritsch geben je .		½ "	"		
Hans Worst zinst von seiner Hufe	1 Mk.	u. 1½ "	"	4	"
Caspar Tuseler von der halben Hufe	24 Gr.	u. ½ "	"	2	"

„Hans Wandritsch, der Schultz, Hans Becker, Hans Neuman, Sigmundt Kurtschinsky Geben die Zehende Margk so offt sie verkeuffen."

Die Bauern „one die Freien" hauen Gras in Belkisch, rechen und fahren es ein gegen Kost. Sie spinnen jeder 1 Stück für Lohn. *Br. St.: D 390 c.*

63) *1557. Die 10. Mk. auf der Scholtisei u. 2 Bauerngütern in Geischen (Kr. Guhrau).*

Lorentz Metzke besitzt in Geischen 2 Hufen, zinst 24 Gr., 1 Schöps, 5 Schl. Hafer, 2 Gänse. Caspar Scholtz gibt von 1 Hufe 1 Pfd. Pfeffer, 24 Gr., 5 Schl. Hafer. Melcher Greser zinst von 1 Hufe 1 Mk. u. 5 Schl. Hafer. Michel Heincke, der Kretschmer, zinst von ½ Hufe 24 Gr., 1½ Schl. Hafer, 1½ Mk. vom Schank. Michel Gregers Söhne besitzen 1 Hufe, 1 Garten und 1 Windmühle und zinsen davon. 13 Bauern mit 12½ Hufen leisten Zins, Ehrungen und Roboten.

„In diesem dorff gibt der Schultz von der Scholtzerei, Caspar Schultz von seinem gutte, Melchior Gräser die Zehende Marck so offt sie vorkeuffenn." *Br. St.: D 390 c.*

Erg.: Nur der freie, d. h. robotfreie Rustikalbesitz war 1557 in Z. nnd G. beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises dem Herzog von Wohlau zum Laudemium verpflichtet.

64) *1557. Auf- u. Abzug auf den Freigütern in Woidnig, Ober- u. Nieder-Wikoline, Duchen, Gr.- u. Kl.-Räudchen, Tscheschkowitz, Ober- u. Nieder-Backen, Klein-Saul u. Zechen (Kr. Guhrau).*

Die Freien im Herrenstädtischen Weichbild:

In Wodnigk: der Schulze, Lucas Sigmundt, Greger Sigmundt, Jorge Pinquart, Barthel Kotwitz (2 Güter), Barthel Mixta.

In Wickeline: Valten Wanderitsch (2 Güter) und der Schulze.

In Dachau: Joachim Schlieben und Koppott.

In Klein-Reudichen: Themke, Loch, Kempe.

In Groß-Reudichen: Sesschinsky, Jorg Melisky, Cristoff Tawr, der Lochs gewest.

In Tscheskowitz: Haincke, die Koschidlin, Brosien Reichel, Runtzke, Jan Schnltz.

In Sbackaw: Wolff Rottenbergk, die Broßdorffin 2 Güter, Malickes, Melchercker.

In Klein-Saul: Jorg Wandritsch, Jacob Greppe, Thomas Schneider, Hans Schilling, Jorg Tuseler, Paul Kanetzine, Hans Dibitsch 2 Güter, Jacob Kusschinsky.

In Czechen: Hans Wandritsch, der Schultz, Hans Becker Hans Mitman, Sigmundt Kotschinsky; „Summa der freien Gutter 33."

„Diese freien[1]) alle geben, so offt sie vorkeuffen, die zehende Margk Aufzugk unnd Abezugk. Sie seindt schuldig, wenn man das Schloß bawen oder befestigen wil, alle steine, Ziegel, Kalck, Sand, Holtz, und alle Notturfft zu furen, das zum bawen von nötenn. In Kriegsleufften seint sie schuldig das Schloß zu vorwachen." *Br. St.: D 390 c. u. F. Wohl. I 13 k fol. 109/10.*

Erg.: Nur die Freien im Herrnstädt. Weichbild waren 1557 beim Verkauf ihrer Güter dem Herzog v. Wohlau landemialpflichtig.

[1]) Die verschiedene Namenschreibung, selbst in ein und demselben Urbar, kommt häufig ver. (Vergl. darüber Nr. 64 mit Nr. 50—63, spec. Nr. 61.)

65) *1559. (Laudemiumsfreiheit) des Rustikalbesitzes im Fürstentum Liegnitz unter herzoglicher Jurisdiktion.*

In einem Urbar der hzgl. Dörfer des Fürstentums Liegnitz vom J. 1559 steht nichts vom Auf- und Abzug, obwohl alle Abgaben, Dienste und Lasten der Dörfer erwähnt sind und auch bäuerlicher Erblehnbesitz vielfach vorhanden war.

Br. St.: F. Liegn. VIII 1 h. — Stenzel: Laudemien, S. 10 (ohne Signatur).

Erg.: Die unter hzgl. Jurisdiktion befindlichen Lehn- und Erbgüter der Rustikalgutsbesitzer im F. L. waren laut Urbar 1559 [1]) jedenfalls vom Laudeminm frei. (Über diese Freiheit bis 1720 vergl. Nr. 290).

66) *1562. V. 25. Montag n. Trinitatis. Auf- u. Abzug auf 1 Bauerngut mit 1 Wasser- u. Windmühle in Sandeborske (Kr. Guhrau).*

Georg, Herzog v. Liegnitz — Brieg, des Goldberg'schen Weichbildes u. Grodißbergischen Kreises Pfandesherr, bekennt, daß vor seinem Hauptmann zu Herrnstadt, Riezen u. Lieben gekommen Georg Wayner, Schmidt zu Sandeborßky und gemeldet hat, daß er „vergangener Jahr" sein Gütlein, bestehend in ½ Hufe samt 1 großen Garten und etlichen Stücken Aekers mit einer Wasser- u. Windmühle in Sandeborßky, im herrenstädt. Weichbild gekauft hat. Nun hat er die Wasser- u. Windmühle auf des Herzogs Konsens von neuem erbaut u. dem Herzog das An- u. Erbgeld bezahlt und die vom vorigen Amt darauf gelegten Zinsen erlegt. Wegen Mangel an Briefen hierüber hat es ihm der Herzog jetzt zu erb und eignen Rechten bestätigt. Er und seine Erben sollen dem Herzog jährlich 1 Guld. ung. Erbzins und 1 Schock Eier, 4 Hühner entrichten. Der jährliche Erbzins von der Wassermühle mit 1 Rad samt Garten, Hoferöte und Ackerstücken beträgt 2 schw. Mk., von der Windmühle mit dem Häuslein 24 Gr. w. Der Besitzer muß samt andern Freien u. Untertanen auf die Jagd gehen, hat freies Bau-, Born- u. Pfahlholz.

[1]) So z. B. war 1559 in Gr.-Beckern (Kr. Liegnitz) viel Bauern- und Gärtnerbesitz von f. g. zu Lehen; die Gemeinde mußte einen Heerwagen mit 4 Rossen, 1 Wagenknecht und -felliger nebst 4 gerüsteten Personen zu Fuß stellen. Sie müssen Schloß-, Mühlen-, Teich- und Fischfuhren leisten und den Mühlgraben räumen. *Br. St.: F. Liegn. VIII 1 h.*

„So offte auch solch güttlen gar oder ein Jedes Insonderheit vorkaufft wierdt, Soll Unß (nämlich dem Herzog) allweg Vom Keuffer Undt Vorkeuffer die Zehende Marck, auf Undt abczug, zugleich Unwegerlich erlegt Undt gegeben werden."

Der Besitzer darf sein Gut verkaufen, verwechseln u. vergeben, doch „in Krafft dieczs Unsers Brieffs, Jedoch dem Oben angezeigeten Unsern Rechten, Zinßen, so woll dem Freyen auf Undt abczugk allerzeit gancz Unschädlich."

Br. St.: F. Wohl. I 13 k fol. 332. (Abschrift v. 15. IV. 1611).

Erg.: Ein Erbfreibauerngut mit der Wasser- u. Windmühle in S. war 1562 beim Verkauf unter hzgl. wohlauischer Obrigkeit mit 10% der Kaufsumme laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 213a).

67) *1562. Auf- u. Abzug auf den freien Schulzen-, Kretscham- u. Mühlengütern unter geistlicher-, ritterlicher- u. städtischer Jurisdiktion in den kgl. Erbfürstentümern Oppeln u. Ratibor.*

„Wenn eines Herrn, Geistlichen, Ritters oder Stadt-Unterthan sein Guth verkaufft, der Herr soll von ihme kein Abzugsgeld nehmen, sondern ihn mit Weib und Kindern frey entlassen, und ein Kundschafft-Brief unter seinem Petschafft geben, so, daß er von einem andern angenommen werde, zumahlen ohne Kundschafts-Brief keiner in der Unterthänigkeit unter Verfall zehen Mark deme, wessen der Unterthan ist, angenommen werden soll. Von denen Scholtzen, freyen Kretschambern und Müllern aber soll das Abzugsgeld genommen werden, so wie von Uraltershero, von zehen Marcken eine Marck."

Korn: Sammlung schles. Provinzial-Gesetze, S. 387: Landesordnung der Kgl. Erbfürstentümer Oppeln u. Ratibor de a. 1562 Rubrica 44 Art. 2.

Erg.: Nur die freien (Erblehn-) Rustikalgrundbesitzer unter geistlicher, ritterlicher und städtischer Obrigkeit waren in Veräußerungsfällen in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor 1562 und schon seit uralters laudemienpflichtig. Daß zu jener Zeit hier noch die landesherrlichen Freigüter davon befreit waren, ergibt die Verfügung vom J. 1567, (s. Nr. 75). Dieses landesherrliche Gesetz ist zugleich ein Schutz für die zins- u. robotpflichtigen Untertanen gegen die damals willkürliche Aufbürdung des Laudemiums seitens ihrer Erbherrschaft. (Vergl. Nr. 72).

68) *1562. Auf- u. Abzug auf 14 Hufen — ½ Quart in Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Niclas v. Waldau hat Gut Keulendorf vom Kaiser Ferdinand gekauft mit der Berechtigung, von 14 Hufen —½ Quart den Auf- u. Abzug fordern zu dürfen.

O.-A. Keulendorf. — Münchеberg a. a. O., S. 62.

Erg.: Auf Rustikalbesitz unter Ritterherrschaft lastete 1562 in K. Laudemium. Es wnrde hier nach späteren Berichten nur von Freihufen erhoben. (Vergl. Nr. 73, 108, 114.)

69) *1565. IV. 2. Auf- u. Abzug u. Markgroschen auf der Scholtisei zu Langenwiese (Kr. Öls.)*

Beim Verkauf der Scholtisei in Langewiese hat der Praecentor (Schaffer) des Bresl. Kreuzstifts empfangen: von der freien Hufe „auf- Unnd abzueg, die zehende Mark", von einer Hube aber, so nicht frei, von 1 Mk. 1 Gr.

Br. St.: Schöppenbuch Langewiese J. 1565—1818.

Erg.: Auf dem freien (Erblehn-) Besitz der Scholtisei zu L. unter dem Bresl. Kreuzstift lastete 1565 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, auf dem nicht freien, d. h. Erbrobotbesitz derselben Scholtisei dafür eine geringere Abgabe von 2,08% (denn 1 Mk. = 48 Gr.). Dies ist das erste Beispiel des später allgemein bezeichneten „Markgroschen".

70) *1565. IX. 29. (Michaeli). Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Stoberau (Kr. Brieg).*

Adam Beeß, Freiherr v. Cölln u. auf Kätzendorf, Erbherr von Stoberaw, bestätigt der vor ihm erschienenen Kretschmerin von Stobraw, Hedwig Lobe u. ihren Erben u. rechten Nachkommen den Kretscham mit 1 Hufe, 3 Stück Acker, 1 Wiese im Lubrsy, 1 freien Schenke. Es muß Kätzerdorfer (= Karlsmarkter) Bier geschenkt werden. Der Kretscham ist nur zu Jagddiensten u. zur Haltung zweier Hunde für die Schweinejagd verpflichtet. Beim Flößen des herrschaftl. Holzes muß der Besitzer einen Mann nach Breslau mitschicken. Der jährl. Erbzins beträgt 2 schw. Mk. 25 Gr. w. Der Besitzer hat das Veräußerungsrecht. Der freie Auf- u. Abzug ist an den Erbherrn zu geben.

Br. St.: F. Brieg I 49 a.

Erg.: Auf dem freien, d. h. robotfreien Erblehn- oder Erbfrei-Kretscham zu St. lastete 1565 unter ritterl. Obrigkeit das Laudemium beim Verkauf (Vergl. Nr. 168).

71) *1566. Auf- u. Abzugsfreiheit der Scholtisei in Bogenau (Kr. Breslau).*

Der Schulze zu Bogenau besitzt 3 Frei- u. 2 Zinshufen, die übrigen 9 Bauern haben nur Zinshufen (17). Hierzu berichtet die betr. Erbfrau:

„An auf- und Abzug belangend, davon weiß ich keinen Bericht, das der wer gegeben oder genommen worden, es haben bei meinen Zeiten 2 Bauern ihrer Muter abgekauft, sie haben aber keinen Abzug noch Aufzug geben dorffen." *O.-A. Bogenau.*

Erg.: In B. war 1566 und vorher kein Laudemialbesitz. Auch die Freihufen des Schulzen müssen davon frei gewesen sein, weil die Erbfrau die Auf- und Abzugspflicht der Freihufen doch sonst gewiß erwähnt hätte.

Nr. 72—74 folgen als Abschnitt C hinter B.

75) *1567.* VII. *6. Auf- und Abzug auf dem freien Rustikalbesitz in den Erbfürstentümern Oppeln-Ratibor.*

Die auf kaiserl. Befehl beorderte „Beraittungs-Commission" für die Fürstentümer Oppeln — Ratibor lieferte dem Kaiser folgende „Relation" über die bäuerl. Verhältnisse im Fürstentum Oppeln ein: Die Freien seien in großer Zahl in allen Dorfschaften des Fürstentums Oppeln vorhanden, da der letzte Fürst von Oppeln, Johann, († 27. III. 1532), gegen ein Entgelt von 10 Flor. ung. jeden Bauer, der es wollte, gefreiet habe. Da aber über ein Freigut meist mehrere Briefe vorhanden seien, sei mit diesen Privilegien Unfug getrieben worden, und mancher Zinsbauer, in den Besitz eines Freibriefes gelangt, wolle sein Gut als Freigut besitzen. Es seien aus Nachlässigkeit der Obrigkeit und Amtleute die alten Briefe seit vielen Jahren nicht wieder vorgenommen, wenn neue existierten, so daß, wo früher eine freie Hufe war, jetzt 3—4 unzinsbar sein wollen. Die Scholtiseien u. freien Güter seien meist nicht mehr in ihrem anfänglichen Zustand, sondern durch Erbschaft oder Kauf zerteilet, also, daß alle, die nur ein Stück von der Scholtisei besitzen, Schulzen heißen u. deren Frei-

heiten gebrauchen, so daß dem Kaiser alle Zinsen, Auflagen, Roboten u. Dienstbarkeiten entzogen würden.

1568. „Nachdem sonst Landtbrenchig, das von den Schulzen, Freyen und Müllern, die den andern Pauersleuten die Zins nnd Robott nicht gleich geben und thun, Sondern vor denselbigen nicht wenig befreyet und enthoben seindt. Wan sie Ir gutter vorkeuffen denn Auf und Abzug nemblich der zehendt gulden von der herschaft genomben wird, von Euer kay. M. underthanen aber niehmals gehalten worden, haben wir damals (1567) vor billich geacht, dasselb anzuordnen, welchs wir dan auch an Itzo gethan und dem herrn Oberhauptman und Pnrggrafen angemeldet, solchen auf und abczugkh numer wan sich kunftig ein Kauf begeben wirt, abzufordern."

1571 erfolgte daraufhin der kaiserl. Beschluß:

Wo Bauern die Freibriefe mißbraucht haben, sollen wieder Zinse auf ihre Güter geschlagen werden. Fortan solle kein Freibrief in der Kanzlei ohne Vorwissen des Oberhauptmanns aufgerichtet oder bestätigt werden. Da anch die Schulzen u. Freien gute Mühlen u. Teichstätten besäßen, sollen sie bei etwaigem Verkauf für den Kaiser erworben werden. Die zertrennten Schulzengüter sollen wieder zusammengebracht werden u. nur ein Schulz im Dorf sein, da allein von solchen Scholtiseien, Freien u. Müllersgütern — „u. gar nicht von andern der Pawern Erbguetern" .. das „auff u. abzuggelt, wie im opplischen Fürstentum und sonst in ganz Schlesien Landtgebreuchig" ist, gegeben wird.

Br. St.: Opp.-Rat. I 49 a.

Erg.: Die kaiserl. zins- u. robotfreien Erblehn-Besitzer in den Fürstentümern Oppeln — Ratibor wurden 1567/8 bei Verkauf ihrer Güter zur Zahlung des Laudemiums verpflichtet, wie es hier die Erblehnbesitzer unter geistlicher, ritterlicher und städtischer Obrigkeit schon lange entrichten mußten. Der zahlreiche Erbfreibesitz blieb noch davon frei.

Über die Ausdehnung des Laudemiums auf den Erbfreibesitz und auch auf Erbfälle vgl. Nr. 95, 187; s. auch Nr. 28—36.

76) *1568. V. 24. Auf- u. Abfahrt auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kreis Nimptsch).*

Der Herzog v. Liegnitz-Brieg, des Goldberg'schen Weichbilds u. Grädißberg'schen Kreises Pfandesherr, beurkundet in Brieg:

Caspar Gebauer habe ihm 2 unversehrte Briefe gezeigt, einen von Haincz Stoschen: Datum: Domanze 1450 Sonntag Trinitatis, den andern von George Bischofsheim u. Hans Borschnicz: Datum: Montag in den Pfingsttagen 1467. Beide betreffen den Kretscham zu Gr.-Kniegnitz mit Schenken, Bräuen, Schlachten, Backen, Mälzen, mit der Gerechtigkeit ein Malz- u. Bräuhaus zu bauen, „davon man auf- und abfarth, wann es verkauft wird, zu geben Schuldig.“ Es seien zum Kretscham, dabei zuvor 2 Hufen — 1½/4 Ackers waren, noch 2 Zinshufen hinzugekauft. Käufer (Gebauer) hat ihn nun gebeten, obige 2 Briefe samt dem Brief, wodurch die 2 Zinshufen erworben sind, zu bestätigen. Der Herzog giebt hiermit die Konfirmation, doch daß Gebauer von den 2 Zinshufen alle Zinsen, Hofarbeiten u. a. ihm u. der Gemeinde leisten soll. Beim Verkauf soll G. dem Herzog von 3 Teilen der Kaufsumme Auf- u. Abfahrt geben, der 4. Teil aber soll davon befreit sein.

Br. St.: D 383 b. fol. 53. (In der hzgl. Bestätigung v. 29. III. 1669).

Erg.: Auf dem Kretscham zu Gr.-K. unter hzgl. briegischer Obrigkeit lastete längere Zeit vor 1568, jedenfalls schon 1450, in Verkaufsfällen das Laudemium. Zu diesem Kretscham gehörte bis vor 1568 nur (Erblehn-)Freibesitz. Kurz vor 1568 wurde jedoch zins- und robotpflichtiges Gut hinzuerworben, und in der Bestätigung des ganzen Besitzes 1568 war nur ¾ der Kaufsumme laudemienpflichtig. Zweifellos wird der zins- und robotpflichtige Grundbesitz auf den 4. Teil des Gesamtwerts des Kretschamguts veranschlagt worden sein. (vgl. Nr. 136, 169, 211, 226).

77) *1569. VI. 19. (Sonntag n. Viti). Die 10. Mk. auf dem Kretscham zu Wilkau (Kr. Glogau).*

Sigmund Loß beurkundet zu Wilkau als Erbherr, daß er dem dortigen Schulzen, Mattheßen Nitschken, den Kretscham erblich verkauft hat mit Äckern, Wiesen u. Gebäuden, wie er ihn von der Witwe des Matthias Margwert gekauft hat, für 1200 Mk. glogischer Zahlung. Damit aber Käufer u. seine Erben diesen Kretscham nicht als ein Lehen, sondern als erb u. eigen besitzen mögen, hat Käufer für die Lehen oder Erbschaft 200 Mk. glog. zu geben versprochen, wofür er 100 Mk. u. 26 Beete Acker erhalten hat.

„Soviel aber die Zehende Marckh anlangende, soll mir mein (em) Bruder Undt Jedero Herrschafft zu Wilckaw dieselhe so offt der Krätschemb Verkaufft oder sonst verendert wirdt, zu jederzeit folgen Undt gegeben werden."

Der Kretschmer muß herrschaftliches Bier schenken, heim Mangel darf er es mit Wissen u. Willen des Erhherrn von Glogau heziehen. Loß bestätigt ihm den Kretscham zu Erb u Eigentum, doch unschädlich der Zinse, Hofarheit, u. zehnten Mark.

Br. St.: D. 340 fol. 77/8.

Erg.: Auf dem Kretscham zu W., der 1569 aus einem Erblehen in Erhfreibesitz gewandelt wurde, lastete 1569 unter ritterlicher Ohrigkeit in Kauf- und Tausch-, vielleicht auch in Erbfällen, das Laudemium mit 10%.

78) *1569. Auf- u. Abfahrt, die 10. Mk., auf den Scholtiseien zu Tarnau, zu Ober- od. Nieder-Eichau u. auf 3 Rustikalgütern zu Stolz (alle Kr. Frankenstein).*

Unter der „Taxe des frankensteinschen Weichbilds, wie es 1569 von den Herzogen v. Münsterherg Herrn Matheßen v. Lagaw aller halh verkauft worden," findet sich die Nota:

„Es haben I. F. Gn. zu Tarnaw auf dem Gerichte, zur Eiche auf dem Gerichte, znm Stoltz auf Merten Kirchnerß guette, auch auf Valten Schwartzerß guette von 8 Rutten, deßgleichen von Nickel Schwartzerß auch von 8 Rutten, wan die Gütter vorkaufft, die 10. Mk. auf und abfahrt. Diß werden I. F. Gn. neben den andern Ohmeßigkeiten auch gnedig zu Taxiren wissen."

O.-A. Tarnau. (Abschrift v. J. 1577.)

Erg.: Auf den (Erblehn-)Scholtiseien zu T. und E. und auf 3 (Erblehn-Banerngütern zu St. lastete 1569 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Daß die Scholtisei zu Tarnau landesherrliches Lehen (Erblehen) war, ergibt sich aus Nr. 141 (1605). Dies und die in derselben Taxe erwähnten laudemialen „Erhlehngüter" zu K. (Nr. 83) lassen sicher darauf schließen, daß auch die andern laudemienpflichtigen Güter Erblehen waren.

79) *1573. Angab (Auf- u. Abzug) der Schulzen, freien Kretschmer und Müller unter Herren-, Ritter- u. Städte-Obrigkeit im Fürstentum Teschen.*

Die Landesordnung des Fürstentums Teschen bestimmt in Art. 1 über die Untertanen:

„Da ein Unterthan Herrn-Ritterstands oder derer Städte mit Einwilligung der Herrschafft sein Vermögen verkaufft, und seine Stelle mit einem tauglichen Menschen ersetzete, soll ihme die Herrschafft samt Weib und Kinder frey lassen, und den Los-Brief mit Beydruckung seines Pettschaffts ertheilen, damit er anderwärtig wieder angenommen wurde; auch soll niemand keinen ohne des Los Briefs in die Unterthänigkeit annehmen, bey Verfallung zehen Marck Straffe, demselbigen, dessen derjenige Unterthan wäre. Blos allein von Schultheissen, freyen Schencken, Müllner kan, wie es vor Alters hero gebräuchig gewesen, Angab von zehen Marck eines genommen werden."

Weingarten: a. a. O. B. II, S. 331.

Bestätigt wurde diese Landesordnung 1592. In einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert lautet der letzte Satz:

. . . . „ausgenommen von Scholtzen, Kretschmare, Müllere, soll nach alter Gewohnheit der auf u. abzug also von zehen ein Mohnat (?) genommen werden." *Br. St.: F. Teschen III 1 a.*

Erg.: Im Fürstentnm T. lastete 1573 nnd 1592 das Laudemium unter Herren-, Ritter- und Stadtobrigkeit bei Verkäufen nur auf (Erblehn-) Freibesitz.

80) *1574. III. 31. Auf- u. Abzug auf 1 Erblehngut in Bürgsdorf (Kr. Kreuzburg).*

Der Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlan bestätigt zu Kreuzburg, daß er seinem Hauptmann von Creuzburg und Pitschen, George v. Waldaw von Schwanowitz, erlaubt habe, $2^1/_2$ Quart hzgl. Acker in Bürgsdorf zu verkaufen. Diese habe v. Waldaw zu erb und eignen Rechten verkauft, verlehnt und verreicht, wie es Recht und Gewohnheit mit anderu erb und eignen Gütern ist, dem Clement Scharckall, doch unschädlich dem Fürsten an Obmäßigkeiten, Zinsen, Hofarbeiten, Diensten, auch den freien Auf- nnd Abzug, wie solches alles „von alters" von diesem Gut gethan ist. *Br.-St.: D 363*[1]*).*

Erg.: Auf freiem (Erblehn-) Besitz lastete 1574 und vorher in B. unter hzgl. briegischer Obrigkeit beim Verkauf das Laudeminm. (Vergl. Nr. 117, 165.)

[1]) Anderer Freibesitz unter dieser Signatur ist auch laudemialpflichtig, bei einigen Freigütern wird jedoch diese Last nicht erwähnt.

81) *1575. XI. Auf- u. Abzug auf 1 Erblehngut in Zirlau (Kr. Schweidnitz) u. Salzbrunn (Kr. Waldenburg).*

Im Urbar des Burglehns Fürstenstein samt Schloß, Städten und Dörfern, das auf kaiserl. Befehl durch verordnete Komissarien angelegt wurde, heißt es:

„Des auf und abzueg gelldts halben soll es Inn diesem Pfanndtschilling gar nit Preuchlich sein Und ob wol von Lehennslentten, dern im Dorff Zirla und Sallz Porn etliche verhannden, So soll sich derselben in vieln Jars Zeiten nicht als ein negst verschienen 74. Jar aines in der Zirla wegen aines Freymarckhts (= Tausch) nnnd darnach im Saltz Porn aines in zwölff Jarn dy drey mahl verenndert unnd das in der Zierl der Herrschafft 20 kleine margkht Jede per 32 w. gr. gegeben haben, daraus möcht ungefehr der vierte Tail weil sichs wie obgehörtt Inn solcher Zeit auch wol lennger nit zuegetragen mag genumben werden, das thuett 5 kleine margkh bringet zu 36 w. gr. 4 Taller 16 w. gr.“

Br.-St.: F. Schw.-J. I 63 a. fol. 6. — Vergl. Stenzel: Laudemien, S. 11.

Erg.: Von allen znm Burglehn Fürstenstein 1575 gehörigen Ortschaften besaßen, nur Z. und S. bäuerliche Erblehen nnd nur diese waren in Kauf- und Tauschfallen landemiumspflichtig. (Vergl. Nr. 119.)

82) *1575. Auf- u. Abzug der schlesischen Freigüter.*

Beim Prozeß um die Lehns- oder Eigentumsqualität von 7½ Hufen in Kattern (Kr. Bresl.) wird erklärt:

„das es auch ohne das der gemeyne Brauch in Schlesien midtt bringet, das mahn von freyhenn güttern, so nichtt zynsbar seyn, der Herrschaft den auf unndt abzugkh zu gebenn Pflegett, unndt also die Vorsehungkh gemeyner Recht, auch consuetudo loci midt zue staten khomptt, quae omnino est servanda, et pro laudemio, non solum quinquagesima sed etiam vigesima aut decima, pro ut fert consuetudo, solvi debet, secundum in d. l. fin: ut refert modernus Joannes Schneidewein[1])“ . . . . *O.-A. Kattern (II.).*

[1]) Joannes Schneidewein: „Institutiones Imperiales D. Justiniani libri quarti.“ Straßburg 1571. II. Teil, S. 59. Über das Laudemium auf emphyteutischen (hier = Erblehn-) Gütern.

Erg.: Das Laudemium lastete in Schlesien 1575 nach allgemeinem Brauch auf den zinsfreien (Erblehn-) Freigütern.

83) *Vor 1577. Auf- u. Abfahrt auf 2 Erblehngütern in Ober- od. Nieder-Kunitz (Kr. Liegnitz).*

Laut Taxe[1]) des Herrn Gedeon Stangen über seinen Anteil in Kuenitz, wozu 10 Banern und 27 Gärtner gehören, wird „die auf- und abfart auf zweien Erblehengüttern, die geburtß und abscheideß, deß schmiedeß Herrlichkeit; sein und der gemein hirten und anderer so gemeine Unterthenigkeit“ etc. auf 100 fl. veranschlagt. *O.-A. Tarnau.*

Erg.: Nur die freien Erblehngüter waren um 1577 bei dem Ritter-Anteil in K. laudemiumspflichtig.

84) *Vor 1577. Abzug od. Abfahrt auf Rustikalgütern der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer.*

Nach der Landtaxe der Fürstentümer Schweidnitz-Janer vor 1577 wird der „Abzug oder Abfarth, da man denselbten zu nehmen befuget, so viel Jahr nach einander gefallen, daß dritte Theil auf ein Jedeß Johr und 4 schw. M. pro 100 fl. ung. angeschlagen.“ *O.-A. Tarnau.*

Erg.: In den Fürstentümern Schw.-J. wurde vor 1577 nicht von allen Rustikalgütern, nach späteren Berichten nur von Erblehen (Nr. 202, J. 1653) das Laudemium vom Veräußerer erhoben.

85) *1577. Auf- u. Abzug auf dem Erblehnbesitz in Wilkau (Kr. Neumarkt).*

Nach dem Urbar sind in Wilckau 10 Bauern; sie zinsen von jeder Hufe 3 Thl.—1 Gr., ausgenommen 3 zinsfreie Lehnhufen. Zu jeder dieser 3 Hufen gehört die Verpflichtung, ein Roß zu halten zu der Herrschaft Notdurft und die Zahlnng des „auff- und abzugs“. *O.-A. Wilkau (Neum.).*

Erg.: Nur die 3 zinsfreien Erblehnhufen (Vergl. Nr. 72) in W. waren 1577 laudemiumspflichtig (u. zw. in Kauffällen. Vergl. Nr. 72).

---

[1]) Diese Taxe ist vor 1577 aufgestellt und 1577 publiziert. Sie trägt die Überschrift: „Ettliche Taxen aller Obmeßigkeitt, gutter undt Nützungen wie die in kenfften angeschlagen worden, darnach sich in fürstehenden kenfften zu richten mag sein. A. 77.“

86) *1580. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Kottwitz (Kr. Trebnitz).*

Zur Scholtisei in Kottwitz gehören 1 freier Schank, 2 Freihufen etc. Die Scholtisei liegt zu Lehnrecht, erblich für die Nachkommen mit Verkaufsrecht, „jedoch in allerwegen unß undt nachkommenden des Gestieffts Trebnicz unser Lehnung, freyheit, ob- unndt Bothmäßigkeit, auch allen andern gerechtigkeithen, herlichkeithen undt andern gewohnheithen des Roßdienstes undt deß auf- undt abzugs . . . ganz unschädlich."

O.-A. Kottwitz (Trebn.).

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit zu K. lastete 1580 das Laudemium.

87) *1583. XII. 17. Auf- u. Abzug auf der freien Scholtisei zu Olbersdorf (Kr. Münsterberg).*

Der Bresl. Bischof Martin bekennt als oberster Hauptmann von Ober- u. Niederschlesien, daß lange Streit herrschte zwischen Heinrich v. Panewicz von der Schlause u. Jacob Hubeners, weil. Schulzen zu Olberßdorf, hinterlassenen Kindern, weil v. Panewicz „dem Landesbrauch nach" den Auf- u. Abzug von der freien Scholtisei zu Olberßdorf genommen, den die Erben nicht schuldig zu sein glaubten. Aus dem Verhör der Parten durch den Hauptmann des Frankensteinschen Weichbildes, Fabian v. Reichenbach zu Peterwitz, nebst andern Rechtsſitzern ergab sich und wurde entschieden, „das die Hubener den auf- und abzug zu geben schuldig", doch könnten sie Revision hiergegen einlegen. Auf die deshalb von den Hubenern angestrengte Klage hat der Bischof jetzt die Parteien nach Neisse vorbeschieden samt dem Hauptmann, der an seine Stelle 3 kaiserl. Amts-Sekretäre entsandte. Alle diese, auch die Hubener: Anthonius, Jacob, Michel, Martin u. dossen Vormünder Urban u. Caspar Hubener u. Caspar Hubener als ehelichen Vormund seines Weibes, hat der Bischof verhört. Aus beider Part Vorbringen wurde so viel befunden, „das die Hubener sich dem Landesbrauch nach den auf und abzug, denen doch Ir Vatter zuvor gegeben, auch Sy und Ire Vorfareu selbst in Iren Kaufsberedungen außdrucklichen benennet und geseczt, wie es mit abgebung desselben gehalten werden solte, zue ungebuer zu reichen gewaigert unnd Sy derhalben der billickeitt nach gewiesen, wie Sy

sich auch besagen lassen, allein sich beschweret, das der von Panewicz etwas mehr, denn sich gebueret, wegen solches auf und abznges alreit zu sich genommen, dann auch, das drei gertner so wol eine Wiese bei Munsterberg zu bemelter freien Scholtißei nit gehörig und doch neben derselbten in einer Summa umb Tausend Vierhundert margk schwere verkaufft worden."

Vergleich: Nach Abzug des Wertes der Wiesen, 300 schw. Mk., wird von der übrigen Kaufsumme, 1100 schw. Mk., dem von Panewicz der „auf- und abzug" [1]) mit 110 Mk. zugesprochen. Den Mehrempfang hat v. Panewicz alsbald zurückzuzahlen.

Br. St.: A.-A. III 26c fol. 66 f.

Erg.: Die (Erblehn-)Freischoltisei zu O. war 1583 unter Ritterobrigkeit bei Übernahme durch die Gesamterben mit 10 % des früheren Kaufpreises, aber nur vom Freibesitz (Vergl. Nr. 76), laudemienpflichtig. Das widerrechtlich auch vom dazu gehörigen Robotbesitz angemaßte Laudemium mußte nach richterlicher Entscheidung den Verkäufern zurückerstattet werden, die allein diese Abgabe entrichteten. Die Scholtisei war schon zur Zeit ihrer Vorfahren nach den Kaufbriefen laudemial. (Vergl. C.)

88) *1583. Auf- u. Abzug auf den ausgesetzten Erblehnscholtiseien, Freihufen, Kretschmer-, Müller- u. Freigärtnerbesitzungen im Fürstentum Oels.*

Die ältere Ölser Landesordnung von 1583 bestimmte im Tl. II Art. 6:

„Der Auf- und Abzug, nemlich die zehende Mark von einer ausgesetzten Erbschultzerei, freien Hnben, Kretschmern, Müllern und Freigärtnern, dem die Mühle eigenthümlichen zustehet, soll dem Erbherrn, und nicht dem Herrn der Obergerichte, wann nnd so oft ein solches Gut verkauft wird, ohne Mittel zustehen und gebühren." *Schickfus: a. a. O. 3. Buch S. 338.*

Erg.: Nur auf dem Erblehn- und wohl auch Erbfreibesitz im Fürstentum Öls lastete 1583 beim Verkanf das Laudemium. (Vergl. Nr. 162.)

---

[1]) Rachfahl a. a. O. S. 168 Anm. 4 spricht hier irrtümlich vom Abzugsgeld.

89.) *1585. Auf- u. Abzugsgeld auf der Scholtisei zu Tarnau. (Kr. Frankenstein).*

Auf den Bericht des Hauptmanns zu Frankenstein an die Schlesische Kammer vom Tode des Schulzen Melchior Niedenführ zu Tarnan 1585 forderte die Kammer vom gleichnamigen Sohn als nunmehrigen Schulzen 110 Mk. an den Kaiser für dessen gnädigen Nachlaß, nämlich für dessen Zulassung und Bestätigung. Der Hauptmann teilte auch der Kammer auf ihr Verlangen den Preis der Scholtisei, die Abschrift des Kaufes aus dem Schöppenbuch mit. Darauf schrieb die Kammer am 30. VIII. 1585 an den Hanptmann: Der Kaiser habe auf Bericht der Kammer, das Auf- und Abzuggeld der Scholtisei in Tarnau betreffend, beschlossen, daß für diesmal die von der Kammer geratene Summe von 110 Mk. angenommen und es fortan wie vor alter Zeit mit solchem Auf- und Abzuggelde observirt werden solle.

O.-A. Tarnau—Stenzel: Laudemien S. 14 (ohne Signatur).

Erg.: 1585 wurde von der Scholtisei zu Tarnau das Deszendenten-Kauflaudemium entrichtet, aber ausnahmsweise, ohne Präjudiz für spätere Fälle, nur in einer fixierten Snmme ohne Rücksicht auf den Annahmepreis für die kaiserliche, d. i. hier grundherrliche Zulassung oder Bestätignng. (Vergl. Nr. 78, 118, 142).

90) *1585. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Kl.-Bauschwitz. (Kr. Wohlau).*

Die verwitwete Schulzin Anna Schwantag zu Wüstebauschwitz richtete eine Bittschrift an den Bresl. Bischof folgenden Inhalts: Nach dem Tode ihres Mannes Michel sei die Scholtisei samt Mühle „Nach dieses ortes Undt landesbrauch Undt gewonheit“ 2 Teile auf ihren Sohn Michel und der 3. auf sie gefallen. Darauf habe sie den Hanns Tiele geehelicht und des unmündigen Kindes Gut verwaltet. Darauf habe ihr Sohn geheiratet, dessen Kinder starben und bald er selber. Dieser habe 2 Teile seines Guts auf sie, die Mutter, einen Teil auf seine Frau — „ihre schnurre“ — fallen lassen. $^2/_3$ des Guts wolle sie ihrer Schwiegertochter auf Mannfastnacht 1586 laut Vertrag herausgeben. Der Amtmann, der den Vertrag aufgerichtet, habe wegen des Domkapitels dahin gewirkt, daß sie von ihrem Gut „Unangesehenn das das gutt nicht vorkanft wirdt, auff- undt abzogk als die zehende Margk geben solle.“ Ihre

Handfeste enthalte davon nichts. Sie fühle sich durch diese Forderung beschwert, da doch das Gut nicht verkauft sei, auch nicht von der Seitenlinie, sondern in rechter aufsteigender Linie von ihrem leiblichen Sohn an sie kommen sei „Unndt das der anff- unndt abzogk anders nicht stadt haben könne Es sey den das ein Gutt aus einer handt in die ander vorkaufft werde wie es den auch mit deme zwbeweisen das solcher auff undt abzogk nach meines ersten mannes abscheide weder von mir noch von meinem sohne als er das gutt angenomen mit keinem worte niemals gefodert wordenn." Trotzdem solle sie jetzt den Auf- und Abzug „Nach Richtiger Taxa n. Wardierung" bis zum Bartholomäustag zahlen. Deshalb bitte sie um Einstellung der vom Domkapitel geplanten Exekution. Ihre Vorfahren hätten den Auf- u. Abzug nie gezahlt, doch „Wann aber das gutt kunfftig feill undt vorkaufft wurde, bin ich gar nicht der meinung E. F. G. oder dem Erwirdigen Capittel einigen heller desselben Gerechtigkeit zw nachteil oder schmelerung zw entwenden, sondern solchen auff- undt abzogk gehorsamlich undt volkömlich zw erstadtenn," auch die Erbzinsen nnd alles, was sie thun soll, zu leisten. *O.-A. Preichau.*

Erg.: Die freie Scholtisei[1]) in W. war bis 1585 in allen Erbfällen, von Aszendenten auf Deszendenten, von Deszendenten auf Aszendenten und von Kollateralen auf Aszendenten laudemienfrei. 1585 wurde jedoch von der Grundherrschaft der Versuch gemacht, die bei Verkäufen landemiale Scholtisei auch bei Vererbung von Deszendenten an Aszendenten anf- und abzugspflichtig zu machen.

91) *1587 Die 10. Mk. beim Verkauf von 3 Lehn- oder Freibauerngütern in Hartmannsdorf (Kr. Freistadt).*

Weil. Brandan[2]) v. Zettlitz hatte 1587 den Kaiser gebeten, ihm die 3 „Freien oder Lehnspauren" in Hartmanßdorff und die Ober- und Halsgerichte im Erbkauf zu lassen. „Was die Freibauern anbelangt und den Wert dafür, wenn sie vom Lehn ins Erbe transferirt würden, die, wenn sie ihre Güter verkaufen, dem Landeshanptmann die zente Mark geben müssen, so ist über den

[1]) 1689 werden $1^1/_2$ Freihufen der Scholtisei zu Kl.-Bauschwitz erwähnt. *O.-A. Preichau.*

[2]) Dessen Vater hatte sein dortiges Gut von Bauern zusammengekauft. *Ebend.*

Wert ihrer Güter eine landesübliche Taxe gemacht worden, alles nach der Relation der Comissarien von 1587.“ Diese Taxe ist 1585 durch die Buchhalterei erhöht.

Die Freibauern richteten nun folgende Beschwerde an den Kaiser: Sie fühlten sich durch einen solchen Verkauf an den v. Zettlitz in ihren Privilegien verletzt und bäten um Abhilfe. Der Kaiser, der daraufhin wegen seines Verkaufsrechts bei der kgl. Kammer anfragte, erhielt folgenden Bescheid: Die 3 Freibauern hätten selber zugestanden, daß sie ihre Güter vom Kaiser zu Lehn tragen und er als Landesfürst das directum dominium habe und sie nur das utile. Daher könne der Kaiser sein daran habendes Recht an eine Adelsperson wohl verkaufen, doch müsse er sie bei ihrem utili dominio und völligen Nutzen ihrer Güter lassen, bis sich solche Güter eröffnen und der Lehnsherrschaft mit heimfallen. (Vergl. Nr. 22 u. 39.)

Br. St.: F. Br. 1. 23b. (Bericht nach 1602).

Erg.: Auf dem freien Lehnbauernbesitz in H. lastete 1587 bei etwaigen Verkäufen unter kaiserl. Obrigkeit das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

92) *1587. V. 25. Lehnware auf 1 Erblehngut zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Der Hauptmann v. Münsterberg, Fabian v. Reichenbach, bestätigte laut Urkunde vom Jahre 1377 „erblich und ewiglich zu Lehnrecht wie in den alten Briefen“ (Stenzel: „in denen aber vom Lehn nichts steht“ [1]) den Kauf des Christoph Birneissen von Michael Riedel über ein Gütel von 8 Ruten Erbes zu Lehn in Tarnau (1377 gelegen an des Richters Erbe), davon die ausgesetzte Lehnware beim kaiserl. Rentamt in Frankenstein abgeführt sei.

O.-A. Tarnau. — Stenzel: a. a. O. S. 32 (ohne Quelle).

Erg.: Auf 1 Erblehngut in T. lastete 1587 beim Verkauf das Laudemium. Es hat 1569 dieser Besitz jedenfalls zur Scholtisei

[1]) Schon 1377 hatte das Gut die bevorrechtigte Stellung wie der Schulzenbesitz und gehörte jedenfalls zum Lokatorenland. 1377 verkaufte es Hanß gen. Budaw dem Niclaß Fleischern gegen jährl. Zins (wohl Roßdienst) von $^1/_2$ Mk., aller andern Dienste, Gabe, Gewalt und Bethe frei, die andre Bauernerben tun müssen (O.-A. Tarnau). Es war vermutlich als erledigtes Lehen an den Erbherrn (Budaw) gefallen oder durch ihn von seinem Allod einem Bauern gegeben zu freiem Schulzenrecht.

gehört, weil damals nur diese laudemial war (s. Nr. 78; ebenso Nr. 147).

93) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz der Mühle, Scholtisei u. 1 Freigut in Alt- u. Neu-Schalkowitz (Kr. Oppeln).*

Urbar und Grundbuch des Fürstentums Oppeln 1588:

In Scholkowitz hält der freie Müller Gregor Fritz 1 Mühle und zinst davon den Freien gleich. Es hat darauf der Kaiser den Auf- und Abzug.

Der Schulze Staneckh Wolny ist auch frei, besitzt 1 Freihufe mit freiem Schauk, freier Brot- u. Schuhbank, zahlt für den Roßdienst gleich den andern Freien in diesem Fürstentum. Er muss bei den Arbeitern zur Beaufsichtigung stehn und alles tun, was die andern Freien tun. Er muß den Jägern Essen geben, die das Wild bereiten. Er besitzt auch einen Freigarten.

Klimeckh Klenkh's Witwe, eine Freie, hält $^1/_2$ Freihufe. Sie muss mit 1 Pferd von 3 Mk., darauf ein „Schücz", neben dem andern Freien Stanekh Wolny dienen.

Bei den Brief-Abschriften der Freien wird für alle im Urbar angeführten Freien bemerkt: „Es haben Kay. M. darauff denn Auf- unndt Abczug. *Br. St.: F. Oppeln-Rat. I 89 c.*

94) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz der 2 Schulzen, des Oberkretschmers, der 7 Freien und des Müllers von der Kretschamsfreiheit in Alt- u. Neu-Poppelau (Kr. Oppeln).*

In Poppelau besitzt der Oberkretschmer Martin Klotzek 2 Freihufen, Woytekh Gomola, Kuba, Wienczeckh Zientz, Kuba Spiessla u. Wientzeckh Wludarß besitzen je $^1/_2$ Freihufe. Martin Konetzny hat 1 Freihufe, Kasper Selieger 3 Freihufen nebst freier Fleisch- u. Brotbank, Andreas Scholtz $^1/_2$ Freihufe (ist von des Maleckh Wlndarß 1 Hufe umfassende Scholtisei), verweset jetzt die Gerichte. Diese Freihufe der Scholtisei ist erst seit 1558 vom Zins befreit.

Janeckh Weydrosska, der Müller von der Kretschmerfreiheit, zinst dem Kretschmer, dazu von 20 hofarbeitsfreien Morgen 3 Thl. 18 Gr. aufs Schloß.

Der Herrschaft gebührt beim Verkauf der Mühle und Äcker das Auf- und Abzugsgeld.

Die Freien[1]) müssen Wald und Wild bereiten und gewöhnliche Landfuhren verrichten.

Die beiden Schulzen müssen von der Freihufe Briefe tragen, das Wild bereiten, den Jägern oder dem Schloß dienen und ersteren die Kost geben. *Ebend.*

95) *1588. Auf- u. Abzug auf den 2 Scholtiseien in Chroscżütz (Kr. Oppeln).*

In Krostitz besitzt Nicolai Scholtz (der Schulze) $^1/_2$ Freihufe u. 1 Freigarten. Martin Rekh, der andre Schulz, hat auch $^1/_2$ Freihufe u. 1 Freigarten. Alle 2 Jahre wechseln sich die Schulzen in der Gerichtsverwaltung ab „und haben Ir. Kay. Mt. auf denselben freiguttern Scholtisseien, Kretschmen und Müllen In diesem und andern Dörffern allen den auf und abzug alls von Zehen Tallern Einen so offt dieselbigen verkauft und Enderungen damit furgenomben werden[2])." *Ebend.*

96) *1588. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei, 4 Freigütern u. der Gemeindemühle in Gr.- resp. Kl.-Döbern (Kr. Oppeln).*

In Döbernn besitzt der Schulze Kuba Kolekh $1^1/_2$ Freihufen u. 1 Freigarten, Lorentz Slesorth der Alte, Mruß Knichala je $^1/_2$ Freihufe, Gregor Wolny $1^1/_2$ Freihufen, muß das Wild bereiten, Faneckh Fritsch $^1/_2$ Freihufe, muß die Wälder versehen. Die Gemeinde hält eine Mühle mit 1 Rad, auch Äcker und Wiesen von zusammen $6^1/_4$ Morgen. Diese hat die Gemeinde von der kaiserl. schlesischen Kammer erblich erkauft.

„Und die khay. Mt. haben den auf und abzug darauf." Die Gemeinde zinst wegen der Mühle[3]) jährl. 5 Thl. *Ebend.*

---

[1]) 1304 gehörten zur Scholtisei in P. 6 Freihufen, 1 Mühle, 1 Brotbank, 12 Gärten und das Privileg zum Bau einer freien Schenke. (Cod. dipl. Sil. XVI Reg. 2792). 1588 waren diese 6 Freihufen unter die Freileute aufgeteilt.

[2]) Bei Aussetzung des Dorfes K. 1268 gehörte zur Scholtisei 1 Freihufe, 1 freie Schenke und das Mühlbaurecht. 1421 wurde der Scholtisei ein Brief erteilt über $^1/_4$ freien Erbes mit dem Kretscham und Mühlbaurecht. 1581 ist der freie Schank bei der Scholtisei. *Ebend.*

[3]) Bei Aussetzung des Dorfes 1279 erhielt der Schulze eine Freihufe, 1 freien Kretscham u. 1 freie Mühle zu bauen. 5. I. 1582 bestätigte der Kaiser dem Kuba Kolekh seine erkaufte Scholtisei, nämlich 1 Freihufe, 1 Garten, 1 Freischank. Er mußte die Wälder bereiten, auf die Jagd gehen, und Briefe vom Schloß bis 3 Meilen tragen. *Ebend.*

97) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham und anderem Freibesitz in Goslawitz (Kr. Oppeln).*

In Goßlawitz besitzt Simon Kansy $^1/_2$ Freihufe, zinst davon $^1/_4$ Flor. ung. oder 14 Gr. 3 Hl. u. 1 Schl. „Leßnyhafer." Er hat einen Brief mit Ficzek Gendral über 1 Hufe. Letzterer hat auch $^1/_2$ Hufe und denselben Zins zu geben. Woitekh Fratt, der Schulze, besitzt 1 Freihufe. Er muß Zins u. Getreide einfordern u. „Uber der Robott stehen." Sigmund Gotuschitsky's, des alten Teichwärters, $^3/_4$ Freihufen sind vom 9. X. 1586 bis 15 Jahre nach seinem Tode[1]) befreit. Martin Kalikh, Kretschmer beim großen Teich, hält von der Wüstung ein Quart zu Zins, dessen durch Nachmessen gefundenes Übermaß von $^1/_2$ Quart auch zins- u. ehrungspflichtig gemacht worden war. Da er über seinen Schank[2]) keinen Brief vorlegen konnte, ist darauf von Michaeli 1589 an ein jährlicher Zins von 48 Gr. gelegt worden.

„Nota: dieser Kalikh, hat auch besondere Eckher inn Kemper grundt und wenn Er den Kretschem mit den Eckhern darzue auch diese $1^1/_2$ Quart $2^1/_2$ Morgen gehören sollen, verkhauffen wirdt, sol Er den auf- und abzng davon zu geben schuldig sein." *Ebend.*

98) *1588. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei u. 1 Freigut in Dammratsch (Kr. Oppeln).*

In Domoratsch hat der Schulze Jannkh Soykha $^3/_4$=, Martin Dochon $^1/_4$ Freihufe. Nachmessungen ergaben jedoch für den Schulzen $2^1/_2$ Hufen $2^1/_2$ Morgen und für Dochon 1 Hufe; der Überschuß war zinsbar gemacht worden.

Die Bauern roboten nach der Oppelner Landes-Ordnung, doch kann die Herrschaft dafür 2 Thl. Robotgeld pro Hufe nehmen. Vgl. Nr. 125. *Ebend.*

99) *1588. Auf- u. Abzug auf dem Hammer bei Dammratsch (Kr. Oppeln).*

Dem Adam Gwussd, Hammermeister zu Kodtlub, ist von der Herrschaft auf dem Domoratscher und Qualkhowiczer Grund am Wasser Stowbhrowkha ein Hammer zu bauen bewilligt. Es werden

[1]) 1597 starb er, und sein Land wurde einem andern zum Roden gegeben. *Ebend.*

[2]) 1507 gehörte die Schenke noch zur Scholtisei. *Ebend. fol. 158.*

davon jährlich, doch erst nach 3 Freijahren wegen des Aufbaues, 50 Thl. Erbzins entrichtet, „auch so offt ein Ennderung mit diesen Hammer vorfelt, den auf unnd abzug alß der zehende Theil der Herrschaft davon zu geben schuldig sein soll.“ *Ebend.*

100) *1588. Auf- u. Abfahrt der 3 Schulzen zu Falkowitz (Kr. Oppeln).*

Die 3 Schulzen in Chwalkowitz besitzen zusammen $3^1/_2$ Freihufen: nämlich Jan Krupa $1^3/_4$-, Klimekh Dochow $\frac{3^1/_2}{4}$- u Woitekh Kopkha $\frac{3^1/_2}{4}$ Freihufen. *Ebend.*

101) *1588. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Budkowitz (Kr. Oppeln).*

Der Schulze von Budkowitz, Tomekh Wludartz, besitzt $2^1/_2$ Quart und 2 Morgen Freiacker und 1 freien Kretscham, von dem er 36 Gr. Schankzins entrichtet. Er muß die Arbeiter beaufsichtigen und das Wild bereiten; sonst ist er frei. *Ebend.*

102) *1588. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei und 2 Freigütern zu Jellowa (Kr. Oppeln).*

Zu Gilowa hat die Scholteissin Elzbita 1 Freihufe mit 1 Mühle und dem Kretscham. Sie dient wie andre Schulzen, sonst ist sie frei. Adam Kotsch besitzt 1 Freihufe; er braucht nur das Wild bereiten. Auch Mathiekh Polednie hat 1 Freihufe. (Vergl. Nr. 151.) *Ebend.*

103) *1588. Auf- u. Abzug auf den 2 Schulzengütern u. 1 oder 2 Freigütern in Lugnian (Kr. Oppeln).*

In Lubnian besitzen Gendra Scholteis u. Christeckh Scholteis zusammen $1^1/_2$ Freihufen, 1 freie Mühle u. 1 freien Kretscham. Martin Kula hat 1 Freihufe, muß das Wild bereiten und Acht auf die Wälder geben. Jochim Doman hat 1 Freihufe, muß Acht auf die Wälder geben. Letzterer ist wegen seines Unfleisses zinsbar gemacht, zinst jährlich 5 Thl. *Ebend* [1])

[1]) Alle unter dieser Signatur aufgeführten Freien waren von ihrem Freibesitz zins- und robotfrei: jedoch hatten alle, auch wo es nicht beson-

Erg.: Die von Nr. 93—103 aufgeführten Freigüter waren wie alle andern Freigüter unter kaiserl. Obrigkeit im Fürstentum Oppeln 1588 bei jedem Verkauf nnd jeder Veränderung (= Tausch) mit 10% des Kaufpreises laudemialpflichtig. Das wegen der Kultivierung temporär befreite Gut des Teichwärters zu Goslawitz ist ein gewöhnliches Zinsgut und als solches laudemienfrei. Der mit dem Freibesitz wohl meist zusammen veräußerte Zinsbesitz der Freigutsbesitzer war nur ausnahmsweise, wie beim Kretscham zu Goslawitz, laudemienpflichtig.

104) *1589—1601. Auf- u. Abfahrt oder Auf- u. Abfuhr auf 2 Rustikalgrundstücken in Nieder-Struse (Kr. Neumarkt).*

Die Erbherrschaft in Nieder-Struse nahm Auf- und Abfahrt oder Auf- und Abfuhr ein: 1589 von George Schmides Kauf 155 Bresl. Mk. = 137 Thl. 28 Gr., 1590 34 Bresl. Mk. = 30 Thl. 8 Gr., 1591 28 Thl. 32 Gr., 1592 88 Thl. 32 Gr., 1595 53 Thl. 12 Gr., 1597 120 Thl., 1601 106 Thl. 24 Gr. *O.-A. Struse.*

Erg.: Auf Rustikalbesitz in N.-Str. lastete 1589—1601 bei Veräußerungen das Laudemium. Bis auf den Gegenbeweis muß hier Freibesitz angenommen werden.

105) *1590. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Viehau (Kr. Neumarkt).*

Das Bresl. Vincenzstift verkauft als Obrigkeit die sehr eingegangene Scholtisei zu Viehau von 3 Frei- u. 4 Zinshufen an Georg Uthman von Schmolz laut Vertrag vom 19. IX. 1582 (früher hatte diese Scholtisei v. Ecke und nach ihm als letzter Besitzer v. Hoberg besessen). Käufer zahlte alsbald 312 Thl., den Rest der Taxe, 300 Thl., will er alsbald vor dem Amt erlegen, daran sich das Stift wegen seiner Gebühr des „Abezuges erhollen“ möge. Die Scholtisei wird dem v. Uthmann auf sein „Ersuchen und Anlangen gelehnt, gereicht, gelangt,“ doch muß er versprechen, den „Aufczug“ richtig zu machen und zu erlegen nnd wegen der Lehen- und Erbhuldigung sich mit dem Stift abzufinden, („die Erbholdung unns durch einen Handtschlagk sambt

---

ders erwähnt ist, Aufseherdienste bei den Arbeitern oder Beaufsichtigung des Wildes oder der Wälder oder Speisung der kais. Jäger zu übernehmen.

Die Meisten besaßen daneben noch zins-, robot- u. ehrungspflichtigen Besitz, mitunter mehrere Hufen. Viele hatten noch Rodeland, von dem sie Zins, Ehrung und statt der Roboten Robotgeld entrichteten.

(Br. St.: F. Opp.-Rat. I 89 e.)

einem Reverß zu thun"). Er muß den Roßdienst leisten oder dafür jährlich 3 schw. Mk. geben, dazu jährliche Erbzinsen, kaiserl. Steuern, Bischofshilfe und Landesanlagen entrichten. Die Gerichte kann er durch „einen untersaczten tauglichen und unns annchmlichen Mahnne bestellen unnd vorsehenn." *O.-A. Viehau.*

Erg.: Auf der Scholtisei zn V. lastete 1590 beim Verkauf das Laudemium, sicher, wie damals stets nnter geistlicher Obrigkeit, nur auf Freibesitz. (Vergl. Nr. 76 n. 107).

106) *1593. Abzugsgeld auf 1 Rustikalgut in Schüsselndorf (Kr. Brieg).*

Der Baner Simon Sachwitz zu Schüsselndorf hatte den Verkauf seines Gutes beim Scholastikus znm hl. Kreuz in Breslau angesagt und dazn die Zulassung und Bewilligung erhalten. Aber weil der Bauer nicht 4 Gr. von jeder Mark Abzugsgelder geben wollte, hat ihn der Scholastikns über 7 Wochen gefangen gehalten. Die Beistände des Bauern klagten beim Brieger Rat, der die Ober- u. Niedergerichte hatte, der Rat klagte beim Fürsten, der Fürst wandte sich an den Bischof. Der Bischof vermittelte auf den 16. IX. 1593 einen Termin zum Vergleich des Rats und des Scholastikus nach Ohlau.

Der Brieger Rat erklärte in der Beschwerde an den Fürsten vom 13. VII. 1593: Ihm und dem Scholastikus gehören die Untertanen in Schüsselndorf. Der Fürst wolle sich des Gefangenen erbarmen „wegen der ganz hochbeschwerlichen und nnerhörten neuen Aussetznngen Abzugsgeld 4 Gr. von der Mark . . . nnd dergleichen hohe Beschwerungen in dieses Landes Örtern noch niemals erhört oder erfahren worden, wie die Unterthanen zn Schüsselndorf selbst aussagen würden." *Schönwälder: a. a. O. I S. 141.*

Erg.: Von 1 laudemialen Bauern-, sicherlich Freigut (s. Nr. 459), in Sch. suchte 1593 die Stiftsobrigkeit das gewiß von beiden Kaufkontrahenten zu gleichen Teilen zn zahlende Laudemium in nngewöhnlicher Höhe von über $16^1/_2$ % zu erpressen. (Vergl. Nr. 113 u. C).

Da der Brieger Rat aber die Ober- n. Untergerichte hatte, so kann das Laudemium nicht eine Ober- oder Untergerichtsabgabe sein.

107) *1594. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei und 2 Freigärtnerstellen in Frankenthal (Kr. Neumarkt).*

Der Schulze in Frankenthal zinst von seiner Freihufe jährlich 60 Gr. und ist wegen des Gerichts davon spinnfrei, dagegen

giebt er den „auf u. abzug“. Von seinen 3 Zinshufen zinst er jährlich 2 Thl. 55 Gr. 6 Hl., leistet Ehrungen und Roboten wie die 6 Bauern mit ihren 11½ Hufen. Die 3 Freigärtner geben Zinsen, Ehrungen und einer Robotgeld. Von ihnen zahlen 2, weil es Freigüter sind, den „auff- u. abzug“. Der Dritte ist ein Förster. *Br. St.: F. Br. I 27a.*

Erg.: Nur auf dem Freibesitz lastete 1594 in F. das Laudeminm. Das Charakteristiknm dieses Freibesitzes ist die Robotfreiheit ohne Robotgeld.

108) *1594. V. 9. Auf- u. Abzug auf den Freigütern zu Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Laut Vertrag Davids v. Waldaw mit der Banernschaft seines Dorfes Keulendorf müssen die Bauern bis Michaeli ihre Schafe abschaffen; nur der Schulze und 2 Bauern haben das verbriefte Recht, jener 200, diese je 50 Schafe halten zu dürfen. „Den Auf- und Abzug betreffende, sollen und wollen gedachte Pauren, wann sulchs künftig begiebet, daß Ihre Gütter vorkauft würden, von Ihren freygütern die Zehende marck erlegen. Waß aber vor diesem vorkauft nnd vertaget, will der von Waldaw hiemit nachgelassen und enthenget haben.“

Br. St.: Urk. V. V. 58. — Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 40 Nr. 9.

Erg.: Nur auf Freibesitz lastete 1594 in K. unter Ritterobrigkeit bei Verkäufen das Laudemium mit 10 % des Kaufquantums. Der Schlußsatz weist auf frühere Streitigkeiten wegen des Laudemiums hin, wie sie uns aus den Jahren 1586/7 bezeugt sind. (s. Nr. 68, 73, 114).

109) *1595. Die 10. Mk. auf der Scholtisei zu Seifersdorf (Kr. Schweidnitz).*

Nach Urbar der Herrschaft Kinsberg (nach Stenzel: Laudemien S. 11: Burg Kynau im Waldenburgischen) von 1595 zinst der Schulze zu Seifferßdorff, Balthasar Bretterman, von seinem Besitz jährlich 6 Thl. n. 4½ Schl. Hafer; von seiner Mühle 4 Thl.

„Notandum, die Scholzerey sambt der Müehl Inn diesem Dorff ist ein lehengutt, wie seine des Scholzen brieff darvon hiebey abschrifften zu befinden sollichs besagth, wenn er verkaufft, würd allweg die 10. Marckh der herrschafft gereicht.“

Br. St.: F. Schw. J. I 73c. — Stenzel: a. a. O. S. 11 (ohne Signatur).

Erg.: Nur auf dem freien Erblehnbesitz lastete 1595 in S. unter Ritterherrschaft beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

110) *1595. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Hausdorf (Kr. Waldenburg).*

Nach Urbar der Herrschaft Kinsberg von 1595 zinste der Schulze von Haugißdorff, Georg Pelten, 10 Thl. Auch die 11 Großfröner, 13 Gärtner, 13 Kleinfröner und die 8 Hausleute waren zinshaft.

„Notandum, die Scholzerey In diesem Dorff ist ein Lehengutt, wie seine des Scholzen brieff davon hiebey Abschrifften zu befinden solliches besagen. Gibtt vor den auf unndt abzug allwege die zehende Marckh der herrschafft aufs schloßs."

Br. St.: F. Schw.-J. I 73 c. — Stenzel: Laudemien S. 11 (Ohne Signatur).

Nach einem gleichzeitigen Urbar über die Einkommen des Schlosses Kinsberg heißt es:

Der Schulze Georg Pelten in Haugisdorff zinst 10 Thl. „Ist Lehn laut sciner brieff. Und sol noch außfuren, ob er die lehen gesucht oder verschweigen habe. Item ob auch sein brieff vber dises guet gehorig sey oder nicht. Die Scholtisei Lehen giebt für d. Auf- u. Abzug alleweg die 10. M. der Herrschaft aufs Schloß."

Br. St.: F. Schw.-J. I 73 a.

Erg.: In H. lastete 1595 unter Rittcrobrigkeit nnr auf der Erblehnscholtisei das Laudcmium mit 10 % für den Auf- und Abzug.

111) *1595. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Weicherau (Kr. Neumarkt).*

Zu Weicherau sind 1 Vorwerk, 1 Erbscholtisei, Bauerngüter und Gärtnerstellen vorhanden.

Der Schulze muß ein Lehnroß halten. „So oft darauf ein auf- oder abzugk geschieht, gebührt der Herrschaft die 10te M."

O.-A. Weicherau.

Erg : In W. war 1595 nur die Erblehnscholtisei bei Auf- und Abzügen zu 10 % Laudemium verbunden. (Vergl. No. 20 u. 127.)

112) *1595. Auf- u. Abzug auf 5 Bauerngütern in Kammendorf (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar von 1595 über das vorwerklose Lehngut Kammendorf besitzt der Schulze 3 Hufen, zinst jährlich 2 Thl. 18 Gr., Cunradt hat 4 Hufen, giebt 5 Thl. 12 Gr. Zins, dazu Ehrungen. Er zahlt von 2 Hufen die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Khupiz hat 2 Hufen, zinst 3 Thl. 12 Gr. u. giebt Ehrungen. Jenisch entrichtet von seinen 3 Hufen jährlich 5 Thl. Zins, außerdem Ehrungen. P. Krauss zahlt von den 2 Hufen jährlich 18 Gr., sonst ist er ganz frei; er giebt von 1 Hufe die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Domuß hat 4 Hufen, zinst 4 Thl. 4 Gr., giebt die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Mattes Krauss hat 1½ Hufen u 1 Garten, zinst 2 Thl. 29 Gr., giebt Ehrungen. Menzel besitzt 1½ Hufen, entrichtet 2 Thl. 18 Gr. Zins u. Ehrungen. Guldner's Witwe hat 4 Hufen, zinst davon 4 Thl. u. giebt die 10. Mk. Auf- u. Abzug. Ulricht besitzt 4 Hufen, zinst 4 Thl. 12 Gr. u. giebt Ehrungen, zahlt die 10. Mk. Auf- u. Abzug von 2 Hufen. Scholzes Gut, 2 Hufen, hat die Herrschaft erkauft. Melchior Krauss hat 4 Hufen, zinst 5 Thl. 12 Gr. u. giebt Ehrungen. Von 1 Hufe ist Auf- u. Abzug zu entrichten. Des Kretschmer's Erben besitzen 1 Hufe, zinsen 1 Thl. 24 Gr. u. geben Ehrungen. Haempel hat 4 Hufen, zinst 6 Thl. 24 Gr. u. entrichtet Ehrungen. Es wohnen dort noch 4 Gärtner. Das Dorf umfaßt 40 Hufen, darunter sind 14 „Lehnhuben." *O.-A. Kammendorf.*

Erg.: Nur der Erblehnbesitz war 1595 in K. mit 10 % laudemienpflichtig. Der Gerichts- oder Setzschulze ist wegen seines Amts teilweise zins- u. ganz ehrungsfrei. Der Zins der Erblehnbesitzer, wohl für den Roßdienst, ist niedriger als der der Robothufen. Der auffallend niedrige Zins des P. Krauss ist jedenfalls ein bloßer Rekognitionszins. (Vergl. Nr. 141 u. 150.)

113) *Um 1595. Die 10. Mk. auf den Freigütern zu Preichau, Hoch-Bauschwitz u. Zechelwitz (alle Kr. Steinau).*

Die Preichauer Halt-Bauern zu Preichau, Hohenbauschwitz und Zechelwitz beschweren sich gegen den Hauptmann Siegfried v. Thader, Administrator des Haltes:

Er habe die Weinfuhren, die früher alle Untertanen verrichteten, nur auf die 19 Freihufen gelegt, von jeder Zinshufe dafür aber

jährlich 9 Gr. genommen. Von den Freigütern habe er nicht nur die „Zehende Margkh, sondern auch den Markgroschen zuegleich, ... welcher keinem Ambtman niemals gegeben", genommen. Die Bauern müßten Rade, Pech u. Kalk fahren oder pro Hufe dafür 1 schw. Mk. zahlen. Das Getreide müßten sie jetzt zu ungelegener Zeit wegfahren. Jede Hufe mußte früher jährlich 2 Tage gegen Kost Graß hauen, jetzt $^1/_2$ Tage. Früher gab man nach dem Brauch den Gerichtspersonen von einem Verzicht 2 Gr., von der Mark Erbgeld 2 Hl. als Gerichtsgebühren, jetzt beanspruche v. Thader für 1 Verzicht 2 Gr., von der Mark Erbgeld 6 Hl.

Darauf berichtete v. Thader:

Auch in den benachbarten Orten müßten unter dem Herzog zu Ohlaw die Freien Weinfuhren verrichten; auch die Schulzen hätten jährlich der Herrschaft Salz- u. andere Fuhren zu leisten. Die $13^3/_4$ Freihufen zinsten wenig.

1595 erklären die Freien des Preichauer Halts:

Siegfried v. Thader hätte ihnen Weinfuhren auferlegt, die ihre Vorfahren nicht zu leisten branchten. Sie hätten hier wenig Freiheit und „in allwege. wen es möglich wehre, das ein frey gut des Jahres vielfaltig verkauft werden solte, unangesehen was Erben und Erbnehmen davon bringen, die Zehende margk, E. F. G. (d. i. dem Bischof) gefallen müssen." *O.-A. Preichau.*

Erg.: Das Landemium lastete in P., H.-B. u. Z. 1595 und vorher auf dem Freibesitz, doch ward um jene Zeit noch der Markgroschen von den Freigutsbesitzern verlangt, den sie früher nie gegeben hatten. Wir können hieraus mit ziemlicher Gewißheit auf die Markgroschenpflicht der Zinshufen im Preichauer Halt schon vor 1595 schließen. (Vergl. Nr. 90).

114) *1596. IV. 1. Auf- u. Abfahrt auf etlichen Hufen in Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Kaiser Mathias bekennt am 22. VII. 1616 auf seinem Prager Schloß, daß ihm Schulz, Schöppen nnd Gemeinde von Keulendorf im Fürstentum Breslau folgenden Vertrag vorgebracht haben, den ihr jetziger Erbherr Michael Fürst auf Kupfferberg und Keulendorf mit ihnen am 7. I. 1610 zu Breslau aufgerichtet habe. Hierin bekannte Michael Fürst, daß der Gemeinde zu Kenlendorf der Majestäts-Brief des Kaisers Ferdinand vom 1. VII. 1562, der

dem Niclaß v. Waldaw u. Schönfeld zu Struse, dem Erben des sel. Hauptmanns zu Canth, über Gut Keulendorf gegeben war, keinen Nachteil an ihren von der Erbfrau Eva Waldin erkauften Freiheiten schaffen sollte. Diesen kaiserl. Brief erhielt zunächst des Niclas v. Waldaw Nachfolger Hannß v. Mühlhaimb u. dann von den Vormündern der Mühlheim'schen Erben Michael Fürst. Die Untertanen müssen dem Michael Fürst die im Vergleich vom 1. IV. 1596 mit Hanßen v. Mühlheimb versprochnen Leistungen verrichten:

Darnach müssen sie zusammen jährlich 200 Thl. und 6½ Mandel Hühner zinsen. Aus jeder Hoferöte hat jeder Bauer jährlich 2 Fuhren zu verrichten, jeder Gärtner (mit Ausnahmo von dreien) und jeder Hausmann jährlich 2 Tage zu arbeiten.

Der Herr hat das Kirchlehn, die Ober- und Niedergerichte, freie Jagd und Stellwerk. Er darf kein Vorwerk einkaufen und bauen. Die kaiserl. Steuer wird die Gemeinde selbst erlegen. Dreiding soll jährlich gehalten werden auf der Gemeinde Unkosten.

„Betreffend aber daß Angerrecht, Schafftriefft, Huttung, Kretschamb-Verlag, anf undt abfarth etlicher hnben und ander genüße, klein und groß, nichts außgenommen, wie die immer Nahmen haben möchten, Behalten die gemeine alles vor sich."

Br. St.: D 361 fol. 223—226.

Erg.: 1596 u. 1610 waren im Ritterdorf K. etliche Hufen, sicher nur Freihufen (s. Nr. 68, 73, 108), laudemienpflichtig. Auffallender Weise bezog hier die Gemeinde die Laudemiengelder, wohl durch Ablösung vom Grundherrn, der sie noch 1594 besaß (s. Nr. 108), sicher nach voraufgegangenen Laudemienstreitigkeiten (Nr. 73).

115) *1596. Auf- u. Abzug auf 1 Rustikalgut in Puschkowa (Kr. Breslau).*

Zum Kanf um 1 Rustikalgut in Puschkowa hat das Bresl. Kreuzstift als Horrschaft den Konsens erteilt, doch dem Kapitel an Zinsen, Diensten, Eidespflichten, „auf u. abzug", und sonst manchen Rechten ohne Schaden. *O.-A. Puschkowa.*

Erg.: 1596 lastete in P. unter Bresl. Kreuzstiftsobrigkeit auf Rustikalbesitz, sicherlich nur auf Freibesitz (s. Nr. 439) das Laudemium.

116) *1596. XII. 21. Auf- u. Abzug auf der Mühle zu Stoberau (Kr. Brieg).*

Herzog Joachim Friedrich v. Liegnitz bekennt, am 8. III. 1572 habe sein Vater durch den Brieger Hauptmann, Heinrich Waldaw sen. auf Schwanowitz und Prombßen, den 3. Teil der Mühle zu Stobraw mit 1 Hufe nnd freier Fischerei in der Stober an Stentzel Wilde erblich frei verkauft. 1576 sei derselbe Besitz von Urban Schweinkopf, 1580 von Valten Schwartzen, nach dessen Tode von dem mit der Witwe verheirateten Paul Breyler aus den Händen der unmündigen Kinder 1587 erkauft worden, worüber ihm jetzt die Bestätigung erteilt werde. So oft dieser veräußerliche 3. Teil der Mühle samt der Freihufe verkauft werde „frembden ader auch einem Geschwister von dem anderen", soll der Auf- nnd Abzug, die 10. Mk., gegeben werden. Der jährliche Zins von der hofarbeitsfreien, nur zu Mist- u. anderen nötigen Fuhren verpflichteten Freihufe beträgt 2 schw. Mk. Der Besitzer hat freies Brennholz. *Br. St.: F. Brieg I 49 a.*

Erg.: Auf $^1/_3$ der Mühle samt Freibesitz in St. lastete 1596 in allen Kauffällen, auch unter Geschwistern, das Laudemium mit 10 % an den Herzog. (Vergl. Nr. 125/6).

117) *1597. VII. 5. Auf- u. Abzug auf der freien Scholtisei zu Gottersdorf (Kr. Kreuzburg).*

Der Herzog v. Liegnitz-Brieg bestätigt die beim Poleneinfall verloren gegangenen Briefe seiner Untertanen Clemens Frückegell und Matthes Plewna, Schulzen und Freie zu Gottersdorf im Weichbild Creuzbnrg, über ihre freie Scholtisei, von der ersterer 5-, der andere 1 Quart Acker besitzen, für sich und ihre rechten Erben zu erb nnd eignem Recht mit der Veräußerungsbefugnis. Jährlich ist davon ein Zins von 36 Gr. w., auf Befehl wie vor alters 1 Fuhre nach Breslau, Neisse, Brieg oder Ohlan zu leisten. Bei Kriegen dienen sie neben den andern Freien im Harnisch zu Fuß. Bei jedem Verkauf müssen sie den Auf- u. Abzug, die 10. Mk., entrichten. *Br. St.: D 363*[1]).

[1]) Unter derselben Signatur finden sich mehrere Urkundenabschriften über Freibesitz aus dem 15./6. Jhdt. ohne Erwähnung von Auf- u. Abzug.

Erg.: Unter herzogl. Brieger Obrigkeit waren Freigutsbesitzer zu G. 1597 bei jedem Verkauf ihres Besitzes mit 10 % des Kaufpreises laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 50—64.)

118) *1599. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Christoph Niederfuhr kaufte die Scholtisei zu Tarnau von seinem Vater Melchior für 5000 Mk. und zahlte nur von 1400 Mk. dem Kaiser als Obrigkeit Auf- u. Abfahrt. Der jährl. Erbzins betrug 10 Thl. u. 4 Kapphühner, der Zins vom Bier- und Branntweinschank 1 Thl. 12 Gr., dagegen zinste dem Schulzen der Kretschmer für diesen erkauften Bier- u. Branntweinschank jährl. 1 Thl. 24 Gr. *Stenzel: Laudemien S. 14. (ohne Signatur).*

Erg.: Nur von 1 Teil der Kaufsumme für die Scholtisei zu T. ward beim Verkauf an einen der Deszendenten 1599 das Laudemium für den Kaiser erhoben.

1569 unter herzogl. Obrigkeit u. 1605 war die ganze Scholtisei laudemienpflichtig (Nr. 78 u. 142). Das geringe Laudemium von 1599 ist jedenfalls anf Beeinflussung durch die noch niedrigere Laudemiengebühr von 1585 (Nr. 142) zurückzuführen, wo die Schlesische Kammer zum 1. Mal, als Vertreter der neuen Obrigkeit über jene Scholtisei, das zu geringe Laudemium willkürlich ohne Berücksichtigung des Kaufpreises erhob. (Vergl. Nr. 142.)

119) *1599. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei und 2 Erblehngütern in Zirlau (Kr. Schweidnitz), auf 1 Erblehngut in Salzbrunn (Kr. Waldenburg) u. auf Erblehnbesitz zu Ober-Weißtritz (Kr. Schweidnitz).*

Laut Urbar oder Grundbuch über alle Einkommen des Pfandschillings Fürstenstein sind 1599 in Zirla 54 „gesessene“ (= erbliche) Leute, teils zins-, ehrungs-, robotpflichtig und mit Küchenholzfuhren beschwert, teils auch von einer oder der andern Last frei. Unter ihnen sind 3 „Lehnleute“. Von den 10 Gärtnern waren 3 wie alle 6 Häusler zins- u. ehrungsfrei; vorhanden sind noch 36 Hausgenossen (= Mietleute).

Der Schulze Melchior Zebe hat 3 Hufen, zinst 7 Thl. 3½ Gr., je $\frac{1}{4}$ Korn und Hafer, giebt Ehrungen 1½ Schulter, 3 Hühner, ackert jährlich 4 Tage. Hanns Seidl, der „Teichscholcz“, besitzt 25 Ruten, zinst 3 Thl. 20 Gr. 3 Hl., vom Herzogsstück u. Garten 1 Thl. 8½ Gr., dazu je 1 Schl. u. 1 „Rnttenmas“ Korn und

Hafer und giebt Ehrungen ½ Schulter u. 1 Huhn. Georg Verlorn hat 1 Hufe Erbes, zinst jährl. 2 Thl. 18 Gr. für den Pferdedienst.

„Lehenleuth sein in dissem dorff: Melcher Zebe scholcz in der Zirla von einer Hueben, der Teichscholcz von einer Hueben, Georg Verlorn von einer hueben. Wan obbemelter Güetter was verkeufft, So würdet der herrschafft die Zehende marck als aufnnnd abzueg gegeben."

In Salzbrunn hat Heinrich v. Schelndorff 1 Hufe 4 Ruten; er zinst 1 Thl. 9 Gr., fährt jährlich 2 Tage Brettklötzer. „Hainrich Schellendorff helt ein Lehenguet, wanns verkhaufft, So wirdt der herrschaft die Zehende marck gegeben." Von den 27 Erbsassen zinsen alle, 20 geben Ehrungen, 25 Frohngeld. Es wohnen auch Gärtner, Häusler und Hausgenossen dort. Die Untertanen leisten Jagd- u. Spinndienste u. Bretterfuhren.

„Ob woll der Lehensleuth etlich wenig im Dorf Zirla unnd Salczborn, So wol zur Oberweißtricz verhanden, So werden doch ihre gütter selten verkaufft, also das in 20 Jahren nur 30 M. darvon gefallen unnd auf ein Jahr nit mehr als 1½ M. kommen, Jede M. p. 48 gr. Thut 2 Taller."

Br. St.: F. Schw.-J. I 63 c. fol. 5, 59, 283.

Erg.: Nur der Erblehnbesitz war 1599 in Z., S. u. O. beim Verkauf mit 10 % des Kaufpreises laudemienpflichtig. Der auf diesem Freibesitz ruhende Zins, niedriger[1]) als der von Bauernerbe, ist die jährliche Ablösungssumme für den ehemaligen Roßdienst.

120) *1599. VIII. 18. Auf- u. Abzug auf den vom Ritterdienst befreiten Erblehngütern unter bischöflicher Obrigkeit in Schlesien.*

Laut „Extract aus der 1599. VIII. 18. aufgerichteten und 1682. III. 18. vom Administrator sede episcopali vacante erneuerten Canzlei-Taxe" heißt es u. a.:

„Beim Kauf der roß- oder ritterdienst leistenden Güter von 100 Thl. Taxe 1 Thl. (= Konfirmationsgeld), ebenso mit den Lehngütern. Von den freien Gütern ohne Ritterdienst auf- u. abzug von jedem 100 10 Thl. Von den Briefen oder Confir-

[1]) In Zirla gab 1599 eine Bauernhufe 4 Thl. 4 Gr., je 1 Schl. Korn u. Hafer Zins, doch keine Ehrungen, eine andere Hufe 1 Thl. 24 Gr., je 3 Schl. Korn u. Hafer, 2 Schl. Weizen, 1 Schulter, 2 Hühner. In Salzbrunn zinste 1 Bauernhufe 2 Thl. u. 1 Schulter. *(Ebend.)*

mationen über die Freigüter vom 100 1 Thl. Von Kauf und Vertrag auf den Gütern zwischen Kinder und Vater um das Vater- und Mutterrecht, so es auf- u. abfart leistet, von 100 10 Thl., für den Brief 1 Thl., so es Ritterdienst leistet, vom 100 Tax 1 Thl. Ebenso verhält es sich wegen des Auszugs.“ Von jedem Termin, wenn man Geld legt, dem Amtsschreiber 8 Kr., vom Eintragen desselben ins Schöppenbuch 8 Kr.

Br. St.: A.-A. Neisse III 5 c.

Erg.: Nur der ritterdienstfreie bischöfliche Freibesitz mußte 1599 Laudemien mit 10 % des Kaufquantums in allen Kauffällen zahlen, und auch in den Erbfällen, wo er als Vater- oder Mutterteil an Deszendenten oder als Auszug oder Ausgedinge bei Besitzveränderungen zum kleinen Teil abgezweigt ward. (Vergl. Nr. 172, 176, 217, 230, 233.)

121) *1600. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Puschkowa (Kr. Breslau).*

David Leo verkauft dem Caspar Schuetz, mit Vorwissen und Zulassen des Breslauer Kreuzstifts als Erbherrschaft, die Scholtisei zu Puschkowa, nämlich 4½ Hufen und Gärtnerhäuser für 1575 schw. Mk. Darauf lasten ein jährlicher Zins von 15 schw. Mk., 18 Hühner Ehrungen und 100 Mk. wiederkäufliche Zinsen ans Domkapitel zu Breslau. Käufer will den Auf- u. Abzng bezahlen.

O.-A. Puschkowa.

Erg.: Die (Erblehn-) Scholtisei unter Breslauer Kreuzstiftsobrigkeit in P. war 1600 beim Verkauf laudemienpflichtig. Trotz der Höhe des Zinses und der Ehrungen scheint es sich hier nur um Freibesitz zu handeln, da diese Obrigkeit damals vom Robotbesitz den Markgroschen erhob (s. Nr. 115, 244, 439, 459).

121a) *Um 1600. Laudemium auf dem (Erblehn-)Gut zu Polkendorf (Kr. Neumarkt).*

Gut Polkendorf ward um 1600 an Heinrich v. Lucke verkauft, der einige Zeit in Haft gehalten, weil er keine Laudemien zahlen wollte. 17. IX. 1629 erteilte das Domkapitel der Frau Salome Keil geb. Bibran die Bescheinigung über empfangene 975 Thl. Laudemien vom Gut Polkendorf, das ihr Mann Friedrich Keil zur Zeit der Sedisvacanz (1608 ?) übernommen hatte.

P. Kindler: Geschichte der Stadt Neumarkt. Breslau 1903. I. Bd. S. 204.

Erg.: Auf (Erblehn-) Besitz unter bischöflicher Obrigkeit in P. lastete ca. 1600 u. 1629 in Kauffällen das Laudemium. (Vergl. Nr. 120, 172, 173 u. a.)

122) *1601. Auf- u. Abzug auf 3½ Erblehnhufen in Barottwitz (Kr. Breslau).*

Die Erbherren von Barothwitz, Heinrich Schifordegherr und Georg Saurman, haben von den dortigen Bauern 3½ strittige „Lehnhufen" ausgekauft, die unter die kaiserl. Obrigkeit gehörten. Die Käufer haben den Kaiser um die Transferierung dieses Lehnbesitzes ins Erbe gebeten und suchen den Preis dafür möglichst herabzusetzen: Sintemalen es feudum degenerans (d. h. auf Männer und Weiber vererblich) ist u. die kaiserl. Maj. wenig davon zu erwarten, auch die Erbherrschaft keinen „auf- u. abzug oder die zehende Mark" davon zu hoffen hat, so erachten wir, daß die Obergerichte und die 3½ „Lehnhufen" zusammen höchstens 150 Thl. estimiert werden können. *O.-A. Barottwitz.*

Erg.: Auf Erblehnbesitz in B. lastete bis 1601 das Laudemium an den Kaiser als Erbherrn mit 10 %. Durch den Ankauf dieses Besitzes zum Rittergut ward er laudemienfrei.

123) *1601. X. 28. Auf- u. Abfahrt auf 1 Rustikalgut zu Ogen, Markgroschen auf dem Kretscham zu Gr.-Karlowitz (beide Kr. Grottkau).*

H. Arlott hat sein Gut zu Ogen im Tausch hingelassen an H. Pohl, den Kretschmer zu Gr.-Carlowitz gegen dessen Kretscham samt Garten in Gr.-Carlowitz. Arlott soll die Markgroschen allein richtig machen, wie Pohl die „auff- u. abfart" vom Gut zu Ogern allein zahlen soll. *B. St.: N.-L. III 21 (1601) fol. 129.*

Erg.: 1601 lastete unter bischöfl. Obrigkeit zu Gr.-K. der Markgroschen sicherlich auf Robotbesitz, zu O. das Laudemium sicherlich auf Freibesitz. (Vergl. Nr. 120, 172, 441 u. a.)

124) *1601. Lehnware auf der Scholtisei zu Neu-Waldau (Kr. Sagan).*

Die aus 2 Hufen u. 3 Ruten bestehende Lehnscholtisei zu Neuwaldau ward 1601 dem söhnelosen George Woithe vom Saganer Augustiner-Stift als Obrigkeit für 1200 Thl. schles. aus einem Mann- in ein „Gunkellehen" gewandelt. Damit wurde eine Tochter lehnsfähig, doch sollte das Lehen der Obrigkeit heimfallen,

wenn die Lehnsträgerin, die die Herrschaft von den Töchtern auszuwählen hatte, ohne männliche Erben stürbe. Als Rekognition seiner Lehnspflicht war der Schulze verbunden zum Lehnroß [1]); zur Bewirtung am Dingtag für 1 Tag u. 1 Nacht (= Vogtessen); die herrschaftl. Gebote durch den Kretschmer befördern zu lassen; Zinsen zu sammeln und der Herrschaft zu übergeben; bei Veränderung des Lehnsherrn 50 Rthl. zu entrichten. *Br. St.: D 288b.*

Erg.: Auf der Scholtisei in N.-W. lastete vor 1601 als Mann- und 1601 als Gunkellehen bei Veränderung in der herrschenden Hand, d. i. des Lehnsherrn, ein fixiertes Laudemium.

125) *1602. VIII. 31. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei-Mühle in Dammratsch (Kr. Oppeln).*

Zu Prag bekennt Kaiser Rudolf II., daß dem Schulzen Jan Seyka zu Dammaratsch im Fürstentum Oppeln die Schlesische Kammer auf sein Ansuchen von 1593 gestattet hat, die in den Briefen seiner Vorfahren erwähnte Mühle wieder anzurichten, da jetzt bei der Art des Baues den Dorfbewohnern kein Schaden mehr erwachse. Die Mühle hat von Georgi 1595 an jährlich 1 Malter Korn zu zinsen. Der Schulze darf die Mühle verkaufen, „doch dem auf und abzug den Wir Sonsten von allen Mühlen daselbst im Opplischen haben, gantz unschädlich."

Br. St.: Privilegia Oppeln D 370 fol. 27/8.

Erg.: Auf der jedenfalls schon bei der Lokation dem Lokator verheißenen und nun auf Grund von Privilegien wieder aufgebauten freien Schulzenmühle unter kaiserl. Obrigkeit zu D. lastete wie auf jeder andern Mühle im Fürstentum Oppeln 1602 in Kauffällen das Landemium. (Vergl. Nr. 98/9.)

126) *1602. I. 3. Auf- u. Abzug auf 1 Mühle zwischen Dombrowitz u. Raschau (Kr. Oppeln).*

Zu Prag bekennt Rudolf II., die Schlesische Kammer habe 1584 dem Peter Widera gestattet, 1 Mühlchen zu bauen mit 1 Mehl- u. Stampfrade zwischen den Dörfern Dambrowitz u. Raschow gegen jährl. Zins von 1 Malter Korn und die Verpflichtung, einen Damm zu schütten. Es gehört dazu ein Stück Acker von 5 Schl.

[1]) Das Lehnroß und die Bewirtung sind nach Zinsregistern von 1614 u. 1623 abgelöst, jenes gegen eine jährl. Rente von 6 Thl., diese gegen eine Rente von 4 Thl. *Br. St.: D 288 b.*

Säwerk, 1 „Taczgarten“ mit 1½ Schl., die Fürstenwiese, das daran stoßende Flecklein und die Fischereigerechtigkeit im Schwellteich u. unter dem Rade. Die nun neuerbaute Mühle wird jetzt auf des Müllers Bitte um Konfirmation vom König „in Erkennung der Vermehrung seiner Rentengefälle“ bestätigt, doch unschädlich seinen Obmäßigkeiten, Anlagen u. dem Auf- u. Abzug, 10. Thl. beim Verkauf u. sonstigen Versetzungen. *Br. St.: D 370 fol. 123.*

Erg.: Auf 1 freien Mühle zwischen D. u. R. lastete 1602 unter kaiserl. Obrigkeit in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 151).

127) *1602. Auf- u. Abzug auf 1 Erblehngut in Weicherau (Kr. Neumarkt).*

Zu Weicherau sind 14 Bauern. Von diesen muß Hanß Wolf der Herrschaft 1 Lehnroß halten und „so offt ein auf- oder abzug geschicht, die zehende Mark geben“. *Br. St.: F. Br. I. 24 m.*

Erg.: Nur auf Erblehnbesitz lastete in W. 1602 bei jedem Auf- u. Abzug das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Wie sich aus Urkunden von 1508 (Nr. 20) und 1595 (Nr. 111) ergibt, kann hier nur die Scholtisei gemeint sein.

128) *1603. Auf- u. Abzug auf den 2 Scholtiseien u. 2 Freigütern in Grüningen (Kr. Brieg).*

Nach Urbar der landesfürstlichen Dörfer des Fürstentums Brieg, begonnen am 5. XI. 1603, sind in Grünige 19 Bauern mit 36 Hufen, die zusammen 83 Thl. 3 Hl. zinsen u. 40 Hühner als Ehrung geben. Außerdem wohnen dort 2 Schulzen, nämlich Matz Friederich, hält 2 Freihufen, giebt wie der 2. Schulz George Thomaß von seinen 2½ Freihufen jährlich 2 Thl. 24 Gr. für den Roßdienst. Dr. Friedrich Sebisch hat 4 zins- u. ehrungsfreie Freihufen, giebt wegen seines Privilegs der Kammer jährl. 1 Thl. Der Bauer Merten Steschenn ist von ½ Hufe frei wegen der Teiche, so auf seine Äcker gehen. Die Gemeinde gibt jährlich von jeder Zinshufe 19 Hl. Patengeld. Die Dienste der Bauern bestehen in Bau-, Rinn- u. Wehrholzfuhren, im Kleben neuer Gebäude, im Küchenholzfahren (pro Hufe jährlich 8 Fuder), im Fischsamenholen und Fischeverfahren, im Holen neuer Untertanen, in Wachdiensten auf Befehl der Obrigkeit. Nach Linden müssen alle

Untertanen zum Schafscheeren. Die 11 Gärtner zinsen u. geben Ehrungen. Sie verrichten allerlei Arbeit bei ihrer Kost täglich für 20 Hl., die Weiber für 1 Gr. oder die Männer 10 Hl. u Kost, die Weiber 6 Hl. u. Kost. Vom Graßhauen erhalten sie pro Tag 2 Gr. u. Kost, vom Rechen aber 8 Hl. u. Kost. Jeder spinnt 2 Stück Garn und erhält pro Stück 2 Gr. Für das Teichefischen erhält jeder 1 Gericht Fische oder 20 Hl. täglich. Die Hausgenossen (= Mieter) mit Vieh zinsen 8 Gr. das Paar, die ohne Vieh nur 4 Gr., ein einzelnes Weib je die Hälfte. Sie müssen neben den Gärtnern arbeiten, in der Ernte auf umliegenden Vorwerken. Vom Verreich der Güter geben die Leute 3 Hl. pro Mk. (= 48 Gr.), für 1 Geburtsbrief 4 Mk. Dasselbe zahlen alle unter dieser Signatur aufgeführten Untertanen. Bei diesem Dorf hat Dr. Sebisch 4-, Macz Friedrich 2-, George Thomas $2^1/_2$-, die Lorenz Wieldin $^1/_2$ Freihufen. „Von welchen vor auf unnd abznege die 10. Margt so offte sie vorkaufft werdenn, der Obrigkeit zustendig, doch wird solche 10. Marg halb vom vorkaufer, der ander halbe theil von dem keufer sie hetten sich denn anders vergliechen abgeleget."

Br.-St.: F. Brieg VIII 3a.

129) *1603. Auf- und Abzug auf der Scholtisei u. 2 Freigütern in Briesen (Kr. Brieg).*

In Briesen sind 24 Robotbauern mit $27^1/_2$ Hufen. Die Summe der Erbzinsen beträgt 74 Thl. 15 Gr., die der Ehrungen $57^1/_2$ Hühner, $5^1/_2$ Schultern u. 5 Pfd. Pfeffer. 17 Gärtner sind erbliche Dreschgärtner, geben Zinsen u. Ehrungen, leisten ungemessene Roboten[1]) nach Linden. Der Schulze hat eine Erbscholtisei mit 2 Freihufen, zinst 4 Pfd. Pfeffer, Michel Scholtze hat 1 Freihufe u. $^1/_2$ Zinshufe, Gröger Hellet hat 2 Freihufen, zinst 1 Pfd. Pfeffer. Die Freihufen sind ehrungsfrei.

„Bey diesem gutte hatt der Scholze 2, Gröger Hellet 2 unnd Michel Scholz 1 freye Hube, Von welchem vor auf nnnd abznege, die Zehende Marg so offt Sy vorkauft werden, der Obrigkeit zustendig, doch wirdt solche zehende Marg halb vom vorkaufer unnd der ander halbe theil vonn kaufern, sie hetten sich denn anders vorgliechen abgeleget." *Ebend.*

[1]) Die Roboten aller unter dieser Signatur aufgeführten Bauern, Gärtner und Hausleute sind mit geringen Unterschieden gleich wie bei Grüningen.

130) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. dem Kretscham zu Linden (Kr. Brieg).*

In Linden an der Oder ist 1 Vorwerk. Die 21 Robotbauern haben 26 Zinshufen. Unter den 22 Gärtnern sind 8 Dreschgärtner, die um die 10. Mandel einernten, um den 17. Seheffel dreschen, umsonst säen und gegen Kost Mist breiten müssen. Doch kann die Herrschaft das Getreide auch gegen Lohn einernten lassen. Von den andern Gärtnern ist einer ganz frei von Zinsen, Ehrungen u. Roboten, alle andern leisten ungemessne, einer gemessne Roboten. Die 17 Angerhäusler geben Zinsen u. Ehrungen. Hausleute sind auch vorhanden. Der Kretschmer und der Schulze (beide unter den 21 Bauern, weil sie auch Zinshufen besitzen) haben jeder 2 Freihufen, „geben uf unnd abzuege die 10. M., doch verkaufer unnd keufer, Jeder den halben teil, es ist aber der Scholtze, so lange er unnd die Seinigen daß gutt halten solches ab unnd aufzuges befreyet." Der Kretschmer zinst vom Schank 10 Mk. 24 Gr. Bei diesem Dorfe sind 8 Handwerker, zinsen jeder 1 Mk. 12 Gr. *Ebend.*

131) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Bärzdorf (Kr. Brieg).*

In Bärtzdorff halten 10 Bauern 20 Zinshufen und entrichten für die Roboten jährlich 24 Gr. Ackerzins pro Hufe. Der freie Schulze zinst von seinen 3 Freihufen nichts u. giebt keine Ehrungen. Die Gärtner zinsen nichts, leisten mit ihren Weibern ungemessne Roboten. Hausleute sind auch vorhanden.

Der Schulze giebt von seinen 3 Freihufen beim Verkauf die 10. Mk. der Obrigkeit, die Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen entrichten. *Ebend.*

132) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. 1 Freigut in Zindel (Kr. Brieg).*

Der Schulze und 26 Bauern in Zindel besitzen zusammen 49 Zinshufen. Davon entrichten 43 Hufen jährlich Aekerzins à 24 Gr. Kalixtus Breyler, der Schulze, hat 4 Freihufen; Lorenz Breyler hat 2 freie Hufen, er zinst 1 Thl. 12 Gr. u. vom Roßdienst 4 Pfd. Pfeffer. (Die Zinshufen entrichten mehr Zinsen). Die 16 Gärtner u. 3 Angerhäusler sind zinshaft u. leisten ungemessne Handdienste; ebenso die Hausleute. Unter den Gärtnern

sind 6 Handwerker, die jährlich je 1 Thl. 12 Gr. Handwerkerzins entrichten.

„Der Schulze 4 freie Hufen, Lorenz Breyler 2 Freihufen, davon Käufer und Verkäufer die 10. M. zugleich erlegen müssen." *Ebend.*

133) *1603. Auf- u. Abzug auf den 2 Scholtiseien u. 5 Freigütern in Bankau (Kr. Brieg).*

In Banckau haben 25 Bauern 36 Zinshufen, die Zinsen, Ehrungen u. Ackerzins (pro Hufe 24 Gr.) geben. Der Schulze, der die Gerichte verwaltet, giebt jährlich 1 Kalb. Die Gärtner zinsen alle außer 3 der Kirche. Die 4 Handwerker geben jährlich je 1 Thl. 12 Gr. Handwerkerzins; der eine, der zugleich noch die Bäckerei betreibt, zinst davon 2 Thl.

„Bei diesem Dorf haben die beyden Scholzen 4, Merten Hännsel $1^1/_2$, George Aussten 2 Huben, George Winckeler $1^1/_2$, Nickel Scholcze $^1/_2$ unnd George Hellet 2 frey Hubenn, derowegene wann solche Gütter verkauft, gehört die 10. Marg der Obrigkeit zustendig, welches Vorkaufer unnd kenfer Jeden halben Theil zu erlegen pfleget." *Ebend.*[1])

134) *1603. Die 10. Mk. auf der Scholtisei, Kretschmerei u. 1 Freigut in Neudorf (Kr. Brieg).*

In Neundorf ist 1 Vorwerk. Die 21 Banern halten samt dem Schulzen und den Freien $33^1/_2$ Hufen. Davon hat der Kretschmer Hanß Bancke neben $1^1/_2$ Zinshufen (zinst 3 Hühner) 2 Freihufen, von denen er 2 Pfd. Pfeffer zinst. Vom Schank giebt er jährlich 6 Thl. 24 Gr.

Der gewesene Schulz Hanß Jähnel hat 1-, Hanß Bancke 2- und Michel Hirtt 1 Freihufe, wovon der Obrigkeit beim Ver-

[1]) Pauhlau (= Paulau, Kr. Brieg) hat der Herzog Georg vom Herrn v. Bockh gekauft. Dort ist 1603 1 Vorwerk mit 1 Mühle. Sie ist dem Müller ums Dritte gelassen. Die 16 Bauern (darunter 1 Kretschmer) haben 24 Zinshufen. Georg Herfert, der Schulze, hält 1 Hufe Erbes. Obgleich es keine Erbscholtisei ist, ist er doch, so lange er das Schulzenamt hält, von Zinsen und Diensten frei. Die 33 Erbgärtner sind zinshaft u. robotsam; unter ihnen sind 9 „Dresch- oder schöfelgärtner", die um die 10. Mandel einernten und um den 17. Schl. dreschen. Sie säen umsonst und breiten Mist gegen Käsebrod. Es lastet auf keinem Untertanen der Auf- u. Abzug. (Vergl. Nr. 13). *Ebend.*

kauf die 10. Mk. vom Käufer u. Verkäufer zu gleichen Teilen gegeben wird.

Ein Bauer, Michel Heintze, ist zu seines u. seines Weibes Lebzeiten von seinen 4 Zinshufen dienstfrei. Die 16 Zinsgärtner verrichten mit ihren Weibern ungemessne Roboten. Die darunter befindlichen Dreschgärtner ernten um die 11. Mandel, doch kann dies die Herrschaft auch in Lohn umwandeln; sie dreschen um den 18. Scheffel. Das Graben- und Wasserfurchenziehen verrichten sie jährlich gegen $^6/_4$ Korn, Aussäen und Mistbreiten aber umsonst. Die Hausgenossen dienen wie in andern Dörfern. *Ebend.*[1])

135) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei, Kretschmerei u. 2 andern Freigütern in Michelwitz (Kr. Brieg).*

In Miechelwitz sind incl. Schulz und Freien 20 Bauern mit zusammen $32^1/_2$ Hufen. Ausserdem besitzt George v. Pogerell dort 1 Vorwerk u. $1^1/_2$ Zinshufen, von denen er bisher nichts gezinst, sondern vorgewendet, er sei befreit. Hannß Scholze hat 4 Freihufen, „giebet aber zur recognoscirung der Obrigkeit gutt-willig 2 Thl. 24 gr.“ Der Schulze hat 2 Freihufen, giebt 2 Pfd. Pfeffer.

Die Bauern roboten nach Garbendorf. 7 Gärtner zinsen dem Herzog, 3 der Kirche. Sie leisten ungemessne Roboten. Darunter befinden sich die Dreschgärtner. Sie ernten in der Winterung um die 10., in der Sommerung um die 11. Mandel und dreschen um den 17. Scheffel. Mistbreiten u. Wasserfurchenräumen verrichten sie umsonst. Hausleute sind vorhanden.

Hannß Scholze hat 4, der Schulze 2, der Kretschmer 1, Peter Calmb 2 freie Hufen; bei jedem Verkauf wird Auf- u. Abzug, die 10. Mk., zu gleichen Teilen gegeben. Peter Calmb besaß außerdem noch $1^1/_2$-, der Kretschmer 1 Robothufe. *Ebend.*[2])

---

[1]) In Tcheplowitz (= Tschöplowitz, Kr. Brieg) ist nur die eine Hufe des Schulzen Urban Girisch frei, jedoch wegen des Schulzenamts. (Ebend.) Daher wird hier kein Auf- u. Abzug geleistet.

[2]) In Scheidelwitz (Kr. Brieg) ist 1 Vorwerk. Die 15 Bauern halten neben des Schulzen 2 Hufen $21^3/_4$ Zinshufen. Andres Schleifer, der Schulze, ist wegen des Schulzenamts frei. Die 21 Gärtner, worunter 15 „schefel Gerttner“ sind, zinsen, leisten Ehrungen und ungemessne Handdienste. Die Dreschgärtner ernten die Winterung zu Liedtnitz (nur Vorwerk) u. Scheidelwitz um die 10., die Sommerung um die 11. Mandel, so lange es der Herr-

135a) *1603. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei in Gr.-Döbern (Kr. Brieg).*

Mit dem Freischulzen wird Döbern von 17 Bauern besessen, die 17¼ Zinshufen zusammen besitzen. Der Acker ist wegen der Wasserschäden schlecht; deshalb sind die Bauern mit Diensten verschont worden. Sie müssen das geschlagene u. geschossene Wild ins herzogl. Waschhaus fahren und leisten die gewöhnlichen Fuhren. Die 20 Zinsgärtner arbeiten ungemessen für Lohn wie oben; einer giebt für das Backen jährl. 1 Thl. 24 Gr. und für die Freiheit 1 Thl. 12 Gr.; ein anderer ist Müller, ein dritter Fischer. Auch Hausleute sind vorhanden. Die Vogelsteller zinsen von 1 Finkenherd 3 Schock Vögel jährlich, von 1 Lerchenherd aber 1½ Schock.

Der Schulze hat 4 freie Hufen. Davon müssen bei jedem Verkauf Käufer u. Verkäufer zu gleichen Teilen Auf- u. Abzug entrichten. (Vergl. Nr. 96.) *Ebend.*

Erg.: Nur auf Freibesitz lastete 1603 in allen herzoglichen Dörfern des Amtes Brieg in Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Der wegen der Ansübung der Gerichtsbarkeit durch sog. Beth-, Setz-, oder Gerichtsschulzen temporär befreite Acker war jedoch wie überall in Schlesien laudemienfrei. Temporäre Befreiungen des Freibesitzes vom Laudemium kommen vor. (Nr. 130.)

136) *1604. Auf- u. Abzugsfreiheit der Freigüter in Sägen, Kuschel, Woiselwitz, Friedersdorf, Siegersdorf, Steinkirche, Gambitz, Wammelwitz, Striege (alle Kr. Strehlen), Jeseritz, Poseritz, Karzen, Senitz, Gr.-Kniegnitz, Karschau (alle Kr. Nimptsch).*

a) Nach dem Grundbuch und Urbarregister über alle Einkommen des Herzogs von Liegnitz-Brieg im Strehlener u. Nimptscher Amt wohnen zu Sägen 22 Bauern, die zusammen incl. 4 Freihufen 32 Hufen besitzen. Davon hat Blasien Altman 2½ Hufen, deren eine wegen der Gerichte frei ist. Frau Helena Senitzin, Christoph Hermannin, Merten Renisch besitzen je 1 getreidezinsfreie Freihufe, dazu die beiden ersteren noch Zinsbesitz. Die

schaft gefällt: sie dreschen um den 17. Schl. Sie breiten in beiden Dörfern umsonst Mist und erhalten für das Wasserfurchenräumen zu L. 1 Schl. Korn. Sonst haben sie die oben erwähnten Lasten, ebenso die Hausleute. (Ebend.) Die Untertanen entrichten keinen Auf- u. Abzug.

Summe der jährlichen Erbzinsen beläuft sich auf 56 Thl. 35 Gr., je 5 Malter $\frac{3^1/_2}{4}$ Schl. Weizen, Korn u. Hafer. Dazu kommen Ehrungen. Die Hausleute zinsen jährlich jeder 2 Gr. (s. Nr. 128). Handwerkerzins wird jährlich pro Handwerker 1 Thl. 12 Gr. gegeben (s. Nr. 130). Die Gemeinde, zu der noch 3 Gärtner gehören, zinst jährlich von 1 früheren Teich von $66^1/_2$ Morgen, Nebroch gen., 110 Thl. 30 Gr., von $12^1/_2$ Morgen, die Sauren gen., 16 Thl. 24 Gr. *Br. St.: F. Brieg I 75 a.*

b) In Koschlau sind 16 Bauern incl. Schulz mit 28 Hufen u. 6 Gärtner. Der Schulze Caspar Kuhne besitzt davon $2^3/_4$ Frei- u. $2^1/_4$ Zinshufen. Die Erbzinsen betragen zusammen jährlich 60 Thl. 12 Gr. 8 Hl., 4 Malter $2^1/_2$ Schl. Weizen, je 5 Malter $3^1/_8$ Schl. Korn u. Hafer. Hausleute u. Handwerker haben dieselben Verpflichtungen wie die in Sägen. *Ebend.*

c) In Woiselwitz ist 1 Vorwerk mit 1 Mühle. 8 Bauern besitzen 8 Zinshufen, Niclaß Hoferichter 1 getreidezinsfreie Freihufe. 38 Gärtner wohnen dort. Die Summe der Erbzinsen beträgt 29 Thl. 30 Gr. 8 Hl. und je 2 Malter 8 Schl. Korn, Weizen u. Hafer. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben.

Wenn einer Meister wird, giebt er 24 Gr. zum Meisterrecht. Wenn 1 Töpfer zu Strehlen an Markttagen feil hält, giebt er 1 Gr. Topfgeld. Die Töpfer geben von 1 Scheibe 10 Gr. jährlich. Der Müller zinst von der Mühle, die nach Krippitz zu liegt, die Weidemühle gen., jährlich 3 Malter Getreide, mästet 2 Küchenschweine; von der Fischerei muß er 1 Gericht Fische jährlich ins Amt liefern. Nahe beim Dorf sind etliche Häusel, Gärte u. Morgen, die Fischergasse u. Teichgärte gen. Die dortigen Leute u. Hausgenossen, zusammen 48, zinsen von ihren 30 Morgen, einigen Gärten und Flecken jährl. 29 Thl. 29 Gr., 2 Leute zinsen jährlich vom Färben je 1 Thl. 12 Gr., 1 von einem Gerberhäusel 2 Gr., 3 (darunter die Schusterzeche) zinsen von der Stelle, wo der alte Mühlgraben geflossen. *Ebend.*

d) In Friedersdorf wohnen 16 Bauern mit $39^1/_2$ Hufen (incl. Freihufen), dazu 10 Gärtner, 1 Häuselmann. Die Hausleute u. Handwerker zinsen wie oben. Melchior Hermanin hat 1 Neuhaus gebaut; dies ist noch frei, soll jedoch zinsbar gemacht werden. Der Schulze, Hanß Opiz, hat $4^1/_2$ Hufen, darunter 2 freie; gibt

Geld- u. Getreidezins und vom Schank jährlich 6 Thl. Bartel Schwarzer hat 2 Frei-, 1 Zinshufe. Die Freihufen zinsen jährl. 40 Gr., die dienstbare Hufe dagegen 6 Gr., je 1 Schl. Korn u. Hafer. Für die freie Schaftrift wurden jährlich neben 1 Schaf je 2 Schl. Hafer u. Korn gegeben. Jacob Stiller hat 1 Frei- u. 1 Diensthufe; letztre zinst 68 Gr. u. 4 Gr. für 2 Hühner, erstere nichts.

Alle Erbzinsen betragen jährlich 75 Thl. 34 Gr. u. je 2 Malter — ½ Schl. Korn u. Hafer, dazu 5 Thl. für 36 alte Hühner der Gärtner; 24 Gr. für 1 Schöps. *Ebend.*

e) In Rügersdorf besitzen 26 Bauern 36¾ Hufen (incl. Freihufen) u. 8 Gärten. 4 zinshafte Gärtner gehören zur Widmut, die 1½ Hufen hält. 6 Gärten liegen in der Aue u. Wiese. Siemon Krayn hat 2 Hufen, ist der Gerichte wegen frei; zinst 18 Gr. jährlich. Melchior Seydel hat 5 Hufen; von denen sind 2 der Gerichte wegen frei; die andern 3 gehören zum Kretscham. Der Schulz zinst noch jährl. 24 Gr. wegen des Fischens auf Raschkes Gut, so lange es dem Fürsten gefällt. Sämtliche Erbzinsen betragen 64 Thl. 29 Gr. 8 Hl., 1 Thl. 2 Gr. für 19 Zinshühner der Gärtner, 24 Gr. für 1 Schöps des Kretschmers. Die Mühle mit 2 Gängen u. Fischerei gehören dem Müller eigentümlich; die Mühle zinst jährlich 2 Malter Getreide, mästet jährlich 2 Schweine immer 6 Wochen. Der Hauptmann erhält jährl. 1 Gericht Fische. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

f) In Steinkirche wohnen 2 Bauern mit 7½ Hufen (incl. der 4¾ Freihufen), 12 Gärtner u. Häusler.

Paul Schwarzer hat davon 2¾ Hufen, die wegen der Gerichte frei sind und ¾ Zinshufen. Er zinst 1½ Mk. jährl. vom Schank. Der Erbmüller zinst von 1 Mühle mit 2 Gängen jährlich 2 Malter 8 Schl. Brotgetreide, mästet jährlich 6 Wochen 3 Küchenschweine. Von der Fischerei zinst er 1 Gericht Fische. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*[1]

---

[1]) In Töpperdorf (= Töppendorf, Kr. Strehlen) sind 26 Bauern mit 35½ Zinshufen, 9 Gärtner und andre von Bauern ausgesetzte; dazu 4 Auenhäusler. Die Erbzinsen betragen zusammen 40 Thl. 24 Gr. Die Töpfer zinsen von jeder Scheibe 10 Gr., für das Meisterrecht geben sie 24 Gr. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

g) In Gambitz haben die 9 Bauern 10¾ Hufen; davon besitzt der Schulze 2 Freihufen; er ist wegen der Gerichte davon frei und zinst 2 Thl. Roßdienst. Der Erbmüller zinst wie der in Steinkirche. Hier sind noch 8 Gärtner, 1 Häusler. Die Gesamterbzinsen betragen 30 Thl. 29 Gr., 6 Thl. 24 Gr. für die 160 jung. Hühner der Gärtner, 4 Thl. für 4 Schl. Hanf. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*[1])

h) In Wammelwitz besitzen die 9 Bauern 14 Hufen; davon hat der Schulze neben 2¾ Zinshufen 1 Freihufe. Die gesamten Erbzinsen belaufen sich jährl. auf 17 Thl. 8 Gr., 3¼ Schl. Weizen, je 1 Malter 4¼ Schl. Korn u. Hafer. 57½ Morgen Wiesen sind der Gemeinde gegen jährl. Zins von 60 Gr. pro Morgen vermietet. *Ebend.*

i) In Striegaw[2]) besitzen die 26 Bauern 42 Hufen, wovon der Schulze George Seydel neben 1½ Zins- 2 Freihufen besitzt. Letztere zinsen für den Roßdienst. Unter den 13 Gärtnern u. Auenhäuslern ist 1 Müller. Der Kretschmer zinst vom Schank jährl. 8 Thl. Die Mühle mit 3 Gängen zinst jährl. 5 Malter Brotgetreide, mästet 5 Schweine à 6 Wochen. Die dabei befindlicho Fischerei darf gegen obigen Zins ausgeübt werden. Die jährl. Gesamterbzinsen betragen 114 Thl. 19 Gr. 4 Hl. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*[3])

Dieso 11 Dörfer (Nr. 136a — i und Anm.) leisten gleiche Roboten, nämlich die Bauern: Bau-, Fischfuhren u. was zum „Gerühne" der Teiche nötig. Anstatt des Küchenholzes müssen sie dem Hauptmann und Rentschreiber das Holz holen. Von der Hufe müssen sie auf 3erlei Art 10 Beete durch 1 Gewende von 60 Ruten

[1]) In Meltheuer (Kr. Strehlen) ist 1 Vorwerk. Dio 9 Bauern (incl. Schulz) haben 9¼ Zinshufen. Der Schulze hat 1½ Zinshufen, zinst vom Schank 2 Thl. 24 Gr. 8 Gärtner sind dort. Dio Gesamterbzinsen betragen 14 Thl. 32 Gr., 1 Malter 3¾ Schl. Korn, 9 Schl. Gerste, 1 Malter 6 Schl. Hafer. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

[2]) Gambitz, Wammelwitz, Steinkirche, Striege sind etlicho Jahre vor 1646 vom Strehlener Amt zum Teich'schen Amt (= Rothschloß) geschlagen worden. (F. X. Görlich: Geschichte der Stadt Strehlen in Preußisch-Schlesien. Breslau 1853. S. 475 Anm. 3).

[3]) In Nielaßdorf (= Nielasdorf, Kr. Strehlen), das dem Heinrich Pahl gehört, hat der Herzog 3 Bauern, die von ihren 5 Hufen jährl. 15 Thl. 18 Gr. zinsen. *Ebend.*

bearbeiten, 8 Fuder Mist, je 2 Fuder Winter- und Sommergetreide einfahren, je 1 Fuder Heu und Grummet fahren. Wenn sie bei Getreidefuhren über Nacht wegbleiben, erhalten sie 6 Gr. Sie müssen neue Untertanen, Vögte, Schäfer, Hofeleute etc. holen u. bei Notdurft Wache halten. Die Gärtner und Hausleute dreschen „umbzechicht" alles Getreide um den 20. Schl., solange es der Herrschaft gefällt. Das Getreide-Abhauen u. -Einernten ist ihnen gegen bestimmtes Geld verdingt, so lange es der Herrschaft gefällt. Sonst erhält 1 „Mehder" (= Mäher) täglich 3 Gr. u. Kost, 1 Schnitter im Weizen 2 Gr. u. Kost, 1 Schnitter im Korn 1 Gr. 6 Hl. u. Kost. Fruher erhielt 1 Graßhauer 1½ Gr. u. Kost, jetzt 4 Gr. ohne Kost. 1 Binder, Recher, Anleger im Wintergetreide erhält 1½ Gr. u. Kost, 1 Anleger im Sommergetreide 1 Gr. u. Kost. Beim Heu- u. Grummetmachen erhält jeder pro ½ Tag 1 Stück Käse u. Brod. Für gemeine Arbeit wird jedem pro Tag 2 Gr. gezahlt. Vom Botenlaufen bekommt einer pro Meile 1 Gr. Der mit dem Beil arbeitende Zimmermann erhält 20 Hl. u. Kost, 1 Axtknecht 16 Hl. u. Kost, 1 Axtmeister 2 Gr. u. Kost; ohne Kost erhält jeder 4 Gr. täglich. Jeder spinnt 2 Stück jährl. für 3 Gr. Für das Fischen erhält jeder 1 Gericht Fische, vom Schock Bürdenschoben machen 9 Gr., von 100 Schock Seile machen 9 Gr. Vom Pflanzenzeugen auf dem Anger erhält die Obrigkeit 1 Beet zum halben Preis, in den andern Ämtern immer das 4. Beet.

Bauern und Gärtner müssen Jagddienste leisten, Gräben räumen, ihre Kinder jährlich zum Dienen stellen.

Für den Verreich der Güter u. Gärte werden von der Mark (= 48 Gr.) der Kaufsumme 3 Hl. entrichtet, für 1 Geburtsbrief 4 Mk.

„Wan die freyen Gütter verkauft werden, wierd wie in andern J. F. Gn. Ämbtern, von diesen Leuten nicht die Zehen Marck auf und abzug, sondern nur das Reichgeld gegeben, Eß seind aber dieselbten Freyen die Extraordinarii Fuhren, sonderlich Mühlstein, und was sonsten weite fuhren seind, wie dann auch Rüst-Wagen, wann Sie J. F. W. bedürffen, pro rata nach Huben Zahl zu vorrichten schuldig."

Die Gartner u. Häusler müssen noch umsonst Schafe waschen;

für das Schafschecren erhalten sie pro Stück 1 Hl. u. Kost. Für die Flachsarbeit, das Jäten u. Rübengraben erhalten die Weiber täglich 6 Hl. u. Kost, für das Pflanzensetzen, Krautbegießen u. -abhauen pro ½ Tag 1 Stück Käse u. Brod. *Ebend.*

k) In Jieseriz sind 13 Bauern mit 18½ Hufen u. 15 Gärtner. Der Schulze zinst jährl. 5 Thl. Roßdienst. Der Kretschmer hat 2½ Hufen, zinst vom Schank 4 Thl. Die jährl. Gesamterbzinsen betragen 85 Thl. 35 Gr., die Ehrungen 19¼ Schultern, 43½ Hühner u. 3¼ Schock Eier. Hausleute- und Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

l) In Poscritz haben die 7 Bauern 10 Hufen. Der Schulze zinst von seiner Hufe 2 Thl. 24 Gr. Roßdienst; außerdem hat er den Kretscham und ¾ Hufen. Hier wohnen noch 2 Gärtner, 3 Hausleute. Von 1 Fleck Weiden zinsen die Poseritzer jährl. 30 Kapphühner. Die Gesamterbzinsen betragen jährlich 27 Thl. 16 Gr., die Ehrungen 9 Schultern, 22 Hühner, 3 Schock Eier, 36 Kapphühner. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. Die Mühle gehört dem Herzog. *Ebend.*[1]

m) In Karzen haben die 21 Bauern 32 Zinshufen, der Schulze Greger Neumann hat 2 Freihufen, zinst davon Roßdienst, giebt jährl. vom Backhaus 1 Thl., vom Kretscham 10 Thl. 30 Gr. Die Summe der jährl. Erbzinsen, incl. der 6 Gärtner und 9 Auenhäusler, beträgt 124 Thl. 20 Gr., der Ehrungen 32 Schultern, 1 Schock u. 16 Hühner, 4¼ Schock Eier. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

n) In Sänitz haben die 27 Bauern 30¾ Zins- u. 5½ Freihufen. Davon besitzt der Schulze Jacob Märkel neben Zins- ¾ Freihufen u. Hanß Thun iun. 2 Hufen, davon ist ¼ Hufe zins-

---

[1]) In Brockot (=Dürr-Brockutt, Kr. Nimptsch) ist kein Freibesitz. Die 9 Bauern haben 17½ Zinshufen. Merten Thun, der Schulze, hat ¾ Hufen, inst 5 Thl. 12 Gr. u. 18 Gr. für Hofarbeit (danach scheint 1 Hufe wegen zder Gerichte frei zu sein), ¾ Schultern, 7 Kapaune. Alle andern zinsen für die Hofarbeit von je 1 Hufe 24 Gr.

In Silbiz (= Silbitz, Kr. Nimptsch) sind 6 Bauern (incl. Schulz u. Kretschmer) mit 8 Hufen, wovon keine frei ist. Der Kretschmer zinst 9 Thl. vom Schank. 7 Gärtner sind vorhanden und 1 Vorwerk. Dorf und Vorwerk wurde 1600 vom George Warkosch erkauft. *Ebend.*

haft. Hanß Lübich zinst von 1 Freihufe 2 Kapaune. Der Kretschmer Greger Hoffmann hat 3½ Hufen (jedenfalls darunter 2 freie). Er zinst vom Kretscham 8 Thl. Die Erbmühle mit 3 Gängen zinst jährl. 4 Malter Getreide, mästet 2 Schweine. Die Gesamterbzinsen betragen jährl. 202 Thl. 21 Gr. 6 Hl., die Ehrungen 32¼ Schultern, 64½ Hühner, 3 Kapaune. Hausleute- u. Handwerkerzins wie oben. *Ebend.*

o) In Gr.-Kniegnitz besitzen die 53 Bauern 71 Zins- u. 7 Freihufen. Davon hat der Schulze Caspar Bartsch 4 Zinshufen, zinst aber nur 4 Thl. 24 Gr., 2 Kapaune. Der Kretschmer hat 3 Hufen u. $\frac{21/2}{4}$, wovon $\frac{6½}{4}$ frei sind. Er zinst 10 Thl. 2 Gr. 4 Hl., giebt Ehrungen u. vom Schank 8 Thl. 24 Gr. Lorenz Gebaur hat 3 Freihufen, zinst 10 Thl., giebt Ehrungen. Melchior Karge hat 1 Hufe; davon sind ¾ frei. Merten Reußner besitzt 2 Freihufen, zinst 2 Thl. 9 Gr. 8 Hl.

Die Summe der jährlichen Erbzinsen beträgt 208 Thl. 25 Gr. 9 Hl., 5 Malter 11¾ Schl. Hafer, der Ehrungen 55 Schultern, 2 Schock 3½ Hühner, 11 Schock 17 Eier, 12 Kapaune. Die herzogl. Feldmühle mit 3 Rädern ist vermietet. Hauslentezins u. die Zahlung der Handwerker für die gemeine Hofarbeit wie oben. 4 Gärtner, 21 Auenhäusler — hierunter befinden sich gewiß die Handwerker — wohnen noch dort. *Ebend.*

p) In Karschen haben die 22 Bauern incl. Schulz 32¼ Zins- u. 4 Freihufen. Der Schulze George Glaz zinst von 2 Freihufen 4 Thl. 38 Gr., je 2 Schl. Korn u. Hafer u. giebt 2 Schultern, 12 Hühner, 20 Eier Ehrungen. Von seinem freien Garten zinst er 2 Thl. Die Zinsbauern entrichten für den Dienst pro Hufe 24 Gr. Robotzins; nur die Freihufen entrichten keinen Hofarbeitszins. Bänedik Liehen zinst von seinen 2 Freihufen 2 Thl. 24 Gr., sonst nichts. Der Kretschmer mit 1½ Zinshufen zinst vom Kretscham jährlich 6 Thl. Die jährlichen Gesamterbzinsen mit Einschluß der 5 Gärtner u. 17 Auenhäusler betragen 135 Thl. 3 Gr., je 34¼ Schl. Korn u. Hafer, die Ehrungen 34¼ Schultern, 3 Schock 2 Mandeln, 21½ Hühner, 5 Schock 2 Mandeln 13 Eier. *Ebend.*

Erg.: Die Freigüter in den herzoglich Brieger Ämtern Strehlen und Nimptsch waren 1604 laudemienfrei.

Aus anderen Urkunden jedoch ergibt sich, daß das Urbar hinsichtlich der Landemienangaben nicht erschöpfend ist. Denn es gab hier auch, allerdings nur vereinzelt, vor und nach 1604 laudemienpflichtigen Freibauernbesitz — 1371 in Sägen (Nr. 14), 1693 und 1719 in Steinkirche (Nr. 247 u. 285) — und laudemienpflichtigen Freigärtnerbesitz — 1568, zwischen 1616 u. 1620, 1662, 1673 u. später in Gr. Kniegnitz (Nr. 76, 169, 211, 226).

137) *1604. VIII. 24. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham beim Oppelner grossen Teich (bei Oppeln).*

1589 hat die Bereitungskommission der Oppelner Schloßwirtschaften dem Martin Kolig auf dem Kretscham beim opplischen großen Teich freien Bierschank bis auf kaiserl. Approbation vergünstigt gegen jährl. Schankzinsen von 48 Gr. w. Der Kaiser hat jetzt auf Bitten des Käufers um Ratifikation und Erbbrief diesen Kauf konfirmiert mit der Bedingung, opplisches Stadt-Bier zu schenken. Der Kretschmer darf den Kretscham verkaufen, doch muß beim Verkauf, bei brüderlichen oder andern Vergleichen der Auf- u. Abzug, der 10. Thl., entrichtet werden.

Br. St.: D 370 fol. 80[1]*).*

Erg.: Auf dem Kretscham am grossen Teich bei O. lastete 1604 in Veräußerungs- u. Vergleichsfällen das Landemium mit 10 %. Hier kann es sich nach früheren Berichten aus dem Fürstentum Oppeln nur um Freibesitz handeln (Vergl. Nr. 75).

138) *1604. Laudemium auf dem Freibesitz in Runzen, Weisdorf u. Gusten (alle Kr. Ohlau).*

Laut Urbar wurde in Runtzen, das 11 Frei-, 18 robotsame Hufen hatte, von den Freigütern die 10. Mk. Landemium entrichtet, ebenso in Weisdorf u. Gusten von je 2 Freihufen.

Stenzel: Laudemien S. 24/5.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz lastete 1604 in R., W. u. G. beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

139) *1605. Die 10. Mk. auf der Scholtisei zu Puschwitz (Kr. Neumarkt.)*

Nach Urbar besaß Puschwitz 1 Vorwerk mit den Nieder- u. Erbgerichten; 13 Bauern mit 21 Hufen. Dazu Erb- u. Mietgärtner.

[1]) Ebend. fol. 81 findet sich die Bestätigung des Privilegs durch Kaiser Matthias vom 23. VII. 1617.

Der Schulze hat 2 Freihufen, darf sie nicht verdienen, „dagegen wann das Gut verkaufft wirdt, mus er davon der herschafft die zehnte Mark geben." *O.-A. Schalkau.*

Erg.: Nur auf dem freien, d. h. dienstfreien, Rustikalbesitz in P. lastete 1605 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

140) *1605. V. 9. (Himmelfahrt). Auf- u. Abzug u. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Sambowitz (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen der Vorsteher des Bresl. Hospitals znm hl. Geist verkaufen Balthasar Kemler, Bauer zu Radlwicz (= Radelau, Kr. Trebnitz), Melchior Kemler, Kretschmer von Gröbelwitz (= Grebelwitz, Kr. Ohlau), Adam Mesleck, Bauer in Tawr (= Thauer, Kr. Breslau), in Vormundschaft seines Weibes dem Luckas Piwen[1]), Hausgenoß zu Grunaw (= Grunau, Kr. Breslau) ihr Gut und Erbe zu Sambowicz samt 5 Quart Ackers für 700 schw. Mk.

„Den auf und abzugk der Erbherrschafft, so wohl den Marekgroschen sollen beide theil zu gleich bezahlen."

Bei Legung der Angelder am 30. VI. 1605 haben Käufer und Verkäufer der lieben Armut (d. i. dem Hospital) den „Marckgroschen" von 590 Mk. gezahlt, macht 12 Mk. 14 Gr Am 12. I. 1606 legte derselbe Käufer 250 Mk. Kaufgelder, davon erhielten die Herrn Vorsteher „wegen des Mutten Aufzugk 10 M.", dazu betrug die Kanzleitaxe 5 Mk. *Br. Stadtarch: Q. 15, 1 fol. 274/5.*

Erg.: Auf 1 Rustikalgut unter Bresl. Hl. Geist-Stiftsobrigkeit lastete 1605 in Kauffällen das Laudemium mit 10% und der Markgroschen mit 2,06%. Da Markgroschen und Laudemium von 2 verschiedenen Teilen der Kaufsumme entrichtet werden, muß

[1]) 1621 verkaufte Luckas Piwohnen seine $^3/_4$ Hufen dem Schuster Kloße von Millwecz (= Mellowitz, Kr. Breslau) für 775 schw. Mk. Den Markgroschen zahlen Käufer und Verkäufer zur Hälfte. Am 10. VII. 1621 wurden 150 Mk. Angeld gelegt, davon beide den Markgroschen mit 21 Thl. 19 Gr., also von der ganzen Kaufsumme, erlegten ohne Auf- und Abzug. (Ebend. fol. 323).

1625. IV. 9. verkaufte der Schuster Christoff Klose dasselbe Gut an Hanns Teschner von Mandelau (Kr. Breslau) für 900 schw. Mk. bis auf herrschaftl. Konsens. Den Markgroschen trägt Käufer, die Schöppengebühr Verkäufer. Am 23. IV. ward das Angeld, am 6. V. 1625 der Markgroschen von 900 Mk. mit 25 Thl. entrichtet und kein Auf- und Abzug. (Ebend. fol. 329/30).

hier das Laudemium vom Frei-, der Markgroschen vom Robotbesitz gezahlt sein.

In Verkäufen desselben Gutes von 1621 und 1625 (s. Anm.) wird nur noch der Markgroschen, aber von der ganzen Kaufsumme gegeben.

141) *Vor 1606* [1]). *Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Gr.-Schottgau (Kr. Breslau), auf 1 Freigut in Keulendorf, auf 3 Freigütern in Kammendorf, auf den Scholtiseien zu Tschechen, Sablath (alle Kr. Neumarkt) und auf der Scholtisei zu Woigwitz (Kr. Breslau).*

Es berichtet auf eine Anfrage der Schulze von Puschwitz (Kr. Neumarkt), daß er sich bei folgenden Personen „des Landtbranches halben“ wegen des Auf- und Abzugs erkundigt und keiner mehr als die 10. Mk. Auf- und Abzug gegeben habe, nämlich

Hanß Heiland, der Schulze zu Schotke, der vor ca. 3 Jahren dort 3 freie Hufen gekauft habe.

Merten Heiland zu Keulendorf habe vor ca. 12 Jahren unter David Waldaw 2 freie Hufen erkauft, „welcher, ob Ihme gleich ein mehrers angemuttet worden, doch darmitte ist gehöret worden, daß man ihnen bei der Zehenden margkh hat vorbleiben lassen müssenn.“

Adam Stachen zu Kämmerdorf mußte unter Sebald Sacken, „da er 4 freie Huben hatt“, . . . „den auf und abzug, die zehende margkh“ geben vor ca. 2 oder vielmehr fast im 3. Jahre.

Ebenso George Thomassen, der gleichfalls 4 freie Hufen hat.

„ Christoff Ulrichen, „ „ 2 „ „ „.

„Desgleichen wird es auch anf des Herrn Abts zu S. Vincenz (zu Breslau) güttern gehaltten alß zu Woickwitz, da der Scholze daselbst 4 freie Huben hatt.“

---

[1]) Das Datum ergibt die Bemerkung, daß vor ca. 12 Jahren in Keulendorf unter David v. Waldaw Freibesitz erkauft war, von dem über 10% Laudemien verlangt worden waren. David v. Waldaw war noch 1594 Erbherr von Keulendorf (Nr. 108), 1596 nicht mehr (Nr. 114). Da nun v. Waldaw 1594 mit der Gemeinde Keulendorf vertragsmäßig 10% Laudemien festsetzte und Anfang 1596 nicht mehr Erbherr war, muß die erhöhte Laudemienforderung vor 1594 erfolgt sein, und obige Berichte stammen also spätestens aus dem Jahr 1606.

„Item der Scholcze zu Tscheche, der gleichfalß 4 freie Huben hatt."

„Mehr der Scholcze zu Saboltt hatt 3 Huben."

O.-A. Puschwitz.

Erg.: Um 1603 und 1606 lastete das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises in Kauffällen nur auf Freibesitz, und zwar in Gr.-Sch., um 1594 und 1606 in K. unter Ritterobrigkeit (Vergl. Nr. 68, 73, 108, 114), um 1603 und 1606 in K. (Vergl. 112, 150, 157), um 1606 unter dem Bresl. Vincenzstift in W., T. und S.

1677 hatte der Schulze zu Sablat 2 Freihufen und 1 Zinshufe, wovon er Laudemien und Markgroschen entrichtete (Nr. 232).

142) *1605—7. Laudemium auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Melchor Nideführ der Jüngere berichtete am 1. I.[1]) 1605 dem Hauptmann des Fürstentums Münsterberg und des Weichbilds Frankenstein, Fabian von Reichenbach: Er habe vorigen Sommer die Scholtisei zu Tarn, „so der Kays. Matt. Lehen", für 6400 Bresl. Mk. erworben. Zum Angeld sind 5000 Mk., 1400 Mk. in Nachgulden, zu entrichten. „Wenn dann die Zeit nun an der Handt, das der Kays. Matt. ich derselben Vonn diesem Kauff gebuhrende auff unnd abfarth erlegen solle, unnd aber obbemelte 1400 margkh, Vonn meinem Antecessori Christoff Niedenführ Vor wenig Jahren, als Anno 99 Vorgeben Worden, Allso gelanget ann E. G. mein Unterthenig gehorsamb bitten, Sie Wollen Inn Erwegung das Unngeacht das ich wegen meines Weibes einn Erbe mit, ich doch diese Scholczerey Umb Vierczehen Hundert margkh Teurer als meine vorfaherer Annehmben mussen, Zu dem Weilen das Haußgebeudt auch gar böß, das ich nottrünglich bawen muß, unnd das Lehen der Key. Matt. Hierdurch gebessert würdet, meiner mit noch einnst Vergebung mehrgemelter 1400 margkh gunstiglich Verschonnen, unnd mit den funf Tausent margkhen, davon ich dann funfhundert margkh geben mus Zuefriden seinn." Auf den Bericht des Hauptmanns an Präsident und Kammer-Räthe in Ober- und Niederschlesien unterm 31. I. 1605 wegen dieser Bitte des Schulzen verlangte die Schles. Kammer zu Breslau im

[1]) Der Bericht stammt vom 1. I. wegen der Neujahrsgratulation und der schon am 31. I. erfolgten Antwort.

Antwortschreiben am 2. VI. 1605 die Zahlung des Auf- und Abzugsgeldes auch von den 1400 Mk. ins Frankensteiner Rentamt, da kein Grund zum Nachlaß vorhanden sei. Darauf berichtete der Schulze am 22. II. 1606 der Schlesischen Kammer: Die Scholtisei zu Tarnau ist „je und allwege Vor Erb nnd aigen gehalten und Verkaufft, und ueber aller Menschen gedencken kein auff und Abfarth dar Von gefödert, oder gegeben worden, Immaßen dann auch der dritte besiezer Vor mir inclusive, etwa Vor acht und dreißig Jahren, solches gutt ganz frey an sich gebracht, und inn die acht Zehen Jahr geruhig besessen, biß man endtlich auf die gedancken gerathen, weil es ein Schölczerey, unnd die handfesten Ueber soleh gutt, so etwan Vorlegt, nicht haben gefunden können werden, das es möchte Lehn sein, unnd derowegen auf und abfarth Von ihm gefodert, Ob er aber Zwar die Natürliche Vermuttung vor sich gehabt, das sein gutt Erb und aigen sey, hierkegen auch das Lehn nicht hat können erwiesen werden, so hat er doch, darmit er möchte befriedigt sein, endtlich diß jahr, da er auch ohngefehr vor 20 Jahren gestorben etwas Zuegeben bewilliget, Unnd weil ers gleich aus guttem Willen gethan, ist man auch mit dem halben theil Zuefrieden gewesen Welchem sein suecessor, der nechste besiczer Vor mir, auch inn erlegung der Auf und abfarth, unwißendt seines Rechten, unnd aus Mangel der handfesten Ueber solches gutt, nachfolgen mussen. Wie auch ich mehr gedachte Schölczerey an mich gebracht, hat man gleicher gestalt die Lehenwahr, als Von einem Lehn gefodert, Weil ich aber gesehen, das das gutt vorhin mit Zinsen beschweret, hab an E. Gn. und gestr. . . . . ich gehorsamblich supplicando gelanget, Sie wolten anstat Ihr Kays. Mt " . . . . . die Auf- und Abfahrt wenigstens von den Nachgulden erlassen. Auf Grund eines jetzt gefundenen Briefes, dessen Abschrift beiliege, wonach die Scholtisei zu einem rechten Erbe verreicht und zinshaft, doch robotfrei sei, bitte er um Verschonung mit dem verlangten Laudemium und um Konfirmation dieses Briefes. Die Kammer beauftragte nun den Hauptmann von Frankenstein, Hans Mettich, mit dem Aufsuchen der Urkunde von 1379 in der Amtskanzlei und der Abforderung des Originals vom Schulzen, um zu sehen, ob darin die Erbschaft der Scholtisei so begriffen sei, daß mit Billigkeit keine Auf- und Abfahrt gefordert werden könne und dann sein

Gutachten darüber zu geben. Der Hauptmann hat laut seiner Erwiderung vom 31. X. 1606 aus dem Original ersehen, daß die „Scholezerey, auf Mann und Weibes geschlecht, Zu einem rechten Erbe Erblichen Zubesiezen (ohne Dargebung einiger Auf vndt Abfhart) außgeseczet worden ist.“ Auch nach dem Schöppenbuch sei die Scholtisei „Allewege vor ein Erbgueth“ verkauft und hingelassen worden. Die Schwiegermutter hat sie dem jetzigen Besitzer verkauft; diese hatte sie von ihrem leiblichen, unverheiratet verstorbenen Sohn Christof Niedenführen geerbt, „Welchs, wann es Lehen gewehsen nicht hette geschehen, vielweniger der geschlosßene Kauf Zuegelassen werden können.“ Dio Scholtisei könne auch nach dem Frankensteiner Rentamts-Urbar kein rechtes Lehen sein, weil sie jährlich 10 Thl. und vom Bier- und Branntweinschank 1 Thl. 12 Gr, auch 4 Kapanne zinse, „da è contra die Lehen guter von dergleichen Järlichen Silber Zinße und Darroichung der Kaphanue in diesem Craiß genzlichen eximirt sein.“

Er habe nun den Schulzen mit vieler Mühe überredet, daß er auch von den 1400 Thl. dic Auf- und Abfahrt entrichten wolle, wenn ihm der alte Brief konfirmiert würde, selbst mit der Klausel: „Unnd der Auf unnd Abfhart so offt gedachto Scholtissey und was deren anhengig verkauft würde darvon Zuerlegen Unnschädlich unnd nichts benohmen.“ Da hierdurch dem Kaiser nichts entginge, könne man dies wohl tun. Die Kammer genehmigte am 21. XI. diese Bestätigung dem Hauptmann nach der früheren Urknnde, doch mit der Hinzufügnng der Klausel des Auf- und Abzugs und der Entrichtung der rückständigen 140 Mk. Laudemien. Am 14. VI. 1607 erfolgte folgende Kaufs-Bestätigung: Eva, weil. Melchior Niedenführs gewesnen Schulzen zu Tarnaw, Witwe nebst ihren 2 Vormündern und dem Vormnnd ihres Sohnes Caspar hat nach vorgelegtem Kaufzettel die seit alters von andern Bauerngütern abgesonderte Scholtisei und Erbgerichte zu Tarnaw mit Gebäuden, Äckern, Wiesen, Holz, Wasser, Fischerei, Auenrecht am Gut, Teichen, freier Schaftrift ums Dorf, mit 3. Pfg., wio sie und ihr Sohn Christof sie besessen, und sie diese durch ihres Sohnes Tod wieder geerbt, ihrem Eidam Melchior Niedenführen auß der Steinaw verkauft. Der Hauptmann, von ihr gebeten, die Scholtisei von ihren Händen auf- und anzunehmen und dem Käufer zu reichen und zu bestätigen, hat, da Käufer allen schuldigen Gehorsam ver-

sprochen, sein „unterthäniges ersuchen und erbieten“ erwogen und ihm von kgl. Gewalt mit „vorwissen, willen unnd Consens Höchst gedachter Königl. Maytt. Cammer Praesident vnnd Räthen in Ober und Nieder Schleßien, der hierüber gegeben ist, auf der Kays Burck zu Breßlaw, den Ein und Zwanzigsten Novembris abgewichenen Sechzehenhundert und Sechsten Jahrß“, die Scholtisei gereicht und bestätigt, reicht und bestätigt sie ihm mit diesem Brief, zu einem rechten Erbe auf Mann- und Frauengeschlecht laut Brief von 1379 mit Veräußerungsrecht, jedoch dem Kaiser an Erbzinsen, Rechten und Regalien, „sowol der auf: vnnd Abfarth, so oft alß mehr vielgedachte Schölczerey vnd Erbgerichte verkaufft wird . . . vnschädlichen.“

O.-A. Tarnau – Stenzel: Laudemien S. 38–50 (ohne Sign.).

Erg.: Die Bestätigung der 1604 erkauften Scholtisei zu T. erfolgte erst 1607 wegen strittiger Laudemien. Nach abschlägiger Antwort wegen teilweiser Laudemienbefreiung behauptete Käufer auf Grund einer Urkunde von 1379, die Scholtisei sei erb- und eigen und kein Lehen, sei ca. 1569 laudemienfrei erworben und erst 1587 laudemienpflichtig gemacht. Die Behörde hielt die Scholtisei nach dem Brief von 1379 und den im Schöppenbuch verzeichneten Käufen für ein Erb- und nicht für ein Lehngut, da sie zins- und ehrungspflichtig und vom erbenlosen Sohn an die Mutter geerbt sei.

Beide Behauptungen sind jedoch irrig: Denn

1367 war die veräußerliche Scholtisei freies Erblehn mit der Roßdienstpflicht, oder einer jahrlichen Entschädigung von 5 Mk. und erblich auf Söhne und Töchter. *(Stenzel: Laudemien S. 35–37).*

1379 wurde dieselbe Scholtisei vom Sohn des Besitzers von 1367 teilweise verkauft, erblich auf Söhne und Töchter, veräußerlich, roßdienstpflichtig, zu einem rechten Erbe, erblich zu besitzen. (Ebend. S 37/8). Auch hier ist sie Erblehen, da Roßdienst geleistet oder dafür vielmehr 5 Mk. jährlich entrichtet wurde.

1542 kaufte Christoph Niedenführ die Scholtisei von seiner Mutter, der Witwe Jacob Niedenführ's, für 1000 Bresl. Mk. (à 32 Gr.), wie sie sein Vater nach dem Briefe von 1379 besessen (Ebend. S. 13). Sie war also Erblehn.

1569 kaufte Melchior Niedenführ die Scholtisei, seines Vaters Christoph Niedenführ Erbgut, von dessen Erben (6 Schwestern) für 2200 Bresl Mk. ganz wie oben. (Ebend. S. 13). Auch damals war es noch Erblehn.

Nach Behauptung des Schulzen war die Scholtisei noch um 1587 laudemienfrei, und auch beim Kauf von 1569 ist kein Laudemium erwähnt.

Und doch war 1569 die Scholtisei zu Tarnau in allen Kaufällen mit 10% laudemienpflichtig (Nr. 78), und sicherlich seit langer Zeit unter dem Herzog v. Münsterberg, der damals das Frankensteiner Weichbild an Matheß v. Lagaw zur Hälfte veräußerte (Nr. 78).

1585 ging die Scholtisei vom verstorbenen Melchior Niedenführ auf seinen Sohn, Melchior Niedenführ den Jüngeren, über. Auf die Mitteilung des Besitzwechsels an die Schles. Kammer durch den Hauptmann verlangte die Kammer vom Schulzen 110 Mk. an den Kaiser als Obrigkeit „für dessen gnädigen Nachlaß, nemlich für dessen Zulassung oder Bestätigung", und fragte zugleich nach dem Kaufpreis. Auf die übersandte Abschrift des Kaufs nahm der Kaiser „für diesmal" noch die von der Kammer geratene Summe von 110 Mk. an, doch solle es „hinführo wie vor alter Zeit mit solchem Auf- und Abzuggelde observirt werden." (Ebend. S. 13/4). Es sollte also in künftigen Fällen 10% vom Kaufpreis als Laudemium gezahlt werden.

1599 hatte der Sohn Melchiors, Christoph, die Scholtisei für 5000 Mk. angenommen und Laudemien entrichtet. Ob nur von 1400 Mk., ist nicht klar zu ersehen. (Ebend. S. 38/9).

1604 hatte sie nun Melchior Niedenführ von der Mutter des verstorbenen Christoph für 6400 Bresl. Mk. erworben. Es war demnach noch Erblehn, wie auch anfangs vom Erwerber zugegeben worden war. Der jährliche Erbzins von 10 Thl. ist die Entschädigung für den Roßdienst, die 1367 und 1379 schon jährlich 5 Mk. betrug, doch wäre nicht ausgeschlossen, daß nach dem sehr erhöhten Preis der Scholtisei außer dem Kretscham mit Garten noch etwas Zinsbesitz hinzuerworben wäre, von dem die Ehrungen und ein vielleicht im jährlichen Zins enthaltener kleiner Zins entrichtet wurden.

143) *1606. IV. 10. Auf- u. Abzug auf robotfreiem Neuland in Dziekanstwo (Kr. Oppeln).*

Die abgeordneten Kommissarien haben 1600 dem Paule Geldielin, Maurer zu Oppeln, 1 Stück Acker auf Dickanowitzer Grund auszuroden bewilligt. Von Michaeli 1601 mußte er jährlich 5 Thl. ins kgl. Rentamt zu Oppeln zinsen, doch war er dienst- und robotfrei. Nun bei der Schlesischen Kammer um Konfirmation und Erbbrief gebeten, da er das Stück gerodet und darauf 1 Garten und 1 Gebäude aufgerichtet, konfirmiert es ihm der Kaiser Rudolf II, wie es ihm durch die Unteramtleute verkopitzet ist, doch ist der Auf- und Abzug, 10. Thl., bei Käufen, Übergaben und Tauschen zu geben. *Br. St.: D. 370 fol. 113.*

Erg.: Auf 1 freies, d. h. robotfreies, Stück Neuland, vom Erwerber gerodet und bebaut, ward unter kaiserl. Obrigkeit 1606 das Laudemium gelegt mit 10% des Kaufpreises bei Käufen, Tausch und Übergaben (d. i. vom Vater auf eins der Kinder, das dann die anderen Geschwister abzufinden hatte). Ob schon der Erwerber das Laudemium zahlen mußte, ist nicht zu entscheiden.

144) *1608. X. 22. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Gierichswalde (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz bekennt, daß er die Scholtisei zu Girichswalde mit Geld- und Hühnererbzinsen samt dem von Franz Müssiger erkauften Bauerngut, das der Scholtisei inkorporiert ist, und von Georg Renelten, der ohne Erben gestorben, ans Stift gefallen war, dem Schulzen Christoph Dryfuß zu Banaw (= Banau, Kr. Frankenstein), seinen Söhnen und Töchtern und ehelichen Nachkommen zu erb und eignen Rechten bestätigt hat. Es gehört dazu 1 freier Bierschank und freie Schaftrift. Der Erwerber kann auf dieser „Frei- und Erbscholtisei" Schneider, Schuster, Schmiede, Bäcker und Fleischer halten und aussetzen, darf mit 3 Netzen jagen wie etliche andre Schulzen des Stifts. Bei jedem Kauf wird von Fremden, Freunden oder Kindern 250 Thl. „auf und abfarth" gegeben. *Br.-St.: D. 192[d] fol. 50.*

Erg.: Auf der freien Erbscholtisei in G. lastete 1608 unter der Obrigkeit vom Kl. Kamenz in allen Kauffällen, auch der Deszendenten, das Laudemium in einer vom Kaufquantum unabhängigen festen Summe. (Vergl. Nr. 93.)

145) *1610. Auf- u. Abzug auf den Erblehnscholtiseien in Schlesien.*

Die Erblehnscholtiseien „regulariter interveniente alienatione tenentur laudemium solvere, quamvis viderim investituras, in quibus de laudemio nihil erat pacto provisum, neque hoc mirum, cum etiam de feudis ex pacto et consuetudine laudemium solvi possit. *Caspari Schifordegheri Silesi Ad Antonium Fabrum Jurisconsultum Sebusianum Liber Primus et Secundus. Oppenheim 1610. S. 438.*

Erg.: Die Erblehnscholtiseien waren 1610 in Schlesien durchweg bei jeder Entfremdung, d. h. bei jedem Kauf und Tausch[1])

[1]) Vergl. Robe: Laudemien, S. 62.

laudemiumspflichtig, auch wenn es wegen des Gewohnheitsrechts nicht ausdrücklich im Lehnbrief erwähnt war.

146) *1611. Auf- u. Abfahrt auf dem Vorwerk in Tschirne (Kr. Breslau).*

Im Bericht des Bresl. Domdechanten ans Bresl. Domkapitel heißt es u. a: Der Inhaber des Vorwerks in Tschirne, Franz Rhein (adlig), hat sich unterstanden, das Gut an Botto Caspar, Burggrafen und Freiherrn von Dohna und Sawerwitz, ohne seinen, des Erbherrn, Konsens noch einer Gebühr des Laudemii, was er nie gestattet hätte, zu veräußern. *O.-A. Tschirne.*

Erg.: Auf Rustikal-Freibesitz in T. unter des Bresl. Domdechanten Obrigkeit lastete 1611 in Verkaufsfällen das Laudemium.

147) *1612. III. 5. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein)*

Die Bauern zu Tarnau beschweren sich beim Landeshauptmann über ihren Schulzen Melchior Niederfuhr, der sie zum Abschaffen der Schafe nötige, weil er dies Privileg allein besitze.

Sie hätten ihre Güter teuer erkauft und viele Roboten und Fuhren zu leisten, als wenn die Kammergüter noch dabei wären, „da unter deßen der Scholtiß zu Hause verbleibet, Und seine Äcker und Nahrung Urbern unnd derselben ohne alle hindernis abwartten kan, Welches also seine auf- unnd abfarrt befreyett unnd ihm zuwege bringet. Da sonsten außer diesem, weil der Pauerschafft mit den fuhren unnd Robothen weniger werden, Woll ein ander Person Nott halben die Gerichte versehen, Unnd er neben uns mitt Robothen müste, welches aber seinen bescheidt haben mag. Den E. Dl. gewieß befinden würde, Wen ein Überschlag der auf und abfartt (die sich ihn vielen Jahren nicht erledigen gemacht, und der Robothen, die wir allenthalben bey so weniger ahn Zahl) biß ahnhero gethan, auch solche noch gehorsamlich zu thun erböttig sein, gegencinander gehalten, und Ihn einen ahnschlag genohmen werden solten, daß solche unsere Robothen ihn weniger Zeitt bey weiten gar ein höheres ahm gelde austragen würden, alß ermellte auf- unnd abfartt.“ Daher möge er ihnen ihre Schafe lassen; früher seien solche in 10 und mehr Bauernschaften gehalten worden, jetzt hätten nur noch 3 Bauern Schafe.

1612 wird laut eines Briefs von 1479 (wohl 1379 s. Stenzel: Laudemien S. 37/8, 41–43), den der Schulze vorgewiesen, bescheinigt, daß von der Scholtisei etliche Ruten Erbes mit allem Recht und Gerechtigkeiten, „deren die Scholzerey kegen erlegung der auff- undt abfahrth noch teglich genissen thutt", als ein Freigut verkauft sind mit dem Schafrecht. *24.* I. 1612 sagt der Schulze, daß er allein in Tarnau den Auf- und Abzug erlegen muß, auch nicht der Hoffmann von seinen 14 Ruten.

O.-A. Tarnau.

Erg.: Nur der Freibesitz war 1612 in T. laudemiumspflichtig, nach der Ansicht der Bauern wegen Robotfreiheit. Diese Robotfreiheit sei ein Zubehör des Schulzenamts und daher mit der Aufgabe des Schulzenamts aufgehoben. (Vergl. Nr. 78, 118, 142).

148) *1612. Die 10. Mk. auf dem Kretscham, der Schmiede u. 1 Freigarten in Kobelnick u. auf 1 Freigarten in Jeschkendorf (beide Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar ist zu Kobelnick der Erbkretschmer zinsbar. Bei jedem Verkauf des Kretschams bekommt die Herrschaft die 10. Mk. Der Erbschmied hat Haus und Garten; er ist zins-, ehrungs- und spinnpflichtig „und weil er anderer Hoffedinste befreyet ist, bekombt die herrschaft so oft solche Schmiede verkauft wird, davon die zehende Margk."

1 zinshafter Erbfreigärtner ist robotfrei; dafür gibt er die 10. Mk. Der Kretschmer und Gärtner müssen jeder jährlich 4 Fuhren verrichten. Außerdem wohnen dort Dreschgärtner.

Zu Jäschkendorf hat Christoff Solle einen Freigarten, zinst davon 2 Thl, gibt als Ehrung 4 Hühner, spinnt und muß 2 halbe Tage jährlich Heu rechen. Die Herrschaft hat beim Verkauf die 10. Mk. Dreschgärtner wohnen auch hier.

Br. St.: F. Br. I 27 b.

Erg.: Nur auf robotfreiem Besitz lastete 1612 in K. und J. das Laudemium mit 10% des Kaufpreises in Kauffällen.

149) *1613. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Märzdorf (Kr. Ohlau).*

Beim Verkauf der Scholtisei in Merzdorf ward Auf- und Abzug erlegt dem Bresl. Matthiasstift als Obrigkeit.

O.-A. Margareth.

Erg.: Auf der Scholtisei, sicherlich Erblehnscholtisei, zu M. lastete 1613 in Kauffällen unter Bresl. Matthiasstiftsobrigkeit das Laudemium.

150) *1613. Laudemium auf allen Freigütern in Kammendorf (Kr. Neumarkt).*

Unter den Beschwerden der Kammendorfer Bauern gegen ihren Erbherrn Sigmund v. Sack heißt es: „Wenn eins von den Besitzern des Freiguts verstirbt und also das Gut halb an die Kinder verfällt, halb an den übrigen Ehegatten verbleibt, der alsdann nur das halbe Gut kaufsweise an sich bringt, ob der dann nicht nur das halbe Laudemium zahlen müßte?“

O.-A. Kammendorf.

Erg.: Nur auf Freibesitz lastete 1613 in K. beim Verkauf das Laudemium, auch dann, wenn der Kinder Erbteil vom überlebenden Gatten gekauft wurde. Nach der Bauern Erfahrung war aber das durch den Tod des einen Gatten auf den andern geerbte Gut laudemienfrei und also das in dem Fall vom Erbherrn geforderte Laudemium widerrechtlich. (Vergl. Nr. 112.)

151) *1613. Auf- u. Abzug auf 1 Teil der Scholtisei zu Jellowa, auf 1 Mühle zu Raschau u Gr.-Döbern (alle Kr. Oppeln).*

König Matthias bekennt am II. 13. auf der kaiserl. Burg zu Breslau: Der Schulze zu Gilowa, Michael Boran, hat 1610 bei der Bereitung der Oppelner Kgl. Wirtschaftsämter $^1/_2$ Hufe Wüstung, die er bisher auf Wohlgefallen gegen jährlichen Zins von 22 Gr. 6 Hl., 1 Huhn, 10 Eier und 1 Schock Schindeln gehalten, für 150 Thl. erblich gekauft gegen jährlichen Zins von 3 Thl. 2 Hühner und $^1/_2$ Schock Eier. Auf seine Bitte bei der schles. Kammer um Konfirmation und Erbbrief darüber bestätigt ihm der König diesen Besitz, der ihm durch die opplischen Unteramtleute verkopizet ist, mit dem Veräußerungsrecht, doch dem Auf- und Abzug, 10. Thl., bei jedem Verkauf, Übergab und anderen Vergleich unschädlich

König Matthias bestätigt auf der kaiserl. Burg zu Breslau 1613. II. 6. dem Peter Widera, Müller zu Raschaw, das 1610 von den Bereitungs-Kommissarien im Fürstentum Oppeln für 24 Thl. erkaufte Stück ungerodete Land bei seiner Mühle. Der jährliche Erbzins beträgt 7 Thl, 4 Hühner und 1 Schock Eier. Auf- und

Abzug muß 10% bei jedem Verkauf, jeder Übergabe und Beredung entrichtet werden.

König Matthias bekennt 1613. II. 12. auf seiner Burg zu Breslau, daß 1607 und 1610 die zur Abrechnung seiner opplischen Schloßwirtschaften abgeordneten Kommissarien dem Lorenz Schlentzar von Chrostitz erblich verkauft haben, 1 Mühlstatt zu Gr.-Döbern im Fürstentum Oppeln zu bauen; dazu 1 ½ Hufen samt 1 Wiese zu roden für 210 Thl. Die jährlichen Zinsen betragen 13 Oppl. Schl. Korn, 6 Thl. für die Mastung, 4 Thl., 3 Gänse, 6 Kapaune, 4 Hühner, 2 Schock Eier. Auf die Bitte des Käufers um Ratifikation und Erbbrief über den Kauf konfirmiert ihn jetzt der König, nachdem der Acker durch seine opplischen Unteramtleute vergränzt und verkopizet ist. Käufer darf auf 1 Hufe nur das durch die opplische Landesordnung bestimmte Vieh halten. Er hat das Veräußerungsrecht, doch den fürstl. Regalien und Obmäßigkeiten und dem gebührenden Auf- und Abzug, nämlich dem 10. Thl. bei Verkauf, Übergabe und anderen Vergleichen und Verwendungen durch Beredungen unschädlich.

Br. St.: D 370 fol. 76/7, 125/6, 23.

Erg.: 1607 und 1610 robotfrei ausgesetzte Wüstungen in J., R. und Gr.-D. unter kaiserl. Obrigkeit wurden 1613 zum Laudemium in Kauf-, Tausch- und Kauf-Erbfällen (Vergl. Nr. 102; 143; 126; 96, 135 a) verpflichtet. Daß schon der 1 Erwerber Laudemien entrichten mußte, ist nicht überliefert.

152) *1613 X. 31. Auf- u. Abfahrtsbefreiung eines Erblehnguts in Banau (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz bekennt, daß vor ihm Michael Härthold zu Banau um Konfirmation seines vom Schwiegervater Hanns Seydel erkauften Gutes gebeten hat und um Kassierung der „auf- und abfahrt, mit dero eß Beladen gewesen." Da er sich wegen dieser Auf- und Abfahrt mit Geld beim Stift abgefunden, so hat der Abt diese Beschwer der Auf- und Abfahrt für den Käufer und seine Nachkommen aufgehoben. Dies Lehngut darf 50 Schafe halten, muß jährlich an Zinsen und Ehrungen entrichten 2 Thl. 8 Hl, je 2 ¾ Schl. Weizen und Korn, 2 ½ Schl. Hafer, 1 Schöps, muß auf Verlangen Ungeld zahlen, jährlich einen Mühlstein von Glatz zur Frankenberger Mühle fahren, da-

selbst den Graben räumen helfen und die Netze beim Jagen ins Stift fahren. Sonst ist es robotfrei. *Br. St.: D 192d fol. 11.*

Erg.: Vor 1613 lastete auf dem robotfreien Erblehen in B. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit das Laudemium. Käufer löste es 1613 für immer durch eine Geldsumme vom Stift ab. (Vergl. Nr. 175.)

153) *1613. XI. 6. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten zu Karlsmarkt (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg bekennt, daß vor seinem Brieger, auch Cölner und Kätzendorfer Burggrafen Carll v. Schmoltz aufgelassen hat Wentzel Alder zu Kätzendorf (seit 1712 Karlsmarkt gen.) seinen dortigen Garten dem herzogl. Vogt Andreas Adam in Kätzendorf erblich, robot- und hofarbeitsfrei mit Veräußerungsrecht. Der Herzog bestätigt jetzt den Kauf, den der Burggraf an seiner Statt und auf seinen Befehl angenommen und dem Erwerber gereicht hat. Der jährliche Zins beträgt 1 Mk. (à 48 Gr.), 2 Hühner und 15 Eier. Bei jedem Verkauf und andern Besitzer muß 10% Auf- und Abzug gegeben werden.

Br. St.: F. Brieg I 49a.

Erg.: Robotfreier Gartenbesitz war 1613 in K. unter herzogl. Obrigkeit mit 10% des Kaufquantums laudemialpflichtig, wie es scheint auch in allen Erbfällen. (Vergl. dagegen Nr. 159, 166, 170 u. a.)

154) *1614. Auf- u. Abzugsfreiheit des Rustikalbesitzes in Petrigau (Kr. Breslau).*

Nach Urbar sind im Gutsdorf Petrikau 24 zins- und robotpflichtige Bauernhufen und 18 Gärtner. Zu den Ober- und Niedergerichten gehören außer den Pöngefällen keine Einkommen. Die Untertanen geben auch keinen Auf- und Abzug. Der Schulze hat 1 Freihufe, die aber nur, solange er Schulz ist, frei bleibt.

O.-A Petrigau.

Erg.: 1614 war in P. kein Erblehn- und Erbfrei- und infolgedessen kein laudemienpflichtiger Besitz.

155) *1614. IX. 2. Auf- u. Abfahrt auf 1 Rustikalgut in Lichtenberg (Kr. Grottkau).*

Laut bestätigten Vergleichs wegen eines vor Jahren von den Komturen zu Kl.-Öls auf dem Wißnischen Gut zu Lichtenberg

angerichteten Teiches sollen die Käufe über die Äcker des Wißnisehen Gutes beim Domkapitel verschrieben und die Auf- und Abfahrt dahin verabsichtigt werden, der Komtur behält sich nur für immer die Jagdstelle, das Weidwerk und die oberste Gerichtsbarkeit auf diesen Hufen vor.

Stehr: Chronik der Commende Klein-Ols. S. 194/5.

Erg: Auf 1 Bauern-, sicherlich Erblehn- oder Freibauerngut in L. lastete 1614 unter dem Breslauer Domkapitel in Kauffällen das Laudemium. Es gehört nieht dem Obergerichtsherrn.

156) *1615. VII. 3. Auf- u. Abfahrt auf der Erbscholtisei zu Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Domnowitz bekommt erst 1615 einen Erbsehulzen, der wie zu Lasen, Persehnütz und Pawelaw dienstfrei ist. Er erhält eine freie Trift für 50 Sehafe, dazu Fuhren, Zinsen, Roboten, ein freies Gärtnerhänsel, worin er für sieh Arbeiter halten kann Er zahlt Erbzins, stellt 1 Pferd für die Reisen der Erbherrschaft, der Äbtissin zu Trebnitz, und muß sonst dieses Stifts Botmäßigkeiten, aueh „Auf- und Abfahrt" verrichten. *Cod. dipl. Sil. IV. S 286.*

Erg.: Auf eine 1615 neu gesehaffne Erblehnseholtisei unter Trebnitzer Stiftsobrigkeit ward sogleich 1615 das Laudemium gelegt.

157) *1616. Die 10. Mk. auf dem Besitz der Lehnbauern in Kammendorf (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar von Kammendorf hat der Schulze 3 nicht freie Hufen, die 14 Bauern besitzen 37 Hufen. 5 Gärtner wohnen aueh dort.

„Und weilen auch unter den Pauerngüttern der . . . 40 hueben 14 Lehenhueben begrieffen, So müssen dieselben Lehens-Pawern bey dero absterben oder so offt sich ein- oder verwexlunge derer Gütter beguebett, alzeit der herrsehafft die zehende Marck offeriren unnd zustellen."

Die Obergerichte nnd Herrlichkeiten von den Bauern samt dem Auf- und Abzug der Lehnsbauern werden auf 200 Flor. angesehlagen.

In einem andern Urbar kurz vor 1616[1]) heißt es: Der

[1]) Das Datum ergibt sich aus der Übereinstimmung mehrerer Namen mit denen des Urbars von 1616. Die Zeit vor 1616 ist wegen der geringeren Ausdehnung des Laudemiums anzunehmen.

Schulze besitzt 3 Hufen; davon ist eine frei „von wegen der Gerichte, doch so weit als er sich gegen seine herrschaft gehorsamblich verhalten thut.“ Ein Bauer hat 2 Freihufen; diese geben beim Verkauf der Herrschaft die 10. Mk. Die Erbzinsen betragen jährlich 18 Gr. Dazu sind Ehrungen, Getreide-, Mist-, Bau- und Fischfuhren zu leisten, auch die Äcker zu ruhren. Ein andrer Bauer hat 2 Zinshufen und zinst 3 Thl 12 Gr. Ein 3. Bauer besitzt 4 Hufen; 1 davon ist frei, die die 10. Mk. zu zahlen hat. Wegen der Freihufe muß der Besitzer 1 Fuder Heu besonders fahren. Ein 4. Bauer besitzt 4 Hufen; 2 davon sind frei; letztere müssen die 10. Mk. zahlen, ebenso eine Heufuhre leisten.

Ein 5. Bauer hält 4 Freihufen, die die 10. Mk. entrichten müssen.
Ein 6. Bauer hat 4 „ „ „ „ „ „ „ „
Ein 7. Bauer hat 1 ½-, ein 8. Bauer abor 2 Zins- und Robothufen.
Ein 9. Bauer hält 4 Hufen; davon sind 2 frei und müssen die 10. Mk. zahlen.

6 Hufen, die vorher zum Vorwerk gezogen, sind jetzt der Gemeinde für 2 Hoferöten verkauft worden. Der Erb-Kretschmer ist ganz frei, doch zins- und ehrungspflichtig. Von den 5 Freigärtnern sind nur 2 zinsbar. *O.-A. Kammendorf.*

Erg.: Nur auf dem Erblehnbesitz der Bauern zu K. lastete vor 1616 allein in Kauffällen, 1616 jedoch auch in allen Erbfällen das Laudemium mit 10%. Es scheinen demnach Streitigkeiten wegen des Laudemiums vorausgegangen zu sein (Vergl. Nr. 150), die ihr Ende im Urbar von 1616 zu Ungunsten der Bauern fanden. Die nur temporär befreite Bauernhufe des Setzschulzen ist wie alle zins- und robotpflichtigen Hufen laudemienfrei. (Vergl. Nr. 112 u. 150.)

158) *1616. IV. 6. Auf- u. Abfahrt auf dem Kretscham zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Mit Zulassen des Hauptmanns vom Fürstentum Münsterberg u. Weichbild Frankenstein verkauft Melchior Niedenführ dem Adam Koblitz den Kretscham oder „Schenckhauß“ samt dem Gärtlein zu Tharnaw mit dem Bier- u. Branntweinschank für 550 Thl. Käufer u. seino Nachkommen sollen dem Verkäufer, dem Schulzen, u. seinen Nachkommen jährlich vom Kretscham

60 Gr. w. zinsen. Der Kretschmer muß dem Schulzen gegen ¼ Schl. Weizen in der Ernte abladen helfen.

„Auch hatt Keuffer gewilliget, die auf Undt abfart Uber obgenandte Kauff Summa Dem Kayß: Ambt für seine Person ihn allem Zuvortreten Und gutt Zumachen, Hergegen aber soll Keuffer Oder der Krezschmer aller ander Beschwerung Wie der Vor Keuffer bißhero befreyet sein."

O.-A. Tarnau—Stenzel: Laudemien S. 51/2 (ohne Quelle).

Erg.: Der Käufer des robotfreien Erblehnkretschams in T. war allein 1616 der kaiserl. Obrigkeit laudemienpflichtig.

159) *1617. III. 4. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham in Alt-Köln (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Lieguitz-Brieg beurkundet u. bestätigt durch Freibrief, da er es nicht für ratsam befunden, daß sein Vorwerk zu Cölln, wie bisher, durch einen Schaffer zugleich mit dem Bierschank und „Gastsetzungen" fürderhin beurbart werde, so hat er es — nämlich 2 Hufen u. den freien Bierschank — verkauft dem Andreas Rau, Becker in Mangschütz, am 16. X. 1616 durch seinen Brieger Burggrafen u. den Rentschreiber auf der Herrschaft Cölln u. Kätzendorf, ganz frei nebst dem Holzrecht, frei Bau- u. Brennholz auf Anweisen der Forstmeister u. Waldförster, mit dem Veräußerungsrecht. Der jährl. Zins beträgt 2 schw. Mk., die Ehrungen 6 Hühner, 1 Schock Eier. Käufer muß fürstl. Bier schenken u. jährl. vom Bierschank 6 Mk. entrichten. Bei jedem Verkauf muß die 10. Mk. gegeben werden als Auf- u. Abzug. Das Gut ist robotfrei außer der Gemeindearbeit, doch muß der Besitzer mit dem Schulzen die Fischfuhren nach Brieg leisten u. auch die andern Fuhren wie die andern Freien in der fürstl.-Kätzendorfer Herrschaft.

Br. St.: F. Brieg I 49a.

Erg.: Auf dem freien, d. h. robotfreien, Kretscham in A.-K. lastete 1617 in Kaufallen unter herzogl. Obrigkeit das Landemium mit 10% des Kaufpreises.

160) *1617. VII 23. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut in Malino (Kr. Oppeln).*

Dem Waurzin Ludla von Malino im Fürstentum Oppeln bestätigt Kaiser Matthias in Prag sein verbranntes Privileg.

Laut Urbar von 1596 u. Kommissarien-Relation hatte sein Gut 6 Freihufen mit einem jährl. Zins von 1 Guld. ung. Da die Landausmessung nur 3 Hufen 19 Morgen ergab, wurden ihm noch 2 Wiesen von 7 Fuder Heu zugeteilt. Auch muß er den 10. Thl. Auf- u. Abzug zahlen bei jeder Veränderung mit dem Gut, nämlich bei Kauf, Tausch oder Teilung oder „wenn gleich der Vatter dem Sohne daß Gutt zukommen ließe." *Br. St.: D 370 fol. 52.*

Erg.: Auf Freibesitz lastete 1617 und jedenfalls schon 1596 (Vergl. Nr. 75) in M. unter kgl. Obrigkeit das Laudemium bei jeder Veränderung des Besitzers, auch von Deszendenten, in Kauf- und Teilungsfällen mit 10% des Kaufpreises.

161) *1617. VIII. 1. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Groschowitz (Kr. Oppeln).*

Kaiser Matthias bekennt auf dem Prager Schlosse, daß ihn der Kretschmer Nitzek zu Groschowitz um Bestätigung seines ihm 1615 bei der opplischen Feuersbrunst verbrannten Privilegs von 1449 gebeten hat. — Nach der Abschrift hat Heinrich von der Lenck am Simon-Judä-Tag 1449 zur Besserung seines Guts 1 Kretscham bei Groschowitz bauen lassen, davon jährl. 1½ Mk. Zins gegeben wurde u. 1 Quart Bier „als in der Stadt Recht ist". Der Käufer erhielt dazu 1 Heide zur Bienenzucht, 1 See Bozwinoff, 1 Wiese am See, gab 1 Vierdung jährl. vom See. Die Schweine darf er nie in die Eicheln laufen lassen u. Holz nach Bedarf nehmen. — Der Kaiser bestätigt ihm diesen Brief, auch 1 Hufe Ackers, darunter ½ Hufe frei; die jährlichen Erbzinsen betragen 20 Gr., je ½ Schl. Dreikorn; die Ehrungen 4 Hühner, 40 Eier; die Hutungsgebühr 3½ Schl. Hafer; das Robotgeld von ½ Zinshufe 1 Thl.; das Schankgeld 2 Thl.; der Zins vom See u. der Wiese 12 Gr. Für das frühere Quart Bier gibt er 1 Thl. 12 Gr.: Summa 5 Thl. 8 Gr.

Der Auf- und Abzug, 10. Thl., muß bei jedem Kauf, Tausch oder Teilung gegeben werden. *Br. St.: D 370 fol. 156/7.*

Erg.: Auf 1 Bauerngut zu G. mit freiem, d. h. robotfreiem, und gegen Robotgeld befreitem Besitz lastete 1617 unter kaiserl. Obrigkeit bei Kauf, Tausch u. Teilungen (Erbteilungen) das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Nach allen andern Beispielen jener Zeit aus den kgl. Dörfern des Fürstentums Oppeln ward hier das Laudemium gewiß nur vom Freibesitz erhoben.

162) *1617. Laudemium auf Frei- u. wenigem Robotbesitz im Fürstentum Öls.*

Die Ölser Landesordnung von 1617 bestimmte u. a.:

„Der Auf- und Abzug, nehmlichen die zehende Marck, einer ausgesetzten Schölzerey, Frey-Ackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Frey-Gartens, soll der Erb-Herrschaft und nicht dem Herrn der Obergerichte, wann und so offte ein solch Guth verkaufft wird und der Auf- und Abzug von Alters auf solchem Guthe gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren; Jedoch soll demjenigen, welcher auf seinen Unterthanen der Bauernschafft, und andern gewisse Robothen und Zinß, und beneben auch den Auf- und Abzug von Alters hero gehabt, hierdurch nichts benommen seyn, sondern bei seinem alten Besitz und Herkommen gelassen werden." *Korn: Schles. Prov.-Gesetze Bd. II S. 391.*

Erg: Von sämtlichem Frei- u. vereinzeltem Robotbesitz ward im ehem. Fürstentum Öls 1617 das Laudemium in Kauffällen mit 10 % der Kaufsumme an die betreffenden Grundherrn gezahlt. 1583 lastete hier das Laudemium nur auf Freibesitz (Nr. 88). Es war also in der Zwischenzeit die Laudemienbelastung vereinzelten Robotbesitzes auch hier geglückt. Die Landesordnung sollte ein Schutzmittel gegen weitere Belastung des Robotbesitzes sein.

163) *1618. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Sand (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz urkundet, daß er 1617 des verstorbnen Michael Goßner's Gut zu Grochwitz (Kr. Frankenstein) für 2400 Thl. erkauft u. alsbald dem Ernst Rabe, Schulzen auf dem Frankenberger Sand, im Erbtausch abgetreten habe. Nun hat der Abt die Sandscholtisei u. Erbgerichte auf dem Sande dem Hanß Kraußen für 2900 Thl. verkauft. Käufer u. seine erbl. Nachkommen, Mann u. Weib, sollen die Scholtisei mit Schank zu erb u. eignem Recht mit der Veräußerungsbefugnis haben. Sie können Schneider, Becker, Schuster u. Fleischer halten und aussetzen, dürfen Branntwein brennen u. schenken.

Bei jedem Kauf müssen 200 Thl. Auf- u. Abfahrt entrichtet werden. *Br. St.: D 192d fol. 124.*

Erg.: Auf der freien Erbscholtisei in S. lastete unter Kamenzer Stiftsobrigkeit 1618 beim Verkauf das Laudemium in einer festen Summe. Vergl. Nr. 144.

164) *1618. Laudemium auf der Scholtisei zu Schreibersdorf (Kr. Neumarkt).*

Bis auf „Ihr Gnaden und deroselben Ambts des fürstl. Gestiefts Klosters Leubuß zulassung“ verkaufen 2 Brüder samt der Schwester ihres Vaters „Erbscholtisei“ zu Schreibersdorf „Inhalt Lehn-Brieffs“ dem jüngsten Bruder. Die Schwester erhält ihr Vater- und Mutterteil, die Brüder sollen das Laudemium entrichten ohne der Schwester Zutun. *O.-A. Schreibersdorf.*

Erg.: Auf der Erblehn-Scholtisei in Sch. unter Leubuser Stiftsobrigkeit lastete 1618 in Deszendenten-Kauffällen das Laudemium.

165) *1619. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten zu Bürgsdorf (Kr. Kreuzburg).*

Der Hauptmann von Kreuzburg und Ritschen, Christoph Franckenberg v. Proschlitz auf Roschkowitz hat mit fürstl. Bewilligung dem Christoph Kauschen einen Garten zu Bürgsdorf samt Gebäuden und Wiesen im Erbkauf für 80 Thl. gereicht, gelehnt u. gelangt. Neben Ehrungen werden 2 Thl. jährlich Zinsen gegeben. Der Erwerber ist hofarbeitsfrei, doch hat er die Vorwerkswiese zu überwachen. Er besitzt das Verkaufsrecht u. muß bei jedem Verkauf Auf- u. Abzug entrichten.

Br. St.: D 363 (Bestätigung im Jahre 1652).

Erg.: Auf einem freien, d. h. robotfreien, Garten in B. lastete unter herzogl. Brieger Obrigkeit 1619 bei jedem Verkauf das Laudemium (Vergl. Nr. 80).

166) *1619. VII. 12. Auf- u. Abzug auf der Pilz- oder Erlmühle bei Karlsmarkt (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg bekennt, daß er am 22. II. 1617 zu Kätzerdorf die Erlenmühle bei Kätzerdorf mit 1 Gang und 6 Morgen Acker dem bisherigen Mieter Adam Urban erblich mit Veräußerungsrecht verkauft hat. Die Mühle hat 3 schw. Mk. u. 2 Gänse jährlich ins Kätzerdorfer Amt zu zinsen, ist robotfrei, doch hat der Besitzer den Poppelauer Teich u. das Mühlenteichlein zu beaufsichtigen. 12 Rinder hat er weidefrei, für jedes andere jährlich $4^1/_2$ Gr. Weidekosten zu entrichten. Bei jedem Verkauf muß er die 10. Mk. Auf- u. Abzng geben.

Br. St.: F. Brieg I 49a.

Erg.: Auf einer freien Mühle unter herzogl. Brieger Obrigkeit bei K. haftete 1619 in allen Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

167) *1619. VII. 12. 10. Mk. oder 10. Thl. auf dem Kretscham zu Alt-Hammer (Kr. Brieg).*

Laut Beurkundung des Herzogs v. Liegnitz-Brieg hat vor seinem Burggrafen zu Brieg, Cöln u. Kätzendorf Martin Scholtz seinen Kretscham auf dem alten Hammer aufgelassen dem Hannß Nolietz samt Gebäuden u. Ackerstücken. Der Kretscham ist als 1 Freigut verkauft, vom Burggrafen gelehnt u. gereicht u. nun vom Herzog mit dem Veräußerungsrecht u. der Gerichtsverwaltung verbrieft worden. Bei Verkauf oder Transferierung in andere Hände muß die 10. Mk. od. der 10. Thl. ins Kätzerdorfer Rentamt erlegt werden. *Br. St.: F. Brieg I 49 a.*

Erg.: Auf einem Lehn- oder Freigut unter herzogl. Brieger Obrigkeit im Kätzerdorfer Amt zu A.-H. lastete 1619 in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Daß es hier nicht in Erbfällen entrichtet ward, ergeben gleichzeitige Berichte aus demselben Amt (s. Nr. 168 u. 170).

168) *1620. Auf- u. Abzug auf den Freigütern in Stoberau (Kr. Brieg).*

Am 7. V. 1678 bittet Martin Luntras vor dem Kätzerdorfer Amt (seit 1712 Karlsmarkt) um Erneuerung seines im Kriege verloren gegangenen Freibriefes über seinen Garten im kgl. Kammerdorf Stobraw, zwischen beiden Gassen oben am Ende gegen das Feld nach der Stadt zu gelegen. Hierbei bemerkt das Rentamt: Laut Stoberauer Schöppenbuch fol. 394-96 u. 399 sind die Käufe hierüber seit 1620 durch den Burggrafen von amtswegen confirmiert worden, derart, daß Verkäufer und Käufer den Auf- u. Abzug, die 10. Mk., vom Kaufpreis zu gleichen Teilen entrichten mußten, dagegen robotfrei waren außer Jagdgehen und Schafwaschen. *Br. St.: F. Brieg I 49 a.*

Erg.: Unter herzogl. Kätzerdorfer Amts-Obrigkeit war 1620 u. später zu St. der freie, d. h. robotfreie, Besitz in Kauffällen mit 10 % der Kaufsumme bei der amtlichen Konfirmation laudemienpflichtig.

169) *Zw. 1616 u. 1620. VI. 30. Auf- u. Abfahrt auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

Nach „Extractt aus den kgl. Teichischen Amts-Rechnungen, was sich unter der Rubrik Verreichgelder wegen des Laudemiums befunden“ hat das Amt von 1616 bis 30. VI. 1620 empfangen von den Erben des Kretschmers zu Knignitz wegen des mit ihrem Vater Heinrich Neumann gehaltenen Vertrags ihres mütterlichen Rechts halber den Auf- u. Abzug, 10. Thl., = 387 Thl. 18 Gr. Das Mutterteil war auf 5000 Thl. gewürdigt worden, wovon der 4. Teil laut eines fürstl. Briefs laudemienfrei war, so daß der Auf- u. Abzug nur von 3875 Thl. schles. erhoben wurde. Von Caspar Gebauern, der nach ihm den Kretscham für 5370 Thl. schles. erkauft, ward von $^3/_4$ des Kaufpreises, 4027 Thl. schles. 18 Gr., der Auf- u. Abzug mit 402 Thl. schles. 27 Gr. erhoben.

Br. St.: F. Brieg I 77c.

Erg.: Auf dem Kretscham zu Gr.-K. unter herzogl. Obrigkeit im Amt Teich (heute Rothschloß) lastete zw. 1616 u. 1620 das Laudemium bei Vererbung des Mutterteils an die Kinder mit 10% von $^3/_4$ des Mutterteilwertes. Spätere Nachrichten (Nr. 211 u. 226) zeigen, daß das Laudemium hier auch in allen Kauffällen gegeben ward. Die Laudemienfreiheit von $^1/_4$ des Mutterteils ist sicher auf den auch 1604 (Nr. 136o) darunter enthaltenen Robotbesitz zurückzuführen. Die Laudemienpflicht ruhte in Gr.-K. schon vor 1568 allein auf diesem Kretscham (Nr. 76).

170) *1622. I. 15. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten zu Kauern (Kr. Brieg).*

Der Herzog von Liegnitz-Brieg beurkundet, daß die 3 Vormünder der Kinder des Freigärtners Greger Flegel zu Kauern in seiner Herrschaft Kätzendorf (Karlsmarkt) vor seinem Brieger Burggrafen Carl v. Smoltz u. Strachau bekannt haben den Verkauf dieses Freigartens an Gregor Wietschel, Schmelzer bei der fürstl. Münze in Öls, für 300 schw. Mk., laut des von Adam Freiherrn v. Beeß 1556 (Lätare) ausgefertigten Freibriefs. Diesen Kauf hat der Burggraf nach dem herzogl. Konsens u. Dekret zugelassen und der Herzog jetzt bestätigt. Der jährl. Zins des robotfreien Gartens beträgt 1 Pfd. Pfeffer. Bei jedem Kauf wird Auf- u. Abzug, die 10. Mk., entrichtet. Wird der Garten später einem

Nichthandwerker verkauft, so muß der Erwerber Hofarbeit wie audere Gärtner leisten.

Br. St.: F. Brieg I 49 a fol. 270. (Freibrief in der herzogl. Brieger Lehns-Registratur v. 1614 bis 1622. Nr. 23).

Erg.: Auf dem robotfreien Freigarten in K. im herzogl. Brieger Amt Kätzerdorf lastete 1622 in Verkaufsfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 203).

171) *1622. Laudemienbelastung sämtlicher Bauern in Kostenthal (Kr. Cosel).*

1622 haben die Bauern in Kostenthal ihre Roboten gegen 12000 Rthl. von ihrer Erbherrschaft, dem Bresl. Domkapitel, abgelöst und sind zugleich zur Zahlung des Laudemiums verpflichtet worden.

1624 hat das Breslauer Domkapitel für sein Dorf Kostenthal nach voraufgegangenen Streitigkeiten eine Kanzlei-Sportel-Taxe aufgestellt u. hierin u. a. festgesetzt: Wenn durch Kauf, Tausch, Vertrag, Heirat u. Todesfall ein Gut auf einen andern, es sei Vater, Mutter, Sohn, Bruder, Schwester, Oheim, Vetter, Schwager etc. „stammet oder fallen thut," so gebührt dem Kapitel „auf- u. abzug" 10%. *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die endgültige Ablösung der Roboten unter bischöflicher Obrigkeit in K. 1622 bewirkte die gleichzeitige Laudemienbelastung der so geschaffenen Bauernfreigüter. Dieses Laudemium mußte nach Bestimmung von 1624 in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen von dem gesamten Bauernbesitz in K. entrichtet werden. (Vergl. Nr. 441).

172) *1622. Auf- und Abfahrt auf ritterdienstfreien Freigütern des Breslauer Bistums oberen Kreises.*

Die 1590 für das Bresl. Bistum oberen Kreises gefertigte Sporteltaxe bestimmte nach ihrer Revidierung von 1622 u. a.:

„Alhie bey deß Bisthumbß Oberen Craiß besag der von A. 1590 observirt. und A. 1622 Bey zeithl. Caroli Archiducis revidirt. und corrigirten Taxe würdt genohmmen Von Einem Gueth, so der Landeßfürstl. Obrigkeit Ritterdienst leistet, wans verkauffet würdt, vom 100 Einen Thl., Marck oder gulden, darnach der Kauf gerichtet ist. Von denen Güttern aber, so nicht Dienste leisten, Auf- undt Abfahrt vom 100 10 Thl. undt über dießes

1 Thal. uffs 100 Confirmationsgebühr, also vom 100 11 Thal. gulden oder Margk.“ Von 1 Consens oder Verpfändung der Freigüter, die Anf- u. Abzug geben, von 100 1 Thl., überdies von den Briefen oder Konfirmationen über diese landemialen Freigüter von 100 1 Thl., „der auff- und abfartt ohne schaden.“

Br. St.: A.-A. Neiße III 5 c.

Erg.: Die ritterdienstfreien Freigüter unter bischöfl. Obrigkeit im oberen Kreis des Bresl. Bistums waren in Veräußerungsfällen 1622 mit 10% des Kaufpreises wie früher laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 120.)

173) *1622. VIII. 18. Laudemium auf 1 Freigut in Krehlau, kgl. Anteil (Kr. Wohlau).*

Nach der bischöfl. Landesregistratur ist des „Hanßen v. Ketterícz Vorwergswehßenn zu Crelaw“ ein Freigut, weshalb dem Bischof das gewöhnl. Laudeminm davon gebühre. *O.-A. Preichau.*

Erg.: Unter bischöflicher Obrigkeit lastete 1622 und vorher auf einem Freigut in K., jedenfalls auf der Erbscholtisei [1]), das gewöhnliche Laudemium. (Vergl. Nr. 198).

174) *1622. II. 18. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Bis auf Konsens nnd Bewilligung des Pfandinhabers des Frankensteiner Schlosses und der dazu gehörigen Kammergüter, des Niclaß Freiherrn von Burckhauß u. Stolz, Herrn auf Jonßdorff, Schiltberg u. Petterwiz, kauft Clement Hofman vor dem Dorfgericht von Melchior Niedenführ die auf männliche u. weibliche Nachkommen vererbbare Scholtisei u. Erbgerichte zu Tarnaw, im Frankensteiner Weichbild, samt Gebäuden, Äckern etc. und dem Auenrecht, „so viel solch Gutt, von einem Rein Biß Zum Andern Begreiffet,“ mit dem 3. Pfennig u. einer freien Schaftrift. Der Kaufpreis beträgt 6300 Mk. (à 32 Gr.); anßerdem will Käufer nach der Konfirmation der Frau Schulzin 10 Dukaten u. jedem Kinde einen Reichsthaler „auß gutwilligkeit vereren.“ „Wie dann Keufer auch die auf- und Abfarth von Gedachter Kauf Summa, alß die Zehende Marck ins Kayl. Ambt Allein Zugeben gewilliget.“

[1]) Zu Kreelaw (= Krehlau, Kr. Wohlau) besitzt Ende des 16. Jahrhunderts die Scholtisei Wolf v. Kiettlicz. Es sind 1 „Bethschulz.“ 20 Bauern und 8 eingebaute Auenhäusler vorhanden. *O.-A. Preichau.*

Vom Bier- u. Branntweinschank, den der Kretschmer gegen 1 Thl. 24 Gr. Zinsen erkauft hat, gibt der Schulze 1 Thl. 12 Gr., doch muß er 10 Thl. Erbzinsen u. 4 Kapphühner jährlich entrichten. 1623. I. 10. erfolgte die kaiserl. Amts-Konfirmation durch den Landeshauptmann des Fürstentums Münsterberg u. Weichbildes Frankenstein. Da er aus dem produzierten Kaufzettel u. aus der 1607 gegebenen kaiserl. Amts-Konfirmation u. anderen Briefen ersehen u. in der Amts-Konfirmation gefunden, daß sie mit Präsident u. Kammer-Räte in Ober- u. Niederschlesien Vorwissen, Willen u. Consens, der 21. XI. 1606 auf der Burg zu Breslau ausgefertigt ist, verkauft worden, so hat er von kgl. Macht u. Gewalt kraft seines Amts dem Käufer die Scholtisei gericht und reicht sie ihm kraft dieses Briefes.

O.-A. Tarnau. — Stenzel: Laudemien, S. 52—58 (ohne Signatur).

Erg.: Auf der robotfreien Scholtisei unter kaiserl. Obrigkeit in T. lastete 1622/3 beim Verkauf für den Erwerber das Laudemium mit 10% der Kaufsumme (s. Nr. 78, 118, 142, 147).

174a) *1623. VII. 10. Die 10. Mk. auf dem Kirchschreiber-Freigarten zu Woskowa (?) [im ehem. Fürstentum Öls].*

George Förster, Erbherr auf Woskowa, hat im Tausch hingelassen u. bestätigt dem dortigen Freigärtner Hanß Pillern als Kirchschreiber das Haus zwischen Kretscham u. Kirchhof mit 1 Garten neben dem Hause. Für Singen u. Läuten u. andere Kirchschreiberdienste erhält er jährl. vom Herrn 1 Fuder Heu, 1 Metze Leinsamen ausgesät u. vom Volk, das bei der Kirche zu tun hat, seine Gebühr. Da er zu Felde $^1/_2$ Morgen Acker hat, muß er jährl. 12 Gr. w. zinsen, bei Kost 3 Tage Gras hauen u. sein Weib 6 Tage bei Kost Heu rechen, sonst ist er aller Arbeit wie Botschaftlaufen, Wochenarbeit u. dergleichen Beschwerung frei. „Und so fern dieses Schreiber-Häußlein verkauft würde, so soll alsdenn alle Wege die zehnte Mark der Erbschaft entrichtet, wie denn auch mit einem tüchtigen Manne besetzt werden, der eben dasjenige bey der Kirche nach Notdurft wird verrichten können."

G. Fuchs: Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthums Oels. Breßlau 1779. S. 638/9.

Erg.: Auf dem von den gewöhnlichen Roboten freien Freigarten des Kirchschreibers in W. lastete 1623 unter Ritter-

obrigkeit in Veräußerungsfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

175) *1623. XII. 4. Auf- u. Abfahrtsbefreiung des Nieder-Vorwerks in Banau (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bekennt als Erbherr, daß er das Niedervorwerk zu Banau, das durch den kinderlos verstorbenen Friedrich Nendtwig an die Frau gekommen u. dem Stift mit dem „Laudemio oder mit der auf- und abfahrt verpflichtet gewesen," dem Christoph Klingenbergern in ehelicher Vormundschaft seines Weibes Eva, des Friedr. Nembwigs Witwe, zu erh u. eignen Rechten bestätigt hat, „der auf- und abfahrt aniczo undt in künfftig, auch allen andern Lehens- an- undt zusprüchen . . . gänzlichen befreyet." Diese Begnadigung erhielt der neue Besitzer durch Geld. Niemand als das Stift darf über ihn richten. Er kann 50 Schafe halten, zinst 2 Thl. 8 Hl. u. 1 Schaf, muß jährl. 2 Schl. Dreikorn ins Stift, 1 Mühlstein aus dem Glatzischen zur Frankenberger Mühle fahren, die Gräben räumen u. beim Jagen die Netze ins Stift fahren. *Br. St.: D 192 d fol. 16.*

Erg.: Ein unter Kamenzer Stiftsobrigkeit stehendes, robotfreies Erblehngut in B. ward 1623 durch Geldablösung endgültig von dem bisherigen Lehnsgefäll, nämlich dem Laudemium. befreit. (Vergl. Nr. 152 u. 176).

176) *1625. Auf- u. Abfahrt, Auf- u. Abzug oder Laudemium auf 1 Freigut in Jentsch (= Vorwerk von Gießmannsdorf, Kr. Neiße) u. auf Freibesitz in Tschauschwitz (Kr. Grottkau).*

Nach Bericht des Kanzlei-Registrators Melchior Mückhner aus Neiße an den Bischof sind während seiner Administratur nur eingenommen von 2 Investituren 4 Flor., von Konfirmationsbriefen der Rittersitze u. von freien Gütern „an auf- uud abfartsgeldern" 312 Thl. 19 Gr. 6 Hl. Gut Jentsch im Ottmachauischen Kreis sei vorher auf weil. bischöfl. Begehr von weil. Adam Schwarzers, gewesnen Neisser Bürgers, Witwe u. den Vormündern der Erben dem Herrn Johan Kanffer abgetreten „und davon damalß der Abzueg" von der halben Kaufsumme an den Bischof gezahlt worden. „Weil dan aniczo der Aufzueg, wan die Vorschreibung und vorreichung beschicht, von dem Herrn Johann Kaufer auch solle erlegt werden, Wirdt von Ihme kauffern fürgeben, samb

ermeltes gutt (2 1/2 Hufen) von altershero Ritterdienst geleistet und also die auff- und abfart nit könte gefodert werden." „Dieweil wir unß dan selbst wohl zue bescheiden hoben, daß beides nit beisammen sein kann, dan wan es Roßdinst leisten solte, es also zucgleich nit auff- und abfart geben könnc, dergleichen guetter auch gar keines dieser orte zuebefindcn", bitte er, bei den bischöfl. Registratnrbüchern nachforschen zu lassen. Da früher das Gut lange nicht verkauft sei, könne man nicht wissen, ob es Auf- n. Abzug gegeben habe. Kürzlich jedoch habe es in 2 Veräußerungsfällen diesen Auf- u. Abzug entrichtet.

In Tschauschwitz unter dem Brcsl. Kreuzstift sei die Auf- u. Abfahrt immer gefordert worden. Er bittc, da er in den Musterrollen nnr die Ritterdienste von Jentsch, Deutschwetaw (= Deutsch-Wette, Kr. Neiße) u. Tschauschwitz znsammen gefunden u. daher kein Urteil fallen könnc, in des Kapitels Archiven zu Breslau nachzusehen, ob etwa das Gut vor alters zu Ritterdienst ausgesetzt sei „oder ob es daß Laudemium wie von andern freien güttern zue beschchen pflegt, zu geben schuldig sey."

Br. St.: A.-A. Neiße III 5 c.

Erg.: Nur auf ritterdienstfreien Freigütern in J. u. sonst unter bischöfl. Obrigkeit u. nnter der Herrschaft des Bresl. Kreuzstifts in T. lastete 1625 beim Verkauf das Laudemium, halb auf dem Veräußerer als Abzug, halb auf dem Erwerber als Aufzug. Der Aufzng ward bei der Verschreibung, d. h. bei der Eintragung des Kaufs in das Schöppenbuch, und beim gleichzeitigen Verreich gezahlt, d. h. bei der Übertragung des dinglichen Rechts am erkauften Gut durch die Obrigkeit auf den Erwerber.

177) *1626. Die 10. Mk auf der Scholtisei u. dem Kretscham in Kuuern (Kr. Brieg).*

Laut Urbar ist in Kauren 1 Vorwerk. Valten Kabol, der Schulze, hat 1 1/2 Hufen, ist frei u. ohne Zins. Jacob Büler, der Kretschmer, besitzt 1 1/2 Freihufen und 3 Gärten, zinst 5 Thl. 18 Gr., gibt 9 Hühner, 18 Eier Ehrungen. Die 16 Bauern haben 19 1/4 Hufen, zinseu pro Hufe 1 Thl. 12 Gr., geben 3 Hühner, 15 Eier Ehrungen u. pro Hufe 1 Thl. für die Hofarbeit. Die Bauerndienste bestehen in Bau-, Brennholz-, Fisch-, Getreide-, Mist- u. Heufuhren, im Gesinde- u. Untertanenholen, in Acker- u. Handdiensten—Männer müssen Getreide hauen u. rechen,

Weiber Flachs brechen u. spinnen. — Der Schulze verrichtet Woll-, Mühlstein-, Steinsalz- u. Flußfischfuhren zum Hof. Von den 23 Gärtnern sind 18 Dreschgärtner. Andreß Herme hat einen zins- u. ehrungspflichtigen Freigarten. George Wietschell ist frei, zinst 1 Pfd. Pfeffer. Merten Schmidt, der Dorfschmied, ist erbl. u. frei, zinst u. gibt Ehrungen. 6 Angerhäusler wohnen auch dort. Die Freien zinsen jährlich 2 Thl. Bauern, Gärtner u. die Hausleute müssen Schafe waschen u. scheeren.

„Von den Freyen Huben, also deß Scholczenns 1 ½ Huben sowol deß kretschmers 1 ½ huben gebüret der Obriegkeit wan Sie verkauft werden, die Zehende marg, So keufer unndt Verkeuffer jederer halb erleget." *Br. St.: F. Brieg I 49 c*[1]).

---

[1]) Nach demselben Urbar ist in Ketzerdorf (= Karlsmarkt, Kr. Brieg) 1 Vorwerk. Der Kretschmer Valten Scholz hat ½ Freihufe, zinst 1 Thl. 24 Gr. Unter den 23 Frei- u. Dreschgärtnern ist 1 Fischer, 1 Becker 1 Töpfer, 1 Schuster. 6 Angerhäusler sind noch dort; außerdem wohnen in fürstl. Häusern 1 Vogt, 1 Fischer, 1 Büttner, frei u. ohne Zins, solange sie im Dienst sind. Die (gewöhnlichen) Freien geben jährl. 1 Thl. 12 Gr., die Handwerker aber 2 Thl.

Die Roboten weichen wenig von denen unter No. 128—135a ab. — In Althammer (= Alt-Hammer, Kr. Brieg) ist 1 Vorwerk. Der Erb-Kretschmer Hanß Mulirza ist frei, zinst 1 Thl. 12 Gr., gibt 2 Hühner u. 15 Eier Ehrungen. Erblich sind 5 Gärtner, darunter 1 Förster, 1 Schuster. Der Schuster gibt 2 Thl. Freizins, der Förster 2 Thl. vom Backen u. 24 Gr. Zins, die andern 9 Gärtner sind Mietleute (Dreschgärtner) in der Herrschaft Gartenhäusern. Auch Hausleute gibt es. — In Raschwitz (Kr. Brieg) ist ein Vorwerk. Die 7 Bauern (incl. Schulz) haben 9 Hufen, davon sind 2 Hufen des Schulzen frei, solange er die Gerichte verwaltet. Die Bauern haben noch mietweise fürstl. Äcker zu Zins. 12 Scheffelgärtner sind vorhanden. Unter den 6 Angerhäuslern ist ein Förster zinsfrei, solange er im Dienst ist. Die einfachen Freien geben jährlich 1 Thl. 4 Gr., die Handwerker 2 Thl. Grasbühner werden für die Grasbenutzung entrichtet. — Zu Rogelwitz (Kr. Brieg) gehören zum Vorwerk 12 Dreschgärtner und Hausleute. Unter 7 anderen Gärtnern ist 1 Kretschmer, 1 lebenslänglich freier Schaffner, 1 erblich freier, zins- u. ehrungspflichtiger Schmied Merten Schmidt. — In Stebraw (= Stoberau, Kr. Brieg) ist kein Vorwerk, sondern die frühere Scholtisei und vom Fürsten dazugeschlagne Äcker und Rodeländer besitzt Heinrich Hoberg. Die 18 Bauern besitzen 18 Hufen (incl. Freihufen). Jede Robothufe zinst 1 Thl. 21 Gr. 6 Hl., gibt ein Huhn, 8 Eier u. ½ Schulter Ehrungen. Der Kretschmer George Gromotke hat 1 Frei- u. ½ Robothufe, zinst von letzterer 9 Gr. Hanß Arnoldt, Müller, hat 1 Freihufe nebst dem

177a) *1626. Die 10. Mk. auf der Scholtisei zu Tarnowitz (Kr. Brieg).*

Zu Tarnowitz sind 9 Bauern mit 14 Hufen. Thomas Putschijo, der Schulze u. Kretschmer, hat 1 Freihufe, zinst 2 Thl. 24 Gr., von Christof Frankenbergers 1 ½ Hufen gibt er 2 Thl. Zins u. 36 Eier Ehrungen. Die Bauern roboten wie zu Kauern, der Schulze hat dieselben Fuhren wie der zu Kauern und erhält pro Wagen 12 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Unter den 13 Gärtnern ist 1 Schmied u. 1 Förster. Auch Hausleute sind vorhanden. Von des Schulzen Freihufe muß dem Fürsten beim Verkauf „die Zehende marg" gegeben werden. Die Gärtner außer den Freien verrichten ungemessene Dienste. *Ebend.*

177b) *1626. Die 10. Mk. auf den Freigütern in Alt-Köln (Kr. Brieg).*

In Collen war früher 1 Vorwerk, jetzt steht darauf 1 Kretscham mit 2 Freihufen u. etlichen robotsamen Gärten. Die andern Äcker des Vorwerks haben die Untertanen morgenweise gegen Zins in Mietung. Der Kretschmer Michel Bieler zinst 2 Thl. 24 Gr. u. gibt Ehrungen. Hanß Fiedler hat ½ zinsfreie Freihufe. Frau Anna Bielitsch hat ½ Freihufe, zinst 3 Thl. 18 Gr. u. von 2 Erbgärten 1 Thl. 12 Gr. Von den 26 Gärtnern ist Greger Wuchula frei, zinst 1 Thl. 18 Gr. Der Förster Macz Walczehor bewohnt ein neu erbautes Haus frei u. ohne Zins

---

3 Teil, so er von der Mühle erkauft, zinst 2 Thl. 24 Gr. Der Schulze Peter Golnntke hat neben 1 Robothufe ½ Freihufe, so er von Valten Scholez erkauft, zinst von letzterer der Kirche 24 Gr. Er besitzt noch ½ vom Herrn Hauß Bielietsch erkaufte Freihufe, zinst 1 Thl. 12 Gr., giht 1 Gans, 2 Hühner, ½ Schulter Ehrungen. Die früher von Adam Wollny, Bauern zu Stehraw, besessenen 1 ½ Freihufen wurden an Hauß v. Bielietsch, den damaligen Besitzer der Scholtisei veräußert. Dieser hat wieder dem alten Schulzen Adam Goluntken ½ Hufe davon verkauft, so daß Käufer davon die Roboten, Dienste, Zinsen außer der Schatzung nach dem Freihrief zu leisten hat. Der Schulze muß neben den andern Freien Mühlsteinfuhren verrichten u. erhält auf 1 Wagen 1 Schl. Hafer u. 12 Gr. Vorhanden sind 8 Gärtner; unter den 14 Angerhäuslern ist Michel Paschke auf Hauß Gromotkes Besitz frei, zinst nichts, giht für das Backen jährl. 15 Thl. Hoberg hält 5 Gärtner, die für Lohn arbeiten. Die Handwerker geben jährlich je 2 Thl. Hausleute sind auch dort. Hoberg hat von der Flußfischerei jährl. 11 Thl.

Von den 17 Angerhäuslern ist der Schmied Simon Schmidt erblich u. frei, zinst 1 Thl. 30 Gr. u. gibt Ehrungen. Die Gärtner ohne die Freien sind robotpflichtig, ebenso die Hausleute. Die Untertanen geben für die Grasnutzung Grashühner, für die Eichelmast pro Schwein 2 Gr. wöchentlich. Die freien Güter geben beim Verkauf „die Zehende marg." *Ebend.*

177 c) *1626. Die 10. Mk. auf den Freigütern in Neu-Sorge (Kr. Brieg).*

In Neusorge ist das frühere Vorwerk an 2 freie Bauern mit 3 Hufen ausgesetzt, die erblich u. frei sind u. mit etlichen robotsamen Gärten. Simon Breßler hat 2 Freihufen, zinst 2 Thl., gibt Ehrungen, vom Schank n. 3 Morgen 4 Thl., für die Eisensteinfuhr 2 Thl. Peter Granzke hat 1 $^1/_2$ Freihufen, zinst 2 Thl., entrichtet für die Eisensteinfuhr 2 Thl. Die Gärtner zahlen jeder 2 Thl. 24 Gr. jährl. für die Hofarbeit, müssen dazu 4 $^1/_2$ Tag Gras hauen, 4 Tage gegen Kost es aufrechen u. 12 Tage gegen Lohn arbeiten. Beim Verkauf der Freigüter wird die 10. Mk. gezahlt. *Ebend.*

Erg.: In Kauern u. Tarnowitz waren 1626 unter herzogl. Brieger Obrigkeit Freihufen beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises laudemial. Vom Laudemium des Freibesitzes der Gärtner wird nichts erwähnt. Nach einem gleichzeitigen Bericht von 1622 (Nr. 170) u. 1653 (Nr. 203) war jedoch Freigärtnerbesitz in Kauern laudemienpflichtig.

In Alt-Köln u. Neue-Sorge gaben 1626 alle Freien unter derselben Obrigkeit beim Verkauf ihrer Freigüter das Laudemium mit 10% der Kaufsumme (s. Nr. 159). Bei Kätzerdorf (s. Anm.) ist auf Freibesitz unter derselben Herrschaft kein Laudemium erwähnt, doch war nach gleichzeitigen Berichten von 1613 (Nr. 153) Freigärtnerbesitz hier laudemienpflichtig.

In Alt-Hammer war laut Urbar 1626 Freibesitz der Gärtner, von der Laudemienpflicht jedoch ist nichts überliefert. Und doch war um dieselbe Zeit, 1619 (Nr. 167), der freie Kretscham beim Verkauf zum Laudemium verbunden.

Von Raschwitz u. Rogelwitz, wo auch nach Urbar v. 1626 beim Freibesitz der Gärtner kein Laudemium erwähnt wird, konnte aus früherer u. späterer Zeit kein Laudemiumsfall gefunden werden, was jedoch die Laudemiumspflicht dieser Freigutsbesitzer nicht ausschließt.

Zu Stoberau war 1626 Bauern- u. Gärtner-Freibesitz vorhanden, jedoch ist vom Laudemium nichts gesagt. Und doch war

um dieselbe Zeit, 1620 (Nr. 168), hier Freigärtnerbesitz beim Verkauf laudemienpflichtig.

Wir haben es also hier mit einem mangelhaften Urbar zu tun (s. Erg. von Nr. 136).

178) *1630. I. 30. Auf- u. Abzug auf 1 Mühle zu Biestrzynik (?), (Kr. Oppeln).*

Kaiser Ferd. III. bestätigt zu Wien dem Müller in Bistricz, Michael Pichota, seinen durch den Mannsfeldischen Einfall abhanden gekommenen Freibrief über seine Mühle mit 1 Rad, samt Äckern, Gärten, dem Häuslein, frei von Hofarbeit, Roboten u. Diensten, doch unsern fürstlichen Diensten u. Landfuhren ohne Schaden. Bei allen Käufen oder Veränderungen der Mühle muß Auf- u. Abzug „wie vormahls" gezahlt werden. Der jährliche Zins von 1 Hufe u. 7¼ Morgen beträgt 3 Thl., 6 Schl. Korn 2 Schl. Gerste, von einer dazu erkauften halben Hufe aber 2 Thl., die Ehrungen 2 Hühner, 30 Eier.

Br. St.: D 370 fol. 158 (Privilegia v. Oppeln).

Erg.: Auf Freibesitz in B. unter kaiserl. Obrigkeit im ehem. Fürstentum Oppeln lastete 1630 wie vorher das Laudemium in Kauf- u. Tausch- u. vielleicht auch in Erbfällen (Vergl. Nr. 187).

179) *1632. Auf- u. Abfahrt auf dem bäuerlichen Freibesitz in Rattwitz (Kr. Ohlau).*

Das Breslauer Domstift bestätigt dem Hannß Claußnicz zu Mileschücz (= Meleschwitz, Kr. Breslau) u. seinen Erben das zu Rattwitz in 3 Feldern gelegene Rodeland samt dem darauf befindlichen Gehölz u. befreit deren anderes Erbstück, „die Selimckerey vor alters genennet," von allen Diensten u. Roboten gegen eine jährliche Zinszahlung von 1 schw. Mk. „Wenn solch Rodeland und Gartenstück erblich verkauft werden sollte, so soll dem Bischof die gebührende auf und abfahrt wie von andern freien gütern erlegt werden." *O.-A. Rattwitz.*

Erg.: Auf Freibesitz in R. lastete 1632 wie auf allen bischöfl. Freigütern das Laudemium in Kauffällen. Diese Grundstücke sind eben erst robotfrei u. damit laudemial gemacht worden. (Vergl. Nr. 171.)

180) *Um 1632*[1]). *Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. den 2 Freigütern in Lampersdorf (Kr. Neumarkt).*

Zu Lampersdorf ist ein Vorwerk. Die Bauern liegen in 20 1/2 Hufen. Davon besitzt der Schulze 2 Robot- u. 1 1/2 Freihufen, die beiden andern Freibauern haben unter ihrem Gesamtbesitz von 5 1/2 Hufen 3 Freihufen. Der Kretschmer hat 2-, der Erbschmied 1/2-, die 4 dienstbaren Bauern besitzen 9 Hufen. „Die Herrschaft hat auf den Freihufen, deren 4 1/2 sind, beim Verkauf den Auf- u. Abzug" (an anderer Stelle: „auf- u. abzug, die 10. Mark.") Die 2 zins- u. ehrungspflichtigen Freigärtner leisten gemessne Hand- u. Spinndienste. Die 3 Freibauern zinsen von ihren Hufen zusammen 11 Thl. 11 1/2 Gr., geben 9 Hühner, 2 Schultern u. 45 Eier Ehrungen. 1655 ist nur noch einer vorhanden, der aber aus Armut sein Gut nicht bestellen kann.

O.-A. Lampersdorf (Neum.).

Erg.: Um 1632 ruhte auf den Freigütern in L. bei Kaufgeschäften das Laudemium mit 10% der Kaufsumme[2]).

181) *1637. Laudemium auf dem Gute Gossendorf (Kr. Neumarkt).*

Hans Albrecht v. Reibnitz berichtet, er mußte 1633 sein Gut wegen des Krieges verlassen. Die Untertanen seien verjagt, die Gebäude eingerissen u. das Vieh weggenommen, die Äcker verwildert u. unangebaut. Die Mittel seien ihm entzogen, von seinen Schuldnern bekomme er nichts. Deshalb habe er seine Obrigkeit, den Bresl. Bischof, gebeten, der Verkäufer möge das von ihm für 8300 Thl. erkaufte Gut zurücknehmen, er selbst wolle die 830 Thl. Laudemii zu seinem Schaden gehen lassen.

O.-A. Gossendorf.

Erg.: Auf 1 Freigut unter bischöfl. Obrigkeit in G. haftete 1637 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises als Last des Erwerbers.

---

[1]) Das Datum ergibt die beim 1655 abgefaßten Urbar stehende Bemerkung: „wie es vor diesem gewesen," nämlich vor der 1632/3 wütenden großen Pest im 30jährigen Kriege (s. Nr. 201).

[2]) Dieselben Angaben der Besitzverhältnisse in L. aus jener Zeit fand ich in den Ortsakten des Dorfes Schweinern (= Weidenhof, Kr. Breslau). Hiernach ward 1657 das durchschnittlich jährliche Einkommen des Laudemiums pro Hufe von der Herrschaft mit 3 Thl. 9 Gr. veranschlagt u. betrug zusammen 19 Thl. 18 Gr. Es waren also 1657 6 Freihufen in L.

182) *Zw. 1638 u. 1641, 1641 u. 1651. Lehnware auf 1 Lehngut in Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Hauptmann des Münsterberger Fürstentums u. Frankensteiner Weichbildes, Christoph Ferdinandt Poppel[1]), Freiherrn v. Lobkowitz, bekannte Hanß Winckler, Bauer und Gerichtsverwalter in Tarnaw, daß er von weil. Christoph Birneißens[2]) Erben 8 Ruten Erbes zu Lehen in Tarnau gekauft habe. Da er die ausgesetzte „Lehnwar" beim kaiserl. Rentamt entrichtet hat, wird ihm auf seine Bitte die Kaufskonfirmation erteilt. Der zu Lehn liegende Acker ist auch vor den früheren Landeshauptleuten von den Besitzern allemal gehorsam gemutet u. vom Amt konfirmiert worden.

Zw. 1641. XII. 10. u. 1651. 1651 bestätigte der kaiserl. Rentschreiber Carl Weiß in Abwesenheit des Landeshauptmanns, Freiherrn v. Kollobrat, folgenden Lehnbrief: Vor dem Landeshauptmann des Münsterberger Fürstentums u. Frankensteiner Weichbildes, Jarislaus Julins v. Kollobrath, im kaiserl. Amt erklärte Margarete, Witwe des Hanß Winckler, Bauern u. Gerichtsverwalters im Kammergut Tarnau, den Verkauf ihres Gutes an ihren größeren Sohn Hanß Winckler. „Und weiln an solchem Güttel acht Rutten Erbes zu Lehn rühreten, davon dan die außgeseczte Lehnwar bey dem Kayl. Rentambte allhier ordentlich undt bar abgerichtet worden." Da nun dem Sohn die gehörige Konfirmation von nöten sei, so habe er gebeten, die 8 Ruten ihm u. seinen Leibes- u. Lehnserben u. rechten ehelichen Nachkommen zu leihen, zu reichen u. zu konfirmieren. Dieser Lehnbesitz war auch bei den vorhergehenden Landeshauptleuten von den Besitzern allemal gehorsam gemutet. *O.-A. Tarnau.*

Erg.: Auf freiem Erblehnbesitz zu T. unter kaiserl. Obrigkeit lastete um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Laudemium.

---

[1]) Christophor Ferdinand Poppel war vom 30. IV. 1638 bis zum 9. XII. 1641 Landeshauptmann des Fürstentums Münsterberg u. Weichbildes Frankenstein.

(Sinapius: Des Schlesischen Adels anderer Teil oder Fortsetzung Schlesischer Curiositäten etc. Leipzig u. Breslau 1728, S. 143).

[2]) Christoph Birneißen kaufte 1587. V. 25. diesen Besitz von Michael Riedel, Bauern in Tarnau, der sich darüber einen Brief von 1377 bestätigen ließ, erblich u. ewiglich zu Lehnrecht, doch unschädlich des Kaisers Lehnsgefällen etc. *(O.-A. Tarnau).*

1569 u. 1612 war nur die Scholtisei hier landemial (Nr. 78 u. 147). Es muß demnach damals dieser Lehnhesitz auch zur Scholtisei gehört hahen, obwohl nach den Urkunden diese 8 Ruten auch damals von der Scholtisei getrennt u. laudemiumspflichtig gewesen zu sein scheinen. Denn 1587 kaufte sie Birneißen von einem Bauer (s. Anm.) n. C. Birneißens Erben verkauften sie zw. 1638 u. 1641 dem H. Winckler. (Vergl. Nr. 188.)

183) *1643. IV. 12. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt oder Lehnware auf dem Vorwerk zu Gierichswalde (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bekannte Wentzel Haugk seinen Kauf des zinspflichtigen Vorwerks oder Gntes zu Girichswalde mit dessen Freiheiten u. dem dem Stift verpflichteten Laudemio oder Auf- n. Abfahrt von Heinrich Peschken, jetztigen Glatzer Burger. Er bitte um Erneuerung des von Peschke verlorenen Privilegs mit denselben Freiheiten, der Schafgerechtigkeit für 150 Stück u. der Robotfreiheit außer einer Mühlsteinfuhr u. Vorgespann zum Fahren der Jagdnetze. Der Abt hestätigt dies nun zu erb u. eignen Rechten mit dem Veräußerungsrecht: „Jedoch in allewege kräftiglich vorhehaltende, waß Bey translation oder Veränderung der Possession dieses Guttes Unnß wie auch offtermeldten Ehrwürdigen Convent von Rechts- undt gewohnheit der Lehenwahr halber henentlich von Jederm Hundert Zehen thal. Jedeßmahl zu erlegen oder sonsten von Regalien wegen zu leisten gehühret."

Br. St.: D 192 d fol. 47.

Erg.: Auf der rohotfreien, erh u. eignen, d. h. mit ausgedehntem Erhrecht auf Söhne und Töchter ausgestatteten Lehnmannei[1]) zu G. lastete 1643 unter Kamenzer Stiftsobrigkeit das Laudemium mit 10% hei jeder translatio des Besitzes. (Vergl. Nr. 144 u. 201.)

184) *1643. IX. 12. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham zu Maifriedsdorf (Kr. Frankenstein).*

Den Abt v. Kamenz bittet Georg Peschke iun., der Kretschmer zu Meyfritsdorff, um Bescheinigung seiner Bräugerechtigkeit. Der Abt verleiht ihm das freie Bräuurhar mit

[1]) Das Aktenstück trägt die Überschrift: Copialbuch über die Scholtiseien des Klosters Kamenz.

Bier- u. Branntweinschank samt 1 Häusel u. 2 Gärten, davon einer im Auenrecht gelegen ist. Vom Haus zinst er jährlich 1 Gr. 6 Hl. Er besitzt dazu 1 Ober-Erbe auf der hohen Seite, der Quicker gen., mit 1 Stück Gehölz, außerdem 1 Stück Freiacker auf Georg Guttmannß Gut zu Hennersdorf (= Heinersdorf, Kr. Frankenstein). Bei jedem Verkauf, Tausch, Erbe müssen 100 Rthl. (à 90 Kr.) an den Abt gegeben werden. Auf dem Gut ruhen Geld- u. Getreidezinsen. *Br. St.: D 192 d fol. 93.*

Erg.: Auf dem Kretscham in M. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen 1643 das Bierlaudemium in einer fixierten Summe wegen des freien Bräuurbars. (Vergl. Nr. 186, 190/1, 194, 200, 205).

185) *1643. Laudemium auf der Scholtisei zu Schreibersdorf (Kr. Neumarkt).*

Der Prälat vom Kloster Leubns quittierte dem Schulzen zu Schreibersdorf wegen der erkauften Scholtisei über das entrichtete Laudemium im Betrage von 92 Thl. 18 Gr., ferner für die Tradition 6 Thl. 29 Gr. 3 Hl. und für den Lehnbrief 10 Thl. 24 Gr. *O.-A. Schreibersdorf.*

Erg.: Auf der unter dem Leubuser Stift stehenden Erblehnscholtisei zu Sch. haftete für den Erwerber 1643 in Kanffällen das Laudemium.

186) *1644. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham in Schrom (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz hat schon 4 Jahre von seinen Stiftsdörfern die Privilegien wegen der Bräuurbargerechtigkeit verlangt. Dabei ward bemerkt, daß George Christen, Kretschmer in Schrom, kein Bräuurbar besaß, sondern es im Kriege verloren hatte. Der Abt verbrieft nun das Bräu- u. Branntweinurbar u. den Schank ohne Geldentschädigung ihm u. einem männlichen Erben, nach beider Tode müssen jedoch bei jeder translation in Kanf-, Tausch- u. Erbfällen 50 Thl. Schles. entrichtet werden.

Br. St.: D 192 d fol. 140.

Erg.: Auf das Bräuurbar unter Kamenzer Stiftsherrschaft in S. ward 1644, aber erst vom 3. Besitzer an, ein fixiertes Bierlaudeminm in Kanf-, Tansch- u. Erbfällen gelegt. (Vergl. Nr. 184, 190/1, 194, 200, 205.)

Digitized by Google

187) *1644. Auf- u. Abzug auf dem kaiserl. Freibauern- u. Freigärtnerbesitz in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor.*

Nach Bericht der kaiserl. Kommission wegen Taxierung der Fürstentümer Oppeln-Ratibor, seien von den vorigen Herzögen viel Bauern befreit worden zur Beaufsichtigung der Wälder, „welcher Frey-Pauern unndt Huben allein in des Opplischen Schloßes Herrschafft 903/4 sind. Und so oft dieselben andre Besitzer bekommen, durch Erbfall, Erbteilungen, Tausch, Kauf etc. so offt gebührt Ihrer Maj. der 10. theil auf- u. abzugk geldt iure privati.“ Bei Ratibor u. Cosel seien auch dergl. Freibauern u. Freigärtner vorhanden, „die ihre Zinsen entrichten und die auf- u. abzuggelder gleichwohl werden entrichten müssen.“ Auch andere „Undersassen“ wohnten dort, die etwas mehr sein wollen als gemeine Freibauern — ebenso wie in den Städten 2 Arten von Freihäusern seien, von denen die einen Steuern zahlen, die andern nicht. — Andere kaiserl. Freibauern, die zum Lande gehörten u. hin u. wieder in der Stande Dorfschaften wohnten, würden von den Standespersonen bedrängt u. gleichsam „zu ihrer Subiection“ gebracht, auch wohl zur Verkaufung ihrer Güter gezwungen. Auf solche Güter verheirateten dann die Landsassen ihre Söhne oder Töchter, oder es würden diese Freigüter gar zu gemeinen Bauerngütern gemacht oder zum Vorwerk gezogen. Deshalb hätten einige Freibauern sich verlauten lassen, sie wollten sich ihrer Maj. „Schutz halber“ lieber mit gewissem Zins untergeben. Dies solle der Kaiser wohl erwägen, denn wenn die Freibauerngüter zu gemeinen Bauerngütern herabgedrückt oder der Landsassen Vorwerken eingetan würden, so entgingen dem Kaiser neben andern Obmäßigkeiten u. Gerechtigkeiten auch die Kanzleitaxen, „als vom 1000 10, so oft eine Ändrung mit den Gütern geschieht.“ — „Und weil auch diese Freibauern ihre Steuern selbst, wie die Stände, entrichten und alle Landesbürden als frey Ew. Kayl. Maytt. allein untergebene Lenthe müssen helffen tragen undt also immediate undt allein Ew. Maytt. Landesfürstlichen Jurisdiktion underworffen sein,“ so sollten sie nicht ohne kaiserl. Einwilligung in einen andern Statum veralienieret werden können.

Br. St.: Opp.-Rat. I 49 a vol. 4.

Erg.: Die vielen durch definitive Robotablösung geschaffenen Erbfreibauern u. die sicherlich aus der Lokationszeit herrührenden

Freibauern im Fürstentum Oppeln waren 1644 unter kaiserl. Obrigkeit in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen mit 10% des Kaufpreises laudemial, ebenso die Freibauern u. Freigärtner im Fürstentum Ratibor u. Weichbild Cosel. (Vergl. Nr. 75.)

188) *1648. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei u. dem Kretscham zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Johann Carl Weiß v. Roßfeldt, Oberbiergelds-Zolleinnehmer u. Rentschreiber des Münsterberger Fürstentums u. Frankensteiner Weichbilds, bestätigt in Vertretung des Landeshauptmanns, daß der frühere Schulz zu Tarnau, Georg Hofmann, jetzt Geschworner mit andern Geschwornen daselbst bekannt habe, daß sie die verwüstete Scholtisei nebst Erbgericht sowie Zubehör u. den Kretscham zu Tarnau auf obrigkeitlichen Befehl aus Mangel an Erben u. Gläubigern nach dreimaligem Aufgebot an den dortigen Bauern Melchior Giergsen verkauft haben, doch des Kaisers Rechten u. Regalien u. der Auf- u. Abfahrt beim Verkauf unschädlich.

Stenzel: Laudemien, S. 59–61.

Erg.: 1648 war die Erblehnscholtisei (Vergl. Nr. 182) mit Kretscham in T. unter kaiserl. Obrigkeit in Kauffällen für den Erwerber laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 78, 139, 147.)

189) *1649. II. 3. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Johnsbach (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bekennt, daß er die seit 1633 verbrannte u. öde Scholtisei zu Jonsbach in Gegenwart der auf den Kauftritt verzichtenden Erben u. Kreditoren dem Sebastian Wagner, Bürger v. Glatz, für 150 Gulden (à 60 Kr.) verkauft hat. Zur Scholtisei gehört 1 Freitrift für 100 Schafe auf dem Dorfacker, der Bier- u. Branntweinschank mit dem Bierbezug von der Scholtisei zu Heinrichswalde (=Heinrichswaldau, Kr. Frankenstein), 1 Mühle mit 2 Teichlein, 1 Schmied, Schneider, Schuster, Becker u. Fleischer. Der Schulze erhält das Dohnenstellwerk, muß den Roßdienst leisten mit gesatteltem Reitroß samt 1 Reiter, wozu das Stift Rüstung, Schwert u. Büchse gibt. Jährlich muß er 1 schwere Fuhre wie andre Scholtiseien, Lehn- oder Freigüter verrichten. Die zinspflichtige Scholtisei ist bis 1650 steuer- u. gemeindelastenfrei. Bei Kauf, Tausch, Erbe muß das Laudemium oder der Auf- u. Abzug vom 100 10 Thl. gezahlt werden. *Br. St.: D 192 d fol. 82.*

Erg.: Auf der freien Erblehnscholtisei in J. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete 1649 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% der Kaufsumme.

190) *1649. III. 18. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt u. (Bierlaudemium) auf der Scholtisei zu Dörndorf (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bittet Herr Samuel Beyer vom Reichstein um Konsens für die dem Rittmeister Nicolans Reiffen abgekaufte Scholtisei zu Dörndorf. Der Abt gestattet n. konfirmiert den Kauf mit der Fischerei u. dem Bräuurbar. Wegen dieser erst dem jetzigen Erwerber verliehenen Brangerechtigkeit sollen dem Stift bei Kauf, Tansch od. Vererbnng der Scholtisei n. des Bräuurbars 25 Thl. bei der Translation erlegt werden. Die Scholtisei soll zwar, anlangend das Lehen und die Dienste, erb u. eigen sein, „Entgegen aber dem Gestiffte jedesmahl Bey Verkauff-, Verwechsel oder Erledigung derselben daß Laudeminm oder auf- undt abfahrtsgebühr als von jedem hundert Zehen entrichtet werden sollen". Die Scholtisei ist zum Dienstpferd u. zu schweren Fuhren, als Mühlstein-, Wein- u. Salzfuhren verpflichtet, muß Erbzins u. dem Konvent jährlich 12 Gr. zahlen.

Br. St.: D 192 d fol. 37.

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei unter Kamenzer Stiftsobrigkeit zu D. lastete 1649 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Lehnslaudemium mit 10 % des Kaufpreises, außerdem in denselben Fällen das Bierlaudemium in einer fixierten Summe. (Vergl. Nr. 184, 186, 191, 194, 200, 205.)

191) *1649. II. 8. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham in Wolmsdorf (Kr. Frankenstein).*

Der Abt von Kamenz bestätigt dem Hanß Thönel, Kretschmer in Wolmßdorf, der seine Braugerechtigkeit nicht nachweisen konnte, und einem Erben das Bier- und Branntweinnrbar unentgeltlich, für spätere Erben u. Käufer erfolgt die Bestätigung gegen 30 Rthl. *Br. St.: D 192 d fol. 45.*

Erg.: Auf dem Kretscham zu W. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete wegen des Bräu- u. Branntweinurbars für spätere Besitzer ein fixiertes Bierlaudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen. (Vergl. Nr. 184, 186, 190, 194, 200, 205.)

192) *1650. VI. 24. (S. Johann). Auf- u. Abzug auf 1 Freihaus in der Vorstadt Krappitz (Kr. Oppeln).*

Frau Helena v. Rhöderin auf der Herrschaft Krappitz bestätigt durch Freibrief ihr mit Konsens der Söhne ihrem Diener und Hofschreiber Friedrich Bormann von Löwenberg für 40 Thl. schles. verkauftes Haus samt Scheune in der Vorstadt Krappitz auf dem Vorwerksgarten gelegen, erb und eigen und ganz frei, ohne „Gäbereien, Roboth, Wach Und Beschwerden. Käufer hat das Veräußerungsrecht, doch muß der spätere Erwerber eine der Herrschaft taugliche Person sein, aber „dem gebührenden auff- undt abzug ohne Schaden". Der jährl. Erbzins u. die Steuer betragt 1 Flor. ung. Er ist bei Aufruhr im Kriege frei von der Wache auf Schloß Krappitz, die sein Vorbesitzer zu halten hatte.

J. E. Böhme: Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte u. Geschichte. Berl. 1770. Bd. I, Teil 3, S. 103/4.

Erg.: Auf 1 Erbfreihaus in der Vorstadt von K. lastete auf Vorwerksgrund unter ritterl. Obrigkeit beim Verkauf das Laudemium. (Vergl. Nr. 31.)

193) *1650. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Gräbschen (Kr. Breslau).*

Das Bresl. Vincenzstift macht seinen bisherigen Gerichts-Schulzen in Gräbschen zum „Erbschulzen". Sein Besitztum umfaßte $3^1/_8$ robotfreie Hufen u. 1 Robothufe. Es ward ihm überlassen, die Erbzinsen, Roboten u. Dienste der Zinshufe mit 100 Flor. ung. abzulösen u. so 1 Freihufe daraus zu machen. „Sooft diese Freie Scholtisei verkauft und verwechselt wird oder auf seine Nachkommen kommt, muß das Laudemium, die auf- und abfahrt, davon erfolgen". Für die Freiheit der Zinshufe gibt der Schulze jährlich 6 schw. Mk. Er muß den jährlichen Roßdienst leisten, auf Verlangen über Land fahren oder dafür jährl. 3 schw. Mk. zahlen. *O.-A. Gräbschen.*

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei unter dem Bresl. Vincenzstift zu G. lastete 1650 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium.

194) *1650. VIII. 22. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham zu Schlottendorf (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bestätigt dem Martin Kaube den von seinem Schwiegervater Friedrich Kaßen erkauften Kretscham zu

Schlottendorf mit dem freien Bräuurbar, Kretscham-Verlag und Branntweinurbar. Für die Verbriefung des Urbars, die er und der nächste Erbe unentgeltlich erhalten, müssen später bei Erbschaft, Kauf od. Tausch bei der Translation u. alsobald „bei Annehm- u. Betretung des Kretschams“ wegen der Gerechtigkeit des Brauens, Brennens und Schenkens 24 Rthl. auf einmal erlegt werden. *Br. St.: D 192 d fol. 131.*

Erg.: Auf den Kretscham in Sch. unter des Stifts Kamenz Obrigkeit ward in Zukunft in Kauf-, Tausch- oder Erbfällen für die Bräuurbargerechtigkeit ein fixiertes Bierlaudemium gelegt, das bei der Naturaltradition oder Einweisung des neuen Besitzers in den körperlichen Besitz dem Grundherrn vom Erwerber entrichtet werden mußte.

195) *1651. III. 16. Auf- u. Abzugsfreiheit der Scholtisei zu Pilz (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamonzer Abt bekannte der Schulze zu Piltz, Lorenz Handwerckh, es sei seine väterliche jetzt von ihm erkaufte Scholtisei ehemals vom Stift privilegiert, nämlich „daß Eß kein Lehngutt, noch auff- und abzug geben dörfle“, und daß es vom Lehnpferd, von Hofarbeit u. schweren Fuhren befreit sei. Der Abt bestätigt ihm auf seine Bitte das im Krieg verlorne Privileg über das kleine Gütlein mit der verödeten Hoferöte, das keine Freiheiten wie andre Scholtiseien habe: er u. seine Erben sollen „von aller Lehnsgerechtigkeit oder Ansprüchen, von der auf- unndt abfahrtsgebührnuß, von abschick- undt außstaffirung eineß Lehnpferdes, wie auch von allen robothen undt schweren fuhren“ frei sein, doch unschädlich den Geld- u. Getreidezinsen zu erb u. eignen Rechten. *Br. St.: D 192 d fol. 115.*

Erg.: Dem Scholtiseibesitzer in P. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit ward vor dem 30-jährigen Krieg sein von Lehnsgefällen, Landemien und Roboten freies Bauerngut (=Erbfreibesitz) verbrieft.

196) *1651. Laudemium auf 1 neu zu erbauenden Freihaus in Wallendorf (Kr. Namslau).*

In Wallendorf gehören dem Bischof 3 zinshafte Gärten. Der dortige Schreiber Joannes Prevekius hat nach 36-jähriger treuer Dienstzeit vom Bischof die erbetene Erlaubnis erhalten, 1 Haus für sich und 3 Erben bauen zu dürfen gegen jährlichen Zins u.

„landeminm“ bei jeder Nachfolge (succesio). Mit dem Tode des 4. Besitzers soll das Haus ohne Kosten an die Kirche fallen.

J. Jungnitz: Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöflichen Diözesan Archive zu Breslau. I. Teil: Visitationsberichte der Diözese Breslau. Breslau 1902. S. 172.

Erg.: Auf 1 nen zu erbauendes freies, d. h. robotfreies, Haus unter bischöfl. Obrigkeit in W. ward 1651 in Erbfällen das Laudemium gelegt.

197) *1651. Laudemium auf 1 Freihäusel in Ölschen (Kr. Steinau).*

In Oltschen gehört 1 Häuslein omni inre zum Pfarrer, zinst jährlich 1 Thl. u. 2 Hühner oder für letztere 9 Gr. in recognitionem dominii et quando venditur laudemium.

Jungnitz: a. a. O. S. 270.

Erg.: Ein freies, d. h. robotfreies, Hänsel unter des Pfarrers Obrigkeit zu Ö. war 1651 bei jedem Verkauf laudemial.

198) *1651. Laudemium auf 1 Freihaus im kgl. Teil von Krehlau (Kr. Wohlau).*

Die Kirche hat in Krelaw 1 Hufe, von der sie jährlich 8 Thl. erhält. Von 1 Erbhaus bekommt sie jährlich 1 Thl. u. quando venditur domus, laudemium. *Jungnitz: a. a. O. S. 270.*

Erg.: Ein robotfreies Häusel in K. war 1651 unter bischöfl. Obrigkeit in Kauffällen laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 173.)

199) *1651. Laudemium auf 4 Freigärtnerstellen in Glasendorf (Kr. Habelschwerdt).*

In Glasendorff hat die Kirche 5 Gärtner gehabt. Eines Stelle davon ist wüst, die übrigen geben 1 Thl. jährl. Zins nnd müssen für die Kirche arbeiten und ihr „landemium“ geben.

Jungnitz: a. a. O. S. 244.

Erg.: Zins- u. robotpflichtiger Erbfreigärtnerbesitz war 1651 in G. unter bischöflicher Obrigkeit laudemiumspflichtig.

200) *1652. III. 4. (Bierlaudemium) auf dem Kretscham zu Reichenau (Kr. Frankenstein).*

Anf Bitte des Kretschmers George Kahler zu Reichenaw, ihm auf seinem 1651 vom kaiserl. Obristen Don Diego de Villa Lobos erkauften Kretscham die Braugerechtigkeit zu bestätigen,

die die früheren Besitzer unberechtigt geübt haben, und ihm zugleich das Branntweinurbar u. den Salzhandel zu gestatten, bestätigt der Abt v. Kamenz ihm den freien Bierschank, freies Schlachten und Backen, das Bier- und Branntweinurbar samt freiem Salzhandel mit dem Veräußerungsrecht. Bei Verkauf oder Vererbung des Kretschams müssen bei der Translation dem Abt 40 Thl. gezahlt werden. *Br.-St.: D 192d fol. 120.*

Erg.: Auf dem Kretscham zu R. unter Kamenzer Stiftsobrigkeit lastete in Kauf- u. Erbfällen 1652 ein fixiertes Bierlaudemium, das bei der Einweisung vom Erwerber der Obrigkeit entrichtet ward. (Vergl. Nr. 184, 186, 190/1, 194, 205.)

201) *1652. IX. 8. Lehns- oder Auf- u. Abfahrts-Gebühr auf der Scholtisei zu Gr.-Nossen (Kr. Münsterberg).*

Der Kamenzer Abt bekundet, die Scholtisei zu Gr.-Nossen sei 1633 als echtes u. wahres Lehngut in der Landessterbe durch den Tod der Witwe u. Deszendenten des Martin Krause dem Stift anheimgefallen u. wüst, u. die kaiserl. u. gemeinen Anlagen seien den anderen Untertanen deshalb zugewachsen. Nun sei diese Scholtisei, weil sie Niemand anders annehmen wollte, aus dem Lehn ins Erbe transferiert u. darauf dem Wentzel Hantke, gewesnen Richter zu Hüllerßdorf (= Hillersdorf, Kr. Falkenberg), seinem Weib u. männl. u. weibl. Leibeserben für 225 Thl. verkauft zu erb u. eignem Recht. Zur Scholtisei gehört 1 freie Trift für 200 Schafe, 1 Bierschank mit der Berechtigung Münsterberger Bier zu schenken, 1 Mühlstatt der eingegangnen Mühle mit der Mühlbauerlaubnis. Die robotfreie Scholtisei hat nur jährl. 1 schwere Fuhre nach Salz, Wein oder Mühlsteinen zu leisten wie andre Stifts-Erbscholtiseien u. Freigüter. Als Lehnpferd hat er zu stellen 1 Reitpferd mit Sattel, Zaum samt 1 tüchtigen Reiter, den er auf der Streu bei seinem Futter und seinen Unkosten bis zur Abforderung in Bereitschaft zu halten hat. Der Abt bestätigt ihm und seinen Erben solche Lehnscholtisei nunmehr als ein Erb- u. Freigut mit dem Veräußerungsrecht. „Undt dann, daß Wir, wie hiebevor gemeldet, solche Scholtißey zu Groß Nossen ans dem Lehn genommen, Undt Erb und eigen gemacht haben, Soll Unnß undt unserem Gestiffte so offte dieselbe verkaufft, ererbt, Verwechselt oder durch waß mittel in andere Häude Undt possessio-

nes gebracht wirdt, jedeßmahl bey Vorgehender erledigung undt translation, die Lehn- oder anf- undt abfarth gebührnuß, alß Von jedem hundert deß werths oder kauf Summa, Zehen, entrichtet, undt gutt gemachet werden".

Der jährliche Zins vom Kretscham beträgt 2 Thl. 14 Gr., vom Bierschank 4 Thl., von $^1/_2$ Zinshufe 30 Gr., $^3/_4$ Schl. Weizen, je 1 Schl. Korn u. Hafer. *Br.-St.: D 192d fol. 102.*

Erg.: 1652 wurde die Lehnscholtisei zu Gr.-N. durch das Kamenzer Stift eine Erblehnscholtisei u. in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen zum Laudemium mit 10% des Kaufpreises resp. Wertes verpflichtet.

202) *1653. Auf- u. Abzug auf Erblehnbesitz unter kaiserl. Obrigkeit in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer.*

Der Landeskanzler in Schweidnitz berichtete dem Kaiser wegen Verbesserung der Sporteln u. a.: Es möge „von denen feudis Plebeis der auf nndt abzug, nemblichen der Zehende Thaler oder Marck der kauff-Summa, Ewer Königl. Mayl. alß derer zustehendes accidens . . . und nicht dem Herren Landeshaubtman zugeaygnet, auch künftig zur Landes-Canzelley abgegeben werden, hingegen der Thaler vom hundert, so die keuffer solcher Lehen dem anf- und abzuge unbeschadet, gleichwohl dem kauffschilling nach bey erhebung ihrer Lehen-Brieffe zur Taxa bey der Landes-Cancelley erlegen müssen, abgethan, Siutemaln wegen solcher Beschwer der doppelten Taxentrichtung die käuffe umb solche Lehengütter desto niedriger gehen und alßo hierdurch Ewer Mayl. an dero einkommen und Taxe bey der Landes-Cancelley geschadet wirdt". Der Landeshauptmann erhält die Verreichung, Diskretion gen. Wenn die Belehnten die Lehen suchen, müssen sie gegen Erlegung einer gewissen Gebühr die Rekognition beim Amt unter der Ausfertigung des Landeshauptmanns suchen. Dies könnte in der kgl. Kanzlei unter kgl. Siegel geschehen. Nachdem die Belehnten den Eid beim Amt abgelegt u. die Lehen gesucht, könnten sie auch wie bei andern Lehnssachen die Signaturen zur Landeskanzlei bringen, die Konfirmation daselbst darüber nehmen u. mit einer Taxe zum wenigsten von 5 Dukaten belegt werden. *Br.-St.: F. Schw.—J. III 3 c.*

Erg.: In den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer lastete 1653 auf Erblehnbesitz unter kaiserl. Obrigkeit in Kauffällen das Laudemium mit 10 % der Kaufsumme. Dies erhielt der Landeshauptmann, während der Kaiser die Konfirmationsgebühr mit 1 % des Kaufpreises bei Erhebung der Lehnbriefe bekam. (Vergl. Nr. 84.)

203) *1653. VI. 13. Auf- u. Abzug auf 1 Freigarten in Kauern (Kr. Brieg).*

Der Herzog v. Liegnitz-Brieg bestätigt durch Freibrief dem Hannß Jacob, Schuster zu Kauern, den vom Schneider Adam Wentzel erkauften Garten, der, so lange er von Handwerkern besessen wird, ganz frei ausgesetzt ist außer jährl. 3 Tage Hofarbeit, vom Handwerk ins Amt 2 Thl., vom Garten 24 Gr., 4 Hühner u. 30 Eier u. Auf- u. Abzug beim Verkauf. Kauft 1 Nichthandwerker den Garten, so muß er Roboten u. Dienste wie jeder Gärtner leisten. *Br.-St.: F. Brieg I 49a.*

Erg.: Auf 1 Freigarten in K. lastete unter herzogl. Brieger Obrigkeit 1653 beim Verkauf das Laudemium. (Vergl. Nr. 78.)

204) *1655. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt auf den Freigütern des Preichauer Haltes*[1]*).*

Miets-Kontrakte des Preichauer Halts seit 1655 bestimmen, daß der Mieter des Halts auch Auf- und Abfahrtsgelder von freien Gütern, Laudemium gen., fleißig einfordern und annehmen soll. *O.-A. Preichau — Stenzel: Laudemien, S. 11, (ohne Signatur).*

Erg.: Auf den Freigütern im Preichauer Halt unter bischöflicher Obrigkeit lastete 1655 u. später das Laudemium.

Laut anderen Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert ward es hier von Freigütern in Kauf-, Tausch- u. teilweise widerrechtlich in Erbfällen eingefordert (Nr. 90, J. 1585, Nr. 113, ca. J. 1595). Vergl auch Nr. 475

205) *1660. V. 3. (Bierlaudemium) auf dem Schulzenkretscham zu Baitzen (Kr. Frankenstein).*

Der Abt v. Kamenz bestätigt seinem Schulzen u. Kretschmer zu Beitzen, Martin Gottwaldt, das im Kriege verbrannte

[1]) Der ehemalige Preichauer Halt umfaßte folgende Orte: Preichau, Hoch-Bauschwitz, Ölschen, Queißen, Zechelwitz (Kr. Steinau), Kl.-Bauschwitz u. Krehlau (Kr. Wohlau), Dahme (Kr. Liegnitz), Rothbrünnig (Kr. Goldberg-Hainau). *Knie: a. a. O., S. 510.*

Privileg u. erblich ein freies Bier- u. Branntweinurbar u. freien Ausschank, was er bisher nur auf herrschaftl. Vergünstigung besessen. „Undt wegen dieser Verliehen undt zugelassenen Brewgerechtigkeit eines freyen Bier- undt Brandtwein Urbarß undt dessen freyen außschancks, sollen hinführo in zukünfftigen Zeitten, wenn undt so offt dieser Kretscham zum Beitzen verkauffet, Ererbet, verwechselt oder durch waß mittel undt wege in andere hände undt possessores gebracht werden möchte, jedesmahl Bey vorgehender translation uud neuen annehmung Unnß undt Unserm gestiffte fünffzig thal. Schlesisch . . . geraithet, erleget und guttgemacht werden." *Br.-St.: D 192 d fol. 34.*

Erg.: Auf dem laudemienfreien[1]) Kretscham zu B. lastete 1660 unter Kamenzer Stiftsobrigkeit wegen des Bräunrbars in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen ein fixiertes Bierlaudemium (Vergl. Nr. 184, 186, 190/1, 194, 200.)

206) *1660. VII. 16. Laudemium auf dem Vorwerk zu Rudnik (Kr. Ratibor).*

Die Ratiborer Bürgerin, Frau Martha Karawatzkin, verkauft mit ihrem Vormund der Jungfrau Justina Lorinin ihr freies Vorwerk zu Rudnigk unter dem Propst der Kreuzherrn der Kanoniker des hl. Grabes zu Jerusalem mit dem doppelten roten Kreuz, zum Stift der Kirche St. Peter u. Paul in der Vorstadt bei Ratibor an der Oderbrücke gehörig, mit 4 Hufen samt Gärten für 1000 Thl. schles. (à 36 Gr., 1 Gr. = 6 weisse Pfennig). Bei der Ratihabierung muß das Angeld erlegt werden. Die Verkäuferin hat pro evictione bei etwaigen Gewährsmängeln zu haften. Im Fall eines Kontraktbruchs zahlt der Schuldige dem andern Teil 100 Dukaten. Der Zins an den Propst beträgt jährl. von der Hufe 1 Mk., je 1 Schl. Korn u. Hafer, die Ehrung 2 Hühner, 30 Eier. Der Garten zinst 1 Thl. 1660. VIII. 12. ward auf Bitten der Lorinin durch den obersten Propst u. Konvent des Ordens die Konfirmation zu Neisse erteilt dadurch, daß der Konsens ipso actu mit wirklicher Einweisung in das Vorwerk durch den ratifizierten Kaufkontrakt erteilt wurde. Dieser Freihof darf nnr mit Konsens u. Ratifikation der Erbherrschaft veräußert werden, u. es muß, „sooft er verwendet oder verkaufft wirdt, das gebührliche

[1]) s. Br.-St.: D 192 d fol. 31—33.

Laudemium davon entrichtet werden.“ Die Obrigkeit hat bei jedem feilen Kauf den Vortritt auf den Kauf oder auf gewöhnliche Taxam zu treten. *Br.-St.: D 285 i.*

Erg.: Auf einem robotfreien Freivorwerk unter Ratiborer Stiftsobrigkeit in R. lastete 1660 in Tausch- u. Kauffällen (s. Nr. 218 u. 223) das Laudemium.

207) *1660. VIII. 1. Laudemium auf dem Freibesitz in Kl.-Öls (Kr. Öls).*

Der Kommendator v. Kl.-Öls bestätigt den Untertanen des Fleckens Kl.-Öls auf ihre Bitte die im Kriege verlorenen Privilegien: Robotfreiheit ihrer z. T. auch untertänigkeitsfreien Güter, Hofdienstfreiheit ihrer Kinder, Verkaufsrecht ihrer erb u. eignen Güter mit Vorbehalt der obrigkeitl. Jurisdiktion, der Regalien, Intraden u der Entrichtung des gebräuchlichen Laudemiums ans Amt. *Stehr: a. a. O., S. 201/2.*

Erg.: Auf sämtl. Erbfreibesitz in Kl.-Öls unter Kommendeobrigkeit lastete 1660 das Laudemium.

208) *1662. II. 10. Auf- u. Abfahrt auf den Freigütern des Preichauer Halts.*

Der neue Mieter des Preichauer Halts soll u. a. auch die Auf- u. Abfahrt von freien Gütern, Laudemium gen., fleißig einsammeln [1]). *O.-A. Preichau.*

Erg.: s. Nr. 204.

209) *1662. V. 18. Auf- u. Abfahrt auf der Erbscholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein).*

Im Gericht zu Tarnau verkauft bis auf herzogl. Konsens Eva, weil. Melchior Giercksens Witwe, nebst ihren Vormündern ihre Erbscholtisei zu Tarnau dem edlen Johann Neuper v. Neupern für 1700 Thl, incl. 25 Thl. Schlüsselgeld. Die Auf- u. Abfahrt wollen beide zugleich abführen.

---

[1]) Dieselbe Bestimmung wurde für die neuen Mieter wiederholt 1682. VI. 24., 1691. V. 29., 1697. II. 15., 1703. I. 10., 1709. V. 25., 1715. VI. 6., 1721. VI. 24., 1724. III. 23., 1733. VI. 24., seitdem müssen noch die Loslassungsgelder eingesammelt werden, 1736. VI. 24., 1742. V. 26., 1745. X. 30. *(O.-A. Preichau.)*

Die Scholtisei hat 3 Hufen, zinst 13 Flor., 18 Gr. w. u. 4 Kapaune. *O.-A. Tarnau.*

Erg.: s. Nr. 97.

210) *1662. III. 3. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Ober- u. Nieder-Eichau (Kr. Frankenstein).*

Vor dem Kamenzer Abt bekannten die Geschwornen u. Schöppen von Eiche laut eines zur Bestätigung überreichten Kaufzettels, daß ihr Schulze Christoph Schneider zu Aiche seine Scholtisei seinem Sohn Daniel für 275 Thl. verkauft hat. Der Abt bestätigt den Kauf, doch unschädlich des Stifts Rechten, „auch von altershero zustehender auf undt abfahrtgebührnis." *Br.-St.: D 192 d fol. 1.*

Erg.: Die unter dem Stift Kamenz stehende Scholtisei in E. war 1662 beim Verkauf an einen Deszendenten laudemialpflichtig. (Vergl. Nr. 78)

211) *1662. XI. 4. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

George Scholtz, Kretschmer zu Gr.-Kniegnitz, zahlt ans Amt Teich von seinem Kretscham, den er dem Jacob Bergemann abgekauft, den Auf- u. Abzug von $^3/_4$ der Kaufsumme mit 10% = 30 Thl., vom 4. Teil nur das Reichegeld, nämlich $4\,^1/_2$ Hl. von 100 Thl. = 1 Thl. 1 Gr. 6 Hl. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 76.

212) *1662. VI. 5. Auf- u. Abfahrt oder Laudemium auf der Scholtisei mit dem Kretscham zu Baumgarten (Kr. Frankenstein).*

Beim Kauf der Scholtisei mit dem Kretscham in Baumgarten durch Herrn Ignatius Klar für 2500 Thl. wurde u. a. festgesetzt: Es soll bei jedem Verkauf, Tausch- oder Erbfall vom Hundert fünf Auf- und Abfahrt oder Laudeminm von der Scholtisei u. dem Kretscham entrichtet werden. *Br.-St.: D 192 d fol. 32/3.*

Erg.: s. Nr. 214.

213) *1663. Laudemium u. Markgroschen auf der Lehnmannei in Polnisch-Schweinitz (Kr. Neumarkt).*

Die hinterlassenen Erben des Lehnmannes zu Poln.-Schweidnitz verkaufen bis auf obrigkeitl. Konsens „die Limmerey," enthaltend

3 Zinshufen u. 1 Freihufe. „Waß anbelanget das Landeminm, weil vorhin von dehnen Vormünden, besonders der Eltisten Tochter wegen, auf den fall künftiger ihrer verheyrathung undt erkauffung des guttes ein vernehmen getroffen worden, hat es dabey sein bewenden, jedoch dieses alles dem von den zinßbahren Huben schuldigen Marggroschen wie auch anderer Geriehtsgebühr unbesehadet.“ In der erst 1665 erfolgten Konfirmation heißt es: „Von der freien Hufe bleibt das Landemium entriehtet.“

O.-A. Poln.-Peterwitz.

Erg.: Nur auf der Freihufe der Lehnmannei in P.-Sehw. haftete 1663 das Laudemium, auf den Zinshufen dafür der Markgroschen unter bischöflieher Obrigkeit.

213a) *1664. Auf- u. Abzug auf der Walkmühle zu Sandeborsge (Kr. Guhrau).*

Bis auf obrigkeitl. Konsens des Landeshauptmanns verkauft das Herrenstädter Amt die Walkmühle zu Sandeborsge für 250 Thl. sehles. dem Müller Hannß Kuntcken. Wegen der vielen Mühlreparaturen u. des diesjährigen Fehlens am Feldgenuß darf er bis Ostern 1665 polnisehe Tücher für sieh walken lassen, „damit Er die bald anf Ihn fallende Steur und den Aufzug oder das halbe Zehende mit 12 Thl. 18 Gr. desto besser abführen könne. Den Erbzins, 18 Thl., sollen dies Jahr noch die Ermieter dieser Mühle, die Herrnstadter Tuchmacher, abriehten, dann aber der Käufer, doch fällt der frühere Getreidezins weg. Über Winter erhält er $3\frac{1}{2}$ Sehl. eingesät. Der Konsens des Landeshauptmanns erfolgt am 1. VII. 1665, am 20. VII. die Ausfertignng der Urkunde. *Br.-St.: F. Wohlau I 13k, fol. 397.*

Erg.: Auf der freien Walkmühle zu S. unter herzogl. Wohlauer Obrigkeit lastete 1664/5 in Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises, das in diesem Fall nur der Erwerber zur Hälfte zu tragen hatte.

214) *1665. VI. 5. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Baumgarten (Kr. Frankenstein).*

Bis zur obrigkeitl. Bestätigung kauft vor Richter u. Schöppen im Gericht zu Baumgarten von der Gemeinde beider Teile Baumgarten Herr Adam Bruekisch v. Prieborn (Kr. Strehlen), Bestandesinhaber des Guts Ober-Sehreibendorff (Kr. Strehlen), für 3650 Thl.

schles. die Erb- u. Lehnscholtisei, die die Gemeinde am 16. XII. 1664 von Herrn Martin Ignatius Klahren gekauft, mit den vor Jahren ausgekauften Bauerngütern des weil. Caspar Rietig u. George Werner u. der halben ausgekauften Hufe des Georg Spillmann, zusammen 4 Hufen 11 Ruten mit Hof u. Gebäuden, Wiesen, Hutungen, Gras- u. Tätzegarten, Vogelstellung u. Jagd auf der Scholtisei, mit Christoph Hanner's 1 Hufe. Letztere soll in 1 Jahr wieder mit Gebäuden, Scheunen, Grenzen versehen, an einen Wirt gebracht u. andern Robotgütern gleichgemacht werden. Zur Scholtisei gehört der Kretscham u. die Schankgerechtigkeit für Frankensteiner Bier, die Schmiede u. das Bäckerhaus — auf weil. Christoph Kriener's Stelle erbaut —, samt Branntweinbrennen u. -schenken gegen jährl. Zins von 2 Thl., mit 2 Feldgärtnern und dem Auenrecht u. den dort befindlichen Angerhäuseln, deren jedes jährlich 1 Gr. 6 Hl. zinst. Die Gärtner geben jährlich jeder 3 Gr. Schutz- od. Erbzins. Zur Scholtisei gehört außerdem 1 freie Schaftrift für 300 Stück über Winter zu halten gegen jährl. Entrichtung von 4 Thl. Der Schulze hat außer Gerichtsgebühr den 3. Teil der Strafgelder, darf die Untertanen entlassen u. annehmen, nachdem sie sich im Stift gestellt haben, u. Geburtsbriefe ertcilen. Aller Untertanen Käufe u. Verkäufe müssen in originali im Stift vorgewiesen u. ins Klostergrundbuch eingetragen werden. Der Schulze muß auch über die Untertanen ein Buch wegen Ungehorsams halten, 1 Lehnpferd samt Knecht u. Rüstung zur Beschützung des Vaterlandes stellen u. 5 Thl. jährlich zinsen. „Undt so offte diese Scholtißey mit dem Kretscham zugleich oder jedeß absonderlich verkauffet undt verwechselt, in Erbfällen, oder sonst an einem frembden Possessorem gebracht wurden, allemahl vom Hundert fünffe abzuführen schuldigen auf- undt abfarth". Der Schulze muß alle Kriegspressuren u. Einquartierungen tragen, seine Schulzen- oder Gerichtsstelle beim Schöppentisch in eigner Person besitzen u. der Gemeinde vorgehen wie einem Erbschulzen gebührt. Für die Zinshufen ist jährlich Zins- u. Robotgeld zu zahlen. Käufer entrichtet dem Stifte die Auf- u. Abfahrt allein, die Kanzleigebühren tragen beide Kontrahenten. Bis zur völligen Bezahlung hat Käufer mit seinem ganzen Vermögen zu haften. Bei Nichtzahlung erfolgt die obrigkeitliche Immission der Verkäufer u. Exekution. Als Pön

muß der Kontraktbrecher je 50 Dukaten der Obrigkeit u. dem „Beleidigten“ zahlen. 1665. VIII. 11. ist dieser Kontrakt ins Schöffenbuch eingeschrieben. *Br. St.: D 192d fol. 26.*

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei in B. mit der Schank-, Schmiede- u. Bäckereigerechtigkeit u. den Gärtnern lastete 1665 unter dem Stift Kamenz das Laudemium mit 5% des Kaufpreises in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen. Der zu dieser freien Scholtisei gehörige Robotbesitz scheint das niedrige Laudemium veranlaßt zu haben (Vergl. Nr. 212).

215) *1665. Auf- u. Abzug auf einem Freigarten in Kriechen (Kr. Breslau).*

Anna Poserin, geb. v. Glanbitz, verkauft mit ihrem Vormund Georg v. Poser u. Groß-Nädlitz auf Kriechen u. Nolde für 156 Rthl. an den „wohlgelarten“ Herrn Georgio Bogeno ihren dienst-, zins-, steuer-, abgaben-, leibeigenschafts- oder untertänigkeitsfreien Garten zu Kriechen. Der Besitzer braucht nicht zum Gericht zu kommen, noch dürfen ihn Schulz u. Gerichte vorladen, sondern er wird von der Herrschaft allein „dependiren“ u. „wann noth“ vorgefordert werden. Auch begibt sich die Verkäuferin aller kaiserl. u. geistl. Rechte, der Herren, Fürsten u. Stände Schlüsse, Statuten u. Gewohnheiten, die diesen Kontrakt „kränken“ könnten u. aller etwaigen neuen Robotен, „so dehrogleichen freystellen möchten aufgebürdet werden“. Es soll also auf diesem Garten eine „ganz vollkommne Immunität haften“. Für jede Kuh muß er jährlich das Hutgeld entrichten. Das Gemeinderecht hat er den andern Freistellen im Dorfe gleich zu halten. Der Aufzug beträgt 7 Rthl. 24 Sgr. *O.-A. Kriechen.*

Erg.: Auf 1 robot- u. untertänigkeitsfreien Freigarten unter Ritterobrigkeit in K. lastete 1665 beim Verkauf der Aufzug für den Erwerber mit 5% der Kaufsumme. Der sonst in gleicher Höhe zu zahlende Abzug ist jedenfalls aus Verwandschaftsrücksichten der Verkäuferin erlassen worden.

216) *1666. I. 25. Laudemium auf der Freischoltisei zu Ritterswalde (Kr. Neisse).*

Bischof Sebastian erteilt dem Christoph Pietsch auf dessen Bitte für seine von Georg Stang[1]) erkaufte freie Scholtisei die

[1]) Er war 1638 Kanzleischreiber in Neisse (Müller: a. a. O. S. 28).

Separation „in gemeinen gaben vndt Krigsbeschwehrden“ . . . „zumahl dieße Scholtiesey zue Rükerswalde, anstat der Ritterdienst Roßgeldt vndt Laudemium abliefern, dannenhero billich der gesuchten separation gleich anderen freyen Scholtießeyen, so Roßgeldt v. Laudemium geben, vollkommentlich zu genüßen hatt“ [1]).

Br.-St.: N.-L.: G. G. G. 1666 fol. 66/7 — Müller: Ritterswalde S. 28.

Erg.: Auf der roßdienstfreien Freischoltisei unter Bischofsobrigkeit in R. lastete 1666 das Laudemium. (Vergl. Nr. 120, 217, 233 u. a.)

217) *1666. Laudemien auf Freigütern, Markgroschen auf Robotbesitz in allen bischöflichen Ämtern Schlesiens.*

Die Kanzlei-Taxe des Bresl. Bischofs Sebastian bestimmt für alle bischöfl. Ämter: Für Einlegen der Gelder hat der Haupt-

[1]) 1729. II. 5. verkaufte hier Anna, Witwe Michael Görlich's, dem Kaspar Putze aus Deutschkamitz $^3/_4$ freien Ackers für 400 Thl. schles. Dazu gehörte noch ein Zinsgut im Wert von 400 Thl. schles., das beim Hofrichteramt verschrieben ward. Verschreibegeld gibt jeder von dem Seinigen, der Käufer von der Kaufsumme, die Auszüglerin vom Auszug, die Mündlein von den Aussätzen. Bei diesem Kauf sind 3 Verschreibungen: 1.) als Michael Görlich von seiner Mutter 1710. X. 22. für 200 Thl. gekauft, kam auf Laudemien 20 Thl., auf Konfirmationsgebühr 2 Thl. Der Mutter Auszug, auf 60 Thl. taxiert, macht für 5 Jahre 300 Thl., brachte 30 Thl. Laudemien u. 3 Tbl. Konfirmationsgebühr, der auf 60 Thl. taxierte Kinderaussatz gab 6 Thl. Laudemien u. 31 Gr. $7^1/_2$ Hl. Konfirmationsgebühr. 2.) Nach seinem Tode entrichtete das an die Witwe u. Kinder verfallene Gut nach dem vorigen Kaufschilling von 200 Thl. 20 Thl. Laudemien, 2 Thl. Konfirmationsgebühr. 3.) 1729. II. 3. kaufte das Gut Caspar Putze für 800 Thl., kommt der neuen Einrichtung nach auf das Zinsgut ein Wert von 266 Thl. 24 Gr., auf das Freigut 533 Thl. 12 Gr. Letztere werden versportelt an Laudemien mit 53 Tbl. 11 Gr., an Konfirmationsgebühren mit 5 Thl. 13 Gr. Der Verkäuferin Auszug auf 5 Jahre, taxiert à 75 Tbl. = 375 Thl., wovon auf den Zinsbesitz 121 Tbl. 24 Gr., auf den Freibesitz 243 Thl. 12 Gr. kommen, gibt 24 Thl. 11 Gr. Laudemien, 2 Thl. 15 Gr. Konfirmationsgebühr. Der Kinder Aussteuerung ist auf 133 Thl. taxiert, wovon auf den Zinsbesitz 44 Tbl. 12 Gr., auf den Freibesitz 88 Tbl. 24 Gr. fallen, gibt 8 Thl. 29 Gr. Laudemien, 32 Gr. Konfirmationsgebühr. Für Brief samt Pergament sind 2 Thl. 18 Gr. zu entrichten. (*Br.-St.: N.-L. M. 4, 2. Teil, fol. 98. Vergl. Müller: a. a. O. S. 67.*)

1702. X. 10. u. 1745. V. 8. war nach Müller: a. a. O. S. 136 u. 40 die Scholtisei zu Ritterswalde rittermäßig, nach Aufzeichnungen von 1762 (Br.-St.: F.-Neisse I. 92a) u. von 1798 u. 1803 (Nr. 363 u. 376) war sie jedoch nur eine freie Erbscholtisei.

mann Depositionsgebühr von 100 Thl. 1 Thl. (=1 %), der Amtsschreiber Zählgeld von 100 Thl. 12 Gr.

„Von einer freyen scholtisey, so nicht laudemium giebt", hat der Hauptmann wegen der Verschreibung 2 Thl. 18 Gr., von 1 zinshaften Gut, dessen Kauf nicht 200 Thl. übersteigt, 22 Gr. 6 Hl., von jedem 100 Thl. darüber je 9 Gr.

Beim Verkauf der Güter (=Zinsgüter) wird von jeder Mk. 1 Gr. gezahlt, wovon die Hälfte die landesfürstl. Obrigkeit, die andre Hälfte der Hauptmann erhält. Für das Verschreiben der 1. Angelder sind 8 Gr., für das jeder Nachgulden 4 Gr. zu entrichten, für 1 Verzicht 12 Gr. „Die Auszüge sollen auf ein leidliches moderirt u. wo sie zu hoch laufen, nicht zugelassen werden. Die verstatteten Auszüge aber sollen gewissenhaft taxirt werden, davou der gewöhnl. Marckgroschen bezahlt werden muß, sonst nichts".

Von Verträgen zwischen Eltern u. Kindern um das Vater- u. Mutterteil sollen die „marckgroschen nach proportion des Kaufs genommen werden", davon die Hälfte die landesherrl. Obrigkeit, die Hälfte der Hauptmann erhält. Der Amtsschreiber erhält für das Einschreiben 8 Gr. *Br.-St.: A.-A. III 5c.*

Erg.: Freibesitz war 1666 unter bischöflicher Obrigkeit in Schlesien laudemienpflichtig oder laudemienfrei, sicherlich wie 1599 (Nr. 120) und 1680 (Nr. 233) je nach der Ritterdienstpflicht oder -freiheit. Auf den Zins- und Robotgütern dagegen lastete in allen Kauf-, Tausch- und in Erbfällen beim Vater- und Mutterteil und beim Ausgedinge der Markgroschen.

218) *1666. XII. 2. Laudemium auf dem Vorwerk zu Rudnik (Kr. Ratibor).*

Die Frau des Christoph Franziskus Foltek, geb. Lorinin, verkauft für 1200 Thl. schles. ihr freies Vorwerk zu Rudnigk an Herrn Martino Dziernowßky v. Dzierza bis auf obrigkeitlichen Konsens. Die Gebühr der „Auffgabgelder" entrichtet die Verkäuferin, die der Konfirmation der Käufer. Als Pön für den Kontraktbruch werden 100 Dukaten bestimmt. 1667. III. 10. ward der Kauf vom Visitator zu Neisse und Ratibor bei S. Peter und Paul bestätigt, 1667. III. 12. beurkunden Visitator u. Konvent den Verkauf, wozu sie die Konfirmation erteilt. Bei jedem Verkauf muß „auf- und abfahrt, laudemium genandt," nebst

Konfirmations- u. Verschreibgebühr gezahlt werden. 1667. IX. 12. hat Käufer das Homagium geleistet in der Propstei zu Ratibor.
Br.-St.: D 285 i S. 5.

Erg.: Auf 1 Freigut zu R. unter der Ratiborer Propstei lastete 1666/7 in Kauffällen das Laudemium (Vergl. Nr. 206).

219) *1668. VI. 5. Laudemium auf der Bäckerei zu Karschau (Kr. Nimptsch).*

Der Herzog v. Liegnitz, Brieg u. Wohlau bekennt, daß ihn Christoph Fabe, Bäcker in Karssau, im Weichbild Nimptsch u. Amt Teich, um Bestätigung seiner Freistelle u. Bäckerei gebeten hat. Da dort in die 70 Jahre ein Bäcker gewesen u. sich des Backens, Branntweinbrennens u. -schenkens u. des Gewürzverkaufs ungehindert bedient habe, so hat er ihm nach Unterredung mit seinem Landeshauptmann u. den Räten diese Bäckerei mit dem Veräußerungsrecht bestätigt, „jedoch Unß und Unsern Fürstlichen Erben an aller habenden Gerechtigkeit, rechten, Zinsen, chrungen, Auf- und Abzug allerdings Unschädlich".
Br.-St.: D 383 b fol. 75.

Erg.: Auf der robotfreien Bäckerei zu K. unter herzogl. Brieger Obrigkeit im Amt Teich lastete 1668 beim Verkauf das Laudeminm (Vergl. Nr. 136, 263).

220) *1668. Laudemium auf dem Freibesitz im Coseler Gebiet.*

Laut Bericht des kaiserl. Kammerprokurators in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor, Heinr. Rogoyßky, ist im Cosel'schen „das Laudemium auf den freien Gütern u. Mühlen bei Erbfall, Donationen oder Verkauf u. dgl. Umwechslungen nicht nur durch die Landesordnungen: „Von Schultheysen, freyen Pawern, Krätschmern, Müllern soll daß Laudemium genohmen werden wie von alters hero von Zehen Marck Eine Marck, . . . sondern ist von uhralters die Landeskontinuirliche gewohnheit, wan dergleichen freye Gütter in den Possessorem sich verändern, daß der Obrigkeit das Laudeminm zuständig, welches Sie abzuführen schuldig." Deshalb müsse es vermöge der Landesordnung u. uralten Gewohnheit in die Renten entrichtet werden. *Br.-St.: A.-A. I 91 e.*

Erg.: Das Laudemium lastete im Coseler Gebiet 1668 nur auf freiem bäuerl. Besitz — aber schon viel länger als es durch

Landesgesetze (das früheste v. 1562) bezeugt ist (Vergl. Nr. 67) —, u. zw. in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen mit 10% des Kaufpreises.

221) *1669. Laudemium auf dem Kretscham zu Steine (Kr. Breslau).*

Der Förster zum Stain hat den Dorfkretscham gekauft, wovon er das Laudemium zahlt. *O.-A. Steine (Bresl.).*

Erg.: Der jedenfalls robotfreie Kretscham in St. war 1669 bei Verkauf laudemial.

222) *1670. IV. 20. Auf- u. Abzug auf 1 Ackerstück mit 1 Pechofen in Gr.-Döbern (Kr. Oppeln).*

Der vom Kaiser abgeordnete Oberregent der Kammergüter in den Fürstentümern Oppeln u. Ratibor, Ludwig de David, bekennt, daß er dem Adam Riek auf Gr.-Döbern ein Häuslein mit 1 Pechofen u 1 Fleck Aeker für 8 Schl. Aussat u. 1 Wiese von 8 Fuder Heu erb u. eigentümlich mit dem Veräußerungsrecht für 100 Thl. schles. verkauft hat. Das z. T. noch ungerodete Land war durch die Geriehte von Scholkowitz (= Schalkowitz), Krostitz (= Chrostczütz) u. Gr.-Döbern taxiert worden. Der jährl. Erbzins beträgt 2 Guld. rhein. u. 1 Faß Wagenschmiere von 3 Eimern, für die Ausbrennung eines jeden Peehofens sind 3 Thl. schles. zu zahlen. Bei jeder Veralienierung muß er den gewöhnl. u. landesbräuchliehen Auf- u. Abzug geben.

Br.-St.: D 370 fol. 22.

Erg.: Erbfreibesitz unter kgl. Obrigkeit in Gr.-D., erst vor kurzem ausgesetzt, ward 1670 in Kauf-, Tauseh- u. Erbfällen zum Laudemium verpfliehtet.

223) *1670. XII. 2. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt auf 1 Freihaus auf der Propstei vor Ratibor.*

Vor dem obersten Propst[1]) bekannte zn Neisse 1670. X. 2. die Witwe des Valentin Mentzik mit ihrem Vormund, dem Gerichtsvogt der Propstei zu S. Peter u. Paul bei Ratibor den 1670. VIII. 20. für 20 Thl. sehles. erfolgten Verkauf ihres zinspflichtigen Hauses auf der Propstei Grund an Urban Reinoch. Käufer braucht nicht dort zu wohnen, kann das Haus naeh der Kaufbestätigung

[1]) Die Probsteikirche S. Peter u. Paul war bis 1810 mit dem Kreuzstifte der Hüter vom hl. Grabe in Neisse verbunden, daher ward sie auch Kreuzpropstei genannt. *(Knie: a. a. O., S. 902.)*

veräußern und „nachdem er wie gebrenchlich der Probstey Grundt undt Boden mit einer andern Persehon gnüglich ersetzet," mit Weib und Kindern ungehindert hinziehen, wohin er wolle. „Betreffendt daß gewöhnliche Laudemium, auf- und abfahrt genehmet, sohl kauffer allein wetten." *Br.-St.: D 285 i S. 27 u. 56.*

Erg.: Auf 1 Freihaus unter der Ratiborer Propstei bei R. lastete 1670 beim Verkauf das Laudemium.

224) *1670. XII. 28. Laudemium auf 1 Freigarten auf der Propstei vor Ratibor.*

Bis auf obrigkeitl. Ratifikation verkauft Esechiel Schwalbe seinen Freigarten samt Wohnhaus auf der Probstei zu Ratibor dem wohlgelehrten Philipp Friedr. Speth für 150 Thl. schl. Der jährl. Zins beträgt 1 Thl. Der ev. Kontraktbrecher muß der Kirche S. Peter u. Paul 10 Mk. zahlen. Das Laudemium wird vom Käufer interim erlegt bis „diesfalls auch wegen der Ratifikationsgebühr vom Propst ein Entscheid gemacht ist."

Br.-St.: D 285 i S. 30.

Erg.: Auf 1 Freigarten unter der Ratiborer Propstei lastete 1670 beim Verkauf das Laudemium neben einer Ratifikationsgebühr für die obrigkeitl. Ratifizierung oder Richtigstellung der im Dorfgericht aufgestellten Kaufpunktation.

225) *1670/2. Lehnware auf der Scholtisei zu Neu-Waldau (Kr. Sagan).*

Als die Äbte des Saganer Augustinerstifts Sixtus Horrer 1670 u. Ferdinandus v. Sommerset 1672 zur Regierung gelangten, hatte der Schulze von Neuwaldau Christian Franke, Schwiegersohn des George Woithes, die Lehen entweder nicht oder nicht gehörig „gemutet" u. die Lehnware nicht entrichtet. Deshalb ward ihm 1674 die Braugerechtigkeit abgenommen. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Auf der Lehnscholtisei zu N-W. unter Saganer Stiftsobrigkeit lastete 1670/2 ein fixiertes Laudemium bei jeder Veränderung in herrschender Hand.

226) *1673. II. 3. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

Samuel Burgmann hat von seiner Mutter den Kretscham zu Gr.-Kniegnitz für 2200 Thl. erkauft. Der fürstlichen Obrigkeit,

dem Brieger Herzog, entrichtete er von $^3/_4$ der Kaufsumme, nämlich von 1650 Thl. 165 Thl. Auf- u. Abzug. Von den übrigen 550 Thl. u. von einem damals für 550 Thl. erkauften Erbgut zahlte er dafür 11 Thl. 12 Gr. 9 Hl. Reichegeld. *Br.-St.: F Brieg I 77c.*

Erg.: Unter herzogl. Brieger Obrigkeit in Gr.-K. lastete 1673 auf dem Kretschamgut beim Verkauf an einen Sohn das Laudemium mit 10% von $^3/_4$ der Kaufsumme (Vergl. Nr. 76).

227) *1673. XII. 9. Laudemium auf 1 Freigarten vor dem großen Tor auf der Propstei zu Ratibor.*

Der Ratiborer Bürger u. Handelsmann Paul Zimmermann kauft vom obersten Kreuzpropst in Böhmen, Mähren u. Schlesien einen jährl. 8 Gr. zinsenden Garten vor dem großen Tor zu Ratibor für 50 Thl. schles. Das Laudemium übernimmt der Verkaufer, die Ratihabierungsgebühr Käufer.

Der Verkäufer als Jurisdictionarius u. Erbobrigkeit vom Käufer um Ratihabierung u. Konfirmation gebeten, konfirmiert diesen Kauf 1673. XII. 9. in der Propstei zu Ratibor.

Br.-St.: D 285 i, S. 39.

Erg.: Auf 1 Freigarten unter der Propstei Ratibor lastete 1673 beim Verkauf das Laudemium neben der Ratihabierungsgebühr (Vergl. Nr. 224).

228) *1673. Laudemium auf der Scholtisei zu Kostenthal (Kr. Cosel).*

Das Bresl. Domkapitel berichtet seinem Administrator zu Neisse, die Wolf'schen Erben der freien Scholtisei zu Kostenthal wollten um Befreiung vom Laudemium wegen des 1668 hier erlassenen Laudemiums bitten. Diese ungewöhnliche Gnade gelte jedoch nur für den einen Fall. „Solche casus bestehen dem Herkommen nach in ihrer freyen willkür." *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die Freischoltisei unter bischöfl. Obrigkeit zu K. war 1673 im Erbfall laudemienpflichtig (Vergl. Nr. 171).

229) *1676. Laudemienbefreiung der Scholtisei in Köppernigk (Kr. Neisse).*

Nach Bericht der Neisser Regierung an die Kriegs- u. Domänenkammer von 1751 hat der Kardinal v. Hessen 1676 die Scholtisei in Köppernigk in eine rittermäßige u. dadurch das

Laudemium in ein Ritterpferd verwandelt, weil sie einen adligen Besitzer erhalten hatte.

Br.-St.: F. Neiße I 92 a. — Stenzel: Laudemien, S. 11/2 (ohne Quellenangabe).

Erg.: Die laudemiale Freischoltisei zu K. unter Bischofsobrigkeit ward 1676 mit ihrer Wandlung in eine rittermäßige Freischoltisei laudemienfrei. Diese Laudemienfreiheit des rittermäßigen Besitzes bestand schon im 16. Jahrh. (Nr. 120; vergl. Nr. 323).

230) *1676. Laudemium auf dem Freibesitz im Neisser u. Ottmachauer Gebiet.*

Die Freien im Neisser u. Ottmachauer Gebiet verlangen Erleichterung von den Laudemien.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. II, S. 247.

Erg.: Auf dem Freibesitz im Neisser u. Ottmachauer Gebiet, also unter bischöfl. Obrigkeit, lastete 1676 das Laudemium, wie es scheint ein über 10% sich belaufendes Laudemium (Vergl. Nr. 120, 172, 233).

231) *1677. II. 8. Auf- u. Abzug auf dem Gut des Kirchbauern zu Gr.-Margsdorf u. auf den 2 Kirchbauerngütern zu Bürgsdorf (beide Kr. Kreuzburg).*

Die sog. Kirchbauern: Michael Colewa zu Mergsdorf, Lorentz Urbaneck u. Dorothea Mondrosehin zu Bürgsdorf leisten von nun an wieder folgende Schuldigkeiten ins Amt Kreuzburg laut Vergleich: Sie müssen wie die andern Untertanen fischen, Schafe scheren gegen 2 Hl. pro Stück, ihre Kinder zum herrschaftlichen Dienst stellen, Gemeindearbeit wie die andern Frei- u. Robotbauern verrichten, den bisherigen Zins, Hutungshafer u. die Ehrungen abliefern, Dienste u. fixierte Aekerarbeit — ackern, egen, Graß hauen, rechen u. einfahren — u. Fuhren leisten. Den Auf- u. Abzug müssen sie beim Verkauf wie früher entrichten. *Br.-St.: D 363.*

Erg.: Auf Robotbesitz lastete 1677 u. vorher zu B. u. M. unter herzogl. Brieger Obrigkeit im Amt Kreuzburg in Kauffällen das Laudemium. Es war dies völlig polnisches Gebiet.

232) *1677. II. 24. Laudemium und Markgroschen auf der Freischoltisei zu Sablat (Kr. Neumarkt).*

Bis auf Zulassen u. Konsens des Prälaten vom Bresl. Vincenzstifte als Erbherrn verkauft der Erb- u. Gerichtsschulze Görge

Grundtman in Sablat dem Kretschmer Georg Schubert von Schimmelwitz seine Scholtisei mit 2 Freihufen u. 1 Zinshufe für 525 Thl. schles. Das Landemium gibt Käufer allein, den Markgroschen, die Kanzlei- u. Gerichtsgebühr jeder zur Hälfte.

Da beide Teile mit dem Kauf zufrieden, auch der gehörige Markgroschen u. die Kanzleigebühr richtig erlegt sind, so hat die Erbherrschaft 1677. II. 26. darin genädig gewilligt, dem Käufer die Verreichung getan u. ihm hierüber den Kaufbrief unter des Stifts gewöhnlichem Amtssiegel ausfertigen lassen.

O.-A. Sablat.

Erg.: Beim Verkauf der Scholtisei zu S. unter dem Bresl. Vincenzstift wurde 1677 Laudemium u. Markgroschen gezahlt, sicherlich Laudemium von den Freihufen, Markgroschen von der Zinshufe (Vergl. Nr. 439).

233) *1677. Laudemium oder Auf- u. Abfahrt im bischöflichen Amt Neisse.*

Nach Bericht des bischöfl. Registrators zu Neisse an den Bresl. Bischof über die von 1671. X. 17. bis Michaeli 1677 eingekommenen Gebühren für Konfirmationen u. Laudemien oder „auf- und abfarth" werden letztere allein von Freigütern außer rittermäßigen Freigütern entrichtet, während die rittermäßigen Freigüter nur Konfirmationsgebühren zahlen. „Was aber die Schreib- u. Zehlgelder anbelangt, werden von dermaßen Land und freyen Güttern gar nicht genohmen und müßte dann dieses bey denen andern hochfürstl. Ämbtern, allwo keine freyen, sondern nur zinßhaffte Gütter verschrieben werden, im Gebrauche seyn."

Die bischöfl. Regierungs-Kanzlei hat von 1 adligen Gut (= rittermäßige Scholtisei) Traditionsgebühr oder Hüttelgeld 3 Flor., von 1 Scholtisei 1 Rthl., von 1 freien Bauerngut 1 Flor. od. $^1/_2$ Rthl. od. $^1/_2$ Thl., mitunter nur 4—6 Sgr. Der Registrator erhält von adligen Gütern für die Ausfertigung des Kaufbriefs 6 Flor., von 1 Freischoltisei 2—3 Rthl., von 1 Freibauerngut 2 Rthl, jedoch von Armen u. von kleinen Gütern die Hälfte u. weniger. Dafür sind alle Materialien (Pergament, Seidenschnur, Kapsel, gelbes u. weißes Wachs) zu schaffen.

Br.-St.: F. Neisse III 5 c.

17. Jhdt.[1]) *Laudemium auf den Frei-, Markgroschen auf den Zinsgütern unter bischöfl. Obrigkeit in Schlesien.*

Laut bischöfl. Tax-Ordnung ward bei Veräußerungen von Freigütern (jedenfalls ritterdienstfreien) von jedem 100 des Kaufpreises 10 gegeben und vom 1000 zu verschreiben. 10, vom Verreich beim Freigut von jedem 100 Mk. des Kaufpreises 9 Gr., beim Zinsgut aber $^1/_2$ Ort. Bei Zinsgütern muß außerdem von der schweren Mk. 1 Gr. gezahlt werden.

Bei allen Käufen wird von jeder Mk. des Kaufgeldes 9 Hl. der Herrschaft gezahlt, außer was vor alters in etlichen Orten den Gerichten gebührt. Schreibgeld wird vom 100 schw. Mk. 24 Gr., von 100 Thl. 18 Gr., von 100 kl. Mk. 16 Gr. gegeben.

Von An- u. Erbgeldern ist von jeder Mk. 6 Hl., sofern nicht gleich anfangs beim Verreich das Zählgeld von der ganzen Summe genommen wird, zu entrichten, vom Verschreiben jeder An- u. Erbgelder 9 Gr., vom Verzicht 12 Gr., von Adligen aber 1 Thl.

Br.-St.: F. Neisse III 5 c.

1680. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf sämtlichen Freigütern des großen u. kleinen Skorischauer Halts.

„Dieweilen auf beiden Halden in denen Dorffschafften etliche frey Scholtzen, auch Gärthner freye acker und gründe besitzen und genießen; also hat die Grundherrschafft die Gerechtigkeit, bey derer Verkauffung daß gewöhnliche Laudemium oder auf- und abzuggeldt zu nehmen und zu empfangen".

O.-A. Skorischau (Blatt 63).

1680 u. 1682. Auf- u. Abfahrt auf den ritterdienstfreien Freigütern unter bischöflicher Obrigkeit in Schlesien.

Die freien Güter unter bischöfl. Jurisdiktion in Schlesien entrichten nach der „Bischöflichen Sporteltaxe von 1680 u. 1682 Verreichgeld von jedem 100 Thl. des Kaufpreises 9 Gr., Zählgeld von jeder schw. Mk. 6 Hl. Auf- u. Abzug geben die freien

[1]) Der Schrift nach scheint diese Sportel-Taxe aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zu stammen. Da aber unter derselben Signatur auch von einer bischöfl. Sporteltaxe v. 1628 die Rede ist, die das Domkapitel ca. 2 Jahre vorher sede adhuc vacante für des Bistums Untersassen drucken ließ, so könnte es auch diese sein.

Güter ohne Ritterdienst von jedem 100 Thl. des Kaufpreises 10 Thl. Wegen Kauf und Vertrag auf den Gütern zwischen Kindern u Vater um das Vater- u Mutterrecht, so das Gut Auf- u. Abfahrt leistet, müssen von 100 Thl. des Kaufpreises 10 Thl. und für den Brief 1 Thl. gezahlt werden. Leistet das Gut aber Ritterdienste, so wird nur vom 100 des Kaufpreises 1 Thl. gezahlt. Ebenso verhält es sich wegen des Auszugs auf obigen Gütern.

Br.-St.: F. Neisse III 5c. — Vergl. v. Kamptz: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. 33, S. 70.

Erg.: Im bischöfl. Amt Neisse waren 1677, wie überhaupt damals u. 1680 u. 1682 unter bischöfl. Obrigkeit, nur Freigüter außer den rittermäßigen oder roßdienstpflichtigen Freigütern mit 10% des Kaufpreises in Kauf- u. Tauschfällen, u. auch vom Vater- u. Mutterteil u. dem Auszug laudemienpflichtig, während der Zinsbesitz unter bischöfl. Obrigkeit dafür von 1 Mk. 1 Gr., d. i. den Markgroschen, geben mußte. (Vergl. Nr. 120, 172, 230.)

234) *1679. Laudemium auf Freibesitz in Rux (Kr. Trebnitz).*

Laut Hufenregister der Trebnitzer Klosterdörfer hatte Ruckeß 16½ Hufen, von denen 12 Hufen aus Gnaden des Klosters steuerfrei waren. Jede Hufe zinste 19 Gr. u. gehörte dem Stift mit den Niedergerichten, die Obergerichte hatten die Besitzer inhalts der Konfirmation. Herr v. Arzet hat 12 Hufen, darunter 2 Freihufen, zinst von letzteren nur in signum subiectionis einen Hasen, von den 10 Zinshufen 5 Thl. 10 Gr. Beim Verkauf ist vom Freibesitz Laudeminm zu geben. *Br.-St: E 132 c Mscrpt.*

Erg.: Auf dem Freibesitz in R. unter dem Kl.-Trebnitz lastete 1679 in Kauffällen das Laudemium, das also kein Obergerichtsgefäll ist.

235) *1679. Laudemium auf 1 Freigut in Weigelsdorf (Kr. Münsterberg).*

In Weigelsdorf sind 37 Hufen u. ½ Rute laut Hufenregister. Der Schulze Gottfried Ruckisch hat 3 Freihufen u. 9 Zinsruten. Von seinem Kretscham zinst er 5 Thl. 12 Gr. George Francke hat 1 Freihufe, gibt beim Verkauf Laudemium. *Br.-St.: E 132 c.*[1])

[1]) Das Hufenregister nennt noch folgende Dörfer des Klosters Trebnitz, die teilweise Freibesitz haben, aber vom Laudemium ist nichts bemerkt: Polnischdorf (= Teil der Vorstadt Trebnitz), Maluschütz, Kl.-Raake, Raschen,

Erg.: In W. lastete 1679 unter dem Kloster Trebnitz auf 1 Freigut in Kauffällen Laudemium, während die freie Scholtisei davon frei zu sein scheint.

Die Erklärung hierfür liefert eine Urkunde von 1413, wonach diese Scholtisei — damals 4 Freihufen u. 4 Freigärten — schon vor 1413 laudemienpflichtig war, jedoch 1413 bis auf 3 Pfd. Pfeffer davon befreit wurde (Nr. 17). Das 1679 laudemiale Gut ist jedenfalls von der Scholtisei, die 1679 nur 3 Freihufen zählte, abgetrennt u. bei der Abzweigung wieder mit dem gewöhnlichen Laudemium belegt worden.

Die vielen andern hier erwähnten Stiftsdörfer (s. Anm.) haben z. T. auch Freibesitz ohne Laudemienerwähnung. Und doch lastete schon 1580 auf der Scholtisei zu Kottwitz, 1615 auf der Scholtisei zu Domnowitz unter demselben Stift das Laudemium (Nr. 86 u. 156). Daher lastete sicherlich 1679, ja schon 1413 u. vorher, auf sämtlichem Freibesitz unter dem Trebnitzer Stift das Laudemium in Kauffällen (Vergl. Nr. 17).

236) *1679. Lehn- od. Reluitionsgeld auf der Lehnscholtisei zu Neu-Waldau (Kr. Sagan).*

Nach dem Tode des Schulzen Christian Franke zu Neuwaldau wurde 1679. V. 12. wegen Schulden u. versessener Lehngelder die Scholtisei für heimgefallen betrachtet, doch auf Bitten der Witwe ihren Kindern das Lehn versprochen, wenn sie die Schulden ihres Mannes, die verseßnen Lehn- u. die Reluitionsgelder, 500 Rthl., zahlte. Der folgende Abt reformierte 1679 die Sentenz, weil das tempus petendae investiturae nicht nach Sachsenrecht, so hier üblich, sondern nach dem iure communi gerechnet war.

Malschawe, Briesche, Schwundnig (= Gr.- u. Kl.-Schwundnig), Bentkau, Brietzen, Kohelwitz, Commerowe (= Gr.- u. Kl.-Kommerowe), Pflaumendorf, Kniegnitz, Schickwitz, Pawellau, Gr.- u. Kl.-Märtinau, Domnowitz, Ujeschütz (= Gr. u. Kl.-Ujeschütz), Schawoine, Lückerwitz, Cainowe (= Gr. u. Kl.-Cainowe), Lucina (= Ober- u. Nieder-Lutzina), Zantkau, Schlottau, Frauwaldau (= Frauenwaldau), Kl.-Graben, Biadauschke (= Gr.-Biadauschke), Kl-Biadauschke, Tscheleutnig, Neiderei, Deutsch- u. Poln.-Hammer, Kottwitz (alle Kr. Trebnitz), Lahse, Gr.- u. Kl.-Perschnitz (Kr. Militsch), Mirkau (Kr. Öls), Thomaskirch (Kr. Ohlau), Cohmese (= Camöse), Breitenau (Kr. Neumarkt), Bautke (Kr. Wohlau), Hennersdorf u. Kunzendorf (Ober-Kunzendorf, Niederkunzendorf, Kr. Frankenstein), Hartlichsdorf (= Hartlichersdorf), Deutschmannsdorf (= Deutmannsdorf, beide Kr. Löwenberg), Prockotschine (= Probotschine), Ransen (= Ransern, beide Kr. Breslau), (Ober- u. Nieder-Harpersdorf, Probsthain (Kr. Goldberg-Hainau), Mönch- oder Ganghof (= Mönchhof, Kr. Liegnitz).

Da jedenfalls die Witwe die Bedingungen nicht erfüllte, verkaufte der Abt die Scholtisei an Christoph Stiller. Das übrig gebliebene Geld erhielten die Franke'schen Kinder. 1694 erhielt der Schulze für seine Scholtisei das Bullendorfer Vorwerk (= Bullendorf, Kr. Freistadt) im Tausch, u. die Scholtisei fiel ans Stift, sodaß seitdem ein Setzschulze in Neu-Waldau war. Die Scholtisei hatte damals 2 Lehn- u. 3 Erbhufen (an anderer Stelle wohl richtiger 2 Lehnhufen u. 3 Ruten). *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Auf der Lehnscholtisei zu N.-W. lastete 1679 bei jeder Veränderung in herrschender u. dienender Hand ein fixiertes Laudemium, zu entrichten innerhalb der sächsischen Frist, d. i. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, nach dem Veränderungsfall

237) *1680. Laudemium auf 1 Freigarten in Dziedzietz (Kr. Namslau).*

In Dziedzietz hat der Schulze 1 Frei- u. 1 Zinshufe, 15 Bauern besitzen 18 Hufen. Es ist 1 Freigärtner vorhanden, der zur Scholtisei gehört. „Wann aber solcher frey Garthen verkaufet wird, nimbt die herrschafft daß gewöhnliche laudemium". Außerdem wohnen noch 1 Hausmann u. 1 Mietschmied dort.

O.-A. Skorischau.

Erg.: In dem zum Skorischauer Halt gehörigen Dorf D. war in Kauffällen 1680 nur 1 Freigärtner dem Bischof laudemienpflichtig. Die freie Hufe des Gerichtsschulzen war somit nur während seiner Amtsperiode, also temporär, frei. (Vergl. Nr. 233.)

238) *1684. Laudemium auf Rustikalbesitz in Althof-Dürr (Kr. Breslau).*

Der Kgl. Oberamts-Sekretär Scheln hat vom Herrn v. Rachmer Dorf Althoffdürr gekauft. „Das Laudeminm und alle andre Kanzleigebühr und Taxen nimmt von nun an Herr Scheln ohne Zuthat Herrn v. Rachmers".

O.-A. Althoff-Dürr (Abschrift v. 1742).

Erg.: Laudemienpflichtig waren 1684 Rustikalgüter, jedenfalls nur Freigüter, in A. unter Ritterobrigkeit.

239) *1684. X. Auf- u. Abzug auf den 2 Obischauer-, 2 Altstädter-, 1 Wendisch-Marchwitzer-, 4 Noldauer- u. 2 Strelitzer Freibauerngütern (Kr. Namslau).*

Die 3 Obischauer-, 2 Altstädter-, 1 Wendisch-Marchwitzer-, 4 Noldner- u. 2 Strehlitzer „sog. Freibauern", die von ihren

Gütern den „auff- vnd abzug“, wann sie veralienieret werden, abführen müssen, bitten den Breslauer Rat als Obrigkeit, wegen ihrer schlechten Lage um Erlaß des Roßdienstes oder des dafür zu zahlenden Geldes auf bestimmte Zeit, wenn nicht für immer.

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter IXe.

Erg.: Auf dem Erblehnbesitz unter Breslauer Obrigkeit in O., A., W.-M., N. u. Str. lastete 1684 in Kauf-, Tausch- u. wohl auch Erbfällen das Laudemium.

240) *1684. XII. 12. Auf- u. Abzug auf der Mühle zu Dembiohammer (Kr. Oppeln).*

Der Oberregent der Kammergüter im Fürstentum Oppeln-Ratibor, Georg David v. Waczenheim auf Landerssdorff, urkundet, daß er dem Michael Krystonczyk auf Dembir-Hammer Grund 1 Mühle beim Vorwerk mit 1 Gang u. 1 Ackerstück von 4 Schl. Aussat hinter den alten Herrschaftsscheunen gegen Dorf Gransicz nebst 1 Gärtel u. der Kretschmerischen Wiese von 8 Fuder Heu für 200 Thl. schles. nach der Taxe von 3 Gerichten verkauft hat. Der jährliche Zins beträgt 6 Thl. u. 1 Malter Korn, das herrschaftl. Getreide ist umsonst zu mahlen. Bei jeder Veralienierung ist der gewöhnliche Auf- und Abzug zu entrichten.

Br.-St.: D 370 fol. 56.

Erg.: In Kauf-, Tausch- u. Erbfällen (Vergl. Nr. 187) lastete 1684 auf 1 freien Mühle zu D unter kgl. Obrigkeit das Laudemium.

241) *1686. Lehnware auf der Scholtisei zu Schönbrunn (Kr. Sagan).*

Bis 1686 besaßen die Erben des Paul Weiner die Lehnscholtisei zu Schönbrunn mit 2½ Hufen, freier Schaftrift, frei Mälzen, Brauen, Schenken, Backen, Schlachten u. 3 Zinsgärtnern.

Der Schulze mußte ein Lehnroß halten, zu Weihnachten das Vogtessen geben, das er mit 3 Rthl. 22 Gr. w. reluierte, jährlich 2 Rthl. 8 Gr. w, 1¾ Schl. Weizen, 2 Schl. Roggen, ¼ Schl. Gerste, 2 Schl. Hafer zinsen. Bei Veräuderung des Dominii oder Possessoris der Scholtisei müssen 100 Rthl. an „Lehn Waare“ gezahlt werden. Nach Ableben des fürstl. Saganer Amts-Canzlei-

Registrators Christian Weiner fiel die Lehnscholtisei[1]) am 23. VI. 1686 ans Stift, worauf die Witwe nach Vergleich mit dem Abt erst am 14. VI. 1689 verzichtete. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Vor 1686 lastete auf der Lehnscholtisei zu Sch. unter dem Saganer Augustinerstift bei jeder Veränderung in herrschender u. dienender Hand ein fixiertes Laudemium.

242) *1689. X. 5. Auf- u. Abzug auf 1 Freihaus der Ratiborer Propstei (bei Ratibor).*

Christian Psicholtz verkauft in Vollmacht der Witwe des Dr. Johann Georg Widureck 1 jährl. 2 Thl. zinsendes Haus auf der Ratiborer Propstei an Martin Martzinß für 70 Thl. schles. Jährlich muß 3 Tage zum Schnitt geschickt werden. Auf- u. Abzug, Ratifikationsgebühr u. Gerichtsspesen trägt der Käufer. Die Konfirmation erfolgte am 14. Juni. *Br.-St.: D 285 i S. 113.*

Erg.: Auf 1 Freihaus unter Ratiborer Propstei-Obrigkeit lastete 1689 beim Verkauf das Laudemium.

243) *1690. VII. 15. Laudemium auf 1 Wiese der Ratiborer Propstei.*

Da der Kauf des Bauern u. Schloßuntertanen Gallus Procza v. Ostrog, der eine halbe Wiese unter des Stifts Obrigkeit 1669. IX. 21. erkauft, ad defectum solennitatis scilicet ratificationis Domini fundi ungültig sei, hat der Ratiborer Propst den 2. Ehemann der Witwe des Procze, Mathäus Letwoch, citirt, auf die Wiese gerichtlich eingeführt u. den Kauf konfirmiert. Wenn die Wiese „verkauft, veralieniret oder auf einigerley Weise de possessore in possessorem devolviret werden sollte, der Probstey als Grundt Obrigkeit zu gewöhnlicher ratification gebracht undt daß Laudemium Verrichtet werden solle, Widrigenfahls die Wiese der Grundt Obrigkeit Verfallen sein soll."

Br.-St.: D 285 i S. 127.

---

[1]) Diese Lehnscholtisei ward nach u. nach von den Saganer Äbten gekauft, nämlich 1353 9 Ruten, 1356 1 Zinshufe, 1356 3 Hufen — 3 Ruten. Die Scholtisei ist vom Stift als feudum verliehen laut Lehnsinvestituren von 1494 bis 1595. Abt Nicolaus brachte sie 1610. III. 19. von seinem Bruder Balthasar Scholz für 7000 Rthl. ans Stift. Der Abt Paul III. verkaufte sie jedoch 1622 seinem Bruder Johann Weiner für 10000 Rthl., dessen Erben sie bis 1686 besaßen. Damals ans Stift gefallen bildet sie seitdem mit 18 hinzuerworbenen Ruten das Ober-Vorwerk. 1417 hatte Schönbrunn 33 Zinshufen — 1 Rute. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Auf 1 Wiese unter der Ratiborer Propstei lastete 1690 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium.

Da unter derselben Obrigkeit auch von anderem Besitz der Markgroschen (Nr. 488) erhoben wurde, muß diese Wiese Freibesitz sein.

244) *1690. Laudemium u. Markgroschen auf der Pfarrwidmut in Puschkowa (Kr. Breslau).*

Die bis auf Fuhren in Notfällen robotfreie Pfarrwidmut zu Puschkowa wird mit dem Veräußerungsrecht verkauft, doch dem Kapitel des Bresl. Kreuzstifts als Erbherrschaft unschädlich an Regalien, Obmäßigkeiten, Zinsen u. Ehrungen. „Belangend aber daß Laudemium wie auch die Markgroschen undt alle andere Verschreibegelder oder gewöhnliche Canzlei-Sporteln ... hat Fraw Verkauflerin allein zu bezahlen über sich genommen".

O.-A. Puschkowa.

Erg.: Auf der Widmut zu P. unter dem Bresl. Kreuzstift lastete 1690 das Laudemium sicher auf dem Frei-, der Markgroschen auf Robotbesitz. (Vergl. Nr. 115, 121).

245) *1692. Auf- u. Abzug auf Rustikalbesitz in Wilkau (Kr. Neumarkt).*

Bei Rustikalbesitzerwerb in Wilkau erlegte Käufer alsbald nach Verfertigung u. Empfang des Briefs „den ersten Termin oder Angeld" an die Obrigkeit, wegen des „auff- u. abzugs" 50 Mk.. die werden halb vom Käufer, halb von den Erben „gedarbet".

O.-A. Wilkau.

Erg.: 1692 ward sicher von 1 freien Rustikalgut in W. das Laudemium beim Kauf entrichtet. (Vergl. Nr. 85 u. 294).

246) *1693. Auf- u. Abzug u. Markgroschen auf den fürstl. Würtemberg-Ölser Kammergütern.*

Nach einer Abschrift der zu Öls 1693 gedruckten „Ordnung, Gebot und Verbot, wie es bei den Gerichten auf den hochfürstlich Württenberg-Ölßnischen Cammergütern gehalten werden soll" müssen alle Käufe, Tausche, Mietungen öffentlich vor den Gerichten geschehen u. zur fürstl. Konfirmation gebracht werden. Von den Angeldern muß der gehörige „auf und abzug oder Margroschen in die fürstlichen Renten eincassiret werden".

Nach der gleichzeitigen Sporteltaxe bringt das Konsensausfertigen von 100 des Kaufquantums 1 Thl., wovon der Amtsverwalter $^2/_3$, der Rentschreiber $^1/_3$ erhält. Bei Erlegung der Termine bekam der Rentschreiber vom Thl. des Kaufpreises 9 Hl.

Br.-St.: D 369 a.

Erg.: In Kauf- u. Tauschfällen lastete auf den fürstl. Rustikalgütern im Fürstentum Würtemberg-Öls das Laudemium oder der Markgroschen, ersteres sicher auf Freibesitz (Nr. 88 u. 162), letzterer auf Robotbesitz.

247) *1693. III. 7. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut in Steinkirche (Kr. Strehlen).*

Zacharias Klose von Münsterberg kaufte von den Örtel'schen Erben ein Gut von 2 Frei- u. 2 Diensthufen in Steinkirchen für 2000 Thl. schles., wovon er den Auf- u. Abzug mit 10 %, nämlich 240 Flor. zahlte. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf einem aus Frei- u. Robotbesitz bestehenden Bauerngut zu St. im Amt Teich lastete 1693 unter kgl. Obrigkeit das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises beim Verkauf. Im mangelhaften Urbar von 1604 ist hier kein Laudemium angeführt (Nr. 136 f), doch ward es gewiß schon damals entrichtet (vergl. Nr. 76, 136 o u. Erg. von Nr. 136).

248) *1694. III. 27. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

George Weigang hatte dem Samuel Bergmann, Gerichtsverwalter zu Gr.-Kniegnitz, den Kretscham für 4000 Thl. schles. abgekauft und jetzt von 3000 Thl. schles. ins kgl. Amt Teich Auf- u. Abzug mit 10 % = 360 Flor. u. von 1000 Thl. das Reichegeld (vom Thl. $4^1/_2$ Hl.) mit 12 Flor. 30 Kr. gezahlt.

Br.-St.: F. Brieg I 77 c.

Erg.: s. Nr. 226.

249) *1694. X. 30. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut in Voigtsdorf (Kr. Oppeln).*

Das 1691. V. 31. abgebrannte Gut des kranken, erbenlosen Martin Komisch in Voitsdorf ist nach gerichtlicher Schatzung durch den Schloßpfänder u. die Voitsdorfer Gerichte für 15 Thl. schles. dem Johann Klimeck verkauft u. 1694. X. 30. vom Amtsverwalter der Oppelner Kammergüter ratifiziert worden. Wegen des großen

Getreidezinses u. der bedrohten Äeker wird Käufer von Michaeli an gegen jährl. Zins von 2 Rthl. od. 2 Thl. 18 Hl. von den herrschaftlichen Roboten befreit, wie er auch bis zum Gutsaufbau gemeindedienstfrei ist. „Und weillen offt gedachtes Guth frey gemaeht worden, alßo bey künfftig folgenden käuffen dero Röm. Kayl. und Königl. May. der auff- und abzug, wie die käuff Summa Ertragen wirdt, da Von zu Entrichten ist". Beim Verkauf ist der kaiserl. Konsens erforderlich. *Br.-St.: D. 370 fol. 58/9.*

Erg: 1694 wurde 1 Robotgut zu V. unter kgl. Obrigkeit im Fürstentum Oppeln durch Ablösung der Roboten in ein Freigut gewandelt u. dafür in Veräußerungsfällen zum Laudemium verpflichtet.

250) *1696. Auf- u. Abzug auf den Freigütern in Spahlitz (Kr. Öls).*

Zu Spalitz sind 2 Freigutsbesitzer, 1 Erbschulze, 3 Bauern, 5 Freistelleubesitzer, 12 Dreschgärtner, 1 Angerhäusler.

Der Kretschmer u. Schulze Christof Mitmann hat 2 Hufen, zinst jährlich 14 Thl. 24 Gr., muß die Amtsgebote bei der Gemeinde bestellen, die Naturalien den 3 Bauern für ihr Wiesehauen u. Heureehen zuführen. Bei seinen 4spännigen Freifuhren erhält er auf 14 Meilen 1 Thl. 9 Gr. Wegzehrung u. 1 Schl. Hafer, für eine Mühlsteinfuhre nach Breslau 3 Gr. Bei jedem Verkauf ist der gewöhnl Auf- u. Abzug zu zahlen. George Anrsbach, Bürger u. Gerichtsschöppe in Öls, hat 1 zins- u. fuhrenpflichtige, aber robotfreie Hufe. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben.

v. Dreßky hat 1 Freigut von 3 Hufen, das zins-, robot- u. fuhrenfrei ist; bei jedem Verkauf muß Auf- u. Abzug gezahlt werden.

Die 3 Bauern leisten von ihren 4 Hufen Zinsen, Ehrungen, Spinndienste u. Roboten. 5 Freigärtner: Hannß Pohle zinst 1 Thl. 24 Gr., gibt Ehrung, spinnt, schneidet in der Ernte, haut 2 Tage Gras, reeht $^2/_3$ Tage Heu umsonst gegen Kost. Hanß Heider zinst 1 Thl. 24 Gr., gibt Ehrung, spinnt, haut 6 Tage Gras, schneidet 8 Tage in der Ernte, davon 6 Tage gegen Lohn, zahlt allemal den 10. Thl. Auf- u. Abzug Hanß Schmidel gibt 1 Thl. Zinsen, dazu Ehrungen u. spinnt. Er muß 1 Person zu aller Arbeit schicken, doch arbeitet er im Garbenschnitt den andern Gärtnern gleich. Knschenbaur von der alten „Teich-Warterey" zinst 6 Thl.

6 Gr., ist robot- u. gemeindearbeitfrei. Beim Verkauf ist der 10. Thl. Auf- u. Abzug zu entrichten. Hanß Becker, der Schmied, zinst 30 Gr., ist gemeindedienst- u. robotfrei, beim Verkauf muß Auf- u. Abzug gegeben werden. Die 3 Dreschgärtner, zum Sandvorwerk geschlagen, verrichten wie 9 Neusorger Dreschgärtner ungemessene Roboten. 1 Angerhäusler schneidet 6 Tage in der Ernte, haut 6 Tage Gras gegen Kost. *Br.-St.: D 369 a.*

251) *1696. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz in Gr.-Ellguth (Kr. Öls).*

Zu Groß-Ellguth sind 1 Erbschulze, 1 Freigutsbesitzer, 6 Robotbauern mit 7 Hufen, 5 Freigärtner, 8 Dreschgärtner.

Georg Späte, Erb- u. Gerichtsschulz, hat 3 Hufen, zinst 16 Thl. 32 Gr. u. Korn, gibt Ehrungen. Er darf 175 Schafe halten, muß die Amtsgebote bei der Gemeinde ausrichten, die Gerichte versehen, beim Schafscheren u. -waschen zugegen sein. „Itzo ist er ganz frei". Bei jedem Verkauf wird Auf- u. Abzug, 10%, gegeben. Herrn v. Münsterberg's Freigut umfaßt $3^1/_2$ Hufen, zinst 3 Thl. 10 Gr. 8 Hl., gibt Ehrungen. Es ist ganz frei, darf 150 Schafe halten. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben.

Die 5 Freigärtner haben $1^3/_4$ Hufen: Der Kretschmer Michel Hentschel hat auf $1^1/_2$ (?) Hufen gebaut, gibt 10 Thl. Zinsen u. Ehrungen. Er darf 4 Pferde u. 4 Kühe unterm Vorwerksvieh hüten, ist robotfrei. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug, 10%, zu geben. Henrich Mühlstephens Witwe zinst 1 Thl. 9 Gr., gibt Ehrungen, muß für 2 Vorwerke (Gr.-Ellguth u. Schmollen) den Lein umsonst ausschlagen, in der Ernte abladen helfen, 6 Tage Gras hauen, Heu rechen, so lange es währt, 6 Tage im Flachs arbeiten, alles gegen Kost. Sie muß 6 Tage in der Ernte gegen Kost u. Lohn im Vorwerk zu Würtemberg schneiden, 1 Stück umsonst, 2 für Lohn spinnen. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Die zins- u. robotfreie Schmiede ist George Kuntze's Eigen. Auch von den andern Freigärtnern ist einer robotfrei. *Br.-St.: D 369 a.*

252) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei u. dem Kretscham in Kronendorf (Kr. Öls).*

In Crondorf sind 1 Erbschulz, 1 Freibauer (Kretschmer), 4 Robotbauern mit $6^3/_8$ Hufen u. 2 Freigärtner, die Zinsen, Ehrun-

gen u. gemessne Roboten leisten. Der Erbschulz, George Biske, hat 2¾ Hufen, zinst 5 Thl. u. gibt Ehrungen. Er muß die Amtsgebote bei der Gemeinde verrichten u. die Gerichte versehen. Für die Freifuhren erhält er auf 12—14 Meilen 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer zum Futter, für Mühlsteinfuhren oder dgl. nach Breslau 3 Gr. u. Futter. In 1 Häusel des Schulzen ist 1 Mietmann, der 1 Stück umsonst spinnen muß. Von der Scholtisei ist bei jedem Verkauf Auf- u. Abzug zu geben. Der Kretschmer Mertin Wache zinst von den 2¼ Hufen 10 Thl. 24 Gr. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Er schenkt wie alle Kretschmer unter fürstl. Ölser Obrigkeit fürstl. Ölser Schloßbier. Die Robotbauern, zur Haltung von insgesamt 350 Schafen berechtigt, erhalten für Holzfuhren aufs Schloß jährl. im ganzen 1¼ Schl. Korn, $\frac{1\frac{1}{2}}{8}$ Bier, 12 Karpfen. *Ebend.*

253) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei mit Kretscham u. auf 36 Freigärtnerstellen in Kl.-Ellguth (Kr. Öls).*

Klein-Ellgut hat 1 Vorwerk, 1 Erbschulzen, 7 Robotbauern mit 8½ Hufen, 40 Freigärtner, 19 Dreschgärtner, 7 ungemessen robotpflichtige Angerhäusler. — Der robotfreie Schulze u. Kretschmer Melchior Sachs zinst 2 Thl. 24 Gr., hat die Amtsgebote der Gemeinde auszurichten u. die Aufsicht beim Schafscheren. Das Gut ist beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig. George Schnelle ist 1693 aus einem Bauern ein zins- u. ehrungspflichtiger Freigärtner geworden. Von den 40 Freigärtnern sind jährlich zu Zinsen, Ehrungen u. unentgeltlichem Spinnen von 1 Stück verpflichtet: George Kalkbrenner, der dazu 1 Stück Rodeland hat, George u. Hanß Butter, George Jarsetz, der 2 Stück spinnt, George Bachmann, Hanß u. Nicolaus Seidel, Adam Viehbigh, George Negeber u. Hans Zoll, die jeder noch 1 Ackerstück besitzen, Heinrich Hielbig, der 2 Stück spinnt, George Gase, George Hiller, der Förster Christof Negeber, der 2 Stück spinnt u. noch ein zins-, ehrungs- u. 7 Tage robotpflichtiges Rodeland besitzt, George Hanisch, Christof Steffen u. Hanß Stasche, die aber 2 Stück spinnen, Hans Friemel, der noch 1 Stück für Lohn spinnt, Christof Seidel, Christof Jarsetz, George Mende, der noch 3 Stück für Lohn spinnt, der Schneider Hanß Kuntzer, der noch 1 Stück für Lohn spinnt, George Hase, der noch 1 zins- u. ehrungspflichtiges Rodeland

hat, Melchior Kuntzin Witwe. Zinshaft sind Michel Becks Witwe, Hans Kalkbrenner, Andreas Hanisch, Ernst Hoffmann, Heinrich Weiß von seinem Rodeland, zins- u. ehrungspflichtig Martin Mühlsteffen, George Hoffmann, George Zoll, der noch von einer neuen Stelle zinst, der Fischer George Hoffmann, George Hilbig, Hanß Stase. Zinsen u. 1 Stück spinnen müssen Heinrich Straßburg, Hanß Kretschmer, Christof Woytas, Hanß Becke. Hanß Adler zinst erst, wenn die Stelle gebaut ist, 1 Thl. 9 Gr.

Die Zinsen dieser Freigärtner schwanken zwischen 12 Gr. u. 2 Thl. 24 Gr, die jährlichen gemessenen Dienste im Grashauen zw. 1 u. 6 Tagen u. im Heurechen zw. 1 u. 12 Tagen Robotfrei sind George Zoll, Ernst u. George Hoffmann, Heinrich Weiß. George Hanisch, Christof Seidel, George Mende dürfen jeder 2 Kühe u. 1 Kalb halten. Alle Freigärtnerstellen außer der von Ernst Hoffmann, Heinrich Weiß, Andreas Hanisch u. einem Ackerstück des Christof Woytas müssen beim Verkauf Auf- u. Abzug zahlen. *Ebend.*

254) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei mit dem Kretscham, auf 3 Freigütern, der Papiermühle, den 6 Freigärtnerstellen u. 1 Dreschgärtnerstelle in Schmarse (Kr. Öls)*

In Schmarse gehört zum Vorwerk 1 Mühle mit 4 Mehlgängen u. 1 Weißgerberwerk. Der Müller zinst jährl. 55 Thl., 1 Malter Weizen, 18 Schl. Korn, erhält jährl. je 1 Fuder Heu u. Grummet, 1 Beet zu Lein, darf wöchentlich 2 mal aus der Stadt Getreide zum Mahlen holen Der jährl. Nutzen an der Weißgerberwalke beträgt 60 Thl. Die Papiermühle zinst jährl. 5 Riß Post-, 10 Riß Kanzlei- u. 15 Riß Gemein-Papier.

1 Pferd u. 2 Kühe können auf die Vorwerksweide getrieben werden. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzng zu geben. Im Dorf befinden sich 1 Erbschulz, 3 Frei-, 8 Robotbauern, 6 Frei- u. 6 Dreschgärtner.

Martin Gertner, Erbschulz u. Kretschmer, zinst von 2 Freihufen 6 Thl. 30 Gr. 9 Hl., ist frei von Freifuhren, Postpferden u. andrer gemeiner Arbeit, darf 4 Kühe auf die Vorwerksweide treiben, hält 50 Schafe, muß die Gerichte versehen u. die Amtsbefehle ausführen. Beim Verkauf ist der gewöhnliche Auf- u. Abzug zu zahlen. Christof Kolbe zinst von 2 Freihufen 2 Thl.

18 Gr., muß 1 Lehn- oder Postpferd halten u. die schuldigen Freifuhren leisten, wovon er für eine 4-spännige Fuhre auf 14 bis 18 Meilen 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer, für 1 Mühlsteinfuhre nach Breslau 3 Gr. erhält. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Melchior Freyhube zinst von 2 Freihufen 5 Thl. 12 Gr. 9 Hl. u. gibt 1 Schock Eier, 4 Hühner Ehrungen, ist frei von Freifuhren u. Postpferden u. Gemeindearbeit, hält einen Hausmann. Er muß jährlich 1 Mühlstein in die Schmarser Mehlmühle von Breslau unentgeltlich holen, muß der Gemeinde die Teiche fischen, Handlangerdienste in der fürstl. Ölser Schloßkirche u. beim Schmarser Mehlmühlbau leisten, die Mühlbäche räumen helfen u. Gemeindefuhren verrichten, kann 2 Kühe auf die Vorwerkshutung treiben. Bei jedem Verkauf ist Auf- u. Abzug zu zahlen. Michel Krause zinst von 1 Freihufe 1 Thl. 20 Gr., muß Freifuhren 14—18 Meilen verrichten u. erhält pro Fuhre 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Für eine Mühlsteinfuhre nach Breslau bekommt er 3 Gr. für jedes Pferd. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Hanß Bache hat ½ Frei- u. 2 Robothufen, braucht keinen Auf- u. Abzug zu zahlen.

Von den 6 Freigärtnern geben der Schmied Christof Tschepe, Hanß Han u. Martin Weiß Zins u. Ehrung, letzterer spinnt noch 1 Stück. Simon Heintze, der Bäcker, zinst, spinnt 1 Stück. Diese Stellen sind robotfrei. Christof Freyhube, zins- u. ehrungspflichtig, muß gegen Kost u. Lohn 4 Tage Heu rechen, darf 1 Kuh u. 1 Kalb auf die Vorwerkshutung treiben. Der gemeindearbeitfreie George Titze, „der Helder mann“ (= Teichwärter), gibt Zins u. Ehrung, muß je 3 Tage Gras hauen u. rechen gegen Kost u. beim Teichfischen helfen. Der Dreschgärtner Michel Sperling muß von 1 zinshaften Angerhäusel 2 Tage Gras hauen, 1 Stück umsonst, andre für Lohn spinnen. Diese Freigärtnerstellen samt der Dreschgärtnerstelle müssen beim Verkauf Auf- u. Abzug geben. *Ebend.*

255) *1696. Auf- u. Abzug auf 1 Freigut u. auf der Erbscholtisei in Jenkwitz (Kr. Öls).*

Zu Jenekwitz besitzt das Kammerfräulein der hochfürstl. Gnaden Anna Sabina v. Hedwigerin 1 hof- u. gemeindearbeitfreies Freigut, gen. Neugarten, das unter dem weil. Bauern

George Heßler aus 2 Robothufen bestand. Frau Leuschnerin, Witwe, hat 1 Freignt von 4½ Hufen, darf 112 Schafe halten, ist ganz frei. Der Erbschulz u. Kretschmer Christof Rettig hat 1½ Frei- u. 2 Robothufen, muß die Amtsgebote verrichten, die Gerichte versehen, Freifuhren 14 u. 18 Meilen, die Fuhre für 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer, 1 Mühlsteinfuhre nach Breslau für 3 Gr. verrichten. Beim Verkauf ist von den Freihufen Auf- u. Abzug zu geben. Hanß Han hat 1 Freihufe, 2 Robothufen, zinst 5 Thl. 32 Gr., gibt Ehrungen. Von der Freihufe leistet er Freifuhren. Christof Reich hat 1 Freihufe u. 2 Robothufen, zinst 6 Gr, gibt Ehrungen, verrichtet Mühlsteinfuhren für die Freihufe umsonst. Beim Verkauf ist Auf- und Abzug zu geben. Die 7 Robotbauern haben 13½ Hufen. Von den 5 Freigärtnern sind der zins- u. ehrungspflichtige Bäcker George Züchner, der zins- u. ehrungspflichtige Hanß Hauschilt, der 1 Stück zu spinnen hat u. 2 Stück Zugvieh halten darf, u. der zinshafte George Stange, der 1 Stück spinnt, robotfrei. Michel Wuttge spinnt 1 Stück, schneidet 2 Tage, rechet 3½ Tage, haut 2 Tage Gras gegen Kost. Heinrich Zöllner zinst, muß 6 Tage Gras hauen, ½ Tage rechen gegen Kost. Der Freigarten des Hanß Hauschilt u. des George Stange ist beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig. Die 2 „Grosche-Gärtner verrichten ungemessene Dienste“. *Ebend.*

256) *1696. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei mit Kretscham, auf der Bäckerei, Schneiderei u. einer Freistelle in Döberle (Kr. Öls).*

In Döberle gibt es 1 Vorwerk, 5 Frei-, 2 Grosche- u. 6 Dreschgärtner. Die 5 zins- u. außer dem Schulz auch ehrungspflichtigen Freigärtner sind: Hans Reich, Schulz u. Kretschmer, zinst 10 Thl., muß der Gemeinde die Amtsgebote vortragen u. die Gerichte versehen, für das Halten von 2 Pferden zum Bierholen in beiden Satzeiten zusammen 6 Tage ackern. Martin Krause, spinnt 1 Stück für 18 Hl., jedes andere für 3 Gr., hat freies Brotbacken, darf 2 Stück Zugvieh auf der Vorwerksweide hüten, wofür er in der Sommer- u. Wintersaat je 3 Tage egen muß. George Steffan, der Schneider, spinnt 1 Stück, muß je 2 Tage Gras hauen u. rechen für Kost. Christof Mücke, der Weber, spinnt 1 Stück für 18 Hl., die andern für das gewöhnl. Lohn, darf 2 Stück Rindvieh auf die Vorwerksweide treiben, wofür er in beiden Saatzeiten 6 Tage, gegen

1 Metze Futter täglich, arbeiten muß. George Seegner spinnt 1 Stück zu 18 Ill., die andern für gewöhnliches Lohn, darf 2 Pferde oder Ochsen halten; dafür muß er in der Winterung 3 Gespann egen. Alle Freigarten außer Christof Mückes Freigarten sind beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig. *Ebend.*

257) *1696. Auf- u. Abzug auf den 7 Freistellen in Karlsburg (Kr. Öls).*

In Carlsburg, wo 1 herzogl. Amt ist, gibt es 1 Vorwerk, 7 Frei-, 1 Groß- u. 7 Dreschgärtner.

Die 7 zins- u. ehrungspflichtigen Freigärtner sind: Der Schulze George Liendener, muß 2 Stück spinnen u. für Kost 2 Tage Gras hauen, $^1/_2$ Tage rechen. Er darf 2 Stück Vieh halten u. unter das Vorwerksvieh treiben, zahlt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, hat die Amtsgebote auszurichten u. die Gerichte zu versehen. Hans Tilich zahlt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 2 Stück umsonst, andre für Lohn spinnen, 3 Tage Gras hauen, $^6/_2$ Tage rechen. Sein Weib muß nach Begehr in der Ernte schneiden, Heu rechen u. im Flachs arbeiten. George Zwirner gibt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 1 Stück spinnen, 3 Tage Gras hauen, 6 Tage rechen, 2 Tage in der Ernte abladen; er darf 2 Wallache u. 4 Schweine halten u. auf der Vorwerkshutung weiden. Dafür muß er jährlich 4 Tage in der Wintersaat egen, und bekommt täglich dafür 2 Metzen Futter. Martin Buckasch zahlt 24 Gr. Hutungsgeld, spinnt 1 Stück umsonst, muß 4 Tage in der Ernte schneiden, 4 Tage Gras hauen, 8 Tage rechen gegen Kost, darf 2 Kühe u. 1 Kalb halten u. 1 Stück aufziehen. Gorge Ditwe gibt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 1 Stück umsonst, 2 für Lohn spinnen, 10 Tage gegen Kost Gras hauen u. $^8/_2$ Tage rechen, hält 4 Stück Rindvieh. Christof Stalcke gibt 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld, muß 1 Stück umsonst, eins für Lohn spinnen, 4 Tage in der Ernte schneiden, 4 Tage Gras hauen u. $^4/_2$ Tage rechen, darf 2 Kühe u. 1 Kalb halten u. 1 Stück Vieh aufziehen. Christof Han muß 2 Tage Gras hauen, 6 Tage rechen gegen Kost, beim Teichfischen bracken helfen; er ist gemeindedienstfrei, weil er außer der Gemeinde liegt. Am 29. V. 1694 hat er noch 1 Stück hinzugekauft.

Von diesen Freigärtnerstellen ist beim Verkauf der Auf- u. Abzug mit 10% zu entrichten.

Der robot- u. anlagenfreie Kretschmer u. Teichwärter Heinrich Pohle gibt Zins u. 1 Thl. 12 Gr. Hutungsgeld. Er darf 2 Ochsen unter das Hofvieh, 4 Kühe u. 4 Kälber in die Gemeindehutung, außerdem 2 Schweine in die Kuchelmastung treiben u dazu so viel Vieh wie die andern halten. *Ebend.*

258) *1696. Auf- u. Abzug auf der Erbscholtisei, 2 Freigütern u. 7 Freigärtnerstellen zu Rathe (Kr. Öls).*

In Rathe gibt es 1 Vorwerk, 1 Erbschulzen, 2 Freibauern, 7 Freigärtner, 9 Robotbauern mit 13 Hufen u. 8 Dreschgärtner. Der Erb- u. Gerichtsschulz Abraham Baudis hat 1 ½ Freihufen, zinst 5 Thl. 15 Gr. 6 Hl., 1 ½ Schl. Dreikorn u. gibt Ehrungen. Er verrichtet 14—18 Meilen weite Freifuhren, die Fuhre für 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Für eine Fuhre oder Postpferd nach Breslau nach Mühlsteinen u. dergl. für jedes Pferd 3 Gr. Er hat die Amtsgebote auszurichten u. die Gerichte zu versehen, hält 75 Schafe. Heinrich Kalkbrenner zinst von seinen 1 ½ Freihufen 4 Thl. 19 Gr. 6 Hl., 1 ½ Schl. Dreikorn, gibt Ehrung, ist freifuhrenpflichtig u. erhält von einer 4-spännigen Fuhre auf 14—15 Meilen 1 Thl. 9 Gr. u. 1 Schl. Hafer. Von 1 Mühlsteinfuhre nach Breslau erhält er pro Pferd 3 Gr. Postpferdgebens ist er frei. George Waschke zinst von seinen 2 Freihufen 6 Thl. 16 Gr., 2 Schl. Dreikorn, gibt Ehrung, verrichtet Freifuhren gegen dieselben Bedingungen wie der vorige. Von 1 Fuhre nach Mühlsteinen oder von Postpferden nach Breslau empfängt er für jedes Pferd 3 Gr. Er hält 25 Schafe.

Die Erbscholtisei u. die 2 Freibauerngüter sind beim Verkauf auf- u. abzugspflichtig.

Die 7 zinspflichtigen Freigärtner sind: Heinrich Titze, der „Eltr Kretschmer", gibt Ehrungen, Martin Hänsel, gibt Ehrung, spinnt 1 Stück. Elias Knolle, „Hofe-Bräuer", ist so lange er die Stelle hat frei. George Gaßgule gibt Ehrung, spinnt 1 Stück. Baltz Jedermann entrichtet Ehrung, spinnt 2 Stück, kann 2 Stück Rindvieh auf die Gemeindehutung treiben. Paul Rademacher ist wegen der kleinen Stelle robot- u. gemeindearbeitfrei, doch zinst er statt voriger 9 Gr. 2 Thl. Hauß Ackermann darf 2 Kühe u. 2 Schweine halten, sie unter dem Hirten mittreiben u. darf jeden 2. Tag im Sommer auf die Hofestücke nach Gras schicken.

Beim Verkauf jeder Freigärtnerstelle ist Auf- u. Abzug zu geben. *Ebend.*

259) *1696. Auf- u. Abzug auf den 23 Freistellen in Maliers (Kr. Öls).*

In Malierz wohnen 23 zinspflichtige Frei- u. Grosche-Gärtner, deren Stellen außer Gr. König's beim Verkauf zum Auf- u. Abzug verpflichtet sind: Hanß Zwirner, der Schulze u. Kretschmer, zinst 8 Thl. 24 Gr., gibt Ehrungen, spinnt 2 Stück, zahlt für die Schlachtgerechtigkeit jährl. 1 Thl. 24 Gr. Schlachtzins, schenkt fürstl. Juliusburger Bier, hat die Amtsgebote auszurichten u. die Gerichte zu verschen. Jacob Böhnisch gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, andre für Lohn, muß für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{8}/_{2}$ Tage rechen. Barthol Junge gibt Ehrung, spinnt 1 Stück, muß 2 Tage Gras hauen, 2 Tage schneiden u. $^{8}/_{2}$ Tage rechen gegen Kost. Martin Fleischer, Goorge Regel, Hanß Kümmel, Jacob Troehe, Jacob Kümmel, Hanß u. Martin Rademacher, Hanß Suehe, Jacob Rademacher u. Caspar Heintige geben jeder Ehrung, spinnen jeder 2 Stück, andre für Lohn, müssen 2 Tage Gras hauen u. $^{8}/_{2}$ Tage rechen für Kost. Jacob Stöltzner gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, andre für Lohn, muß für die Kost 2 Tage Gras hauen, 8 Tage rechen. Hanß Mende gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, andre für Lohn, muß für Kost 2 Tage Gras hauen. Martin Biersch gibt von seinem Freigarten Ehrung, muß 2 Stück spinnen, andre für Lohn, für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{8}/_{2}$ Tage rechen. Für 1 Stück Rodoland muß derselbe 4 Stöße Holz umsonst schlagen u. 1 Stück umsonst, 3 für Lohn spinnen, 2 Tage Gras hauen u. je 8 Tage rechen u. schneiden gegen Kost. Heinrich Detke gibt Ehrung, spinnt 2 Stück, muß für Kost 2 Tage Gras hauen, $^{8}/_{2}$ Tage rechen. Hanß Detke gibt Ehrung, spinnt umsonst 1 Stück u. eins für Lohn, muß für Lohn 6 Tage schneiden, 4 Tage rechen, 2 Tage Gras hauen. Nicol Gotterts Witwe schlägt für Lohn 1 Stoß Holz, spinnt umsonst 1 Stück u. eins für Lohn, rechet 8 Tage für Kost. Christof Ritter entrichtet Ehrung, spinnt 1 Stück, muß für Kost je 6 Tage schneiden u. rechen. Hanß Kirchners Witwe gibt Ehrung, spinnt 1 Stück u. 2 für Lohn, muß 8 Tage Heu rechen für Kost. Caspar Kalisch gibt Ehrung, spinnt 1 Stück, muß für Kost 2 Tage Gras hauen u. 6 Tage rechen. Gr. König

zinst von seiner Freistelle 3 Thl. Die Freigärtner besitzen auch mietweise Wiesen. *Ebend.*

260) *1696. Auf- u. Abzug auf der 1 Freistelle zu Bartkerei (Kr. Öls).*

Der Freigärtner Paul Detge besitzt zu Bertgerey 1 Freistelle, gibt Erbzins u. Wiesenzins, spinnt 1 Stück, muß gegen Kost 3 Tage Gras hauen u. $^6/_2$ Tage rechen. *Ebend.*

261) *1696. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Grüneiche (Kr. Öls).*

Martin Peltz, der Kretschmer zu Grüneiche, zinst 7 Thl., gibt Ehrungen von seiner Freistelle, muß 1 Stück umsonst, andre für Lohn spinnen u. 10 Tage für Kost arbeiten, darf 7 Rinder u. 7 Schweine halten. Beim Verkauf ist Auf- u. Abzug zu geben. Der andre Einwohner Paul Perschel ist zins- u. ehrungspflichtig. *Ebend.*[1])

Erg.: In den herzogl. Würtemberg-Ölser Kammerdörfern lastete 1696 auf Freigütern u. Freistellen in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises an die Obrigkeit. Die zu Jenkwitz, Spahlitz, Gr.- u. Kl.-Ellguth, Schmarse, Döberle, Karlsburg ohne Laudemium angeführten Freigüter sind entweder auf Grund eines Privilegs oder einer Umwandlung des Laudemiums in den Markgroschen oder als Mietbesitz laudemienfrei, oder wir haben es mit einem mangelhaften Urbar zu tun. Der Markgroschen wird in diesem Urbar nicht erwähnt, lastete aber damals auf Rustikalbesitz unter herzogl. Würtemberg-Ölser Obrigkeit laut Landesordnung von 1693 (Nr. 246), und zwar auf Robotbesitz, da hier das Laudemium auf Freibesitz haftete (Nr. 88, 162, 246).

262) *1696. Laudemium auf Rustikalbesitz in Gräbschen (Kr. Breslau).*

Die Rötebeete in Gräbschen sollen nebst den Erbzinsen, Feldzehnten, Pönfällen, Laudemien, was alles zu des Stifts Obmäßigkeiten gehört, bei der Erbherrschaft, dem Bresl. Vincenzstift bleiben. *O.-A. Gräbschen.*

Erg.: In Gr. unter dem Bresl. Vincenzstift waren Besitzer von Rötebeeten, sicher freie Erbsassen, 1696 laudemienpflichtig.

[1]) Die Überschrift des Urbars lautet: Erneutes Urbar über sämtliche hochfürstl. Öls'sche Kammer-Güter. Anno 1696.

263) *1697. VII. 27. Laudemium auf 1 Freibäckerei zu Karschau (Kr. Nimptsch).*

Marttin Übel zahlt wegen der von Christoph Marttin's Erben zu Karschen für 350 Thl. erkauften Freibäckerei das gewöhnliche Laudemium mit 42 Flor. *Br.-St: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf der freien Bäckerei zu K. lastete unter königl. Obrigkeit 1697 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises (Vergl. Nr. 136p, 219, 271).

264) *1698. Laudemium auf der Scholtisei zu Strehlitz (Kr. Namslau).*

Beim Verkauf der Scholtisei zu Strehlitz ist diesmal das sonst gewöhnliche Laudemium erlassen worden, doch soll es später wieder erhoben werden. *O.-A. Lorzendorf (Namsl.)*

Erg: Die sicherlich freie Scholtisei zu Str. (noch 1845 Freischoltisei nach Knie: a. a. O.) war vor und nach 1698 bei Verkäufen laudemienpflichtig.

265) *1699. IV. 15. Laudemium auf 1 Haus der Ratiborer Propstei.*

Vor dem Propst zu Ratibor ersehien Regina Rotkossin mit ihrem Vormund u. ihrem Ehemann u. bekannte, da ihr Mann die Hausschulden auf sich genommen und gezahlt habe, so trete sie ihm das Haus ab, doch unschädlich der Herrschaft an Grundzinsen, Laudemio u. Verschreibungsgebühr. Diese Cession hat der Propst willig angenommen, ratihabiert u. konfirmiert.

Br.-St.: D 285 i S. 166.

Erg.: Auf 1 Freihaus unter Ratiborer Propsteiobrigkeit lastete 1699 beim Verkauf an den Ehegatten das Laudemium.

266) *ca. 1700*[1]*). Laudemium auf der Mühle, Markgroschen auf dem übrigen Rustikalbesitz zu Sponsberg (Kr. Trebnitz.)*

Laut Urbar gibt es in Sponsberg 1 Vorwerk, 8 Erbbauern, 12 Erbfreigärtner, 9 Erbdreschgärtner. Als Markgroschen zahlt jeder 5 Thl. vom 100, u. der Erbmüller entrichtet Laudemium.

O.-A. Sponsberg.

Erg.: In Sp. zahlte um 1700 nur der jedenfalls freie Müller Laudemium, die übrigen vom Robotbesitz den Markgroschen mit 5%.

[1]) Die Zeit konnte nur nach der Schrift beurteilt werden.

267) *1700. Laudemium auf den Scholtiseien zu Wilkowitz u. Boguslawitz (Kr. Breslau.)*

S. Hochwürden Herr Baron v. Krawarz empfängt vom Bresl. Domkapitel Laudemialgefälle, nämlich von der Scholtisei in Wilckwitz 16 Flor., 3 Kr., 3 Hl., von der Scholtisei zu Boguslawitz 34 Flor., $3^{3}/_{4}$ Hl. *O.-A. Zimpel.*

Erg.: Auf den sicher freien Scholtiseien in W. u. B. unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1700 das Laudemium. Noch 1845 war in W. eine Frei-, in B. aber eine rittermäßige Scholtisei (Knie a. a. O.)

268) *1700. XII. 1. Laudemium auf 1 Freigut in Steinkirche (Kr. Strehlen).*

Hanß Fuchß kauft das Bauerngut des Zacharias Klose zu Steinkirchen, 2 freie u. 2 dienstbare Hufen, nebst freier Schaftrift für 100 Schafe. Vom Kaufpreis, 3000 Thl., zahlt er 10% Auf- u. Abzug, macht 360 Flor. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg: Auf dem teils freien, teils dienstbaren Bauerngut in St. lastete 1700 ausnahmsweise im kgl. Amt Teich beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises (Vergl. Nr. 247, 275, 285).

269) *1701. II. 12. Auf- u. Abzug auf dem Kretscham zu Gr.-Kniegnitz (Kr. Nimptsch).*

Sigmund Hoffmann hat den Kretscham von der Witwe des weil. George Weigang, seinem jetzigen Ehewcib u. deren Kindern für 4000 Thl. erkauft. Der Auf- u. Abzug wird von $^{3}/_{4}$ der Kaufsumme mit 360 Flor., das Reichegeld von $^{1}/_{4}$ des Kaufpreises mit $4^{1}/_{2}$ Hl. vom Thl. entrichtet. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 76.

270) *1706. Laudemium auf der Erbscholtisei in Niehmen (Kr. Ohlau).*

Graf v. Dittrichstein erteilt dem Erbscholtiseibesitzer Benedict Dirschke in Niemen einen Schutz- u. Freibrief wegen der hier schon vor alters genossenen Gnaden, daß er über Winter 250 Schafe u. 1 Schäfer halten kann u. mit seiner Herde die Vortrift u. Hut haben könne, unbeschadet der Kommende Regalien u. Intraden u. mit Erlegung des gewöhnlichen Laudemii.

Stehr: a. a. O., S. 209.

Erg.: Auf der freien Scholtisei zu N. unter der Kommende Kl.-Öls lastete 1706 das Laudemium (Vergl. Nr. 207).

271) *1704. XI. 29. Auf- u. Abzug auf der Bäckerei zu Karschau (Kr. Nimptsch).*

Christoph Lux von Gr.-Kniegnitz hat von Martin Übeln die Bäckerei zu Karschen für 250 Thl. schles. erkauft. Der Auf- u. Abzug davon beträgt 30 Flor. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 263.

272) *1705. IX. 15. Laudemienbelastung der Stadtmühle am Wassertor zu Strehlen.*

1705. VIII. 31. ward die bisher laudemienfreie Stadtmühle am Wassertor zu Strehlen durch Brosig vom Strehlener Amt erkauft. Wenn künftig die Mühle an einen mit Kundschaft versehenen Meister verkauft werden oder an die Seinigen gelangen sollte, müssen die Erwerber das Laudemium von der Kaufsumme, von jedem 100 Flor. 10 Flor. 2 Kr. 3 Hl. u. die Konfirmationsgebühr entrichten. Beim Wegzug oder der Verheiratung seiner Kinder wird der Losbrief gegen die Ausfertigungsgebühr gegeben werden. Die Konfirmation erfolgte IX. 15. *Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.*

Erg.: Die kgl. freie Stadtmühle zu Str. ward 1705 durch Amt Strehlen für alle künftigen Besitzer mit 10% der Kaufsumme laudemienpflichtig gemacht (s. Nr. 301). Die 2 Kr. 3 Hl. pro 100 Flor. sind Verschreibegebühren. Über ähnliche Belastungen im Amt Nimptsch s. Nr. 276, 279.

273) *1707. Laudemium auf Freibesitz in Neudorf, auf den Freihäusern der Kommendefreiheit u. auf Freigut Höfchen-Kommende (alle in Breslau eingemeindet).*

Laut Urbar wohnen in Neudorf nur 93 Gärtner mit 91¼ Morgen Gartenland u. 40 Morgen im Felde, darunter des Schulzen 1 Freimorgen, des Herrn v. Götz zu Höffgen 3 Morgen u. 2 Gemeindemorgen. Zur Miete wohnen Hausleute hier. Die Breslauer Kommende hat Ober- u. Niedergerichte über Neudorf, Dienste, Frohnden u. Ehrungen. Von allen freien Hufen wie auch von den Häusern auf der Freiheit u. vom freien Gut Höffgen wird das Laudemium mit 10% gezahlt. *O.-A. Neudorf (Kommende).*

Erg.: Unter der Bresl. Kommende ward in N., K.-Fr. u. H. 1707 nur vom Freibesitz Laudemium entrichtet.

274) *1707—18. Laudemium auf 1 Freigut in Grüningen (Kr. Brieg).*

Nach Bericht des kgl. Kammeramts zu Brieg lebt man in den untertänigkeitsfreien Gütern oft mehr der Lust als des Nutzens halber. Deshalb würden dort vielfach Lustgärten angelegt, u. es steige der Preis für diese Güter u. damit auch beim Verkauf das Laudemium sehr. So z. B. sei das Heydhausische Freigut im Kammerdorf Grüningen so oft u. hoch verkauft worden, daß von 1707—1718 2136 Thl. 7 Gr. Laudemiengelder eingekommen seien. *Br.-St.: A.-A. I 91 a.*

Erg.: Auf 1 Freigut zu G. unter kgl. Obrigkeit im Amt Brieg lastete 1707—1718 bei jedem Verkauf das Laudemium (Vergl. Nr. 128).

275) *1708. XII. 17. Auf- u. Abzug auf 1 Freibauerngut in Steinkirche (Kr. Strehlen).*

Frau Anna Eleonore Gebauerin, geb. Kalt-Schmiedin, gewesene Handelsfrau in Breslau, kauft für 2600 Thl. das Hans Fuchs'sche Bauerngut in Steinkirchen, 2 Frei- u. 2 Diensthufen, mit freier Schaftrift für 100 Schafe. Der Auf- u. Abzug, 10 %, beträgt 312 Flor. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: Nr. 268 (Vergl. Nr. 247, 285).

276) *1710. VII. 19. Laudemium auf der Neu-Mühle zu Poseritz (Kr. Nimptsch).*

David Jacob zahlte von der für 800 Thl. erkauften Neu-Mühle in Groß-Poseritz Auf- u. Abzug oder Laudemium 10 % des Kaufpreises = 96 Flor. Beim Kauf der Mühle durch das Amt ist das Laudemium darauf gelegt. *Br.-St.: F. Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf der jedenfalls freien Neu-Mühle zu P. im kgl. Amt Nimptsch lastete 1710 beim Kauf ausnahmsweise das Laudemium mit 10 % (Vergl Nr. 136 l, 272, 280).

277) *1712. VI. 11. Laudemium auf 1 Gärtnerhaus zu Rothschloß (Kr. Nimptsch).*

Christoph Vogel hat von Michael Brücken für 85 Thl. ein Gärtnerhaus in Teich erkauft, wovon er das Laudeminm, 10 %, mit 10 Flor. 12 Kr. entrichtet. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf 1 Freihaus im kgl. Amt Teich zu T. lastete 1712 ausnahmsweise das Laudemium beim Verkauf mit 10 % des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 285.)

278) *1713. Auf- u. Abfahrt oder Laudemium auf 1 Neuhäusel des Spitalgartens der Ratiborer Propstei.*

Die Propstei zu Ratibor hat dem Matthäus Schmeida das neu erbaute Häusel auf dem Spitelgärtel auf Ratiborer Propsteigrund für 43 Thl. schles. verkauft. Käufer erhält das Veräußerungsrecht, muß jährlich 2 Thl. schles. zinsen u. 3 Tage zu Rudnig oder auf der Propstei gleich den andern Untertanen in der Ernte arbeiten. Die Auf- u. Abfahrt oder das Laudemium u. die Ratifikationsgebühr ist im Kaufschilling begriffen. *Br.-St.: D 285 i.*

Erg.: Auf dem von der Ratiborer Propstei auf ihrem Grund erbauten u. 1713 von ihr veräußerten Freihäusel lastete seit 1713 das Laudemium beim Verkauf.

279) *1714. I. 20. Laudemium auf 1 Mühle zu Nimptsch.*

Gottfriedt Preßling, Hausmüller zu Nimptsch, hat die väterl. Mühle daselbst für 600 Flor. rhein. gekauft u. das Laudemium mit 60 Flor. entrichtet. Erst beim Verkauf der Mühle durch das Amt wurde das Laudemium darauf gelegt. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: Auf einer freien Mühle zu N. im Amt Teich lastete 1714 ausnahmsweise beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises erst seit Verkauf durch das Amt. (Vergl. Nr. 272, 276/77, 280).

280) *1715. IV. 2. Laudemium auf der Neumühle zu Poseritz (K. Nimptsch).*

Johann Jacob entrichtete von der für 1000 Thl. erkauften Rothposeritzer Neumühle 100 Thl. od. 120 Flor. Laudemium. Beim Verkauf durch das Amt wurde erst Laudemium darauf gelegt. *Br.-St.: F.-Brieg I 77 c.*

Erg.: s. Nr. 276.

281) *1716. I. 22. Laudemium auf 1 Freistelle der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Im Bresl. Kommendeamt verkauft bis auf Zulassen der Obrigkeit Christoph Kretschmer, Erbsaß auf der Kommendefreiheit, sein Haus mit freiem Handel u. Wandel nebst Gärtel daselbst an

Balthaßar Wecker, Schuhmacher u. Einwohner allda, für 450 Thl. schles. Der jährl. Zins beträgt 1 Thl. schles., sonst ist es robot- u. steuerfrei außer extraordinären Kapitations-, Rauchfangsteuern etc. Käufer muß das Laudemium, der Verkäufer die andere Amtsgebühr entrichten. Beim Kontraktbruch erhält Herrschaft, Amt u. der leidende Teil 50 Thl. zum „Wandelkauffe". 1717. I. 23. ward der Kauf ratihabiert und konfirmiert.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E.

Erg.: Auf 1 Freistelle unter der Bresl. Kommende lastete 1716 das Laudemium beim Verkauf.

282) *1716. III. 7. Laudemienstreit zwischen den Freistellenbesitzern u. der Grundherrschaft zu Nieder-Steinsdorf (Kr. Goldberg-Hainau).*

Die Liegnitzer Regierung erkannte in causa der Untertanen zu Nieder-Steinsdorff gegen die Grundherrschaft 1716. III. 7., es solle bei den hergebrachten Verreichsgeldern so lange verbleiben, bis die Grundherrschaft legitimam introductionem der beim Verkauf der Freistellen von den Kaufgeldern prätendierten 10 % Laudemiengelder erwiesen habe.

Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 107 Anm. 3.

Erg.: Bis 1716 waren die Freistellen in N.-St. laudemienfrei. Damals machte die Grundherrschaft den Versuch, sie mit dem Laudemium zu belasten (Vergl. Nr. 290).

283) *1718. Laudemium auf 1 Bauerngut in Poln.-Peterwitz (Kr. Breslau).*

Hermann bittet das Bresl. Klarenstift als Obrigkeit, sein von L. Cramer erkauftes Bauerngut von 3 Hufen in Poln.-Peterwitz ihm ratifizieren u. dann gerichtlich tradieren lassen zu wollen. Bei der Tradition ist Laudemium mit 6 % nebst Zählgeld, vom Thl. 1 Dreier, zu entrichten. *O.-A. Poln.-Peterwitz.*

Erg.: Unter dem Bresl. Klarenstift in P.-P. lastete 1718 auf 1 Rustikalgut, sicherlich Freigut, das Laudemium mit 6% der Kaufsumme bei der Veräußerung.

284) *1719. III. 29. u. 1732. VI. 10. Laudemium auf 1 Freistelle der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Die Witwe des Hanß Reinisch, Eva, verkauft ihre mit Branntweinurbar u. Freihandel privilegierte Stelle auf der Kom-

mendefreiheit, 2 Häuser u. 1 Garten an der Neudorfer Grenze, dem Müllermeister Friedrich Frieben aus Smarsche im Fürstentum Öls für 1340 Thl. schles. Er kann auf seinem Grund Wohnungen bauen, ist hofedienst-, robot-, untertänigkeits- u. steuerfrei, zinst jährl. 12 Thl. schles. Bei jedem Kauf kommt das Laudemium der Obrigkeit nebst den gewöhnlichen Amtssporteln zu, diesmal von den Kontrahenten zu gleichen Teilen. Der Kontraktbrechende muß 50 Thl. der Obrigkeit geben. 1719. IV. 12. ward der Kauf ratihabiert u. konfirmiert.

1732. VI. 10. ist im Namen des Bresl. Kommendators des Zacharias Georges Stelle auf der Freiheit, 2 Häuser u. 1 Garten, nach Taxation durch 3 unparteiische Gerichte u. darauf erfolgter Subhastation u. Lizitation in Anwesenheit Georges von Schulz u. Gerichten an den dortigen Erbsaß Baltaßar Wecke für 800 Thl. vom Amt adjudiziert u. tradiert worden. Die steuer-, robot-, untertänigkeits- u. einquartierungsfreie Stelle zinste jährl. 16 Thl. 8 Gr. w., hatte Branntweinurbar, Mehl- u. Graupehandel wie anderen freien Handel u. Wandel, auch freien Häuserbau. Beim Verkauf ist Laudemium nebst den gewöhnlichen Amtssporteln zu zahlen. VII. 16. gab Käufer vor dem Kommendeamt die Kaufsumme, wovon an Amtsgebühr, vom Thl. 9 Hl., von 800 Thl. 16 Thl. 16 Sgr. Zählgelder entrichtet wurden u. Einschreibegeld u. Verzicht 16 Sgr. Für Taxation, Subhastation u. Lizitation zusammen 7 Thl. 12 Sgr.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E fol. 368 u. 54 F.

Erg.: s. Nr. 281 (Vergl. Nr. 316 u. a.).

285) *1719. IV. 14. Laudemienbelastung des sämtlichen Freibesitzes im kaiserl. Amt Teich (= Rothschloß, Kr. Nimptsch).*

Friedrich Anton Pawer vom Amt Teich berichtet auf den Vorwurf der kaiserl. Kammer, daß wegen der Laudemien, so bei Veränderung der Besitzer dem Dominio entrichtet werden müssen, entweder gar „conniviret“ oder auch im Quanto nach eigenem Gefallen der Beamten dispensiert würde, beim Amt Teich werde Laudemium nur vom sog. Gebauerischen Gute zu Steinkirche (Kr. Strehlen), dann auf den unter vormaliger Verwaltung veräußerten Mühlen u. einigen Kretschamen erhoben mit 10 % bei Veränderung der Besitzer sive per contractum sive per succes-

sionem nach dem gerechten Wert oder dem akkordierten Kaufquantum.

Auf den anderen Freihufen sei bei diesem Amt kein Laudemium radizieret, „sondern es wirdt bey Verändrung derer Possessorum gleich wie bey den Robbothsamben Huben oder Güttern von Jedem Thl. schles. kauffgeldt $4^1/_2$ hl. Reichegeldt entrichtet.“ Überdies zinse jede Freihufe neben Erbzinsen noch 1 Flor. „Steinsaltzfuhren Zinß“, müsse die Mühlsteine umsonst holen u. die 7 sog. kleinen Fischer salarieren.

Br.-St.: A.-A. I 91 e — Stenzel: Laudemien S. 20/1 (ohne Signatur).

Erg.: Im kaiserl. Amt Teich lastete bis 1719 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen Laudemium mit 10 % nur auf wenig-, seit 1719 auf allem Freibesitz (Vergl. Nr. 136, 247, 286, 288).

286) *1719. III. 24.*[1]) *Laudemium auf Freigütern der kaiserl. Kammerdörfer in Schlesien.*

Die Schles. Kammer schärfte sämtl. schles. Wirtschafts-Ämtern ein, künftig Laudemium, wo es auf freien Gründen radicirt u. hergebracht sei, so oft der Besitzer durch Kontrakt oder Persuasion verändert werde, im gewöhnlichen Quanto unnachläßlich abzufordern u. davon nicht eigenmächtig zu dispensieren.

Br.-St: A.-A. I 91 e — Stenzel: Laudemien S 20 (ohne Signatur).

Erg.: In allen kaiserl. Kammerdörfern Schlesiens ward seit 1719 das Laudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen nur von den herkömmlich laudemialen Freigütern mit 10 % entrichtet (Vergl. Nr. 288).

287) *1719. Auf- u. Abzug auf der Mühle zu Ocklitz (Kr. Neumarkt).*

Beim Verkauf der Mühle in Ocklitz ist die Genehmigung des Grundherrn erforderlich u. Käufer u. Verkäufer müssen den Auf- u. Abzug mit 10 % der Kaufsumme zahlen. Ehrungen, Hundehalten, Schweine- u. Gänsemästen sind durch Geld abgelöst.

O.-A. Ocklitz.

Erg.: Die sicherlich freie Mühle in O. war 1719 mit 10 % des Preises im Kauffall laudemienpflichtig.

[1]) Die Kaiserl. Ordre vom 24. III. 1719 war schon am 30. III. 1719 allen Ämtern der Fürstentümer Liegnitz, Brieg u. Wohlau zur Beobachtung mitgeteilt worden. *(Br.-St.: A.-A. I 91 e. – Stenzel: Laudemien S. 20.)*

288) *1719. III. 1. Laudemium auf der Brauerei zu Ober-Hartmannsdorf (Kr. Bunzlau).*

Laut Bericht der Hauptkommission der Wiener Hofkammer an die Schlesische Kammer über ihre Verfügung vom III. 1. an den Liegnitzer Burggrafen kann die Kommission das beim kaiserl. Kammerdorf Oberhartmannsdorf zu Kauf gehende Bräuurbar der Gemeinde utpote ad manus mortuas aus verschiedenen Gründen nicht gestatten, vielmehr solle das Burggrafenamt dem ältesten Sohn des früheren Besitzers, Hans Georg Kindler, der das väterliche Bauerngut an sich gebracht, für die gebotene gleiche Summe das Bräuurbar bestätigen. Obwohl die Kindlerschen Erben nach hiesiger Observanz sich längst hätten das Bräuurbar zuschreiben lassen, folglich das Laudemium entrichten sollen, so habe man doch aus Gnaden beschlossen, daß das Laudemium erst bei vorstehendem Kaufe zu erlegen sei. Die Zahlung des Laudemiums, 10 %, durch den Käufer soll jetzt geschehen, u. künftig soll es bei jeder Auflassung dergleichen Freigüter oder Regalien pflichtschuldigst beobachtet werden, damit dem kaiserlichen Kammerärario das in solchen Fällen gebührende Emolument nicht entzogen werde. Es habe sich auch bei den kaiserl. Ämtern gezeigt, daß die Laudemien teils „conniventer" außer Acht gelassen, teils aber gegen die Landesobservanz „in quanto et tempore" nach Belieben dispensiert werde. Die Schles. Kammer solle daher für alle kaiserl. Wirtschaftsämter pro cynosura perpetua die Verfügung tun, daß das Laudemium, wo es auf den Freigründen radiciert, „künftighin nicht nach eigenmächtigem arbitrio der Beamteten, sondern nach der in iure fundirten allhiesigen Landesobservanz pro emolumento acrarii ohne alle Nachsicht debito tempore et quanto eingefordert u. verrechnet werde." *Stenzel: Laudemien S. 19/20 (ohne Signatur).*

Erg.: Auf dem Bräuurbar in O.-H. unter kaiserl. Obrigkeit lastete vor u. nach 1719 u. 1719 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Landemium mit 10 % des Kaufpreises resp. Wertes. (Vergl. Nr. 184, 190, 194, 200, 205.)

289) *1719. Laudemium auf der Pletschermühle bei Schönwald (Kr. Tost-Gleiwitz).*

Der Abt v. Rauden befreit die bei Nieder-Schönwaldau neuerbaute Pletschermühle samt Äckern von Roboten, Diensten,

Wachen zu Roß u. Fuß, Märschen, Einquartierung u. Rekrutierung, so lange es dem gemeinen Wesen unschädlich ist, doch dem Laudemio u. Regalien ohne Schaden. Der jährliche Zins beträgt 7 Thl. schles., 2 Hühner. Ins Vorwerk sind jährl. je $^3/_4$ Schl. Korn, Weizen u. Hafer oder dafür 3 Schl. Hafer zu geben. Der Müller muß gleich anderen Freimüllern herrschaftl. Jagdhunde halten. *Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II S. 356/7.*

Erg.: Auf 1 neuerbanten Freimühle unter Raudener Stiftsherrschaft bei Sch. lastete 1719 das Laudemium.

290) *1720. VII. 12. Laudemienbelastung des gesamten Freibesitzes der kaiserl. Kammerdörfer in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg u. Wohlau.*

Unterm 12. Juli 1719 berichtete die Kaiserl. Hofkammer der Schles. Kammer ihre Kenntnis der Verordnung der Hofkammer-Hauptkommission vom 1. III. 1719, nämlich daß hinfort bei jeder Veränderung der Besitzer von Freigütern u. folglich auch ab haeredibus suis das Laudemium in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg u. Wohlau abgefordert werden solle. Obgleich die Schles. Kammer berichte, daß im Liegnitzer Fürstentum „kein Exempel von dergleichen exaction aufgebracht werden könne", u. der Bericht des schweidnitz-jauerschen Fiskals besage, daß es nur per consuetudinem ant pactnm eingeführt sei u. in Liegnitzer Ortschaften, durchgehends bei den geistlichen Stiftern „ohne unterschied toties quoties ein anderer Possessor succediret und eintritt, entrichtet werde, lasse es die Hofkammer bei der Disposition der Haupt-Kommission bewenden, daß das Laudemium von nun an auf allen Freigütern bei jeder Besitzveränderung „con bel modo introduciret, ein folglich auch ab haeredibus suis, jedoch nnr nach dem letzt immatricnlirten Khauff-Brieff ohne nener Taxirung entrichtet, dafehrn aber der fnndus an einen Frembden alieniret wurde, solchenfahls das Landemium von dem Kauffer, oder neuen Possessore, nach proportion des contrahirten Kauffschillings gleich bey der Verraichung erleget werden solle". So solle das beanspruchte Laudemium auch von der Seedorfer Mühle entrichtet werden.

Br.-St.: A. A. I 91 e — Stenzel: Laudemien S. 62/3 (ohne Sign.).

Erg.: Das bisher in einzelnen kaiserl. Ämtern der Fürstentümer Liegnitz, Brieg u. Wohlau nur ganz vereinzelt vorkommende

Laudemium ward 1719 dort auf den ganzen Freibesitz in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen ausgedehnt, wie es unter geistlicher Obrigkeit vom Freibesitz schon erhoben ward. (Vergl. Nr. 136, 285/6.)

291) *1721. Laudemium auf Freibesitz eines Kammerguts in Gusten (Kr. Ohlau).*

Der Bauer Georg Maraffe in Gusten kauft ein Gut von 3 Hufen, worunter $^3/_4$ Freihufen sind. Von diesen Vorwerks-Freiäckern, auf 400 Thl. taxiert, zahlt er gezwungen 40 Thl. Laudemium. *Stenzel: Laudemien S. 21.*

Erg.: Vom ehem. Vorwerks-Freibesitz unter kaiserl. Obrigkeit in G. mußte 1721 Laudemium mit 10 % im Kauffall (auf Grund der Verfügung[1]) vom 12. VII. 1720) entrichtet werden. (Vergl. Nr. 295/6.)

292) *1722. III. 20. Laudemien vom gesamten Kaufpreis rustikaler (Frei-) Güter unter bischöfl. Obrigkeit im Fürstentum Neisse.*

Nach Bericht des Breslauer Bischofs aus Trier an die Neisser Regierung habe er infolge des am 22. X. 1721 erlassenen Reskripts bei seiner geheimen Kanzlei-Registratur zu Breslau nachsuchen lassen, ob sich wegen Taxierung seiner landesfürstl. Konfirmations- u. Laudemialgebühren eine von ihm ergangene Verordnung, den vom Neisser Registrator berichteten Abzug einer tertiae betreffend, finden möchte. Auf die verneineude Antwort schärft er der Neisser Regierung ein: „Fürs künftige werdet ihr ohne Gestattung eines Abzugs zu halten wissen, daß die in unsre Kammer fallende Laudemial- und Confirmationsjura nach Maßgabe der Taxordnung ex integro vom pretium des Kaufs und zwar ante traditionem abgeführt werden. *Br.-St.: F.-Neisse III 5c.*

Erg.: Die sicher vom Freibesitz unter bischöfl. Obrigkeit fälligen Laudemien müssen 1722 u. später wie vorher vom Gesamtpreis der Laudemialgüter erhoben werden.

293) *1726. VII. 26. Laudemium auf 1 Bäcker-Freistelle der Kommende-Freiheit (zu Breslau gehörig).*

Die Witwe des Jeremias Scholz, Erbsaß u. Becker auf der Freiheit, verkauft bis auf obrigkeitl. Zulassung vor den Neudorfer

[1]) Diese Verfügung war dem Ohlauer Burggrafen, in dessen Bezirk Dorf Gusten lag, am 9. VIII. 1720 von der Schles. Kammer mitgeteilt worden. *(Stenzel: Laudemien S. 21.)*

Gerichten ihre steuer- u. robotfreie Stelle u. Bäckerei für 480 Thl. schles. Die Stelle hat Kirchbaubeiträge, jährl. 4 Thl. schles. Zinsen u. für die Bäckerei 6 Thl. zu geben. Beim Vorkauf sind Laudemien u. Amtssporteln, diesmal vom Käufer zu tragen. Die Konfirmation u. Ratihabierung erfolgte 1726. VIII. 3.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E fol. 370.

Erg.: Unter der Bresl. Kommende auf der freien Bäckerei der K.-Fr. lastete 1726 beim Verkauf das Laudemium.

294) *1726. Lehnware oder großes Laudemium auf dem Freibauernbesitz in Wilkau (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar gibt es in Wilkau 1 Schulzen, 2 Freibauern mit 3 Freihufen u. 27 Robotbauern. Die Freibauerngüter sollen vor Zeiten Dominialvorwerk gewesen u. von weil. Hans Borsnitz, Tschemke gen., an George Schützendorf, gewesenen Schulzen von Deutsch-Marchwitz (Kr. Namslau) 1473 ganz frei mit Gärtnern verkauft sein, wobei Verkäufer den Erwerber in allen Landesanlagen u. Diensten vertreten zu wollen versprochen u. sich u. seinen Erben vor dem Kgl. Manngericht des Namslauer Weichbildes die „Erbherrschaft oder das directum dominium“ mit 3 Mk. jährl. Zinses ausgezogen hatte. Später ist dies Vorwerk unter 2 Stiefbrüder geteilt, doch mit Vorbehalt des dominii directi mit jährl. je 2 Mk. So sei das Vorwerk 1529 im Kgl. Manngericht als ein Dominial-Afterlehen verreicht worden. 1726 müssen beide Besitzer, der eine seinen Anteil bei der Herrschaft, v. Jägornburg, den andern Teil sein Bruder beim Erbherrn v. Münsterberg, mit je 50 schw. Mk. „verlaudemiren“ mit der „sog. Lehenwahr oder den großen Laudemiengeldern“, die sie schon „von altersher“ zahlen, trotzdem es Dominialgründe seien. Außerdem müssen sie neben dem Canon von 2 schw. Mk. noch jährlich Ritter-, jetzt sog. Postpferde, mit je 3 Rthl. „gulden und abstatten“.

O.-A. Wilkau.

Erg.: Nur der Freibesitz in W. unter Ritterobrigkeit war 1726 seit altersher (Vergl. Nr. 85) laudemial, trotzdem er früher Dominialland war, wovon gewöhnlich kein Laudemium gezahlt wurde (s. Nr. 291).

295) *1727. Laudemienforderung von 1 Freihufe in Runzen (Kr. Ohlau).*

Georg Hubricht hat 1 Gut im Kammerdorf Runtzen von 2 Robothufen u. 1 Freihufe gekauft und will kein Laudemium entrichten. Der kaiserl. Kammerburggraf zu Brieg befürwortet die Laudemienfreiheit, weil der Bauer ziemlich hohen Zins entrichte. Auf Bericht der Buchhalterei der Schles. Kammer, daß dieser Geld- u. Getreidezins nicht von den Frei-, sondern von den Robotäckern entrichtet würde, u. hier das Laudemium „wenn es auch vorhero nicht gewöhnlich gewesen", aber nur durch „Connivenz" der Beamten zurückgebliebeu, bei jedem Verkauf der Freiäcker gemäß der ergangenen Verordnung gefordert werden müsse, so verordnete die Schles. Kammer am 15. Mai, das Laudemium vom Kaufpreis jeder Freihufe, auch der des Hubrig, abzufordern. Am 15. Mai befahl darauf die Kammer, das gewöhnliche Laudemium von allen Freigütern u. Freistellen zu entrichten. *Stenzel: Laudemien S. 21/2.*

Erg: 1 Freihufe unter kaiserl. Obrigkeit in R. ward trotz der Weigerung des Käufers unter Hinweis auf die Verordnung über die Laudemienpflicht der Freihufen (Vergl. Nr. 290) laudemial gemacht.

296) *1727. XI. 14. Beschwerde*[1]) *von 42 Freigüter- u. Freiäckerbesitzern der Ohlauer Kammergüter Runzen, Weißdorf u. Gusten an die kaiserl. Kammer wegen der Aufbürdung des Laudemiums.*

42 Besitzer von Freiäckern in den Ohlauer Kammerdörfern Runzen, Weißdorf u. Gusten behaupten, ihre Freiäcker hätten bei Veräußerungen nur die gewöhnlichen Verreichsgebühren zu zahlen, in keinem Kauf- u. Verreichsbriefe stehe etwas von Laudemien. Daher verlangten sie die Zurückerstattung des kürzlich von 6 Leuten zwangsweise erlegten Laudemiums. Ihr Freibesitz sei mit

[1]) Auf nochmalige Beschwerden des Georg Hubrig (s. Nr. 295) 1731 u. 1739 wegen der Laudemienerpressung, auch wieder vom Ohlauer Amtsverweser unterstützt, weil die Runzener Gemeinde das Wüstebrieser Vorwerk von 10 Hufen laut Kaufbrief vom 20. III. 1607 gegen jährliche Zinsen u. Ehrungen ganz frei erworben habe, verfügte am 31. Juli 1739 endlich die Kammer die Zurückerstattung des 1727 gezahlten Laudemiums von 40 Thl., doch alles für diesmal u. nur für seine Person „ohne alle Consequenz".
Stenzel: Laudemien S. 29–31.

großem Geld- u. Getreidezins beschwert, aber dafür laudemialfrei, nämlich in Runzen 20 Hufen u. für die Gärtner $^5/_4$ Hufen, in Weißdorf $4^1/_2$ Hufen u. in Gusten $8^3/_8$ Hufen. Der Ohlauer Burggraf hat seinem Bericht nach trotz aller Nachforschungen in den Schöppenbüchern keinen Fall von Laudemien außer den Zwangsfällen finden können. Es seien diese Gründe als Vorwerksäcker von der ehemaligen fürstl. Obrigkeit erkauft, u. die fürstl. Briefe darüber enthielten nichts vom Landemium, während über andere Freigüter vorhandene Privilegien den gewöhnlichen Auf- u. Abzug mit Erlegung der zehnten Mark deutlich enthielten u. bisher beständig bei Veräußerungen entrichtet hätten. Die Runzener besäßen einen fürstl. Freibrief über 10 zins- u. ehrungspflichtige Hufen Vorwerksäcker vom 20. III. 1607, worin keine Laudemien enthalten wären. Außerdem hätten sie einen fürstl. Freibrief vom 18. VIII. 1567 über 8 zinshafte u. zu geringer gemessener Pflugarbeit verpflichtete Hufen vom Vorwerk Lemmelwitz, in dem vom Laudemium nichts enthalten sei. Ein Bauer hätte einen Freibrief über 1 ganz freie, zinsbare Hufe, die ihm das Brieger Domkapitel von der Pfarrei zu Wüstebriese verkauft hatte. Die Weisdorfer Privilegien seien verloren. Sie hätten von ihren Vorwerksfreihufen nie Laudemium gegeben, wie 9 Käufe von Freihufen in den Schöppenbüchern von 1650 — 1704 zeigten. Die Gustauer hätten ebenso bei ihren 36 Freihufenkäufen von 1654 bis 1719 u. bis 1567 zurück kein Laudemium, sondern nur Geld- u. Getreidezins entrichtet. Es scheine diese Laudemialfreiheit aus den uralten fürstl Privilegien über die den Runzenern gegen Geld- oder Getreidezins eingeräumten Wüstebriesener u. Lämmerwitzer Vorwerksäcker herzurühren. Alle diese Grundstücke seien auch steuerfrei. Zu Weißdorf u. Gustenau sei ein Vorwerk Schloßwitz von $7^1/_2$ Hufen geschlagen worden. Das 1604 errichtete Urbar enthalte ohne die Wüstebriesener 10 u. die Lämmerwitzer 8 Vorwerkshufen u. 1 Wiedmuthshufe des Brieger Stifts 18 Robot- u. 11 Freihufen, von denen letztere die zehnte Mark Laudemium geben sollten; jetzt habe das Dorf $25^1/_2$ Robot- u. $4^1/_2$ Freihufen, welche Laudemium nebst den gewöhnlichen Mühl-, Kalk-, Bretter- u. Wollfuhren entrichten müssen. Weißdorf habe nach Urbar 2 laudemiale Freihufen, der Schulze habe jetzt 5 laudemiale Hufen. Da nun die Weißdorfer nur von $4^1/_2$

Hufen die Exemtion erbäten, so müßten wohl 3 von den 7½ Schloßwitzer Vorwerksäckern zur Scholtisei gekommen sein, weil bei dieser wirklich 5 Hufen Laudemium zahlten. Auf den darauf erhaltenen Bericht von der Buchhalterei, der sich auf den Erlaß der Hofkammer vom 12. Juli 1719 stützte u. auf die Laudemienpflicht sogar dienstbarer Gründe unter geistl. u. weltl. Herrschaft, erfolgte am 15. Juni 1728 der Kammerbescheid, daß alle Freigutsbesitzer ohne Exemtionsprivilegium de non dando bei Veräußerungen nach dem kaiserl. Hofkammerbefehl das Laudemium entrichten müßten. Weiteren Verhandlungen zufolge befahl die kaiserl. Hofkammer der Schles. Kammer am 28. IV. u. 17. V. 1729, die Sache „dilatorie zu tractiren, weil auf die Introducirung bei obgemelten Renitenten nicht zu dringen sey".

Stenzel: Laudemien S. 22—31.

Erg.: Die Freihufen der 3 kaiserl. Kammerdörfer R., W., G. waren 1727 u. schon lange laudemial, dagegen die ehemaligen Vorwerksfreihufen, bis zur Hofkammerverfügung vom 12. Juli 1720 laudemienfrei. Die bald darauf auch von den freien Vorwerkshufen beanspruchten Laudemien wurden auf Beschwerden bis vor den Kaiser z. T. temporär erlassen, doch ließ sich eine dauernde Laudemienfreiheit nicht retten.

297) *1727. Laudemium auf Rustikalbesitz in Klein-Sägewitz u. Sacherwitz (Kr. Breslau).*

Laut Urbar gibt es in Kl.-Sägewitz 1 Rittersitz, 3 Erbfreigärtner, 2 Mietfreigärtner u. 8 Erbdreschgärtner. In Sacherwitz gibt es 1 Rittersitz mit 4 Erb- u. 5 Mietdreschgärtnern, 2 Erbfreileute u. 3 Mietfreigärtner. Laudemien, Loslassungen u. andere fructus inrisdictionis werden beim Verkauf beider Güter auf je 400 Thl. veranschlagt. *O.-A. Kl.-Sägewitz.*

Erg.: In Kl.-S. u. S. waren 1727 sicherlich Erbfreigärtner-Stellen laudemienpflichtig.

298) *1728. Laudemium auf 1 Freigut in Gr.-Neudorf (Kr. Brieg).*

Bei Aufzählung der nicht untertänigen Rustikalbesitzer auf den kaiserl. Kammeralämtern Brieg u. Ohlau wird erwähnt: Zu Neudorf besitzt Ernst v. Müller den Rittersitz u. 1 dem Rittersitz inkorporiertes Freigut, das nur 100 Thl. Laudemium beim Verkauf zahlt. *Br.-St.: A.-A. I 91 a.*

Erg.: In Gr.-N. unter kaiserl. Obrigkeit war 1728 1 Freigut in Kauffällen zu einem fixierten Laudemium verpflichtet.

299) *1728. Laudemium auf 3 Windmühlen zu Groß-Baudis u. Jenkau (Kr. Liegnitz).*

Im Bericht wegen nicht untertäniger Gründe im kaiserl. Gr.-Baudis'schen Amt heißt es: Die Mühlen u. Stellen der 3 Windmüller Christian Redehose u. George Andres in Gr.-Baudis, Daniel Heertel in Jänkau sind mit dem Laudemium belegt.

Br.-St.: A.-A. I 91 a.

Erg.: 3 sicherlich freie Windmüller unter kaiserl. Obrigkeit in Gr.-B. u. J. waren 1728 laudemial.

300) *172. VII. 10. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Freistelle der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Mit Einwilligung u. Konfirmation der Erbherrschaft ist des weil. Christoph Glaser's, Erbsaß auf der Kommendefreiheit, seinem Sohn Christian Glasern, Med. Doct. u. Pract. in Breslau, testamentarisch vermachtes steuer-, robot- u. untertänigkeitsfreies Freihaus u. Gärtel von amtswegen tradiert u. übergeben worden für 600 Thl. schles., die er als Erbteil behalten darf. Extraordinäre Anlagen als Vermögenssteuer, auch Kirchbaugelder u. 4 Thl. schles. Zins sind zu zahlen und beim Verkauf das Laudemium mit 10 % samt „Marckgroschen, Zehlgeld und andern Ambts-Sportuln". *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 E fol. 375.*

Erg.: Auf Freibesitz der K.-Fr. unter der Bresl. Kommende lastete 1728 in Kauffällen eine doppelte Besitzveränderungsgebühr: das Laudemium mit 10 % u. der Markgroschen. (Vergl. Nr. 273.)

301) *1729. II. 18. Laudemium auf der Stadtmühle bei Strehlen am Wassertor.*

Bis auf Ratifikation des Strehlener Amts verkauft Johann Michel Breßig seine 1705. VIII. 31. vom Amt Strehlen erkaufte sog. Stadtmühle, nahe bei der Stadt Strehlen am Wassertor an der Ohlau gelegen, mit 4 Gängen, dem Mühlwerkhause u. 1 Häuslein, zur Fischergasse gehörig, dem Christoph Greger für

2800 Thl. schles. Die Bäcker haben davon ihr uraltes Recht des Malzwerks halber wie auch den Malzgang nebst dem nötigen Wasser für die Fischhälter. Der jährl. Zins beträgt 115 Guld. rhein, 30 Kr., dazu 4 strehlische Malter (1 Malter strehlisch Maß = $^2/_3$ Malter Breslauer Maß) Weizen, 10 Malter Korn, 6 Malter Gemengtes. Käufer muß die Mühle bauständig halten, doch muß das kgl. Amt zum Bau des Malzganges Kosten u. Steine geben u. zum Neubau infolge Alter oder Feuersbrunst die Hälfte (außer Bretter, Dielen, Schindeln) u. alle Fuhren (außer nach Mühlsteinen). Der Müller darf 3 Kühe, 6 Schweine unter das Woiselwitzer Vorwerksvieh zur Weide geben, hat beim Fischen des Amts den Nachzug und die Hälfte von den Strafgeldern der Fisch- u. Krebsdiebe für das Aufpassen nach ihnen. Die steuerfreie Mühle muß Landesanlagen, wie Vermögens-, Kapitations-, Vieh-, Rauchfangsteuer, Radheller etc., vom Häusel die Steuern mit dem Octavae-Zuschlag von 8 Thl. 13 Gr. zur Gemeinde Fischergasse nebst 4 Kr. Erbzins jährl. ins Amt liefern. Da beim 1. Verkauf vom Amt das landesübliche Laudemium vorbehalten, also muß es auch jetzt und von den nächsten Käufern, die mit Kundschaft versehene Meister sein müssen, mit 10% nebst dem gewöhnlichen Verschreibegeld, vom Thl. 3 Kr.[1]), u. der Konfirmationsgebühr vom Käufer u. Verkäufer zur Hälfte gegeben werden. 1729. V. 2. ist der Kauf, mit dem die Kontrahenten nach der Verlesung zufrieden gewesen, vom Amt konfirmiert. *Br.-St: F.-Brieg I 83 i.*

Erg.: Auf der freien Stadtmühle bei Str. lastete 1729 u. später seit 1705 (Nr. 272) in Kauffällen das Laudemium mit 10 % unter landesherrl. Obrigkeit. (Vergl. Nr. 136).

---

[1]) 1729. IV. 1. berichtet die kgl. Buchhalterei dem Amt Strehlen, es sei nicht berechtigt, vom kgl. Amts-Stadtmüller Johann Michael Broßig das Reichegeld zu nehmen, da er nach Kaufkontrakt nur Laudemium, Verschreibegeld vom Gulden $2^1/_2$ Kr. od. vom Thl. schles. 3 Kr., samt Konfirmationsgebühr zu entrichten habe. Da nach Amtsbericht v. 1721. X. 3. als Amtsaccidentien nebst Konfirmationsgebühr vom Thl. Kaufgeld $4^1/_2$ Hl. Verschreibegeld üblich seien, nach deren Abzug aber von obigen 3 Kr. noch 2 Kr. $1^1/_2$ Hl. übrig bleiben, so dürfen vom Verkäufer od. Käufer nur Laudemium u. für Verreich-, Verschreibe- u. Konfirmationsgebühr vom Thl. schles. nur 3 Kr. verlangt werden. Von den 3 Kr. gehören $4^1/_2$ Hl. dem Amtsbeamten, das Übrige dem kaiserl. aerario. *(Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.)*

302) *1729. IV. 12. Laudemium auf der Mühle zu Woiselwitz (Kr. Strehlen).*

Gottfried Meylnitz, Müller zu Woißelwitz, hat seine Mühle für 686 Thl. schles. nebst Laudemium an Adam Gutsche verkauft, was das kgl Amt Strehlen 1729. V. 24. bestätigte.

Br.-St.: F.-Brieg I 83 i.

Erg: Anf der sicher freien Mühle zu W. unter kaiserl. Obrigkeit lastete 1729, jedenfalls seit 1720 (Nr. 290), beim Verkauf das Landemium. 1604 war die Mühle noch laudemialfrei (Nr. 136).

303) *1729. IV. 10. Laudemienbefreiung eines Freiguts in Sägen (Kr. Strehlen).*

Es berichtet wegen Nachsuchung der Laudemienbefreiung von $^5/_4$ veräußerten Freihnfen in Sägen durch Christoph Gregor der Amtsverwalter Adam Franz Niembtz zu Strehlen an die kaiserl. Kammer: Gregor habe dio Stadtmühle zu Strehlen für 2800 Thl. schles. erkauft, Georgitag soll dio Tradition u. Konfirmationsein, dagegen sein Bauorngut in Saegen, 2 Dienst- u. $^5/_4$ Freihufen für 4600 Thl. schles. verkauft. Käufer des Bauernguts sei nun auf die kaiserl. Amtserklärung, von den Freihufen müsse das Laudemium entrichtet werden, vom Kauf zurückgegangen. In diesem Fall würde das Amt um 280 Thl. schles. oder 336 Flor. Laudemium von der Mühle u. um 90 Flor. Reichegelder vom Bauerngut geschädigt. Nnn sei bekannt, daß das Bauerngut trotz der Freihufen keine Schaftrift habe, außer dem gewöhnlichen Erbzins noch je 15 Schl. Korn u. Hafer zinse und aus dem Extract des kgl. Amts-Urbars von 1604 sei zu ersehen, daß die Besitzer der Freihufen oder Freigüter nicht, wie in andern kgl. Ämtern mit der 10. Mk. oder dem Laudemio belegt seien, sondern nur das Reichegeld zu geben brauchten. Sie müßten aber die Extraordinarfuhren, wie Mühlsteine u. andre weite Fnhren, nach Hufen leisten, u. heute müßten alle Freihufen außer denen von Niclaßdorf, Töppendorf u. des Herrn v. Eßlinger's zu Riegersdorf statt der Mühlstein- u. Steinsalzfuhren pro Hufe jährlich 16 Sgr. in die kgl. Renten entrichten. Dies betrage für allo zusammen 14 Flor. 48 Kr. Auf die Bitte um Verhaltungsmaßregeln erhielt er 1729. IV. 12. die Antwort: Da Gregor u. der Schulze v. Töppendorf

für sich das Urbar hätten u. so vom Laudemium frei seien, habe es bei diesen u. den andern im Urbar sein Bewenden.

O.-A. Sägen.

Erg.: Auf Freibesitz in S. unter dem kaiserl. Amt Strehlen lastete 1729 seit 1720 (Nr. 290), nicht 1604 (Nr. 136), beim Verkauf das Laudemium mit 10% der Kaufsumme, das jedoch wegen augenblicklichen Vorteils trotz der Verfügung von 1720 erlassen ward. Über die Laudemienpflicht des Erblehnbesitzes in S. schon 1371 s. Nr. 14.

304) *1731. X. 8. Laudemium auf Freigut Höfchen-Kommende (zu Breslau gehörig).*

Es verkauft vor dem Strehlener Amtsverwalter Anton Joseph Topff an gewöhnlicher Amtsstelle David Heintzel dem Johann Leonhard v. Oheimb, kaiserl. Sekretär, u. seiner Frau für 11000 Thl. schles. das in Rötebeeten bestehende Gut Höffchen bei Gabitz nebst Feldern u. die von Neudorfer Bauern erkauften 3 steuerfreien Morgen, samt Wohnhaus, freiem Kretscham, Branntweinbrennerei, Schmiede, Schlacht- u. Backgerechtigkeit, wie er es von Magnus Anton v. Götz u. Schwanenfließ, des Innern Raths und Oberkämmrers in Breslau erkauft. Bis zur Bezahlung Weihnachten bei der Tradition behält der Veräußerer alle Nutzungen u. Beschwerden des Guts. Der jährl. Zins beträgt 6 schw. Mk., der Schlacht- u. Backzins zusammen 4 schw. Mk., der Zins wegen der 3 Neudorfer Morgen 1 schw. Mk. 13 Gr. w. 6 Hl. Das Gut ist von Roboten, Hofarbeiten, Ehrungen, Zehnten, Lehnpferden u. Quartierungslasten frei. „Das sogenandte Laudemium entrichten Herr u. Frau Käuffer gantz alleine". 1731. XII. 31. erfolgte die Bestätigung im Breslauer Kommende-Amt[1]).

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf (Kommende) 54 E fol. 372.

Erg: Auf Freigut H. unter der Breslauer Kommende lastete 1731 beim Verkauf das Laudemium.

---

[1]) 1737. VII. 23. erhält die Witwe des v. Oheimb auf ihr Ansuchen die erforderliche Rekognition als rechtmäßige Besitzerin vom Amtshauptmann Joseph Leopold Trentin im Namen des Kommendators. Damit wird sie in den Besitz eingewiesen u. er ihr übergeben. *(Ebend. fol. 373.)*

305) *1731. Laudemium auf dem Oberkretscham zu Nieder-Tschammendorf (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar über den unter die Bresl. Amtsjurisdiktion gehörigen Anteil in Tschammendorf ist dort das voralters sog. kalte Vorwerk von 5 Hufen. Die „Limmerey" umfaßt 2½ Hufen. Zu diesem Gut gehört der Oberkretscham, von dem der Erbkretschmer Zinsen, Ehrungen, Spinndienste u. 10 Tage Hofarbeit leisten muß. Beim Verkauf ist das Laudemium mit 10% des Kaufwertes zu entrichten. *O.-A. Tschammendorf.*

Erg.: Auf dem nur zu gemessenen Roboten verpflichteten Erbkretscham als Teil von der Lehnmannei Erblehnbesitz, lastete unter Breslauer Stadtobrigkeit 1731 in Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

306) *1734. Laudemium auf Freigärtnerbesitz in Alt- u. Neu-Schliesa (Kr. Breslau).*

Laut Urbar ist in Sehliese 1 Rittersitz mit einem Vorwerk, das von den Einwohnern — 18 Dreschgärtnern u. 12 Freileuten — 201 Thl. sehles. 13 Sgr. Erb- u. 16 Thl. 23 Sgr. Mietzinsen bezieht. Landemien, Loslassungen u. andere fructus inrisdictionis werden im Fall des Gutsverkaufs auf 600 Thl. veransehlagt. *O.-A. Schliesa (Bresl.).*

Erg.: Jedenfalls nur auf dem Freibesitz unter Ritterherrsehaft in A.- u. N.-Sch. lastete 1734 das Laudemium, doch könnte die Niehterwähnung der Markgrosehen auch auf eine allgemeine Laudemienbelastung sehließen lassen oder auf die Freiheit der Dresehgärtner von Besitzveränderungsgebühren.

307) *1734. Laudemium auf dem Kretscham zu Gr-. od. Kl.-Steinersdorf (Kr. Naumburg).*

Laut Urbar wohnen in Steinersdorf 1 Freisehulz, 6 Bauern, 3 eingekaufte Freileute, 9 ausgesetzte-, d. h. Mietdresehgärtner u. 1 Mietkretsehmer. Auf einem vor 1633 zum Dominium gekommenen Bauerngut steht jetzt der Herrsehaft Haus u. Vorwerk, an das vor einigen Jahren noeh ein anderes Bauerngut fiel. Unter den Freigärtnern ist der Erbkretschmer mit der Schlacht-, Back-, Krämerei- u. Branntwein-Gereehtigkeit. Der Kretscham ist robot-

u. untertänigkeitsfrei, zahlt nur Kapitation und ist landemial, außer wenn die Herrschaft das Vorkaufsrecht übt.

O.-A. Steinersdorf (Namsl.)

Erg.: Auf dem freien Erbkretscham unter Ritterobrigkeit in St. lastete 1734 in Kauffällen das Laudemium. Die Nichterwähnung des Laudemiums auf der Freischoltisei ist sicher nur der Mangelhaftigkeit des Urbars zuzuschreiben, denn 1712 war diese Scholtisei beim Verkauf zum Laudemium verbunden. *(Ebend.)*

308) *1735. Laudemium auf der Freischoltisei, 1 Freibauerngut u. 7 Freigärtnerstellen in Belkau (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar vom halben Dorf Belekau ist der Schulze von 16 „rusten" ganz frei, die übrigen 8 Hufen sind zinspflichtig. Er ist robotfrei bis auf die bei Gutsbauten mitzuleistenden Holzfuhren. Sein Gut hat er für 400 schw. Mk. u. 40 Mk. Laudemium erkauft. Der andere Bauer hat noch ein besseres Gut für 500 schw. Mk. u. 50 Mk. Laudemium erstanden. Sämtliche 7 Freileute zahlten bei ihren Käufen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises. Außer einem mit gemessenem Hof- u. Spinndienst sind alle robotfrei. *O. A. Lanckau (Namsl.)*

Erg.: Auf dem Freibesitz in B. lastete 1735 in Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

309) *1735. X. 10. Laudemium auf 1 Wiese der Ratiborer Propstei.*

Simon Baran von Proschowitz (bei Ratibor) verkauft dem Paul Luckasch von Proschowitz seine jährl. 18 Gr. zinsende Wiese, unter der Jurisdiktion der Ratiborer Propstei, für 40 Thl. schles. Nach Entrichtung des Kaufpreises, Laudemiums u. der gewöhnlichen Ratifikation kann Käufer die Wiese genießen u. verkaufen. 1735. X. 16. ward der Kauf ratifiziert. *Br. St.: D. 285i S. 265.*

Erg.: Auf Freibesitz unter der Propstei Ratibor lastete 1735 beim Verkauf das Laudemium.

310) *1735. XI. 3. Laudemium auf dem Kretscham der Kommende-Freiheit (zu Breslau gehörig).*

Der Kommendator des Bresl. Corpus Christi Hospitals hat dem Samuel Johannedes den bisher vermieteten Kretscham oder „Gasthauß" auf der Kommende-Freiheit vor dem Schweidnitzer Tor

mit Zubehör, am Freiheitsgässel, an der Stadt Breslau Jurisdiktion auf dem Schweidnitzer Anger gelegen, für 700 Thl schles. verkauft. Der mit aller Gastwirtsfreiheit u. -gerechtigkeit, der Branntwein- u. Weineinfuhr privilegierte Kretscham ist frei von Einquartierungen, Werbungen, Roboten, Untertänigkeit, Steuern, außer wenn vom Kaiser extraordinäre Anlagen wie Kapitations-, Vermögens-, Rauchfangsteuern u. dgl. angelegt werden. Wenn der neue modus contribnendi seine Richtigkeit erlangte, muß er die auf den Kretscham fallende Indiktion u. Steuern entrichten. Das Bier muß er bei Pön von 10 schw. Mk. wie die andern Kommende-Kretschmer aus dem Kommende-Krenzhof zu Breslau nehmen. Der jährl. Schankzins beträgt 100 Thl. schles. Der Kretschmer muß den Graben vor seinem Hause räumen u. erhalten, und bei jedem Verkauf u. Tausch des Kretschams muß das „gewöhnliche Laudemium vom Kaufpretio mit Zehen pro Cento sambt denen gehörigen Ambts-Sportuln" entrichtet werden.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 F fol. 14.

Erg.: Auf dem Freikretscham[1]) der K.-Fr. lastete 1735 in Kauf- u. Tauschfällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

311) *1738. Laudemium u Markgroschen bei Wiederkäufen in Schlesien.*

„Quaeritur, si bona feudalia, Lehn-vel subfeudalia, Affter-Lehn-, vel bona Emphyteutica, Erb-Zinnß-Güther, sub hoc pacto vendita sint consensu Domini, atque Laudemium solutum sit, an Dominus in hanc alienationem Retrovenditionis et retractus consentiens reluitionis tempore imminente, denuo Laudemium exigere valeat? Resp.: Licet hoc alii negant, ex eo, quod retrovenditio non sit ex nova aliqua causa, sed ex necessitate et causa aliqua priori venditioni inhaerente, ei Dominus semel consensum adiecit . . . . Praxis tamen aliter ostendit, quod retrovenditio fiat: Jedoch denen Herrschafftlichen Recht u. Gerechtigkeiten, Gefällen, Gebührnissen und Schuldigkeiten ohne Schaden und Nachtheil. Oder: Jedoch

[1]) Beim Wiederverkauf dieses Kretschams 1738. IX. 15. für 900 Thl. schles. waren an die herrschaftl. „Renterey" Laudemien u. Amtssporteln zu entrichten. Amtsgebühr u. Sporteln wurden wegen der Verkäuferin 10 Flor. gezahlt, Zählgeld von 900 Thl., à 9 Hl., 22 Thl. 30 Sgr., Einschreibegebühr u. Verzicht 48 Sgr. *Ebend. fol. 63/4.*

der gnädigen Herrschaft (oder Obrigkeit) obmäß- und gebührenden Schuldigkeiten unnachtheilig, quarum nna clausula hoc tempore ferme in omnibus contractis apponi, aut si non emptioni inseratur, in confirmatione Dominii expresse reservari solet, dahero gleichwohlen in Schlesien von solchen wiederkäufflichen Güthern die Laudemia 10 vom Hundert, oder andere Herrschafftliche Gefälle, als Marckgroschen von jeder schweren Marck à 32 Silbergroschen gerechnet, 2 Kreutzer, vom Thaler Schlesisch aber 2 Gröschel gegeben zu werden pflegen, maassen auch ordinarie ein neues Kauf-Instrument in solchen Fällen aufgerichtet und von Herrschaffts-wegen aufs neue wiederum gerichtlich tradiret und confirmiret . . . Und weilen unlaugbar ist, daß das Landemium und Marck-Groschen unter die fructus Jurisdictionis gehören, diese aber in denen Land-Taxen unter der Ger. Rubric. Ober- und Nieder Gerichte mit begriffen seyn, so können solche wohl schwer bei Taxirungen der Land-Güther und Ritter-Sitze in einen besondern Anschlag gebracht werden".

„Wo von alten Zeiten her keine Laudemia, Markgroschen und Abfahrtsgelder eingeführt sein, (soll der Herr) von seinen Unterthanen dergleichen neuerlich nicht introduciren noch begehren".

J. A. v. Friedenberg: »Tractatus Juridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae Juribus . . Breslau 1738. Lib. II, Cap. 24, § 4, 5 u. Cap. 29 S. 87.

Erg.: 1738 mußten in Schlesien nach Friedenberg bäuerl. Lehn- u. Erbzins-Güter (= Freigüter) in Kauf- u. Wiederkauffällen binnen Jahr und Tag 10 % der Kaufsumme Laudemien zahlen, die er für ein Obergerichtsgefäll (s. Robe: Laudemien S. 34) hielt. Friedenberg ist gegen eine Neueinführung von Laudemien u. Markgroschen auf bisher laudemien- u. markgroschenfreiem Besitz.

312) *1739. I. 19. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Bäckerei der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitl. Znlassen verkauft Elisabeth Mückin mit ihrem Knrator ihrem Sohn Cristoph Mücke, Backknecht in Breslau, die Stelle ihres verstorbnen Mannes Hanfs Mücke, Erbsaß u. Bäcker auf der Kommendefreiheit vor dem Schweidnitzer Tor, 2 Häuser mit der Bäckerei u. 1 Gärtel, die auf einer Seite ans Freiheits-Gässel, auf der andern an Herrn Ledich's unter die Stadtjurisdiction gehörige Stelle grenzt. Die Stelle ist werbungs-,

remontierungs-, einquartierungs-, robot- u. steuerfrei außer vom Kaiser verlangten extraordinären Anlagen, wie Vermögens-, Kapitations- u. Rauchfangsteuern. Sie zinst von der Bäckerei jährlich 20 Thl. „Bey Jedermahliger Verkauffung dieser Stelle ist das Laudemium mit Zehen pro Cento nebst dem Marekgroschen und Zehlgeldt vor das Amt zu entrichten", was diesmal alles der Käufer[1]) übernommen hat. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 F, fol. 72.*

Erg.: Auf Freibesitz der K.-Fr. lastete 1739 in Kauffällen das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises u. der Markgroschen.

313) *1739. Laudemiumsbeschränkung auf bestimmten Freibesitz der kaiserl. Kammergüter in Schlesien.*

Der Kaiser erläßt eine Kurrende an seine schles. Kammer-Wirtschaftsämter, daß bei der Verreichung der Freigüter „und derlei Gründen" von den neuen Besitzern Laudemium nicht gefordert werden darf, „wenn es nicht a priori schon durch wohlhergebrachte Observanz und übliche Gewohnheit introducirt oder in vorigen Kaufbriefen gegründet ist". *Br.-St.: A.-A. I 91 e*

Erg.: Frühere kaiserl. Verfügungen über die Laudemienpflicht der Freigüter unter kaiserl. Obrigkeit in Schlesien (s. Nr. 286) erlitten 1739 dahin eine Einschränkung, daß fürderhin nur durch Gewohnheit oder Kaufbriefe zum Laudemium verpflichteter kaiserl. Freibesitz Laudemium zahlen mußte.

314) *1742/3. Laudemium u. Markgroschen auf Freibesitz (Erbscholtisei) in Gr.-Kreidel, Laudemium auf dem Kretscham in Kl.-Kreidel (Kr. Wohlau).*

1742. X. 19. verkauft die verwitwete Anna Maria Müller, gewesene Erbscholzin in Gr.-Kreidel, bis auf obrigkeitl. Bewilligung ihrem jüngsten Sohn Johan Carl Müller für 1800 Thl. 4 Freihufen u. behält sich ein Ausgedinge vor. „Das Laudemium, den Marek- und Zehl-Groschen giebt Käufer allein".

[1]) 1755 verkaufte Johann Christoph Mücko nach gehobnem Konkursprozeß von diesem Besitz das kleine Häusel nebst Hof dem Schlosser Gottlieb Schmied für 180 Thl. schles. mit $^1/_4$ der Lasten des Gesamtbesitzes, darunter 3 Flor. rhein. Grund- od. Stellenzins. Die Einquartierung übernimmt Verkäufer, wofür er monatlich 4 Ggr. erhält, doch muß der Käufer $^1/_4$ Servico zahlen. Käufer hat das bei jedem Verkauf zu entrichtendo Laudemium mit 10 % übernommen nebst Markgroschen, $^1/_2$ Zählgeld, Konfirmations-, Ingrossur- u. Schreibgebühr. *(Ebend. fol. 338)*

1743. VI. 3. verkauft Michel Ritter für 550 Thl. schles. seinen Kretscham in Kl.-Kreidel[1]) samt 1 Freihufe seinem Sohn Hauß Michel Ritter, der Laudemium u. andere Kaufsporteln übernimmt. *O.-A. Kreidel (F.-Wohlau).*

Erg.: Auf Freibesitz, jedenfalls der Erbscholtisei, zu Gr.-Kr. lastete 1742 beim Verkauf an einen Deszendenten Laudemium u. Markgroschen, auf dem Freikretscham in Kl.-Kr. beim Verkauf an einen Deszendenten 1743 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises unter Stiftsherrschaft. (Vergl. Anm.)

315) *1744. Laudemium auf dem Freischoltisei-, Freibauern- u. Freigärtnerbesitz der zur Kommende Gröbnig gehörigen 7 Dörfer (Kr. Leobschütz).*

Nach „Cabraenm" von 1744 über der Kommende Gröbnig Besitzungen gehören dazu 7 Dörfer mit Bauern, Gärtnern, Häuslern, Hausleuten, mit Zinsen, Roboten etc. Die Einwohner von jedem Dorf müssen jährlich, wenn Dreiding gehalten wird, der Herrschaft 1 Pfd. Pfeffer geben. „Die freien Scholzen, Bauer- und Gärtnervirtel entrichten keine Roboth, jedoch bei jedesmaliger alienation das Laudeminm mit 10 p. Cent."[2]) *Br.-St.: D 174*

Erg.: Auf dem freien Schulzen-, Bauern- u. Gärtnerbesitz unter der Gröbniger Kommende Obrigkeit lastete 1744 in Kauf-, Tausch- u. vielleicht auch in Erbfällen das Laudemium mit 10% der Kaufsumme.

316) *1746. IV. 25. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Freihaus der Kommendefreiheit (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitl. Konfirmation, die an demselben Tag erfolgte, verkauft zu Breslau der Meister Balthasar Wecke, Lederschneider u. Erbsaß auf der Freiheit, eins seiner Häuser, an der

---

[1]) 1763. X. 17. ward beim Verkauf von ½ Freihufe in Kl.-Kreidel die Entrichtung des Laudemiums und der Kanzleisporteln, als da sind das gewöhnl. Siegelgeld, Zählgeld, Konfirmationsjura u. wie sie Namen haben, festgesetzt. Beim Verkauf eines dortigen Freiguts 1764. I. 19. waren „auf- und abfahrt Gelder, das Laudemium genannt, Conventsiegel- u. Konfirmationsgebühren u. sonstige Kosten" zu zahlen, beim Verkauf des Freikretschams vor dem Dreiding 1766. X. 17. Laudemien mit 10 % u. „sonstige Canzleisporteln, Siegelgeld, Confirmationsjura und Zehlgeld". *(O.-A. Kreidel)*

[2]) Bei der Säkularisation 1810 behielt sich der Fiscus hier Laudemien, Zählgelder etc. vor. *(Knie: a. a. O. S. 182.)*

Morgenseite des Gässels, samt Branntweinurbar zu erb u. eigen dem Johann Schwann, Destillateur u. Einwohner allda, für 700 Thl. schles. Das steuerfreie Haus zinst jährl. 8 Thl. schles., die 8 Thl. schles. 8 Gr. w. ans Bresl. Landgüteramt behält Verkäufer. „Von solchem Hause ist bey jedesmahligen Verkauff das herrschafftl. Laudemium zu 10 pro Cento nebst denen gewöhnl. Ambts- und Cantzelley Sportuln abzutragen. Kauffer zahlet vor diesesmahl das Laudemium und den Marck-Groschen, auch Confirmations- und Einschreibegebühr, das Zehlgeld aber entrichtet der Verkeuffer".

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 F fol. 268.

Erg.: Auf 1 Freihaus der K.-Fr. lastete 1746 u. später[1]) bei jedem Verkauf Laudemium mit 10 % u. Markgroschen, die diesmal Käufer entrichtet.

[1]) Joh. Siegmund Fabian, Lederschneider, kaufte auf vorhergegangene Tax- u. Subhastation 1749. V. 3. mit Vorwissen der Wecke'schen Gläubiger im letzten Lizitationstermin als Meistbietender von Balthasar Wecke auf der Freiheit vor dem Schweidnitzer Tor für 1100 Thl. schles. 3 Häuser mit der Fleischerei, freiem Handel u. Waudel, die jährl. 1 Thl. schles. zinsen, u. 1 Haus mit Mehl-, Graupe- u. andern freien Handel, das 8 Thl. schles. zinst. Käufer ist von diesen ihm von Amts wegen verkauften u. adjudizierten u. ihm nun noch einmal vom Hauptmann adjudizierten u. zugeschriebenen Häusern samt 1 Garten robot-, untertänigkeits- u. steuerfrei außer Feuer-Sozietäts-, Kapitations-, Vermögens- u. andern außerordentl. Steuern. Beim Verkauf sind 10 % Laudemium samt gewöhnl. Kanzleisportoln u. Zählgeldern zu gehen, von denen diesmal Erwerber beide erste Posten, die Zählgelder aber der Geldempfänger trägt.

1754. IV. 19. kauft Gottfried Heinisch das Johann Schwan Haus mit Branntweinurbar auf der Freiheit für 700 Thl. schles. Bei jedem Verkauf ist das herrschaftl. Laudemium mit 10 % nebst den gewöhnlichen Markgroschen, Konfirmations-, Ingrossur- u. Schreibgebühren zu zahlen, von denen Verkäufer diesmal nur das Zählgeld giht.

1755. IV. 24. ist das vom Dr. med. Johann Christian Glaser seinem Bruder, dem kgl. poln. u. kursächs. Kriegsrat Joh. Christopf Glaser, vermachte Freihaus n. Gärtel zu Neudorf-Kommende letzterem durch den bevollmächtigten Advokaten bei der kgl. Oberamtsregierung, den kgl. Kammerherrn Simon Cunrad, für 500 Thl. schles. Kaufgeld, das Erbe als Erbteil behalten hat, tradiert wordon. Der jährl. Zins beträgt 4 Thl. schles. Bei jedem Verkauf ist Laudemium mit 10 % samt Markgroschen, Zählgeld, Konfirmations-, Amts-Ingrossur-, Schreibgebühr zu zahlen. Das Kaufinstrument ist gehörig ins Schöppenbuch ingrossiert, vom Beauftragten unterschrieben, mit dem Kommendeamtssiegel besiegelt u. dem Mandatario extradiert wordon.

1760 hat des vorstorbenen Erbsassen u. Chirurgen Christian Wehdor Stelle auf dem Freiheitsgässel im letzten Lizitationstermin Joh. Gerber, dimit-

317) *1747. I. 5. Laudemienfreiheit der Ober- u. Niedermühle zu Goldberg.*

In den beiden Käufen der Ober- u. Niedermühle zu Goldberg heißt es: „Der Käufer hat kein Laudemium, sondern nur ein Gröschel Reichegeld[1]) von 1 Thl. schles. in die Cämmerei und die Rathssporteln nach der Sportel-Ordnung zu entrichten".

Vater: Zählgelder S. 58.

Erg.: Die beiden jedenfalls freien Stadtmühlen in G. waren 1747 laudemienfrei. (Vergl. Nr. 136 i.)

318) *1748. Laudemium auf der Mühle zu Mettkau (Kr. Neumarkt).*

Die Glaubitz'schen Vormünder, Inhaber des geistl. Lehnguts in Mettkau, verkaufen ihre Mühle erb u. eigentümlich samt 3 in 3 Feldern gelegenen Morgen u. dem Acker an der Mühle. Das Land wird dem Erwerber unentgeltlich vom herrschaftlichen Zuge beurbart. Davon entrichtet er jährliche Erbzinsen 112 Thl.,

---

tierter Kürassier des Schlahrendorfschen Regiments, für das Lizitum von 250 Thl. schles. erstanden. Auf seine u. der Gläubiger u. des Vormundes des Wehdersehen Mündels Bitten um Adjudikation — nach dem Protokoll — ist ihm der Fundus adjudiziert u. darauf der Kauf aufgerichtet worden. Das steuerfreie Haus mit Garten, Branntweinurbar, Freihandel zinst jährl. 4 Thl. schles. Bei jedem Verkauf ist Laudemium mit 10 % nebst den gewöhnlichen Amtssporteln zu zahlen. Käufer gibt diesmal Laudemium, Markgroschen, Konfirmations- u. Schreibgebühren, die Gläubiger gehen das Zählgeld.

1762 bekundet das kgl. Sequestrationsamt der Kommende Corpus Christi den heute vor ihm erfolgten Verkauf eines Hauses auf dem Schweidnitzer Anger vor Breslau auf der sog. Freiheit durch den Erbsass u. Schlosser Gottlieb Schmiedt an Wilh. Philipp, gewesnen Kürassier im Schlahrendorfer Regiment, für 270 Thl. schles. Von der 3 Gulden zinsenden Stelle sind bei jedem Verkauf 10 % des Kaufpreises Laudemium zu gehen, dazu Markgroschen, Zählgelder, Konfirmations- u. andere Gerichtssporteln. Die Amtskonfirmation erfolgte 1762. VI. 25.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 F fol. 298, 325, 403, 429.

[1]) 1767. X. 8. entschied das Kammergericht zu Glogau in der Appellationssache der Gemeinde, Vorstädter u. Vorwerksleute zu Goldberg wider den Magistrat zu Goldberg: Obwohl die Reichegelder hier zweifellos onus reale seien und nach der Regel a quocumque possessore um so mehr noch deshalb gezahlt werden sollten, weil der Magistrat deren Abführung seit 1676 nachgewiesen, u. diese Reichegelder eine Gleichheit mit dem ex Observantia provinciali a quocumque Pagano zu zahlenden Laudemio zu haben scheinen, so mache doch das Grundbuch von 1616 eine Ausnahme. *(Ebend. S. 70.)*

Ehrungen u. Mehlabgaben u. übernimmt die Mastungslast. Bei künftiger Veräußerung nimmt die Herrschaft das Laudomium mit 10 %, doch darf das Kaufgeld auf keinen Fall unter 600 Thl. betragen. Nur die schon vorhandenen Kinder des Müllers bleiben nntertänigkeitsfrei. Die Erlaubnis zur Veränßerung trifft von der Erbherrschaft, dem Bresl. Bischof, erst 1749 ein. *O.-A. Mettkau.*

Erg.: Auf der robotfreion Mühle in M. lastete unter Bischofsobrigkeit 1748 u. später bei Verkäufen das Landemium.

319) *1748. XII. 7. Laudemium auf 1 Haus auf der Ratiborer Propstei.*

Laut Vergleich der Kinder des sel. Caspar Kruczeck hat ihr Hans Joan Laccafa angenommen. Der jährl. Grundzins beträgt 2 Thl. schles. Zur Schnittzeit muß 1 Schnitter gestellt werden. Laudeminm u. Ratifikation mit den andern Sporteln hat der Possessor allein auf sich genommen. *Br.-St.: D 285i S. 302.*

Erg.: Auf 1 Freihaus nnter Ratiborer Propstei-Obrigkeit lastete 1748 bei der Übernahme das Laudemium.

320) *1750. XII. 2. Lehnware oder Laudemialgebühren auf dem Freibesitz in Zedlitz (Kr. Ohlau).*

Laut des anf Verordnung der Kgl. Bresl. Kriegs- u. Domänenkammer angefertigten Dienstreglements für die Ohlauer Stadtuntertanen des Dorfes Zedlitz sind dort 9 Bauern mit 17 Hufen u. 3 Scheffelgärtner, worunter nur der zins- n. ehrungspflichtigo Gerichtsschulze, zugleich Kretschmer, „auf gewisse Maaße“ frei ist, doch hat er Baufuhren u. gewisse Ackerarbeit zu leisten. Unter den Bauerngütern ist kein einziges laudemial. Die 3 Freigärtner sind zu Zinsen, Ehrungen u. nnr 3 Tagen Hofarbeit verbunden, „indessen haftet anf deren Stellen die so genandte Lehn Ware oder Laudemial-Gebühren, wodurch einigermaßen die Freyheit von denen Robothen compensiret wird“. Der Schmied George Rettig ist robotfrei, gibt Grundzins u. Ehrungen. „Übrigens ist diese Stelle wegen der considerablen Freyheiten Laudemial“. 2 Robotgärtner bezahlen ihre Roboten u. verrichten nur 2—3 Tage Hofdienste gegen Kost u. Lohn. 3 erbl. zins- u. ehrungspflichtige Halbfreigärtner gehen von Johanni bis Bartholomäi zu Hof, arbeiten außerdem 2 Tage umsonst und müsson neben den Bauern Schafe waschen u. scheren. 5 zinsbare

Erb-Angerhäusler verrichten ungemessne Roboten nach Bedarf, davon einer 3tägige Roboten ohne Lohn u. ungemessne Erntedienste. 2 Frei-Angerhäusler geben Erbzinsen, Ehrungen u. leisten 3 Tage Hofarbeit. „Wobey zu erinnern, daß des Hans Kloppig seine Stelle, ehedessen auf einem Stück Bauer-Acker, nemlich von seinem Vater als ein Ausgeding erbauet und folglich als eine Apertinentz von einem Bauer-Gute, welches Robothsam, schwerlich als Laudemial gerechnet werden kan". Dort wohnen noch 23 Hauslcute oder Einlieger. *Korn: Edikte Bd. III S 997 ff.*

Erg.: Unter Ohlauer Stadtobrigkeit in Z. lastete 1750 Laudemium nur auf Freibesitz, d. h. auf robotfreiem oder zu gemessner Hofarbeit verpflichtetem Besitz.

321) *1750. XII. 12. Laudemium auf einzelnen Freistellen in Baumgarten (Kr. Ohlau).*

Laut Dienstreglement für die Ohlauer Stadtuntertanen in Baumgarten, auf Verfügen der Kgl. Bresl. Kriegs- u. Domänenkammer angefertigt, sind dort 13 Bauern mit 27¼ Hufen, worunter der Schulze „ratione seines officii" u. Michael Kräcker wegen 1 Freihufe einige Freiheit haben. Alle Bauern verrichten ungemessene Baufuhren, von gemessenen Holzfuhren ist der Schulze u. Kräcker befreit. Andere Roboten werden hier nicht prästiert, weil die Stadt ihr Vorwerk verkauft hat. Auch die Freihufen sind zins- u. ehrungspflichtig. „Auf obiger Bauern ihrer Güther haften keine Laudemien, ausgenommen auf des Michael Kräckers so benahmter eine Frey-Hube, welche zwar laut des Hertzogs Christians zu Liegnitz, Brieg und Wohlau Begnadigungs-Briefe, von allen übrigen oneribus publicis und gemeinen Anlagen, jederzeit frey. Hingegen nach Art der Frey-Güther auf diese eine Hube, mit dem Land-üblichen Laudemio sine contradictione oneriret ist, und jederzeit vermöge letzterer Kaufbriefe verbleibet". Die 19 Freigärtner zahlen nur Grundzins u. Hühnergeld. „Obige 19 Frey-Gärtner-Stellen sind ohne Ausnahme mit Laudemien behaftet, die sie allemahl bey Verkaufung ihrer Fundorum oder bey Transportirung auf einen andern Possessorem dem Rathe mit 10 pro Cent entrichten müssen". Auf den Stellen der 5 nur zinspflichtigen Angerhäusler „haften auch keine Laudemien". Die Einlieger entrichten nur dem kgl. Ohlauer Amt Zins, Ehrungen u. andere

Obliegenheiten, „welchem die Obergerichte allhier competiren". Die Dreschgärtner sind jetzt dem Ohlauer Amt robotsam u. untertänig. Der Schmied Christian Haeussler hat 1 lastenfreies Angerhäusel. „Wie er dann, ingleichen die Anger-Häußler, mit keinen Laudemien, laut Kauf-Briefes und alten Herkommens, onerirt, bemereket werden kann." *Korn: Edikte Bd. III S. 1000 ff.*

Erg.: Nur 1 Teil des Freibesitzes untor Ohlauer Stadtobrigkeit in B. war 1750 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen laudemienpflichtig (s. Nr. 320).

322) *1751. Laudemium auf dem Schulzengut in Ernsdorf (Kr. Reichenbach).*

Auf kgl. Befehl ist für die Reichenbacher Stadtuntertanen zu Ernsdorf 1 Urbar zur Approbation an die Kriegs- u. Domänenkammer zu Breslau abgeliefert u. daraus mit Zuziehung eines Ausschusses der Stadtgemeinde 1 Dienstreglement für die Dorfinsassen verfertigt worden. Im Dorfe besitzt nur der Schulze Simons 1 Freihufe, dienstfrei außer ungemessnen Bau- u. Mühlsteinfuhren, laudemial mit 10 % bei jedem Verkauf. Die 59 kleinen Leute u. Häusler verrichten ungemessene Roboten.

Korn: Edikte Bd. IV, S. 167 ff.

Erg.: Nur auf dem freien Scholtiseibesitz unter Reichenbacher Stadtobrigkeit in E. haftete 1751 beim Verkauf das Laudemium mit 10 % des Kaufpreises.

323) *1751. XI. 9. Laudemienfreiheit u. temporäre Laudemienfreiheit der rittermäßigen Scholtiseien im Fürstentum Neisse.*

Laut Bericht der Neisser Regierung an die Kriegs- u. Domänenkammer zu Breslau haben die freien oder sog. rittermäßigen Scholtiseien ihren Ursprung lediglich der Munifizenz u. Gnade der Bresl. Fürstbischöfe zu verdanken ob bene meritum possessorum oder aus andern Ursachen. Solche ihrer Natur nach sonst lediglich einen fundum rusticalem ausmachenden Erbscholtiseien seien von Zins- u. Robotpflicht, auch vom Laudemium befreit u. dadurch den Rittergütern gleich gemacht worden ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, ob er vom Adel oder Ritterstand oder niederen Herkommens war. Mitunter genießen die Scholtiseien diese Freiheiten nur so lange, als sie von adligen u. rittermäßigen

Leuten besessen würden, wie es z. T. aus ihrem Bericht vom 15. I. 1743 zu entnehmen sei, z. T. aus der Veränderung der Scholtisei zu Köppernick Ende des 17. Jhdts. (s. Nr. 229). Es besitzen mehrere Unadlige, sogar vom Bauernstande, solche rittermäßigen Scholtiseien, wie in Altewalde, Neuwalde, Dürr-Canicz (=Dürr-Kamitz), Bischofswalde, Möhsen (=Mösen, alle Kr.Neisse) etc. Die rittermäßige Scholtisei zu Köppernick sei wieder an einen Unadligen, den Neisser Bürger Tickel, gekommen u. damit laudemienpflichtig gemacht worden. Der Besitzer habe seinen Platz bei Landeszusammenkünften nicht unter den Adligen, sondern nur unter den Freien, weil sich solche Privilegien nach obigem Privileg des Kardinals v. Hessen nur auf adlige Personen erstrecken. Des Tickels Tochter Ehemann Matthias Ignaz Urban habe den simplen Adelstand ohne Inkolat erworben. 1736 sei dann diese Scholtisei dem v. Steinhauß auch ohne Inkolat verschrieben worden. *Br.-St.: F.-Neisse 192a.*

Erg.: 1751 waren die rittermäßigen Scholtiseien unter bischöfl. Obrigkeit im Fürstentum Neisse mit adligen Besitzern durchweg, die mit bürgerlichen u. bäuerlichen Besitzern meist laudemienfrei. Diese Freiheit bestand schon 1599 (Nr. 120). Vergl. Nr. 172, 176, 217, 230, 233.

324) *1752. Laudemium auf dem Freigärtnerbesitz in Sarawenze (Kr. Neumarkt).*

Nach Urbar sind in Sarawenz 5 Erbfrei- u. 4 Erbdreschgärtner. Laudemien, Loslassungen u. andere fructus iurisdictionis werden jährlich auf 10 Rthl. veranschlagt. *O.-A. Sarawenze.*

Erg.: Jedenfalls nur auf dem Freibesitz lastete 1752 in S. das Laudemium (Vergl. Nr. 49).

325) *1752. Laudemium u. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schmograu (Kr. Namslau).*

Der Bresl. Bischof vermietet sein Gut Sehmograu mit Vorbehalt der Holznutzung, Laudemien, Markgroschen, Loslassungs-, Schutz- u. Strafgelder und „dergleichen in die Jurisdictionalia einschlagende Gefälle". *O.-A. Schmograu.*

Erg.: In S. war 1752 unter bischöfl. Obrigkeit sicherlich Freibesitz laudemial, Robotbesitz markgroschenpflichtig. (Vergl. Nr. 217 u. a.)

326) *1752. XII. 29. Laudemium auf 1 Rustikalgut in Semmelwitz (Kr. Jauer).*

Der Bresl. Bischof berichtet auf einen von dor Breslauer Oberamts-Regierung auf kgl. Befehl gefertigten Entwurf einer Sportelordnnng für die Mediatregierungen vom 25. VIII. 1752: „Ad g. kann man in Ansehung der Bauergüter nicht unbemerkt lassen, welchenfalls bereits unter jetziger Regierung derlei casus in contradictorio vorgekommen und sogar von denen höchsten Instanzien bestätigt worden, daß aucb heredes sui bei Acquirirung derer Güter, dem Hergange gemäß, laudemia, domino iurisdictionis entrichten müssen. Die bei der K. O. A. Regierung in Breslau vorhandenen Akten zwischen den Unverricht-Schenke'schen Erben wider den Grafen von Nostiz auf Lobris, zeigen klar ans, daß die obbemerkten Erben, die in Semmelwitz gelegenen Güter, als heredes sui, theils ab intestato, theils ex testamento specifice erlangt, und als resp. der Traditionsgebühr und der Laudemien Streit erwachsen, wurde von einer K. O. A. Regierung in 1. ma instantia, der pragmatischen Sanction ungeachtet, dennoch erkannt; daß diese heredes sni schuldig: dem domino iurisdictionis Grafen Nostiz, wegen dieser Acquisition und Erwerbung der väterlichen Güter die Laudemien zu bezahlen, und obschon von diesem Bescheide die Unverricht- und Schenkschen Erben die Appellation interponirt, diese auch recipirt gewesen, so wurde dennoch sent. prim. inst. confirmirt."

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., I. Bd., 2. Heft, S. 262/3

Erg.: Auf sicherlich freiem Rustikalbesitz unter Ritterobrigkeit in S. lastete 1752 in Kauf-, Tausch- u. widerrechtlich damals zum ersten Mal in Deszendentenerbfällen das Laudeminm.

327) *1754. II. 19. Laudemium auf der Obermühle zu Sprottau.*

Bürgermeister u. Älteste von Sprottau bekunden den Kauf der Obermühle zu Sprottau für 1600 Rthl. (à 24 Gr.) durch den bisherigen Pächter Christoph Müller im 3. Lizitationstermin für seinen jüngsten Sohn George Erdmann Müller. Es sind „jährl. 350 Rthl. für Metzgetreide u. Mastung, u. 2 Rthl. an den kath. Pfarrer für das Mühlschwein zu geben. Er muß alles Malz der Bürger umsonst schroten, hat die Weidegerechtigkeit auf dem großen u. kleinen Werder. Da jedoch der kleine Mühlwerder

seit einigen Jahren zum Exerzierplatz benutzt wird, so darf der Müller 12 Kühe auf die Viehweide treiben. Mahl- u. Trinkgelder darf er höchstens 2 Kr. vom Scheffel nehmen. Den Schloßgarten kann er gegen jährliche Pacht von 9 Rthl. mieten. Beim Abbrennen der Mühle darf der Müller aus der Stadtforst gegen bürgerl. Bezahlung Holz zum Bau holen. Unentgeltliche Fuhren werden ihm beim Bau geleistet. Die Erben des Müllers brauchen für die Erbschaft kein Laudemium zu geben, sondern nur von Besitzer zu Besitzer die Verreichung zu suchen. Beim Verkauf an Fremde oder lachende Erben jedoch ist dem Magistrat das Laudemium mit 10% nebst Zählgeldern, 6 Pfg. pro 1 Rthl., zu entrichten. 1754 [1]) III. 6. erfolgte die kgl. Bestätigung.

Br.-St.: D 382 fol. 196 ff

Erg.: Die Ober- u. auch die Niedermühle (s. Anm.) in Spr. unter kgl. Herrschaft wurden 1752 beim Verkauf durch die Stadt laudemial gemacht in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen mit 10% des Kaufpreises (Vergl. Nr. 334 u. Anm.)

328) *1754. Laudemium auf den bischöfl. roßdienstfreien Freigütern im Neisser Fürstentum.*

Stenzel: Laudemien S. 12.

Erg.: s. Nr. 120, 172, 176, 217, 230, 233.

329) *1755. IV. 14. Laudemium auf Freigut Höfchen-Kommende (zu Breslau gehörig).*

Leopold Philipp v. Oheimb auf Pasterwitz verkauft das von der Mutter Juliana Theresia ererbte Freigut Höfchen bei Gabitz mit 3 von Neudorfer Bauern erkauften steuerfreien Morgen, mit Wohn- u. Vorwerksgebäuden, freiem Kretscham, Branntweinbrennen, Schmiede, Schlachten u. Backen für 7000 Thl. schles. Das Gut ist robot-, ehrung-, zehnt-, lehnpferd-, gebot- u. quartierungslastenfrei, zinst jährl. 6 schw. Mk., für Schlachten u. Backen 4 Thl schles. u. wegen der 3 Neudorfer Morgen 1 Thl. schles. 13 Gr. w. 6 Hl. „Das sogenannte Laudemium entrichten Herr und Frau kauffer,

[1]) 1754. III. 6. bestätigte der König demselben Müller die für 1100 Rthl. erworbene Niedermühle in Sprottau. Auch hier wurde derselbe Passus hinsichtlich des Laudemiums wie bei der Obermühle vorgesehen.

Ebend. fol. 205 ff

sowie auch alle andere Traditions[1]) und Confirmations Sportuln.“ Die herrschaftliche Konfirmation erfolgte 1755. IV. 17.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 F fol. 331.

Erg.: s. Nr. 304.

330) *1757. VII. 8. Laudemium auf 1 Fischerhaus in der Odervorstadt von Ratibor.*

In der Ratiborer Kreuzpropstei verkauft Martin Blumenthal mit seinen Gläubigern 1 Häusel auf der Fischerei unter der Propstei Obrigkeit für 105 Rthl. dem kgl. Salzwächter Sebastian Kionczek, der das Branntweinurbar für jährl. 2 Thl. schles. ausüben u. 3 Tage in der Schnittzeit wie alle andern unter dieser Jurisdiktion roboten will. Er zahlt Laudemium u. Ratifikationsgebühr u. erhält 1758. XII. 3. die Bestätigung.

Br.-St.: D 285 i, S. 317.

Erg.: Auf 1 Vorstadt-Freistelle unter Ratiborer Propstei-Obrigkeit lastete 1757 in Kauffällen das Laudemium.

331) *1757. Laudemium auf 1 Freistelle in Krieblowitz (Kr. Breslau).*

In Krieblowitz wohnen 2 Erbfreigärtner, 5 Erbdreschgärtner, 1 Erbangerhäusler. 1 Freigärtner ist lastenfrei außer Werbungen u. Kopfsteuer, zins-, ehrungs-, spinn-, graszins- u. laudemienpflichtig. *O.-A. Krieblowitz.*

Erg.: Nur 1 robotfreier Freigärtner in K. war 1757 laudemienpflichtig.

332) *1758. Laudemium auf dem Kretscham zu Dornbusch (Kr. Liegnitz).*

Im Deszendenteulaudemien-Prozeß des Kretschmers von Dornbusch, Johann Ehrenfried Schwaner, wider seine Grundherrschaft, Stift Leubus, sollte nach den Erkenntnissen der Oberamtsregierung zu Glogau von 1758. IX. 22. u. 1759. VII 9. das Stift den Beweis für die zu Recht bestehenden Deszendenterblaudemien liefern, daß Kinder auf den von Eltern ererbten

[1]) Der Markgroschen betrug 262 Flor. 30 Kr. = $^1/_{32}$., das Zählgeld 175 Flor. = $^1/_{48}$. der Kaufsumme, der Verzicht 48 Kr., die Konfirmation 3 Flor. 36 Kr., die Ingrossur- u. Schreibgebühr 2 Flor., das Abzugsgeld für das kgl. Zuchthaus 8 Flor. 24 Kr. *(Ebend.)*

Stiftsgüterfundis Laudemien seit rechtsverjährter Zeit entrichten mußten. Hiergegen appellierte Schwaner mit Berufung auf die Lokalobservanz u. auf die nicht nötige Ausfertigung eines Lehnbriefs u. Entrichtung von Siegelgebühren in Deszendentenerbfällen. Er behauptete Aufhebung der Laudemien auf Grund der kaiserl. Sanktion von 1693, u. weil Dornbusch nicht zu den alten Stiftsdörfern gehöre, mithin von letzteren nicht auf jenes geschlossen werden könne. Das Geh. Ober-Tribunal erkannte 1760. III. 14. auf Änderung der Sentenz von 1759. VII. 9. dahin, daß das Stift nicht das rechtsverjährte Deszendenten-Erblaudemium auf den fundis emphiteuticis der Stiftsdörfer zu beweisen habe, sondern das rechtsverjährte Bestehen des Laudemiums u. der Lehnbriefe, Siegel- u. Schreibgebühren in Deszendenten-Erbfällen auf den fundis emphiteuticis zu Dornbusch oder auf dem Kretscham. Dem Kretschmer ward hierin der Gegenbeweis gestattet.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 91/2.

Erg.: Auf dem Kretscham zu D. lastete 1758 unter Leubuser Stiftsobrigkeit das Laudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, jedenfalls außer in Deszendentenerbfällen, auf den andern alten Leubuser Stiftsgütern auch in allen Erbfällen. Durch dieses Urteil ward die Zulänglichkeit der Ortsobservanz u. ihre verbindende Kraft für jedes einzelne Grundstück bis zum Beweis einer speziell begründeten Ausnahme anerkannt.

Auf die zwecks Befreiung vom Deszendentenerblaudemium hier zum 1. Mal unberechtigt angeführte pragmatische Sanktion von 1693, die es nur mit Sporteln von Rittergütern zu tun hat, stützten sich seitdem öfter erfolgreich laudemiale Rustikalbesitzer.

333) *1760. VII. 22. Kgl. Verfügung über Einlieferung von Laudemien in die städtischen Kämmereikassen Schlesiens.*

Laut kgl. Edikt von 1760. VII. 22. werden die seit Friedrich d. Großen mit der Kontrolle der städtischen Kämmereirechnungen beauftragten Steuerräte in Schlesien befugt, Sportelabzüge von den in die Kämmereikassen einlaufenden Laudemien nicht zuzulassen.

Korn: Edikte Bd. VI, S. 825.

Erg.: Seit 1760 wurden den städtischen Beamten Schlesiens bisher bezogene Anteile von einlaufenden Laudemien aus Kämmereidörfern zum Wohl der Städte nicht mehr gewährt. Über die Beschützung der Kämmereiuntertanen durch Friedr. d. Gr. vor unberechtigten Unterdrückungen seitens der Städte s. Nr. 320/1.

334) *1761. Laudemienfreiheit der Rustikalbesitzungen in den Sprottauer Kämmereidörfern.*[1])

Sprottau erhebt als Gerichtsgefälle Abzugsgelder mit 10 % vom Vermögen, Loslassungsgelder nach dem Edikt vom 10. XII. 1748, Verreichgelder von 1 Brauhof 1 Mk. Glog. od. 16 Sgr., von 1 Wohnhaus mit 1 Stockwerk, von 1 Wiese, von 1 Brot- oder Schuhbank 10 Sgr., von Hinterschlössnern, vom Fischwerder u. von den übrigen Untertanen in den Stadtdörfern Sprottauer Kreises von je 100 Mk. Glog. 10 Sgr. oder 8 Ggr. Die Untertanen in den Hertwigswaldaner Gütern bezahlen keine Verreichgelder, sondern die zu konfirmierenden Instrumenta, Kaufbriefe oder andere Sachen nach Observanz mit 1—4 Rthl. zur Rathaussportelkasse. Laudemiengelder sind bisher nicht einzuheben gewesen, nachdem aber die 2 Stadtmühlen verkauft worden, ist reserviert, daß, wenn diese Mühlen aus der Familie der gegenwärtigen Besitzer kommen sollten, das Laudemium mit 10 % vom Kaufpreise erlegt werden müsse. *Br.-St.: D 382 fol. 119.*

Erg.: Auf den Sprottauer Kämmerei-Rustikalbesitzungen lasteten 1761 keine Laudemien außer auf den beiden Stadtmühlen, die 1754 in Kauffällen an fremde Erwerber (Nr. 327) laudemienpflichtig gemacht, doch bis 1761 noch kein Laudemium entrichtet hatten.

Noch 1829 waren herzogl. Kammergüter u. ehemaligo Jesuitengüter im Fürstentum Sagan, zu dem die meisten Dörfer der Stadt Sprottau gehörten, z. T. laudemienfrei (Nr. 420), doch machte

[1]) Zu Sprottau gehörten 1761 die Dörfer: Küpper, Ober-Ebersdorf, 1406 erkauft, Dittersdorf, Waltersdorf, Zirckau (= Zirkau), 1406 erkauft, Boberwitz, 1406 erkauft, Sprottischdorf, Ebersdorf (= Nieder-Ebersdorf), Harthau, Heinersdorf (= Langheinersdorf), Metschlau, Ober-Leschen, 1520 erkauft (alle Kr. Sprottau), dazu die Hertwigswaldauer Güter Hertwigswaldau, Wachsdorf, Ablasbrunn (= Ablaßbrunn) (alle Kr. Sagan), Wittgendorf, Anteil Küpper, Anteil Rückersdorf (alle Kr. Sprottau). 1530 bewilligte der Herzog v. Münsterberg u. Glogau der Stadt Sprottau Dorf Dittersbach (wohl Dittersdorf, Kr. Sprottau od. Dittersbach, Kr. Sagan) auf Wiederkauf mit Ober- u. Niedergerichten, mit der Befugnis, Vorwerk u. Scholtisei zu Bauernerbo auszusetzen. Die Hertwigswaldaner Güter, sämtlich im Fürstentum Sagan gelegen, seit 1728 an Sprottau verpachtet u. 1733 vom Graf v. Proskau gekauft, sind bis 1747 vom Magistrat verwaltet u. alsdann verpachtet worden.

Br.-St.: D 382 fol. 205 ff. fol. 641 u. S. 362.

Sprottau nach 1761 weitere Rustikalgüter laudemienpflichtig). (Nr. 371).

335) *1764. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Poln.-Schweinitz (Kr. Neumarkt).*

Auf eine Anfrage des Breslauer Domkapitels nach den Laudemien von der Freihufe u. den Sporteln von der Freihufe u. 3 dazu gehörigen Robothufen in Polnisch-Schweidnitz berichtet der Schulze, vom Kaufpreis, 2400 Thl. schles., kämen auf die Freihufe 960 Thl. u. auf die 3 Robothufen 1440 Thl. Das Laudemium von der Freihufe betrage 96 Thl. schles., also 10%, die Konfirmationsgebühr 1% des Kaufpreises, also 9 Thl. schles. 14 Sgr. $7\frac{1}{5}$ Hl., das Verreichgeld, von 100 Thl. des Preises 6 Sgr., 2 Thl. schles. 9 Sgr. $10\frac{4}{5}$ Hl., das Zählgeld, vom Thl. des Preises $4\frac{1}{2}$ Hl., 10 Thl. schles. Von den 3 Robothufen betragen die herrschaftlichen Sporteln von jedem Thl. schles. 1 Sgr. = 61 Thl. schles. 16 Sgr. Vom ganzen Kaufpreis sind Schreibgebühr u. „Canzlei-Jura" $\frac{1}{2}\%$ = 12 Thl, Vorlesungsgebühr des Kaufs 2 Thl., „Zuchthauß-Jura[1])", 1 pro mille, 2 Thl. 19 Sgr. $3\frac{3}{5}$ Hl., für die „Intelligens-Blätter[2])" 9 Ggr. oder 11 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Hl. u. Stempelgebühren[3]) zu zahlen. *O.-A. Poln.-Schweinitz.*

Erg.: Nur auf dem Freibesitz eines Bauernguts unter des Breslauer Domkapitels Obrigkeit zu P.-Schw. lastete in Kauffällen

---

[1]) Der König erließ unterm 13. V. 1747 ein Zuchthaus-Edikt, nach dessen § 13 bei Besitzveränderungen von Frei- u. Robotbesitz eine Gebühr von 1 pro mille für die „Zuchthauß-Anstalten" verlangt wird. Dieses Gesetz, 1784 geregelt, nahm schon 1747 die Verreichung als Richtschnur, weshalb von dieser Gebühr nur die von ihren verstorbenen Eltern immobilia erbenden Kinder befreit waren, weil hier allein eine „bloße continuatio possessionis vorwaltet" u. eine Auflassung des Dominii u. eine Verreichung nicht statt hat. (Vergl. Korn: Edikte Bd. XVIII, S. 187).

[2]) Die Ankündigung des in Breslau herauszugebenden Intelligenzblattes erfolgte durch Patent vom 5. XI. 1742 zu Breslau (Br.-Stadtarch.: Patente 2 L 367). In dieses Blatt mußten alle Käufe u. Verkäufe etc. von Rustikalgut inseriert werden. Durch Königl. Verfügung vom 7. X. 1838 wurde das für ganz Schlesien in Breslau erscheinende Blatt abgeschafft u. denselben Zwecken dienten nun die „Öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter" (s. Preuß. Gesetzsammlung J. 1838 S. 497).

[3]) Die Stempelsteuer ward von Friedr. d. Gr. eingeführt.

1764 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, während vom Robotbesitz dafür vom Thl. schles. 1 Sgr., d. i. der Markgroschen incl. Verreich- u. Zählgeld (Vergl. Nr. 503), entrichtet ward.

336) *1766. III. 24. Laudemien- u. Markgroschenbefreiung aller Annehmer von wüsten oder bei der Herrschaft befindlichen oder separierten Grundstücken in Schlesien.*

Ein kgl. Edikt vom 24. III. 1766 verfügte, daß von den Annehmern der „retablirten ehemaligen wüsten und in Cultura Dominii befindlichen oder separirten Fundorum, welche sonsten als doppelte Possessiones von einem Wirthe besessen worden, weder Laudemia, noch Marktgroschen und Zählgelder oder andere sportuln, sondern nur für die bloße Zuschreibung des Fundi das Stempelpappier bezahlt genommen werden, mithin die Expedition des Kaufbriefes oder dessen Confirmation gratis geschehen soll."

Korn: Edikte Bd. IX, S. 35/6.

Erg.: Durch Edikt v. 24. III. 1766 wurden Kolonisten in Schlesien bei Landerwerb von den sonst zu entrichtenden Laudemien oder Markgroschen, selbst von Sporteln, aber nur für diesen Fall befreit. (Vergl. Nr. 340, 344, 348, 378.)

337) *1768. Laudemium auf Erbfreibesitz in Schlesien.*

Beim Streit ob Gut Grünthal (Kr. Neumarkt) dominikal oder rustikal sei, führte der frühere Besitzer, Friedr. Ernst Freiherr v. Arnold, aus, dies Gut sei Dominium u. nie ein fundum emphiteuticum gewesen, da es als solches einem directo dominio unterstehen u. diesem einen jährlichen canonem et Laudemium geben müßte. *O.-A. Grünthal (Neum.)*

Erg.: Erbfreibesitz war 1768 in Schlesien laudemial.

338) *1770. VI. 25. Laudemium auf 1 Ackerstück der Ratiborer Propstei.*

Der Propst des Ratiborer Kreuzstifts verkauft dem bürgerl. Fleischermeister Anton Schafartzyk ein Stück Land, 50 Ellen lang, 40 Ellen breit, vor dem neuen Tor bei Unser Lieben Frauen zu Ratibor für 15 Thl. schles. Käufer, der darauf 1 Scheune bauen kann, verspricht die propsteiliche Jurisdiktion anzuerkennen, sich unterwürfig zu machen u. als recognitionem dominii jährl. 1 Rthl. zu

zahlen. Im Fall des Verkaufs ist Laudemium samt Kanzleijura bei der Tradition u. Versehreibung zu entrichten.

Br.-St.: D 285 i, S. 358.

1772. III. 7. Laudemium auf 1 Freihaus der Ratiborer Propstei.

Bis auf Konfirmation verkauft der Propst zu Ratibor das bei der Propsteiresidenz liegende jährl. zu 3 Tagen Schmiedearbeit verpflichtete, zinsbare Haus dem bürgerl. Glasermeister Johann Adamczick für 70 Flor. od. 58 Thl. 8 Sgr. Laudemium, Konfirmations- u. Grundgerichtsgebühren zahlt Käufer.

Br.-St.: D 285 i, S. 368.

1772. III. 10. Laudemium auf 1 Freistelle der Propstei Ratibor.

Bis auf Ratifikation verkauft Johann Michael Dürrling, bürgerlicher Schmeidler, seinen vom Ratiborer Stadtgraben bis ans große Tor u. au die Psine (= Psinna oder Zinna) reichenden jährl. 32 Sgr. zinsenden Garten nebst Häusel u. Schuppen an Joseph Stieftsetzer für 450 Flor. (1 Flor. = 20 Sgr., 1 Sgr. = 12 Pfg.). Laudemium u. Ratifikation zahlt Käufer. Der Kontraktbrecher muß 40 Flor. als Wandelpön geben. *Br.-St.: D. 285 i S. 370.*

Erg.: Auf Freibesitz unter Ratiborer Propsteiobrigkeit lastete 1770/2 in Kauffällen das Laudemium.

339) *Vor 1775. Laudemium auf Rustikalbesitz in Kattern (Kr. Breslau).*

In Kattern werden Laudemien mit 10% u. Abfahrtsgelder mit 1 pro 1000 entrichtet. *O.-A. Kattern.*

Erg.: Jedenfalls auf Freibesitz unter dem Breslauer Katharinenstift lastete vor 1775 das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Die Abfahrtsgelder sind hier die Loslassungsgebühren beim Abzug unter eine andere Obrigkeit.

340) *1773. X 19. Laudemium bei künftigen Veräußerungen von Kolonistenbesitz in Schlesien.*

Die Bedingungen der schon angesetzten Kolonisten werden den noch anzusetzenden bewilligt: Ihre Stellen besitzen sie laut Erbverschreibung; Haus u. Stallung wird ihnen erbaut, Scheunen müssen sie mit freiem Bauholz gegen Entschädigung von 15 Rthl. selber bauen. Ein Morgen von ihrem Terrain wird auf kgl.

Kosten gerodet, das übrige müssen sie kultivieren mit geschenkten Gerätschaften. Jeder zinst nach 8 Freijahren pro Morgen jährl. 3 Gr. Statt der Frondienste schlägt jeder im Jahr 8 Klaftern Holz. Von Werbung u. Enrollierung sind sie frei. Sie u. ihre Kinder sind untertänigkeitsfrei, „jedoch dergestalt, daß ihre Stellen bey etwanigen künftigen Verkäufen dem gewöhnlichen Laudemio unterworfen sind." *Korn: Edikte Bd. XIV, S. 99 – 101.*

Erg.: Die seit 1773, ja seit 1766 (Nr. 336) robot-, laudemien- u. markgroschenfrei erworbenen Kolonistenbesitzungen waren in Verkaufsfällen laudemienpflichtig. (Vergl. Nr. 344, 348, 378.)

341) *1778. IV. 23. Branntweinlaudemium auf der Teichmühle zu Wenig-Nossen (Kr. Münsterberg).*

Der Kamenzer Abt bekennt, daß er dem Teichmühlenbesitzer zu Wenig-Nossen, Ignatz Kahlert, das bisher gunstweise bewilligte Branntweinurbar gegen 200 Guld. rhein., 3 Thl. schles. jährlichen Zins u. 10% Laudemium bei jeder Veränderung des Besitzers in „Erbpacht" [1]) gegeben habe. Er kann Branntwein brennen, destillieren, quartweise u. einzeln in u. außer dem Hause verkaufen u. diese Gerechtigkeit veräußern. *Br.-St.: D 192d fol. 111.*

Erg.: Auf dem Branntweinurbar der Teichmühle zu W.-N. lastete seit 1778 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Branntweinlaudemium mit 10% des Preises resp. Wertes. (Vergl. Nr. 184, 190, 194, 205).

342) *1778. Lehnware auf der Lehnscholtisei zu Ober-Briesnitz (Kr. Sagan).*

Nach Aufzeichnungen des Franciscus Kahl, Canonicus Regularis Saganensis p. A. Prior, von 1778 über die Gerechtsame des Saganer Augustiner-Stifts sind in Ober-Briesnitz 1 Lehnschulze, 27 Bauern, 16 Gärtner, 23 Häusler u. Hausleute. Die robotfreie Lehnscholtisei hat 3 Erb- u. 2 Lehnhufen, wovon eine zum Gericht gehört. Zum Lehn gehört 1 freie Schaftrift, frei Mälzen, Backen, Schlachten, Branntweinbrennen u. schenken. 1 Garten zinst dem Gericht. Die Lehnscholtisei hat jährl. zu entrichten 6 Rthl. für das

[1]) 1791. X. 20. beurkundete der Kamenzer Abt, daß „Erbpacht" das „wahre Eigentum" bezeichne u. in den nächsten Kaufbriefen zur Vermeidung von Irrtum „Eigentumsweise" gesetzt werden solle. (Ebend. fol. 112).

Lehnroß, 2 Rthl. 7 Sgr. 8 Pfg. Zinsen für die Hufen, für 1 Auengärtel 8 Sgr., für 2 Scheiben auf der Aue 4 Sgr., Getreidezinsen, Burggetreide [1]) an die Herrschaft, 16 Sgr. für den Schank, 9 Sgr. 4 Pfg. für die Schmiede, 1 Rthl. 18 Sgr. für das neue Schankhaus, 18 Sgr. für ½ Schulter, 3 Rthl. 6 Sgr. für das Vogtessen am großen Dingtag zu Weihnachten. Der Schulze bekommt vom Mieter seiner Schmiede jahrl. 6 Thl. schles. 6 Ggr., vom Häusler No. 63 3 Sgr. 9 Pfg. Grundzins für einen Fleck, vom Dreschgärtner No. 31 9 Sgr. 4 Pfg. Grundzins. Bei Veränderung des Besitzers der Scholtisei u. des Dominiums erhält der Abt von der Scholtisei an „Lehn Waare“ 100 Rthl., Carbona Prioratus 2 Rthl., die Kanzlei an Expeditionsjura incl. Stempel mund. et Sigill. 10 Rthl. 11 Sgr. 3 Pfg. Der robotfreie Bauer Balthasar Bürger No. 20 hat lehnweise die Schafgerechtigkeit, wofür er bei jeder Neuwahl der Herrschaft 4 Rthl. an Lehnware zahlen muß u. der Kanzlei pro expeditione 1 Flor. Er besitzt 10 Freiruten, vom zuerkauften Zinsacker gibt er Geld-, Getreidezins u. Burggetreide. Die 2 Freibauern No. 9 u. 10 sind als solche vom Zins u. Burggetreide, außerdem von Mühlfuhren frei. Die Bauern No. 25, 26, 27 sind wegen der herrschaftl. Oberteiche auf ihren Äckern vom Zinsgetreide frei. Der Bauer No. 2 zinst nur das halbe Zinsgetreide, weil der Nieder-Fauden oder Röhnisch Teich z. T. auf seinem Acker liegt. 2 freie Bauerngüter, No. 5 u. 12, müssen jährl. Zinsgetreide abliefern. Die 2 Freibauern zinsen seit 1614 jeder 16 Sgr., die Bauern u. der Schulze von seinen 3 Zinshufen pro Hufe 13 Sgr. 4 Pfg. u. 2 Schl. Dreikorn. Dazu geben die Bauern Ehrungen u. Schultergeld, verrichten Brennholz-, Getreide-, Bau-, Fischfuhren, das Teichfischen für 1 Karpfe u. Teichpflugarbeit. Die 2 Freibauern No 9 u. 10 spannen zusammen u. machen die weitesten Fuhren, wöchentlich wenigstens 2 Mal bis Frankfurt, Liegnitz, Glogau, holen Weihnachten 2 Mal Küchenholz u. einmal Brettklötzer aus der fürstl. Heide, aus dem Lembergischen (= Löwenberger) Steinbruch Mühlsteine, verfahren weithin das herrschaftliche Kraut u. Fische für 1 Karpfe pro Wagen, verrichten ungemessne Baufuhren beim Stift, dessen Vorwerken, Mühlen,

[1]) Das einst auf die herzogl. Saganer Burg abzuführende Burggetreide hat das Stift nebst den Schoß- u. Kuhzinsen, zusammen 14 Rthl. 4 Sgr. 8 Pfg., 1601. IX. 29. vom Kaiser Rudolf II. erblich erkauft.

Teichen u. der Ziegelei. Die „kleine Gemeinde“ verrichtet ungemessne Handdienste: Grashauen, -dörren, Flachsraufen, -brechen, Krautbehacken, Schilfhauen, Fischen, Streurechen etc., Holzhauen, Vorwerksbauarbeit, Spinnen oder Wirken. Der Garten No. 35 hat seit 1685 für jährl. 24 Sgr. Zins die Erbschneiderei, der Garten No. 40 seit 1773 die Erlaubnis zur Erbauung einer Ölpoche gegen jährl. Zins von 1 Rthl. 10 Sgr., das Häusel No. 44 das Privileg der Erbschusterei, muß ablösbare Spinn- u. Jagddienste verrichten. Der Gärtner No. 31, die 2 Kirchenväter u. der Gebieter des Dorfs (= Gemeindediener) dienen der Scholtisei. Die Hausleute verrichten ungemessne Handdienste. Bei den Jagddiensten der Gemeinde stellen die Gärtner die Netze, die Hausleute bekommen für 1 Hasen 1 Sgr. Fangelohn.

Br.-St.: D 288b.[1])

---

[1]) Zu Nieder-Briesnitz (Kr. Sagan) ist 1778 ein vom Stift aus 2 Bauerngütern, 1 Mühle u. der Scholtisei zusammengekauftes Gut: 1613 kaufte das Stift das Gut des Caspar Maschke von 27 flämischen Ruten u. verkaufte es 1620 an Augustin Cornelius Magno aus Schönborn. Letzterer erwarb 1651 von Johann Fechner die Wassermühle, weil im Gehölz gelegen Holzmühle gen., wovon jährl. 3½ Thl., 4 Hühner zu zinsen waren, außerdem von Michael Petzold 1626 2 flämische Hufen. Diese Güter wurden damals die „Maschkey“ u. „Petzeley“ genannt. 1778 war dieser Besitz Rittersitz, weil obiger Cornelius sich als erster Bürgermeister v. Sagan nobilitieren ließ u. August Magnus v. Rottenbach hieß. Nach dessen Ableben ward 1671. VIII. 31. dieser Rittersitz an den Saganer Abt verkauft, der 1674 noch die Scholtisei, 2 flämische Hufen u. 2 Ruten, nach dem Tode des Schulzen Heinrich Grünig erstand. 1691. VII. 5. wurde eine neue robotfreie Scholtisei mit 3 flämischen Hufen dem Adam Heinrich verkauft mit Schlachten, Backen, Branntweinbrennen u. Schenken. Das Bier ist vom Ober-Briesnitzer Lehnschulzen zu nehmen. Der Besitzer hat das Gebieten in der Gemeinde zu besorgen. Diese Scholtisei hat 78 Beete durch 1 Gewende bis an den Querweg, u. oberwärts 24 Beete bis ans Heinrichsgässel u. unterwärts ca. 54 Beete bis an den Viehweg. Die Besitzerin der Scholtisei No. 10 Anna Maria Grussin 1778 war zinsbar. Die 6 Freibauern No. 1, 3, 4, 5, 7, 9 entrichten Fuhren wie zu Ober-Briesnitz. Hofdienstfrei ist außer der Scholtisei der Freigarten No. 11 u. 17, der herrschaftl. Teichwärter No. 19 u. der Kirchvater, so lange sie im Amt sind. Nach Zinsregister von 1417 sind dort 7 Bauernhufen, 1½ Ruten; jede Hufe zinst jährl. 1 Mk., also die Rute 4 Gr., u. leistet Fuhren u. andre Dienste. Die Bauern entrichten kein Zinsgetreide, doch müssen sie von 1 flämischen Hufe soviel Dezem geben als die Ober-Briesnitzer von 1 Landeshufe, also noch einmal soviel. Die 4 Dreschgärtner No. 21—24 u. die Hausleute verrichten ungemessne Handdienste. (Ebend.)

Erg.: Nur auf dem Lehnbesitz der Scholtisei in O.-B. unter dem Saganer Stift lastete 1778 bei Veränderung in herrschender und dienender Hand ein fixiertes Laudemium, während der freie Erbbauernbesitz davon frei war.

1778. Laudemium auf der Lehnscholtisei zu Diebau (Kr. Sagan).

Zu Diebau od. Dibow besitzt der Schulze 1 flämische Hufe als Lehn mit frei Backen, Schlachten, Brau- u. Branntweinurbar nebst Kretscham, Schaftrift u. Gerichtseinkünften. Zur Scholtisei gehört eine Holzung von $^{28}/_{30}$ Stallung, doch ist zw. 1771 u. 1775 meist das Holz verkauft worden. 1623 ward der Schulzengarten zum Vorwerk gezogen. Bei Veränderung des Abtes oder Scholtiseibesitzers müssen 30 Rthl. Laudemium, 2 Rthl. Carbona Prioratus, 6 Rthl. 17 Sgr. 6 Pfg. Kanzleijura incl. Stempel, Mund. u. Sigill. entrichtet werden. Schulz[1]) u. Bauern müssen Wollfuhren, Kraut- u. Rübenfuhren, Pflug- u. Fischfang-Dienste leisten. Die 4 Dreschgärtner Nr. 3—6 gehören zum Vorwerk in Diebau.

Br.-St.: D 288 b.

Erg.: Nur auf der Lehnscholtisei in D. unter dem Saganer Stift lastete 1778 bei Veränderungen in dienender u. herrschender Hand ein fixiertes Laudemium.

1778. Laudemium auf der Lehnscholtisei zu Alt-Kleppen[2]) (Kr. Sagan).

Zum Lehn der Scholtisei Alt-Klepen im Kreise Naumburg u. Fürstentum Sagan gehört 1 freie Schaftrift, frei Mälzen,

[1]) 1790 ist diese Lehnscholtisei für 400 Rthl. „gleichsam in ein Alodium“ verwandelt worden. (Ebend.)

[2]) Zu Deutschmachen (Kr. Sagan), Schönbrunn, Dittersbach, Ober-, Mittel- u. Nieder-Küpper, Lentschen, Reichenbach, Rengersdorf, Popowitz, Neu-Waldau (alle Kr. Sagan), die 1778 dem Kloster zu Sagan gehörten, war kein rustikaler Lehnbesitz. Zu Kalkreuth (Kr. Sagan) hatte das Stift die Scholtisei No. 1 1332 von Otto v. Predlanz u. Heinr. v. Gebeltzsch erkauft. Diese war anfangs vom Stift verlehnt, dann aber erblich verkauft worden. Sie umfaßte 1778 3 Hufen u. 3 Ruten, darunter $1^1/_2$ Zinshufen, dazu 1 Auenfleck mit freiem Backen, Schlachten, Branntweinbrennen u. Schenken (herrschaftl. Bier aus Schönbrunn), mit freier Schaftrift für 200 Schafe, 1 Teichel, 1 Dienstgärtner No. 14, der täglich für 7 Pfg. u. Kost arbeiten, in der Ernte mit 2 oder 3 Sicheln schneiden u. dann dreschen muß. Schulz u. Bauern besitzen insgesamt 5 freie Hufen u. 9 Ruten, u. 12 rustikale od. zinsbare Hufen. Die Freibauern No. 1, 2, 6, 7, 12 sind vom Getreidezins,

Brauen, Schenken, Backen, Schlachten, die Gerichtsbarkeit, 1 Frei- u. 1 Lehnhufe, zum Allod aber ½ Hufe, 3 Klepstücke, der Bruch, das Weichmann- u. Altmann'sche Stück, die für 250 Rthl. zusammen erkauft sind. Der Schulze muß 2 Tage Dünger fahren, 4 Tage für Kost in der Ernte schneiden, Baufuhren bei der Kirche u. Propstei verrichten, Traktement- u. andere Gemeindegelder zahlen. Für die Wollfuhren entrichtet er jährl. 20 Sgr. Bei Veränderung des Dominii u. Besitzers sind 40 Rthl. zu zahlen, ad Carbonam Prioratus 2 Rthl. u. an die Stiftskanzlei 8 Rthl. Expeditionsjura. Diese Scholtisei ist männliches Lehen, jedoch sind des Schulzen Johann Heinr. Knobels Tochter Josepha u. die 3 Söhne Franz Joseph, Ignatz Benjamin, Karl Josua Kraft 1779. VIII. 23. als Erben erklärt worden. 1790 ward die Lehnscholtisei für 500 Rthl. „gleichsam in ein Allodium" verwandelt worden. Dort wohnen noch 2 Bauern No. 5 u. 6, 16 Häusler No. 16—26, No. 39 ist dienstfrei, No. 39—42, 3 Großgärtner No. 10—12, 3 Dreschgärtner No. 13—15. *Br.-St.: D 288 b.*

Erg.: Nur auf der Lehnscholtisei in A.-K., unter dem Saganer Stift, lastete 1778 bei Veränderung in herrschender und dienender Hand ein fixiertes Laudemium.

1778. Laudemium auf der Lehnscholtisei zu Zedelsdorf (Kr. Sagan).

Die Lehnscholtisei zu Zedelsdorf bei Nanmburg, No. 1, ist ein männliches Lehen, hat freien Schank, doch muß Bier u. Branntwein aus der Propstei zu Naumburg genommen werden. Für das Lehnroß ist jährl. ½ Mk. od. 9 Sgr. 4 Pfg. u je ½ Schl. Hafer u. Korn zu entrichten, als Ehrung 2 Hübner u. ½ Schock Eier. Der Schulze muß Woll-, Dünger-, Streu-, Schaflaub- u. Baufuhren verrichten u. jährl. in der Ernte 2 Tage schneiden. Bei Veränderung des Lehnsherrn oder des Besitzers müssen 30 Rthl. entrichtet werden, außerdem 2 Rthl. ad Carbonam Prioratus u. 6 Rthl. 17 Sgr. 6 Pfg. Kanzlei-Expeditionsjura.

Bauern, Gärtner u. Häusler dienen wie die zu Ober-Briesnitz. *Br.-St.: D 288 b.*

Ehrungen u. Schloß-Mühlbaudiensten frei, doch müssen sie weite Fuhren verrichten bis nach Liegnitz etc. Die Geschoß- u. Kuhzinsen betragen 5 Schock 24 Gr. (Ebend.)

Erg.: Nur auf dem Lehnbesitz lastete in Z. unter Saganer-Stiftsobrigkeit 1778 bei jeder Veränderung in herrschender u. dienender Hand ein fixiertes Laudemium.

343) *1779. X. 4 Laudemium auf 1 Freistelle in Seifersdorf (Kr. Liegnitz).*

Die Oberamts-Regierung in Glogau führte in den Gründen eines Erkenntnisses vom 4. X. 1779 an: „Wenn gleich die Entrichtung des laudemii von den Grundstücken der Unterthanen in den Dörfern besonders von . . Freistellen, . . . in den Schlesischen Rechten sattsam fundiret ist, wie in causa des Guder wider den v. Förster auf Seifersdorff in drei Instanzen entschieden worden, . . wenn gleich in dem . . alten Kaufbriefe der Entrichtung des laudemii nicht gedacht wird, indem dergleichen in dem Provinzial- oder Gewohnheitsrecht sich gründende Abgabe nicht expresse stipuliret werden durfte". *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 86 Anm.*

Erg.: Auf 1 Freistelle in S. lastete um 1779 das Laudemium, nach richterlichem Urteil schon aus Provinzialobservanz zu zahlen.

344) *1783. I. 18. (Glogau) u. II. 3. (Breslau). Laudemien auf Kolonistenbesitz in Schlesien.*

Die auf dem Lande in Schlesien sich possessioniert machenden Ausländer werden beim Ankauf ihrer Stellen durch Gerichts-Obrigkeiten u. Dorfgerichte mit übertriebenen Gerichtssporteln dezimiert u. dadurch wird ihr Etablissement ungemein erschwert. Es sollen vielmehr von den gegen kgl. Bonifikation neu erbauten Kolonien- u. Häuslerstellen für anziehende Ausländer u. invalide Soldaten, die das erste Mal umsonst oder gegen geringes Geld überlassen werden, am allerwenigsten von den ersten Erwerbern Sporteln gefordert werden. Doch auch Ausländer, die sich zum ersten Mal in alten Dörfern oder Kolonien eine erbliche Stelle kaufen, sollen außer den etwa feststehenden Laudemiengefällen von allen übrigen Sporteln an Verreichsgebühren, Zählgeldern etc. befreit sein. *Korn: Edikte, Bd. 18, S. 3.*

Erg.: Die seit 1783 nach Schlesien ziehenden Kolonisten mußten bei erkauften Laudemialstellen Laudemium entrichten, waren jedoch sportelnfrei (Vergl. Nr. 336, 340, 348, 378).

345) *1783. Laudemium auf den Besitzungen der Freisassen, Richter, Müller, Kretschmer u. Professionisten, sowie der Dominikalisten in den Fürstentümern Neisse u. Troppau.*

Nach Urbarien u. Kontrakten werden im Neissischen u. Troppauischen die Laudemien nur von Freisassen, Richtern, Müllern, Kretschmern u. Professionisten, sowie Dominikalisten entrichtet. *Grünberg: a. a. O., Bd. II, S. 409.*

Erg.: Nur vom Freibesitz der Rustikalisten und der Dominialland besitzenden bäuerlichen Dominikalisten wurden 1783 in den Fürstentümern Neisse und Troppau Laudemien entrichtet.

346) *1783. Laudemium auf dem meisten Rustikalbesitz im Fürstentum Teschen u. auf allen Besitzungen unter der Herrschaft Oderberg.*

Im Teschnischen wird das Laudemium vielfach von allen Untertanen mit 10% entrichtet. Nur auf der Herrschaft Oderberg betragen diese Gefälle bei den Freisassen 10%, bei den andern Untertanen 5%. *Grünberg: a. a. O., Bd. II, S. 409.*

Erg.: Im Fürstentum Tesehen lasteten 1783 Laudemien mit 10% des Kaufpreises auf Frei- u. vielfach aueh auf Robotbesitz, 2 Jahrhunderte früher nur auf Freibesitz (Nr. 79). Dagegen war der Freibesitz unter Oderberger Herrsehaft mit 10%, der Robotbesitz mit 5% laudemienpflichtig.

347) *1785. VI. 27. Laudemium auf dem Kretscham zu Höfchen-Kommende (zu Breslau gehörig).*

Bis auf Konfirmation der Breslauer Kommendeamts-Obrigkeit verkauft Johann Christian Münster seinen erb u. eigentümlichen, robot-, sehankzins- u. beschwerdefreien Kretscham nebst Wohngebäude u. Stall zu Höffchen auf Grund der ihm von der Kriegs- u. Domänenkammer 1785. III. 8. erteilten Erlaubnis dem Bäcker Samuel Gottlob Seholtz in Gabitz für 600 Rthl.

Der jährl. Zins an den Besitzer des Freiguts Höffehen beträgt 21 Rthl. Käufer hat auch die auf Freigut Höflchen haftende Baekgereehtigkeit vom Besitzer Johann Scholtz für jährl. 4 Thl. schles. gemietet, übernimmt die Kauf-, Konfirmations-, Verreichs-, Laudemialgelder u. andere Kosten. Die Grenzen des Fundus sollen dem Käufer vom Verkäufer bei der Naturalgewähr gehörig angewiesen werden. Das Bier ist von der Kommende zu beziehen Die Branntweinbrennerei hat er nur so lange, wie sie das Freigut

nicht ausübt. 1785. VI. 27. erfolgte die Konfirmation vom Amtsjustiziar, Administrator u. Amtskanzlisten.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 G. fol. 164.

Erg.: Auf 1 Freistelle unter der Bresl. Kommende zu H. lastete 1785 beim Verkauf das Laudemium und nach anderen Beispielen unter den Kaufkosten auch der Markgroschen (Vergl. Nr. 304 u. a.).

348) *1786. Laudemium auf dem Grundbesitz der Freileute, Häusler u. Kolonisten, Markgroschen auf dem der Groß- u. Dreschgärtner in Kranz (Kr. Wohlau).*

Laut Urbar sind in Kranz 16 Freigärtner, Häusler, 7 Kolonisten, je 8 Groß- u. Dreschgärtner. Die Dresch- u. Großgärtner geben beim Verkauf ihrer Stellen vom Thl. schles. den Markgroschen mit 1 Sgr. u. 2 Gulden Konfirmationsgebühr, die Freileute, Häusler u. Kolonisten geben das Laudemium, 10%, Konfirmationsgebühr „nach verschiedenheit ihrer nahrungen 2 Gulden oder auch Dukaten." Laudemien u. Markgroschen werden bei jeder Veränderung, bei Käufen oder „Zufall durch Erbschaft" entrichtet. Die Dorfgerichte erhalten vom Thl. schles. 2 Gröschel Zählgeld. *O.-A. Kranz (II).*

Erg.: Auf dem Freibesitz unter Ritterobrigkeit in K. lastete 1786 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% des Preises resp. Wertes, der Markgroschen aber auf dem Robotbesitz mit $4^1/_6$%, worin sicherlich die Verreichs- und Zählgebühren enthalten sind (s. Nr. 503).

349) *1786. Laudemium der Freibauern u. Freileute in Wahren (Kr. Wohlau).*

Von den 4 Freibauern u. den Freileuten in Wahren wird bei jeder Besitzveränderung der 10. Thl. des Kaufpretiums als Laudemium entrichtet, gleichviel, ob Kinder oder andere eine Stelle kaufen oder ihnen eine solche durch Erbschaft zufällt, von den 9 Robotbauern, den Groß- und Dreschgärtnern aber der Markgroschen, d. i. vom Thl. schles. 1 Sgr. *O.-A. Dyhernfurt.*

Erg.: Nur auf dem Freibesitz in W. lastete 1786 das Laudemium mit 10% des Preises oder Wertes in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, auf dem Robotbesitz dafür der Markgroschen mit $4^1/_6$%, sicherlich incl. Verreichs- und Zählgeld (s. Nr. 503).

350) *1787. I. 6. Laudemium auf allen Rustikalbesitzungen in Ober-Arnsdorf (Kr. Strehlen od. Schweidnitz).*

Bei jedem Verkauf aller untertänigen Possessionen in Ober-Arnsdorf incl. des Freihufners wird Laudemium auch von Deszendenten in Erbschaftsfällen mit 10% entrichtet.

Koch: a. a. O., Bd. II, S. 25.

Erg.: Auf Frei- und Robotbesitz in O.-A. lastete 1787 in allen Kauffällen, auch wenn ein Deszendent von den andern Deszendenten die Erbschaft käuflich erwarb, das Laudemium mit 10% der Kaufsumme.

351) *1789. Laudemium auf Freibesitz in Tiergarten (Kr. Wohlau).*

Unter den 13 Erbbauern befinden sich in Tiergarten 2 Freibauern mit je 1 Hufe u. 1 Freibauer mit $1^1/_2$ Hufe. Zum Teil frei sind 2 Bauern mit je $^1/_2$ Hufe. Außerdem wohnen dort 17 Erbfreigärtner, 5 Erb- u. 1 Miet-Angerhäusler, 15 Erbgroßgärtner, 16 Erbdreschgärtner, dazu Hausleute. 2 Freibauern sind völlig dienstfrei, der dritte muß „trotz seiner einen Freihufe" einige Ackerarbeit tun. Mit 10% „laudemial sind nur die 3 Freibauern, 12 Freigärtner u. 8 Stellen" (meist Angerhäusler, doch auch Freigärtner). Im Fall die Miet-Angerhäuslerstelle erblich ausgesetzt würde, wird sie laudemienpflichtig. „Die Laudemien finden bei Erben u. Erbnehmen auch in auf- u. absteigender Linie statt .... Wenn 2 Unterthanen ihre Stellen vertauschen, wird nur vom Quanto des aufgeldes das Laudemium der Herrschaft bezahlt." Die 3 Müller geben an Kaufgebühren der Herrschaft bei jedesmaliger Besitzveränderung 3 Dukaten. Die sämtlichen Robotbauern zahlen bei Besitzveränderungen weder Laudemien noch „Marktgroschen", sondern nur jedesmal 1 Dukaten der Herrschaft, die Groß- und Dreschgärtner je 1 Rthl. 10 Sgr. *O.-A. Tiergarten.*

Erg.: Nur der Freibesitz zu T. war in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen 1789 laudemial. Abgesehen vom geminderten Laudemium in Tauschgeschäften betrug es 10% des Kaufpreises resp. Wertes. Der Robotbesitz war laudemien- u. markgroschenfrei u. nur zu geringen fixierten, jedenfalls Konfirmations- oder auch Verreichsgebühren verbunden.

352) *1790. X. 16. Laudemium u. Markgroschen auf 1 Freistelle zu Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Der Kommendeamts-Administrator u. Kanzlist bestätigt dem Gottfried Erbar den Verkauf der zu seiner Stelle gehörigen

2 robotfreien, jährl. 8 Rthl. 8 Ggr. zinsenden Morgen Herdainer Feldaeker an David Schmidt für 250 Thl. sehles. Die Stelle ist frei von Steuern, Vorspann, Lieferungen u. Feuer-Soeietätsbeiträgen. Bei jedem Verkauf erhält die Grundherrschaft das Laudemium mit 3% nebst den gewöhnlichen Markgroschen, Zählgeld, Schreibgebühr u. Geriehtskosten. Gehen aber die Äeker auf die leibliehen Kinder über, so sind sie vom Laudemium frei, doeh zu den andern Sporteln verpfliehtet.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Komm. 54 G, fol. 213.

Erg.: Auf 1 Freistelle der Herdainer Äeker zu N. lastete 1790 Laudemium mit 3% des Kaufpreises u. Markgroschen bei jedem Verkauf außer in Deszendentenfällen, wo nur der Markgrosehen gezahlt ward.

353) *1791. I. 17. Laudemium auf den meisten Rustikalbesitzungen in Tschechnitz (Kr. Breslau).*

In Tseheehnitz wohnen 5 Bauern, 18 Frei-, 15 Dresehgärtner u. 8 Angerhäusler. Außer den Bauern, dem Müller u. Fiseher hat niemand erbliehe Äeker im Felde, sondern nur Garteneinfall u. etwas Mietaeker. Die Stellen sind insgesamt erblieh u. mehrenteils laudemial. Die Mühle ist laudemial u. robotfrei.

Cod. dipl. Sil. IV, S. 188/90.

Erg.: Auf der freien Mühle u. den meisten Rustikalgütern in T. lastete 1791 das Laudemium. Wieweit es auf Robotbesitz übergegangen war und ob es auch in Erbfällen entriehtet ward, ist hiernaeh nieht zu entseheiden (Vergl. Nr. 467).

354) *1791. Laudemium auf 1 Freigärtnerstelle in Niclasdorf (Kr. Grottkau).*

Die Freigärtnerstelle Nr. 1 in Nielasdorf, unter Oberlandesgerieht Ratibor, war 1791 u. 1819 in allen Kauffällen, selbst von Deszendenten, mit 10% des Kaufpreises laudemienpfliehtig.

Koch: a. a. O., Bd. V, S. 44–47.

Erg.: Auf 1 Freistelle zu N. lastete 1791 in allen Kauffällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

355) *1792. Laudemium auf 12 Freistellen in Reichwald (Kr. Breslau).*

In Reiehwald sind 13 Freigärtner, 2 Häusler, 4 Dreschgärtner, dazu Inlieger. Der Erbsehulz, ein Freigärtner, ist robotfrei. Alle Freibesitzer bis auf 1 Freigärtner u. 2 Häusler, die das

Dominium von Entrichtung des Laudemiums losgelassen hat, müssen bei jeder Besitzveränderung 10 %-, einer nur $4^1/_6$ % Laudemium entrichten. 2 Freigärtner müssen einen Lehnbrief lösen. Die andern Besitzer zahlen den „Marktgroschen". *O.-A. Reichwald.*

Erg.: Nur auf Lokatoren- u. Bauern-Freibesitz unter Ritterobrigkeit in R. lastete 1792 n. vorher auf allem Freibesitz das Laudemium mit 10% resp. $4^1/_6$% des Kaufpreises oder Wertes in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, auf den Robotstellen aber der Markgroschen.

356) *1792. Laudemium auf den Freistellen in Tannwald (Kr. Wohlau).*

In Tannwald sind 18 Groß-, 3 Mittel-, 9 Klein-, 2 Dreschgärtner u. 12 Angerhäusler. Die Freigutsbesitzer entrichten bei jeder Besitzveränderung durch Kauf, Tausch oder Vererbung 10% des Kaufpreises als Laudemium. 6 Groß- u. 2 Kleingärtner müssen einen Lehnbrief lösen. Bei Käufen müssen alle Besitzer die „Zählgelder oder vielmehr Marktgroschen", vom Thl. schles. 8 Denare zahlen. *O.-A. Tannwald.*

Erg.: Nur auf dem Lokatoren- u. Bauern-Freibesitz zu T. lastete 1792 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises. Die bei allen Käufen zu zahlenden Zählgelder oder Markgroschen, vom Thl. schles. 8 Pfg. = 1 Gr., sind Sporteln u. keine Besitzveränderungsgebühren an den Grundherrn.

357) *1792. XII. 24.*

Nach Reskript von 1792. XII. 24. ist hinsichtlich der Laudemienpflicht darauf zu sehen, ob es an einem Ort als Regel angenommen wird, daß alle Fundi damit belastet sind. In diesem Fall muß der Grundbesitzer, der davon frei zu sein behauptet, die spezielle Exemtion nachweisen. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 104, Anm. 1.*

Erg.: Auf Laudemienfreiheit eines schlesischen Rustikalgrundstücks Klagende mußten seit 1792. XII. 24., wenn alle andern Besitzungen des betreffenden Dorfes laudemial waren, den Beweis für ihre Freiheit liefern.

358a) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühren auf den Scholtiseien zu Merzdorf, Langwasser, Birngrütz, Röhrsdorf (Kr. Löwenberg), Peiswitz (Kr. Goldberg-Hainau) u. auf der Schmiede zu Röhrsdorf (Kr. Löwenberg).*

Nach dem „Laudemien Register des Fürstl. Kloster-Stifts Liebenthal de Ao. 1793" hat „Herrschaftl. Laudemien oder Ab-

fartsgebühren das hiesige Fürstl. Jungfräul. Klostergestift bey Verkaufung der Güter und Gründe zu erheben“ 10% von den Scholtiseien, die die Brau-Gerechtigkeit besitzen, das sind die zu Merzdorf, Röhrsdorf, Langwasser, Birngrütz, Peiswitz u. von der Schmiede zu Röhrsdorf. *Br.-St.: F. Schw.-J. VIII 31.*

358b) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühren auf den 3 Lehngütern zu Schmottseifen, den 2 Lehngütern zu Ober-Görisseifen nebst dem Kalten-Vorwerk, dem Haynvorwerk bei Hennersdorf, dem Döring-Vorwerk bei Neundorf (Liebenthalisch), dem Gerichtskretscham zu Ober-Mois (alle Kr. Löwenberg), der Baderei u. dem Bräuurbar der Scholtisei zu Ossig (Kr. Steinau) u. auf allen in diesen Dörfern befindlichen Mühlen.*

Nach vorigem Laudemienregister zahlen Laudemien oder Abfahrtsgebühren mit 10% des Kaufpreises die Freigüter, u. zw. zu Schmottseiffen die Lehnleute Anton Schuster, Joh. Friedr. Beyer, Joh. Friedr. Arnold (No. 6, 48, 218), zu Görisseiffen die Lehnleute Joh. Friedr. Arnold, Mertin Gewinner (No. 414 u 447), bei Goerrisseiffen das kalte Vorwerk, bei Hennersdorf das Heynvorwerk, zu Neundorf das Vorwerk des Christoph Döring (No. 17), zu Ossig die „Baderey“ u. das neue Bräuurbar der Scholtisei, zu Ober-Moys der Gerichts-Kretscham, Besitzer Schuster, mit 1 Stück herrschaftl. Acker zu 2 Schl. Aussat. — Die sämtl. dortigen Mühlen entrichten von 100 13 Rthl. 14 Sgr. Laudemium. *Ebend.*

Erg.: Unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit waren 1793 die mit Bräuurbar versehenen Freischoltiseien u. die freien Lehnbesitzungen beim Verkauf mit 10% des Kaufpreises, die Mühlen aber mit ca. 13 ½% in Kauffällen laudemienpflichtig.

359a) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf den Kretschamen zu Ober-Kesselsdorf, Dippelsdorf, Süssenbach, Krummölse, Ober-Mois, Görisseifen u. Schmottseifen (Kr. Löwenberg).*

Nach ebenerwähntem Laudemienregister des Klosters Liebenthal entrichten 5% Laudemien oder Abfahrtsgebühren die unter diesem Stift stehenden Kretschame, nämlich der Kretscham zu Kesselsdorf, Dippelsdorf, Süssenbach, Krummenöls, Moys, der Kirchenkretscham u. der sog. Harten- od. Schuman'sche Kretscham u. die sog. Firle-Schenke zu Görisseiffen, der Tanzmann'sche Kretscham zu Schmottseiffen u. die Schenke zu Dippelsdorf. *Ebend.*

359b) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf den Scholtiseien zu Ullersdorf (Liebenthalisch), Hennersdorf, Ottendorf, Görisseifen, Neundorf, Hockenau (?), Dippelsdorf, Süßenbach, Häuchen, Ossig u. Schmottseifen (Kr. Löwenberg).*

Nach demselben Laudemienregister zahlen unter der Liebenthaler Stiftsobrigkeit 5% Laudemien oder Abfahrtsgebühren bei jedem Verkauf die Scholtiseien zu Ullersdorf, Hennersdorf, Ottendorf, Schmottseifen, Görisseiffen, Neundorf, Höckigt, Dippelsdorf, Süssenbach, Haenichin, Ossig u. von des letztern neuem Bräuurbar 10%. *Ebend.*

359c) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf allen Schmieden unter dem Stift Liebenthal.*

Unter der Obrigkeit des Stifts Liebenthal geben 5% des Kaufpreises bei jedem Verkauf Laudemium alle Schmieden außer der zu Rörsdorf. (Nr. 358 a). *Ebend.*

Erg.: Auf allen Kretschamen, Scholtiseien ohne Bräuurbar u. Schmieden unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit lastete 1793 in Kauffällen das Laudemium mit 5% des Kaufpreises. Zweifellos waren auch diese Besitzungen Freigüter.

360) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr auf dem Vorwerk zu Birngrütz, der Fleischerei zu Kl.-Röhrsdorf, auf 1 Gärtnerstelle zu Görisseifen (Kr. Löwenberg).*

Nach demselben Laudemienregister des Stifts Liebenthal müssen das Vorwerk zu Birngrütz, die Fleischerei zu Rörsdorf, die Gärtnerstelle des Hans Caspar Renner in Görisseifen 5% Laudemien beim Verkauf entriehten. *Ebend.*

Erg.: Auf dem Vorwerk zu B., der Fleischerei zu R. u. 1 Gärtnerstelle zu G. unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit lastete 1793 in Kauffällen das Laudemium mit 5% des Kaufpreises. Dies sind Ausnahmen, da Vorwerksbesitz mit 10%, Handwerker- u. Gärtnerbesitz mit 3% laudemial war. (Nr. 358 b u. 361). Die Fleischerei und Gärtnerstelle waren jedenfalls robotfrei.

361) *1793. Laudemium oder Abfahrtsgebühr der Bauern, Gärtner u. Häusler unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit.*

Nach obigem Laudemienregister des Liebenthaler Stifts geben dessen Bauern, Gärtner u. Häusler bei jedem Verkauf 3% des

Kaufpreises als Laudemium, wobei der Kaufpreis über 50 Mk. oder Thl. für 100 Mk. oder Thl. verlaudemiert werden muß. Dagegen gibt die Gemeinde Peiswitz von jeder Mk. 1 Sgr. oder von 100 Mk. 5 Flor. Nota: Die Ausgedinge müssen von den Verkäufern nach derselben Befund auch vergeben werden, weil in Ansehung derselben der Kaufschilling erniedrigt wird. *Ebend.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter Liebenthaler Stiftsobrigkeit haftete 1793 in Kauffällen, auch auf dem Ausgedinge, das Laudemium mit 3% resp. über 3% des Kaufpreises, also in ähnlicher Höhe wie der Markgroschen.

362) *1794. Laudemium auf der Freischoltisei zu Schadegur (Kr. Namslau).*

Dem Leutnant a. D. v. Kitzing ist als Käufer der Scholtisei zu Schadegur aus besonderen Gründen vom Kriegsminister die Hälfte des Laudemiums erlassen worden. *O.-A. Schadegur.*

Erg.: Auf der Freischoltisei zu Sch. lastete 1794 beim Kauf das Laudemium (Vergl. Nr. 383).

363) *1797. Laudemium auf allen Erbrustikalbesitzungen in Schönbrunn (Kr. Sagan).*

In Schönbrunn unter dem Saganer Augustinerstift wird von jeder erbl. Rustikalnahrung beim Verkauf 1 % des Kaufpreises als Laudemium erhoben, an Hut- u. Siegelgeld von den ersten 100 Mk. Sag. 5 Sgr., von den folgenden 100 Mk. immer 2 Sgr. 6 Pfg. Nach gerichtl. Urteil von 1791. X. 2. werden folgende Konfirmations- u. Expeditionsgebühren gefordert bis auf Änderung durch allerhöchste Landesverordnung: Konfirmationsgebühren zur Kanzlei von 100 Mk. Sag. 6 Sgr., Zählgeld von 1 Mk. Sag. 2 Kr. ans Dominium u. 1 Kr. an die Dorfgerichte, Expeditionsgebühren des Verreichsbriefes vom Bauer 1 Rthl., vom Gärtner 20 Sgr., vom Häusler 15 Sgr. Hier waren Freibauern, die vom Getreidezins und den gewöhnl. Roboten der andern 23 Schloßbauern frei waren und nur besondere Spanndienste verrichteten.

Br.-St.: F.-Sagan S. 104 ff. u. 112 (ohne nähere Signatur)- Cod. dipl. Sil. IV. S. 75 (ohne Signatur).

Erg.: Auf sämtl. Erbrustikalbesitz in Sch. unter Saganer Stiftsobrigkeit lastete 1797 in Kauffällen 1 % des Kaufpreises als Laudemium. Ein früher hier auf Lehnbesitz haftendes weit höheres

fixiertes Laudemium ist seit der Wandlung des Lehnbesitzes zu Dominialbesitz geschwunden (s. Nr. 241). Das Laudemium von 1% ist in der Höhe dem Konsens- oder Konfirmationsgeld auf bischöfl. Freigütern gleich, das mitunter als „kleines Laudemium" bezeichnet wird (s. Nr. 233 u. a.).

364) *1798. VII. 24. Laudemium auf 1 Rustikalgut in Cammerau (Kr. Neisse), Rothstedt?, Zauritz u. Mogwitz (Kr. Grottkau).*

Unter den Dominialgütern des Neisser u. Grottkauer Kreises wurden angeführt 87 Rittersitze, 61 rittermäßige Scholtiseien[1]) (incl. 3–4 rittermäßigen Rustikalgütern), darunter die zu Altewalde, Neuewalde, Mösen, Köppernig (Kr. Neisse), 3 Erbvogteien (Patschkau, Ziegenhals u. Ottmachau). Dabei werden erwähnt das Laudemialgut Camerau zu Deutsch-Wette gehörig, je ein Laudemialgut zu Rothstedt, zu Zauritz u. Mögwitz u. die freie Erbscholtisei Rickerswalde(=Ritterswalde, Kr. Neisse). *Br.-St.: F.-Neisse I92 a.*

Erg.: Auf je 1 freien Rustikalgut zu C., R., Z. u. M. unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1798 das Laudemium, nach anderen Aufzeichnungen auch auf der freien Erbscholtisei Ritterswalde (s. Nr. 216), dagegen waren die rittermäßigen Scholtiseien laudemienfrei (Nr. 323 u. 376).

365) *1798. XI. 1. Laudemium auf Rustikalgütern in Reußendorf (Kr. Waldenburg).*

Die Kgl. Urbarien-Kommission[2]) berichtete, „daß die Gutsherrschaft in Reußendorf, Kr. Waldenburg, Laudemien in Successionsfällen verlange u. die Rustikalbesitzer die Pflicht der Descendenten als wohlhergebracht u. unbestritten anerkannten"[3]).

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. I. Bd., 2. Heft, S. 263.

---

[1]) Unter dieser Signatur sind alle rittermäßigen Scholtiseien angeführt, ebenso die rittermäßigen Scholtiseien u. Freigüter des Neisser u. Grottkauer Kreises, die 1744 bürgerliche Besitzer hatten (fol. 1819).

[2]) 1784. XII. 12. ordnete der König die Errichtung von besonderen Kreis- u. Haupt-Urbarien-Kommissionen für Schlesien an zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Herrschaften u. Untertanen. (A. Wentzel: Das jetzt bestehende Proviuzialrecht des Herzogthums Schlesien u. der Grafschaft Glatz. Breslau 1839. S. 47). 1809. XII. 9. wurden diese Kommissionen in Schlesien aufgehoben und ihre Befugnisse den Landes-Justiz-Kollegien übertragen. (Korn: Edikte. Neue Sammlung Bd. 11, S. 286/7).

[3]) Anf gesetzlichem Wege wurde die Frage nach dem Deszendenten-Laudemium erst 1798 erörtert.

Erg.: In R. lastete 1798 das Laudemium auch in allen Erbfällen auf scheinbar allem Rustikalbesitz.

366) *1799. Laudemienfreiheit des Rustikalbesitzes in Merzdorf (Kr. Sagan).*

In Merzdorf werden keine Laudemien entrichtet, aber bei allen Besitzveränderungen durch Kauf oder Erbschaft von jeder Klasse der Untertanen von 1 Mk. Sag. 1 Sgr. Konfirmationsgebühren, die bei Erbschaften nach dem letzten Kaufgeld berechnet werden. Die Gerichtsgebühr für die Ausfertigung des Instruments wird nach der landesherrl. Taxe gezahlt. Die Dorfgerichte erhalten bei Verkauf u. Vererbungen von jeder Mk. Sag. 2 Kr. oder 8 Pfg. Der Gerichtsschulze ist der einzige Freibauer.

Br.-St.: F.-Sagan[1] *(ohne nähere Signatur), S. 226 ff.*

Erg.: In M. ward 1799 kein Laudemium bei Besitzveränderungen erhoben.

367) *1799. Das Streben der Ober-Amts-Regierung in Breslau nach Beseitigung der Deszendentenlaudemien in ihrem Gebiet.*

Die Urbarien-Kommission für Schlesien bat die Ober-Amts-Regierung in Breslau um eine Entscheidung über die Recht- od. Unrechtmäßigkeit der Deszendentenlaudemien. Daranf berichtete die Regierung, „daß in vielen Sachen, unter anderem in Sachen Blaschke contra Stift Leubus, Brückner contra Dominium Wüstewaltersdorf in drei Instanzen, Bäcker contra Dominium Knichwitz in zwei Instanzen die sanctio,[2] wenn auch nicht direkte, doch analoge Anwendung gefunden habe; weil Laudemien entweder pro consensu oder pro receptione genommen würden, zu den fructus iurisdictionis gehörten, die nach den gemeinen Rechten in der Regel von Descendenten in Erbfällen nicht genommen werden könnten, und weil, um allen Ausnahmen vorzubeugen, in der sanctio festgesetzt worden sei, daß keine Gebühren oder Taxen, sie rühren her wo sie

[1] Nach demselben Bericht wurden auch in Bergisdorf (Kr. Sagan) keine Laudemien erhoben, aber bei jeder Besitzveränderung vom neuen Besitzer bei der eigentüml. Übergabe oder gerichtl. Verreichung an die Grundherrschaft Verreichsgebühren vom Rthl. 1 Sgr., worunter die Zählgelder begriffen sind. Expeditions- u. Konfirmationsgebühren gehören dem Justiziar.

[2] Gemeint ist die Sanctio pragmatica von 1693. IV. 10., die nur über Sporteln handelt.

wollen, von Descendenten entrichtet werden dürften; bei dieser generellen Fassung aber der speciellen Benennung der Landemien es nicht bedurft habe." Daraufhin ward die Urbarien-Kommission durch das auf Spezialbefehl ergangene Reskript vom 25. II. 1799 angewiesen, „den Dominien, welche von haeredibus snis Laudemien fordern, bei Errichtung der Urbarien vorzustellen, daß dies nach der schlesischen Landesverfassung gegen Verbotsgesetze anlaufe, und die dagegen eingegangenen Verträge nicht bestätigt werden könnten." In den Urbarien war dieser Punkt nur selten streitig, u. an manchen Orten bestand das Deszendentenlaudemium mit Einverständnis der Zahlenden, an andern Orten bestand es wieder nicht. *Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 1, S. 265/6.*

Erg.: Ende des 18. Jhdts., u. schon seit der Mitte (s. S. 83/4), kamen auf dem Klagewege Befreiungen vom Deszendentenlaudemium vor, trotzdem es nach Urbarien oder gewohnheitsmäßig hier von Deszendenten zu entrichten war. Die Befreiung erfolgte auf Grund der um die Mitte des 18. Jhdts. aufgekommenen u. damals maßgebenden irrigen Behauptung, das Laudemium sei eine Gerichtsgebühr (fructus iurisdictionis) u. als solche nach verschiedenen Sportelordnungen (s. S. 83) von Deszendenten nicht zu zahlen.

368) *Das Schlesische Provinzialrecht über die Laudemien.*

Das Laudemium hat gar keine Beziehung auf die Untertänigkeit u. muß von freien Menschen ebensogut als von Untertanen gegeben werden. Es wird vom neuen Erwerber bezahlt nach dem Kammerzirkular vom 14. III. 1753 mit 10% der Kaufgeldor oder des Werts der Nahrung. Wenn der Gebrauch des Laudeminms in einem Ort außer Zweifel ist, so mnß der Untertan, der sich auf das Herbringen eines niederen Satzes gründet, den Beweis davon liefern. Dies ist in der Appellationssentenz vom 14. VII. 1775 des Freihänslers Guder contra Förster auf Seyfersdorff angenommen. An einigen Orten im Fürstentum Sagan werden vom Kaufpreis 10%, an anderen 1% u. 2%, an anderen von 1 Mk. 1 Sgr., an anderen fixierte Quanten als Laudemien gegeben. Ob bei Streitigkeiten die Grundherrschaft zur Erhebnng der Laudemien an u. für sich berechtigt ist oder nicht, darüber entscheidet lediglich die Ortsobservanz. Der Gebrauch der Laudemien findet sich an den meisten Orten. Es gibt jedoch sehr viele Lokalausnahmen, u. es kommen ganze Distrikte vor, wo die

Erhebung nicht gebräuchlich ist, z. B. im Herzogtum Sagan wird auf sämtlichen fürstl. Kammergütern gar keine Lehnware gegeben (Bericht der Sagan'schen Regierung vom 29. IX. 1780). Sonst wird noch jetzt an sehr vielen Orten ein Unterschied zwischen dienstbaren Nahrungen u. Freistellen gemacht, so daß nur letztere Laudemien zahlen. Dagegen werden an sehr vielen Orten von dienstbaren Grundstücken ebensoviel Landemien gegeben als von freien. An andern Orten wird wegen des Quantums nach dem Unterschied der Nahrungen u. den verschiedenen Klassen der Untertanen ein Unterschied gemacht, u. ebenso hängen alle übrigen Bestimmungen dieser Abgabe nur von der Lokalobservanz ab. An einigen Orten ist es üblich, daß die Schuldigkeit zu Landemien u. die Bestimmung des Quantums den Kaufbriefen inseriert wird, „wenn aber auch davon Erwähnung in den Kaufbriefen nicht geschehen, so ist deswegen der Unterthan davon nicht befreit, wenn selbige nur in der Local-Observanz gegründet sind." Die Herrschaft ist nicht befugt, behufs Bestimmung der Lehnware mittels Aufnahme einer Taxe oder sonst den wahren Wert der Nahrung auszumitteln, sondern sie muß sich nach dem Kaufpreis richten, wenn gleich der Verkauf unter dem wahren Wert geschehen ist, was zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich ist. Ist das Kaufpretium falsch angegeben u. das wahre Kaufgeld verschwiegen, so steht der Herrschaft nur frei, dieses auszumitteln u. darnach die Laudemien einzufordern. Wenn bei Transferierung der Nahrungen auf einen andern Besitzer gar kein Kaufgeld stipuliert ist, so macht das Kaufgeld beim letzten Kauf den Grund der Bestimmung des Laudeminms aus. Ist ein Grundstück auf Terminzahlung verkauft, so muß doch das ganze Landeminm bei der Konfirmation entrichtet werden. Wenn ein Untertan seine Nahrung von seinen Eltern ererbt hat, oder dieselbe ihm nach deren Tode zu seinem alleinigen Eigentum von den Miterben zugeschlagen wird, so cessiert das Landemium, weil solche Übernahme keine Alienation, sondern pro continuatione possessoris anzusehen ist. Ein andres ist es, wenn der Vater dem Sohne die Nahrung verkauft. Indessen kann durch rechtsbeständige Lokalobservanz das Laudemium auch auf den Fall, wenn Kinder von Eltern die Nahrungen ererbt haben, ausgedehnt werden, wenn nur an diesem Orte die Erhebung in diesem Fall von jeher u. zwar öffentlich

geschehn ist (Urteil vom Kgl. Tribunal 1760 in Sachen Mousquetier Schwaner contra Stift Leubus). Wenn nach dem Tode des ersten Ehegatten der Überlebende vermöge Gütergemeinschaft im Besitz des Guts bleibt, so ist keine Lehnware zu erlegen, weil nur das bereits vorhin gehabte condominium fortgesetzt wird (Appellationsurteil von 1775). Keine Witwe ist verbunden, ihre Nahrung bei Wiederverheiratung ihrem Manne wieder verreichen zu lassen (Urteil von 1776). Wenn sie aber das völlige Eigentum auf ihn übertragen will, so muß or Laudemium zahlen. Vom Laudemium, welches recognitionem dominii zu Grunde hat, sind die Gerichtsgebühren verschieden. *Stylo-Westarp: a. a. O., Bd. II, S. 279—84.*

In der Regel war ein alleiniger Erbe (Sohn) laudemienfrei, doch bei entgegengesetzter Lokalobservanz laudemienpflichtig; ebenso waren nicht in Kaufbriefe inserierte oder strittige Laudemien zu entrichten, wenn sie die Ortsobservanz erforderte. Der überlebende Gatte gab vom geerbten Besitz kein Laudemium, wohl aber der 2. Ehegatte bei eigentümlicher Übertragung jenes Besitzes auf ihn.

Vom Ausgedinge wird nach Schlesischem Provinzial-Recht kein Laudemium gegeben. Von Ausgedingen kann kein Laudemium genommen werden laut Präjudikaten.

Vater: Repertorium, Bd. I, S. 387/8.

„Bei dem Verkauf der Bauergüter pflegen ex observantia generali die Verkäufer, Eltern oder Fremde, von dem Käufer einen Auszug oder Ausgedinge entweder auf Lebenszeit oder einige bestimmte Jahre, entweder sich selbst oder andern Personen, z. B. ihren Kindern, an Naturalien oder Geld zu reserviren. Diese Aussätze machen partem pretii aus und beschweren das Gut; es ist demnach per Circulare den 17. Januar 1774 befohlen worden, daß die Gutsherrschaften bei Firmation solcher Käufe sorgfältig dahin sehen sollen, daß die Ausgedinge nicht so übermäßig stipulirt werden, daß der neue Wirth dadurch zu sehr beschwert wird.“ *v. Pachaly: Schlesisches Provinzial-Recht, S. 71.*

„Selbst das etwa von Eltern oder andern Verkäufern reservirte Ausgedinge macht dabei keinen Unterschied, und kann von diesem Reservato, wenn gleich die niedere Bestimmung des Kaufpreises daher rühret, kein Laudemium gefordert werden.“ (Beispiele v. J. 1770). *Stylo-Westarp: a. a. O. im Mskrpt. Zusatz zu S. 283.*

Die in den Fürstentümern Schweidnitz - Janer hie u. da in Dörfern zerstreut liegenden kleinen nicht adligen Lehen sind nicht ordentliche Lehen. Es findet daher hier ganz die in den gemeinen Rechten verordnete Erbfolge statt. Nach Willkür kann der Lehnmann über das Lehen unter Lebenden oder auf den Todesfall verordnen, es verkaufen oder verpfänden ohne Genehmigung. Jeder neue Besitzer erhält, ohne sich um die Lehnsfähigkeit bewerben zu müssen, die Belehnung bei der Oberamtsregierung u. muß dafür nach dem Kauf 10% des Kaufpreises zahlen.

»Beiträge zur Kenntniß des Schlesischen Provinzial-Rechts für Geschäftsmänner«. Breslau 1830, S. 88/89.

§ 17. Man leitet das Laudemium „gemeiniglich aus der Beschaffenheit der heutigen Bauerngüther her, die vermöge der Verbindlichkeit zur Beurbarung, der Schuldigkeit zur Erlegung eines canonis und dergleichen übrigen damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten in genauem Verhältniß mit den emphiteusibus stehen. Diese Abgabe kommt in allen Instrumenten unter der Benennung: Anf- u. Abzugsgeld vor. Sie wird auch schlechtweg Aufzugsgeld genannt, und auf dem Lande pflegt sie wohl mit dem Nahmen: Abzugsgeld belegt zu werden. Sie wird sonst auch der Markgroschen genannt."

§ 19. „Das Quantum der zu erlegenden Laudemiengelder ist regulariter 10 Procent der Kaufgelder oder des Werths der Nahrung". *Stylo-Westarp: a. a. O. Bd. II, Sectio VII, § 17 u. 19.*

„Ob aber bei entstehenden Streitigkeiten eine Grundherrschaft zur Erhebung dor Laudemien an nnd für sich berechtigt anzunehmen sey oder nicht, darüber entscheidet lediglich die Lokal-Observanz eines jeden Orts. Der Gebrauch der Laudemien findet sich zwar an den mehresten Orten, daher ist auch in Sachen Guder c. Förster, worin sonst der Lokalgebrauch der Erhebung der Laudemien an und für sich außer Zweifel war, in rationibus sententiae II. Instantiae des Ober-Landesgerichts zu Glogau de 14. Juli 1775 angenommen, daß denen Grundherrschaften der Regel nach dem Zeugniß des von Friedeberg nur der Notorietät gemäß, die Erhebung zustehe. Es giebt jedoch dabei im Allgemeinen sehr viele Lokal-Ausnahmen, und es kommon ganze Districte vor, wo die Erhebung nicht gebräuchlich ist. — An manchen

Orten wird ratione quanti nach dem Unterschiede der Nahrungen und den verschiedenen Klassen der Unterthanen eine Distinction gemacht, und eben so hängen alle übrigen Bestimmungen dieser Abgabe allein von der Local-Observanz ab. — An theils Orten ist gewohnlich, daß die Schuldigkeit zu den Laudemien, in gleichen die Bestimmung des quanti denen Kaufbriefen inseriret wird; wenn aber auch davon Erwähnung in den Kaufbriefen nicht geschehen, so ist deswegen der Unterthan nicht davon befreiet, wenn selbige nur in der Local-Observanz gegründet ist".

Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 105/6 Anm. aus Stylo's handschriftl. Werk über die Schles. Prov.-Rechte.

„Es wird das Laudemium loco der bei adlichen Lehngütern üblichen Investitur pro recognitione novi possessoris in surrogatum der von Rittergütern zu leistenden Kriegsdienste entrichtet, und dieser Grund hat keine Rücksicht auf die Obergerichte, damit stimmt auch die Oelsnische Landes-Ordnung P. II art. 6 überein".

„Diese bei der Veräußerung eines Rustical-fundi an das confirmirende iudicium zu entrichtende Abgabe heißt entweder laudemium, und beträgt alsdann 10 Procent vom Kaufpretio, manchmal, aber selten weniger. Marktgroschen heißt es, wenn vom Thlr. Schlesisch des Kaufpretii etwas, 2, 3, gemeiniglich 4 Kreutzer abgegeben wird. Alles kommt hier auf die Observanz eines jeden Orts an, doch scheint mir der Satz sicher zu sein, daß laudemium von dienstfreien fundis, mit deren Besitz keine Erbunterthänigkeit verbunden ist, der Marktgroschen aber von Robothsamen, oder wo doch die Robothfroiheit besonders reluirt werden muß, entrichtet werde".

„Wenn der Gebrauch der Laudemiengelder an und vor sich an einem Orte außer Zweifel ist, so muß der Unterthan, der sich in dem Herbringen eines mindern Satzes (als 10 Procent) gründet, den Beweis davon übernehmen. Dieser Grundsatz ist in verschiedenen praeiudicatis allhier (in Breslau) angenommen, unter andern in sententia appellatoria de 14. Juli 1775 in causa Guder contra Förster, so den 19. Januar 1776 beim Königlichen Tribunal bestätigt worden, sententia appellatoria de 22. Majii 1777 in causa Probsthey-Unterthanen contra dominium, und von 1778 in Sachen der Gemeinde zu Seyfersdorff contra dominium". In dem von dem Ober-Landesgericht zu Glogau unterm 20. XI. 1809 ein-

gereichten Entwurf des Schles. Provinzialrechts ist daher der Zusatz zu Thl. I Tit. XVIII § 716 ff. des A.-L.-R. folgendergestalt gefaßt: „Beym Mangel ausdrücklicher Verträge entscheidet über die Verbindlichkeit zu solcher Abgabe (dem Laudemium) die bei jedem Guthe oder auch am Orte wohl hergebrachte Observanz etc. Wo die Observanz des Orts erhellet, muß der Erwerber eines besonderen Guths, welcher in Absicht dessen eine Ausnahme behauptet, solche nachweisen. Diese Positionen sind auch durch mehrere Schlesische praeiudicia festgestellt".

Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 84 Anm. 1, S. 106 Anm. 2, S. 108 aus v. Pachaly: Handschriftliche Bemerkungen über die Schles. Provinzialverfassung.

„Die Erlegung des Laudemii bei Veränderung der Besitzer in recognitionem dominii ist in der Regel üblich — laut Präiudicate. Es heißt auch Auf- u. Abzugsgeld, welches jedoch vom andern Abzuge wohl zu unterscheiden ist. Es hat keine Beziehung auf die Unterthänigkeit und beträgt das quantum gewöhnlich 10 Procent des Werths des fundi — verschiedene Präjudicate; die Befugniß zum laudemio ist jedoch (nach Stylo's Bericht über die Schlesischen Materialien) blos aus der Observanz zu nehmen. Vom laudemio und Marktgroschen scheint nach der Behauptung einiger der Satz allgemein zu sein, daß erstres von dienstfreien fundis, mit deren Besitz keine Erbunterthänigkeit verbunden ist, letztre aber von robotsamen fundis entrichtet wird, mit welchen auch die Oelsche Landes-Ordnung, das einzige Schlesische Provinzialgesetz, übereinstimmt, so wie auch Pachaly: Materialien S. 350 u. 351. So viel aber bekannt ist, wird beides sehr oft von Unterthanen zugleich entrichtet . . . Das Laudemium cessirt in der Regel zwischen Aeltern und Kindern und zwischen diesen und andern Miterben." *Vater: a. a. O. Bd. I S. 387/8.*

„Die Lehn- oder Erbschulzen sind, wenn durch Urbarien oder Verträge oder Observanzen nicht etwas anders festgesetzt worden ist, von allen Hofdiensten frei . . . Die Bauern sind entweder frei oder dienstbar, mitunter Lehnbauern . . . Die Freibauern sind gegen Geld oder Getreide-Zins, wie solches durch Observanz oder Verträge bestimmt worden ist, von den ordentlichen Hofediensten frei. Die Lehnbauern sind in der Regel von Hofediensten frei; jedoch verbunden, bei Besitzveränderungen, die durch Vorträge

oder Observanzen bestimmte Lehnwaaren zu erlegen, wiewohl ihre Güter übrigens ganz erblich sind“ . . .

„Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besonderen Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst voran gegangen sind . . . Ist die Abgabe in beiden Fällen verschieden gewesen, so wird zunächst der niedrigste Satz als vorläufige Norm angenommen, doch kann der Berechtigte die Verpflichtung der Rustikalstelle zu einem höheren Satz im Prozeß ausführen . . . „Das Laudemium beträgt in der Regel 10 Prozent vom Erwerbspreise. Es steht der Guts-, nicht der Gerichtsherrschaft zu“.

Schlesiens wichtigste Provincial-Gesetze und Local-Observanzen . . . . von einem ehem. Preuß. Justiz-Beamten. Breslau 1835. S. 65 u. 70. Schles. Landrecht Tl. II, Tit. 7, Abschn. 3 § 2, 3, 5, 6 u. Tl. II, Tit. 17, § 116.

Erg.: Das ad recognitionem dominii vom Käufer bei der Kaufkonfirmation zu zahlende Laudemium betrug nach Ortsobservanz vom Kaufpreis excl. des Ausgedingewertes in der Regel 10%, aber auch 1% u. 2%, oder von jeder Mk. 1 Sgr. oder ein fixiertes-, oder ein nach den Arten der Nahrungen verschiedenes Quantum. Nach Distrikten u. Obrigkeiten war das Laudemium auf den Gesamt- oder Teil-Rustikalbesitz ausgedehnt oder fehlte auch ganz. Auf dem wenigen Erblehnbesitz in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer lastete das Laudemium mit 10% des Kaufpreises in Kauffällen (Vergl. Nr. 84 u. 202), nach anderen Berichten (Nr. 373) auch hier in Erbfällen. Laudemien oder Markgroschen werden wegen des emphyteutischen Karakters nach Ortsobservanz entrichtet, daher ist das Laudemienverschweigen in Kaufbriefen kein Kriterium für die Laudemienfreiheit. Die Laudemienhöhe wird mitunter nach Untertanenklassen bestimmt, doch sind einige Distrikte laudemienfrei. Das dem konfirmierenden Gericht zahlbare Laudemium vertrat nach v. Pachaly die Stelle der Ritterdienste. Es lastete auf dienst- u. untertänigkeitsfreiem-, der Markgroschen, vom Thl. schles. 1—2 Gr., auf Robot-Besitz Bei niederer oder keiner Laudemienzahlung zuwider Ortsobservanz mußte die Ausnahme vom Besitzer des Grundstücks erwiesen werden. Das Laudemium lastete nicht nur auf Freibesitz, der Markgroschen

nicht allein auf Robotbesitz, sondern sehr oft werden beide Abgaben von einem Grundstück gefordert. Deszendenten sind in der Regel laudemienfrei, doch zum Laudemium verpflichtet, wenn es in beiden vorigen Erbfällen entrichtet ward. Der dann zu zahlende niedere Satz kann auf dem Prozeßwege in den höheren gewandelt werden.

369) *1794. Das Allgemeine Preußische Landrecht über die Laudemien.*

§ 714: Jeder neue Erbzinsmann ist dem Obereigentümer das Laudemium oder die Lehnware zu entrichten verbunden.

§ 715: Auch bei Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes muß das Laudemium bei jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes u. Erbverpächters entrichtet werden.

§ 716: Nur Erben in absteigender Linie sind der Regel nach von dieser Abgabe frei.

§ 717: Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehnware davon nicht entrichten.

§ 718: Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes oder Vertrages oder einer letztwilligen Verordnung das Gut mit einem Anderen gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehnware vollständig, in so fern sie dieselbe nicht schon bei Erlangung des Mitbesitzes für ihren Anteil bezahlt haben.

§ 719: Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden solle, gelten nur in so fern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bei einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit ein Anderes bestimmt ist.

§ 721: Von dem Werte des Inventarii, welches der Erbzinsmann nicht bei der ersten Übernahme des Gutes von dem Erbzinsherrn erhalten hat, darf kein Laudemium entrichtet werden.

§ 724: Bei Bestimmung der Laudemien soll ein außer dem Kauf stipuliertes Ausgedinge zu dem bedungenen Kaufgelde gerechnet werden. Bei Aszendenten und Deszendenten kommt es darauf an, ob der Auszug in den beiden letzten Fällen mit zur Berechnung gezogen ist.

§ 728: Eine Abschätzung zum Behufe der Erhebung des Laudemii soll nur dann eintreten, wenn das Gut niemals vorher oder innerhalb der letzten 30 Jahre nicht verkauft noch sonst dessen Wert bestimmt worden ist.

§ 731: Die Lehnware ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig.

§ 742: Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnware gemeinschaftlich entrichtet, so kann dieselbe bei einer nachher erfolgenden Teilung von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden.

§ 746: Ist die doppelte Frist (2 Jahre) zur Auseinandersetzung verstrichen, so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnware verbunden, sondern diese

muß auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden. *A.-L.-R. Tl. I. Tit. 18.*

§ 116: Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit. *A.-L.-R. Tl. II, Tit. 17.*

Erg.: In Kauf- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen mußte 1794 in Preußen der Erbzins- u. Erbpachtbesitz dem Obereigentümer bei der gerichtlichen Zuschreibung[1]) das Laudemium als eine Gerichtsgebühr mit 10 % des Kaufpreises zahlen, falls nicht ein Erbzinsbrief oder eine Fundalgewohnheit einen anderen Satz bestimmte. Das Inventar war laudemienfrei, Ausgedinge dagegen laudemienpflichtig, selbst bei As- u. Deszendenten, wenn sie in den 2 letzten Fällen Laudemien entrichtet hatten. Gemeinsame Erben, außer Deszendenten, waren laudemial, trotzdem hatte der alleinige Übernehmer noch einmal Laudemium zu entrichten, wenn er nach der andern Erben Tode oder mindestens 2 Jahre nach der Erbschaft das Gut übernahm: im erstern Fall war jedoch sein bisher von ihm noch nicht verlaudemierter Besitz laudemienpflichtig. Eine Gutsabschätzung zwecks Erblaudemienerhebung war nur gestattet bei Nichtveräußerung oder Nichtwertbestimmung seit 30 Jahren.

370) *1800. III. 23. Laudemienfreiheit des Rustikalbesitzes in Sawade (Kr. Grünberg).*

Laut Urbar fallen in Sawade unter der Stadt Grünberg Herrschaft Laudemien u. Zählgelder weg.

Koch: a. a. O., Bd. II, S. 383.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Grünberger Stadtobrigkeit in S. lastete 1800 kein Laudemium.

371) *1800. Laudemium auf 1 Mühle zu Dittersdorf (Kr. Sprottau).*

Im Prozeß des Müllers Leupold wider den v. Lieres auf Dittendorf unter dem Oberlandesgericht Glogau gestand der Müller ausdrücklich zu, daß seine Erbmühle laudemial sei u. das Laudemium nach der bisherigen Observanz in allen Fällen, wenn das Grundstück von mehreren Erben einem Erben überlassen worden, entrichtet sei, und er selbst es vor 10 Jahren, als er die Mühle in der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern angenommen, erlegt habe. Er klagte wegen der in neuerer Zeit entstandenen Zweifel auf Zurückgabe des Laudemiums, zu der der Gutsbesitzer in allen 3 Instanzen 1800, 1801 u. 1802 ver-

[1]) Nach Koch: a. a. O., Bd. IV, S. 320 bezeichnet die Zuschreibung an dieser Stelle nicht die Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuch, wie sie seit der Hypothekenordnung von 1783 bestand (s. Koch a. a. O. Bd. IV. S. 315), sondern den gerichtlichen Akt, durch den das nutzbare Eigentum vor Gericht übertragen u. zugeschrieben ward.

urteilt ward, weil die kaiserl. Sanktion von 1693 auch analog auf diese Abgabe anzuwenden, mithin in dieser Beziehung lex prohibitiva u. gegen eine solche keine Observanz zulässig sei.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 87.

Erg.: In D. war bis 1800 unter Ritterobrigkeit eine jedenfalls freie Mühle in Erbfällen bei Überlassungen der Gesamterben an einen Erben laudemial. Die damals häufige irrtümliche Anwendung der Sporteltaxe von 1693 auf die Laudemien machte die Mühle in diesem Erbfall laudemienfrei.

372) *1801. Deszendentenlaudemien im Gerichtsbezirk Brieg.*

Die Kammer-Justiz-Deputation zu Breslau erkannte 1801 in Sachen des Kretschmers Skarabuch gegen Burgamt Brieg auf Entrichtung des Deszendentenlaudemiums. Sie führt in den Gründen an: Im Jurisdiktionsbezirk könne das Allgemeine Landrecht Tl. I, Tit. 18, § 719 keine Anwendung finden, da in demselben nach ausdrücklicher Vorschrift der vom verklagten Amt beigebrachten kaiserl. Reskripte vom 24. III. 1719 u. 3. VIII. 1720 bei jeder Veränderung der Besitzer auf den Freigütern sive per contractum sive per successionem, wenn es gleich heredes sui seien, das Laudemium abgefordert werden soll. Um so mehr müsse es bei Käufen zw. As- u. Deszendenten stattfinden. Auf die Observanzen jeden Distrikts aber solle nach einem an die Bresl. Oberamtsregierung unterm 27. XII. 1800 gekommnen Reskript bei Laudemienstreiten besondere Rücksicht genommen werden.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 75/6.

Erg.: Im Gerichtsbezirk Brieg lastete auf kgl. Rustikalgütern trotz des Allgemeinen Landrechts nach früheren kaiserl. österreichischen Verfügungen das Kauf- u. Erblaudemium in Deszendentenfällen (Vergl. Nr. 286 u. 290).

373) *1801. VIII. 24. Laudemien auf den Freigütern in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer.*

Die Stände der Fürstentümer Schweidnitz u. Janer berichteten, daß die Laudemien bei diesen Gütern als ein Äquivalent der mehreren oder minderen Dienstpflicht anzusehen seien, indem in der Regel eigentliche dienstbare Bauernnahrungen und eigentliche Robotstellen kein Laudemium zahlen. Um 1800 beantragten die Deputierten der Schweidnitz-Jauer'schen Fürstentums-Land-

schaft, „daß den Vasallen ihres Kreises gestattet bleibe, Laudemium von heredibus suis ferner zu nehmen, da die Sanktion kein Landesherrliches Gesetz, sondern nur an Breslau und Neumarkt gerichtet sei.“ Das Hof-Reskript vom 27. XII. 1800 entschied: „Es muß bis zur Publikation des Provinzialgesetzbuchs bei den bisherigen Observanzen und dem daraus erfolgenden Besitzstande verbleiben.“ Hiergegen berichteten die Stände am 24. VIII. 1801, Erbzinsgüter in Schlesien seien so selten oder so neuen Ursprungs, daß das A.-L.-R. auf das Laudemium von schlesischen untertänigen Stellen gar nicht berechnet sei. Sie würden nicht zu erblichem Nutzungs-, sondern zu Eigentumsrecht besessen . . .

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 2, S. 255.

Erg.: In den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer lastete 1801 das Landemium nur auf Freibesitz in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen.

374) *1802. III. 6. Laudemien auf den Saganer Augustinerstifts-Dörfern im Saganer-, Freistädter- u. Glogauer Kreise.*

Nach Glogauer Oberlandesgerichtsbericht ist das Stiftsamt zu Sagan nach eigner Behauptung befugt, bei jeder Veränderung des Besitzstandes, ohne Rücksicht auf den Erwerbungstitel u. das persönliche Verhältnis des neuen Besitzers, mithin auch ab hercde suo, auf den gesamten Stiftsdörfern in den Kreisen Sagan, Freistadt und Glogau Landemien zu erheben.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 77.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Saganer Stiftsobrigkeit lastete 1802 in allen Kauf-, Tausch- u Erbfällen das Laudemium.

375) *1802. IV. 8. Deszendentenlaudemien in schlesischen Dörfern.*

Der schlesische Provinzial-Minister berichtete an den Justiz-Minister: „Ist einmal in einem Dorfe diese Laudemialpflicht bei einem Deszendenten in einem Gute konstatirt worden, so kann man sie bei anderen ähnlichen Gütern in demselben Dorfe vermuthen; doch mit Vorbehalt des Beweises der Ausnahme.“

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 2, S. 280.

Erg.: Die Laudemien-Pflicht oder -Freiheit eines einzelnen Deszendenten beruhte 1802 in schlesischen Dörfern nach ministeriellem Bericht bis auf den Ausnahmebeweis auf der Ortsobservanz.

376) *1803. Laudemium auf der Freischoltisei zu Ritterswalde u. den Freigütern in Kl.-Warthe, Kaltenberg, Klettnig u. Zieglitz? (Kr. Neisse).*

Bei den rittermäßigen[1]) Scholtiseien im Neisser u. Grottkauer Kreis werden noch erwähnt: Das Laudemialgut Klein-Warthe: Besitzer Amalia von Manstein, die laudemiale Frei-Scholtisei zu Rickerswalde: Besitzer Fritz von Adlersfeldt, das laudemiale Freigut zu Zieglitz: Besitzer die Weißischen Erben, das laudemiale Freigut zu Kaltenberg: Besitzer Franz Nonaß u. das laudemiale Freigut zu Klettnig: Besitzer Michael Alder.

Die 4 letzteren, im Neisser Kreise, stehen nicht im Hypothekenbuch der rittermäßigen, sondern in dem von Rustikal-Fundis, geben auch Laudemium. *Br.-St.: F.-Neisse I 92a, fol. 72/3.*

Erg.: s. Nr. 364.

377) *1804. I. 6.*

Das Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804, auf Veranlassung der schweidnitz-jauerschen Stände gemacht (s. Nr. 373), lautet u. a.: „Hienach ist das Laudemium bei schlesischen Bauergütern da, wo es hergebracht ist, nichts anders, als eine Taxe, welche ad analogiam der bei Rittergütern stattfindenden landesherrlichen großen Kanzlei-Taxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Civiltradition des Gutes von dem neuen Besitzer zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden muß.“ Darauf erging am 28. I. 1804 ein Reskript folgenden Inhalts an die 3 Schles. Oberamts-Regierungen zur Nachachtung: „Das Gutachten der Gesetz-Kommission sei dahin ausgefallen, daß 1) in der Regel die Descendenten des Besitzers eines Erbzinsguthes oder eines andern

[1]) 1803. I. 26. verfügte der König: Die 58 rittermäßigen bischöflichen Scholtiseien, von Adligen u. Bürgern besessen, dürfen nicht die von ihm eingeführte Uniform für Rittergutsbesitzer tragen, da sie zu ihrem Besitz laut Inkolats-Edikt § 12 weder des Inkolats noch der kgl. Conzession bedürfen. Daher haben die aus Handwerkern entstandenen rittermäßigen Scholtiseibesitzer die alte Uniform sofort abzulegen, die adligen und besseren bürgerlichen rittermäßigen Scholtiseibesitzer können sie jedoch bis Ende 1803 tragen. 1803. IV. 6. u. 9. wird den adligen rittermäßigen Scholtiseibesitzern das Anlegen der neuen Rittergutsuniform gestattet, dagegen nicht den wenn auch adligen Besitzern von Frei- u. Laudemialgütern.

Br.-St.: F.-Neisse I 92a fol. 71 u. 88.

Rustikal-fundi mit dem laudemio oder den sogenannten Verreichsgebühren gänzlich zu verschonen, 2) dem dominio den Beweis einer, diese Verpflichtung begründenden, rechtsgültigen Observanz, worunter jedoch nur eine solche zu verstehen, welche in contradictorio bestätigt ist, oder eines desfalls geschlossenen Vertrags nachzulassen, 3) diese Observanz inzwischen in einem jeden speciellen Falle von dem dominio nachgewiesen werden müsse, übrigens aber 4) in allen Fällen, wo diese letztere oder der Vertrag die Descendenten des Rusticalbesitzers verbinde, die Herrschaft sich der Entrichtung des laudemii wegen an den Annehmer der Nahrung halten könne."

Die schweidnitz-jauerschen Stände, mit diesen „erschwerenden Anforderungen an den Beweis einer Observanz u. der Gleichstellung von Laudemien u. Sporteln" unzufrieden, erwirkten auf ihre Beschwerde die Kabinettsordre vom 8. XI. 1804 an das Justizministerium: „So wenig Begünstigung auch die von den Schlesischen Grundherrschaften behauptete Observanz, wonach das Laudemium von Rustikalstellen auch bei der Vererbung auf Descendenten entrichtet wird, an und für sich verdient; so greift dieselbe doch zu tief in das Eigenthum ein, und wirkt so sehr auf die Gründe des Schlesischen Kreditsystems, daß eine Aufhebung nicht nur die nachtheiligsten Folgen haben, sondern wirklich auch ungerecht werden würde. Da nun, wie ich aus Eurem Bericht vom 5. v. M. ersehen, diese Observanz keinem ausdrücklichen Verbotsgesetze entgegen ist; so ist die Gesetz-Commission darin zu weit gegangen, daß sie zum Beweise derselben ihre Bestätigung in contradictorio erfordert. Ich will daher die Nachweisung dieser Bestätigung hierdurch dergestalt erlassen, daß die dominia zwar das Laudemium an allen Orten, wo es bisher nicht Statt gefunden, unter keinem Vorwande zu nehmen befugt, dagegen aber wohl berechtigt sein sollen, solches da, wo sie es nach bisherigem Gebrauch erhoben, und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten haben, ferner zu fordern, und daß endlich in Fällen, wo es zur Contradiktion kommt, die dominia nicht verpflichtet sein sollen, die Observanz, worauf selbige Laudemien-Anforderung an Descendenten gründen, noch strenger zu erweisen, als die Gesetze solches in Absicht einer jeden andern Observanz und deren Beweises erheischen, mithin die Bestimmung, daß in

jedem Falle eine in contradictorio bestätigte Observanz erwiesen werden müsso, wieder aufzuheben."

Das Justiz-Ministerium machte dies den Schles. Oberamts-Regierungen durch das Circular-Reskript vom 17. XI. 1804 bekannt.

Robe: Laudemien, S. 3 — Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 97–99 — Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. 2, S. 268/9.

Erg.: Die irrige Ansicht der schles. Gesetzkommission von der Sportelqualität der Laudemien führte am 28. I. 1804 die regelmäßige Deszendentenlaudemienfreiheit in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer herbei. Während hiernach nur entgegenstehende Fundalobservanzen u. Verträge zur Forderung des Deszendentenlaudemiums berechtigten, ward im November 1804 wieder zu Gunsten der Stände die Ortsobservanz hierin zur Richtschnur genommen.

378) *1804. IX. 19. Potsdam u. XI. 26. Breslau. Laudemien auf den Kolonistenstellen in Schlesien.*

Laut kgl. Edikt wegen der Ausländer Vorteile beim Anzug in Schlesien wird u. a. bestimmt: „Landbauern, die des Weinbaus, der Obstbaumzucht, der Cultur vorzüglicher Farbekräuter oder Ölpflanzen oder sonst eines landwirtschaftlichen Erwerbszweigs wohl kundig sind", werden von dor Untertänigkeit befreit, d. h. „ihre Kinder können nicht zum Zwangsdienst gezogen werden, und sie entrichten bey ihrem Abzuge kein Lytrum personale: dagegen aber bleiben sie in realibus et personalibus der Jurisdiktion, dem Schank- und Mühlenzwang, auch beym Verkauf ihrer Stellen dem Laudemio unterworfen und müssen die nach ihren Erbverschreibungen übernommenen Abgaben und Dienste unweigerlich leisten." Ausländer von Geburt, die auswärts gewohnt, werden von allen Sporteln u. Kanzleigebühren bei den ihre Ansäßigkeit betreffenden Ausfertigungen befreit, so daß sie nur die bestimmten Stempelsätze zu entrichten haben.

Korn: Neue Edikte, Bd. 9, S. 196–202.

Erg.: 1804 war der robotfreie (s. Nr. 340) Kolonistenbesitz in Schlesien in Kauffällen laudemial.

378a) *1809. III. 5.*

Das Reskript der Ministerien des Innern u. der Justiz vom 5. III. 1809 bestimmte: Zuweilen sind auch . . Laudemien mit

dem lytro reali verweehselt worden; da jedoch erstere ganz unstreitig zu den Nutznngen der Gerichtsbarkeit gehören, auch von freien Stellenbesitzern bei Besitzveränderungen entrichtet werden, so folgt schon hieraus unbedenklich, daß Laudemien kein annexum der Erbunterthänigkeit und durch das Aufhören derselben in keiner Art alterirt worden sind. Um deshalb müssen sie auch von denen bäuerlichen Besitzungen, die dieser Abgabe bei Besitzveränderungen zeither unterworfen worden sind, fernerhin nach wie vor entrichtet werden." Das Publikandum vom 8. IV. 1809 erhob diesen Grundsatz zum Gesetz: „Überall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sog. Laudemium, Markgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbnnden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden." § 8 bestimmte die Aufhebung des gutsherrlichen Konsenses bei Grundbesitz-Veräußerungen.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 2, S. 270 — Robe: Laudemien, S. 10 u. 17.

Erg.: Laudemien und Markgroschen in Schlesien wurden 1809 von gesetzgebender Seite als Gerichtsgefälle betrachtet u. ihre Neueinführung ward verboten.

379) *1811. V. 12. Laudemium auf Bauerngut No. 33 in Steinau (Kr. Waldenburg).*

Der Bauer Franz Hettwer erwarb das laudemiale Bauerngut No. 33 vom Vater in Steinau für 900 Rthl.

Koch: a. a. O. Bd. IV, S. 290.

Erg.: Auf 1 freien oder robotsamen Bauerngut in W. lastete 1811 das Deszendenten-Kaufaudemium.

380) *1811. IX. 14. Pläne über Laudemienablösungen in Preußen.*

Das Gesetz für die preußischen Staaten vom 14. IX. 1811 bestimmte: Damit das Erbpachtverhältnis kein Hindernis der Vereinzelung des Bauernbesitzes bleibe, soll die Verwandlnng in freies Eigentum erleichtert werden. Zu dem Zweck soll der Erbverpächter verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4% gefallen zu lassen und solche in Raten-

zahlungen, jedoch nicht unter 100 Thl., anzunehmen. Auch das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablösbar gemacht werden.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten J. 1811, S. 300 ff.

Erg.: In Preußen wollte mau 1811 zum ersten Mal die Laudemien und andere unbestimmte Abgaben, also auch die schlesischen Markgroschen, gegen Geld ablösen.

381) *1811. IX. 24. Laudemienfreiheit bei Zurücknahme veräußerter Laudemialgrundstücke in Schlesien.*

Wer ein seit 1. XI. 1806 verkauftes Grundstück wegen nicht zu erhaltender Kaufgelder zurücknimmt, was ihm nach § 5 der Verordnung wegen Aufhebung des Indults vom 20. VI. 1811 freisteht, braucht nicht noch einmal Laudemien noch Verreichs- oder andere Gebühren oder Wertstempel zu zahlen, sondern nur Expeditionsgebühren, Auslagen, Kopialien u 8 Gr. für den Stempel.

Joh. Christoph Merckel: Commentar zum allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. Breslau u. Leipzig 1812, S. 616

Erg.: In Schlesien waren wegen nicht gezahlter Kaufgelder zurückgenommene Laudemialbesitzungen seit 1811 laudemienfrei.

382) *1813. I. 8. Laudemien bei Käufen zwischen Eltern u. Kindern im Gerichtssprengel des Fürstentumsgerichts Neisse.*

Auf die Beschwerde des Franz Johnscher an das Ober-Landesgericht Brieg über das von ihm geforderte Deszendenten-Laudemium ward ihm von dort unterm 8. I. 1813 folgender Bescheid: Da das Fürstentumsgericht zu Neisse eine Observanz bescheinigt habe, daß in seinem Gerichtssprengel auch von Descendenten das Laudemium entrichtet worden sei, u. diese Observanz nach dem Reskript vom 17. XI. 1804 vollkommen zureiche, das Fürstentumsgericht im Besitz des Rechts, Laudemien von Descendenten zu fordern, so lange zu schützen, bis nicht in causa speciali etwas andres festgesetzt werden dürfte, so sei die Beschwerde erfolglos. Die weitere Beschwerde beim Justiz-Ministerium ward unterm 11. X. 1814 dahin abgewiesen: Da vom Fürstentumsgericht zu Neisse die Observanz der Erhebung des Laudemiums bei Käufen zwischen Eltern u. Kindern bescheinigt sei u. es nach dem Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804 u. dem Reskript vom

17. XI. 1804 bei der Observanz in solchen Fällen verbleibe, so werde Kläger abgewiesen. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 73/4*

Erg.: Im Fürstentum Neisse mußten 1813 Deszendenten in Kauffällen Laudemien entrichten.

383) *1813. Laudemium auf der Freischoltisei in Schadegur (Kr. Namslau).*

In Schadegur wohnen neben einem Freischulzen mit 4 Freihufen 7 Robotbauern mit 15 Zinshufen u. 9 Erbdreschgärtner. Der Freischulz muß neben Grund- u. Jagdzinsen, Ehrungen, Spinndiensten das Laudemium entrichten, die andern Bauern u. Dreschgärtner bei Besitzveränderungen aber vom Thl. schles. 1 Sgr.

O.-A. Schadegur

Erg.: Nur auf der freien Scholtisei unter bischöfl. Obrigkeit in Sch. lastete 1813 das Laudemium, auf dem Robotbesitz aber der Markgroschen.

384) *1813. Laudemium auf 3 Freigärtnerstellen u. der Mühle zu Skorischau, auf der Freischoltisei u. 5 Freihäuslerstellen zu Kreuzendorf, auf allen 21 Freigärtnerstellen in Dörnberg, Sophienthal, Herzberg u. Erdmannsdorf, auf den 2 Freischoltiseien u. den 3 Freihäuslerstellen in Proschau, auf der Freigärtnerstelle zu Kl.-Butschkau, auf 2 Mühlen u. dem Kretscham zu Sgorsellitz, auf den 6 Freigärtnerstellen u. der Schmiede zu Wallendorf, auf den 13 Freigärtnerstellen, der Mühle u. 2 Freihäuslerstellen in Bachwitz u. auf der Freihäuslerstelle in Dziedzitz (Kr. Namslau).*

Von den Skorischauer Haltdörfern sind laudemial: Dio 3 Freigärtner u. 1 Müller in Skorischau, die Freischoltisei von 4 Freihufen u. 5 gemessen dienstpflichtige Freihäusler in Krenzendorf, alle 21 Besitzer zu Dörnberg, die je ca. 17 Morgen besitzen u. Erb-, Wiesen- u. Rodelandzinsen entrichten, alle 21 Freigärtner in Herzberg u. Sophienthal. In Proschau hat der Freischulze Johann Pionters 3-, der Freischulze Paul Kaboth 2 Freihufen, der eine den Schulzendienst u. Schank 3-, der andre 2 Jahre. Sie sind mit den 3 Freihäuslern laudemial. In Klein-Butschkau ist der Freigärtner laudemial u. muß beim Getreidealtern umsonst helfen. In Sgorsellitz zahlen 2 Müller u. 1 Freigärtner, der zugleich Kretschmer ist, Laudemien. In Wallendorf sind die 6 Frei-

gärtner u. der Schmied, in Bachwitz 13 Freigärtner, Müller, 2 Freihäusler, in Dziedzitz 1 Freihäusler, in Erdmannsdorf alle 21 Polen, die je ca. 17 Morgen Aeker haben, laudemial.

O.-A. Skorischau.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz der Skorischauer Haltdörfer unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1813 das Laudemium.

385) *1815. X. 18. Deszendenten-Laudemien u. -Markgroschen in den Trebnitzer Stiftsdörfern, spez. in Weigelsdorf (Kr. Münsterberg).*

Das Trebnitzer Stiftsamt berichtete dem Oberlandesgericht zu Breslau: „Es hat sich das ehemalige Stift Trebnitz seit undenklicher Zeit in dem Besitz des Rechts, von allen Grundeigenthümern in Weigelsdorff bei jeder Besitzveränderung, und der fundus mag vom Vater auf den Sohn oder an einen Fremden gelangen, Laudemien oder Marktgroschen zu fordern, befunden, und ist das Recht von den Weigelsdorffer Grundbesitzern niemals bestritten, vielmehr haben sie diese Kauf-Sporteln jederzeit unweigerlich entrichtet. Diese Observanz findet nicht allein bei Weigelsdorff, sondern auch auf sämmtlichen, zur hiesigen Geriehtsbarkeit gehörigen, ehemaligen Stiftsdörfern statt, und fast in allen Urbarien ist das bestimmt". *Kamptz: a. a. O. Bd. 33 S. 74*

Erg.: Zu W. werden 1815 seit undenklichen Zeiten in Deszendentenerbfällen Laudemien, sieher vom Freibesitz, u. Markgroschen, sieher vom Robotbesitz, wie in den andern ehem. Trebnitzer Stiftsdörfern entrichtet. 1413 u. 1679 lastete in W. Laudemium nur in Kauffällen auf Freibesitz (Nr. 17, 235; vergl. auch Nr. 402).

386) *1816. Laudemium auf Frei- u. einigem Robotbesitz in Strehlitz (Kr. Namslau).*

Auf dem Breslauer Anteil des Dorfes Strehlitz zahlen von 6 Frei- u. 29 Robotbauern je 4 Laudemium mit 10% 2 Bauern besitzen je 2 Güter. Auf dem Buchelsdorfer Anteil gibt von 11 Bauern nur einer Laudemium, auf dem Lorzendorfer Anteil sind alle 8 Bauern laudemial. *O.-A. Strehlitz.*

Erg.: In Str. haftete 1816 das Laudemium auf Frei- und z. T. auf Robotbesitz mit 10%.

387) *1816. Laudemium u. Markgroschen auf der Erbscholtisei zu C.(?) unter kgl. Obrigkeit in Schlesien.*

Gutsbesitzer F. kaufte sub hasta die Erbscholtisei zu C. in Schlesien, 2 Frei- u. 13 Robothufen, für 18 620 Thl. u. verkaufte sie 1823 für 33 500 Thl., wovon er die grundherrlichen Kaufsporteln u. Gerichtsgebühren übernahm. Vom 1. Kauf betrugen Laudemium u. Markgroschen, jene à 10%, diese vom Thl. 1 Sgr. u. nach dem Verhältnis, daß 1 Freihufe doppelt so viel wert sei als 1 Robothufe, 1033 Thl. 28 Sgr. 11 Pfg. an den Fiskus, vom 2. Kauf nach gleicher Berechnung 1855 Thl. 16 Sgr. F. zahlte davon 302 Thl. 28 Sgr. 9 Pfg., den Rest verweigerte er, weil in beiden Käufen eine falsche Berechnung stattgefunden habe u. außerdem unzuläßige Gebühren verlangt seien. Es müßten nämlich die Frei- gleich den Robothufen gerechnet werden. Von den ersteren müßte Laudemium mit 10%, von den anderen Markgroschen nur mit 6 Pfg. vom Thl. schles. oder 7½ Pfg. vom Rthl. zu zahlen sein. Die mehr erhobenen 6 Pfg. vom Thl. schles., wornnter 3 Pfg. Zählgelder u. 3 Pfg. Verreichsgebühren, müßten wegfallen. Der Fiskus erklärte, es seien die letzten Gebühron immer zur Dominialkasse geflossen und nicht den Gerichten gegeben worden. Das Gericht habe beides extra erhoben.

Koch: a. a. O. Bd. I, S. 408.

Erg.: Auf Freibesitz lastete unter kgl. Obrigkeit zu C. in Schlesien 1816 u. 1823 beim Verkauf das Laudemium mit 10% des Kaufpreises, auf Robotbesitz dagegen der Markgroschen mit über 2%.

388) *1816. X. 12. Laudemium auf der Erbscholtisei zu Kl.-Peterwitz (Kr. Öls).*

Der Erbscholtiseibesitzer Pietnisky zu Kl.-Peterwitz erhält auf seine Beschwerde gegen das Kapitel-Vogtei-Gericht zu Breslau wegen verlangten Deszendentenlaudemiums vom Oberlandesgoricht zn Breslau folgenden Bescheid: „Denn was die geforderten Laudemien anbetrifft, so wird die Befngniß, dieselben anch von Descendenten, welche ein Grundstück mittelst Kaufes von ihren noch lebenden Eltern erworbon, zu verlangen, durch die bei gedachtem Gerichte noch geltende Cardinal Hessensche Sportel-Taxe, so wie durch die nach der Versichorung des Gerichts bei

demselben stattfindende dießfalsige Observantz begründet". Die über diesen Bescheid beim Justiz-Ministerium angebrachte Beschwerde wurde durch Reskript vom 4. I. 1817 abgewiesen.

Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 70/1

Erg.: Auf der Erbscholtisei in Kl.-P. unter Bresl. Domkapitels-Obrigkeit lastete 1816 in allen Kauffällen das Laudemium.

389) *1816. Laudemium auf 1 Freibauerngut in Osterwitz (Kr. Leobschütz).*

Das Oberlandesgericht zu Brieg wies auf Bericht des Ratiborer Gerichtsamts, unter seiner Jurisdiktion seien auch Deszendenten laudemial, die Beschwerde der Witwe Scuta für ihren Sohn zu Osterwitz unterm 8. IX. 1816 dahin ab, „daß, wofern ihr Sohn im Wege Rechtens sich auszuführen getraue, daß die demselben eigenthümlich überlassene Freibauerstelle zu Osterwitz nicht laudemialpflichtig sei, dieserhalb eine förmliche Klage gegen das dasige dominium zuvor angestellt, und die gedachte Exemtion nachgewiesen werden müsse". *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 80*

Erg.: Auf Freibesitz in O. lastete 1816 auch in allen Erbfällen das Laudemium.

390) *1816. Deszendentenlaudemien in den ehem. Herzogtümern Oppeln u. Ratibor.*

Ein höherer Beamter in den Herzogtümern Oppeln-Ratibor bezeugte am 9. II. 1827 gerichtlich: „Schon 1816 war den sämmtlichen Untergerichten die Frage gestellt, inwiefern bei Kauf- und Erbschaftsfällen Laudemien erhoben würden? Da ich damals selbst Unterrichter war, so ermittelte ich sowohl durch mündliche Rücksprache mit den Ältesten der Gemeinde, als durch genaue Einsicht der Grundacten und durch Nachrichten von dem schon länger als 30 Jahre bei dem Herzoglich Ratiborischen Gerichtsamt stehenden Justiz-Secretair die Materialien und fand, daß überall, (und namentlich auf den Dörfern der Stifter zu Czarnowanz, Oppeln, Ober-Glogan, Gröbnitz, Himmelwitz, Ratibor, Rauden und in den Gegenden um Ratibor, Rybnik, Gleiwitz und Gr.-Strehlitz) auch diese Abgaben bei Besitzveränderungen von Descendenten ohne allen Widerspruch erhoben, und zwar, so lange nur die Nachrichten in die Vergangenheit zurück zu erhalten waren. Vor-

her als Säcularisations-Commissarius in Ober-Schlesien machte ich überall die Erfahrung, daß diese Abgaben auch von Descendenten erhoben worden, und nur eine einzige Ausnahme ist mir in dieser Dienst-Epoche von 1811—1815 vorgekommen, nemlich bei den zum Stift Rauden gehörigen beiden Gütern Schönwalde und Zernitz, welche beide Dörfer mitten in einer ganz polnischen Gegend liegen und von ehemals eingewanderten Fremden bewohnet werden; der Urstamm dieser Dörfer soll aus vom Rhein her eingewanderten Lutheranern bestanden haben, denen das Stift Waldparcelen zum Anbau, in der Hoffnung, daß sie zur katholischen Religion übergehen werden, (was geschehen ist), eingeräumt haben soll. Diese scheinen einige Gewohnheiten aus ihrem Vaterlande mit sich gebracht und erhalten zu haben; sie geben von ihren nrsprünglichen Stellen nur das Laudemium bei Käufen, nicht aber in Erbschaftsfällen der Descendenten; — das Stift hat nachher 1780 seine dort gelegenen Vorwerke dismembrirt und unter sie verschenkt. Von diesen Parcellen entrichten auch ihre Descendenten das Laudemium, kurz, es wird so wie auf den übrigen Gütern des Stifts Randen bei jeder Besitzveränderung ohne Ausnahme bezahlt. Auch in dem Ratiborer und Leobschützer Kreise fand ich überall, daß es im wesentlichen eben so sei, und daß auch Descendenten dieser Abgabe unterworfen sind. Ich habe auch jetzt bei der Herrschaft Ratibor und Rauden Fälle genug vorgefunden, daß dies bereits seit Jahrhunderten der Fall ist, nie aber eine Spur ermitteln können, daß es einst und früher anders gewesen sei." *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 80/1.*

Erg.: 1816 lastete schon seit Jahrhunderten in den Herzogtümern Oppeln-Ratibor, besonders in den Stiftsdörfern, das Deszendentenlaudemium. Eine teilweise Ausnahme machten die Dörfer Schönwald u. Deutsch-Zernitz (Kr. Tost-Gleiwitz), wo eingewanderte Lutheraner vom ursprünglichen Besitz nur Kauflaudemium, vom 1780 dazu erhaltenen Vorwerksbesitz aber auch Deszendentenlaudemien zahlten. *(Vergl. Nr. 75, 90, 143, 160, 171, 187, 394)*

391) *1817. VI. 20. Unzulässigkeit neu einzuführender unfixierter Laudemien in Preußen.*

Die Verordnung vom 20. VI. 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen etc. bestimmte im § 15: In Rücksicht des Staatsinteresses haben die General-Kommissionen nach näherer Be-

stimmung des § 43 für reine Besitzverhältnisse und gehörige Verteilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

§ 43: Die Generalkommissionen haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesses dahin zu sehen u. a., daß keine mehrere, als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixierte Laudemien und Zehnten, und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt werden.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 581.

Erg.: Die preuß. Regierung suchte seit 1817 das Aufkommen neuer unfixierter Laudemien zu Gunsten fixierter, jährlich zu entrichtender Besitzveränderungs-Abgaben zu verhindern. (Vergl. Nr. 380).

392) *1818. Laudemienbelastung der 12 Bauerngüter in P. unter Gerichtsamt Kl.-Pramsen infolge der Ablösung der Roboten.*

12 laudemienfreie Robotbauern zu P. unter dem Gerichtsamt in Kl.-Pramsen u. dem Oberlandesgericht Ratibor lösten 1818 ihre Roboten ab gegen Überlassung von $^1/_3$ ihrer Äcker an den Gutsherrn. Dabei ward in dem von der Generalkommission zu Breslau bestätigten Rezeß festgesetzt: „Bei der hiernach erlangten Robothfreiheit werden die Bauergüter dem grundherrlichen Laudemium von dem jedesmaligen Erwerbungspreise und ihren Unterschied des Besitzers, von 1818 ab, unterworfen.“ 1834 verweigerte 1 Bauer, der hier seine Stelle verkauft, das Laudemium. In der 1. u. 2. Instanz ward er zur Zahlung verurteilt, in der Nichtigkeitsbeschwerde aber behauptete Implorant, daß gegen das Landeskultnredikt vom 14. IX. 1811 verstoßen sei, unfixierte Laudemien darnach gar nicht bestätigt werden dürften. Nun entschied das Geh. Obertribunal: Durch §§ 15 u. 43 der Verordnung vom 20. VI. 1817, aufrecht erhalten in § 11 der Verordnung vom 30. VI. 1834 sei zwar den Erbinteressenten verstattet, sich gütlich zu einigen, unfixierte Laudemien seien indeß verboten, u. die Generalkommissionen verpflichtet, solche Abmachungen zu verwerfen.

Rechtsfälle: a. a. O., Bd. IV, Nr. 10.

Erg: Trotz Edikt v. 14. IX. 1811 (Nr. 380) u. Verordnung vom 20. VI. 1817 (Nr. 391) wurden 1818 die Bauerngüter eines Dorfes vom Gutsherrn u. von der Gen.-Kommission bei der Robot-Ablösung laudemienpflichtig gemacht, u. erst die 3. Instanz be-

freite 1834 den Laudemium verweigernden Veräußerer eines dieser Bauerngüter u. damit alle andern dortigen Bauernbesitzungen von den durch den Gutsherrn beanspruchten Landemien.

393) *1821. VI. 7. Ablösung der Laudemien in Preußen.*

§ 26: Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehenten und Lehnware (Laudeminm) in Rente verwandelt werden ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigentümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirte gehört, ob er dienstpflichtig oder ob beides nicht der Fall ist.

§ 33: Wenn Lehnware in jedem Vererbungsfalle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind 3 Veränderungsfälle auf 1 Jahrhundert zu rechnen. Wird sie aber nur gezahlt, wenn das Grundstück auf andre Erben als in absteigender Linie übergeht, so wird ein Verändrungsfall gerechnet. Findet die Lehnware auch bei Absterben des Gutsherrn statt, dann werden 3 Fälle gerechnet. Ist aber das Obereigentum, bei dessen Wechsel Lehnware gezahlt werden muß, an ein Amt, eine Dignität oder an ein Seniorat gebunden, so sollen 6 Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden. Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnware bezahlt worden, so werden 2 Veränderungsfälle fürs Jahrhundert angenommen; dasselbe findet statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigentums hat erlegt werden müssen.

§ 34: Überall wird derjenige Betrag der Lehnware zu Grunde gelegt, der durch Verträge oder Register oder Landesgesetze oder Herkommen bestimmt ist. Sind keine hinlänglichen Nachrichten vorhanden, so wird sie nach den letzten 6 Beträgen berechnet. Wenn dies nicht ermittelt werden kann, dann wird die Durchschnittssumme der bekannten Fälle genommen. Hiernach werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und der 100. Teil macht die jährliche Rente aus, die dann für den 25 fachen Betrag (§ 16) ablösbar ist. Muß aber die Lehnware immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren gezahlt werden, so wird ihr feststehender oder nach § 34 durchschnittlich zu berechnender Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre geteilt, und es macht dann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

§ 37: Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise, ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag desselben für so viele Jahre, als seit dem letzten Lehnwarenfall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten. *Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1821, S. 77 ff.*

Erg.: Zu der Summe für die Ablösung der Laudemien in Preußen mußte dem Grundherrn noch eine Nachschußrente seit 1821 entrichtet werden für den von der letzten Laudemienzahlung bis zur Ablösung verstrichenen Zeitraum. Über dieses mangelhafte Gesetz vergl. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I., Heft 3, S. 556—60.

394) *1821. Laudemien u. Markgroschen auch von Deszendenten in den ehem. Herzogtümern Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorf.*

Ein höherer Beamter in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor sagte am 9. II. 1827 gerichtlich aus: „Im Jahre 1821 ward eine zweite Recherche angeordnet; aus der Einsicht der bei dem Commissarius des Ober-Landesgerichts befindlichen Berichte und Nachweisungen der Untergerichte überzeugte ich mich, daß die Frage dahin beantwortet sei, daß das laudemium bei jeder Besitzveränderung entrichtet werde, und ich erinnere mich nicht eines Falles, daß der Descendent davon frei wäre. Im Herzogthum Ratibor habe ich nirgend einen Fall gefunden, daß Descendenten von der Entrichtung des Laudemiums frei sind. Ueberdies habe ich auch als Kreis-Justiz-Commissarius überall, wo Laudemien oder sogenannte Ratificationsgebühren zur Sprache kamen, die Erfahrung gemacht, daß sie auch Descendenten zahlten, und so das Gewohnheitsrecht sich gestaltet hatte. Eine so allgemeine Gewohnheit kann ich mir um so weniger als Mißbrauchsweise eingeführt denken, als a) andrer Seits sich wiederum sehr vortheilhafte Observanzen für den Rustikalen zugleich vorfinden, die sich ebenfalls als Gewohnheitsrecht erhalten hatten, dahin gehört, daß, solange die Erben im gemeinschaftlichen Besitz, ihnen eine solche Abgabe nicht abgefordert würde und daß das Ausgedinge nie zum Kapital geschlagen; b) in den früheren Zeiten nirgends Widerspruch aufgekommen war, der rusticale aber sich früher grade fest an das Gewohnheitsrecht hielt und gegen alles ankämpfte, was wider dasselbe war, übrigens c) ich nirgends eine Spur, auch

in den ältesten Urkunden gefunden habe, daß es einst anders gewesen. Da, wo sich, was freilich nicht häufig der Fall ist, Urkunden vorfinden, sagen sie, wenn sie des Laudemiums erwähnen, ganz kurz: das gewöhnliche oder landübliche Laudemium, und dennoch findet man, daß Descendenten stets das Laudemium entrichteten, so daß man deutlich sieht, wie unter dem Ausdruck: das gewöhnliche oder das landübliche Laudemium, ebenso wie unter dem Ausdruck: bei jeder Besitzveränderung, zu verstehen sei, wie demselben auch Descendenten unterworfen. Dies haben auch alle landschaftliche Taxen, die seit Entstehung der Landschaft aufgenommen, ergeben. Ueberall fand es sich, daß da, wo die Rustikalstellen nicht noch ganz unerblich waren, sie 1) irgend einer Abgabe bei Besitzveränderungen, entweder, wenn sie sogenannte Freistellen waren, a) dem Laudemium à 10 Procent, wenn es ehemals robothpflichtige Stellen waren, b) den sogenannten Confirmationsgebühren, (auch Ratifications-Verreichs-Groschen-Gulden) in einigen Gegenden, die sehr früh zum Eigenthum ihrer Stellen gelangten, Marktgroschen unterworfen waren, 2) diese Abgaben aber auch ohne Unterschied, ob Kind oder Fremder Erwerber sei, in Kauf- und Erbschaftsfällen entrichtet werden. Ruhig wurden auch diese Abgaben bis circa 1822 gezahlt, jetzt aber auf einmal der Grundsatz ausgebreitet, daß Descendenten frei waren. Wiewohl die meisten Dorfschaften noch heute ohne Widerspruch auch dann, wenn Descendenten Erwerber sind, Zahlung leisten, so verweigern doch die mehrsten an Ratibor gelegenen nunmehr die Entrichtung, daher bereits die Herrschaft Ratibor drei solche Prozesse zu führen genöthigt gewesen ist, und ein Heer bevorsteht. Zwei wurden dadurch beigelegt, daß die Verklagten noch vor dem Instructions-Termin Zahlung leisteten; der dritte ist in zwei Instanzen entschieden, und in zweiter Instanz das dominium mit seinem Anspruch an den Antheil der Descendenten abgewiesen, wiewohl es alles, was zur Begründung des Gewohnheitsrechts nur irgend zu erweisen ist, erwies. Wenn die dominia einen solchen Beweis, wie hier gefordert ward, führen sollen, so verlieren sie unter 100 Fällen 99 Mahl den Prozeß, wenn auch jeder Greis im Dorfe das Gewohnheitsrecht bekundet. Auf vorstehendes stütze ich die Behauptung, daß, wenn auf Grund jener Recherche die Resultate zusammengestellt worden

wären, sie sich dahin ergeben hätten, daß nicht nur in den Herzogthümern Ratibor, Oppeln, Troppau und Jägerndorff (Preußischen Antheils), sondern in ganz Oberschlesien das Gewohnheitsrecht die Regel dahin gestellet: 1) daß jedes Rustikalgrundstück irgend einer Abgabe bei Besitzveränderungen, werden sie Landemium, Marktgroschen, Ratifications-, Confirmations-, Verreichsgebühr oder Groschengeld genannt, unterworfen waren, und daß sie 2) auch Descendenten entrichteten." *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 81–83*

Erg.: In den Fürstentümern Oppeln, Ratibor, Troppan nnd Jägerndorf lasteto 1821 seit langem in Kauf-, Tausch- und Erbfällen außer bei gemeinsamen Erben auf Freibesitz das Laudemium mit 10%, auf ehemaligem Robotbesitz der Markgroschen, hier irrtümlich auch Ratifikations-, Verreichs-, Konfirmations- und Groschengeld genannt. Das Ausgedinge war laudemial- nnd markgroschenfrei. Die Doszendentenfreiheit ward hier erst 1822 auf Grund des Allgem. Landrechts mit Erfolg angefochten (s Nr. 397). Vergl. auch Nr. 75, 143, 160, 171, 187, 394.

395) *1824. IV. 30. Lokal- u. Fundal-Observanz bei Deszendentenlaudemien in Nieder-Schlesien.*

Das Oberlandesgericht zu Glogau berichtete nnterm 30. IV. 1824 an das Justiz-Ministerium: „Wenn von Laudemien die Rede gewesen ist, welche ex observantia von Descendenten gezahlt werden sollen, ist schon einige Mal Proceß darüber entstanden, ob das dominium solche auch von einer solchen Stelle, die noch nie dergleichen entrichtet zu haben scheint, oder von deren Laudemialpflichtigkeit nichts gewisses constirt, schon deshalb fordern dürfen, weil sie in einem Bezirk oder Dorf liegt, wo die Laudemialpflichtigkeit der Possessionen überhaupt hergebracht ist. Zwei Processe, in Sachen Gemeinde zn Tsischdorff gegen v. Rothkirch, der auch 1818 in das Geheime Ober-Tribunal gediehen, und Franz Stolzer zu Röhrstorff c. Fiscum, worin erst in appellatorio erkannt worden, sind dahin entschieden, daß das dominium die Fundal-Observanz bei jeder einzelnen Stelle erweisen müsse. Allein ein älteres in der Stiloschen Sammlung allegirtes Judicat des Geheimen Ober-Tribunals vom Jahr 1760 in Sachen Schwaner gegen das Stift Lenbus nimmt das Gegentheil an, und die dominia berufen sich immer noch anf das Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17. November 1804, wo keine Fundal-Observanz

erfordert, sondern allgemein bestimmt ist, daß das Laudemium an Orten, wo es nach dem bisherigen Gebrauch erhoben worden ist, auch ferner gefordert werden könne."

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 106.

Erg.: In Nieder-Schlesien ward bei Laudemienprozessen 1824 nach der Lokalobservanz mit Beziehung auf das Reskript vom 17. XI. 1804 (s. Nr. 377) entschieden. Vergl. Nr. 375.

396) *1825. IX. 9. u. IX. 17. Laudemium u. Markgroschen auf 2 Rustikalstellen in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

In Subhastationssachen der sub No. 71 des Hypothekenbuchs zu Neudorf belegenen Christian David Scholtz'schen Stelle nebst Herdainer Äckern erkennt das Bresl. Kommende-Justiz-Amt als Obrigkeit den vorhandenen Akten gemäß als Recht: Da auf Antrag des Kgl. Justiz-Kommissars in Vertretung des Fiskus der Besitzer dieser Stelle rechtskräftig für einen Verschwender erklärt wurde, u. seine verwüstete Stelle u. sein Vermögen nicht zur Retablierung der Stelle ausreicht, ist sie nach ortsgerichtl. Abschätzung auf 1380 Rthl. auf Grund der §§ 552 u. 553 lit. 18 P. II u. § 288 lit. 7 P. II des A.-L.-R. zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine wurden dem Publico durch öffentliche Blätter u. Aushänge rite bekannt gemacht. Da in einem Licitationstermin Christian Kluge mit 1520 Rthl. Meistbietender geblieben, u. der Extrahent der Subhastation (der Justizkommissar) u. der dem Scholtz gerichtlich bestellte Kurator in den Zuschlag eingewilligt, so wird hiermit dem Kluge die Stelle erb u. eigentümlich unter folgenden Bedingungen zugeschlagen: Der Kauf geschieht im Pausch u. Bogen ohne Gewährleistung. Der jährl. Zins beträgt vom Morgen Gartenacker 16 Sgr. u. pro Morgen Herdainer Acker 4 Rthl. 4 Ggr. Käufer übernimmt vom Tage der Adjudikation sämtl. Grundstücke mit allen Nutzungen u. Beschwerden. Die Tax- u. Subhastationskosten werden von der Masse, die Adjudikationskosten u. die Laudemien von den Herdainer Äckern à 3%, der Markgroschen, die Zählgelder u. andere Kosten incl. Civil- u. Naturaltradition werden vom Käufer getragen.

Bis zur obrigkeitl. Genehmigung verkauft derselbe Christian Kluge 1825. IX. 17. seine Stelle in Neudorf, No. 54 im Hypothekenbuch, No. 55 Hausnummer, die Äcker samt den 2 Morgen

Herdainer-Acker dem David Herschel zu Huben für 1240 Rthl. Käufer übernimmt alle Kauf- u. Natural-, Gerichts- u. Verreichskosten u. die grundherrschaftl. Gefälle als Laudemien, Markgroschen u. Zahlgeld samt den ortsgerichtl. Aufnahmegebühren u. für die Naturaltradition das ortsübliche Kaufessen- u. Frühstückgeld.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende 54 H. fol. 746 u. 771.

Erg.: Auf 2 Erbsaßstellen zu N. lastete 1825 in Kauffällen Laudemium u. Markgroschen, Laudemium mit 3% auf den Herdainer Äckern, Markgroschen auf dem Neudorfer Acker.

397) *1825. IV. 20. Kauf- u. Deszendenten-Laudemien auf allen Freigütern unter der Herrschaft Ratibor Gerichtsamt.*

Nach dem Bericht des Gerichtsamts-Sekretärs zu Ratibor muß 1.) „von allen freien Grundstücken der dem Gerichtsamt der Herrschaft Ratibor unterworfenen Mühlen, Kretschmer, Bauerngüter, Gärtner, Hausstellen, Äckern und Wiesen das in Schlesien gewöhnliche Laudemium von 10 Procent und Relaficationsgebühren (?) entrichtet werden", 2.) „sind auch Descendenten von diesen Abgaben nicht frei, sondern entrichten sie wie Fremde", 3.) „so lange aber Descendenten und Erben das Grundstück in Gemeinschaft besitzen, wird ihnen kein Laudemium abgefordert, mochte das 10, 15, 20 Jahre geschehen", 4.) „wird der Werth des Ausgedings nie zum Kapital gerechnet. Diese Abgaben werden, wenn sie in Rest bleiben, stets executivisch beigetrieben". Bis 1822 sei nur einmal das Deszendentenlaudemium bestritten, seitdem aber in mehreren Fällen verweigert, weil Deszendenten nach dem Allgemeinen Landrecht davon frei wären. Es sei jedoch noch kein Prozeß zur Instruktion gekommen, da in dem einen einzigen Prozeß der Beklagte noch vor dem Instruktionstermin die Verpflichtung anerkannte. *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 789.*

Erg.: Auf dem Freibesitz lastete 1825 unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Ratibor in Kauf- u. Erbfällen das Laudemium mit 10%, doch war das Ausgedinge u. das geerbte, gemeinsam besessene Gut laudemienfrei Erst 1822 begannen hier die Anfechtungen des Deszendentenlaudemiums auf Grund des Allgemeinen Landrechts. (Vergl. Nr. 394.)

398) *1826. XI. 30. Laudemien u. Markgroschen unter der Regierung zu Breslau.*

Die Regierung zu Breslau berichtete unterm 30. XI. 1826 an das Ministerium des Innern: „Die Mehrzahl der in Unserm Verwaltungsbezirk befindlichen Domainen - Justizämter nnd geistlichen Gerichte zieht die Laudemien bei allen Besitzveränderungen dienstfreier Rustikalgrundstücke ein, und zwar ohne Unterschied, ob der neue Erwerber ein Erbe des Vorbesitzers und ob er dessen Ascendont, Descendent oder Ehegatte ist, oder nicht. Was insbesondere die in Ansehung des laudemii bei Vererbungen auf Descendenten statt findende Observanz anbetrifft, so gewähren die einzelnen Berichte der Gerichtsbehörden und Domainen-Rentämter das Resultat, daß hierin in den verschiedenen Gerichtsbezirken abweichend verfahren worden ist, daß aber in den Fällen, wo bei Vererbungen auf Descendenten Laudemien Statt finden, sich in Beziehung auf gewisse Klassen der Rustikalstellen oder auch unter den Rustikalstellen eines und desselben Orts oder einer und derselben Klasse eine verschiedene Observanz nicht gebildet hat".

„Das Laudemium ist eine in Schlesien fast allgemein hergebrachte Dominialabgabe, welche nach einem ortsüblichen Procentsatze bei Besitzveränderungen dienstfreier Grundstücke an die Grundherrschaft zu entrichten ist, wogegen Marktgroschen von dienstbaren fundis gegeben werden. Die erste ursprüngliche Veranlassung zu dem laudemio, so wie zu andern Dominialabgaben ist wahrscheinlich darin zu suchen, daß die Besitzer der Landgüther die an einzelnen Unterthanen überlassenen Rustikalstellen und Ländereien als Arten von Lehn betrachtet, und durch Nachahmung des Lehnsverhältnisses und der Investituren bei jeder Veränderung des Besitzers dieser Stellen sich Einkünfte davon vorbehalten haben, die sich späterhin mit der Jurisdictions- und Gerichtsverfassung vereinigten, und durch fortwährende Anwendung im Wege einer alten Observanz bis auf die neueste Zeit als ein Theil des Gutsertrages fortgepflanzt worden sind. In den meisten Gerichtsbezirken beträgt das Laudemium 10 Procent vom Erwerbungspreise, in einigen Jurisdictionen finden dagegen Sätze zu resp. $2^1/_2$ Procent und zu 5 Procent Statt; der höchste Satz

von 13 Procent kommt bei dem vormaligen hiesigen Gericht ad St. Mathiam vor". *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 71 u. 86.*

Erg.: Auf den meisten im Bezirk der Bresl. Regierung unter kgl. u. geistl. Gerichten gelegenen Freigütern lastete 1826 in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen das Laudemium als Dominialabgabe, deren Höhe in den Gerichtsbezirken verschieden, in den einzelnen Orten aber gleich war u. in der Regel 10% betrug. Auf den Robotgütern haftete der Markgroschen. Hinsichtlich der Deszendenten-Erblaudemien herrschte gleiche Orts-, verschiedene Gerichtsbezirks-Observanz.

399) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf Freibesitz in den Justizämtern Skorischau u. Schmograu.*

In den Justiz-Ämtern Skorischau u. Schmogerau ward bei jeder Besitzveränderung Laudemium erhoben, es mag ein Erbfall oder eine Veräußerung unter Lebenden stattgefunden haben, auch wenn das Grundstück an einen einzigen notwendigen Erben überging.

400) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf dem Freibesitz in den ehem. Breslauer Katharinenstiftsdörfern unter der Breslauer Regierung.*

Von den Gütern des vormaligen Bresl. Katharinenstifts werden Laudemien in allen Erbfällen erhoben; nur die 2 Dörfer Duckwitz u. Lorankwitz (Kr. Breslau) sind vermöge praeiudicate von Laudemien frei.

401) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf den Freigütern der ehem. Vicarien-Kommunität, der Wohlauer Domänenamtsdörfer, des Bresl. Sand- u. Vincenzstifts, des Dorfes Bulchau (Kr. Ohlau), in der Jurisdiktion des Bresl. Domkapitular-Vogteiamts, der Dorfschaft des Bresl. Klarenstifts, des Domänenamts Nimslau.*

Die Deszendenten sind auch in Vererbungsfällen zur Entrichtung des Laudemiums verbunden in dem zum ehem. Domstift gehörigen Dorf Bulchen, in den Gütern der vormaligen Vicarien-Kommunität, in den Wohlauer Domänen-Amtsdörfern, in den Gütern des Breslauer Sandstifts- und des Vincenzstifts bei Breslau, auch in der Jurisdiktion des dortigen Dom-Kapitular-Vogtei-Amts, jedoch nicht, so lange die Erben in communione sind, sondern nur, wenn ein Grundstück einem einzelnen Erben überlassen worden,

auch in der Dorfschaft des Bresl. Clarenstifts, wo allein vom Erwerber 10%, sonst 5% gezahlt werden, u. im Domänenamt Namslau.

402) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf den Freigütern der Stifter Trebnitz u. Leubus.*

Im Gerichtsamt Trebnitz sind immer Laudemien bei Besitzveränderungen in Kauf- u. Erbfällen auch von Deszendenten gezahlt worden mit Ausnahme der Dörfer Schickwitz u. Laßeterey (= Lasaterei, Dorfanteil von Poln.-Hammer, Kr. Trebnitz) gemäß ergangener Erkenntnisse. In den Leubuser Stiftsdörfern zahlen Deszendenten auch in Erbfällen das volle Laudemium, in Dornbusch (Kr. Liegnitz) jedoch geben haeredes sui blos das halbe Laudemium der Fremden nach speziellem Abkommen. Das Gerichtsamt bezeichnet die Laudemien als eine Entschädigung für die Robotbefreiungen, für den Erlaß des Zinsgetreides etc. u. bemerkt, daß Erben u. Deszendenten nur so lange vom Laudemium befreit seien, als sie das Gut in communione besitzen, daß aber, wenn titulus possessionis singularis berichtigt wird, auch die Deszendenten das Landemium berichtigen müssen.

403) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf den Freigütern des Breslauer Matthiasstifts.*

In den Stiftsdörfern unter dem Gericht des vormaligen Breslauer Matthiasstifts werden seit undenklichen Zeiten, u. zw. bei Zuschreibungen der Grundstücke an die Erben in communione, keine Laudemien gezahlt, wohl aber bei Besitzveränderungen durch Kauf oder durch Überlassung an einen von ihren erbnehmenden Deszendenten mit 13%, wovon 10% zur herrschaftl. Kasse fließen, 3% aber nicht als Gerichtssporteln, sondern als ein dem Gericht überlassener Anteil am gutsherrlichen Laudemium angesehen werden.

404) *1626. XI. 30. Laudemium auf dem Freibesitz unter dem Breslauer Hofrichteramt u. in den Breslauer Vorstädten.*

Das Deszendentenlaudemium findet in den Dörfern unter dem Breslauer Hofrichteramt u. in den Breslauer Vorstädten, in letzteren infolge kgl. Kabinetts-Ordre vom 8. XII. 1815, nicht statt.

405) *1826. Laudemien auf den Freigütern unter den Domänenämtern Liegnitz, Hainau, Lüben, Parchwitz (Kr. Liegnitz), Baudendorf (Kr. Bunzlau), Priedemost (Kr. Glogau) u. Neusalz (Kr. Freistadt).*

Im Fürstentum Liegnitz wird nach Bericht der dortigen Regierung von Deszendenten in den Domänenämtern Liegnitz, Haynau, Lüben, Parchwitz, Bauder, Pridemost u. Nausalz das Laudemium nicht genommen.

406) *1826. Deszendentenlaudemium auf den ehemaligen Klostergütern im Fürstentum Liegnitz.*

Auf den ehemaligen Klostergütern im Fürstentum Liegnitz lastete anch das Deszendentenlaudemium mit 1—13%. Die Observanz entscheidet auch hier.

407) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf den Freigütern unter dem Jungfrauenstift zu Striegau.*

Nach Bericht der Bresl. Regiernng müssen auf den Dörfern des Jungfrauenstifts zu Striegau Deszendenten das Laudemium gleich einem Fremden entrichten, wenn sie aus der Kommunion treten n. einer von ihnen das Grnndstück annimmt.

408) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf Freibesitz in den Ämtern Karlsmarkt (Kr. Brieg), Brieg u. Prieborn (Kr. Strehlen).*

Nach Bericht der Kgl. Bresl. Regiernng entrichten bei kgl. landemialen Rustikalstellen im Fürstentum Brieg Deszendenten ohne Ausnahme auch in Vererbungsfällen Laudeminm, in so fern sie nicht ungeteilt im Gute bleiben. In den Ämtern Carlsmarkt, Brieg, Priborn ist jedoch der Anteil des das Gehöft annehmenden Deszendenten laudemienfrei.

409) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf Freibesitz im Domänenamt Ohlau.*

Nach demselben Bericht sind im Domänenamt Ohlan auch Deszendenten in Erbfällen, sofern sie nicht ungeteilt im Gut bleiben, laudemienpflichtig, dagegen landemienfrei, wenn das Grundstück durch Erbgang auf ein einziges Kind übergeht. Bei einigen Freistellen ist der annehmende Deszendent von seinem Erbteil laudemienfrei. Auf dem Schloßbezirk ist ein Gnt, so lange

es bei derselben Familie bleibt, laudemienfrei. In einigen Ortschaften ist laut 1798 geschlossenen Dienstverträgen das Laudemium für die beiden ersten Besitzer nachgelassen.

410) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemien auf den Freigütern des ehem. Glogauer Domstifts.*

Nach demselben Bericht zahlen die Güter des ehem. Gloganer Domstifts auch Deszendentenlaudemium in allen Fällen außer bei gemeinsam besessenem Erbgut.

411) *1826. XI. 30. Laudemien auf den Freigütern im Amt Strehlen, der Herrschaften Schönau (Kr. Brieg) u. Wichrau (Kr. Rosenberg).*

Im Amt Strehlen u. in den Herrschaften Schönau u. Wicheran gibt es kein Deszendentenlaudemium.

412) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium im Domänenamt Herrnstadt (Kr. Guhrau) u. im Kreise Raudten (Kr. Steinau).*

Im Domanialamt Herrnstadt u. im Randten'schen Kreise wird nach demselben Bericht Laudemium auch von Deszendenten im Fall einer Vererbung von allen landemienpflichtigen Stellen unweigerlich erhoben, ohne daß eine verschiedene Observanz existiert.

413) *1826. XI. 30. Deszendentenlaudemium auf dem Freibesitz im Domänenamt Kraschen (Kr. Öls).*

Nach demselben Bericht werden im Domänenamt Kraschen vor 1804 bis jetzt von allen Dörfern, wo laudemialpflichtige Grundstücke vorhanden, bei allen Besitzveränderungen, auch im Fall der Vererbung auf Deszendenten, Laudemien bezahlt, u. erst seit 2—3 Jahren werden nicht etwa von Deszendenten, sondern von Fremden Oppositionen gegen das Laudeminm gemacht. (Aus Akten ergibt sich, daß auch von Deszendenten das Laudemium so allgemein genommen worden, daß eine Ausnahme nicht angeführt worden. Pachaly bemerkt daher in seinem handschriftl. Werke über das Schles. Prov.-Recht, daß im Ölsischen Laudemien von Deszendenten bei allen Veräußerungsfällen bezahlt werden [1]).

[1]) Daß in den von Nr. 399—413 excl. 405/6 angeführten Beispielen Freibesitz laudemial war, ergibt der Bericht der Breslauer Regierung von 1826. XI. 30. (Nr. 398). Der Robotbesitz war markgroschenpflichtig (Nr. 398).

414) *1826. XI. 2. Deszendentenlaudemien in den kgl. Ämtern Oppeln, Czarnowanz (Kr. Oppeln), Rybnik, Cosel, Kupp (Kr. Oppeln) u. Proskau (Kr. Oppeln).*

Die Regierung zu Oppeln berichtet, daß in den Ämtern Oppeln, Czarnowantz, Rybnick, Cosel, Kupp u. Proskau von Deszendenten Laudemien mit 10% genommen werden.

415) *1826. XI. 2. Laudemien auf der Kommende Gröbnig ehem. Rustikalgütern u. einigen neuen Kolonien unter der Regierung zu Oppeln.*

Unter der Kommende Gröbnitz u. in einigen neuen Kolonien unter der Oppelner Regierung zahlen Deszendenten vermöge besonderer Bestimmungen kein Laudemium in Erbfällen an den Fiskus. *Kamptz: a. a. O. Bd. 33, S. 71—78.*

Erg.: s. Nr. 398. Unter Liegnitzer Regierung waren 1826 die ehem. Klostergüter zum Deszendentenlaudemium verpflichtet, die andern Rustikalgüter jedoch meist davon befreit. Unter der Oppelner Regierung waren 1826 Deszendentenlaudemien gewöhnlich (s. Nr. 397). Auch in diesen Fällen wird es sich nach dem Beispiel der Bresl. Regierung in der Regel um Freibesitz handeln.

416) *1827 u. 1832. Laudemium auf der Scholtisei zu Kosiadel (Kr. Glogau).*

Joseph Herrmann hat als Miterbe von den Gesamterben die Scholtisei zu Kosiadel in freiwilliger Subhastation gekauft. Er ward durch Adjudikationserkenntnis, das die Stelle des förml. Kaufkontrakts vertritt (A.-L.-R. Tl. I, Tit. 18 § 361), Eigentümer. Käufer verweigerte dem Fiskus das Laudemium, da es in Erbfällen nicht zu entrichten sei. Nach dem Bericht des Domgerichts vom 23. XII. 1830 mußte die Scholtisei von je her 10% vom Kaufgeld Laudemien, $1\frac{1}{2}$% Hut-, 2 Kr. pro Mk. Zählgeld, $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Mk. Verziehtsgebühr zahlen, nach Bericht vom 20. II. 1832 aber nie bei Deszendenten. Laut Endurteil ward 1832 der Käufer vom Laudemium befreit, weil er als Ersteher in freiwilliger Subhastation kein fremder Aquirent sei (Stylo VII A. 25).

Koch: a. a. O. Bd. I, S. 102/3.

Erg.: Auf der Erbscholtisei in K. lastete das Laudemium 1827 u. 1832 unter kgl. Obrigkeit bei Verkäufen außer an Deszendenten mit 10% des Kaufpreises.

417) *1828. VI. 20. u. 1838. Laudemium auf dem Bauerngut No. 9 in Ober-Schüttlau (Kr. Guhrau).*

Das Bauerngut No. 9 in Ober-Schüttlau war 1828 bei jeder Besitzveränderung, es komme an wen es wolle, mit 10% des Kaufpreises laudemial. 1838 ward der gegen einen Preis das Gut übernehmende Deszendent vom Laudeminm befreit, weil eine Verpflichtung der Deszendenten zur Entrichtung des Laudemiums laut A.-L.-R. Tl. I Tit. 18 § 716 u. Schlesischer Verfassung nach dem Gutachten vom 6. I. 1804 u. nach Gesetz vom 19. VII. 1832 der Regel nach nicht vorhanden sei, eine Verpflichtung nach A.-L.-R. Tl. I, Tit. 18, § 719 u. § 1 des Gesetzes vom 19. VII. 1832 nur aus dem Erbzinsbrief oder aus einem besonderen Rechtstitel hergeleitet werden oder durch eine beim Gut hergebrachte u. nach Gesetz vom 19. VII. 1832 zu erweisende Gewohnheit entstehen könne. *Koch: a. a. O. Bd. IV, S. 140 u. 145.*

Erg.: 1828 war Erbzinsbesitz in O.-Schl. bei jeder Besitzveränderung, 1838 nur bei Kaufällen an Fremde mit 10% des Kaufpreises laudemial.

418) *1828. IX. 25. Laudemium auf dem Freigut No. 86 in Autischkau (Kr. Cosel).*

Freigut No. 86 in Autischkau ist dem Gutsherrn, Landgrafen von Hessen-Rothenburg, als es dem Erwerber 1828. IX. 25. adjudiciert ward, mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig, doch hatte der Gutsherr das Einziehen des Laudemiums vergessen, weil er nicht die Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuch vorgenommen hatte. *Koch: a. a. O. Bd. IV, S. 314.*

Erg.: Freibesitz war in A. 1828 in Kauffällen mit 10% des Kaufpreises laudemienpflichtig.

419) *1829. Deszendentenlaudemien auf den Saganer Stiftsgütern.*

Auf den Saganer Stiftsgütern findet wie größtenteils im Fürstentum Sagan das Deszendentenlaudemium statt.

Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 78.

Erg.: In Kauf-, Tausch- u. Erbfällen lastete 1829 meist im Fürstentum Sagan, regelmäßig auf den Saganer Stiftsgütern, das Laudemium (Vergl. Nr. 374 u. 420). Über die verschiedene Höhe s. Nr. 368.

420) *1829. Laudemium auf den herzogl. Kammergütern u. den ehem. Jesuitengütern im Fürstentum Sagan.*

Auf den herzogl. Kammergütern u. den ehemaligen Jesuitengütern im Fürstentum Sagan wurde nicht überall Laudemium gegeben. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 78.*

Erg.: Auf den herzogl. Saganer Kammer- u. ehem. Jesuitengütern desselben Fürstentums lastete nicht durchweg das Laudemium.

421) *1829. Deszendentenlaudemien im Fürstentum Trachenberg.*

Im Fürstentum Trachenberg wird fast allgemein das Deszendentenlaudemium entrichtet. *Kamptz: a. a. O., Bd. 33, S. 78.*

Erg.: Auf jedenfalls freiem Rustikalbesitz (Vergl. S. 89/90) lastete 1829 im Fürstentum Trachenberg das Laudemium in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen.

422) *1832. Laudemium auf der Freischoltisei zu Kostenthal (Kr. Cosel).*

Der Käufer der Freischoltisei in Kostenthal will das verlangte Laudemium nicht zahlen, weil seine Scholtisei früher Dominialbesitz[1]) gewesen sei, was ihm jedoch bestritten wird. *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die Freischoltisei zu K. war jedenfalls 1832 in Kauffällen u. wohl auch in Erbfällen laudemienpflichtig, da hier in diesen Fällen der sonstige Freibesitz schon seit 1622 laudemial war (s. Nr. 171).

423) *1832. VII. 19.*

Wegen entstandener Zweifel, ob auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder anderen bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet seien, verordnet der König mit Bezug auf das Gutachten der Gesetzkommission vom 6. I. 1804 u. der Ordre vom 8. XI. 1804, deren Inhalt durch Reskripte vom 28. I. u. 17. XI. 1804 veröffentlicht sind, folgendes: „Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei Vererbung von Rustikal-Stellen

[1]) Dominialbesitz zu Dominialrecht konnte in Preußen von bäuerlichen Leuten erst seit 1807 mit Beseitigung der Erbuntertänigkeit erworben werden.

in Schlesien übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermanglung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von der die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, die dem streitigen Fall zunächst vorangegangen sind. Ist sie in den beiden Fällen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz als Norm genommen, doch kann die Verpflichtung zum höheren Satz durch Prozeß erlangt werden."

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1832, S. 194 § 1.

Erg.: Seit 1832 müssen Deszendentenlaudemien, wenn sie in den beiden vorhergehenden Fällen von Deszendenten entrichtet worden, gezahlt werden, u. zw. gewöhnlich nach dem vorangegangenen niederen Satz.

424) *1832. Besitzveränderungsgebühren-Freiheit der Erbpächter bei Veräußerung ihrer Erbpachtgerechtigkeit in Schlesien.*

Ein Schulze, Eigentümer einer zu Z. gelegenen Windmühle unter dem Oberlandesgericht Breslau, gab seine Mühle dem Müller S. in Erbpacht. S. verkaufte 1844 diese Erbpachtgerechtigkeit an die B., und der Fiscus als Grundherrschaft ließ von ihr $2\,{}^{1}/_{12}\,\%$ des Kaufgeldes als Markgroschen einziehen. Die B. verlangte Zurückzahlung u. zugleich Freiheit der Erbpachtgerechtigkeit vom Markgroschen bei künftigen Besitzveränderungen. Es ward nach ihren Anträgen entschieden: Denn wenn auch die Stellen zu Z. markgroschenpflichtig seien, so berühre dies nicht die erst 1832 geschaffene Erbpacht, da hier noch kein Erbpächter Markgroschen gezahlt habe. Lokalobservanzen, die andere als Erbzins- u. Zinsgüter der Lehnware unterwerfen, seien mit A.-L.-R. unvereinbar. § 715 des A.-L.-R., Tl. I, Tit. 18 (s. Nr. 369) bestimme, daß „auch bei Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes das Laudemium bei jedem Antritt eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden müßte." Die Lehnware laste auf dem Eigentum, nicht auf den Nutzungsrechten an fremdem Eigentum, daher könne sie nur bei Veränderungen in Person des erbverpachtenden Eigentümers erhoben werden. *Rechtsfälle . . . . Bd. IV., Nr. 143.*

Erg.: In Schlesien waren 1832 die Erbpächter bei Veräußerung ihrer Erbpachtgerechtigkeit laudemien- u. markgroschenfrei.

425) *1832. Laudemienfreiheit bei Wertverbesserungen in Preußen.*

Der Justiz-Minister hat in einem durch Reskript des Ministers des Innern vom 15. X. 1832 mitgeteilten Schreiben vom 22. IX. 1832 sich dahin ausgesprochen, daß in dem Fall, wenn für die Befreiung von Hofdiensten die Zahlung eines Kapitals versprochen u. diese Schuld vom Käufer des Grundstücks übernommen wird, das Laudemium von dieser Kapitalssumme nicht gefordert werden kann, weil die Laudemienpflichtigkeit nicht auf neue Erwerbungen ausgedehnt werden kann, die früher nicht zum verpflichteten Gut gehörten. Eine solche neue Erwerbung ist auch die dem Grundstück gewährte Dienstfreiheit für das ans Dominium zu zahlende Kapital. Nach dieser Ansicht wird auch im A.-L.-R. Tl. I, Tit. 18, § 722 der entgegengesetzte Fall zum Nachteile des Laudemialpflichtigen entschieden.

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 571/2.

Erg.: Das für erkaufte Dienstfreiheit zu entrichtende Kapital war 1832 in Preußen bei der Übernahme durch den Erwerber nicht laudemienpflichtig [1]).

426) *1833. Laudemium auf der Mühle No. 8 in Deutsch-Lissa (Kr. Neumarkt).*

Die Wassermühle des W. . . zu Lissa sub No. 8 war beim Verkauf laudemial an die Gutsherrschaft zu Lissa. Das Laudemium zahlte der Erwerber. *Koch: a. a. O. Bd. I, S. 391.*

Erg.: Auf der jedenfalls freien Mühle zu L. lastete 1833 beim Verkauf das Laudemium.

427) *1833. Laudemien auf allen Bauerngütern u. der Scholtisei in Metschkau (Kr. Striegau).*

Nach dem Hypothekenbuch sind auf dem Majoratsgut Metschkau, dem Freiherrn v. Buddenbrock auf Pläswitz geh., alle bäuerlichen Grundstücke laudemial, Deszendenten jedoch laudemienfrei. Die Scholtisei hat dieselben Prästationen wie die Bauerngüter, nur 2 Hufen sind wegen des Schulzenamts frei. *Koch: a. a. O. Bd. II, S. 8.*

[1]) In einem Fall: Dominium Ober-, Mittel- u. Nieder-Herzogswaldau (Kr. Freistadt) contra mehrere Bauern, entschied 1830 das Geh.-Obertribunal zu Gunsten der Laudemienberechtigten nach dem Urteil des Revisionskollegs zu Breslau. Die Gründe s. Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 572/3.

Erg.: Sämtlicher Rustikalbesitz in M. war in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen 1833 laudemial.

428) *1834. Laudemien in Ober- u. Nieder-Ingramsdorf (Kr. Schweidnitz).*

In Ingramsdorf wurden oft Laudemien bei Annahme von einem Deszendenten verlangt, obwohl dort bei Deszendenten nicht Laudemien gezahlt zu werden brauchten. Nach Urbar waren sämtl. Stellen in Ingramßdorf durch Verkauf, Tausch oder Erbfall laudemienpflichtig. *Koch: a. a. O. Bd. II, S. 13—15.*

Erg.: In J. waren 1834 u. vorher alle Rustikalbesitzer in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen laudemienpflichtig.

429) *1835. V. 3.*

Das Oberlandesgericht zu Ratibor machte bekannt, das Kgl. Finanzministerium habe nach einer Mitteilung der Kgl. Regierung den Grundsatz ausgesprochen 1.) bei Veräußerungen eines nach vorheriger Ablösung der Dominial-Prästationen zum Freigut gewordenen Grundstücks sei die Erhöhung der früheren Laudemien unzulässig, 2.) ebenso müsse bei künftigen Verkäufen jedesmal diejenige Summe vorher in Abzug kommen, welche der Vorbesitzer für die Ablösung der Dominial-Prästationen gezahlt habe, weil diese Summe dem Laudemium oder Markgroschen nicht unterworfen sein könne. Hiernach haben sich die Kgl. Domänen-Justiz-Ämter mit Rücksicht auf die von der Kgl. Regierung an die Domänen-Ämter erlassenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten. *Forni, Masuch, Kuh: a. a. O. Bd. I, Heft 3, S. 571.*

Erg.: In Schlesien sollen von 1835 an Freigüter, die erst durch Dienstablösungen Freigüter wurden, ihre früheren Laudemien entrichten. Der Ablösungsbetrag war laudemien- od. markgroschenfrei.

430) *1836. VII. 9. Ablösungsgesetze über die schlesischen Laudemien.*

Das Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten hat die Vorschläge der Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 24. VI. 1836 hinsichtlich der Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 7. VI. 1821 durch das Reskript vom 9. VII. 1836 genehmigt. Letzteres lautet: „Ich bin mit der Königl. General-Kommission

darüber einverstanden, daß eine jede laudemialpflichtige Besitzung, von welcher einzelne Parzellen abgezweigt sind, in Bezug auf die Ablösung des Laudemii, als neu konstituirt zu betrachten ist, und demnach bei Ermittelung der Entschädigungsrente nur diejenigen Veränderungsfälle und dabei bezahlten Laudemien zum Grunde gelegt werden können, welche nach Abtrennung der Parzellen vorgekommen sind. Auch bin ich damit einverstanden, daß in den Fällen, wenn nach der Parzellirung noch keine Besitzveränderungen vorgekommen sind, der Werth des laudemialpflichtigen Grundstückes durch eine gerichtliche Abschätzung festzustellen ist. Denn das Gesetz enthält für diesen Fall eine Lücke, welche nur nach allgemeinen Prinzipien ergänzt werden kann, und die Abschätzung ist im Allgemeinen das gesetzliche Mittel, den Werth einer Sache festzustellen. Den etwanigen Schaden, welchen der Belastete in diesem Falle dadurch erleidet, daß ihm der niedrigere Erwerbspreis der weit zurück gehenden Käufe, insbesondere aber der Vererbungsfälle bei Ermittelung des Ablösungs-Betrages nicht zu Gute kommt, hat derselbe durch die Parzellirung selbst herbeigeführt und kann darauf nicht gerücksichtiget werden. Was den Fall betrifft, wenn die Verwandlung des Laudemii nicht auf der Stammbesitzung, sondern auf einem abgezweigten Grundstücke vorkommt, so ist allerdings die Anwendung des obigen Grundsatzes das angemessenste Auskunftsmittel bei der Entschädigungs-Berechnung. Dagegen ist dieser Grundsatz, wie die Königl. General-Kommission richtig bemerkt, wenn mit einer bestimmten Quote der Besitzung eine Besitzveränderung vorgehet, nicht anwendbar, da eine ideelle Theilung keine Parzellirung ist; vielmehr kann bei einem solchen Vorgange nur das sonst unzulängliche Verfahren eintreten, daß eine solche theilweise Besitzveränderung, nach dem sich aus dem Kaufpreise der einzelnen Quoten ergebenden Werthe des ganzen Grundstückes, als ein ganzer Veränderungsfall in die Berechnung aufgenommen wird . . . .“ *Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 3, S. 547/8.*

Erg.: Bei der Laudemienablösung waren in Schlesien seit 1836 laudemiale Grundstücke, von denen Parzellen abgezweigt waren, nur nach den vom verkleinerten Besitz gezahlten Laudemien zu beurteilen. War vom verkleinerten Besitz noch kein Laudemium entrichtet worden, so war der Wert des Grundstücks

durch gerichtliche Taxierung festzustellen. Bei der Ablösung der Laudemien von der Parzelle war nur nach den dafür gezahlten Preisen zu verfahren. Bei teilweisen in Vererbungsfällen vorkommenden Besitzveränderungen ward ein ganzer Veränderungsfall aus dem Kaufpreis der einzelnen Quoten bei Laudemienablösungen berechnet.

431) *1839. VII. 18. Anweisung des Ministeriums des Innern u. der Polizei über das zeither beobachtete Verfahren bei Berechnung der Laudemienrente, sonderlich der Nachschußrente.*

„Aus den in Gefolge Circular-Rescripts vom 19. November v. J. eingegangenen Berichten der verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörde ergiebt sich zwar, daß die Frage: Wie die bei Laudemial-Ablösungen zu zahlenden Retardat-Renten dann zu berechnen seien, wenn in den verschiedenen Veränderungsfällen ein bald höheres, bald niederes Laudemium entrichtet werden mußte, im Allgemeinen von geringer praktischer Bedeutung ist, indem sie bei einigen Behörden gar nicht, bei anderen aber nur in sehr wenigen Spezialsachen zur Sprache gekommen, und auch hier nicht einmal überall zur förmlichen rechtlichen Entscheidung gediehen ist; — es haben sich inzwischen zum Theil ganz entgegengesetzte Ansichten darüber herausgestellt, und dies veranlaßt mich, der Königl. Generalkommission bemerklich zu machen, wie ich diejenige Meinung für die richtige halten muß, welche dahin geht, daß die Nachschußrente nur von dem letzten Lehnwaarenfalle ab nachzuzahlen sei, ohne Unterschied, ob hier das höhere oder geringere Laudemium entrichtet worden ist". — Hiermit habe sich der Geheime-Staatsminister v. Ladenberg im Schreiben vom 25. IV. v. J. einverstanden erklärt. Die Kgl. General-Kommission möge sich bei künftig vorkommenden Fällen danach richten Der Minister v. Ladenberg gründet seine Behauptung auf folgende Gesetzparagraphen: § 33 der Ablösungsordnung vom 7. VI. 1821 setze für jede Art der Laudemialverpflichtung die Zahl der anzunehmenden Veränderungsfälle fest (s. Nr. 393). § 35 (s. Nr. 393) bestimme die Zusammenziehung aller auf ein Jahrhundert fallenden Veränderungsfälle u. die Dividierung durch 100 als Höhe der jährl. Rente, ohne Unterschied für den Fall mehrerer Laudemienarten bei einem Grundstück. § 37

(s. Nr. 393) bestimme eine Nachschußrente vom letzten Laudemienfall bis zur Ablösung, ohne Unterschied, welche Art von Besitzveränderung im letzten Fall eingetreten sei. § 69 der Ablösungsordnung vom 15. VII. 1829 sondere die verschiedenen Fälle der Laudemienpflicht noch schärfer wie obiger § 33 u. enthalte zugleich die § 33 fehlende Bestimmung, daß bei mehreren Laudemienarten auf einem Grundstück jeder dieser Fälle bei der Ablösung veranschlagt werden müsse. Wenn trotzdem im § 71 die Zusammenrechnung des aus §§ 69 u. 70 hervorgehenden Betrags aller auf 1 Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle und die Teilung der Summe durch 100 als der jährl. Wert des Laudeminms angeordnet sei und § 73 bestimme, daß der Verpflichtete diese Jahresrente so viele Jahre bezahlen müsse, als seit dem letzten Entrichtungsfall bis zur Ablösung verflossen sei, so könne er nichts anderes annehmen, „als daß der Gesetzgeber die Laudemial-Verpflichtung auch dann, wenn sie sich nicht auf einen einzelnen der im § 69 und resp. § 33 hervorgehobenen Fälle beschränkt, sondern mehrere dieser Fälle in sich begreift, als eine und dieselbe Verpflichtung ansehe, und eben deswegen auch bei der Bestimmung des § 73 und resp. § 37 unbedingt den letzten Laudemialfall, ohne Rücksicht auf die Art desselben, im Auge gehabt habe".

Forni, Masuch, Kuh: a. a. O., Bd. I, Heft 3, S. 562–66.

Erg.: In Preußen durften seit 1839 von jedem laudemialen Grundstück bei der Ablösung der Laudemien Nachschußrenten nur vom letzten Laudemienfall ab entrichtet werden, wodurch die oft von allen Laudemienarten aus einem Grundstück verlangten Nachschußrenten abgeschafft waren.

432) *Vor 1840. X. 16. Laudemium auf dem Bauerngut No. 5 in Würchland (Kr. Glogau).*

Carl Friedr. Seiffert kaufte von seinem Vater das Bauerngut No. 5 in Würchland. Das vom Gutsherrn Müller verlangte Laudemium ward jedoch verweigert, weil in Würchland bei Käufen zwischen Eltern u. Kindern nie Laudemien entrichtet seien.

Koch: a. a. O., Bd. V, S. 28/9.

Erg.: Auf Rustikalbesitz in W. lastete 1840 in Veräußerungsfällen angeblich außer Deszendenten das Laudemium.

433) *1843. IX. 22. Beseitigung der Laudemien in Schönbrunn (Kr. Sagan).*

Der Minister für Domänen u. Forsten bestimmt, daß in Schönbrunn die Laudemialgefälle: als der Zählkreuzer, Laudemium 10(?)% und das Hutgeld $^1/_4$% des Grundstückwerts künftig nicht mehr erhoben werden. *Br.-St.: P.-A. 165 I, I—III.*

Erg.: Die laudemialen Rustikalbesitzer in Sch. wurden 1843 von den Laudemien befreit, jedenfalls nach erfolgter Ablösung. Zähl- u. Hutgelder waren keine Laudemialgefälle, sondern Sporteln. 1797 waren hier alle Erbbesitzungen mit 1% laudemial (s. Nr. 363).

434) *1844. II. 26.*

Das Geheime Ober-Tribunal hat am 26. II. 1844 die schlesischen Urbarien wieder in ihr altes Recht eingesetzt, das ihnen kurz vorher ein Tribunalsurteil zum Nachteil der Gutsherren genommen hatte. Danach waren Gutsherren in Schlesien in Ablösungs-Prozessen bei der Kgl. General-Kommission zu Breslau Laudemien aberkannt worden, trotzdem sie in Hypothekenbücher eingetragen u. zu verschiedenen Malen gerichtlich anerkannt waren. *Koch: a. a. O., Bd. VI, S. 128/9.*

Erg.: Die in Hypothekenbücher verzeichnete Laudemienverpflichtung von Grundstücken mußte seit 1844 als zu Recht bestehend in Schlesien angesehen werden.

435) *1845. IV. 25.*

Zur Beseitigung von Ungewißheiten bei Laudemienberechnung in Fällen, wo die Dienste u. Abgaben etc. schon abgelöst sind, bestimmt der König: Sind Dienste etc., die auf einem Grundstück ruhen, von dem bei Besitzveränderungen ein in einem aliquoten Teil des Erwerbspreises oder Taxwertes bestehendes Laudemium (Lehnware, Weinkauf, Gewinngeld etc.) entrichtet werden muß, durch Kapital abgelöst worden, so ist bei Berechnung des Laudemiums in allen späteren Entrichtungsfällen das Ablösungskapital von dem Erwerbspreis oder Taxwert des Grundstücks (A.-L.-R. Thl. I., Tit. 18, §§ 720, 727—729) in Abzug zu bringen. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Grundstück von dem Besitzer einseitig ohne Einwilligung des Laudemialberechtigten mit den abgelösten Diensten, Abgaben etc. belastet worden ist. (§ 722 a. a. O.)

Erg.: Bei der Laudemienablösung wurde in den Fällen, wo das Grundstück schon durch Geldentschädigung von den übrigen Lasten befreit war, zur Berechnung der Ablösungssumme die frühere Geldentschädigung vom Grundstückswert abgezogen. Eine Ausnahme zu Gunsten des Laudemiumsempfängers trat ein, wenn bei der Abgabenablösung der betreffende Gutsherr nicht zugestimmt hatte. (Vergl. Nr. 429)

436) *1848. X. 9.*

Es werden in Preußen von Amts wegen sistiert alle bei den Gerichten schwebenden Prozesse, u. a. über das Recht der Guts- oder Grundherrn, Obereigentümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu geben oder zu versagen, über die Berechtigung der Obereigentümer, Erbverpächter u. Guts- oder Grundherrn, Besitzveränderungsabgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben u. bei Veränderungen in der dienenden Hand dergl. Abgaben von Erben in der auf- u. absteigenden Linie von Ehegatten oder Brautleuten im Falle der Vererbung oder Überlassung unter Lebenden zu fordern. Sistiert werden auch die in den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben in anderen als den eben genannten Fällen, in so fern sie nicht rückständige Gefälle betreffen.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1848, S. 276 ff.

437) *1849. VII. 3.*

Die Bestimmungen betreffs der Besitzveränderungsgebühren vom 9. X. 1848, wonach die Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben von Amts wegen sistiert werden sollen, beziehen sich nicht auf die Prozesse, in denen bereits bezahlte Besitzveränderungsabgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgabe entsteht.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1849, S. 249.

Erg.: In Preußen mußten seit 1848 alle Prozesse über Besitzveränderungsgebühren eingestellt werden, allein Klagen über die Zurückerstattung unberechtigt verlangter u. gegebener Besitzveränderungsabgaben blieben bestehen.

438) *1850. III. 2.*

Tit. VI, § 36: Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§ 37: Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. IX. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veränßerung oder Verleihnng ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Snmme entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§ 38: Von einem u. demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermutet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei u. daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im § 3 aufgehobenen Abgaben gehöre.

§ 40: Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden, dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntnis kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach § 36—§ 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§ 41: Zur Ermittelung des Werts der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist 1.) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle, 2.) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

§ 42: In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe 1.) nur bei allen Veräußerungen an Andere als an Deszendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungs-

fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; 2.) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß; 3.) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet; 4.) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht; 5.) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1—4 genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heiraten des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§ 43: Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werts oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§ 44: Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werte oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Wertes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwert des Grundstücks. Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung

zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwert kommen jedoch noch in Abzug a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft; b) zwanzig Prozent des Wertes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien; c) fünfzig Prozent des Wertes der Gebäude und Inventarienstücke.

§ 45: Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach § 42 in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden. Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

§ 46: Der hundertste Teil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswert der abzulösenden Berechtigung.

§ 47: Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§ 94 und 95), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§ 48: Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§ 49: Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative

Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

§ 94: Auf Ablösung oder auf Regulierung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§ 95: Die Provokation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Die Provokation auf Ablösung seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig. Die auf Grund der Verordnung vom 20. XII. 1848 vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulierungen in der Provinz Schlesien sind von Amts wegen in endgültige umzuleiten.

§ 102: Die Bestimmungen des § 47 sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§ 100).

§ 106: Die Kosten der Regulierungen u. Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, J. 1850, S. 89—92. 106—108.

Erg.: Neben ausführlichen Angaben über die Berechnung der abzulösenden Laudemien brachte dieses Gesetz die Beseitigung der Laudemien bei Besitzveränderungen in herrsehender Hand, die Beseitigung der niederen Besitzveränderungsabgabe, in Schlesien also des Markgroschens, im Fall beide Arten von einem Grundstück bisher erhoben wurden, u. auf dem Prozeßwege die Beseitigung der nur observanzmäßig geforderten u. nicht urkundlich beglaubigten Besitzveränderungsabgaben.

1850. III. 12.

Das Ministerium für landwirtschaftl. Angelegenheiten verfügt in seinem Erlaß vom 12. III. 1850 gegen eine Bestimmung des Gesetzes vom 2. III. 1850, — nach der ohne Entschädigung aufgehoben sind alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Ge-

bührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden — u. a. folgendes: „Eine Aufhebung aller Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Da, wo sie erweislich als Fructus iurisdictionis zu betrachten, fallen sie ohnehin schon nach der Verfassungs-Urkunde weg. Häufig stammen sie aber unzweifelhaft nicht aus der Gerichtsherrlichkeit her, sondern sind vielmehr reine Grund-Abgaben. In diesen Fällen mangelt jeder Grund zu ihrer unentgeltlichen Aufhebung."

Robe: Lehrzeitung . . . Jahrg. 1850, Nr. 3.

Erg.: Noch 1850 wurden in Preußen Laudemien u. Markgroschen teils als durch Gesetz beseitigte Gerichtsgebühren, teils als berechtigte, ablösbare grundherrliche Abgaben betrachtet.

C.

Der Widerstand schlesischer Bauern gegen die Aufbürdung der Laudemien im 16./17. Jahrhundert.

72) *1567. Der Laudemienstreit zw. Robotbauern u. Herrschaft zu Schöbekirch (Kr. Neumarkt).*

Peter Eicke, Erbherr zu Schöbekirch, führt mit seinem Vorgänger Hans Borswitz von Schönbach Prozeß wegen des Auf- u. Abzugs in Schöbekirch. Borswitz behauptet die Rechtmäßigkeit des ihm allerdings von den Untertanen verweigerten Auf- u. Abzuges, da er ihn von seinem Vorgänger Melchor Költsch gekauft habe. 4 ältere Bauern aus dem Nachbardorfe Wilkau zeugen hierüber. Der Erste weiß, daß die Schöbekircher schon unter dem Erbherrn Melchor Költsch ein Jahr lang vor dem Landrecht wegen des Auf- u Abzugs gestritten haben. Der zweite Zeuge weiß von einer Auf- u. Abzugszahlung an Borswitz nichts, wobei er auch seine „cansam scientiae, warumb die Unterthanen denselben auf- unnd abzug nicht hetten geben wollen, furbringt, Sagende: das die leutte jener Zeitt gemeiniglich gesprochen, das es Erbgutter unnd nit Lehngutter weren". Der 3. Zeuge bekundet, Borswitz habe in einem Fall die Nichtzahlenden „gestöckt und gephlöckt, auch mit Bürgen vorfasset". Dazu habe der Betreffende sein Gut nicht einmal gekauft oder verkauft, sondern sich nur wegen der von seinem Weib gehabten Gabe mit seinen Stiefkindern verglichen und deshalb Auf- u. Abzug zahlen solleu. Borswitz habe dafür öfter nicht blos die „Zente Mark. sondern auch fast den halben Teil, als von 90 Thl. 40 Thl. gewaltsam genommen", zumal da hier kein Kauf noch Verkauf geschehen ist. Nach Aussagen des Sachwalters der Bauern bedeute dies „kein geprauch, sondern ein mera violentia et iniuria vinculis et carcere sic cogen-

tibus". Der 4. Zeuge versichert, Borswitz, der 17 Jahre sein Gut gehabt, habe sich „des Abzugs ic und allewege gebrauchet", doch wisse er nicht, ob die Untertanen den Auf- u. Abzug schuldig gewesen seien. Außerdem habe George Keller den Borswitz beim Erzherzog Ferdinand wegen des Auf- u Abzugs verklagt, woraus der Sachwalter schließt, daß Borswitz diesen nie „pacifice et quiete" besessen habe, wie er sich rühmet; außerdem schwebe ja auch noch bis heute dieser Streit. Dazu behaupteten die Schöbekircher Bauern: „So ist es auch sonstenn Im gantzenn Lande nicht breuchlich, das mann vonn zinshaftigen Pauererbenn sollte auffunndt abzugk gebenn, Sonder wo ettwa Lehengutleinn seinn, so der erbherschaft zue Lehen gehen, davohnn pflegt mann auffunndt abfahrt zu entrichtenn . . Es wer dan sach, das es etwa ein Urtel wer, so eine Mühle oder Schultissei Im neumargtischen besagete. Dan man von diesenn zweien alleine auf nnnd abfartt Im Neumargtischen Weichpilde, wie menniglichen bewust, zu geben verpflichtett. Von den andern Paurs-Erben und -güttern aber, wie die benamet werden mugen, gar nicht". Außerdem sei das neumarktische Weichbild derart begnadet, daß kein „Mann" Auf- u. Abfahrt darin zu geben brauche, „wie dann solches von denn koniglichen Mannen allhier auf kayserlichem hofe zue Breslaw in einem solchen faal, da man auch wegenn auff- unndt abzug strittigk gewest, et sic in iudicio contradictorio erkaudt unndt ausgesprochenn worden". Des Urteils glaubwürdige Abschrift liegt bei. (Wörtliche Abschrift des Hofgerichtsurteils von 1387 s. Nr. 4).

O.-A. Schöbekirch.

Erg.: Zu Sch. hatte Költsch spätestens seit 1543[1]) von den Robotbauern Laudemien gefordert, das die Bauern als unberechtigte Forderung verweigerten u. deshalb Prozeß führten. Ihrem nächsten Herrn, Borswitz, hatten die Bauern z T. aus Zwang Laudemium bei Käufen u. sogar vom Mutterteil der Erben vereinzelt bis ca. 45% entrichten müssen, z. T. stritten sie nach Laudemienverweigerung noch 1567 mit ihm Die Bauern von W. bezeugen der Schöbekircher Bauern Laudemienfreiheit, weil deren

[1]) Das Datum ergibt eine Urkunde (Br.-St.: Gr.-Peterwitz Nr. 56), wonach Hans Borswitz vor den Breslauer Ratmannen 1561. VI. 21. im Tausch (Freimarkt) dem Peter Ecken Gut u. Dorf Schöbekirch gelassen hat. Borswitz ist nun dort 17 Jahre Erbherr gewesen, also seit 1544/5. Unter Költsch währte schon 1 Jahr, also seit 1543, der Laudemienstreit.

Digitized by Google

Güter Bauernerbe u. keine Lehngüter seien, die Schöbekircher Bauern behaupten dasselbe mit dem Hinzufügen, daß nur Lehngüter im Neumarkter Weichbild u. in ganz Schlesien laudemial seien. Danach herrschte unter den Bauern die Anschauung, daß seit langem in Schlesien das Laudemium nur auf Lehn-, d. h. Lokatorenbesitz, u. zwar nur in Kauffällen berechtigt sei. Über die angebliche Laudemienbefreiung der Bauerngüter im Weichbild Neumarkt s. Nr. 4.

73) *1586—94. Prozeß der Robotbauern in Keulendorf (Kr. Neumarkt) mit der Erbherrschaft wegen versuchter Laudemienaufbürdung.*

1586 verweigerten Käufer u. Verkäufer eines Bauernguts von 3½ Hufen in Keulendorf dem Erbherrn David v. Waldaw u. Schönfeld auf dessen Forderung den Auf- u. Abzug, weil „das Gut kein Frei-, sondern ein Zinsgut sei, davon seit Menschengedenken kein Auf- u Abzug gegeben worden sei". Nach Bericht des David v. Waldaw u. Schönfeld zu Keulendorf an den Bresl Rat 1587 habe sein Vater Keulendorf mit der Gerechtigkeit des Auf- u. Abzugs auf 14 Hufen — ½ Quart gekauft (s. Nr. 68). Dieser Auf- u. Abzug sei schon „von altershero noch bey Zeit der geystlichen ordensleuth zu Lywin" (= Oybin) gegeben worden [1]).

O.-A. Keulendorf — Müncheberg: a. a. O. S. 62.

Erg.: Auf dem freien Erblehnbesitz in K. lastete schon im 15. Jhdt. unter Oybiner Stiftsobrigkeit (s. Nr. 68a) in Kauffällen das Laudemium. Der widerrechtliche Versuch der Belastung auch des Robotbesitzes seit 1586 scheiterte an der Energie der Bauern. (Vergl. Nr. 108)

74) *1670. Auf- u. Abzug oder Laudemium auf 1 Mühle zu Kadlau (Kr. Neumarkt).*

Eine zu Kadlau 1670 unter dem Anteil des v. Reibnitz verkaufte Mühle war erst unter der vorigen Herrschaft laudemial gemacht worden, so daß bei jedem Verkauf Käufer u. Verkäufer je 3 schw. Mk. Auf- u. Abzugsgeld gleich bei Auslösung der Konfirmation der Kaufbriefe zu entrichten hatten. Vorher herrschte

[1]) 1494 erhielt Kloster Oybin einen Teil von Keulendorf, 1499 von König Wladislaus den Restteil. (Pescheck: Geschichte der Cölestiner des Oybins. Verzeichnis der Oberlausitzer Urkunden. Zittau 1840, Bd. II, S. 23 u. 43).

Digitized by Google

lange Streit zwischen Müller u. Gutsherrschaft wegen des Laudemiums, das der Müller u. seine Vorfahren nie bezahlt haben wollen. *O.-A. Kadlau (I. fol. 220)*

Erg.: Seit dem 17. Jhdt. lastete auf 1 Mühle zu K. unter Ritterobrigkeit ein fixiertes Laudemium in Kauffällen. Da Lokatorenbesitz unter Ritterobrigkeit, ganz besonders im Neumarkter Gebiet, stets laudemienpflichtig war, so kann hier nur Erbfrei- oder gewöhnlicher Rustikalbesitz zwangsweise mit dem Laudemium beschwert worden sein.

D.

Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schlesien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

439) *1565. IV. 2. Markgroschen u. Auf- u. Abzug auf der Scholtisei in Langenwiese (Kr. Öls).*

Beim Verkauf der Scholtisei in Langewiese hat der Praeeentor (= Schaffer) des Bresl. Kreuzstifts empfangen von der Freihufe Auf- u. Abzug, von einer Hufe, so nicht frei, von der Mark 1 Gr. *Br.-St.: Schöppenbuch Langewiese f. 1565–1818.*

Erg.: Auf einer Robothufe der Scholtisei in L. lastete 1565 an Stelle des Laudemiums der Freihufe eine grundherrliche Abgabe von 1 Gr. pro Mark = 2,08 % des Kaufpreises. Dies ist der später sog. Markgroschen (s. Nr. 69).

440) *1589. I. 10. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Lehmgruben (zu Breslau gehörig).*

Der Breslauer Rat als Obrigkeit gibt Schulz u Schöppen zu Leimbgruben auf ihre Bitte folgenden Bescheid: Die Gerichte sollen nehmen von Käufen für jeden Schöppen 1 Gr., von Verträgen für den Schulzen u. jeden Schöppen 1 Gr., vom Inventieren zusammen 4 Gr., vom Verzicht niehts. „An den Marggroschen von den ersten Angeldern sollen den herrn Vorwaltern an stadt eines Erbarn Rathis drei teil, den gerichten der vierde teil folgen. Von den vbrigen erbegeldern aber sol der margkgroschen den gerichten alleine vorbleiben".

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter, Amt Ransern VIIc.

Erg.: Sicherlich auf Robotbesitz unter Breslauer Obrigkeit zu L. haftete in Kauffällen 1589 der Markgroschen, zahlbar von den Angeldern, zu $^3/_4$ an die Stadtlandgüterverwalter, zu $^1/_4$ an die Dorfgerichte. (Vergl Nr. 520.)

441) *1589. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Kostenthal (Kr. Cosel).*

Der Schulze von Kostenthal klagt dem Bresl. Bischof, der Hofrichter der bischöfl. Kanzlei wolle von jetzt an den Markgroschen einziehen, der doch ihm gebühre. Denn er gehöre gar nicht unter des Hofrichters Gewalt u Amt, deshalb gebühre dem Hofrichter der Markgroschen vom Gut Kostenthal eben so wenig, als von anderen abgelegenen bischöfl. Gütern. Kostenthal sei nämlich im Weichbild Cosel gelegen. Seine Vorfahren hätten nicht allein solchen Markgroschen genommen, sondern auch alle Abschiede, Kundschaften u. Geburtsbriefe unter der Gemeinde Siegel gegeben. Er habe sich den Markgroschen durch seinen angewandten Fleiß und Arbeit treulich verdient u. darum seine Mühe mit Schreiben u. anderem gehabt. Deshalb wolle der Bischof solchen „kleinen Pfennig" bei ihm, dem bonae fidei possessori verbleiben lassen, nicht weniger als der andere eingenommene Teil bei den Schöppen und Ältesten verbleibe. Darauf erfolgte der bischöfl. Befehl, der Schulze solle die Schöppenbücher u. den Markgroschen dem Hofrichter abtreten. *O.-A. Kostenthal.*

Erg.: Die Scholtisei in K. mußte 1589 den seit altersher eingenommenen Markgroschen samt Schöppenbuch an den bischöfl. Hofrichter abtreten. Der Markgroschen scheint hiernach in den bischöfl wie geistl. Dörfern überhaupt (s. Nr. 439) schon allgemeine Verbreitung gefunden zu haben u. mußte in Bischofsdörfern gewöhnlich dem Hofrichter entrichtet werden (Vergl. Nr. 171). Die Schöppengebühr war jedenfalls das Verreich- u. Zählgeld, 1659 „Schöppengeld" genannt (Nr. 476) u später im Markgroschen, vom Thl. schles 1 Sgr., mit enthalten.

442) *1591. III. 23. u. 1595. III. 31. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Haasenau (Kr. Trebnitz).*

„Ein E. Rath (der Stadt Breslau) wiel Scholtz und Schöppen zu Hasen[1]) dahien Beschieden haben, daß sie ihnen von den An-

[1]) 1671. I. 5. sind auf Anordnung der Verwalter der Breslauer Stadtlandgüter die Rechnungen von 1591—1667 wegen des Markgroschens revidiert u. ist darin befunden, daß von nachgesetzten Personen allezeit „der Marckgroschen" entrichtet worden (es folgt die Aufzählung dieser Personen). Der Markgroschen betrug allezeit von jeder schweren Mark 1 Sgr. u. von jedem Thaler 3 Gröschel, doch ist der Obrigkeit davon nur die Hälfte in

geldern der Kauffe den Margkgroschen nit zuelaßen können, Es werden aber die Gerichte mit dehme, daß ihnen von den Erbegeldern der Marckgroschen, doch zu der Herren Gefallen gefolgert wirdt, vorlieb nehmen und sich begnügen laßen, darnach sie sich künfftig zu richten, und einen Ehrbaren Rath des anlauffens ferner zu bemäßigen werden wissen. Actum in Consilio 23 Martii Ao. 91."

„Daß ein Ehrbar Rath bis anhero den Supplicanten den Vierdten theil an den Marggroschen von den Angeldern auß sonderer Gunst hat erfolgen laßen. Damit sollen sie vorlieb nehmen. In künfftig aber kann und wiel ein Ehrbar Rath derselben Vorbehalt nach ihnen daran nichts entreumen, sondern mögen sich mit den Marggroschen von den Erb- und nachgeldern vorgnügen laßen. Decret. 31. Martii Ao. 95". Ex libro Memoriali Civitatis Vratislav. *Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VIIc.*

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Breslauer Obrigkeit in H. ruhte 1591 u. 1595 in Kauffällen der Markgroschen, den die Obrigkeit von den Angeldern, das Dorfgericht von den Erbgeldern bezog. Vor 1595 erhielten hier auch die Dorfgerichte den 4. Teil der Angeldermarkgroschen.

443) *1592. IV. 18. u. 24. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz auf dem Elbing (zu Breslau gehörig).*

„Ein Erbarer rath wiel den Scholczen vnnd Scheppen auf dem Elbing den halben Marggroschen, doch anders nicht dan so lange es Ihnen gefelt, Zugelassen, die ander helffte aber den Herrn Verwaltern alsbaldt einzustellen, zuvor behalten haben, Actum in Consilio 18. Apprillis Ao. 92".

„Ein Erbarer rath gibet dem Scholczen vnd scheppen auffm Elbing disen bescheidt, das sie Zu disem mal alleine, von George Poles auf dem Elbing kauff, den Marggroschen volkommen, Zue irer ergetzung haben vnd bekommen megen, Folgents aber sol Ihnen dem Decret des Datum 18. Apprillis Ao. 92 vnd irer

---

Rechnung gebracht worden. Diese Hälfte der Markgroschen belief sich auf 711 Thl. 2 Gr. 1¼ Hl.: ca. 1700 gaben hier nach Bericht des Schulzen von Haasenau alle Untertanen den Markgroschen, von 1 schw. Mk. 1 Sgr., u. eben so viel Zählgeld bei jedem Kauf, nämlich von jedem Terminged 1 Sgr. von 1 schw. Mk. Die Gerichte erhalten vom Markgroschen den 4. Teil, vom Zählgeld die Hälfte. *Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VIc.*

bewilligungk nach, alleine der halbe marggroschen, so lange es einem Erbaren ratte gefellig, Zugelassen sein, doch das allemal die ander helffte den herrn verwaltern alsbalt eingestellet werde, Decretum 24. Apprillis Ao. 92“ [1]).

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VIIc.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz unter Breslauer Stadtobrigkeit zu E. haftete 1592, aueh 1703 (s. Anm.), der Markgroschen in Kauffällen, den sich die Stadtlandgüter-Verwalter u. die Dorfgerichte zu teilen hatten, doch ausnahmsweise letztere aueh allein erhielten. Über die Markgroschenfreiheit der bürgerliehen Stellen 1609 s. Nr. 454.

~~111~~) *1597. Markgroschen auf den Rustikalstellen zu Riemberg (Kr. Namslau).*

Schulz u. Schöppen der Gemeinde zu Riemberg beschweren sich 1597 beim Breslauer Rat über den Befehl der Verwalter, daß sie fortan den „margkgrosehen“ von den 1. Angeldern der Käufe in die Schöppenlade bis auf einen ferneren Beseheid legen sollen. „Dieweil wir den denselben bieß anhero, wie es auch fur alters so gehalten, halb vnter des geriehts Vorwaltern, derer vnser Sieben seindt, geteilet, vnd die ander helffte Zum Gemein gelde gesehlagen, das wier die Vier Gemein Hauser, als den Pfarrhoft, des Schreybers Hauß, das Hirttenhauß vnd des Schmides Hauß darvon bawstendig haben erhalten können“, so bitten sie, sie bei der alten Gereehtigkeit zu schützen, in Anbetraeht aueh, „weil wir manehen gantzen Tag bey den Gerichten sitzen, vnd dieses Handels abwartten müssen“. Darauf erfolgte das Decret: „Dieweill im Lannde breuehlich, das den Marggroschen die Erbherrschaftenn vonn den Anngeldern, aber die Unnderthanen allein vonn den Erbegeldernn zu empfahen pflegenn: So soll es Zue Rimbergk Diesem

[1]) 1703. X. 16. berichtet der Amtmann Gottfried Springer an den Bresl. Rat, er bitte nunmehr zum 3. Mal um eine Bescheinigung, daß er den Markgroschen bei einem Kauf zwischen Martin Friedrich als Käufer u. Martin Rother als Verkäufer auf dem Elbing gefordert, aber bisher nicht erhalten habe. Vielmehr hätte er in der Ratskanzlei solchen Einhalt ergehen lassen, daß die Ausfertigung des Kaufinstruments bis auf weiteres Verordnen zurückgehalten werden solle. Wann denn die Verweigerung des Markgroschens in praeiudicium der Rentkammer gereicht u. er deshalb ohne Verantwortung sein wolle, so bitte er . . *(Ebend. B VIc)*

Landßbrauch gemeß auch gehalten werdenn. Decretum 8. Juli Anno 97“ [1]). *Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter C VIIIc.*

Erg.: Die bis 1597 den halben Markgroschen in Kauffällen empfangenden Dorfgerichte zu R. werden seitdem von der Obrigkeit, der Stadt Breslau, allein auf die Markgroschen der Erbgelder nach Landesbrauch beschränkt, während nun die Obrigkeit die Angeldermarkgroschen beanspruchte.

445) *1598. Mark- oder Rechtsgroschen auf den Bauern- u. Gärtnerbesitzungen in Sambowitz*[2]) *(Kr. Breslau).*

„Bericht wegen des Marck oder Rechtsgroschen: Demnach biß anhero auff deß Hospitals Zum Heiligen Geist gehörenden gutt Sambowiez Von den Keuffen der Paurgutter Und gärtten dem liben armutt nichts zu khommen oder gegeben worden Und aber sonnst Inn dem ganzen lanndt ieezo breuchlich, daß der Herrschafft Von den Angeldern der Marck oder Rechtsgroschen gereicht Vnd gegeben wirdt alß Sient wir Verursacht worden derowegen an Einen Erbaren Hochweisen Rath zu Supplicirен Vnd zu bitten, daß wir Von deß Hospitals Unterthanen doch allein dem liben

[1]) ca. 1600 beschweren sich die Riemberger Bauern u. a.: „Dan zuvor ist alwege von dem Marckgroschen an den Kaufgeldern ein wenig Hülff gewesen, das des Herrn Pfarhern Hauß, des Schreiberß, des Schmides undt Hirdten behausung Nehben andern zum Dorffride gebürenden sachen hat besserung Gesebehen mögen, Solchs ist auch nicht meher, Sondern Soll alles von Unsern geringen göttern kommen. *(Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter VII c)*

1600. I. 21. bittet der Schulze zu Riemberg wegen Amtsbeschwer den Breslauer Rat, daß ihm die Herrn Verwalter, die jetzt den Markgroschen einnehmen, jährlich etwas davon geben möchten oder der Rat ihn anders dafür entschädige. Er erhielt folgende Antwort: „Ein Erbarer Radtt lest es beie dem voriegen abscheidtt vorbleiben, das die gerichte von den nachgeldern den marggroschen nehmen, Unnd unter sich teilen mogen, von den angeldern aber sel es der orbherschafft vorbleiben, Act. 21. Januarii ao. 1600“.

[2]) In Sambowitz waren 1573 nur Robotbauern u. gewöhnliche Gärtner. (Ebend. fol. 94). 1606 wurden vom Kauf eines Sambowitzer Bauernguts der Erbgelder im Hospital S. Bernhardin zu Breslau gelegt im Beisein von Schulz u. Schöppen zu Sambowitz, davon die Schöppen ihre Gebühr, von 1 Mk. 4 Pfg., erhielten, 1611 bei einem andern Kauf schon von der Mk. 4 ½ Pfg. (Ebend. fol. 275 u. 292). 1609. III. 19. nahmen die Vorsteher v. S. Bernhardin bei Zahlung der Angelder, 24 Mk., von der ganzen Kaufsumme eines Gutes in Sambowitz, 72 Mk., den Markgroschen mit 2 Thl., 1609 bei einem andern Gutskauf von 520 Mk. den Markgroschen 10 Mk. 40 Gr. u. Kanzleitaxe oder Schreibgeld 5 Mk. 9 Gr. (Ebend. fol. 285/6).

Armut zum besten auch Von den keuffen den Marck oder Rechtsgroschen fodern Unnd nehmen möchten, Darauff Unns denn folgendes Decret gegeben Und mittgetheilet worden: Ein Erbarer Rath gibt den Herren Vorstehern beider Hospitalien Zum Hailigen Geist Und S. Bernhardin auff ihr Suppliciren diesen bescheidt, daß was den Rechtsgroschen betrifft, Ein Erbarer Rath auff ihren Landguttern dise anordnung gethan, daß der Rechtsgroschen Von den angeldern der Obrigkeitt, Von den Erb oder nachgeldern aber den Gerichten zustehen soll. Derwegen sich dann die Vorsteher hinach zu richten werden wißen. Decretum in consilio Senatus 15. Junii Ao. 1598". *Br.-Stadtarch.: Schöppenbuch Sambowitz Q 15, 1 fol. 240.*

Erg.: Seit 1598 lastete auf dem Rustikalbesitz unter des Bresl. Hospitals zum hl. Geist Obrigkeit zu S. in Kauffallen der Mark- oder Rechtsgroschen, der nach Landesbrauch von den Angeldern dem Hospital, von den Erbgeldern den Dorfgerichten zufiel (s. Anm.).

446) *1598. IV. 13. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf Konfirmation verkauft vor den Gerichten zu Neudorf Maths Proschuntke dem Barthel Klimmer 1 Haus u. 1 Garten von $^1/_2$ Morgen für 168 schw. Mk. eigentümlich. Beide geloben den Kauf zu halten, unschädlich der Herrschaft an Obmäßigkeiten, Zinsen, Ehrungen, Diensten u. Hofarbeiten. 1598. VI. 24. haben die 2 Verwalter der Bresl. Kommende-Landgüter (2 Bresl. Ratsherrn) den Kauf „gegen erlegung vom angelde des marggroschen und Schreibegeldes auf alles was recht ist, zugelassen, doch der Herrschaft an Ihrer Gerechtigkeit unschädlich. Actum 24. Juni 1598." 1599. III. 11. legte Käufer 108 Mk. Angeld, die des Mathes Proschunken Eheweib mit ihrem ehelichen Vormund vor Schulz, Schöppen u. Ältesten auf dem Gericht zu Neudorf empfangen zu haben bekannte. 1600. III. 2. legte Käufer die 60 Mk. Restkaufgelder, die der Verkäufer empfing u. für sich, seine Erben u. Erbnehmer sich jedes Anspruchs am Gut vor dem Gericht verzieh. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende[1]) fol. 27/8.*

[1]) Das älteste Schöppenbuch von Neudorf beginnt 1597, es wird bei den Käufen von 1597 kein Laudemium erwähnt. Breslau hatte den Pfandbesitz von der Kommende Corpus Christi von 1540—1696.

Wendt: a. a. O., S. 161.

Erg.: Auf 1 Robotstelle zu N. unter der Bresl. Kommende Corpus Christi lastete 1598 beim Verkauf Markgroschen u. Schreibgeld. Nur gegen Zusicherung der Entrichtung des Markgroschens u. Schreibgeldes vom Angeld ward der Kauf von der Obrigkeit zugelassen.

447) *1598. X. 18. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Huben (zu Breslau gehörig).*

Laut Schöppenbuch kauft im Kräuterdorf Huben Valentin Saliger die Stelle, Gehöft, Garten u. Feldacker, der Hanns Wanger'schen Erben (Kinder) durch deren Vormünder für 400 schw. Mk. „Valten Seliger hat vor Scholz und Scheppen umb künftiger Nachrichtung willen zu vorzeichnen gebethen, daß er wie Inen selbst bewust, der Erbherrschaft den mark. gr. sowol das schreibegeldt als von Jeder Mk. ein kreuzer, thut beides zusammen 12 Mk. 12 gr., allein erleget und gegeben“ . . 1 Kr. oder 6 Hl. = 9 Hl. oder 2 Gröschel vom schles. Thl. Courant, welche als Zählgeld gezahlt werden. *Vater: Zählgelder, S. 38.*

Erg.: Auf 1 Kräuterstelle zu H. lastete 1598 beim Verkauf Markgroschen u. Schreibgeld an die Erbherrschaft. die Bresl. Kommende, ebenso das Zählgeld in gleicher Höhe wie der Markgroschen.

448) *1601. X. 28. Markgroschen auf dem Kretscham zu Gr.-Carlowitz (Kr. Grottkau).*

H. Arlott von Ogen (Kr. Grottkau) hat sein Laudemialgut samt Haus u. Hof an H. Pohl zu Gr.-Carlowitz verkauft, dagegen Pohl seinen Kretscham samt Garten in Gr.-Carlowitz an Arlott, beide unter bischöfl. Obrigkeit gelegen. Arlott soll die Markgroschen allein richtig machen, ebenso Pohl die Auf- u. Abfahrt vom Gut zu Ogern. *Br.-St.: N.-L. III 21 (1601) fol. 129.*

Erg: Auf dem jedenfalls robotsamen Kretscham zu Gr.-C. unter bischöfl. Obrigkeit haftete 1601 bei Tauschgeschäften der Markgroschen, auf einem sicher freien Rustikalgut in O. das Laudemium. (Vergl. Nr. 123 u. 217.)

449) *1601. X. 10. Markgroschen auf 1 Rustikalgut in Münchwitz (Kr. Breslau).*

Laut Registerbuch des Dorfs Münchwitz[1]) erlegte der Käufer Hanns Lampert nach Kaufbrief über die Besitzung des verschuldeten

[1]) 1714 ward hier beim Verkauf einer Hufe auch der Markgroschen gezahlt. *O.-A. Münchwitz.*

George Karschma sofort das Kaufgeld 300 schw. Mk. „Erstlich wurde davon genommen der Markgroschen Mk. 6 gr. 12. Mehr Schreibegeld, von der Mark 6 Hl., M. 3 gr. 6.“ *Vater: Zählgelder, S. 38.*

Erg.: Jedenfalls auf Robotbesitz (unter der Bresl. Kommende) in M. lastete 1601 bei Kauffällen der Markgroschen mit 2,08% vom Kaufpreis, den der Käufer entrichtete. Freibesitz unter der Kommende war laudemial (s. Nr. 511).

450) *1602. Markgroschen auf 1 Rustikalgut in Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Hans Ziernitschke kauft 1 Gut in Domnowitz für 1000 Thl. u. zahlt dem Amt seiner Erbherrschaft, Kloster Trebnitz, den Markgroschen mit 20 Mk. 40 Gr. *Cod. dipl. Sil. IV., S. 284.*

Erg.: Sicher auf Robotbesitz in D. unter Trebnitzer Stifts-Obrigkeit haftete 1602 beim Verkauf der Markgroschen mit 2,08% der Kaufsumme (Vergl. Nr. 465). 1615 u. lange vorher lastete hier auf Freibesitz Laudemium (Nr. 156 u. 17).

451) *1602. I. 9. Markgroschen auf der Scholtisei zu Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf Zulassen der Bresl. Kommende Corpus Christi verkauft zu Breslau der Kretschmer Merten Sperling aus Breslau dem Peter Rockisch seine jährl. 1 Mk. zinsende, Hofarbeit, Ehrungen etc. leistende Scholtisei zu Neudorf u. 2 Gärten = 3 Morgen samt 4 Morgen zu Felde mit Gebäuden für 1550 schw. Mk. Davon werden 200 schw. Mk. entrichtet bei der herrschaftl. Zulassung u. Ratifizierung. Der Kontraktbrecher hat der Herrschaft 200 Thl. u. 2 Malter Hafer, der Neudorfer Gemeinde $^2/_4$ Bier u. 1 Mandel Karpfen zu geben. Käufer hat den „marggroschen, Schreibegelt und all andere Uncosten auf sich genommen.“

Als 1602. I. 19. der Kauf dem Güterverwalter vorgebracht ward, hat vor ihm der Schulze von Neudorf, Bernhardin Winckler, der des Verkäufers Schwester zur Frau hat, das Einstandsrecht[1])

[1]) Das Einstandsrecht ist die Berechtigung naher Verwandter des Veräußerers, dessen an einen Fremden verkauftes Gut gegen die Kaufsbedingungen u. den festgesetzten Preis binnen Jahr u. Tag seit der Naturaltradition vom Erwerber abkaufen zu können, falls ihnen bei der Veräußerung nicht zuerst das Gut angeboten worden war. Der Erwerber erhielt dann die etwaigen Besserungen seines Guts nach Taxierung ersetzt. Erst im 19. Jahrhundert erfolgte die Beseitigung des Einstandsrechts.

geltend gemacht u. sich als Käufer für denselben Preis u. zu denselben Bedingungen angegeben, bat sich jedoch noch 2 Tage Bedenkzeit aus. 1621. I. 21. erklärte er sich als Käufer.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende, fol. 97.

Erg.: Auf der robotsamen Scholtisei zu N. unter der Breslauer Kommende lastete 1602 im Kauffall der Markgroschen [1]).

452) *1602. VIII. 18. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitliches Zulassen verkauft im Beisein von Schulz, Ältesten u. Schöppen zu Neudorf Christoff Ernst dem Peter Karsinke seinen Garten, $^3/_4$ Acker u. Hoferöte für 15 Schillinge schw. Mk. = 185 schw. Mk. Käufer will nach der Zulassung 6 Schillinge schw. Mk. = 72 schw. Mk. zahlen. Auf nächste Michaeli will Verkäufer das Gut räumen, das zu Zinsen, Ehrungen u. Roboten verpflichtet ist. Als Pön für den Kontraktbrecher wird der Herrschaft $^1/_2$ Malter Hafer, dem Schulzen 1 „Lindisch" (= leinenes) Paar Hosen, den Schöppen u. Ältesten $^1/_8$ Bier, $^1/_2$ Mandel Karpfen ausgesetzt. Diesen Kauf hat die Herrschaft 1602. VIII. 26. zugelassen. „Darauf die ablegung des marggroschen von 12 (?) schilling Mk. Und die Verreichung und auflassung des guttes sowol die aidtsleistung von kauffern und auszalung der sex schilling M. als ersten angelder erfolget. Actum 26. Augusti Ao. 1602." NB.: „Das schreibgelt alß 1 kr. vom angelt ist nicht erleget. . . Anno 1603 den 27. Febru. zahlt Kf. das Schreibgelt."

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende, fol. 107. — Vergl. Vater: Zählgelder, S. 38.

Erg.: Auf 1 Robotstelle zu N. unter Breslauer Kommendeobrigkeit ruhte 1602 beim Verkauf der Markgroschen, der gleich nach dem herrschaftl. Konsens vom ganzen Kaufpreis trotz Teilzahlungen entrichtet ward.

453) *1607. VI. 5. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitliche Konfirmation kauft vor den Gerichten zu Neudorf Michael Kerber von Hanns Klippel die Feldmorgen

[1]) Wegen zu großer Ausdehnung der Arbeit bringe ich von Neudorf nur die Markgroschenbeispiele, welche auf die Abhandlung einwirken.

für 11 Schilling schw. Mk. = 132 schw. Mk., die Käufer ablegen soll bei dem Erbe, wie Erbgangs Recht u. Gewohnheit ist. „Uberdiß hat kenffer über sich genommen die Marggroschen, schreibegelt und Gerichtsgebuehr ohne des Verkenffers (Zutun) zu entrichten . . . Welchen kauff bey erlegung des Marggroschen, thut 3 Thl. 24 gr., der Edle . . . Daniel Heßler auf Polockwitz und Wangern, Rathiß Eltister und Vorwalter der Commendelandgüter auf alles was Recht ist zugelassen, doch der Herrschaft an ihren Ehrungen, Diensten, Robothen und Anlagen allenthalben unschedlich. Actum 16. Juni Ao. 1608."

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende, fol. 155/6.

Erg.: Auf 1 Robotstelle unter Breslauer Kommendeobrigkeit haftete 1607 beim Verkauf mit 2,08% vom Kaufpreis der Markgroschen, den hier Käufer zu erlegen hat Der Kauf wurde nur gegen Erlegung dieser Abgabe zugelassen.

454) *1609. Markgroschen auf den Rustikalstellen auf dem Elbing (zu Breslau gehörig).*

Die Elbinger Gemeinde richtete 1609 an die Verwalter der Breslauer Stadtlandgüter eine Bittschrift um Abstellung der stadtbehördlichen Umwandlungen durch den Breslauer Rat. Bisher seien alle Käufe außer der Bürger großen Gärten und Häusern mit Genehmigung der Verwalter bei den Gerichten auf dem Elbing geschlossen. Jetzt haben sie, wenn dieselben vorkommen u durch Verkäufer u. Käufer, auch durch die Gerichte besiegelt worden, ans Rathaus gezeuget und in die Stadtbücher einverleibt werden müssen, was besondere Kosten verursache. „Und weil die Taxe ziemlich hoch, wird gebeten, ob es nicht sein könnte, weil der Markgroschen von der Kaufsumme genommen wird, daß dergleichen Käufe nicht erst auf das Rathaus gezeugt, sondern bei den Gerichten auf dem Elbing entweder eingeschrieben oder sonst eingelegt werden möchten." Mitunter würden zu den bürgerlichen Stellen Grundstücke nicht zu Stadtrecht hinzugekauft, dann entständen Schwierigkeiten in Berechnung der Gerichtssporteln und des Markgroschens bei späteren Verkäufen.

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B. Amt Ransern VII c — Wendt: a. a. O., S. 142.

Erg.: Auf dem Elbing mit bäuerlichen u. bürgerlichen Erbsaßstellen haftete 1609 nur auf einer Art dieser Stellen der Markgroschen. Wie sich aus späteren Aufzeichnungen (Nr. 484) ergibt, können hier nur die bäuerlichen Stellen markgroschenpflichtig sein (Vgl. auch Nr. 443).

455) *1609. III. 3. u. 1610. X. 16. Markgroschen auf 2 Kräuterstellen in Huben (zu Breslau gehörig).*

Barthel Beek erhält 1609. III. 3. die erkaufte väterl. Stelle in Huben laut Schöppenbuch konfirmiert. „Der Markgroschen, Gerichtsgebuer und schreibegelt hat die Verkeufferin den halben Theil und der keuffer den andern halben Theil verwilliget zu geben." Derselbe Barthel Beck erhält 1610. X. 16. den Besitz der Schleicher'schen Witwe bestätigt: „Auch haben beide Theile bewilligt, den marggroschen und gerichtsgebuer zu gleichen Theil zu geben. Daß Schreibegelt aber soll und will keuffer ohne der Verkenfferin Zuthat allein entrichten." *Vater: Zählgelder, S. 49*[1]).

Erg.: Auf den Erbsaß- oder Kräuterstellen zu H. unter Breslauer Kommendeobrigkeit haftete 1609/10 der Markgroschen bei Verkäufen (Vergl. Nr. 447, 464).

456) *1611. II. 1. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle zu Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Adam Biedermann kauft bis auf obrigkeitliches Zulassen vor dem Gericht zu Neudorf von seinem Vater 1 Garten samt Haus in Neudorf für 18 Schillinge schw. Mk. = 216 schw. Mk. Den Markgroschen wollen beide zu gleichen Teilen zahlen, das Schreibgeld gibt Käufer allein. Die Pön für den Kontraktbrecher beträgt an die Herrschaft $^1/_2$ Malter Hafer, an die Gerichte $^1/_8$ Bier, 1 Mandel Karpfen. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 177.*

Erg.: Auf 1 Robotstelle zu N. unter Bresl. Kommendeobrigkeit ruhte 1611 beim Kauf durch einen Deszendenten der Markgroschen, den beide Kontrahenten gemeinsam entrichten.

---

[1]) Ebend. S. 51: George Rossmann kauft 1726. VI. 25. die Christoph Oehme'sche Erbbäckerei in Huben. „Den Markgroschen und andere Gerichtsunkosten hat Keuffer allein zu entrichten über sich genommen, das Zehlgeldt hingegen giebet Verkeuffer".

457) *1612. III. 25. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitliche Zulassung verkaufte auf dem Gerichte zu Neudorf Joachim Jüngling dem Barthol. Zinse 1 Garten von $^3/_4$ Morgen u. 1 Haus zu Neudorf für 400 schw. Mk. Käufer übernimmt Markgroschen u. Schreibgeld. 1612. IV. 5. ward der Kauf von der Obrigkeit zugelassen. „Hierauf ward alsbalt der marggr. u. schreibgelt Entrichtet Von der Völlig. kaufsumma der 400 Mk." Erst Bartholomäi 1612 sind die Angelder, 200 Mk., zu erlegen. *Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 187.*

Erg.: Auf 1 Erbsaßstelle zu N. haftete 1612 unter Bresl. Kommendeobrigkeit beim Verkauf der Markgroschen, schon vor Angelderentrichtung zahlbar.

458) *1612. VI. 25. Versuchte Markgroschenbelastung der Schweidnitzer Stadtuntertanen.*

Herzog v. Münsterberg u. Caspar v. Warnßdorff, Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, bekennen die vor ihnen erfolgten Beschwerden von Bauern verschiedener Dörfer unter der Stadt Schweidnitz Obrigkeit, nämlich daß die Bauern dem Rat als ihrer Obrigkeit den Markgroschen u. die Ehegelder bei Erkauf ihrer Güter u. bei Eintritt in den Ehestand entrichten sollen. Sie bitten, „weil solches eine Neuigkeit", sie damit verschonen zu wollen. Da sie nicht dazu zu bewegen gewesen, „ihrer Obrigkeit zu etlicher Maassen Relevir- und Abführung derselbten ziemlichen Schulden-Last, mit einer freiwilligen Contribution auf gewisse Zeit beyzuspringen", befehlen Herzog u. Hauptmann, sich in 8 Tagen zu entscheiden, entweder auf gewisse Jahre „etwas erträgliches hufenweise zu contribuiren oder aber den Marckgroschen u. Ehegeld zu entrichten" . . . „Im Fall sie sich nun dessen allen verweigerten, sollen sie einen Weg als den andern dem Rath, als ihrer Herrschaft, bei Verkaufung ihrer Güter den Markgroschen, wie es anderer Orte dieser Lande bräuchlich, zu geben schuldig sein, und hierzu durch gebührende Zwangsmittel gezwungen werden". *Friedenberg: a. a. O. Bd II, Kap. 24 § 5.*

Erg.: 1612 sollte der ganze bisher unter Schweidnitzer Stadtobrigkeit markgroschen- u. wohl auch laudemienfreie Rustikalbesitz im Fall der Kontributionsverweigerung mit dem Markgroschen in Kauffällen belastet werden.

459) *1612. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Schüsselndorf (Kr. Brieg).*

Nach Vergleich zwischen dem Scholastikus des Breslauer Kreuzstifts u. dem Rat der Stadt Brieg betreffs des Dorfs Schüsselndorf ist die Jurisdiktion beiden gemeinsam. Käufe müssen beiden Herrschaften vorgebracht und von beiden konfirmiert werden, darum werden auch die Markgroschen und andere der Obrigkeit zustehende Taxen zwischen beiden geteilt. Der Schulze mit seinen freien Hufen untersteht immediat nur, wie vorher, dem Rat, doch hat der Scholastikus bei ihm freien Einzug.

Br.-St.: Schüsselndorfer Schöppenbuch J. 1601 – 1744.

Erg.: In Sch. unter Breslauer Kreuzstifts- u. Brieger Stadtobrigkeit haftete 1612 in Kauffällen der Markgroschen auf Rustikalbesitz, wovon der Freibesitz des Schulzen ausgeschlossen war, da er nur unter Brieger Obrigkeit stand. Hiernach u. nach früheren Beispielen unter dem Breslauer Kreuzstift (Nr. 69 u. 439) lastete in Sch. nur auf Robotbesitz der Markgroschen.

460) *1612. Markgroschen auf Bauern- u. Gärtnerbesitz in Kattern (Kr. Breslau).*

Nach Urbar hat Kattern 1 Vorwerk von $10^3/_4$ Hufen. Da das Dorf 46 Hufen $10^1/_2$ Morgen umfaßt, besitzen die 15 Bauern 32 zins- u. robotpflichtige Hufen $10^1/_2$ Morgen. Beim Verkauf eines Bauernguts oder Gartens erhält die Herrschaft den Markgroschen, „was in den Jahren etwas ansehnliches macht“. Der Schulze hat das schuldige Lehnroß nicht gestellt. Beim Kauf soll er seine Freiheit nachweisen, sonst könne man seine Hufen zinsbar machen oder das Lehnroß auf ihn allein schlagen, das jetzt auch die Herrschaft stellen muß. 20 Erbgärtner u. 6 Mietgärtner der Herrschaft wohnen hier. 5 befreite Untertanen zinsen wegen der Hofarbeit zusammen jährl. 9 Thl. 24 Gr. Die 33 Hausleute müssen mit den Erb- u. Mietgärtnern von Ostern bis Michaeli täglich für 2 Gr. arbeiten, von Michaeli bis Ostern pro Tag für 20 Pfg. (1 Pfg. = 2 Hl.). Auch in der Ernte arbeiten sie gegen Tagelohn. Die Herrschaft hat in ihrem Vorwerk 3 ausgekaufte Bauerngüter, darunter den Kretscham mit zusammen $3^3/_4$ Hufen. *O.-A. Kattern (II).*

Erg.: Auf dem Robotbesitz in K. (unter dem Breslauer Katharinenstift) haftete 1612 in Kauffällen der Markgroschen (Vergl. Nr. 339).

461) *1613. Markgroschen auf Bauerngütern in Rothsürben (Kr. Breslau).*

Beim Vergleich zwischen der ritterl. Erbherrschaft u. den Bauern zu Rothsürben wegen strittiger Roboten wird u. a. bestimmt: Die Untertanen müssen fortan von den ersten Kaufgeldern den Markgroschen „nach landesüblicher gewonheit völlig und bar erlegen" und dem Kirchschreiber für die Verfertigung jedes Kaufbriefs von jedem verkauften Bauerngut 1 Thl. freiwillig geben. Die Herrschaft will die Schöppenbücher in die Schöppenlade legen, diese mit 2 Schlössern verwahren u. einen Schlüssel davon den Gerichten geben. *O.-A. Rothsürben.*

Erg.: Der Robotbesitz unter Ritterobrigkeit zu R. ward 1613 in Kauffällen zur völligen Zahlung des Markgroschens, gleich von den Angeldern, verpflichtet. Streitigkeiten wegen des Markgroschens nnd der Schöppenbücher scheinen voraufgegangen zu sein (Vergl. Nr. 441).

462) *1615. VI. 14. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Bis auf obrigkeitlichen Konsens der Bresl. Kommende Corpus Christi verkauft Merttin Kittel seinen Garten von 3½ Morgen nebst Hoferöte dem Nicol. Schleicher für 500 schw. Mk. „Welchen Kauf, nachdem der Marggroschen von der ganzen Kaufsumme der 500 m. erleget Und den gerichten davon Ihre gebür gegeben worden", die Erbherrschaft zugelassen, doch ihren Gerechtigkeiten u. Obmäßigkeiten unschädlich. Actum 9. Juli.

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 211/2.

Erg.: Auf 1 Erbsaßstelle zu N. unter Bresl. Kommendeobrigkeit haftete 1615 beim Verkauf der Markgroschen, von dem die Gerichte einen Teil empfingen.

463) *1616. IX. 24. Markgroschen auf 1 Erbsaßstelle in Neudorf (zu Breslau gehörig).*

Vor dem Verwalter der Kommende-Landgüter verkauft die Witwe des Thomas Ficzke ihrem Sohne Michael Ficzke 1 Garten von ½ Morgen für 227 schw. Mk., in Teilzahlungen zu entrichten. Käufer will allein Markgroschen u. Schreibgeld zahlen. Nb.: „Hierauf wardt der mgr. von der ganzen kauffsumma vor voll alß sex thaler ailff gr. dem Herrn Olhafen (Verwalter) eingestelt.

Davon bekommen die Gerichte zurück Ir gebuer als zwcen thaler. Inn gleichenn ward das Schreibgelt auch vor voll erleget. Actum ult. Septemb. ao. 1616".

Br.-St.: Schöppenbuch Neudorf-Kommende fol. 226.

Erg.: Auf 1 Erbsaßstelle in N. unter Bresl. Kommendeobrigkeit ruhte 1616 beim Verkauf der Markgroschen, wovon die Gerichte fast $^1/_3$ [1]) erhielten.

464) *1617. I. 12. u. III. 11. Markgroschen auf 2 Kräuterstellen in Huben (zu Breslau gehörig).*

Laut Hubener Schöppenbuch kaufte 1617. I. 12. Hanns Schmidt die Andreas Eichwald'sche Stelle in Huben unter der Breslauer Kommende Corpus Christi Obrigkeit für 200 Mk., zahlbar am 26. September. „Hier auf ward alsbald der marggroschen und schreibegelt von 200 Mk. erlegt".

Jacob Weigel kauft 1617. III. 11. die Barthel Beck'sche Stolle in Huben. Die Kaufgelder sind torminweise zu entrichten. „Hierauf ward alßbald der markgroschen von der ganzen Kaufsumma sowohl das schreibegeld vor voll erleget". *Vater: Zählgelder.*

Erg.: Auf 2 Erbsaßstellen in H. unter Breslauer Kommendeobrigkeit haftete 1617 der Markgroschen beim Verkauf, zahlbar schon vor der Angelderlegung.

465) *1622. I. 2. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Es verfreimarkt (= vertauscht) M. seine $2^1/_2$ Zinshufen zu Domnowitz dem dortigen Schulzen gegen 2 Rodestücke u. einen Fleck Ackers. Dazu gibt ihm der Schulze 1100 schw. Mk. M. übernimmt die Erbzinsen u. Ehrungen von den 2 Stücken. Der Schulze will allein der Kanzlei den Markgroschen zahlen. Dieser Freimarkt, don sich beide mit Hand u. Mund im Beisein von 5 Zeugen zu halten zugesagt, ist vom Kloster Trebnitz für kräftig erkannt, konfirmiert u. 1622. I. 3. in Trebnitz verreicht worden [2]).

[1]) 1617. I. 9. bekamen dieselben Gerichte vom Markgroschen, 8 Thl. 12 Gr., ihre Gebühr mit 3 Thl., 1617. XI. 21. von 18 Thl. 2 Gr. Markgroschen 6 Thl. 18 Gr., also beide Mal über den 3. Teil.

Ebend. fol. 231/2 u. 243.

[2]) Erst 1615 hatte dies Dorf den ersten Erbschulzen erhalten, daher noch sein Rodeland. Sein Besitz ward gleich laudemial gemacht (s. Nr. 156).

Erg.: Auf 1 Zinsbauerngut unter Trebnitzer Stiftsherrschaft in D. lastete 1622 beim Tausch der Markgroschen. Über das Laudemium hier auf Freibesitz s. Nr. 156. Vergl. auch Nr. 450.

466) *1625. X. 2. Markgroschen auf 1 Zinsgarten in Krampitz (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen von 2 Bresl. Ratsältesten als „Verwalter gemeiner Stadtlandgüter" ist 1 Erbkauf beschlossen vor den Gerichten zwischen dem Gerichtshalter zu Krampitz als Verkäufer u. Wiesner bei Protsch als Käufer wegen eines Gartens, auf dem Erbzinsen, Ehrungen etc. lasten. Den Kauf haben beide Teile bei einer festgesetzten Pön zu halten gelobt. Für das 1. Angeld haben sich auf beiden Seiten Zeugen verbürgt. Die Verwalter bestätigen den Kauf 1625. X. 6. Der Markgroschen neben Schreibgebühr ist richtig erlegt worden. *Cod. dipl. Sil. IV, S. 235.*

Erg.: Auf 1 Zinsgarten unter Breslauer Obrigkeit in K. haftete 1625 beim Verkauf der Markgroschen (Vergl. Nr. 482).

467) *1631. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Tschechnitz (Kr. Breslau).*

Martin Rebel hat sich in Domslau (Kr. Breslau) 200 Thl. geliehen „zur erlegung des Margroschen zu Schechnitz."

Br.-St.: F.-Br.: Schöppenbuch Domslau B. J. 1638/1785.

Erg.: Auf 1 Rustikalstelle in T. lastete 1631 der Markgroschen (Vergl. Nr. 353).

468) *Vor 1632*[1]*. Markgroschen auf Bauern- u. Freigärtnerbesitz in Bismarcksfeld (Kr. Breslau).*

Nach Urbar wohnen im Bauerndorf Unchristen, sonst Ockerschütz gen., 7 zins- u. ehrungspflichtige Bauern mit 12 Hufen, die für die Roboten jährl. zusammen 12 Malter Hafer geben. Falls die Herrschaft durch Bauernauskaufungen 1 Vorwerk macht, müssen die Bauern für den Getreidezins „zu Hofe fahren u. alle

[1]) Das Datum ergibt sich aus folgenden Nachrichten: 1637 waren in Unchristen 7 Bauerngüter mit 12 Hufen, davon 3 wüst, 4 Gärtner, davon 1 wüst. Die Erbherrschaft, Gottfried v. Sebisch, hat kein Vorwerk da, sondern nur Getreide- u. Silberzins nach der Hufe, aber seit 5 Jahren davon nichts eingenommen *(O.-A. Unchristen).* 1640 waren nur noch 5 Bauern dort *(Br.-St.: F. Bresl. VIII 2 e. nr. 132).* Die Schrift stammt aus dem 17. Jhdt.

landesbräuchlichen Roboten thun.“ Den Kretscham hat die Herrschaft gegen jährl. Zins von 12 Mk. einem Bauer gegeben. Es sind noch 4 Erbzinsgärtner u. 3 Hausleute vorhanden. Die Herrschaft besitzt die Ober- u. Niedergerichte, die Kanzleigebühren werden „wie anderswo“ entrichtet.

Wenn Güter verkauft werden, nimmt die Herrschaft von der Mark den Groschen und „Zehlkreuzer“. Von Hochzeiten, Auf- u. Abzügen, Legung u. Abnehmung von Kundschaften „wie bräuchlich“. *O.-A. Unchristen.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter Ritterobrigkeit in U. haftete vor 1632 der Markgroschen in Kauffällen mit 2,08% des Kaufpreises. Die Auf- u. Abzüge sind hier die Annahme- u. Loslassungsgelder beim An- u. Wegzug der Untertanen von einer Obrigkeit zur andern.

469) *1638. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Ober- u. Nieder-Glauche (Kr. Trebnitz).*

Glauche wird vom Hofgericht auf Anordnung der Herzogin von Öls abgeschätzt. Es besteht aus 2 Gütern: der alten Scholtisei u. der Maurizermi, deren ritterliche Besitzer Ober- u. Niedergerichte u. das Kirchlehn besaßen. Bei der Taxierung wird auch der Markgroschen gedacht.

Br.-St.: E 99 n (Geschichte der ländl. Ortschaften des Fürstentums Öls. Manuskript), S. 186.

Erg.: Sicher auf nur vorhandenem Robotbesitz unter fürstl. Ölser Obrigkeit in G. haftete 1638 der Markgroschen (Vergl. Nr. 246).

470) *1638. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Neukirch (Kr. Breslau).*

Bis auf Zulassen des Bresl. Klarenstifts verkauft Witwe Eva Tylin, wohnhaft in Breslau, nebst ihren Vormündern durch Gerichte u. Geschworne zu Neukirch des weil. Georg Schuhman's wüstes Gut von 2 jährl. 1 Malter Getreide zinsenden, ehrungspflichtigen Hufen für 220 Thl. Dieser Kauf ward von der Obrigkeit ratihabiert, vom Amt durch ordentliche Verreichung konfirmiert. Markgroschen u. Kanzleigebühr zahlt Käuferin von den Angeldern. *O.-A. Neukirch*

Erg.: Auf 1 Erbfreigut unter dem Bresl. Klarenstift in N. lastete 1638 in Kauffällen der Markgroschen, zahlbar von den Angeldern (s. Nr. 471).

Digitized by Google

471) *1648. VII. 22. Markgroschen auf der Freischoltisei zu Neukirch (Kr. Breslau).*

Bis auf obrigkeitl. Konsens des Bresl. Klarenstifts verkauft die edle Catharina Krieblin der Frau Landeshauptmann v. Nostitz ihre Freischoltisei zu Neukirch von 4 Hufen u. 1 Garten, mit freier Schaftrift, freiem Backen, Schlachten, Bäckerhaus u. Branntweinschank samt den zugehörigen Gärtnerhäusern für 425 Thl. Markgroschen, Verreich- u. Hutgeld zahlt die Käuferin. 1648. VIII. 3. ist dieser Kauf der Äbtissin präsentiert, von ihr ratihabiert u. durch ordentliche Tradition konfirmiert, jedoch ihren Regalien, Ehrungen, Diensten etc. unschädlich. *O.-A. Neukirch*

Erg.: Auf der Freischoltisei[1]) unter dem Breslauer Klarenstift in N. ruhte 1648 beim Verkauf der Markgroschen. Wie sich aus Aufzeichnungen ans dem Jahre 1655 ergibt. war diese Scholtisei aus Bauernbesitz geschaffen.

472) *1650. VIII. 31. Markgroschen auf 2 Freigärtnerstellen zu Domslau (Kr. Breslau).*

Bis anf Zulassen der Kulmann'schen Stiftsgüterverwalter verkauft Hanß König, Kretschmer vor S. Moritz (jetzt Breslauer Klosterstraße), nobst seinen Beiständen (4 Bauern) dem Christoff Bärtelt, Gärtner zu Klettendorf, nebst seinen Beiständen (3 Bauern) seinen Freigarten zu Domsel zu erb u. eigen für 200 Thl. Den Markgroschen gibt Käufer allein, die Unkosten u. Schreibgebühr zahlen beide.

Bis auf obrigkeitl. Zulassen verkauft 1650 Christoff Meissner, Kirchon- u. Schuldiener in Woigwitz, an ordentl. Gerichtsstelle zu Domslau dem George Becke seinen zins- u. ehrungspflichtigen Freigarten in Domslau zu erb u. eigen für 84 schw. Mk. Der Besitzer muß jahrl. 6 Wochen selbander für Lohn arbeiten. Den Markgroschen gibt Käufer allein.

Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B, J. 1638–1785 fol. 73 u. 84[2]).

---

[1]) 1655 besaß außer Bauern 1 Leutnant 1 Rustikalgut von 4 Hufen u. 2 Quart, aus 3 Bauerngütern zusammengekauft. Dies war sicherlich die obige Freischoltisei. Der hier noch erwähnte Schulze, also ein Setzschulze, hatte 3 Hufen. *(O.-A. Neukirch)*

[2]) Da nach diesem Schöppenbuch in D. alle Besitzungen markgroschenpflichtig waren, führe ich hier nur noch einige bemerkenswerte Beispiele daraus an:

Erg.: Auf Erbfreigärtnerbesitz unter ehem. geistl. Obrigkeit in D. lastete 1650 in Kauffallen der Markgroschen, den die Erwerber entrichten. Vergl. Nr. 476 u. 513.

473) *1652. Markgroschen im ehem. Fürstentum Breslau auf Rustikalbesitz.*

Nach einer Landgüter-Taxe für das ehemalige Fürstentum Breslau zwecks Berechnung unbestimmter Gefalle beim Verkauf wird vom Laudemium, Auf- oder Abzug, jährl. Nutzen pro Hufe $3\,^1/_3$ Thl. angesetzt. Der Markgroschen, „wo derselbe bräuchlich," könnte auch auf eine solche Art ausgerechnet und angeschlagen werden. *Br.-St.: F.-Br. VIII 2r.*

1690 verkaufen die Vorsteher des Breslauer Bernhardinhospitals 4 ihnen vor einigen Jahren wegen versessener Zinsen zugeschlagene Bauerngüter samt 4 Erb- u. 3 Mietgärtnern dem Johann Rettig zu erb u. eigen. Zinsen, Ehrungen, Fuhren, Einquartierungen, Marschspesen, Soldatenvorgespann sind wie von den übrigen Bauern zu entrichten, Robotgeld jährl. 10 Thl. schles. Käufer übernimmt den bei der Tradition gehörigen Markgroschen ohne der Verkäufer Zutat. *(Cod dipl. Sil. IV, S. 114/5).*

1707. VII. 19. verkauft Hannß Schimmel, gewesner Gerichtsschulz in Domslau, bis auf Einwilligung des Kulmannschen Stiftsgüterverwalters der Frau Elisabeth v. Hoffmannswaldau u. deren Gemahl George Moritz v. Hoffmannswaldau, „Capitain-Lieutenant bei der Gwarnisen der kayser.- und königl. Stadt Breßlau", sein auf der „Kleinmenterey" befindl. Gut von 5 Hufen u. 1 Garten mit Beilaß laut eines von den Kontrahenten unterschriebenen u. besiegelten Gewährszettels zu erb u. eigen mit Kretscham u. 1 Angerhäusel, freiem Schöpsschank u. Branntweinurbar, freiem Schlachten, Schenken und Backen. Der Kaufpreis, 4900 Thl. schles. u. 25 Thl. schles. Schlüsselgeld, wird nach völliger Gewähr u. Einräumung u. obrigkeitl. Konfirmation entrichtet. Das Gut zinst jährl. 10 schw. Mk. u. 1 Thl. 14 Gr. Rechenheller u. pro Hufe 2 Hühner, 20 Eier u. 1 Schulter Ehrungen. Der Komtur zum hl. Kreuz in Breslau erhält jährl. 5 Malter Getreide. Die Konfirmations- u. Traditionsgebühren an Markgroschen u. Zählgeldern tragen beide Teile zur Hälfte. Der Verwalter, dem der Kauf zur Konfirmation überreicht worden, holte vom Breslauer Rat den Konsens ein und bestätigte 1707. VIII. 6. den Kauf. Die Besitzer sollen nach Dekret des Rats vom 27. VII. die 5 Bauernhufen robotfrei haben, doch Einquartierungen u. Vorgespann mit der Gemeinde leisten. 50 Thl. wurden dem Käufer wegen Gewährsmängel erlassen. 1710. X. 13. leistete Schimmel nach völliger Bezahlung den Verzicht am Gut. Dies ist im Schöppenbuch eingetragen mit der Unterschrift des Verwalters, u. eine Rekognition ward mit dem Petschaft des Verwalters darüber gefertigt. *Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B 1638/1785 fol. 163.*

Erg.: Im F.-Br. lastete 1652 Laudemium sieherlieh auf Frei-, Markgroschen sicherlich auf Robotbesitz, doch scheint hiernach der Markgroschen noch keine allgemeine Ausdehnung erfahren zu haben.

474) *1654. Markgroschen auf dem Kretscham zu Puschwitz (Kr. Neumarkt).*

Der Kretschmer zu Puschwitz verkauft seinen Kretscham mit 1 zins- u. robotpflichtigen Hufe. Den Markgroschen zahlt Käufer allein. *O.-A. Puschwitz.*

Erg.: Der Markgroschen haftete 1654 im Kauffall auf dem Robot-Kretscham in P., wo vor u. nach dem 30jährigen Krieg eine Ritterherrschaft war (O.-A. Puschwitz).

475) *1655. VI. 26. Markgroschen auf den Zinsbauerngütern des Preichauer Halts.*

Der Mieter des Preichauer Halts soll fleißig das Laudemium oder die Auf- u. Abfahrt von den freien Gütern einsammeln u. erhalt dafür u für andere Gefälligkeiten zu einem „recompens," wie vorher bräuehlich gewesen, den halben „Marekgroschen von der Verkauffung der zinßbauer gütter," die andere Hälfte bekommt der Bischof. Ebenso soll er die andern „audentia alß schreibegebühr undt waß Sieh lauth gedruekter Taxa zu nehmen gebühret," erheben, auch die Zinshühner, Eier, Gänse u. Sehultern [1]). *O.-A. Preichau*

Erg.: Auf dem gewöhnl. bäuerl. Zinsbesitz im Preichauer Halt unter bisehöfl. Herrschaft haftete 1655 u. sehon ca. 1595 (Nr. 113) in Kauffällen der Markgroschen, den der Bischof für Gefälligkeiten zur Hälfte dem Mieter des Haltes zukommen ließ.

476) *1659 u. 1659. VI. 9. Markgroschen auf dem Kretscham u. der Erbscholtisei zu Domslau (Kr. Breslau).*

Caspar Wiener verkauft seinen robotfreien, ehrungspflichtigen Kretscham zu Domslau mit allem Säwerk, behält sich jedoch ein Ausgedinge vor. Auf diesem Gut lastet aueh 1 Thl. 14 Gr. „Rechenheller" [2]). Markgroschen, Geriehts- u. Schreibgebühr ent-

[1]) Über die Wiederholungen dieser Bestimmungen für die neuen Mieter s. Nr. 208 Anm. 1.

[2]) Die Rechenheller sind die jährl. Renten für abgelöste Heurecharbeit.

richten beide Teile. Bis auf Ratifikation u. Zulassung des Verwalters der Kulmann'schen Güter Protsch, Peißkerwitz u. Domßlaw verkaufen 1659. VI. 9. die Erben des verstorbenen Erbschulzen zu Domslau, Georg Rettig, nämlich Florianus Bohemus, gewesener ev. Pfarrer der deutschen Gemeinde in Jutroschin in Gr.-Polen. jetzt zu Schawan wohnend, Caspar Rättig, Frei- u. Erbschulz zu Schawan u. die Witwe des Domslauer Schulzen nebst ihrem Beistand die Scholtisei [1]) mit den Gärten, 3 Frei- u. 3 Zinshufen der Witwe Anna, die die beiden andern mit $^2/_3$ der Kaufsumme befriedigen muß. Das Gut muß jährl. je 1 Malter Weizen, Korn u. Hafer, 6 schw. Mk. u. 1 Kalb ans Breslauer Hospital S. Bernhardin entrichten. Die Käuferin will allein Markgroschen, Schöppengeld u. Schreibgebühr entrichten. 1659. VII. 21. ward der Kauf konfirmiert.

Cod. dipl. Sil. IV., S. 111. — Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B., J. 1638/1785.

Erg.: Auf Frei- u. Zinsbesitz unter dem Bresl. Bernhardinhospital in D. lastete 1659 in Kauffällen der Markgroschen, teils von beiden Kontrahenten, teils vom Käufer zu zahlen. (Vergl. Nr. 472 u. 513).

477) *1663. Markgroschen u Laudemien auf der Lehnmannei in Polnisch-Schweinitz (Kr. Neumarkt).*

Beim Verkauf der „Limmerey" in Polnisch-Schweidnitz wird von der Freihufe Laudemium gezahlt. Die 3 für 690 Thl. veräußerten Zinshufen brachten 15 Thl. 3 Gr. Markgroschengebühren der wohlehrwürdigen Obrigkeit. *O.-A. Poln.-Peterwitz*

Erg.: Nur auf den Zinshufen der Lehnmannei unter bischöfl. Obrigkeit in P.-Schw. lastete 1663 beim Verkauf der Markgroschen mit 2,18% der Kaufsumme (Vergl. Nr. 213 u. 335).

478) *1666. Markgroschen auf dem Zinsbesitz in 2 Ämtern des Breslauer Bischofs.*

„Was bey diesen beeden Ämbtern von uhralten Zeiten biß anhero vor Canzley-Taxa genohmen worden" u. a.: Vom Verschreiben des Kaufs der Bauerngüter durchgehend 1 Rthl., von

[1]) 1713. VIII. 13. übernimmt beim Verkauf dieser Scholtisei der Käufer die Verreichsgebühren nebst Markgroschen u. Zählgelder.
Br.-St.: F.-Br. Domslau Schöppenbuch B. J. 1638/1785 fol. 174.

1 Scholtisei oder Freigut aber 2 Rthl. Beim Verkauf von jeder Mk. 2 Kr., davon erhält die Halfte der Bischof, die andere der Hauptmann. Beim Legen oder Deposidieren der Gelder zum Amt von jedem Thl 2 Kr. Zahlgeld, außer was die Kirche dabei hat; davon wird nichts genommen. Vom 1. Gulden- oder Angeld-Verschreiben 16 Kr., von den übrigen Nachgulden immer 8 Kr. Von 1 Verzicht 32 Kr., von 1 Auszug 15—30 Sgr. „Von diesen allen außer des Mrgr. u. Zehlgeld, so dem haubtmann allein verbleibt, hat der Ambtsschreiber das dritte."

Br.-St.: F.-Neisse III 5c.

479) *1666. Markgroschen auf Rustikalbesitz in den bischöfl. Ämtern Freiwaldau, Saubsdorf u. Nicklasdorf (in Östr.-Schles.).*

„Wie viel Bey dem Hochfürstlichen Ambt Freyewalde Saubß-Undt- Niclasdorff Von Einem undt dem andern an Canzley Taxe durch Verstriechene Zeit genohmen worden": Von 1 Loslassung, „so anizo aber Verbotten," 1 Rthl. oder 2 Flor., dem Amtsschreiber 6 od. 8 Sgr. Verschreibegeld von 1 Mk. 1 Gr., halb an den Bischof, halb an den Hauptmann. Der Amtsschreiber erhält für Einschreiben eines Kaufs 8 Gr., der 1. Angulden 8 Gr., der Nachgulden jedesmal 4 Gr. Der Hauptmann bekommt für einen Verzicht 8 Gr., von depositierten Geldern ins Amt von der Mk. 1 Gr., von 1 Vertrag von 1 Mk. 1 Gr., der Amtsschreiber für das Einschreiben eines Vertrages 8 Gr. *Br.-St.: F.-Neisse III 5c.*

480) *1666. Markgroschen auf Rustikalbesitz im Wansener Kreis.*

Amtskanzleitaxe, wie sie seit weil. Martin Fritsche's Bericht zeither im Wanse'schen Kreis gehalten: Von Zulassung eines Kaufkontrakts (= Konfirmation) bekommt der Hauptmann, „So vor diesem Ihr Gn. Herr Landes-Haubtman gehabt", von 1 Zinshufe 1 Flor. rhein. 30 Kr., wenn sie aber „getaxiret" worden, 2 Flor. Schulz u. Älteste des Orts, worunter die taxierten Hufen gehörig, erhalten auch 2 Flor. Der Hauptmann empfängt für Ratihabierung des Kaufzettels 64 Kr., für Unterschreibung desselben 32 Kr Von jeder Mk., die im bischöfl. Amt zu Wansen den Kreditoren oder Verkäufern der Güter etc. bar gelegt wird, bekommen Hauptmann u. Obrigkeit je 9 Hl. „Undt dieses Geldt heißet nun der Markgroschen, welcher Halb in der Ambts- undt Collectur Raitung muß alle Jahr richtig verrechnet werden."

Das Zählgeld, 1 Kr. von 1 Mk., bekommen Schulz u. Älteste allein. *Br.-St.: F.-Neisse III 5c.*

Erg.: Unter bischöflicher Obrigkeit wurde 1666 in verschiedenen Ämtern in Kauffällen der Markgroschen halb an die Obrigkeit, halb an den Hauptmann mit 2,08%, im Wansener Kreis jedoch mit 3,12% vom Kaufpreis entrichtet. Der in den österreich-schlesischen Ämtern hierfür begegnende Ausdruck „Verschreibegeld" ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß hier der Markgroschen bei der Verschreibung, d. h. bei der Besitztitelberichtigung im Grund- oder Schöppenbuch bezahlt werden mußte. Die Schreibgebühr hierfür erhielt der Schreiber.

481) *1669. XI. 5. Markgroschen auf 1 Rustikalgut in Ritterswalde (Kr. Neisse).*

Anna, Witwe des Matthes Potze u. ihre Kinder verkaufen $^1/_2$ Hufe freien Ackers in Ritterswalde unter Bischofsobrigkeit dem Konrad Görlich für 133 Thl. Den Leinkauf soll Käufer allein geben, auch den Markgroschen, aber in der 1. Nachgülde soll er den halben Teil abziehen. Reugeld bei Kontraktbruch ist an Obrigkeit, Kirche u. Gemeinde zu zahlen. 1670. X. 31. erfolgte zu Neisse die Kaufsbestätigung.

Müller: Ritterswalde, S. 62 aus Br.-St.: N.-L. J. J. J. 617.

Erg.: Auf 1 Erbfreigut unter bischöfl. Obrigkeit in R. lastete 1669 im Kauffall ein z. T. geminderter Markgroschen.

482) *1670. Markgroschen auf 1 Robotgut in Krampitz (Kr. Breslau).*

Auf Zulassen der Bresl. Stadtlandgüter-Verwalter kaufen die 12 Erbfreigärtner zu Krampitz 1 seit 1632 wüstes Bauerngut für 48 schw. Mk. Bei diesem Kauf müssen sie Markgroschen, Schreib- u. Gerichtsgebühr entrichten. Die 2 Hufen müssen sie, wie von altersher, an Roboten, Zinsen, Ehrungen, Steuern u. Gemeinrechten „verrobotten." *Cod. dipl. Sil. IV., S. 236.*

Erg.: Auf 1 Robotgut unter Breslauer Obrigkeit in K. haftete 1670 beim Verkauf der Markgroschen. (Vergl. Nr. 466).

483) *1673. Markgroschen auf Rustikalstellen in Scheitnig (zu Breslau gehörig).*

Seit 1673 werden Markgroschen bei Verkäufen aller Stellen in Scheitnig entrichtet, das seit 1540 eine Dorfverfassung u. ein eigenes Schöppenbuch hat, während früher die Besitzveränderungen

vor dem Breslauer Rat in die städt. libri ingrossatoris eingetragen wurden. Diese Erbsassen sind grundzinspflichtig.

Wendt: a. a. O., S. 91.

Erg.: Alle Rustikalstellen unter Breslaner Obrigkeit in Seh. waren 1673 zinsbar und in Kauffällen markgroschenpflichtig.

484) *1673. Markgroschenbefreiung der Bürgerstellen auf dem Elbing (zu Breslau gehörig).*

Der Amtmann muß die zu Unrecht von Bürgerstellen im Stadtgut Elbing erhobenen Markgroschen zurückzahlen.

Wendt: a. a. O., S. 142.

Erg.: Vor 1673 waren Rustikalstellen (Nr. 443 u. 454) u. auch Bürgerstellen unter Breslauer Obrigkeit zu E. markgroschenpflichtig. Die Beseitigung der Markgroschen von den Bürgerstellen zeigt das Ungewöhnliche dieser Abgabe auf Bürgerstellen (Vergl. Nr. 454, 502 u. 512).

485) *1677. Markgroschen u. Laudemium auf der Scholtisei in Sablat (Kr. Neumarkt).*

Beim Verkauf der Scholtisei zu Sablat, die aus 2 Frei- u. 1 Zinshufe besteht, wird Laudemium und Markgroschen an das Breslauer Vincenzstift gezahlt. *O.-A. Sablat.*

Erg.: Sicher auf dem Zinsbesitz der Scholtisei unter Bresl. Vincenzstiftsobrigkeit in S. lastete 1677 beim Verkauf der Markgroschen, auf dem Freibesitz das Laudemium. (Vergl. Nr. 141).

486) *1679. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Radlowitz (Kr. Ohlau).*

In Radlau unter dem Breslauer Kreuzstift wurden 1679 vor dem Kustos als Erbherrschaft Markgroschen u. Schreibgebühr, 1705 Markgroschen, Kanzleigerichts- u. Schreibgebühren vom Käufer u. Verkäufer zur Hälfte gezahlt. Zur 5. Präbende des Stifts gehörten Markgroschen von beinahe 5% des Kaufwerts der Realitäten, zur 3. Präbende 1809 191 Thl. Laudemium als 5% eines verkauften Bauernguts.

Denkschrift der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur J. 1853, S. 55, 64, 66.

Erg.: Sicherlich auf Robotbesitz (s. Nr. 439) unter dem Breslauer Kreuzstift in R. ruhte 1679 der Markgroschen, nach einer anderen Nachricht mit fast 5%, worunter gewiß noch Gerichtsgebühren enthalten sind. (Vergl. Nr. 489).

487) *1680. II. 13. Markgroschen auf den Zins- oder Robot-Gütern, Stellen u. Häusern unter bischöfl. Obrigkeit in Schlesien.*

Die „Fürstbischöfliche große und kleine Kanzlei-Sportultaxe zu Breslau vom 13. II. 1680, verliehen vom Kardinal Landgrafen v. Hessen, Bischof zu Breslau" bestimmte: „Von gemeinen Zins- oder Robothsamen Gütern, Stellen oder Häusern wird von jedem Thaler usual des Kaufgeldes Markgroschen gegeben 9 Heller, von jedem Thaler Verreich-, Schreib- und Zählgelder 9 Heller, von Loslassung der Unterthänigkeit 10 Thlr. usual".

Br.-St.: B.-A. III 544.

Die freien Bauern- u. Gärtnerbesitzungen im Skorischauer Halt sind 1680 zum Laudemium, die zinspflichtigen zu „Marktgroschen u. Verschreibegeldern" in Kauffällen verbunden.

O.-A. Skorischau (Blatt 63).

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter bischöfl. Obrigkeit in Schlesien, u. spez. im Skorischauer Halt, lastete 1680 in Kauffällen der Markgroschen mit 2,08% des Kaufpreises, auf dem Freibesitz das Laudemium (Vergl. Nr. 113, 217, 233).

488) *1689. V. 16. Markgroschen auf 1 Wiese*[1] *der Ratiborer Propstei.*

In der Propstei zu Ratibor bestätigt der Oberpropst, daß heute vor ihm Thomas Warraß, Einwohner u. Erbsaß auf dem Plane, auf geforderte Legitimation hin erklärte, er habe nach seines Vaters Tode die jährl. 1 Thl. zinsende Spitalwiese, unter die Stadtjurisdiktion gehörend, nebst anderem Gut, von seinen Brüdern u. Schwestern erblich erkauft. Der Oberpropst hat ihn daraufhin jetzt in die unter seine Jnrisdiktion gehörige Wiese eingewiesen u. als rechtmäßigen Besitzer konfirmiert. Die Wiese darf nur mit Vorwissen u. Konsens der Propstei verkauft werden, u. beim Verkauf ist der gewöhnliche Markgroschen zu entrichten.

Br.-St.: D 285 i S. 110.

Erg.: Auf 1 zinsbaren Wiese unter Ratiborer Propsteiobrigkeit haftete 1689 in Kauffällen der Markgroschen.

[1]) 1669. XI. 9. bestimmte dieselbe Obrigkeit bei der Kaufskonfirmation einer zinspflichtigen Wiese: „So offt solche Wise wiederumb solthe Verkaufft oder alieniret werden, sohl wie breuchlichen Unserm gestifft zu Rattibor der gewöhnliche Zehlgroschen von dem Thl. ein groschen sambt der Confirmationgebühr zu erlegen schuldieg sein". *Ebend.*

488a) *2. Hälfte des 17. Jhdts. Markgroschen auf den Rustikalstellen in Neu-Scheitnig (zu Breslau gehörig).*

Neu-Scheitnig, in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden, eine Vorstadt mit Dorfverfassung, hat dienstfreie Einwohner, die bei Grundstücksverkäufen den Markgroschen zahlen mußten. Zu Stadtrecht liegende Grundstücke, welche dem Stadtgericht unterstanden, gab es hier nicht. *Wendt: a. a. O. S. 123.*

Erg.: Auf den freien Erbsaßstellen unter Breslauer Obrigkeit in N.-Sch. haftete in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bei Kauffällen der Markgroschen.

489) *ca. 1700. Markgroschen auf dem Bauern-, Freigärtner- u. Dreschgärtnerbesitz in Sponsberg (Kr. Trebnitz).*

Nach Urbar wohnen im Gutsdorf Sponsberg 8 Erbzinsbauern, 9 Erbdresch-, 12 Erbfreigärtner u. viele Mietleute, die zusammen 226 Thl. 4 Sgr. zinsen. Als Markgroschen gibt jeder 5 von 100 Thl., der Erbmüller aber Laudemium. *O.-A. Sponsberg*

Erg.: Auf dem Robotbesitz, zu dem sicher auch der gewöhnliche Erbfreigärtnerbesitz gehörte, lastete um 1700 unter Ritterobrigkeit in Sp. der Markgroschen mit 5% der Kaufsumme (Vergl. Nr. 486), während der Freibesitz laudemial war (Vergl Nr. 266).

490) *1706. I. 2. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz unter Stift Heinrichau.*

Laut Kanzlei-Taxe des Abts Tobias vom Kloster Heinrichau vom 2. I. 1706 zahlen die Käufer von Rustikalbesitz unter dem Stift Heinrichau als Markgroschen oder „Lehns-Geld oder Anfarth" von 1 schw. Mk. 12 Hl., vom Thl. schles. 9 Hl. Der Verkäufer gibt „Zehl-Geld bei allen Geld-Laagen," von 1 Mk. 6 Hl. Die Grundbücher, mithin auch die Zählgebühren, sind den Gerichten zuständig. *Friedenberg: a. a. O., Bd. II, S. 166/7.*

Erg.: Der Rustikalbesitz unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit war in Kauffällen 1706 zum Markgroschen mit 2,08% des Kaufpreises verbunden, den der Käufer zahlen mußte (Vergl. Nr. 500 u. 509).

491) *1708. Markgroschen auf 1 Bauerngut zu Deutsch-Rettig (?) in Schlesien.*

Die Witwe eines poln. Bauern in Deutsch-Rettig verkauft 2 Bauernhufen für 300 schw. Mk., wovon der Markgrosehen mit 22 Thl. 5 Sgr. gezahlt ward. *O.-A. Münchwitz.*

Erg.: Auf 1 Robotgut in D.-R. lastete 1708 beim Verkauf der Markgrosehen mit $5^1/_2$% des Kaufpreises. Wegen dieser Höhe sind jedenfalls noch andere Kaufgebühren darin enthalten (Vergl Nr. 486 u. 489).

492) *1718. Markgroschen auf der Freigärtnerstelle in Neu-Lungschütz (Kr. Neumarkt).*

Der alleinige Einwohner in Lungschütz, der Freigärtner Christoph Ender, zahlte von $^2/_3$ der Kaufsumme, von 200 Thl., seinen Markgrosehen mit 8 Thl. 12 Gr. *O.-A. Nippern (II).*

Erg.: Auf der jedenfalls robotsamen Freigärtuerstelle zu L. lastete 1718 im Kauffall der Markgrosehen mit 4,15% von nur $^2/_3$ der Kaufsumme für den Veräußerer. Vom Preisrest, 100 Thl., zahlte jedenfalls der Käufer den Markgroschen.

493) *1718. Markgroschen auf den Erbsaßstellen zu Morgenau (Kr. Breslau).*

1718 war das Gesamtareal von Morgenau an 10 Erbsassen aufgeteilt. Die untertänigkeits- u. dienstfreien Käufer zahlten Erbzinsen, Ehrungen u. bei Besitzveränderungen die üblichen Markgrosehen. *Wendt: a. a. O., S. 188.*

Erg.: Der gesamte Erbsassenbesitz unter Breslauer Obrigkeit in M. war 1718 in Kauf- und Tauschfällen markgrosehenpflichtig.

494) *1719. Markgroschenfreiheit des Robotbesitzes im kaiserl. Amt Teich.*

In den Dorfsehaften des Amts Teich lastet auf den Robotgütern beim Verkauf nur das „Reichegeld", vom Thl. sehles. $4^1/_2$ Hl., ebenso auf den meisten Freihufen.

Br.-St.: A.-A. I 91 e — Stenzel: Laudemien, S. 20.

Erg.: Das auf den Robot- und meisten Freihufen des Amts Teich haftende Reichegeld bei Grundbesitzverkäufen blieb auch nach 1719 ohne Markgroschen auf Robotbesitz bestehen, während der Freibesitz seit 1719 noch laudemial war (s. Nr. 285).

495) *1722. Markgroschen auf dem Kretscham zu Nippern (Kr. Neumarkt).*

Der Gerichtsschulz u. Kretschmer zu Nippern verkauft seinen Kretscham mit 2 Hufen. Er zinst vom Kretscham u. Schank, von der dazu erkauften Hufe, wegen der Branntweingerechtigkeit, muß spinnen u. Schafe scheren, leistet Fuhren u. Ackerdienste wie die übrigen Bauern. Käufer muß den herrschaftlichen Markgroschen zahlen. *O.-A. Nippern (II).*

Erg.: Auf dem Robotkretscham zu N. lastete 1722 der Markgroschen beim Verkauf unter Ritterobrigkeit.

496) *1724. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Neukirch (Kr. Breslau).*

Beim Besitzwechsel eines Bauernguts in Nenkirch zahlte Gottschalck als Käufer von 2000 Thl. die Sportelgelder, u. a. den Markgroschen mit 83 Thl. 12 Gr., die Traditionsgebühr mit 33 Thl. 12 Gr., das Zählgeld 27 Thl. 28 Gr., den Konsens vom 1000 mit 10 Thl. an das Bresl. Klarenstift. *O.-A. Neukirch*

Erg.: Auf 1 Bauerngut unter dem Breslaner Klarenstift in N. lastete 1724 beim Verkauf der Markgroschen mit 4,16%, das Vereichgeld mit 1,76%, das Zählgeld mit 1,38%, die Konsensgebühr mit 1% des Kaufpreises. Der ungewöhnlich hohe Markgroschen scheint hier an Stelle des Laudemiums auf einem Freigut zu lasten. (Vergl Nr. 489, 491/2)

497) *1735. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Ellguth (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar wohnen in Ellguth ein 6 Thl. zinsender Erbmüller u. 6 zusammen 4 Thl. zinsende Erbdreschgärtner. Alle leisten Spinndienste. Beim Verkauf des Guts wird der Markgroschen samt dem Loslassungsgeld auf 150 Thl. veranschlagt.
O.-A. Ellguth (I nr. 23).

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz in E. haftete 1735 in Kauffällen der Markgroschen.

498) *1738. Markgroschen auf Erbbauern- u. Erbgärtnerbesitz in Schlesien.*

„Ob die Herrschafften in Schlesien solchen Marckgroschen von ihren Unterthanern, wann sie ihre erblichen bauer-Güter u Gärtner-Stellen verkauffen, bey der Confirmation des Kauffs, als

ein Grund-Herrschafftliches Regale rechtmäßig abfordern können, und zwar ob auch an denenjenigen Orten, wo es noch niemahlen geschehen ist? Resp.: Ob solches zwar anfänglichen in der Bauern Köpffe schwer oder gar nicht zu bringen ist, welche beständig darbey beharren: Es iß vor nicht gewast, wir hoon vor nischt gahn, wir warn wull och noch nischt gahn, wir wulla bam ala bleiba; so ist es doch aber schon ein Landes-Brauch Anno 1612, den 25. Juni geweseu" . . . *Friedenberg: a. a. O. § 5.*

Erg.: 1738 haftete der Markgroschen auf gewöhnlichem, d. i. robotsamem Bauern- u. Gärtnerbesitz in Schlesien, doch nicht, wie Friedenberg behauptet, allgemein (Vergl. Nr. 458).

499) *1743. VI. 3. Markgroschen auf dem Kretscham in Kl.-Kreidel (Kr. Wohlau).*

Der Bauer Michael Ritter in Klein-Kreidel[1]) verkauft unter dem Breslauer Sandstift seinen dortigen Kretscham mit 1 freien Hufe seinem Sohn. Den „Margt- u. Zehlgroschen" gibt Käufer allein. *O.-A. Kreidel (F. Wohlau).*

Erg.: Auf dem Erbfreikretscham zu Kl.-Kr. unter dem Breslauer Sandstift haftete 1743 im Deszendenten-Kauffall der Markgroschen (s. Anm.), während auf Erblehnbesitz hier das Laudemium lastete (s. Nr. 314 u. 314a).

500) *1750. I. 1., 1764. VII. 1., 1779. II. 1., 1786. II. 7. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz unter der Obrigkeit des Klosters Heinrichau.*

Nach der „Taxe der Stifts-Canzlei Heinrichau 1. I. 1750, welche nach kgl. Taxe von 1747. III. 9. reguliert worden exceptis Kaufsporteln, welche, solange das Stift stehet, nachfolglichen entrichtet worden": Für Tradierung der Bauerngüter, Häuser, Gärten, Äcker, u. aller übrigen Realitäten hat der Käufer vom Rthl. 2 Kr., Verkäufer vom Rthl. 1 Kr. zu geben. Von jedem

[1]) 1778. VII. 28. verkauft Michael Prauschke bis auf obrigkeitl. Konfirmation in Kl.-Kreidel seine Dreschgärtnerstelle No. 30 mit Garten für 78 Thl. schles. Nota: An Markgroschen von 78 Thl. schles., vom Thl. 1 Sgr., = 2 Rthl. 14 Ggr., sicherlich incl. Verreich- u. Zählgeld, für Verzicht, Verschreibegebühr von 39 Thl. Angeld, à Thl. 3 Pfg., = 7 Ggr. u. 2 Pfg., dazu für das Eintragen ins Hypothekenbuch, für den Kaufbrief, Stempel, Amtsboten etc. *Ebend.*

Kauf beträgt die Verreichsgebühr 1 Sgr. 6 Hl. Vom Kauf muß der Verkäufer die sog. Abfahrtsgelder erlegen von je 100 Rthl. 8 Sgr., von unter 100 Rthl. 4 Sgr. An Verschreibgebühren werden von je 100 Rthl. Kaufgeld 12 Sgr., unter 100 Rthl. Kaufgeld vom Käufer 6 Sgr. gezahlt. Von jedem Termin werden 6 Sgr., pro expeditione instrumenti 4 Sgr., aber von 1 Scholtisei oder Freigut 20 Sgr. u. wenn auf Pergament 2 Rthl. „Bevorstehende Canzelley Sportuln werden von allen und jeden Stiefts-Dorfschaften nach der Uhralten und anjetzo neu regulirton Taxe entriehtet außer den Stiftsdörfern Schönwalde, Hertzogswalde, Raschgrund u. Ohlgut," wo die Käufe von altersher nach Thl. schles. reguliert werden. Letztere Ortschaften geben vom Thl. überhaupt nur 9 Hl., an Verreichsgebühr 1 Sgr. 6 Hl., von jedem 100 Thl. schles. Anfahrtsgeld 8 Sgr., von unter 100 Thl. 4 Sgr., pro expeditione instrumenti 4 Sgr., pro Insertione ad Protocollum 4 Sgr., vom Bauerngut dafür 8 Sgr. Die Harthauer Gemeinde, bei der auch nach Thl. schles. gekauft wird, gibt Sporteln von jedem Thl. schles. 13 1/2 Hl., von 100 Thl. schles. 8 Sgr., von unter 100 Thl. schles 4 Sgr. Die übrigen Sporteln entrichten sie wie zu Schön- u. Herzogswalde. Von den neuen Stellen entrichten die Schön-, Herzogswalder. Raschgrunder u. Schreibersdorfer samt den dortigen Mühlen u. Kirchenkretschamen von jedem Thl. schles. 13 1/2 Hl. Die übrigen Sporteln geben sie wie zu Schön- u. Herzogswalde. Die Seitendorfer, welche nach Thl. schles. kaufen, geben von jedem Thl. schles. 2 Kr. und die andern Sporteln wie die Schön- u. Herzogswalder [1]). An Schreib-

[1]) Die Höhe der Sporteln in den Dörfern des Klosters Heinrichau, außer den obigen Sporteln bis zu den Schreibgebühren excl. u. der dorfgerichtlichen Taxen richten sich nach einer der 3 Klassen, zu der das betr. Dorf gehört. Zur 1. Klasse gehörten 1750 die Stiftsdörfer: Alt-Heinrichau, Bernsdorf, Krelkau, Frömsdorf, Wiesenthal, Willwitz, Ohlguth, Schildborg, Poln.-Neudorf, Tarchwitz (Kr. Münsterberg), Schönwalde u. Seitendorf (Kr. Frankonstein), zur 2. Klasse: Berzdorf, Peterwitz (= Poln.-Peterwitz), Reumen, Reetsch (= Rätsch), Neuhoff (= Neuhof), Moschwitz, Zinkwitz (vormals Kloster), Deutsch-Neudorf, Steinzendorf (Kr. Münsterberg), Herzogswalde (Kr. Frankenstein), zur 3. Klasse: Belmsdorf, Craßwitz (= Kraßwitz), Pleßguth, Dabrischau, Zesselwitz, Taschenberg, Raatz, Tarchwitz Schönjahnsdorf (= Schön-Johnsdorf), Sackrau = Sackerau, (Kr. Münsterberg), Raschgrund (Kr. Frankenstein).

O.-A. Tarnau.

gebühren werden entrichtet u. a.: Für Eintragen der Käufe, Hypotheken etc. in die Amtsbücher von jedem Bogen 1 Sgr. 4 ½ Hl. von jeder der 3 Klassen. Die Gerichte erhalten u. a.: Von jedem gerichtl. Kauf je nach der Klasse 12, 8, 6 Sgr., von jedem Abschreiben des Termins ins Gerichtsbuch 4, 2, 1 Sgr., von jedem Vorzicht dor bezahlten Kaufgelder 6, 4, 2 Sgr. Alle Zahlgelder u. Markgroschen müssen dem Dominio verrechnet werden, wovon die Herrschaft dem Stiftskanzler, so lange es ihr beliebt, ⅓ genießen läßt, wogegen er von den andern Kaufsporteln nur die obigen 4 Kr. Verroichsgebühr partizipiert. Alle übrigen Taxgelder von den Abfahrtsgeldern an bis zu den Schreibgebühren exel. gehören zur Hälfte dem Sekretär u. Kanzlisten, zur Hälfte der Herrschaft, so lange es ihr beliebt. Bestätigt ward diese Sporteltaxe 1764. VII. 1., 1779. II. 1., 1786. II. 7.

O.-A. Tarnau

Erg.: Auf sämtlichem Rustikalbesitz unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit haftete 1750, 1764, 1779 u. 1786 beim Verkauf der Markgroschen, dessen Höhe nach Dörfern verschieden war. Daß die Tradierungskosten die Markgroschen als Abgabe des Käufers u. Zählgelder als Abgabe des Verkäufers enthalten, orgibt die Schlußbemerkung der Taxo über die Markgroschen und Zahlgelder. (Vergl. Nr. 490 u. 509)

501) *1752. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Borganie (Kr. Neumarkt).*

Laut Urbar ist in Borganie unter Bischofsobrigkeit 1 Vorwerk mit 2 Gärten, Bräuurbar etc., was alles vermietet ist. Das Recht der Erbscholtisei mit Ober- u Niedergerichten gehört auch der Herrschaft, die von den 8 Bauern, 6 Dreschgärtnern, vom Kretscham u. der Wassermühle u. von den übrigen 10 Freigärtnern u. sämtl. Untertanen Zinsen u. Dienste laut Kaufbriefen nnd Urbar zu fordern hat. „Die Unterthanen zahlen bey Verkauffung Ihrer Stellen kein Laudemium, sondern nur den gewöhnlichen Markgroschen nebst der Außfertigungsgebühr.“

O.-A. Borganie

Erg.: Auf dem dienstbaren Erbfrei- und Robotbesitz unter bischöfl. Obrigkeit in B. haftete 1752 in Kauffällen der Markgrosehen.

502) *ca. 1750. Markgroschen auf Rustikalbesitz bürgerl. Breslauer Vorstädter.*

Ein zu Anfang der preuß. Zeit abgefaßter Bericht bezeichnet die Erbsassen in allen Vorstädten allgemein als nicht untertänig, womit eben die Dienstfreiheit angedeutet wird. Andere Lasten der Untertänigkeit, wie die Markgroschen, sind selbst die bürgerlichen Vorstädter Breslaus trotz immer neuer Versuche nicht los geworden.

Wendt: a. a. O., S. 72/3

Erg.: Freie bürgerliche Breslauer Vorstädter waren um 1750 markgroschenpflichtig. (Vergl. Nr. 484 u. 512)

503) *1759. Markgroschen auf 1 Gärtnerstelle u. der Lehnmannei in Schiedlagwitz (Kr. Breslau).*

Nach der „Rechnung über die beim hochfürstl. Bischöfl. Hofrichter-Amt zu Breslau eingekommne große Canzlei-Taxe-Sporteln für das 3. Quartal vom 1. Juli bis ultimo September" sind eingekommen von einer für 200 Thl. schles. erkauften Gärtnerstelle an Markgroschen, Verreich- u. Zählgeld vom Thl. schles. 1 Sgr. = 6 Rthl. 20 Sgr., von der „Lämmerei" in Schiedlagwitz, für 14000 Thl. schles. erkauft, an Markgroschen, Verreich- u. Zählgeld 466 Rthl. 20 Sgr. *Br. St.: B.-A. IV 11l.*

Erg.: Auf der Lehnmannei zu Sch. unter bischöfl. Obrigkeit lastete 1759 im Kauffall der Markgroschen incl. Verreich- u. Zählgeld mit 4,16 % des Kaufpreises. Da Lehnmanneien mindestens etwas Erblehnbesitz hatten, der aber unter Bischofsobrigkeit laudemienpflichtig war, so muß hier durch Abkommen für den ganzen Lehnmanneibesitz der Markgroschen eingeführt sein, oder es ist ausnahmsweise in der Lehnmannei kein Erblehnbesitz enthalten. (Vergl Nr. 477)

504) *1769. Markgroschen auf 1 Bauerngut in Krampitz (Kr. Neumarkt).*

Nachdem vermöge des am 5. Juli 1764 emanierten Kgl. Edikts die wüst gewordenen u. eingezogenen Bauerngüter mit den ehemaligen Realitäten wiederum hergestellt u. separiert werden sollen, u. zu Krampitz 4 Gärtner 1745 ein Bauerngut erkauft u. unter sich geteilt haben, verkaufen diese Gärtner die 2 Hufen dem Christian Scholtz zu erb u. eigen. Der gewöhnliche Markgroschen ist dem Käufer, weil er das dismembrierte Gut wiederhergestellt hat

vom Breslauer Rat als Erbherrschaft[1]) erlassen, so daß er nur die Konfirmationsgebühren zu entrichten hat.

Cod. dipl. Sil. IV, S. 244

Erg.: Auf 1 Robotbauerngut unter Breslauer Obrigkeit in K. haftete 1769 im Kauffall der Markgroschen, der diesmal aus besonderen Gründen dem Käufer erlassen ist. Schon 1742 war hier nur der Schulze robotfrei (Cod. dipl. Sil. IV. S. 238). Vergl. Nr. 466 u. 482.

505) *1783. Markgroschen auf allen Robotbesitzungen in den Fürstentümern Neisse u. Troppau.*

Den Markgroschen im Neissischen u. Troppauischen geben alle Untertanen, ob sie Frondienste in natura verrichten oder dieselben abgelöst haben. *Grünberg: a. a. O. Bd. II, S. 409*

Erg.: Nur auf dem Robotbesitz lastete in den Fürstentümern N. u. T. 1783 der Markgroschen. (Vergl. Nr. 345)

506) *1786. Markgroschen auf dem Groß- u. Dreschgärtnerbesitz in Kranz u. auf den 9 Bauerngütern, den Groß- u. Dreschgärtnerstellen in Wahren (Kr. Wohlau).*

s. Nr. 348/9.

507) *1796. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz im Kämmereidorf M. unter dem Strehlener Land- u. Stadtgericht.*

Im konfirmierten Urbar des Kämmereidorfes M. von 1796 unter dem Land- u. Stadtgericht Strehlen u. der Gutsherrschaft der Stadt B. bestimmt § 36: „Keine Possession ist laudemial, sie zahlen insgesamt bei vorfallenden Besitzveränderungen Markgroschen pro Thaler 1 Sgr. 6 Pf., wovon die Gutsherrschaft 1 Sgr. und die Dorfgerichte 6 Pf. erhalten." § 40: „Wenn ein Fundus auf Descendenten allein übergeht, und sie bleiben in communione, wird kein Markgroschen erlegt, nimmt aber eins derselben mit Abfindung der Miterben den Fundus an, so hat derselbe den Markgroschen zu berichtigen, und zwar vom ganzen Pretio."

Rechtsfälle . . . Bd. III, Nr. 108.

Erg.: Unter Stadtobrigkeit in B. lastete auf dem gesamten Rustikalbesitz 1796 der Markgroschen mit 4,16% des Preises an

[1]) 1547 hatte der Breslauer Rat Krampitz vom König erkauft. (Cod. dipl. Sil. IV. Krampitz Urk. 29).

die Obrigkeit und 6 Pfg. vom Thl. an die Dorfgerichte in Kauf-, Tausch- u. Erbfällen, doch sind gemeinsame Erben markgroschenfrei.

508) *1801. Markgroschen auf Rustikalbesitz in Ransern (Kr. Breslau).*

Bei Errichtung des Urbars zu Ransern 1801 verzichtet die Herrschaft, Stadt Breslau, auf die Markgroschen bei Vererbungen an Deszendenten. *Wendt: a. a. O., S. 54.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz unter Breslauer Obrigkeit in R. ruhte 1801 in Kauf-, Tausch- und Erbfällen außer Deszendentenerbfällen der Markgroschen. Der Freibesitz war hier schon im 15. Jhdt. (Nr. 18) laudemial.

509) *1804. X. 26. Markgroschen auf dem Rustikalbesitz in Taschenberg (Kr. Münsterberg).*

Nach Urbar vom 26. X 1804 wohnen in Taschenberg unter Heinrichauer Stiftsherrschaft 9 Erbgärtner, 1 erbl. Groß-Häusler, 2 Erbfreihäusler, 9 Erb-Robothäusler, dazu Auszügler u. Hausleute. 1 Vorwerk ist vorhanden. Die Robotgärtner u. Robothäusler verrichten ungemessne Dienste. Die 3 Freihäusler, darunter 1 Müller No. 18 u. 1 Kretschmer, sind robotfrei. Einer von ihnen, Joseph Baum, braucht auch nicht zur Jagd u. zum Schafscheren zu kommen u. ist gemeindearbeitfrei laut Kaufbrief von 1781. VII. 12. „Die Stellen der Untertanen zu Taschenberg sind nicht Laudemial, sondern es wird von jedem neuen Besitzer, er sey ein Descendent oder nicht, von jedem Reichsthaler Ein Silber-Groschen unter dem Titul Marktgroschen, so wie es bishero geschehen, entrichtet." Der Stiftskanzler erhält für Umarbeitung der zur Konfirmation eingereichten Kontrakte seine Gebühr. Das Dominium darf von haeredibus suis bei Berichtigung des Tituli Possessionis nicht die gewöhnlichen Kaufsporteln fordern, sondern nur die Zuschreibegebühren, so wie bei Witwen nach dem bei der städtischen Sporteltaxe von 1747. III. 9. Nr. 81 ausgeworfenen Satz. Für Aufnehmen der Taxe dürfen keine besondern Gebühren erhoben werden. Die Expeditionsgebühren gibt die Gemeinde nach der Sporteltaxe von 1750. I. 1. Nr. 8 u. 9. Die Gemeinde braucht dem Stift nicht den Sterbekreuzer in Fällen, wo majorenne Erben auf gerichtliche Auseinandersetzung provozieren und, wo minorenne Erben, für Anlegung u. Ausfertigung der Erbsonderungen zu ent-

richten, sondern nur die in der Sporteltaxe von 1750. I. 1. Nr. 89 u. 90 ausgeworfenen Sätze. Der Kanzleidiener erhält für Konfirmierung der Käufe nicht wie sonst unter dem Stift von 100 Rthl. des Kaufpreises 1 Sgr., sondern nach altem Brauch ein willkürliches Geschenk, außerdem die gebührenden Meilengelder.

O.-A. Tarnau

Erg.: Auf sämtl. Rustikalbesitz in T. unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit haftete 1804 in allen Kauf-, Tausch- und Erbfällen der Markgroschen mit $3^1/_3$ % des Kaufpreises (Vergl. Nr. 490 u. 500).

510) *1813. Markgroschen auf dem Robotbesitz in Skorischau, Kl.-Butschkau, Sgorselitz u. Wallendorf (Kr. Namslau).*

In Skorischau zahlen allo Dreschgärtner in Besitzveränderungsfallen vom wirklichen Stellenwert den Markgroschen, vom Thl. schles. 1 Sgr. In Kl.-Butschkau zahlen die 5 Dreschgärtner, in Sgorselitz die 9 Dreschgärtner den Markgroschen. In Wallendorf besteht die Froischoltisei aus 1 Frei- u. 1 Zinshufe. Der Besitzer hat den Schank u. ist wegen der Schulzenamts-Verwaltung von 1 Hufe robotfrei. 18 Robotbauern besitzen insgesamt $25^1/_2$ Hufen. „Alle diese fundoren, selbst die Scholtisey, unterliegen der Marktgroschen-Abgabe." *O.-A. Skorischau.*

Erg.: Auf dem Robotbesitz zu S., Kl.-B., Sg. und W. im bischöfl. Skorischauer Halt ward 1813 der Markgroschen nur vom Robotbesitz gezahlt (Vergl. Nr. 384 u. 487).

511) *1816. Markgroschen auf laudemialfreien Rustikalgütern in Münchwitz (Kr. Poln.-Wartenberg).*

Nach Bericht des Stadtgerichts zu Wartenberg von 1834. VIII. 22. hat in Münchwitz seit 1816 von mehreren Erwerbern laudemialfreier Grundstücke Markgroschen gezahlt werden müssen.

Koch: a. a. O., Bd. V, S. 8.

Erg.: In M. unter Wartenberger Stadtobrigkeit wurden erst seit 1816 die landemienfreien Rustikalgründe markgroschenpflichtig gemacht.

512) *1816. Beseitigung der Markgroschen u. Laudemien für die Breslauer Vorstädter.*

Die Einverleibung der Breslauer Vorstädte auf Grund der Städteordnung von 1808 vollzog sich nur langsam. 1812 wurden

den Vorstädtern die Kommunallasten auferlegt; damit trat die städtische Grundsteuer an Stelle der früheren Erb- oder Grundzinse. Daran schloß sich 1816 der Wegfall der Laudemien oder Markgroschen. *Wendt: a. a. O., S. 73.*

Erg.: Sämtl. Bresl. Vorstädter wurden 1816 markgroschen- oder laudemienfrei (Vergl. Nr. 454, 484 u. 502).

513) *1832. Markgroschen auf den Rustikalstellen in Domslau (Kr. Breslau).*

Nach dem 1832 gerichtlich beglaubigten Usus mußte von allen Rustikalstellen in Domslau bei jeder Besitzveränderung der Markgroschen mit $13^1/_2$ Denar oder 1 Sgr. $1^1/_2$ Pfg. für den Thl. schles. des Erwerbspreises entrichtet werden, davon $10^1/_2$ Pfg. ans Dominium, 3 Pfg. ans Dorfgericht fielen.

Cod. dipl. Sil. IV, S. 41.

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz in D. lastete 1832 bei jeder Besitzveränderung der Markgroschen mit 4,69% des Erwerbspreises, also bei Käufen, Tauschen und Über- oder Annahmen. Sicher sind in dieser hohen Abgabe die Verreich- und Zählgelder enthalten (Vergl. Nr. 472, 476 u. 503).

514) *1835. V. 11. Markgroschenablösung des Erbscholtiseibesitzers in Nieder-Tschammendorf (Kr. Neumarkt).*

„Von der Kgl. General-Kommission zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Schlesien wird hiermit bekundet, daß bei derselben der — zwischen dem Dominio Tschammendorf, Kr. Neumarkt, der Stadt Breslau, vertreten durch 2 Stadträte, und dem Erbscholtiseibesitzer Gottlieb Tschepe zu Tschammendorf andererseits — vor der Kgl. Special-Oeconomie Commission des Kreises errichtete und am 11. V. 1835 vollzogene Rezoß über die Ablösung der Markgroschengefälle zur Bestätigung eingereicht worden ist. Daneben sind eingereicht 1.) die Vollmacht vom 2. und resp. 6. III. 1835, 2) die Vollziehungsverhandlung vom 11. V. 1835.

Der Rezeß über die Ablösung der Markgroschengefälle von der Erbscholtisei zu Tschammendorf lautet: „Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen der Stadt-Commune Breslau, qua Dominium Tschammendorff und dem Besitzer der dasigen Erbscholtisey, Gottlieb Tschepe, über die von dem Letzteren nachgesuchte

Markgroschen-Ablösung nachstehender Rezeß errichtet worden ist. § 1: Auf der Scholtisei zu Tschammendorff haftete zeither die Verpflichtung, bei allen Besitz-Veränderungen derselben, sie geschahen durch Veräußerung oder Vererbung, von jedem Reichsthaler des Erwerbs-Preises 1 sgr. 3 ₰ sogenannten Markgroschen an das Dominium zu entrichten. § 2: Diese Verpflichtung ist nun und zwar vom 21.ten Februar 1835 ab, für immer aufgehoben und abgelöset worden, und der gedachte Besitzer der Erbscholtisey hat sich verbindlich gemacht, die dem Dominio dafür nach der commissarischen Ermittelung zu gewährende Entschädigung resp. mit einem Reluitions-Capital von 65 rtl. 29 sgr. 2 ₰ und einer Renten-Nachzahlung für die Besitzzeit der Reluenten auf 56 Jahre mit 147 rtl. 23 sgr. 4 ₰, zus. 213 rtl. 22 sgr. 6 ₰, geschrieben: Zweihundert dreizehn Reichsthaler Zwei und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige, am Tage Maria Verkündigung den 25.ten Maerz 1835 zur Breslauer Kämmerei-Haupt-Kasse baar zu bezahlen. § 3: Durch diese Ablösung wird in den sonst unter den Interessenten obwaltenden Rechten und Verbindlichkeiten, so wie in den öffentlichen Staats-Lasten und Communal-Societäts-Verpflichtungen nichts geändert. § 4: Die Kosten dieses Ablösungs-Verfahrens werden zur einen Hälfte von dem Dominio und zur andern von dem Erbschulzen Tschepe getragen.

Vollzogen Breslau den 11. May 1835.

Biller, Pfeiffer, Gottlieb Tschepe.

Daß die Vollziehung dieses Rezeßes vor uns stattgefunden hat, bescheinige ich hierdurch auf Grund der in originali anliegenden Verhandlung do hodierno.

Breslau, den 11. May 1835.

Schönknecht. Königl. Special-Commissarius."

1835. III. 2. genehmigt die Breslauer Stadtverordneten-Versammlung (68 Mitglieder) die Verhandlung vom 21. II. 1835 betr. die vom Erbscholtiseibesitzer Gottl. Tschepe zu Nieder-Tschammendorf nachgesuchte Ablösung der Markgroschen-Gefälle und bevollmächtigte den Stadtrath Biller und den Liqueurfabrikanten Pfeiffer zur gerichtlichen Vollziehung des Ablösungs-Rezesses. Der Magistrat von Breslau bestätigt diesen Beschluß der Stadtverordneten am 6. III. 1835.

Am 11. V. 1835 erschienen zum Termin zwecks Anerkennung und Vollziehung des Rezesses über die Ablösung der Markgroschen-Gefälle der Erbscholtisei zu Tschammendorf a) für das Dominium Biller u. Pfeiffer, b) Tschepe. Den Komparenten wurde der Rezeß deutlich vorgelesen, sie auch in Gemäßheit des § 170 der Verordnung vom 20.ten Juny 1817 bedeutet: daß durch die Vollziehung und Bestätigung dieses Rezesses das Auseinandersetzungs-Verfahren gänzlich abgeschlossen werde, und dagegen durchaus keine Einwendungen später mehr zulässig wären. Sie erklärten hierauf, wie ihnen dies wohl bekannt sei, sie jedoch zur Sache nichts weiter anzuführen wüßten, sondern den ihnen vorgelesenen Rezeß in allen seinen Punkten durchgehends genehmigten, auch in die Eintragung desselben in das Hypotheken-Buch willigten und zur Vollziehung bereit wären; worauf sie sowohl den Rezeß als auch diese Verhandlung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

Biller. Pfeiffer. Gottlieb Tschepe.
Schönknecht *Pohl*
Kgl. Special-Commissarius. *Aktuar.*

Wenn nun gegen den vorstehenden Rezeß weder in landespolizeilicher Hinsicht, noch sonst etwas zu erinnern befunden worden ist: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses — jedoch den allerhöchsten landesherrlichen Regalien und den Rechten eines jeden Dritten unbeschadet – zum öffentlichen Glauben bestätigt.

Urkundlich ausgefertiget unter dem größeren Insiegel und der geordneten Unterschrift der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

Breslau am Sechs und Zwanzigsten May Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Dreißig. Königliche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Schlesien (Namen folgen).

Zufolge Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts v. Schlesien zu Breslau vom 28. Juli 1835 ist auf Grund des Rezesses vom 11. V. 1835 die durch Zahlung des Kapitals und Nachzahlung einer Rente . . erfolgte Ablösung dieser Markgroschengefälle auf dem Hypothekenblatt des Breslauer Stadt-Kämmerei-Amts

Ransern rücksichtlich des zugehörigen Guts Tschammendorf in dem Hypotheken-Buch S. 4 vermerkt worden

Breslau, den 28. Juli 1835. *John.*

Vigore decreti vom 7. IX. 1835 ist diese Ablösung ins Grund- und Hypothekenbuch von Nieder-Tschammendorf fol. 3 v eingetragen worden.

Neumarkt, den 7. September 1835. *Fischer.*

Br.-Stadtarch.: Bresl. Stadtlandgüter B VII c.

Erg.: Der bis 1835 auf der Erbscholtisei zu N.-Tsch unter Breslauer Stadtherrschaft mit 4,16% des Erwerbspreises haftende Markgroschen ward 1835 für immer durch Kapital und jährliche Geldrenten abgelöst.

515) *183.. Markgroschenablösungsstreit zwischen Herrschaft u. Erbsassen von Scheitnig (zu Breslau gehörig).*

In Scheitnig führte die Markgroschenpflicht in den 30 ger Jahren zu häufigen Differenzen zwischen Stadt Breslau und Erbsassen. Nach mehrfachen Prozessen kam es 1844 zu Vergleichen, wo teils endgültige Ablösungen durch Kapitalzahlung, teils vorläufige durch Übernahme von Renten stattfanden. (Vergl. Nr. 483)

Wendt: a. a. O. S. 108.

Erg.: In den dreißiger Jahren des 19. Jhdts waren die zinsbaren (Nr. 483) Erbsassen in Sch. unter Breslauer Obrigkeit markgroschenpflichtig bis zur Ablösung 1844.

516) *1836—1845 u. 1854. Markgroschenablösung in Morgenau (zu Breslau gehörig).*

Von 4 Stellen werden in Morgenau die Markgroschen zw. 1836 u. 1845 abgelöst; 1854 erfolgte die allgemeine Ablösung (Vergl. Nr. 493). *Wendt: a. a. O. S. 188.*

517) *1840. Markgroschenablösung in Haasenau (Kr. Trebnitz), Kl.-Nädlitz, Damsdorf (Kr. Breslau), Jenkwitz, Nieder-Tschammendorf u. Krampitz (Kr. Neumarkt).*

Die Realablösungen in den Zinsdörfern der Stadt Breslau beginnen seit 1840 mit den Ablösungen der Markgroschen. 1840—48 setzen sich deshalb mit Breslau auseinander die Mühle in Haasenau (Kr. Trebnitz), die Erbscholtisei in Kl.-Nädlitz (Kr. Breslau), 7 Besitzer in Jenkwitz (Kr. Neumarkt), 4 in Nieder-

Tschammendorf (Kr. Neumarkt), 2 in Krampitz, Kr. Neumarkt, (Vergl. Nr. 466, 482, 504), 1 in Damsdorf (Kr. Breslau). Streit bei dieser Ablösung entstand nur in Damsdorf, wo die meisten die Markgroschenpflicht leugneten. *Wendt: a. a. O. S. 210.*

518) *1842—1845. Markgroschenstreit zwischen der Erbherrschaft u. Gemeinde zu Ransern (Kr. Breslau).*

1842—45 zeigten sich Zerwürfnisse zwischen dem Breslauer Magistrat u. der Gemeinde zu Ransern, da letztere die Markgroschenpflicht anzufechten suchte. (Vergl. Nr. 508)

Wendt: a. a. O. S. 54.

519) *1844. Markgroschenablösung in Kawallen (Kr. Breslau).*

Die Markgroschenablösung in Kawallen beginnt 1844. Sie war nahe zum Abschluß gelangt, da kam das Jahr 1848 störend dazwischen. Die Kawallener wollten jetzt von der Quästion der Markgroschen frei sein. So kam hier erst durch Rezeß von 1854 III. 8. die Ablösung zustande. *Wendt: a. a O. S. 221.*

520) *1844—48. Markgroschenstreit zwischen Erbherrschaft u. Gemeinde zu Lehmgruben (zu Breslau gehörig).*

Von 1844—48 ward zwischen dem Breslauer Magistrat u. den Lehmgrubnern ergebnislos wegen des Markgroschens gestritten. 1851 trug Breslau auf Ablösung aller Zinse, auch der Markgroschen an und im November 1853 erfolgte die Ablösung. (Vergl Nr. 440.) *Wendt: a. a. O. S. 185.*

521) *o. D. Markgroschenpflicht der Bauern in Domnowitz (Kr. Trebnitz).*

Aus den Ablösungsakten geht hervor, daß die Bauern zu Domnowitz 11¼ Pfg. von jedem Thl. Markgroschen bei allen Deszendenten und Fremden zahlten. *Cod. dipl. Sil. IV S. 70.*

Erg.: Auf dem Rustikalbesitz in D. haftete vor Mitte des 19. Jhdts. in Kauf-, Tausch- und Erbfällen der Markgroschen mit 3,8% des Kaufpreises. (Vergl. Nr. 450 u. 465)

Urkunden-Nachtrag.

10a) *1506. VII. 15. (Mittwoch v. Magdalenä). Auf- u. Abfahrtsbefreiung der roßdienstpflichtigen Rittermannen im Fürstentum Neisse.*

Bischof Johannes Turso erläßt den Mannen im Fürstentum Neisse Ungeld. Wenn die Mannen zum Dienst gefordert werden, soll ihnen Futter odor Notdurft gegeben u. „auch daneben vor billichen vnnd vffrichtigen schaden gestanndeu werden, wie von Alders gewest Vnnd sollen Im Lannde der herrschaft vnnd nicht ausserhalb Dienst bestellen. Von wegen der auffahrt vnnd abefart, so die Mannschaft sich beklagt, das vff sie gedrungon were, das von Alders nicht gewest, nicht gegeben noch Pflichtig were abezuthuen, Lassen wir geschehn, das Alle, die da Dienst schuldig sein, hierfür nicht dürfen auffahrt vnnd abefart geben." Wer da Dienst schuldig ist, braucht kein Roßgeld zu geben

F. Minsberg: Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthums Stadt Neisse. Neisse 1834. S. 53—55.

Erg.: 1506 ward vom Breslauer Bischof die roßdienstleistende Ritterschaft im Fürstentum Neisse von der Lehnware befreit, die ihnen um jene Zeit, obwohl sie seit alters nicht bestanden, abgedrungen worden war.

68a) *1564. X. 3. Die 10. Mk. auf den Vorwerken der Leschney, Corythey, Wolleney u. Broß in Keulendorf (Kr. Neumarkt).*

Die Stadt Sittaw (= Zittau) bestätigt der Gemeinde Keulendorf auf ihre Bitten, daß die Gemeinde Keulendorf[1]) unter den ehrwürdigen Vätern auf Lybin (= Oybin) die Gerechtigkeit gehabt, daß sie die Vorwerksäcker auf dor Leschney, Corythey, Wolleney vnnd Broß daselbst zu Keulendorf, welche die ehrwür-

[1]) Ende des 16. Jhdts. ist hier Streit um die Holznutzung und Schaftrift. *Ebend.*

digen Väter zu sich erkauft gehabt, von alters erblich inne gehabt, davon sie jährlich gezinst „mit dieser Condition, Wann einer aus Inen dieselben ausgeteilten Fuhrwergkhsstuckhe verkaufft, so Ist Er der Obrigkeit die Zehende Marckh des Kauffgeldes davon Zu reichen vnnd Zu geben schuldig gewest, daß Sie vnnß dann die Zeit vnnserer Innhabung gethreulich Verrieht vnnd gegeben.“ . .

O.-A. Keulendorf

Erg.: Nur auf dem Erblehnbesitz unter Ritterobrigkeit (s. Nr. 68) in K. lastete 1564 und lange vorher schon unter dem Stift Oybin im 15. Jhdt. (s. Nr. 114) das Laudemium in Kauffällen mit 10% der Kaufsumme. (Vergl. Nr. 68 u. 108.)

72a) *1573. VIII. 13. (Mittwoch nach Laurentii), 1574. XII. 10., 1575. I. 11. Auf- u. Abzug auf den 2 Freischoltiseien zu Bärwalde (Kr. Münsterberg).*

Stadt Münsterberg verkaufte dem Caspar Keulen v. Mertzdorff zu Bärwalde ihr Recht an Barwalde, das sie von Hannssen v. Siebottendorff zu Kunzendorf erkaufte[1]), u. was sie von den Landständen an sich gebraeht haben, die Ober- u. Niedergeriehte, Kirehlehn, „Zwene freihe Seholtzen, darauf auf vndt abzug von Jderm hundert Zehen,“ für 2000 Thl.

[1]) 1477 *(Sonnabend n. Georgi)* kaufte die Stadt Münsterberg von Hans von Sebottendorf zu Kunczendorff Ober- u. Niedergerichte, Kirchlehn u. 2 freie Schulzen in Bärwalde.

1589 IX. 5. bittet der Schulze Jacob Jockschmar von Bärwalde um die Roboten der Gärtner, Hausleute u. Hausgenossen, außer Spinnen für Geld, da der Kaiser von diesen Roboten doch jahrelang nichts genossen, weil diese Gärtner nnd Hansleute von dem kaiserl. Vorwerk weit abgesessen seien. „So Hillt Ich dafür, das es Ihrer Mtt. Zutreglicher wehr, das mehr gedachte Hoffarbeitt Zu besserung der Schölezerey, Weil sie der Obrigkeitt als ein Lehen Auf Vnnd Abfartt Zu geben schuldig. geschlagen würde.“ Nach Bericht von 1589. XII. 12. müssen die Gärtner u. Hausleute, zusammen 30 Personen, jeder 1 Tag schneiden u. 1 Stück für 3 Gr. spinnen. Für die Robotübertragung an den Schulzen hatte er jährlich ins Frankensteiner Rentamt 30 böhm. Gr., für das Spinnen 30 Gr. w., zusammen $2^1/_2$ Gulden zu geben. Dies zahlten früher die Gärtner und Hausleute zusammen. An die fürstliche Regierung des Fürstentums Münsterberg berichtete 1727. I. 15. der Schulze Antonius Ignatz Knappe, seine Herrschaft, die Rippachische Vormundschaft hätte 1 neues Schmiedehaus unlängst vor dem Gutshof aufgebaut u. einen Schmied hineingesetzt. Dies sei ein novum opus, zuwider den Gerechtsamen seiner Erbscholtisei, die allein zu einer Schmiede privilegiert sei, um so mehr, als bei jedem Verkauf das Laudemium dem Fürsten zu zahlen sei.

O. A. Bärwalde.

1574 (Freitag n. Nicolai). Der Schulze Hans Brandt zu Bärwalde berichtet, daß sein Erbherr Caspar Keil den Verkauf der Scholtisei zu Bärwalde, den er auch dem Herrn Kammersekretär Daniel Preiß vorgelegt, gestört, „vngeacht das ehr auff vnd abfart empfangen."

1575. I. 11. „Demnach die Schultisei zu Berowaldt, unser Stammgut, von den Eltern auf uns verfallen, haben wir mit Znlassung Casper Keils unsern Stiefvater, mit dem sich unsere Mutter sel. nicht vererbt, davon abgeteilt und vergnügt, auch Herrn Keil die auff- vnd apfarth, so er, weil wir itziege Zeit ahne ihrer Röm. Kai. Mt. ratifieation bei seinen handen, Zeitlich von vns ertzwüngen, in die 400 Tahler entrichttet vnd dehme wegen gentzlich ihnen zufrieden gestellet." Der eine Sohn, Jacob Jerkischman, hat es von seinen Geschwistern gekauft. Doch Erbherr Keil wollte Käufer sein u. ließ die Scheunen schließen, die erst nach einem Prozeß dem Sohn geöffnet sind. „Zn dehm daz er auch die auf vnd apfarth von vns erzwungen, welche er, da er wollen Keuffer sein, Pillicher geben den nehmen sollen." Er bittet den Hauptmann an Kaisers statt, er wolle sie in Schutz nehmen, damit Keil sie ferner ganz ungehindert in ihrem Stammsitz belasse u. bittet, unter dieser kayserl. Maj. Obrigkeit deshalb aufgenommen zu werden, um davon von Keil versehont zu bleiben. Um dieselbe Zeit berichten die Erben der Scholtisei an den Hauptmann, daß ihr Vater George Milde sel. ihre Mutter geheiratet, aber sich nicht vererbt habe, deshalb sie sich noch bei Lebzeiten der fast seit 1 Jahr verstorbenen Mutter verglichen und 350 schw. Mk. zu geben versprochen haben. Nachdem sie nun als Erben die Scholtisei an sich gebracht, sei Caspar Keil, der sich als Erbherr über die Scholtisei angebe, zugefahren, „und weil es ein Lehengut, hat er vns dahin gedrungen, das wir Ihme Zur Apfartth, auch ehe den wir vorkauft, geben müssen eine Schmiede ezur Schultissey gehörig, so Jährlich 12 schwere Marck Erbzinse vns gereichet, sindt 300 fl. vng., wie man den 4 schwere Marck Erbzinse dehre ortt für 100 fl. vng. angeschlagen vnd noch darüber 90 schwere Marck, das also der gancze von vns erczwungene Apczugk, welches vom vorkaufeten gutte die Zehende Marck dem vblichen brauch nach sein soll, ausgetragen 378 fl. vng." Da wir aber nach solcher

Ablegung der Schulden und Abfahrt die Schultisei einem unserer Geschwister verkaufen wollten, behält sich Keil vor, nach dem geschlossenen Kauf, wenns ihm gefällt, selbst Käufer zu sein, daher sie keinen Käufer bekommen können. Deshalb bitten sie, dieweil noch kein Consens erfolgt, und die beiden Scholtiseien früher stets unter kaiserl. oder Stadt Münsterberg Obrigkeit gewesen, dass sie unter kaiserl. oder Stadt Münsterberg Obrigkeit bleiben mögen. „Im fahl aber Ja diese vnsere Piett nit statt haben köndte, das vns doch Keihl der erezwungenen Apfartth nach vnser gutt, so viel dessen seinem gepiett vnterlegen (dan vns das Ander gegen Ihm nit feil) oder Zum wenigsten wie es die hofgerichte vnd Landtscheppen nach gewissen schetzen, zahle, In wegerung aber dessen allen vns frey bevor lasse, vnser Schultissey aufs beste wir wissen, von Ihm In dem kauf ungeirret, zu vorkaufen, damit wir also (welchs wir ohne das gar nit können) einen kaufman finden vnd das gutt mit einem Wirdte besetzen mögen." *O.-A. Bärwalde.*

Erg.: Auf der Erblehnscholtisei zu B. lastete 1573 u. vorher unter Münsterberger Stadtherrschaft (s. Anm.) das Laudemium mit 10% der Kaufsumme. 1574/5 ward unter Ritterobrigkeit von den Gesamterben schon vor dem Verkauf Laudemium als Abfahrt mit über 10% erzwungen. (Vergl. Nr. 72).

85a) *1578 – 1653. Laudemien u. Markgroschen in Schlesien.*

„Laudemium debitum exigeas probare tenetur a. a. 1578, d. 4. Aug., 1587, d. 10. April, 1616, d. 8. Juni, es wäre denn, daß der Landes Braueh solches eingeführet, uti im Breßl. Fürstenthum a. a. 1594, d. 11. Mart., 1603, d. 12. Mart., vel exigeas in possessione sit constitutus a. a. 1612, d. 23 Jan., wegen des Vaters mit den Kindern umbs Mutter Theil aufgeriehteten Vertrags nach verordnung gemeiner beschriebener reehte und der rechts Lehrer Tradition das Laudemium zu entrichten nieht sehuldig. 1614, d. 24 Okt., 1615, d. 26. Jan. Der Landübl. auf und abzug muß aueh von einem dem Sohne verkaufften Guthe gegeben werden 1599, d. 27. Aug.

Frey Bauer Güther geben den auf und abzug; zinsbahre und mit Hoffarbeit beschwerte allein den Markgrosehen. an. 1603, d. 23. Obr., 1619, d. 30. Nov, d. 20. Juni 1626, 1621, den 19. April, 1627, d. 5. Mart. Das quantum des auf und abzuges von freygüthern ist 10 M. von 100 M. an 1605, d. 20 April, d. 7. Sept.

Laudemium hat in antretung und theilung der von den Eltern auf die Kinder verfallnen Güther nicht statt nisi probetur contraria consuetudo 1653, d. 18. Mart."

Br.-Stadtarch.: Hs. J. 104, fol. 409/10.

Erg.: 1578 lastete in Schlesien Laudemium, im F.-Breslau 1594 u. 1603 durch Landesbrauch, 1612 in Schlesien auch durch Belastung von Einzelbesitz. 1614/5 waren Erben vom Mutterteil nach gemeinen geschriebenen Rechten u. der Rechtslehrer Meinung laudemienfrei, 1653 ebenso Kinder bei der Teilung ihres Erbgutes außer bei entgegengesetzter Gewohnheit, doch lastete das Laudemium in allen Kauffällen, auch in Deszendentenkauffällen schon 1599. 1603, 1619, 1621, 1626/7 war in Schlesien Freibauernbesitz mit 10% des Kaufpreises laudemien-, Zins- u. Robotbesitz aber markgroschenpflichtig [1]).

128a) *1603. Auf- u. Abzug auf dem Freibesitz der Erbscholtisei zu Bogenau (Kr. Breslau) u. überhaupt auf Freibesitz, Markgroschen auf dem Zins- u. Robotbesitz in Schlesien.*

„Auff undt Abzug wirdt von freyen hnben gegeben Vermög landtsbrauchs.

Casus: Michel Schippigk, Erbscholcz zu Bogenau, hat von seinen Stiefkindern die Scholtisei daselbst mit 3 freien u. 2 Zinshufen unter Heinr. Hörnig auff Lißa für 2400 M. schw. erkauft. Von diesen Kaufgeldern will Hörnig anff undt abzugk haben, die Zehende Margk. Er referirt sich auf Landesbrauch." Nach 1 alten Brief sollen 3 freie Hufen sein, doch jährlich 3 Mk. davon zinsen; dazu muß Konsulent noch jetzt geben 9 Kapaune u. 2 Mk. für 1 Essen u. jährl. 1 Kalb. Er berichtet, daß von der Scholtisei „über menschen gedencken kein auff undt abzug sey gegeben worden. Urteil an Michel Schippigk 12. Martii 1603, daß frager den landeßbreuchlich auff undt abzug von den dreyen freyhuben zu erlegen schuldigk. V. R. W. In iure de hac re nihil invenio,

[1]) Ergänzung zu Nr. 61 Anm.: Nach Urbar v. 1593. X. 20. zinst der „freygerttner" Mertten Knappe aus Gewersewitz jährl. 12 Gr., 2 Hühner, $^1/_2$ Schock Eier. Die andern 6 Gärtner zinsen je 12 Gr., (einer 18 Gr., 6 Hühner, 1 Schock Eier), 4 Hühner u. 1 Schock Eier. „Der Freygerttner wan er Vorkaufft, giebet die Zehende Marg auf vndt abzugk." Die Gärtner dreschen um den 16. Schl., ernten um die 10. Garbe im Sommer- und Wintergetreide, arbeiten für 1 Gr. Tagelohn, über die Grenze aber für 18 Hl. = $1^1/_2$ Gr.

Br.-St.: F.-Wohlau I 13 k.

credo introductam esse ad similitudinem Laudemii de quo Modest. Pist. q. 37 lib. 1, Hart.[1]) pist. lib. 1 q. 50. Consult. Saxon. p. 1 q. 26. Sed reperiuntur plures sententiae bey dießen Scheppenstulen, das solcher auff vndt abzug von freyen Huben zu geben. Plerique ex dictis scabinis berichteten in hac consultatione, das man nur von freyhuben den auff vndt abzug gebe, allezeit die Zehende Margk vom ganczen Kaufgelde."

„Auff vndt abzug de quibus praediis solvatur et de quibus der Marggroschen 23. Dec. 1603 an Casper Nielssky: Erk: Das von dem verkaufften gutte, davon die frage meldet, doferne daßelbige ein Freygutt, der gewönliche auff vndt abzug: da es aber zinßbar vnd mit haußarbeit beschweret, allein der Marggroschen davon vermöge des Landtbrauchs biellich genommen wirdt."

Br.-St.: Hs. J. 98, fol. 94 u. 159.

Erg.: 1603 lastete in Schlesien, spez. auch in Kauffällen auf der Erbscholtisei unter Ritterherrschaft in B, nach Landesbrauch nur auf dem Freibesitz das Laudeminm mit 10% des Kaufpreises, dagegen der Markgroschen auf dem Zins- u. Robotbesitz.

154a) *1614. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf der Scholtisei zu Krelkau (Kr. Münsterberg).*

Der Schulze Valentin George von Krelkau berichtet, er habe sich mit seinen Kindern anderer Ehe vor wenig Wochen des Mutterrechts halber verglichen u. ihnen eine Abstattung aus der Erbscholtisei tun müssen. Dafür habe der Abt des Stifts Heinrichau das „laudemium, auff vndt abfarth", verlangt. In Erwägung — „1. Quod laudemii praestatio odiosa sit, nec nisi in certis casibus a lege expressis locum habeat. 2. Quod persona possessoris hic non mutetur. 3. Quod quando res per transactionem illius, qui prius possederat, relinquitur, laudemium solvendum non sit. Hart. Pist. lib. 1 qst. 50 n. 58. 4. Quod in Curia Appellationum Imperatoria aliud iudicatum fuerit. 5. Daß der vorige Abt a tali exactione abstinuerit. Quia tamen haec omnia in usu et consuetudine consistunt, uti invenit Hart. Pist. dicto loco ideoque pronunciandum — Dafern nicht durch beständige gewonheit ein anders in dem Stifft Heinrichau eingefuret, So sey interrogant bey

[1]) Quaestionum Juris Tam Romani quam Saxonici Liber primus Authore Dn. Hartmano D. Simonis F. Pistoris in Seuselitz, I. C. Lipsiae 1596.

so gestalten sachen einiges laudemium zu entrichten nicht schuldig. Ommissa hac conditione simpliciter responsum, quod non. 24. October Ao. 1614 ponderatum, das die dristlichen Ihnen sonsten leichtlich eine sonderbahre gewonheit selbst erdencken möchten". *Br.-Stadtarch.: Hs. I 100, 1 nr. 96*

Erg.: Auf dem Kretscham zu K. unter Heinrichauer Stiftsobrigkeit lastete in Kauf- u. Tauschfällen 1614 das damals verhaßte Laudemium, nicht aber bei Abstattung des Mutterrechts.

156a) *1615. VI. od. VII. 19. Laudemium oder Auf- u. Abzug auf dem Stuttenvorwerk bei Neisse u. Markgroschen auf den 11 dazu gehörigen Dreschgärtnerstellen.*

Stadt Neisse kauft von den Vormündern der Hans Kohlsdorffschen Erben das neue Stuttenvorwerk vor dem Münsterberger Tor mit gnädigem Konsens u. Einwilligen des Landeshauptmanns, wie es mit Äckern, Gärten u. Bauern (?) (bei Kastner: mit Äckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden) von der Heidersdorfer Grenze u. Hans Wilde's Erbe mit 1 Wieslein an der Viehweide u. Hans Grottkers Erbe abgerainet ist, für 12000 Thl. „Anlangend den Auf- und Abzug und andere Gebühr, so außer des Verschreibegeldes zu erlegen seyn wird, soll von beiden Theilen im Fall von Ihro fürstliche Durchlaucht kein Nachlaß zu erhalten seyn möchte, erlegt und entrichtet werden". 1616. I. 2. bestätigte der Bischof den Kauf des Gutes, zu dem 11 Gärtner mit Zinsen, Ehrungen u. Hofarbeiten gehören, die bei Verkauf ihrer Gärten der Herrschaft den Markgroschen geben. 1615. XII 24. entschied der Bischof der Neisser Einwendungen wegen der erkauften Kolsdorfer Güter dahin, daß die Neisser jetzt Laudemium oder Auf- u. Abzug völlig zu erlegen hätten, künftig aber von diesen Gütern davon befreit sein sollten. Jetzt ward Auf- u. Abfahrt von 12000 Thl. 1200 Thl. u. landesfürstl. Konfirmation 120 Thl. erlegt.

Minsberg: a. a. O. S. 111 — Kastner: Geschichte der Stadt Neisse. Neisse 1854. Bd. II, S. 339–41.

Erg.: Auf Erblehnbesitz unter Bischofsobrigkeit vor N. lastete 1615 in Kauffällen das Laudemium zur gleichen Last beider Kontrahenten mit 10% des Kaufpreises, auf den Robotgärten aber der Markgroschen. Das Laudemium ward hier für spätere Fälle der Stadt N. erlassen.

217a) *1666. X. 14. Auf- u. Abfahrt auf der rittermäßigen Scholtisei zu Friedewalde (Kr. Grottkau).*

Der Bresl. Bischof Sebastian urkundet, daß vor ihm Philipp Fridrich Constantin Johann u. Carl Ferdinandt, Gebrüder v. Strachwitz u. Gäberßdorff verkauft haben Gut u. freie rittermäßige Scholtisei zu Friedewalde mit dem 3. Pfg., freier Schaftrift, frei Brauen, Mälzen, mit 2 Kretschams u. deren Verlag, frei Branntweinbrennen u. dessen Verlag oder Verschank, frei Schlachten, Backen, Schmiede, Schuster, Schneider, Weber, Stellmacher, mit Äckern, Wiesen, Wiesewachs, Hutungen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, wilder Fischerei, Rütticht, Strütticht, mit Gärtnern, Zinsen, Roboten, Diensten, Genüssen, Nutzungen, Recht u. Gerechtigkeiten, in Rainen u. Grenzen gelegen, für 8000 Thl. schles. dem Andreas Ludwig v. Jerin auf Greysaw, Schwemmelwitz u. Wehrdorff, doch dem Bischof u. der Kirche zu Breslau an Obrigkeit, Herrschaft, Diensten, „von denen 5 freyen huben Akers gebührender Anf- vndt Abfahrt . . vnschädtlichen". Die Scholtisei hat 5 freie und $7^1/_2$ zinsbare Hufen. Das Konfirmationsgeld zahlen beide Teile zur Hälfte.

Br.-St.: N.-L. G. G. G. fol. 535—39.

Erg.: Nur auf dem Freibesitz der rittermäßigen Scholtisei in F. unter Bischofsobrigkeit lastete 1666 im Kauffall das Laudemium. In der Regel waren rittermäßige Scholtiseien laudemienfrei (s. Nr. 323.)

314a) *1743. X. 23. Auf- u. Abfahrt auf der Scholtisei zu Kl.-Kreidel (Kr. Wohlau).*

Im Dreiding zu Kl.-Kreidel wird die Scholtisei zu Kl.-Kreidel unter Breslauer Sandstiftsobrigkeit mit 3 Freihufen verkauft, doch den Zinsen, Diensten, Auf- u. Abfahrt, herrschaftl. Lehnrechten unschädlich. Da früher noch 2 Hufen dazu gehört, die jetzt zu Gebauernerbe als freie Hufen ausgesetzt sind, soll jeder Besitzer der 2 Hufen dem Schulz zu Hilf auf die Dreidingsessen 1 Paar Hühner u. 3 Gr. erblichen Zins geben. Der Kauf ward bestätigt durch Lehnbrief 1744. III. 23. *O.-A. Kreidel.*

Erg.: Auf der freien Erblehnscholtisei unter dem Bresl. Sandstift in Kl.-Kr. lastete 1743 im Kauffall das Laudemium.

316a) *1746. VII. 6. Kaufschilling oder Laudemium auf der Reichthaler Mühle vor Reichthal (Kr. Namslau).*

Der Breslauer Bischof Philipp Ludwig bekennt, daß er den Bürgern von Reichthal die vor dem Städtel liegende sog. Reichthaler Mühle nebst Mühlteich, was bisher 1 Mietmüller inne hatte, für 700 Flor. rhein. (à 60 Kr.) verkauft hat. „Wegen des sonst gewöhnlichen zu entrichtenden Kauf-Schillings oder Laudemii, weilen diese Mühl gleichwie in Todte Hände verfallet, zahlet die Gesambte Stadt, in solang gedachte Mühl hinwiederumb an einen particular possessorem, zu welchen fällen jedoch höchster Herrschafft das Einstandts-Recht vorbedungen bleibet, verkauffet wird, alljährlich termino S. Georgii Drey floren. Rhein. Dreyßig kreitzer, alß den Zwantzigsten Theil des sonst von Siebenhundert floren Kaufgeldern abfallenden Laudemii," wozu 1747 der Anfang gemacht werden soll. Zu der Mühle mit einem Gang gehört 1 Wohngebäude, 1 Stall, 1 Scheuer, 1 Wiese, 1 Stück Acker gegen Droschter hinter den Vogteiackern zu 15 Schl. Aussaat. Der Müller zinst dem Bischof jährlich für 80 Schl. Korn, à 1 Rthl., 120 Flor., für $2^1/_2$ Schl. u $2^2/_3$ Metzen Weizen, à 2 Flor., 5 Flor. 20 Kr., dazu 32 Flor. 54 Kr., insgesamt 158 Flor. 14 Kr. Er mahlt „vor die Spisamie oder für das Gesinde" vom herrschaftl. Brotgetreide jährl. 2 Malter, gibt ohne Vorteil von jedem Schl. $\frac{5^1/_2}{4}$ Mehl u. 1 Metze Kleie, worunter zugleich das gewöhnliche Klößelmehl verstanden wird. Den Mühlgraben muß die Kreuzendorfer Gemeinde räumen gegen 1 Mahlzeit u. $\frac{1}{8}$ Bier vom Müller. Bau-, Reparaturkosten u. Baufuhren leistet die Gemeinde. Der Müller erhält Bau-, Schirr- u. Brennholz (Wippeln u. Äste) aus dem bischöfl. Skorischauer Wald gratis.

Br.-St.: Depositum Reichthal Nr. 3.

Erg.: Stadt R. löste beim Kauf der laudemialen Reichthaler Mühle vor R. unter Bischofsobrigkeit 1746 das Laudemium mit einer jährl. Rente des 20. Teils des sonstigen Laudemiums ab, doch ist ein neuer Partikularerwerber wieder laudemienpflichtig.

367a) *1799. XI. 11. Laudemium auf dem Weinbergs-Gasthof zu Brieg.*

Der Gasthof auf dem Weinberg bei Brieg, durch Ministerial-Conzession zu bauen bewilligt, zinste nach Bericht von 1799. XI.

11. jährl. 4 Thl. an die Brieger Kämmerei u. gab bei Besitzveränderungen 10% Laudemien. Dieselben Bedingungen bestanden noch 1845. *Schönwälder: a. a O., Bd. I. S. 108.*

Erg: Auf dem Gasthof auf dem Weinberg bei B. unter Brieger Herrschaft lastete seit dem Aufbau 1799 und noch 1845 in Kauf-, Tausch- u. Erbfallen das Laudemium mit 10% des Kaufpreises.

375 a) *1802.*

„Zu den Gerichtsgefällen gehört das Laudemium; dieß wird bey Kaufen von solchen Grundstücken erhoben, die dieser Abgabe unterworfen sind, und wird ganz, ohne den geringsten Abzug, an die Magistratualische Spertul-Casse, zur Cämmerei gezahlt . . . (Verordnung vom 22. Juli 1760). Heredes sui dürfen, wenn kein Kauf vorhanden, Laudemien-Gelder nicht bezahlen (Sanctio pragmatica v. 17. X 1693, Edikt v. 13. VI. 1744, Sportelreglement v. 1747)

Neue Beiträge zur Beschreibung von Schlesien. 3. u. 4 Stück. Breslau 1802 bei Adolf Gehr u. Co., S. 46.

Erg: Nach Bericht ven 1802 sind Laudemien, fälschlich Gerichtssporteln gen., in allen Kauf-, Tausch- u. Erbfällen außer Deszendentenerbfällen unter Stadtobrigkeit, jedenfalls Breslauer Stadtobrigkeit, ohne Abzug an die Magistrats-Sportelkasse, der Kämmerei zu zahlen.

435 a) *1845. Laudemium auf der Scholtisei, 2 Freigärten u. dem Kretscham in Briegischdorf (bei Brieg).*

1845 waren die dienstfreien Besitzungen, nämlich die Scholtisei, 2 Freigärten u. der Kretscham in Briegischdorf mit 10% laudemialpflichtig. *Schönwälder: a. a. O., Bd. I, S 95.*

Erg.: Nur der Freibesitz in B. war 1845 mit 10% des Erwerbspreises laudemial.

Ortsverzeichnis

Die Zahlen in Fettdruck bezeichnen die Seitenzahlen der Abhandlung, alle übrigen Zahlen die Urkundennummer. A = Anmerkung.

Ablaßbrunn 334 A.
Altewalde **27**, 323, 364.
Alt-Grottkau **9**.
Alt-Hammer 167, 177 A.
Alt-Heinrichau 500 A.
Althof-Dürr 238.
Alt-Kleppen **67**, 342 A.
Alt-Köln **70**, 70, 153, 159, 167, 177 b.
Alt-Namslau 11.
Alt-Patschkau **28**.
Alt-Poppelau 94, 94 A.
Alt-Schalkau 93.
Alt-Scbalkowitz 222.
Alt-Schliesa 306.
Altstadt 239.
Autischkau 418.
Bachwitz 384.
Baitzen 2, 205.
Banau 144, 152, 175.
Baukau 133.
Barottwitz 122.
Bartkerei 260.
Bärwalde 72 a, 72 a A.
Bärzdorf 131.
Baudendorf 405.
Baumgarten **36**, 212, 213 a, 321.
Bautke 235 A.
Belkau 308.
Belmsdorf 500 A.
Bentkau 235 A.
Bergisdorf 366 A.
Bernsdorf 500 A.
Berzdorf 500 A.
Biestrzinnik 178.
Birngrütz 358 a, 360.
Bischofswalde 323.
Bismarcksfeld (Uechristeu od. Ockerschütz) 468.
Boberwitz 334 A.
Bobila 51.
Bockau 56 A.
Bogenau 71, 128 a.
Boguslawitz 267.
Bohrau 48.
Borganie 501.
Brandenburg **12**, **19**, **21**, **28**, **36**, **46**, **50**, **64**.
Breitenau 17 A, 235 A.
Bresa 49.
Breslau **2**, **3**, **8**, **9**, **19**, **20**, **22**, **26**, **41**, **42**, **50**, **55**, **57**, **62**, **65**, **66**, **67**, **77**, **78**, **79**, **80**, **82**, 3, 6, 8, 9, 13, 48, 69, 70, 72 A, 85 A, 87, 105, 106, 114, 115, 117, 121, 140, 142, 146, 149, 151, 171, 172, 174, 176, 179, 193, 217, 217 a, 228, 232, 239, 244, 250, 252, 254, 255, 258, 262, 267, 273, 275, 281, 283, 284, 292, 300, 301, 304, 305, 310, 312, 314 a, 316, 316 a, 318, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 335, 335 A, 344, 347, 367, 372, 373, 378, 385, 388, 392, 396, 398, 401, 403, 404, 407, 408, 424, 425 A, 430, 434, 439, 440, 441, 442, 442 A, 443, 443 A, 444, 444 A, 445 A, 446, 446 A, 451, 454, 459, 462, 464, 470, 471, 472 A, 473, 478, 483, 486, 487, 496, 499, 502, 503, 504, 504 A, 508, 512, 514, 515, 518, 520.
Brieg **2**, **3**, **4**, **17**, **20**, **27**, **30**, **42**, **60**, **61**, **70**, **72**, **73**, **75**, **77**, **78**,

81, 13, 15, 27, 66, 76, 80, 106, 116, 117, 128, 136a, 153, 159, 166, 167, 170, 203, 219, 226, 274, 286A, 290, 295, 296, 298, 321, 367a, 372, 382, 389, 408, 459.
Briegischdorf 27, 43a.
Briesche 235A.
Briesen 129.
Brietzen 235A.
Buchelsdorf 386.
Buchwitz 11.
Budkowitz 101.
Budweis 3.
Bukowine 9, 12.
Bulchau 401.
Bullendorf 236.
Bürgsdorf 80, 165, 231.
Cammerau 364.
Camöse 9, 17A, 235A.
Chroszütz 95, 95A, 151, 222.
Cosel 17, 187, 220, 414, 441.
Chrosczinna 53.
Czarnowanz 390, 414.
Dahme 204A.
Dammratsch 98, 125.
Dammratschhammer 99.
Damsdorf 34, 517.
Dembiohammer 240.
Deutmannsdorf 17A, 235A.
Deutsch-Hammer 235A.
Deutsch-Kamitz 216A.
Deutsch-Lissa 128a, 426.
Deutschmachen 342A.
Deutsch-Marchwitz 13, 294.
Deutsch-Neudorf 500A.
Deutsch-Rettig 80, 491.
Deutsch-Wette 176.
Deutsch-Zernitz 390.
Diebau 342A.
Dippelsdorf 359a u. b.
Dittersbach 334A, 342A.
Dittersdorf 334A, 371.
Dobergast 10.
Döberle 25, 256.
Dobrischau 500A.
Domanze 76.
Dombrowitz 126.
Domnowitz 156, 235A, 450, 465, 521.
Domslau 80, 467, 472, 472A, 476, 513.
Döringsvorwerk 358b.
Dornau 17A.
Dörnberg 384.
Dornbusch 332, 402.
Dörndorf 190.
Droitzdorf (Teil v. Alt-Grottkau) 9.
Duchen 54, 64.
Duckwitz 400.
Dürr-Brockuth 136lA.
Dürr-Kamitz 27, 323.
Dziedzitz 237, 384.
Dzickanstwo 143.
Eichau 17, 78, 210.
Elbing 58, 443, 443A, 454, 484.
Ellguth 18, 497.
Erdmannsdorf 384.
Ernsdorf 322.
Falkowitz 21, 99A, 100.
Frankenberg 152, 175.
Frankenstein 77, 78, 72aA, 78, 87, 89, 92, 142, 158, 174, 182, 188, 214.
Frankenthal 107.
Frankfurt 342
Frauendorf 21.
Frauenwaldau 235A.
Freistadt 22—26, 374.
Freiwaldau 479.
Friedersdorf 136d.
Friedewaldo 217a.
Frömsdorf 500A.
Fürstenau 9.
Fürstenstein 4, 19, 81, 119.
Gabitz 21, 23, 304, 329, 347.
Gambitz 136g, 136iA.
Garbendorf 135.
Geischen 63.
Gewerscwitz 60A, 85a.
Gierichswaldo 29, 144, 183.
Glascndorf 199.
Glatz 1, 26, 175, 183, 189.
Gleiwitz 35, 390.
Glogan 7, 317A, 334A, 342, 343, 344, 368, 371, 374, 395, 410.

Gohlitsch **21.**
Goldberg 6, 17A, 66, 76, 317, 317A.
Görisseifen 359a u. b, 360.
Goslawitz 97.
Gossendorf 181.
Gottersdorf 117.
Gräbschen 193, 262.
Gransicz 240.
Grebelwitz 16, 140.
Greisau 217a.
Gröbnig 315, 390, 415.
Grochwitz **37,** 163.
Gröditzberg 66, 76.
Groschowitz 161.
Gr.-Baudis 299.
Gr.-Beckern 65A.
Gr.-Biadauschke 235A.
Gr.-Cainowe 235A.
Gr.-Carlowitz 123, 448.
Gr.-Commerowe 235A.
Gr.-Döbern 96, 96A, 135a, 151, 222.
Gr.-Ellguth 251.
Gr.-Hartmannsdorf 288.
Gr.-Jeseritz 136k.
Gr.-Kniegnitz **70,** 76, 136o, 169, 211, 226, 248, 269.
Gr.-Kreidel **10,** 314.
Gr.-Margsdorf 231.
Gr.-Märtinau 235A.
Gr.-Mochbern **9, 17.**
Gr.-Nädlitz 215.
Gr.-Neudorf 134, 298.
Gr.-Nossen 201.
Gr.-Oldern **16.**
Gr.-Perschnitz 235A.
Gr.-Räudchen 64.
Gr.-Saul 55.
Gr.-Schottgau **64,** 141.
Gr.-Schwundnig 235A.
Gr.-Steinersdorf 307.
Gr.-Strehlitz 30, 390.
Gr.-Ujeschütz 235A.
Gr.-Zöllnig **35.**
Grottkau **10,** 16, 364, 364A, 376.
Grunau 140.
Grüneiche 261.
Grüningen 128, 129a, 274.
Grünthal 337.
Gusten **72,** 138, 291, 291A, 296.
Haasenau **55,** 442, 442A, 517.
Hainau **28,** 405.
Häuchen 359b.
Hartau 334A, 500.
Hartlieb **46.**
Hartliebersdorf 17A, 235A.
Hartmannsdorf 22, 39, 39A, 46A, 91.
Hauffen **25.**
Hausdorf **89,** 110.
Hayn-Vorwerk 358b.
Heidemühle 44.
Heinersdorf 184, 235A.
Heinrichau **9, 14, 24, 75, 76, 80,** 82, 154a, 490, 500, 500A, 509.
Heinrichswalde 189.
Heinzendorf 500A.
Hennersdorf 358b, 359b.
Herdain 352, 396.
Herrnstadt **70,** 50, 66, 213a, 412.
Hertwigswaldau 334, 334A.
Herzberg 384.
Herzogswalde 500, 500A.
Hillersdorf 201.
Himmelwitz 390.
Hoch-Bauschwitz 113, 204A.
Hoch-Beltsch 60, 60A.
Hochkirch 44.
Hockenau 359b.
Hölfchen-Kommende 273, 304, 329, 347.
Hradeck **49.**
Huben 396, 447, 455, 455A, 464.
Ingramsdorf 20.
Jägerndorf 394.
Jäkel **25.**
Jarischau **18.**
Jäschkendorf 148.
Jauer **43, 75, 76, 82,** 84, 202, 290, 368, 373, 377, 458.
Jellowa 102, 151.
Jenkau 299.
Jenkwitz **25,** 255, 517.
Jentsch 176.

berg 370.

Johnsbach 189.
Jensdorf 174.
Juliusburg 259.
Jutroschin 476.
Kadlau 74.
Kalisch 18.
Kalkreuth 342 A.
Kaltenberg 376.
Kaltes Vorwerk 358 b.
Kamenz 8, 11, 37, 40, 42, 61, 66, 68, 73, 2, 144, 152, 163, 175, 183, 184, 186, 189, 190, 191, 194, 195, 200, 201, 205, 210, 341, 341 A.
Kamin 58.
Kammendorf 11, 30, 36, 112, 141, 150, 157.
Kanth 9, 19, 38, 114.
Kapsdorf 35.
Karlsburg 257.
Karlsmarkt 38, 70, 70, 153, 166, 167, 168, 170, 177 A, 408.
Karschau 136 p, 219, 263, 271.
Karzen 136 m.
Kattern 82, 339, 460.
Kauendorf 27.
Kauern 170, 177, 177 a, 203.
Kawallen 519.
Keulendorf 64, 68, 68 a, 73, 73 A, 108, 114, 141, 141 A.
Kl.-Bauschwitz 90, 90 A, 204 A.
Kl.-Beltsch 60, 60 A.
Kl.-Biadauschke 235 A.
Kleinburg 21.
Kl.-Butschkau 384, 510.
Kl.-Cainowe 235 A.
Kl.-Commerowe 235 A.
Kl.-Döberu 96, 96 A.
Kl.-Ellguth 253.
Kl.-Graben 235 A.
Kl.-Jeseritz 136 k.
Kl.-Kreidel 314, 314 A, 314 a, 499, 499 A.
Kl.-Märtinau 235 A.
Kl.-Nädlitz 517.
Kl.-Neudorf 134.
Kl.-Öls 2, 15, 155, 207.
Kl.-Persehnitz 235 A.
Kl.-Peterwitz 388.
Kl.-Pramsen 392.
Kl.-Raake 235 A.
Kl.-Räudchen 64.
Kl.-Röhrsdorf 358 a, 360.
Kl.-Sägewitz 297.
Kl.-Saul 56, 56 A, 64.
Kl.-Schwundnig 235 A.
Kl.-Steinersdorf 307.
Kl.-Ujeschütz 235 A.
Kl.-Warthe 376.
Klettendorf 472.
Klettnig 376.
Knichwitz 367.
Kniegnitz 235 A.
Kobelnik 148.
Kobelwitz 235 A.
Kochern 12.
Költsch 23, 39 A, 41, 46 A.
Kommendefreiheit (Freiheit, Freiheitsgässel) 65, 273, 281, 284, 293, 300, 310, 312, 316, 316 A.
Köppernig 229, 323, 364.
Kosiadel 416.
Kostenblut 19.
Kostenthal 29, 62, 72, 171, 228, 422, 441.
Kottwitz 86, 235 A.
Kraupitz 466, 482, 504, 504 A, 517.
Kranz 348, 506.
Krappitz 31, 192.
Kraschen 413.
Kraßwitz 500 A.
Krehlau 173, 173 A, 198, 204 A.
Krelkau 154 a, 500 A.
Kreuzburg 80, 117, 165, 231.
Kreuzendorf 384.
Kriehen 32, 215.
Krieblowitz 331.
Kroischwitz 28.
Kronendorf 252.
Krummenöls 359 a.
Kunzendorf 17, 17 A, 72 a, 72 a A, 235 A.
Kupferberg 114.
Kupp 414.
Küpper 334 A.

Kuschlau 136b.
Knsser 73, 24, 39A, 42, 45.
Kynau (Kinsberg) 109, 110.
Lahse 156, 235A.
Lampersdorf 180.
Laudersdorf 240.
Lange 10.
Langewiese 69, 439.
Langheinersdorf 334A.
Langwasser 358a.
Lanken 17A.
Lassaterei 402.
Langwitz 10.
Lebus 42, 64, 13.
Lehmgruben 55, 440, 520.
Leitmeritz 49.
Lemmelwitz 296.
Lentschen 342A.
Leobschütz 390.
Leubus 10, 53, 61, 164, 185, 332, 367, 368, 402.
Lichtenberg 155.
Lickerwitz 235A.
Liebenthal 66, 67, 76, 82, 86, 358a, 359c, 360, 361.
Liedtnitz 135A.
Liegnitz 4, 27, 60, 67, 72, 73, 75, 77, 78, 3, 6, 65, 66, 76, 80, 116, 117, 136a, 153, 159, 166, 167, 170, 203, 219, 282, 286A, 288, 290, 321, 342, 342A, 405, 406.
Linden 128, 129, 130.
Lobris 326.
Lorankwitz 400.
Lorzendorf 386.
Löwenberg 17A, 192, 342.
Löwenstein 9.
Lüben 66, 405.
Ludwigsdorf (heute Ludwikowice) 13.
Lugnian 103.
Luzine 34, 17A, 235.
Maifritzdorf 184.
Maliers 259.
Malino 160.
Maltschawe 235A.
Maluschütz 235A.
Mandelan 140A.
Mangschütz 38, 159.
Märzdorf 72a, 149.
Mehlthener 136g A.
Meleschwitz 179.
Mellowitz 140A.
Merzdorf 358a, 366.
Metschkau 37, 81, 427.
Metschlau 334A.
Mettkau 318.
Michelwitz 135.
Militsch 20.
Mirkau 235A.
Mittel-Giesmannsdorf 26.
Mittel-Herzogswaldau 425A.
Mittel-Küpper 342A.
Mittwalde 17A.
Modritz 26, 42, 46.
Mogwitz 364.
Mönchhof 17A, 235A.
Morgenau 23, 493, 516.
Moschwitz 500A.
Mösen 323, 364.
Mühlbock 17A.
Münchwitz 80, 449, 511.
Münsterberg 29, 70, 77, 78, 14, 17, 44, 72a, 72a A, 78, 87, 92, 142, 158, 174, 182, 188, 201, 247, 334A, 458.
Namslau 20, 50, 3, 10, 11, 294, 401.
Naumburg 342A.
Neiderei 235A.
Neisse 4, 15, 26, 69, 82, 10a, 87, 117, 176, 206, 216A, 218, 223, 223A, 228, 229, 230, 233, 292, 323, 328, 345, 364, 364A, 376, 382, 505.
Neitberg 15.
Nendorf 38.
Neudorf-Kommende 65, 273, 284, 293, 304, 316A, 329, 352, 396, 446, 446A, 451, 451A, 452, 453, 456, 457, 462, 463.
Neugarten 255.
Neu-Grodcow 9.
Neuhof 500A.
Neukirch 80, 470, 471, 496.

Neu-Lungsebütz 80, 492.
Neumarkt 11, 20, 50, 58, 77, 1, 4, 5, 9, 72, 373, 514.
Neundorf 358 b, 359 b.
Neupern 209.
Neu-Poppelau 94, 94 A.
Neusalz 405.
Neu-Schalkowitz 93.
Neu-Scheitnig 488 a.
Neu-Schliesa 306.
Neu-Sorge 177 c.
Neustadt 16.
Neuwaldau 124, 225, 236, 342 A.
Neuwalde 27, 323, 364.
Niclasdorf 354.
Nicklasdorf 479.
Nieder-Backen 64.
Nieder-Briesnitz 342 A.
Nieder-Ebersdorf 334 A.
Nieder-Giesmannsdorf 26.
Nieder-Glauebe 469.
Nieder-Harpersdorf 235 A.
Nieder-Herzogswaldau 425 A.
Nieder-Ingramsdorf 428.
Nieder-Kunitz 83.
Nieder-Küpper 342 A.
Nieder-Siegersdorf 24.
Nieder-Steinsdorf 282.
Nieder-Stolz 78.
Nieder-Struse 104.
Nieder-Tschammendorf 305, 514, 517.
Nieder-Wikoline 53, 64.
Niehmen 270.
Niklasdorf 136 i A, 303.
Nimptsch 70, 71, 72, 136 a, 219, 279.
Nippern 495.
Noldau 215, 239.
Ober-Arnsdorf 350.
Ober-Backen 64.
Ober-Briesnitz 68, 312, 342 A.
Ober-Ebersdorf 334 A.
Ober-Giesmannsdorf 26.
Ober-Glauche 469.
Ober-Glogau 28, 29, 390.
Ober-Görisseifen 358 b.
Ober-Harpersdorf 235 A.
Ober-Herzogswaldau 425 A.
Ober-Ingramsdorf 428.
Ober-Kesselsdorf 359 a.
Ober-Kunitz 83.
Ober-Küpper 342 A.
Ober-Leschen 334 A.
Ober-Mois 358 b, 359 a.
Ober-Schreibendorf 214.
Ober-Schüttlau 417.
Ober-Stolz 78.
Ober-Weistritz 119.
Ober-Wikoline 53, 64.
Obischau 239.
Oeklitz 287.
Oder-Beltsch 60, 60 A.
Oderberg 346.
Ogen 21, 123, 448.
Oblau 73, 82, 106, 117, 291 A, 296, 296 A, 298, 320, 321, 409.
Ohlgut 500, 500 A.
Olbersdorf 17 A, 87.
Olmütz 9.
Öls 3, 29, 60, 88, 162, 170, 246, 250, 252, 254, 261 A, 284, 368, 413, 469.
Ölschen 197, 204 A.
Oppeln, 4, 18, 21, 28, 29, 31, 61, 69, 71, 72, 73, 78, 83, 86, 36, 67, 75, 98, 125, 137, 143, 151, 160, 187, 220, 222, 240, 249, 390, 394, 414, 415.
Ossig 358 b, 359 b.
Osterwitz 389.
Ostrog 243.
Ottendorf 359 b.
Ottmachau 230, 364.
Oybin 68 a, 73, 73 A.
Parchwitz 405.
Paschkerwitz 12.
Pasterwitz 7, 329.
Patschkau 364.
Paulau 17, 36, 46, 13, 133 A.
Pawellau 156, 235 A.
Peiskerwitz 476.
Peiskretscham 36.
Peiswitz 358 a, 361.
Perschnitz 156.

Petersdorf 33.
Peterwitz 9, 87, 174.
Petrigau 154.
Pflaumendorf 235 A.
Pilz 195.
Pirschen 10, 16, 28, 86, 47.
Pitschen 80.
Pläßwitz 427.
Pleßguth 500 A.
Polkendorf 121 a.
Pollogwitz 453.
Polnischdorf 235 A.
Polnisch-Hammer 235 A.
Polnisch-Neudorf 500 A.
Polnisch-Peterwitz 37, 283, 500 A.
Polnisch-Schweinitz 213, 335, 477.
Polnisch-Wartenberg 80.
Popowitz 342 A.
Poppelau 21, 166.
Poseritz 1361, 276, 280.
Potsdam 378.
Prag 48, 114, 126, 160, 161.
Preichau 4, 25, 55, 113, 204, 204 A, 208, 475.
Priehorn 214, 408.
Priedemost 405.
Prohotschine 235 A.
Prohsthain 17 A, 235 A.
Prombßen 116.
Proschau 384.
Proschowitz 309.
Proskau 414.
Protsch 466, 476.
Puschkowa 115, 121, 244.
Puschwitz 139, 141, 474.
Quaritz 9.
Queissen 204 A.
Rantz 500 A.
Rabenstein 49.
Radelau 140.
Radlowitz 486.
Ransern 3, 22, 46, 18, 235 A, 508, 514, 518.
Raschau 126, 151.
Raschen 235 A.
Raschgrund 500, 500 A.
Raschwitz 37, 177 A.
Rathau 24.
Rathe 258.
Ratibor 4, 18, 30, 61, 72, 73, 78, 83, 86, 67, 75, 187, 206, 218, 220, 222, 240, 330, 338, 354, 390, 392, 394, 397, 429, 488 A.
Ratiborer Propstei 223, 224, 227, 242, 243, 265, 278, 309, 319, 338, 488.
Rätsch 500 A.
Rattwitz 35, 37, 179.
Rauden 18, 289, 390.
Raudten 412.
Reichenau 200.
Reichenbach 82, 322, 342 A.
Reichthal 316 a.
Reichwald 355.
Rengersdorf 342 A.
Reumen 500 A.
Reußendorf 365.
Riebnig 38.
Riegersdorf 17 A, 136 e, 303.
Rieglitz 376.
Riemberg 25, 55, 444, 444 A.
Ritschen 165.
Ritterswalde 3, 13, 35, 86, 216, 216 A, 364, 376, 481.
Rogelwitz 38, 177 A.
Röhrsdorf 395.
Roschkowitz 165.
Rosenhain 43.
Rothbrünnig 204 A.
Rothfest 364.
Rothschloß (Teich) 61, 70, 71, 136 i A, 169, 219, 247, 248, 268, 277, 285, 494.
Rothsürben 9, 461.
Raudnitz (Roudnice) 48.
Rudnik 206, 218, 278.
Runzen 10, 72, 138, 295, 296, 296 A.
Rückersdorf 334 A.
Ruppersdorf 48.
Rützen 70, 66.
Rux 17 A, 234.
Rybnik 390, 414.
Saarawenze 72, 49, 324.
Saaz (Zatek) 49.

Sablath 16, 141, 232, 485.
Sacherwitz 297.
Sacrau 500 A.
Sagau 11, 42, 67, 68, 75, 77, 80, 82, 124, 225, 241, 241 A, 334, 334 A, 342, 342 A, 363, 368, 374, 419, 420.
Sägen 9, 10, 70, 14, 136 a, 303.
Salesche 30.
Salzbrunn 81, 119, 119 A.
Sambowitz 35, 55, 140, 445, 445 A.
Sand 163.
Sandeborske 66, 213 a.
Sandewalde 22, 60 A, 61, 61 A.
Saubsdorf 479.
Sawade 370.
Schadegur 85, 362, 383.
Schawan 476.
Schawoine 17 A, 235 A.
Scheidelwitz 36, 135 A.
Scheitnig 483, 515.
Schickwitz 235 A, 402.
Schiedlagwitz 503.
Schildberg 174, 500 A.
Schimmelwitz 232.
Schimmerau 85.
Schlaube 16.
Schlause 87.
Schloßwitz 296.
Schlottau 235 A.
Schlottendorf 194.
Schmarso 254, 284.
Schmellwitz 47.
Schmograu 325, 399.
Schmollen 251.
Schmolz 105.
Schmottseifen 358 b, 359 a u. b.
Schöbekirch 72, 72 a.
Schönau 10, 411.
Schönbach 72.
Schönborn 342 A.
Schönbrunn 9, 11, 67, 241, 241 A, 342 A, 363, 433.
Schönfeld 17 A, 114.
Schönjohnsdorf 500 A.
Schönwalde 9, 289, 390, 500, 500 A.
Schreibersdorf 164, 185, 500.
Schrom 186.
Schüsselndorf 106, 459.
Schwanowitz 116.
Schweidnitz 28, 43, 55, 75, 76, 78, 82, 3, 10, 84, 202, 290, 368, 373, 377, 458.
Schweidnitzer Anger 21, 310, 316 A.
Schweinern s. Weidenhof.
Schwemmelwitz 217 a.
Schwiebus 17 A.
Schwinaren 59.
Seiferdau 15.
Seifersdorf 109, 343, 368.
Seipusch 13.
Seitendorf 500, 500 A.
Semmelwitz 326.
Senitz 136 n.
Sgorsellitz 384, 510.
Silbitz 136 l A.
Skampe 17 A.
Skorischau 12, 20, 34, 233, 237, 316 a, 384, 399, 487, 510.
Skotschenine 85.
Slawentitz 36.
S. Moritz 472.
Sopbienthal 384.
Spahlitz 250.
Sponsberg 80, 266, 489.
Sprottau 60, 74, 80, 82, 327, 327 A, 334, 334 A.
Sprottischdorf 334 A.
Spurwitz 24.
Stanitz 13.
Steinau 34, 379.
Steine 221.
Steinkirche 71, 136 f, 136 i A, 247, 268, 275, 285.
Stoberau 70, 116, 168, 177 A.
Stowlno 49.
Strehlen 70, 73, 14, 136 a u. c, 272, 301, 301 A, 302, 303, 304, 411, 507.
Strehlitz 81, 36, 239, 264, 386.
Striegau 407.
Striege 136 i, 136 i A.
Struse 114.
Stuttenvorwerk bei Neiße 156 a.
Süssenbach 359 a u. b.
Tannwald 356.

Tarchwitz 500 A.
Tarnau 14, 78, 89, 92, 118, 142, 147, 158, 174, 182, 182 A, 188, 209.
Tarnowitz 177 a.
Taschenberg 80, 82, 500 A, 509.
Teich s. Rothschloß.
Teschen 60, 79, 346.
Thauer 140.
Thiergarten 60, 351.
Thomaskirch 235 A.
Töppendorf 303.
Tost 36.
Trachenberg 89, 421.
Trebnitz 9, 34, 42, 43, 75, 76, 82, 17, 17 A, 86, 156, 234, 235 A, 385, 402, 450, 465.
Trier 292.
Troppau 345, 394, 505.
Tschauschwitz 176.
Tschechen 141.
Tschechnitz 12, 23, 353, 467.
Tschelentnig 235 A.
Tscheppine 23.
Tscheschkowitz 57, 64.
Tschicfer 24, 39 A, 40, 46 A.
Tschiläsen 60 A, 61.
Tschirne 146.
Tschischdorf 395.
Tschistey 27, 60 A, 61, 61 A.
Tschöplowitz 36, 134 A.
Ulbersdorf 28, 17 A.
Ullersdorf 359 b.
Vichau 15, 19, 105.
Villa Cesaris 9.
Vogtsdorf 249.
Wachsdorf 334 A.
Wahren 349, 506.
Wallendorf 196, 384, 510.
Waltersdorf 334 A.
Wammelwitz 136 h, 136 i A.
Wangern 453.
Wanson 79, 480.
Wartenberg 25, 42, 45, 511.
Wegemühle 44.
Wehrdorf 217 a.
Weicherau 9, 36, 19, 111, 127.
Weidenhof (Schweinern) 180 A.
Weigelsdorf 17, 235, 385.
Weigwitz 472.
Weisdorf 72, 138, 296.
Wenig-Nossen 69, 341.
Wichrau 411.
Wien 178, 288.
Wiese 44.
Wiesenthal 34, 500 A.
Wilkau 72, 77, 85, 245, 294.
Wilkowitz 267.
Willwitz 500 A.
Windisch-Marchwitz 239.
Wirrwitz 7 A.
Wissegrad 49, 52.
Wissoka 9.
Wittgendorf 334 A.
Wohlau 4, 60, 72, 73, 75, 77, 78, 56 A, 80, 219, 286 A, 290, 321, 401.
Woidnig 52, 64.
Woigwitz 141.
Woiselwitz 136 c, 301, 302.
Woitsdorf 12.
Wolmsdorf 191.
Woskowa 174 a.
Würhen 21.
Würchland 432.
Würtemberg 246, 251.
Wüstebriese 296, 296 A.
Wüstewaltersdorf 367.
Zadel 17 A.
Zantkau 17 A, 235 A.
Zauritz 364.
Zechelwitz 113, 204 A.
Zechen 59 A, 62, 64.
Zedelsdorf 342 A.
Zedlitz 320.
Zelasno 9.
Zesselwitz 22, 500 A.
Ziegenhals 364.
Zindol 132.
Zinkwitz 500 A.
Zirkau 334 A.
Zirlau 81, 119, 119 A.
Zittau 68 a.
Zlattnik 37.
Zottwitz 34.
Zülz 32.

Berichtigungen

S. 9 Z. 12, Rothsürben.
• 9 letzte Z., Camöse.
• 11 Z. 19, Zinshufen für Zins-.
• 11 Anm. 1, S. 12 Anm. 4, S. 203 Anm., Nr. statt No.
• 24 Anm. 4, bezieht sich auf den Miethesitz des 15. u. 17. Jhdts.
• 25 Anm. 1, S. 122 Nr. 49, S. 156 Z. 7, S. 165 Z. 4: Grashauen.
• 25 Anm. 1, Jäkel, Kr. Wohlau.
• 29 Anm. 1, Cosel.
• 29 Anm. 3, Gierichswalde.
• 31 Z. 14, S. 51 Z. 7, S. 64 Anm. 6, S. 254 Nr. 273: Fronen.
• 34 Z. 3, Luzine für Ober- u. Nieder-Lutzine.
• 35 Anm. 4, Skotschenine.
• 47 Z. 12, Ausfahrt,
• 48 unten, wlgariter.
• 49 Z. 30, Stowlno.
• 54 Anm. 1, 487 statt 887.
• 55 Z 14, Haasenau.
• 56 Z. 6 lies statt aufkommenden: schon weiter verbreiteten.
• 61 Anm. 3, Z. 1: unter dem Stift Kamenz statt unter Kamenz.
• 62 Z. 14 statt mit dem Aufkommen: mit der weiteren Ausbreitung.
• 65 Anm. 2, Corpus.
• 68 Z. 5, 3 Tage.
• 72 Anm. 5, S. 122 Nr. 49, S. 282 Nr. 324 Überschrift: Snarawenze.
• 72 Anm. 5, S. 264 Nr. 296, Weisdorf.
• 101 Z. 12, Lehnware
• 107 Anm. 1, Luzine.
• 116 Nr. 37, Zlattnik.
• 124 Nr. 52: 1557 statt 1577.
• 125 Nr. 53, S. 165 Z. 1, S. 174 Z. 1, Schafscheren.
• 131 Nr. 64, Wikoline für Ober- u. Nieder-Wikoline.
S. 134 Nr. 69, S. 360 Nr. 439, Überschrift: Langewiese statt Langenwiese.
• 138 Nr. 78: Eichau, Ober- oder Nieder- Stolz statt Ober- od. Nieder-Eichau, Stolz.
• 147 Nr. 93 nur Alt-Schalkowitz.
• 159 Nr. 119, Ober-Weistritz.
• 160 Z. 12, Frongeld.
• 162 Nr. 123, Gr.-Carlowitz.
• 167 Nr. 134, Überschrift: Gr.- oder Kl.-Nendorf.
• 169 Nr. 136 Überschrift: Kuschlau, Riegersdorf statt Siegersdorf, Gr.-od. Kl.-Jeseritz statt Jeseritz,
• 171 Z. 3, 68 Gr.
• 172 Anm. 3, Niklasdorf.
• 173 Z. 11, Grashauer.
• 174 Anm. 1, Dürr - Brockuth statt Dürr-Brockutt.
• 179 Z. 10, Nr. 232, Nr. 485, Sablatb.
S. 186 Nr. 148 Überschrift: Kobelnik, Jäschkendorf.
• 188 Z. 13, verg renzt.
• 189 Nr. 154 Überschrift: Kreis Strehlen.
• 201 Nr. 176, Giesmannsdorf statt Gießmannsdorf.
• 203 Z. 8, scheren.
• 206 Nr. 178, Bistrzinnik.
• 209 Nr. 184, Maifritzdorf.
• 212 Nr. 189, Heinrichswalde.
• 219 Anm., Queissen.
• 222 Nr. 210, Eichau statt Ober- u. Nieder-Eichau.
• 223 Nr. 213 a Überschrift: Sandeborske.
• 225 Nr. 215, Krichen.
• 229 Nr. 222: Alt-Schalkowitz statt Schalkowitz, Chroscznitz statt Chrosteznitz.

S. 231 Nr. 229, Köppernig.
• 236 Anm. Maltschawe statt Malschawe, Commerowe für Kommerowe, Lückerwitz = Lickerwitz, Luzine statt Ober- und Nieder-Lutzina, Lahse statt Gr.- u. Kl.-Lahse, Hennersdorf = Heinersdorf, Kr. Frankenstein, Kunzendorf statt Ober- u. Nieder-Kunzendorf.
• 237 Nr. 237 Überschrift: Dziedzitz.
• 237 Nr. 239 Überschrift: Windisch-Marchwitz, Strehlitzer.
• 241 Nr. 249 Überschrift: Vogtsdorf.
• 260 Nr. 288 Überschrift: Gr.-Hartmannsdorf.
• 267 Nr. 299 Überschrift: Gr-Baudis.
• 269 Z. 18, Konfirmation sein.
• 287 Anm., Hartau
• 294 Z. 16, S. 300 Nr. 354: No. statt Nr.

S. 299 Nr. 351, Thiergarten statt Tiergarten.
• 300 Nr. 355, Kr. Wohlau statt Kr. Breslau.
• 301 Nr. 358a, Überschrift: Klein-Röhrsdorf.
• 302 Nr. 358b Überschrift: Döringsvorwerk. Neundorf-Liebenthal.
• 302 Nr. 359a Überschrift: Krummenöls.
• 305 Nr. 364, Rothfest statt Rothstedt (Vorwerk von Langendorf, Kr. Neisse).
• 318 Nr. 376, Rieglitz statt Zieglitz.
• 326 Nr. 390, Gröbnitz ist Gröbnig.
• 337 Nr. 402, Lassaterei f. Lasaterei.
• 364 Anm. 2 Z. 6, 4½ Pfg.
• 389 Anm.: Dobrischau: Sacrau: Heinzendorf statt Steinzendorf.
• 394 Nr. 510 Überschrift, Sgorsellitz.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendts Buchdruckerei, Breslau

[redacted]

Princeton University Library
32101 066156777

PRINCETON UNIVERSITY LIBRARY

This book is due on the latest date stamped below. Please return or renew by this date.

[redacted]

Digitized by Google

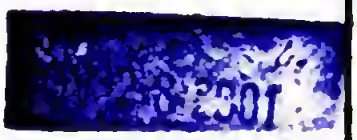

[redacted]

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google

32101 066156777

PRINCETON UNIVERSITY LIBRARY

This book is due on the latest date stamped below. Please return or renew by this date.

2001

Annex A Sta 2

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Annex A Sec 2

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google